WIDENER LIBRARY
HX 3JLV

8488.91

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 4283

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Bisthums Ratzeburg.

Von

G. M. C. Masch,

Rector der Bürgerschule in Schönberg,
der Kön. Gesellsch. f. nord. Alterthumskunde in Kopenhagen u. des Vereins f. Meckl. Gesch. u. Alterthumskunde in Schwerin ordentl., der Schl. Holst. Lauenb. Gesellsch. f. vaterl. Gesch. in Kiel corresp. Mitgliede.

Lübeck:

Friedr. Aschenfeldt.

1835.

Digitized by Google

Ger 8188.91

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Allerdurchlauchtigsten Grossherzog und Herrn,

Herrn

Georg,

Großherzog von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Geschichte der hiesigen Gegenden ist bisher nicht gleichmäßig bearbeitet worden; während für die Mecklenburgische, die Lübeckische viel gethan ward, blieb die des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und die der beiden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg in dem Maße unberücksichtigt, daß kaum eine allgemeine Uebersicht derselben vorhanden ist. Für die Lauenburgische Geschichte sorgen bereits Andere, und es läßt sich von ihren Bemühungen das Erfreulichste hoffen; die Lücke in der historischen Literatur hinsichtlich des Bisthums Ratzeburg auszufüllen, habe ich durch gegenwärtige Arbeit versucht.

Es war leitender Gesichtspunkt, in ihr Alles zusammenzutragen und aufzubewahren, was sich von der frühern Geschichte meines Vaterlandes erhalten hat; daher mußte mir auch das Einzelne wichtig seyn, wenn es auch an sich auf keine allgemeine Bedeutung Anspruch machen kann. In dieser Hinsicht habe ich möglichste Vollständigkeit zu erreichen gestrebt, und es an Suchen und For-

Digitized by Google

schen nicht fehlen lassen. Wo ich aber suchte und fand, das habe ich getreulich bei jeder einzelnen Stelle nachgewiesen, denn die Geschichte will Begründung und wer Einzelnes gebraucht, will die Quelle nachsehen und prüfen können; um aber diese Prüfung zu erleichtern, sey es mir erlaubt, hier zuerst mich über die Quellen und Hülfsmittel der Ratzeburgischen Geschichte aussprechen zu dürfen.

Wenden wir uns zu den Geschichtschreibern, so muß die Chronica Slavorum *Helmoldi* et *Arnoldi* (ed. *Bangertus*. Lubec. 1659) zuerst genannt werden, in denen man über Evermodus, Isfridus und Philippus diejenigen Nachrichten antrifft, welche nachher in alle Uebrigen übergegangen sind; die letzten Jahre des Philippus berichtet uns ein Augenzeuge in *J. D. Gruber* Origines Livoniae Sacr. et civilis (Francf. et Lips. 1740). Bis 1256 geht Chronicon *Alberti* abbatis Stadensis (Helmst. 1587), es erwähnt aber außer den Namen und Todesjahren der Bischöfe dieser Zeit nur wenig von ihnen. Angaben über einzelne Bischöfe enthält die „Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar“ (herausgegeb. v. Fr. Grautoff I. II. Hamb. 1829 u. 30), dann *Herm. Corneri* Chronica novella (bei *Eccard*. Corp. Historicor. med. Aevi II. N. 3, p. 431 ff.), welche beide bis zum ersten Drittheil des 15. Jahrh. fortgeführt sind, das Verhältniß des letztern zum ersten ist als bekannt vorauszusetzen. *Dav. Chytraei* Chronicon Saxoniae (I—IV. Rost. 1590, Lub. 1593, Gryphisw. 1593. 8.) hat erzählt, was seine Zeit (1524—1593) berührt.

Digitized by Google

Ganz selbstständig gearbeitet ist eine Ratzeburgische Chronik „Lista episcoporum ecclesiae Raceburgensis et eorum facta“, welche noch von Keinem benutzt ward. Sie beginnt mit der Gründung des Bisthums und schließt mit dem Anfang der Regierung des Adm. Christoph; ein Zusatz führt sie bis zum 26. Sept. 1574 fort. Ueber den Verfasser fehlen alle Angaben, aus dem Inhalt ergiebt sich, daß er ein katholischer Domherr war, dem der Zugang zu den Archivalien freistand. Der Werth dieser Chronik ist nicht gering; wenn man auch die Aufbewahrung der Legenden nicht gerade allzu hoch anschlagen will, so dankt man ihr doch eine Menge anderer Thatsachen, deren Angabe anderweitig nicht gefunden worden, und die man als beglaubigt annehmen darf, da andere aufgeführte durch vorhandene Urkunden völlig beglaubigt sind. — Das Original ist wahrscheinlich nicht mehr vorhanden, eine Abschrift von des Sup. Peträus Hand bewahrt die Probsteiregistratur in Ratzeburg und eine daraus vom Kammerrath Siemssen gefertigte die Dombibliothek daselbst. Die erstere, die man jetzt als Original betrachten muß, ist 4 Bogen in 4to weniger ein Blatt stark.

Der Einfluß, den *Albertus Kranz* auf die Geschichte des nordwestlichen Deutschlands Jahrhunderte lang ausgeübt hat, zeigt sich auch in der Geschichte des Bisthums. Woher er seine Nachrichten hatte ist nicht mehr nachzuweisen, sie scheinen übrigens ziemlich zuverlässig zu seyn, da manche von ihnen durch später bekannt gewordene Urkunden beglaubigt werden. Er führt aber in der Metropolis (Frankf. a. M. 1576) alle Bischöfe bis zum Jo-

Digitized by Google

hann Parkentin auf; die Vandalia (Col. Agrip. 1519) und Saxonia (Frankf. a. M. 1575) haben gleichfalls mehreres hieher gehörende.

Lange Zeit ist er die einzige Quelle derer gewesen, welche die Geschichte der Ratzeburger Bischöfe erwähnen wollten. Zuerst ward er von den Magdeburgischen Centuriatoren excerpirt bis zu Conradus hinunter (Centur. XII. p. 1545 u. 46, und XIII. p. 1096—98), dann vom Praepositus Otto v. Estorf. Von diesem ist eine handschriftliche Chronik vorhanden, „Von anfang der „christlichen Religion in Sachsenn auch von Fundation „des Stiffts Razeburgh vnd dessen Bischoffen wie sie uff „einander gefolget und geregiert habenn", welche nun wieder die Quelle der übrigen geworden ist. Im Zusammenhang ist diese Geschichte, welche da wo Kranz aufhört, selbstständig die Hauptbegebenheiten bis 1615 fortführt, noch nicht gedruckt; das meiste daraus ist aber in Schröders Papist. und Evang. Mecklenburg, mit dem Zusatz, daß es aus Mssto. Raceb. genommen sey, eingerückt worden; auch ist das Chronicon episcopatus Raceburgensis bei *v. Westphalen* mon. ined. II. p. 1983—1996 nichts anders als eine Uebersetzung derselben, die an einigen wenigen Stellen erweitert, in andern, besonders in Namen durch Fehler entstellt ist. Vom Werthe kann in der ersten größern Hälfte derselben nicht die Rede seyn; bei den Begebenheiten der letztern war der Verfasser gar oft mithandelnd und erzählt den Acten gemäß. Von dieser Chronik sind mir 4 alte Abschriften bekannt, von denen ich selbst die vorzüglichste, als ein werthes Geschenk des Dr. v. Duve in Mölln, besitze,

Digitized by

welche Beisätze von des Verfassers eigner Hand enthält, auch von ihm mit einem Wunsche für das Heil des Bischofs Augustus den 7. Mai 1622 mit seinem Namen unterschrieben ward. — Diese Handschrift ist auch ohne Zweifel von *Nettelbladt* **succinct. not. Scrpt. Duc. Megap. p. 104 angeführt: Codex Ms. rerum Raceburgensium.**

Von geringer Bedeutung sind die aus den angeführten bald mehr, bald minder vollständig entlehnten Nachrichten über die Bischöfe. Dergleichen lieferten:

Joh. Hübner Kurze Fragen aus der polit. Historie. 1706. **VIII.** p. 1129—1144.

Christ. Schlöpkens hist. Nachricht von dem Heidenthumb ꝛc. des Fürstenthums Lauenburg von Joh. Henr. Schlöpken. Lüb. 1724. **Cap. III.** Von denen Bischöffen des Stifts Ratzeburg p. 36—65.

(Ganz unbedeutend ist die darin p. 94—98 enthaltene **Narratio de fundatione eccl. cath. Raceburg. ex quibusdam concept. Dn. D. Nicolai Petraei anno 1613 dn. 7. post Trin., quae erat 18. Jul.** und höchst unvollständig die p. 99—112 befindliche Angabe der Epitaphien und Inscriptionen der Stiftskirche in Ratzeburg.)

H. Henr. Klüver Beschreibung des Herzogth. Mecklenburg. 2. Aufl. Hamb. 1737. t. I. p. 345—73, wo auch einige Urkunden abgedruckt sind.

S. Buchholz Versuch in der Gesch. des Hzgth. Mecklenburg. Rostock 1753. p. 751—76. Anhang III. Von den Bischöfen zu Ratzeburg, wo das bereits vorhandene ziemlich oberflächlich zusammengestellt ist.

Ad. Frider. Fuchs **Quinquagesimum natalem diem du-**

Digitized by Google

cis — Adolphi Friderici IV. — civibus commendat. d. V. Maii pio amore celebrandum cumque more consueto eodem die examinanda erit studiosa scholae nostrae juventus fautores — invitat. — *Praemittitur succincta Historiae principatus Raceburgensis expositio.* Typis Glaeserianis 1788, wo auf 12 Seiten fol. eine dürftige, aus den bekanntesten Hülfsmitteln entlehnte Uebersicht gegeben wird.

Unter den Mecklenburgischen Geschichtschreibern berücksichtigen *v. Beehr* Res Mecklenb. und Franck Alt und Neues Mecklenburg die Ratzeburgische Geschichte, ohne jedoch mehr als das bereits bei Andern Vorhandene zu geben. So wie Rudloff Mecklenb. Gesch. überall seine Vorgänger übertrifft, so auch hier; aber auch ihm stand, mit wenigen Ausnahmen, nur das bisher Bekannte zu Gebote. Bei v. Kobbe Geschichte des Herzogth. Lauenburg Th. I. Göttingen 1821, handelt das dritte Buch p. 390—428 von dem Bisthum, eine Arbeit, die man im Ganzen loben muß, wenn sie auch, besonders im Topographischen, nicht fehlerfrei ist; sie geht von der Stiftung bis B. Heinrich. In L. A. Gebhardi Fortsetz. der Allgem. Welthistorie Th. 51. Halle 1789, ist II. B. 3 Hauptst. §. 4. p. 468—471 eine, wie auch schon aus dem geringen Umfang ersichtlich ist, sehr unvollständige Uebersicht der Bischöfl. Geschichte zu finden.

Eine sehr ansehnliche Anzahl der Ratzeburgischen Urkunden, es mögen etwa $^1/_4$ aller vorhandenen seyn, ist bereits seit lange bekannt geworden.

Zuerst muß wohl das Diplomatarium raceburgense

I. et II. bei *v. Westphalen* mon. ined. II. p. 1997–2336, (wo jedoch auf p. 2096 gleich 2197 folgt) genannt werden. Ueber die Quellen seiner Abschrift äußert sich Westphalen in der Vorrede p. 76 so, daß man glauben möchte, er habe die Copialbücher aus dem Güstrowschen Archiv bekommen, und sagt dann in einem in der „gründlichen Nachricht von Mölln“ p. 69 abgedruckten Briefe, daß diese **Chartes** von einem gelehrten Mann und beeidigten Archivar 1701 **ex authenticis** sorgfältig abgeschrieben seyn. Was ihn bestimmte, die Wahrheit zu verhüllen, läßt sich nicht angeben, auch darf man den Ausdruck **authenticis** nicht von den Originalen verstehen, denn daraus sind seine Abschriften nicht hergeflossen; das Wahre ist, daß er eine von dem Mecklenb. Archivar Schultz angefertigte noch jetzt im Großh. Schwerinschen Archiv vorhandene Abschrift eines Copiars des Capitels (**Nr. I.**) in Händen gehabt und daraus seine Sammlung gebildet hat, welche er von seinem Original abweichend, chronologisch ordnete und in die er Dinge aufnahm, welche in den ersteren nie enthalten seyn konnten, z. B. Urk. **XXXIII.**, welche er ins Jahr 1223 setzt, während sie sich auf den ersten Blick als ins 16. Jahrh. gehörig ausweiset. Wie er darauf gekommen seyn mag, den ersten Theil, der aus den Jahren 115[illegible]–1388 141 Urkunden enthält, dem B. Heinrich Wittorp zuzuschreiben, steht dahin; es ist durchaus unrichtig. Die seiner Sammlung vorgesetzten Worte enthält der angeführte Copiar, das Wort **Episcopus** ist von Westphalen willkürlich eingeschoben, auch der Abschrift von ihm beigeschrieben, und die Siglen **H.** für den Praepositus und **F.** für den

Prior setzen den Anfang dieses Buches, das späterhin fortgesetzt ward, in die Regierung des B. Hermann 1291 —1306. Das zweite Diplomatarium, das von 1389 —1524 24 Urkunden liefert, ward B. Georg Blumenthal zugeschrieben; auch das ist wohl unrichtig, in den Acten seiner Zeit ist keine Spur, daß er eine Urkundensammlung veranstaltet habe. So uncritisch sich Westphalen in den Ueberschriften bewies, so wenig sorgsam ist er auch in den Abdrücken und in den Jahrzahlen; die Fehler in letzterer Hinsicht habe ich, so weit sie erkennbar waren, nachgewiesen.

Alle Urkunden die Westphalen liefert, finden sich auch in D. Schröders Wismarschen Erstlingen und im Papistischen und Evangelischen Mecklenburg (es fehlen nur N. **XLII.** von 1237, **LXXXV.** von 1295, **CXV.** von 1341, **XV.** von 1412, **XXII.** von 1503, davon freilich auch mehrere nicht zum Ratzeburger Archiv gehörten) aber er liefert viel mehr als Jener. Viele von ihnen hat er geständlich aus Westphalen entlehnt, andere hat er direct erhalten und besonders hat ihn der Probst Lt. Kohlreiff unterstützt; daß ihm das Archiv nicht ganz unzugänglich war, weiß ich, wieviel er aber officiell mitgetheilt erhalten hat, läßt sich nicht angeben; es scheint aber als ob ihm Alles, was über Wismar vorhanden ist, communicirt ward. Auch seine Abdrücke sind, wie ich aus Vergleichung mit Originalien ersah, nicht im Einzelnen genau.

Außer in diesen Sammlungen trifft man noch gar manche Urkunde in andern Werken zerstreuet; diese hier namhaft zu machen, erscheint überflüßig, da sie bei den

einzelnen Angaben angeführt sind und Hempels **Inventarium diplom. Hist. Sax. inser.** 1785 ff. sie nachweiset.

Für die Topographie des Bisthums hat J. H. Neuendorff Stiftsländer des ehemaligen Bisthums Ratzeburg. Schwerin und Rostock 1832 eine im Ganzen tüchtige Arbeit geliefert, welche, wenn sie auch nicht fehlerfrei ist und nur aus den bisher bekannten Urkunden zusammen getragen ward, besonders durch die demselben beigegebene, nur in der Begränzung unrichtige Karte, auf dankbare Anerkennung Anspruch machen kann. Die meisten Irrthümer desselben sind in ***K. F. L. Arndt* Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg. Schönberg** 1833 bereits berichtigt worden, und nach dem was Beide geleistet haben, ist wohl nur eine unbedeutende Nachlese möglich.

Von den in v. Kamptz Civilrecht **I.** p. 420 ff. angegebenen Schriften berühren, wie es scheint, nur wenige die Geschichte des Bisthums; vielleicht ist dies in dem daselbst N. 19 angegebenen Aufsatz im N. Hannov. Magaz. 1805 St. **I.** und **II.** S. 2—23 der Fall, der sich über das ehemalige Bisthum, jetzige Fürstenthum Ratzeburg, verbreitet, aber nicht eingesehen werden konnte. Einzelne Gegenstände sind in den frühern Jahrgängen der Lauenburgischen Anzeigen besprochen worden; „Bruchstücke der ältern Geschichte der Domschule zu Ratzeburg gesammelt von K. L. F. Arndt. 22 S. 4.“ erschienen Ratzeburg 1821 als Programm; eine Abhandlung über das Ratzeburgische Wappen von mir, ward im Archiv für Staats- und Kirchengesch. des Herzogth. Schlesw. Holst. Lauenburg **I.** p. 321—333 wieder abgedruckt, und eine Untersuchung über „das Jahr der Stiftung des

Bisthums, Schönberg 1834. 15 S. 8.“ ist nicht in den Buchhandel gekommen.

Wenn es mir gelang, meiner Arbeit vor dem Vorhandenen Vorzüge zu geben, so danke ich es einzig der Gnade der Allerhöchsten Landesregierung, die mir die Benutzung der Urkunden und Acten des Großh. Geheimen Archivs zu meiner Arbeit huldvoll und in einem Umfang gestattete, wie wohl nur selten die Bitten des Historikers gewährt werden; ich danke es der Güte des Archivars Herrn Hofrath Horn, der jeden meiner Wünsche, den ich auszusprechen veranlaßt ward, gewogentlichst erfüllte. Meinen ehrfurchtsvollen, gehorsamsten Dank für solche Güte öffentlich auszusprechen, ist mir unerläßliche Pflicht. Da mir die Urkunden und Acten anvertrauet wurden, konnte ich mit aller Muße sie durcharbeiten und bei ziemlich genauer Kenntniß von dem, was das Archiv enthält, glaube ich nichts Bedeutendes übersehen zu haben. Die Nachrichten, welche aus dieser Quelle herfloßen, sind mit * bezeichnet, (dies Zeichen bei den gedruckten Urkunden zeigt, daß sich die Originale im Archiv befinden) und während überall die Geschichte der letzten hundert Jahre höchst mangelhaft angedeutet wird, über den dreißigjährigen Krieg kein Wort gefunden wird, konnte ich mit diesen Hülfsmitteln vollständige, actenmäßige Nachrichten liefern. — Dankend verehre ich die freundliche Gute aller hiesigen Behörden, welche mir ihre Registraturen öffneten und auf jede Weise mein Bemühen förderten; was mir zu meiner Arbeit nöthig schien, ward mir bereitwilligst mitgetheilt. Aus dem Großherzoglichen Hauptarchiv in Schwerin erhielt ich

Digitized by Google

durch Hr. Archivar Groth, was ich dankend erwähnen muß, nach vorher erwirkter Genehmigung, die vollständigsten Nachrichten über das Schutz- und Schirmgeld, welches die Ratzeburger an Mecklenburg zu zahlen hatten. Reiche Unterstützung in jeder Hinsicht gewährten mir die Freunde, Herr Director Arndt in Ratzeburg, Dr. von Duve in Mölln, Dr. Deecke in Lübeck, welche mit ihrem reichen Wissen halfen und jedes literarische Hülfsmittel, das nur irgend gewünscht ward, verschafften. Nie habe ich überhaupt eine Fehlbitte gethan, überall wo ich bat kam mir Gewährung entgegen, mögen Alle die mich unterstützten und mir halfen, und ihrer sind gar viele, meinen Dank freundlich aufnehmen. Sie haben durch ihre Güte mir alle die Jahre, in denen diese Arbeit meine Mußestunden ausfüllte, zu den genußreichsten meines Lebens gemacht.

Ueber meine Arbeit selbst habe ich nur wenige Worte zu sagen; lange beschäftigte mich die Frage, ob ich ihr eine pragmatische Form geben, oder ob in ihr das chronologische Moment vorherrschen solle; ich entschied mich für das letztere weil ich meinte, daß die erste Bearbeitung der Geschichte eines Landes, möglichst objectiv seyn und nur die quellenmäßige, schlichte Darstellung der Thatsachen enthalten müße, und dann, weil ich bald fand, daß durchaus nicht alle Verhältniße aus den vorhandenen hiesigen Urkunden bis zur Evidenz aufgeklärt werden konnten; Aehnliches aber aus allen Gegenden Deutschlands zusammen zu tragen und daraus ein Ganzes zu construiren, schien mir gerade nicht schwer, es gehört ja nur einiger Scharfsinn und einige Belesen-

Digitized by

heit dazu, aber ich meinte, daß dadurch kein getreues Bild geliefert werden könnte, was ja doch vorzüglich die Aufgabe der Specialgeschichte ist. Ich habe nur geben wollen was ich fand und keinen Zug, der zum Charakter der Zeit gehörte, mochte es auch nur eine Legende oder Sage seyn, unterdrückt. Die genauere Angabe der Siegel und Münzen möge man meiner Liebe für diese Hülfsmittel der Geschichte zu Gute halten, und in den Abschnitten, welche die Zeit des Bischofs erwähnen, nichts anders erblicken, als ein Mittel, die Ratzeburgische Geschichte mit der der Nachbarstaaten in Verbindung zu setzen.

Es war meine Absicht, eine Karte des Bisthums beizugeben, aber nachdem Neuendorf die seinige bekannt gemacht hat, schien es nicht mehr nothwendig zu seyn, da die meinige mit jener doch in den meisten Stücken übereinstimmen muß. Ein Urkundenbuch hätte ich gern geliefert, jedoch einzelne Urkunden hätten wenig gefrommt, da die wichtigeren bereits gedruckt sind und die ältern von der Schleswig Holstein Lauenb. Gesellschaft in Kiel zum Druck gesammelt werden; auch lagen in dem bereits so großen Umfang meiner Arbeit, die ich nicht allzu sehr vertheuern durfte, hinreichende Gründe, um diesen Wunsch zu unterdrücken.

C. M.

Einleitung.

Ausführliche Untersuchungen über die ältesten Bewohner des Nordens von Deutschland würden gewiß da nicht an der rechten Stelle seyn, wo die Geschichte eines kleinen Theiles desselben zusammen gestellt werden soll; jedoch möchte es scheinen, als fehle der Geschichte der Anfang, wenn ihrer nicht gedacht würde, und während der Weg der tief eindringenden Forschung nicht betreten werden darf, können doch die Ergebnisse derselben nicht unberücksichtigt bleiben.

Die älteste Geschichte der Bewohner der nördlichen Gegenden Deutschlands ist bekanntlich in tiefes Dunkel gehüllt. Die Römer, denen wir die wenigen dürftigen Nachrichten danken, kannten diese Gegenden nicht aus eigener Anschauung, haben uns auch daher außer einigen Namen der Völkerschaften nichts überliefern können, und gestehen, daß auch schon unter ihnen über die Wohnplätze derselben ein Streit herrsche, der nicht ausgeglichen werden konnte: wir können uns also nicht wundern, wenn die Verschiedenheit der Ansicht jetzt fortdauert.

Wahrscheinlich sind die frühesten Bewohner Germanen gewesen, welche aus dem hohen Norden Europas einwanderten. Jedoch nicht einmal der Name dieses Stammes ist uns erhalten, er

Digitized

ging nämlich spurlos unter, als diese Gegenden von wendisch-slavischen Völkern überschwemmt wurden. Auch die Geschichte des Ursprungs dieser Völker und die Zeit ihrer Einwanderung ist dunkel, höchst wahrscheinlich gehörten sie einst zum großen Scythischen Reiche, wurden bis an die Weichsel verdrängt, und nahmen einen großen Theil Germaniens, Polen, Preußen und die ganze Ostseeküste in Besitz, und waren hier endlich das herrschende Volk geworden [1]).

Die Namen, mit denen diese Völker später benannt wurden, finden sich bereits bei den Römern; so erwähnt Plinius unter den Völkern, die vom Ocean bis an die Weichsel wohnten, der Venedi, gedenkt auch als eines germanischen Volkes der Vindili [2]); Tacitus erwähnt gleichfalls der Venedi, ungewiß, ob er sie zu den Sarmaten oder Germanen rechnen solle [3]); und Ptolemäus nennt den livischen und finnischen Meerbusen sinum Venedicum [4]). Die Bewegungen der Völker seit dem 4ten Jahrhundert veranlaßten, wie es wenigstens glaublich, wenn auch nicht historisch erwiesen ist, diese Wenden, sich weiter westlich zu begeben, und so kamen sie, die frühern Bewohner entweder verdrängend, oder verlaßne Gegenden sich aneignend, in unsere Gegenden. Sie waren slavischen Stammes, so nennt sie Helmold, der unter ihnen wohnte, und ihr Geschichtschreiber ward; und eben so der etwas spätere Saxo Grammatikus. Helmold aber, der, es dem um ein Jahrhundert frühern Adam von Bremen entlehnend [5]), seine Geschichte mit der Angabe anfängt, daß die Bewohner der Provinz der Slaven in alten Zeiten Wandali, nun aber Winuthi oder Winuli genannt werden [6]), veranlaßte die Verwechslung von Slaven und Wandalen, welche besonders durch Albert Kranz weiter verbreitet ward. Der Name der Slaven verlor sich allmählich, indem statt des generellen, denn das war er ja selbst nach Helmolds Angabe gewesen, der specielle der Wenden gebräuchlich ward, welcher nun oftmals auch

---

[1]) v. Lützow Mecklenb. Gesch. §. 5. Ausführlich untersucht diesen Gegenstand Allgem. Welthist. Th. 51.

[2]) *Plinius* Hist. Nat. IV. 13 u. 14. Jedoch fehlt in der letzten Stelle dieser Name in mehreren Handschriften.

[3]) *Tacitus* Germ. c. 46.

[4]) *Ptolemaeus* Geogr. III. 5.

[5]) *Adam Brem.* Hist. eccl. II. 10.

[6]) *Helmold* Chron. Slav. I. 2. 1.

Digitized by Google

mit dem der Wandalen vertauscht wurde. In den frühern Zeiten aber, als K. Carl mit diesen Völkern Krieg führte, wurden sie ebensowohl Slaven als Wenden genannt.

Diese Slaven theilten sich in mehrere Völkerschaften, von denen, als Bewohner der Gegenden, über welche sich späterhin der Ratzeburger Sprengel erstreckte, denn diese können allein hier berücksichtigt werden, die Obotriten, Linonen, Bethenzer, dann etwas später die Polaben, genannt sind. Die Namen der ersten finden wir bereits bei Gelegenheit der Züge Carls des Großen angeführt, und die Bestimmung ihrer Wohnplätze ist gar oft Gegenstand der Untersuchung geworden *). Wenn man die frühern Angaben mit den späteren vereinigt, und dabei zu Hülfe nimmt, was sich aus den Diöcesangränzen herleiten läßt, denn diese folgten im Allgemeinen den Volksgränzen, so ergiebt sich folgendes. Als Hauptstadt der Obotriten, zu denen die später genannten Brezener wahrscheinlich gehörten, wird überall Mikilenburg (**Magnopolis**) angegeben, dessen Lage bei Wismar bekannt ist; da man nun nicht annehmen kann, daß der Hauptort an der Gränze gelegen habe, so muß man die Wohnsitze dieses Volkes, eines der größten in Mecklenburg, bis in den östlichen Theil des nachmaligen Ratzeburgischen Sprengels, also über das jetzige Amt Grevismühlen, ausdehnen. Die Linonen waren Anwohner der Elbe, und man hat ihnen das spätere Sadelband, wo sich vielleicht ihr Name im Bach und Dorf Linow erhalten hat, die jetzigen Lauenburgischen Aemter Schwarzenbeck und Lauenburg angewiesen; in den Bethenzern (**Bechelenzi** sonst auch **Bethelelereti** oder **Bethelelereri**) die unmittelbar an den Linonen gränzten, erkannte man die Bewohner der Gegend um Boitzenburg, und an diese schloßen sich die Smeldinger in der Gegend der Elbe an.

Von diesen Völkern verschwinden die Bethenzer und Smeldinger bald aus der Geschichte, während die Obotriten zu einem mäch-

*) L. v. Ledebur Kritische Beleuchtung einiger Punkte in d. Feldzügen Karls des Gr. gegen die Sachsen u. Slaven. **N. XV. u. XVI.** hat diese Untersuchungen neuerlich revidirt, und seinen Resultaten gemäß, sind die folgenden Bestimmungen, welche jedoch in der Ausdehnung des Polabengaues von ihm abweichen. Die Beweisstellen aus den fränkischen Annalisten werden späterhin angegeben werden, wo der Völker Erwähnung geschieht.

Digitized by Google

tigen Reiche heranwuchsen, und die Linonen in den Lingonen des Helmold erkannt werden können. Seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts erscheint der Gau der Polaben mit dem Schloße Ratzeburg, zuerst in einer Urkunde des K. Heinrich von 1062, in der er das letztere dem Herzog Otto von Sachsen zum Eigenthum übergiebt [8]); dann werden sie von Adam von Bremen genannt, und nachher vielfältig. Der Name der Polaben wird allgemein von dem Slavischen **Po** an, und dem Namen der Elbe, **Labe**, wie er unzweifelhaft im Böhmischen noch jetzt lautet, abgeleitet [9]); ob aber daraus folge, daß man ihre Wohnsitze bis zur Elbe ausdehnen müsse, ist wohl sehr die Frage. Nimmt man die ziemlich genau bekannten Besitzungen der spätern Grafen von Ratzeburg als Polabengau an, wozu man wohl berechtigt ist [10]), so möchte man im Allgemeinen den größten Theil des Lauenb. Amtes Ratzeburg, das Fürstenthum Ratzeburg, die jetzigen Schwerinschen Aemter Gadebusch, Wittenburg, Rehna, Zarrentin, und einen Theil von Hagenow dazu rechnen dürfen [11]).

Ueber die Bewohner Polabiens fehlen alle speciellen Angaben, jedoch läßt sich mit Recht annehmen, daß ihre Lebensweise und ihre Sitten mit denen der slavischen Völker übereinstimmend gewesen sind. Bei diesen war Jagd in den großen Wäldern des wenig angebaueten Landes, und Fischerei in den zahlreichen Seeen und Teichen die Hauptbeschäftigung; jedoch trieben sie auch einigen Ackerbau, wie der Umstand beweiset, daß ihnen eine Kornabgabe an den Bischof aufgelegt werden konnte. Sie baueten wenig mit Steinen, sondern lebten in Hütten [12]). Bei kriegerischen Unfällen verbargen sie das reine Korn, ihr Gold, Silber und Kostbarkeiten in Gruben, Weiber und Kinder in Wäldern, so daß nichts zu plündern gefunden ward [13]). Sie waren im hohen Grade gastfrei, und nahmen auch Fremde gerne auf; alles was sie durch Ackerbau,

---

8) Abgedruckt aus *Gerken* cod. dipl. Brandenb. VIII. p. 380, bei v. Kobbe Lauenb. Gesch. p. 93. und Wedekind Noten. B. III. 9.

9) Auf eine andere Ableitung von love oder lave, Hain, Anwohner des Hains (sc. der Siva) möchte ich wohl aufmerksam machen.

10) *Helmold* I. 56, 12. *Alb. Stad.* ad a. 1139. p m. 162.

11) Rudloff, Handb. der Meckl. Gesch. Th. I. ed. II. p. 147. vgl. v. Wersebe Niederländ. Col. II. 803, not. 143.

12) *Helmold* II. 13, 7.

13) ib. §. 8.

Fischfang und Jagd erworben, wenden sie zur Bewirthung an, und jemehr einer verschwendet, desto tapferer wird er gehalten. Dieser Ruhm treibt denn auch manchen zum Diebstahl und Straßenraub, sie entschuldigen diese Verbrechen mit dem Deckmantel der Gastfreundschaft, denn es ist ein slavisches Gesetz: was du in der Nacht gestohlen hast, sollt du am Morgen den Freunden geben. Hatte aber jemand, was sehr selten vorkam, einen Fremdling zurück gewiesen, so war es erlaubt, sein Haus und seine Güter niederzubrennen, er selbst war ehrlos und geächtet[14]).

Ihre Todten wurden verbrannt, und die Asche ward in Urnen beigesetzt. Ueber diese wurden mächtige Grabhügel aufgetragen, oder ungeheure Steine gewälzt. Lange haben sich diese Hügel erhalten, aber jetzt verschwinden sie immer mehr, da die Hölzungen, in denen sie sich befanden, abgetrieben, und der Boden zu Ackerland gemacht wird. Sehr reich an ihnen war sonst die Gegend um den Mechower See, gewöhnlich lagen 4 bis 6 in einem Umkreise neben einander, alle waren mit Steinen an dem Fuße umfaßt, zwischen ihnen ragte ein höherer Hügel hervor. Die Urnen welche hier gefunden wurden, waren bei weitem nicht so schön und rein geformt, als in andern Gegenden Mecklenburgs, mit Asche und Knochensplittern waren sie angefüllt. Es war Gebrauch der Slaven, Ringe und andere Gegenstände den Urnen beizulegen, jedoch sind hier wohl nie dergleichen gefunden worden; wie denn überhaupt wohl die hiesigen Bewohner denen, der mehr östlich gelegenen Gegenden an Kunstfleiß nachstanden. Nur selten werden hier bearbeitete Steine und steinerne Werkzeuge gefunden, welche sich in ihrer Form nicht von denen im Mecklenburgischen gefundenen unterscheiden; daß aber auch hier die Kunst der Bearbeitung des Feuersteins bekannt war, beweiset ein bei Schlagsdorf gefundener Streitkeil, welcher noch nicht ganz geebnet war, sondern Furchen von ziemlicher Vertiefung zeigte[15]).

Oftmals hat man behauptet, die Slaven hätten nur einen höchsten Gott anerkannt[16]), welcher über die andern herrsche, je-

---

[14]) *Helmold* I. 82, 9.

[15]) Ueber die Mecklenb. Alterthümer s. **Museum Friderico-Francisceum** von R. Schrödter, 1–3 Heft.

[16]) *Helmold* I. 83, 4.

Digitized by Google

doch ging diese Behauptung gewiß nur aus dem Streben hervor, die Vorfahren auch in religiöser Hinsicht recht hoch zu stellen, denn die Menge der von ihnen verehrten Gottheiten, deren zum Theil die alten Schriftsteller erwähnen, oder welche in Prillwitz gefunden worden sind[17]), beweisen den unter ihnen herrschenden Polytheismus. Es bleibt durchaus unerwiesen, daß diese Götter anfänglich nur Untergötter gewesen seien, gewiß waren sie Hauptgötter, wie man sie bei allen heidnischen Völkern findet, und jede Gegend hatte vorzugsweise eine Gottheit, die dort verehrt ward.

Als Göttin der Polaben wird Siwa genannt[18]), ein Name, der auch Syeba[19]), Sywa[20]), Zywie[21]) geschrieben wird, während auf dem bald zu erwähnenden alten Bilde Sieba, und auf einem Opfermesser Siva steht. Ohne Bedeutung ists, daß Schedius sie, dem Marschalk folgend, für die Gemahlin des Anthyrius, eines Heruler Fürsten, der dem Alexander zuzog, erklärt, und meint, sie heiße eigentlich Symbulla und sey die Stammmutter der Mecklenburgischen Fürsten geworden; beide haben nur bei den Chronisten existirt; ob man sie mit der Indischen Göttin Sita in Ernst vergleichen darf, möchte wohl die Frage seyn. Neuere Abbildungen stellen sie nackend dar, eine Weintraube mit einem Blatte in der einen, einen Apfel in der andern Hand haltend, ihr langes Haar floß von dem Kranz ihres Hauptes herunter[22]).

---

17) A. G. Masch, die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten aus dem Tempel zu Rhetra am Tollenzer See. Berlin 1771. — Diese Alterthümer sind neuerdings sehr angefochten und für eine Arbeit des frühern Besitzers, des Goldschmidts Sponholz ausgegeben worden. Jedoch soll das Resultat einer deshalb auf höchstem Befehl angeordneten Untersuchung günstig für die Aechtheit, namentlich der hier abgebildeten, ausgefallen seyn. Oeffentlich ist nichts darüber bekannt geworden.

18) *Helmold* I. 52, 2.

19) *Schedius* de Diis Germanorum III. c. 9, p. 728.

20) *v. Westphalen* mon. ined. IV. praef. p. 230. XLIII leitet den Namen von Dziwa, eine Jungfrau, ab, und nennt außer Ratzeburg als ihrer Verehrung geweihte Orte Swesholthe bei Trittow, Sybsdorf bei Oldenburg, die Weinberge bei Schwerin und Waren, und Swaan, (welches nach Latomus bei Franck A. u. N. Meckl. IV. 140, von ihr den Namen haben soll, da es in alten Urk. Syvan genannt wird). Marschalci annal. Her. et Wand. l. I, c. 4 (*v. Westph.* I, p. 177) erwähnen eines der Siwa geweiheten Haines nahe bei Rostock.

21) *Duglossius* annal. Polon. l. I, p. 37, der sie zu einer Göttin des Lebens macht.

22) Die älteste Abbildung dieser Art steht in der Chronika der Sassen mit Radegast und Prove auf einem Blatt und ist ganz willkührlich,

Ganz anders ist das Bild dieser Göttinn unter den Alterthümern in Rhetra gefunden worden. Es ist 5″ hoch, wiegt 20½ Loth, ist von vermischtem Metall gegossen, und fein überzinnt; das Gesicht ist freundlich, und hat kennbar weibliche Züge, es ist mit einer Einfassung, mit einem zierlichen, etwas gebogenen Rande, in dem sich kleine Strahlen zeigen, umgeben. Auf dem Kopf sitzt ein zierlich gebildeter Affe, das Gesicht gegen Sivas linke Hand gekehrt. Sie ist mit einem Kleide bekleidet, das noch nicht bis an die Kniee geht, es ist unförmlich und schlecht gemacht, die rechte Hand ist an den Leib gelegt, die linke ausgestreckt, und hat etwas gehalten, das aber weggebrochen ist; auf der Vorderseite und auf dem linken Arm auf der Rückseite steht der Name Sieba, auf dem rechten Fuß istid, auf dem linken Razivia[23]).

Unter den gottesdienstlichen Geräthschaften finden sich zuerst eine runde Opferschale[24]) von vermischtem Metall, 2¼″ im Durchmesser, 1¼″ hoch, 24 Loth schwer, mit großen Henkeln, in der Mitte der Schale sitzt der Affe, am Rande steht Siba; und dann

---

ohne allen historischen Grund entworfen. Die Beschreibung lautet: Unde de affdodinne de heyt Siwen de hedde de Hende over ruggen, in der eynen hant hadde se eynen gulden Appel unde in der andere hant hadde se ein Wyndruvelen mit eynen gronen blade un ore hare hangende or went in de waden" Masch l. c. p. 96. Darnach sind mehrere Abbildungen gemacht, z. B. *v. Westph.* IV. praef. t. J. n. 43, *Bangert.* ad Helm. p. 127, Franck 1, p. 223 u. a. m., welche Masch l. c. angegeben. Hieher gehört auch die Denkmünze, welche Christian V. zur Erinnerung an den Zug gegen Ratzeburg 1693 schlagen ließ. Siva steht auf einer Insel und wirft Harnisch und Panzer in den See. Umschr. Quae suspecta Deis merito Siva dijicit arma. Im Absch. Pax Razeburg 1693. s. *Jacobäi* Mus. Regium p. 106, t. 34, Nr. 60. Köhlers Münz-Bel. XIII. 89. Evers Meckl. Münzverfassung II. 517.

[23]) Gemeiniglich wird das letztere Wort der Inschrift durch Rathgeberin erklärt. Wahrscheinlicher (wie auch v. Ledebur p. 192 angiebt) und den übrigen Inschriften dieser Sammlung analog, ist die Erklärung eines Kenners der slavischen Sprachen „Die Ratzeburgerinn;" er leitete nämlich Ratzeburg vom slavischen Rachi (spr. Ratschi), „eine Erhabenheit, Burg", welches sich im Böhmischen Hradschin findet, ab, dem man durch Anhängung des gleichbedeutenden deutschen Wortes eine deutsche Form gegeben. — Ob übrigens die eingeschlagenen Worte dieser Bilder mit ihnen selbst gleichzeitig sind, ist eine noch unbeantwortete und vielleicht nie zu beantwortende Frage. M. F. Arendt in seinem Großh. Strel. Georgium, Minden 1820, giebt Nr. 7 u. 9 weibliche Gottheiten an, von denen er die erste Sieba Rost, die zweite Razivia Stori Rhetra nennt, welche aber in ihrer Beschreibung sich nicht mit der abgebildeten vereinigen läßt, obgleich es wohl dieselbe seyn soll.

[24]) Masch p. 135, fig. 51. §. 262.

zed by Google

2 Opfermeſſer[25]), das erſte wiegt 22 Loth, iſt 4 Zoll lang, und bildet ein dickes Dreieck mit ſcharfen Kanten, das vorne ſpitz zuläuft, es iſt mit dem Namen Siba bezeichnet. Das 2te[26]) bildet ein längliches Viereck, das 2 Zoll breit und 4½ Zoll lang iſt, bezeichnet mit dem Namen Siva, dem Affen und einem Käfer. Der Name Sieba findet ſich noch auf einer gemeinſchaftlichen Opferſchale[27]).

Ueber die Art ihrer Verehrung finden ſich keine ſpeciellen Angaben. Daß es durch Opfer geſchah, läßt ſich aus den angegebenen Werkzeugen und überhaupt aus der Weiſe, wie die Slaven ihre Götter verehrten, ſchließen. Daß ihr Tempel in Ratzeburg da geſtanden habe, wo jetzt die Domkirche ſteht, iſt eine Meinung, welche keine alte Quelle für ſich hat[28]). Uebrigens war ihre Verehrung weit unter den Slaviſchen Völkern verbreitet, denn ſie wurde in Polen und wie es ſcheint auch in Rußland unter dem Namen Striba und in Dalmatien als Dobra Frichia (ſchöne Freya) verehrt[29]).

Die Sprache der alten Bewohner dieſer Gegend ſtimmte mit derjenigen überein, welche von den übrigen ſlaviſchen Stämmen in Polen u. ſ. w. geſprochen wird[30]), doch haben, um dies zu beweiſen, ſich nur wenige Worte in den Namen der Orte und Gewäſſer erhalten. Neuere Unterſuchungen ſetzten dies außer Zweifel, indem ſie zugleich darthun, daß die meiſten Ortsnamen aus der Localität hervorgegangen ſind.

Mit den Zeiten Kaiſer Carl des Großen beginnt die Geſchichte der ſlaviſchen Völker, welche nordwärts von der Elbe wohnten, denn durch die Streitigkeiten der Wilzen[31]) und Obotri-

---

25) Maſch p. 138, fig. 57. §. 268.

26) ib. p. 138, fig. 59. §. 269.

27) ib. p. 130, fig. 43. §. 249.

28) Zuerſt vorgebracht von *Bangert* ad Helm. p. 127, welche man durch den bekannten Umſtand unterſtützen könnte, daß man vorzugsweiſe chriſtliche Kirchen da anlegte, wo früher Götzentempel geſtanden.

29) Vergl. Gebhardi allg. Welthiſt. Th. 51. p. 243.

30) Vergl. Allg. Welthiſt. Th. 51, p. 235.

31) Ueber die Wilzen auch Welataben und Lutizier, vergl. Allg. Welthiſt. 51, p. 319 ff., wie ſich denn auch aus Perz II. 449, I. 174. u. 175 ergiebt, daß es ein Beiname war, den mehrere Volksabtheilungen der Slaven führten.

Digitized by Google

ten [32]) bestimmt, ging er (789) über diesen Fluß, und beschützte den Fürsten der letztern, Wizan, der später, als Carl ihn nach Bardewik entbot, um am Kriege gegen die Sachsen Theil zu nehmen, bei Luini umgekommen ist [33]). Nach seinem Tode wurde Thrasiko Anführer der Obotriten, dem auf einer Versammlung zu Oldenstädt Carl selbst die Königswürde über sämmtliche nördliche Slavenstämme ertheilte [34]). Diesen aber überfiel (808) Gottfried, König der Dänen, nahm Gottlav einen Anführer der Obotriten gefangen, ließ ihn ans Kreuz schlagen, vertrieb Thrasiko und machte sich ihn unterwürfig. Als aber die Franken zu Thrasikos Beistand herankamen, zog Gottfried zurück, zerstörte auf der Flucht Rereg [35]) (Mikilenburg) an der Ostsee und ging über die Eider. Carl der Jüngere aber, K. Carls Sohn, schlug eine Brücke über die Elbe, setzte in das Land der Linonen und Smeldinger über, verheerte ihr Land und kehrte nach Sachsen zurück, der Kaiser aber ließ noch in demselben Jahre zwei Castelle an der Elbe bauen und mit Besatzung versehen [36]). Eins von diesen, denn beide werden nicht genannt, ist das viel besprochene Hobuchi [37]).

---

[32]) Vergl. Allg. Welth. 51, p. 348 ff.

[33]) v. Lützow I. p. 18. aus Mon. Egolismens, vita Carol. M. ap. Acn. Sylv. Hist. Frid. tert. ed. Boecleri.

[34]) Annal. Metens ad. 804. Nach *Grupen* obs. antq. Germ. p. 73 soll der Ort das Pfarrdorf Hollenstedt im Amte Moisburg seyn. (v. Kobbe Lauenb. Gesch. p. 45), v. Lützow p. 18 setzt ihn ins heutige Lüneburgische ohne nähere Angabe. cf. Chron. moissiac. ad an. 804 (*Pertz* I. 307).

[35]) Vergl. über die Lage S. Holst. Lauenb. Provinzialb. 1817 S. 613, 1818 S. 1, 1821 I. 41, II. 1.; Staatsb. Mag. II. 54, IV. 236.

[36]) Chron. Moissiacens an. 808, bei Pertz p. 308, Poeta Saxo. ib. p. 263. Einhardi ann. ib. p. 195.

[37]) Einhardi ann an. 810 u. 11, (*Pertz* 197 u. 199), ann. Fuldens Enhardi (ib. p. 355), Regino (ib. 565), Chron. moissiacens (ib. p. 309) erwähnen dieses Schlosses, ohne die Lage genau zu bestimmen. Nachdem man gezwungen war, Hamburg aufzugeben, eine Angabe, welche Albertus Stadens. ad 810 aufgestellt hatte, glaubte man es bald, wie z. B. v. Kobbe p. 58 in Büchen im Lauenburgischen, oder Wedekind in seinen Noten VI. Nr. XIII. im Hohenbecker Berg, Lenzen gegenüber, oder mit v. Ledebur in seiner Kritischen Beleuchtung p. 181 in der Altenburg bei Buchberg im Kirchspiel Steinbeck wieder zu erkennen. Die Gründe, welche jeder für seine Ansicht vorbringt, mögen eben so wie andere abweichende Annahmen an den nachgewiesenen Stellen erwogen werden, hier würde es zu weit führen. — In dem zweiten Schlosse glaubte

Thrasiko war mit dieser Züchtigung nicht befriedigt, zuerst wandte er sich gegen die Wilzen an der Peene, und verwüstete (809) ihr Land; kehrte dann nach der Elbe zurück, nahm eine neue sächsische Verstärkung zu sich, und zog gegen die Smeldinger, deren größte Stadt er zerstörte[38]). Diese wird Conoburg genannt, und mit Recht erkennt man sie in dem Dorfe Conow bei Eldena wieder, wodurch also die Wohnplätze der Smeldinger nachgewiesen wären[39]). Diese erscheinen seitdem nicht wieder, vielleicht weil sie so geschwächt waren, daß sie ihr Land nicht behaupten konnten, und sich mit den benachbarten Linonen und Obotriten vermischten, oder was auch nicht unwahrscheinlich ist, daß sie den Namen der Polaben annahmen[40]). — Thrasiko fiel noch in diesem Jahre in Rereg durch Meuchelmörder, welche der Dänenkönig Gottfried zu dieser Schandthat gedungen[41]).

Noch ehe Carl die transalbinischen Länder betrat, und ihre Bewohner seiner Herrschaft unterwarf, hatte er sie bereits dem von ihm 786 gestifteten Bisthum Verden untergeben, dessen Sprengel nach der Stiftungsurkunde[42]) jenseits der Elbe, da wo die Bille mündet, anfing, und ihrem Laufe bis zu ihrem Ursprung folgte. Dann erstreckte er sich von der Travemündung bis zu der der Peene, und herunter bis zu ihrem Ursprung, und folgte dann

---

Gebhardi l. c. p. 341 Delbende zu erkennen, das am Einflusse der Delvunde unweit Lauenburg stand, 822 von den Slaven genommen, aber von den Sachsen wieder erobert und so stark befestigt ward, daß die Slaven von dieser Seite in Sachsen zu streifen aufhörten. Das Land zwischen der Steckenitz, Elbe u. Bille erhielt von diesem Schlosse den Namen Sadelbandia, von Sa, jenseits, und Delbande, ein Name, der sich in Delvenau erhielt. Annal. Bertin. et Laureshamens. ad ann. 822 werden als Beweis von ihm angeführt, jedoch ist die Sache wohl nicht Zweifels frei.

38) Annal. Einhardi 809 (*Pertz* 196), Enhardi fuld. (ib. 354), Chron. Moissiac. (ib. 309).

39) Ueber die Conoburg, deren Lage an den verschiedensten Orten gesucht ward, vergl. v. Ledebur a. a. O. N. XVI. v. Kobbe p. 48 will sie in Smilow gefunden haben.

40) Gebhardi l. c. p. 341, nachdem er die Geschichte der Smeldinger erzählt, ist dieser Meinung, der auch v. Kobbe p. 50 beitritt.

41) Rudloff 1, 15 mit den Beweisstellen.

42) Oftmals abgedruckt (*Hempel* Inventarium Diplomat. Hist. Sax. inf. p. 1), z. B. Franck II. p. 26, zuerst von Mader ad Ad. Brem. p. 175; jedoch ist ihre Aechtheit in der Form, wie sie vorliegt, mit Recht zu bezweifeln, cf. Wedekind Noten I, VII, p. 64 ff.

Digitized by Google

der Elde bis zu ihrem Einfluß in die Elbe. Da dieser Sprengel den ganzen spätern Ratzeburgischen umfaßte, wurde der Verdensche Bischof bei der Stiftung des Ratzeburgischen Bisthums entschädigt.

Als Carl nachher wirklich diese Länder erobert hatte, suchte er sich den Besitz derselben, durch Errichtung einer Markgrafschaft zu sichern, deren Gränzbestimmung wichtig ist. So weit sie den Sprengel des nachmaligen Bisthums durchschnitt, ging sie vom östlichen Ufer der Elbe an, nach einem Bach, welchen die Slaven Mescenreiza nennen, in dem man die Steinau oder die Linau erkennen kann, wenn man ihn nicht für den Bach bei Schnackenbeck halten will, von da durch den nicht mehr vorhandenen Delvenauer Wald, bis zum Delvenaufluß, und von da bis Hornbeck, von hier wandte sie sich mehr westwärts in die Gegend von Sandesneben und Wentorf, wo die Bille entspringt, ging dann auf Liudwineſtein, (vielleicht Steinhorst) und Wesenberg an der Trave zu, (wo sie aus dem Sprengel heraustrat) und jenseits derselben durch den Plöner See und das Schwentinefeld, und endigte mit dem Lauf der Schwentine in die Ostsee. Daß die angegebenen Gränzpunkte noch nicht zu Carls Zeiten diese Namen führten, ist höchst wahrscheinlich, und wie viel er, oder K. Otto zur genauern Bestimmung derselben gethan, nicht erweislich; jedoch ist nicht allein aus Adam von Bremen, sondern auch aus K. Heinrichs bereits erwähnter Urkunde ersichtlich, daß noch im 11ten Jahrhundert die Gränze in voller Kraft blieb, und ihr Einfluß ist auch noch in der Gränzbestimmung des Ratzeburgischen Sprengels, von der Trave an bis zur Bille erkennbar. — Ob übrigens der von K. Carl in Hobuchi gesetzte Befehlshaber Otto, als Markgraf angesehen werden darf, ist die Frage[43]).

Die Geschichte der folgenden Jahre hat keine Begebenheiten aufbewahrt, welche für unsere Gegend bedeutend gewesen wären; die Streitigkeiten der Slavischen Fürsten Ceodrag und Slaomir

---

[43]) *Adam Brem.* II. c. 9. giebt diesen limes saxoniae an, welcher von Wedekind Noten I, genauer nachgewiesen ist, als bisher geschehen war. v. Kobbe p. 53 ff. weicht etwas von ihm ab. Am ausführlichsten, jedoch mit ganz abweichenden Resultaten behandelt ihn Jahn in einem Aufsatze im Magazin for militair Videnskabeligheb VII, 2. Kopenh. 1824. p. 175—240, mit Hinzufügung einer Karte über die verschieden angegebene Richtung desselben.

Digitized

und ihre Verhältnisse zu K. Ludwig, überläßt man billig der mecklenburgischen Geschichte. Auch die Stiftung des Erzbisthums Hamburg hat in dieser Zeit noch keine factische Bedeutung. Als K. Ludwig den Ansgarius in Ingelheim (831) zum Erzbischof über Nordalbingien, und für die slavischen und nordischen Nationen weihen ließ, indem er den bereits von Carl dem Großen gefaßten Plan, Hamburg zur Metropole zu erheben, zur Ausführung brachte, gaben die beiden Bischöfe Willerich von Bremen und Heligand von Verden dem Kaiser die ihnen bereits übergebenen Theile von Nordalbingien zurück, und Ludwig legte sie dem neuen erzbischöflichen Sprengel bei, der nun, abgesehen von seiner übrigen Ausdehnung, die ganze spätere Ratzeburgische Dioeceſe umfaßte[44]). Die Ausfertigung der Stiftungsurkunde verzögerte sich bis 834[45]). So thätig Ansgarius auch für die Verbreitung des Christenthums während seiner 31jährigen Amtsführung war, (er starb den 3ten Februar 865) so wenig haben er, wie seine Nachfolger, ihre Sorge auf die Slaven gerichtet, so daß bis ins 10te Jahrhundert hinein, noch nicht einmal ein Anfang der Bekehrung unter den Slaven gemacht war. Davon war aber nicht mangelnder Eifer der Bischöfe, sondern die unglaubliche Herzenshärtigkeit des Volks, Ursache[46]). Ins Land der Slaven ist Ansgarius wohl nicht gekommen, in Dänemark und Schweden hat er bekanntlich die Christliche Kirche gegründet, jedoch um auch im Slavenlande zu wirken, kaufte er Kinder armer Eltern und Gefangene frei, und ließ sie, wenn sie hinreichend im Christenthum unterrichtet waren, in ihr Vaterland zurückkehren[47]).

Unter der schwachen Regierung des K. Ludwig und seiner Söhne, entzogen sich die Slaven der deutschen Herrschaft immer

---

[44]) Kritische Untersuchungen über den Umfang der Hamb. Diöceſe und Archidiöceſe in älterer Zeit mit Rücksicht auf benachbarte Bisthümer, von J. Asmussen, Subrector in Kiel im Archiv für Staats- und KG. der Herzogth. Schlesw. Holst. Lauenb. I. 1, p. 104—242, in einem Umfang und einer Schärfe, die nichts zu wünschen übrig lassen.

[45]) Sehr oft abgedruckt (s. Hempel p. 4), critisch berichtigt a. a. O. 132—141.

[46]) *Helmold* I. c. 2.

[47]) St. Anschar von E. C. Kruse, D. ph. u. P. zu Neuenbrock. Altona 1823, p. 82.

Digitized by

mehr, jedoch mit Glück kämpfte Ludwig der Deutsche gegen sie, indem er ihren Fürsten Gozomvil (844) demüthigte, und sie sächsischen Herzogen unterordnete, von denen zuerst Ludolf mit Gewißheit nahmhaft gemacht wird. Gänzliche Unterwerfung ward aber so wenig durch diesen, als durch die folgenden Züge erreicht; jedoch wurden die Linonen und andere Völker zu einer jährlichen Abgabe genöthigt. Als sie diese verweigerten, wurden sie (877) ohne Blutvergießen zu ihrer Schuldigkeit zurückgebracht [48]).

Diese Kriege dauerten unter der Regierung K. Heinrich I fort, welcher sich die slavischen Völker zinspflichtig machte [49]); auch K. Otto I hatte manchen Kampf mit ihnen zu bestehen. Dieser theilte (961) das Herzogthum Sachsen dem H. Hermann Billing zu, und seine Nachkommen behielten diese Würde anderthalbhundert Jahre. (Magnus † 23sten August 1106) [50]). Mit ihm zog Mistav der Obotriten Fürst, der das Christenthum angenommen und Billing getauft worden war [51]), (968) gegen Selibur, den Fürsten der Wagrier, und besiegte ihn [52]). Dies Glück benutzte Otto und stiftete das Bisthum Oldenburg in Wagrien, welches er unter Hamburg stellte und seinen Sprengel über die ganze Obotritische Provinz bis zur Peene und Demin ausdehnte, auch ihm die Stadt Schleswich, welche sonst Heidebo heißt, untergab. Marco war der von ihm angeordnete Bischof, seine Kirche ward Johannes dem Täufer gewidmet und reichlich war er durch des Kaisers Gunst mit weltlichen Gütern bedacht, damit er durch Freigebigkeit sich des Volkes Gunst erwerben möchte. Statt der Zehnten ward eine Abgabe von jedem Pflug Ackers, so viel nämlich ein Paar Ochsen oder ein Pferd beschaffen konnte, bestimmt, 1 Scheffel Korn, 40 Risten Flachs und 12 Pfennige reinen Silbers, nebst einem Pfennig Hebungskosten [53]). Hiezu kamen noch mehrere Städte, Landgüter und Höfe, von denen im Obotritenlande

---

[48]) Rudloff I. 22—24.

[49]) *Helmold* I. 8, 9.

[50]) Vergl. Hermann Herzog von Sachsen, von A. G. Wedekind. Lüneb. 1817.

[51]) *Helmold* I, 9, §. 8. 12, §. 10—13.

[52]) *Ditmar* Mersburg. ed Mader. p. 25.

[53]) *Helmold* I, c. 14, §. 2, vergl. mit c. 18, §. 4.

Digitized by Google

Derithsowe (vermuthlich Dassow), Motize und Cuzin (vielleicht Neukloster) genannt werden. Da der Stiftungsbrief nicht erhalten ist, so lassen sich so wenig das Stiftungsjahr als die genauen Gränzen angeben. Von diesem Bisthum aus geschah unter den ersten beiden Bischöfen Marco und Edwardus viel für des Christenthums Verbreitung unter den Slavischen Völkern. In Mikilenburg ward eine Kirche dem heiligen Paulus geweiht und ein Nonnenkloster angelegt. Mistaw selbst vermählte sich mit der Schwester des Bischofs Wago von Oldenburg und bestimmte eine aus dieser Ehe entsprossene Tochter Hodika zur Aebtissin in Mikilenburg. Aber dies alles gefiel dem Volke gar wenig, selbst des Fürsten Sohn Miecislav wollte die neue Lehre nicht annehmen, er zwang (974) seinen Vater, seine christliche Gemahlinn zu verstoßen und die geistlichen Besitzungen zu überfallen. Nur mit Mühe gelang es H. Bernhard von Sachsen, die Obotriten zum Frieden zu nöthigen [54]).

Nach Mistaws Tode (985) führte sein Sohn Miecislav eine sehr unruhige Regierung. Slavanien war damals in 18 Landschaften getheilt, von denen nur drei dem Christenthum unzugänglich geblieben waren. Es scheinen Miecislav, Fürst der Obotriten, Naccon der Wagrier und Sederich der Polaben gewesen zu seyn [55]). Anfangs standen sie mit den Sachsen in freundlichen Verhältnissen, aber bald brachen Unruhen aus (988), welche bis 1018 währten. Mistevoi, des Miecislav Sohn, war Anführer der Obotriten, Mizudrag der der Wagrier und beide benutzten den günstigen Augenblick, als H. Bernhard von Sachsen gegen die Polen gezogen war, das Zeichen zum Aufstand zu geben. Aufgebracht über den Namen eines Hundes, der ihm gegeben war, als er sich um Bernhards Nichte bewarb [56]), stürzte Mistevoi Alles blutig vor sich nieder, verwüstete Sachsen, Brandenburg und Havelberg, während sein Bundesgenosse Nordalbingien verheerte und den Bischof von Oldenburg verjagte; im Lande der Obotriten wurden die Kirchen und Klöster zerstört und der Götzendienst wie-

---

54) *Adam Brem.* II, c. 8. *Helmold* I, c. 12—14. cf. 18. §. 4.

55) *Adam Brem.* II, c. 17, giebt nicht die beherrschten Länder an; die Bestimmung der beiden letzten ist lediglich Vermuthung, Rudloff I, 44.

56) *Helmold* I, 16. §. 5—7.

der hergestellt [57]). Als Mistevoi später zur Reue kam, sich dem christlichen Glauben zuwandte, auch die Kirchen wieder aufbauen und die Priester zurückrufen wollte, vertrieb ihn das Volk und als Verbannter starb er zu Bardewik [58]). Nach ihm herrschte (1025) sein Sohn Uto, welcher sich durch vielfache Grausamkeiten, die er an seinen christlichen und heidnischen Unterthanen verübte, den Haß des Volkes zugezogen hatte; er ward von einem Sachsen ermordet [59]) (1032).

Da verließ sein Sohn Gottschalk das Kloster St. Michaelis in Lüneburg, wo er bisher Unterricht genossen hatte [60]), schwur den Glauben ab und rächte den Tod seines Vaters, indem er Holstein, Stormarn und Dithmarsen mit beispielloser Grausamkeit verwüstete. Doch da ergriff ihn Entsetzen über seine Freveltaten, die Rede eines Holsaten machte tiefen Eindruck auf ihn und er machte den Sachsen Friedensanerbietungen, jedoch H. Bernhard verfolgte ihn und nahm ihn gefangen. Anfangs behandelte er ihn hart, jedoch bald gab er ihm die Freiheit wieder und Gottschalk zog nach Dänemark, erwarb sich dort großen Ruhm gegen die Norweger und Engländer unter den Fahnen Kanud des Großen und erhielt Siritha, eine Tochter des Swen Estritson, eines Schwestersohn des Kanud, zur Gemahlin [61]).

In seinem Vaterlande herrschte unterdessen Ratibor, ein Christ; die beiden Fürsten Gneus und Anatrog waren Heiden, und beherrschten, wie man annimmt, Wagrien und das Polabenland. Ratibor gerieth in Kampf mit den Dänen, und fand seinen Untergang; seine 8 Söhne hatten dasselbe Schicksal, und ein drittes slavisches Heer wurde auf der Kropper Haide vor Heidebo (Schleswig) (1043) gänzlich geschlagen [62]).

Unterstützt vom Herzog von Sachsen und dem König von Dänemark, überfiel nun Gottschalk den Fürsten von Wagrien,

---

[57]) v. Lützow p. 48 u. 49.

[58]) *Helmold* I, 16. §. 12.

[59]) *Helmold* I, 19. 4. *Adam Brem.* II, 48.

[60]) *Helmold* I, 19. §. 5—7.

[61]) *Adam Brem.* II, 59 in fin. *Saxo Grammat.* ed. Wessel, p. 208.

[62]) *Adam Brem.* II, 48 u. 59.

Digitized by Google

drang ins Obotritenland ein und wurde von seinen Bundesgenossen als König der Obotriten, Wagrier und Polabier anerkannt. Seinem Zepter huldigten alle Völker des alten Slavaniens; keiner war darin so mächtig als er [63]).

Durch sein Bemühen wurden die Slaven wieder zum Christenthum zurückgeführt, das er mit glühendem Eifer wieder ergriffen hatte. Er verdeutlichte oft selbst in Slavischer Sprache die Lehre, welche die Bischöfe und Geistlichen verkündigten. Unermeßlich war die Zahl derer, die sich täglich zum Herrn bekehrten. Kirchen erhoben sich nicht allein in Wagrien, sondern auch in Polabien und im Obotritenlande, und nach allen Provinzen wurde geschickt, um Priester zu bekommen, Klöster wurden an vielen Orten gebauet; unter andern in Lubike (Lübeck), Aldinburg, Leontium (Lenzen) und Ratzeburg; in Mikilenburg sollen deren drei gewesen seyn [64]).

Adelbert war damals Erzbischof von Hamburg, (1043—72) ein prachtliebender und durch die Gunst, in der er beim Kaiser Heinrich III. und Papste Leo IX. stand, mächtiger Mann, dem als Erzbischof und päpstlichen Legaten der ganze Norden unterworfen war. Damit nicht zufrieden, wollte er in Hamburg ein Patriarchat stiften und diesem 12 Bischöfe unterordnen, unter denen auch Ratzeburg genannt wird [65]). Durch den Tod des Papstes und des Kaisers ward die Ausführung dieses Planes freilich verhindert, jedoch kamen nun Priester und Geistliche und auch mehrere Bischöfe, die von ihren Sitzen vertrieben waren, zu ihm, und begehrten seine Unterstützung. Um sich diese Last zu erleichtern, sandte er sie weit und breit umher, indem er einigen feste Sitze, andern unbestimmte anwies. Ohne des Kaisers Zustimmung hatte er das Bisthum Aldenburg getheilt und aus demselben 3 Bisthümer, zu Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg gebildet, welche er mit solchen fremden Geistlichen besetzte. Einen gewis-

---

[63]) *Adam Brem.* II, 24 u. 21. *Helmold* I, c. 20, 1. 2.

[64]) *Adam Brem.* III, c. 22 *Helmold* I, c. 20, 5.

[65]) *Helmold* I, c. 22. *Adam Brem.* III, c. 34, nennt als solche: Palmae, Helingenstad, Razispurg, Aldinburg, Michilinburg, Stathe, Lismona, Wildishusen, Bremen, Verda, Ramsola, Fresia. Ueber Adelbert s. Staphorst Hamb. KHist. I, 393—440.

sen Aristo, der von Jerusalem kam, setzte er nach Ratzeburg [66]). Dies ist die einzige Nachricht, welche von ihm gefunden wird, und es ist wohl sehr die Frage, ob die Errichtung des Bisthums vollendet ward; es ist keine Angabe von der Ausdehnung des Sprengels, von der Erbauung der Stiftskirche vorhanden [67]); auch ward bei der späteren Stiftung nicht von einer Renovation, sondern nur von der Fundation gesprochen, und die späteren Bischöfe zählen ihn in ihrer Reihe nicht mit [68]). Auch die Chronikenschreiber wissen nichts von ihm zu erzählen, und ganz neuern Ursprungs sind die Angaben, daß er 1058 zum Bischof ernannt sei, und sein Amt bis 1066 bekleidet habe, während andere, bei 15 Amtsjahren den Anfang ins Jahr 1051, um welche Zeit B. Abelin von Aldenburg etwa gestorben ist, setzen [69]). Aristo, dem der Beiname des Heiligen gegeben wird, soll 1068 gestorben seyn, wofür kein Zeugniß vorhanden ist [70]).

Um diese Zeit (1062) ward auf Verwenden der Erz-Bischöfe Anno von Cöln und Adelbert von Hamburg, dem H. Otto oder Ordulf von Sachsen das Schloß Razesburg im Polabengau gelegen, mit allem Zubehör von K. Heinrich IV zum unbeschränkten Eigenthum gegeben, wobei die Aufrechthaltung der Sachsengränze und die Zehntenabgabe an den Bischof, in dessen Spren-

---

[66]) *Adam Brem.* III, 23. *Helmold* I, c. 22, 3 (auch 69, 3) und daraus übergegangen in *Kranz.* Metrop. IV, 40. Vand. III, 3, und so überall hin.

[67]) *v. Westph.* mon. ined. IV, 1983, giebt freilich den Bau einer Domkirche 1062 an, jedoch dafür ist keine Quelle vorhanden, und die ganze Angabe wahrscheinlich ein Flüchtigkeitsfehler, entstanden aus *Kranz* Metropolis IV, 40, wo diese Jahrzahl am Rande steht, freilich in anderer Beziehung, da dort von Erbauung einer Kirche gar nicht die Rede ist.

[68]) Bischof Philipp nennt sich auf seinem Siegel den 3ten, Ulricus in einer Inschrift den 10ten, Johann Parkentin auf dem Siegel den 26sten Bischof, immer von Evermodus an zählend.

[69]) Schröder Pap. Meckl. 199. Klüver I, 360. Hübener Fragen, VIII, 1132.

[70]) Schlöpke von dem Heidenthumb ꝛc. in Lauenburg. Lübeck 1724, giebt p. 96 dies Jahr im Aufsatz des Sup. Petraeus narratio de fundat. eccl. cath. Raceb. an. Dieser wollte die Stiftung des Bisthums ins Jahr 1152 setzen, vielleicht einer, wenn auch ganz ungegründeten, Tradition folgend. Damit wollte er die 84 Jahr des Helmold (69, 4) in Uebereinstimmung bringen und kam auf diese Weise zur angegebenen Jahrzahl, auf die v. Kobbe p. 119 viel mehr Gewicht legt als sie verdient.

gel dies Schloß lag, zur Pflicht gemacht ward. — Der H. Otto hatte längere Zeit schon mit dem Erzbischof Adelbert in offener Fehde gelebt, wohl ist es glaublich, daß die Uebertragung dieser Burg eine Entschädigung für dasjenige seyn sollte, was der Herzog dem Erzbischof abtreten mußte, wie sie denn zugleich ein zweckmäßiges Mittel war, den hier vielleicht erst beschloßnen Bischofssitz und das bereits gestiftete Kloster zu beschützen. Die bald darauf erfolgenden Unruhen aber haben auch wohl diese Einrichtung, wie alle andern zerstört [71]).

Jetzt schien das Christenthum in diesen Gegenden vollständig den Sieg über dem Heidenthum davon getragen zu haben, aber das war nur scheinbar. Die geistlichen Väter, von allen Gegenden herberufen, verstanden die Sprache der Leute nicht, zu denen sie redeten, wie konnten ihre Lehren Eingang finden? Diese Lehren selbst waren gewiß nicht die allgemein verständlichen, das Herz ergreifenden des Christenthums, sondern die Mysterien der Kirche; die Slaven konnten unmöglich die Spitzfindigkeiten der damaligen Theologie begreifen. Und gesetzt auch, sie hätten den reinsten Glauben gepredigt, was bei der damaligen scholastischen Richtung unglaublich ist, konnten die Slaven wohl Vertrauen zu der Lehre gewinnen, zu der ihre Unterdrücker und Peiniger sich bekannten? Wenn die Sachsen in ihr Land einfielen, so fragten sie nur nach Beute, ihre Habsucht war gränzenlos, so daß der König der Dänen offen gestand: nur die Habsucht der Sachsen verhindere die Bekehrung der Slaven. Zwang doch Herzog Bernhard, durch Tribut und Zölle, die unterworfenen Wenden, Gott und den Priestern wieder untreu zu werden; schonten doch die Sachsen und ihr Herzog selbst der Kirchen und Priester nicht, um ihre Habsucht zu befriedigen [72]). Der Zustand der wissenschaftlichen Erkenntniß jener Zeit ist zu bekannt, als daß er hier brauchte geschildert zu werden; die Priester selbst waren vom lebendigsten Eifer für das Christenthum erfüllt, aber sie kannten es selbst gar wenig, und wenn sie auch im Herzen fest daran hielten und sich nicht scheueten, mit

---

[71]) Die Nachweisung der Urkunde s. not. 8. über das Verhältniß des Erzb. und H. Ordolf ist *Adam Brem.* IV, c. 1 u. 2, über den ganzen Gegenstand v. Kobbe XII zu vergleichen.

[72]) *Adam Brem.* III, 24. *Helmold* I, 18. 6, 19. 2.

Digitized by Google

ihrem Blut ihr Bekenntniß zu besiegeln, so waren sie doch gewiß wenig im Stande, ihre Ueberzeugung andern und überdies so rohen Völkern, wie die Slaven waren, mitzutheilen. Gewiß war die Bekehrung dieser Völker, auch wenn sie in unzählbarer Menge zur Taufe eilten, nur eine leere Förmlichkeit, oder höchstens Tausch des Aberglaubens gegen Aberglauben.

Daher kann man auch sich nicht wundern, wenn die Bekehrten die ihnen in Zehnten und Abgaben aufgelegten Lasten mit Unwillen ertrugen, und willig den Aufreitzungen der Priester der Götzen Gehör gaben, deren Altäre Gottschalk gestürzt hatte. Es brach eine furchtbare Verschwörung gegen ihn aus, deren Haupt sein eigener Schwestermann Plusso war. Gottschalk wurde am 7. Jan. **1066** in Lenzen am Altar und mit ihm der Priester Ippo erschlagen [73]).

Bei dieser Verfolgung verlor auch der Abt **Ansverus** aus dem Kloster bei Ratzeburg mit mehreren seiner Brüder am 15. Juli sein Leben [74]). Ansverus, so erzählt die Legende, war von edelen

---

[73]) *Adam Brem.* IV, 11—13. *Helmold* I, 22—24. cf. Wedekind Not. II, xvii, p. 181 Nr. 135.

[74]) *Adam Brem.* IV, 11. *Helmold* I, 22. Die Legende ist vielfältig erzählt; *Langebeck* script. rer. Dan. med. aevi. Hafn. 1774, t. III, 580—610, wo auch das officium d. S. Ans. ex breviario Slesvicensi abgedruckt ist, welches vollständiger bei Schlöpke l. c. p. 85—94 zu finden. Dann folgt Legenda de S. A. ex passionali Lubec. deutsch, und darauf Breve officium de S. A. ex missali Sleswic. In dem Werke der Bollandisten finden sich p. 97—108 Act. Sanct. Soc. Jes. mense Julio t. IV. (auctore Petro Boschio), Venet. 1748. 1. Palestra et epoca martyrii, welche Baronius und Mabillon irrig um 1065, Pagi 1064 setzt. 2. J. A. Cypraei annal. Episc. Slesw. I, c. 19, die auch in Schlöpke p. 82 abgedruckt ist. 3. Cultus, officium, acta. 4. Acta S. A. auct. anon. ex duob. Mss. Gottorp cum Ms. Bodecensi collatis, edidit Guil. Cuperus. — Cypräus, der um 1634 schrieb, kannte in Schleswig in der Hundestraße noch das Haus, welches Ansveri Eltern bewohnten und das damals der Gottorfsche Rentmeister Bernh. Soltow besaß, giebt auch an, daß Ansverus sich auf den Rath des B. Rudolph von Schleswig ins Georgenkloster begeben. — von Kobbe, der XIII. die Legende sehr ausführlich behandelt, erzählt, daß ein Vorfahr des Bauern Stoß in Einhaus im Munde des Volks als denjenigen genannt wird, der Ansverus aus dem Kloster schleppte. — Sein Andenken erhielt ein steinernes 6′ hohes Kreuz, mit einem erhabenen Crucifix, um das sich ein Band mit einer unleserlichen Inschrift schlingt, und das auf der Stelle errichtet wurde, wo er gesteinigt ward, an dem Fußsteig, welcher von Ratzeburg nach Buchholz führt (welches aber neuerlich eine andere Stelle erhalten hat), und ein Bild in der Domkirche, welches 1681 erneuert ist, und die merkwürdigsten Begebenheiten aus seinem Leben in 12 verschiedenen Abbildungen, deren In-

Eltern geboren, sein Vater war der edele Ritter Oswaldus, und seine Mutter Agneta lebte fromm und christlich, ein Muster eines keuschen tüchtigen Lebens für jedermann. Ansverus hatte einen ältern Bruder, der verließ seines Vaters Haus und ging einen fernen Weg um zeitliche Güter zu erwerben, und blieb in fremden Landen. Ansverus aber war 15 Jahr bereits alt geworden, und sollte der Erbe seines Vaters werden und ein Ritter, aber all sein Sinn war auf die Weisheit gerichtet, und ohne den Willen seiner Eltern schied er von ihnen, und sagte, er wolle zu seinem Ohm reiten, der in einem andern Lande wohnte. Da leitete ihn der gute Geist auf den Weg nach dem Kloster St. Georg vor Ratzeburg, wo Mönche des Benedictiner-Ordens waren, und ihm träumte unterwegs, wie er dort ein väterliches Regiment führen, und die Tage seines Lebens Gott fleißig dienen solle. Und als er erwachte beschloß er, fortan allen weltlichen Lüsten zu entsagen, und ein heiliges Leben zu führen. Mit freundlichen Worten, wie Gott sie ihm ins Herz gab, bat er den Abt des Klosters um Aufnahme, und sie ward ihm auch gewährt.

Bald übertraf er hier an Weisheit alle seine Mitschüler, ihm ward ein älterer Bruder als Lehrer beigegeben, ihn die Ordens-

---

schriften bei v. Kobbe p. 114 angegeben sind, darstellt. — Nach *Wolteri* Chron. Bremens. ap. *Meibom.* II, p. 43 ließ ihn und die übrigen Märtyrer bereits Adelbert durch einen Suffraganen mit Zustimmung des Papstes und einer Kirchenversammlung in Ratzeburg canonisiren, jedoch ist diese Angabe wohl mehr als zweifelhaft. Nach ihm wurde ihr Gedächtniß in der Ratzeburger Kirche nicht auf den 15. Jul. (Divis. Apost.), sondern den 18. (die Arnolfi) wegen anderer Feste gefeiert. Seines Festes wird in einer Urkunde von 1488 gedacht, wo Rudolph Schoppe 7 Mk. jährliche Rente zu Seelenmessen bestimmte. 1468 wurde in Mölln in seiner Capelle eine neue Vicarie fundirt, 1480 ihm in Wittenburg ein Altar geweiht (Schröder II, 2307). — Sein Arm ward in Stade in der Marienkirche aufbewahrt (*Kranz* Metr. IV, 43), sein silbernes Bildniß um 1530 vom Ratzeburg. Capitel verkauft (Schröder Ev. Meckl. I, p. 178). — Aber auch nach der Reformation noch ward sein Fest gefeiert. Die Lauenb. Kirchenordn. verordnet, daß am Sonntage nach seinem Feste ein Te deum gesungen und seiner gedacht werde (Burmester K. Gesch. des Herz. Lauenb. p. 28) und ähnliche Vorschriften finden sich in der von Petráus entworfenen aber nicht eingeführten KO. für das Stift Ratzeburg. — Abgebildet ist er *v. Westphalen* mon. ined. III, 269; gedacht wird seiner *Corner* ap. Eccard. II, 576, Chron. Slav. ap. *Lindenbrog* 194, Joh. Simonis Wandalia ap. *Westph.* III, 1548. Illi Anshelmum Episc. Raceb. cum canonicis dictu nefas et horrendum muliebria pati coegerunt. (Von Franck A. u. N. Meckl. II. 150. auf Aristo gedeutet.)

regel zu lehren, und eifrig erfüllte er alle Pflichten; wenn er einer Uebertretung beschuldigt ward, so überzog Schamröthe sein Angesicht, und zeugte von seines Herzens Gefühl. Er hatte außer dem Kloster, doch nicht ferne, eine Stelle erkoren zur Beschaulichkeit, damit er desto inniger sein Gebet zu Gott erheben könne, und oft vergaß er die Zeit der Mahlzeit über Uebungen der Andacht.

Vor Allen liebte er einen Schüler Oswaldus, weil er den Namen seines Vaters führte, und dieser sah, als einst Ansverus am Altare stand, wie St. Johannes Evangelista neben ihn getreten, erblickte auch wie der Herr in Gestalt eines allerlieblichsten Kindes eine Krone in den Händen hatte, welche er Ansverus auf's Haupt setzte. Mehrere erblickten mit leiblichen Augen den Engel Gottes in seinem Kleide, wie er mit Ansverus ging.

Manche Verfolgung mußte er darüber von den Brüdern erleiden, doch immer ward seine Unschuld anerkannt, einstmals durch einen Blitz, dem seine Ankläger kaum entgingen. Er ward gestärkt und getröstet durch himmlische Erscheinungen; ihm offenbarte sich die Jungfrau Maria in der Kirche St. Georgs, gekrönt mit einer Krone, in der mancher edle Stein war, und den köstlichsten derselben nahm sie aus der Krone, und drückte ihn dem lieben heiligen Ansverus an sein Haupt.

Einer von den Brüdern war sehr krank, dem dienete ein Schüler, und ging in die Kirche zu beten, wenn es seine Zeit erlaubte, da erblickte er Ansverus in einer Beschauung, mit geneigtem Haupte und innigen Gedanken, und hörte Anverus den allersüßesten Gesang mit dreifaltigen Stimmen singen, er sah nur einen, und hörte doch dreierlei Stimmen, ihm war das Geheimniß der heiligen Dreifaltigkeit klar geworden.

Als der Abt des Klosters gestorben war, ward er einstimmig von den Brüdern zum Abt erwählt, und so ward sein früherer Traum erfüllet. Und er regierte seine Schaar in heiliger Lehre, guten Werken und beständiger Liebe. Als einst einer der Mönche sich schwer vergangen hatte, und von seinem Abte Buße empfangen sollte, fürchtete dieser, seine Strafe könne zu schwer oder zu geringe seyn, und er betete zum Herrn Jesus, er möge ihm in den Sinn geben, wie er die Sünde möchte strafen, und nicht das Maaß der Strafe überschreiten. Da fühlte er eine Ruthe in sei-

Digitized by Google

ner Hand, und dieser Anblick brachte den Schuldigen bald zur bittern Reue über seine Uebertretung, 8 Tage that er große Buße, und am 9ten Tage gelangte er in Frieden Gottes zu einem guten Ende. Da fragte Ansverus im Gebet, was aus der Ruthe werden solle, und sie verwandelte sich in ein Wachslicht mit Holz umkleidet, und ward im Kloster vor Ratzeburg bewahret, bis das Kloster zerstört ward.

Bei dem Aufruhr der Slaven kamen viele der wildesten und grimmigsten gegen das Kloster, und rißen den Abt heraus mit 28 Brüdern, um sie zu tödten, sie schleppten sie nach einem Berge um sie zu steinigen. Da bat er, ihn so lange zu verschonen, bis er die Seinen sterben gesehen; seine Bitte ward gewähret, denn sie glaubten, er würde seinen Glauben verläugnen, aber er ermahnte sie durch das Beispiel des Herrn und der heiligen Märtyrer, den Tod nicht zu scheuen. Und schon waren 26 getödtet, da erblickte man am Himmel einen herrlichen Schein, und in diesem sahen die Christen die Engel Gottes im himmlischen Lichte, wie sie die Seelen der Märtyrer einführten zu ihrer Freude. Da sagte ein Weib zu ihrem Manne: Siehst du wohl die Klarheit Gottes, und die Engel, wie sie die heiligen Märtyrer zu ihrer Freude einführen, laß uns offenbar bekennen, daß Christus sey der Sohn des lebendigen Gottes. Und der Mann erwiederte zaghaft: wir haben zu Hause viele kleine Kinder, wem sollen wir die befehlen? Da sprach die Frau: der Vater im Himmel ist ein Beschützer der Waisen, und zu seiner Ehre wollen wir den Tod erleiden; und so wurden sie denn beide mit den heiligen Märtyrern gesteinigt.

Nun lebten noch 2 Brüder Johannes und Volquinus mit dem Abt Ansverus, da schleuderte einer der grimmigsten Verfolger einen Stein auf Johannes, und verwundete ihn sehr, dieser aber warf ihm den Stein zurück; wiederholte es, als ihm ein zweiter Wurf den obern Theil des Kopfes weggenommen, und erst der dritte Wurf endigte sein Leben. Eben so ward auch Volquinus mit einem und demselben Steine getödtet.

Zuletzt ward Ansverus angegriffen, er dankte Gott, daß von der ihm übergebenen Schaar keiner verzagte, rief die Hülfe des

Digitized by Google

heiligen Stephanus an, und ward also gesteinigt, und übergab im fröhlichen Siege seine Seele dem Schöpfer.

Als nun die Leichname unbegraben da lagen, kam ein Priester mit andern Christen, beweinten sie, und baten Gott, er möge ihnen beweisen, welcher unter den Märtyrern der oberste, und ihm angenehmste wäre, um ihn mit größter Ehre zu begraben. Und sie legten die Leichname alle in das Wasser, das bei der Stelle war, wo sie gesteinigt worden. Der welcher oben schwämme, sollte der heiligste seyn, da sanken alle unter, nur Ansverus Leichnam schwamm oben. Noch zweifelten sie ein wenig, und baten, sey das Wunder wahr, so möge der Leichnam der oben schwämme untergehen, und alle übrigen möchten oben kommen, und das geschah von Stund an. Da sammelten sie alle Leichname an der Stelle wo sie gesteinigt waren, und begruben sie mit größter Ehrerbietung, und legten den heiligen Leichnam des Ansverus in ein ausgehauenes Grab von Stein, in eine Gruft in der Kirche wo das Kloster war.

Einst ging ein blinder Mann zu der Gruft und wollte sein Gebet thun, zufällig stieß er mit dem Fuß an das Grab Ansveri und fiel mit gefalteten Händen darauf, und betete inniglich als er so da lag, durch das Verdienst Ansveri ward er sehend. Da ging er voll Freude zum Bischof Evermodus, meldete ihm das Wunder, und dieser grub den Leichnam Ansveri aus, und brachte ihn mit großen Ehren in die Domkirche.

Im Jahr 1329 am Abend vor St. Jacobi Tag schlummerte eine fromme Frau, da kamen zu ihr zwei in scheinendem Kleide und sagten: von Gott sind wir gesandt, dir zu verkündigen, daß Gott durch dich will geehrt werden; und um Mitternacht kamen sie wieder zu ihr, und sagten zu ihr: wir sind die vornehmsten der heiligen Märtyrer die vor Ratzeburg gesteinigt sind, du sollst Gott loben und ehren in uns und in allen Heiligen. Und als die Frau Himmelfahrt nach Ratzeburg kam um Gnade und Ablasses willen, da sah sie die Processsion Jesu Christi und der heiligen Mutter und einer großen Schaar heiliger Engel, und darunter die 2 Märtyrer. Die Processsion ging ins Kloster, da folgte der Herr und ging aufs Chor mit den andern Schaaren, und sie sangen in dem allersüßesten Tone.

Als nun wieder St. Jacobus Tag kam, gedachte sie des Gesichtes und meinte, es wäre wohl gut, wenn sie wieder nach Ratzeburg ginge, und ging in die Kirche, und ersah sich zum Beten eine heimliche Stelle. Da offenbarten sich ihr drei in scheinenden Kleidern, und stiegen vom Chor hernieder, an der südlichen Seite, und zwei Engel mit brennenden Kerzen gingen voran. Als sie kamen an den Altar des heiligen Stephan, setzten sie darauf die Lichter, und blieben daran stehen; und einer von den dreien verschwand, die beiden andern gingen zu der Frau, sprachen mit ihr in leisen lieblichen Reden, sie solle sich nicht fürchten, und der jüngere sagte ihr, er sey Ansverus, der andere Johannes, Volquinus sey der dritte gewesen, den Gott an eine andere Stelle gesendet, um ihre Marter zu offenbaren. Und Ansverus erzählte ihr die Geschichte seines Leidens, und gebot ihr, sie solle alles dem Probsten dieser Kirche offenbaren, er sey zwar nicht geneigt, diesem Allen zu glauben, aber er solle es bringen vor seinen Obern, daß Gott der Herr sich ihrer Würdigkeit wegen der ganzen Christenheit, dieser Kirche und des Landes erbarme. Darauf gingen sie zurück, die Engel nahmen die Lichter, und sie offenbarten sich ihr nicht mehr. —

Wenden wir den Blick auf die Begebenheiten, welche diesem Aufruhr folgten, so finden wir Gottschalks Söhne aus dem Reiche ihres Vaters vertrieben. Der älteste, Buthue, wandte sich zu den Sachsen, erhielt durch sie einen Theil des Landes, vielleicht Wagrien, wieder, wo er sich nur mit Mühe behauptete, ward in Plön eingeschlossen, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen und treuloser Weise mit allen seinen Leuten erschlagen[75]). Heinrich der jüngere Bruder floh zu den Dänen, und Truco von Rügen bemächtigte sich des ganzen Slavischen Landes; alle Slaven, also auch die Polabinger, huldigten ihm. Seine Regierung ist nur durch Kriege und Raubzüge bezeichnet[76]). Heinrich hatte unterdessen mehr Anhang im Lande gewonnen, und war so mächtig

---

[75]) *Helmold* I, 25. 26. Ausführlich behandelt von Wedekind Not. II, XVII.

[76]) *Helmold* I, 26. 2. *Adam Brem.* IV, 31. v. Lützow I, 64, erwähnt des Abfalls der Polabinger von Buthue, welcher jedoch nicht in den Quellen zu finden ist.

geworden, daß er einen siegreichen Feldzug in Wagrien unternehmen (1105) und Cruco zur Abtretung mehrerer Plätze zwingen konnte. Bei einer Zusammenkunft mit Cruco gewann er dessen Gemahlin Slawina. Durch sie entging er den ihm gelegten Fallen, und beschloß nun Cruco zu ermorden, was auch bei einem Gastmahl in Plön geschah, als der trunkene Fürst gebückt und taumelnd aus dem Zimmer gehen wollte. Ein Däne hieb ihm mit einem Hiebe den Kopf ab [77]). So gelangte Heinrich, der nun die Slawina heirathete, zum Besitz der Herrschaft, welche er durch den Sieg auf der Smilower Haide (1106) im Polabenlande, den er durch Hülfe des Herzogs Magnus von Sachsen über die östlichen Wenden erfocht, die ihm nicht huldigen wollten, befestigte [78]). Jetzt diente ihm das ganze Slavenland und zollte Tribut, während er selbst die Oberherrschaft des Herzog Magnus von Sachsen, des Sohns Otto von Sachsen, anerkannt hatte [79]). Heinrich sorgte nun auf alle Weise für die Aufnahme des schrecklich verwüsteten Landes, stellte Ruhe und Ordnung wieder her, so daß sich der Ackerbau hob, jedoch gelang es ihm noch nicht, dem Christenthum die Herrschaft wieder zu verschaffen und in seiner Residenzstadt zu Alt Lübeck war die einzige christliche Kirche im Lande [80]).

---

[77]) *Helmold* I, 34.

[78]) ib. — v. *Westphalen* mon. ined. IV, 636. Kranz Vand. III, 20.

[79]) *Helmold* I, 34. 3. Jedoch ist hier wohl nicht an einen förmlichen Lehnsverband zu denken, Lützow I, 71; es wäre denn, daß man besonders auf das erblich verliehene Schloß Ratzeburg Rücksicht genommen hätte. Die Polaben werden ausdrücklich unter den unterworfenen Völkern genannt. *Helmold* I, 36. 6.

[80]) *Helmold* I, 34. 8, 41. 6. — Um die Ausbreitung des Christenthums im Polabenlande zu beweisen, wird sehr häufig z. B. v. Kobbe p. 394, Schröder Pap. Meckl. I, 237, und neuerdings von Neuendorff Stiftsländer p. 17 ein N. Abbas de Raceborch, der 1126 in einer Urkunde vorkommen soll, angeführt; dieser setzt ja ein errichtetes Kloster voraus, und dieses Verbreitung des Christenthums. v. Kobbe u. Schröder berufen sich auf Schlöpkens Lauenb. p. 35, und der hat allerdings das angegebene Jahr und bezieht sich auf Chr. Schlöpkens Chronik von Bardewik I. c. 13 p. 186, wo die Urkunde abgedruckt sey. An letzterer Stelle findet sich allerdings in einer von B. Hermann v. Verden Verdie 12 Cal. Jan. 1158 indict. VI. unter dem Papste Adrian, dem K. Friedrich und H. Heinrich von Sachsen und Baiern ausgestellten, auch in Orig. Guelf. III, p. 478 abgedruckten Urkunde der angegebene Zeuge, der also zuförderst nichts für den angegebenen Zweck beweisen kann. Aber es entsteht noch die sehr bedeutende Frage, ob die Lesart die richtige sey (beide Abdrücke sind zweifelsohne aus demselben Diplom. Bardewic. Ms. genom-

Freilich war er selbst Christ und Vicelin der Praemonstratenser, der so viel für die Verbreitung des Christenthums in den nördlichen Gegenden gewirkt hat, ward von ihm freundlich in Lübeck aufgenommen; freilich hätte er wohl gern über Christen geherrscht, jedoch scheint er die Erfahrungen, welche seine Vorfahren durch ihren Bekehrungseifer gemacht hatten, zu sehr benutzt, und den religiösen Wahn seines Volkes allzunachsichtig geschont zu haben. Für die Angabe [81]) daß er durch Vermittlung Herzogs Lothar v. Sachsen, der nach dem Erlöschen des Billungschen Stammes (H. Magnus † 23. Aug. 1106) mit diesem Herzogthum belehnt worden war, mit den Bischöfen von Havelberg und Brandenburg und dem Erzbischof von Magdeburg in Unterhandlungen getreten sey, aber sich von ihnen ausbedungen habe, daß sie sich jeglicher unmittelbarer Einwirkung auf seine wendischen Unterthanen enthielten, gelang es nicht den Beweis aufzufinden.

Nach manchen Kriegen starb (17. Febr. 1126) Heinrich, sein ältester Sohn war vor ihm verstorben, sein zweiter, Waldemar, war in den Aufstand der Rügianer 1113 umgekommen, seine beiden jüngern, Zwentibold und Kanut, waren noch Kinder, als der Vater sie von der Erbfolge ausschloß, und seine Reiche 1116 für den Fall seines Todes dem edlen Gegner, Kanut Hlawarde übertrug. Erst als beide Brüder nach des Vaters Tode im Kriege gegen einander umgekommen waren [82]), machte dieser seine Erbansprüche geltend, und der Kaiser Lothar gewährte ihm sein

---

men) und daran ist sehr zu zweifeln, denn für die Erneuerung des unter Gottschalk gestifteten und zerstörten Klosters läßt sich durchaus gar kein hist. Beweis auffinden, und da die ganze bischöfliche Geschichte stets nur der Parochialkirche S. Georgii (der Sage nach soll es nämlich da gestanden haben, wo jetzt das Amtshaus steht) erwähnt, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß das Kloster nie wieder erneuert worden ist. — Wenn P. Kuß im Staatsb. Magaz. IX. H. 3 u. 4 p. 685 die Existenz dieses Klosters 1290 in der Cismarschen, später bei diesem Jahre anzuführenden Urkunde finden will, so hätte ihm schon der Präpositus im Eingange Zweifel erregen müssen; vernichtet aber wird seine Angabe durch den Umstand, daß sich jene Urkunde, von der kein Original mehr vorhanden ist, im Copiar des Domcapitels findet. — Bei *Leibnitz* Sc. r. Br. II. p. 104. in Excerpt. necrolog. St. Mich. Hildesh. wird XV. Kal. Martii Dominus Johannes Abbas in Polabia gedacht, — wohl kein Beweis für die Existenz dieses Klosters.

[81]) v. Lützow I, 75.

[82]) *Helmold* I, 48. 7. Sax. Gram. p. 211.

Digitized by Google

Gesuch, und krönte ihn mit eigner Hand zum König der Obotriten[83]). Er ward zwar mit dem ganzen Reiche, das Heinrich besessen hatte, belehnt; jedoch ist es sehr wahrscheinlich, daß er nur Wagrien, Polabien und das Obotritenland besaß[84]). Mit Unwillen ertrugen die Wenden den fremden Herrscher; Pribislav ein Enkel von Buthue, König Heinrichs Bruder, und Niclot, ein großer Güterbesitzer in Obotritien erhoben sich gegen ihn, Pribislav richtete sein Augenmerk auf Wagrien und Polabien, Niklot befestigte sich in Obotritien, Kanut hatte seinen Sitz in Lübeck, und fing an, die Festung Segeberg zu erbauen. Schon sollte der Kampf beginnen, als Kanut seine beiden Gegner gefangen nahm, und sie nach Schleswig brachte; erst nach großem Lösegelde, und Aufgabe ihrer Ansprüche, wurden sie frei gelassen[85]). Obgleich er Christ und Freund des Vicelin war, den er oft in seinem Kloster Faldera, später Neumünster, besuchte, so konnte er doch wenig für die Ausbreitung des Christenthums wirken, sein Volk war ihm zu sehr entgegen; in Lübeck ließ er eine Kirche einweihen. Der Neid des König Niels und seines Sohnes Magnus, welche ihm, dem König der Wenden, die königliche Ehre nicht gönnten, wuchs zum bittersten Haß, und Magnus überfiel ihn in einem Walde bei Ringstedt auf Seeland mit einer Reiterschaar, und stieß ihn hinterrücks nieder (7. Jan. 1131)[86]). Kaiser Lothar, der diesen Frevel rächen wollte, wurde von Magnus durch Geld und Lehnseid versöhnt.

Nach Kanuts Fall erhoben Pribislav nnd Niclot ihr Haupt[87]); beide waren Feinde des Christenthums, und die Verehrung des Radegast, des Prove und der Siva begann aufs neue mit Priestern und Opfern[88]). Vicelin gerieth in arge Bedrängniß,

---

[83]) *Helmold* I, 49. 7
[84]) ib. 52. 1.
[85]) ib. 49. 8.
[86]) ib. 50. 4. *Bangert* Orig. Lub. ap. *Westph.* I, 1233. Allg. Welth. 32, p. 471.
[87]) Die gewöhnliche Angabe, s. v. Lützow I, 95, läßt Pribislav Wagrien und das Polabenland erhalten. Detmar Lüb. Chron. ad. 1130 p. 31. giebt die Gränzen sehr ausführlich an, und zwar so, daß das Polabenland nicht von ihm besessen ward, wogegen *Helmold* I, 52. §. 1 sich bestimmt ausspricht.
[88]) *Helmold* I, 52. 2. Eine wichtige Stelle für die Beschaffenheit der slavischen Götterverehrung.

Digitized by Google

sein Kloster war den beständigen Ueberfällen des Christenfeindes Pribislav ausgesetzt, daher war ihm die Nähe des Kaisers Lothar in Bardewick höchst erwünscht; er eilte zu ihm und seiner Gemahlin Richenza, und flehete um Schutz. Er gab dem Kaiser den Plan an, den Aalberg bei Segeberg, wo Kanut bereits Befestigungen angelegt hatte, zur Feste zu machen. Obgleich dieser auf Wagrischem Boden lag, also Pribislav unterworfen war, ließ er sich nicht abhalten, selbst die Slavischen Fürsten zu Hülfsleistungen beim Bau zu entbieten, sie schmähten zwar auf den kahlköpfigen Menschen, der einen Rath gab, dessen Ausführung ihren Besitz von Plune, Aldenburg, Lübeck, Ratzeburg, und den des ganzen Polabenlandes unsicher machte; jedoch wurde der Bau vollendet, und ihm der Name Sigeberg gegeben. Mit einer starken Besatzung ward es unter die Befehle eines Dieners des Kaisers, Namens Hermann gestellt. Am Fuße des Berges wurde eine Kirche angelegt und ein Kloster gestiftet, das unter Vicelins Aufsicht gestellt ward, und Pribislav ward geboten, bei Verlust kaiserlicher Gnade, daß er dies Kloster, Vicelin und die Lübeckische Kirche ungekränkt laßen sollte. Der Kaiser selbst verhieß, er wolle sich die Bekehrung der Wenden angelegen seyn laßen [89]).

Als Kaiser Lothar bald nach diesen Begebenheiten starb, (3. Dez. 1137) entstanden viele Unruhen im deutschen Reiche. Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, aus Welfischem Stamme, war der mächtigste Fürst, dessen Gebiet, wie er selbst rühmend sagte, vom Meer bis zum Meer, von der Ostsee bis Sicilien sich erstreckte. Vom Vater besaß er Baiern, von seiner Mutter Wulfhilde, der Billungschen Erbtochter, Lüneburg, und sein Schwiegervater Lothar, dessen einzige Tochter Gertrude er 1126 geheirathet und die ihm Braunschweig und die Gegend an der Weser, wo Nordheim die Hauptstadt ist, zubrachte [90]), hatte ihn 1127 mit Sachsen belehnt. Er zweifelte nicht, daß er zum Kaiser würde erwählt werden, aber die Wahl fiel bekanntlich auf Conrad III.

---

[89]) *Helmold* I, 53, wo Wangert die öfter (s. Hempel 73 Nr. 2) abgedruckte Stiftungsurkunde hat, über die v. Werfebe Ried. Col. I, p. 221 Nr. 2 zu vergleichen ist, welcher die Richtigkeit in Schutz nimmt, die Böttiger Heinrich der Löwe p. 78 bezweifelt.

[90]) Orig. Guelf. II, 333.

Digitized by Google

von Franken, den Hohenstaufen. Heinrich verkündete laut seine Widersetzlichkeit, zog sich aber dadurch den Verlust seiner Länder zu; Baiern und Sachsen wurden andern Reichsfürsten verliehen [91]).

Sachsen erhielt Albrecht der Bär, Graf von Ballenstädt, der wegen seiner Abstammung von dem letzten Billung Magnus, seine Mutter Eilike war die Tochter desselben, Ansprüche darauf machte, und suchte seine Herrschaft auch in unsern Gegenden zu befestigen, welche Heinrich von Badevide, Stammvater der Grafen von Ratzeburg, von ihm zu Lehn erhielt [92]).

Bei diesen Unruhen wollte Pribislav, der sich bisher dem Wirken Vicelins, der Geistliche ins Land rief und das Christenthum verbreitete, nicht widersetzt hatte, seine Macht vergrößern; er überfiel Segeberg, steckte das dortige Kloster in Brand und vertrieb die Mönche nach Faldera [93]). Als er zurückzog, überfiel ihn Race, Fürst der Rugianer, verwüstete das Land mit Feuer und Schwert, Lübeck wurde gänzlich zerstört, die Geistlichen flüchteten sich zu Vicelin. Race scheint sich bald wieder nach Rügen zurück begeben zu haben. Aber die Macht des Pribislav war gebrochen; er erlag in den Streitigkeiten, die nun mehrere Jahre ununterbrochen zwischen Heinrich dem Stolzen und Adolf von Holstein gegen Albrecht den Bären und Heinrich von Badevide geführt wurden, in denen das Land furchtbar litt. Alles was nach wiederhergestelltem Frieden Adolf ihm ließ, waren die Städte Oldenburg und Lutilienburg nebst der umliegenden Gegend und Seeküste [94]). Die christliche Religion nahm er nicht an, und mit ihm endigte das Reich der Slaven in diesen Gegenden.

Heinrich dem Stolzen gelang es nicht, seine Länder wieder zu erhalten; er starb (20. Oct. **1139**) und hinterließ einen zehnjährigen Sohn, Heinrich den Löwen, der nichts als seine Erbgüter und auch diese noch vielfach angefochten besaß. Wie durch die Vermählung seiner Mutter mit Herzog Heinrich, der Baiern erhalten hatte, die Ruhe wieder hergestellt, Baiern abgetreten und seine übrigen Be-

---

[91]) Vergl. Böttiger Heinrich der Löwe p. 38—49.

[92]) s. über ihn v. Kobbe Lauenb. Gesch. p. 154—59.

[93]) *Helmold* I, 55. 1.

[94]) ib. 57.

Digitized by Google

sitzungen gesichert wurden, gehört dieser Geschichte weniger an. — In den langen Kämpfen konnte Heinrich v. Badevide sich in Wagrien, das furchtbar verwüstet ward, gegen Adolf II. von Holstein nicht behaupten; durch einen Vergleich trat er es ab und erhielt dagegen Racesburg mit dem Polabenlande zum Ersatz[95]), mit dem er als mit einer sächsischen Grafschaft von Heinrich dem Löwen förmlich belehnt wurde[96]). So wurde das Polabenland für immer ein deutsches Gebiet, auch der Name verschwindet und die Grafschaft wurde nach dem Hauptort Racesburg benannt.

Als Heinrich der Löwe (geb. 1129) herangewachsen war und die Regierung selbst übernommen hatte, nahm er (1147) Theil an den Rüstungen gegen die Wenden. Denn so wie das südliche Deutschland zum Kreuzzuge nach dem Orient auszog, so wandte sich das nördliche gegen diese Heiden, bezeichnete sich mit einem veränderten Kreuze[97]), und die Schaaren des Erzbischofs von Bremen u. Hamburg und sämmtlicher sächsischen Bischöfe, der Herzog Conrad von Zähringen, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen, 100000 Mann stark, in 2 großen Heerhaufen, von den Dänen mit einem 3ten unterstützt, zogen mit Heinrich aus, um die Heiden zum Christenthum zu bekehren. Niclot konnte nicht Beistand bei Adolf von Holstein finden; wie konnte sich dieser auch gegen seinen Landesherrn stellen? Er versammelte seine Schaaren um sich, befestigte Dobin und machte schnell einen Einfall in Holstein, überrumpelte Lübeck und verheerte Wagrien, besonders traf sein Schwert die ins Land gerufenen fremden Colonisten. Als aber Adolf selbst anrückte und Niclot durch die tapfere Vertheidigung des Dorfes Süsel, wo sich etwa 100 Friesen unter Anführung des Priesters Gerlach gegen 3000 Slaven vertheidigten, aufgehalten ward, kehrte Niclot eilig mit vieler Beute auf Schiffen zurück[98]).

---

[95]) *Helmold* I, 56, 12. *Alb. Stad.* ad. 1139. *Detmar* p. 35.

[96]) Diese Belehnung erwähnt das Zehntenregister.

[97]) Otto Frising c. 40. A nostris in hoc distantes, quod non simpliciter vestibus assutae sed a rota supterposita in altum protendebatur, nach Böttiger p. 101 und Wilken Gesch. der Kreuzzüge III, p. 89 etwa diese Form ☧.

[98]) *Helmold* I, c. 63 et 64.

Digitized by Google

Im folgenden Jahre (1148) rückte das Kreuzheer ins Obotritenland ein, und eröffnete den Feldzug mit der Belagerung der Festungen Dobin und Demmin. Jedoch die Belagerung blieb ohne Erfolg; die Dänen wurden geschlagen, die Fürsten meinten, daß doch das Land, welches sie verwüsteten, ihr eigenes sei, ihnen ward der Krieg zuwider und sie zogen gern ab, als die Slaven versprachen, das Christenthum anzunehmen und die Dänischen Gefangenen frei zu geben [99]).

So war denn das Christenthum wie es schien befestigt, aber die Wenden hatten wenig Lust den Verpflichtungen nachzukommen, welche ihr Fürst hatte eingehen müssen. Die Religion konnte ihnen nur verhaßt seyn, da sie von ihren Segnungen nichts empfanden, wohl aber gezwungen wurden, ihren christlichen Unterdrückern Abgaben zu zahlen; sie opferten nach wie vor den Götzen, auch ließen sie nicht wie ihnen geboten war, die Dänen in Ruhe [100]). Heinrich unternahm noch mehrere Züge gegen sie, jedoch war hier nur vom Gelde, nicht vom Christenthum die Rede. In Holstein hingegen ward es durch die sanfteren Tugenden Vicelins und seines Freundes Thetmarus fester begründet. Außer Faldera hatten sie noch in Cuzelina, von den Sachsen Hogerestorp genannt, ein Kloster erbauet, hieher strömten die Armen und erhielten von ihnen Almosen; daß sie auf diese Weise fürs Christenthum gewonnen wurden, welches sich hier auch einmal gebend zeigte, während sonst die Annahme desselben nur mit Leistungen verbunden war, läßt sich denken; dies, und die kräftige Regierung des Grafen Adolpf hätte das Land einer blühenden Zeit entgegen führen können, wenn nicht der Krieg gegen Waldemar von Dänemark viel wieder zerstört hätte [101]).

Erzbischof Hartwich von Hamburg beschloß um diese Zeit (1150) die 3 Slavischen Bisthümer Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg aufs neue zu errichten; mochte der Grund nun seyn, daß er für die Ausbreitung des Christenthums sorgen wollte, oder daß es dem ehrgeizigen Manne schmeichelte, Suffragan-Bischöfe

---

[99]) *Helmold* I. c. 65. Böttiger 100–105.

[100]) ib. c. 68.

[101]) ib. c. 66, 2.

Digitized by Google

unter sich zu stellen. Obgleich der Herzog ihm das Recht der Investitur nicht zugestehen wollte, verlieh er dennoch das Bisthum Aldenburg an Vicelin, und das zu Mikilenburg an Emmehard. Beide wurden in Rossevelde geweiht, und in das Land der Armuth und des Hungers gesandt, wo der Sitz des Satans und die Wohnung der unsaubern Geister war[102]). Vicelin versöhnte sich später mit Herzog Heinrich, und empfing das Bisthum mit dem Stabe aus seiner Hand[103]). Von Emmehard erfährt man nichts weiter; nur spätere Schriftsteller wissen von ihm, daß er 10 Jahre seinem Bisthume vorgestanden, viele Heiden bekehrt habe, und enthauptet worden sey[104]). Für Ratzeburg ist wahrscheinlich damals noch kein Bischof ernannt worden. Zwar wird Evermodus genannt, jedoch wohl ganz ohne Grund; der kam sicherlich erst später und zwar durch Heinrich selbst berufen, andere[105])

---

[102]) *Helmold* I. c. 69. Rossefeld, nachher Harsefeld, ist ein Kloster im Bremischen. v Kobbe Gesch. v. Brem. u. Verd. I, 32.

[103]) *Helmold* I, c. 70, 1.

[104]) Buchholz Meckl. Gesch. p. 718. Schröder 301 u. 361 u. die daselbst Nachgewiesenen.

[105]) Petraeus in der Not. 70 angegebenen Erzählung bei Schlöpken p. 98 führt dies an, und kürzlich ist dieser Ulrich in J. C. F. Schlegels Kirchen-Ref.-Gesch. in Norddeutschland, Hannover 1828 I. p. 187, als historische Person aufgeführt worden. Der Ursprung desselben läßt sich aber nachweisen. An der Gränze des Domhofes in Ratzeburg steht ein mit einem großen Kreuze bezeichneter Stein, etwa aus dem 13. Jahrhundert, mit einer sehr verwitterten Inschrift. Diese ward zu Petraei Zeiten, wie eine Notiz der Praep. Otto v. Estorf beweiset, gelesen: **Temporibus Conradi regis Hinrici Saxonie ducis et Bernhardi comitis Raceb. Ulricus epp. Raceburg. hanc Christianitatem posuit.** und aus diesem falschen Lesen ist zweifelsohne der Bischof entstanden. Die Schrift lautet, wie sie etwa 1740 vom KR. Siemßen entziffert ward und auch noch jetzt erkennbar ist:

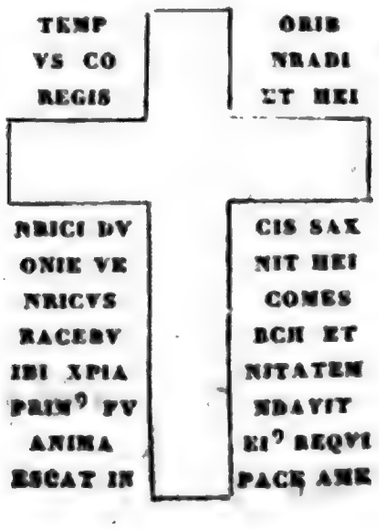

nennen einen gewissen Ulrich, der nach Ratzeburg gekommen sey und das Evangelium Christi gepredigt habe, aber nicht vom Herzog bestätigt worden; wieder andere einen gewissen Johannes[106]), jedoch wissen die Quellen nichts von beiden.

Die ausführliche Erzählung der angegebenen Begebenheiten bleibt billig der Geschichte der größeren Staaten des nördlichen Deutschlands überlassen, auf deren Verhältniße diese endlosen Kriege einen bedeutenden Einfluß ausübten. Die Polaben hatten schon seit lange aufgehört, ein herrschendes Volk zu seyn; nur in den frühesten Zeiten hatten sie eigne Herrscher, späterhin waren sie stets dem unterworfen, welcher im Slavenlande gebot. Auf welche Weise die verschiedenen Slavischen Volksstämme untereinander verbunden waren, wie weit sich die Berechtigungen der Fürsten erstreckten, wie die Abgaben an sie entrichtet wurden, sind Fragen, zu deren Beantwortung die Quellen nur dürftige Angaben darbieten; daß die Macht der Herrscher durch die Priester mannigfach beschränkt ward[107]), daß Steuern gegeben wurden (der früh genug vorkommende Name derselben Wogiwotinza ist slavisch, ihre Größe und Beschaffenheit aber durchaus unbekannt) läßt sich nachweisen[108]). — Als nachher Transalbingien zum deutschen Reiche in ein abhängiges Verhältniß trat, als Deutschlands Kaiser es zum Lehn ertheilten und den sächsischen Herzögen verliehen, waren die Wenden mehr dem Namen als der That nach unterworfen; erst Heinrich dem Löwen gelang es, sie zinspflichtig zu machen und sie zu unterdrücken.

In gewisser Hinsicht erhob sich Polabien wieder zur Selbstständigkeit, als es in Heinrich von Badevide einen eignen Beherrscher erhielt, aber eigentlich war es in doppelter Hinsicht abhängig geworden. Herzog Heinrich besaß das ganze Land freilich als deutsches Reichslehn, aber er sah es an, als habe er es erst mit Schwert und Bogen erobert, bereitwillig räumte ihm auch sein Lehnsherr, K. Friedrich I., Vorrechte ein, welche ihm in den sla-

---

106) Die Chronik der Nord-Elvischen Sassen von Johann Russe im Staatsb. Mag. IX, 2. 358 beim Jahr 1149 sagt: „Dck wigede he (Hartwicus) den Biskop Johannem, vnde sande em tho Rasseborch".

107) *Helmold* I. 6, 5. — 36, 3. II. 12, 6–9.

108) v. Lützow I. p 151. §. 43.

Digitized by Google

vischen Landen fast königliche Gewalt gaben. Von diesem mächtigen, hochstrebenden Fürsten war Polabiens Herrscher, Graf Heinrich von Ratzeburg, dessen Sohn Bernhard bald an der Regierung Theil nimmt, mit dem Lande, als mit einer sächsischen Grafschaft belehnt worden, und in jeder Hinsicht von seinem Willen abhängig. Das zeigt sich deutlich, als er dem Herzog die Länder zurückgab, mit denen dieser das von ihm gestiftete Bisthum ausstatten wollte, und ohne daß von einer Entschädigung die Rede ist, den größten Theil seiner Rechte in diesen abgetretenen Ländern entsagte, — das war mehr als der Lehnsherr von dem Belehnten zu fordern berechtigt war.

Wo die frühesten Herrscher Polabiens ihren Sitz gehabt haben meldet die Geschichte nicht; Graf Heinrich hatte bereits ein Schloß bei Ratzeburg, ob er es erbauete oder vorfand steht dahin, wahrscheinlich aber hatte es sich aus den frühesten Zeiten her, wo es uns bereits vorgekommen ist, erhalten.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Evermodus.

1154—1178.

§. 1.

Des Bisthums Stiftung.

Die Wahrheit bricht sich überall Bahn, aber nicht immer ist der Weg nachzuweisen, auf welchem sie fortschritt; das Wort vom Kreuze ist in alle Lande gedrungen, aber wie es aufgenommen ward und wer es aufnahm, das verschweigt uns gemeiniglich die Geschichte. Von Einzelnen verkündet hat es bald Boden gewonnen, wird ergriffen von den Beßern, wird mächtiger und stärker in den Gemüthern, siegt über den Widerstand den es findet, und wo noch jüngst den Götzen die Opfer rauchten, wird nun dem Herrn ein Loblied gesungen.

Mit dieser allgemeinen Erfahrung müssen wir die Frage beantworten, wie das heidnische Polabenland zum Christenthum bekehrt worden; einzelne Thatsachen darüber hat die Geschichte nicht aufbewahrt, auch nicht einmal zu Vermuthungen Fingerzeige gegeben. Mochten auch die Bewohner des benachbarten Wagriens durch des edlen Vicelins sanfte Tugenden, für die Annahme des göttlichen Wortes geneigt gemacht worden seyn, so fin-

det sich doch keine Spur, daß sein Wirken sich bis in die Gegend erstreckt habe, wo das Bisthum Ratzeburg errichtet wurde, und keine Nachweisung, daß ein Einzelner seinem Beispiele in hiesigen Gegenden gefolgt sey. Jedoch da sehr bald nach der Errichtung des Bisthums, Nusse und St. Georg als bereits bestehende Kirchen erwähnt werden, so ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Bischof sie bereits vorfand; Nusse liegt freilich nicht so weit von seinem Sitze entfernt, daß man ihm darum den Einfluß auf die Gründung nehmen müsse, jedoch ist auch kein Grund vorhanden, um sie ihm zuzueignen; in St. Georg bei Ratzeburg konnte leicht aus den Trümmern des 1066 zerstörten Klosters eine Pfarrkirche, (und daß nur diese, nie aber ein Kloster wieder errichtet ward, zeigt die ganze bischöfliche Geschichte;) erbauet worden seyn, denn es ist doch wenig glaublich, daß die Grafen von Ratzeburg ganz ohne Kirche geblieben wären; wie viel aber oder wie wenig bereits durch diese Kirchen gewirkt war, das steht dahin. Eine Bekehrung war durch sie in dem kaum beruhigten Lande gewiß nicht bewirkt, wohl aber einige Bekanntschaft mit dem Christenthum, und leichter konnten nun Heinrich des Löwen Anordnungen wirken; denn auf diese muß man zurückkommen, um die Bekehrung der Slaven in hiesiger Gegend zu erklären, ohne gerade damit behaupten zu wollen, daß er wie durch einen Zauberschlag die Heiden in Christen verwandelte. Es blieben ja noch nach einigen Jahrhunderten ganze slavische Ortschaften übrig.

Kein Mittel war aber wohl mehr geeignet, um auf dem Grund, den er durch Gewalt gelegt, mit christlichem Sinne fortzubauen, als die Errichtung von Bisthümern, und wirklich war dies, sobald sich seine Herrschaft befestigt hatte, seine erste Sorge. Seit 87 Jahren waren die drei Slavischen Bisthümer Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg öde gewesen, der Versuch des Erzbischof Hartwich von Hamburg, sie wieder zu besetzen, war eigentlich nur mit Aldenburg gelungen, und auch das erst nach manchen Streitigkeiten wegen der Investitur. Bekannt ists, wie Papst Gregor VII. den Laien das so lange geübte Recht, die Bischöfe mit Ring und Stab zu belehnen, entriß; wie späterhin 1122 Kaiser Heinrich V. und Pabst Calixt II. sich im Wormser Concordate dahin verglichen, daß der Kaiser die Wahl der Bischöfe frei lasse,

Digitized by Google

daß er sie nicht mehr mit Ring und Stab investire, sondern mit dem Zepter belehne, und daß kein Bischof eher consecirt werde, als bis er diese Investitur erhalten [1]); — daß aber dadurch nicht dieser Streit entschieden ward, sondern daß die Geistlichkeit im Widerspruche beharrte und höchstens darin nachgab, daß sie nur dem Kaiser dies Recht zugestehen wollte, nicht aber den übrigen Reichsfürsten.

Daß Erzbischof Hartwich dieselbe Ansicht hatte, wissen wir aus dem Streite, in den Vicelin mit Herzog Heinrich gerieth, der sich damit endigte, daß Vicelin nachgab und von Heinrich belehnt wurde. Diese Streitigkeiten waren auch unstreitig die Ursache, daß die von Hartwich beschloßene Errichtung unsers Bisthums nicht zur Ausführung kam; in ihnen kann man auch den Grund finden, daß Heinrich sich von König Friedrich I. die Gewalt geben ließ, in der Provinz jenseits der Elbe, welche einen Theil seines als Lehn erhaltenen Herzogthums Sachsen ausmachte, Bisthümer und Kirchen anzulegen, um die Herrschaft des christlichen Namens zu verbreiten; und daß er diesen von den Reichsgütern so viel beilege, als es sein Wille sey und der Umfang des Landes es gestatte. Zur Aufmunterung gab er ihm und seinen Nachfolgern das Recht der Investitur [2]) in den drei Bisthümern Aldenburg, Michelinburg und Ratzeburg, so daß die dort künftig zu bestellenden Bischöfe ihre Regalien so gut aus den Händen des Herzogs als des Kaisers empfangen möchten. Auch gab er ihm gleiche Rechte, wenn er etwa in den umliegenden Gegenden, wo das Christenthum noch nicht ist, mehr Bisthümer anlegen wolle [3]).

---

[1]) Centur. Magdeb. XII. c. 9. p. 1266 haben die Urkunden, die sich auf *Krantz* Saxon. V. c. 42 und an vielen andern Orten finden.

[2]) Beispiele ähnlicher Investiturverleihungen führt an: (Koch) Vers. einer pragmat. Gesch. d. Hauses Braunschw. u. Lüneb. Braunschw. 1764. p. 42. Not. c.

[3]) Die Urkunde ist nach dem Original im Braunschweigischen Archiv Origg. Guelf. IV. p. 6 in Kupfer gestochen, abgedruckt in Schröders Wismarschen Erstlingen p. 37, Franck A. u. N. Mecklenb. III. p. 228, Rethmeier Braunschw. u. Lüneb. Chronik p. 317, *Lunig* Spicil. eccl. II. Anh. p. 150, *Maderi* Antiq. Bruns. p. 121, *v. Westph.* mon. ined. II. 2020, *Eckart* Henrici Leon. Auctoritas circ. sacra p. 50, *Hahn* Specimen antiq. eccl. Mecklenb. p. 31, *Harenberg.* Hist. dipl. Gandersheim. p. 529, (Verpoorten) historische Nachricht von der Verf. des Fürstenth. Schwerin 1741, p. 5 (mit einem Transsumpt von

Dies Heinrich und seinen Nachfolgern ertheilte Recht der Investitur war in spätern Zeiten den Bischöfen bei ihren Streitigkeiten mit den Herzögen von Sachsen-Lauenburg höchst widerlich. Da sie aber diese Urkunde nicht wegleugnen konnten, so brachten sie eine angeblich von Heinrich dem Löwen ausgestellte Urkunde hervor, worin er erklärte, daß ihm für sein Leben das Recht ertheilt sey, diese 3 Bisthümer zu belehnen, daß aber sie nachher zum gemeinsamen Rechte der Reichslehne, das ist zur Hand des Reiches zurückkehrten. — Die Urkunde leidet an innern und äußern Gebrechen. Es ist, obgleich sie das Jahr 1154 trägt, vom Kaiser Friedrich die Rede, es wird eine Verzichtleistung auf die Wel-

---

1327). Ihr fehlt bekanntlich die Beischrift des Monograms, das eingezeichnet ist, die Recognition des Kanzlers und das Datum, wohl aber ist sie bereits mit der goldenen Bulle versehen; man darf sie also wohl nicht als vollzogen ansehen. (cf. E. Spangenberg Urkundenbeweis II. p. 25). Ueber die Zeit der Ausstellung hat man verschiedene Meinungen geltend zu machen gesucht, (von denen man die alten bei *v. Westphalen* **mon. ined. II. p. 2020 Not.****] angegeben findet) je nachdem man die dem Herzog ertheilte Vergünstigung in verschiedene Jahre glaubte setzen zu müssen, und so schwankt sie zwischen 1156, 1159–63. Friedrich nennt sich noch König, er war aber den 5. März 1152 zu Frankfurt gewählt, den 9. in Aachen gekrönt nnd hatte die Kaiserkrone den 18 Jun. 1155 in Rom von Adrian IV. empfangen. Im Allgemeinen ist also die Zeit der Ausstellung schon bestimmt. Aus der Beachtung der Zeugenreihe ergiebt sich, daß nur niedersächsische Fürsten genannt sind; sie war also in Niedersachsen geschrieben. Hier war König Friedrich, wie sich aus ***Böhmer* regesta reg. et imper. Rom. a Conr. I. ad Henr. VII. p. 121—23** ergiebt nur zweimal gegenwärtig 1152 u. 1154. Daß nur das letzte Jahr berücksichtigt werden kann, zeigt der unter den Zeugen vorkommende Bischof Bruno von Hildesheim, denn in dem Datum einer für das Kloster Reichenberg, in Goslar 1154 **III. Non. Jun.** ausgestellten Schenkungsurkunde heißt es: **Primo anno Brunonis epis. Hildemesh. Origg. Guelf. III. p. 451 ex Heinecc. antiq. Goslar. p. 149.** Nehmen wir dies Zeugniß, dem die nicht unverdächtige Form der Urkunde seine Kraft nicht nimmt, für gültig an, so kann wenigstens unsere Urkunde nicht vor 1153 ausgestellt seyn. Da nun aber bekannt ist, daß K. Friedrich 1154 auf dem Reichstage in Goslar war, wo er Heinrich dem Löwen das Hzgth. Baiern zuerkannte (**Origg. Guelf. III. p. 28 aus Otto Frisingensis** und andern Chroniken), dieser hier aber noch Herzog v. Sachsen genannt wird, so kann man wohl die Ausstellung auf dem Reichstag zu Goslar, und zwar zu Anfang desselben, im Jahr 1154 annehmen. Dies Jahr zeigt auch der **electus Bertholdus Cicensis** und **Wichmannus Magdeburgensis**, denn letzterer war 1154 zum Erzb. in Magdeburg ernannt, und an dessen Stelle Bertholdus verordnet; cf. ***Sagittar* hist. ep. Naumb. p. 18.** — Ueber diese Urkunde ist Böttiger Heinrich der Löwe Anh. I. zu vergleichen, der sie in 1153 oder spätestens 1154 setzt. v. Kobbe 392 stellt sie ins Jahr 1152, aber zu früh. (Mein Jahr der Stiftung p. 10—13 enthält bereits obige Ausführung).

Digitized by Google

fische Erbschaft ausgesprochen, welche ihm erst 1156 zugesichert ward[4]); es werden die Bisthümer Lübeck und Schwerin erwähnt, obgleich das erstere etwa 1160 aus Aldenburg[5]) und letzteres 1171 aus Mikilenburg transferirt ward[6]); in äußerer Hinsicht fehlen ihr die Zeugen, mit einem Worte, der Verfertiger verrieth wenig Kenntnisse; und ihre Anfertigung ist, wenn man auf den Zweck sieht, zu dem sie benutzt werden sollte, wohl ins 13. Jahrhundert zu setzen[7]).

Im Jahr 1154 stiftete Herzog Heinrich das Bisthum, und übergab es dem Bischof Evermodus.

Ueber das Jahr der Stiftung sind schon seit frühern Zeiten abweichende Angaben vorhanden. Helmold[8]) erzählt die Absicht des Erzb. Hartwich, die im Slavenaufruhr 1066 zerstörten 3 Bi-

---

[4]) Die Urk. s. Rethmeier I. p. 316, und an vielen andern Orten, worüber vergl. Hempels Inventarium Dip. hist. Sax. inf. p. 14.

[5]) Vergl. F. Grautoff die Verlegung des Bischofssitzes von Oldenburg nach Lübeck. Lübeck 1824.

[6]) Böttiger p. 277 Not. 300.

[7]) Die Urk. s. Schröder Pap. Meckl. p. 306, mit der Angabe, daß er aus dem Original im Ratzeburger Archiv 12 Fehler in den Lesarten verbessert habe. Jedoch im Ratzeburger Archiv ist jetzt kein Original vorhanden. Daß aber daselbst ehemals eine Schrift vorhanden war, welche man als Original angesehen haben wollte, zeigt der Umstand, daß als 1518 vor dem Official des Lüb. Bischofs, Wilhelm Delbrügge, Originale producirt wurden, wie eine Acte im R. Arch. mit der Ueberschrift Raceburg. Exactionum et bonorum processus de partibus vigore literarum compulsorialium generalium habitus nachweiset, auch diese Urkunde fol. Lj. ingrossirt ward. Bei der Recognition der Siegel an dieser und der Dotationsurkunde von 1158 steht fol. xcvjjj. — videlicet primo litere fundationis et dotationis atque innovationis ecclie. Ratceburgen. et Sigilla appensa dixerunt esse ducis hinrici fundatoris, jedoch ist sehr sichtlich, daß zuerst sigillum appensum gestanden hat, und der Schluß natürlich, daß die eine Charte kein Siegel gehabt habe, das muß aber diese gewesen seyn, da die andere noch jetzt mit einem Siegel versehen ist. — Uebrigens findet sich diese Urkunde auch in Lübecker Copiarien, und in der hist. Nachricht von der Verf. des Fürstth. Schwerin p. 13 ist sie aus der obigen Urkundenrecognition abgedruckt. Sie steht *v. Westph. mon. ined.* II. p. 1998 Nr. 1, der die Urkunde mit weitläufigen Anmerkungen begleitet, in denen er sich bemüht ihre irrigen Angaben mit der Geschichte in Uebereinstimmung zu bringen, ohne den Verdacht der Unächtheit zu fassen. — Franck II. c. xu. p. 230. — Klüver I. 348. — *Ludov.* Reliq. VI. 230. — *Pfeffinger* II. 672. — Orig. Guelf. III. in praef. p. 41, welche die Falschheit dieser Urkunde beweisen, die auch Rudloff I. p. 116 Not. e. ausführt.

[8]) *Helmold* I. 69. 1, verglichen mit I. 24, 6.

Digitized by Google

schofssitze Aldenburg, Ratzeburg und Mikilenburg wieder herzustellen, welche 84 Jahr bis zur Zeit des Erzbischof Hartwich leer gestanden hätten, und so hätte man nach dieser Angabe das Jahr 1150 zum Anfangsjahr des Bisthums. Aber man übersah, daß Helmold bei der Angabe der Jahre, nur das Aldenburger Bisthum im Sinne hatte, und dehnte sie weiter aus, als geschehen mußte, indem man sie auf alle drei Bisthümer bezog. Wenn einige[9]) sogar noch vor dieser Zeit 1148 Evermodus sein Amt antreten laßen, so kann dafür auch nicht einmal ein scheinbarer Grund entdeckt werden. Die Erzählung von der Stiftung und Dotation des Bisthums selbst bei Helmold[10]) steht übrigens so einzeln da, daß aus ihr sich kein Moment für die Bestimmung einer Jahrszahl ableiten läßt. — Dr. Petraeus läßt in der von ihm angeblich verfaßten Erzählung von der Gründung der Ratzeburgischen Kirche[11]) Aristo 1068 sterben, hiezu die 84 Jahre des Helmold gerechnet, giebt das Jahr 1152. Man hat mehr Gewicht[12]) auf diese Angabe gelegt als sie verdient; für das Todesjahr des Aristo ist gar kein Beweis aufzufinden, und die Berechnung scheint von Petraeus darum gemacht, um das Stiftungsjahr mit einer alten, ihm bekannten Ratzeburgischen Chronik in Einklang zu bringen, welche berichtet, daß Evermodus 1153 III. Idus Julii (13. Jul.) eingeführt worden sey. Wenn aber die Vermuthung richtig ist, und gegen sie ist wenigstens kein urkundlicher Grund vorhanden, daß H. Heinrich nicht früher Bisthümer stiften, noch weniger sie dotiren konnte, als bis er dazu die Aufforderung von K. Friedrich erhielt, diese aber, wie bereits erwähnt, 1154 ausgestellt ward, so kann die Stiftung nicht vor der Mitte dieses Jahres ins Leben getreten seyn, wenn auch vielleicht Evermodus schon früher zu dieser Stelle ernannt war; und wenn es ferner glaublich ist, daß das Fest der Kirchweihe in Ratzeburg, (daß ein solches gefei-

---

[9]) Hübner Histor. Fragen VIII. p. 1132. Klüver Mecklenb. I. 361. *Centuria Magd.* XII. 1545. nimmt 1149 an.

[10]) *Helmold* I. c. 77.

[11]) Bei Schlöpke hist. Nachricht p. 94—99. S. Einl. Not. 70.

[12]) v. Kobbe p. 395. Asmussen Hamb. Diöceſe im Archiv für Staats u. KGesch. des H. Schlesw. I. p. 117.

ert ward, erwähnen, ohne Angabe des Tages, spätere Urkunden) an dem Tage gefeiert wurde, an welchem durch Evermodus Einführung das Bisthum seine Weihe erhielt; so mag der 13. Juli immerhin als Anfangstag des Bisthums angesehen werden können. Und mit der Annahme des Jahrs 1154 stimmt die Tradition überein; im Zehntenregister, welches unbestreitbar aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts herrührt[13]), wird sie angegeben; als man die bereits erwähnte Verzichtleistung H. Heinrichs unterschob, gab man ihr dies Jahr; die Chronik des Lesemeisters Detmer[14]) in Lübeck hat sie gleichfalls, und nachdem der Eingang des Zehntenregisters in neuerer Zeit bekannt ward, ist sie die allgemein angenommene geworden, von der man auch mit Fug nicht abweichen darf[15]).

Bei der Stiftung gab H. Heinrich der Löwe der Kirche zum Unterhalt des Vorstehers und der Domherrn, zur Ehre der Jungfrau Maria und des Apostels und Evangelisten Johannes zur Ausstattung (dos) 300 Hufen, von denen er selbst 250 und die Grafen Heinrich und Bernhard von Ratzeburg 50 hergaben. Die eigentliche Stiftungsurkunde, wenn überhaupt irgend eine ausgefertigt ward, was übrigens nicht ganz unwahrscheinlich ist, ist längst untergegangen, die Spuren derselben möchten sich in der päbstlichen Confirmation des Bisthums entdecken laßen.

Diese ertheilte Pabst Adrian IV. (d. 21. Jan. 1157)[16]). Er nahm die Kirche unter des heiligen Petrus und seinen Schutz, bestätigte alle ihr bereits gemachten und noch zu machenden Schenkungen, namentlich die 300 Hufen, mochten sie bebauet oder unbebauet seyn, mit allem Zubehör, die Mühlen, Sadelbandia und ganz Polabien mit allen Kirchen und ihren Zehnten und den ihnen unterworfenen Völkern; und bestimmte, daß die Regel des heiligen Augustinus mit Praemonstratenser-Tracht, in dieser Kirche bis zu

---

13) Arndt Zehntenregister p. 4.

14) Grautoff Lüb. Chronik I. p. 42.

15) In den Grundzügen gleich, aber ausgeführter behandelt diesen Gegenstand mein Jahr der Stift. des Bisth. Ratzeburg. Schönb. 1834.

16) Die Bulle* steht vollständig, jedoch mit einigen falschen Lesarten *v. Westphalen* II. p. 2027. Nr. 4. — Schröder P. M. p. 361, ohne die Unterschriften. — *Lunig* Sp. Eccl. Th. II. Anh. 150. — *Orig. Guelf.* III. praef. 42, ohne Unterschriften.

Digitized by Google

ewigen Zeiten unverletzlich von den Brüdern, denen das freie Wahlrecht zugestanden ward, beobachtet würde. Schon in den frühesten Zeiten bestand der Convent aus zwölf Domherrn und dem Praepositus.

Im folgenden Jahre 1158 ertheilte K. Heinrich dem Bisthum eine Dotationsurkunde[17]); er faßte alles, was er dem Bisthum bisher bewilligt hatte, in einer Urkunde zusammen, welche man als die eigentliche Stiftungsurkunde betrachten kann, denn wenn auch früher eine ähnliche von ihm ertheilt ward, so war es gewiß keine so umfängliche und alle Verhältnisse berücksichtigende.

Nachdem er die heidnischen Wenden, sagt Heinrich im Eingang dieser Urkunde, welche schon seit Carl des Großen Zeiten Gott und der Kirche Feind waren, und wenn sie nach großer Anstrengung ihren harten Nacken unter den christlichen Glauben gebeugt, immer wieder in Abgötterei versanken, von seinen Vorfahren zinspflichtig empfangen, habe er noch oft sie beugen und ihnen Abgaben zu den frühern auflegen müssen, so daß er sie unterdrückt habe und jetzt ruhig besitze. Um aber für den Weinberg Christi zu wirken, habe er in Ratzeburg eine neue Kirche gegründet und sie dem Bischof Evermodus übergeben. Als Bischofssitz übergab er ihm Ratzeburg, daß er dort mit seinen Brüdern, nach der Regel des heiligen Augustins Christo diene. Die Gränzen bestimmte er, wie es in den alten Jahrbüchern oder den Privilegien der Hamburgischen Kirche gefunden wird, von den Ansprüchen des Bischofs von Verden[18]) befreite er das Stift, durch die demsel-

---

[17]) Die Urk.* s. v. *Westph.* II. p. 2030. Nr. 5. — Schröder P. M. p. 364. — Franck l. II. c. 34. p. 243. — Klüver I. 350. — Nachricht von dem an Lübeck verpf. Dom. u. Adv. Mölln. Beil. XXI. — Ludewig Rel. VI. 233. — *Pfeffinger* II. 673. — Orig. Guelf. III. in praef. 43.

[18]) Carl der Große hatte in dem Stiftungsbrief für das Bisthum Verden 786 die ganze Gegend „trans Albiam, ubi Bilena mergitur in Albiam, dehinc in ortum Bilene inde ubi Travena absorbetur a mari, deinde usque quoque perveniatur ubi Pene fluvius currit in mare barbarum" dem Bisthum untergeordnet, daher war also ein Verzicht des Bischofs Hermann von Verden (Hermann erscheint auch unter den Zeugen) nothwendig. cf. Franck II. p. 28 u. p. 241. Die beiden Orte, welche an den meisten Orten unrichtig Borgertwerder und Reinerswerder gelesen werdet, welche aber in dem Abdruck der gründl. Nachricht ꝛc. richtig stehen, sind noch nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen. Schröder l. c. p. 367 irrt gewiß, wenn er in dem ersten Burgwerder, so vorne an der

Digitized by Google

den in Gorgelwerder und Remerswerder ertheilten Entschädigungen. Er gestand dem Bischofe das Recht zu, sein Bisthum in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen zu regieren und Archidiaconen und Erzpriester zu ernennen, wie es nicht bloß in Sachsen, sondern in der ganzen Kirche Gebrauch ist. Zum Unterhalt wurden (wie bereits erwähnt ist) 300 Hufen, bebauete und unbebauete, mit allen Nutzungen und Zubehör dem Bischofe angewiesen, mit Zustimmung des Grafen Heinrich und seines Sohnes Bernhard von Ratzeburg, welche ihm ihre Lehne, frei von allen Lasten, zurückgegeben haben; denn aller Zehnten im ganzen Bisthum gehöre dem Bischof und weder er noch irgend jemand könne ihn jemand zum Lehn ertheilen, wenn er ihn nicht selbst vom Bischof zum Lehn habe. Ueber den bischöflichen Sitz und die bischöflichen Höfe (die namentlich angeführt werden, und von denen späterhin noch besonders die Rede seyn wird) wurde dem Bischofe die Schutz- und Schirmgerechtigkeit beigelegt. Dann wies der Herzog dem Bischof das ganze Land Butin, (von dessen Begränzung später) für 250 Hufen an, und die Grafen von Ratzeburg legten andere 50 zu. Diese Hufen sollten frei seyn von allen Steuern und Beden, und auch von der Herzogssteuer (Wogiwotinza). Von den Einkünften der Gerichtsbarkeit an Hals und Hand fielen dem Bischof im ganzen Umfang des Bisthums 2 Theile, dem Vogt einer zu, alle andern Rechtssachen gehörten vor den Bischof und dessen Schaffner (dispensator). Die Stiftsleute waren von dem Aufgebot des Grafen befreiet, doch mußten sie dem herzoglichen Aufgebot folgen, wo der Dienst zu 30 Schilden bestimmt ward, mit denen sie 6 Wochen im Jahr und nur disseits der Elbe zuziehen mußten. Sie mußten den Burgdienst mit den andern Einwohnern in Ratzeburg leisten, von dem nur 10 Vorwerke jedem der drei slavischen Bischöfe ausgenommen wurden. Die Abgabe der Slaven überall in diesen drei Bisthümern wurde von jedem Ha-

---

Trave liegt, da die Stepenitz in dieselbe fällt, erkennt; richtiger ist es, sie für Elbinseln zu halten, und zwar für Wilhelmsburg, wo noch die Vogtei Georgswerder bei Büsching III. 2537 Georgiswerder und in einer Urk. von 1347 bei Scheidt von Adel p. 121 Gorgiswerder auf das erstere, und der Reyerstieg auf das leztere hinweiset. Vergl. über diese Entschädiung Asmussen im Archiv I. B. 1 Heft p. 169 u. 170 Not. 28 über die Inseln.

ken auf 3 Maaß (Kuritz[19]) Korn, einen Schilling, 1 Topp Flachs und ein Huhn bestimmt, davon erhielt der Ortsgeistliche 2 Pfennig und den 3ten Scheffel. Wenn aber die Slaven vertrieben und das ganze Land zehntpflichtig geworden, so sollte der Bischof mit dem Grundherrn dafür sorgen, daß jede Pfarrkirche mit 4 Hufen sammt Zinse und Zehnten dotirt würde. Ferner erhielt der Bischof das Patronatrecht über alle Kirchen im Lande Butin, in Nusce, St. Georg in Ratzeburg, über die auf der Insel zu erbauenden, über alle erbaueten und zu erbauenden in Sadelbande und in Gamma, und auf der noch nicht angebaueten Insel[20]), über die übrigen blieb das Patronatrecht dem Grundherrn. Auch bestätigte er die Schenkung, welche Graf Heinrich mit der Hälfte des Dorfes Panten, und Graf Bernhard für das Seelenwohl seines Vaters mit Buzuwe (Bössau) und Walegotsa (Walksfelde) gemacht hatte, er selbst gab von dem Seinigen noch Bardunthorpe (Bahrendorf) mit Wald- und Weide-Nutzung, und dem Gerichte über Hals und Hand. Eine andere Begünstigung bestand in der Zollfreiheit in Bardewik für den Bischof und die Stiftsherren. Mit Bewilligung des Erzbischofs Hartwich wurde als Gränze des Bisthums der Ort bestimmt, wo die Bille in die Elbe fließt. In Ansehung des Exuvienrechts wurde festgesetzt: daß bei dem Tode eines Bischofs $1/3$ den Armen, $1/3$ der Kirche und $1/3$ seinem Nachfolger zufallen solle und daß dem Schirmvogt keine Einmischung zu gestatten sey.

Das Verhältniß der drei Slavischen Bisthümer bestimmte

---

[19]) Arndt Zehntenregister p. 8 „daß (wie *Rudloff* cod. dipl. p. 52 annimmt) Kuritz s. v. a. chorus, d h. $1/3$. der Last oder ein Wispel (Wicscepen in der Urk. von 1288 Schröder p. 2919) oder 32 Modii gewesen sey, ist eben so unmöglich, als die Annahme von Franck (A. u. N. Meckl. II. S. 85), daß er 4 Scheffel gehalten habe, unbegründet ist".

[20]) Im Original steht et in insula nondum culta, jedoch schon in den frühesten Zeiten ist es nicht klar gewesen, was darunter zu verstehen sey, daher hat das alte Copialbuch statt insula, Silva, und so ists auch in mehreren Abdrücken dieser Urkunde. Es ist gewiß, Silva ist leichter zu erklären: es wären wahrscheinlich die Kirchen im Clützer-, der später so angeführt wird, oder im Sachsenwalde. Jedoch braucht man nicht einen Schreibfehler im Original anzunehmen, wenn man die insula wegen der Verbindung mit Gamma für einen Theil der jetzigen Vierlande hält, welche damals gewöhnlich in palude genannt werden. Der Reitbrock und Billwerder wird von Gr. Gerhard von Holstein 1263 noch insula inculta quae vocatur Rait genannt, Staatsb. Magaz. VIII. 1. 130.

Digitized by Google

eine Urkunde[21]) des Erzbischof Hartwich von Hamburg von 1160. Die Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg werden darin für Suffraganei des Hamburgischen Stuhls erklärt, und diese neuen Kirchen sollen gegen die Hamburgische als ihre Metropolis alle Achtung haben, und sie als ihre Mutter gebührend ehren. Auch soll die Hamburg. Kirche mit diesen Suffraganen, Praelaten, Priestern, Edlen und Freien jährlich an dieser Seite der Elbe eine Provinzialsynode halten. Papst Victor IV. gab in demselben Jahre[22]) der Hamburgischen Kirche eine Bestätigung der Privilegien über diese 3 Bisthümer, die hier wieder Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg genannt werden, welche früher ihr von den Päpsten Gregorius, Sergius, Nicolaus, Benedictus, Adrianus, Victor, Stephan und Innocentius ertheilt worden waren.

Im Jahre 1162 gab Herzog Heinrich den 12 Domherren und dem Praepositus als 13ten für seine und der Seinigen Sünden, aus dem Lübeckischen Zoll 27 Mark für ewige Zeiten, von denen jeder 2 Mark, der Praepositus aber 3 Mark erhalten sollte[23]).

---

[21]) Die Urkunde s. *v. Westphalen* II. 2035. N. 6. — Schröder P. M. p. 399. — Staphorst Hamb. Kirchenhist. I. 571. — *Lambec.* Orig. Hamb. p. 21. — *Lunig* Spec. eccl. 1 t. Forts. Anh. p. 104. Eine in Mölln 1217 gehaltene Synode weiset die Urkunde Albert Gr. v. Orlamünde, von der unten die Rede seyn wird, nach.

[22]) Die Bulle, welche sich auf die Abteien Rossefeld und Ratsstadt mit bezieht, steht *v. Westphalen* II. 2036. Nr. 7. — Schröder P. M. p. 398. — Staphorst I. 569 u. s. w. — cf. Hempel p. 98.

[23]) Die Urkunde* s. *v. Westph.* II. 2037. N. 8. — Schröder P. M. p. 404. — Franck l. III. c. X. p. 64. — Die hier geschenkten 27 Mk. werden noch jetzt jährlich mit gewöhnlichen Marken von dem Zolle am Holstenthore an die Hauptcasse des Fürstenthums entrichtet. Im 16. Jahrhundert war die Rente an S. M. Henningk Ofhusen verpfändet, 1545 ward sie wieder eingelöset und auch bis 1680 an das Capitel ausgezahlt. (Franck l. c. p. 61 rechnet 246 Rthlr. Spec.) — Ueber die Mark ist zu vergleichen D. Ferdinand Grautoff, die älteste Lübeckische Währung oder ursprünglicher Stand der Mark Silbers und Mark Pfennige in Lübeck. Lübeck 1830, wo die Beweisstellen für die folgenden Angaben nachzulesen sind. Die Geldzahlungen wurden im Mittelalter nach dem Pfunde (libra, talentum) bestimmt, welches bei Sachsen und Franken in 12 Unzen eingetheilt ward, jedoch eben so oft ward es nach dem Loth oder der halben Unze Semuncia abgetheilt und diese macht den Solidus argenteus oder Schilling aus, der wieder in 12 Pfennige (denarii) zerfiel. Ein Pfund Silber wurde daher ursprünglich zu 24 Schilling = 288 Pfennig berechnet, doch schon Carl der Große setzte fest, daß es bei der Geldrechnung nur 20 Solidi oder 240 Pfennige gelten solle. Neben diesem

Die Gränzen des Bisthums gegen das Hamburger Erzstift wurden in diesem Jahre durch Erzbischof Hartwich [24]) näher bestimmt. Von den zwei Armen der Bille welche den Billwärder umgeben, wurde der östliche, unfern Bergedorf in die Elbe flie-

---

entstand schon frühe im nördlichen Deutschland die Mark, ein Gewicht von 8 Unzen, vielleicht durch die Slaven bewirkt, als besonderer Münzsatz. Diese ward nun freilich auch, und besonders als Gewicht, in 12 Pfennige zerlegt, jedoch gewöhnlich in Löthe oder Schillinge, **solidi**, und zwar so viele als sie dem Gewicht nach halbe Unzen enthielt; jeder von diesen zerfiel wieder in 12 Pfennige (**denarii**), und so blieb der **Solidus**, was er bei Sachsen und Franken gewesen war, ein Gewicht von einer **Semuncia**. Da nun aber der zwölfte Theil des Schilling oder der Pfennig nicht mehr in dieser Schwere in Silber auszumünzen war, so schuf man eine eigne Mark des gemünzten Silbers Mark Pfennige oder Mark Geldes genannt, die ganz wie die Mark Silbers in 16 ßl. zu 12 pf. abgetheilt wurde. Den Werth dieser Mark Pfennige bestimmte der Gehalt des gemünzten Geldes. Sie wurden nämlich eigentlich in 192 Pfennigstücken zugezählt, während man in der Mark Silbers 16 Loth zuwog, oder den Werth derselben nach der gangbaren Pfennigmünze berechnete, daher diese als **pecunia ponderata** jene als **numerata** empfangen ward. Will man also für ein bestimmtes Jahr den Werth der Mark Pfennig berechnen, so muß man Schrot und Korn der Landesmünze dieses Jahrs kennen, während man das Silber in der Mark Silber zu 15löthig annehmen kann. – Nach beiden rechnete man in Lübeck und diese Währung war auch in unsern Gegenden die einzig gebräuchliche. Ursprünglich war die Mark lübscher Pfennige der halbe Werth der Mark Silber, und es kommt nur darauf an, den Werth des Silbers zu ermitteln. Es sollte freilich im 13. Jahrhundert und früher nach kaiserlichen Verordnungen nur das reinste Silber zur Münze gebracht werden, aber man konnte es schwerlich auf 16 Loth läutern, es war genug, wenn es einige Gran über 15 Loth fein enthielt, bis denn zwischen 1280 und 1300 auch schon 15½löthig Silber in die Münze gebracht werden konnte. Daher ist in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, da die Cölnische Mark fein zu 34 Mk. lüb. Courant ausgeprägt wird, die lübische Mk., weil sie anfangs 15 Loth 1–2 Gr. hielt zu 32 Mk., oder will man den Ueberschuß nicht rechnen zu 31 Mk. 14 ßl. lüb. Courant zu berechnen; und der in Urkunden vorkommende Ausdruck **marca argenti examinati** oder **puri** bedeutet nichts anders als 15löthig Silber. Diese Mark wurde in der Münzsprache des 14. und 15. Jahrhunderts auch die löthige Mark genannt, die 1384 zu 4 Mk. 4 ßl. Geldes ausgemünzt ward. Aus diesem Werth läßt sich nun die Mark lübischer Pfennige leicht berechnen. Um 1226 war sie fast zu 16 Mk. und der Schilling zu 1 Mk. heutigen Geldes zu schätzen, wonach der Pfennig auf 1 ßl. 4 pf. des jetzigen Courant angeschlagen werden muß, wie denn auch wirklich die ältesten Lübeckischen Pfennigstücke 12 As wogen und 1⅓ ßl. werth waren. So weit Grautoff. Späterhin nahm man die Mark Silbers als 12löthig an, wie denn das Lübeckische Silber auch jetzt noch so verarbeitet wird, da gilt die Mark etwa 24 Mk. lübisch und es ergiebt sich also für die Mark Pfennige bei dieser veränderten Münzwährung ein Werth von 12 Mk. oder 4 Rthlr. Vergl. Schnobel Münz- u. Med.-Cabinet p. 29–31. Ueber den Geldwerth in Meckl. ist Evers Münzverf. zu vergl.

[24]) Die Urkunde * s. *v. Westphalen.* II. 2039. N. 9. – Schröder P. M. p. 407.

Digitized by Google

ßende Arm als Gränze zwischen dem Hamburgischen und Verdischen Sprengel angenommen; nun wurde bestimmt: daß die Bille und Elbe die Gränze zwischen Hamburg und Ratzeburg seyn sollten, und es wurde den Bewohnern mehrerer Ortschaften in Billwärder, welche bisher zum Hamburgischen Sprengel gehört hatten, und von denen später die Rede seyn wird, geboten, dem Bischof Evermodus in allen geistlichen Dingen zu gehorchen. Dieser Befehl [25]) wurde von Hartwich später, wahrscheinlich aber noch in demselben Jahre, dem Pfarrer zu Bergedorf, den Pfarrkindern daselbst, und den Bewohnern der neun namentlich genannten Orte gegeben und noch beigefügt: daß sie zur Synode des Bischofs, wenn sie dazu gerufen würden, erscheinen sollten.

Die ganze Gränze des Bisthums wurde von K. Heinrich **1167** [26]), mit Zustimmung des Erzbischof Hartwich von Hamburg und des Bischof Hermann von Verden näher bestimmt; das Land Schwerin, welches sonst ganz zum Sprengel des Ratzeburgischen Bisthums gehört hatte, wurde, da der Bischofssitz von Mecklenburg nach Schwerin verlegt worden war, mit Zustimmung der Bischöfe Evermodus und Berno gegen das Land Briezen vertauscht. Alles was in den bestimmten Gränzen lag legte Heinrich dem Bisthum zu, daß es in geistlichen Rechten und in der Abgabe der Zehnten dem Bischof unterworfen wäre, jedoch für die Stiftsherren wurde der 4te Theil der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch und die Hälfte aus dem Lande Boytin ausgenommen, auch sollten in allen Dörfern, sowohl bestehenden als neuen, zwei Hufen unter dem Namen Settink (wovon später) von aller Beschwerung frei seyn. Auch wurde es jedem gestattet, der Kirche von seinen Aeckern oder Besitzungen Geschenke zu machen.

Die bereits in der Urkunde von 1158 ausgesprochene Bestimmung hinsichtlich der Freiheit der 300 Hufen von allen Beden (exactiones), Fuhren (angariae) und der Wogiwotinza, wegen

---

[25]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2040. N. 10. — Schröder P. M. 410.

[26]) Die Urkunde* s. *v. Westph.* II. 2040. N. 11. — Schröder P. M. p. 427. — Franck III. c. 15. p. 97.

des Compositionsgeldes in Criminalfällen (Wedde), und wegen der übrigen Gerichtsbarkeit, wegen der Abgaben der Slaven und wegen des geistlichen Nachlaßes wiederholte Herzog Heinrich für alle drei Slavischen Bisthümer jenseits der Elbe in Erteneburg (7. Nov. 1169) [27]), jedoch sollen die Colonen der Kirche zum Marcthinc kommen, sie sollen dem Herzoglichen Aufgebot folgen und Burgwerk thun, von welchem Dienste jedem Bischof zehn Vorwerke ausgenommen sind.

Durch eine am 19. Sept. 1171 ausgestellte Urkunde ertheilte Herzog Heinrich dem Dorf des Lubimar, Maliante und Gressow, dann Malke, Benin und Putrow noch einmal die Befreiung vom Herzogen-Rechte, mit Ausnahme der Kriegsdienste, des Markthinc und des Burgwerks [28]), wovon später die Rede seyn wird.

Die letzte, dem Ratzeburger Stift von Herzog Heinrich ertheilte Urkunde in Erteneburg (1174) ausgestellt, enthält die frühere Gränzbestimmung und erließ den Bewohnern nicht nur die Wogiwotinza aufs neue, sondern auch den Markthinc, was er früher nicht gestattet, jedoch den Zuzug mit 30 Schilden und das Burgwerk behält er bei, nur die 10 Vorwerke wurden wieder ausgenommen. Er übergab dem Bischof die Kirchen in ganz Sadelbandien und die Zehnten, die er ohne Lehne besessen, das Eruvienrecht bestimmte er aufs neue [29]).

---

[27]) Die Urkunde* s. *v. Westph.* II. p. 2042. N. 12. — Schröder P. M. 441. — Letztes Wort. Beil. 65. a. — *Origg. Guelf.* III. 512. stellt sie irrig ins Jahr 1170. Sie unterscheidet sich von den übrigen im Ratzeb. Archiv vorhandenen Urkunden Heinrichs durch das aufgedruckte Siegel, welches mit dem Orig. III. p. 31. tab. I. N. 4 übereinstimmt, die übrigen Urkunden alle sind mit dem daselbst N. 3 abgebildeten versehen.

[28]) Die Urkunde* s. *v. Westph.* II. p. 2044. N. 14. — Schröder P. M. 447. — Letztes Wort. Beil. 65 b. — Zu bemerken ist, daß diese Urkunde an den beiden zuletzt angeführten Stellen und von *Westph.* N. 13 ins Jahr 1170 gesetzt wird, ein Irrthum, der auch schon aus der Indiction hätte können gefunden werden; 1170 war die dritte und in der Urkunde ist überall die vierte angegeben. Das Original liegt vor, ich bemerke daraus, was freilich für unsere Geschichte ohne Bedeutung ist, daß die beiden letzten Zeugen Cazimarus und Pribislaus unverkennbar von einer fremden, aber auch uralten Hand am Schlusse eingeschrieben sind.

[29]) Die Urkunde* s. *v. Westph.* II. p. 2045. N. 15. — Schröder P. M. p. 461.

Digitized by Google

§. 2.

Des Bisthums Gränzen.

Mehrere von den bereits angeführten Urkunden enthalten die Bestimmungen der Gränzen des neu gestifteten Bisthums; sie genau anzugeben hat allerdings seine Schwierigkeiten, da viele Punkte sich jetzt kaum mehr nachweisen laßen; iedoch wenn man das freilich viel spätere Verzeichniß der Stiftsgüter zu Hülfe nimmt, und dabei voraussetzt, wozu allerdings Grund genug vorhanden ist, da keine Spur des Gegentheils sich findet, daß damals die Gränzen der Diöcese dieselben waren, die sie ursprünglich gewesen, so läßt sie sich mit ziemlicher Gewißheit angeben.

In der Urkunde von 1167 bestimmt Herzog Heinrich der Löwe die Gränze des Bisthums, wobei sich im Allgemeinen die Bemerkung aufdringt, daß er zunächst nur die Gränzen zwischen der Schwerinschen und der Lübeckischen Kirche und unserm Bisthum angeben wollte, die Gränze gegen Hamburg war schon früher genau bestimmt und die des Landes Boitin gegen Lübeck blieb unberücksichtigt.

Daher giebt er zuerst als östlichen Punkt den Wismarschen Meerbusen an, (aqua que Wissemara dicitur) ein Punkt der kenntlich genug ist; von einer Stadt war damals noch nicht die Rede, denn erst 1211 erscheint Wismar als schiffbarer Hafen [1]). Von da gings südlich bis zum Bache Stivina, (versus aquam stivinam) auch dieser Punkt ist erkennbar, es ist der Mühlenbach, welcher die Steffiner Mühle treibt, (wie auch schon Schröder [2]) bemerkt hat). Von hier geht die Gränze bis zum Gewässer Lusnusnizia, das ich in dem Bache an dem Petersdorf liegt, (das zum Ratzeburger Bisthum gehörte) und der in den Schweriner See fließt, dessen Name ich aber auf den Karten nicht finde,

---

[1]) Rudloff Handb. der Meckl. Gesch. I. 221. Wenn aber daselbst gesagt wird, daß Wismar zuerst 1222 als Stadt erscheine, so ist zu bemerken, daß die Urkunde selbst diesen Namen nicht enthält, sondern daß er erst in der 1260 vorgenommenen Interpolation derselben vorkommt.

[2]) Schröder P. M. p. 430.

glaube gefunden zu haben [3]). Von hieraus ging die Gränze wo das Land der Brezener und Schwerin sich trennen, wo keine nähere Bestimmung angegeben ist, die sich also nur aus den Dörfern die zum Lande Bresen gehörten abnehmen läßt. Nun scheint die Gränze in einer langen Strecke nicht weiter angegeben zu seyn, und unglücklicher Weise ist auch der zunächst angegebene Fluß gegen Süden, die Tersniza nicht erkennbar. Es meinen einige [4]) es sey der Fluß der unweit Neustadt fließt, jedoch das läßt sich mit der Lage der zum Sprengel gehörigen Dörfer so wenig, wie mit der gleich darauf folgenden Angabe, daß er in die Sude fließe, vereinigen; wahrscheinlicher ist es, daß er der Arm der Sude sey, der bei Radelübbe und Vietz fließt, und unterhalb Sudenhof mit dem Hauptarm sich vereinigt, diesen Punkt möchte ich als den in der Urkunde bezeichneten, »wo die Tersniza in die Zude fließt« erkennen [5]). Nun wendet sich die Gränze wieder östlich [6]), wie aber, ist bei der unbestimmbaren Angabe des Ursprungs der Tersniza aus einem Sumpfe nicht anzugeben, bis zur Elde, wo das Land Schwerin und Wanzeburg (vielleicht Wanigsburg oder Waningen, theils im Amte Dömitz, theils im Amte Neuhaus gelegen [7]), sich scheiden, dann der Elde folgend bis zur Elbe, und berührte auf dieser Strecke den Sprengel des Bisthums Havelberg [8]). Die Elbe bildete nun die Gränze bis zu dem Punkt wo

---

[3]) Neuendorff Stiftsländer des Bisth. Ratzeburg. p. 41. glaubt darin den See bei Naudin zu erkennen, läßt aber auf der Karte die Gränze nicht nach diesem Punkte hingehen, und bekommt dadurch eine entschieden falsche Linie, da Dambeck, das zum Sprengel gehörte, außer seiner Gränze fällt.

[4]) Schröder P. M. 432.

[5]) Neuendorff p. 42 nimmt etwas südlicher die Stelle an, wo bei Kuhsdorf der von Jasnitz herunterkommende Bach in die Sude fällt; andre erkennen in der Tersniza die Zaar, welche bei Dümmerstück fließt und unterhalb Walsmühlen in die Sude fällt. Dies wäre das im Text angenommene Gewässer, nur der bestimmte Punkt etwas nördlicher gestellt.

[6]) Daß die Neuendorffsche Karte nicht weit genug östlich geht, ist gewiß, denn Grabow und Lazeke gehörten zum Ratz. Sprengel.

[7]) Vergl. *Rudloff* Cod. dipl. p. 8, richtiger vielleicht Wanglitz in der Gegend von Grabow. — In einer ungedruckten Urkunde von 1376 kommt Fridericus de Wantzeburg als Zeuge vor.

[8]) Vergl. v Ledebur den Umfang, insbesondere die Nordwestgränze des Havelbergischen Sprengels, p. 38.

Digitized by Google

die Bille von ihr aufgenommen wird, und hier traten die Bestimmungen zwischen der Hamburgischen Kirche ein.

Daß die Bille und die Elbe die Gränze seyn sollten, hatte schon Heinrich früher bestimmt, eine nähere Bestimmung traf Erzbischof Hartwich 1162, wo er festsetzte: daß die westliche Mündung der Bille als Hauptstrom angesehen würde, und daß die von Bilnemuthe im Marschlande unterhalb gelegenen Orte, Boycene, Bilredesfleth, Brenflet, Hafflet, Scowe, Anremuthe, Ragit, Walzingetorp, Cucliz zum Ratzeburger Sprengel gehören sollten. Diese genannten Orte kommen nochmal in der Urkunde vor, worin die Bewohner derselben an den Ratzeburger Sprengel gewiesen werden; Bilnemuthe muß die Gegend an der westlichen Mündung der Bille bezeichnen, welche später Billhorn genannt wird und jetzt Bullenhusen heißt. Billhorn und Boitzenwerder, hier Boycene, werden 1383 zwei Werder genannt, welche damals noch nicht mit dem Billwärder in einen Deichverband gebracht waren; Wilredesflet wird 1300 Willersbrak genannt und liegt auf der Insel Billwärder zwischen der Kirche und der Schiffbecker-Fähre; Brenflet ist das jetzige Kirchdorf Moorfleth; Hasfleth wird 1357 das untere Viertel des Billwärder genannt; Anremude ist Allermöh; Ragit auch palus rogit, ist die zu Allermöh eingepfarrte Insel Rethbrock, deren westlicher Theil noch der Reit heißt; die übrigen Namen, Scowe, Walzingedorf und Cucliz sind vielleicht schon seit der Fluth vom 16. Febr. 1164 verschwunden, wenn nicht etwa Cucliz das im Anfange des 14. Jahrhunderts schon vorkommende Curslake bezeichnet[9]).

Die Gränze gegen Abend zwischen dem Lübecker und Ratzeburger Bisthum bestimmt die Urkunde des Herzog Heinrich dergestalt, daß sie bei dem Bruche, der Glindesbrock heißt, anfange. Dieser Punkt ist erkennbar. In der Feldmark des jetzt Lübeck, früher dem Lübeckischen Domcapitel gehörigen Dorfes Vorrade, nahe am Landwehrgraben, der das Lübeckische und Lauenburgische Gebiet scheidet, liegt eine mit Sümpfen durchzogene Hölzung, die

9) Das Billwärder-Recht vom Jahr 1498 von J. M. Lappenberg im Staatsb. Mag. VIII. 1. p. 129, auch besonders gedruckt, Schleswig 1828.

Digitized by Google

noch heutzutage der Glintbrock heißt, und sich wahrscheinlich in frühern Zeiten bis an den Landwehrgraben erstreckt hat[10]). Von diesem Punkte soll es nördlich bis in den Fluß Stricknitzia gehen; dieser scheint nicht die Stecknitz zu seyn, sondern vielmehr der Landgraben, an dem der Hof Streckenitz liegt; denn abgesehen von dem in dem Dorfe gebliebenen Namen, würde ohne diese Annahme die Gränze eine lange Strecke hindurch ganz unbestimmt bleiben, dann stimmt ferner die Angabe der nördlichen Richtung mit dem Laufe dieses Baches überein, und gleich darauf wird die Wakenitz erwähnt, in welche sich der Bach ergießt und die Gränze des ursprünglichen Stadtgebietes macht[11]). Es liegen jetzt freilich mehrere Lübeckische Ortschaften außerhalb dieser Gränzlinie, und scheinen also gegen die Annahme, daß die Gränze des Lauenburgischen auch zugleich die des Kirchensprengels gewesen, zu streiten; jedoch ist es ja bekannt genug, daß diese späterhin Lübeckisches Privateigenthum wurden und daß von ihnen die Landeshoheit erst im vorigen Jahrhundert erworben ward. Jenseits der Wakenitz sollte die Gränze das Wasser seyn, welches die Hertogenbecke heißt, von dem unten noch ausführlicher die Rede seyn muß, bis wo es sich ins Meer ergießt und so längs dem Ufer des Meeres bis zum Gewässer von Wismar.

Auf der andern Seite, also wieder nach dem Anfangspunkt auf dieser Seite zurückkehrend, sind mehrere Bäche angegeben, welche die Gränze bestimmen sollen, zuerst Grinave; dies ist der Bach Grinau, der noch jetzt diesen Namen hat, in der Gegend des Dorfes Trenthorst durch die Reepse, den Scheidebeck und die Webbelike gebildet wird[12]) und in die Stecknitz fällt; dann Bor-

---

10) In den Abdrücken der Urkunde ist Stindesbork gesetzt und dadurch die Stelle bisher unkenntlich gewesen. Daß in manchen Gegenden eine hölzerne Einfassung plattdeutsch Glind heißt, fällt bei dem Namen ein, wobei ich aber nicht entscheide, ob dies Wort Stammname für Gränze, oder Verstümmlung von Geländer ist.

11) Vergl. Grautoff Lübeck. Chroniken. II. 585.

12) Im Anhang zu der Gründl. Nachricht von dem Dom. et Advoc. Möllen ist eine sehr specielle Karte über die hier erwähnte Gegend. Stellt man die aus Urkunden bekannten alten Gränzen des Lauenburgischen mit unsrer Urkunde zusammen, so würde die Linie von dem Punkt ab, wo der Landgraben beim Crummesser Baum in die Stecknitz fließt, nach

Digitized by Google

nitze. In der Nähe der Trave liegen die beiden Dörfer Groß- und Klein-Barnitz, dahin ist also die Gränze zu richten, obgleich beide nicht unmittelbar an irgend einem Bache liegen[13]). Von hier geht es nun südlich nach Lowenze, unstreitig das heutige Labenz, in dessen Nähe Bäche und Seeen liegen, und namentlich nach dem Punkt wo der Labenzer Mühlenbach entspringt, aber nicht auf Labenz selbst, weil westlich davon liegende Ortschaften, z. B. Schiphorst zum Sprengel gehörten, und so nach Trutave, dem heutigen Scheenbeck bei Trittau, und in die Bille und deren Laufe in die Elbe folgend. — Auch hier ist mit Ausnahme einiger hervortretender Punkte die Lauenburgische mit des Ratzeburgischen Stifts Gränze in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Gränze des Ratzeburgischen Sprengels scheint nun folgende gewesen zu seyn. Von Wismar ging sie gerade südlich bis unterhalb Stieten, wandte sich dann östlich bis gegen Dambeck, ging von da südwestlich nach Schönfeld, und dann südlich hinunter bis nach Sudenhof. Von hier etwa wandte sie sich östlich, bis sie hinter Laasch die Elde erreichte und folgte dieser bis sie bei Dömitz in die Elbe fließt. Alles was nördlich von diesem Fluße liegt bis zum Einfluß der Bille in die Elbe bei Billwärder, dies mit eingeschloßen, gehörte zur Ratzeburger Diöcese. Nun machte bis Trittau die Bille die Gränze, dann wandte sie sich nach Labenz, von da nach Barnitz und folgte nun der Grinau und jenseits der Stecknitz dem Lübecker Landgraben bis zur Wakenitz. Jenseits derselben blieb die Gränze unbestimmt und ward erst 1230 genau so, wie sie noch jetzt ist, festgesetzt. Die Trave und Ostsee waren die natürlichen Gränzen gegen Nordwesten und Norden.

Es umfaßte also der Sprengel vom jetzigen Großherzogthum Schwerin den ganzen Klützer Ort, einen großen Theil der Herrschaft Wismar und die Aemter Grevismühlen, Rehna, Gadebusch,

---

jener Karte von Nr. 12, nach dem Scheidebek Nr. 6, längs desselben nach der Grinau, Aue (Nr. 5), dieselbe hinauf bis in die Gegend von Trenthorst zu setzen seyn.

[13]) Die Topographische Karte des Gebiets der freien Stadt Lübeck von Behrens 1827 hat hier keine Bäche angegeben, obgleich auf andern Specialkarten ein sich in die Trave ergießender Bach, Bernitzau genannt angegeben ist; einer aus Localkenntniß hervorgegangenen Nachricht zufolge fließt dieser beinahe parallel mit der jetzigen Gränze des Lauenburgischen.

Digitized by Google

Zarrentin, Wittenburg, Boitzenburg, Hagenow, Toddin, einen Theil von Grabow, dann Eldena und Dömitz. Vom Königreich Hannover gehörten das Amt Neuhaus und die adlichen Gerichte Wehningen und Preten hieher. Dann das ganze Herzogthum Sachsen-Lauenburg, die Vierlande. Die Ausstattung der Kirche aber war das jetzige Fürstenthum Ratzeburg.

§. 3.

Der Kirche Ausstattung.

Jedem der drei slavischen Bisthümer gab Herzog Heinrich 300 Hufen, und so auch der Ratzeburgischen Kirche, zur Ausstattung (dos)[1]). Diese wurden nun in der Art beigelegt, daß das Land Boitin für 250 Hufen gerechnet ward, und andere 50 von den Grafen von Ratzeburg angewiesen wurden. Aus dieser Bestimmung ergiebt sich aber nicht wie groß man die Hufen hier anzunehmen habe. Die Schätzung der 250 Hufen ist, wie Heinrich sagt, (sive accrescat sive decrescat) nur eine ungefähre und überhaupt war ja eine Hufe immer unbestimmt. Man bezeichnete mit diesem Worte (mansus) die zu einem vollen Hofe oder Sitz eines Ackermanns (mansione) gehörige Quantität Landes, die natürlich nach dem Herkommen und den sonstigen Verhältnißen verschiedener Gegenden von verschiedener Größe ist[2]).

Das ganze Land Butin wie Heinrich es 1158, oder Beutin wie er es 1174 in der Wiederholung der Gränzbestimmung nennt, wo aber die letztere die unvollständigere ist, ward dem Bisthum zugewiesen, frei von allen Lasten und Beden und der Abgabe an den Herzog, Wogiwotinza. Die Gränze dieses Landes fing an beim Rivolus ducis. Diesen Bach zu bestimmen hat einige Schwierigkeit; er wird noch ferner erwähnt in der Urkunde von 1167 (et ultra Wocknitziam in aquam, que fluvius ducis dicitur,

---

[1]) Ueber die Bedeutung der Dos ecclesiae s. Eichhorns Grundsätze des Kirchenrechts Th. II. p. 655 ff.

[2]) v. Wersebe über die Niederländ. Colonien. I. p. 44. N. 256. Arndt Zehntenreg. p. 7. N. **.

usque quo mare influit), in der von 1174 (a fluvio qui ducis fluvius dicitur), dann in einer Gränzbestimmung zwischen Lübeck von 1230 [3]), wo auch der deutsche Name Hertzogenbecke genannt wird, (donec ad rivum ducis videlicet Hertzogenbecke et in medio ejusdem rivi Ducis usque ad Wocknitiam) und wo erwähnt wird, daß wenn es dem Bischof und Capitel, oder den Lübeckern gefiele, mit gemeinschaftlicher Zustimmung eine Mühle dort anzulegen, so solle es auf gemeinsame Kosten geschehen und die Aufkünfte getheilt werden. — Aus dieser zuletzt angegebenen Urkunde ergiebt es sich ganz klar, daß er in die Wakenitz floß, und wenn man beachtet was in dieser Urkunde bestimmt werden sollte, so kann man ihn unmöglich an einer andern Stelle als an der Lübeckischen Gränze suchen. Dort bildet aber ein Bach, der jetzt die Felder von Herrnburg und Brandenbaum trennet die Gränze des Stifts und der Stadt Lübeck, er wird der Landgraben genannt, kommt von den Torfmören in der Gegend her und ist auch stark genug um eine Mühle treiben zu können; es leidet also wohl nicht den geringsten Zweifel, daß unter jenem Namen an jener Stelle der Landgraben zu verstehen sey.

So klar wie nun hier auch alles ist, so wenig laßen sich, wie es scheint, mit dieser Annahme die übrigen Stellen vereinigen. Wenden wir uns zunächst zu der Urkunde von 1167, so wird da gesagt, daß er jenseits (rechts) der Wakenitz liege und dann, daß er ins Meer fließe. Dies thut nun offenbar jener Bach nicht, er fließt in die Wakenitz. Nun könnte man freilich annehmen, daß in dem Satze usque quo mare influit nicht der Fluvius ducis, sondern das vorhergehende Wocknitzia Subjekt sey, das dem Schreiber im Gedanken schwebte, und so ließe sich grammatisch freilich die Lage des Baches auch in dieser Urkunde finden, jedoch scheint das sich mit der Localbeschaffenheit nicht vereinigen zu laßen. Die Wakenitz fließt ja nicht ins Meer, sondern in die Trave, welche damals schon diesen Namen führte, und dann lag ja auch dieser Einfluß gar nicht in dem Gebiete, das Heinrich dem Bischof unterwarf, denn des Bisthums Gränze ging nie bis an

---

[3]) Diese Urkunde, auf die wir später zurückkommen werden, s. Schröder P. M. p. 263 — *v. Westph.* II. p. 2064. N. 37.

Digitized by Google

die Stelle, wo Lübeck liegt, und jedenfalls war Lübeck schon jetzt der Sitz des Bischofs Gerold geworden. — Die Waknitz ward von der Gränze des Bisthums durchschnitten, war aber nicht Gränzfluß. Rücken wir nun den fluvius Ducis tiefer ins Land hinein, so scheint freilich in der Gränzbestimmung eine bedeutende Lücke sich zu finden, aber diese wird gerade wieder durch das dem Bischof unter einem andern Verhältniß, als das übrige, was die Urkunde enthält, welche terminos episcopatus bestimmt, unterworfene Land Boitin ausgefüllt. Die Bestimmungen welche jene Urkunde enthält, passen nicht auf die dos ecclesiae und so möchte sich vielleicht aus diesem Verhältniße ergeben, warum das Land Boitin ausgeschloßen werden mußte. Ist dies richtig, so ergiebt sich, daß wir in dieser Urkunde den mehrgenannten Bach an der Gränze des Landes Boitin zu suchen haben.

Damit stimmt aber auch die erste Erwähnung desselben in der Urkunde von 1158 überein. Die Gränze soll nämlich vom rivulo Ducis, (auf die Verschiedenheit der Benennung im Lateinischen, wo er bald rivus bald fluvius, bald rivulus genannt wird, ist wohl kein Gewicht zu legen) bis zu einem Steinhaufen bei dem Dorfe Bunistorp gehen. Dieses Dorf Bünstorf liegt aber nahe bei dem Flusse, der jetzt allgemein Maurin heißt, und in diesem glaube ich in beiden Urkunden des Herzogs, (die dritte giebt nur das der erstern wieder) die Herzogenbecke zu finden. Darauf paßt vollkommen, daß er ins Meer fließt, er bildet wirklich von Bünstorf an bis dahin wo er sich mit der Radegast vereinigt hat, die Gränze des Landes Boitin und macht von diesem Punkte bis zum Ausfluß in den Dassower See noch jetzt die Landesgränze, daß man aber den See mit unter dem Namen des Meeres begriff, hat wohl wenig Bedenken.

Wenn man sich nicht entschließen wollte, zwei Flüßchen anzunehmen, welche mit demselben Namen bezeichnet wurden, sondern nur bei dem, dem unleugbar dieser Name zukommt, bei dem Landgraben bei Brandenbaum bleiben wollte, so würde man eine wunderbare Gränzbestimmung für die Ausstattung erhalten, da von jenem Bache bis nach Bünstorf nur eine Linie gedacht werden kann, welche einen großen Theil des Landes, das sich von jeher als der Kirche unterworfen zeigt, wegschneiden würde. Zu der An-

Digitized by Google

nahme aber, daß man es für unnöthig gehalten habe, die natürliche Wassergränze zu nennen, ist nicht hinreichender Grund vorhanden; die sorgsame Angabe der Landesgränze widerspricht ihr bestimmt genug. Ueberhaupt scheint es, als wenn bei der Gränzbestimmung des Landes Boitin nur die Stellen zu bezeichnen für nöthig erachtet wurden, wo es mit den Ländern, welche den Grafen von Ratzeburg verblieben, also mit der terra Godebuz und der terra Raceborch zusammenstieß, während die Gränzen, welche durch Wasser (die Fortsetzung der Maurin und die Trave) gebildet wurden, unerwähnt blieben. Auch mochte es vielleicht überhaupt nicht nöthig erscheinen, gegen das Gebiet von Lübeck eine Gränze festzusetzen, vielleicht hatte auch Bischof Gerold, der unter den Zeugen erscheint, keine Befugniß eine Bestimmung der Art durch seine Gegenwart und seinen Bann zu bekräftigen. Doch genug von diesem Bache, dessen Namen sich an beiden Stellen, wo man ihn annehmen mag, gänzlich verlor; denn daß eine Brücke über die Maurin unterhalb Schönberg, die Herzogenbrücke, den Namen erhalten haben sollte, ist wohl kaum anzunehmen.

Von dem Fluße ging die Gränze nach einem Steinhaufen bei dem Dorfe Bunistorp, dieser muß auf der Feldmark von Groß- oder Klein-Bünstorf gegen Rodenberg oder Blüßen gelegen haben; dann mitten durch den See Lipse (den See bei Menzendorf und Lübseehagen); dann gerade nach einem großen Stein, den man in der Gegend von Sabow oder Torriesdorf suchen muß, und so in die Silva communis. In spätern Zeiten wurde mit diesem Namen das Holz bei Demern und Schattingsdorf bezeichnet, worin die Herzöge von Mecklenburg gewiße Antheile hatten, jedoch ist das wohl hier nicht anzunehmen, da beide Dörfer zu Terra Godebuz gehörten; wir müßen sie mehr nördlich suchen, vielleicht daß es der Hag zwischen Lindow und Sahmkow war. Von diesem Punkte ging es zu einer Stelle, welche gewöhnlich Manhage genannt wurde. Da auf der Feldmark Rieps gegen die Raddingsdorfer Scheide noch jetzt eine Stelle diesen Namen führt, so ist da wohl dieser Ort anzunehmen, es müßte sich dann aber der Wald bis dahin erstreckt haben, und der Beisatz in der Urkunde, daß er bei Karlowe liege, nur darum angegeben seyn, um dies von andern Manhagen zu unterscheiden; denn daß die

Gränze nicht bis Karlow sich erstreckte, beweiset der später geschehene Ankauf dieses Dorfes und der nördlich von ihm liegenden Pogez, Sahmkow und Neschow. Vom angegebenen Orte an ging die Gränze in den Wald, welcher der Sumpf Ripze genannt wird, gegen die villa zlauti (et in silva, versus villam zlauti palus Ripze dicta). Daß sich die Gränze nun Rips näherte und nördlich von ihm blieb, ist klar; ob aber dies Dorf schon stand, oder nur Bruch und Moor war, womit allerdings die Lage des Dorfs übereinstimmt, ist nicht zu ersehen. Eben so ist auch die villa zlauti durchaus unerkennbar. Der Name ist an andern Stellen des Landes gerade nicht ungewöhnlich, wie denn auf dem Schönberger Stadtfelde eine Gegend der Schlauenkamp heißt, aber auf der Riepser Feldmark heißt keine Stelle so oder dem ähnlich. Da sich übrigens in keiner Urkunde oder Nachricht dieser Ort findet, so bleibt nur übrig, wenn man nicht etwa Schlagsdorf darunter verstehen will, wo denn nur die Richtung des Waldes im allgemeinen angedeutet seyn würde, es für ein untergegangenes Dorf oder für das Gehöft eines Einzelnen zu halten. Es war nicht ungewöhnlich, die Orte nach den Besitzern zu benennen (villa Lubimari, Thankmari etc.) und so könnte es vielleicht auch bei einzelnen Gehöften der Fall gewesen seyn. Der Bach Linzika mit seinen Krümmungen bis zum Einfluß in die Waknitz ist die letzte Bestimmung. Dies ist Lenschow, wie es aus spätern Documenten ganz klar ist. Der Bach Lenschow, der in die Waknitz fließt, muß der Bach seyn, der zwischen Schattin und Duvennest jetzt die Gränze macht. —

Die auf diese Weise angegebene Gränze erhält aber auch dadurch ihre Bestätigung, daß man nicht nur von allen den Dörfern, welche außer ihr liegen und später zum Bisthum gehörten, noch die Kaufbriefe findet, sondern auch durch die Spuren eines alten Landgrabens, von dem weiter unten (Abschn. XVII.) die Rede seyn wird.

Das Land Boitin war also durch eine Linie begränzt, welche von Bünstorf an durch den Menzendorfer See ging und dann durch die Feldmarken von Retelsdorf, Rabensdorf, Torriesdorf, Lindow, Oldendorf, Radingsdorf, Rieps, Wendorf, Mist und Duvennest bis zu dem Lenschower Bach. Dann bildete die Waknitz,

der Landgraben, der See bei der schwarzen Mühle, einige Hügel, die Trave und der Dassower See, mit der da hinein fließenden aus der Maurine und Radegast entstandenen Stepnitz die übrige Begränzung. In diesem Raum liegen jetzt Lenschow, Duvennest, kleinen Mist, Wahrsow, Zarnewenz, Schwanbeck, Sülstorf, Selmstorf, Bardewik, Lockwisch, Westerbeck, Rupenstorf, Petersberg, Niendorf, Wahlstorf, Bechelstorf, Oldendorf, Boitin Resdorf, Raddingstorf, Kleinfeld, Mahlzow, kleinen Bünstorf, Rottenstorf, Retelstorf, Rabensdorf, Törpt, Sabow, Torriesdorf, großen und kleinen Siemz, Lindow und Schönberg [4]).

Zu diesem Lande, welches wie bereits bemerkt ist, zu 250 Hufen gerechnet ward, legte Heinrich mit Bewilligung der Grafen Heinrich und Bernhard von Ratzeburg noch andere 50 Hufen zu, mit den 4 Dörfern Rudemoizle (Römnitz), Ziethene (Ziethen), Verchowe (Varchow) und Kosatza. Statt des letztern wird in der Urkunde von 1174 Clotesvelde genannt. Letzteres soll nahe bei Brunsmark südöstlich von Schmielau gelegen haben. Der Name findet sich noch im Jahr 1614 als Feldmark [5]); es ist demnach nicht das jetzige Horst, in dessen Nähe es aber lag, und wahrscheinlich ist diese Ratzeburgische Besitzung aus jener Zutheilung entstanden.

Es wurden ferner noch dem Ratzeburgischen Bischof 10 Vorwerke, oder bischöfliche Curien, wo der Bischof seinen Aufenthalt haben könne, frei von allen Beschränkungen eingeräumt (gleiche Begünstigungen wurden übrigens jedem der 3 Bischöfe zugestanden). Als solche werden genannt: Varchow in Ratzeburg, Lubimarshof, Maliante (späterhin Mirlstorp oder Hohenkirchen) und Gressowe im Lande Brezen (dem jetzigen Amte Grevismühlen, wozu auch Wismar gehörte), Malke (Melk) in Wanigge (der Gegend von Eldena [6]), Benin (welches 1820 an Schwerin vertauscht

---

[4]) Ebenso werden sie auch angeführt Schröder p. 374.

[5]) Clotesfelder Horst kommt 1358 vor. s. Hempel ad ann. N. 42. Das Clotesfelder Moor ist noch auf den bei Gelegenheit des Möllnischen Streites herausgekommenen Charten in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu finden.

[6]) Späterhin hatten die Grafen von Danneberg diese Gegend als Lehn, da aber nur Heinrich und der Graf v. Ratzeburg die Kirche dotirten,

Digitized by Google

ward) im Boitzenburgischen, Putrove in Sadelbandien. Als Grund der Schenkung von Pötrau im Lauenburgischen ward späterhin [7]) angegeben, daß Heinrich der Löwe hier die erste Nacht gelegen, als er das Land betrat und daselbst den Herrn und die Jungfrau Maria verehrte. In Gamma erhielt der Bischof 3 Hufen, wo kein Ort genannt wird; in dem Gebiet von Dartsowe Bischopestorp (soll Prieschendorf seyn) [8]). Dann endlich ohne einen Ort zu nennen, das Wasser Stenove. Dies ist offenbar die Steinau und aus dieser Schenkung und der gleich zu erwähnenden von Panten hat sich der größere Theil der Vogtei Manhagen gebildet [9]).

Der Graf Heinrich schenkte ferner die Hälfte des Dorfes Pantin (Panten) und der Graf Bernhard gab noch bei Lebzeiten seines Vaters zu dessen Seelenwohl die zwei Dörfer Buzuwe und Walegotsa; ersteres ist Boissow am Schalsee, letzteres das späterhin Walegotesvelde, jetzt Walksfelde genannte zur Vogtei Manhagen gehörende Dorf.

Der Herzog schenkte von seinem Eigenthum Bardunthorp mit Wäldern und Weiden und allen Nutzungen auch dem Gericht über Hals und Hand zur Ausstattung der Kirche. Dies ist nicht, wie einige irrig angenommen haben, Bergedorf, sondern Bahrendorf im Lüneburgischen bei Hitzacker, wie es unzweifelhaft aus der Urkunde über den Vertausch dieses Dorfes von 1291 erhellt, von der weiter unten die Rede seyn wird.

---

so muß ihnen damals dieses Lehn noch nicht ertheilt worden seyn. *Rudloff* Cod. dipl. 7.

[7]) In dem Zehntenregister bei Arndt p. 37, bei Schröder p. 337, auch von Peträus in seiner Nachricht bei Schlöpken p. 97. Diese Notiz würde auf das Jahr 1147 führen, in welchem Heinrich zuerst nach Nordalbingien kam. s. Böttiger p. 102.

[8]) v. Kobbe p. 403 giebt diese Erklärung, und sie mag richtig seyn, wenn auch durchaus kein urkundliches Zeugniß dafür, vielmehr das was Neuendorff p. 130 anführt, dagegen spricht, obgleich das von gar vielen andern, die er im zweiten Abschnitt des dritten Buchs gegeben hat, nicht gesagt werden kann. Es ist unnöthig, die einzelnen Mißgriffe, zu denen er aber auch oft von Schröder verführt ward, aufzuzählen; denn es ist sichtbar, daß er so wenig wie sein Gewährsmann die Localität kannten und deshalb sich verirrten.

[9]) Da ohne das umliegende Land das Wasser, also etwa die Berechtigung daselbst Mühlen anzulegen, gar keinen Werth haben konnte, überdies 10 Vorwerke gegeben werden sollten, so kann man nur annehmen, daß Land gegeben ward, daß aber noch kein Ort daselbst angelegt war. Panten liegt zu weit davon entfernt.

Digitized by

§. 4.

Des Bisthums Bewohner.

Es war den Herren der Länder, welche die Slaven beſeſſen hatten, gewiß nicht zu verargen, wenn ſie, um ihre Herrſchaft zu ſichern und um das Land in einen beſſern Zuſtand zu bringen, ſich angelegen ſeyn ließen, fremde Einwanderer hinein zu ziehen; nur durch ſie konnte dieſer gedoppelte Zweck füglich erreicht werden.

Schon früher hatte man in andern Gegenden und beſonders im Bremiſchen die heilſamen Folgen erkannt, welche aus den Einwanderungen niederländiſcher Coloniſten hervorgingen. Sie verſtanden es beſonders die niedrigen ſumpfigen Gegenden einzudeichen und urbar zu machen; ſie wurden daher vorzugsweiſe berufen und an vielen Stellen des nördlichen Deutſchlands waren niederländiſche Colonien vorhanden [1]). Es finden ſich aber keine Spuren, daß in die Grafſchaft Ratzeburg Coloniſten aus Holland eingewandert ſind [2]).

Dagegen führte aber Graf Heinrich von Ratzeburg eine Menge Volks aus Weſtphalen ins Polabenland, um es anzubauen und dieſen maß er das Land mit der Schnur zu. Dieſe erbauten Kirchen und weiheten den Zehnten ihrer gewonnenen Früchte zur Verehrung Gottes des Herrn, und das Wort Gottes ward zu den Zeiten Heinrichs im Polabenlande gepflanzt, aber zu den Zeiten ſeines Sohnes Bernhard bereichert und vollendet. So erzählt Helmold [3]). Dies geſchah etwa ums Jahr 1160. Beſondere Spuren dieſer Einwandernden ſind nicht mehr zu erkennen, denn

---

[1]) S. A. v. Werſebe über die niederländiſchen Colonien, welche im nördlichen Deutſchland im 12. Jahrhundert geſtiftet worden. 2 Theile. Hannover 1815, ein Werk, welches dieſen Gegenſtand vollkommen erſchöpfend behandelt.

[2]) Daß wie v. Werſebe p. 409 sq. behauptet bei Erteneburg holländiſche Colonien waren, erhellt nicht aus der angegebenen Urkunde, wo nur von einem holländiſchen Hufenmaaß die Rede iſt; übrigens gehörte auch Erteneburg nicht zum Ratzeb. Sprengel.

[3]) *Helmold* I. c. 91. 2. Der Ausdruck: et divisit eis terram in funiculo distributionis iſt offenbar der Vulgata im Josua 17, 5 nachgebildet und darf wohl nicht urgirt werden.

bald haben sie dergestalt überhand genommen, daß sich die alten Einwohner ganz unter ihnen verloren [4]). So wie dies im Lauenburgischen der Fall war, so geschah es auch im eigentlichen Bisthum, und in beiden waren etwa 80 Jahr später nur noch wenige Ortschaften ganz Slavisch. So wie in andern Gegenden es den Slaven untersagt ward, bei Bäumen, Steinen und Quellen zu schwören, wie ihnen geboten ward, ihre Todten auf Kirchhöfen zu beerdigen, so geschah es sicherlich auch hier und allmählig gewann das Christenthum mehr Herrschaft über ihre wilden Sitten, und was dies nicht vermochte, suchte man durch harte Strafen zu erreichen [5]).

Die Fälle wo die Slaven wirklich vertrieben und ihre Güter Niederländern oder Deutschen eingethan worden, sind gewiß nicht häufig gewesen. Mögen immerhin viele, bei den drückenden Verhältnißen in die sie geriethen, leicht geneigt gewesen sein, ihre bisherigen Wohnungen zu verlaßen, so sind doch gewiß viel mehrere an den Orten geblieben, wo sie gewohnt hatten. Hier sahen sie nun an den Fremdlingen wie viel vortheilhafter es sey, sich den neuen Einrichtungen zu unterwerfen, Drohungen und Zwangsmittel mochten auch vielleicht wirken, allmählig waren sie unter den Eingewanderten verschwunden, gaben den Zehnten wie diese und bebaueten ihr Land sorgfältiger um ihn geben zu können [6]). Beweise einer solchen Verwandlung wird die spätere Zeit hinreichend darbieten.

Uebrigens lag es im Vortheil sowohl des Bischofs wie der Grafen, welche diese Länder zu Lehn hatten, für die Colonisation eifrigst zu sorgen. Die Slaven gaben nämlich keinen Zehnten, sondern nur die gleich zu erwähnende Abgabe, es würde daher, wenn diese sich einer bessern Cultur beflissen hätten, auch nur für sie und nicht für den Grundherrn Gewinn daraus erwachsen seyn. Ferner zahlten sie die Wogiwotinza oder Herzogssteuer, wie es scheint eine sehr willkührliche Abgabe, die erhoben aber nicht die Grafen von Ratzeburg und Schwerin, sondern der Herzog so lange

---

[4]) *Helmold* II. c. 14. 4.
[5]) *Helmold* I. c. 80. 19. II. 14 in fine.
[6]) v. Wersebe II. p. 784 ff.

Digitized by Google

wie slavische Einwohner vorhanden waren, von den Colonisten aber erhoben die Grafen Schatzungen und Beden, — Gründe genug, daß Bischöfe und Grafen für Einwandrer sorgten, um sich ihr Land einträglich zu machen.

Bei den ungemessenen Diensten und der schlechten Bearbeitung des Landes konnten die Slaven, welche überdies die Herzogssteuer zu zahlen hatten, von der sie nur in den zur dos der Kirche gehörenden Ländereien befreit waren, nicht so viel geben als die Colonisten, die nicht nur bessere Ackersleute waren, sondern auch von jenen Diensten befreit wurden [7]). Die Slaven pflegten nur den leichten Boden zu bearbeiten und bedienten sich dazu statt der Pflüge der Haken [8]); nach diesen wurden ihre Abgaben bestimmt, so wie die der deutschen Einwohner nach Hufen. Von jedem solchen Haken zahlten sie in den 3 Bisthümern drei Maaß Getraide (der Scheffel aber der Slaven wird Kuritz genannt) [9]), einen Schilling, einen Topp Flachs [10]) und ein Huhn. Daß dies der durch ganz Polen und Pommern gebräuchliche Fuß gewesen, bezeugt Helmold, der jedoch nicht des Flachses und des Huhnes (Rauchhuhns) erwähnt.

Diese Abgabe war allerdings gering, daher kam denn noch die Sorge, statt der Slaven Landbauer anzusetzen, die sich der Zehntabgabe unterwarfen. Der ganze Zehnten im ganzen Bisthum gehörte, wie die Dotationsurkunde ausdrücklich sagt, und wie 1167 wiederholt wurde, dem Bischof, und weder der Herzog noch irgend jemand konnte ihn einem andern ertheilen, er habe

---

[7]) v. Wersebe II. p. 777 Not.

[8]) ib. I. p. 317 Not. 31. Wenn *Helmold* I. c. 87 von Pflügen spricht, so hat er ohne Zweifel die Haken verstanden, wenigstens waren es gewiß leichte Pflüge, von denen er sagt, daß sie mit 2 Pferden oder 2 Ochsen bespannt würden. Oft wurden sie auch nur mit einem Pferde bespannt. *Helmold* I. c. 12. 13. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß das Verhältniß der Slaven zu ihren Landesherrn noch keineswegs hinreichend klar hat können entwickelt werden; die Quelle reicht nicht aus.

[9]) *Helmold* I. 87. 13. S. oben p. 44. Not. 19.

[10]) Den toppus lini unus übersetzt v. Wersebe eine Riste Flachs. Noch jetzt wird hier zu Lande der Flachs während der Bearbeitung nach Topp gezählt, und zwar ist während des Brechens ein Topp 40 Händevoll oder Risten, von denen nachher beim Schwingen je zwei zusammen genommen werden.

Digitized by Google

ihn denn selbst vom Bischof erhalten. Ferner ward ausdrücklich festgesetzt, wenn durch Austreibung der Slaven das Land zehntpflichtig gemacht würde, so sollte der ganze Zehnten dem Bischof zufallen, der dann in Vereinbarung mit dem Grundherrn jede Pfarre mit 4 Hufen mit den Zinsen und Zehnten zu dotiren hätte. Dem zufolge rühmt denn auch Helmold, daß die Zehnten im Slavenlande durch die Einwanderungen der Deutschen vermehrt worden wären[11]).

Gesetzlich war der Besitz des Zehnten festgestellt; wie weit er sich aber erstreckte, ob es bloß Kornzehnte oder auch Schmalzehnte war, ist nicht nachzuweisen, eben so ist es auch die Frage, ob die Bischöfe ihn jemals ganz genossen haben. Nach der in dem Verzeichniß der Zehnten angeführten Uebereinkunft, welche auch Helmold bestätigt[12]), überließ der Bischof dem Grafen Heinrich von Badevide die Hälfte der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Godebuz zu Lehn und behielt die andere Hälfte, wobei zugleich festgesetzt ward, daß jeder mit seinem Antheil belehnen könne, wen er wolle. Aehnliche Verträge wurden späterhin mit den Mecklenburgischen Fürsten wegen des Landes Bresen, mit den Grafen von Danneberg wegen Jabele und Wanigge geschlossen. Ob dies nun wirklich nur Scheinverträge gewesen[13]) steht wohl sehr zu bezweifeln, obgleich wohl nicht behauptet werden kann, daß die vorbehaltene Abgabe regelmäßig abgeführt worden sey.

Es wird ferner festgesetzt, daß in allen Dörfern des ganzen Sprengels, die schon angelegt sind oder noch angelegt werden, nur 2 Hufen, welche Settinke genannt werden, unbeschwert bleiben sollen. Die dem Zehntenregister des Bisthums vorgesetzte Notiz sagt, es sei gleichsam als Recht festgesetzt und von allen angenommen worden, daß in jedem Dorfe, welches 12 oder mehr Hufen enthalte, der Bischof 2 und der Graf 2 Hufen zu dem Rechte, welches Settenke genannt worden, herzugeben gehalten sey,

---

11) *Helmold* I. 87. 14.

12) *Helmold* I. 67. 2.

13) v. Wersebe II. 782. spricht sehr ausführlich über dies Zehntverhältniß, welches er aber nicht als in Wirklichkeit getreten ansehen will. Daß die Bischöfe ihn de jure besaßen, ist unleugbar, ob sie ihn de facto genoßen, mag man wohl nicht unbedingt bejahen, und daß sie oftmals verliehen haben, was sie doch nicht genießen konnten, mag man gern zugeben.

Digitized by Google

wo aber weniger als 12 Hufen vorhanden wären, sollte jeder derselben eine Hufe hergeben. Die Sache ist an sich nicht unklar; um die Colonisation zu befördern sollten in jedem Dorfe 2 Hufen, aber nur 2 damit die Kirche nicht belästigt würde, frei von der Zehntenabgabe verliehen werden, und es steht nur zur Frage, wem ward diese Begünstigung zu Theil. Aus einer spätern Urkunde von 1222 ergiebt sich, daß sie dem Schuldheißen (**Magistro civium**) ward, unter dem man sich aber keinen jetzigen Schulzen denken darf, denn die Schuldheißen des Mittelalters besaßen viel ausgedehntere Gerechtsame, aus denen sich selbst die Patrimonialgerichtsbarkeit entwickeln konnte. So hätten wir also in dieser Settinke zunächst den Ursprung der Freischulzen (von denen sich bis in die jetzigen Zeiten Spuren im Sprengel des Bisthums erhalten haben), und man muß sie in dem bekannten Zehntenregister des Bisthums, in den an Einzelne verliehenen 1 oder 2 Hufen erkennen. Wenn aber an andern Stellen der ganze Zehnte eines Dorfes oder einzelne Zehnten in mehreren Dörfern an Einen verliehen sind, so waren dies, wie sich beweisen läßt, freie Grundbesitzer, welche eben so wie jene Freischulzen Lehnsträger des Bischofs waren und in solchen Fällen ist denn natürlich keine Settinke mehr erkennbar, die überhaupt in allen Slavischen Dörfern, die keinem Zehntenzuge unterworfen waren, nicht in Anwendung kommen konnte. Unbeantwortet müßen die Fragen bleiben, ob dies Institut erst neuerdings von Heinrich dem Löwen ausging, oder ob er es schon vorfand, und ob in allen Fällen diese Bevorzugung wirklich ertheilt worden ist[14]).

---

[14]) Nachdem die obige Ansicht zuerst von v. Wersebe Niederländ. Col. **II.** 1066 ff. geltend gemacht worden, hat sie Hr. Director Arndt im Osterprogramm der Domschule von 1833: **Das Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg** p. 28—32 durch Zusammenstellung Alles desjenigen, was sich nur irgend darüber beibringen läßt, außer allem Zweifel gestellt, und ich verweise auf diese Beweisführung, die ich ganz abschreiben müßte, wenn ich all das Treffende, was sie enthält, meiner Arbeit einverleiben wollte. Ueber das Wort selbst hat man wunderliche Angaben. So nimmt es z. B. Kanzler *v. Ludewig* **Reliq. Ms. t. 6. p. 231** für einen Eigennamen, Franck A. u. N. M. **II.** p. 222, der es als Besetzung auffaßt, leitet es von Set (setzen und Enak Knecht von der Kette Aenak, womit er geschlossen) her; am richtigsten ist aber gewiß die Arndtsche Ableitung von Setten mit der Endung inke oder enke für ung (Grimm Altd. Gram. **II.** 354,) wie es auch Hr. Archivar Lisch im Freim. Abend-

Digitized by Google

Ueber die Lasten welche aus dem landesherrlichen Verhältniß des Herzogs hervorgingen, nämlich daß sie dem herzoglichen Aufgebote folgen mußten, und zwar so, daß der Dienst im Felde zu 30 Schilden angesetzt war, mit denen sie 6 Wochen im Jahr und nur disseits der Elbe zuziehen mußten[15]), daß sie gehalten waren beim Marketing zu erscheinen, und die Borchwere zu leisten, wird weiter unten ausführlich die Rede seyn.

In allen angeführten Verhältnißen findet sich keine Spur einer Leibeigenschaft, selbst nicht in dem was die Slavischen Bewohner anging. Wenn man annehmen muß, daß die Mehrzahl der Bewohner deutschen Ursprungs ist, wofür auch die meisten rein deutschen Ortsnamen sprechen, so läßt es sich kaum denken, daß diese ins Land gezogenen Fremdlinge in ein leibeignes Verhältniß hätten treten wollen, sie waren ja nicht in der Lage, sich harte Bedingungen gefallen laßen zu müßen, und überdies gab es auch in den Gegenden, aus denen sie herkamen, keine Leibeigenschaft[16]); sie sind höchstens als Besitzer mit beschränktem Eigenthum nach Colonatrecht zu betrachten. Und so sind auch die Verhältniße der Stiftsbauern bis in die neuesten Zeiten geblieben, wo der Fürst ihnen größere Rechte zugestand als jemals ihre Vorfahren genoßen. Da auch im benachbarten Lauenburgischen keine Leibeigenschaft statt fand[17]) (denn dort fanden hinsichtlich der Einwanderungen ganz

---

blatt 1833 N. 758 eingesteht, und die bisherige Ableitung von Set und tinc (curia judicium) = Ansiedelungsgerechtigkeit aufgiebt. Nur in dem einen Nebenpunkte weicht meine Ansicht von der meines hochverehrten Freundes ab, daß er, vom Eingang des Zehntenregisters bestimmt, diese Settinke nur in der terra Raceburg, Wittenburg und Godebuz angeordnet erkennt, und daher was in der terra Brezen 1222 vorging, als etwas dieser Bestimmung Aehnliches beibringt; ich aber die Bestimmung Heinrich des Löwen in der Urkunde von 1167 für den ganzen Sprengel glaube annehmen zu müssen, indem ich das ejusdem provinciae auf ecclesiae beziehe; daß provincia aber den Sprengel (zunächst freilich des Metropolitanen) bedeute, zeigt Asmussen Archiv. 1 B. 1 Heft p. 124, mit Verweisung auf Eichhorns Staats- und Rechtsgesch. I. §. 98 ff.

15) Diese Verpflichtung war den Geistlichen so verhaßt, daß sie sie säuberlich aus der Abschrift der Urkunden, welche sie enthalten, in ihrem alten Copialbuche ausradirten, daher ist sie aus dem Abdruck der Urkunde von 1174 bei Schröder p. 462 weggeblieben.

16) v. Wersebe I. 138.

17) Sehr ausführlich ist dies nachgewiesen von Dr. v. Duve Beitrag zur Erledigung verschiedener Streitfragen hinsichtlich der gutsherr-

dieſelben Verhältniße ſtatt, oder vielmehr wir ſchließen aus dem was uns daher bekannt iſt, auf Gleiches im Bisthum), ſo fanden die Biſchöfe gar keine Veranlaßung und kein Beiſpiel, um den Druck der Leibeigenſchaft in dem Lande, das zur Ausſtattung der Kirche gehörte, einzuführen. Anders wars im benachbarten Mecklenburg, wo die Mehrzahl Slaven waren, und wo die weniger zahlreichen Einwanderer mit den Ureinwohnern in gleiche Lage geriethen, wo auch die größere Anzahl der Gutsbeſitzer eine Einführung dieſes Druckes erleichterte, dem erſt unſre neueſte Zeit ein Ende gemacht hat.

§. 5.

Verhältniße des Bisthums.

Faſſen wir nun das in den Urkunden Zerſtreuete zuſammen, ſo geſtalten ſich die Verhältniſſe dieſes im Auftrage und mit Genehmigung des Kaiſers Friedrich I. vom Herzoge Heinrich zur Ehre der Jungfrau Maria und des Evangeliſten Johannes errichteten Bisthums folgender Maaßen:

Der Biſchof, vom Herzoge von Sachſen, in deſſen Provinz das Bisthum lag, Kraft kaiſerlicher Bewilligung, mit denjenigen Regalien inveſtiret, welche der Herzog ihm zu übertragen für gut fand, erhielt ſein Amt vom Herzoge[1]), ward von ſelbigem per

---

lichen und meierlichen Rechte im H. Lauenburg im Staatsbürg. Magazin VI. 1. Die Gründe, welche gegen das Vorhandenſeyn ſprechen, ſind 1) die Verpflichtung zum Heerbanne, 2) die Befugniß Ehre, Leib und Habe im Kampfgericht zu vertreten, 3) die Theilnahme als Schöffen an der richterlichen Gewalt, 4) die Zahlung des Grafenſchatzes und Königspfennig, und die directe Herbeiziehung zu Beden ꝛc., 5) daß in keiner Urkunde bei Uebertragung von Dörfern an einen andern Eigenthümer auch eine Mitübertragung des Eigenthums an die Perſon der Dorfbewohner erwähnt wird; 6) daß Urkunden vorhanden ſind, in denen die Freiheit nicht bloß factiſch, ſondern ſelbſt wörtlich anerkannt wird. Die Beweiſe für dieſe Sätze ſind aus den bereits bekannten Ratzeb. Urkunden hergenommen.

[1]) *Erath* Conspectus histor. Brunsvic. Luneburg. führt als Nr. 1733 an:

„*Meibomii* (Henr.) jun. Commentat. de episcopatibus ab Henrico „L. erectis et ipsos erigendi jure“

Digitized by Google

baculum investiret [2]) vom Erzbischofe zu Hamburg aber als seinem Metropolitane consecriret. Er genoß keinesweges eine Reichsunmittelbarkeit, gehörte nicht zu den Reichsfürsten, sondern er stand in weltlicher Hinsicht, gleich wie die Bewohner des Stiftes unter der Landeshoheit des Herzoges, dem er wegen der Stiftsgüter den Lehnseid leisten mußte [3]). Die Mehrzahl der aus der Landeshoheit entspringenden Verbindlichkeiten, hatte freilich der Herzog gleich anfangs für immer erlassen, oder selbige wenigstens sehr modificiret; denn im Allgemeinen war festgesetzt worden, daß die Stiftsbewohner von allen Anforderungen, Beden und Lasten, namentlich der Wogiwotinza (Woiwodenzins) genannten herzoglichen Steuer, und von der Fuhrpflichtigkeit befreyet seyn sollten [4]); der Last auf dem herzoglichen Land-Dinge erscheinen zu müssen, welche der Herzog sich bei der ersten Einrichtung des Bisthums noch vorbehalten, entledigte er bald nachher die Bewohner der 300 Hufen und Ortschaften, welche zur Ausstattung des Stiftes bestimmt waren [5]), und eine solche Befreiung erhielten einige Jahre später auch die zum bischöflichen Tafel-Gute bestimmten Dorfschaften [6]). Dagegen blieben sämmtliche Bauleute (Coloni) des Stiftes, die zehn Vorwerke abgerechnet, so wie auch die Bauleute in den Dörfern des bischöflichen Tafel-Gutes, fortwährend zu Burgfestdiensten nach Ratzeburg, gleich den übrigen Landes-Bewohnern verbunden [7]). Zum herzoglichen Heerbanne mußte

---

und die Bibliotheca Brunsv. Luneb. (von Praun) erwähnt als Nr. 243: „M. Tob. *Eckhart*: Henrici Leonis auctoritas circa sacra. Guelph. „1732. 4to.

Beyde Monographien konnten hier nicht benutzet werden, berücksichtiget sind hingegen die Bemerkungen, welche sich in dem, unter Nr. 1409 der biblioth. Brunsv. Luneb. (von Praun) beschriebenen äußerst seltenen: „Berichte von dem Rechte des Hauses Braunschweig-Lüneburg an denen „Sachsen-Lauenburgischen Landen". Cap. III. §. V. finden.

[2]) *Helmold* lib. I. Cap. 70, 71 und Cap. 87 (88) §. 12, vergl. mit Cap. 80 und Albert. Stad. ad ann. 1162.

[3]) s. *Helmold* lib. I. Cap. 87 (88) §. 12, vergl. mit *Arnold* Lub. lib. II. Cap. 21 (26) ed. Bangerti §. 3.

[4]) Vergl. die Urkunden von 1158, 1169 und 1174.

[5]) Vergl. die Urkunden von 1158, 1169, 1171 und 1174.

[6]) Urkunde von 1174.

[7]) Urkunden von 1158, 1169, 1171, 1174.

Digitized by Google

der Bischof dreißig Schilde stellen, welche inzwischen den Dienst nur disseits der Elbe und zwar jährlich nicht länger als 6 Wochen zu leisten brauchten[8]); jedoch waren die Stiftsleute aus dem Lande Butin vom Aufgebote des Grafen gänzlich befreiet[9]). Hinsichtlich des zweiten wesentlichen Theiles der Grafschaft[10]), nämlich der Gerichtsbarkeit ward festgesetzt, daß zwar dem Bisthume die Advocatie (Gerichtsvoigtey[11]) über das Land Butin (also die zur Ausstattung des Stiftes gehörenden 250 Hufen) zustehen solle, allein es ward zugleich bestimmt, daß der Bischof den Grafen von Ratzeburg damit zu belehnen habe[12]) und finden wir denn auch den Grafen Heinrich von Ratzeburg ausdrücklich als *Advocatum* urkundlich aufgeführt[13]). Als Advocatus des Stiftes hatte gleichwohl der Graf von Ratzeburg an den Einkünften der Gerichtsbarkeit über das Land Butin, nur in den zum Blutbanne (judicium colli et manus) gehörenden Fällen einen auf ein Drittheil bestimmten Antheil, und eben dies Verhältniß hatte hinsichtlich der übrigen Stiftsgüter mit Ausnahme des Dorfes Barendorf statt, indem auch bei diesen Gütern der betreffende Advocatus dieß ein Drittheil genießen sollte; die übrigen zwey Drittheile, so wie alle Einkünfte von den

---

[8]) Urkunden von 1158 u. 1169. Auch der Reichsdienst brauchte von den Reichsfürsten bekanntlich nur während sechs Wochen geleistet zu werden, vergl. deshalb Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. 2 (ed. 3) §. 294 Nr. IX. et Not. *u*.

[9]) Urkunde von 1158.

[10]) *Eichhorn* l. c. §. 299. Nr. 1.

[11]) Man hat bisher den in der Urkunde gebrauchten Ausdruck Advocatia von der Schirmvoigtey verstanden, allein eine genauere Prüfung des ganzen Inhaltes der Urkunde möchte wohl nicht bezweifeln lassen, daß hier an eine Schirmvoigtey nicht zu denken sey, vielmehr von der Gerichtsbarkeit die Rede sey. Die Schirmvogtey wird ja in dieser Urkunde „*advocatio* und *tuitio*" genannt, nicht aber „*Advocatia*", und der Schirmvogtey stand ja kein Recht auf die expeditio comitum zu, wohl aber machte selbige nebst der Gerichtsbarkeit einen wesentlichen Theil der Grafschaft aus. Ueber die Schirmvogtey vergl. Eichhorn's Grundsätze des Kirchen-Rechtes. Bd. I. S. 562 flg.

[12]) s. Urkunde von 1158.

[13]) Urkunde von 1162 wegen der Einkünfte aus dem Zolle zu Lübeck ad verba: „testium subscriptione — „*Evermodi* praedicto loco „praesidentis *episcopi*." — Comitum *Henrici ibidem advocati* et filii „sui Bernhardi."

Digitized by Google

sonstigen Gerichten außer dem Gerichte an Hals und Hand, fielen dem Bischofe und Capitel zu, welche selbige durch ihren Oeconomen oder dispensator erheben zu lassen hatten[14]). Ueber Barendorf stand dagegen dem Bisthume die volle Gerichtsbarkeit, mit Inbegriff des Blutbannes zu; auf welche Weise selbige ausgeübt ward, darüber mangelt es an jeder Nachricht; wahrscheinlich haben aber die vielen Umstände welche mit diesem über-

---

[14]) Urkunden von 1158, 1169, 1174. Bey dem Gerichte über Hals und Hand (dem Blutgerichte) ward nur von den Einkünften dieser Gerichtsbarkeit geredet, welche getheilt werden sollten, und im Gegensatze hievon folgt sodann eine Bestimmung hinsichtlich der übrigen Arten der Gerichtsbarkeit, wobey die Erwähnung des Dispensators sehr deutlich zu zeigen scheint, daß auch hier nicht von der Ausübung dieser andern Arten der Gerichtsbarkeit, sondern bloß von den Einkünften daraus die Rede sey. Der dispensator war nämlich ein von dem Bischofe aus dem Clerus ernannter Rechnungsführer, welcher die Einnahme und Ausgabe des Stifts zu besorgen hatte (Can. 21. Caus. XVI. Quaest. 7, vergl. mit Can. 22 ibid.) „— Quoniam in quibusdam ecclesiis — „Episcopi sine *oeconomis* res ecclesiasticas tractant, placuit omnem „ecclesiam Episcopum habentem, habere etiam *oeconomum de clero* „*proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum* „*sententiam proprii Episcopi*". Die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit durch einen Geistlichen würde gegen alle Regeln der alten Gerichtsverfassung und des Canonischen Rechtes (Can. 30. Caus. XXIII. quaest. 8. tit. 50. Decr. Grat. *ne clerici — saecularibus negotiis se immisceant* [III. 50]) gewesen seyn; auch ist kein Grund vorhanden, um die Urkunde von 1158 auf eine solche Ausnahme zu beziehen.

von Kobbe Lauenb. Gesch. S. 408 sagt: „Die peinliche Gerichtsbarkeit sey als unschicklich in den Händen der Geistlichkeit ausgenommen gewesen und wenn sie zwar in Bergedorf (richtiger Barendorf) ausdrücklich dem Stifte beigelegt werde, so sey dies dahin zu verstehen, daß das Blutgericht unmittelbar mit der Verleihung an den Voigt übergehe". — Allein die Urkunde von 1158 erwähnt ja bei Barendorf keines Voigtes (Advocati), wohl aber wird der Advocatus gerade in der Stelle genannt, aus welcher folgen soll, daß das Stift die peinliche Gerichtsbarkeit nicht gehabt habe, und die Advocatia über Boitin erhielt ja der Bischof ganz allgemein, auch möchte das Verhältniß, nach welchem die Einkünfte des Gerichtes an Hals und Hand getheilt werden sollen, wohl die Richtigkeit der Ansicht bezweifeln lassen, daß dem Stifte die peinliche Gerichtsbarkeit nicht zugestanden habe. Die Ausübung mußte freilich durch den aus dem Laienstande gewählten *Advocatum* geschehen und in dieser Hinsicht scheint die Bestätigungsbulle des Pabstes Hadrian von 1157 durch ihre allgemeine Fassung für das Stift bereits eine Ausnahme von der damals noch geltenden Regel zu begründen, welche Bonifacius VIII. durch Cap. 3 in 6to ne clerici — saecularibus negotiis se immisceant späterhin allgemein einführte.

Digitized by Google

elbiſchen Beſitze[15]) verbunden waren, zu der ſpäterhin bewerkſtelligten Vertauſchung[16]) Anlaß gegeben. —

Als herzoglicher Lehnmann war der Biſchof gleich den übrigen Vaſallen ohne Zweifel auch zum Erſcheinen bei den herzoglichen Hoflagern und den allgemeinen Landes-Verſammlungen verbunden[17]). Was die Schirmvoigtey („*Advocatio et tuitio*“) betrifft, ſo war dieſe zwar hinſichtlich des biſchöflichen Sitzes, der Curie der Capitulare und aller Curien wo der Biſchof ſeinen Aufenthalt nehmen werde, dem Biſchof ſelbſt überlaſſen[18]), nicht aber hinſichtlich der ſonſtigen Stiftsgüter darüber etwas beſtimmt und es muß deshalb nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen[19]) angenommen werden, daß dem Herzoge als dem Gründer des Stiftes, für ſich und ſeine Nachfolger im Allgemeinen die Schirmvoigtey über das Stift vorbehalten geweſen ſey[20]).

---

[15]) Es iſt eine, meines Wiſſens bis jetzt unbeachtet gebliebene Merkwürdigkeit, daß Heinrich der Löwe den durch ihn dieſſeits der Elbe errichteten drey Biſthümern, neben den Beſitzungen in ihren Kirchenſprengeln, noch außerhalb derſelben und zwar ſogar auf dem linken Elbufer Güter anwies, was gewiß nicht aus Mangel von Beſitzungen herrührte, worüber der Herzog auf dem rechten Elbufer verfügen konnte, ſondern wohl politiſchen Zwecken zuzuſchreiben iſt. Während er dem Biſthume Ratzeburg Barendorf im jetzigen Königl. Hannoverſchen Amte Lüne zutheilte, bekam das Biſthum Lübeck drei Holländer-Hufen bei der Erteneburg und 27 Mk. aus dem Zoll zur Erteneburg (dipl. de 1164 bey Schröder S. 416) das Stift Schwerin aber Boriſt (Börſe) in dem zum Ratzeburger Sprengel gehörenden Lande Sadelbande, und Birkin nebſt Thotendorp nebſt 2 Curien.

[16]) ſ. Urkunde von 1291 bey de Westphalen T. II. Nr. 87 des erſten Ratzeb. Diplomatarii.

[17]) Aus dieſem Grunde erſcheint der Biſchof denn auch wahrſcheinlich ſo häufig unter den Zeugen der Urkunden, welche der Herzog hinſichtlich der hieſigen Gegenden ausſtellte.

[18]) Dipl. de 1158.

[19]) ſ. Gründl. Unterſuchung des Urſprunges und der Beſchaffenheit der von den Biſchöfen zu Lübeck in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogsthums Holſtein ꝛc. mit einer Vorrede von J. D. Köhler (Göttingen 1752) S. 11 vers. not. a und die daſelbſt angeführten: Mager von Schönberg de Advocatia armata Cap. 9. Nr. 350 sqq., ſo wie *Hert* Disp. de jactitata vulgo ordinis Cisterciensis libertate et cet. Sect. III. §. X. not.*) in deſſen Comment. atque Opusc. Vol. II. S. 285.

[20]) Ein Zeugniß für dieſe Schirmvoigtey ſcheint die Aeußerung des Biſchofes Iſfried zu liefern, deren *Arnold* Lubec. lib. II. Cap. 21

In kirchlicher Hinsicht treten natürlich im Allgemeinen für den Bischof und das Stift alle Verhältnisse ein, welche eine Folge der Unterwürfigkeit unter den Erzbischof von Hamburg als Metropolitan waren und der Bischof von Ratzeburg gehörte zu den Suffraganen jenes Erzbischofs. Besonders bestimmt war, daß die Prälaten, Edlen und Freyen des Bisthumes nur einmal im Jahre, und zwar nur dießseits der Elbe die erzbischöfliche General-Synode, dem Herkommen gemäß sollten zu besuchen brauchen [21]). Dem Bischofe war gleich anfangs zur Ausübung seiner kirchlichen Jurisdiction ein Präpositus zugeordnet, welche mit den zwölf Capitularen [22]), was das kirchliche Leben betraf, in der Kleidung des Prämonstratenser-Ordens die, sogenannte Regel des heiligen Augustinus zu befolgen hatten [23]). Dabey erhielt der Bischof die Freyheit, auch noch Archidiakonate und Archipresbyteriate anzuordnen und sollte dem Bischof so wie den Domcapitularen mit ihrem Präpositus überhaupt nichts von den Rechten geschmälert werden, die nach den Vorschriften der heiligen Kirchen-Väter in Beziehung auf die Verwaltung der Kirchen und die Seelsorge der Gemeinde allgemein herkömmlich waren. Was die einzelnen Pfarrkirchen des bisthümlichen Sprengels betraf, so hatte der Bischof das Patronat über alle Kirchen im Lande Butin, die zu errichtenden Kirchen „in insula," alle sowohl bereits errichteten als noch zu errichtenden Kirchen in Sadelbande und in Gamme, so wie über die Kirchen in insula nondum culta (Kirchwerder), desgleichen die Kirchen zu Nusse und zum St. Georgesberg (im Lande

---

(ed. Bangert) §. 3 erwähnet: „*Ducis Henrici* se hominium fecisse non „tantum propter ejus principatum, sed quia per eum ecclesia multum „accepisset et pacis et religionis incrementum", so wie der Umstand dafür spricht, daß der Herzog, nachdem er für das Stift und den Bischof die Ausstattung so wie die Tafel-Güter bestimmt und überwiesen hatte, hinterher noch mehrere Entscheidungen über die Vertheilung erließ.

[21]) Urkunde des Erzbischofes Hartwig von 1160.

[22]) Urkunde des Herzoges Heinrich von 1158 und 1162 (ad verba: „fratres *regulariter viventes* duodecim numero et tertio decimo *prae-*„*posito*". —

[23]) s. Urkunden des Pabstes Adrian von 1157, so wie des Herzogs Heinrich von 1158 und 1162.

Ratzeburg[24]); das Patronat über alle andern Kirchen war hingegen dem Grundherrn vorbehalten[25]).

Der Grundsatz, daß jede Kirche bei ihrer Errichtung mit Ländereyen dotiret werden müsse[26]), ward auch bey diesem neu gegründeten Bisthume in der eben erwähnten Art befolgt; über die Regeln welche für die Verwendung dieser Einkünfte festgesetzet waren, findet sich inzwischen keine weitere Nachricht, weder hinsichtlich der Einkünfte des Stiftes, noch in Betreff der Einkünfte der einzelnen Pfarrkirchen. Außer den zur Dotirung der Stiftskirche bestimmten Gütern, erhielt das Stift auch noch Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte des Bischofes (**mensa episcopi**) dienen sollten und von ersteren getrennt waren. Die Bestimmungen hinsichtlich der Zehnten zur beliebigen Verleihung, welche dem Bischofe beygelegt seyen, scheinen die Zehnten nicht zu Einkünften des Bischofes zum eignen Nutzen gemacht zu haben, sondern sich auf das **jus dispensandi** der Bischöfe in dem Sinne zu beziehen, welchen die ältere Kirche damit verband[27]). Als besondere Einkünfte des Bischofes außer denen seiner Tafelgüter finden wir bloß ein Drittheil des Nachlasses seines Vorgängers bezeichnet, während das zweyte Drittheil den Armen, das dritte aber der Kirche zu Gute kommen solle und überdieß waren dem Bischofe zwey Drittheile von den Einkünften des höchsten Gerichtes beygelegt[28]).

Hinsichtlich der Capitularen entschied der Herzog (als Schirmvoigt), daß sie von dem Zehnten aus den Landen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch ein Viertheil und überdieß das halbe Land Butin mit dem Zinse und Zehnten so wie der Hälfte jeden Rechtes als Präbende genießen sollten[29]). Dazu kommen dann die Einkünfte aus dem Zolle zu Lübeck, deren die Urkunde von 1162 erwähnet.

(v. Duve.)

---

[24]) Urkunde von 1158.
[25]) Urkunde von 1158, und 1174.
[26]) Eichhorn l. c. Th. 2. S. 655, 656.
[27]) Eichhorn l. c. Th. 2. S. 651 sqq. und S. 657.
[28]) Urkunden von 1158, 1169, 1174.
[29]) Urkunde von 1167.

Digitized by Google

§. 6.

Der Bischof.

Evermodus wurde als Bischof dem neu gestifteten Bisthum vorgesetzt. Dieser Name ist unbestritten der richtige und es ist ein Irrthum wenn ältere Chroniken ihn Everhardus oder Everoldus nennen [1]); in allen Urkunden worin er gleichzeitig oder gegenwärtig aufgeführt wird, findet sich stets der Name Evermodus. Von seinen frühern Lebensumständen erzählt die Legende [2]) daß er, ein geborner Niederländer, 1120 zu Cambrai von H. Norbert bekehrt wurde, sehr eifrig im Glauben war, dadurch das Vertrauen seines Lehrers gewann, in den von ihm gestifteten und vom Papst Honorius III. bestätigten Praemonstratenser-Orden trat und zum Priester geweiht wurde. Er war fast überall Norberts Gefährte, welcher ihn, als er Erzbischof von Magdeburg ward, dorthin mitnahm und von dem er zum ersten Probst des von ihm in Magdeburg gestifteten Praemonstratenser-Klosters unserer lieben Frauen 1129, und 1131 auch zum Probst des Klosters Gottesgnade (Gratia Dei) ernannt wurde. Es scheint, wenn der letztere Umstand [3]) seine Richtigkeit hat, als wenn er beide Aemter zugleich bekleidete, da die Dotationsurkunde von 1158 ihn nur Probst von St. Marien nennt. Seinen Orden breitete er sehr aus, weshalb er in viele Streitigkeiten verwickelt ward; eben so wie wegen des Begräbnisses des 1134 verstorbenen Norberts, dessen Leichnam ihm zu begraben anvertrauet worden war. Es entstand

---

[1]) Everhardus nennt ihn Hermann de Lerbeck, cf. *Bangert* ad *Helmold* I. 77. N. a. Daß ihm der 3te Name gegeben, bemerkt Schröder P. M. p. 296.

[2]) *Bangert* l. c. führt ihn aus dem Chron. Lauterburgense ad 1131 an.

[3]) Ausführlich. Heiligen-Lexicon. Cölln 1719, p. 616, ein Auszug aus Bollandi Sylloge de Evermodo E. R. in Actis Sanc. T. III. Februar, welche nicht zur Hand war. Eine Abhandlung von Lenz über Evermodus in den historischen Sammlung. Halle 1752 bei Kümmel ist mir nicht zu Gesichte gekommen.

zwiſchen den Domherren bei der Hauptkirche und denen unſerer lieben Frauen ein heftiger Streit, welcher endlich zu Gunſten der Letztern entſchieden ward.

Von wem ſeine Ernennung ausging, iſt früher wohl zweifelhaft geweſen, denn da Helmold [4]) in ſeiner Erzählung von der Beſetzung der 3 Bisthümer durch Erzbiſchof Hartwich um 1150 des Ratzeburgiſchen Biſchofs nicht erwähnt, da man auch anderweitig keinen genannt findet, — der von Petraeus erwähnte Ulrich iſt keinem der Alten bekannt, — ſo ſchloß man, daß Evermodus der dritte geweſen, ſetzte ſeine Ernennung alſo auch in dies Jahr und erhielt einen gar frühen Anfang des erneuerten Ratzeburgiſchen Bisthums [5]). Da nun aber Evermodus erſt ſpäter nach Ratzeburg kam, ſo glaubte man annehmen zu müßen, er ſey, obgleich ernannt, in Magdeburg geblieben, weil Herzog Heinrich mit Erzbiſchof Hartwich wegen der Inveſtitur in Streit gerathen; vielleicht auch darum, weil die Einkünfte des Bisthums ſo gering geweſen [6]). — Jedoch iſt aus den Worten der Dotationsurkunde von 1158 (**novellam in Raceborch ecclesiam — quam Domino Evermodo — commisimus**) erſichtlich, daß Heinrich die Ernennung als von ſich ausgehend gedacht haben wollte; auch iſt es an ſich viel wahrſcheinlicher, daß Herzog Heinrich einen Mann aus Magdeburg berief, (wie es denn auch Arnold [7]) ausdrücklich ſagt und ihn vom Herzog mit Bewilligung des Erzbiſchof Wichmann ernannt ſeyn läßt) als Erzbiſchof Hartwich, der ihn wahrſcheinlich nicht kennen konnte.

Vom Erzbiſchof Hartwich ſoll er die biſchöfliche Weihe empfangen haben und am 13. Jul. 1153 eingeführt worden ſeyn [8]). Die Jahrszahl iſt wohl ſchwerlich die richtige, weil alle Umſtände und Zeugniſſe für die Stiftung des Bisthums im Jahr 1154

---

[4]) *Helmold* I. 69.

[5]) *Kranz* Metrop. VI. 28, und damit Cent. Magdeburg. XII. 1545 laſſen ihn von Hartwich ernannt werden.

[6]) Schröder aus Tob. Eckhard de auctoritate Henrici Leonis circa Sacra §. 20. p. 52 führt dies im P. M. p. 296 an und widerlegt es, weil der Inveſtiturſtreit mit Vicelin bereits 1157 beendigt, auch das neue Bisthum bis dahin ſeinen Biſchof nicht habe entbehren können.

[7]) *Arnold* IV. 7. 9.

[8]) *Lista* Episcopor. und daraus Peträus bei Schlöpke p. 97.

Digitized by Google

sprechen, jedoch dürfte man wohl die Richtigkeit des Tages annehmen können, weil wahrscheinlich die Feier der Kirchweihe in Ratzeburg auf diesen Tag fiel und die Quelle aus der diese Nachricht fließt hinsichtlich der Tage sehr zuverlässig zu seyn scheint.

Jedenfalls geschah seine Ernennung und Consecration vor dem 12. Decbr. 1154, denn da starb Vicelin in Faldera und wurde in der Kirche begraben; bei seinem Leichenbegängniß war der Bischof von Ratzeburg zugegen und verwaltete das Amt [9]).

Der Bischofssitz war damals auf dem St. Georgsberge vor Ratzeburg [10]); später, es ist ungewiß wann, räumte der Graf Heinrich dem Bischofe die Insel bei seiner Burg, deren Existenz schon 1062 erwähnt wird, die jetzige Stadt zum Wohnsitz ein [11]). Hier ward nun auch die Stiftskirche erbauet. Daß es schon 1158 beschlossen war, auf der Insel Kirchen zu erbauen und daß noch keine erbauet war, geht aus dem Dotationsbriefe hervor; wann aber die Domkirche erbauet ward, ist nicht anzugeben. Eine neben der Thür des südlichen Eingangs befindliche Inschrift [12]) giebt das Jahr 1144 an, sie ist zu wohl erhalten, als daß man glauben könnte, es habe je eine andere Zahl da gestanden; dies Jahr läßt sich aber mit allen übrigen Angaben gar nicht vereinigen. Da aber diese Steintafel etwa aus dem 14ten Jahrhundert ist, so ist sie allerdings zu beachten, jedoch ihr nicht zu glauben.

Daß Herzog Heinrich zu ihrer Erbauung 100 Mark Pfennige gegeben, eben so wie zum Bau der Kirche in Lübeck, erhellt

---

9) *Helmold* I. 78. 2.
10) *Arnold* II. c. 21. N. 2.
11) *Helmold* I. 77. 1.
12) Die Inschrift, welche auch bei v. Kobbe 397 richtig steht, lautet:

Ano dni M
cxliiij [3] Wappen mit 2 Löwen. id [9] Aug.
fudata t [9] fecra est
raceburg. ecca. catedral
ab illustrism. pricipe
duce. hinrico. bawarie.
t saxonie. qui o. anno
mcxcv. orate. pro eo.

aus Arnold[13]); der letztere Bau fällt aber ins Jahr 1172 und so ist denn wohl anzunehmen, daß der Bau der Ratzeburger Kirche, wenn auch nicht ausgeführt, doch wenigstens vor diesem Jahre begonnen wurde[14]). Daß sie der Jungfrau Maria und dem Apostel Johannes geweiht war, erhellt schon aus der Dotationsurkunde.

Von Herzog Heinrich erhielt Evermodus die Investitur. Helmold erzählt, der Herzog habe vom Kaiser die Macht erhalten die Bisthümer wieder herzustellen, deswegen B. Gerold von Altenburg Evermodus von Ratzeburg und Berno von Mecklenburg berufen, um von ihm ihre Würden zu empfangen und ihm den Eid zu leisten, wie es beim Kaiser Gebrauch ist. Zwar hätten sie dieses Verlangen sehr hart gehalten, aber doch nachgegeben, um dessen willen der sich für uns erniedrigt und damit der neuen Kirche kein Schade geschehe[15]). Diese Begebenheiten erzählt er nun freilich bei Vorfällen, die ums Jahr 1160 sich zutrugen, jedoch ist schon von Andern bemerkt, daß die Zeit hier, wo eine Menge Anordnungen aufgezählt werden, nicht genau berücksichtigt worden sey und da sie mit der schon vor 1155 erhaltenen kaiserlichen Bewilligung in Verbindung gebracht wird, so ist bestimmt Grund genug anzunehmen, daß sie viele Jahre früher vorgefallen. Es ist nämlich wohl nicht glaublich, daß Heinrich den Bischof dotirt haben würde, ehe er sich einer Form unterwarf, auf deren Erfüllung der Herzog einen so großen Werth legte. Wir glauben also nicht zu irren, wenn die Belehnung in die ersten Jahre des Bischofs angesetzt ward, jedenfalls vor 1158.

Ob die Gränzbestimmung von **1162** zwischen dem Ratzeburger und Hamburger Sprengel eine Folge der Streitigkeiten gewesen, die zwischen Evermodus und Hartwich entstanden, wie einige annehmen[16]), steht dahin.

---

[13]) *Arnold* II. c. 13. 9.

[14]) Ueber den Bau selbst enthält der Anhang eine vom Hrn. Architect Lauenburg in Hamburg gütigst mitgetheilte Beschreibung.

[15]) *Helmold* I. c. 87. 12. — *Metrop.* VI. 28. — Böttiger 201 nimmt eine Wiederholung des schon geleisteten Eides an.

[16]) Franck A. u. N. Meckl. III. c. X. p. 60.

Am 18. Oct. 1163 war er in Erteneborg beim Herzog Heinrich und ist Zeuge in dem Wisbyschen Privilegium[17]; den 9. Sept. 1171 erscheint er als Zeuge in der Fundationsurkunde des Bisthums Schwerin[18].

Im Jahr 1172 weihete er mit den Bischöfen Walo von Havelberg und Berno von Schwerin in Gegenwart des Herzogs am St. Johannistage, den Bischof Heinrich von Lübeck[19]; auch soll er 1174 bei der Einweihung des Klosters Steterburg bei Wolfenbüttel zugegen gewesen seyn[20] und 1175 bestätigten er und B. Berno von Schwerin eine Schenkung des Herzogs Heinrich mit ihrem Banne, welche dieser der Kirche des Johannes Evangelista in Lübeck gemacht hatte[21].

Von seinem Leben findet man nur Rühmliches aufgezeichnet. Daß er den Leichnam des Ansverus in die Domkirche versetzte, das Schloß Verchow erbauete und mit Herzog Heinrich ins heilige Land zog und die daher mitgebrachten Reliquien der Domkirche gab, sind freilich ältere, jedoch durch nichts verbürgte Sagen[22]. Durch sein Wirken, welches Graf Heinrich von Ratzeburg unterstützte, vermehrten sich die Kirchen im Lande der Polaben, obgleich sie die Räubereien der Slaven nicht zu unterdrücken vermochten[23]. Der Bischof aber führte ein gottselig Leben und blieb in Heiligkeit und Gerechtigkeit bis an sein Ende[24]. Auch Wunderwerke erzählt von ihm die alte Geschichte[25].

Einstmals hatte der Graf Heinrich von Ratzeburg zwei vornehme Friesen in Gefangenschaft. Da er diese auf eine tyran-

---

[17] *Origg. Guelf.* III. 491.

[18] *Origg. Guelf.* III. 509. — *v. Westph.* IV. 889—896, und aus dem Original in der hist. Nachricht vom Fürstth. Schwerin. Beil. A.

[19] *Arnold* II. 13. 6. — *Kranz* Metrop. VII. 2.

[20] *Bangert* ad. *Helmold* I. c. 77.

[21] *Origg. Guelf.* III. 533.

[22] *Lista* episcop.

[23] *Helmold* I. c. 83. 22.

[24] *Arnold* II. c. 21. 1.

[25] *Arnold* II. c. 21. 2. — *Kranz* Vandal. V. 42.

Digitized by Google

nische Weise quälte, so hatte der Bischof Mitleid mit ihnen und bat oftmals den Grafen, er solle sie frei lassen. Aber das Mitleid rührte ihn nicht, er behandelte sie nicht milder. Unterdessen kam Ostern heran und aus Achtung vor dem Feste nahmen sie Theil am Gottesdienste, jedoch von Wache begleitet und in Fesseln. Als nun der Bischof die Gemeinde mit Weihwasser besprengte, benetzte er mitleidsvoll mit dem geweiheten Wasser ihre Fesseln mit den Worten: der Herr richtet die Gebeugten auf, der Herr löset die Gebundenen. Und alsbald zersprangen die Fesseln mit großem Geräusch und die Befreieten priesen Gott. Dies geschah aber auf dem Sanct Georgsberge wo damals der Bischofssitz war und die Fessel hing lange Zeit zur Erinnerung an das Geschehene in der Kirche. — Zu einer andern Zeit war Evermodus mit Erzbischof Hartwich in Dithmarsen bei einer berühmten Besprechung zugegen. Und da der Mann Gottes die öffentliche Messe in Gegenwart des Erzbischofs verrichtete, trug es sich zu, daß ein Dithmarse einen Todtschlag an einem der Vornehmen des Landes verübt hatte. Als dies der Bischof erfuhr suchte er Versöhnung zu stiften, wie es Sitte ist bei der Feierlichkeit der Messe und bat den, dessen Verwandter getödtet worden war flehentlich, er solle seinem Nächsten vergeben, indem er die Worte des Gebets anwandte: Vergieb uns unsere Schuld u. s. w. Jedoch da der Dithmarse, zornesvoll, nicht darauf achtete, schritt der Bischof herab von seinem Sitze, ging auf ihn zu und warf sich, die Reliquien in den Händen haltend, zu seinen Füßen. Da aber jener mit schrecklichen Eiden bei Gott, der Jungfrau und den Heiligen schwur, er wolle nie verzeihen, so gab der Bischof statt des Segens dem Widerspenstigen einen mächtigen Faustschlag und sogleich gewährte jener mit erhobenen Armen, warum gebeten war und versöhnte sich mit seinem Nächsten. Dies halten wir, setzt die Chronik hinzu, für eine That, die von Gott kam und glauben, daß durch die Ohrfeige der Teufel aus dem Menschen getrieben sey.

Als er einstmals in Amtskleidern etwas mit bloßen Händen thun wollte, legte er die priesterlichen Handschuhe ab und, wie es ihm schien, an einen passenden Ort hin. Indem er nun zu dem eilte was er thun wollte, beachtete er nicht wohin er sie gelegt, sie

Digitized by Google

wurden wunderbar in der Luft schwebend ohne Stütze, gefunden. Darüber geriethen alle die es sahen in Staunen[26]).

Das Jahr seines Todes wird verschieden angegeben, bald soll er 1177[27]) gestorben seyn, nach andern und wohl am richtigsten 1178 und zwar d. 17. Febr., an welchem Tage auch die katholische Kirche sein Gedächtniß feiert[28]). Die Unterschrift der Urkunde seines Nachfolgers Isfried von 1194[29]), welche im 14ten Jahr seiner Verwaltung ausgestellt ist, beweiset nicht, daß er 1180 oder 1179 gestorben seyn müsse[30]); denn wie lange die Sedisvacanz gedauert habe, ist nirgends angegeben.

In der Domkirche zu Ratzeburg in dem südlichen Gange neben dem Altar ist sein Grab, ein kleiner viereckiger Stein, der nach den Schriftzügen zu urtheilen etwa im 14. Jahrhundert gelegt ward[31]), deckt es und hat die Inschrift:

evermodus epus primus.

Urkunden sind von ihm weder in Copien noch im Originale vorhanden, sein Siegel ist also nicht anzugeben. Als Mitglieder des Convents finden sich 1158 genannt der Praepositus Theobald und die Canonici Balduinus, welcher 1169 Praepositus war, Robertus und Daniel.

---

[26]) *Kranz* Metrop. VI. c. 28. — Außer den angeführten Stellen sind seine Wunder erzählt: Franck A. u. N. M. III. 26. 165. — Klüver I. p. 362. — Schlöpke 37. — v. Kobbe 415. — Koepken Fabulos. megap. p. 54—60 u. a. O.

[27]) Schlöpke p. 37, *Westph.* mon. ined. II. 1984.

[28]) *Albert* Stadens. ad 1178. — Franck III. c. 26. 165. — Buchholz p. 755. — *Lista* episc. — Heiligen-Lexicon.

[29]) *Westph.* mon. ined. N. 20. p. 252. — Schröder 490 setzt sie ins richtige Jahr, jedoch ist sie bei ihm ohne Datum, das im Original wie im Westphalen steht.

[30]) v. Kobbe 414.

[31]) Die Gräber von 8 der ältesten Bischöfe sind in der Domkirche mit Steinen von fast gleicher Größe (1¼ Fuß im Quadrat) bezeichnet, welche, nach der Form der Schriftzüge zu urtheilen, zu einer Zeit und von demselben Meister gearbeitet wurden. Der letzte Bischof, der einen solchen Stein erhielt, war Conrad der 1291 starb; nach diesem Jahre sind sie also gelegt, auf wessen Betrieb es geschah, findet sich nicht.

§. 7.

Des Bischofs Zeit.

Heinrich der Löwe hatte durch die kräftige Freundschaft Kaiser Friedrich des I. seine Ansprüche an Baiern gesichert und wandte sich nun gegen Norden, um da seine Macht zu begründen. Wie er im Grafen Heinrich von Ratzeburg einen Lehnsmann erhalten hatte, wie er Erzbischof Hartwich im Streite über die Investitur zum Nachgeben zwang, wie er in dem durch Schild und Schwert unterworfenen Slavenlande Bisthümer anlegte, haben wir bereits gesehen. Als er vom Zuge mit Kaiser Friedrich I. aus Italien zurückkehrte zog er gegen Waldemar von Dänemark, der sich mit Swen um die Krone stritt. Der Zug war kurz; Schleswig ward schrecklich verheert und ohne große Resultate herbei geführt zu haben, ward im Februar 1157 der Rückmarsch angetreten.

Auch zwischen Heinrich und dem Grafen Adolf von Holstein walteten nicht die friedlichsten Verhältnisse ob. Lübeck war von dem letztern auf jegliche Weise begünstigt worden, dadurch war Heinrichs Eifersucht erregt; er suchte der Stadt, da der Graf in sein Verlangen sie ihm abzutreten nicht eingehen wollte, auf alle Weise zu schaden, hatte die Salzwerke in Oldesloe verdorben und den Handel verboten [1]). Nun hatte 1156 eine Feuersbrunst Lübeck gänzlich in Asche gelegt; da hielten es die Lübecker, um den endlosen Handelsstörungen nicht aufs Neue ausgesetzt zu seyn, für gerathen, sich an den Herzog zu wenden, ihn um Wiederherstellung ihrer Handelsfreiheit zu bitten und um Anweisung eines Platzes, wo es ihnen vergönnt wäre eine neue Stadt zu gründen. Noch einmal wandte sich Heinrich an Graf Adolf und begehrte die Abtretung des Lübeckischen Hafens mit der Insel, jedoch sie ward ihm wieder verweigert. Da legte Heinrich auf dem Grunde des Grafen von Ratzeburg an der Wakenitz, nicht weit von Lübeck den Grund zu einer Stadt, die nach ihm Löwen-

---

[1]) *Helmold* I. c. 76. Böttiger p. 135.

stadt genannt werden sollte. Jedoch der Ort war weder zum Hafen noch zur Befestigung geeignet und man konnte nur mit kleinen Schiffen sich nähern; der Bau ward also wieder aufgegeben und Heinrich erneuerte sein Anliegen an den Grafen noch dringender mit Hinzufügung großer Versprechungen. Und Adolf gab nach, trat (1158) Heinrich Lübeck mit dem Hafen und Castell ab und schnell erblühete es wieder unter Heinrichs Schutz [2]).

Von der Löwenstadt blieb nun auch nicht einmal mehr der Name, das Dorf Herrnburg liegt in der Gegend, wo die Stadt gegründet war [3]).

Herzog Heinrich zog noch in diesem Jahre mit K. Friedrich nach Italien. Wie er sich vorher mit Waldemar I. von Dänemark verbunden; wie er Niclot und den Wenden verboten, die Dänen zu beunruhigen und wie die Nichterfüllung dieses Befehls ihn nach Crema's Fall bewog, nach Norddeutschland zurückzukehren; wie er die Wenden in Mecklenburg mit Krieg überzog, in dem Niclot, wahrscheinlich von der Hand des Grafen Bernhard von Ratzeburg fiel [4]) und wie das ganze Slavenland (1160) unterworfen ward, mag die Mecklenburgische Geschichte ausführlicher be-

---

[2]) *Helmold* c. 85. §. 1–6.

[3]) Daß Herrnburg an der Stelle der Löwenstadt stehe, sagt *Bangert* Orig. Lubec. bei *Westph.* mon. ined. I. p. 1260 ad Wakenisiam in loco, ubi nunc Herrenburgum situm. Der Name Herrnburg findet sich in *Arnold* IV. c. 9. 1 von 1192 und in der Urkunde des Bischofs Isfried von 1194 bei *Westphalen* II. N. 20 ad amnem prope urbem quae dicitur urbs dominorum. Da der hier erwähnte Fluß in der Nähe von Lantzekowe (Lenschow) liegen soll, so setzt dies die Annahme außer allem Zweifel. Uebrigens lassen sich Helmolds Worte nec possit adiri nisi navibus parvis (*Detmar* p. 14: wente de Schepe kunden nicht by deme overe belanden) nicht mit der Lage von Herrnburg vereinigen, wenn man nicht etwa annehmen darf, daß damals noch eine Schiffahrt aus der Trave in die Waknitz möglich gewesen. *Kranz* Vandalia IV. c. xxx. sed quum a mari difficilis erat in lacum aditus transportari multo incommodo de Travena flumine per terram merces videbantur, welches *Macropus* in seiner Uebersetzung der Vandalia (1636) p. 141 so giebt: „dieweil aber von der See schwerlich auf die Wakenitze zu kommen, auch große Mühe haben wolte von der Trave die Wahren über Land zu bringen" läßt sich mit letzterer Annahme ganz gut auf Herrnburg anwenden. — Auffallend ist es freilich, daß bereits 1192 der andere Name gefunden wird, jedoch mag wohl der Name der Löwenstadt nicht allgemein geworden seyn, und vielleicht ward darum, weil Heinrich und der Graf hier gebauet, die Anlage Herrnburg genannt.

[4]) *Helmold* I. 87. 3–5.

Digitized by Google

richten. Zwerin wurde wieder aufgebauet und mit ſtarker Mannſchaft unter Befehl des tapfern Gunzelin von Hagen [5]) verſehen. Als ſich bald darauf Niclots Söhne Pribislaus und Wertislaus empörten, rückte Heinrich (1163) aufs Neue ins Obotritenland. Erſterer entfloh in ſeine Wälder, letzterer ergab ſich in Werle und über dies und das wendiſche Volk ward ein bejahrter Slave, Namens Lubemar, ein angeblicher Bruder des Niclot [6]) geſetzt. Daß die villa Lubimari im Lande Brezen, die wir unter den Vorwerken des Ratzeburgiſchen Bisthums gefunden haben, ſeine Beſitzung war, iſt aber wohl ſehr zu bezweifeln.

Um dieſe Zeit ſtarb Graf Heinrich von Ratzeburg, aber nicht 1163 wie man annimmt, denn ſein Name erſcheint noch in Urkunden des folgenden Jahres, in welchem er auch den Biſchof von Lübeck in Aufträgen des Herzogs an den König von Dänemark begleitete. Von dieſer Zeit erſcheint Bernhard I. als alleiniger Herr der Grafſchaft, an deren Verwaltung er ſchon ſeit 6 Jahren thätigen Antheil genommen. Seine Mutter iſt unbekannt, er iſt der einige Sohn ſeines Vaters geweſen und war vermählt mit Margaretha, einer Pommerſchen Fürſtentochter, Tochter Ratibors, Geſchwiſterkind mit K. Waldemars Gemahlinn, deſſen Zügen er früher folgte und von dem er auch mit einem Theil von Schleswig belehnt war. Dies erklärt den Umſtand, daß von ihm jene zwei Frieſen gefangen gehalten wurden.

---

[5]) v. Werſebe I. p. 415. Not. 13. Helmold nennt ſeinen Familiennamen gar nicht, jedoch kommt er mit ihm in mehreren Urkunden vor. Mit der ausdrücklichen Bezeichnung als liber oder nobilis findet er ſich in einer Urkunde Heinrich des Löwen für das Kloſter Richenberg in *Heinecc.* Antiq. Goslar p. 150, und *Orig. Guelf.* III. 452 zwar nur mit dem Taufnamen Guncelinus, aber mit der zwiſchen den Zeilen hinzugefügten Bemerkung: de Hagen; ferner in der Dotationsurkunde von 1158 und der von 1162 mit dem Familiennamen. In den Urkunden von 1164, welche dem Lübeck. Domkapitel von Herzog Heinrich und Biſchof Conrad ertheilt ſind, *Orig. Guelf.* III. 494. u. 503 heißt er in der erſtern G. d. H., in der andern Gunzelinus de Zverin; letzteren Namen behält er fortan und ſo findet man ihn zuerſt in der Urkunde von 1167. Er blieb zeitlebens der treueſte Anhänger des Herzogs. Wo ſein Stammgut Hagen gelegen, läßt ſich nicht mehr mit Sicherheit ausfindig machen. Vermuthungen darüber äußerte *v. Westph.* p. 2034. Conradus de Hagen erſcheint als Zeuge in zwei Urkunden des Kaiſers Lothar von 1129 und 1131 bei *Heinecc.* l. c. p. 125 u. 131; vielleicht ſein Vater.

[6]) *Helmold* I. c. 92.

Da Pribislav (1164) neue Unruhen erregte brach Heinrich zu einem neuen Zuge gegen ihn auf, verband sich mit K. Waldemar [7]) und sein Zug endigte sich mit gänzlicher Verwüstung des Obotritenlandes, ohne jedoch die Ruhe wieder herzustellen; denn Pribislaus fuhr fort, das Land durch Räubereien zu beunruhigen, wodurch auch die Grafschaften Zwerin, die eben erst entstanden und Gunzelin von Hagen übergeben war, und Ratzeburg litten [8]). Die Weigerung der Pommerschen Fürsten Casimir und Bogislav ihm länger den Aufenthalt zu gestatten, wenn er fortführe sich gegen den Herzog feindlich zu benehmen, machte endlich seinen tollkühnen Streifzügen ein Ende [9]). Als aber Heinrich aus seinem Kampfe mit Erzbischof Hartwich, der sich mit Albrecht von Brandenburg und vielen andern geistlichen und weltlichen Fürsten verbunden hatte (1168) siegreich hervorging, erhielt Pribislaus einen großen Theil seiner Länder wieder, nahm wahrscheinlich die Taufe an und blieb Heinrichs treuer Freund. Hartwich aber starb noch in demselben Jahre d. 28. Sept.

Nachdem Herzog Heinrich (1171) das Bisthum Mikilenburg nach Schwerin verlegt hatte, wobei der Ratzeburgische Bischof gegenwärtig war, trat er (1172) eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe an, von der er zu Anfang des folgenden Jahres zurückkehrte [9]). Bald darauf kam er nach Lübeck, wo der neue Bischof Heinrich, wie bereits erwähnt, in seiner Gegenwart eingeführt wurde und wo er mit dem Bischof den Grund zu einer, dem St. Johannes dem Täufer und St. Nicolaus geweiheten Kirche legte.

Schon lange aber hatte sich Heinrich den Haß seiner Nachbaren zugezogen; als K. Friedrich ihn vergebens gebeten, Theil zu nehmen am Zuge nach Italien, trat (1176) auch dieser auf die Seite der Feinde; B. Ulrich von Halberstadt, Erzbischof Philipp von Cölln, Wichmann von Magdeburg traten, von weltlichen Fürsten unterstützt, gegen ihn auf. Ulrich that ihn in den Kirchenbann, er ward der Verrätherei gegen Kaiser und Reich und

---

[7]) *Helmold* II. c. 4 u. 5.
[8]) *Helmold* II. c. 6. 1—3.
[9]) v. Lützow I. p. 214—234.

Digitized by

des Kirchenraubes angeklagt. Er ward zu Worms vorgeladen, eine Zusammenkunft zu Halbesleben mit dem Kaiser führte keine Aussöhnung herbei; und als er in Goslar nicht erschien, wurde er, bis er sich verantwortet, seiner Lehne und Lande verlustig erklärt. Auf einem 4ten Termin zu Würzburg erschien er nicht, da ward das Urtheil bestätigt (Weihnacht 1179) und sechs Wochen später zu Geinhausen ward die Reichsacht vollstreckt (1180) [10]).

---

[10]) *Arnold* II. c. 17, 18, 20, 24. Ausführlicher ist diese Geschichte zu finden bei Böttiger 318 ff. und bei v. Raumer Hohenstaufen II. 257 ff.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Isfridus.

1180—1204.

§. 1.

Der Bischof.

Isfridus früher Probst zu Jerichow [1]), einem Magdeburgischen 1144 errichteten Stifte, in welchem er nicht als ein Domherr, sondern wie ein Mönch gelebt hatte, folgte Evermodus. In wie weit das Capitel das ihm verliehene Wahlrecht angewendet, ist nicht ersichtlich; daß fremder Einfluß, vielleicht Evermodus Empfehlung, oder noch wahrscheinlicher Herzog Heinrichs Wille [2]) bei dieser Besetzung gewirkt, ist höchst wahrscheinlich; wie sollte das Ratzeburger Capitel sonst auf den Gedanken gekommen seyn, einen Magdeburgischen Praepositus auf den Bischofssitz zu berufen? Dies letztere wird dadurch noch gewißer, daß er, seitdem

---

[1]) Schröder I. p. 475. Jerichow eine im Herzogthum Magdeburg an der Elbe belegene Stadt nebst Amt. Sie hat vor Zeiten eigne Herren gehabt, welche 1144 ein Praemonstratenser-Kloster gestiftet, so nachher eingegangen, da denn dessen Einkünfte 1356 zu des Erzbischofs Tafel gelegt. Hist. Geogr. Lexicon s. v. Abel sächsische Alterthümer II. p. 613. Büsching III. 2428.

[2]) Ausdrücklich sagt es *Lista* episc. und setzt hinzu, daß er vom Erzb. von Bremen bestätigt ward, aber mit vielen innern Streitigkeiten zu kämpfen hatte, weil der bisherige Probst nach der Bischofswürde strebte.

Digitized by Google

Herzog Heinrich gestürzt war, der ihn wegen seiner Treue und aus Achtung gegen seine Kirche unterstützt hatte, nie mit seinem Probst Otho in Frieden leben konnte. Isfridus verband mit großer Festigkeit einen freundlichen Sinn, und war demüthig gegen alle, dennoch feindete Otho ihn auf jegliche Weise an und reizte die Geistlichen gegen ihn auf, denn er hatte selbst nach der Bischofswürde getrachtet; dazu kam nun noch, daß beide auch in ihren politischen Ansichten verschieden waren, denn eben so sehr wie Isfried Heinrich liebte, so sehr haßte ihn Otho und griff ihn mit Worten an, da er mit seiner Kraft ihm nicht zu schaden vermochte. Wie lange dieser Gegner ihm entgegenstand weiß man nicht, jedoch 1194 war bereits Heinrich Probst in Ratzeburg.

Herzog Heinrich hatte er den Lehnseid geschworen und wollte ihm auch nicht untreu werden, obgleich er sich dadurch große Unannehmlichkeiten zuzog. Graf Bernhard von Ratzeburg legte ihm mancherlei Hindernisse in den Weg, weil er seinem gestürzten Lehnsherrn anhing. Besonders aber zog er sich des Herzog Bernhards Zorn zu, weil er sich weigerte ihm aufs neue den geforderten Lehnseid zu schwören. Als Grund der Weigerung führte er an, ein Bischof habe nicht nöthig zweien den Lehnseid zu leisten, er würde jedoch gern seiner Herrschaft sich unterwerfen, wenn der Kirche, der er vorstände, dadurch Friede und Heil widerführe. Dem Herzog Heinrich, fügte er hinzu, habe er den Eid geschworen, nicht sowohl wegen seiner Herrschaft, sondern weil von ihm die Kirche so sehr beschützt und die Religion vermehrt worden sey. Darüber aber ward Herzog Bernhard höchlichst aufgebracht, entzog ihm alle Zehnten in Sadelbandia, nahm die Stiftsunterthanen gefangen und zwang sie, sich mit Geld loszukaufen. Jedoch Isfried widerstand unbewegt und hielt es für besser, dies alles eine Zeitlang zu ertragen, als sich oder der Kirche eine Neuerung aufbürden zu lassen [3]).

Gewiß beurtheilt man Isfried sehr falsch, wenn man in dieser Weigerung nur Anmaßung oder priesterlichen Stolz erblicken will. Nach den Grundsätzen des spätern Lehnrechts darf man

---

[3]) *Arnold* II. 21. 3, und nach ihm *Kranz* Vandalia V. c. 42.

Digitized by Google

aber wohl sein Benehmen im vorliegenden Falle nicht beurtheilen. Die Gründe dafür lagen so ganz in der damaligen Zeitansicht über die Investitur der Geistlichen durch Weltliche, worin erstere stets eine Forderung erblickten, der sie sich nur mit Widerstreben unterwarfen, daß es wirklich unbegreiflich wäre, wenn ein Bischof, der Festigkeit des Charakters hatte, dieser Forderung zum zweiten Male genügt hätte. Eher könnte man Herzog Bernhards Begehren anmaßend nennen, den noch einmal belehnen zu wollen, der bereits belehnt war und unvorsichtig war es jedenfalls, da ihm im Falle der Weigerung nur niedrige Mittel zu Gebote standen sich zu rächen, nie aber seinen Willen durchzusetzen. Durch Entziehung der Zehnten konnte er ihm freilich schaden, aber Bischof mußte er ihn bleiben laßen und überdies hatte er ja nur über einen Theil des Sprengels die Oberherrschaft. Auch war ja nur des Bischofs Weigerung eine bedingte, hätte Herzog Bernhard sich gütig gegen die Kirche erweisen wollen, so war Isfried bereit sich ihm zu unterwerfen; es findet sich aber keine Spur von irgend einer Verfügung, die der neue Herzog zu Gunsten der Kirche getroffen hätte. Endlich aber scheint es, als ob man die Treue gegen den frühern Lehnsherrn, die dieser auch wohl zu würdigen wußte, nur rühmen kann; freilich führt Isfried diesen Grund der Weigerung nicht an, das war aber ein Beweis seiner Klugheit, denn Bernhard hätte diesen Grund nie gelten laßen. Gewiß bewies seine Weigerung und die Standhaftigkeit, mit der er die für ihn daraus entspringenden üblen Folgen trug, daß er ganz der Mann war, der es verdiente einem Bisthum vorzustehen, dessen Verhältnisse erst eben geordnet waren und das sogleich wieder durch die Zeitumstände so unangenehm berührt ward.

Unbegreiflich bleibt es aber, wie man ihn wegen seines Lebens nach der Mönchsregel und wegen seiner Enthaltsamkeit am Charfreitag einen Heuchler und Glied des Antichrist[4]) nennen kann. Die gelehrten Männer, die ihm diesen Vorwurf machen,

---

[4]) *Centuria* XII. p. 1546 — non postremus inter hypocritas et antichristi membra. — Statuto tempore abstinuit ab usu creaturarum, quibus Deus uti instituit cum gratiarum actione, beginnen sie die Erzählung von der Verwandlung des Wassers in Wein. cf. Schröder P. M. p. 507.

mußten doch wohl den Geist der Zeit kennen, in der er lebte, mußten es doch wohl bedenken, wie damals in Magdeburg noch nicht ganz des heiligen Norberts Sinn, zu dessen Orden er gehörte, den er vielleicht selbst in früher Jugend, (Norbert starb 1134) gekannt hatte, erloschen seyn konnte. Jedoch Partheilichkeit läßt ja überall kein wahres Urtheil zu, am wenigsten aber in der Geschichte.

Nur wenige Nachrichten finden sich über die Verwaltung des Stifts sowohl als über seine Verhältnisse, doch auch in diesem Wenigen zeigt sich sein ordnender, kräftiger Sinn und das Vertrauen und die hohe Achtung, in der er stand.

Gleich im ersten Jahre (5. Apr. **1180**) seiner Würde [5]), gebot er den Bewohnern von Waldigkedorp, Alerberke, Delververde und allen die unterhalb Brunislake und Luzina wohnen, lauter jetzt unerkennbare Orte in den Vierlanden, der Kirche in Bergedorf und dem Priester daselbst, schuldigen Gehorsam zu leisten. Seinen Bann drohete er den Widerspenstigen. Ob dies vielleicht schon eine Folge der Feindseligkeiten des Grafen Bernhard (oder des Herzogs) war?

Um diese Zeit (**1183**) erhielt Graf Heinrich von Danneberg Volrads Sohn, von der Kirche die Zehnten im Lande Jabel und Waninge zu Lehn, in Folge einer in Hagenow stattgefundenen persönlichen Zusammenkunft. Ueber dies Verhältniß wird später ausführlicher gesprochen werden müssen [6]).

---

[5]) Die Urkunde s. *v. Westph.* **mon. ined. II.** 2048. Nr. 17. — Schröder P. M. 2899. — An beiden Stellen ist die Urkunde ins Jahr 1183 gesetzt, auch hat sie im Text diese Jahrszahl, jedoch entschieden irrig, wie auch schon v. Kobbe p. 419. n. 7 bemerkt. Die mit Buchstaben angegebene Zahl der Regierungsjahre ist die richtigere, und so muß sie, da unleugbar 1194 das 14te war, ins Jahr 1180 fallen. Da das Original nicht mehr vorhanden ist (sie ist im Copiar enthalten), so kann nicht entschieden werden, ob nicht vielleicht **MCLXXX. III. non. apr.** zu lesen sey.

[6]) Die Urkunde s. *Westph.* l. c. p. 2047 **Nr. XVI.** und 2053 **Nr. XXII.**, Schröder P. M. p. 504 noch einmal ganz mit denselben Worten (nicht wie v. Kobbe p. 419 N. 6 sagt: Bestätigungen und nähere Bestimmungen enthaltend) unter dem Jahre 1201. Die Urkunde selbst enthält keine Zeitangabe, und es mag zweifelhaft seyn, in welchem Jahre sie ausgestellt sei, doch scheinen folgende Gründe für das erstere Jahr zu entscheiden: 1) wird von Gr. Heinrich gesagt, er habe sich **coram domino Henrico Saxonum duce benevolum** gezeigt, einer solchen

Papst Clemens III. bestätigte (25. Sept. 1188) dem Erzbischof Hartwich von Bremen auf sein Ansuchen seine Kirche und die Bisthümer Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und Irscola [7]).

Die einzige Erwerbung welche man unter Isfried nachweisen kann war, daß die Gräfin Adelheidis von Ratzeburg (1190) zum Seelenheil ihrer Schwester Fredegunde der Ratzeburgischen Kirche ihre Rechte schenkte, welche sie noch in Walegotesvelde (Walksfelde) hatte, nämlich Heerfolge, Beden, Borchwerk, Bruchwerk und Dienste (angariae [8]). Daß das Dorf selbst in übrigen Verhältnissen bereits von H. Bernhard, dem Bischof geschenkt worden war, ist aus der Dotationsurkunde von 1158 bekannt. Dort wurde es noch Walegoza genannt, hier hat der Name bereits eine deutsche Endung bekommen, ein Beweis, wie die slavischen Namen allmählig ins Deutsche übergingen.

Ueber eine Vertheilung der Hufen, Zehnten und andern Einkünfte zwischen dem Bischof und der Kirche, welche er (1194) durch dazu erwählte Schiedsrichter vornehmen ließ und welche als

---

Erwähnung bedurfte es wohl schwerlich, wenn Isfried bereits 21 Jahr Bischof war, und Heinrich 6 Jahr todt. Die Empfehlung bei Heinrich bedurfte Isfried vielleicht nur in den ersten Jahren, später hatte er sich selbst empfohlen. 2) Unter den Zeugen wird **Geverhardus sacerdos de Jherico** erwähnt, daß Isfried sich einen Freund aus seinem frühern Amtskreise mitbrachte, ist wahrscheinlich, diesen aber nach 21 Jahren noch als solchen zu bezeichnen, wäre wunderlich; es scheint überdies, als wenn Gevehardus nachher Domherr geworden, da in der Urkunde von 1194 ein Gerardus, offenbar derselbe Name, als solcher erscheint.

[7]) Die Urkunde s. *Westph.* II. p. 2048 N. 18. — Schröder P. M. p. 481. — Staphorst Hamb. Kirchenhist. p. 595. — Hempel I. p. 122. mit noch mehreren Angaben. Das vierte Bisthum **Ixcolanensis**, welches sowohl von Westphalen, der mancherlei andere Lesarten vorschlägt, wie Staphorst und Schröder unerklärbar blieb, ist nach v. Kobbe p. 420 Uerkyll in Liefland, wo der Segeberger Mönch Meinhard ein Bisthum errichtete, dessen Sitz Ykescola den Namen von der dort angelegten Klosterschule führte. Das abhängige Verhältniß vom Erzb. zu Bremen zeigte sich auch bei Meinhards Tode (1196), wo Hartwich den Abt Berthold von Loccum zum B. von Uerküll bestellte. S. F. K. Gadebusch Liefländische Jahrbücher 1. p. 14. *Arnold* VII. 8, 9 spricht von der Errichtung eines Liefländischen Bisthums, nennt aber Riga, statt des dabei liegenden Uerküll. P. Clemens bestätigte übrigens **Kal. Oct. Pont. ann. I.** (1188), *Gruber* **Orig. Livon in Silva. Docum. N. V. p. 204** noch einmal in specie dies Bisthum.

[8]) Die Urkunde, bei der jedoch kein Jahr angegeben ist, s. *Westphalen* II. p. 2050. N. 19. — Schröder P. M. 2902.

Digitized by Google

Grundlage des bischöflichen und Capitular Besitzverhältnisses angesehen werden muß, wird später noch geredet werden [9]).

Nach Bischof Berno von Schwerin Tode, der nach dem April 1190 und vor Octbr. 1191 gestorben seyn muß, war das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, sowohl von den wendischen Fürsten als vom Domcapitel in Anspruch genommen worden und erstere setzten auch wirklich sofort den Domdechanten Brunward zu Schwerin an Bernos Stelle. Das Kapitel wandte sich, weil eine solche Besetzung gegen alle Bestimmungen des geistlichen Rechtes stritt, an den Papst und ernannte auch einen Bischof. Es erhielt freilich im Octbr. 1191 einen päpstlichen Schutzbrief, aber so wenig dieser, wie der Metropolitan der slavischen Bisthümer Hartwich II. von Bremen, konnte eine Erledigung dieses Zwiespalts herbeiführen, der erst 1195 nach Wiederherstellung der Ruhe und Wiedereinsetzung Hartwichs beigelegt wurde. Nach Vorschrift Papst Cölestin III. kam es endlich zu Boitzenburg unter Isfrieds Vorsitze am 19. Juli 1195 zu einem Vergleich, in welchem bestimmt ward, Brunward solle Bischof bleiben, in der Folge aber das Capitel die freie Wahl des Bischofs haben [10]). Auch entschied Isfried, daß B. Bernos Bücher zu ewigen Zeiten beim Stift bleiben sollten [11]).

Von hier eilte Isfried nach Braunschweig. Schon in den Osterfeiertagen war Herzog Heinrich der Löwe krank geworden, er mußte sich legen und seine Kräfte schwanden dahin. In den Hundstagen verschlimmerte sich seine Lage, gegen die er keine Arzenei gebrauchen wollte, ein Schreck kam dazu, als der Blitz den Abend vor Jacobi den Dom in der Burg anzündete und er ward immer schwächer; da ließ er seinen Sohn und den Bischof Isfried rufen, beichtete letzterem und starb den 6. August am Tage Sixti,

---

[9]) Die Urkunde * s. *Westph.* II. p. 2050. N. 20. — Schröder P. M. p. 490.

[10]) v. Lützow I. p. 250.

[11]) Franck A. u. N. Meckl. III. 212. Hederich in Gerdes Sammlungen p. 409. Er setzt übrigens den Vergleich ins Jahr 1193, jedoch alle übrigen, Hederich folgend, ins Jahr 1195; was Franck übrigens angiebt und dabei bemerkt, daß Papst Coelestin ihn 1174 und K. Otto IV. 1211 bestätigt habe.

Digitized by Google

es war ein Sonntag [12]). Heinrich war auch nach seiner Rückkehr noch auf die Verschönerung der von ihm gegründeten Domkirche bedacht gewesen. Nach der Zerstörung von Bardewik, d. 28. Octbr. 1189 hatte er der Domkirche alles Kirchengeräthe aus den zerstörten Kirchen, als Rauchfässer, Kelche, Glocken, Schellen, Meßgewande, Bücher, ja sogar die Fenster aus den Wänden geschenkt. Aber freilich von diesem Allen ist in Ratzeburg längst keine Spur mehr vorhanden [13]).

Die letzten Lebensjahre des Bischofs fallen in die unruhigen Zeiten der dänischen Züge, die Geschichte erwähnt nur noch seines Todes im Jahr **1204** (den 15. Junius soll er gestorben sein [14]) und rühmend setzt der Geschichtschreiber hinzu [15]), er war ein Mann von großer Geduld, äußerster Enthaltsamkeit und ganz der Gottesverehrung ergeben. Die katholische Kirche hat ihn unter die Seligen versetzt und feiert sein Gedächtniß am 15. Juni; sein Gedächtniß ist in solchem Werth, daß verschiedene Aebte in Braband den Novizen bei Ablegung ihrer Profession den Namen Isfried zu geben pflegen [16]).

Seine Frömmigkeit war so groß, so erzählen die Spätern [17]), daß er auch gegen seinen Willen Wunder that. Er hatte am Charfreitag seinem Diener befohlen, ihm Wasser zum Trinken zu bringen. Jener gehorchte und brachte Wasser, der Bischof kostet und findet Wein. Mit finsterm Blicke wandte er sich zum Diener: hab ich dir nicht befohlen Wasser zu bringen und keinen Wein? Erschrocken versicherte jener, er habe Wasser aus der Quelle geholt; er befahl ihm, noch einmal zu schöpfen und es war Wein, zum drittenmal wird es wiederholt mit demselben Erfolg; da stürzten ihm Thränen aus den Augen, die er gen Him-

---

[12]) Böttiger 455–57. — *Orig. Guelf.* III. 154 aus *Gerhard Stetesb. Chronicon*, der Hauptquelle.

[13]) Christ. Schlöpke Chronik von Bardewik. Lübeck 1704. p. 208 führt als Gewährsmann Meibom ex Schedis veterib. Schurzfleisch res Mecklenb. §. 18 u. p. 210 eine alte geschriebene Lüneburgische Chronik an.

[14]) *Albertus Stadens* ad h. ann.

[15]) *Arnold* VII. c. 11.

[16]) Heiligen-Lexicon p. 1125.

[17]) *Kranz* Metrop. l. VI. c. 40.

Digitized by Google

mel erhob. Weil, sagte er, durch deinen Willen, wunderbarer Schöpfer, das Geschöpf verwandelt wird, so weiche ich, weil du befiehlst und siehe ich genieße am Tage der Leiden deines Sohnes, was du mir sendest[18]). Noch heutzutage, fügt Kranz bei, zeigt man neben dem Schatzhause die Quelle, aus der das Wasser geschöpft ward. — Auch erzählt man von ihm, daß er einstens mit einer Procession den Kirchhof umging, da sah er einen Blinden am Wege sitzen und betteln, er besprengte ihn mit dem geweiheten Wasser und sprach die prophetischen Worte: „der Herr löset die Gefesselten, der Herr erleuchtet die Blinden“ und sogleich erhielt der Blinde sein Gesicht.

Sein Grabstein, in der Form dem seines Vorfahren gleich, hat die Inschrift:

ilfridus epus lecund

und liegt neben dem des Evermodus[19]).

Sein Siegel ist rund, hat 2¼ Zoll im Durchmesser und zeigt das Bild des Bischofs in halber Figur mit dem Pallium auf der Brust und einer Bischofsmütze auf dem Haupte. In der ausgestreckten Rechten hält er ein aufgeschlagenes Buch und in der Linken einen auswärts gekrümmten Bischofsstab. Die Umschrift mit lateinischen Buchstaben ist:

✠ ISFRIDUS DEI GRA RACEBURGENSIS EPC.

---

[18]) Bekanntlich wird vom heil. Thomas Cantuariensis dasselbe Wunder erzählt. *Arnold* II. c. 14, 1.

[19]) *Kranz* Metrop. l. c. sagt: horum duorum pontificum Evermodi et Isfridi reliquiae in Choro in quadam capsa ad austrum quae ad hoc est ordinata conservantur, sunt adscripti versus Isfrido:

Huic Thetis invaluit in vinum versa, coecatus
Est illustratus talibus efloruit
Laudibus insignis Isfridus annumerandus
Catalogo sanctis coelitibus jugiter.

Von allem diesen ist keine Spur vorhanden.

Digitized by Google

§. 2.

Des Bischofs Anordnungen.

Zwei von den vorhin erwähnten Anordnungen verdienen eine nähere Beachtung, besonders darum weil aus den darüber aufbehaltenen Urkunden manche Verhältniße ein helleres Licht empfangen. So ist der Vergleich den Bischof Isfried mit dem Grafen Heinrich von Danneberg abschloß, ein Beispiel, wie eine blos zinsbare slavische Gegend durch deutsche Einwanderer in eine zehntpflichtige verwandelt ward [1]).

In dieser Urkunde erklärt der Bischof: der Graf Heinrich von Danneberg habe ihm zum öftern vorgestellt, daß er noch kein Lehn von der Ratzeburger Kirche erhalten habe, obgleich sowohl er wie sein Vater Volradus sich in allen Angelegenheiten und beim Herzog Heinrich von Sachsen sehr wohlwollend bewiesen und demzufolge ihn gebeten, ihn mit den Zehnten in den Ländern Jabele und Waninge zu belehnen. Hierüber habe er sich nunmehr mit dem gedachten Grafen, mit welchem er in Hagenow zusammengekommen dahin vereinbart, daß er demselben den ganzen Zehnten des Landes zwischen der Walerove, Elbe und Eldena mit Ausnahme des Dorfes Malche zur Lehn überlassen wolle, jedoch in dem Maße, daß, so lange Slaven dieses Land bewohnen würden, der Bischof über alle diese Slaven sich des slavischen Rechtes, wie es von Herzog Heinrich von Sachsen bestimmt sey, zu erfreuen habe. Würden dagegen in eben dieses Land deutsche Anbauer kommen und Zehnten geben, so solle der Graf sich seines Lehnes erfreuen und den Zehnten empfangen. In Ansehung des Landes zwischen Zuda und Walerow sei festgesetzt, daß wenn der Graf es binnen 10 Jahre zehntpflichtig mache, so solle er die Hälfte des Zehntens zum Lehn haben, die andere Hälfte aber solle dem Bischof verbleiben.

---

1) Vergl. v. Wersebe II. 785—790 und *Rudloff* Cod. diplom. p. 9—11.

Digitized by Google

Die Lage der beiden Länder Jabele und Waninge ist nicht nur hier, sondern auch mit diesem übereinstimmend in dem Zehntenregister des Stifts angegeben. Waninge lag zwischen der Elbe, Elde und dem Walerow-Fluß; letzterer ist die Rögnitz, ein Ausfluß der Elde der sich in die Sude ergießt, an dem auch noch jetzt das Dorf Warlow liegt, welches den ehemaligen Namen des Flusses erhielt, so wie der Ort Weningen den Namen des Landes, welches einen kleinen Theil des jetzigen Amtes Neuhaus, das Patrimonialgericht Weningen und die Gegend um Eldena und Grabow umfaßte [2]). In ihm lag Malche, das Dorf Melk bei Eldena, welches zu den Vorwerken des Bischofs gehörte, also natürlicher Weise vom Zehntzuge frei bleiben mußte. Ursprünglich hatte diese Gegend wohl zum Polabenlande gehört und war von K. Heinrich dem Gr. Volrad gegeben worden, da sie wenig angebauet war und so wenig vom Grafen von Ratzeburg, als vom Gr. von Schwerin begehrt ward [3]). Das Land Jabele lag zwischen Sude und Walerow also die Gegend von Lübthen, Picher und Leussow. —

Aus diesem Vergleich erscheint das Verhältniß der slavischen Bewohner als folgendes. Man ließ sie, ohne sie gerade vertreiben zu wollen in ihren bestimmten Abgaben, da aber der Zehnten einträglicher war, bemühete man sich das Land mit deutschen Einwanderern zu besetzen. Damit diese aber nicht nöthig hätten, doppelte Abgaben an den Bischof und an den Grundherrn zu entrichten, trat ersterer dem letztern einen Theil seiner Zehnten ab und gewann ihn dadurch für sein Interesse. Im vorliegenden Falle ward dem Grafen das entferntere Waninge ganz überlassen, um dadurch desto zuverlässiger die Einkünfte aus dem nähern Jabele beziehen zu können. Es ist kaum glaublich, daß sich dieser ganze Vergleich darauf beschränkt haben sollte, dem Grafen das Zehntrecht über eine deutsche Colonie, die er in seinem dortigen Gebiete anzulegen willens war zu bestätigen, und zugleich die Praetension des Stifts auf das allgemeine Zehntrecht aufrecht zu

---

[2]) *Rudloff* Cod. Dipl. 9. Die übrigen 3 Flüsse Elbe, Elde und Sude sind bekannt genug, zwischen diesen findet sich nach der Vereinigung der Stoer mit der Elde kein anderer Fluß und wird von der Sude aufgenommen als die Rögnitz, daher muß man diese wohl als Walerow annehmen.

[3]) *Rudloff* Cod. diplom. p. 9.

Digitized by Google

erhalten. Es war vielmehr eine Verleihung von Zehnten, wie sie das Zehntenregister fast bei jedem Orte enthält, nur was dort mit einzelnen Hufen geschah, geschieht hier mit ganzen Landstrichen.

Herzog Heinrich hatte 1167, wie erwähnt ist, dem Capitel den 4ten Theil der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch und die Hälfte vom Lande Boitin mit der Zinse und Zehnten zugesichert; dieser Unbestimmtheit half B. Isfried ab, indem er Schiedsrichter zwischen der Kirche und den Bischof beeidigen ließ, welche eine Theilung der Güter vornehmen sollten. Die darüber in Ratzeburg 1194 im 14ten Jahre seiner Regierung ausgestellte Urkunde, die einzige die von ihm noch im Original vorhanden ist, nennt nicht nur die Güter, sondern auch die Schiedsrichter und die Canonici von Ratzeburg. Schiedsrichter waren in Hinsicht der Ratzeburgischen Güter: Bernhard von Mulsan, Otto Albus, Wilhelm von Zageran; über die Wittenburgischen: Waldemar, Werner von Marsow, Friedrich von Hachenow; über die Gadebuschischen: Heinrich von Butzow, Friedrich Advocatus, Eilbertus von Dargun. Die Namen der Stiftsherrn sind folgende, der Probst Heinrich, der Prior Heinrich, Custos Arnold, Priester: Fredelenus, Gerardus, Wigerus, Fridericus, Diaconen: Werendagus, Philippus, Hardwicus, Hinricus, Conradus. Der Convent war also damals nicht vollzählig, da er aus zwölf Geistlichen und dem Praepositus bestehen sollte.

Aus dieser Vertheilung der Zehnten und der Ueberlaßung von ganzen Gütern ergiebt sich, woraus damals die Einkünfte des Capitels bestanden und da nun diese nach dem von H. Heinrich angeordneten Verhältniß vertheilt wurden, so läßt sich auch daraus abnehmen, mit wie viel die bischöfliche Tafel dotirt war. Auffallen könnte es beim ersten Anblick, daß das Capitel fast nur immer einen Theil der Zehnten erhält, jedoch erklärt sich das leicht aus der bekannten Uebereinkunft, daß der Bischof die Hälfte bereits dem Grundherrn verliehen hatte. Bekam das Capitel weniger als die Hälfte, so muß man annehmen, daß der Bischof über das was ihm gehörte bereits anderweitig verfügt hatte, wie dies das Zehntenregister bestätigt; er selbst behielt sich nichts vor, denn es war ja gerade die Absicht, die Gemeinschaft der Tafelgüter aufzuheben.

Digitized by Google

Bedeutend ist ferner der Ueberblick, der durch diese Aufzählung über die bereits gestifteten Kirchen und die schon damals vorhandenen Dörfer gewonnen wird. — Die meisten Kirchen sind zweifelsohne erst seit Errichtung des Bisthums entstanden, und eine Menge der genannten Dörfer zeigt durch den deutschen Namen, wie weit schon die Colonisation durch Deutsche fortgeschritten war.

Die meisten dieser Dörfer sind noch vorhanden, wie die folgende Uebersicht des dem Capitel Ueberlassenen zeigt.

Provinz.	Parochie.	Alter Name.	Zehnten.	Neuer Name.
Raceburg	St. Georgii	Rodemozle	ganz.	Römnitz.
		Cithene	ganz.	Ziethen.
		In monte	½	Auf dem Berge.
		Giselbrechtstorp	½	Gieseldorf.
		Belendorp	½	Belendorf.
		Minus Mankre	½	Anker.
		Min. Belendorp	½	
		Una domus	½	Einhaus.
		Crumesse	½	Crumeß.
		Nova Villa	½	Niendorf.
		Climpowe	½	Clempow.
		Puckendorp	½	
	Slavcke-	Cronesvorde	½	Cronsford.
	storp	Mechow	½	Mechow.
		Slaubirce	½	Schlagebrügge.
	Mustin	Dechow	½	Dechow.
		Thurow	⅓	Thurow.
	Sedorp	Nigendorp	½	Niendorf.
		Brisan	½	Bresahn.
		Scachere	½	Zecher.
	Stralige	Stralige	⅛	Sterlei.
		Kerseme	½	Kehrsen.
		Clotesvolde	ganz.	(Bei Horst).
	Godowe	Zageran	⅓	Segrahn.

Digitized by Google

Provinz.	Parochie.	Alter Name.	Zehnten.	Neuer Name.
Raceburg	Godowe	Lesten	1/3	Leesten.
		Bandow	1/3	(in der Nähe von Gudow.)
		Grambeck	1/3	Grambeck.
		Scharnekowe	1/2	Sarnekow.
	Bredenfelde	Guthin	1/2	Gottin.
		Wolterstorp	1/3	Wolterstorf.
		Nigentorp	1/3	Niendorf.
		Below	1/2	
		AntiquaMolne	1/3	Alt Mölln.
		Pinnowe	1/2	(eingegangen.)
Wittenburgh	Nutse	Walegotesvelde	ganz.	Walksfelde.
	Zarnetin	Cussin	1/2	Kölzin.
		Vilun	1/2	Valluhn.
		Scalice	1/2	Schalitz.
	Nienkerken	Milenthete	ganz.	
		Bosowe	ganz.	Botssow.
	Doberse	Rochuth	1/2	Ragut.
		Benthin	1/2	Benthin.
	Hachenowe	Mercharde	1/3	
		Todin	1/3	Toddin.
		Putechowe	1/2	Pátow.
	Villen	Villen	1/3	Vellahn.
		Basin	1/3	Banzin.
		Domeraze	1/3	Dammerez.
		Bralestorp	1/2	Brahlsstorf.
		Panitz	1/2	
		Bolbruche	1/2	
	Kurchowe	Zune	1/3	Zühr.
		Predole	1/3	Perdöhl.
	Camin	Camin	1/3	Camin.
	Parem	Progresse	1/3	Pogreß.
Godebuz	. . . . .	Ganzowe	1/2	Ganzow.
		Rotgentorp	1/3	Roggendorf.

Digitized by Google

Provinz.	Parochie.	Alter Name.	Zehnten.	Neuer Name.
Godebuz	. . . . .	Malin	1/3	Mallin.
		Zwemin	1/3	
		Radegast	1/3	Radegast.
Zwerin	Exem	Godin	1/3	Gottin.
		Sconenvelde	1/3	Schönfeld.
		Wendelerstorpe	1/3	Wendelstorf.
Butin	. . . . .	Lenzekowe	ganz.	Lenschow.
		Palengowe	ganz.	Palingen.
		Warsowe	ganz.	Wahrsow.
		Luderstorpe	ganz.	Lüdersdorf.
		Levem	ganz.	Lauen.
		Thescowe	ganz.	Teschow.
		Lockwisch	ganz.	Lockwisch.
		Rubenestorp	ganz.	Rubensdorf.
		Malsowe	ganz.	Mahlzow.
		Petersberge	ganz.	Petersberg.
		Nigendorpe	ganz.	Niendorf.
		Bistonouwe	ganz.	

Um jedem Streite auszuweichen ward ferner bestimmt, daß die Stiftsherren den Bischof, wenn ihm aus den übrigen Gütern ein Gewinn zuwachse, nicht darnach fragen sollten und gleiches ward auch in Ansehung der ihnen überlassenen Dörfer, sowohl im Lande Butin, wovon ihnen nach H. Heinrichs Schenkung sonst die Hälfte, mit Zins, Zehnten und allen Rechten zustand, als auch hinsichtlich der Zehnten in den übrigen Provinzen festgesetzt.

§. 3.

Des Bischofs Zeit.

Als Herzog Heinrich die Reichsacht getroffen zerfielen seine großen Besitzungen; Baiern ward Otto von Wittelsbach gegeben, Sachsen dem Gr. Bernhard von Anhalt, Andre rißen andre Theile an sich, nur die Braunschweigischen Erblande konnten ihm nicht

Digitized by Google

genommen werden. Er griff zu den Waffen und viele seiner Freunde blieben ihm treu, unter diesen Adolf von Holstein und Bernhard von Ratzeburg; jedoch bald entzweiete er sich mit dem erstern und bekriegte ihn, wobei Bernhard sich durch die Eroberung von Segeberg auszeichnete [1]). Auch mit diesem überwarf er sich (Weihnachten 1180) in Lüneburg. Heinrich warf ihm vor, er habe den Plan gehabt, ihn nebst seiner Gemahlin in Ratzeburg bei einem Gastmahl zu ermorden. Seine Vertheidigung genügte nicht, er wurde nebst seinem Sohne Volrad gefangen genommen und vor Ratzeburg geschleppt. Der Ort verschloß die Thore; eine harte Belagerung begann, welche die Lübecker zu Wasser und mit Kriegsmaschinen unterstützten, bis Bernhard selbst sich zu ergeben gebot. Er erhielt darauf seine Freiheit und zog mit seinen Söhnen, Volrad, Heinrich und Bernhard, von denen die beiden erstern den Kriegsdienst wählten, letzterer sich dem geistlichen Stande widmete und Domherr in Magdeburg ward, mit seiner Gemahlin und seiner Habe nach Gadebusch. Nachher, da der Herzog ihn auch hier eines Einverständnißes mit seinen Feinden verdächtig hielt, griff er ihn an, zerstörte Gadebusch und machte große Beute. Da floh Graf Bernhard zum neuen Herzog Bernhard [2]).

Höchst ungünstig für Heinrich war der Krieg im folgenden Jahre (1181), Kaiser Friedrich bereitete den Uebergang über die Elbe, Ratzeburg ging verloren und konnte nicht so schnell wieder gewonnen werden, wie es die dringenden Umstände erforderten. Heinrich zog sich über die Elbe und als Bardewik ihm die Thore verschloß, zündete er die Burg bei Artelenburg an und eilte auf einem kleinen Fahrzeug nach Stade [3]).

Kaiser Friedrich zog nun in Lübeck ein und bestätigte der Stadt, welche von ihm die Reichsunmittelbarkeit erhielt, alle von Herzog Heinrich erhaltenen Freiheiten. Die Grafen von Holstein und Ratzeburg wurden in ihr Land eingesetzt, die Zolleinkünfte, die Heinrich den Domherrn zu Ratzeburg und Lübeck an-

---

[1]) *Arnold* II. 30. 6. Ueber diese Begebenheit ist Böttiger Heinrich der Löwe, Buch III. und v. Kobbe p. 236 ff. nachzusehen.

[2]) *Arnold* II. 33.

[3]) ib. 34.

Digitized by Google

gewiesen, wurden vom Kaiser bestätigt [4]). Heinrich sah sich genöthigt ein dreijähriges Exil zu wählen, behielt nur seine Erblande und ging im Juli 1182 nach England zu seinem Schwiegervater Heinrich Plantagenet [5]).

Bernhard, Sohn des Grafen Albrecht von Aschersleben, Markgrafen von Nordsachsen und Salzwedel († 1170) und der Sophia Gräfin von Reineck war um 1140 geboren. Er erhielt das Herzogthum in Sachsen zu Lehn und mit diesem auch Gamma und Sadelbandia; die Grafschaft Ratzeburg erhielt wieder ihren Bernhard; das Amt Neuhaus besaßen die Grafen von Danneberg. Der Mecklenburgische Fürst Heinrich Borwin war in einem verderblichen Kriege gegen K. Kanut von Dänemark verwickelt und erscheint nicht in einem abhängigen Verhältniß von Bernhard, wie es mit den Grafen von Holstein, Ratzeburg, Schwerin, Danneberg und Luchow der Fall war.

In Erteneburg huldigten die sächsischen Vasallen Herzog Bernhard, dessen Verhältniße zum Stift sich bald sehr ungünstig stellten. Er bauete Lauenburg, welches aber von den Grafen von Ratzeburg und Schwerin, die sich gegen ihn, der höchst eigenmächtig und hart regierte, verbunden hatten und doch dabei Unthätigkeit und Schwäche verrieth, zerstört wurde; (1184) wofür der Kaiser sie in eine Geldstrafe nahm [6]).

Nach dreijähriger Verbannung kehrte Heinrich der Löwe (1185) aus England zurück und blieb ein ruhiger Zuschauer bei den Stürmen, welche den Norden Deutschlands erschütterten. Da hatte König Kanut von Dänemark mit K. Friedrich gebrochen und verheerte, nachdem er sich bereits Mecklenburgs Fürsten lehnspflichtig gemacht, die Länder bis zur Elbe, Wagrien und Nordalbingien. In diesen Zügen war auch (1187) Volrad, Sohn des Gr. Bernhard von Ratzeburg gefallen; bald starb sein zweiter Sohn Heinrich, nun war nur noch Bernhard der Domherr übrig. Auf Vermittlung des Herzog Heinrich wurde ihm in Rom sein Gelübde gelöset und er vermählte sich mit Gr. Adelheid von Hallermund [7]).

---

[4]) *Arnold* II. 35. 8.
[5]) ib. 36. 7.
[6]) ib. III. 7. 6.
[7]) ib. 7. wo die Genealogie der Gr. v. Ratzeburg.

Digitized by Google

Bald nachher gerieth er mit den Lübeckern in einen Gränzſtreit, den der Kaiſer (1188) ſchlichtete [8]).

Heinrich ſah ſich auf dem Reichstage zu Goslar (1189) freilich gezwungen ſich einer neuen dreijährigen Verbannung zu unterwerfen [9]), kehrte aber noch in demſelben Jahre um Michaelis wieder zurück und ſeine alten Anhänger, die Grafen von Schwerin und Ratzeburg fielen ihm ſogleich bei. Bardewik ward den 28. October zerſtört und ſeine Trümmer dienten theils zum Bau von Lüneburg, theils zum Schmuck der Ratzeburger Kirche. Lübeck öffnete ihm ſeine Thore, Lauenburg ergab ſich; jedoch wurden im Mai 1190 Gr. Bernhard und Helmold von Schwerin von Gr. Adolf III. von Holſtein beſiegt [10]). Die Erfolgloſigkeit des Krieges von beiden Seiten, denn ſchon rückte K. Heinrich VI. mit einem Heere heran und verheerte Braunſchweig, das Ausbleiben der Hülfe von Dänemark und Unruhen in Italien auf der andern Seite erleichterte die Ausſöhnung die zu Fulda zu Stande kam [11]). Da aber K. Friedrich bald nachher ſtarb, erfüllte Herz. Heinrich die eingegangenen Verpflichtungen nicht, zerſtörte Lauenburg nicht, räumte auch nicht die Hälfte von Lübeck dem Grafen von Holſtein ein; auch blieben von gegneriſcher Seite die Braunſchweigiſchen Erblande nicht verſchont. Da ergriffen ſeine Feinde aufs neue die Waffen, Adolf kehrte (1192) aus Paleſtina zurück, Bernhard der Jüngere von Ratzeburg fiel von Heinrich ab [12]) und

---

[8]) Die Urkunde bei *Westph.* mon. ined. I. 1283, die auch vielfältig abgedruckt iſt, ſ. Hempel I. 122, enthält folgende Grenz-Beſtimmungen: Von der Stadt gegen Oſten ſoll ſich das Gebiet erſtrecken bis zum Fluß Stubenitze und von da hinauf bis zum Radegaſt; gegen Mittag bis zum Ratzeburgerſee und hinauf bis Ratzeburg; gegen Weſten bis zur Stekenitz und bis zum Möllniſchen See. Es iſt ſichtlich, daß dieſe ganze Grenzbeſtimmung (apud castrum Liznich XIII. kal. Oct.) ohne Kenntniß des Locals gemacht iſt; ſie iſt daher auch nie zur Ausführung gekommen, jedoch in der Hinſicht ſehr wichtig geworden, weil Lübeck darauf ſeine Berechtigungen über die genannten Gewäſſer gründet. Weitläuftig handelt davon Dreyer Einleitung zu den Lübeck. Verordnungen p. 36 ff. Sartorius und Lappenberg Urk. Geſch. des Urſpr. der deutſchen Hanſa II. p. 10 hat eine Menge Verbeſſerungen.

[9]) *Arnold* III. 28. 4.

[10]) ib. IV. 2.

[11]) ib. 3. 3.

[12]) ib. 7.

so gelangte Adolf in sein Land; bald rückten beide vor Lübeck welches sie einschloßen und ängstigten. Da rückte ein Heer Heinrichs unter Anführung Conrads von Rothe und Bernhard des ältern von Ratzeburg heran und verjagte die Leute des jüngern Grafen, die bei Herrnburg gelagert waren [13]). Da aber der Angriff auf die Holsteiner bei Schwartau mislang, so begann die Belagerung aufs neue, da auch Bernhard wieder heranrückte; Heinrichs Leute verließen Lübeck und wurden bei Boitzenburg geschlagen [14]). Nun rückte Gr. Adolf vor Stade, das in seine Hände fiel [15]); Lübeck verlor alle Aussicht auf Unterstützung und ergab sich (1193) ihm gleichfalls, dem der Kaiser alle Einkünfte daraus überließ [16]). Lauenburg wurde vergeblich von Herzog Bernhard belagert, von Heinrich entsetzt und blieb sein einziger Besitz diesseits der Elbe [17]).

Durch die Vermittlung eines Ehebandes (1194) zwischen Heinrichs des Löwen ältestem Sohn Heinrich und Agnes der Tochter des Pfalzgrafen Conrad am Rhein, des Oheims Kaiser Heinrich VI. gelang es, diesen zu versöhnen und wenn auch Heinrich nicht Wiederherstellung seiner Rechte erlangte, so gewann er doch Ruhe in seinen letzten Tagen. Er starb zu Braunschweig d. 6. Aug. 1195.

Kurz vor ihm war auch Graf Bernhard I. von Ratzeburg im Kloster [18]) zu Ratzeburg gestorben, versöhnt mit seinem Sohne, der ihm schon 1198 ins Grab folgte. Dieser hinterließ einen unmündigen Sohn Bernhard, für den seine Mutter Adelheid, die mit dem Grafen Adolf von Dassel späterhin vermählt war, die Vormundschaft führte. Mit ihm, der 1200 starb, erlosch das Geschlecht der alten Grafen von Ratzeburg.

Graf Adolf III. von Holstein hatte Theil genommen an der Empörung des Bischof Waldemar von Schleswig, der um 1192

---

13) *Arnold* IV. 9. 1.
14) ib. 9. 6.
15) ib. 10.
16) ib. 12.
17) ib. 16.
18) Wenn *Arnold* IV. 7. §. 6. sagt: **ad Raceburg claustrum non castrum reducitur**, und *Corner* **monasterium** setzt, so kann wohl nichts anders verstanden werden, als das Gebäude der Capitularen, welches späterhin oft genug so genannt wird, und ja auch wirklich ein Kloster war. Für das St. Georgskloster ist kein Beweis daraus herzunehmen.

Digitized by Google

den Titel eines Königs von Dänemark angenommen hatte und mußte 1194 den Frieden von K. Kanut VI. erkaufen [19]), hatte sich dann mit Markgraf Otto II. von Brandenburg (1199) gegen die Dänen verbunden und einen Raubzug ins Slavenland unternommen [20]). Dies zog ihm den Zorn des Königs Kanut aufs neue zu, der gegen ihn aufbrach und ihn (1200) nöthigte, ihm Rendsburg abzutreten. Da wandte sich Adolf gegen Lauenburg, das auch erobert ward [21]). Mit ihm war Graf Adolf von Dassel verbunden, welcher die Grafschaft Ratzeburg wahrscheinlich als Lehn von Herzog Bernhard erhalten hatte und sich in der kurzen Zeit seines Besitzes auch Graf von Ratzeburg nannte [22]). Dies war die Ursache, daß die Wendischen Fürsten Heinrich Borwin und Nielot, auf Verlangen des Königs von Dänemark, den Grafen Adolf von Dassel angriffen und (1201) einen Einfall in die Grafschaft Ratzeburg machten. In der Schlacht bei Warskowe (Waschow) fiel freilich Nielot, aber die Gräflichen erlitten eine vollkommene Niederlage und mit Mühe entkam der Graf. Diese unglückliche Schlacht raubte ihm das Vertrauen seiner Unterthanen, weil sie glaubten, er habe das Land der Arme beraubt und leichtsinnig die Bewohner geopfert; nie konnte er seit dieser Zeit die Liebe seiner Unterthanen wieder erwerben.

Adolf nahm dennoch wieder Theil an dem Feldzug des Grafen Adolf von Holstein, der in seinem Lande dergestalt sich verhaßt gemacht hatte, daß sich der Adel gegen ihn empörte und sich mit Herzog Waldemar von Schleswig, dem Bruder des Dänenkönigs, verband. Dieser schlug den Grafen bei Stilnow in der Nähe von Itzehoe, dies, Plön und Hamburg fielen in seine Hände [23]). Graf Adolf von Ratzeburg schwindet aus der Geschichte, seine Tochter Adelheid war an Gr. Ludwig von Ravensberg vermählt und seine Gemahlin, die sich bald Gr. von Dassel,

---

[19]) *Arnold* IV. 17.
[20]) ib. VI. 10.
[21]) ib. 12.
[22]) v. Kobbe 333.
[23]) *Arnold* IV. 13.

Digitized by Google

bald Gräfin von Ratzeburg nannte, machte nachdem sie schon lange Wittwe gewesen, 1244 in Hoja ihr Testament [24]).

Waldemar rückte sogleich von Hamburg aus und ging über Bergedorf nach Lauenburg, hier erschienen Abgeordnete und boten ihm freien Zuzug ins Land an und versprachen, ihm Ratzeburg zu öffnen; da er nun Lauenburg nicht einnehmen konnte, das sich nach tapferer Gegenwehr erst im folgenden Jahr ergab, ging er nach Ratzeburg, nahm auch Wittenburg und Gadebusch in Besitz und empfing die Huldigung des Landes. Darauf gewann er auch Lübeck, das ihm eine Gesandschaft bis Bredenfelde entgegenschickte. Er ließ sich von allen Städten Geißeln geben und zog nach Dänemark zurück, nachdem er in die vornehmsten Plätze der eroberten Lande Statthalter gesetzt hatte [25]).

Wie Graf Adolf Hamburg wieder gewann, und gefangen ward, wie sich (1202) Travemünde, Lauenburg und Sigeberg endlich ergaben, wie Waldemar nach dem Tode seines Bruders am 12. Novbr. die Krone bekam, wie Graf Adolf nach gestellten Geißeln die Freiheit erhielt und sich in sein Stammland Schauenburg begab [26]), gehört nicht zu dieser Geschichte.

---

[24]) v. Kobbe 336—341.
[25]) *Arnold* IV. 13.
[26]) ib. 14—17.

Dritter Abschnitt.

Philippus.

1204—1213.

§. 1.

Der Bischof.

Ehe noch Bischof Isfried beerdigt war, entstand unter den Domherrn Streit über die Wahl des Nachfolgers. Ein Theil hatte sich für den Domprobst Heinrich entschieden, einen unbescholtenen und höchst ehrenwerthen Mann, der während seiner Praepositur, in der er schon 1194 erscheint, für das Wohl der Kirche durch seine Rechtschaffenheit und für ihre Aufnahme durch Bauten viel gewirkt hatte. Ein anderer Theil wünschte Philipp, den Capellan des verstorbenen Bischofs, an seine Stelle. So entstand Zwiespalt; jedoch verglich man sich dahin, daß beide Partheien, sowohl die Gewählten als die Wähler, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Grafen Albert von Orlamünde unterwerfen wollten. Dieser entschied nach reiflicher Ueberlegung, daß Philipp der Kirche vorzusetzen sey. Dies geschah aber darum auf diese Weise, weil König Waldemar in Schweden Krieg führte. Nachdem Philipp die Belehnung empfangen hatte, begab er sich nach Bremen und erhielt vom Erzbischof Hartwich die kirchliche Einsegnung. Nachdem er einige Kirchen eingeweiht und einige Angelegenheiten in seinem Sprengel geordnet hatte, begab er sich zum Bischof von

Digitized by Google

Utrecht Otto I., verweilte dort ein Jahr und stellte sich dem König Waldemar nicht vor. Dadurch wurde er dem König verdächtig und erhielt nur mit Mühe seine Gunst, durch Vermittlung des Grafen [1]).

Jedoch schon im folgenden Jahr (1205) bestätigte K. Waldemar der Ratzeburgischen Kirche und den Domherren, ohne aber des Bischofs zu erwähnen, alle Freiheiten und Befreiungen ihrer Besitzungen, welche sie nach dem Willen des Papst Adrian besitzt und die von Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern bestätigt sind [2]).

In demselben Jahre gab Philipp, um für das Seelenheil seines Vorgängers Isfried an seinem jährlichen Gedächtnißtage zu beten, der Ratzeburger Kirche und den Brüdern 4 Hufen im Dorfe Bentin im Lande Wittenburg mit allem Rechte, dem Zinse nämlich und der Chunove [3]). Die Bewohner gaben den Grafen für die Heerfolge, Beeden und Burgwerk vier Maaß Weitzen zwischen Martini und Allerheiligen Tag, eine Begünstigung welche Graf Gunzelin als er das Land Wittenburg besaß, zum Seelenheil seines Herrn des Bischofs zugestand, was nachher auch Graf Albert, der dann Herr des Landes wurde, auf des Bischofs Bitte bei Erteneburg gestattet hatte [4]).

Die Kirche in Bergedorf scheint mancherlei Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen zu seyn, wenigstens fand Bischof Philipp es für nöthig, ihr alle Besitzungen und Rechte, welche Isfried ihr

---

[1]) *Arnold* VII. 11 und nach ihm *Kranz* Vandalia VII. 1, *Metropolis* VII. c. 22, *Saxonia* VII. 27, *Centuria* XIII. p. 1097, Schlöpke p. 41, Franck A. u. N. M. IV. c. 3. p. 16, Schröder P. M. p. 509, Buchholz p. 757, Klüver I. 363, v. Kobbe 423 ff.

[2]) Die Urkunde * s. Schröder P. M. p. 510. — *v. Westph.* II. p. 2054. n. 24.

[3]) Dies Wort kommt nur hier vor, es waren vielleicht Roß- oder Spanndienste, denn Chun soll im Slavischen ein Pferd bedeuten (cf. Leibnitz T. I. Scr. Brunsv. p. 27). Sollte aber in der nicht eingesehenen Urkunde etwa Chunome stehen? Das würde mit Kuhnahme gleichbedeutend seyn, das sich (*Grupen discept. for.* p. 91) in Reversalen der Herz. Bernd u. Hinrich von 1407, 1487 und im Hannov. Stadtprotocollbuch von 1445 p. 100 findet, und dem Coschat, einer Abgabe von Kühen, welche die Maier alljährlich liefern mußten, gleichbedeutend ist.

[4]) Die Urkunde * s. (Jahr ist in ihr nicht angegeben) *v. Westph.* II. p. 2064. n. 25. — Schröder P. M. p. 2903.

bewilligte, zu bestätigen und denen den Bann zu drohen, die ihre Rechte kränken würden [5]). Die Urkunde ist ohne Jahrzahl, später scheint aber die Kirche in günstigere Verhältniße gekommen zu seyn, als ihr Graf Albert von Holstein (1208) den Fluß Bille zugestand um eine Mühle daran anzulegen, deren Aufkünfte der Priester erhalten sollte *).

Aus Liebe zur Mutterkirche in Ratzeburg, traf der Bischof (1209) die Verfügung, daß er den Zehnten von 6 Hufen in Lankow dem Kirchenschatze (custodia) in dem Maaße anwies, daß in jedem Schaltjahr die Einkünfte der drei verfloßenen Jahre in eine Summe gebracht und daraus das, was als das nöthigste erkannt war, beschafft würde. Ferner überwies er ihr den Zehnten einer Hufe in Panthen, um dafür das Salböl anzuschaffen, das vorher der Bischof halten mußte; er schenkte der heiligen Jungfrau und dem heiligen Johann in der Kirche eine sammtne Kappe, die für 6 ℔ Silber angeschafft worden war und eine silberne Büchse von 5 *m℔*, mit Reliquien. Ferner gab er den Brüdern zum Dienst am Tage des Patrons des heiligen Johannes den halben Zehnten von Schwartensee (es soll Oldenburg bei Horst seyn) und dazu noch den Zehnten, den er im Dorfe Mikist im Lande Ratzeburg hatte (Großen Mist). Das Dorf Mikist im Lande Boitin (Klein-Mist) mit allem Zubehör bestimmte er zu einer Memorie an seinem Sterbetage, welche, so lange er lebte, am Tage des heiligen Augustin dreimal, am Abend vorher, frühe und am zweiten Abend feierlich gehalten werden sollte [7]).

Vom Papst Innocenz III. erhielt er in demselben Jahre (11. März), auf sein Ansuchen, für sich und seine Kirche einen Schutzbrief [8]).

---

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2055. n. 26. — Schröder P. M. p. 2904.

*) Testes Hedwicus abbas de Reinevelde Hugo prior exinde coenobii Cuonradus Raccb. Canonicus, Laici Heinricus Bushe Wernherus de Netelenburg.

[7]) Die Urkunde * steht *v. Westph.* II. p. 2056. n. 27. — Schröder P. M. p. 2904. — B. Iso von Verden war damals schon in Ratzeburg, also ist sie wahrscheinlich während der Anstalten zur Abreise ausgestellt worden.

[8]) Die Bulle * s. *v. Westph.* II. p. 2057. n. 28. — Schröder P. M. p. 513.

Digitized by Google

Leider verläßt uns hier der treue Wegweiser Arnold, der nur noch den Antritt seiner Regierung in seinen Geschichtsbüchern, welche er diesem Bischof widmete, erwähnte. Spätere rühmen von ihm, daß er seiner Kirche in Heiligkeit und Gerechtigkeit vorgestanden und den Fußstapfen seines Vorgängers gefolgt sey [9]). Freilich klagen sie auch die Einfalt des Zeitalters an, daß man die Bestimmung einer Bischofswahl den Händen der Laien überlassen [10]); jedoch abgesehn davon, daß man einen Schiedsrichter wählen kann, wo man will, war es gewiß den damaligen Verhältnißen sehr angemessen, sich auf diese Weise die Gewogenheit des mächtigen königlichen Statthalters zu erwerben, die sich ja auch thätig genug erwiesen hat.

Ueber die letzten Lebensjahre des Bischofs, in denen er sein Bisthum verließ und sich nach Riga begab, sind uns sehr ausführliche Nachrichten aufbehalten worden, welche ein Zeitgenoße und Theilnehmer mancher Gefahren aufzeichnete [11]).

Im Jahre 1209 verließ Bischof Albert von Liefland sein Bisthum, welches von den beständigen Anfällen der Heiden unendlich viel gelitten hatte und ging nach Deutschland, um einen Kreuzzug gegen seine Feinde zu predigen und Yso Bischof von Verden, Philipp von Ratzeburg und der Bischof von Paderborn rüsteten sich mit ihren Rittern und vielen andern zum folgenden Jahre (**1210**). Da fanden sich denn auch diese Bischöfe in Riga ein und weiheten den Abt Theodorich zum Bischof über Estland; die Liefländer aber baten die Bischöfe, ihnen ihre Lasten und besonders den Zehnten zu erleichtern, es ward ihnen zugestanden und sie erhielten Briefe darüber, welche von den 4 Bischöfen besiegelt waren.

Darauf ließ Albert die 3 Bischöfe in Liefland zurück, wo der eben Geweihete seine Stelle vertreten sollte und ging nach Deutschland um noch mehr Unterstützung zu holen; als aber das Meer

---

[9]) *Kranz* Metrop. VII. 22.

[10]) *Kranz* Vandal. VII. 1.

[11]) *Gruber* Origines Livoniae sacrae et civiles seu chronicon Livoniae vetus. Francf. 1790. p. 66, 78—80, 84, 86—90, 92—94, 102 ff.

Digitized by Google

vom Eise frei war, zogen auch die Bischöfe von Verden und Paderborn zurück, nur Bischof Philipp blieb da bis ins 4te Jahr; denn er war vorher ein angesehener Mann am Hofe des K. Otto gewesen und wollte mit ihm, der in den Bann gerathen war, nicht zusammentreffen.

Als Bischof Albert (1211) zurückgekehrt war, entstand ein großer Streit zwischen den Schwert-Rittern von Wenden und den Letten von Antine, die mit den Bischöfen verbunden waren, über Acker und Bienenbäume. Albert und Philipp hielten Gericht und suchten einen Vergleich herzustellen, jedoch der war nach zweitägigem Bemühen nicht zu erreichen, da trennten sich Liefen und Letten von den Deutschen und verschworen sich unter einander und es kam zu einem großen Streit, den Alobrandus ein Priester, welcher sie früher getauft hatte, nicht beizulegen vermochte. Da gingen die Bischöfe Albert und Philipp selbst hin und redeten mit ihnen und boten ihnen Entschädigung und begehrten Geissel; jene aber willigten in nichts und wollten das Christenthum mit allen Deutschen ausrotten. Und die Bischöfe kehrten nach Riga zurück. Da kam ein Bote und bat, B. Philipp möchte noch einen Versuch machen, und er ging hin und mit ihm Johannes der Probst und Theodoricus der Bruder des Bischofs und viele andere. Als er vor dem Lager mit den Liefländern redete, kam das Gerücht, die Ritter plünderten im Lande; da ergriffen sie die Begleiter des Bischofs und schleppten sie ins Lager, gaben sie jedoch auf seine Bitten wieder frei, wollten sich aber nicht entschließen für ihre Treue im Christenthum Geißel zu stellen, daher kehrten denn jene nach Riga zurück und diese fuhren fort gegen die Schwertritter zu kämpfen.

Nachher wandten sie sich mit der Bitte um Verzeihung an den Bischof, welcher ihnen für ihren Abfall vom Christenthume, denn sie hatten wieder Böcke und andere Thiere den Götzen geopfert, eine Buße von 40 Mk. Silbers auflegte; jedoch das schien ihnen zu hart, und andere Boten wandten sich an Alobrandus, welcher ihnen Verzeihung und Frieden verhieß, wenn sie in der Folge den Zehnten geben wollten. Dies nahmen sie an, und obgleich Albert anfänglich damit wenig zufrieden war, gab er doch besonders auf Zureden des B. Philipp nach und verzieh und

Digitized by Google

nahm ihr Versprechen an, in der Folge den Zehnten bezahlen zu wollen.

Als nachher Albrecht wieder nach Deutschland reisete (**1212**) gab er die Verwaltung seines Amtes in B. Philipps Hände, denn dies war ein frommer Mann, der stets Augen und Hände zum Himmel erhoben hatte, und dessen Geist stets mit Gebet beschäftigt war. Er liebte die Ritter, lehrte die Geistlichen, war milde gegen Deutsche und Liefländer und so erholte sich unter seiner Verwaltung die Kirche ein wenig, obgleich man täglich die boshaften Anschläge der Liefen und Esthen fürchten mußte. Besonders aber machte ihm das Betragen des Waldemar, des Richters der Ydumaer und der Letten viel Sorge, welcher aber bald nachher in Rußland starb.

Albert kehrte aus Deutschland (**1213**) zurück, fand seine Kirche so gut vom B. Philipp verwaltet, daß er ihn aufs Neue zu seinem Stellvertreter ernannte, alle nöthigen Anordnungen traf und wieder nach Deutschland reisete, um leichter zur Kirchenversammlung nach Rom kommen zu können, die schon seit 2 Jahren ausgeschrieben war. — Philipp aber ging mit den Fremden und dem Advocatus Gerardus ins Thorneerland und gründete ein Schloß, welches er Fredeland nannte; da kamen zu ihm die Söhne des Thalibald von Thalowa, Rumeko und seine Brüder, beschenkten ihn mit einer jährlichen Abgabe und versprachen Christen zu werden; er gab ihnen einen Priester mit, der sie im Christenthum unterrichten sollte.

Nun eilten aber auch der B. Philipp und Theodorich B. von Estland zum Concilium nach Rom und setzten sich zu Schiffe und segelten nach Gotland. In der Nacht aber erhob sich ein widriger Wind und sie wurden nach einem neuen Hafen in Oesel verschlagen. Als die Einwohner erfuhren, daß sie aus Riga kamen, bedroheten sie sie mit Krieg, brachten eine Flotte zusammen und sperrten den Hafen, um die Deutschen gefangen zu nehmen und zu tödten, diese aber setzten ans Land und hieben die Saaten ab, da legten die Oeseler einen Hinterhalt, nahmen 8 von den Deutschen gefangen und eroberten einen Kahn. Da riefen sie die andern Esten herbei und das Meer war mit ihren Schiffen bedeckt und den ganzen Tag ward gekämpft, der Hafen ver-

Digitized by Google

ſenkt und Brander gegen ſie abgeſchickt, von denen ſie in die größte Gefahr geriethen. Da riefen ſie den Biſchof herbei, und er betete und alsbald ſprang der Wind um und trieb den Brander ins Meer und ſie prieſen den Herrn, der ſie ſichtbar vom Feuer befreiete. Doch immer mehr Feinde drangen heran; da ſtiegen Bewaffnete in Kähne, zogen die Anker auf und zogen nun die Schiffe ins offene Meer, litten jedoch viel von den Angreifenden. Und der Biſchof wandte ſich an die heilige Jungfrau und rief: Zeige dich als Mutter! und ſiehe ein großes Boot der Feinde ſtieß an ein anderes und zerbrach und Waſſer drang hinein und die Männer ſanken ins Meer. Da geriethen ſie alle in große Verwirrung und gingen zurück ans Ufer, wo große Scharen ſich verſammelt hatten; der Biſchof aber und die Seinen waren gerettet, denn jene zerſtreuten ſich und jeder ging, nachdem ſie manchen Verluſt erlitten, ſeines Weges. Hier hielten ungünſtige Winde ſie 3 Wochen auf. Mangel und Hungersnoth entſtand, der Biſchof gab alles weg was er hatte. Endlich am Tage Mariä Magdalenä ward der Wind günſtig und ſie kamen nach Gotland. Da ſprach der Biſchof am Altar ſtehend: Wir ſind, o Herr, durch Feuer und Waſſer gegangen und du haſt uns zur Erquickung geführt, du haſt uns geprüft, mit Feuer haſt du uns geprüft, wie das Silber geprüft wird, du haſt uns in eine Schlinge geführt, du haſt Geiſſel auf unſere Rücken gelegt und Menſchen auf unſer Haupt; aber du Herr haſt uns aus allen unſern Gefahren befreiet und uns auf dieſen feſten Felſen gebracht. — Er hatte aber eine große Sehnſucht zu dem Felſen zu gelangen, der da iſt Chriſtus, und enthielt ſich mit vielem Seufzen auf dem Meere von der Feierlichkeit der Meſſe, obgleich er einen Tag um den andern während des Gottesdienſtes das Abendmahl nahm.

Auf eben dieſer Reiſe kam er nach Verona[12]). Da ward er von einer Krankheit befallen und gab ſeinen Geiſt auf. Sein Leichnam wurde in dem marmornen Grabmahl eines Cardinals in

---

[12]) Gruber hat Neronia und quält ſich ſehr dieſen Ort zu beſtimmen, ohne jedoch das Richtige zu treffen. Daß Verona geleſen werden muß, erhellet, abgeſehen von der unbeſtimmten Angabe bei Schlöpke p. 97, aus der Lista Episc., wo als Grund der Reiſe angegeben wird, daß er die Belehnung beim Kaiſer habe nachſuchen wollen.

Digitized by Google

dem Augustiner-Kloster, das am Flusse liegt, begraben. Und ein Veronenser sah ein Gesicht, als ob eine glänzende Taube über die Alpen herüberkäme und sich hier zum Ruhen niederlasse und andere Gesichte der Engel hatte man an seinem Grabe. Das ist nicht zu bewundern, setzt der Chronist, sein Zeitgenosse und Begleiter auf vielen Zügen, hinzu, denn er war ein fester Mann, der die Ordnung des Schweigens vor seinem Morgengebet und der ersten Stunde des Tages nie brechen wollte und nur davon abwich, als in Riga auch seine Wohnung abbrannte und als er einstmals des Nachts, da er im Gebet auf der Mauer war, von einem Wächter schwer verwundet wurde. — In der Angabe seines Todesjahres **1215**[13]) stimmen übrigens alle Angaben überein, als Todestag wird der 14. November angegeben.

Sein Siegel ist rund, 3 Zoll im Durchmesser und zeigt den Bischof sitzend, vorwärts gekehrt, auf einem einfachen Stuhl. In der Rechten hält er auf seinem Knie ein offenes Buch, in der Linken einen einwärts gekehrten Bischofsstab. Auf dem Haupte hat er eine Mütze und mit einem faltenreichen Oberkleide mit weiten Aermeln ist er bekleidet. Die Umschrift mit lateinischen Buchstaben ist:

✠ PHILIPPUS DEI GRA RACEBURGENSIS.
ECCLE. EPC III.

Als Mitglieder des Convents werden der Probst Heinrich, der Prior Heinrich, der Custos Arnold 1205, und 1208 der Domherr Conrad erwähnt.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Waldemars Oberherrschaft erstreckte sich über sämmtliche zwischen der Oder und Elbemündung, den nördlichen Gränzen der Markgrafschaft Brandenburg und der Ostsee gelegenen Länder. Ueber sämmtliche Nordalbingische Länder setzte er als Statthalter Albert Gr. von Orlamünde, der aus einem thüringischen Geschlechte

---

[13]) *Albert Stadens* ad annum.

Digitized by Google

entsprungen, sein Schwestersohn und der dänischen Sache persönlich zugethan war. Von den vier ihm untergebenen Grafschaften Holstein, Stormarn, Ratzeburg und Wagrien führte er, wenigstens auf seinem Siegel, den Titel. Zu seinem Gebiet, das sich weiter erstreckte als das der Grafen von Ratzeburg, gehörte auch Lauenburg, die Sadelbande und Bergedorf; daß auch das Land Wittenburg wieder mit der Grafschaft vereinigt war, welches Graf Gunzelin von Schwerin einige Zeit in Besitz gehabt, vielleicht als Eroberung, ist aus der oben erwähnten Urkunde ersichtlich [1]).

Wie Graf Albert die Streitigkeiten wegen der Bischofswahl entschied ist bereits erzählt, und wenn die Urkunde von **1205** nicht ein falsches Jahr trägt, denn in ihr selbst ist keins angegeben, so erblicken wir ihn auf einem Zuge vor Erteneburg, welches dem Herzog Bernhard gehörte und damals zerstört ward. Der folgende Kriegszug (**1208**) gegen die Grafen Gunzelin den Jüngern und Heinrich von Schwerin, hatte für die Bekriegten einen gar ungünstigen Ausgang. Wegen einer Fehde, die sie gegen Johann Gans hatten, dessen festes Schloß Grabow sie zerstörten, sahen sie sich plötzlich von einer dänischen Heeresmacht überfallen, welche Gr. Adolf anführte. Er eroberte ihr festes Schloß Boizenburg, ließ es zerstören und verwüstete ihr Land dergestalt [2]), daß sie es verlaßen mußten. Daß der Dänenkönig kein Recht hatte, Grafen, welche sächsische, nicht dänische Lehnsmänner waren, so zu behandeln, liegt wohl am Tage; sie wurden, wie es scheint, lediglich das Opfer seiner unersättlichen Länderbegierde und erhielten erst, nachdem alle Verhältniße geordnet waren, ihre Besitzungen als dänische Lehne zurück.

Bei den Unruhen im deutschen Reiche, welche damals die Gegenkaiser Philipp von Schwaben und Otto **IV.** erregten, hatte er die Parthei des letzteren ergriffen, trennte sich aber von ihm und trat (**1213**) zu seinem Feinde, dem Kaiser Friedrich **II.** über. Wie es scheint hatte Otto **IV.** sich nicht entschließen können, Nord-

---

[1]) Vergleiche über diesen Abschnitt v. Lützow Mecklenb. Gesch. **I.** p. 261- 267. — v. Kobbe Lauenb. Gesch. p. 352.

[2]) *Arnold* **VI.** c. 13. §. 2.

Digitized by Google

albingien und Slavien an Waldemar abzutreten, denn dieser forderte es als eine Bedingung, unter welcher er nur zu ihm übertreten wollte. Friedrich II. überlegte sein Gesuch mit den Reichsständen zu Mainz; dies waren nur süddeutsche Fürsten, deren Besitzungen dadurch weder vermindert noch eingeschränkt wurden und sie genehmigten es. Daher ließ Friedrich (1214) eine Urkunde ausfertigen, worin er dem König Waldemar alle Länder jenseits der Elbe und Elde, ingleichen alle wendischen Länder, die sein Vater und Bruder erobert hatten, zu seinem Reiche schenkte; diese Schenkung ließ sich Waldemar 1216 und 17 von den Päpsten Innocentius III. und Honorius bestätigen. So verlor Deutschland drei geistliche Fürsten, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, den Herzog von Pommern, die Fürsten von Rügen und Mecklenburg, die Grafen von Schwerin, Ratzeburg und Holstein, die Grafschaft Dithmarsen und Lübeck [3]).

---

[3]) Gebhardi Allg. Welthist. Th. 51. p. 415.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Henricus.

1215—1223.

§. 1.

Der Bischof.

Nun gelangte der Domprobst Heinrich, der schon 1194 diese Würde bekleidet hatte und 1204 dem Capellan Philipp weichen mußte, zum Bisthum. Einen ausgezeichneten Mann nennt ihn Kranz, der aus der Mitte der Stiftsherrn hervorging, welche damals, als alle für den neuen Glauben glüheten, selbst von aller Andacht erfüllt waren. Jedoch, setzt er hinzu, die Sorglosigkeit jener Zeit ist die Ursache, daß nicht viel von jenen ausgezeichneten Männern aufgezeichnet ward [1]).

---

[1]) *Kranz* **Metrop. VII. c. 34. — Centuria XIII. p. 1097 nimmt die Worte des Kranz: qui tum fervente nova religione, daß er entweder Dominikaner oder Franciskaner gewesen; die Unrichtigkeit dieser Annahme braucht nicht weiter bewiesen zu werden. — Franck A. u. N. M. IV. c. 4. p. 24 läßt seinen Vorgänger erst 1217 sterben und ihn in diesem Jahre zum Bisthum gelangen. Woher er diese von allen ältern Nachrichten abweichende Angabe hat, (mit der die Rechnung bei den Centuriatoren, die Heinrich 10 Jahre regieren lassen, übereinstimmt) läßt sich nicht nachweisen. Daß 1215 das richtige Jahr ist, ergiebt sich aus der Urkunde Datum Schonenbergae 1219 anno quarto episcopatus, und damit stimmen auch Klüver I. 363, *v. Westph.* II. p. 1985, Schlöpken l. c. p. 41, v. Kobbe 423—28, Buchholz 758, Schröder 516 u. a. m. überein. *Albert. Stad.* ad ann. 1215 ecclesiae ejusdem praepositus successit.**

Digitized by Google

Von der Belehnung findet sich nichts aufgezeichnet, wohl aber ist der, der Ratzeburger Kirche vom Papst Honorius III. 1226 ertheilte Schutzbrief noch vorhanden [2]).

Daß Bischof Heinrich sehr thätig gewesen, alle Verhältniße seines Bisthums zu ordnen und daß er die Gunst der ihm benachbarten Fürsten besessen, beweisen die Urkunden, die sich aus der Zeit seiner Verwaltung erhalten haben.

Auf der Synode zu Mölln schrieb er (24. Mai 1217) eine Urkunde, daß Graf Albrecht von Ratzeburg der Kirche in Bergedorf 6 Hufen im Dorfe Burnessem (Böhrnsen) und 2 in Wenerdorp (Wendorf) geschenkt und die Colonen von allen Lasten befreiet habe, mit Ausnahme der Landwehr und der Verpflichtung zu der Befestigung von Lauenburg, Rasen (plantas ducere) anzufahren. Auch habe er es der Kirche zu Bergedorf erlaubt an der Bille eine Mühle anzulegen, zum Unterhalt des Priesters daselbst, (daß dies 1208 geschehen, ist bereits erwähnt;) zugleich bestätigte der Bischof der Kirche daselbst alle Privilegien, welche sie von B. Isfried und Philipp erhalten hatte [3]).

Auf der großen Synode in Ratzeburg wurde in demselben Jahre die Klage des Priesters Arnold in Bergedorf gegen seine Eingepfarrten darüber, daß sie ihm das Rauchhuhn zu geben verweigerten, (pullus de area quod vulgo Rohon dicitur) dahin entschieden: daß die, welche den großen Zehnten von den Garben auf dem Acker geben, auch den Schmalzehnten vom Vieh und das Rauchhuhn geben sollten [4]).

Graf Albert von Ratzeburg bewies sich (1219) der Ratzeburger Kirche dadurch günstig, daß er ihr für alle Zeiten den Zoll von 8 Last Salz erließ. Ueberdies gab er ihr das Dorf Schwartensee (Oldenburg) frei von allem Rechte, mit Ausnahme des Brückwerks,

---

[2]) * Er ist nach *v. Westph.* l. c. p. 2054, der ihn aber nur allgemein anführt Idibus Nov., nach Schröder P. M. p. 554, wo er abgedruckt ist IV. kal. Nov. ausgestellt, letzteres ist das Richtige.

[3]) Die Urkunde s. *Westph.* II. p. 2057 Nr. 29. — Schröder P. M. p. 2909. — *Gruber* Or. Liv. in Silv. Doc. 248 xxii. c.

[4]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2057 Nr. 30. — Schröder P. M. 2909. — *Pistorii* Amoen. T. VII. u. VIII. p. 2242. — Ueber das Rauchhuhn ist zu vergleichen *Gerken* dipl. vet. March. I. 339. und II. 403.

Digitized by Google

und 2 Hufen in Bosow und Lockwisch im Lande Bottin ganz frei; (merkwürdig ist, daß der Graf Rechte in Lockwisch hatte, welches doch zur Ausstattung der Kirche gehörte und bereits 1194 dem Capitel überlassen war); ferner mit allen Rechten die Güter, welche Volquardus in Goldensee von ihm zum Lehn hatte, und 5 Hufen im Dorfe Chemelin. Die Urkunde darüber ist in Schmilow ausgefertigt [5]).

Auf Bitte der Lübecker Bürger kam B. Heinrich mit Heinrich Burwin von Mecklenburg und seinen Söhnen überein, daß sie nicht nur den Lübeckern, sondern auch allen übrigen, welche durch Dassow hin und zurück reisen würden, den Zoll daselbst, an dessen Einkünften der Bischof Theil hatte, erlassen wollten, und der Bischof verhieß zugleich für die Besserung des Weges so weit es ihn anginge, zu sorgen. Die Urkunde darüber ist in Schönenberge 1219 im 4ten Jahre seiner Regierung ausgestellt [6]). (Dies ist das erste Mal, daß Schönberg in den Urkunden erscheint). Mit Nicolaus I. von Mecklenburg vereinbarte er sich im folgenden Jahre wegen der Kosten zur Unterhaltung der Brücke über dem Strom zwischen Dassow und dem Ratzeburgischen Stiftsgebiete [7]).

Graf Gunzelin von Schwerin überließ mit Zustimmung seines Bruders Heinrich und aller deren Einwilligung nöthig war, der Kirche in Ratzeburg die Güter, welche sein Unterthan (Lehnsmann, homo meus) Heinrich im Dorfe Exen inne hatte; er übertrug sie frei von aller Bede mit Ausnahme des Gerichtes an Hals und Hand, wovon 1/3 der Kirche, 2/3 dem Landesherrn zukam; auch erließ er die Verpflichtung der Evocation (evocationis jugum que Wethe vocatur). Uebrigens hatten die Ratze-

---

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2059 Nr. 31. — Schröder P. M. p. 2911. An beiden Stellen fehlt das Wort salis hinter lastis. Daß dies supplirt werden müsse, ist aus dem Rubrum der Urkunde, die sich in sehr schadhaftem Zustande befindet, zu schließen.

[6]) *Bangert* Orig. Lubecens. bei *v. Westph.* I. p. 1297 im Auszug. In *Dreyer* Corp. jur. publ. T. II. wird sie irrig ins Jahr 1218 gesetzt.

[7]) *Rudloff* Meckl. Gesch. II. p. 115.

Digitized by Google

burger dieſe Güter bereits von Heinrich für 43 m℔ Silber gekauft *).

Mit Heinrich dem Aeltern, Burwin und ſeinen Söhnen Heinrich und Nicolaus verglich ſich (8. Jul. 1222) B. Heinrich über die Güter, welche dieſe Fürſten im Bisthum zum Lehn trugen, in folgender Weiſe: Im Lande Brezen (bekanntlich Grevismühlen) erhielt, mit Ausnahme dreier Dörfer, welche H. Heinrich der Löwe mit Zuſtimmung des Pribislaus der Kirche als Ausſtattung mit allen Freiheiten zugelegt hatte, Heinrich die Hälfte der Zehnten, ſowohl von dem bereits angebaueten als unangebaueten Lande, die andere aber behielt der Biſchof. Dabei wurde feſtgeſetzt, daß der Biſchof in jedem damals ſchon angebaueten Dorfe, das 12 oder mehr Hufen hatte, zwei, in dem das unter 12 Hufen hatte, eine zu Lehn geben ſollte. Die Kirchen in der ganzen Provinz, ſo wohl die bereits erbaueten als zu erbauenden, wird der Biſchof dotiren und frei beſitzen. Heinrich gab überdies dem Biſchof und ſeinen Nachfolgern in jedem der erwähnten 3 Dörfer 4 Hufen ganz frei und von jedem Dienſt unbeſchwert, während ihm vorher bei der Einweihung des Kirchhofs in Miriſtorp dieſe Begünſtigung vom Fürſten in Gegenwart ſeiner Söhne nur für 2 Hufen zugeſtanden war. In Muſtin war dieſe Verhandlung vorgenommen worden. Ferner gaben der Fürſt und ſeine Söhne ihre Einwilligung dazu, daß Mandrove in den Gränzen wie es ſein Sohn Nicolaus bezeichnet hatte, dem Biſchof zum freien Eigenthum übergeben ward, in welchem er ſich nur das Borchwerk und Brückwerk an der Befeſtigung der Stadt Mecklenburg vorbehielt. Zu dieſen Dienſten waren auch Mirisdorp und Greſſow verpflichtet, überdies mußten ſie auch dem Aufgebote folgen, jedoch waren alle drei von Beden befreiet. Von Capitalfällen fielen zwei

*) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* IV. p. 904. Er ſtellt ſie II. p. 2077. Nr. 49 ins Jahr 1245, was ſich aber ſchon aus der Erwähnung des B. Heinrich, der freilich in ſeiner Abſchrift fehlt, aber im Original enthalten iſt, als falſch angiebt. Schröder P. M. 2926. — Evocatio iſt bekanntlich die rechtliche Belangung Jemandes vor ein für ihn auswärtiges Gericht. *v. Westph.* l. c. in not. erklärt es für die Verpflichtung der Landwehre, Borgwerk und Brückwerk. Das ſcheint es aber nicht zu ſeyn, und der Beiſatz der Wethe (Strafgeld) macht es ſehr unklar, was erlaſſen worden.

Theile dem Bischof und einer dem Vogte zu, dafür erhielt Nicolaus die villa Lubimari, eines von den Dreien, die zum dos der Ratzeburgischen Kirche gehören, zum Lehn und für Mandrowe belehnte ihn der Bischof mit seinen Zehnten in Beyereviz, Watmunde, Wizendorp und Reimansdorp. Man kam ferner überein, daß der Bischof alle Zehnten im ganzen Lande Dassow, mit Ausnahme des ihm gehörenden Dorfes Bischopersdorf (hier villa Episcopi) und der Dörfer welche Lübeckische Laien oder Geistliche besaßen, zur Hälfte der (ungenannten) Tochter des Fürsten und ihrem Sohne zum Lehn gab, die andere Hälfte aber für sich und seine Kirche behielt, mit der Verpflichtung, daß der Bischof in jedem Dorfe den Zehnten von einer Hufe abgab (praestabit). Auch gab der Bischof dem Sohne des Fürsten Nicolaus und seiner Tochter Sohn Johannes 2 Theile der Zehnten im Lande Klütze, den dritten behielt er für sich, mußte aber von seinem Theile immer die zehnte Hufe dem Schuldheissen (magistro civium) übergeben. Die Kirchen aber, welche in Klütz angelegt waren, werde der Landesherr von seinem Lehn und der Bischof dotiren, der Letztre aber das Patronat besitzen; im Walde Tarneviz aber wird der Bischof die anzulegenden Kirchen dotiren und sie geben wem er will. Ueber den Zehnten von Dassow war bei Gressow unter einem Baume, über die Verhältniße des Klützer Waldes in der Kirche in Prozeken der Vertrag abgeschlossen worden, der in Ratzeburg in Gegenwart mehrerer Geistlichen, unter denen der Probst Alvericus von Sonnenkamp [9]) zuerst genannt wird, und Ritter vollzogen ward [10]).

Mit Recht ward dieser Vergleich in den frühen Zeiten wegen der darin geordneten Verhältniße und in neuern Zeiten wegen der daraus erhellenden Colonisationsbegünstigung für höchst wichtig gehalten. Daher wurde die Urkunde 1260, als über die

---

[9]) Schröder P. M. p. 525.

[10]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2060. Nr. 32. — Schröder P. M. 538. — Franck A. u. N. Meckl. IV. 10 p. 81 (der villam Lubimari durch Lübbersdorf, aber wohl irrend, erklärt). Alle diese Abdrücke sind in der Form, wie die Urkunde in die Innovation von 1260 cum additamentis mutationibus et determinationibus (bei Schröder p. 680) eingerückt ist. Ueber den Vergleich s. Rudloff I. 211.

Digitized by Google

darin ertheilten Patronatsverleihungen und die Namen der Dörfer zwischen B. Ulrich und den Herren von Mecklenburg Zwiespalt entstanden war, in der Art innovirt, daß gleich in den Text die damals gebräuchlichen Ortsnamen eingerückt wurden und nur in dieser Art ist sie bisher bekannt gewesen. Nach dieser Redaction waren die drei Dörfer im Lande Brezen: Gressow, Miristorp, das damals Honkerken hieß und Lubimare, in Uebereinstimmung mit dem Dotationsbrief von 1158, wo Miristorp noch den Slavischen Namen **Maliante** hat; die 1260 bereits vorhandenen Kirchen, ohne daß sich angeben läßt, welche 1222 vorhanden waren, (Honkerken und Prozeken werden erwähnt) und welche in der Zwischenzeit gegründet wurden, waren: Prozeken, Beyendhorpe, Gressow, Honkerken, Grevesmolen, Thiderikeshagen, Thomashagen, Clurhze, Elmenhorst, Calchorst und sind mit Ausnahme von Thiderikeshagen in dem, in die Zwischenzeit fallenden Zehntenregister, als Parochien aufgeführt. Von dem Patronat der Wismarschen Kirchen, vermuthlich der Streitpunkt, welcher die Innovation bewirkte und welches in ihr dem Fürsten zuerkannt wurde, enthält das erste Document kein Wort und der Beweis für das Alter von Wismar, den man aus ihm hergenommen hat, fällt zusammen. — Als Dörfer welche von den Lübeckern besessen wurden, werden Benekendorp, Sedorph, Johannesstorp, Bunsthörp und das Vorwerk bei Dassow genannt, unter diesen ward das Vorwerk von einem Laien, die drei übrigen vom Domstift besessen [11]). (Daß aus dieser Urkunde die Settinke ihr volles Licht bekommt, ist schon oben nachgewiesen).

* Ein vom Papst Honorius **III.** (14. Mai **1224**) der Kirche in Bergedorf ertheilter Schutzbrief, in der er in der gewöhnlichen Form, die Personen und Kirche in Schutz nimmt und ihnen den Besitz ihrer Ländereien und Güter confirmirt, ist insofern merkwürdig, daß er darin eines, freilich nicht genannten Praepositus und eines Capitels erwähnt, welche beide in dieser Parochialkirche, die aber nie anders als solche erscheint, nicht seyn konnten; wie es denn überhaupt auffallend ist, daß eine Parochialkirche sich um einen päpstlichen Schutzbrief bemühete. Ein Grund des Gesuchs ist nicht

---

[11]) Arndt Zehntenregister p. 36.

Digitized by Google

angegeben und man kann ihn eben sowohl in den damaligen Zeitverhältnissen, als in dem Streben nach Unabhängigkeit von den Ratzeburger Diöcesanverhältnißen erkennen.

Witislav Fürst der Ruianer schenkte (1225) für das Heil der Seelen seiner Eltern, seiner Frau und Kinder der Ratzeburgischen Kirche das Dorf Putiz, frei von allen Lasten, auch mit der Jurisdiction über Hals und Hand, mit der Beschränkung, daß wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt würde, sein Advocatus ihn richte, in Compositionsfällen aber stehe er dem Praepositus ganz zu; jedoch hinge es von ihm ab, ob der Angeklagte dazu gelassen oder verurtheilt werden solle. Die Gränzen des Orts wurden genau bestimmt, ein Fluß (die Reckenitz), dann mehrere vom Fürsten eigenhändig mit einem Kreuz bezeichnete Bäume, dann ging sie nach einem Ort der Rarecht genannt wird und von da bis zum großen Ribnitzer See. Auch gestattete er die freie Eichelmast in den gemeinschaftlichen Wäldern und den freien Heringsfang für alle freien Leute der Kirche[12]). Das hier geschenkte Dorf ist das jetzige Püttenitz in Neuvorpommern, hart an der Mecklenburgischen Gränze gelegen, dessen Verkauf später erwähnt werden wird.

Folgende Domherrn seiner Zeit sind in den Urkunden genannt: der Probst Wicmannus, der Prior Heinrich, der Kämmerer Gottschalk, die Priester Gottschalk und Cuno, der Diaconus Ludwig 1217, der Probst Gottschalk 1219, der Canonicus Wiggerus 1219, der Priester Suicherus, die Diaconen Ludwicus und Bernhardus 1222. Als Jahr des Todes unseres thätigen Bischofs wird überall 1228 angegeben; er liegt in Ratzeburg begraben und sein Grabstein hat die Inschrift:

henricus epus quartus

---

[12]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2062. Nr. 34. — Schröder P. M. 542 unvollständig, und p. 2915 vollständig. Ersterer, in der Note zu dieser Urkunde, spricht von einer Confirmation dieser Schenkung durch B. Rudolph von Schwerin von 1230, die sich in Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. II. 225 findet (deren auch Schröder p. 639, Franck l. c. IV. 208, Neuendorff p. 77 erwähnen), aber die mitgetheilten Worte sind ja nichts anders als der Anfang eines Transsumpts. Derselbe Anfang mit der ganz unpassenden Jahrzahl 1225 — damals regierte in Schwerin Brunwardus — steht v. *Westph.* l. c. Nr. 35.

Sein Siegel ist parabolisch, 3 Zoll lang, 2 Zoll breit und zeigt des Bischofs Bild stehend mit einem Chorhemde über dem Kleide und dem Pallium bekleidet; in der Rechten einen auswärts gekehrten Bischofsstab, in der Linken ein offenes Buch haltend; Umschrift:

SIGILLU. HEINRICI. RACEBURGENSIS. EPI.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Eine gar unruhige Zeit[1]) durchlebte Bischof Heinrich, jedoch zeigt sich nicht, daß er irgend Theil an den wechselnden Begebenheiten derselben genommen. König Waldemars Macht erreichte damals den höchsten Gipfel, jedoch Hamburg wurde von seinen Feinden, dem Kaiser Otto und Bischof Waldemar, der vom Bremischen Capitel erwählt worden war, eingenommen; fiel aber wieder in des Königs Hände und ward (**1216**) von ihm dem Grafen Albrecht für 700 ℔ Silber als erbliches Eigenthum überlassen. Kaiser Otto **IV.** starb **1213**, B. Waldemar schwindet aus der Geschichte und starb in Loccum als Mönch 17. März 1238 und K. Waldemar zog nach Esthland und Lifland um die Heiden zu bekehren, wohin Gr. Albrecht schon früher einen Zug gemacht hatte.

Abhängig vom Dänenkönig war Heinrich Borwin **I.** von Mecklenburg, der nach Niclots Tode das ganze Land unter sich vereinigt hatte; Gr. Gunzel **II.** und Heinrich von Schwerin waren des Königs Lehnsmänner geworden, der, während Gr. Heinrich in Palestina war, die Hälfte der Grafschaft (**1221**) durch Gr. Albrecht in Besitz nehmen ließ. Als er sie dem zurückgekehrten rechtmäßigen Besitzer nur unter völlig unannehmbaren Bedingungen zurückgeben wollte, nahm dieser den König Waldemar und dessen gleichnamigen bereits zum König gekrönten Sohn, als sie auf (der

---

[1]) Vergl. v. Kobbe Lauenb. Gesch. p. 371—362. — v. Lützow Meckl. Gesch. I. p. 266—280, II. p. 3—7, und die an beiden Stellen enthaltenen Nachweisungen. Die Urkunden über Waldemars Befreiung s. *Orig. Guelf.* t. IV. praef. p. 85—90 und dazu *Rudloff* Cod. Dipl. p. 11, vergl. mit dessen Meckl. Gesch. I. 209.

Digitized by Google

Insel) Lyö jagten, gefangen und brachte sie (6. Mai **1223**) über Lenzen nach Danneberg. Hart waren die Bedingungen unter denen Heinrich den Gefangenen die Freiheit zurückgeben wollte und die er auf der Reichsversammlung zu Nordhausen und auf der Zusammenkunft zu Bardewiek (Jul. **1224**) vorlegte, sie wurden auch nicht von den Königen angenommen, welche noch auf Befreiung durch der Waffen Gewalt hofften, zu der Gr. Albert sich rüstete; der Erzbischof Gerhard von Bremen, Heinrich Fürst von Rostock, Gr. Adolf **IV.** von Holstein hatten sich mit den Grafen von Schwerin verbunden, an Gr. Albert schloß sich der Herzog Otto von Lüneburg als Verbündeter an. Nordalbingien ward bald gewonnen und die Verbündeten rückten nun (Jan. **1225**) gegen die ratzeburgischen Lande vor, bei Mölln trafen sich die Heere, Albert ward geschlagen und fiel gefangen in die Hände der Sieger. Nun traten die dänischen Reichsstände in Unterhandlung mit Graf Heinrich, die denn auch (25. Novbr. **1225**) unter harten Bedingungen den Frieden herbeiführten: die Könige zahlten 45000 *m℔* rein Silber; alles Land disseits der Eider ward den frühern Besitzern zurückgegeben, die streitenden Partheien versöhnten sich; etdliche Urphede und drei Söhne des Königs, die als Geißel gestellt wurden, verbürgten den Vertrag, in Folge dessen der ältere Waldemar den 21. December die Freiheit erhielt und nach Dänemark eilte.

Kaum war auch Waldemar der Jüngere (**1226**) seiner Haft entlassen, so wandten sie sich an den Papst Honorius **III.**, der sie auch ihres Eides entband. Lübeck sollte für seinen Abfall zuerst büßen, das sich schon im Frühjahr wieder unter den unmittelbaren Schutz des Reichsoberhauptes gestellt hatte.

Um den Angriff abzuhalten, traten der Erzbischof Gerhard von Bremen, Herzog Albert von Sachsen, die Mecklenburgischen Fürsten, Gr. Heinrich von Schwerin und Adolf von Holstein in ein Bündniß zusammen, während Otto von Braunschweig es mit dem Feinde hielt. Die Schlacht bei Bornhövede am Marien Magdalenen-Tage (22. Jul. **1227**) brach die dänische Macht für immer und alle spätern Angriffe blieben erfolglos.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Lambertus.

1223.

Der Bischof.

Gegen die Vorrechte des Capitels, welche die freie Wahl des Bischofs festsetzten, wurde nach Heinrichs Tode Lambertus, Domherr von Bremen und Hamburg, dem Stifte vorgesetzt; nicht gewählt, sondern durch den Papst ihm aufgedrungen [1]). Wie er diese Unterstützung erlangt, ob etwa die Wählenden nachläßig waren, oder unter ihnen Streit herrschte, ob er vielleicht als Philipp in Verona starb, bereits eine Anwartschaft erhalten, das war schon in den frühern Zeiten unentschieden [2]). Man erzählt von ihm, daß er, nach erhaltener Confirmation nach Ratzeburg kam und auch, kraft der päpstlichen Provision und Bestätigung zum Bischofssitze zugelassen wurde; als er aber die Kirche betrat, fühlte er eine unerträgliche und wunderbare Hitze im Gesichte, wie ein heftig brennendes Feuer, als ob es seinen Eintritt in die Kirche ihm wehren wolle.

---

[1]) *Alb. Kranz* Metrop. VII. c. 45, und aus ihm *Westph.* mon. ined. II. 1985 in Chronic. Episcop. Raceb. — *Centuria* XIII. 1097. Schlöpke p. 42. — Franck A. u. N. Meckl. IV. 108. — Schröder P. M. 557. — Buchholz p. 758.

[2]) *Lista* episcoporum. De hoc Lamberto in privilegiis ecclesiae et registro nihil invenitur.

Digitized by Google

Von seinen Thaten findet sich nichts weiter, dies aber schon sehr frühe, bemerkt [3]), als daß er am Tage Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) seine einzige Messe gelesen und einen Kirchhof eingeweiht habe. Urkunden sind von ihm nicht vorhanden.

Er starb noch im ersten Jahr seiner Regierung; ob aber die Angabe, daß er kaum drei Monate den Bischofsstuhl eingenommen und den 6. Nov. gestorben, richtig ist, bleibt dahin gestellt [4]).

Begraben ward er in der Domkirche und sein Leichenstein [5]), denen seiner Vorgänger ganz gleich, enthält die Worte:

lambertus quintus epus.

---

[3]) *Alb. Stad.* ad ann. 1228, aus dem die Kranzischen Nachrichten wohl größtentheils hergenommen.

[4]) *Lista* episcoporum.

[5]) Die Verse bei Kranz:

Ut lupus intravit canonice non vocitatus
Paulo regnavit morte praeventus erat

sind von Buchholz irriger Weise als seine Grabschrift angegeben.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Godescalcus.

1229—1235.

§. 1.

Der Bischof.

Der Domprobst Gottschalk [1]), welcher schon 1217 als Camerarius und 1219 als Praepositus in den Urkunden des Bischof Heinrich erwähnt wird, wurde durch die Wahl des Capitels zur Bischofswürde erhoben und vom Erzbischof Gerard von Bremen bestätigt [2]).

Die erste Urkunde aus seiner Regierung betrifft einen Streit mit der Stadt Lübeck über die Gränze, welcher durch eine Zusammenkunft in Ratzeburg (8. Sept. 1230) geschlichtet wurde. Das ganze Capitel, mehrere Ritter und von Lübeckischer Seite 25 Rathsherren werden in der von dem Advocat, Rath und Bürgern von Lübeck in Ratzeburg ausgestellten Urkunde [3]) genannt; über die Gränze selbst später.

Der Papst Gregor IX. forderte [4]) (1235) die Bischöfe von

---

[1]) *Kranz* Metrop. VII. c. 45. — *Alb. Stad.* ad ann. 1228. — cf. die bei seinem Vorgänger angegebenen Nachweisungen.

[2]) Franck A. u. N. Meckl. IV. p. 121, aus Histor. Archiep. Bremens. Nr. XXIX. de Gerardo. Ausdrücklich bemerkt Kranz, daß damals eine päbstliche Bestätigung nicht nöthig war.

[3]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2064. Nr. 37. — Schröder P. M. p. 563 (richtiger).

[4]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2066. N. 36. — Schröder P. M. 563. — Staphorst I. II. p. 18. — Lindenbrog p. 171. — *Heinec.* Antiq. Goslar. p. 244 etc. — cf. *Hempel* p. 208.

Digitized by Google

Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster und Osnabrück auf, den Bischöfen von Ratzeburg, Minden und Lübeck, welchen er in jene Diöcesen beauftragt hatte, das Kreuz gegen die Stedinger zu predigen, mit Rath und Hülfe zu unterstützen. Ueber die fernere Theilnahme des Ratzeburgischen Bischofs an diesem Kriege schweigt die Geschichte; jedoch wird er mit den beiden andern genannt, daß sie den Papst von den Ketzereien der Stedinger benachrichtigt hätten [5]).

Daß Bischof Gottschalk das Dorf Brezegore im Lande Waninke von den Grafen Heinrich und Bernhard von Danneberg für 30 Mark reinen Silbers erkaufte, zeigt das Zehntenverzeichniß [6]) ohne das Jahr zu erwähnen. Daß bei diesem Kaufe der

---

[5]) *Alb. Stad.* ad ann. 1230, 32 u. 34, und aus ihm *Kranz* Metrop. VII. c. 47. — Hammelmann Oldenb. Chronik p. 98 f. — Die Stedinger wohnten an beiden Seiten der Weser. Es gehörte dazu Osterstade und das jenseits liegende Ufer des Herzogth. Oldenburg. Sie waren nicht alle der Diöc. Bremen unterworfen, sondern auch Unterthanen und Zehntpflichtige von Bremen und erhoben sich bald zu bedeutendem Wohlstand; erlitten aber mancherlei Kränkungen der Vögde und Burgmänner, welche sie 1187 vertrieben, und die Streitigkeiten währten, wenn auch die Ruhe wiederhergestellt ward, fort bis 1230. Ueber einen Priester, der einer vornehmen Frau statt der Hostie den empfangenen Beichtpfennig in den Mund steckte, und der von ihrem Manne erschlagen ward, geriethen sie, da sie den Thäter nicht ausliefern wollten, in den Bann, und man beschuldigte sie, sie hätten die Götzen um Rath gefragt, sich Bilder aus Wachs geformt, trieben Hexerei und schändeten das Abendmahl. Die Priester und Mönche marterten sie auf alle Weise, und gewannen einen großen Anhang unter den Bauern. Da ward das Kreuz gegen sie gepredigt, sie wurden von dem Kaiser geächtet, und als der Erzb. von Bremen Gerhard II., unterstützt von dem Herzog v. Braband, den Gr. v. Holland, Oldenburg und Cleve mit 40000 Mann gegen sie zogen, kam es den 26. Jun. 1234 bei Oldenasche zu einer Schlacht. Zwar fochten die 11000 Stedinger unter ihren Anführern Bolcke v. Bardenflete, Tammo v. Huntorpe und Thetmarus von Dyke tapfer, jedoch wurden sie geschlagen; 6000 blieben, die übrigen wurden zerstreut. — v. Kobbe Gesch. von Bremen und Verden II. p. 171 ff., der mehrere Schriftsteller anführt. — J. A. Schmidtii dissert. de expedit. cruciat. in St. Marb. 1722. — *J. D. Ritteri* diss. de pago Steding. Wittenb. 1751. — S. G. Lappenberg vom Kreuzzug gegen die St. Stade 1755. — Quellen sind Ubbon Emmii rer. fris. hist. p. 9 u. 10. — F. D. Wiarda ostfr. Gesch. I. 191. — G. A. Halem Gesch. d. H. Oldenb. I. 187. — s. v. Raumer Hohenst. III. 683. — Gottfr. Pantaleonensis in Freher. B. 1. *Ennonis* Abb. Chron. — Detmar I. 110. — Histor. Taschenb. 338—49.

[6]) Schröder p. 335. — *v. Westphalen* p. 2018. — Arndt Zehntenregister p. 25.

Digitized by Google

Zehnten, als einer erkauften Sache erwähnt wird, ist leicht erklärlich, da Isfried den Grafen die Zehnten überlassen hatte.

Kurz vor seinem Tode (2. Dec. 1235) überwies er in einer zu Schönberg im 6ten Jahr seines Amtes ausgestellten Urkunde[7]), die Hälfte der Zehnten in Woytendorp im Lande Godebuz der Ratzeburgischen Kirche, um so lange er lebe das Fest der Maria Magdalena in der Hauptkirche mit Processionen und Feierlichkeiten zu begehen; nach seinem Tode aber soll dies auf seinen Todestag verlegt werden. Mit dem Bann wurden die belegt, welche diese Schenkung umstoßen würden. Unter den Zeugen finden sich die Plebanen Johannes von Lütowe und Heinrich von Schönberg. Beide Kirchen sind bisher noch nicht in Urkunden vorgekommen.

In demselben Jahre starb Gottschalk[8]). Sein Leichenstein enthält die Worte:

gotschalc sextus epus.

Sein Siegel ist parabolisch, 3¼ Zoll lang und 2⅛ Zoll breit; der Bischof mit der Bischofsmütze mit zwei herabhängenden Bändern auf dem Haupte, mit Oberkleid und Stola bekleidet, sitzt auf einem Stuhle und stellt die Füße auf ein Fußgestelle; in der Rechten hält er den Bischofsstab, in der Linken ein aufgeschlagenes Buch. Umschrift:

✝ GODESCALCUS DEI GRA RACEBURGENSIS EPS.

Das Domcapitel bestand 1230 aus folgenden: Petrus Praepositus, Henricus Prior, Wiggerus Senior, Theodericus Custos, Bernardus, Albertus, Wiggerus d. j., Johannes, Eggehardus, Peregrinus, Wilhelmus, Presbyter; Conradus, Henricus, Nicolaus, Ludolfus, Diaconi[9]); Bertoldus, Johannes, Ludewicus, Bertol-

---

[7]) Die Urkunde s. * *v. Westph.* II. p. 2066 N. 39, und daraus Schröder P. M. p. 2917.

[8]) *Alb. Stad.* giebt dies Jahr 1235 als das seines Todes an. Es ist höchst falsch und schon durch die zuletzt angeführte Urkunde widerlegt, wenn die meisten Listen der Bischöfe z. B. Buchholz, Klüver, Schlöpke und selbst Schröder p. 565 (dieser freilich mit Anführung des richtigen Jahres) ihn 1230 sterben lassen. *Kranz* Metrop. VII. 49 sagt von ihm und seinem Nachfolger: ambo vix annos quatuor implevere, auch nicht richtig.

[9]) Schröder p. 564 nennt noch einen Subdiaconus Bernhardus, dessen Name sich jedoch nicht im Ratzeburgischen Copialbuche findet.

Digitized by Google

dus, Subdiaconi. Also aus einem Probst, 10 Priestern, 4 Diaconen und 4 Subdiaconen; von diesen kommen der Priester Bernardus und der Diaconus Heinricus als Zeugen beim Kaufe von Brezegore vor.

§. 2.

Die Gränzbestimmung mit Lübeck.

Wahrscheinlich entstanden die Streitigkeiten über die Gränze mit Lübeck aus dem Umstande, daß in den Bestimmungen Heinrich des Löwen über den Umfang des Landes Boitin diese Gränzlinie nicht gezogen worden war; die Gründe, warum hier weniger bestimmt ward, als an den übrigen Stellen, sind schwerlich nachzuweisen.

So wie 1230 die Gränze bestimmt ward, so ist sie auch noch heutiges Tages. Sie sollte anfangen bei dem Fluße Breiding an dem Orte, der Heringswic heißt; mit diesem Namen wird nicht allein eine Bucht der Trave, sondern auch eine daran stoßende Wiese bezeichnet, (das Dorf Herrnwik, welches den Namen bewahrte liegt jenseits der Trave;) sollte dann aufwärts, (d. h. südwärts) bis zu einigen diese Gränze bezeichnenden Hügeln und Gräben gehen, dann aufwärts bis mitten durch den Langensee, (den See bei der Schwarzmühle, durch den die Gränze noch jetzt geht;) dann mitten durch den Sumpf Langenbrook (wahrscheinlich die Möore in der Gegend von Wesloe) bis zur Hertogenbeke, (daß dies der Landgraben sey, ist bereits oben bewiesen) und in der Mitte desselben bis zur Wakenitz [1]).

Eine andere Bestimmung, welche zugleich festgesetzt ward, betraf die Anlage einer Mühle an der Hertogenbeke. Diese ist nun freilich nicht zu Stande gekommen, da man es bischöflicher Seits gerathener fand, sie in Herrnburg anzulegen; jedoch die Beschaffenheit des Baches hat nicht daran gehindert. Es wurde aber bestimmt, daß wenn es dem Bischof und Capitel oder den Lübeckern

---

1) Vergl. Grautoff Lübeck. Chron. II. p. 583.

Digitized by Goo

gefiele, mit beiderseitiger Zustimmung dort eine Mühle anzulegen, so solle es auf gemeinschaftliche Kosten geschehen und der Ertrag solle gleichmäßig getheilt werden.

§. 5.

Die Stiftung des Klosters Eldena.

Im Lande Waninke, welches den Grafen von Danneberg gehörte, stiftete B. Gottschalk das Kloster Eldena und besetzte es mit Nonnen Benedictiner Ordens. Da aber der Stiftungsbrief 1290 ein Raub der Flammen ward, denn die Kirche, Kloster, der Hof und alle Gebäude brannten ab, so läßt sich das Jahr der Stiftung nicht mehr angeben und das Jahr 1230, das man angegeben hat[1]), ist nicht allein ganz willkührlich, sondern auch vermuthlich falsch, da in dem Zehntenregister der dem Kloster beigelegten Zehnten nicht gedacht wird.

Ueber die Dotation dieses Klosters giebt aber die vom B. Conrad nach jenem unglücklichen Brande in Schönberg den 19. Mai 1291 ertheilte und vom Capitel ratificirte Bestätigung der verlornen Urkunde Auskunft[2]). Nachdem Conrad sich genau von den Umständen unterrichtet hatte, bezeugt er, daß Bischof Gottschalk dem Kloster das Dorf Eldena mit der Mühle, das Dorf Malke (welches ursprünglich zu den Curien des Bischofs gehörte) und Brezegard, (welches er von den Grafen von Danneberg erkauft hatte) und dies alles mit dem hohen und niedern Gerichte und allen Rechten, frei von allen weltlichen Ansprüchen, mit Zustimmung seines Capitels überwiesen habe. Ferner gab er den Zehnten von 4 Hufen in Diedrichshagen, von 9 in Upal, 4 in Kastahn, 4 in Bojenhagen, 4 in Jeese (Gezeriz), 6 in Casendorf, 4 in Rambel, 5 in Hindenberg, 3 in Schildberg, Dörfer, welche im Lande Bresen und Gadebusch lagen; von denen im Lande

---

[1]) Rudloff Meckl. Gesch. II. p. 36.

[2]) *Rudloff* Codex Dipl. p. 133 N. LI. abgedruckt, erwähnt von Schröder p. 808 mit falschem Datum. Pöttker N. Samml. II. p. 18.

Digitized by

Wittenburg werden 14 Hufen in Pritzier und 4 in Zwechgow dem Zehntzuge des Klosters unterworfen. Ferner gab der Bischof ihm das Archidiaconat über Eldena, Grabow, Domeliz (Dömitz), Conow, Jabel, Loissow, Picher, Stapel, Laceke und über alle zwischen der Sude und Elde bereits erbaute oder zu erbauende Kirchen, mit all den Rechten, welche ein Archidiaconus der Ratzeburgischen Kirche zu haben pflegt; jedoch so, daß der vom Convent erwählte Probst (Henricus wird als solcher mehrmals und auch 1235 angeführt) [3]), diese Würde aus den Händen des Bischofs empfange.

Dies waren die Gaben und Begünstigungen, deren sich das neue Kloster von der Güte des Stifters zu erfreuen hatte; hiezu kamen nun noch, und ihr Besitz ward gleichfalls noch vom B. Conrad bestätigt, die Dörfer Glesin (Schlesin), Grebeke (Grebs) und Karniz, welche Graf Friedrich v. Danneberg (aber erst 1285 [4]) mit Einkünften und frei von allen Lasten geschenkt hatte; dann die Einkünfte von zwei Chor Roggen jährlich aus der Mühle von Dömitz zu erheben, ein Geschenk des Grafen Adolf des Aeltern, (aber erst 1259 zum Seelenheil seiner Gemahlin Mechtildes gegeben [5]) das Dorf Wodamiz (Woos) gleichfalls von ihm und das dabei liegende Dorf gleiches Namens (Hohen Woos) vom Grafen Gunzel von Schwerin geschenkt. Bei der Einweihung der Kirche hatte B. Ulrich den Zehnten von 5 Hufen in Jesow der Kirche gegeben, und angekauft waren von Gr. Adolf 3½ Hufen in Melegiz, so wie sie der Graf besessen hatte, 3 Hufen in Karnitz von Hermann Paschedach und das Dorf Stuke von Graf Adolf. Alle diese Besitzungen wurden in den Schutz der Kirche genommen und die Räuber oder Entwender derselben mit ewigen Strafen und Ausschluß von der Kirchengemeinde bedrohet.

---

[3]) *v. Westph.* II. p. 2066.

[4]) *v. Westph.* IV. p. 1258.

[5]) *v. Westph.* IV. p. 1258.

Digitized by

§. 4.

Das Zehntenregister.

In die Zeit der Regierung des B. Gottschalk, und zwar vom Bischof veranlaßt, fällt die Abfassung des Zehntenregisters der Ratzeburgischen Kirche. Der Werth desselben, sowohl für die ältere Topographie, als für die Kenntniß der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Macht im Mittelalter ist allgemein anerkannt; nachdem neuerdings aus den früher vorhandenen Abdrücken desselben [1]) Herr Neuendorff [2]) seine Karte heraus arbeitete und Herr Director Arndt einen genauen Abdruck des Originals veranstaltete [3]), beide es aber in topographischer Hinsicht erläutert haben und letzterer besonders alles beibrachte, was zum Verständniß desselben dienen konnte, kann hier eine kürzere Anzeige des Inhalts dieses Registers genügen.

Aus den von Beiden angestellten Untersuchungen geht hervor, daß es nicht vor den Zeiten des B. Gottschalk verfaßt seyn kann, denn dieser wird selbst darin erwähnt; nach ihm kann es aber auch nicht zusammengetragen seyn, denn die von B. Ludolf 1237 dem Kloster Rehna beigelegten Zehnten sind nicht als verliehen bemerkt; da auch die von B. Gottschalk dem von ihm gestifteten Kloster Eldena zugelegten Zehnten nicht genannt wurden, diese Stiftung aber wohl nicht in die letzten Jahre seiner Regierung fällt, so ist anzunehmen, daß in den ersten Jahren derselben diese Aufzählung und Verzeichnung vorgenommen wurde, was auch durch den Umstand bestätigt wird, daß der von ihm zu seiner Memorie dem Capitel gegebene Zehnte in Woitendorf noch als dem Bischof gehörend aufgeführt ist.

Wie schon früher angegeben ward, gehörte der ganze Zehnte im Sprengel dem Bischofe; aber wie die dem Verzeichniß vor-

---

1) *v. Westph.* II. p. 2003. ff. — Schröder P. M. p. 311 ff. — Der Anfang bei *v. Ludewig* Reliq. Mss. dipl. et Mon. t. VI. 230. — Pfeffinger Braunsch. Lün. Hist. II. p. 188 u. 671.

2) J. H. Neuendorff die Stiftsländer des ehem. Bisth. Ratzeburg, topogr. und geschichtlich dargestellt. Rostock u. Schwerin 1832.

3) **Das Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg aus dem 13. Jahrhundert, nach der Urschr. abgedr. mit Bemerkungen von *E. F. L. Arndt*. Schönberg 1833.**

Digitized by Google

gesetzte Nachricht angiebt, wurde gleich anfänglich bestimmt, daß der Graf Heinrich von Ratzeburg die Hälfte desselben in seinen Ländern Ratzeburg, Godebuz und Wittenburg vom Bischof zum Lehn erhalten sollte, und eine gleiche Uebereinkunft war mit den Herrn von Mecklenburg in Hinsicht auf Brezen und Dartsowe 1222 getroffen worden. Außer diesen Zehnten und der bereits besprochenen Settinke hatten die Bischöfe einzelnen Personen Zehnten zu Lehn gegeben und sich mit dem Capitel über den ihm zukommenden Antheil verglichen; dies Alles weiset das Register nach, welches zugleich außer den Parochien, die einzelnen Dörfer, die Hufenzahl in jedem derselben und diejenigen angiebt, welche als von Slaven bewohnt, dem Zehntzuge nicht unterworfen waren. So werden denn die Dörfer im Lande Ratzeburg, Wittenburg und Godebuz angegeben, wobei ausdrücklich auf die dem Landesherrn vergabte Hälfte Bezug genommen wird. In dem Theile des Landes Schwerin aber, der 1167 zum Sprengel gelegt war, hatte der Graf $^2/_3$ der Zehnten zum Lehn. Im Lande Dartzowe tritt dies Verhältniß zum Landesherrn nicht deutlich hervor, das aber wieder im Lande Brezen und im Clützer Walde erkennbar ist. Die Grafen von Danneberg hatten im Lande Jabel den halben, im Lande Waninke den ganzen Zehnten. Statt desselben wurde in Sadelbandia, nach einer sehr schlechten Gewohnheit, von jeder Hufe vier Scheffel (modii) Korn gegeben, der Landesherr hatte aber nichts vom Bischof; dagegen waren im Lande Boizenburg $^2/_3$ dem Grafen Gunzel von Schwerin verliehen worden.

§. 5.

Des Bischofs Zeit.

Die Schlacht bei Bornhövede hatte das Schicksal des dänisch-wendischen Reiches im Norden von Deutschland entschieden; es zerfiel und an seine Stelle traten einzelne Fürsten, die bisher schon bestanden und durch Lehnsbande mit Dänemark zu einem Ganzen verbunden waren; so wie sie sich denn jetzt durch dieselben Bande an Deutschland anschloßen. Wagrien wurde mit Holstein verei-

Digitized by Google

nigt, Lübeck ward reichsfrei. Im Polabingiſchen entſtand die unmittelbare Reichsgrafſchaft Schwerin, welche außer vielen in den Herzogthümern Lüneburg, Lauenburg, Pommern, in der Altmark und Prignitz zerſtreut liegenden Lehnen, einen großen Theil Mecklenburgs umfaßte, und von der die Städte Wittenburg, Boizenburg, Hagenow, Grevesmühlen, Grabow und Dömitz mit ihren Umgebungen zum Sprengel des Ratzeburgiſchen Stiftes gehörten. Jedoch gerieth die eigentliche Grafſchaft Schwerin oder die Vogteien der drei Schlöſſer Schwerin, Boizenburg und Wittenburg unter die Lehnshoheit des Herzog Albrecht von Sachſen, der dieſes Opfer forderte und erhielt, ehe er den Grafen gegen die Könige von Dänemark Beiſtand leiſtete [1]). Der übrige Theil des jetzigen Mecklenburgs blieb ſeinem altangeſtammten Fürſtenhauſe und den Biſchöfen von Schwerin.

Jetzt entſtand auch das Herzogthum Sachſen, welches zum Unterſchiede von dem andern Herzogthum bald Niederſachſen, bald Sachſen-Lauenburg genannt wurde; deſſen Beherrſcher aber den Titel der Herzöge von Sachſen, Engern und Weſtphalen führten. Der erſte von ihnen war Herzog Albert.

Albert war der jüngere [2]) Sohn des Herzog Bernhard von Sachſen, der 1211 in Bernburg ſtarb, als er eben aus dem Lande Hadeln zurückkehrte. Obgleich Albert der jüngere Sohn war, hatte er das Herzogthum erhalten und erſcheint 1215 und 1216 als Herzog von Sachſen. 1223 wird er vom K. Heinrich, Friedrichs II. Sohn, Herzog von Engern genannt. Von den Herren Nordalbingiens [3]) wurde er 1226 herbeigerufen und ihm Ratzeburg und Lübeck übergeben; am 15. Febr. 1227 gab ſich in Lübeck Graf Heinrich von Schwerin in ſeine Lehnehoheit und erhielt für ſich und ſeine Erben die bereits genannten Lande als

---

[1]) Gebhardi Allgem. Welthiſtorie 51 Th. 418, 457.

[2]) *Alb. Stad.* ad 1211. Vergl. v. Kobbe p. 381.

[3]) *Alb. Stad.* ad 1226 ſagt **Domini nordalbingii**, welche Gebhardi l. c. p. 461 für Landſtände, v. Kobbe p. 381 für Grafen nimmt; in einer ungedruckten Urkunde von 1237 nennt ſich Albert **Nordalbingorum dns.**

Digitized by Google

Lehne [4]). Sadelbandia und die Grafschaft Ratzeburg wurde ihm überlassen, und Graf Albert von Orlamünde gezwungen, allen Ansprüchen auf die ihm von K. Waldemar übergebene Grafschaft Ratzeburg, deren Grafenstamm bereits länger als 30 Jahr erloschen war und von dem nur noch die Wittwe Adelheidis lebte, zu entsagen; er mußte, um seiner Haft beim Grafen von Schwerin entledigt zu werden, das Schloß Lauenburg dem Herzoge übergeben [5]). Otto, Herzog von Braunschweig, war nicht in der Lage, seine Ansprüche, welche er auf Heinrich des Löwen transalbinische Besitzungen haben mochte, geltend zu machen; er war in der Schlacht bei Bornhövede gefangen worden, befand sich in der Haft des Grafen Heinrich von Schwerin und erhielt erst nach dessen Tode 1228 die Freiheit wieder, welche er durch die Abtretung von Hildesaker an Herzog Albrecht, erkaufen mußte.

---

[4]) *Orig. Guelf.* III. praef. 59.

[5]) *Alb. Stad.* ad an. 1227.

[6]) *Alb. Stad.* ad an. 1228.

Siebenter Abschnitt.

Petrus.

1236.

Der Bischof.

Als Praepositus ward Petrus 1230 erwähnt, als Bischof finden wir ihn im Jahre 1236, daß beide ein und derselbe sind, ist keinem Zweifel unterworfen [1]). Er nahm schon in der Jugend die Praemonstratenser-Tracht und zeigte frühe, was aus ihm werden würde, indem er im Alter von 22 Jahren ein Verzeichniß der Lectionen für den Sommer schrieb [2]).

Sein Vorfahr starb nach dem 2ten Decbr. 1235, seine Erwählung fällt demnach in die letzten Tage dieses Jahres, oder zu Anfang des folgenden und im März 1236 erscheint er schon persönlich [3]) im Hoflager des Kaiser Friedrichs II. in Hagenow am Rhein und suchte und erhielt die Investitur der zeitlichen Güter seiner Kirche und bat, der Kaiser möge ihn und seine Nachfolger, das Capitel, die Besitzungen, Zehnten und alle Güter und Rechte der Kirche, möge sie sie jetzt besitzen oder künftighin unter rechtmäßigem Titel erlangen, in seinen und des Reichs besondern Schutz aufnehmen und gnädigst bestätigen. Und der Kaiser bewilligte

---

[1]) *Alb. Stad.* ad ann. 1235 nennt ihn Praepositus. — *Kranz* metrop. VII. 49. — Franck VI. 127.

[2]) Lista episcoporum.

[3]) Die Worte der gleich zu erwähnenden Urkunde: in conspectu nostro se praesentavit, beweisen es.

Digitized by

seine Bitten, nahm auf und bestätigte wie folget: das Land Butin mit seinen Gränzen und mit der Advocatia über dies Land, dann die bischöflichen Höfe, Verchow, das halbe Dorf Panthen und die *Insula Campe* [4]) im Lande Ratzeburg, in Wittenburg Dodowe, in Dartsowe Bischoperstorp, in Brezen Gressowe, Mandrowe und Honkerken, in Waninge Malke und Brezegore, in Boiceneburg Benin, in Sadelbandia Putrowe, in Gamma drei Hufen. Und zum Nutzen des Capitels: im Lande Razeburg Rodemoizele (Römnitz), Groß- und Klein-Ziethen, Clotesfelde (in der Gegend von Horst gelegen) Walegotesfelde und Swartensee (Oldenburg); im Lande Wittenburg Butzowe, im Land Schwerin Eren mit dem dazu Gehörigen. Eine Strafe von 500 *m*℔ Silber, zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und zur andern Hälfte dem Gekränkten zu erlegen, ward denen angedroht, welche diesen Schirm- und Bestätigungsbrief übertreten würden [5]).

Ob B. Petrus durch irgend eine specielle Veranlaßung bestimmt ward, diese Belehnung zu suchen, ob vielleicht ihn H. Albrecht schon jetzt fürchten ließ, was unter seinem Nachfolger ausbrach, vermag freilich nicht nachgewiesen zu werden; sehr bedeutend in den Verhältnißen des Ratzeburger Bisthums ist sie jedoch

---

[4]) Campenwerder, die größere Insel im Schalsee, welche neben der Stintenburg liegt, wird im Zehntenregister als zur Parochie Nienkerken gehörend aufgeführt; der halbe Zehnten und 8 Scheffel Rocken aus dem darauf befindlichen Allodium stand dem Bischofe zu. Sie war damals eine Besitzung des Gr. Gunzel v. Schwerin unter sächsischer Oberherrlichkeit, wurde von diesem an B. Gottschalk für 100 Mk. Silber verkauft, ihr Besitz wird hier als bischöfliches Tafelgut confirmirt und 1237 entsagte Herz. Albrecht der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit; B. Ludolf errichtete hier eine Wohnung, in der er 1246 eine Urkunde ausstellte. B. Marquard verpfändete für 300 Mk. diese Insel mit dem Zehnten in Bantin an Ludolf von Karlow. Die Erben desselben überließen ihr Pfandrecht dem Ritter Dethlevus von Zedorpe und dieser mit Bewilligung des Bischofs dem Ritter Marquard von Zecher, von dem B. Volrad 1443 diese Besitzungen wieder einlöste. Streitigkeiten, welche mit Knappe Ludolf von Karlow über Stintborg entstanden, legte B. Heinrich bei und H. Erich bestätigte 1376 die desfalsige Cessation. B. Detlev aber vertauschte 1400 das Gut und Dorf Campenwerder und den Grund der Styntborg gegen Walksfelde.

[5]) Den mit der goldenen Bulle versehenen noch vorhandenen Schirmbrief s. *v. Westph.* II. 2070. N. 41. — Schröder P. M. p. 579.

jedenfalls, da mit ihr die Reichsstandsschaft desselben zu beginnen scheint. Frühere Spuren eines Verhältnißes zum Reich, wenn man nicht etwa Heinrich des Löwen erhaltene Concession, die Bisthümer zu stiften, hieher rechnen will, wobei jedoch ihm und den Nachfolgern das Recht der Investitur ausdrücklich gegeben ward, finden sich durchaus nicht [6]).

Nicht lange hat B. Petrus regiert, die Irrthümer in den gewöhnlichen Angaben, wo man ihn 6 Jahre, von 1230 an, regieren läßt, sind bereits nachgewiesen; er starb noch im Jahre 1236 [7]). Genau läßt sich die Zeit nicht ausmitteln, jedoch das ergiebt sich aus den Urkunden des Nachfolgers, daß er nach dem 27. Mai und vor dem 26. Dec. gestorben.

Sein Siegel ist nicht vorhanden; sein Leichenstein in der Domkirche enthält die Worte:

petrus epus ſeptimus.

---

[6]) Rudloff II. p. 182.
[7]) *Alb. Stad.* ad 1236.

Achter Abschnitt.

Ludolfus.

1236—1250.

§. 1.

Der Bischof.

Ludolfus, bisheriger Stiftkämmerer [1]) dessen Name sich 1230 als Diakonus angeführt findet, wurde durch des Capitels Wahl zur Bischofswürde erhoben und da man zu seinen Gunsten von der gewohnten Ordnung, den Praepositus zum Nachfolger zu ernennen, abwich [2]), denn Wiggerus, der als solcher während seiner Regierung genannt wird, nimmt in jenem Verzeichniß eine höhere Stelle ein, so kann man mit Recht schließen, daß seine Vorzüglichkeit bereits vor seiner Erhebung anerkannt ward. Ihn nennen aber die Chroniken einen ausgezeichneten Mann [3]), der mit allen Tugenden geziert war; zu seiner Zeit herrschte eine solche Gottesfurcht, Heiligkeit und strenge Zucht in Ratzeburg, daß das Kloster sowohl vom Volk, als von den Geistlichen des Ordens Gefängniß genannt wurde.

Von seiner Belehnung und Confirmation hat sich nichts aufbehalten, ein Schutzbrief Gregor IX. (28. Apr. 1237) erwähnt nur des Praepositus und des Capitels, ohne des Bischofs zu gedenken [4]).

---

[1]) *Alb. Stad.* ad 1236.
[2]) *Kranz* Metrop. VIII. 21.
[3]) ib. VIII. c. 8.
[4]) Unter der falschen Jahrzahl 1198 steht die Bulle *v. Westph.*

Digitized by Google

In diesem Jahre stiftete er auch das Benedictiner-Nonnenkloster in Rehna, worüber später das Ausführlichere.

Campenwerder mit Allem was zu dieser Insel gehörte, war bereits früher von B. Gottschalk vom Gr. Gunzel von Schwerin für 400 ℔ erkauft worden und Herzog Albrecht von Sachsen überließ aus Rücksicht auf die heilige Jungfrau, aus Liebe zu ihrer Kirche, auf Anhalten des Grafen, ohne daß von einem Ersatz die Rede ist, der Kirche die Gerichtsbarkeit darüber*).

Schon hieraus ergiebt sich, daß zu Anfang seiner Regierung die Verhältniße mit Herzog Albert sehr freundlich waren, mehr noch beweisen es die folgenden Vergünstigungen, welche die Ratzeburger Kirche von ihm erhielt. Er bestätigte (5. März **1238**) die früherhin von Gr. Bernhard dem Aeltern und seinen Söhnen gemachte Schenkung des Dorfes Walegotesfelde und die Befreiung desselben von aller Heerfolge, Bede, Borgwerk, Bruckwerk und Frohnden, wie sie im Lande gebräuchlich waren [5]) und bestätigte (14. Apr.) der Ratzeburgischen Kirche den Besitz von Rosemoyzle, dessen Gränzen, wie sie immer gewesen, folgendermaßen angegeben werden: von dem großen See, der Rarecht heißt, zum Ort Holevege, von da zum Halsbrock, dann bis zum Hals und darauf bis zum Berg, der die Gränze zwischen Mechow und Rosemoizle macht; diese Ortsbestimmung aber ist jetzt unkenntlich. Ferner schenkte er in seinem Walde Campowe den Holzhieb [6]), so oft es ihnen genehm sey, und die Fischerei im See Lentsecove; er bestätigte die Rechte unter denen die Kirche Schitene, Clotesfelde und Swarthense besessen und gab dem Praepositus und Geistlichen als Vermehrung ihrer Einkünfte die Kirche Slavkhe-

---

mon ined. II. p. 2052. N. 21; unter der richtigern Schröder P. M. 596. Jedoch ist die Bemerkung not. i), daß man aus mangelnder Erwähnung des Bischofs schließen könne, er sei schon damals vertrieben gewesen, nicht richtig; sie ist in denselben Ausdrücken wie die früher erwähnte von Honorius III. abgefaßt.

*) Testes: Praep. Hinricus de Eldena, Dns Bernardus canon. Raceb. Dns Johannes procurator Episcopi. Dns Theodorus Scacman Herm. de Blucher Hildebode Conrad de Palude.

[5]) Die Urkunde s. *v. Westph.* mon. ined. II. p. 2075 N. 47. — Schröder 2923.

[6]) Sectionem ist die richtigere Lesart.

Digitized by Google

storp mit ihrem Zubehör, welche der Priester Gerungus rechtmäßig besaß und ihr entsagte, zugleich auch in allen ihren Gütern volle Macht, in kleinern Sachen zu erkennen; in Criminalfällen aber, wenn die Sache vertragen ward, sollten 2 Theile der Compositionssumme dem Praepositus und ein Theil seinem Advocatus zufallen [7]).

Da Albrecht nur die Kirche in weltlicher Hinsicht dem Capitel schenken konnte, so fügte der Bischof Alles hinzu, was in geistlicher Hinsicht zum Altare gehörte; auch die Zehnten, welche zur Ausstattung der Kirche gerechnet werden konnten und stellte darüber in Dodowe (Dodow) (15. Jan.) ihm eine schriftliche Versicherung aus [8]). Das Capitel aber suchte über die Verleihung dieses Patronats die päpstliche Bestätigung nach, welche ihm auch (29. Novbr. 1240) vom Papst Gregor IX. ertheilt wurde [9]).

Dem Beispiele mehrerer seiner Vorfahren folgend, stiftete (14. Jan. 1239) B. Ludolf eine Memorie, welche, so lange er lebte an dem Tage des heiligen Thomas von Canterbury [10]) mit 9 Lectionen und eben so viel Responsorien gefeiert und nach seinem Tode auf den Todestag verlegt werden sollte, dafür gab er den Zehnten von 4 Hufen in Knese [11]).

Walrave von Ritzerowe vermachte in seinem Testamente der Ratzeburgischen Kirche 2 *mk* aus der Mühle in Rithserow, eine zum Almosen für die Armen an seinem Gedächtnißtage, die andere für den Convent; den Zehnten im Dorfe Stralie von 3 Hufen, womit ihn der Bischof belehnt hatte, (sie stehen nicht unter seinem Namen im Zehntenregister, waren ihm also später gegeben) bestimmte er ganz für die Armen und übertrug dem Prior die Vertheilung, und da auch die Wittwe Adelheid und ihre Söhne

---

[7]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2074 N. 46. — Schröder p. 2921.

[8]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2073. N. 45. — Schröder p. 2920.

[9]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2054. N. 23. mit dem falschen Jahre 1201; von Schröder 2924 emendirt.

[10]) Thomas, Erzbischof von Canterburi, lebte zu den Zeiten Königs Heinrich II, mit dem er viele Streitigkeiten hatte, in denen er sein Leben verlor. Pabst Alexander II. canonisirte ihn 1173 und sein Gedächtnißtag ist der 29. Dec.

[10]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2073. N. 44.

Digitized by Google

sich ihrer Rechte auf den Zehnten begaben, so bestätigte der Bischof (25. Dec. 1240) diese Schenkung *).

Eine andere Schenkung, welche in die Zeit seiner Verwaltung fällt, machten Odilie und ihre Muhme Berte der Kirche in Bergedorp, indem sie ihr Erbtheil übergaben; B. Ludolf gab ihnen zu ihrem Unterhalt zum Lehn in der Mühle, die in Bergedorf an der Bille erbauet worden, 2 Chori (der deutsche Name Wiescepen ist beigefügt, ein Chor = 32 Scheffel) 1 Roggen und 1 Malz, und in Bergedorf ein Haus mit dem Hofplatz auf dem ein Obstgarten war, und eine halbe Hufe, welche Odilie früher von den Sohn einer Frau Namens Rique und eine andre halbe in N. Gamme, welche sie von Herwec de Alerberghe erkauft hatte. Nach ihrem Tode sollte dies alles an die Kirche und den Priester daselbst zurückfallen [12]).

Mit Graf Gunzelin von Schwerin, welcher im Ratzeburgischen Sprengel 1243 das Kloster Zarrentin gestiftet hatte [13]), stand Ludolf in gutem Vernehmen; denn in einer Zusammenkunft in Mustin (1243) erklärte er sich für einen Lehnsmann der Ratzeburgischen Kirche, (seine Vorfahren hatten ja schon Zehnten von der Kirche zu Lehn genommen) und entsagte allen Rechten, nämlich Heerfolge, Bruchwerk, Borgwerk, Bede, dem Landthink oder Etthink und dem Gerichte über Hals und Hand, welche er an den Dörfern Bosow, Benin und Dodowe hatte, und worüber bisweilen mit seinen Dienstleuten Streit entstanden war [14]).

---

*) Testes: Johannes de Nuthse Johannes de Parkentin Plebani Otto de Kowale Konradus Wackerbart Poppo de Crempe.

11) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2072. N. 44. — Schröder p. 2920.

12) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2072. N. 43. — Schröder p. 2919. Beide setzen sie, die kein Datum hat, ins Jahr 1238 ganz ohne Grund.

13) Schröder p. 616, jedoch ohne die Stiftungsurkunde anzugeben. — Wism. Erstl. p. 224, Rudloff II. p. 29 führt aus dem herzogl. Archiv eine Schenkungsurkunde der Gr. Margarethe und ihres Sohnes Gr. Gunzel über 60 Hufen und das Dorf Marvizdorf an das neu gestiftete Kloster Zarrentin d. d. 1246 kal. Novbr. an, und erwähnt auch einer Bestätigungsurkunde des B. Friedrich aller Güter und Privilegien desselben von 1252, jedoch beide ohne anzugeben, ob B. Ludolf Theil an dieser Stiftung hatte.

14) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2076. N. 48. — Schröder p. 2924.

Digitized by Google

Zu den Zeiten des Praepositus Wiggerus hatte das Capitel von Ludolf von Sclawckestorp und seinen Brüdern das Dorf Goldensee gekauft; da es aber ohne die Gnade des Herzogs Albrecht von Sachsen nicht rechtmäßig besetzen werden konnte, weil Ritter Ludolph es von ihm selbst zu Lehn trug und die Schenkung dieses Dorfs dem Herzog rechtmäßig zustand, so schenkte er es auf Bitte des genannten Praepositus und Capitels der Kirche zu Ratzeburg, so wie es jener besessen hatte, um Vergebung seiner Sünden zu erlangen und ließ auf Bitte des Praepositus Friedrich, (29. Mai **1246**) darüber eine schriftliche Urkunde ausfertigen [15]).

Der Ritter Bernhard versuchte den Zehnten von 4 Hufen in Cammin, welche er zu Lehn hatte, widerrechtlich zu verkaufen. Der Bischof verhinderte es, und übertrug ihn dem Domherrn Bertold, der die Aufsicht über die Gebäude der Ratzeburger Kirche hatte, zur Structur des Klosters. Aber weil es wegen der Entfernung für die Kirche schwer war, den Zehnten einzusammeln, so vertauschte er ihn gegen eben so viel Hufen in Molzahn. Die Urkunde darüber ist in Campe ausgestellt, welches also damals in dem Zustande war, daß sich der Bischof daselbst aufhalten konnte [16]).

Die letzte Urkunde, welche B. Ludolf in Ratzeburg den 17. Mai **1247** ausstellte, übertrug dem Praepositus Friedrich und seinen Nachfolgern die Sorge für die Gerichtsbarkeit (**curam banni**) in Sadelbandia und Gamma [17]).

In dieser Zeit begannen die Streitigkeiten mit Herzog Albrecht, der überhaupt sich nur als Freund des Capitels, nicht aber des Bischofs bisher bewiesen hatte, denn unter allen Vergünstigungen, die er der Ratzeburger Kirche erwies, ist ja keine, welche den Bischof selbst betroffen hätte; wenn auch in frühern Zeiten

---

[15]) Die Urkunde s. *v. Westph.* **II.** p. 2078. **N.** 50. — Schröder p. 2927.

[16]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* **II.** p. 2079. **N.** 51. — Schröder p. 2928.

[17]) Die Urkunde s. *v. Westph.* **II.** p. 2080. **N.** 52. — Schröder p. 2928.

Digitized by Google

ihr Vernehmen ein freundliches scheint gewesen zu seyn. Welche Veranlaßung den Herzog bewog, dem Stifte die Gerichtsbarkeit sammt allen andern Hoheitsrechten über das Land Butin, bloß mit Ausnahme der Zehnten und des Bischofszinses streitig zu machen[18]); ob dies vielleicht eine Folge der Weigerung des Bischofs war, ihm das Schloß Verchow abzutreten[19]), welches nicht aus einem Hause des Herrn in eine Räuberhöhle verwandelt werden sollte, läßt sich, da die Quellen keine Zeitangabe haben, sondern nur die Begebenheit melden, wohl schwerlich angeben. Die Legende erzählt die Verfolgungen, welche er erdulden mußte; es ist aber nur allzu klar, wie Haß und Nebenzwecke die Begebenheiten entstellten.

Als Herzog Albrecht mit seinen Anmaßungen hervortrat, wollte Ludolf lieber das Aeußerste tragen, als in die Zerstörung seiner Kirche willigen. Daher wurde er, als er, von Wenigen begleitet, ausgereiset war, um sein Amt zu vollziehen, von **Erikinus de Nemor**, einem feindseligen lübeckischen Ritter, gefangen genommen, verspottet, hart behandelt, ins Gefängniß geworfen, in Wälder geführt und an Händen und Füßen gebunden, den Stichen der Mücken preis gegeben und da er alles geduldig ertrug, ward er den Juden in Hischer, (vielleicht Hitzacker) verpfändet; dann in die Wälder zurückgebracht und endlich befreiet. Er begab sich nicht nach Ratzeburg zurück, denn er wußte, daß der Herzog dies alles veranlaßt hatte, sondern nach Wismar zum Fürsten Johann von Mecklenburg, dem Theologen. Hier belegte er, im 13ten Jahre seiner Regierung, (also in der letzten Hälfte des Jahres **1249**), als er eben feierlich das Hochamt gehalten, nicht aus Haß, sondern damit ein solches Verbrechen nicht ungestraft bliebe, den Herzog Albrecht und seine Nachkommen bis ins vierte Geschlecht mit dem Banne und segnete Johann von Mecklenburg und seine Nachkommen. Er vermied nun den Herzog und hielt sich in Wismar bei den Minoriten auf, wo er bald darauf von Nachtwachen, Fasten und Alter geschwächt, in eine Krankheit fiel und seine Auflösung wünschte. Da sah er in der Nacht vor dem Feste des heiligen Abendmahls zwei Geistliche

---

[18]) Rudloff II. 38.

[19]) *Kranz* metrop. VIII. 8 nennt Richow. — *E. v Kirchberg* Chron. megap. p. 129, bei *v. Westph.* IV. p. 772.

Digitized by Google

zu sich kommen, welche ihm den Kelch des Heiles reichten. Man sah die Brüder nicht kommen, nicht gehen und glaubte, es möchten wohl die seeligen Evermodus und Isfridus zu ihm gesandt seyn. Am folgenden Tage bereitete er das heilige Salböl, ließ sich ins Bett zurückführen und um die vierte Stunde, als die Messe im Chor gesungen ward: Kommt ihr Gesegneten meines Vaters, fragte er was gesungen ward und als er's erfahren, sprach er: O großer, guter Gott, laß mich unnützen Knecht unter den Deinigen seyn, und verschied am 29. März **1250** [20]).

Seine Leiche ward nach Ratzeburg zurückgebracht. Da gaben die Glocken in Schlagsdorf, welche von selbst anfingen zu läuten, das erste Zeichen seiner Heiligkeit. Auf Befehl des Herzogs wurde seine Leiche von der Brücke zum Kirchhof durch Edelleute getragen und von da trugen sie die Domherren bis mitten in die Kirche.

Nach seinem Tode that er viele Wunder, von denen folgendes uns aufbewahrt ist. Ritter Hartwich von Ritzerow hatte ein Stück von einem Pfeil im Kopfe, welches ihm beständig Schmerzen verursachte. Ein betrügender Wundarzt hatte ihn getäuscht, indem er ihm erst viele Schmerzen machte und dann ein Pfeilstück hervorzog, es für das herausgezogene ausgab und mit der vorher bedungenen Belohnung sich fort machte. Jedoch bald ward er den Betrug inne und an menschlicher Hülfe verzweifelnd, wandte er sich an die Heiligen; da vom heiligen Ludolf viele Wunder erzählt wurden, so flehete er, Gott möge auf sein Fürbitten ihn von seinen Schmerzen und Qualen befreien. Und bald darauf kam das Eisen von selbst in der Wunde hervor, so daß er's mit eigner Hand herausziehen konnte. Durch einen prachtvollen Meßornat, bestehend aus einer Casel und Dalmatica mit blau seidenem Unterfutter und allem Zubehör, Stole, Handschuhe u. s. w. mit Gold,

---

20) *Lista* episcop. — *Kranz* metrop. VIII. 8. erwähnt eben so wie Kirchberg der Passion dieses Bischofs, welche aufzufinden mir nicht gelang. In Bolland. Act. Sanct. den 29. März p. 793—94 ist sein Leben nach Kranz. 1250 war der 29. März der 2te Ostertag und damit stimmt die Erzählung von seinem letzten Lebenstage überein, nur nicht der Introitus missae: Venite benedicti patris mei, welcher nach dem Missale Roman. (Antw. 1612) feria quarta post Pascha fällt.

Digitized by Google

Silber und Perlen geschmückt, welcher lange Zeit in der Kirche gebraucht ward, bewies er seine Dankbarkeit.

Die katholische Kirche hat Ludolf ihren Heiligen beigezählt und läßt ihn in seiner Verfolgung den Märtyrertod sterben. Sein Gedächtnißtag ist der 29. März [21]). Wann die Canonisation geschehen, ist nicht angegeben; jedoch scheint sie erst nach 1340 erfolgt zu seyn, denn in der Schenkung des H. Alberts von 6 m̃k aus dem Möllnischen Zoll, die mit zu seinem Andenken geschehen, wird ihm nicht das Prädicat des Heiligen beigelegt; obgleich das Herumtragen seines Leichnams in feierlicher Procession angeordnet und die Aussicht auf eine Canonisation angedeutet wird.

Der Grabstein des Bischofs ist nicht vorhanden. Er gebrauchte 2 Siegel, das größere ist rund, 3 Zoll im Durchmesser, und der Bischof erscheint darauf sitzend mit der Mütze bedeckt, in der Rechten ein aufgeschlagenes Buch, in der Linken den Bischofsstab haltend. Die Umschrift:

LUDOLFUS DEI GRA RACEBURGENSIS ECCLE EPS

Das kleinere, 2¼ Zoll im Durchmesser, hat ganz dasselbe Bild, vielleicht etwas zierlicher gestaltet, und die Umschrift:

✠ LUDOLF9 DEI GRA RACEBURGENSIS ECCLE. EPC.

Das ganze Domcapitel wird in der Stiftungsurkunde des Klosters Rehna 1237 genannt und bestand aus dem Probst Wiggerus (1238), dem Prior Theodorus (1238), den Priestern Henricus, Bernhardus (1238), Johannes zugleich Custos (1238), Regnerus, Ekehardus (1238), Johannes, Bertoldus, Nicolaus, Alvericus; den Diaconen Johannes, Heinricus (1238), Ludowicus, Hermannus, Wigardus, (1238 Wicherus genannt) Fridericus, (welcher 1245 und 46 als Praepositus erscheint) und den Subdiaconen Heinricus und Ludolfus.

---

[21]) Ausführlich Heiligen-Lexicon p. 1286.

Digitized by Google

§. 2.

Die Stiftung des Klosters Rehna.

Rhene, im Lande Godebuz belegen, war ein Dorf mit einer Kirche, an der damals der Priester Conradus stand; im Zehntenregister, wo nur 8 Hufen angegeben sind, wird bemerkt, daß es ganz mit dem Zins und Zehnten dem Bischof gehöre, außer 1½ Hufen, mit welchen Volquinus belehnt war.

Hier beschloß nun Ludolfus [1]), (26. Dec. 1237) der es für eine heilige Pflicht hielt Klöster anzulegen, weil nichts geeigneter sey, die stürmende Menge der Teufel zu schrecken, als die einträchtige Vereinigung mehrerer in einem Kloster vereint, nach vorgeschriebener Regel, lebender Personen, ein Kloster zu gründen. Und so ward Rehna die zweite Tochter, welche die Ratzeburgische Kirche, von der die Schande der Unfruchtbarkeit genommen, Christo gebar. Mit Zustimmung und dem Rath des Erzbischof Gerhard II. von Bremen, des Ratzeburgischen ganzen Capitels und mit Beistand und Hülfe der edlen Herren von Slavia, den Gebrüdern Johann, Nicolaus, Henricus und Pribizlav stiftete er im Dorfe Rhene ein Nonnenkloster vom Orden des heiligen Benedictus [2]), zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria und der heiligen Elisabeth und dotirte es mit zeitlichen Gütern. Dies waren aber die siebente halbe Hufe und die Käthner (Cotarii) in Rehna, 2 Hufen in Banthin, der halbe Zehnte in Glatsow, Roduchelestorp, Lipsee, insoweit es zum Lande Godebuz gehört, Amekenhagen, Herbordeshagen, Bernhardestorp, Johanshagen und Pivistorp, mit Ausnahme des Rechts, welches Bisetinge genannt wird [3]). Die Wahl des Praepositus solle dem Capitel nach der gewöhnlichen Ordnung

---

[1]) Der Stiftungsbrief, ausgestellt in Ratzeburg VII. kal. Jan., steht *v. Westph.* II. p. 2067 N. 40, und IV. 930, beide mit der Jahrzahl 1236. Da er aber ausdrücklich des zweiten Jahrs seiner Regierung erwähnt, welches keinenfalls das angegebene seyn kann, so ist diese Zahl, welche übrigens auch Rudloff II. p. 36 angiebt, in 1237 zu verändern, und dafür spricht auch der Abdruck der Urkunde bei Schröder p. 388 und ein im Archiv vorhandener Transsumpt.

[2]) Schröder a. a. O. hat in seiner Abschrift Augustiner, was auch Franck IV. 145 annimmt; die richtigere Angabe, der auch Rudloff beitritt, ist aber Benedictiner. cf. Wism. Erstl. p. 227 ff.

[3]) S. oben I. Abth. §. 4. p. 64.

aller andern Kirchen zustehen; dieser soll die Jurisdiction (bannum) über dies Dorf und die ganze Parochie, ferner über die Parochie Wedewenthorp, Wismar und alle etwa dort zu gründende Kirchen, und über die ganze Provinz Brezen haben, deren Kirchspiele als Prozeken, Honkirken, Beyenthorp, Gressowe, Grevismulen, Clutse, Thomashagen, Elmenhorst, Calchorst, Rhüting namentlich angeführt werden [4]). Der Ratzeburgische Probst erhielt als Entschädigung für die Jurisdiction in Rehne und Wedewenthorp den Bann über die beiden Kirchen in Dartzowe und Mummenthorp. Fluch über die, welche diese Stiftung beeinträchtigen würden, Segen über die, welche ihr förderlich sind, schließt die am zweiten Weihnachtstage, den 26. Decbr., in Ratzeburg, in Gegenwart vieler Ritter und der in dem Bezirk des neuen Klosters wohnenden Priester, ausgestellte Urkunde.

Am Tage darauf gab Ludolf dem Praepositus eine schriftliche Versicherung über den Bann der ihm übertragenen Kirchen in Dartsowe und Mummendorf [5]).

Alles was in der angeführten Urkunde dem Kloster beigelegt wurde, besaß Bischof Ludolf wirklich und rechtmäßig, die halben Zehnten gehörten ihm, wie das Zehntenregister hinreichend beweiset; das Patronat über die Kirchen im Lande Brezen war dem Bischof 1222 ausdrücklich von Heinrich Borwinus überlassen; es ist daher wirklich unbegreiflich, wenn dem Bischof über diese Stiftung der Vorwurf gemacht wird [6]): er habe wohl nicht einen Witten zu dieser Stiftung hergegeben, sondern Alles dazu von den Mecklenburgischen Herren empfangen, die aus einfältiger Demuth zugegeben, daß sich der pharisäische Ludolf mit ihrer Milde breit mache. Eine Behauptung der Art darf nicht ungerügt bleiben, wenn sie auch weiter nichts ist, als ein Beweis der Sorglosigkeit dessen, der sie aussprach. Daß Fürst Johann der Theologe an der Stiftung Theil genommen und mitgewirkt, gesteht der Bischof zu; eine spätere Urkunde von 1258, wo Ritter Gottfried v. Bülow dem Kloster den 3ten Theil der alten Mühle in Rehne

---

[4]) Wird im Zehntenregister zum Lande Schwerin gerechnet.

[5]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 1071. N. 42.

[6]) Buchholz p. 229.

Digitized by

und die Mühle Sinemolen, mit den Teichen, dem Mühlenkamp, Papenkrog, einen Theil der Wiesen zwischen Vitense und Schindelstadt, 5 Hufen in Valkenhagen, 3 in Rodechestorp, mit Pacht und Zehnten zu einer täglichen Messe schenkte, nennt ihn mit Bischof Ludolf als Stifter [7]), und noch im Jahre 1237 [8]) gab er zu seinem Seelenheil das Patronat über die Kirche der Jungfrau Maria in Rehna dem Kloster, ferner trat er ihm seine Rechte ab über 25 Hufen in Lipse, Thankenhagen und Valckenhagen, welche Gottfried v. Bülow von ihm zum Lehn hatte und der Kirche übergab. Jedoch möchte wohl schwerlich hieraus gefolgert werden können, daß beide gemeinschaftlich [9]) das Kloster gestiftet haben, die Stiftung gebührt dem Ratzeburgischen Bischof allein.

§. 3.

Des Bischofs Zeit.

In Mecklenburg regierten, nachdem der alte Heinrich Borwin 1226 und noch vor ihm sein Sohn Heinrich gestorben war, die 4 Söhne des Letztern gemeinschaftlich; eifrig sorgend für die Aufnahme der Kirchen und Klöster in ihren Landen und bemüht, den Wohlstand derselben durch das Gedeihen der größern und kleinern Städte und durch Handelsbegünstigungen zu befördern. Nachdem sie längere Zeit gemeinschaftlich regiert hatten, nahmen sie eine Theilung der bisher verwalteten Länder vor, ohne daß sich jetzt noch der Grund dazu, oder die Gränzen der Besitzungen des Einzelnen urkundlich genau nachweisen ließen. Johann I. ward Stifter der Mecklenburgischen, Borwin I. der Rostockischen, Nicolaus I. der Werlischen und Pribislav I. der Richenbergischen Linie [1]).

Johann I., welchem von spätern der Beiname des Theologen gegeben wird [2]), blieb im Besitz des Stammschloßes Mecklenburg, behielt auch die Städte und Lande Wismar, Gadebusch, Buckow

---

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 656.

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 593. aus Pfeffinger II. p. 224.

[9]) Rudloff II. 36.

[1]) v. Lützow Meckl. Gesch. II. 2. Periode. §. 2 u. 3.

[2]) Buchholz p. 226 giebt seine Studien in Paris an, s. Maresc. Thur. Annal. ap. *v. Westph.* I. p. 286.

Digitized by Google

und Bruel, das Land Bresen, worin Grevismühlen, die Burg Dassow und Klütz, ferner die Insel Poel und Kloster Rehna lagen; der Sprengel des Ratzeburgischen Bisthums, so weit er sich über Mecklenburg ausdehnte, war also sein Gebiet. Früher schon hatte er 1235 von K Friedrich die Bestätigung seiner Erbbesitzungen und reichsfürstlichen Rechte nachgesucht und erhalten. Seines freundlichen Verhältnißes mit dem Ratzeburger Bischof ist bereits gedacht; Ludolf beschloß ja in seiner Stadt Wismar seine getrübte Laufbahn.

Die Lage der Besitzungen der übrigen 3 Brüder machte es unmöglich, daß sie irgend einen Einfluß auf die Verhältniße des Ratzeburger Bisthums gewinnen konnten; sie können also hier unberücksichtigt bleiben.

In der Grafschaft Schwerin regierte Gr. Gunzelin III., der sich als Freund des Bischofs zeigte und selbst mit Aufopferung dies Verhältniß zu erhalten strebte. Er half seinem Schwager Johann von Mecklenburg, dessen Schwester Margaretha mit ihm vermählt war, Wismar erbauen, stiftete Zarrentin, trat mit K. Erich von Dänemark in ein Bündniß gegen H. Abel von Schleswig, verlor darüber seine Besitzungen jenseits der Elbe, welche die Grafen von Danneberg erhielten und die nicht wieder gewonnen werden konnten [3]).

In Niedersachsen [4]) regierte Herzog Albert, der als Herzog von Sachsen Vorrechte und Titel, aber kein Land besaß, denn das Land Hadeln und Engern, welches er 1254 an Minden überließ, war durch eine billungsche Prinzessin, das Gebiet im Anhaltischen und der sogenannte Churkreis war durch Erwerbung seiner väterlichen Vorfahren auf ihn vererbt. Er machte Ansprüche auf Nordalbingien und Dithmarsen und fügte den Titel seinem sächsischen Titel bei, jedoch konnte er sie nicht durchsetzen und mußte die Besitzung dem Grafen von Schauenburg überlaßen; den Sachsenwald und Sadelbande erlangte er durch Tausch vom Erzbischof von Bremen.

---

[3]) Buchholz Anhang I. §. 18—20. Diese ältere Angabe ist von *Rudloff* Cod. dipl. p. 22 ff. wesentlich berichtigt worden.

[4]) Allg. Welthist. Th. 51. p. 461 giebt 1253 an, aber der Lehnbrief des K. Wilhelm in Orig. Guelf. IV. p. 249 ist von 1254.

Digitized by

Neunter Abschnitt.

Fridericus.

1250—1257.

§. 1.

Der Bischof.

Fridericus, welcher 1237 als Diaconus und 1245 und 46 als Praepositus in den Urkunden seines Vorgängers erscheint, wurde zum Nachfolger gewählt. Obgleich man nur wenige Nachrichten von ihm hat, so meinten doch die Chronisten [1]), es müsse ein ausgezeichneter Mann gewesen seyn, denn nur ein solcher habe auf B. Ludolf folgen können.

Das Kloster Zarrentin erhielt von ihm (19. Mai 1252) eine Bestätigung aller seiner Güter und Freiheiten und als den 15. Jul. 1252 Gr. Gunzelin III. von Schwerin das Patronat über die Kirche zu Wittenburg dem Kloster übertragen, wurde dies gleichfalls von ihm bestätigt [2]).

Herzog Albrecht, der dem Praepositus Friedrich früher gewogen war und ihn seinen Freund und Vielgeliebten nannte, ließ sich durch dies Verhältniß nicht bewegen, von seinen Forderungen an die 3 Bisthümer Lübeck, Schwerin und Ratzeburg abzustehen: daß sie sich der Reichsimmediatät entäußern und unter

---

[1]) *Kranz* Metrop. VIII. c. 18.

[2]) Franck IV. p. 209 giebt freilich den 19. Mai 1251 als Datum der Bestätigung, und 15. Jul. 1252 als Tag der Collatur des Patronats an, jedoch ist die erstere Jahrzahl wohl falsch, da alle übrigen, z. B. Rudloff 37. n. x. Schröder 648 das Jahr 1252, und Pötker neue Sammlung II. p. 7 in dem Auszuge aus Chemnitz Chronicon nebst dem Jahre auch den Tag angiebt. Daß die letztere Begünstigung bestätigt wurde, sagt *Kranz* l. c.

Digitized by Google

seinen Schutz begeben möchten. Er scheint es auch vom Römischen König Wilhelm erlangt zu haben, daß sie ihm unterworfen wurden; denn im Juni 1252 wenden [3]) sich Albert, Erzb. von Liefland und Preußen, Administrator von Lübeck [4]), Rudolf B. v. Schwerin und Friedrich v. Ratzeburg an alle Fürsten des Röm. Reichs, welche sich beim König in seiner Reichsversammlung befinden, mit der Bitte, sie möchten doch den König bewegen, daß er auf Rath der Fürsten widerrufe, was gegen sie und ihre abwesenden, nicht zustimmenden, sondern verachteten Kirchen vielleicht durch Privat-Einflüsterungen beschloßen worden; denn wenn auch der Herzog zu den mächtigsten Fürsten gehöre, so könne unter ihm doch von keinem königlichen Priesteramt die Rede seyn, sondern von einem herzoglichen, was bisher noch nicht gebräuchlich gewesen und durch sie, mit Gottes Willen, nicht gebräuchlich werden solle. Ueber den Erfolg dieser Bitte findet sich nichts.

Jedoch scheint Albrecht nicht mit der Kirche zerfallen zu seyn. Der Bann, mit dem Ludolf ihn belegte, wenn anders dies nicht bloß eine Sage bei dem Chronisten ist, war längst wieder von ihm genommen und B. Friedrich konnte seine Residenz in Verchow behalten [5]); ja Albrecht schenkte sogar noch in diesem Jahre (12. Sept.) der Ratzeburgischen Kirche alle Güter in Campow, welche Bertif von ihm zum Lehn hatte und mit seinen Söhnen ihm zurückgab, zum freien Besitz; wobei er sich nur die Rechte, welche er früher in diesem Dorfe hatte, nämlich die Dienste von 6 Hufen nach dem gewöhnlichen Landesrechte, vorbehielt [6]).

---

[3]) Die Urkunde s. Schröder P. M. 650. — *Lunig* Spec. eccl. II. 302. — *v. Beehr* lib. II. p. 194. — Orig. Guelf. IV. 248. — Der König Wilhelm hatte zu Johannis oder Jacobi eine Reichsversammlung in Frankfurt ausgeschrieben, *Alb. Stad.* ad ann. 1252; was dort verhandelt, ist unbekannt. Orig. Guelf. IV. 74.

[4]) Albert war von Einigen zum Erzb. von Liefland erwählt, aber die Liefländer wollten ihn nicht haben. Weil er nun eben in Lübeck sich aufhielt, als der Lüb. Bischof Johann 1247 starb und die Canonici wegen der Wahl sich nicht vereinigen konnten, so administrirte er das Stift 6 Jahr, und daher nennt er sich Archiep. Liv. et Pruc. und zugleich ministrum ecclesiae Lubecensis. Schröder p. 652. — *Bangert* Orig. Lub. §. 52. ap. *v. Westph.* I. p. 1306.

[5]) *Lista* Episcop. und die Urkunde von 1257 ist daselbst ausgefertigt.

[6]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2080. Nr. 53. — Schröder P. M. 2930.

Digitized by Google

Dem Heiligen Geist-Hospital in Wismar, dessen Bau eben angefangen hatte, gaben (2. März **1255**) Bischof Friedrich und Johann von Mecklenburg einen eignen Kirchhof, mit Administration zweier Officien, jedoch daß dadurch die Rechte der übrigen Prediger nicht beeinträchtigt werden sollten; der Bischof war selbst dabei in Wismar gegenwärtig [7]). Und am 1. Julius weihete er den Altar in der Kirche zu Dobbersen, zur Ehre der heiligen Jungfrau und des St. Vitus [8]).

Heinrich Plebanus in Prozeken und Notarius des Bischofs, welcher in mehreren Urkunden desselben als solcher genannt wird, erhielt, (15. Jul. **1256**) damit er von seinem Eigenthum für sich und seine Mutter eine Memorie stiften könne, mit Zustimmung des Capitels, den Zehnten von drei Hufen im Grambow und 3 in Torbore für 60 *m*ℳ Pfennig auf Lebenszeit; würde die Mutter Heinrich überleben, so solle sie, so lange sie lebe, 2 Hufen in Torber zum Lehn haben; nach beider Tode solle die eine Hufe zu Licht mitten im Kloster, zur Memorie des Bischofs verwendet werden, die übrigen 5 aber fürs Krankenhaus der Brüder, damit dafür das Andenken Heinrichs und seiner Mutter in der Kirche immer gefeiert werde. Diese 6 Hufen aber hatte Johannes von Camin bisher zum Lehn gehabt und waren nach dessen Tode heimgefallen; im Zehntenverzeichniß ist Letzterer auch bei Torbore mit 3 Hufen aufgeführt [9]).

H. Johann von Mecklenburg verzichtete (2. Aug. **1256**) mit Zustimmung seiner Söhne, auf alle Ansprüche die er an das Patronatrecht über die Kirchen im Klützer Walde haben könne; wogegen ihn der Bischof von allem Schaden, welchen er ihm selbst und seinen Vorgängern in kirchlichen Angelegenheiten zugefügt hatte, frei sprach [10]). Darunter ist wohl schwerlich etwas anderes zu verstehen, als daß wegen der Vergangenheit keine An-

---

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 657.

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 660.

[9]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2081. N. 34. — Schröder p. 661.

[10]) Die Urkunde * s. Schröder p. 660.

Digitized by Google

sprüche an Ersatz gemacht werden sollten, das freundliche Verhältniß welches beständig zwischen Ludolf, Friedrich und H. Johann bestand, läßt keine andere Deutung zu.

Der Praepositus und Capitel hatten mit B. Ludolf einen Tausch einiger Güter vorgenommen, welcher von ihm bestätigt und darüber (15. Jul. 1257) in Verchow eine Urkunde ausgestellt wurde. Der Praepositus erhielt im Lande Boitin Rastorpe und Crebetestorpe (Bechelsdorf[11]) für Malsove bei Dassow; im Lande Wittenburg für den Zehnten in Nienkerken den in Cammin, für 4 Hufen in Dechin, andere 4 in Zhure. Auch wurden von ihm die Zehnten, welche Bernolf und seine Söhne in Campow zum Lehn hatten, als ein Geschenk hinzugefügt[12]).

Daß B. Friedrich vom Römischen König Richard die Lehne empfangen habe, wird öfter gesagt[13]). Das Schreiben* des Königs nennt den Bischof nicht, der an ihn einen Boten abgesandt habe, um den Eid der Treue und des Lehnes zu leisten und dem er darauf die Königlichen Lehne die er von ihm und dem Reiche habe, gegeben; jedoch unter der Bedingung, daß den Rechten des Hofes nichts entzogen würde und der Bischof gehalten sey, sobald er könne, die Lehne persönlich zu empfangen. Deswegen schickte er ihm auch nicht, weil er erst seinen Entschluß wissen wolle, offene Briefe und verheißt ihm, er würde es nie zugeben, daß er vom Römischen Reiche getrennt würde. Dies Schreiben ist in Mainz d. 1. Juni in der ersten Indiction, im 2ten Jahre der Regierung ausgefertigt. Nun ward bekanntlich Richard 1257 d. 13. Janr. ante Frankenford gewählt[14]); das Jahr der Ausstellung dieses Briefes ist, wie auch aus der beigesetzten Indiction erhellt, 1258.

---

[11]) Daß dies Dorf gemeint sei, wenn es anders wirklich im Originale so steht, zeigt die Ueberschrift dieser Urkunde im Copialbuch: **Permutatio villarum Boytin Restorp et Bechelstorp pro villa Malssow et decima Campow.**

[12]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2082. Nr. 55. — Schröder p. 2931.

[13]) Schröder p. 640. — *Lista* episc. mit Angabe des Jahrs 1256.

[14]) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. p. I. 155 enthält die auf seine Wahl u. s. w. sich beziehenden Stellen der Chronisten, Böhmer Regesta p. 218 mit Nachweisung der Quellen das Datum.

Digitized by Google

Nun entsteht aber die Frage, ob B. Friedrich damals noch gelebt habe, und diese scheint man auf den ersten Blick verneinen zu müssen, denn alle Angaben setzen seinen Tod ins Jahr 1256. Daß dies irrig sei, ergiebt die vorhin angeführte, dem Capitel ertheilte Urkunde, welche noch vorhanden ist, und deren Datum keinem Zweifel unterliegt[15]); also den 15. Jul. 1257 ist er unleugbar noch am Leben gewesen, und dadurch ist die Richtigkeit der frühern Angaben gänzlich zerstört[16]). Aber das Sterbejahr zu bestimmen hat dennoch seine Schwierigkeiten; um es auszumitteln, geben die Urkunden und der Leichenstein seines Nachfolgers freilich Fingerzeige, aber beide widersprechen sich auf eine merkwürdige Weise. Nach den Urkunden war jener **Non. Maji** (7. Mai) 1260 im dritten, **XV. kal. Aug.** (18. Jul.) 1261 im vierten, 9. Sept. 1277 im zwanzigsten, 29. Jun. und 17. Jul. 1282 im fünfundzwanzigsten Jahr seiner Regierung, alle diese Daten setzen den Anfang derselben ins Jahr 1257. Der Leichenstein giebt ihm aber eine Regierung von 24 Jahr 6 Monaten und 7 Tagen; diese von dem Todestag, dessen Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, abgezogen, geben den 9. Jul. 1259 als Anfangstag. Dies ist mit der Zählung in den Urkunden unvereinbar. Wollte man nun den Tag als richtig ermittelt annehmen, so müßte die vom 29. Jun. 1282 im fünfundzwanzigsten, die vom 17. Jul. desselben Jahres datirte Urkunde im sechsundzwanzigsten ausgestellt seyn, beide aber haben dasselbe Regierungsjahr und am 15. Jul. 1257 lebte B. Friedrich doch noch. Es bleibt nun, da sich nicht entdecken läßt, wie B. Ulrich gezählt hat, nichts weiter übrig, als den Anfang seiner Regierung entweder ins Ende von 1257 oder zu Anfang des Jahrs 1258 zu setzen, den Urkunden folgend, und die Angabe des Leichensteins dadurch zu rechtfertigen, daß auf ihm, aus irgend einem unbekannten Grunde die Regierungsjahre etwa vom Datum der erlangten päpstlichen Confirmation, von der

---

15) Sie ist im **Index Archivi** mit diesem Jahre angeführt.

16) ***Bangert*** **Orig. Lub. ap.** ***Westph.*** **I. 1309** giebt 1257 an, desgl. Detmar bei **Grautoff p. 135.** ***Corner*** **ap.** ***Eccard*** **II. p. 899** setzt seinen Tod mit Berufung auf **Chron. Obotritorum** ins Jahr 1254. **Rudloff II. 39** ignorirt die letzte Urkunde und läßt ihn nach dem 2. Aug. 1256 sterben.

Digitized by Google

sich aber keine urkundliche Nachweisung findet, gezählt sind; B. Friedrichs Tod dagegen, der Chronik folgend, im Jahr 1257 anzunehmen. Begraben ward er in der Domkirche, wo sein Grabstein nur die Worte enthält:

fridericus nonus epus

Sein Siegel ist paraboliſch $2^5/_8$ Zoll lang und $1^3/_4$ Zoll breit. Der Bischof sitzt auf einem Stuhl, der aus 2 Säulen besteht, ist mit einem faltigen Oberkleide bekleidet, hat die Mütze auf und erhebt die Rechte zum Segnen, in der Linken hält er den durch die Umschrift gehenden auswärts gekehrten Bischofsstab. Umschrift:

FRIDERICUS DEI GRA RACEBURGEN EPISCOPUS

Als Mitglieder des Domcapitels werden nur folgende gefunden: der Probst Wiggerus (1252—57), Prior Volkwinus 1256, welcher 1252 noch Canonicus war; ferner die Domherren: Johannes de Wildeshusen, Bernhardus de Leesten 1255, Henricus, Johannes de Luneburg, Bernhardus, Conradus 1256.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Im deutschen Reiche fand das sogenannte große Interregnum statt, und ganz ohne Einfluß blieb dieser Zustand auch nicht auf die Angelegenheiten des Bisthums. Wahrscheinlich war es eine Folge der Schwägerschaft, worin K. Wilhelm und H. Albrecht standen, beide hatten Töchter des Herzogs Otto von Braunschweig zu Gemahlinnen, wenn der König seine Hand dazu bot, die drei slaviſchen Bisthümer unter die Gewalt des Herzogs zu bringen. Auf welche Weise es den Bischöfen gelang, dieser Gefahr zu begegnen; ob sich die Fürsten, an die das Schreiben von 1252 gerichtet war, nachdrücklich für sie verwandt haben; ob mehrere Erzbischöfe, wie sie baten, ihre Siegel zum Zeichen der Beistimmung anhängten, darüber ist keine Spur zu entdecken; wohl aber zeigt die von K. Richard bedingungsweise erlangte Beleh-

Digitized by Google

nung, daß keine der Freiheit der Kirche beeinträchtigende Bestimmungen in Wirksamkeit getreten sind.

Johann von Mecklenburg, welcher 1253 seine Residenz vom Schlosse Mecklenburg nach Wismar verlegt hatte und anfänglich bis 1256 im Minoritenkloster, und seit 1257 auf dem Schloße oder fürstlichen Hause in Wismar residirte [1]), war dem Bischof fortwährend gewogen. In die Streitigkeiten [2]) des B. Rudolph von Schwerin mit Pribislaus zu Richenberg scheint der Ratzeburgische Bischof sich nicht gemischt zu haben.

Gr. Gunzelin III. in Schwerin stand mit dem Bischof in freundlichen Verhältnissen, wie sich aus dem gemeinschaftlichen Wirken für das Kloster Zarrentin abnehmen läßt. Als er nachher 1258 sich mit König Christoph von Dänemark verband und 1257 die Stadt Parchim pfandweise von Pribislaus an sich brachte, scheint er dies Bisthum aus dem Auge verloren zu haben.

Herzog Albrecht von Sachsen konnte, wie wir gesehen haben, seine Absichten hinsichtlich der Slavischen Bisthümer nicht durchsetzen [3]); andere Thaten desselben, z. B. Rückgabe der Grafschaften Steinvede, Haddenhusen und Borchere an K. Wilhelm, welcher damit den B. Widekind von Minden belehnte, u. dgl. m. berühren die hiesigen Gegenden nicht.

---

[1]) Rudloff II. 117.

[2]) v. Lützow II. 15.

[3]) *Orig. Guelf.* IV. p. 74 giebt an, H. Albert hätte den Slavischen Bischöfen den Zutritt auf die Reichsversammlung 1252 nicht gestatten wollen, und Gebhardi fügt l. c. p. 461 bei, es habe sich auf dieser Reichsversammlung um die Erwählung des röm. Königs gehandelt, daran sie hätten keinen Theil nehmen sollen. Dieser Umstand ist aber falsch, denn es sollte hier ja keine Wahl vorgenommen werden, da Wilhelm, der den Tag ausschrieb, sich als den Gewählten ansah. Man beruft sich auf das bereits angeführte Schreiben der B., jedoch aus dem ist nichts von einer Ausschließung ersichtlich. — Sehr richtig ist gewiß die Orig. G. l. c. n. ccc. gemachte Bemerkung, daß um diese Zeit die H. Heinrich untergeschobene Urkunde von 1154, worin er der erblichen Belehnung des B. entsagt, angefertigt sei. Klug war es immer, daß die B. in ihrem Schreiben der H. Heinrich ertheilten Vergünstigung gar nicht gedenken, denn dort hätten sie wohl mit ihrer Verzichtung nicht ausreichen können; statt sich auf specielle Gründe einzulassen, wo eine Widerlegung zu befürchten stand, blieben sie lieber beim Allgemeinen stehen.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Ulricus.

1257—1284.

§. 1.

Der Bischof.

Ulrich, welcher nur kurze Zeit Praepositus gewesen, aber auch als solcher viele löbliche Anordnungen getroffen[1]), wurde einstimmig zum Nachfolger des B. Friedrich gewählt und sicher hätte die Wahl keinen Würdigern treffen können; denn in allen seinen Verhandlungen erscheint er als ein ausgezeichneter, das was das Wohl seiner Kirche fördern konnte, streng im Auge behaltender Prälat. Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß er der Familie von Blücher angehörte[2]).

Die erste Urkunde aus seiner Regierung ist eine (7. März 1260) von Johann von Mecklenburg und seinen Söhnen Hein-

---

[1]) *Lista* Episcop. erwähnt ihn als solchen, der übrigens in den vorhandenen Urkunden seines Vorgängers nicht vorkömmt. Bemerkenswerth ist es, daß noch 1257 Wiggerus als Präpositus erscheint; hat nun die Angabe der Lista Grund, so liegt darin ein Grund, den Tod des Bischofs Friedrich gegen das Ende von 1257 oder Anfang von 1258 zu stellen.

[2]) Diese Angabe läßt sich auch urkundlich beweisen. In der Schenkung des B. von 1277 sagt er: **una tantum marca de summa totali ad prioris nostri militis dicti de Bluchere et ad matris nostrae Mechtildis anniversarium specialiter reservata.** Es zeigt sich leicht, daß statt **prioris patris** gelesen werden muß; den Prior so mit der Mutter zusammenzustellen, überdies ihn **militis** zu nennen, ist undenkbar, wenn auch nicht dazu käme, daß Prior damals Conradus war, der später Bischof ward, und den keiner der Blücherschen Familie zuzuschreiben wagte.

Digitized by Google

rich und Albert ertheilte Bestätigung, der mit Heinrich Borwin 1222 über das Patronatrecht im Lande Bresen getroffenen Uebereinkunft, welche in ihr wörtlich wiederholt wird. Dies war aber nöthig geworden, weil wegen der Veränderung der Namen und Bezeichnung der Dörfer eine Unbestimmtheit entstanden war [3]).

Zur Feier des Festes der heiligen Margaretha mit 9 Lectionen, schenkte er (7. Mai) der Kirche in Ratzeburg den Zehnten von 2 Hufen in Bresen [4]).

Im darauf folgenden Jahre (1261) gelang es Ulrich, wie es schien, die Ansprüche der Herzöge von Sachsen an sein Stift wegzuräumen; später kommen wir darauf zurück. Dieser Vergleich schien Allen von höchster Wichtigkeit, so daß, als in diesem Jahre der Bau des Refectorium an der Nordseite der Kirche begonnen ward, dieser Umstand der Inschrift nebst den Namen der Domherrn beigefügt wurde [5]).

Das Dorf Putiz bei Ribnitz, welches das Capitel seit 1225 aus der Schenkung des Fürsten Witizlaus besaß, lag so entfernt, daß ein Verkauf desselben nicht nachtheilig erscheinen konnte. Der Praepositus Volquinus verkaufte es daher für 200 *m*ℳ Lübeckische und Hamburgische Pfennige an Ritter Ekkehardus von Dechow,

---

[3]) Die Urkunde * s. Schröder p. 680. Die Veränderungen hinsichtlich der Ortsnamen sind oben p. 121 nachgewiesen.

[4]) *v. Westph.* II. p. 2084. N. 57. — Schröder p. 2932 setzen diese * Urkunde ins Jahr 1262, nach dem Index Arch. gehört sie in 1260, womit auch das 3te Jahr der Regierung übereinstimmt. Wahrscheinlich ist die falsche Jahrszahl dadurch entstanden, daß man MCCLX II. Non. unrichtig abtheilte.

[5]) Diese bei Schröder p. 691 aus Schlöpken p. 50 genommene aber entstellte Inschrift ist noch vorhanden und steht links an dem westlichen Ende des Kreuzganges oberhalb der Durchgangsthür nach dem Friedhofe; sie ist in Steine gewöhnlicher Größe eingegraben, welche später erst gebrannt wurden, und lautet:

ANNO MCCLXI. INCEPTUM EST REFECTORIUM ....SUB CANONIC ... HUI⁹ ECCLE NIA H ST WICHART BERNART ALBERT⁹ RIBO TIDERIC⁹ DE FAGO MAGR HUI⁹ OPIS HNR HERMA OLIVER FREH FRIDERIC SACERDOTES GODESCAL' HNR. HER. ARNOLT. BAROLT. HERMA UAN BLUCHE. DIAC EODEM ANNO REDETA EST TERRA BOYTI. MILLE CCC MC L. P. VEN'AB DNM EPM OLRICU.·. X .·. Das ist:

Anno MCCLXI. inceptum est refectorium ... sub canonicis hujus ecclesiae. Nomina horum sunt: Wichart, Bernart, Albertus Ribo,

Digitized by Google

so daß er es als Lehn vom jedesmaligen Probste trage, daß es der Kirche heimfalle im Fall des Erlöschens und bei Verkaufung ihr der Vorkauf zustehe; wenn sie aber ihn nicht ausüben könne oder wolle, so solle der Käufer das Gut in demselben Rechte, wie angegeben ist, besitzen *).

Im Jahre **1263** vertauschten Johann und seine Söhne, Herren zu Mecklenburg, das Dorf Bünstorf, worüber das Nähere nicht anzugeben ist.

Den halben Zehnten in Parkentin, der ihm zustand, gab B. Ulrich (**1264**) dem Thetlevus von Parkentin und seiner Frau Adelheit, auf Lebenszeit, nach ihrem Tode sollte er der Tafel des Bischofs wieder zufallen und ihre Erben keine Rechte daran haben. Eine Recognition stellte Parkentin darüber aus **).

Heinrich von Mecklenburg, als er durch die Gnade, welche er gegen Heinrich von Stralendorf hegte, sich bewogen fühlte, den Hufen, welche ehemals Wredebernus zur Gründung der Kirche in Hagen (in Indagine), (es ist Friedrichshagen zu verstehen,) gegeben hatte, alle Rechte beizulegen, welche die Kirchen in jener Gegend (districtum) genießen, erklärte, dem Bischofe stände das Patronat über diese Kirche zu ***).

B. Ulrich und Heinrich von Mecklenburg, gaben mit Zustimmung der Prediger in Wismar (22. Febr. **1269**) dem heiligen Geist-Hospital daselbst die Freiheit, täglich Messe zu lesen, auch alle Sacramente, mit Ausnahme der Taufe, den dortigen Kranken rei-

---

Tidericus de Fago magister hujus operis, Henricus Hermann Oliver, Frcher. *sacerdotes*, Godescalcus, Henricus, Hermann, Arnolt, Barold, Hermann van Blucher *diaconi*. Eodem anno redemta est terra Boitin mille trecentis marcis lubecensibus per venerabilem dominum episcopum Olricum decimum.

*) Testes: Ulricus eccl. nostrae Ep. Ludolphus Hardenacke Albertus dapifer de Butsowe Bernardus de Gustekowe Nycolaus de Ekerenvorde Hartwicus de Butzekowe Tydericus de Quitzowe.

**) Testes: Eckehardus holtsatus Marquardus dictus Parkentin fratres mei Heinricus et Thetlevus filii mei.

***) Testes: Fridericus dictus Moltico Conradus dictus Dorenburg Hinricus pren Theodoricus de Quiczowe Conradus pren Bertoldus pren Hartwicus Methrik Alvericus de Barnckowe.

Digitized by Google

chen zu laßen, auch ward dem Magistrat aufgegeben, einen genugsam, alten und frommen Priester daselbst anzustellen [6]).

Die Herzöge von Sachsen wollten (**1271**) den während ihrer Minderjährigkeit abgeschlossenen Vergleich nicht halten und B. Ulrich mußte sich zu neuen Aufopferungen entschließen, wodurch es ihm endlich gelang, diese Angelegenheit zu beendigen. Bald darauf, im Junius, finden wir den Bischof mit dem Schwerinschen und Lübeckischen bei dem Erzbischof Hildebold von Bremen in Stade [7]), wahrscheinlich, obgleich es nicht ausgesprochen ist, zu einer Synode versammelt.

Die Herzöge Johann und Albert von Sachsen gaben (22. Sept. **1272**) der Kirche und den Domherrn vier und eine halbe Hufe in Drogenvorwerc, (Vorwerk bei Ratzeburg,) welche ihr Schloßvogt Reddagus in Raceburg früher zu Lehn gehabt, aus freiem Willen zum beständigen Besitz und mit denselben Feiheiten, wie sie ihre andern Güter besitzen [8]).

Von den Grafen Gunzelin und seinem Sohne Helmold von Schwerin, erhielt (7. Aug. **1273**) die Ratzeburgische Kirche das Dorf Malenteke im Lande Wittenburg zum Eigenthum, welches früher der Ritter Wibertus zum Lehn gehabt hatte, frei von allen Lasten, nur Burgwerk und Landwere ausgenommen. Zugleich wurde ihnen der Antheil an den Fischen, die in den benachbarten Gewässern gefangen wurden, zugestanden, welcher sonst den Grafen zufiel [9]).

Das Capitel erkaufte in eben diesem Jahre einen halben Chor Salz [10]) bei jeder Flöthe in der alten Sülte in Lüneburg

---

[6]) Die Urkunde s. Schröder p. 717.

[7]) Schröder p. 731.

[8]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2092. N. 60. — Schröder p. 2940.

[9]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2093. N. 61. — Schröder p. 2941. Ersterer hält es fälschlich für Mühleneiren; es lag am Schalsee, ist aber nicht mehr vorhanden. Das Dorf Bossow mit dem See und die wüste Feldmark Molenteke oder Melenterfeld, so die Bossower zu Heuer gehabt, und Bentin wurden 1559 vom Capitel an Johann v. Lucca, sonst Kirsten genannt, für 2500 Mk. Lüb. verkauft. Arndt Zehntenregister p. 35.

[10]) Ein **Chorus** = Wispel (cf. p. 143) Salz, hat 3 **plaustra** oder Fuder, ein **plaustrum** = 8 Scheffel, also ein Chor 24 Scheffel; auch wird ein Chor in 12 Rump getheilt, mithin enthält ein Rump 2 Scheffel.

Digitized by Google

im Hause Glüsing in der Pfanne, welche Guncpanne genannt wird und dieser Kauf wurde vom Vogte und Bürgermeister in Lüneburg confirmirt[11]).

Jetzt erst erhielt B. Ulrich die Belehnung mit den zeitlichen Gütern, welche K. Rudolf I. (5. Mai 1274) wie es Sitte ist, mit dem Scepter ertheilte. Wahrscheinlich hatten die Unruhen im Deutschen Reiche den Bischof abgehalten, sie früher nachzusuchen. Sie wurde ihm in Hagenow ertheilt und das kaiserliche Schreiben, welches dem Bischof den Namen unsers lieben Fürsten beilegt, ist in Form einer Aufforderuug an die Ritter, Lehnleute und Ministerialen der Ratzeburgischen Kirche abgefaßt, ihm schuldige Achtung und Gehorsam zu leisten[12]).

Ueber die Verwendung mehrerer Zehnten, welche der Bischof

---

[11]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2094. N. 62. — Schröder p. 2942. — Ueber die Saline in Lüneburg und die Berechnung der Aufkünfte derselben vergl. U. F. E. Manecke Beschr. und Gesch. der Stadt Lüneburg. Hannov. 1816, wo p. 71 die älteren Schriften angegeben, unter denen Staphorst Hamb. Kirch. Gesch. I. IV. p. 839—986 besonders zu beachten. Ueber die jetzigen Verhältnisse ist „Plan zur künftigen Einrichtung der Saline zu Lüneb. Hann. 797" und C. A. A. Roscher „Wem wird das Verm. des Lüneb. Salzcompt. zu Theil?" Hann. 799 erschienen. Zum Verständniß des hier Vorkommenden reicht vielleicht folgendes aus. Man nimmt, den älteren Verhältnissen folgend, 54 Siedehäuser, welche eigene Namen hatten und in jedem 4 Pfannen an, von denen die an den engen Gang, der in jede Kothe führt, zunächst anstoßende die Guncpanne heißt (Staphorst l. c. p. 910). Zum Salzsieden erhielten die Sülfmeister in beschränkten Zeiträumen, deren es im Jahr 14 gab, von denen 13 Flöthe (hier flumina) hießen, nur eine gewisse Quantität Soole. Auf einer jeden der 4 Pfannen in den alten 54 Häusern ruhen 3 Chor, die den Namen Altflöthgut führen, welche man als Renten von einem unablöslichen Capital ansieht. Die Bezahlung eines Chors begründete sich auf den sogenannten Flöthekauf; man rechnete das wofür in jedem der 13 Flöthen ein Kaufmannschor (also der Preis im Handel) verkauft wurde, zusammen und die Summe, die sich dann ergab, war der Preis eines Prälaten-Chors. Bei den Streitigkeiten im 15 Jahrhundert (Manecke §. 37) wurde jedem Chor eine Schuldenlast von 450 Mk. aufgelegt, welche entweder abgelöset oder mit 4 pCt. verzinset werden konnte, daraus entstanden die freien und unfreien Chore. Ferner wurde 1620 von Lübeck, Hamburg und Lüneburg festgesetzt, daß 1 Rth. 3 Mk., vom Herzog aber, daß er 2 Mk. gelten solle; seit 1799 werden nun die Chorusgefälle, von denen nicht erwiesen ist, daß sie vor diesem Jahre in schweren Marken entrichtet wurden, mit ⅓ Abzug ausgezahlt, und dies nennt man leicht. Alle diese Belästigungen ruhen auf den 3½ Chor, welche noch jetzt Ratzeburgischer Seits in Lüneburg besessen werden; sie sind unfrei und leicht.

[12]) Die Urkunde * s. Schröder p. 739. — Franck V. c. 7. p. 56. — Rudloff II. p. 183.

Digitized by Google

der Kirche (9. Sept. 1277) zum Eigenthum übergab, bestimmte er auf folgende Weise. Der halbe Zehnte aus slavisch Turow, der von 2 Hufen aus Eckhorst, der 4te Theil der Zehnten aus Petzeke, der von 2½ Hufen in Bockholt sollte verwandt werden, um den Convent jährlich mit neuen Cappen zu bekleiden. Der Zehnte von 3½ Hufen in Klokstorf ward zu 28 Lichtern an den hohen Festen und zu zwei dreifachen Lichtern, welche vor dem Altar vom Canon an bis nach der Messe von den Dienern gehalten werden sollten, bestimmt und der Custodie überwiesen. Zur Ergötzung der Domhern wurde der Zehnte von 4 Hufen in Chloderm zur Memorie Heinrich des Löwen angewiesen. Der halbe Zehnte aber in Covale, der dritte Theil der Zehnten in Dargowe und der von drei Hufen in Degowe und der halbe Zehnte des Feldes in Ratzeburg bei St. Georg ward zu Fleischspeisen für einen Tag in der Woche, nach Anordnung des Probsten oder Prior, bestimmt. Nach seinem Tode sollte dieser mit Ausnahme des für Kleidung bestimmten, zu seinem jährlichen Andenken verwendet werden; jedoch soll 1 Mk. zum Andenken seines Vaters[13]), des Ritters von Blücher und seiner Mutter Mechtildis zurückbleiben; ferner überließ er die Zehnten von 4 Hufen in Slabruige, von denen 2 zur Kleidung und 2 zum Nutzen der Domherrn verwendet werden sollten, ihnen eigenthümlich; der Zehnten von 2 Hufen in Bresen, worüber schon 1260 verfügt war, ward theils zur Feier des Festes der Jungfrau Margaretha, theils zum Andenken an Bernhard, ehemals Canonicus in Lübeck, verwendet. Die Urkunde welche diese Anordnung ausspricht, ist in Verchow ausgestellt[14]).

Eine Schenkung welche der Lübeckische Bürger Sifridus de Ponte der Kirche mit 2 Talenten Salz, in dem Hause Unter-Chiringe[15]) in 2 Pfannen machte, bestätigte die obengenannte Behörde in Lüneburg[16]).

---

13) s. not. 2.

14) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2096 N. 65. — Schröder p. 2945.

15) Dieser Name findet sich so wenig bei Macrin Sültze zu Lüneb. 1740, als bei Staphorst; ob er richtig sey, kann ich nicht angeben.

16) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. p. 2095. Nr. 64. — Schröder p. 2944.

Digitized by Google

* Die Kirche in Nusse bestand bereits, als das Bisthum gegründet ward, und den Umfang ihrer Parochie weiset das Zehntenregister nach. Da beklagten sich denn die Eingepfarrten, daß es ihnen gar zu beschwerlich sey, die Kirche zu besuchen und erbaten sich vom Bischof Ulrich die Erlaubniß, in Schanzgnewe (Sandesneben) eine Kirche erbauen zu dürfen. Diese ward ihnen aber erst dann ertheilt, als sie nachwiesen, daß die Kirche gehörig dotirt sey. Da gab denn der Ritter Volradus in Sandesneben eine Hufe und der Ritter Thetlevus und die übrigen Erben des Ritters Marquard von Parkentin, ihres Vaters, auch eine Hufe zur Erbauung der Kirche und überdies zu ihrem Seelenheil eine Hufe in Schiphorst, bestimmt zum Unterhalte des Priesters an dieser neuen Kirche und ersuchten die H. Johann und Albert von Sachsen ihre Lehnsherrn, das Eigenthum der Hufen, mit allen Freiheiten, der Kirche zu verleihen. Diese entsprachen ihren Bitten, (7. Oct. 1278) bewilligten den Hufen alle Freiheiten, welche geistliche Dotationen zu haben pflegen und erkannten zugleich an, daß der Bischof von Ratzeburg und seine Nachfolger beständig das Patronat daselbst haben sollten. Daß der Kirche in Nusse eine Entschädigung zuerkannt sey, erhellt aus der Urkunde nicht. Uebrigens ging die Einrichtung dieser neuen Kirche ziemlich langsam von Statten, denn erst nach 36 Jahren, am 23. Juni 1314 hat B. Marquard den Altar und die Kirche geweihet.

Der Convent in Granzow war von der Ratzeburger Kirche mit der Brüderschaft beehrt worden und dafür erboten sie sich, (18. März 1280) das Andenken der gestorbenen Ratzeburger Geistlichen mit Messen und Vigilien u. s. w. zu feiern[17]).

Vom B. Ulrich erhielten (26. Apr.) die, welche zum Bau und den Bedürfnissen des Klosters Neumünster Hülfe leisten

---

[17]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. 2197. N. 66. — Grambzow, das Schröder p. 154 in Holstein vermuthet, liegt in der Ukermark (Büsching III. 2110) und hatte ein Praemonstratenserkloster, welches nach *Bugenhagen* Pomerania II. c. 5. p. 124 um 1179 von Bogislaus I. von Pommern gestiftet seyn soll. cf. *Boehmer* observat. jur. Canon. p. 278. Ein zweites Beispiel einer solchen geistlichen Brüderschaft enthält die Bitte der Aebtissin von Zarrentin (welche v. *Westph.* II. p. 2064. N. 36. und Schröder p. 2916 irrig unter die Urk. aus B. Heinrichs Zeit stellen), sie möchte in die Ratzeburg. aufgenommen werden und dafür ihr Gebet für die Verstorbenen verspricht.

Digitized by Google

würden, einen Ablaß von 40 Tagen und eine Carene, (ein Zeitraum von 40 Tagen,) für ihre bereueten und gebeichteten Sünden, wenn die Zustimmung des Ortsgeistlichen hinzukam[18]).

Johannes v. Culpin hatte (März 1231), als sein Sohn Heinrich starb, 40 Mk. Lüb. und Thetlevus von Parkentin für das Seelenheil seines Oheims Marquardus 30 Mk. zu Memorien in der Ratzeburgischen Kirche bestimmt. Da aber der Probst Heinrich, der Prior Conrad und das Capitel dies Geld zur Bezahlung ihrer Schulden gebrauchten, so ließen sie es sich auszahlen und bestimmten von den Aufkünften 7 *mk*, welche aus dem halben Zehnten in Niendorf am Schalsee und aus dem ganzen Zehnten von 2 Hufen und 10 Joch in Dechow herfließen sollten, zu Memorien für Marquard von Parkentin und seine Frau Mechtild 3 *mk* zur Ergötzung des Convents. Die übrigen 4 ℔ zum Andenken an Heinrich von Culpin, sollten so verwandt werden, daß 2 ℔ zum Kirchendienst gebraucht würden, 8 ß solle der Sacrista haben und 2½ ß als Almosen den Armen vor der Thür gereicht werden[19]).

Im Lande Boitin besaß das Capitel mehrere Güter, welche Isfridus bereits namentlich angegeben hatte. Ulrich fand es nothwendig, (29. Juni 1232) die Rechte des Capitels namentlich anzugeben und bestimmte, daß das Capitel in seinen Gütern das niedere Gericht (über Bloot und Blaw) habe, der Bischöfliche Vogt solle richten in Gegenwart des Praepositus und seines Abgeordneten und die Sühne solle ganz dem Probst und der Kirche gehören. Ferner hatte es den freien Holzhieb in seinen Waldungen und in den Gewässern so viel Rechte, wie in den Privilegien festgesetzt war. Das Gericht über Hals und Hand stand dem Bischof zu; jedoch wenn die Sache ausgeglichen ward, erhielt das Capitel die Hälfte und diese ging der des Bischofs vor. Die Bede aber, welche der confirmirte oder consecrirte Bischof über das

---

[18]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. in Dipl. Neomon. p. 49. N. 51. — Schröder p. 2947.

[19]) Die Urkunde * s. *Westph.* II. p. 2200 Nr. 69. — Schröder p. 2951.

[20]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2202 Nr. 71. — Schröder p. 767.

Digitized by Google

ganze Land Boitin anordnen wird, soll ihm bleiben wegen der aufgewandten Kosten, die Regalien vom Kaiser oder König zu erlangen; das Recht aber, solche Beden zu machen, bleibt beim Bischof. Diesen Bestimmungen trat das Capitel ausdrücklich bei [20]).

Dem Capitel schenkte er in Ratzeburg am St. Margarethen-Tage, (17. Juli) (wir haben schon oben gesehen, wie er zur Feier ihres Festes Anordnungen traf,) das Patronat über die Kirche in Bergedorf, welches ihm zufallen solle, sobald es durch den Tod des Probsten Nicolaus von Mecklenburg [21]) der es zum Lehn habe, eröffnet sey und bestimmte, daß von den Aufkünften, nach Abzug dessen, was der Vicarius zu seinem Unterhalte haben müsse, 1 *m₰* Pfennig den Domherrn als Praebenden gereicht, das übrige aber zu Weitzenbrod und gutem Bier für sie angewandt werden solle. Dafür solle ihm zum Heil eine Memorie von ihnen gehalten werden. Die Anordnung, die er zugleich trifft, daß der Canon: **Quoniam Tu solus Sanctus** abwechselnd vom Chor und mit Orgelbegleitung gesungen werden sollte und für deren Erfüllung er 40 Tage Ablaß bewilligte, beweiset seine Liebe zur Musik und seine Kenntniß derselben [22]).

In eben diesem Jahre gestand B. Ulrich den Priestern und Geistlichen im Lande Brezen und im Archidiaconat Rene, das Recht zu, über ihre Güter, auch wenn sie durch die Kirche erworben, zu testiren und gab ihnen das Gnadenjahr, dessen Aufkünfte sie zur Bezahlung ihrer Schulden, oder zu andern frommen Zwecken verwenden könnten. Dem Plebanus in Dassow gestand er gleiche Rechte zu und nennt ihn darum ausdrücklich, weil er dem Archidiaconat des Ratzeburgischen Probstes unterworfen war. Dafür versprachen die Geistlichen seinen Todestag jährlich kirchlich zu begehen und zwar zum ersten Male eine ganze Woche lang. Der Probst und das ganze Capitel gaben ihre Zustimmung hiezu [23]).

---

[21]) Ein Sohn Johann des Theologen und Probst zu Schwerin, welcher 1260 noch als Scholasticus erschien. Schröder p. 680. not. m.

[22]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. p. 2203. N. 72. — Schröder p. 2953. Die angegebene Stelle kommt in der Messe im **Gloria in excelsis Deo** dem englischen Lobgesang, am Schluße vor. S. Gräser Röm. kath. Liturgie p. 346.

[23]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. 2201. N. 70. — Schröder

Die letzten Tage des Bischofs wurden noch durch einen harten Unfall bezeichnet. Ludolph Scharpenberg in Knese, Hermann Ribe, Johann Balk Ritter und Herzog Johann von Mecklenburg (Sohn Johann des Theologen), überfielen mit ihren Genossen den Bischof in seiner Curie, nahmen ihn gefangen und plünderten sie rein aus [24]). Gezwungen verpflichtete er sich, ein Lösegeld zu bezahlen. Jedoch Erzbischof Giselbert von Bremen mit Zuziehung der Bischöfe von Schwerin und Lübeck, erklärte diese Verpflichtung für ungültig und belegte die Uebelthäter mit dem Bann, welcher unter Läuten der Glocken und Anzündung der Lichter im ganzen Ratzeburgischen Sprengel verkündigt werden sollte. Und da bei wachsendem Vergehen auch die Strafe wachsen muß, so ward dem Bischof aufgegeben, wenn er nach 14 Tagen nicht entschädigt sey, den ganzen Sprengel mit dem Interdict zu belegen. Die Wirkung dieses Bannes ist uns nicht aufbewahrt, eben so wie auch das Urtheil des Erzbischofs nicht, welches die eingegangenen Verpflichtungen des Bischofs cassirte. Die Begebenheit hat sich aber wahrscheinlich zwischen dem Julius und October zugetragen, denn unterm 25. Oct. ist in Stade die Erzbischöfliche Verfügung erlassen worden.

Außer diesen Streitigkeiten war Ulrich noch in einen Proceß mit dem Johanniter-Orden in Deutschland, über den Besitz des Patronats von Mühlen Eixen und über die angeblich widerrechtliche Absetzung eines Geistlichen in Eixen gerathen, der für ihn den unglücklichen Ausgang nahm, daß er in die Erstattung der Kosten mit 10 ℔. reinen Silbers verurtheilt ward. Dem Bischof Bernhard von Lübeck ward die Publication der Sentenz, welche die Johanniter erwirkt hatten, übertragen; dieser aber bemühete sich, die Sache gütlich beizulegen und sowohl der mit Vollmacht des Ordens versehene Commendator des Hauses in Werben, Mauricius, als auch der Bischof erkannten ihn als Schiedsrichter an und so ward denn der Streit dahin ausgeglichen (5. Apr. 1283) daß die Urtheile gegen den Bischof zurückgenommen, ihm

---

Wism. Erstl. p. 114, der in ihr den Grund zu dem großen oder Herrn Caland erblickt. Ueber die Calande s. v. Lützow II. 348. ff.

[24]) *Lista* Episcop.

die Erstattung der Kosten und aller Schäden und Beeinträchtigungen erlassen, auch allen bereits erlangten, oder noch zu erlangenden Instrumenten entsagt wurde; dagegen erkannte aber der Bischof das Patronatsrecht des Ordens in beiden Kirchen an und versprach, die Seelsorge denen zu übertragen, welche der Orden zu diesen Kirchen präsentiren würde, die dann dem Bischof und dem Archidiaconus in den ihnen zustehenden Rechten gehorchen sollten; wären die Angestellten Mitglieder des Ordens, so könne dieser sie auch wieder abrufen, wären es aber Weltgeistliche und zur beständigen Besorgung präsentirt und vom Bischof instituirt, so konnten sie nicht ohne Bewilligung des Bischofs entfernt werden. Der Bischof hatte ferner alle seine gegen den Orden erlassene Sentenzen zu widerrufen, dem Geistlichen, der die Kirche jetzt hatte zu befehlen, zu weichen und dagegen den Bruder Gevehard zu präsentiren. Dieser Vergleich ward von beiden Theilen in Hernburg angenommen und vollzogen.

Am 16. Janr.[25]) **1284** starb B. Ulrich, sein Grabstein ist sehr vertreten, enthält sein Bild im Bischöflichen Ornate und von der umherstehenden Inschrift ist nur noch folgendes lesbar. **ANNO DNI MCCLXXXIIII, XVII KL FEBR — — CU SEDISSET ANIS XXIIII MSIB VI DIEB VII.**

Viel Rühmliches ist von ihm erwähnt. Das Andenken seiner Mildthätigkeit gegen die Armen bewahrt die Geschichte und Legende; erstere meldet wie er das Heilige Geist-Hospital in Wismar beschenkte[26]), letztere erzählt folgendes. Einstmals hatte er

---

[25]) Der Todestag erhellt außer dem Grabstein auch aus Schröder Wism. Erstl. p. 125, wo auf der Rückseite der Verfügung wegen der Feier desselben von alter Hand geschrieben ist: **Dies obitus ven. patr. Dom. Ulrici raceb. eccl. Episcopi est in die Martelli pape et martiris hoc est XVII kalendarum Febr.** So wird er nach Rudloff **II.** 74 angegeben. Dagegen ist die Angabe des Sterbejahrs überall 1283, dies ist nach der zuletzt angeführten Urkunde, deren Original ich selbst eingesehn habe und die vom 5. April 1283 datirt ist, unmöglich. Daß mit der Steinschrift die Zahl der Jahre in den Urkunden nicht übereinstimmt, ist bereits p. 156 bemerkt. Eine andere Zahl als **XXIIII.** hat aber auf dem Stein nicht gestanden, denn es steht ein or über ihr. *v. Westph.* **II.** 1985 läßt ihn 27 Jahr regieren und 1283 sterben, der Estorfschen Liste folgend.

[26]) Schröder p. 1018. In einer Bulle P. Johann von 1323 wird die Begünstigung, doch ohne specielle Angabe erwähnt.

Digitized by Google

seinen Kornboden, der voll Getraide und Mehl war, ganz in die Hände der Armen geleert und nichts für sich und die Seinen behalten. Da kamen die Armen und baten um Almosen, er rief seinen Schaffner und befahl, ihnen zu geben was noch vorhanden sey; es war aber eine große Theurung und Hungersnoth auf Erden. Der Schaffner wußte, daß alle Vorräthe erschöpft waren und sagte, es sey nichts mehr da und Alles zu diesem Zwecke verwendet. Vertrauensvoll sagte ihm der Bischof: Geh und sieh ob vielleicht noch ein Scheffel da sey, daß die Armen nicht leer weggehen, geh im Namen des Herrn und gieb ihnen! Und als er das Vorrathshaus öffnete, da war alles voll Mehl und Korn und er gab reichlich den Armen. Als aber der Bischof es erfuhr, zerfloß er in Thränen und dankte Gott, dem Geber alles Guten [27]).

Mehrere bedeutende Bauten wurden während seiner Regierung unternommen; die Mauer, welche den Kreuzgang mit der Domkirche in Ratzeburg verbindet, an welcher später auch ein gewölbter Gang angelegt ward, ward im Jahr 1259 begonnen [28]), und zwei Jahre später der bereits erwähnte Bau des Refectoriums; in Dodowe setzte er seine Curie in Stand und vergrößerte sie mit mehreren Gebäuden, weil er es für seine Sicherheit gerathen hielt, sich in seinem Geburtslande bei seinen Freunden aufzuhalten [29]); in Schönberg unternahm er den Bau des Schlosses, welches er von Grund auf steinern aufführen ließ und mit tüchtigen gewölbten Kellern versah. Ueber das Jahr aber, in welchem dieser Bau unternommen ward, läßt sich keine Nachweisung geben [30]).

Sein Siegel ist rund, hat 2¼ Zoll im Durchmesser, der Bischof erscheint darauf stehend, bis an die Mitte des Leibes, in

---

27) *Kranz* Metrop. VIII. c. 29.

28) Die daran befindliche Inschrift, rechts am westlichen Flügel des Kreuzganges, welche Schlöpke p. 50 unrichtig anführt, lautet: **ANNO DNI MCCLIX INCEPTUS EST MURUS ISTE SB DNO EPO OLRICO ET — — — NO ET TIDERICO DE FAGO QI TNC PFVIT. OPI.**

29) *Lista* Episc.

30) *Kranz* Metrop VIII. c. 29. Franck A. u. N. M. IV. 224 stellt die Erbauung unter die Begebenheiten des Jahrs 1258 ganz ohne Grund.

Digitized by Google

der Rechten hält er einen einwärtsgekehrten Bischofsstab und in der Linken ein verschlossenes Buch. Umschrift:

VLRICUS DEI GRA: RACEBURGENSIS: ECCLE: EPC.

Dazu gebrauchte er noch ein kleines 1¼ Zoll großes rundes Rücksiegel, auf welchem der Bischof auf einem mit Hundsköpfen gezierten Stuhl sitzt und in der Rechten den Bischofsstab hält mit der Umschrift.:

VLRICUS ECCL RACEBURGENSIS EPC.

Als Mitglieder des Domcapitels werden genannt: 1260 Volquinus Probst, Henricus. Bernhardus, Johannes welcher zugleich Praepositus in Rüne war. 1261 in der angeführten Inschrift: Wichardus, Bernhardus, Albertus, Ribo (1271) Didericus de Fago (1277) Henricus, Hermannus, Oliverius (1277), Freherus, Fridericus Priester; Godescalcus, Henricus, Hermannus, Arnoldus, Bertoldus, Hermannus Blucher (1277) Diaconi; 1277 erscheint Bernhard als Camerarius, Henricus de Haselow, Henricus de Brandenborch, 1272 ist Theodoricus Camerarius. In den letzten Jahren von 1277 an, ist Hinricus Praepositus [31]) und Conradus Prior, auch wird 1280 noch ein Domherr Hildebrand angeführt.

§. 2.

Der Boitinsche Hoheitsstreit.

Bereits mehrere Male haben die Ansprüche, welche Herzoge von Sachsen an die Freiheiten des Bisthums machten, erwähnt werden müssen, hier wo die Beendigung dieser Streitigkeiten erzählt werden kann, ist es vielleicht passend, der ganzen Begebenheit in ihrem Zusammenhang zu gedenken, so viele Lücken auch immer bleiben müssen, da nicht hinreichend genug Zeugniße vorhanden sind.

---

[31]) Den in Schröder P. M. p. 757 vom Dekan und Capitel in Ramelslo (im Hanoverischen) und dem Praepositus ins Jahr 1280 gesetzten Vergleich über das vom erstern erkaufte Dorf Guthin will ich mit der Bemerkung anführen, daß er mir nicht Ratzeburg anzugehören scheint.

Digitized by Google

Es scheint als ob die Streitfrage nicht zu allen Zeiten dieselbe gewesen sey; Albert wollte offenbar mehr, als späterhin ausgeglichen ward. Albert wollte, wie aus der Bitte der drei Bischöfe an den Reichstag von 1252 ersichtlich ist, die Bisthümer sich ganz unterwerfen, hatte vielleicht von seinem Schwager Wilhelm die Zustimmung dazu erschlichen, wollte Verchow den Bischöfen abnehmen, — von all diesem ist späterhin gar nicht mehr die Rede, da handelt es sich nur über die Jurisdiction oder Advocatia [1]) über das Land Boitin.

Die Frage, wer hier das Recht auf seiner Seite hatte, kann nicht so geradhin beantwortet werden. Heinrich der Löwe hatte freilich das Land Boitin dem Bisthum, frei von allen Verpflichtungen, an die Grafen von Ratzeburg gegeben, jedoch sich selbst hatte er den Zuzug mit 30 Schilden vorbehalten, hatte die Einrichtung mit dem Advocatus getroffen, dem der 3te Theil aller Criminalfälle zustand, hatte sich also immer in ein oberherrliches Verhältniß gestellt. Betrachtete sich nun, wie es denn wirklich so scheint, daß er es that, Albert als Heinrichs Nachfolger, so mußte ihm dies alles zustehen; ja es stand ihm die Investitur zu, die Heinrich und seine Nachfolger vom K. Friedrich erhalten hatten. Daß die Bischöfe ihn aber nur als Nachfolger der Grafen von Ratzeburg ansehen konnten, war wiederum natürlich genug; daß sie sich ihm nicht unterwerfen wollten, und nach den Ansichten von den Verhältnissen der Kirche zum Staat nicht unterwerfen durften, kann nicht verwerflich erscheinen. Nun blieb aber immer das Institut der Advocatia. Die Kirche konnte, wenn auch in einzelnen Fällen Ausnahmen gemacht wurden, kein Bluturtheil vollziehen, es mußten diese Urtheile von der weltlichen Macht ausgehen, und keine andere war da als die sächsische. So entstand ein innerer Zwiespalt, der für die Kirche höchst drückend seyn mußte, da die Hoheit über das Land dadurch factisch in Abrede gestellt ward.

Es scheint nun freilich, als hätte die von K. Friedrich II.

---

[1]) Ueber die Bedeutung der Advocatia s. oben p. 69 not. 11. und Gründl. Nachricht von dem an die Stadt Lübeck verpfändeten Dominio et Advocatia Mölln 1740. Sect. II. §. 3.

Digitized by Google

an B. Petrus ertheilte Belehnung, wo ausdrücklich der Advocatia des Landes Boitin als eine dem Bischofe zustehende Sache gedacht wird, allem Streite ein Ende machen müssen; jedoch mag wohl in der Verwirrung des Reichs der Grund zu suchen seyn, daß Albert sich durch eine Bestimmung nicht eben gebunden glaubte, welche ihm absprach was er inne hatte, ohne daß ein Zwang vorhanden war, der ihn zur wirklichen Einräumung genöthigt hätte; vielleicht hatte er auch durch spätere Königl. Verfügung die Gültigkeit der frühern umgestoßen.

Als es B. Ulrich gelang, durch Vergleich diesen Streit zu endigen, gestanden die Herzöge dem B. nur den Zins und Zehnten im Lande Boitin frei und unbestritten zu, nahmen dagegen Dienste, Frohnden, Beden und Zoll in Herrnburg in Anspruch.

Dies war die Lage der Sache, als B. Ulrich sich 1261 an B. Rudolph von Schwerin wandte, durch dessen Vermittlung der Streit dahin verglichen ward, daß die Herzogin Helena mit ihren minderjährigen Söhnen Johann und Albrecht allen Ansprüchen an die Advocatia und übrigen Verpflichtungen des Landes Boitin zum Seelenheil ihres Gemahls des Herzogs Albrecht entsagte, dafür aber vom Bischof 1300 *mk* Lüb. Pfennige erhielt. Zugleich wurde in diesem Vertrage dem B. das Patronat in Lutow und Neuen Gamma bestätigt; die Herzöge gaben ihm 12 Holländ. Hufen in Dartsinge, sobald es in Besitz genommen und angebaut seyn würde, für die Einkünfte aus den Zehnten, welche sie in Gegenwart des B. und Cap. von dem Bilde der heil. Jungfrau auf dem Hauptaltar erhalten hatten, zugleich mit dem Gericht über Hals und Hand und bestimmten, daß der Damm von den Leuten der Herzogin aufgeführt werden solle. Hinsichtlich der Kirchen in diesem Lande aber ward festgesetzt, daß jede mit einer Hufe dotirt werden solle, die erste vom Bischof, die zweite und dritte von der Herzogin, die dann dem Bischof zur Bestätigung präsentirt würden, die vierte vom Bischof, die fünfte von der Herzogin und so fort wechselsweise.

Dieser Vertrag wurde nun mehrmals ausgefertigt, zuerst den 26. Febr.* von B. Rudolf, wobei unter dem abgetretenen Recht auch des Zolles in Herrnburg gedacht wird, so daß allen durch das Land Boitin Reisenden der freie Durchgang gestattet ward; auch ward die Dotation der Kirchen in der Art bestimmt, daß der Bischof

Digitized by Google

anfing und die Herzogin fortfuhr und so wechselsweise; dann von der Herzogin Helena den 27. April, mit Zustimmung ihrer Söhne und Töchter, wo aber des Zolls in Herrnburg keiner Erwähnung geschieht, und der Bischof und Capitel die Verpflichtung erhalten, keine Befestigung im Lande anzulegen. Dagegen wird dem Bischof und den Domherren die Zollfreiheit auf der Elbe in ihrem Herzogthum bis Hamenburg oder andere ihnen beliebige Orte, nicht nur um ihr Getraide und andere Producte ohne Zoll und Ungeld zu verfahren, sondern auch ihre Bedürfnisse zurückzubringen, zugestanden*). Eine im Wesentlichen gleich lautende Erklärung ward auch von den beiden Herzogen Johann und Albrecht am 8. October gegeben [2]), und diese letztere wurde den 5. März 1266 in Lübeck im Transscript von Hildebold Erzb. von Bremen, Jacob Erzb. von Lund, Peter Erzb. von Roskild, Esger B. von Ripen, Johann B. von Lübeck und Hermann B. von Schwerin bestätigt und mit ihren Siegeln versehen.

Die Ablösungssumme hatte der Bischof von dem was ihm gebührte, bezahlt; weil aber das Capitel ja auch Gewinn davon hatte, so war es billig, daß es zu den Kosten beitrug; dies geschah (d. 18. Juli) auf die Weise, daß es dem Bischof alle Rechte über Criminalfälle und die kleinere Bede in den Capitelsgütern ganz überließ; jedoch wollte ers nur für seine Lebenszeit haben und nach seinem Tode sollte es zu seinem Seelenheil der Kirche zurückfallen [3]).

So war denn nun Alles geordnet und der Bischof im ruhigen Besitz seines Landes, als die Herzöge Johann und Albert,

---

*) Testes: Venerabilis pater dns Rudolphus Epus Zwerin et illustris princeps mater nra Mechtildis ducissa de Brunswich ac dna in Luneborch Bruno Lubicen pptus Hinricus Stormarius scolasticus Hamenb Nicolaus scholasticus Zwerinen Conradus de Rene Johannes de Rune ppti. Henricus de Richowe Henricus de Gatersleve Everhardus de Warnestorp Henricus de Cockstede Wedigo de Gatersleve Bartholomaeus pincerna Thetlevus de Parkentin Johannes de Culpin Henric de Crumesse Bertholdus de Ritzerowe Rodolfus de Travenemunde milites.

[2]) Die Urkunde s. Schröder p. 692 wo aber an zwei Stellen bedeutende Auslassungen sind.

[3]) Die Urkunde s. *v. Westph.* p. 2083. N. 56. — Schröder p. 695.

welche unterdessen (1271) mündig geworden waren, den Entschluß faßten, den in ihrer Minderjährigkeit abgeschlossenen Vertrag zu widerrufen und die Advocatia mit allen Rechten und Nutzungen wieder in Besitz zu nehmen. Zur Ausführung kam es aber nicht, denn der Bischof zahlte zu jenen früher gezahlten 1300 *m₰* noch 1000 *m₰* und die Herzöge übergaben nun in der darüber in Lauenburg (30. Apr.) ausgestellten Quitung; die Verhandlungen waren in der Osterwoche in Onekenvelde (einem nicht nachzuweisenden Orte) gepflogen, dem Bischof und seinen Nachfolgern auf ewige Zeiten das Land Boitin mit dem höhern und niedern Gerichte und mit allen Rechten und Freiheiten in den Gränzen und Scheiden, wie es Heinrich Herzog von Sachsen und Baiern ehemals geschenkt hatte. Nur wurde der Zoll in Herrnburg reservirt, die Zöllner jedoch der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen, indem festgesetzt ward, daß der Bischof oder seine Gerichtshalter sie bestrafen solle, wenn sie sich gegen Einwohner des Landes Boitin, oder Fremde, die nicht zollpflichtig wären, vergangen hätten; wäre dies aber gegen Zollpflichtige beim Einfordern geschehen, so solle der Bischof es unbeachtet lassen. Die Bestimmungen des frühern Vertrages, des Patronats in Lütow und Neuen Gamma und die 12 Holländischen Hufen in Dartzinke, für die Einkünfte aus den Zehnten und die Zollfreiheit auf der Elbe wurden erneuert und auf alle Versuche, diesen Vertrag umzustoßen, bündigst verzichtet *).

Auf diese Art ward, ohne die Frage zu entscheiden, ob die Herzöge Rechte im Lande Boitin besessen oder nicht, der Streit geschlichtet und dieser Theil des Kirchenbesitzers gänzlich von der weltlichen Gewalt befreiet. Dadurch wurde freilich der Grund gelegt, die Besitzungen durch Ankauf vergrößern zu können, jedoch blieben die übrigen Verpflichtungen, welche Heinrich dem Lande aufgelegt hatte, und welche eigentlich wohl nur die Abhängigkeit von ihm andeuten sollten, unabgelöset, und gaben im 15. und 16. Jahrhundert, als Herzog Johann und noch mehr sein Sohn H. Magnus sie immer weiter ausdehnten, Bede und Ablagerbefugniß daraus herleiteten, zu den zahlreichen Streitigkeiten Anlaß, welche für beide Theile so verderblich wurden.

*) Die Urkunde s. Schröder p. 725.

Digitized by Google

§. 3.

Kirchenzucht.

Aus der Synodalconstitution [1]), welche der Legat des päpstl. Stuhls, Cardinal Guido auf der Synode in Bremen im November 1266 erließ, läßt sich, wenn sie auch nichts besonders Specielles enthält, abnehmen, welche Mängel Abhülfe bedurften, und schon deswegen verdient ihr Inhalt einige Beachtung, noch mehr aber darum, weil sich bei jeder spätern Beeinträchtigung, die der Kirche widerfährt, vielfältig auf sie berufen wird.

Zuvörderst ermahnt der Legat die Geistlichen im Allgemeinen, sie sollten im Leben, Kleidung, Betragen und Worten sich anständig beweisen, die Prälaten aber sich aller Belästigung ihrer Untergebenen enthalten. Die Concubinen sollen abgeschafft werden, wer dem nicht Folge leistet, ist mit Verlust seiner geistlichen Würde zu bestrafen. Wenn Subdiaconen und ein Geistlicher höheren Standes sich eine Beischläferin antrauen ließe, so sollen sie auf immer ihr Amt verlieren, auch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sollen nicht erben dürfen und immer für ehrlos gehalten werden. Praelaten, welche ein solches Unwesen begünstigen, werden mit dem Bann belegt, die Laien aber, welche ihre weiblichen Angehörigen Geistlichen im Concubinat überlassen, sollen vom Zu-

---

[1]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2033. N. 59. — Schröder P. M. p. 2933. — Staphorst I. II. Bd. p. 45. — Der Cardinal Guido presbyter. tit. S. Laurentii in Lucina et Clementis IV. PP. legatus war in diese Gegend gekommen, um den Streit zwischen K. Erich v. Dänemark und Erzb. Jacob Erlanson von Lunden beizulegen; er erließ 1265 im Dec. mehrere Verfügungen in Hamburg und kam zu Anfang 1266 nach Lübeck (Detmar Lüb. Chronik I. p. 145), wo er V. Id. Jan. dem Bischof von Ratzeburg auftrug, über diejenigen, welche das Strandrecht gegen schiffbrüchige Lübecker ausüben würden, die kirchlichen Strafen zu verhängen. Einen ähnlichen Auftrag an den Bischof und Praepositus von Ratzeburg hatten bereits die Lübecker bei P. Innocenz IV. d d. Lugduni II. Non. Nov. 1250 erwirkt, und der Papst Clemens IV. bestätigte d. d. Viterbii IV. kal. Mai 1267 die Guidonische Constitution, welche auch späterhin von B. Detlevus 1401 gegen die Officialen des Erzb. Otto von Bremen, welche ein Lübeckisches gestrandetes Schiff beraubt hatten, in Anwendung gebracht wurde. Die angeführten Urkunden s. *J. C. H. Dreyer* Specimen J. P. Lubec. — circa inhumanum jus naufragii. Lub. 1761. p. 28 sq. u. p. 37. Ueber Guido selbst hat Dreyer l. c. p. 33 viele Beweisstellen angeführt, und seine Constitut. sind Hempel ad 1265 u. 66 zu finden.

Digitized by Google

tritt in die Kirche ausgeschloßen seyn. Würden aber Geistliche sich ihren Obern widersetzen, wenn sie diese Vorschriften ausführen wollen, so sollen sie ihres Dienstes und der kirchlichen Wohlthaten verlustig seyn und nur vom apostolischen Sitze Dispensation erlangen können. Wer Kirchengüter an sich reißt und sie nicht binnen 40 Tagen zurückgiebt und den Schaden sühnt, wird mit dem Interdict und Ausschluß vom Abendmahl belegt, wer sie bis in den Tod behält, soll von keinem Geistlichen zu Grabe geleitet werden. Wer einen Geistlichen gröblich verwundet, verstümmelt oder tödtet, soll nur vom Papste losgesprochen werden können; in der Diöcese, wo einem Domherrn dergleichen widerfährt, oder er gefangen gehalten wird, hört bis zur Befreiung desselben und bis zur geleisteten Genugthuung der Gottesdienst auf; eben so auch in der Parochie, wo Gegenstände Geistlicher gewaltthätig geraubt wurden, bis die Wiedererstattung geschehen. Bei Strafe der Excommunication werden Ehen in zu naher Verwandtschaft ohne päpstliche Dispensation verboten; Geistliche die sie trauen, wurden vom Dienste suspendirt, wer in einer solchen Ehe lebt, soll sich sofort der Kirchenbuße unterwerfen. Die Bischöfe und Praelaten überhaupt, welche in Ehesachen zu erkennen haben, sollen sorgsam zu Werke gehen. Wer mehre Pfründen besitzt, soll eine sich auswählen und die andern zurückgeben, die Verleiher sollen sie andern geeigneten Personen übergeben. Selbstrache wird verboten und jeder soll sich an seinen Richter wenden. Laien dürfen keine Parochialkirchen inne haben, wer sie nicht zurückgiebt, wird in den Bann gethan. Die Kirchen sollen nicht zu andern Zwecken gebraucht, auch nicht, eben so wenig wie Kirchhöfe, von Bewaffneten betreten werden. Da die Bewohner des Bremischen Sprengels zum Morde geneigt sind, so sollen die Mörder mit Ketten gefesselt und bestraft werden, auch unter Umständen des Begräbnisses entbehren; die weltlichen Richter aber sollen, bei Strafe des Bannes, die Mörder bestrafen. Da auch die Simonie in diesem Sprengel begangen ward, so wird sie strenge untersagt; wenn jemand Gewissensbisse hat, so soll er seine Stelle zu Ostern niederlegen; wer empfing soll zurückgeben, sonst sollen beide mit dem Bann belegt seyn. Jeder soll das Recht haben ein Testament zu machen und die Bestimmung aufgehoben seyn, daß es nicht gelte, wenn es nicht in

Digitized by Google

Gegenwart der Obrigkeit oder einiger Laien aus dem Orte des Testirenden gemacht sey. Da auch das Ausgehen der Nonnen gefährlich ist, so sollen nur solche ausgehen dürfen, welche alt und sittsam sind. Bei denen welche Probste haben, sollen es nur Geistliche oder Ordensbrüder seyn, sind dergleichen nicht vorhanden, so müssen es Weltliche seyn, welche durch reine Sitten sich auszeichnen und von lang erprobter Keuschheit.

Bittere Klagen über den Verfall der Kirchenzucht enthält ein Ausschreiben [2]) des Erzbischof Gyselbert von Bremen (25. Oct. 1282) an die Bischöfe Ulrich von Ratzeburg, Hermann von Schwerin und Burchard von Lübeck, worin er sie auffordert, sich mit ihm zu vereinigen um die, welche die Kirche beeinträchtigen, zu unterdrücken. Sie waren überein gekommen, ihre gefällten Urtheile gegenseitig in Ausführung zu bringen, wenn einer den andern darum ersucht hatte; nur nicht gegen edle, angesehene und erlauchte Personen, welche erst vom Metrapolitan bestätigt werden sollten; auch wollten sie die Excommunication der Archidiaconen nicht ohne Untersuchung aufheben. Zu bemerken ist, daß an demselben Tage der Bann gegen Schaipenberg und seine Consorten ausgefertigt wurde; wahrscheinlich hat die dem B. Ulrich zugefügte Kränkung diese Verbindung veranlaßt.

In der Kirche in Ratzeburg ordnete B. Ulrich mehrere Feierlichkeiten an; wir haben auch bereits des Festes der heiligen Margaretha 1260, der Lichter an den hohen Festtagen, der Memorien für den Stifter, Heinrich den Löwen, und den Ritter von Blücher, des Canonicus Bernhard von Lübeck 1277, des Marquard von Parkentin und Heinrich von Culpin 1281, der für den Bischof selbst 1282, gedacht und gesehen, wie er durch Wechselgesang und Orgelspiel den Gottesdienst feierlicher zu machen strebte.

Für den Convent sorgte er, wie wir sahen, auf manche Weise, und bestimmte den Zehnten aus mehrern Dörfern zu neuen Kleidern für sie. Hierauf bezieht sich wahrscheinlich die Anordnung

---

[2]) Die Urkunde s. Schröder p. 755. — *v. Westph.* II. p. 2084. N. 58. giebt den Namen des Erzb. Hartwicus an, der aber in dem Jahr 1268, in welches er diese Urkunde setzt, gar nicht regierte, da war Hildebold, auch war der erwähnte Burchard von Lübeck noch gar nicht erwählt. Das Jahr 1282 giebt das Copialbuch des R. Stifts.

Digitized by Google

(5. Nov. 1280) des Probst Heinrich, daß die Geistlichen, die ihren Ordensvorschriften gemäß wollene Kleider auf der Haut tragen mußten, die alten Kleider nicht mehr dem Camerarius abliefern, sondern sie in wollene Unterkleider verändern sollten. Wenn jemand gegen diese Bestimmung handelte, sollte er im Capitel seiner Stimme so lange beraubt seyn, bis er darüber Verzeihung erhalten. In der darüber ausgestellten Urkunde quitirt der Probst zugleich über den Empfang von 80 *mk*, welche er vom Capitel erhalten, um Schulden zu bezahlen, so daß nun der Camerarius dem Nicolaus dicto Wsinc nicht mehr jährlich 7 *mk* zu zahlen nöthig hatte und gab ihm den Zehnten der 4½ Hufen in Drogen Vorwerk, welche bisher zum Einkommen des Probsten gehörten [3]).

§. 4.

Des Bischofs Zeit.

Während der Regierung des B. Ulrich starben fast alle benachbarten Fürsten und an ihre Stelle traten andere, mit denen die Verhältniße sich nicht sogleich günstig stellen wollten.

In Mecklenburg regierte bis etwa 1264 Herr Johann, dessen Bestreben mit seinen Nachbarn in gutem Vernehmen zu bleiben und auf diese Weise sein Land zu heben, aus vielen Verhandlungen, die er, wie er erwähnt, mit dem Ratzeburger Bischofe und mit der Stadt Lübeck pflegte, ersichtlich ist. Mit der letztern verband er sich, (18. Oct. 1261) um das Schloß Darsow zu erobern, dessen sich Gr. Johann von Holstein bemächtigt hatte und dessen Hauptmann Scheele von Nunnendorp darin die Räuber beschützte. Das Raubschloß ward im folgenden Jahre erobert und zerstört, Scheele ward gefangen und die Lübecker erhielten bei der Bestätigung ihrer Zollfreiheit die Versicherung, daß weder zu Darsow, noch von da bis Grevesmolen eine Vestung künftig gebauet werden solle; zugleich wurden ihnen alle Freiheiten und Rechte

---

[3]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2199. N. 68. — Schröder p. 2949.

auf der Stopeniſſe bis zur Radegaſt, wie ſie ſie von Alters her gehabt, erneuert und zugeſtanden [1]).

Nach Johanns Tode wurde Heinrich, der ſchon ſeit längerer Zeit mit ſeinem Bruder Albrecht an allen Regierungsgeſchäften des Vaters Theil genommen, als auch dieſer Bruder 1265 ſtarb, alleiniger Regent, denn die übrigen 4 Brüder waren in den geiſtlichen Stand getreten: Nicolaus war Probſt in Schwerin, Hermann Domherr zu Lübeck, Johann zu Hildesheim und Poppo ein Kreuzritter. Die Anſprüche, welche Hermann und Johann an die väterlichen Lande machten, wurden bald beſeitigt. Heinrich war mit Anaſtaſia, Barnims von Stettin Tochter, um 1260 vermählt und dieſe gebar ihm **1266** den erſten Sohn Heinrich, dann einen zweiten Johann und eine Tochter Luitgarde. — Als Heinrich ſich entſchloß eine Reiſe ins gelobte Land zu machen, erhielt Anaſtaſia die Verwaltung des Landes und ihr ſtanden Diedrich von Oertzen und Heinrich von Strahlendorf als Rathgeber zur Seite. Nach dieſen Anordnungen reiſete Heinrich im Sommer **1272** von Marſeille ab, ward aber auf dem Meere gefangen genommen und nach Kairo ins Gefängniß gebracht [2]).

Während der Abweſenheit des Gemahls ſah Anaſtaſia ſich gezwungen, ihrem Schwager Johann das Land Gadebuſch als eine abgeſonderte Herrſchaft abzutreten; er erſcheint als Beſitzer deſſelben 1282 [3]), bedarf jedoch der Zuſtimmung der Anaſtaſia und ihrer Söhne als er dem Kloſter Rehne Brutzow überläßt. Des Raubzugs gegen B. Ulrich, woran Johann Theil nahm, iſt ſchon gedacht, wie er aus dem Bann, der ihn traf, ſich befreiete, nicht nachzuweiſen; die eben erwähnte Schenkung geſchah am 18. Oct., alſo früher als ihn der Bannſtrahl getroffen.

---

[1]) Rudloff II. 46. *Bangert* Orig. bei *Westph.* I. p. 1310. Die Urkunde ſ. Ungnaden Amoenitates p. 10 u. 11. — **Concedimus omnibus ejus inhabitatoribus liberam graciam et justiciam in aquis Stopenisse supra usque in Rodagast quemadmodum ab antiquo habuerunt perpetuo perfruendam.**

[2]) F. Grautoff Beitrag zur Geſch. Heinrich I. Fürſten v. Mecklenburg. Lübeck 1826, giebt über dieſe Begebenheiten aus der Chronik Albrecht v. Bardewik und Urkunden den vollkommenſten Aufſchluß; nach ihm v. Lützow II. p. 29 ff. — *Corner* ap. Eccard II. 922 giebt ad 1273 an, daß er das Kreuz vom Biſchof in Ratzeburg genommen.

[3]) Schröder I. 769.

Digitized by Google

In den letzten Jahren nahmen die beiden Söhne des noch immer abwesenden Heinrichs, Heinrich, welcher den Beinamen des Löwen sich schon früher durch seinen Muth vielleicht in den Fehden gegen seinen Oheim Johann erwarb, und Johann an allen Regierungsgeschäften ihrer Mutter Antheil [4]).

Die Grafschaft Schwerin regierte Gr. Gunzelin, der sich fortwährend als Freund der Geistlichkeit bewies, wie seine Schenkungen an die Kirche in Medingen 1262 [5]) und Ratzeburg 1273 bezeugen; in seinen kriegerischen Unternehmungen war er weniger glücklich und mußte im Frieden zu Magdeburg (**1269**) auf alle Güter verzichten, die er jenseits der Elbe zu Lehn gehabt hatte. In seinen letzten Jahren verband er sich noch 1272 mit H. Erich zu Schleswig und 1273 mit Gr. Adolf zu Danneberg zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Lande, und starb zu Anfang des Jahres **1275** in einem hohen Alter. Er hatte 5 Söhne, von denen der älteste Heinrich, der seit 1261 Mitregent des Vaters war, schon 1265 starb. Darauf nahm der Gr. Helmold an der Regierung Antheil, wie er denn bereits so zu Anfang des Jahrs 1265 erscheint [6]); während er in einer zu Yggersleve d. 5. Nov. 1274 für das Kloster Marienburg bei Helmstädt ausgestellten Urkunde [7]) als allein regierend auftritt und nur der Zustimmung seiner Brüder Gunzelin, Johann und Nicolaus gedenkt. Johannes wurde Domherr zu Magdeburg und Camin, die andern Brüder folgten dem Vater in der Regierung, welche sie, da Streitigkeiten unter ihnen entstanden, dergestalt unter sich theilten, daß Helmold und Gunzelin ihren Sitz in Schwerin, Nicolas aber zu Wittenburg bekam. Gunzelin erblindete bald und starb 1284 [8]). Helmold und Nicolaus aber erließen (27. Jul. **1279**) gemeinschaftlich ihren Rittern und Lehnsleuten in den Landen Boicenburg und Wittenburg auf ewige Zeiten, gegen Erlegung einer Mark Lüb.

---

[4]) Lützow II. 33.

[5]) Schröder p. 700.

[6]) *v. Westph* III. p. 1509.

[7]) *Harenberg* Histor. Diplom. Gandersh. p. 1496, und daraus Schröder p. 738.

[8]) Buchholz a. a. O. Anhang 1. §. 20—22.

Digitized by Google

Pfennige von jeder Hufe, alle Beden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn einer von ihnen gefangen würde, oder wenn ihre Kinder sich verheiratheten; sie verhießen keine eigne Pfennige schlagen zu laßen, denn Lübeckische und Hamburgische Pfennige sollten in ihren Landen immer gang und gebe seyn, wogegen ihnen durchs ganze Land 2 Hohlpfennige (denarii de scutella) gegeben werden sollten; beschränkten ihre Jurisdiktionsrechte, denn ihre Vögte sollten alle zufälligen Vergehungen, welche gewöhnlich ungherad genannt werden, nicht richten dürfen, sollten auch nur gerufen in die Güter der Vasallen kommen und wenn ein vor ihr Gericht gehöriger Fall verborgen blieb wollen sie laden nach Rechtsgebrauch. Auch Bürger der Städte und Untersassen der Vasallen sollten ihrem Gerichte nicht entzogen werden; verpflichteten aber ihre Lehnsleute zur Heeresfolge, ihnen Geld und andere Strafen androhend, wenn sie nicht erschienen; jedoch waren sie entschuldigt, wenn ihnen etwa im Dienste erlittene Verlüste nicht ersetzt waren. Für jedes Land wurden diese Bestimmungen gleichlautend ausgefertigt und die von Wittenburg beim Ratzeburgischen Bisthum aufbewahrt *).

Im Herzogthum Sachsen starb Herzog Albrecht (1260) und hinterließ die beiden Söhne Johannes und Albertus nebst den Töchtern Elisabeth, Helena und Mechtild, welche alle unter der Vormundschaft ihrer Mutter Helena, einer Tochter des Herzog Otto von Braunschweig, standen. Wie der B. Ulrich diese Verhältniße benutzte, um sein Land von den Rechten der Herzöge zu befreien, ist bereits angegeben; überhaupt scheint diese Regierung sehr milde gewesen zu seyn. denn was wir von ihr finden sind Geschenke oder Begnadigungen. So überließen z. B. die Herzöge Johann und Albrecht das Land Tribuses d. 11. Oct. desselben Jahres an B. Rudolf von Schwerin [2]); Mölln hatte sich meh-

*) Testes: Dns Hucsich et Wypert de Melenteke, Herm. et Hinr. et Olric. de Bluchere, Anth. de Trebow, Bolto de Dribergh, Herm. Ribe, Gerh. de Exen, Ludolphus Hasencop, Nic. de Bruzewitz, Huno de Canow, Joh. dcts Huno, Mart. et Wern. dcti de Marsow.

2) Schröder p. 683. Franck IV. 238, welche beide die angefochtene Urkunde vertheidigen.

Digitized by Google

rerer Begünstigungen zu erfreuen[10]); viele Befreiungen vom Elbzoll wurden gegeben[11]); Bergedorf wurde mit demselben Rechte bewidmet, welches die Bürger von Mölln hatten[12]). Beide Brüder regierten gemeinschaftlich, ohne daß es ihnen gelungen wäre, ihre Besitzungen bedeutend zu vergrößern. Sie hatten freilich die alte Stadt Parchim für 6000 *mk* von Gr. Gunzel und Helmold von Schwerin 1265 d. 1. Febr. erkauft[13]) und die H. Helena hat ihre Privilegien 5. Febr 1265 bestätigt[14]); aber schon nach einigen Jahren verkauften die Herzöge ihre Rechte an Otto und Albrecht Markgrafen von Brandenburg. Die Grafschaft Brene (1292) und das Markgrafthum Magdeburg wurden von ihnen erworben[15]) und letzteres ihrem Titel, auch bei Albert dem Siegel beigefügt. Diesem wurde auch 1277 von Kaiser Rudolf zugleich mit dem Herzoge Albert von Braunschweig die Beschirmung der Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen übertragen[16]). Zu bewundern ist es, daß B. Ulrich oder das Capitel sich die Gelegenheit entschlüpfen ließ, das Land der Kirche zu vergrößern, als beide Herzöge dem Johanniskloster in Lübeck (18. Oct. 1278) Utecht und Dechow verkauften[17]), da doch das

---

[10]) Gülzows Schenkung ward 1262 bestätigt, Pinow 1263 geschenkt, die Rechte und namentlich das Lübsche Recht confirmirt 1272, v. Dom. et Advocatia Möllen Beil. Nr. I. V. VII.

[11]) Dem Kloster Rivo Sanctae Mariae (Scharnebeck) 1266 (Pfeffinger II. 786) den Bürgern in Uelzen 1268 (Hoffmann ungedr. Nachricht I. 234), den Lüneburgern 1278, (Dom. et Advoc. N. XX) den Hamburgern 1274. *Lunig*- P. spec. cont. T. I. p. 929).

[12]) Klefeker Sammlung X. 355.

[13]) Pötker Neue Samml. II. p. 9 giebt das Jahr 1262, Rudloff II. 52 das richtigere.

[14]) Franck A. u. N. Meckl. IV. p. 236. Die Bestätigung steht aus dem Original in Cleemann Chronik von Parchim p. 113. Vergl. Freim. Abendbl. Nr. 722.

[15]) Allg. Welthist. 51. Th. p. 462.

[16]) *Orig. Guelf.* IV. praef. 3.

[17]) Gründl. Nachricht ꝛc. Nr. LXXVI. enthält einen Auszug des Kaufbriefs, aus dem nicht zu ersehen ist, ob auf die Rechte des Ratzeb. Sprengels Rücksicht genommen ward. Es war nach dem Zehntenregister kein Lehn darin, sondern der halbe Zehnten stand dem Bischof zu. Die Kaufsumme ist im Abdruck ausgelassen.

Digitized by Google

erstere so nahe an ihrem Dorfe Campow liegt. Johann, in Abwesenheit seines Bruders, erließ (2. Nov. 1280) den Bewohnern des Landes Ratzeburg die Verpflichtung[16]), sich, wenn eine Mordthat oder Verwundung statt gefunden, durch einen Zweikampf, der gewöhnlich Camp genannt wird und in Lande gewöhnlich war, zu reinigen und gestattete einen Reinigungseid mit Eideshelfern; dafür wurden ihm von jeder Hufe 12 ß gegeben und dies Geld zur Abtragung von Schulden in Lübeck angewandt. Zugleich erklärt er, daß ihm nicht das Recht zustehe, über die freien Güter eine Bede zu fordern, wo nur die ausgenommen sind, welche ausdrücklich dazu verpflichtet. — Herzog Johann starb noch vor dem Bischof Ulrich im Jahr 1282.

---

[16]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2198. N. 67. — Schröder p. 2948.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Conradus.

1284—1291.

§. 1.

Der Bischof.

Als Bischof Ulrich auf dem Sterbebette lag, standen die Brüder um ihn her und einer seiner Vertrauten fragte ihn: wenn ihn der Herr abrufen solle, ob man seinen Bruder der Kirche vorsetzen müße. Er aber, damit das Heiligthum nicht vererbt würde, erwiederte, sie sollten seinen Bruder nicht wählen [1]). Daher wurde der bisherige Prior Conradus zur bischöflichen Würde erhoben; ein hochbejahrter Mann, welcher von Jugend auf bei dieser Kirche gewesen war und nur mit Widerstreben ihre höchste Würde annahm. Jedoch als ihn späterhin einmal ein Freund fragte: Wie ist es Vater? fast gegen euren Willen haben wir euch zum Bisthum erhoben, was meint ihr nun? wohl möchte mancher, wenn ihr die Bürde niederlegen wolltet, sie euch abnehmen? erwiederte er ihm nichts; daß man wohl einsehen konnte, eine übernommene Last sey nicht so leicht abzulegen, als anzunehmen, auch erwog er wohl, es sey kein gutes Beispiel, aus Ehrgeiz jemanden zu erheben oder zu verdrängen und so blieb er in seiner Würde bis ans Ende seines Lebens [2]).

---

[1]) *Kranz* Metrop. VIII. c. 54.
[2]) *Kranz* Metrop. VIII. c. 44.

Digitized by Google

Die Lehnsempfahung vom Kaiser Rudolf suchte er nach, bat aber ihn vom persönlichen Erscheinen zu dispensiren[3]), mochten ihn nun die Unsicherheit im Reiche, oder sein hohes Alter von dieser Reise abhalten. Auf sein Ansuchen übertrug K. Rudolf in einem aus Schafhusa (26. Sept. 1285) datirten Schreiben, dem H. Albrecht von Sachsen das Geschäft, dem Ratzeburger Bischof, wie das *Schreiben ihn nennt, unsern und des Reichs lieben Fürsten den Lehneid abzunehmen und ihn in des Königs Namen mit den Reichslehen feierlich zu investiren. Damit man aber diese Gunst, die ihm wegen seines Alters zu Theil geworden, nicht anders auslege als sie ertheilt ward, protestirte[4]) er in Gegenwart des Praepositus Heinrich, des Prior Theodorich und Hermann von Blücher vor einem Notar feierlich, daß er den Eid der Treue dem Herzog nur als Commissarius des Kaisers für diesmal, weil er wegen Altersschwäche am persönlichen Erscheinen verhindert worden, geleistet habe. Und da erst, damit die Herzöge von Sachsen dies nicht zur Folge ziehen oder anders auslegen könnten, leistete er im Capitelhause, in Gegenwart des Herzogs und des Capitels feierlich den Eid.

Durch die unter seinem Vorgänger gemachten Ankäufe, wozu das Capitel einen Theil hatte beitragen müssen, waren die Einkünfte desselben bedeutend geschwächt, und B. Conrad beeilte sich seine Dankbarkeit gegen die Ratzeb. Kirche, die ihn als Sohn aufgenommen und nun zum Vater erhoben, durch Schenkungen zu beweisen. So gab er zur Bauverwaltung (Fabrica) der Domkirche (1284) die Hälfte des Dorfes Zadewitse (Saliz) und dem Capitel die Kirche zu Grevismühlen, so daß es die Einkünfte derselben, wenn sie unbesetzt war, zu seinem Nutzen verwenden konnte, mit allen Rechten in geistlichen und weltlichen

---

[3]) Rudloff II. 183 bemerkt, es sey schon zur Gewohnheit geworden, daß der B. sofort nach der erzb. Bestätigung eine Reise an den kaiserlichen Hof thun mußte, um die Regalien zu empfangen. Er bezieht sich auf die Urkunde von 1282, aus der jedoch nicht die Reise erhellet, da sie nur allgemein von den Kosten spricht, welche diese Belehnung verursachte.

[4]) Lista episc. erzählt diese Protestation, von der aber das Document nicht mehr vorhanden ist.

Digitized by Google

Dingen [5]). So vertauschte er auch die großen und kleinen Zehnten von 6 Hufen in Utecht ans Capitel für die demselben aus Grambow und Turbore zustehenden Zehnten von eben so viel Hufen, welche es 1256 von B. Friedrich erhalten hatte; die damals festgesetzte Verwendung blieb in Kraft, und als Grund giebt er an, daß der jetzt verliehene Zehnten wegen der Nähe viel einträglicher seyn würde [6]). Daß dies Dorf in geistliche Hände gerathen war, das Johanniskloster hatte es ja bereits erkauft, veränderte also die Verhältnisse zum Bisthum nicht im geringsten.

Im Dorfe Bockholt und in der Parochie St. Georg hatte B. Ulrich dem Capitel 1277 einen Theil des Zehntens überlassen, worüber die Urkunde angeführt ist, und zugleich erklärt, wie das Capitel behauptete, ihm solle auch der Zehnte des andern Theils gehören, welche ein gewisser Conrad und sein Bruder widerrechtlich besäßen; diese Ertheilung bestätigte B. Conrad [7]) (14. Jun. 1285). Es scheint als ob sich die Genannten an H. Johann gewendet haben, er solle ihre Ansprüche sichern, denn von ihm ist (2. Jul.) eine Erklärung vorhanden, daß er nach genauer Untersuchung gefunden, wie der halbe Zehnte des ganzen Dorfes Bockholt dem Bischof zustehe, und sich keiner damit entschuldigen könne, daß er sage, er habe ihn vom Herzog zu Lehn erhalten [8]).

Von Isfridus war das ganze Dorf Rodemuzle (Römnitz) dem Capitel überwiesen worden; es ward bisher von Bauern bewohnt, welche aber darin kein erbliches Eigenthum besaßen. Da nun aber die Kirche diese Ländereien auf eigene Kosten und Arbeit bewirthschaffen wollte, so mußten die Bauern ihre bisher cultivirten Grundstücke verlassen, nachdem ihnen ein Jahr und 14 Wochen vorher eine Aufkündigung geschehen war. Sie erklärten sich auch hierzu bereit, gestanden keine weiteren Ansprüche zu

---

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2205. N. 73. — Schröder p. 2955.

[6]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2206. N. 74. — Schröder p. 2956.

[7]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2207. Nr. 76. — Schröder p. 2962.

[8]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2208. N. 77. — Schröder p. 2963.

Digitized by Google

haben, als daß ihnen ihre Häuser und Gartenmeliorationen nach dem Taxwerth vergütet würden. Es wurden nun 6 Taxatoren ernannt; von Seiten der Kirche der Advocatus Bertoldus, der Meier Fridericus in Römnitz und Timmo von Utecht; von Seiten der Bauern Conrad von Bockholt, Jacob genannt Nudahasta, und Bernhard von Dogethe. Diese bestimmten die Entschädigung, welche jedem gebührte, und der Magistrat von Ratzeburg zahlte sie im Laufe des Jahres aus, oder es ward Bürgschaft für die Zahlung bestellt, und stellte darüber eine Bescheinigung aus. Es werden 15 Bauern angeführt, welche Entschädigung erhielten, die zusammen 60 *mk* betragen; die geringste ist 12 *ß*, die höchste 16 *mk*. Die meisten werden nur mit den Vornamen genannt, jedoch finden sich bereits folgende Geschlechtsnamen: Puteherne, Blanke, Nybur, Bonderoland, Steding [9]).

Graf Helmold von Schwerin schenkte der Ratzeburger Kirche (1206) 2 Hufen in Exen, welche der Ritter Antonius zu Lehn gehabt und zurück gegeben hatte, ganz frei von allen Lasten, und behält sich nur das Gericht an Hals und Hand vor, wovon jedoch der Kirche in Vergleichsfällen der dritte Theil zufallen sollte, wie es ja mit den früher von Gunzelin und B. Heinrich in demselben Dorfe geschenkten Hufen gehalten ward. Zugleich auch ward der Kirche ein Theil der in den benachbarten Gewässern gefangenen Fische zugesichert, wenn der Fang an den ihr gehörigen Landen aufgezogen wurde. Dafür gab das Capitel dem Grafen

---

[9]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2206. N. 75. — Schröder p. 2961. — v. Wersebe II. 808 ff. bemerkt sehr richtig, daß man diese Verhandlung nicht als einen Beweis für die Austreibung der Slaven ansehen dürfe, (wie denn das Ganze sicherlich ja auch nichts Anderes ist, als was man jetzt das Legen der Bauerstellen nennt) irrt jedoch darin, daß er meint, Römnitz habe der Stadtkirche in Ratzeburg gehört, nnd die habe dies Geschäft eingeleitet. Er meint ecclesia Raceburgensis könne nicht vom Capital gesagt werden, und der Umstand, daß die Urkunde ohne alle Theilnahme des B. und C. ausgestellt, beweise für die Stadtkirche, auch scheine dafür zu sprechen, daß 1238 die Gränzen dieses Dorfs so genau bestimmt worden. Der erste Grund bedarf keiner Wiederlegung, hinsichtlich des zweiten ergiebt sich leicht, daß, wenn das Cap. eine gültige Quitung haben wollte, es einen Unbetheiligten mit der Zahlung beauftragen mußte, und Gründe, welche das Cap. bestimmen konnten, sich die Gränze ihres Dorfes genau bestimmen zu lassen, lagen gewiß darin, daß Campow, welches mit Römnitz gränzt, damals noch gar nicht in Verbindung mit dem Stift stand.

Digitized by Google

den dritten Theil der Zehnten in Wenderestorp (Wendelstorf) ohne Lehn, so daß das Eigenthum bei der Kirche blieb [10]).

Vom Bischof erhielt das Capitel den halben Zehnten im Dorfe Lankowe in dem Kirchspiel St. Georg, welchen der Abt und das Benedictinerkloster in Herfevelde im Bremischen Sprengel ohne Bewilligung des Bischofs inne hatte. Auch gab er ihm das Eigenthum des Dorfes Gardensee im Kirchspiel Muſtin, wenn das Lehn, das Ritter Hartwich und sein Bruder Walrave (v. Gronow) darin hatten, erledigt seyn würde [11]).

Den Bischof selbst aber finden wir in diesem Jahre (22. Jul.) in Wismar, wo er das von der Fürstin Anastasia gegründete Franciscanerkloster feierlich einweihete [12]).

Im folgenden Jahre (5. Nov. 1237) erkaufte das Capitel von Marquardus Knappe genannt v. Schechere, seinen Brüdern und Schwestersohne, das Recht des Fischfanges im Dorfe Schalitze (Schaliß), welches ihm in den Gewässern von Bosow (Boissow) zustand, wenn auf dem Schalitzer Felde aufgezogen wurde, und dann die jährliche Zahlung von 3 ß, die er aus Bosow erhob, für 20 mk Lübische Pfennige mit Gewährleistung und unter dem Versprechen des Einlagers in Wittenburg bis zur Auskehrung der erkauften Sache [13]).

Den halben Zehnten in Bockholt, von dem schon früher

---

[10]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. 2208. N. 78. — Schröder p. 2964 nach einer bessern Abschrift des Originals. In der erstern Stelle wird der dritte Theil der Zehnten der Gewässer in W. als Vergeltung gegeben, jedoch aus dem Zehntenregister erhellet, daß der Praepositus hier den 3ten Theil als Zehnten besaß. Die Uebersetzung des Ortsnamen in Slavica Resdorp ist durchaus irrig, es ist hier Wendelstorp zu verstehen. Uebrigens findet sich die angehängte Urkunde des Capitels noch besonders mit der Jahrszahl 1276 bei v. *Westph.* p. 2095. N. 63, und daraus Schröder 2943, der sie mit der Schenkung von Malenteke in Verbindung bringt, was aber falsch ist. v. *Westph.* I. praef. p. 79 not. n. führt eine Schenkung einiger Hufen von 1279 an; wohl die hier erwähnte, durch einen Irrthum oder Druckfehler entstellte.

[11]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2209. N. 79. — Schröder p. 2965.

[12]) Franck V. p. 92. aus Latomi Chron. Ms. dagegen aber setzt Schröder p. 609 die Gründung ins Jahr 1291.

[13]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. 2210. N. 80. — Schröder p. 2966.

Digitized by Google

die Rede war, gab das Capitel dem Ritter Heineke (Emeko) Hako und seinen Erben auf immer für jährliche Zahlung von 6 *mk* Lüb. Pfennige und dieser versprach am Martini Tag zu zahlen, hatte dann noch einige Fristen bis zum Tage Mariä Reinigung, und zahlte er nicht, so konnte der Camerarius den Zehnten selbst einfordern lassen, und dennoch mußte die Schuld gezahlt werden [14]).

Neue Begünstigungen ertheilte (1288) der Bischof dem Capitel im Lande Boitin, indem er ihm die Bede von Schweinen in den Capitelsdörfern ganz überließ, und bestimmte, daß, wenn der B. eine Bede von seinen Leuten erhob, ihm es zustand, eine von den seinigen zu erheben. Hinsichtlich der niedern Gerichtsbarkeit hob er die Bestimmung des B. Ulrich von 1282 wieder auf, daß der bischöfliche Advocatus dabei zugegen seyn müsse, und stellte sogar die bischöflichen Leute, wenn sie in den Gütern des Capitels gefehlt hatten, unter die Jurisdiction der Officialen des Capitels; hatten Unterthanen des Capitels in des Bischofs Gütern etwas verbrochen, so richtete des Bischofs Advocatus, jedoch kam die Hälfte der Sühne dem Capitel zu. Die übrigen Concessionen des B. Ulrich in Gewässern und Wäldern erkannte er als gültig an [15]).

Als Graf Helmold von Schwerin Margaretha, des Herzogs Erich von Schleswig Tochter heirathen wollte, mit der er im vierten Grade verwandt war, ertheilte P. Nicolaus IV. dem B. Conrad und Hermann von Schwerin die Dispensation zur Vermählung [16]).

Der Praepositus und Convent beschwor (19. März 1289) feierlich am Altare, in Gegenwart des Herzogs Albert von Sachsen, daß der Ratzeburger Kirche die obere Gerichtsbarkeit im Dorfe Rodemutzle und das Eigenthum des Ortes, der Seebroc heißt, zustände, dergestalt, daß weder die Bürger von Ratzeburg noch sonst jemand, darin Holz hauen oder Gras schneiden

---

[14]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2211. N. 81. — Schröder p. 2967.

[15]) Die Urkunde s. * v. *Westph.* II. p. 2211. N. 82. — Schröder 794, wo jedoch die Worte in porcis fehlen, welche jedoch nach der Lista episc. richtig sind.

[16]) Pötker neue Sammlung II. 20 aus Hederici Chron. Suerin.

Digitized by Google

dürfe, und der Herzog bestätigte ihnen auf ihren geleisteten Eid diese in Anspruch genommene Gerechtsame[17]).

*Theodoricus, Prior der Kirche des h. Andreas in Urbieto, Capellan des Papstes und Einnehmer der für das gelobte Land bestimmten Gelder und Zehnten, erließ aus Erfurt (29. März **1290**) eine Aufforderung nach Ratzeburg, die für den angeführten Zweck eingesammelten Gelder ihm einzuliefern; außer der Aufforderung ist aber keine Nachricht darüber vorhanden.

Der Abt Heinrich und der Convent des Benedictinerklosters in Cismar beriefen sich auf das frühere freundliche Verhältniß, das zwischen ihm und der Ratzeb. Kirche zu der Zeit bestanden, als sie noch in Lübeck im St. Johanniskloster[18]) gewesen, und erneuerten diese Brüderschaft, mit dem schon mehrmals vorgekommenen Versprechen der Memorien für die abgeschiedenen Brüder[19]).

Der Herzog Heinrich der Löwe hatte in seinem Dotationsbriefe der Kirche das Dorf Barendorp gegeben, weil aber die weitere Entfernung den Ertrag desselben sehr schmälerte, so vertauschte (**1291**) das Capitel dies Dorf an Herzog Otto v. Braunschweig und Lüneburg für drei Chor Salz im Hause Hoginghe, so daß keiner eher einen Ertrag aus diesem Hause haben solle, als bis das Capitel seinen Antheil erhalten. Dies muß zu Anfang des Jahres geschehen seyn, denn bereits am 3. Febr. (die **b. Blasii**) verkaufte der Herzog dies Dorf dem Kloster Lüne für 400 *m*℔ Hamb. Pfennige[20]); unterm 5. Febr. (die **Agathae**) erkannten der Advocat und die Rathsherren von Lüneburg diese Permutation an[21]). Die Urkunde des Herzogs Otto ist vom

---

[17]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2212 Nr. 83. — Schröder p. 2967. — Seebruch ist das Gehölz, welches sich auf der Campower und Römnitzer Feldmark am Ratzeb. See befindet.

[18]) Ueber diese Versetzung der Mönche aus dem Johanniskloster, welche durch ihr zügelloses Leben den Zorn der Lübecker Schiffer sich zugezogen, die 1245 geschah, s. Dittmer Gesch. des St. Johanniskloster p. 16 ff. und die Urkunde Nr. I. p. 197.

[19]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2212. N. 84 — Schröder p. 804.

[20]) Sammlung ungedr. Urkunden und anderer zur Erläuterung der niedersächs. Gesch. gehöriger Nachrichten. 1 St. p. 14.

[21]) Die Urkunde * s. *Westph.* II. p. 2215 Nr. 87. — Schröder p. 2970.

Digitized by Google

1. Mai (die Walburgis) und mit der Zustimmung seines Oheims des B. Conrad von Verden, und seines Vetters Heinrich von Braunschweig versehen[22]). Warum aber H. Albert von Sachsen an diesem Vertrag Theil nimmt, ist nicht anzugeben. — Auch eine Urkunde des Capitels über diese Vertauschung ist vorhanden.

Mit großer Umsicht und gewiß nicht ohne mancherlei Mühe erneuerte darauf B. Conrad unterm 19. Mai in Schönberg die Privilegien des Klosters Eldena, worüber bei Gelegenheit der Stiftung desselben unter B. Gottschalk bereits ausführlich berichtet ist, und darauf nahm er auch noch Antheil an den Streitigkeiten, welche zwischen den Herzogen von Sachsen, Albert und seinen Vettern Johann, Albert und Erich und der Stadt Lübeck über den Waknitzfluß entstanden waren. Diesen zahlten die Lübecker (sabbatho ante Urb. pap. 19. Mai) 2100 *m℔* für die Gewässer sowohl des Flusses als des Sees, aus dem er entspringt, jedoch mit der Bedingung, daß das Wasser nicht höher als gewisse Zeichen, welche, wenn sie verfallen waren in Gegenwart des Probsten und 2 alter Ritter erneuert werden sollten, gestauet werden dürfe; nur bei Regengüssen ward einem höheren Wasserstande nachgesehen, jedoch mußten die Lübecker für baldigen Abfluß sorgen. — Auch dem Stifte Ratzeburg war durch die Anlage einer neuen Mühle Schaden geschehen, denn das Wasser war über einige Ländereien getreten. Auf Verwenden des Herzog Albrecht von Sachsen und Gr. Gerhard von Holstein zahlten die Lübecker 200 *m℔* Lüb. Pfennige, welche zur Wiedereinlösung der verpfändeten 20 *m℔* aus dem Lübecker Zollen verwendet wurden. Die übrigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe des Flußes und des zu setzenden Zeichens[23]) waren eben so wie in dem Vertrage des Herzogs. Der Vergleich mit dem Bischof ward d. 25. Mai abgeschloßen und am 31. Juli ertheilte das Capitel die Quitung über den Empfang der 200 *m℔*.

Nachdem B. Conrad noch den Zehnten im slavischen Dorfe Syrekesfelde zu einer Memorie auf seinen Todestag dem Capitel

---

[22]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2214. N. 86. — Schröder p. 2969.

[23]) Dies Zeichen war ein eherner Frosch beim Mühlendamm, s. Melle Gründl. Nachricht p. 29.

gegeben hatte[24]), um Gottes Gnade und Barmherzigkeit und Vergebung der Sünden, die er nicht durch eignes Verdienst verdiente, durch ihre vermittelnden Bitten zu erlangen, starb er den 28. August **1291**[25]) und ward in der Domkirche begraben, wo sein Leichenstein noch vorhanden ist und die Worte enthält:

conradus undecimus epus.

Sein Siegel ist paraboliſch, $2^{11}/_{16}$ Zoll lang und $1^{13}/_{16}$ Zoll breit; der Biſchof im zierlichen Gewande, mit einem Kreuze auf der Bruſt und einer mit Perlen gezierten Biſchofsmütze auf dem Haupte, auf einem Stuhl, der mit zwei Hundsköpfen geziert iſt, erhebt die rechte Hand zum Segen und hält in der Linken einen auswärtsgekehrten, in einem Kleeblatt ſich endigenden Biſchofsſtab, der durch die Umſchrift hindurchgeht, dieſe lautet:

+ CONRADUS DEI GRA RACEBURGEN ECCLE EPC.

Als Mitglieder des Capitels finden ſich genannt: der Praepoſitus Heinrich, der Prior Thidericus, der Cuſtos Hildebrand, die Domherrn: Hermann von Blücher, Friedrich de Lancove und Segebandus de Tune, Hermannus (al. Reimbernus) Camerarius, Hinricus de Brand, Hartwich de Ritzerow.

§. 2.

Des Biſchofs Zeit.

Vielfach wurde die Ruhe des Landes während der Regierung des B. Conrads unterbrochen; die Minderjährigkeit des Mecklenburgiſchen Fürſten Heinrich, der unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Anaſtaſia anfing, ſich zum Regenten zu bilden, lockte die benachbarten Fürſten, ſich auf ſeine Koſten zu vergrößern. Sein Oheim Johann zu Gadebuſch, der ſchon früher, wie eine bekannte Sage erzählt, die jungen Prinzen der Mutter hatte rauben wol-

---

[24]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2213. Nr. 85. — Schröder p. 2968.

[25]) *Lista* episcoporum.

Digitized by Google

len, als sie nach Ratzeburg reisete, welche sie aber unter ihren Kleidern verbarg, wollte auf sein Verderben die eigne Macht gründen und unternahm in Verbindung mit dem Markgrafen von Brandenburg, dem H. von Sachsen, dem H. Otto von Lüneburg und den Grafen von Holstein (1235) eine schreckliche Verheerung des Klützer Waldes, wo jedoch Grevismühlen nicht erobert werden konnte. Auf dem Rückzug wurde er von den Mecklenburgern eingeholt und bei Grambow mit einem bedeutenden Verlust in die Flucht geschlagen. Nachher kam es zur Aussöhnung und ein Landfriede auf 10 Jahre zwischen Johann und Heinrich und dem Bischof von Schwerin, dem Grafen von Schwerin und andern Herren ward (15. Mai 1237) geschloßen [1]).

Dieser Landfriede wurde zum Besten der Lübecker auch gegen die räuberischen Ritter erweitert, welche besonders im Herzogthum Sachsen hauseten und dem Handel der Lübecker empfindlichen Schaden zufügten. Die Lübecker hatten (1239) einen dieser Wegelagerer, einen sächsischen Edelmann, gefangen und hingerichtet, dadurch wurden seine Anverwandten höchst aufgebracht und thaten der Stadt Lübeck um so größern Schaden, als es ihnen gelungen war, den Herzog Albert II., der als Vormund Niedersachsen verwaltete, zu gewinnen. Besonders that sein Statthalter Hermann Ribe dem räuberischen Adel allen möglichen Vorschub und glaubte die Städte würden nichts gegen ihn unternehmen, da sein Herr des Kaisers Schwiegersohn war. Aber mit den Städten verband sich Heinrich von Mecklenburg (1290), rückte ins Lauenburgische ein, legte die Steinburg an, um das Land in Zaum zu halten, und rüstete sich Ratzeburg zu erobern; jedoch ehe die Burg erobert werden konnte, die Hermann tapfer vertheidigte, kam ein Friede in Dutzow zwischen den Verbündeten und den Sächsischen Bevollmächtigten (20. Jan. 1291) zu Stande und Hermann Ribe und Reinbert von Carlow willigten ein, daß die Raubschlößer und Festen zu Weningen, die Hermann selbst erbauet hatte, Warlow, Kloksdorf, Karlow, Mustin, Dutzow, Schlagsdorf, Buchardstorf,

---

[1]) Rudloff II. p. 76.

Digitized by Google

Linow und Nonnendorf von Grund aus zerstört wurden [2]). So schien die Ruhe gesichert.

In der Grafschaft Schwerin regierten Helmold und Nicolaus, eng verbündet mit Heinrich von Mecklenburg, an dessen Unternehmungen sie thätigen Antheil nahmen.

Im Herzogthum Sachsen [3]) verwaltete nach Johanns Tode Herzog Albrecht die Vormundschaft für die drei Söhne seines Bruders, Johann, Albert und Erich; war jedoch meistens abwesend und hielt sich am Hoflager des Kaisers auf, dessen Tochter Agnese er geheirathet hatte. Als seine Mündel volljährig geworden waren, setzte er sich mit ihnen aus einander, ließ ihnen das Land disseits der Elbe und nahm für sich den anhaltischen Theil nebst Brene und einem Theil des Burggrafthums Magdeburg. Die drei Prinzen theilten ihre Länder und da sie keine Gelegenheit fanden, sie zu vergrößern, so verarmten sie allmählig; wie denn H. Albrecht d. 15. Dec. 1288 seine Vasallen für 4000 ℔ Hamb. Pf., welche sie für seine Schulden gezahlt hatten, sowohl für sich als seine Mündel, von der Verpflichtung zu irgend einer Bede frei sprach, ihnen ihre Freiheiten bestätigte und den Bewohnern des Landes Ratzeburg das Recht gab, wenn einer peinlich angeklagt war, sich mit 7 rechtlichen Leuten reinigen zu dürfen. Bei Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Ständen sollen 4 Schiedsrichter die Sache schlichten.*) Albrecht gab 1287 Blekede dem Herzog von Lüneb. zurück; Johann aber verpfändete 1292 seinen Antheil am Burggrafthum dem Erzbischof von Magdeburg; er hatte aber Sadelbande nebst Lauenburg, die Stadt Ratzeburg, die Vierlande und Hadeln erhalten. Seine Verhältniße zum Bischof scheinen freundlich gewesen zu seyn, jedoch hat dieser über-

---

[2]) *Bangert* Or. Lubec. bei *Westph.* I. 1317, Rudloff II. 80, v. Lützow II. 36, Detmer I. p. 165 u. 166 ist die Quelle.

[3]) Allgem. Welthist. 51. p. 462.

*) **Testes: Dns Johannes Magnopolensis, Hermannus Ribe, Emeko Hake, Thetlevus de Parkentin, Otto Wackerbart, Henricus Scakko, Hartwicus de Rizerowe, Hinricus de Crumesse, Volradus de Tzulen et frat. ejus Marquardus, Johannes de Haghen, Godescalcus de Hagenowe, Volcmarus de Gronowe, Albertus Lupus, Nicolaus de Cubbesol, Ludolfus Wackerbart, Ericus in Louenborch, Hermannus Ribe junior milites.**

haupt wohl nicht viel Antheil an dem genommen, was um ihn vorging; er scheint sehr abhängig vom Capitel gewesen zu seyn, welches, bei den erwähnten Kriegen, es mehr mit dem Herzoge von Sachsen als mit den Herren von Mecklenburg gehalten hatte. Uebrigens wird doch der Bischof als Theilnehmer eines Landfriedens auf 8 Jahre genannt, der zwischen K. Erich von Dänemark, den Bischöfen von Schwerin, Lübeck und Ratzeburg, H. Johann und Albrecht von Sachsen, H. Bogislaus von Pommern, Fürst Wislaus von Rügen, Waldemar Herrn von Jütland, den Grafen Gerhard, Adolf und Johann und Adolf von Holstein, Helmold und Nicolaus von Schwerin, Heinrich von Werle, Nicolaus von Rostock, Johann von Mecklenburg und Lübeck, Hamburg, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demin, Anclam und Stettin in Odensee in Vig. b. Andr. 1284 abgeschloßen ward.

Eines andern Landfriedens, den Herzog Albert mit Waldemar H. von Jütland (**Dux Dacie**), den Geschwornen des Landes Holstein und den Städten Lübeck und Hamburg auf 4 Jahre geschloßen hatte, erwähnt die Beitrittsurkunde des Erzbischof Giselbert von Bremen von 1289 (**Dat. in loco, qui Grast dicitur, in vig. b. Marg.**) Hierin entsagt dieser nebst 11 seiner namentlich aufgeführten Ritter in die Hände des Herzogs und 9 seiner Ritter der Selbsthülfe bei Beleidigungen, bei denen, wenn gütlicher Austrag nicht zu erlangen war, dem Beleidigten nach geleistetem Eide mit 11 Eideshelfern, Beistand und Zuzug mit 100 Reitern auf Kosten des Anrufenden, verheißen ward. Das Gedinge[4]) (exactionēs) sollte nach Bestimmung von 8 Rittern festgesetzt, diese Hülfe aber nur in den Bremischen Landen die disseits der Elbe lagen, im Lande des H. Albrecht, das Nortland heißt und in Holstein geleistet werden. Von H. Albert werden Johann, H. von Mecklenburg und Nicolaus, Gr. von Schwerin, mit eingeschloßen. Des Ratzeburgischen Bischofs wird nicht gedacht; da aber die * Urkunde im bischöflichen Archiv sich befindet, so läßt sich sein späterer Beitritt vermuthen.

---

[4]) Ueber Dingniß (Erpressung) s. Lisch Albrecht und die Landfrieden. Schwerin 1835. p. 49 ff.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Hermannus.

1291—1309.

§. 1.

Der Bischof.

Hermann von Blücher, Bruder des Bischof Ulrich, welcher schon 1261 als Domherr der Ratzeburgischen Kirche genannt wird, wurde ihr, nach des B. Conrads Tode, als Bischof vorgesetzt; man hatte ihn schon nach dem Tode seines Bruders zu dieser Würde erheben wollen, es aber auf den Rath desselben unterlassen, nun ward er erwählt [1]).

Die Belehnung erhielt er von König Adolf [2]).

Selbst die Bischöfe waren in diesen unruhigen Zeiten nicht gesichert und es fehlt nicht an Beispielen, daß sie gefangen genommen wurden. Daher erließ Erzbischof Gyselbert von Bremen, mit seinen Suffraganen den Bischöfen von Ratzeburg, Schwerin und Lübeck auf der Provincial-Synode (17. März **1292**) ein Edict [3]), daß die ganze Gegend, wo ein Bischof gefangen gehalten würde, mit dem Interdict belegt seyn solle, eben so auch die Gegenden, in denen er gefangen, oder durch die er geführt, wenn der Landesherr seine Zustimmung oder gar Beistand gegeben. Die Thäter sollten in den Bann gethan seyn; ihre Namen sollten an

---

[1]) *Kranz* metrop. VIII. 54.

[2]) *Lista* episcop.

[3]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2216. N. 89. — Schröder 810. — Staphorst I. II. p. 82.

Sonn- und Festtagen genannt, sie selbst für Majestätsverbrecher gehalten werden und eines ehrlichen Begräbnisses beraubt seyn. Ihre Lehne, die sie von der Kirche hatten, waren verwirkt, ihre Kinder konnten nie zu geistlichen Aemtern gelangen, die Geistlichen aber, welche diese Bestimmungen übertraten, sollten ihre Stellen verlieren; auch wenn fremden Bischöfen dergleichen Kränkungen im Bremischen Sprengel widerführen und der Landesherr zu ihrer Haft Beistand leiste, solle er in den Bann gethan werden. Mit gleicher Strafe wurden die bedroht, welche Häuser oder Curien und Güter der Kirche zerstörten oder ausplünderten, sie wurden damit belegt, bis sie eine hinreichende Genugthuung geleistet. Auch denen, welche Praelaten oder Stiftsherren gefangen hielten, stand gleiche Strafe bevor und waren Geistliche mit ihnen verbunden, so sollten sie zeitlebens bei Wasser und Brod eingesperrt werden. Die Duelle auf den Kirchhöfen wurden verboten und sollten nicht von weltlichen, sondern von geistlichen Richtern bestraft werden. Die Schirmvögte der Kirchen, Klöster u. s. w. sollten mit dem zufrieden seyn, was ihnen von Rechtswegen zukäme und die Geistlichen nicht zu größern Abgaben zwingen, sonst sollten sie öffentlich ermahnt und wenn sie keine Folge leisteten, in den Bann gethan werden und eben so sollte man gegen die verfahren, welche bewegliche oder unbewegliche Güter, die zur Tafel des Bischofs gehörten, an sich reißen würden. Die Bischöfe versprachen, die Bestimmungen gegenseitig zur Ausführung zu bringen, jedoch sollten die Verfügungen gegen durchlauchtige und angesehene Personen oder die Landesherrn erst der Bestätigung des Metropolitan bedürfen. Das Beherbergen der fahrenden Schüler, welche Goliardi oder Histriones genannt werden, wurde gleichfalls bei Strafe der Excommunication untersagt und zugleich geboten, daß diese Statuten jährlich einmal auf der Bischöflichen Synode oder im Capitel vorgelesen werden sollten.

Bei Gelegenheit des bereits erwähnten Krieges zwischen dem Herzog von Sachsen und den Lübeckern mit ihren Bundesgenossen, den Herren von Mecklenburg, hatten die Domherren und die Lübecker sich gegenseitig Schaden zugefügt. Die Bischöfe Burchard von Lübeck und Hermann von Ratzeburg wurden zu Schiedsrichtern ernannt und in der Rathsstube in Lübeck erschienen (24. Apr.)

Digitized by Google

vor ihnen, von der einen Seite der Probst Heinrich und einige Domherren von Ratzeburg, von der andern die Bürgermeister Heinrich Steneko und Alvinus vamme Stene, (de Lapide) und der Streit (Werre) ward dergestalt ausgeglichen, daß kein Verdacht statt fände, als hätten die Domherrn Leute der Stadt Lübeck auf den Palmberg (mons palmarum) gelockt, damit die Feinde sie überfallen könnten, sie wären also ganz unschuldig an diesem Verdacht. Da ferner die Lübeckischen Bürgermeister versicherten, sie hätten keinen Befehl gegeben, sondern im Gegentheil es strenge verboten, daß Geistliche angegriffen oder heilige Orte verletzt würden, so wurden auch sie in dieser Hinsicht für unschuldig erklärt. Wenn aber einem, der einen solchen Frevel begangen, sein Gewissen rühre, so solle er vom Banne freigesprochen werden, jedoch nur von den Bischöfen selbst, oder ihren speciell dazu Bevollmächtigten und zwar unter der Bedingung, daß er das etwa Geraubte zurück erstatte und gehörig Pönitenz thue. Ein Versprechen 1000 ℔. zu bezahlen, welches den Ratzeburger Stiftsherren abgedrungen war, ward für ungültig erklärt und eine Strafe von 1000 ℔ rein Silber denen gedroht, welche diesen Vertrag brechen würden [4]).

Gerhard von Dorn und seine Frau Abel von Chemelin vermachten (21. Jan. 1293) der Kirche in Ratzeburg 2 Hufen in Pothecowe zu einer Memorie [5]); eben so vermachte Gottschalk Preen zum Seelenheil für sich, seine Frau und Erben 100 slavische Mark und wies 2 Hufen in Calsow an, welche die Kirche so lange besitzen sollte, bis sie für diese Summe eingelöset wären, wie es Heinrich von Mecklenburg (11. Febr.) bezeuget [6]). Ritter Johann von Stralie in Kiel stellte ein Zeugniß aus, daß Wilhelm Picht von seinen Gütern in Goldensee fest und rechtlich

---

[4]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2221. N. 90. — Schröder p. 2973.

[5]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2223. Nr. 93. — Schröder p. 2978. Das Copialbuch bemerkt, daß das Capitel späterhin das Dorf P. denen v. Pentz, weil es nur wenigen Nutzen davon gehabt, für 300 Mk. verkauft und für dies Geld gewisse Hufen in Stralie und den Zehnten in Coval erkauft habe. Lista erwähnt dies bei B. Heinrich Wittorp.

[6]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2223. N. 91. — Schröder p. 2977.

Digitized by Google

entfernt sey, indem ihm die Domherrn in Ratzebnrg so viel Geld dafür gegeben, daß weder er noch seine Nachkommen Ansprüche irgend einer Art daran machen könnten [7]).

Späterhin wird der Erwerbung der Landeshoheit über mehrere im Gebiet der benachbarten Fürsten gelegene Orte noch ausführlich gedacht werden; doch wird es nicht unzweckmäßig seyn, hier schon dieser und der folgenden Erwerbungen zu erwähnen. So ward (13. Jan. **1294**) jetzt der Anfang, vielleicht unter Vermittlung des Grafen Nicolaus von Schwerin, damit gemacht, daß die Räthe des Herzogs Albert und der Junker Johann und Albert von Sachsen, nämlich Hermann Ribo, Emeke Hako, Thetlevus Parkentin, Heinrich Scacove, Gottschalk von Mustin, Albert Wolf und Johann Balch, 2 Hufen in Panthen, 2 Hufen in Hermanstorp, 9½ in Drögen Vorwerk, die Hufen die zur Pfarre in Schlagsdorf gehörten, dann 2 Mühlen am Ratzeburger See, den freien Fischfang in Lankow, Goldensee und Oldenburger See zum Eigenthum der Ratzeburger Kirche verkauften; desgleichen alle Rechte, welche sie in den Dörfern Campow, Gr. und Slavisch Cythene, Goldensee, Clotesfelde, Oldenburg und Walegotesfelde und was dazu gehörte besaßen, für die Summe von 700 *mk* Lüb. Pf. [8]), von der 100 *mk* zu einer Memorie des H. Johann von Sachsen zurückbehalten wurden. Die 7 vorbenannten Ritter versprachen, die Bestätigung der Herzoge herbei zu schaffen, welche auch nachher erfolgte [9]) (**1295**) und gelobten das Einlager in Wittenburg bis sie den Probst und das Capitel in jeder Hinsicht zufrieden gestellt hätten.

Ob eine besondere Veranlaßung den Erzbischof Gyselbert von Bremen bestimmte, die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg in ziemlich starken Ausdrücken aufzufordern, (27. Sept.) seine Entscheidungen zur Ausführung zu bringen und wenn sie es binnen 8 Tagen nach der Requisition nicht gethan hätten, mit der Suspen-

---

[7]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2223. N. 92. — Schröder p. 2978.

[8]) Die Urkunde s. *v Westph.* II. p. 1224. N. 94. — Schröder p. 2979. Vergl. unten Abschnitt XXVII. §. 2.

[9]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2226. N. 95. Die Bestätigung des H. Erich erfolgte 1323.

Digitized by Google

sion zu drohen, geht aus dem Schreiben selbst nicht hervor, welches den länger Widerstrebenden sogar den Bann androht[10]).

Für 350 *mk* erkaufte (**1299**) das Capitel von Graf Nicolaus von Schwerin 4 Hufen im Dorfe Bentin, nachdem der Ritter Johann von Lützow alle Rechte, die er daran hatte, dem Grafen zurückgegeben und zugleich die Gerichtsbarkeit über 14 Hufen in demselben Dorfe, welche es schon früher besetzen; dem ganzen Dorfe wurden nun dieselben Rechte und Freiheiten zugestanden, welche Bosow und Malenteke früher (1273) waren gegeben worden[11]).

Von Heinrich dem ältern und seinem Sohne gleiches Namens wurde (Apr. **1300**) die Jurisdiction in Provesthagen in der Parochie Klütze erkauft[12]); gegen den Zehnten von 3 Hufen in Krukow vertauschten (6. Dec.) dieselben alle ihre Rechte, welche sie noch in Mandrow besaßen und behielten sich nur den dritten Theil der Sühne in Criminalfällen vor[13]). Der Bischof und Capitel überließ ihnen (11. Dec.) diesen Zehnten und da dies Dorf an die Stadt Wismar verkauft worden war, so erkannten sie das Eigenthum derselben an, trennten es von der Pfarre in Prozeken und legten es mit der Köpernitzer Mühle zu der St. Georgs Kirche in Wismar[14]).

Siegfried, genannt de Palude und seine Brüder Arnold und Nicolaus, besaßen in Schlagsdorf 11½ und in Schlagbrügge 2 Hufen, diese vertauschten sie (21. Mai **1302**) an das Capitel gegen die Besitzungen desselben in Neuen und Alten Gamme, in Curslake und Achterslake und in O, so daß sie zum freien Besitz der Kirche übergingen, jene aber das, was sie dagegen erhielten, von den Herzogen zu Lehn nahmen, welche (21. März) ihre Rechte über

---

[10]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2215. N. 88. — Schröder p. 2971, beide mit der unrichtigen Jahrszahl 1292.

[11]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2228. N. 96. — Schröder 2989, welche beide fälschlich Helmold als Aussteller angeben.

[12]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2228. N. 97. — Schröder p. 2990.

[13]) Die Urkunde s. Schröder p. 862.

[14]) Die Urkunde s. Schröder p. 864.

Digitized by Google

dies neu erworbene für 116 *m*ℳ Lüb. Pf. verkauften [15]). Eben so verkauften die Herzoge für 200 *m*ℳ alle ihre Rechte in dem Dorfe Mitzist, welches von den Erben des Lübeckischen Bürgers Gottfried von Cremon für 375 *m*ℳ erkauft worden war [16]).

In Provesthagen wurden darauf (11. März 1305) von Heinrich von Mecklenburg alle Rechte, welche er noch darin besaß, für 124 *m*ℳ slavische Münze weniger 8 ß erkauft [17]). Hartwich von Ritzerow erklärte, daß ihm über jene Güter, welche Grubo in Alten Gamme hatte, keine Herrschaft oder Eigenthum zustände, jedoch ist nicht ersichtlich, in welcher Beziehung diese Erklärung abgegeben ward [18]). Ein Streit, welcher zwischen den Domherrn und Johann von Walgotisfelde entstanden war, ward freundschaftlich ausgeglichen, wie es Werner und H., beide Ritter von Schwerin bezeugen [19]).

Ein Streit, welcher zwischen Heino von Strahlendorf und den Bürgern von Wismar Namens Rykeland entstanden war, ward durch Heinrich von Mecklenburg (31. März 1306) dadurch beigelegt, daß in der Marienkirche zu Wismar eine Vicarie gestiftet ward, um das Andenken Theodorici Rykeland zu erhalten. Die Söhne von Hildebrand Rykeland erhielten das Praesentationsrecht und von B. Hermann ward sie bestätigt [20]).

Heinrich, Thetlevus und Walraven Gebrüder, genannt von Duvensee (Ritzerow) bezeugten, (24. Febr.) wie sie in Gegenwart des Herzog Albrecht erklärt, daß gewisse Güter in ihren Besitzungen der Ratzeburger Kirche zum Seelenheil ihrer Vorfahren geschenkt seyen, nämlich in Moltsan 4 *m*ℳ Lübsch, von denen 2 zum jährlichen Gedächtniß ihres Vaters Walraven von Ritzerow gege-

---

[15]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p, 2234. N. 100. — Schröder p. 2994.

[16]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2235. N. 101. — Schröder p. 2996. Lista episc. nennt den Namen Tremin.

[17]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2237. N. 102. — Schröder p. 2998.

[18]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2238. N. 103. — Schröder p. 3000.

[19]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2238. N. 104. — Schröder p. 3000. cf. das Jahr 1315.

[20]) Die Urkunde s. Schröder p. 892.

Digitized by Google

ben, in Techin 2 *m*℔ zum jährlichen Gedächtniß ihres Bruders Hartwich, in Pockensee 16 Punt Korn, welche der verstorbene Domherr Hartwich der Kirche überwies und die mit 90 *m*℔ abgelöset werden konnten, in Woltersdorf eine Hufe zum Gedächtniß des Ritter Bertold, in kleinen Lankow 2 *m*℔ zum Gedächtniß ihres Ahnen (proavi) Walrave, eine für die Herren, die andere zum Almosen für Arme bestimmt*). Diese drei Brüder besaßen mit Gerlach, ihres Bruders Eilert, Knappen von Ritzerowe seel. Sohn, 6 Hufen in Schlagsdorf, diese vertauschten sie (24. Febr.) mit dem Capitel gegen Güter in Walgodesfelde unter Zustimmung der Herzoge Albert und Erich von Sachsen, so daß sie die neu erworbenen Güter von den Herzogen zu Lehn nahmen, die Geistlichen die ihrigen frei besaßen, indem die darauf ruhenden Verpflichtungen auf Lankow transferirt wurden. Auch die vollständige Jurisdiction erhielt die Kirche und die Verpflichtung, zum Landthink zu kommen, ging auf Walegotesfelde über**).

Vom Bischof war (30. Mai 1307) Nicolaus Preen, Kirchherr zu St. Marien in Wismar, zum Richter in einer Streitsache über eine Vicarie zwischen Johann Meddelvat und Willekinus genannt von Mollne verordnet; beide Theile gaben ihr Patronatrecht in die Hände der Bürgermeister von Wismar und der Bischof confirmirte dies, mit der Vergünstigung, daß sie diese Vicarie nach jeder der Wismarschen Kirchen verlegen könnten[21]).

In Schlagsdorf waren 11½ Hufen von Siegfried de Palude und seinen Brüdern, 6 Hufen von den Gebrüdern von Duvensee gegen andere Güter, wie erwähnt ist, eingetauscht worden; nun besaßen noch die Gebrüder Johann, Peter, Marquard und Heineken, genannt von Lassan, 6½ Hufen; diese erkaufte (8. Sept.) das Capitel; die Herzoge Albert und Erich von Sachsen und die Herzogin Margarethe verkauften für 146 *m*℔ Lüb. Pfennige ihre Rechte mit Vorbehalt des Borg und Brückwerks, zu dem jedoch nur eine Hufe verpflichtet war, und der Landwehre inner-

*) Testes: Thet. de Parkentyn, Hen. de Parkentyn, Volc. de Gronowe, Hen. et Jo. fratres de Crumesse.

**) Zeugen sind die vorhin genannten und Otto et Bartholdus de Ritzerowe, Johannes dictus Lassan.

21) Die Urkunde s. Schröder p. 897.

Digitized by

halb des Landes Ratzeburg, zu welchen Diensten die Bewohner aber nur durch den Probst oder seine Boten konnten angesagt werden, ob sie zum Landthink kommen wollten, ward ihnen überlassen; so daß jetzt das ganze Dorf, frei von allen Diensten, Beden und Lasten, auch mit dem hohen und niedern Gerichte, dem Capitel zustand. Es bekam auch die Freiheit, die Gränzen dieses Dorfes nach seinem Ermessen zu ändern, ohne daß eine Bestätigung nöthig wäre*).

So wie Mandrow vor einigen Jahren des Bischofs und der Kirche freies Eigenthum geworden war, so wurden es auch jetzt (29. Septbr.) die 9½ Hufen in Gressow und 8 Hufen in Hogenkerken, indem B. Hermann dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, für Burg und Brückwerk, für jede Hufe 6½ *m₰* zahlte, so daß, während früher nur in jedem Dorf 4 Hufen frei gewesen waren, nun die beiden Dörfer ganz von diesen Diensten befreiet wurden[22]).

*Von seinen Ersparnissen hatte der Bischof (2. Febr. 1308) von dem Lübeckischen Bürger Heinrich Sist 4 Hufen in Reclesdorp (Retelsdorf) gekauft, welche jährlich statt aller übrigen Leistungen 12 *m₰* zahlten. Davon sollten den Geistlichen, so lange er lebe, an dem Tage der Kirchweihe[23]), nach seinem Tode aber an seinem Todestage, 10 *m₰* als Beihülfe zu dem Aufwand, den sie an diesem Tage mit den Fremden machen würden, gereicht werden; für die übrigen 2 Mark sollte ihnen am Tage des Abendmahls, nach vollendetem Gottesdienst, Wein und süßes Muus (electuarium) gereicht werden, welches sie gemeinschaftlich genießen und keinem Laien den Zutritt gestatten sollten. Ferner hatte er von Johann genannt Ketel von Grevismühlen, 2 Hufen in Törpt, welche 9 *m₰*, und 3 Häuschen, gewöhnlich Coten ge-

*) Testes: milites Arnoldus de Sassenhagen Ludolfus Scakke Albert Volf Reynuertus Scorlemorle et famuli Heyneke Wittorpe Heynekinus Scakke Heyneke Rectalbe Alb. Zabelle Emekinus Mukesuelth Voluckinus et Albertus frater suus.

22) Die Urkunde s. Schröder p. 898.

23) Der Tag, an dem das Fest der Kirchweihe gefeiert ward, ist nirgends angegeben. Man kann ihn, der Lista folgend, welche die Consecration des Evermodus auf diesen Tag angiebt, (s. p. 40) III. Id. Jul. (13. Juli), nach der Inschrift (p. 76) III. Id. Aug. (11. Aug.) annehmen.

Digitized by Google

nannt, welche zusammen 18 ß bezahlten und Rauchhühner gaben, (die aber der Bischof sich vorbehielt) gekauft. Von diesen 10 *m∕* sollten 7 in der Woche vor der Kirchweihe, an jedem Tage eine, für sie entweder verwandt, oder auch nach dem Willen des Probsten unter die in der Messe Gegenwärtigen vertheilt werden; die übrigen 3 *m∕* sollten zu einer Ergötzung am Tage aller Seelen bestimmt seyn. Diese Einkünfte sollte der Officiale des Probsten ohne Theilnahme des Vogtes in den genannten Dörfern einheben oder auch mit Pfändung beitreiben; jedoch sollten ihm dadurch keine Jurisdictions-Berechtigungen erwachsen, denn diese behielt er im ganzen Umfange der bischöflichen Tafel vor; zugleich bestimmte er, daß am genannten Tage, so lange er lebe, die Collecte: **omnipotens sempiterne Deus qui facis mirabilia magna solus**, nach seinem Tode aber die Collecte: **Deus qui inter apostolicos sacerdotes** zu seinem Andenken gesungen werde, und ordnete an, daß die Collecte, welche sonst an dem zweiten Tage in der Fasten zum Gedächtniß des B. Ulrich gesungen ward, auf alle seine Vorgänger ausgedehnt würde.

* In dem Lande neben der Elbe, welches Mersch genannt wird, hatte der Bischof (5. Febr. **1309**) 68 Joch (jugera) Acker und überdies ein Stück Land für 30 *m∕* gekauft, welches Hoghewisch heißt. Es hatte für 25 Joch an Heinrich Corner 33 *m∕*, für 14 Joch 15 *m∕* an Arnold Corner, für andere 14 Joch 14 *m∕* an Eckhard, an Diedrich für 15 Joch in der Parochie Cruslake 15 *m∕* bezahlt, und die Zehnten von diesen konnten 9½ *m∕* eintragen; diese sollte der Beamte (officialis) des Bischofs in Verchow erheben und den distributoribus der Memorien an der Kirche überliefern, welche zuerst den Laienbrüdern 24 Schillinge zu Holz, Licht u. dgl. zu reichen hatten; 5 *m∕* sollten am Tage seines Gedächtnisses und die übrigen 3 in den Wochen des Advents zu einer feierlichen Todtenmesse gereicht werden, und eine Mark war nach dem Gebrauch der Kirche unter den Convent zu vertheilen. Damit es nicht vergessen würde, sollte es im Kalender der Kirche bemerkt werden. (Leider ist kein Necrologium mehr vorhanden.)

Bald nach dieser Anordnung, welche er selbst als sein Testament bezeichnet, starb B. Hermann am 8. Febr. und wurde in

Digitized by Google

in Ratzeburg begraben [24]); jedoch ist sein Leichenstein nicht mehr vorhanden.

Sein Siegel ist parabolisch $3\frac{1}{8}$ Zoll lang und $2\frac{1}{4}$ breit. Der Bischof sitzt auf einem Stuhl, dessen Seiten 2 Hundeköpfe bilden, ist mit der Bischofsmütze und darunter mit einer Haube bedeckt; sein Gewand ist sehr faltenreich, am Halse aufgeschlagen und mit einem Knopfe versehen, die Aermel sind weit, die Rechte ist zum Segnen erhoben, die Linke hält den Krummstab, der durch die Umschrift geht.

✠ ' HERMANNUS DEI GRA . . . EBURCH ECCLE EPS

Sein rundes Rücksiegel hat $1\frac{3}{8}$ Zoll im Durchmesser und auf gegittertem Grunde, wo in jeder Abtheilung ein Punkt ist, das Brustbild des Bischofs in der Mütze. Umschrift:

✠ SECRETU IIMANI EPI RAZEBURGN.

Von Mitgliedern des Capitels werden nur von 1292—1300 der Präpositus Henricus erwähnt, dessen Stelle 1306 Johannes bekleidete; dann der Prior Fridericus während der angegebenen Jahre; als Thesaurarius wird 1292 Hildebrand und 1306 Marquardus genannt.

§. 2.

Erwerbung der Hoheitsrechte.

Mit alleiniger Ausnahme des Landes Boitin, welches durch die Aufopferungen des B. Ulrich frei geworden war, und einiger Curien, standen alle Besitzungen, welche die Kirche erworben hatte, in mehr oder minder abhängigen Verhältnissen zu den Landesherren, in deren Gebiet sie lagen. Es waren besondere Vergünstigungen, wenn das Burg und Bruckwerk erlassen wurde; in den meisten Fällen aber, wo diese Dienste aufhörten, wurde bei An-

---

[24]) *Lista episcop.*, welche aber abweichend von allen übrigen Angaben 1311 als Todesjahr angiebt, mit der aber die eigne Behauptung, daß er 18 Jahre regiert, in Widerspruch steht.

Digitized by Google

käufen vom Landesherrn das höhere Gericht reservirt, an einigen Orten wieder die Landwehre und so waren bisher nur erst Lockwisch 1219, Bosow, Camin und Dodow 1245 ohne alle Einschränkung in die Hand der Kirche gekommen. Wie beläſtigend die Einschreitungen der weltlichen Macht gewesen sind, läßt sich bei der Willkühr, die damals in allen Verhältnissen Statt fand, leicht ermessen und es mußte der Wunsch entstehen, diese Verpflichtungen abzulösen.

Dazu aber waren die Verhältnisse jetzt besonders günstig; die Herzoge von Sachsen standen unter der Vormundschaft ihres Oheims, welcher sich nicht im Lande aufhielt und oftmals in Geldverlegenheit war; die Sitte erlaubte es, sich der Rechte, die eigentlich mit der Landeshoheit untrennbar verbunden sind, durch Schenkung oder Kauf zu entäußern; das Domstift war durch sparsame und sorgfältige Benutzung der ihm verliehenen Güter wohlhabend geworden und benutzte klüglich alle diese Umstände, um sich zu erwerben, was ihm so höchst wichtig seyn konnte, und vergrößerte nun erst wirklich seine Besitzungen. Von dieser Zeit an ward planmäßig an der Erwerbung der dem Lande Boitin zunächst gelegenen Orte gearbeitet.

Im Gebiete der Herzoge von Sachsen wurden während der Regierung des Bischofs Hermann die meisten Erwerbungen gemacht. Die Räthe verkauften (1294) für 700 *mk* das Eigenthum von 2 Hufen in Panten, von 2 in Hermanstorp, 9½ Hufen in Drogen Vorwerk, von den Hufen, welche zur Kirche in Schlagsdorf gehörten, von 2 Mühlen am Ratzeburger See, von den Seen bei Lankow, Goldensee und Oldenburg. Dies war nun freilich noch nichts anders als ein Verkauf, wie er vielfältig vorgekommen; aber zugleich wurde in diesen erwähnten Besitzungen und in Campow, Cythen und Slavisch Cythene, in Goldensee, Clotesvelde, Oldenburg und Walegotesfelde das höhere und niedere Gericht verkauft, und diese Güter werden von aller Beschwerung befreiet, von der großen und kleinen Bede und allen Forderungen, die bisher an sie gemacht worden waren, an Schweinen, Geld und Korn, so daß jetzt den Herzogen gar kein Recht in ihnen zustand. Die Verpflichtung zum Landding zu kommen hörte auf, und wenn auch die Bewohner dieser Dörfer noch gehalten waren, die

Digitized by Google

Landwehre, das Burgwerk bei Ratzeburg und das Bruckwerk zu leisten, so gestaltete sich das Verhältniß in der Hinsicht ganz verschieden vom frühern, daß jetzt der Praepositus sie zu diesen Diensten ansagte und die Säumigen bestrafte. Es waren also diese Dienste von der Landeshoheit getrennt und Verpflichtungen geworden, welche das Capitel zu leisten übernommen hatte; auch sollten diese Dienste nicht außer dem Ratzeburger Gebiet geleistet werden dürfen.

Unter durchaus gleichen Bestimmungen werden die Rechte für 115 *mk* verkauft, welche die Herzoge an 11½ Hufen in Schlagsdorf und 2 Hufen in Schlagbrügge besessen hatten, und mit Mist, wofür sie 200 *mk* bekamen, war es derselbe Fall; jedoch wurde hier dem Capitel noch ausdrücklich die Freiheit gegeben, daß sie das Land, dem eignen oder der Bauern Nutzen gemäß, eintheilen und verändern könnten wie sie es wollten. Dieselbe Bestimmung ward auch (**1307**) in Schlagsdorf getroffen, als die letzten 6½ Hufen darin von den Gebrüdern von Lassan erkauft wurden; jedoch war dies Dorf, da es zum Theil durch Tausch erworben war und die Lasten auf andere Orte übergingen, bis auf eine Hufe von dem Burg und Bruckwerk befreiet, aber zur Landwehre verpflichtet, wozu es von den Dienern des Probsten angesagt ward.

In Mecklenburg wurde zuerst (**1300**) Mandrowe durch Tausch gegen den Zehnten von 13 Hufen in Krukow, dann Gressow und Hogenkercken (**1307**) durch Erlegung von 6½ *mk* von dem Burg und Bruckwerk und der Landwehre, wo sie Statt gefunden hatte, befreiet. In Provesthagen verkaufte Heinrich von Mecklenburg (**1300**) zuerst die Jurisdiction in allen den Fällen, wo die Sühne sich auf 60 Schillinge belief und bald nachher (**1303**) auch noch dazu das Burg und Bruckwerk für 124 *mk* und behielt sich nur die Landwehre vor.

Auch vom Grafen von Schwerin wurden (**1299**) nicht nur 4 Hufen in Bentin, sondern auch die Jurisdiction über das ganze Dorf und die Befreiung von allen Lasten für 350 *mk* erkauft; jedoch da ausdrücklich auf die Malenteke ertheilte Vergünstigungen Bezug genommen wird, wo Burgwerk und Landwehre ausgenom-

Digitized by Google

men wird, so mag es hier auch wohl der Fall gewesen seyn, daß diese Dienste noch geleistet werden mußten.

Wenn aber auch diese Erwerbungen noch nicht mit voller Landeshoheit in die Hand der Kirche übergingen, so war doch der Grund dazu gelegt worden und es ist allerdings die Frage, ob man die reservirten Dienste als Verpflichtungen ansehen darf, welche aus der nicht abgetretenen Landeshoheit hervorgingen.

§. 3.

Innere Einrichtungen.

Sehr ausführliche und ins Einzelne gehende Bestimmungen über das Leben im Convent sind uns in einigen Verfügungen des Präpositus Heinrich, welche vom Prior Fridericus theils angenommen, theils mit festgesetzt wurden, aufbehalten worden.

Die erste dieser Constitutionen[1]) für den Convent, welcher aus 16 Priestern, 4 Diaconen und 4 Subdiaconen und dem Praepositus als dem 25sten bestehen sollte, beziehen sich auf das Brod und Bier, welches täglich zu reichen war. Das Brod sollte aus reinem Weitzen und eben so wie in Schwerin, 12 aus einem Scheffel gebacken werden, davon solle jeder täglich eins erhalten; für die Subdiaconen und Laienbrüder sollten kleinere Brode, 24 aus dem Scheffel gebacken und jedem eins davon gereicht werden, falls nicht der Praepositus ihnen eine Zulage von dem Brode des Hausgesindes (familiae) bewilligte; der Prior sollte an den Sonntagen zwei größere Brode erhalten. Das Bier sollte dergestalt gebrauet werden, daß aus 4 Talent Hafer, 2 T. Gerste und 2 Talent Weitzen nicht mehr als 18 Lübeckische (Travenenses) Tonnen gemacht würden; wie hoch aber das Talent, das sonst 10 Unzen ist, hier anzunehmen sey, vermag ich nicht nachzuweisen. Davon erhielt jeder Canonicus 3 Maaß täglich, so daß jedes Maaß ½ Stübchen, (Stovekinum) faße, und jeder

[1]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. p. 2274. N. 129. — Schröder p. 1494; beide setzen diese Constitution irrig ins Jahr 1376.

Digitized by Google

Laienbruder drei große Becher, (Bacharia,) am Morgen einen und am Abend zwei. Die Subdiaconen erhielten Morgens und Abends zwei, der Prior an den Sonntagen vier. Zur Bestreitung der Kosten des Brods und Biers wurden folgende Einkünfte des Capitels bestimmt: 3½ Chor Salz aus der Saline in Lüneburg, 20 mk aus dem Zoll in Lübeck, die Einkünfte aus Locwisch und Rubensdorf im Lande Boitin, mit Ausnahme des höhern Gerichts, des Holzhiebs und der Schneidelschweine, welche dem Probst reservirt wurden; die Verwalter mußten am Tage vor † Erhöhung 10 mk abliefern, wofür der Convent am Gedächtnißtage der Kirchweihe gespeiset ward; 10 mk die der Bischof zu eben diesem Tage gab, sollten für die Knaben und Laienbrüder verwandt werden, auch sollten zum Andenken des Herzogs Johann von Sachsen 6 mk aus den Einkünften der genannten Dörfer verwandt werden. Dann ferner 6 mk von dem Gedächtniß des B. Philipp, 18 Talente vom Zins aus Pokensee, welche der Canonicus Hartwich zu seinem Andenken, das am Mittwoch nach Pfingsten fiel, gegeben hatte; dann die Einkünfte aus Goldensee, mit Ausnahme einer Hufe, welche zur Erhaltung der Brücke von Alters her bestimmt war und der Besetzung der Bauernhöfe (villicatio), die der Probst sich vorbehielt. Ferner wurde die St. Peterskirche in Ratzeburg, der halbe Zehnte vom Felde bei St. Georg vor der Stadt, 11 Last Hafer zum Brauen, 2 Last Gerste, 6 Talente Weitzen, 1 Last trockner Hopfen (hummuli desiccati) zu diesem Zweck angewiesen und versprochen, für Holz und Salz zu sorgen; auch sollten die Knechte bekommen, was sie früher erhalten; die Schaffner sollten die Kleien, Hülsen und den dünnen Trank für die Knechte und Schweine bewahren. Der Prior und 3 Aelteste hatten diese Angelegenheiten zu besorgen, der Probst aber konnte sie um Jacobi kündigen, sie legten dann Rechnung ab und vierzehn Tage später wurden zwei andere an ihre Stelle ernannt. Uebrigens ward noch bestimmt, daß wenn durch des Praepositus Schuld Mangel in irgend einer Hinsicht entstände, der Convent so lange den Chor verlaße, bis ihm abgeholfen sey; wer kam, ohne daß dies geschehen, sollte ein ganzes Jahr im Convent seine Stimme verlieren. Wenn sich des Abends der Convent zum Speisen setzte, ging der Schaffner, um Bier zu vertheilen, in den

Keller und nicht eher heraus, als bis mit der 2ten Glocke zum Abendgebet (completorium) geläutet ward.

Aehnliche Bestimmungen [2]) trafen Heinrich, der Probst und Friedrich, der Prior (1301, 21. Oct.), in Beziehung auf das zu reichende Fleisch, denn die Umstände der Kirche waren jetzt so beschaffen, daß eine beßere Präbende gereicht werden konnte. Zu diesem Zwecke waren 40 *mk* in Grevesmühlen, 60 in Palingen, 12 in Slavisch Tessecowe, 10 *mk* in Radevenstorp, 14 *mk* in der Schlagsdorfer Kirche, 9 *mk* aus den Zehnten in Crumesse und 5 aus den Zehnten in Clempow bestimmt. Es ward mit Zustimmung des Bischofs verordnet, daß den Brüdern, die im bestimmten Hause und zusammen speisen würden, 3mal in der Woche, am Sonntag, Mittwoch und Freitag (feria 3 et 5) Fleisch und zwar in größern Portionen, als bisher, gereicht werden solle; des Morgens 2 Stücke, eins gebraten und eins gekocht, des Abends ein gekochtes; auch Sülze und Eingeweide eines Schweines sollte der Schaffner für die Conventualen aufbewahren, über das Uebrige konnte er nach Gutdünken verfügen. Fiel auf die genannten Tage ein Servis oder Ergötzung (consolatio), so konnte es auf den zweiten, vierten oder sechsten Tag, oder Sonnabend verlegt werden. Für Kohl und Erbsen würde der Probst sorgen, der Schaffner soll sie aber fetter anrichten laßen, als bisher; der Probst sollte vier Schüssein für sich und seine Dienerschaft haben; die Abwesenden wurden nach Verhältniß ihrer Versäumniß mit der Entziehung von 1, 2 Stücken, oder der ganzen Portion bestraft, auch sollten sie zur rechten Zeit, beim 2ten Zeichen, alle im Refectorium seyn, wer erst kam, wenn das letzte Stück aufgetragen war, erhielt nichts; eine Ausnahme ward gemacht, wenn einer über Land gewesen war und nun die Stunde versäumte, der bekam seine Theile. Uebertrat der Schaffner diese Verfügungen und gab einem Abwesenden, was ihm entzogen werden sollte, so mußte er zur Strafe 50 Psalmen lesen. Fiel auf einen dieser Tage ein Festtag, so wurden statt des Fleisches Fische gereicht. Hinsichtlich der Laienbrüder und eines gewißen Marquardus, den man weder

---

[2]) Die Urkunde s. *v Westph.* III. p. 2231. N. 99. — Schröder p. 2991.

Digitized by Google

mit Recht zu diesen, noch zu den Mitbrüdern rechnen konnte, (wer er gewesen, ist nicht nachzuweisen,) ward bestimmt, daß wenn Marquard, obgleich er ein weltliches Kleid trägt und die andern Laienbrüder in der Messe, den Vigilien, oder in den bestimmten Horen fehlten, sie eben so wie die Geistlichen durch Entziehung gestraft werden sollten; sie sollten zusammen essen und es wurde ihnen verboten, Knechte zu haben. Dieselben Verfügungen galten auch für die Subdiaconen, welche aus den Schülern genommen wurden und welche die Lehrer mit Entziehung strafen, oder Nachsicht üben konnten [3]). Die Knechte, ausgenommen die des Praepositus und Priors, mußten während der Mahlzeit vor der Thüre bleiben, übrigens durften keine Diener gehalten werden, da die gemeinschaftlichen Diener, nämlich die für den Speisesaal und die des Krankenhauses, zu allen Diensten bereit waren. Hinsichtlich der Almosen und der Ueberbleibsel des Tisches ward bestimmt, daß sie den Armen und Schülern um Gotteswillen gegeben werden sollten. Der Knecht des Schaffners sollte auch ein Stück Fleisch erhalten, der Schaffner aber eben der Strafe unterliegen, die für den beim Brod und Bier festgesetzt wurde, wenn er nachlässig war.

Allerdings sind diese Anordnungen höchst kleinlich; aber als ein Beweis, wie man damals in den Stiftern lebte und welche mächtige Portionen an Brod, Bier und Fleisch man damals bedurfte, gewiß der Beachtung werth.

* Mit ähnlicher Ausführlichkeit setzte der Probst Johannes (25. Jul. 1308) fest, wie es mit der Austheilung des Geldes für die Memorien gehalten werden sollte, denn diese wurden von dem Chor sehr nachlässig gefeiert. Die nun getroffene und vom B. Hermann bestätigte Einrichtung war folgende: Der Praepositus bestellte Einen für den Dienst der Memorien, und dieser erhielt für seine Mühe 24 *m*/, in zwei Terminen zahlbar und noch den kleinen Zehnten, und was aus der niedern Gerichtsbarkeit aufkam. Dieser brachte das Geld mit Hülfe einiger ihm Zugeord-

---

[3]) In den Bestimmungen, welche diese und die vorhergehende Constitution enthält, findet sich die erste Spur von der Existenz der Domschule. Vergl. Arndt Bruchstücke der alten Gesch. der Domschule zu Ratzeburg. 1821.

Digitized by Google

neter zusammen und vertheilte es, so daß jedem Canonicus 6 Denarii von der Mark, die vertheilt ward, zukam; für dieses Vertheilen erhielt der Collector 2 ß über seinen ihm zukommenden Theil. Der Praepositus erhielt für sich und den Capellan den Antheil dreier Domherrn, und bezahlte den Capellan; war dieser aber nicht aus dem Schooß der Kirche, sondern ein Weltgeistlicher, so erhielt der Praepositus nur 2 Theile; die Laienbrüder, deren nicht mehr als 10 seyn sollten, und die Subdiaconen in der Schule erhielten die Hälfte von dem, was ein Canonicus bekam, jedoch wurden diese, weil sie mit ihren Schularbeiten beschäftigt waren und deshalb im Chor fehlten, nicht mit Entziehung ihres Antheils gestraft. Sonst ward, wer zu spät kam, mit Entziehung der Hälfte, kam er nach dem Kyrie eleyson, als Abwesender, mit der Entziehung des Ganzen gestraft; eben so die Laienbrüder. Bei der gleich darauf folgenden Vertheilung wurden die Antheile der Abwesenden zurückbehalten, aufbewahrt und am Ende des Jahres unter diejenigen Herren vertheilt, welche wegen ihrer erlaubten Abwesenheit keinen Antheil hatten bekommen können.

§. 4.

Des Bischofs Zeit.

Die Regierung des Fürsten Heinrich von Mecklenburg, mit dem Beinamen des Löwen, war höchst unruhig; er unterstützte Heinrich und Nicolaus von Werle, welche ihren Vater Heinrich erschlagen hatten (8. Oct. 1291), gegen Nicolaus von Parchim; hatte mit Wismar, welches seine Thore ihm versperrte, mancherlei Streit und mußte überdies mit den Raubrittern manche Fehde bestehen. Die bedeutendste unter diesen war der Zug gegen Glasin, worin die Anführer der Raubritter Herrmann und Ekard Ribe, Johann der Jüngere von Schlagsdorf und Sievert von Ploen, sich befanden. Als die Belagerung fast ein Jahr gedauert hatte, kehrte im Juli 1298, nach 26jähriger Abwesenheit der gefangene Fürst Heinrich in sein Vaterland zurück, begleitet von seinem treuen Diener Martin Bleyer, ward von seiner Gemahlin Anastasia,

Digitized by Google

welche durch mehrere Betrüger bereits getäuscht war, wieder erkannt, zog den 18. Juli in Wismar und dann in Lübeck jubelnd ein, und erfuhr bald, wie sein tapferer Sohn mit Sturm die Burg Glasin gewonnen. Nur Hermann Riebe entkam der Strafe; sämmtliche Gefangene, Ritter und Knechte, wurden gehangen, die Burg ward dem Erdboden gleich gemacht. Jedoch Ruhe fand der alternde Mann nicht in seinem Lande; er ward in eine Fehde mit Rostock verwickelt und gerieth mit Wismar, welches sich aufs Neue mancherlei eigenmächtigte Handlungen erlaubte, in Streit. Er wandte sich deshalb sogar an den Pabst und wirkte ein Rescript an die Stadt aus[1]). — Durch Lübecks Vermittlung kam es (28. May 1300) zu einem Vergleich zwischen dem Herrn und seiner stolzen widerspenstigen Hauptstadt. Im Herbste des folgenden Jahrs 1301 starb Heinrich der Pilger (**Hierosolymitanus**)[2]).

Heinrich war, da sein Bruder schon früher gestorben, zu der Alleinherrschaft seines Erblandes gelangt, auch war ihm nach dem Tode seines Oheims Johann († 1302 oder 1299) das Land Gadebusch wieder zugefallen. Es gelang ihm (15. Jan. 1304) die Herrschaft Stargard zu erwerben, er wurde in einen Krieg des Königs Wenzel von Böhmen gegen Albrecht von Oestreich verwickelt, dann in eine Fehde des Grafen Gerhard von Holstein gegen Lübeck; beide aber waren nicht von langer Dauer; letztere ward durch Vermittelung des Königs Erich von Dänemark (1307) verglichen[3]).

In der Grafschaft Schwerin regierten Graf Helmold und Nicolaus gemeinschaftlich und als ersterer, etwa um 1296, gestorben, der letzte allein, jedoch vielleicht nicht ganz ohne Theilnahme seines Oheims, des Gr. Gunzelin, welcher dem Kloster Zarrentin 1296 eine Mühle zu Wittenburg verkaufte und ihm 1307 das **Jus patronatus** über die Kirche in Wittenburg bestätigte.

---

[1]) v. Lützow II. p. 48 läßt die Stadt durch den Ausspruch des delegirten päpstl. Richters B. Hermann mit dem Banne belegt werden, von dem jedoch Rudloff II. 98 eben so wenig, wie Franck, Schröder im P. M. ꝛc. etwas angeführt haben. Ob Chemnitz Chronik II. ad 1304 diesen Umstand enthält? —

[2]) v. Lützow II. p. 38—50.

[3]) v. Lützow II. p. 78—83.

Digitized by Google

Im Herzogthum Sachsen standen zu Anfang dieses Abschnittes die drei jungen Herzoge, Söhne H. Johann I. und der Ingeborg, einer schwedischen Prinzessin, unter der Vormundschaft ihrer Mutter und ihres Oheims des Herz. Albrecht. Nach dem Tode desselben († 1296 oder 98) theilten sich die 3 Brüder Johann II., Albrecht III. und Erich I. in die sächsischen Länder in der Art, daß Johann 1/3 derselben und namentlich Mölln bekam, Albrecht aber, da Erich geistlich geworden war, für sich und mit seinem Bruder die übrigen 2/3 gemeinschaftlich regierte. Als beide letztere 1303 eine Bede im Lande Ratzeburg und Dutzov erhoben, gaben sie ihnen (8. Nov.) eine Erklärung, (welche unter den Urkunden des Bisthums* aufbewahrt und auch in den Copiar eingerückt ward;) daß diese Bede nicht in Folge einer Verpflichtung erhoben werde, auch sich nicht darauf solle berufen werden, und bestimmten, daß ihr Vogt beim Landgericht aus jedem großen Dorfe 6, aus einem kleinern 4 Leute zuziehen solle und da dies Landgericht auf den Montag nach Pfingsten gehalten ward, so verlegten sie es auf den Montag nach Johannis, weil zu dieser Zeit weniger Arbeiten Statt fanden. H. Albrecht starb 1308 und ward am Allerheiligen-Tage (1. Nov.) in Ratzeburg begraben, ohne Kinder, wenigstens ohne Söhne zu hinterlaßen; da verließ Erich, der Subdiacon in Magdeburg war, den geistlichen Stand und eignete sich die zwei Landestheile zu, die sein Bruder beseßen hatte[4]).

---

[4]) *Albert Stadens* ad 1308. — *Corner* ap. Eckhard 975. — Detmer Lüb. Chron. I. p. 170. — vergl. A. G. Carstens Hist. Bericht über die Schwester Gr. Gerhard v. Holstein in Heinze hist. Abh. der Ges. der Wissensch. in Kopenhagen. B. 1. Kiel 1782. p. 303 ff.

Digitized by Google

Dreizehnter Abschnitt.

Marquardus

1300—1335.

§. 1.

Der Bischof.

Marquardus, welcher 1306 als Thesaurarius erwähnt wird, bestieg den erledigten Bischofssitz, zu dem er einstimmig erwählt ward. Er stammte aus der Familie von Jesow, einer edlen Familie im Lande Wittenburg [1]).

Die Belehnung erhielt er von König Heinrich VII. [2]).

Ihm ward zwar das Lob eines klugen und umsichtigen Mannes ertheilt und von einer großen Anzahl seiner Verrichtungen, die es bestätigen, sind Nachrichten aufbehalten worden, jedoch war die Zeit seiner Verwaltung keinesweges eine glückliche zu nennen. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Capitel, zwischen Praepositus und den Domherrn, die Kriege der benachbarten Fürsten, die Anmaßungen des Fürsten von Mecklenburg mochten wohl dazu ge-

[1]) Der Familiennamen findet sich in allen Listen, jedoch nicht gleichförmig; so wie angegeben in der Lista episc. und bei Buchholz, der aber ihn zugleich Jesewin nennt; *Kranz* metrop. IX. 8, und Klüver nennen ihn Jesewen, *Westphalen*: Jehauensis, *Lista*: ex familia nobilium d. J. in terra Wittenborg: *Kranz*: ministerialis erat familia in terra W.; *Westph.*: ex praefectura W. ortus. Die Familie kommt übrigens nicht vor, es sey denn, daß man den Johannes Jesewitz, dessen Siegel *Westph.* IV. t. 18. 41 von 1318 steht, zu ihr rechnen wolle, von der bekannt ist, daß sie 1514 ausstarb, v. Meding Nachr. v. adl. Wappen. I. 386.

[2]) *Lista* episcoporum.

Digitized by Google

wirkt haben, daß die Kirche mit einer großen Schuldenlast beschwert ward. Die Streitigkeiten wurden zum Theil durch weltliche Schiedsrichter beigelegt und um die Schulden abzutragen, wurden den Domherrn bestimmte Einkünfte angewiesen: 2 erhielten Lockwisch, 2 Grevesmühlen, 2 Schlagsdorf und 3 wurden von der St. Peterskirche in Ratzeburg, von der Capelle St. Georg auf dem Berge und der Capelle zu Mustin unterhalten; diese erhielten unterdeß nichts von den übrigen Aufkünften, die zur Abtragung der Schulden verwandt wurden. Jedoch diese Einrichtung vernichtete die Zucht, wenn noch etwas davon vorhanden war, denn nun sorgte nur ein jeder für sich. Da beschloß das Capitel, weil die Kirche von außen auch bedrängt ward, Gebete als Hülfsmittel anzuordnen; Beßerung des Lebens wäre allerdings wirksamer gewesen. Man beschloß, Alle sollten, nachdem sie gebeichtet und bereuet, am Mittewoch und Freitag Bußkleider tragen und eine körperliche Disciplin demüthig empfangen [3]).

* Die erste uns aufbewahrte Begebenheit der Regierung des B. Marquard, ist seine Zustimmung zu der Belehnung, welche der Probst Johannes und das Capitel, (14. Sept. **1309**) den Gebrüdern Heinrich und L. von Dechow mit dem Dorfe Putenitze in Pommern, ertheilte. Sie brachten vor, daß ihr Vater und sie, es länger als 60 Jahr besessen, (es war 1261 an Ekkehard von Dechow verkauft;) leisteten nach dem Gebrauch des Landes den Lehneid und wurden zu einer jährlichen Recognition von 1 *m∫* slavischer Münze verpflichtet.

Im Dorfe Vitense, welches das Kloster zu Rehna besaß, wie Heinrich von Mecklenburg 1310 ausdrücklich anerkannte [4]), erwarb B. Gottfried von Schwerin für 50 *m∫* Pf. slavische Münze, die Heinrich baar empfing, die jährlichen Einkünfte von 5 *m∫* und diese vermachte er dem Kloster zu einer jährlichen Memorie. B. Marquard, in dessen Sprengel Vitense lag, gab seine Zustimmung zu diesem Vermächtniß und bestätigte es (3. Oct **1311**) [5]).

---

[3]) *Kranz* **metrop. IX.** 8. ist wohl die Quelle dieser Nachricht, die sich überall findet. Die *Lista* **episc.** hat sie erst unter der Regierung des B. Volrad und da ist §. 1 in fin. angegeben, was sie berichtet.

[4]) Die Urkunde s. Schröder p. 3002.

[5]) Schröder setzt diese Urkunde ins Jahr 1311, welche ib. 958

* Der Ritter Johannes Storm gründete in Borzow die Kirche von Neuem, gab dem Prieſter eine Hufe und zugleich die Einkünfte von 24 ß aus einem gewiſſen Häuschen, welches Kote genannt wird. Heinrich von Mecklenburg gab (16. Oct.) ſeine Zuſtimmung dazu und entſagte allen Rechten, welche er etwa daran hatte. Wegen des Patronats ward beſtimmt, daß zum erſten Male der Ritter die Pfarre conferire und dem Biſchofe eine taugliche Perſon zur Einführung präſentire, daß nachher aber das Patronat beſtändig bei den Biſchöfen bleibe. Marquard beſtätigte dies Alles.

* Zwiſchen dem Probſt Johannes und Capitel und der verwittweten Herzogin Margaretha von Sachſen, Gemahlin des 1308 verſtorbenen Herzogs Albrecht, war über das bedingte Eigenthum (**Hereditas**) einer Mühle, (ſpäter die Roggenmühle genannt,) die beim Dormin am Ratzeburger See lag, Streit entſtanden, den B. Marquard als Schiedsrichtet dergeſtalt (30. Mai **1312**) ſchlichtete, daß Margaretha den Beſitz (**hereditatem**), welchen ſie gekauft hatte, auf Lebenszeit behielt, während das volle Eigenthum (**proprietas**) wie zuvor beim Capitel blieb. Nach ihrem Tode ſollten (**hereditas seu possessio dicti molendini — — ad praep. devolvetur, ita tamen quod de — hereditate**) 5 *mſk* davon zu einer Vigilie und Todtenmeſſe beſtimmt werden und die Mühle dem Capitel heimfallen. Die 8 *mſk* Pacht, welche die Müller bisher entrichteten, ſolle die Herzogin zahlen und Bürgſchaft dafür von Ratzeburger Bürgern beſtellen, wenn ſie nicht etwa mit 80 *mſk* ſie ablöſen wolle; geſchähe dies, ſo ſollten dafür beſtimmte Einkünfte gekauft und dieſe auch zu jenem frommen Zweck verwandt werden. Die Schwäger der Herzogin, Johann und Erich, traten dieſem Vertrage beſtätigend bei.

Das Dorf Lankow im Lande Ratzeburg, erkaufte (24. Juni) das Capitel von den Gebrüdern, dem Ritter Heinrich und den Knappen Detlow Walraven, und ihrem Vetter Gerlach, Erben des Ritter Walraven von Ritzerov, für 220 *mſk* Lüb. Pf.,

---

und *v. Westph.* II. 107. p. 2240 ins Jahr 1315 geſtellt wird. Dies letztere iſt entſchieden nicht das richtige, da der B. Gottfried als eines noch lebenden darin gedacht wird, welcher 1314 den 1. Nov. ſtarb.

Digitized by Google

wobei ihnen der Rückkauf bis Lätare 1314 vorbehalten ward. Herzog Erich von Sachsen und Herzogin Margaretha (obgleich letztere als dos auf Lebenszeit das Land Ratzeburg besaß) bestätigten diesen Verkauf und verkauften die Landesherrlichen Rechte mit Ausnahme des Burg und Brückwerks, ganz unter denselben Bestimmungen, wie es früher vorgekommen ist, für 100 *m*℔ Lüb. Pf., nur daß sich die Herzogin die Stellung eines Pferdes, die kleinere Bede und die Schneidelschweinen von 4 Hufen vorbehielt [6]).

* In diesem Jahre (7. Jun.) kamen die Bischöfe Borchard v. Lübeck, Gottfried v. Schwerin und Marquard v. Ratzeburg mit den Procuratoren der Hamburger Kirche persönlich in Gadebusch zusammen und faßten den Beschluß, auf gemeinsame nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte zu bestimmende Kosten, ihr Vorrecht aufrecht zu erhalten, nicht jenseits der Elbe zu einer Provincialsynode zu kommen und sich gegen andere Beeinträchtigungen zu vertheidigen und von diesem Vertrage nicht zu weichen, bis die Sache entschieden wäre.

Ritter Johann v. Bülow in Wedevendorpe, gab für das Seelenheil seines Vaters Johannes und seines Bruders Reimar v. Bülow (17. Apr. 1313) dem Kloster in Rehna 6 Hufen in Potherove mit allen Rechten, wie er sie früher besessen hatte. So lange Heinrich, der als Praepositus dieses Klosters bereits vorkam, lebte, sollte er oder ein anderer, von ihm deputirter Priester, täglich in der Kirche zu Rehna am Altare der Apostel Petrus, Paulus und Johannes dafür eine Messe feiern; nach seinem Tode sollten die Einkünfte ans Kloster fallen, welches dann für die Erfüllung des Bestimmten zu sorgen hatte. Wäre aber einen Monat hindurch die Messe am genannten Altar und am Altar der heiligen Elisabeth, welchen sein Großvater Gottfried gestiftet hatte, versäumt, so sollten der Probst und die Priorin vom Eintritt in die Kirche so lange suspendirt seyn, bis der Unbill oder Nachläßigkeit abge-

---

[6]) Schröder p. 930 erwähnt dieses Kaufes. * Testes: Hinr. Joh. et Walrav. dicti de Crumesse Volcmarus ac suus filius Hinr. dcti de Gronowe Emekinus Hake Hinric. de Parkentin Otto de Ritzerowe milites, Bertoldus de Ritzerowe famulus. (In der Agnition der Herzogin werden die Verkäufer fratres de Duvensee genannt).

Digitized by Google

holfen worden. Marquard bestätigte diese Anordnung, bei der auch B. Gottfried von Schwerin zugegen war [7]).

* Herzog Erich von Sachsen hatte vom Bischof den Zehnten in Eschede und Ovendorpe auf beider Lebenszeit für 10 *mk* gepachtet, und stellte (in Oct. b. Martini) eine Erklärung darüber aus, daß dies lediglich ein Zeitverhältniß sey, aus dem ihm oder seinen Nachfolgern keine Rechte an diesen Zehnten erwüchsen. Eine gleiche Erklärung stellte B. Marquard in Dodow (17. Nov.) aus, in der der deutsche Name für solche Verpachtung, Odink, ausgedrückt ist und in der er die Rechte seiner Nachfolger an dem verpachteten großen und kleinern Zehnten von den genannten Feldern, sicher stellte.

Der Altar und die Kirche in Sandesneben wurde von Marquard (23. Jun. 1314) geweiht und zugleich ein Ablaß von 40 Tagen am Feste der Kirchweihe bewilligt [8]); daß die Errichtung dieser Kirche schon 1278 bewilligt ward, ist bereits erwähnt.

Die Hälfte von Panthen hatte bereits seit 1158 der Bischof besessen, nun kaufte (Jun. 1315) für eine namhafte Summe Geldes Marquard die andere Hälfte von Johann, genannt Walkesfeld, und Herzog Johann v. Sachsen bestätigte für 100 *mk* Lüb. Pf. diesen Kauf, indem er zugleich allem Rechte in diesem Dorfe entsagte, sich die Landwehre vorbehaltend. Als Grund des Verkaufs giebt er seine Verehrung der Jungfrau Maria an und daß er auf diese Art den Schaden wieder ersetzen wolle, den vielleicht seine Vorfahren und er, der Ratzeburgischen Kirche und ihren Leuten unrechtmäßig zugefügt habe [9]). Daß für diesen Ankauf dem Johann 800 *mk* Lüb. Pf. bezahlt wurden, ergiebt eine von ihm 1316 ausgestellte Urkunde.

---

[7]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2238. N. 105. — Schröder 937. — Pfeffinger Br. L. Hist. II. p. 196.

[8]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2239. N. 106. Die darüber ausgestellte Schrift wurde 1636 unter einem viereckigen schwarzen Stein bei der Renovation des Altars gefunden und aufs Neue daselbst hingelegt (Schröder p. 3009), als aber 1780 der Altar aufs Neue abgebrochen war, fand man, daß sie gänzlich vermodert war. Burmester KGesch. p. 172.

[9]) Die Urkunde * s. Schröder p. 956, wo das Datum VIII. non. Jun. angegeben ist, welches aber gar nicht im Calender existirt. — Ob mit diesem Kauf der bei 1308 erwähnte Streit in Verbindung steht?

Digitized by Google

* Christoph. Siegfried und Volrad, Knappen von Borstele, gaben in diesem Jahre den Zehnten von 3 Hufen in Steinhorst zu den bischöflichen Tafelgütern.

* Das erste Bekenntniß der Marquard drückenden Schuldenlast, die er nicht tilgen konnte, enthält eine Urkunde, (1. Aug. **1316**) nach der er den Gebrüdern Nicolaus und Hermann von Poppenhusen für 100 *mk* Lüb. Pf. den ganzen Zehnten des Dorfes Poppenhusen und den von einer Hufe in Svanense mit der Bedingung der Rückgabe gegen Erlegung der Pfandsumme, verpfändete. Der Probst Johannes hing sein Siegel zum Zeugniß mit an.

* Herzog Erich von Sachsen gab alle Rechte, die er noch im Dorfe Großen Mist besaß, dem Capitel ganz in derselben Form, wie seine Brüder es bereits 1302, wie erwähnt ist, gethan hatten; jedoch ward diesmal nichts bezahlt, sondern er belohnte damit die Freigebigkeit und Thätigkeit des Capitels, welche sie an den Tag gelegt hatten, als sie ihn aus der schweren Gefangenschaft, worin er war, befreieten [10]).

Im folgenden Jahre verkauften der Bischof und das Capitel an das heil. Geist-Hospital in Lübeck den Fruchtzehnten (**decimam agrariam**), der Schmaleteghede genannt wird, den sie bisher im Hofe Valkenhusen besessen hatten. Ein Zeugniß und Willebrief des H. Erich von Sachsen über diesen Kauf (21. Dec. **1319**) ist noch vorhanden, die darin in Bezug genommene Urkunde des Bischofs wahrscheinlich nicht [11]).

Da der Bischof durch eine ungeheure Schuldenlast gedrückt ward, welche theils von seinen Vorgängern herrührte, theils von ihm selbst zum Nutzen und Besten der Kirche gemacht war, so beschloß er, nach gepflogenem Rath mit dem Ca-

---

[10]) H. Erich war von den Stralsundern 1316 die Albani im Heinholt gefangen und zuerst dem Herzog Wertislav v. Pommern, dann dem Markgrafen von Brandenburg ausgeliefert, von dem er sich für 9000 Mk. Silber löste. S. Detmar Lüb. Chron. I. p. 206. Kantzow Pomerania (v. Kosegarten) I. p. 305 ff.

[11]) Diese Notiz verdanke ich der Güte des Hrn. Archivar Dr. Dittmer, dessen Gesch. des Heil. Geist im Archiv für St. u. KG. der Herz. Schl. Holst. Lauenb. I. p. 112, vergl. mit Arndt Zehntenregister p. 34 über Falkenhusen Nachrichten enthält.

Digitized by Google

pitel, den Wald bei Malzow im Lande Boitin, der ihm wenig nützte, weil er beim Holzhieb den Beeinträchtigungen der benachbarten Ritter und Anderer ausgesetzt war, abtreiben zu lassen, und verkaufte das Holz an Lübecker Bürger für 350 *m*℔ Lüb. Pf., den Boden, nachdem er mehrere Jahre wüste gelegen und nichts eingebracht hatte, verkaufte er (2. Febr. 1320) den Bauern (Coloni) in Malzow für 400 *m*℔ Pf. unter der Bedingung, daß sie unter dem Namen Pacht jährlich 20 *m*℔ davon bezahlen sollten, wofür ihnen das Eigenthum dieses Landes, mit alleiniger Ausnahme des höhern und niedern Gerichtes, übertragen ward, und zugleich bestimmt wurde, daß diese Pacht nie erhöhet würde, sie auch keinerlei Leistungen dafür zu übernehmen hätten. Das Capitel bestätigte es. — Dieser Verkauf ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth; er enthält einen Beweis für die volle Freiheit der Bauern, weiset ihre Wohlhabenheit in damaliger Zeit nach, und zeigt, daß nicht nur das Holz den Bischöfen zustand, sondern auch der Boden, auf dem es gewachsen[12]).

* Bereits B. Conrad hatte die Kirche zu Grevismühlen dem Capitel 1284 gegeben; dies hatte B. Hermann genehmigt, und eine förmliche Ausfertigung seiner Bestätigung mit der Erlaubniß, sie entweder einem aus ihrer Mitte zu übertragen, oder ihr andere Geistliche vorzusetzen, ertheilte der B. Marquard (25. Apr. 1320). Wie der Erzb. Albert von Bremen 1363 diese Collatur bestätigte, werden wir später sehen.

* Ob zwischen dem B. und dem Capitel über die von ihnen gemeinschaftlich besessenen Güter Streit entstanden war, oder ob nur, wie die darüber zweimal ausgestellte Urkunde sagt, jedem Streit vorgebeugt werden sollte, steht dahin; zweckmäßig erscheint jedenfalls der Austausch, den der B. vornahm, indem er dem Capitel das ganze Dorf Duvennest überließ, wofür ihm 12 *m*℔ aus Retlesdorf, 10 *m*℔ 2 ß aus Torp und 2 Hufen in

---

12) Die darüber ertheilte Urkunde wird noch jetzt sehr wohlerhalten jedoch ohne des Capitels Siegel, von der Dorfschaft Mahlzow aufbewahrt, durch die Verkoppelung aber hat sie alle practische Bedeutung verloren. Lista erwähnt auch dieser Ausrottung des Waldes und fügt freilich nicht ganz richtig hinzu: **Rusticis agrum in recompensam laborum absque decimatione permisit et sic silva penitus eradicata, quae nunc Radeland, Dornland, holtland dicuntur.**

Panthen, deren Ertrag auf 6 *m*℔ weniger 2 ß gerechnet wurde, und die das Capitel bisher genossen hatte, gegeben wurden. Für das Eigenthum an jenen 2 Hufen gab der Bischof noch außerdem einen freien Mann in Resdorf, der ihm bisher gedient hatte, daß er fortan dem Capitel diene, dem dies Dorf zustand. Retelsdorf, Törp und Panthen gehörten nun ganz zu den bischöflichen Tafelgütern.

* Den ganzen Zehnten aus Bergedorf, den Marquard für sein Geld erkauft hatte, gab er (5. Dec.) der Kirche zu Ratzeburg, mit der Bestimmung, daß während seines Lebens dafür Ornate angeschafft und nach seinem Tode eine Memorie gehalten würde, und der Probst Eghardus, der Prior Johann und das ganze Capitel versprachen es.

An den Streitigkeiten[13]) mit dem, der Bremischen Kirche vom Papst vorgesetzten Erzbischof Johannes Grand nahm auch die Ratzeburger Kirche Theil. * Hermann Bisthof von Schwerin, Heinrich B. von Lübeck und Johannes Sohn des H. Otto von Lüneburg Scholasticus und Administrator der Bremischen Kirche erklären: Erzbischof Johann v. Bremen habe die Geistlichen seines Sprengels vielfach gekränkt, und da die einzelnen keinen Widerstand hätten leisten können, habe B. Burchard von Lübeck († 1317) sich mit B. Marquard und den Capiteln von Bremen, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und Hamburg auf einer Zusammenkunft in Hamburg verbunden, bei ihren Appellationen und Defensionen vor dem geistlichen Gerichte dieselben Exceptionen und Objectionen anzuwenden, und über keinen Artikel einzeln einen Vergleich abzuschließen, es sei denn, daß ein allgemeiner Vergleich abgeschlossen würde, in dem der genannte Erzbischof erkläre, daß er ohne Zustimmung des Bremischen Capitels keinen seiner Suffraganen confirmiren wolle; die Kosten in Rom oder anderswo aus dieser Angelegenheit wolle man gemeinschaftlich tragen; werde jemand dieser Einigung wegen vom Erzbischof beunruhigt, so solle er auf gemeinschaftliche Kosten beschützt werden. Da aber nur

---

[13]) Dieser erwähnt *Kranz* metrop. VIII. 56. und Staphorst Hamb. Kirch. Hist. I. II. p. 563, jedoch ohne der Verbindung der Suffraganen zu gedenken, deren auch nicht Wolteri Chron. Brem. apud *Meibom.* II. p. 62 sq. erwähnt.

Digitized by

diese Kosten Allen zur Last fielen, andre aber jede Kirche selbst zu tragen hatte, so wurde festgesetzt, daß die etwa entstehende Frage von 6 Domherrn entschieden würde. Zugleich ward auch bestimmt, daß man sich gegenseitig und auf gemeinschaftliche Kosten bei seinen Privilegien, Freiheiten, Statuten und Rechten schützen wolle, wenn etwa der Erzbischof gestorben oder der Streit mit ihm ausgeglichen wäre. Diesen bereits am 21. Febr. 1314 gemachten Vergleich, der der Urkunde wörtlich eingerückt ist, erneuerten die genannten Geistlichen in Hamburg (18. Febr. 1320) und versprachen von ihm nicht zu weichen, es sei denn, daß man mit dem Erzbischof sich sämmtlich einige, oder daß der Streit durch den römischen Stuhl oder andere competente Richter entscheiden würde. Jedoch schon im folgenden Jahre war der Vicarius des Erzb. Johann von Bremen bei den Verhandlungen über das wismarsche Patronat zugegen, also hat diese Verbindung wohl nicht lange mehr gedauert; die Streitigkeiten zwischen ihm und Hamburg hatten aber bald nach seiner Erhebung (wahrscheinlich 1307) begonnen.

In Wismar gab Heinrich v. Mecklenburg (5. Jan. 1321) dem Probst und Capitel, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, das Patronat über die dortige Marienkirche, mit der Bewilligung des B. Marquard und des Pfarrherrn Heinrich von Dartzow, als Vicarius des Erzb. von Bremen, unter der Bedingung, für ihn, seine Vorfahren und die 1319 in Dithmarsen Gefallenen zu ewigen Zeiten eine Messe zu feiern[14]).

Mit dem Knappen Hermann Pelz verglich sich (11. Nov. 1322) das Capitel dahin, daß es ihm für die größere Fischerei in dem See und das höhere Gericht im Gardensee zwei Mark jährlicher Einkünfte gab, wofür es am Altar der heil. Jungfrau in der Domkirche eine beständige Vicarie zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil gründete. Diese Einkünfte sollte der Vicarius einstweilen aus der Mühle am Ratzeburger See, welche die Fuchsmühle hieß (molendina vulpis) haben, bis die Kirche die Herrenmolen, die bei der alten langen Brücke lag, wieder kaufte (sie war 1312 in fremde Hände gerathen). Ueberdies wurde die Vicarie

14) Die Urkunde s. Schröder p. 990.

noch mit den Einkünften aus Gardensee, wie diese in einem Briefe des Herzogs Erich von Sachsen enthalten sind, und mit der halben Albertusmühle, die an der langen Brücke lag, dotirt. Die Vicarie verlieh der Praepositus einem Weltgeistlichen, zögerte er aber länger als einen Monat nach der Erledigung, so besetzte sie für das Mahl der Herr des Landes Ratzeburg mit einem tauglichen Manne. Dieser Vicarius mußte alle Tage, wenn die Prima geläutet ward, eine Messe lesen. Der Bischof bestätigte diese Verfügung [15]).

Die Streitigkeiten mit H. Heinrich von Mecklenburg **1323** und wie vom Bischof Rünz und Falkenhagen und das Patronat in Wismar erworben ward, werden wir später ausführlicher erwähnen.

* Herzog Erich von Sachsen berief sich auf seine Minderjährigkeit, als 1295 der Verkauf von Hermanstorp, Drogenvorwerk u. s. w. geschehen war, und das Capitel und der Herzog wählten den B. Marquard zum Schiedsrichter, der den Ausspruch that, daß dem Herzog für seinen Consens 200 *m*ℳ Lüb. Pf. gezahlt werden sollten, und so entsagte er (20. Dec. **1323**) allen seinen Ansprüchen. Zugleich bestimmte er, daß die Gränze zwischen Schmilow und Clotesfelde so gehen solle, daß ein Stück Land, gewöhnlich Horst genannt, und die Hälfte eines gewissen Bruchs zu Clotesfelde gehöre, denn darüber waren Zweifel gewesen; erkannte auch das Recht des Praepositus und Capitels an, das so alt sey, daß kein Gedanke des Gegentheils Statt habe, auf dem ganzen Ratzeburger See mit einem Netze (sagena), „welche gewöhnlich Wade genannt wird", fischen zu dürfen, ohne daß er oder sein Nachfolger es wehren könnten [16]).

Aus den nächsten Jahren finden sich wenig Nachrichten, jedoch wird einer Verhandlung mit dem Probsten, der Priorin und den Nonnen in Rehna über 4 Hufen in Falkenhagen (**1324**),

---

[15]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2240. N. 108. — Schröder p. 3018. — *Böhmer* Observat. jur. Can. 236. (Das Original ist in einem Ratzeb. Copiebuch eingeklebt).

[16]) Die Confirmation ist *v. Westph.* II. p. 2227 erwähnt, die Fischereigerechtigkeit Schröder p. 1021.

desgleichen eines Verkaufs des halben Zehnten auf dem Stenfelde in Möllen für 150 *mk* Lüb. an die v. Wackerbart (1325); eines Streites mit denen von Lübeck über Rodenberg, welcher beigelegt wurde, erwähnt, worüber aber das Nähere nicht anzugeben ist. In der heil. Geist Kirche in Wismar weihete (13. Oct. 1326) B. Marquard den Hochaltar zur Ehre der Apostel Bartholomäus und Mattheus und des Evangelisten Marcus[17]).

Um der Ratzeburgischen Kirche seine Liebe zu beweisen, überließ H. Erich von Sachsen (21. Dec. 1326) dem Probst, Prior und Capitel zum Heil seiner Seele das Patronat über die Kirche in Mustin mit der Ausstattung und dem zu dieser gehörenden Hofe mit 4 ganzen Hufen und dem Rechte (nämlich der kleinern Bede und den Schneidelschweinen), das ihm an 2 von diesen Hufen zustand; ferner mit einer Hofstelle (area), für die der darauf Wohnende dem Kirchherrn jährlich 12 Hühner geben mußte; ferner mit einer Hofstelle, welche der Kirchherr zu seinem Nutzen verwenden konnte, mit allen Ein- und Aufkünften und Nutzungen, welche mit diesen 4 Hufen verbunden waren, und erließ alle daran habenden Berechtigungen, so daß sie auf ewige Zeiten der kirchlichen Befreiung sich zu erfreuen hätten. Dazu gaben der Bischof, des Herzogs Gemahlin Elisabeth, die Erben und Vasallen und auch der Kirchherr Johann von Soltowe ihre Zustimmung und letzterer resignirte seine Kirche und Seelsorge und alle ihm zustehenden Rechte dem Bischof. Der Herzog fordert ferner, daß diese Kirche dem Capitel für immer annectirt und incorporirt bleibe und entweder durch einen Priester, Welt- oder Ordensgeistlichen, oder von 2 Mitgliedern des Capitels besorgt werde, wie es mit der St. Peterskirche in Ratzeburg oder mit der St. Georgskirche oder der zu Schlagsdorf gehalten wird. Diesem Priester sollten so viel Einkünfte (congrua porcio) angewiesen werden, daß er sich angemessen erhalten könne. Die Einkünfte (integra pensio) dieser Kirche bestimmte er zur Feier des Festes der Maria, so daß sie dann unter den anwesenden Domherrn vertheilt würden; würden er aber und seine Gemahlin gestorben seyn, so sollten die Einkünfte in 2 gleiche Theile getheilt und zu Memorien an ihren

---

[17]) Die Urkunde s. Schröder p. 1062.

Digitized by Google

Sterbetagen verwendet werden. B. Marquard bestätigte diese Ueberlassung und incorporirte die Kirche dem Capitel und der Pfarrherr Johannes hing sein Siegel zum Beweis seiner Zustimmung an die Urkunde*).

Heinrich von Mecklenburg vertauschte (25. Jan. 1327) mit dem Capitel 2 Hufen in Vithelubbe mit allen Rechten, auch dem hohen und niedern Gerichte, gegen den Zehnten von 4 Hufen in Schwemmin, welches jetzt zum Stadtfelde von Gadebusch gehört, und übernahm die Gewähr (Warandia quae vulgariter Warscop dicitur) ein Jahr und Tag lang, gegen jeden, der Einreden machen könne[18]). Das Capitel stellte am selben Tage ein Zeugniß über diesen Tausch aus, durch den aller Streit über den Zehnten zwischen ihm und Gadebusch ausgeglichen ward. Dies Dorf war bereits den 12. März 1309 für 3600 *mk* wend. ℔ mit allem Eigenthum und Anwendlichkeit des Lüb. Rechtes an Bürgermeister und Rath von Gadebusch dergestalt verkauft, daß Heinrich es von allen Ansprüchen geistlicher und weltlicher Personen entfreien wolle[19]).

Ueber die Einweihung (2. Juli 1329) des Kirchhofs der Heil. Geistkirche in Wismar, zur Ehre des heil. Geistes, der Apostel, des heil. Gregorius und aller Heiligen[20]), eben so über die derselben Kirche (13. Oct.) mit Einwilligung des Kirchherrn derselben, Johann Voghel ertheilte Erlaubniß, täglich 2 und zur Zeit der Leichen 3 Messen zu lesen[21]), sind die von B. Marquard ertheilten Urkunden bekannt geworden.

In diesem Jahre wurde auch vom B. Marquard und H. Erich von Sachsen als Patron, der Consens zur Stiftung einer

---

*) Testes: Johannes de Soltowe Joh. Notarius predicti principis, Wedekinus, Willekinus de Stadhe, Nicol. de Dusenberg perpet. vicar. in Ratzeb. Petrus de Sconenberghe, Joh. in Stapele eccl. rect. Joh. de Bulowe, Dethlevus de Duvense, Bertoldus de Ritzerow, Benedict. de Alevelde, Henr. de Gronowe, milites; Thidericus de Ritzerow, Volcmarus de Gronowe, Nicol. de Bulowe, Joh. de Plone, famuli; Volcmar. dict. Doph, Nicol. dict. Redder, consules civit. Raceburg. (cf. ad 1336).

18) Die Urkunde * s. Schröder p. 1067 mit dem Fehler zuerinensis statt zuemin.

19) *Rudloff* Cod. diplom. p. 349 Nr. 120 hat die Urkunde des Capitels und p. 219 Nr. 78, die andere über den Verkauf.

20) Die Urkunde s. Schröder p. 1090.

21) Die Urkunde s. Schröder p. 1091.

Digitized by Google

neuen Vicarie in Büchen den Kirchenjuraten ertheilt, welche mit 16 *m*ℳ dotirt ward, 6 *m*ℳ aus Büchen selbst und 3 *m*ℳ von einem Zollen aus der Delvenau, welcher Arinkpenninghe genannt ward, Einkünfte, welche sie vom Herzog für 90 ihm angeliehene Mark unter Gestattung des Wiederkaufs erkauft hatten. 7 Mark wollten sie selbst aus den Oblationen (Weihgeschenken) hergeben, bis sie feste Hebungen auf den Belauf dieser Summe erwerben konnten. Dafür sollte der Vicar wöchentlich 5 Messen lesen, eine für die lebenden, die zweite für die gestorbenen Wohlthäter, die andere nach seiner Willkühr. Alle Geschenke, welche der Vicarie mochten gemacht werden, sollte er mit dem Pleban (Pfarrherrn) theilen; wenn dieser einen Zweifel in seine Ehrlichkeit setzte, sollte er sich eidlich reinigen. Die darüber ertheilte Urkunde ist vom Bischof und dem Herzog besiegelt [22]).

* Herzog Erich hatte mit Bischof Marquard den ihm zustehenden vierten Theil des Dorfes Smilowe gegen einige nicht näher bezeichnete Güter in Poterowe vertauscht; letztere aber kaufte der Bischof für 170 *m*ℳ Lüb. Pf. wieder und der Herzog überließ sie ihm nicht nur, sondern erklärte auch (**1331 fer V. p. Oct. Epiph.**), daß wenn es ihm oder seinen Nachkommen gelingen würde, sein Schloß Ratzeburg einzulösen (**redimere**), der Bischof und seine Nachfolger den vierten Theil von Schmilow behalten sollten, bis jene Summe ganz wieder ausgezahlt wäre. Die Herzogin Elisabeth hing zum Zeichen ihrer Zustimmung und ihres Willens ihr Siegel mit an.

Bei der Einweihung des B. Ludolph von Bülow von Schwerin, am Sonntag nach Laurentii (**1331**), welche der Erzbischof von Bremen vornahm, war Marquard mit dem B. von Lübeck zugegen [23]).

Detlef von Parkentin, der zu Dassow wohnte, plünderte mit seinen Leuten das bischöfliche Dorf Selmstorf; auf rechtliche Weise konnte der Bischof sie zu keinem Schadensersatz bewegen, da wandte er sich an seine Freunde, rief Soldaten zu seiner Vertheidigung zusammen, und es kam zu einem Gefecht; darin wurden

---

[22]) *Böhmeri* **Observat. jur. Canon. p. 233.**

[23]) **Schröder p. 1113 aus Pfeffinger II. 198.**

Digitized by Google

Detlevus Parkentin, Holsatus genannt, sein Sohn Macrinus, N. Thune und mehrere andere getödtet[24]). Hiedurch zog sich B. Marquard eine Fehde des zahlreichen und mächtigen Geschlechtes der Parkentin zu, welche am 23. April 1332 auf dem Prywalke verglichen ward. In dem * Sühnebrief erklären Detlef von Parkentin zu Dassow und seine Söhne Detlef und Eggert. Marquard von P. zu Pricendorpe und seine Söhne Heinrich und Reimer, die Gebrüder Syvers und Eggers v. P., Notlem Parkentin zu Wendischen Tymmendorp, Herr Notlem P. ein Ritter und sein Bruder Heinrich, Detlef v. P. zu Nygendorpe, Detlef P. zu Belendorpe, (Marquards Sohn), Detlef P. (Heinrichs Sohn), die Ritter Marquard und Heinrich Broctorpe, Wolf und Emeke, Johann und Marquard v. Ratlove, Hinrich und Emeke von dem Lo, Eggerd Sten und Notlem von dem Nyghenhaghene, daß B. Marquard und das Capitel vollkommene Versöhnung (ene ganze vn ene endede zone vn en ganz ended dingh) erlangt habe, nicht nur wegen des angegebenen Todschlages, sondern auch wegen aller daraus entstandenen Foigen (jedoch Thune ausgenommen) und daß er dafür in Lübeck bereits 500 *m*℔ gezahlt, und noch andere 1000 *m*℔ in zwei Terminen, zu Pfingsten und Martini zu zahlen, versprochen habe. Wenn dies Geld gezahlt worden, so sollte eine vollkommene Sühne, wie es einer Sühne Recht ist, ewiglich in des Bischofs Hand gelobt seyn, und für Thune hatten seine Freunde besonders gelobet. Die Freunde des Bischofs, Gottschalk Storm, Hinrich v. Plesse, Bartold v. Ritzerowe, Volrad Lützow, Wypert von Schutzin, Hinrich v. Crumesse, Ritter, Volkmer v. Gronowe, Eggerd von Crumesse, Hermann Storm, Bertram Kulen, Knappen, empfingen das Gelöbniß der Gegner.

Das Patronat einer beständigen Vicarie, welche Herzog Erich von Sachsen in der Kirche zu Neuen Gamme gestiftet hatte und die auf seine Verwendung dem Priester Marquardus Rike conferirt ward, behielt er sich und seiner Gemahlin Elisabeth auf ihre Lebenszeit vor, nach ihrem Tode aber sollte es auf den Bi-

---

[24]) *Listn* episcop.

schof von Ratzeburg übergehen, wie eine deshalb von ihm (26. Nov.) ausgestellte Erklärung besagt*).

Ueber den Zehnten in Dammenhusen, welcher nun der Stadt Wismar gehört, gab Marquard ein Zeugniß, daß er vertauscht (wedderlegget) sey mit dem Dorf Bunstorp; die Verhältnisse sind aus der Urkunde nicht ersichtlich. Die Dammenhuser Mühle war übrigens 1313 vom Kloster Cismar erkauft worden; jedoch stand das Erbrecht darauf gegen eine Recognition dem Müller Lambert zu[25]).

* Im Lande Wittenburg war (22. Febr. 1334) zwischen dem Capitel und den Gebrüdern von Bralestorp ein Streit entstanden, denn diese forderten von den Gütern des Capitels die daselbst lagen, eine Bede. Herzog Erich von Sachsen und sein Schwager (Suagerus) Heinrich, Graf von Schwerin, wurden zu Schiedsrichtern erwählt und entschieden, daß jene kein Recht hätten, wenn nämlich das Capitel die Befreiung der Güter beweisen könnte; würde es dem Grafen von Schwerin aus gutem Willen einen Theil derselben überlassen, so könne dieser die Bralestorp oder andere damit belehnen. Daß er den halben Zehnten in Tessin von der Kirche zu Lehn trug, zeigt das Verzeichniß der Lehnsleute.

Von der einzigen Tochter des verstorbenen Ritters Otto von Plone[26]), ihrem Gemahl Ludolph von Hasenkop und dem Knappen Otto von Plone, dem Vormund der Erben des Ritters, kaufte Herzog Erich von Sachsen die Dörfer Sülestorpe und Tanendorpe im Kirchspiel Schlagsdorf für 1300 *m*℔ Lüb. Pf. Diese

---

*) Testes: Olricus rect. eccl. in Lauenb., Johannes de Soltowe et Hermannus perpet. vic. in Lauenb. et capellani nostri, Luderus clericus et notarius.

25) Die Urkunde s. Schröder p. 1122. vergl. mit p. 940 u. 1117.

26) Dieser Name lebt noch im Munde des Volks, welches aus ihm einen gewaltigen Räuber gemacht hat, der den Pferden die Hufeisen verkehrt unterlegte und seinen Feinden so lange entging, bis er durch einen Hirten in Rieps, Hâne genannt, verrathen und von den von Schwerin herkommenden Feinden erschlagen wurde. Seine Söhne wurden gefangen, der Verräther, der sich Brod bis an seinen Tod ausbedungen hatte, unter bitterm Spotte, nun habe er Brod gehabt, an einer Eiche auf dem Riepser Felde, in einer Gegend, die Hânenbrook heißt, aufgehangen. — Die Spuren der Burg sind noch vorhanden.

beiden Dörfer mit allem Zubehör und was er darin besaß, und was ihm nach dem, was Anval heißt, zufallen konnte, verkaufte der Herzog darauf dem Capitel für 2100 *mk* mit Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth, denn diese Dörfer gehörten zu ihrer Ausstattung und seines Vetters Albert, der zugleich Bürge ward. Beide Dörfer und großen Mist wurden nun von dem Lande Ratzeburg getrennt und zum Lande Boitin gelegt, so daß sie in allen Verhältnißen den Capitelsgütern im Lande Boitin gleich gestellt wurden*. Dieser Verkauf wurde, um hier alles was über beide Dörfer vorkommt zusammen zu erwähnen, (24. März 1336) von Herzogs Erich gleichnamigem Sohn * bestätigt. Vom Capitel wurden (1. Mai 1336) die Verpflichtungen zum Burchwerk und Bruchwerk, welche auf den drei Dörfern lagen, dadurch abgekauft, daß die namentlich aufgeführten Bewohner von 4 Häusern in Ratzeburg, dem Brückenmeister 13 ß jährlich um Michaelis erlegten. Wenn die Noth es erforderte, ward überdies verheißen, sollte der Structuarius noch zu dem Theil der Brücke, welcher der Parochie Schlagsdorf zugelegt war, die Pfähle liefern und wenn er nachläßig war, sollte der Herzog 2 Hufen in Hermensdorf darüber in Anspruch nehmen. Zum Bruchwerk sollte so viel geleistet werden, wie von 6 Hufen im Lande Ratzeburg geleistet wird[27]). — Die Zahlung des Kaufgeldes wurde nicht mit einem Male geleistet, denn eine 1338 (dom. Palmarum) von Herzog Erich und Otto von Plone ausgestellte * Quitung bescheinigt den Empfang von 1300 *mk* Lüb. Pf. und die Ansprüche, welche Johannes Blusme, Knappe, an diese Dörfer machte, weil ihm Otto von Plone mit Schuld verhaftet war, wurden (24. Nov. 1339) beseitigt. Ueber den Hof in Tzulestope entstand 1341 zwischen dem Capitel und den Gebrüdern Volrad, Hartwich und Otto von Plone Streit, welchen der erwählte Schiedsrichter, Bartold von Ritzerowe (29. Dec.) dahin entschied*, daß die in Anspruch genommenen Besitzungen 36 *mk* und nicht mehr werth seyen und daß sie nur Ansprüche an den dritten Theil derselben hätten, welche ihnen das Capitel sofort für 12 *mk* abkaufte. Das Ei-

---

[24]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. p. 2249. Nr. 114 — Schröder p. 1169, und unter dem Jahr 1436 noch einmal p. 1953.

Digitized by Google

genthum (hereditatem) dieses Hofes, nebst den anliegenden Aeckern, Wiesen und der Koppel verkauften 1361 (fer 6 p. f. b. Mart.) der Probst Wipertus von Wittorp, Johannes, Prior und Capitel den Bauern in Tzulestorp, von denen Detlov von Tzulestorp und Johann Scriver genannt werden, für 60 *mk* Lüb. Pf. und eine jährliche Recognition von 5 *mk*, Michaelis fällig, um sie nach dem Bauerrechte beständig zu besitzen, auch waren sie von ¾ dem Zehntzuge des Bischofs unterworfen.

Doch wenden wir uns zurück zur letzten Urkunde, die von B. Marquard uns aufbehalten ist, in der er (3. Mai 1334) dem Vicarius Luderus Branden in Klütze den Ankauf einer jährlichen Rente von 13 Lüb. Pf. für 10 *mk* aus einem Orte, welcher die fette Hören heißt und zwischen dem Dorfe unterm Klütze und Rhedewisch lag und einer andern von 2 *mk* für 30 *mk* im Dorfe Klütze bestätigte, welche beide der Ritter Detlov Negendank verkauft hatte [28]).

Den Bischofssitz verlegte Marquard von Dodow nach Schönberg und erbauete das steinerne Haus, welches nach der Stadt hinsieht, von Grund auf und richtete darin einen Saal für den Sommer und ein geheiztes Zimmer für den Winter ein. Die vordere Thüre vor dem Schloße erbauete er, wie auch einen Theil der vordern Mauer [29]). Diese Bauten sollen 1330 einen Proceß zwischen ihm und der Stadt Lübeck, die dieser Befestigung zu widersprechen, vielleicht Recht haben mochte, herbei geführt haben, der auf dem Wege der Appellation an die Apostol. Curie gelangte (26. Jan.) aus dem aber, außer dieser Notiz, nichts weiteres anzugeben ist [30]). Daß er außer diesen Bauten noch ein Vorrathshaus in seinem Schloße gebauet habe, findet sich bemerkt [31]).

Hochbetagt, nachdem er viel Löbliches für die Kirche gethan hatte, starb er nach 26jähriger Regierung am 3ten April, am

---

[28]) Die Urkunde s. *v Westph.* II. p. 2246. N. 112. — Schröder p. 1131, mit vielen andern Lesarten und Zusätzen.

[29]) *Lista* episc

[30]) Im Fundamente dieser Gebäude fand sich 1832 ein Dolch, dessen Beschreibung und Abbildung in Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed II. B. 2. H. p. 274 zu finden.

[31]) *Kranz* met. IX. c. 8.

Digitized by Google

Tage des heiligen Ambrosius 1335 und ward im Dom in Ratzeburg begraben [32]).

Sein Grabstein ist groß und war mit eingelegtem Messing verziert, der aber nun nicht mehr vorhanden ist; er enthält sein Bild, (dem Mütze, Stab und die Verzierung auf der Brust jetzt fehlen,) unter einem reichen Gemäuer, in dessen untern Nischen 2 Heiligen-Bilder, mit der Umschrift [33]):

Anno domini MCCCXXXV. die beati ambrosii obiit venerabilis pater et dns marquardus hujus ecce ep tredecimus pontificatus sui anno xxvi. cujus aia p. misericordiam dei requiescat in pace.

Er gebrauchte ein rundes, 2⅞ Zoll im Durchmesser haltendes Siegel. Der Bischof mit dem Talar und der Tunika bekleidet, hat die Mitra auf dem Kopf, unter der das Haar zu beiden Seiten hervorkommt, erhebt die Rechte zum Segen und hält mit der Linken, an der der Manipulus herabhängt, den auswärtsgekrümmten Bischofsstab. Der Grund des Siegels ist gegittert und hat in jeder Abtheilung ein Herz. Umschrift:

✠ MARQUARD. DEI GRA RACEBURGNS: ECCLE: EPS:

Das Rücksiegel, welches sich nur bei einigen wenigen Urkunden findet, hat das Bild des Bischofs in der beschriebenen Form, 1⅝ Zoll im Durchmesser und ist gleichfalls rund. Umschrift:

✠ SEC. MARQUARDI EPI RACEBURGNS.

Das Capitel war durch inneren Zwiespalt zerrüttet, es klagte seinen Praepositus wegen seiner Verschwendung an und dieser legte seine Praepositur nieder [34]). Dies muß Johannes gewesen sein, der 1309 und 1320 als solcher vorkommt und von dem es 1323 heißt: **olim praepositus**, wobei zugleich sein Familienname **de Blücher** angegeben wird. An seine Stelle ward Eg-

---

[32]) *Lista* episc.

[33]) Sie steht auch Franck VI. p. 109.

[34]) *Lista* episc. *Corner* ap. Eccard. II. 1046

hardus gewählt, welcher 1320 zuerſt vorkommt. Prior war Johannes 1320 und in den folgenden Jahren. Als Stiftsherren werden 1322 folgende genannt: Segebandus, Wernerus, Johannes de Blughere, Johannes Vulpes, Ludolph von Eſtorp der ältere, David, Hinricus Bilrebeke, Johannes Barnecowe, Johannes Bremenſis, Hildelenus, Paulus, Volradus, Johannes de Zalem, Petrus, Ludolphus von Eſtorpe der jüngere, Prieſter; Hinricus Unrowe, Otto de Gronove, Hartwicus, Johannes Vulfhagen, Bernardus, Diaconen; Dethlevus, Clerus, Subdiaconen, wornach alſo das Capitel aus 24 Perſonen beſtand und vollzählig war. (Von Johann und Hildelenus, Wulfhagen und Petrus von Eſtorp wird erzählt, daß ſie das Kornhaus des Capitels erbrochen haben, das Getraide wegnahmen und die Diener des Praepoſitus, welche die Aufſicht darüber hatten, verwundeten.) 1332 waren außer den bereits genannten Probſt und Prior, Mitglieder des Capitels: Werner von Hizacker, David von Hagenowe, Hinrich Bilrebecke, Johann Barnecowe, Johann Bremer, Volrad von dem Dorne, Johann von Salem, Peter von Zymetze, Pawel von dem Wysmer, Otto von Gronow, Hinrich von Unruwe, Detlov Wackerbart, Johann Wulfhagen, Bernard Goldoge, Detlov von Plöne, Werner von Halverſtaad, Frederik Molzahn, Laurentius von Zymetze, Hermann von Oertze, de junghe Her Bilrebeke, Puſteke, Johann von der Brughe und es war alſo gleichfalls vollzählig.

§. 2.

Die Taxe und die Lehnsleute.

Wenn man die bisher angeführten Urkunden durchläuft, ſo ſollte man faſt glauben, daß die Nachrichten, welche die Chroniſten von der Schuldenlaſt des Biſchofs und des Capitels aufbewahrt haben, unwahr, oder doch wenigſtens höchſt übertrieben geweſen ſind. Seine Verhandlungen waren gerade eben ſo, wie die ſeiner Vorgänger; ganze Dörfer oder einzelne Hufen wurden gekauft oder erworben; der Biſchof bewies ſich thätig genug, den bereits früher gefaßten Plan, ſein Land zu vergrößern, durchzufüh-

Digitized by Google

ren und vom Geldmangel ist nichts zu merken. Jedoch kann füglich in jene Angabe kein Zweifel gesetzt werden, schon die Urkunde von 1316 über die in Poppenhusen verkauften Zehnten, dann die Urkunde über den Verkauf des Radelandes an die Mahlzower Bauern enthält das eigene Geständniß des Bischofs; es finden sich Beweise, wie spätere Bischöfe die von ihm verpfändeten Güter wieder einlöseten und wenn daher auch die Nachricht, wie einige Domherrn mit einzelnen Einkünften abgefunden, sich nicht urkundlich nachweisen läßt, so kann man die Richtigkeit derselben dennoch annehmen.

Daß mit dieser Schuldenlast der von Marquard und dem Legaten des päpstlichen Stuhls Jacobus de Rota den 14. Jun. 1320 erlassene Befehl an alle Praepositen, Kirchherrn und Vicarien, den Werth ihrer Einkünfte und kirchliche Beneficien anzugeben, in Verbindung steht, ist nicht nachzuweisen, obgleich es die gewöhnliche Ansicht ist, daß B. Marquard in Folge dieser Ansätze den Zehnten erhoben habe. Zweifel dagegen erregen, daß die Anordnung vom Legaten ausging und daß die verpfändeten Güter mit in die Summe mußten aufgenommen werden; aus dem ersten Umstand muß man schließen, daß ein Interesse des päpstlichen Stuhls, das anzugeben mir die Quellen mangeln, sie veranlaßte; die verpfändeten Güter aber als eintragend aufzuführen, wenn es gerade darauf ankam, sie einzulösen, enthält einen Widerspruch in sich selbst. Daß ein Zehnte von diesen Ansätzen gehoben werden sollte, ist ganz gewiß; es erhellet nicht nur aus der Ueberschrift, welche einer auf Befehl des B. Volrad 1335 angefertigten weitern Ausführung und Ergänzung dieses Verzeichnißes, wo nun die Vicarien alle aufgeführt wurden, vorgesetzt ward, die **Decima clericalis Dioec. Raceb. etc.** lautet; sondern auch ausdrücklich aus den Worten, die in dieser enthalten sind, aber im Abdrucke wegblieben: **Item decima unius Marce sunt XIX Den.** Man darf also nicht die angegebenen Summen verzehnfacht, als die wirklichen Einkünfte annehmen; diese, nach dem Verhältniß des damaligen und jetzigen Geldwerthes dargestellt, würden Größen geben, die unmöglich richtig sein können. So würden die bischöflichen Tafelgüter zu 2000 und die des Praepositus zu 1500 *mk* taxirt, zusammen 35000 *mk* wirkliche Ein-

Digitized by Google

künfte geben, nach jetzigem Gelde mindestens 140000 ℔, so viel hat das Bisthum nie gehabt. Dies Resultat wird aber noch ungleich größer, wenn man die Preise, nach denen die Taxe angefertigt ist, mit den jetzigen paralleliſirt.

Ausdrücklich wird nämlich bestimmt, wie die Geistlichen ihre Einkünfte berechnen sollten, welche zuvor durch einen körperlichen Eid verpflichtet wurden und ihre Angaben unter ihrem oder einem fremden Siegel einzureichen hatten. (Von diesen Angaben sind noch jetzt eine Menge im Original vorhanden, es sind Pergamenturkunden, kaum einige Zoll groß). Dabei ward ein Scheffel hartes Korn zu einem Schilling (= 12 ß), Hafer zu 6 Pfennig (= 6 ß) gerechnet, die Hufen der Kirchen darnach geschätzt, wie man sie andern Pächtern verpachten könne, 1 Top Flachs zu 3 ₰ (= 3 ß). Ferner sollten 32 Scheffel auf einen Chor und 3 Chor auf die Last gehen. Die übrigen Einkünfte (**Oblationes**) sollten nach dem Durchschnitt angegeben und 2 Denare slaviſcher Münze sollten für einen Lübeckiſchen gerechnet werden.

Nach diesen Ansätzen wurden die Verzeichnisse eingereicht, deren Resultat erst auf Befehl des B. Volrad 1335 vom Kirchherrn Petrus in Schönberg registrirt und aufgezeichnet wurde[1]). Diese Schrift ist aber besonders in der Hinsicht zu beachten, weil aus ihr hervorgeht, welche Kirchen damals vorhanden waren und diese sind nach den Ländern zusammengestellt, worin sie lagen, folgende, wobei zugleich die Taxe, jedoch ohne die Vicarien und einzelnen Altäre, mit angegeben wurde; die Hauptsumme aber ist etwa 6600 *mk* Lüb. Pf. = 26400 ℔.

Bischöfliche Tafel 2000 *mk*, Capitel 1500 *mk*.

I. Im Lande Boitin:

Schonenberghe (40 *mk*), Herneborch (17), Selmerstorpe (25).

II. Im Lande Ratzeburch:

St. Peter (13 *mk*), St. Georg (12), Belendorp (15), Gronowe (11), Crumesse (18), Parkentin (21), Sevenbomen (13), Santzegnewe (28), Linow (10), Nutze (40), Mölne (46), Smilowe (10), Slawestorpe (36), Mustin (30), Karlowe (20), Las-

---

[1]) Schröder p. 984.

Digitized by Google

ſahn (12), Zedorpe (14), Stralie (22), Gudowe (23), Boken (24), Bredenvelde (30).

III. Im Lande Sadelbande:

Seveneken (43 m⅋), Lutow (42), Gultſowe (25), Kuddeworde (33), Baſthorſt (14), Swartenbeke (9), Brunſtorp (17) Bergerdorpe (12), Hachede (29), Word (16), Lauenborg (39).

IV. In Gamme:

Curslake (14 m⅋), Neuen Gamme (28), alten Gamme (20).

V. Im Lande Boizeneborch:

Greſſe (5 m⅋), Twedorp (4), Sarnekeſtorp (30), Grantzin (26), Boizeneborch (63).

VI. Im Lande Wittenborch:

Wittenborch (80 m⅋), Lutzowe (15), Paren (14), Gemelin (12), Haghenowe (22), Pretzire (16), Korchowe (13), Villan (22), Camyn (15), Cernetin (500), Nyenkerken (12), Doberſche (20).

VI. Im Lande Godebuz:

Godbuz (65 m⅋), Pokrente (13), Zadelwitze (12), Roghendorpe (12), Demern (12), Vitelubbe (18), Rene (500), Lipzee (15).

VII. Im Lande Zwerin:

Eren (36 m⅋).

IX. Im Lande Dartzowe:

Dartzowe (26), Mummenthorpe (25), Bortzowe (13).

X. Im Lande Brezen:

In Wismar die Marienkirche (55 m⅋), St. Nicolai (40), St. Georg (30), Beygendorpe (30), Dambeke (14), Greſſove (30), Vredebernshagen (13), Diderikeshagen (14), Protzeken (30) Grambowe (13), Gnevesmolen (40), Hoghenkerke (30).

XI. Im Klützer Orte:

Clutſe (50 m⅋), Kalkhorſt (40), Thomashagen (20), Borzowe (10), Elmhorſt (20).

XII. Im Lande Jabel:

Jabel (10 m⅋), Pichere (11), Leyſowe (6).

XIII. Im Lande Waninke:

Eldena (330 m⅋), Grabowe (30), Lazeke (6), Domelize (10), Konowe (6).

Digitized by Google

XIV. Im Lande Dirtzinke:

Stapel (15 *m*).

Wenn aus dieser Aufzeichnung sich der Zustand der Kirchen des Ratzeb. Sprengels ziemlich klar ergiebt, so ist in anderer Rücksicht das von Marquard selbst angefertigte, und auf Befehl seines Nachfolgers vom Kirchherrn Petrus in Schönberg zusammengeschriebene Verzeichniß der Lehnsleute der Ratzeburgischen Kirche [2]) nicht weniger bemerkenswerth. Es ergiebt sich daraus, welch eine ansehnliche Menge von Einkünften weggegeben war und wie früher geordnete Verhältnisse bis dahin in voller Kraft geblieben sind. Das uns aufbehaltene Verzeichniß ist keines Auszugs fähig, jedoch mögen folgende Data das Allgemeinere desselben erschöpfen.

Sehen wir zuerst auf die verliehenen Gegenstände, so ist es bald der halbe, sehr oft aber auch der ganze Zehnte, ferner waren in mehreren Dörfern einzelne Hufen verliehen; jedoch findet sich kein Beispiel, daß ein ganzes Dorf vergabt gewesen wäre.

In allen Ländern, welche zum bischöflichen Sprengel gehörten, finden sich Belehnungen, am zahlreichsten verhältnißmäßig in Gamma, am wenigsten in dem Lande Boitin und von beiden ist ausdrücklich bemerkt, daß keiner in ihnen Lehne habe, als der sie von den Händen des Bischofs empfing. In Boitin wird allein Gr. Bünstorf erwähnt, in dem Ludolfus und der Sohn seines Bruders, jeder eine halbe Hufe besaßen, welche B. Marquard für 100 *m* kaufte und seinen Tafelgütern zulegte.

Unter den Lehnsleuten befinden sich alle benachbarten Landesherrn; so besaßen die Herzoge Johann und Erich von Sachsen den Zehnten in Dirtzinke und den halben Zehnten im Lande Ratzeburg, der Ursprung der letztern Berechtigung liegt in den bei der Gründung des Bisthums bereits getroffenen Anordnungen, auf welche Weise aber der Zehnte in Dirtzinke abgetreten ward, findet sich nicht; im Zehntregister ist es noch als eine von Slaven bewohnte Gegend aufgeführt. Die Herren von Mecklenburg hatten den halben Zehnten in Bresen, Clütze, Dartzowe und Godbuz, daß sie die erstern im Vertrage von 1222 erworben, ist vorgekommen; im Lande Gadebusch standen sie ursprünglich den Gr. von Ratze-

---

[2]) Schröder p. 1151.

burg zu und sind also wohl, als 1219 Gadebusch von den Herrn von Mecklenburg erworben ward, zu ihnen übergegangen. Die Gr. von Wittenburg und Zwerin, Nicolaus und Heinrich werden als Lehnsleute aufgeführt, ohne daß ihre Lehne angegeben wären.

Von den übrigen Vasallen, unter denen sich Lübeckische Bürger und viele Namen finden, welche wahrscheinlich Bauern bezeichnen, mögen hier nur die ritterlichen Familien genannt werden: Hacke, Parkenthin, Gronow, Scharpenberg, Ritzerow, Schacke, Duvensee, Wackerbart, Plone, Karlow, Lasbeke, Halremunt, Otto dictus Magnus, Dorne, Lützow, Marsowe, Zart (Knappe) Bralestorp, (wohl ein Zweig der Negendanke,) Dambeke, Exen, Scolintze (Knappe), Buckwolde, Ekelevörde, Herm. de Molendino, Bernstorpe, Gustekowe, Hazenkop, Molzan, Prezendorp, de Indagine, Plesse, Boet; wobei jedoch bemerkt werden muß, daß vielleicht einige der aufgeführten sich, nach damaliger Weise, nach ihren Gütern nannten und andern Familien angehört haben mögen, wie auch wiederum andere nicht hier aufgeführte Namen, z. B. Scharzen, Boddin, Wolzowe, Rodenbecke u. s. w. Familiennamen gewesen seyn können.

§. 3.

Das Interdict und seine Folgen.

Heinrich, Fürst von Mecklenburg, führte eine höchst unruhige Regierung. Gleich zu Anfang dieses Abschnittes (1308) finden wir ihn in Streitigkeiten mit Wismar verwickelt, welches durch Theilnahme an der Hansa reich und mächtig ward, während ihr Fürst durch Geldmangel gedrückt wurde. Dieser verband sich mit K. Erich von Dänemark; nach manchen Kämpfen mußte (1311) Wismar Frieden schließen [1]).

Wir übergehen die Streitigkeiten der Stadt Rostock gegen ihren König Erich, dessen Statthalter Heinrich geworden war und welche der Polchow-Rostocksche Friede (6. und 18. Dec. 1312)

[1]) v. Lützow II. p. 83—95.

Digitized by Google

endigte, die Wallfahrt des Fürsten nach Rocca Madonna [2]), die Unruhen, die Heinrich Runge aufs Neue (1313) in Rostock erregte und Heinrich stillte, die Kriege gegen Markgraf Waldemar v. Brandenburg, welche den Frieden zu Templin herbeiführten (25. Nov. 1319), die übrigen Fehden, in denen der kriegerische Fürst unaufhörlich verwickelt war, wie z. B. die gegen die Dithmarsen, in der viele seiner Getreuen fielen, denn sie haben auf die Geschichte des Bisthums keinen erkennbaren Einfluß gehabt und B. Marquard wird bei ihnen nicht genannt; aber sie erklären die drückende Lage, in der Heinrich sich befinden mußte. Diese Noth ward noch größer, als Heinrich, nach Markgraf Waldemars Tode, sich in den Besitz eines großen Theils des herrnlos gewordenen Landes setzte und dadurch den Neid der benachbarten Fürsten in Pommern, Rügen und Werle aufregte, welche sich mit K. Christoph von Dänemark gegen ihn verbanden; größer, als dem Bündniß der Erzb. von Magdeburg, der Gr. v. Wittenburg und B. Hermann v. Schwerin beitraten. Zwar ging Heinrich siegreich aus dem Kampfe hervor, gewann Rostock (1323) als erbliches Lehn und viele andere Vortheile, aber sein Land ward während dieser Kriege so verheert, daß er zu neuen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen mußte. Zu dem Unglück, das aus den beständigen Kriegen erwuchs, zu der Unsicherheit der Straßen und der Stockung allen Verkehrs kam noch ein schrecklich strenger Winter, Hungersnoth und theure Zeit waren in seinem Gefolge. Die Schuldenlast häufte sich immer mehr, die Verpfändungen hatten seine Einkünfte geschmälert und Heinrich sah kein anderes Mittel sich zu helfen, als durch eine außerordentliche, allgemeine Schatzung seiner Unterthanen und seiner Landeseinwohner, geistlichen wie weltlichen Standes.

Eine solche Besteurung konnten die Geistlichen sich nicht gefallen lassen, sie stritt zu sehr mit den bestehenden Verhältnissen und Zeitansichten; die Verweigerung war natürlich. Heinrich bestrafte die Geistlichen mit gewaltsamer Einziehung ihrer Einkünfte und Zinse, und so kam zu dem äußern Kriege ein verderblicher

---

[2]) v. Lützow II. p. 107 erkennt darin das Kloster unser L. Fr. Stein in der Schweiz im Canton Solothurn.

by Google

Kampf im Innern. B. Hermann von Schwerin, freilich kein rühmenswerther Prälat, verband sich mit Heinrichs Feinden und verheerte das Land; B. Marquard ergriff die geistlichen Waffen.

Schon bei der ersten Forderung, (1321) welche nur die einjährigen Einkünfte scheint in Anspruch genommen zu haben, widersetzte sich Marquard, denn das zu frommen Zwecken gegebene durfte nicht weltlichen Herren überlaßen werden, auch gestatteten die Geldverhältniße seiner Kirche unmöglich eine solche Aufopferung. Er lud die mit Eintreiben Beauftragten vor und belegte sie mit dem Banne und weil der ganze Clerus gehorchte, konnten sie ihren Auftrag nicht ausführen. Als nun aber Heinrich, wie er selbst sagt, dem Bischof seine bischöflichen Einkünfte und den Diaconen ihre Beneficien innerhalb seines Gebietes mit Gewalt raubte, oder rauben ließ und sie zu seinem Nutzen verwandte, belegte ihn der Bischof mit dem Banne und sein Land mit dem Interdikt. Es war ganz den früher angeführten Statuten des Bremischen Sprengels gemäß, daß auf diese Weise gegen ihn verfahren wurde, und man kann sich nicht darüber wundern, daß die übrigen Geistlichen, welche im Mecklenburgischen Güter hatten, diesem Banne beitraten, obgleich mehrere von denen, die genannt werden, mit dem Ratzeburger Sprengel in keiner Verbindung standen; gemeinsame Noth erwirbt leicht Bundesgenossen. Unter diesen werden die Aebte Bertold von Dargun, die Aebte von Doberan, Tönnieshof[3]) und besonders der Abt Cordes von Reinefeld genannt. B. Marquard hielt sich theils in seinem Sprengel nicht sicher, theils wollte er ihm die Kosten des Unterhalts ersparen und ging nach Utrecht; den Probst Ekhardus bestellte er zu seinem Stellvertreter und dieser führte die Vollziehung des Interdicts aus[4]).

---

[3]) Ueber dies bei Brühl gelegene früher und jetzt Tempzin genannte Gotteshaus s. Schröder p. 537.

[4]) *Lista* episcoporum enthält diesen Umstand und giebt zugleich an, daß er des Utrechter Bischofs suffraganeus geworden und sich 2 Jahre daselbst aufgehalten habe. Jedoch da uns Urkunden vom 5. Jan. 1321 und 11. Nov. 1322 vorgekommen, und er in der ersten noch im freundlichen Vernehmen mit Heinrich erscheint, so kann dieser Aufenthalt nicht so lange gedauert haben, wenn er überhaupt statt fand.

An dieser furchtbaren Waffe der Geistlichkeit brach Heinrichs harter Sinn und wenn ihm auch das Kriegsglück getreu blieb und bald nachher sein heftiger Gegner, der B. Hermann von Schwerin starb, (7. Jul. 1323) ihm blieb nichts anders übrig, als sich mit der Kirche zu versöhnen [5]). Ein schreckliches Gesicht bestimmte ihn dazu; es kam ihm vor, als schleppe der Teufel seine Seele mit Ketten gebunden in die Hölle, aber der Engel Gottes kam herbei, mit einem bloßen Schwerte in der Rechten, mit der Linken die Kette haltend, welche er nach sich zog und ihn mit dem Schwerte vertheidigte. Am Morgen erzählte er dies und sagte: durch Gottes Barmherzigkeit, ohne mein Verdienst, bin ich aus dem Rachen des Teufels und vom Tode befreiet; um das Andenken zu erhalten, ließ er aus Gold und Seide dies Bild auf eine Tasche sticken [6]).

Die Aussöhnung mit der Kirche und die Lösung vom Banne erfolgte nun, jedoch nicht, ohne daß Heinrich den Geistlichen ihre entzogenen Einkünfte zurückgab und sie entschädigte; so erhielt der Abt von Reinefeld die Mühle zu Gadebusch [7]); drei zu Schiedsrichtern angesetzten Domherren und eben so viel Edelen wurde die Entscheidung der von ihm bestrittenen Forderungen des Schwerinschen Bisthums übertragen [8]).

Ansehnlicher war die Entschädigung, welche B. Marquard bekam. Heinrich gab ihm (1323 17. März) und seinen Nachfolgern zur Sühne die beiden Dörfer Falkenhagen und Rosenitz (kl. Rünz) im Lande Godebuz belegen, mit allen Rechten und Verpflichtungen dergestalt, daß sie nicht mehr zu Mecklenburg sondern zum Lande Boitin gehören sollten, ferner sollte der Bischof das Recht haben, seine Pächte und Zehnten aus dem Lande zu führen und seine rückständigen Zehnten einzutreiben, wobei der

---

[5]) v. Lützow II. 134 ff. nach E. v. Kirchberg bei *v. Westph.* IV. c. 165 u. 166. Detmar Lübeck. Chronik zum Jahr 1321. Schröder 998 u. 1004. Franck IV. c. 5. §. 3. Rudloff II. p. 240, 247. Gerdes p. 425. *Alb. Kranz* Vandal. VIII. 7.

[6]) Chronicon Coenob. Ribbenicensis ap. *v. Westph.* IV. p. 850. wo bemerkt ist, daß diese Tasche, deren Bild daselbst vorgestellt, bis zu dieser Zeit (1540) in Ribnitz aufbewahrt sey.

[7]) Detmar Chronik ad. a. 1321 (bei Gerdes IX. 39).

[8]) v. Lützow II. 137.

Landesherr ihn unterstützen wollte. In Wismar erhielt der Bischof das Patronat über die Nicolaikirche, über 2 Schulen und ein dazu gehöriges Haus, wobei eine während Heinrichs Minderjährigkeit getroffene Bestimmung seiner Mutter, daß das Patronat der Schule dem Rathe zustehe, aufgehoben ward. Diesen Vertrag bestätigte (25. Mai) Heinrich von Dartsow, Cantor in Lübeck und Vicarius des verreiseten Erzbischofs Johann von Bremen und legte die Kirche und Schule den bischöflichen Tafelgütern bei [2]).

Während dieser Verhandlung, welche in Grevesmühlen abgeschloßen wurde, befand sich B. Marquard in Lübeck und kehrte, als alles beigelegt war, nach Schönberg zurück, wo er mit großem Jubel empfangen ward. Jedoch zum ruhigen Besitz des ihm verliehenen gelangte er nicht sogleich, denn er mußte nach einer in Gadebusch am Sonnabend vor Reminiscere **1327** stattgehabten Vereinbarung, Falkenhagen und Slavisch Rosenize zurückgeben und kaufte sie darauf von Heinrich für 1200 *m℔* Lüb. Pf. wieder, wobei zugleich die frühern Bestimmungen, hinsichtlich der Einverleibung in Boitin, wiederholt wurden. Die darüber ausgestellte * Urkunde wurde auch von der Herzogin Anna besiegelt.

Die zweite Entschädigung, welche der Bischof erhalten hatte, war das Patronat der Nicolaikirche und über 2 Schulen in Wismar. Auch hier waren manche Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Wismaraner waren keineswegs dem Bischof gewogen, der sich gern in dieser reichen Stadt festsetzen wollte. Der erste Versuch, den er bereits 1323 machte, sich ein Haus zu seiner Wohnung daselbst zu kaufen, scheiterte, und hatte den sehr bestimmten Beschluß zur Folge, daß kein Bischof oder anderer Geistlicher sich ein Grundstück in der Stadt erwerben solle. Darauf machte der Bischof die Forderung, daß er Gericht in dieser Stadt halten dürfe und zwar sollte jeder, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben war, bei Strafe von 40 ßl. gewöhnlicher Münze gehalten seyn, zu erscheinen; aber er wurde auch von diesem Vorhaben abgeschreckt.

---

[2]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2242. Nr. 109 — Schröder p. 1004. Ein Transsumpt des B. Johann v. Lübeck von 1399, welcher zugleich die Beschreibung der Siegel enthält, steht *v. Westph.* II. p. 2301 N. 9 und Schröder p. 1675.

Digitized by Google

Eben so wenig gelang ihm der dritte Versuch, die Vicarien und beständigen Messen in Praebenden zu verwandeln; auch hier widersetzte sich der Rath [10]).

Es ist daher wohl wahrscheinlich, daß der Bischof nie in den Besitz des ihm verschriebenen Hauses gekommen ist, da der Rath noch 1330 sich eidlich verband, es keinem Bischof oder einer andern geistlichen Verbindung zu gestatten, daß er ein Haus kaufe, oder auf andere Weise erwerbe [11]). Die übrigen Verhältniße wurden aber geordnet, denn hinsichtlich der Incorporation des verliehenen Patronats über die Nicolaikirche ward, obgleich der Bremische Vicarius sie bereits früher bestätigt hatte, von Erzbischof Borchard von Bremen die förmliche Bestätigung (1. Dec. 1328) aufs neue ertheilt, worin dem Bischof die Verpflichtung aufgelegt ward, einen Geistlichen anzustellen und ihm von den Aufkünften einen hinreichenden Antheil anzuweisen [12]). Daß aber diese Angelegenheit hiedurch nicht beendigt ward, wird uns später 1363 vorkommen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde vom Bischof (24. Sept. 1331) dem Probst zu Rehna, nach getroffener Uebereinkunft mit dem Rathe, überlaßen; alle Freiheiten des heil. Geistes Hauses wurden anerkannt und zugleich festgesetzt, daß der Bischof seine Zehnten in gedroschenem Korn annehmen solle [13]). Das Patronat über alle Schulen aber überließ der Bischof mit Zustimmung des Probstes und Capitels dem Rathe zu Wismar [14]).

§. 4.

Des Bischofs Zeit.

Als Heinrich mit der Kirche wieder ausgesöhnt war und sein Land des geistlichen Segens theilhaftig geworden, gründete er (1324)

---

[10]) Schröder p. 1009, der diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt.

[11]) Schröder p. 1107. Daß die feindliche Stimmung der Wismaraner gegen die Geistlichen noch lange fortdauerte, beweiset der 1373 gefaßte Beschluß, keinem fremden Geistlichen über 3 Tage den Aufenthalt zu gestatten. s. Schröder p. 1464.

[12]) Die Urkunde s. Schröder p. 1082.

[13]) Die Urkunde s. Schröder Wism. Erstl. p. 229. — Franck VI. c. 10. p. 106. — *v. Westph.* II. p. 2244. N. 110.

[14]) Die Urkunde s. *v Westph.* II. p. 2245. N. 111. — Schröder p. 1121.

Digitized by Google

das Nonnenkloster in Ribnitz in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Anna von Sachsen-Wittenberg, welche er nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Beatrix von Brandenburg, die 1314 starb, 1316 geheirathet hatte; nahm thätigen Antheil an den Streitigkeiten in Rügen, (1325) als der dortige Fürstenstamm erloschen war, und an den Thronstreitigkeiten in Dänemark, wo Waldemar v. Schleswig und Christoph um die Krone stritten; dem letztern blieb Heinrich treu. Jedoch der Zustand seiner Lande machte ihm kräftiges Einschreiten unmöglich, er sorgte so viel möglich war für das Wohl derselben und starb 21. Jan. 1329 [1]). Seine beiden Prinzen Albrecht und Johann hatte er unter die Vormundschaft einer Anzahl adlicher Räthe und der Rathmänner von Rostock und Wismar gestellt, welche letztere mehr für das Interesse ihrer Städte, als ihrer Mündel gesorgt zu haben scheinen und bald ihre Wirksamkeit verloren [2]).

In der Grafschaft Schwerin regierten die Grafen Nicolaus II. und Heinrich III., ersterer starb 1316, letzterer 1331. Sie nahmen Antheil an den Mecklenburgischen Fehden, bald als Freunde, bald als Feinde; auch finden sie sich in den dänischen Angelegenheiten verwickelt. Die verschiedenen Theilungen in diesem Lande unter Brüdern und Vettern sind ohne Interesse für die Geschichte des Bisthums. Daß B. Marquard in den letzten Jahren seines Lebens mit Graf Heinrich IV. in freundschaftlichen Verhältnissen stand, ist uns vorgekommen; übrigens ist keine Theilnahme des Grafen an den Angelegenheiten des Bisthums bemerkbar.

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg regierte Johann II. in Mölln, und Erich, der den geistlichen Stand verlassen hatte, wie angegeben ist, vermählte sich mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Bogeslav von Pommern. Darauf behauptete er, daß er alleiniger Erbe des Landes seines verstorbenen Bruders sey und bemächtigte sich desselben. Hierüber aufgebracht rief (1321) die Gemahlin H. Johann, Elisabeth, eine Schwester des Gr. Gerhard des Großen von Holstein, ihren Bruder zu Hülfe, der alsbald

---

[1]) v. Lützow II. 137—145.
[2]) v. Lützow II. 173.

Digitized by Google

heranzog, sich Mölln unterwarf und Erichs Land verheerte. Dieser schloß darauf mit Gerhard einen Waffenstillstand und Heinrich von Mecklenburg wurde zum Schiedsrichter erwählt. Man kam in Dutzow zusammen und Heinrich entschied gegen Erich, daß er die seinem Bruder gebührenden Landestheile abtreten und ihn entschädigen solle. Johann starb noch in demselben Jahre und hinterließ einen Sohn, Albrecht, unter der Vormundschaft seiner Mutter. Diese setzte die Streitigkeiten mit ihrem Schwager fort, welche endlich (Nov. 1322) durch Vermittlung der Obersächsischen Vettern dahin verglichen wurden, daß Erich seinem Brudersohn die Befugniß abtrat, 4 versetzte Kirchspiele wieder einzulösen und zu behalten. Darauf wurde der Erbeinigungsbrief über ihre sämmtlichen Besitzungen und besonders über das Land Sadelbande zwischen Trave, Bille und Stecknitz gelegen, aufgerichtet, so daß dies Land nie von der Hauptburg Lauenburg getrennt werden solle. Die Herzogin Elisabeth verheirathete sich später mit K. Erich von Dänemark, Christophs II. Sohn und Mitregenten, als dieser nach langen Streitigkeiten mit Waldemar von Südjütland in Ripen Frieden schloß. Gerhard vermittelte diese Ehe, welche aber nicht lange dauerte. Es brach aufs Neue ein Krieg zwischen Gerhard und K. Christoph aus, die Schwester des Feindes wurde verstoßen, und ihr Gemahl starb zu Anfang des Jahrs 1332. Ihr Sohn erster Ehe, Albrecht von Lauenburg, regierte nun, nachdem die Mutter abgefunden war, allein in seinem Gebiete, Erich nahm an den Kriegen des Fürsten Heinrich von Mecklenburg vielfach Theil und schenkte dem Capitel Rechte, oder ließ sie sich abkaufen, wie es gerade anging[3]).

---

[3]) A. G. Carstens Bericht von der Schwester des Gr. Gerhard v. Holstein, die mit K. Erich vermählt gewesen ist, in Heinze Abhandl. der Gesellsch. der Wiss. in Copenhagen. Kiel 1782. I. p. 303, wo zugleich §. VII. der Beweis geführt, daß der vielfältig abgedruckte Einigungsbrief über Sadelbande, s. Hempel p. 94, nicht ins Jahr 1312, sondern in 1322 gesetzt werden muß. Ueber die Theilung der Lande s. Allg. Welthist. 51. p. 462.

Digitized by Google

Vierzehnter Abschnitt.

Volradus.

1336—1355.

§. 1.

Der Bischof.

Der Domherr Volradus, der schon 1323 mit dem Familiennamen genannt wird ohne denselben 1322, ward nach Marquardus Tode einstimmig zum Bischof erwählt und vom Erzb. von Bremen confirmirt. Er war einer holsteinischen, ritterlichen Familie von dem Dorne entsprossen, von der aber schon längst keiner mehr übrig ist[1]).

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung ließ er die von seinem Vorgänger gesammelten, bereits besprochenen Nachrichten über das Einkommen und die Lehnsleute durch den Kirchherrn Petrus in Schönberg in Ordnung bringen, und hat damit recht interessante Nachrichten aufbewahrt.

* Als der Kirche durch verschiedene Vermächtnisse 420 *mk* zugewendet worden waren, um dafür Seelenmessen anzuordnen, fanden der Probst Eghardus, der Prior Heinrich und das Capitel es gerathen, (6. Mai 1336) das Geld theis zum Rückkauf des verpfändeten Dorfes Oldendorpe, theils zu andern nothwendigen Dingen zu verwenden, statt bestimmte Einkünfte dafür zu erkaufen. Deshalb wurde bestimmt, daß aus der Mühle nahe bei dem Hofe kleinen Locwisch 6 *mk*, aus Walestorpe

---

[1]) *Kranz* Met. IX. c. 25. erwähnt bereits des Erlöschens dieser Familie.

Digitized by Google

20 mk, aus Tanendorp 16 mk vertheilt werden sollten. Die darüber im Capitel aufgesetzte Ordination enthält nicht nur die Namen derer, deren Andenken auf diese Weise gefeiert werden sollte, sondern auch die Namen von den Bebauern von 7¼ Hufen in Tanendorp und zugleich die Bestimmung, daß bei bessern Umständen diese Einkünfte aus neu zu erwerbenden Gütern genommen werden sollen. Uebrigens wurde auch bestimmt, daß der Sammler der Memorien das Recht haben sollte, sich nöthigenfalls durch Pfändung in den Besitz des Geldes zu setzen, jedoch wird ihm keine Art von Jurisdiction weiter zugestanden.

Herzog Erich von Sachsen hatte das Dorf Smilow mit allen daran habenden Rechten bereits vor längerer Zeit dem B. Marquard für 1100 mk Lüb. Pf. verkauft, und zugleich, da drei Theile dieses Dorfes an Lübecker Bürger für 400 mk L. Pf. bereits früher verpfändet waren, dem B. zugestanden, daß er sie einlösen könne; B. Volrad ließ aus dem Walde von Smilow für 400 mk Holz schlagen, bezahlte die Lübecker und nun gehörte das ganze Dorf zu den bischöflichen Tafelgütern. Dies bestätigte (27. Jun.) der Herzog und befreiete zugleich das Holz und den Torf, der aus Schmilow ausgeführt wurde, sey es nach Lübeck oder anders wohin. vom Zollen und Hudepfennig; jedoch gab B. Volrad ihm das Recht, wann er wolle, dies Dorf für 1100 mk wieder einlösen zu können. Die Herzogin Elisabeth, weil dies Dorf zu ihrem Leibgedinge gehörte, und der Sohn Erichs, Erich, gaben ihre Zustimmung [2]).

Die Verhandlungen, welche in diesem Jahre wegen Sülsdorf u. s. w. vorfielen, sind bereits erwähnt; das Patronat in Mustin, welches 1326 von H. Erich dem Capitel übertragen war, wurde ihm jetzt (in vig. b. Matth. Ev.) ganz in derselben Art, indem die frühere Urkunde beinahe wörtlich abgeschrieben ist, noch einmal übergeben*) und ward im folgenden Jahre (Sab. infr. Oct. Pa-

---

[2]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2247. N. 113. — Schröder p. 1173.

*) Testes: Nach den bereits p. 227 genannten rectoribus folgen: Deth. et Walraw. dcti. de Duvenze, Bertold de Ritzerow, Hinric. et Volcm. frat. dict. de Gronowe milit. Thyderic. de Ritserowe, Eghard. de Crumesse, Hartwic. de Ritserowe famuli.

Digitized by

sche) von seinem Sohne Erich * bestätigt. In Wismar war damals Wilcken, Kirchherr zu St. Nicolai, Official und Vicarius des Bischofs [3]).

An Heinrich von Crumesse zahlte B. Volrad 250 *m*℔ Lüb. Pf. für das Dorf Mandrow, worüber dieser ihn und seine eigenen Schwiegersöhne Johann, Nicol. und Gottfried, Gebrüder von Bülow, quitirte. Da Mandrow schon vor längerer Zeit dem Bischof überlaßen war, so irren wir wohl nicht, wenn hier eine früher geschehene Verpfändung angenommen wird *).

Ueberhaupt scheinen sich die Umstände des Stifts merklich gebessert zu haben [4]), denn das Kaufgeld für Sülstorf ward (1338) ausgezahlt, wie wir gesehen haben; von Manholdus Estorf, dem Schwarzen genannt, wurden 60 Joch Acker in Neuen Gamme, in dem Orte, der Finkenrinch heißt, für 60 *m*℔ [5]); von Ludolf von Carlow 1 *m*℔ Zinse aus den Ländereien Eghert Muhlen erkauft. Poppenhusen ward erworben, worüber Albert von Mecklenburg (1339) einen Willebrief ertheilte.

In Wismar stiftete der bereits genannte Willekinus (1340) eine beständige Vicarie in der Nicolaikirche und dotirte sie mit 5 Hufen in Niendorf, welche er im vorigen Jahre von den Gebrüdern Hoveschen für 185 *m*℔ Lüb. Pf. gekauft und von Albrecht confirmirt erhalten hatte [6]) und B. Volrad bestätigte sie, (23. März) wobei festgesetzt ward, daß der Stifter auf Lebenszeit das Patronat behalte, daß es aber nach seinem Tode auf die Bischöfe von Ratzeburg übergehe [7]). Eine andere von dem Rathsherrn Johann von Kalzow daselbst in der Marienkirche gestiftete und mit $2^1/_2$ Hufen in Racove (welche der Stifter 1324 von den

---

[3]) Schröder p. 1180 u. 1188.

*) Testes: Conrad. rect. eccl. in Crumesse, Deghenardus, Johann Bardewic et Nicolaus Scorsan in Lübecke.

[4]) Nach einem * Verzeichniß des Probsten Eckhard, das er unter seinem Siegel dem Capitel einreichte (d. b. Sixti 1341), war die Kirche einer Menge von Personen, theils für Anleihen, theils für geleistete Dienste und gekaufte Waaren, die Summe von 706 Mk. 13 ßl. 4 pf. schuldig.

[5]) *v. Westph.* II. 1987. — Schröder p. 1142, jedoch an beiden Orten nur allgemein erwähnt.

[6]) Die Urkunde s. Schröder p. 1212.

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 1232.

Digitized by Google

Gebrüdern Preen für 250 *mk* Lüb. Pf. erkaufte und darüber von Heinrich von Mecklenburg den Consens erhielt [8]), dotirte Vicarie bestätigte (7. Nov.) der Bischof gleichfalls, jedoch blieb das Patronat bei der Kalzowischen Familie [9]).

* Herzog Albert von Sachsen gab (Sept.) 6 *mk*, zwischen Jacobi und Michaelis fällig, aus den Einkünften der Schleuse an der Stekenitz zu einem Seelgeräthe für B. Ludolph, seine Eltern H. Johann und Elisabeth, ehemals Königin von Dänemark und seine Gemahlin Beate unter folgender Bestimmung. Am nächsten Sonntag vor Michaelis sollte dies Todtenamt gefeiert werden. Am Abend vorher wurde mit allen Glocken geläutet, die 4 größten Lichter angezündet, die Teppiche aufgelegt und die größern Vigilien gesungen. Früh am Tage selbst wurde die Todtenmesse im Chore gesungen, dann lasen die Priester, die sich dazu angeschickt hatten, Messen für die Verstorbnen und darauf begann die feierliche Procession auf dem Kirchhof mit den Responsorien für die Todten. Von 4 ältern Domherrn wurde der Leichnam des B. Ludolph umhergetragen, wenn dies geschehen durfte und nachher an seinen Ort wieder hingestellt, dann wurde die Messe von U. L. Frauen oder wenn etwa Ludolph unter die Heiligen versetzt ward, die gebührenden Messen, feierlich von der Orgel begleitet, gesungen. Bei der Vertheilung der 6 *mk* erhielten die Träger des Leichnams, der Schatzmeister, die Träger und die Vertheiler einiges voraus, übrigens erhielten nur die Gegenwärtigen ihre Antheile [10]).

* Die Insel und das Dorf Kampenwerder, wie auch der große und kleine Zehnte in Bantin, war von B. Marquard an Ludolf von Karlow für 300 *mk* verpfändet worden, die Erben desselben hatten sie an Dethlov von Sedorp und dieser wieder an R. Marquard von Zecher überlaßen. B. Volrad löfete dies von dem Letztern wieder ein, (22. Apr. 1343) wobei 100 *mk* mit Zustimmung seiner Söhne Heinrich, Johann und Detlov, als Ent-

---

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 1039—42.

[9]) Die Urkunde s. Schröder p. 1234.

[10]) Diese 6 Mk. werden noch jetzt an die Haupteasse des Fürstenthums Ratzeburg aus dem Zoll zu Mölln mit 6 Mk. Lüb. zu Martini entrichtet.

Digitized by Google

schädigung für die der Insel, Dorf und Zehnten zugefügten Schäden, erlassen wurden. 6 Ritter und Knappen*) wurden Bürgen und Ritter Detlov stellte noch eine Urkunde darüber aus, daß er alle seine Pfandrechte auf Marquard übertragen habe (6. Mai).

Ein Notariatinstrument, welches der Canonicus Friedrich Molzahn (16. Dec. 1344) der zugleich Kirchherr in Grevismühlen war, aufsetzen ließ, bezeugt, daß Johann Barnecow und Johannes Wisenhagen, im Namen des Capitels, dem Magister Johann Wisen für seine zu leistenden Dienste (**Patrocinium**) ein jährliches Einkommen von 16 *m*℔ Lüb. Pf. zusicherten und dieser leistete den Eid, die Kirche und ihre Personen gegen Jedermann zu vertreten [11]).

David Wackerbart hatte die Dörfer des Bischofs geplündert, seine Leute getödtet, Häuser angesteckt und als der Bischof in Verchow übernachtete und auf David zürnte, sagte dieser ihm ab und trieb aus Knetze Kühe, Pferde und Ochsen weg und brannte es ab. Der Bischof verklagte ihn beim Herzog Erich d. ält. von Sachsen, Wackerbart erschien und wurde zum Schadensersatz verurtheilt; ob der aber geleistet ward, findet sich nicht [11]).

Erzbischof Otto von Bremen hielt (19. Oct. 1345) eine Provincial-Synode in Stade, wozu die B. von Ratzeburg, Lübeck und Schwerin eingeladen wurden. Ueber die daselbst gepflogenen Verhandlungen findet sich nichts, wohl aber daß B. Volrad und B. Johann von Lübeck in Person erschienen, der B. Heinrich von Schwerin aber 3 Bevollmächtigte schickte [13]). Diese und die 3 Abgeordneten von Hamburg erklärten, daß sie, in Kraft ihrer Privilegien keineswegs verbunden wären, jenseits der Elbe zur Synode zu kommen und es sich nur für diesmal gefallen lassen wollten, wenn der Erzbischof ihre Protestation anerkenne, was auch von ihm geschah, indem er erklärte *, daß ihren Privilegien, wenn sie deren hätten, kein Abbruch geschehen solle.

---

*) **Hinricus Miles, Eghardus, Walraven, Johann. fratres Krumesse, Johann. dct. Bysinne, Flören senior, armigeri.**

[11]) Die Urkunde s. * Schröder p. 1265.

[12]) ***Lista*** **ep.** nach der noch im Archiv vorhandenen Entscheidung.

[13]) Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 2, p. 613. — Schröder p. 1271.

Digitized by Google

Dem Dorfe Jabel in der Gegend von Dobbertin, in dem Schwerinschen Sprengel, ertheilte B. Volrad (18. März 1346) einen Ablaßbrief auf 40 Tage für die, welche zur Erbauung der Kirche beitragen würden[14]).

Der Presbyter Gottschalk Boyeneven, als Testamentsvollzieher des Vicco Hartenacke, kaufte (1349) von Vicco Plüscov das Dorf Hoghenberg bei Grevismühlen für 250 *m*℔ Lüb. Pf., um eine beständige Vicarie in der Kirche zu Grevismühlen zu errichten; das Patronat behielt er sich und seinen Brüdern vor, nach ihrem Tode fiel es an die Landesherren H. Albert und Johann zurück, welche diese Stiftung bestätigten. Die bischöfliche Bestätigung dieser Stiftung erfolgte erst von B. Wipert am 2. December 1358[16]).

B. Volrad confirmirte in diesem Jahre (11. Nov.) die Stiftung eines Altars oder eines Vicarius in der Nicolai-Kirche in Wismar, welchen Johannes de Vorenholte und seine Schwester Hildegardis mit 2 Hufen in Alten Garze dotirten; das Patronat behielten die Stifter auf Lebenszeit und ging dann auf den Rath von Wismar über; war dieser aber nachlässig in der Besetzung, auf die Bischöfe[17]). Auch bestätigte er dem Jungfrauenkloster in Eldena das Patronat über die Pfarrkirche zu Grabow[18]). Desgleichen im folgenden Jahre (1350) eine von Nicolaus Dedden in Wismar in der St. Marienkirche gestiftete und mit 2 Hufen in Wytzick dotirte Messe[19]).

Mechow mit dem Hofe und der Feste und dem See, dergestalt, daß keinem Andern daran gränzenden Rechte irgend einer Art zustehen sollten, erkauften der Probst Johann, der Prior Hein-

---

[14]) Die Urkunde s. Schröder p. 1277.

[15]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1302. Franck VI. p. 169. Die v. Plüskow hatten dies Dorf 1309 von Heinrich von Mecklenburg erhalten. Klüver II. p. 210.

[16]) Die Urkunde * s. Klüver II. p. 211, und daraus Schröder p. 1381.

[17]) Die Urkunde s. Schröder p. 1305.

[18]) Pötker IV. p. 6.

[19]) Die Urkunde s. Schröder p. 1315. Eines von dieser Urkunde von B. Johann Parkentin 1455 ertheilten Transsumpts erwähnt Schröder p. 2383.

Digitized by Google

rich und das ganze Capitel von den Gebrüdern Hartwich, Bertold, Thiderich und Conrad von Ritzerow für die Summe von 2000 *mk* L. Pf. und die Verkäufer übernahmen mit 9 andern Rittern und Knappen die Gewähr. Herzog Erich, Erichs Sohn, bestätigte (21. Dec. **1351**) für ihm gezahlte 400 *mk* diesen Verkauf und entsagte allen seinen Rechten daran, mit Ausnahme des Borgwerk, Bruchwerk und der Landwehre, ganz in derselben Art, wie es bei den frühern Käufen im Lande Ratzeburg vorgekommen ist*).

In Valkenhagen kaufte der Bischof (17. Aug. **1352**) von Vicko von Karlow und seinem Sohne Ludolf 4 Hufen, ein Stück Land, Dorland genannt, und eine wüste Stelle für 110 *mk* L. Pf. Die Verkäufer entsagten allen Rechten, dem niedern Gericht und dem Heimfallsrechte. Da aber Bertoldus Woste, ein Priester aus dem Speierschen Sprengel, die Einkünfte davon genossen hatte, so wollte Vicko 11 *mk* zur Errichtung einer Vicarie anweisen und sie jenem übertragen, auch versprach er den Consens eines Vetters beizubringen und 19 Ritter übernahmen die Bürgschaft [20]).

Von Gottschalk Schulze wurde (11. Jan. **1353**) für 13 *mk* der Zehnte einer halben Hufe in Neuen Gamme, welche Petrus Harde bebauete und die er selbst vom Bischof zu Lehn hatte, zurück gekauft*); auch ward Valkenhagen von den Gebrüdern Detlev, Volrad und Arnold von Lützow wieder eingelöset und für 250 *mk* gab Hermann Blücher das Dorf Lentschow zurück.

In Wismar hatten die Testamentsvollstrecker des Johann Gerre die bereits 1343 erkauften Einkünfte im Dorfe Bluatz [21])

---

*) Fidejussores: Walraw. de Duvensee, Detlev. de Parkentyn, Eghard. de Crumesse milites, Joh. de Crumesse, Hartwic. fil. quondam Thiderici de Ritserowe, Vicco Marscalc et filius ejus Vicco, Notlem de Parkentin, Detlev. de Gronowe famuli. Testes: Marq. Tzule de Steinhorst jun. Marq. Moggheffelt, Hartmann. Scarpenbergh, Wasmod. Scaken, Vicco Marscalc, Conr., Alb. et Thider. fratres dict. Brughemaker, Civ. Lub.

20) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2252. N. 117, und Schröder p. 1352 beide setzen sie fälschlich ins Jahr 1356, wo ja Volrad gar nicht mehr lebte.

*) Testes: Volrad. de Dorne praep. Butzow in eccl. Zwerin Herm. de Hamme in Lutkenborg Petrus in Schonenberg eccl. Rect.

21) Die Urkunde s. Schröder p. 1255.

Digitized by Google

dem von ihm in der Nicolaikirche gestifteten Altare beigelegt, und erhielten (20. Jul. 1353) die bischöfliche Confirmation. Das Patronat ging nach dem Ableben des Priesters Egardus auf den Rath von Wismar über [22]).

Auf Bitte des Grafen Otto von Schwerin nahm ihn (11. Oct.) das Capitel in seine geistliche Brüderschaft auf und macht ihn all seiner guten Werke theilhaftig; anerkennend die Wohlthaten, welche seine Vorfahren ihm erwiesen und hoffend, daß er noch viel mehr erweisen würde [23]).

Herzog Erich von Sachsen bestätigte (25. Oct.), wahrscheinlich bei einem Besuch, den er dem Bischof in Schönberg machte, die Schenkung, welche Walrave von Duvensee, Hartwich, Berthold, Diedrich und Conrad von Ritzerow bereits früher mit dem Orte, der Ravensdyk heißt und bei Verchow lag, gemacht hatten und gestand ihm die Fischerei in ihrem ganzen Umfang daselbst zu [24]). Eine spätere Agnition dieser Schenkung von 1373 wird noch besonders berücksichtigt werden müßen. Als die Herzoge von Sachsen mit den Lübeckern sich 1550 d. 24. Aug. über die Anlage einer Landwehre gegen die Straßenräuber verglichen, welche in einem Graben bestand, der vom Ratzeburger See anfing und über den Sumpf Teghelbrok bis in den Mölnischen See ging und wo den Lübeckern die Unterhaltung des Grabens vom See bis an den zuerstgenannten Ort oblag [25]), gestattete B. Volrad unterm 21. Jun. 1351, daß der Graben vom See bis an seine Stauung Ravensdyk gezogen würde und zwar waren Erich der jüngere und seine Ritter und Mannen verpflichtet, den Mittelweg und Graben zwischen beiden Punkten zu graben und daselbst einen hölzernen Schlagbaum zu erhalten; den Lübeckern aber ward vergönnt, durch des B. Land von der Stauung an bis zum

---

[22]) Die Urkunde s. Schröder p. 1329.

[23]) Das Original ist im Großh. Schwerin. Archiv und danke ich diese Mittheilung der Güte des Herrn Archivar Groth.

[24]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2251. N. 116. — Schröder p. 1331.

[25]) Die Urkunde des Herzogs und der Lübecker s. Remonstration der zur Mölnischen Sache ꝛc. N. II. Die bischöfliche ist ungedruckt.

Digitized by Google

Ziegelbruch zu graben. Damals also war der Bischof schon im Besitz des Ortes.

Von Kaiser Carl IV. ward in diesem Jahre (10. Jan. 1354) dem Bischof und den Gütern seiner Diöcese ein Schutzbrief ertheilt. Welche Gründe ihn, eben so wie den B. Andreas von Schwerin, der in demselben Jahre ein Gleiches bekam, bewogen haben mögen, darum nachzusuchen, läßt sich nicht angeben.

* Heine und Otto, Gebrüder von Doren, hatten mit dem Capitel Streit, über die Gerechtsame desselben über 7 Hufen, welche Zins und Zehnten und über 3½, welche nur den Zehnten in Potechowe (Pätow im Kirchs. Hagenow) geben sollten. B. Volrad ward von beiden Seiten als Schiedsrichter gewählt und entschied, (1355 9. Aug.) wenn das Capitel durch 4 aus seiner Mitte, die in Anspruch genommenen Rechte beschwören würde, so müße man es im Besitz laßen. Es stellten sich in Gadebusch: Johann de Ponte Prior, Otto von Gronow Cantor, Werner von Halberstad Structuarius und Friedrich von Molzahn Officialis und wollten den Eid leisten, der ihnen aber von den Gegnern erlassen ward, welche dem Capitel seine Forderungen zugestanden.

Dies ist die letzte Handlung des Bischofs, worüber uns Urkunden vorhanden sind; sonst findet sich noch bemerkt, daß er Verchow abbrechen ließ und aus den Steinen das kleine steinerne Haus, nahe bei der Kirche in Ratzeburg auf dem Bischofshofe und einen Keller bauete[26]). Der Kirche schenkte er ein großes silbernes Marienbild und silberne Schalen, 8 *m*ℳ schwer, beide waren zur Zeit der Verbannung verkauft und versetzt worden[27]).

---

[26]) *Lista* ep. giebt es so an, dagegen sagt *Kranz* Metr. IX. c. 25 domum lapideam in Veichow ubi tum erat episcopalis mansio extruxit Einen Ort dieses Namens giebt es nicht, es soll Verchow seyn, wie auch schon Schröder p. 1142 meint. Jedoch verdient die Nachricht von dem Abbruch mehr Glauben, als von dem Aufbau, denn es findet sich keine Spur eines Aufenthalts der folgenden Bischöfe an diesem Orte. Aus dem Worte Verchow haben nur andere, z. B. Klüver I. 363. II. 286, Buchholz 762 Mechow gemacht, und ihn daselbst ein steinernes Haus erbauen lassen. Auch das ist nicht glaublich, da dies Dorf ja erst in den letzten Jahren seines Lebens und nicht vom Bischof, sondern vom Capitel erworben ward.

[27]) *Lista*, *Kranz* l. c. und nach ihm alle Uebrigen. Letzterer bemerkt noch, daß zu Volrads Zeit in Wittenburg eine blutige Hostie ge-

Digitized by Google

Im hohen Alter, im 21sten Jahre seiner ruhigen und friedsamen Regierung, starb B. Volrad den 23. Oct. Er ward begraben in seiner Domkirche, wo sein Leichenstein, auf dem sein Bild in bischöflicher Kleidung befindlich, die Umschrift hat:

Anno dni MCCCCV. in die beati Severini obiit venerab. pater et dns Volradus hujus ecce ep. qrtus decimus pontificatus sui anno vicesimo primo. or. pro. eo.

Sein Siegel ist paraboliſch, 3⅛ Zoll lang und 2 Zoll breit; der Bischof im Ornate, sitzt auf einem von 2 Thieren mit langen Ohren und hohen Hälsen gebildeten Stuhl, setzt seinen Füße auf einen Boden, der unten mit Sternen geziert ist, legt die Rechte auf die Brust und hält in der Linken einen künstlich geschmückten, auswärtsgekehrten Bischofsstab. Er sitzt unter einem Gemäuer, das aus 2 Säulen besteht, welche einen Balkon tragen, auf dem, unter einer 5mal gerundeten Einfassung, auf einem Stuhl mit aufwärtsgebogenen Lehnen, eine Jungfrau Maria mit dem Christkinde sitzt. An der Seite der Einfaßung ist ein Dach auf 3 Säulen. Hinter dem sitzenden Bischof geht eine, oben mit Kleeblättern gezierte Leiste durch. Umschrift:

S. VOLRADI DEI GRACIA RACEBORGEN ECCE EPI.

Nur wenig Mitglieder des Capitels werden aus seiner Zeit genannt; 1336 war Eghardus Praepositus und Hinricus Prior; 1344 werden Friederich Molzahn, Henricus Bor..., Johann de Plone als Domherren genannt; 1351 war Johann Praepositus und Hinricus Prior; 1352 finden sich Otto von Gronove und Friedr. Molzahn als Canonici; dann war 1355 Johann de Ponte Prior, Otto Gronowe Cantor, Werner von Halverstad Structuarius und Friedrich von Molzahn Officialis. Nach der nicht weiter verbürgten Angabe, soll jetzt der gemeinschaftliche Tisch aufgehört haben, indem Johann Bernekow und Hermann Oertzen

---

funden seyn soll; in den bekannt gewordenen Urkunden findet sich von der Verehrung derselben eben so wenig eine Spur, als davon, daß in Folge der Aufforderung des Papst Innocenz von 1354 im Ratzeburg. Sprengel ein Fest der heil. Lanze angeordnet sey. Schröder p. 1334.

Digitized by Google

Lockwisch, Friedrich Molzahn die Kirche in Grevismühlen, Johann von Salem die Kirche in Schlagsdorf, Paulus Wisse die in Mustin, Otto von Gronowe die St. Peterskirche in Ratzeburg und Bernhard Goldoghe die St. Georgskirche in Wismar angewiesen wurden; dabei wurde dem Prior und Otto Gronowe der Auftrag, für die Einkünfte und den Abtrag der Schulden zu sorgen [28]).

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

In Mecklenburg hatte Albrecht bereits seit 1333 allein und seit 1343 mit seinem Bruder Johann gemeinschaftlich, an die Spitze der Landesverwaltung gestanden. Es ist bekannt, wie sehr er sich angelegen seyn ließ, den Landfrieden zu erhalten; jedoch wenn auch die Burgen mancher Raubritter, die zerstört oder gewonnen wurden, z. B. Gudow und Linow, im Sprengel des Bisthums lagen, so erscheint der Bischof doch nur erst später in dem 1353 zu Lübeck geschloßenen Landfrieden und überdies nicht als mitwirkend, sondern nur, daß er darin aufgenommen wurde [1]). Die Erbverträge zwischen dem Mecklenburgischen und Werleschen Hause (1342—48), zwischen den Grafen von Schwerin, die noch unter drei Linien Boizenburg, Wittenburg und Schwerin vertheilt waren und den Herren von Mecklenburg; die Theilnahme an den Unruhen, die der falsche Waldemar erregte (1346); die Erhebung der Herren zu Fürsten des Reichs und Herzogen von Mecklenburg (8. Jul. 1348); der Krieg, welcher wegen der Schwerinschen Erbfolge entstand; dann die Theilung in die Mecklenburgische und Stargardsche Linie (1352) sind die Hauptgegenstände, welche die Mecklenburgische Geschichte aus diesem Zeitraum zu berichten hat [2]), deren Ausführung aber hier fremdartig erscheinen müßte.

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg blüheten noch beide Linien, die zu Möllen, deren Haupt H. Albrecht war, und die Lauenburgsche, deren Stifter H. Erich noch länger lebte, als Volrad. Jedoch scheint sein Sohn Erich in den letzten Jahren die Regierung allein geführt zu haben.

---

[28]) *Lista episc.*
[1]) Gerdes Samml. VIII. p. 685.
[2]) v. Lützow II. 174—190.

Digitized by Google

Funfzehnter Abschnitt.

Otto.

1355—1356.

Der Bischof.

Bereits 1322 wird Otto von Gronove als Domherr genannt und 1355 wird er als Cantor aufgeführt [1]). Dieser wurde nach Volrads Tode einstimmig zur Bischofswürde erhoben. Seine bereits genannte Familie war im Herzogthum Sachsen-Lauenburg begütert, namentlich besaß sie das Dorf Grönau, woselbst sie ein noch jetzt bestehendes Armenhaus gestiftet hat, das Volrath und Detlov von Gronowe 1423 an Lübeck überließen [2]). Jetzt ist diese Familie, von der bereits 1262 Volkmarus erwähnt wird [3]), nicht mehr vorhanden, denn es ist wohl mehr als unbewiesen, es ist wohl falsch, wenn man behauptet, daß sie eins sey, mit der im Lüneburgschen angesessenen Familie von Grone [4]). Das Wappen dieser Familie ist gänzlich verschieden von dem, das die hiesigen Gronowe führten und dieser Umstand möchte hier wohl eben so entscheidend seyn, obgleich es bekannt genug ist, wie wenig in früheren Zeiten auf Wappengleichheit in den verschiedenen

---

1) *Lista* episc. läßt ihn als Prior zur bischöflichen Würde gelangen, jedoch dem widerspricht die angeführte, noch im Jahr seiner Erwählung ausgestellte Urkunde.

2) v. Melle gründl. Nachricht von Lübeck p. 331 nennt Volmar.

3) Gründl. Nachricht von Möllen. Beil. I.

4) Schröder p. 1347, wo eine ausführliche Nachricht von dieser Familie.

Digitized by Google

Linien eines und desselben Geschlechtes gehalten ward, als die Namensähnlichkeit, auf der doch allein die ganze Vermuthung gegründet ist[5]).

Von seiner Regierung hat man so wenig zu erzählen gewußt[6]), daß man selbst nicht einmal die Jahre seiner Regierung richtig angab, indem man ihn 8 Jahr das Stift verwalten ließ; eine Angabe, welche die bekannten Urkunden seines Nachfolgers hinlänglich widerlegen.

Es sind auch aus dem Jahre seiner Regierung gar wenig Urkunden vorhanden, doch die eine, wo Petrus Raboden (1336) vor dem Bischof die Kirche in Grevismühlen resignirte, erwähnt seiner, ob er bei einer Verpfändung der Zehnten in Poppenhusen, und bei einer Pfründe von 200 *m*ℳ, welche der Probst Heinrich dem Sifridus de Ponte gab, vorkommt, läßt sich nicht nachweisen.

Seine Bestätigung überlebte er nur einige Monate; er starb bereits den 13. Nov. Sein Grabstein ist nicht vorhanden.

Sein Siegel ist $3^1/_8$ Zoll lang und $1^7/_8$ breit und recht sauber gestochen. Der Bischof steht, in der Linken den auswärtsgekehrten Stab haltend, die Rechte zum Segen erhoben, unter einem Gemäuer, das oben aus 3 Abtheilungen besteht, von denen die mittlere, breiteste, wieder 2 Stockwerk, jedes von 3 Abtheilungen hat. Anßer den beiden Hauptpfeilern sind noch an jeder Seite 2 Nebenpfeiler und zwischen ihnen Kirchenfenster in 2 Abtheilungen, die obern Spitzen dieser Fenster sind mit einer zackigen Spitze geschmückt. Unter dem Gemäuer ist ein zierliches Laubwerk. Die Umschrift:

S' DNI. OTTONIS. DEI. GRA. EPI. RAZEBURGEN.

---

[5]) Die Familie von Grone führt bekanntlich im blauen Felde eine von roth und Gold gerautete Wecke (v. Meding Nachrichten III. N. 282), diese aber hatte einen schräggevierteten Schild. So ist der Schild des Detlevus bei *Westph. mon. ined.* IV. t. 19, p. 63 von 1388 und in der Gründl. Nachricht von Möllen f. VII. n. 8. abgebildet, und zwar beide durchaus richtig, wie ein noch vorhandenes Siegel von 1377 beweiset, um so auffallender ist es, daß zu derselben Zeit der Bruder des Detlevus, Hinricus und dessen Sohn Volemarus ein schmales Andreaskreuz führten, das von 4 Lilien begleitet ist.

[6]) *Kranz* metrop. IX. c. 34.

Sechszehnter Abschnitt.

Wipertus.

1356—1367.

§. 1.

Der Bischof.

Nach dem Tode des Bischof Otto wurde Wipertus einstimmig zum Bischof gewählt. Er gehörte der Familie von Blücher, welche im Lande Wittenborch wohnte, an und hatte erst das 30ste Jahr erreicht, als er zur Bischofswürde erhoben ward. Welche Umstände das Capitel bestimmten, ihn zu erwählen, läßt sich nicht angeben; jedoch ists sehr wahrscheinlich, daß man durch seine angesehene Familie Schutz gegen die Beeinträchtigungen der benachbarten Fürsten zu erlangen hoffte. Daß er aber noch gar nicht Profeß gethan und gar nicht Domherr gewesen sey als man ihn erwählte [1]), ist wenig glaublich. Als nun der Erzbischof von Bremen, so erzählt die oft wiederholte Sage, ihn nicht consecriren konnte, da ihm die Dispensation vom Alter Noth that, ging er nach Rom um die Bestätigung und die Weihe zu erhalten, stellte sich, wie es Sitte war, im öffentlichen Consistorium dem Papste (Innocens VI.) vor und bat um Bestätigung. Dieser aber sah sein schönes Gesicht und seine blonden Haare, hielt ihn eines solchen Amtes und solcher Kirche nicht gewachsen, verschob die Confirmation auf eine andere Zeit und dachte bereits daran, einen Betagtern an seine Stelle zu ernennen; jedoch befahl er ihm

[1]) *Kranz metrop.* IX. c. 47.

Digitized by Google

bei einem andern Consistorium wieder zu erscheinen. Und er erschien mit grauem Haar, buschigem Bart und gerunzelter Stirn. Da brach der Papst, voll Scheu, da eine so plötzliche Verwandlung nur durch göttlichen Willen geschehen seyn konnte, in folgende Worte aus: Mein Sohn, Gott, dessen Stelle auf Erden ich unwürdig vertrete, hat dich bestätigt, ihm entgegen zu treten wäre ruchlos; übrigens gebe ich dir gern die Bestätigung, bewahre die Ratzeburgische Kirche und die dir anvertrauete Heerde, bewache sie, im Leben und Zucht ihr das Beispiel gebend; gehe in Frieden [2]). —

Ueber die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Begebenheit kein Wort; daß Wipertus aber eine Reise nach Rom unternommen und von daher seine Bestätigung erlangt habe, ist nicht ganz unwahrscheinlich, denn er gebrauchte, was keiner seiner Vorgänger gethan, im Titel und Siegel die Worte: **Dei et apostolicae sedis gratia**, während alle bisher nur **Dei gratia** gebraucht hatten; lange aber kann diese Reise nicht gewährt haben, denn bereits am 26. Jul. 1357 schlichtete H. Erich einen Streit zwischen dem Bischof und Ritter Heinrich von Crumesse, welcher an Schwanebeck Ansprüche machte, indem er behauptete, dies Dorf sey ihm vom B. Volrad verpfändet worden. Der Herzog entschied*, der Bischof solle 600 *mk* zahlen und damit solle aller Zwist abgethan seyn. Ferner findet sich aus demselben Jahre, vom 20. Sept. 1357 ein * Statut, in welchem er und das Capitel allen Fürsten und Herrn bei Strafe der Excommunication verbieten, die Güter der Kirche durch Räubereien irgend einer Art, durch lästige und gewaltthätige Besuche (Ablager) und Forderungen von Diensten, Beden, Zöllen u. dgl. zu beeinträchtigen. 6 Tage Frist wurde zur Erstattung bewilligt, dann sollte die Strafe eintreten. Wenn Fürsten, Grafen u. s. w. in dieselbe verfielen und sie während eines Monats hartnäckig darin beharrten, so ward ihr Land mit dem Interdict belegt. Zugleich wurde allen Kirchherrn in dem

---

2) *Lista* episc. und *Kranz* l. c. erzählen diese Sage, und dem letzteren ist sie überall, wo die Geschichte des Bischofs erwähnt wird, nacherzählt worden. Auch in **La Paige bibliotheca Praemonstratensis Ordinis Paris** 1663. p. 587 ff. wird sie angeführt, wo als Jahr der Wahl 1354, und als Todestag 23. Mai 1372 angegeben sind; beides ist unrichtig.

Digitized by Google

ganzen Sprengel geboten, dies Statutum in der Kirche öffentlich bekannt zu machen.

Jedoch dieser Beschluß, so kräftig er auch war, konnte dem Bischof keine Ruhe schaffen, denn ihm wurden die Absage-Briefe vieler Abtrünnigen zugesandt (1358). Namentlich werden Siffridus von Parkentin und seine Anhänger, unter denen die Ritter Heinrich von Schenkrode und Buchwald, Brockdorf, Qualen, Ronnow, Hardenacke, Hobe ritterlichen Geschlechts waren, genannt, welche ihm dergleichen Briefe schickten und (23. Jul.) großen und kleinen Bünstorf, Rottenstorf und Retelstorf plünderten, Pferde, Ochsen und Kühe wegtrieben und die Bauern tödteten; obgleich die Fehde mit dieser Familie bereits unter Marquard durch die Auszahlung von 1500 *mk* ausgetragen worden war [3]). Wahrscheinlich bewog dies den Bischof, das Land Boitin und die drei Dörfer Mechow, Schlagsdorf und Ziethen in den Frieden und Schutz des Herzogs Albrecht von Mecklenburg zu geben, wofür ihm 600 *mk* L. Pf. gezahlt wurden; er versprach dem Bischof, Capitel und ihren Untersassen Schutz, sobald der Krieg, in dem er wegen der Schwerinschen Erbfolge vewickelt war, beendet seyn würde und stellte den * Schirmbrief darüber am Dienstag vor Ostern im Lager vor Schwerin aus.

Auch dies half nicht, denn die Parkentine fuhren in ihrer Fehde fort, legten am 24. Jan. des folgenden Jahres (1359) einen Hinterhalt bei Selmsdorf, überfielen und plünderten es und steckten einen Theil desselben in Brand. Der Bischof schickte Leute ab, die Gewalt mit Gewalt vertreiben und den Raub ihnen abjagen sollten; da brach der Hinterhalt hervor, tödtete 10, verwundete viele und machte 70 und mehr Gefangene, welche man mit der Beute wegführte und die theils in der Haft starben, theils jämmerlich verstümmelt und gemartert wurden. Herzog Albrecht und seine Verbündeten, die Grafen Adolph, Heinrich und Nicolaus von Holstein, obgleich diese ausdrücklich in dem angeführten Schirmbrief erwähnt werden, traf der Verdacht, daß sie diesen Ueberfall angestiftet hätten. Wipert sah, daß er ihnen nicht mit den Waffen widerstehen könne und suchte Hülfe bei den

[3]) *Lista* episc.

Digitized by Google

Geistlichen. Hermann, Abt des Marienklosters von Stade, der zum Richter und conservator des Bischofs speciell ernannt war, forderte die Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg und Lunden und die Bischöfe von Lübeck, Schwerin, Camin, Havelberg, Brandenburg, Schleswig und Odensee zum Schutze auf, lud die Gegner vor und belegte sie mit dem Banne. Auch dies beugte sie nicht; sie überfielen Schwanbeck, Zarnewenz und Mahlzow und plünderten es, wurden aber von den Bischöflichen besiegt, zogen sich zurück, nachdem sie einige Gefangene verloren hatten und so wurde aus Noth ein Friede geschloßen, dessen Bedingungen unbekannt sind [4]).

In der Verwaltuug seines Amtes zeigen die vorhandenen Urkunden den Bischof als thätig und für die Angelegenheiten der Kirche eifrigst besorgt. Dahin gehören die Bestätigungen mehrerer Vicarien, von denen die Hartenackſche in Grevesmühlen am 2. Dec. 1358 bereits beim Jahre 1349 erwähnt ward. In Börtzowe hatten die Gebrüder Werner und Gottschalk von Bernstorf zur Ehre der Jungfrau Maria, des Apostels Bartholomäus und der heil. Maria Magdalena und Catharina eine Vicarie gestiftet und mit Consens des Herzogs Albrecht von Mecklenburg am Tage Trinitatis 1356 mit 2 Hufen und 5 Stücken Ackers, der Wentfeld genannt wurde, und in der Feldmark Ruleveshagen lag, dotirt. B. Wipert confirmirte (23. Aug. 1360) diese Stiftung, worüber die Bernstorf sich das Patronat vorbehielten, mit Zustimmung des damaligen Kirchherrn in Börzow, Heinrich Lescow [5]).

*Einen Streit, welcher schon seit langer Zeit zwischen dem Bischofe und dem Praepositus darüber entstanden war, wem das Dominium, die Collation und die Investitur eines Lehnes und eines Roßdienstes einer Hufe in Gr. Miste im Lande Boitin zustände, entschied er dahin (7. Nov.), daß das in Anspruch Genommene dem Capitel gebühre. — Dies ist der einzige Fall, wo von den der Kirche zu leistenden Roßdiensten die Rede ist.

---

[4]) *Lista* episc. *Rudloff* II. p. 333 wahrscheinlich aus derselben Quelle, der * Zuschrift des Abtes an die Bischöfe, welche nicht nur die angeführten Thatsachen, sondern auch die Namen aller, die sich diese Vergehungen hatten zu Schulden kommen lassen, enthält.

[5]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2254. N. 118. — Schröder p. 1394, der irrig Bützow angiebt.

Digitized by Google

* Von Heinrich Tescowe, Priester, und Hermann Teskowe, dem Oheim desselben, erkaufte (6. März 1362) der Bischof für 40 *m*℔ L. Pf. die Einkünfte von jährlich 4 *m*℔ aus dem Dorfe Vorwerk bei Dassow, welche der Müller Reimarus und Johann von Mummendorf zu entrichten hatten. Diese 4 *m*℔ waren 1350 von Clawes v. Santekow, mit Vorbehalt der Lehnrechte des Bischofs, an Niclas und Lüdeke und Niclas v. Sternberg, und von diesen an die genannten Tescowe, von denen Heinrich Priester in Fredebernshagen war, 1357 verkauft worden.

* Das Capitel erkaufte (Jul.) von Nicolaus und Hartwich von Bülow und Niclas v. Bülow zu Wedendorf die beiden Dörfer Slabrügge und Restorf im Kirchspiel Schlagsdorf für 1300 *m*℔ und das Dorf Goldensee in der Weise, wie es besessen ward. Der Kaufbrief ward am 10. Juli lateinisch und des Sonntags am Margarethen-Tage[c]) deutsch ausgefertigt; in der ersten Ausfertigung wird ausdrücklich des Verkaufs des Sees mit der großen und kleinen Fischerei erwähnt. Herzog Erich v. Sachsen bestätigte am 10. Juli diesen Verkauf und Tausch und trat alle Rechte, welche er an diesen Dörfern hatte, dem Capitel ab, welches ihm dafür das Dominium und das Eigenthum (proprietas) von Goldensee mit allem Zubehör und jene bereits mehrmals erwähnten 7½ Hufen in Drogenvorwerk überließ und überdies 150 *m*℔ Lüb. Pf. zahlte. Jedoch behielt der Herzog sich Borgwehre und Brugghewerk unter der bereits gewöhnlichen Bestimmung vor, erließ die Verpflichtung zum Landthing, jedoch nicht die Landwehre, zu der die Unterthanen, aber nicht ohne die übrigen Einsassen, aufgeboten werden sollten, auch sollten die Dienste nicht außerhalb des Gebietes von Ratzeburg gefordert werden. Wäre das Verkaufte mehr werth, als die dafür erlegte Summe, so schenkte der Herzog den Ueberschuß der Ratzeb. Kirche zu seinem Seelenheil und gestattete dem Capitel, daß es den Bach Wytekbeke durch Grabungen vertiefen, eben so auch die Gränzen beider

---

c) Dieser Tag ist nach dem Missale romanum und dem Lex. Sanctorum der 20. Juli, nach dem Calender bei Staphorst II. 3. p. 316 aber der 13te.

Digitized by Google

Dörfer durch Wälle, Gräben oder andere Hülfsmittel befestigen und den Weg, der durch Wytekbeke geht, verlegen könne[7]).

Durch B. Marquard war im Streite mit Heinrich v. Mecklenburg das Patronat über die Nicolai Kirche in Wismar erworben und diese durch Erzb. Borchard von Bremen 1328 den bischöflichen Tafelgütern incorporirt worden, wie früher erwähnt ist; jedoch zeigen die Verhandlungen des B. Wipert, daß dieser Beilegung entweder widersprochen ward, oder daß sie gar nicht zur Ausführung gekommen ist, denn schon im ersten Jahre seiner Regierung erließ er ein Statut über diese Vereinigung, worüber das Capitel seine Zustimmung ausfertigen ließ. Nachher beauftragte er den B. Bertram von Lübeck, dem Erzb. Albert v. Bremen und dem Capitel die Noth vorzustellen, in der sich die Tafelgüter des Bischofs durch die Fehden, Räubereien, Plünderungen und Feuerbrünste befanden, und daß sie durch das Sterben und den Mangel der Bauern fast verödet und verwüstet waren und bat, die Kirche St. Nicolai den Tafelgütern beizulegen, welches dieser auch that (13. Jan. 1363), und dem B. dieselben Verpflichtungen auflegte, wie Borchard, nämlich einen der Domherren dahin zu setzen, der die Kirche regiere. und die Aufkünfte für den B. berechne, der ihm dann einen hinreichenden Theil zu seinem Unterhalte abgeben mußte[8]). Eine Bestätigung dieser Bestimmung von Papst Urban VI. ward 1380 unter B. Heinrich eingeholt, da eine solche Einverleibung eigentlich den päpstlichen Constitutionen zuwider war[9]). — Ganz in derselben Weise, und durch den-

---

[7]) Schröder p. 1402 erwähnt diesen Tausch, jedoch unrichtig als Verkauf von Goldensee. Testes: Detlov de Parkentin, Mauricius de Hardenberg, Vicco Marscalc, Wasmodus Schakken, milites, Hartwicus Sabel, Hartwicus Ritzerow sen., Godscalcus Scarpenberg, Volradus de Kutle Advocat. in Ratzeb., Otto Wackerbart armigeri.

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 1402.

[9]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2256. N. 119, worin die erzbischöfliche Bestimmung enthalten ist, und daraus Schröder p. 1406. An beiden Orten fehlt der Schluß, und von beiden wird sie Urban V. zugeeignet, jedoch mit Unrecht, wie eine Notiz bei *Westph.* II. p. 2301 beweiset, der diese Bestätigung Urban VI. zuschreibt; damit stimmt auch die Angabe bei Schröder p. 1536, wo dieselbe Bulle noch einmal steht, und p. 1538, wo die Incorporation der Marienkirche confirmirt wird, überein, beide sind II. Kal. maj. Rome pontif. anno tertio datirt. Urban V.

Digitized by Google

ſelben Vermittler wurden an demſelben Tage von Erzb. Albert die St. Marienkirche in Wismar [10]), in welcher B. Wipert in demſelben Jahre die von Jacob Gögelov geſtiftete Vicarie beſtätigte [11]), und die St. Nicolaikirche in Grevesmühlen den Tafelgütern des Capitels beigelegt [12]).

Von einem Provincial-Capitel, welches als erſtes am Tage der Geburt Marie in Wismar gehalten ward (1365) und deſſen eine Inſchrift an der Wand des Dominicanerkloſters daſelbſt erwähnt, findet ſich keine weitere Nachricht [13]).

Unmittelbar vom Papſt Urban V. wurde (11. Aug. 1366) Thidericus Kalſow zum Kirchherrn der Pfarrkirche St. Marien in Wismar, durch eine in Avignon ausgefertigte Bulle ernannt, weil der ehemalige Kirchherr, Martin Golnov, ſie dem Cardinal Guillim H. St. Marie in Transtiberim presbyt. übergeben hatte und der Papſt ſich die Collationen und Diſpoſitionen vorbehielt. Er hob auch alle Beſtimmung über dieſe Stelle, deren ſichere Einkünfte ſich nicht über 30 Goldgulden beliefen, die etwa getroffen ſeyn möchten, wieder auf, und eine andere Bulle befahl den Schwerinſchen, Lübeckiſchen und Avignoniſchen Decanen, den genannten Kalſow in den wirklichen Beſitz der Kirche zu ſetzen [14]).

Vom Praepoſitus wurden 1367 den Domherren alle Einkünfte aus der Saline in Lüneburg zu Kleidern überwieſen.

Mit Herzog Albrecht dem ältern von Mecklenburg gerieth der Biſchof wegen Rodenberg in Streit, das Jahr läßt ſich nicht angeben. Der Herzog hatte ſich in den Beſitz deſſelben geſetzt und wollte die Beweiſe des Biſchofs, daß es der Kirche gehöre, nicht anſehen, noch anhören, und die Sache weder zum Vergleich,

---

war im 3ten Jahre ſeiner Regierung, alſo 1365, noch nicht nach Rom gekommen; dies geſchah erſt 1367.

[10]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1407.

[11]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1422. Die Fortſetzung der Verhandlung ſ. bei 1396.

[12]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1412. — Klüver II. p. 214. v. *Westp.* II. p. 2260. N. 120.

[13]) Schröder p. 1429 irrt ſicherlich, wenn er meint, daß hier wohl B. Friedrich von Schwerin erwählt worden ſey. Wismar lag ja im Ratzeburgiſchen Sprengel und das Concilium betraf wohl nur klöſterliche und Ordens-Angelegenheiten.

[14]) Schröder p. 1436, wo aber nur die 2te Bulle abgedruckt iſt.

Digitized by Google

noch zur rechtlichen Entscheidung kommen lassen. Da sprach der Bischof: „Hört ihr Fürsten und ihr alle, die ihr gegenwärtig seyd, das Wort des Herrn; Gott hat durch die Verdienste des B. Ludolph, welchem zu seiner Zeit eure Vorfahren Barmherzigkeit und Trost in seiner Bedrängniß erwiesen, Euer Haus erhoben und berühmt gemacht, Herzog Albrecht, so daß Ihr unter vielen gleichen Standes an Macht und Reichthum hervorragt, und diese Gnade habt ihr durch Demuth und Barmherzigkeit erlangt. Ich sehe, daß ihr undankbar seyd gegen die Wohlthaten Gottes und seiner Heiligen, ich werde dem göttlichen Urtheil folgen und statt Segen euch Fluch geben und Gott wird auf das Gebet seiner unrechtmäßig gekränkten Diener hören.“ So sprach er mit schrecklicher Stimme und ließ sich die bischöflichen Gewänder herbei bringen, um den Fluch über ihn zu verkünden; da erschrack der Herzog, als ob er von Gott oder einem Engel einen Verweis bekommen hätte, fürchtete den göttlichen Zorn, rief den Bischof zurück und gab ihm das Dorf Rodenberg wieder, welches er vorher schon durch Kauf besessen hatte[15]).

Außer dem Angeführten wird noch bemerkt, daß er viel am Schlosse zu Schönberg gebauet und die Residenz aus Dodow dahin verlegt, auch die Küche des Schlosses von Grund aus aufgeführt habe[16]). Statt des letzten Baues geben andere den der Capelle an[17]); welches das Richtigere sey, ist unmöglich zu entscheiden, von beiden ist ja keine Spur mehr vorhanden.

---

[15]) *Lista* episc. und *Kranz* Metr. IX. c. 47, wo Rodenstorpe genannt wird, während die erste richtiger Rodenberg hat, erwähnen diesen Streit mit Albrecht, auch soll La Paige l. c. eine ähnliche Rede enthalten. Unter den noch vorhandenen Urkunden scheint keine zu seyn, die sich auf diese Begebenheit bezieht. Das genannte Dorf ward auch erst 1376 erkauft; die Mecklenburgischen Geschichten, so weit sie haben nachgesehen werden können, erwähnen diesen Streit übrigens nicht.

[16]) *Lista* episcop.

[17]) *Kranz* Metrop. c. 47. Zu Bischof Wiperts Zeit ward auch 1357 der noch vorhandene Taufkessel der Schönbergischen Kirche gegossen; er ruhet auf 4 Füßen, vor denen Engel sitzen, die einen Zettel ohne Inschrift halten; ist durch einen breiten Reif, der die Inschrift enthält, in 2 Theile abgetheilt, und jeder Theil durch verzierte Spitzbogen in Abtheilungen, deren der obere 14, der untere 13 enthält gesondert, welche sehr grob gearbeitete Figuren: Christus, Johannes, Maria, Brustbilder mit den Werkzeugen der Leiden Christi, die heilige Catharina, Laurentius und das Brustbild des Ap. Petrus vorstellend, ausfüllen. Ein dreimal wiederkehrendes

Am 15. Sept. 1367 starb Bischof Wipertus und ward in der Domkirche begraben [18]), wo sein Leichenstein sein Bild im Ornate mit folgender Umschrift enthält:

Anno dni MCCCLXVjj. — — — va nativitatis marie obiit venerabilis pater t dns. — — blucher hujus ecclie episcopus cui[9] aia per misericordiam dei requiescat i pace.

Sein parabolisches Siegel ist 3 1/8 Zoll lang und 1 7/8 breit, der Bischof steht in ganzer Figur, mit der Stola, unter einem Gemäuer und hält in der Linken den Stab, mit der Rechten segnet er. Das Gemäuer über seinem Haupte besteht aus 3 Hauptabtheilungen, von denen die mittlere wieder aus 5 kleineren besteht, welche in der Form von Kirchenfenstern durchbrochen sind. Ueber diese ist noch ein Thurm von 3 Fenstern zwischen 2 mit Laubwerk verzierten Spitzen. An den Seiten des Bischofs sind 2 Abtheilungen mit Fenstern, welche auf den spitzen Giebeln mit Zweigen besteckt sind. Auf dieser Abtheilung liegt auf jeder Seite ein Schild mit dem Blücherschen Geschlechtswappen, zwei auswärtsgekehrten Schlüsseln. Der Fuß auf dem der Bischof steht ist in 3 Abtheilungen getheilt, welche mit Kugeln verziert sind. Umschrift:

S. WIPERTI. DEI. ET. APLICE. SEDIS. GRA EPI. RACEBURGEN.

Als Mitglieder des Capitels werden 1357 folgende genannt. Der Probst Hinricus, dessen Geschlechtsname von Wittorp sich in andern Urkunden findet; der Prior Johannes; Petrus Thezaurarius; Wernerus Structuarius; Nicolaus Cantor; Bernardus Gol-

---

Wappen ist gespalten, hat einen halben Adler vorn, und hinten 3 Sterne. Die Schrift mit gothischen Buchstaben: ✠ Anno domini MCCCLVII. iste fons fusus fuit in honorem beati laurencii et beate katerine in ecclesia sconenberghe pontificatus domini wiperti epi racebor (2te Reihe) gensis anno primo et dno petro rectore ejusdem eccle peurante dno Johanne capellano tue existente ac p. manus gherhdi dei craneman cui' aie req (3te Reihe) escant i pace. Amen.

[18]) *Lista* epic. giebt 1368 und das richtige Datum: 18 kal. Sept. an. Der Leichenstein muß entscheiden, jedoch ist der sehr vertreten.

Digitized by Google

dowe, Nicolaus Bilrebeck, Hinricus Westfali, Hinricus Wittorp, Nicolaus Swerk, Hinricus de Mölne, Marquardus Parkentyn, Fridericus de Turowe, Martinus de Clutze, Hinricus Vrome und Gherardus Holtorp; und aus den spätern Jahren findet sich, mit Ausnahme des Probst und Prior, deren oft gedacht wird, nur 1362 noch Zeghebard Schiltstein.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Gewiß hatte Wipertus allen Grund zur Klage über den schlechten Zustand seines Bisthums, als er um die Incorporation der Wismarschen Kirchen nachsuchte, denn gerade sein Sprengel war es, welcher durch die Kriege des Herzog Alberts leiden mußte. Dieser wollte sich bekanntlich, als Graf Otto von Schwerin 1357 ohne Söhne, jedoch mit Hinterlaßung eines leiblichen Bruders Nicolaus und dessen Sohn Otto, gestorben war, in dem Besitz der Grafschaft setzen, verband sich mit dem Herzog von Lüneburg, erhielt eine Belehnung vom Kurfürsten Rudolph von Sachsen, ließ sich an den Orten, die er in seine Gewalt bekam, huldigen und belagerte Schwerin. Jedoch die ganze Grafschaft stand gegen ihn auf und schwur Graf Nicolaus Gehorsam und Treue; mit diesem verbanden sich die Herzoge Albert und Erich von Sachsen-Lauenburg, eroberten Plau und lieferten Herzog Albrecht ein entscheidendes Treffen, so daß dieser einen gütlichen Vergleich anbieten mußte. Auf diesen folgte bald (7. Dec. 1358) der Verkauf der ganzen Grafschaft (für 20000 *mk* löthigen Silbers,) welche zu Boitzenburg am 31. März des folgenden Jahrs förmlich abgetreten ward. So ward denn auch dieser bedeutende Theil des Bischöflichen Sprengels dem Herzog von Mecklenburg unterworfen[1]); daß aber nach einem solchen Kriege die Einkünfte und Zehnten sehr geschmälert worden waren, läßt sich leicht denken. Die folgenden Jahre füllen in der Mecklenburgischen Geschichte

[1]) v. Lützow II. 190—195.

die Kriege gegen König Waldemar von Dänemark aus; woran auch der Herzog Erich von Sachsen für den Letztern Theil nahm, der sein Land während seiner Abwesenheit unter Lübeckische Obhut stellte [2]). Unterdessen hatten die Schweden ihren König Magnus abgesetzt und wählten (1363) den 2ten Sohn des Herzogs, Albrecht zu seinem Nachfolger. Der Vater begleitete ihn selbst nach Schweden, wo er feierlich zum König erklärt ward. Herzog Albrecht aber suchte seinem Lande wieder aufzuhelfen, besonders dadurch, daß er für die Sicherheit desselben sorgte und strenge Maßregeln gegen die Fehden und Raubgeist der Ritter ergriff [3]). Daher stieg sein Ansehen; die benachbarten Fürsten bewarben sich um seine Freundschaft und übertrugen ihm das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten.

Im Herzogthum Sachsen regierten in den beiden Linien Mölln und Lauenburg Albert und späterhin seine beiden Söhne Albert und Erich gemeinschaftlich, welche die Stadt Mölln cum dominio et advocatia 1359 an Lübeck für 9737½ mk L. Pf. verpfändeten [4]), und Erich, dessen Vater Erich 1361 im hohen Alter starb [5]). Ihre Theilnahme an dem Kriege des Gr. von Schwerin hat ihnen zwar Ruhm, gewiß aber dem Lande wenig Heil gebracht.

---

[2]) Detmar Lubec. ad ann. 1363.

[3]) Ueber H. Albrechts Wirken für die Landfrieden ist zu vergleichen: *Lisch* Herz. Albrecht und die Landfrieden. Schwerin 1835, wo die Urkunden des Landfrieden von Weggerow 1361 aus dem Original abgedruckt, die übrigen Landfrieden an denen er Theil nahm p. 20 ff. nachgewiesen sind.

[4]) Den oftmals (Hempel I. p. 310) abgedr. Pfandbrief s. Gründl. Nachricht. Beil. XVIII. p. 22.

[5]) *Detmar* Lubec. ad ann. 1361.

Digitized by Google

Siebenzehnter Abschnitt.

Henricus.

1367—1388.

§. 1.

Der Bischof.

Der bisherige Probst Heinrich ward nach Bischof Wiperts Tode zum Bischof gewählt. Er gehörte zur Familie von Wittorp [1]), wie denn dieser Name sich nicht nur in allen Listen und Nachrichten findet, sondern auch in Urkunden, wo er als Probst erwähnt wird, vorkommt, und das Familienwappen auf seinem Siegel es bestätigt.

Auch unter der Regierung dieses Bischofs wurde der Plan, das eigenthümliche Land zu vergrößern und abzurunden immer mehr ausgeführt. Die erste Erwerbung, die aus seiner Zeit (1370) angegeben wird, ist das Geschenk, welches Hartwich von Ritzerow dem Capitel mit Dudeschen und Wendeschen Molzahn machte. Er gab es ihnen mit allen Rechten und Freiheiten und starb bald nachher; sein Sohn Bertoldus aber bewirkte (1373) von H. Erich von Sachsen, der sich in Dänemark im Lande Geth-

[1]) Diese uralte adliche Familie blühete schon frühe in Holstein und Lüneburg. Pfeffinger Braunschw. Hist. I. 742 weiß nicht zu entscheiden, ob sie in dem ersten oder zweiten Lande ihren Ursprung hat; zu der erstern Linie rechnet Angelus in der Holsteinischen Adels-Chron. p. 239 diesen Bischof. Ueber diese Familie finden sich außer den angeführten Stellen Nachrichten in Gauhe Adelslex. p. 2909 (2151), Pfeffinger II. p. 605, III. p. 207, 465, Königs Adelshist. I. p. 415, III. p. 578. Zedler 57, p. 1916—1936, *Adami* Theater nobil. Cymbr. p. 85.

Digitized by Google

zure in Wessby aufhielt, die Bestätigung dieser Schenkung, welche ohne irgend einen Vorbehalt ertheilt ward *).

* In Ratzeburg verkaufte das Capitel (1372) an Stephanus Dacus, in dessen Haus es bereits eine jährliche Rente von 8 ßl. hatte, einen daran gelegenen Platz für andere 8 ßl. jährl. Einnahme, unter der Bedingung, daß wenn der Käufer oder seine Erben einen Stall oder ein anderes Gebäude darauf gebauet hätten, und es käme jemand und wolle ein Wohnhaus daselbst aufführen und mehr als jene 8 ß geben, er gehalten sey, seine Gebäude wieder wegzunehmen und die Stelle frei zu überliefern, es sey denn, daß er dasselbe geben wolle, was der Andre geboten hatte. Der Magistrat stellte über diesen Vertrag ein schriftliches Zeugniß aus. Als Beweis, daß auch hier die in den meisten Städten statt findende Verpflichtung, Plätze, die nicht bebauet sind, zum Bauen herzugeben galt, ist diese Urkunde nicht unwichtig, die zugleich den Grund nachweiset, warum ursprünglich jene Verpflichtung statt fand, nämlich die Einkünfte zu vermehren.

Das Patronat in Stapel stand wechselsweise dem Bischof und dem Herzog von Sachsen zu. Bei einer eingetretenen Vacanz war es streitig, wer das Recht der Besetzung auszuüben habe; die Entscheidung fiel zum Nachtheil des Bischofs aus, jedoch erkannte H. Erich (5. Jul. 1373) die Befugniß des Bischofs an, daß er die nächste Besetzung vorzunehmen habe **).

Der Ort Ravensdyk war von den Ritzerowen bereits dem B. Volrad geschenkt worden, worüber H. Erich von Sachsen 1353 den Willebrief ertheilte; da sich aber kein Document über die Schenkung selbst im Archiv vorfand, so erbat sich B. Heinrich von Hartwich, Berthold und Otto, den Nachkommen der frühern Schenker, eine Agnition, welche sie auch, den ganzen Inhalt der frühern Schenkung, wie er aus dem Consens des Herzogs hervorgeht, bestätigend, in Campen, bei dem Dorfe Radowenstorf im Lande Boitin gelegen, ertheilten [2]).

---

*) Testes: Hildebrand de Slanstede prebyter et Cancellarius; Vicco Marscalk alias dictus de Hiddezaker miles et advocatus in Ratzeburg, Hartwicus Tzabel et Gerard de Godowe.

**) Testes: Vicco de Hidzacker miles Nicolaus Decan. Gustroensis Hennekinus Seacke, Fredericus de Wanzeberghe.

[2]) Die Urkunde s. Schröder p. 1461. v. Westph. II. p. 2265.

Digitized by Google

Vom Ritter Heinrich von Bülow, Vogt in Plave, Nygenstadt, Luchow und Domenitze wurde der Hof in Rutzebeck (Rüschenbeck) für 150 *m*ℳ Lüb. Pf. dem Bischof Heinrich (15. Sept.) verkauft, der Kaufpreis dem Knappen Detlov Scarpenberg ausgezahlt, und vom Verkäufer die volle Gewähr übernommen [3]). Merkwürdig ist, daß hier Rutzenbeck, als im Lande Boitin gelegen, bezeichnet ist, zu dem es nach der alten Begränzung desselben keineswegs gehörte.

In Karlow stiftete und dotirte Ludolf von Karlowe eine Vicarie, deren späterhin mehrmals Erwähnung geschieht.

Herzog Albert von Mecklenburg hatte 1363 dem Kirchherrn zu St. Georg in Wismar 100 Hühner in Petersdorf gegeben und 1373 alle Güter, die Heinrich Wittgherver in Zovenstorp erkauft hatte, zur Dotirung einer Vicarie in derselben Kirche bestimmt. Beide Schenkungen wurden (26. Nov. 1374) von B. Heinrich bestätigt. Da aber späterhin 1381 Timmo Demecho wegen der Widersetzlichkeit der Bauern keine Einkünfte daraus beziehen konnte, so gestattete B. Heinrich unterm 23. Oct. dem Kirchherrn Bernhardus de Plesse es zu verwalten, mit der ihm aufgelegten Verpflichtung, dem Timmo jährlich 16 *m*ℳ davon abzugeben [4]).

In diesem Jahre 1374 finden wir auch den Bischof auf dem Schlosse zu Schwerin bei H. Albrecht, wo er mit B. Friedrich den Transsumpt der kaiserlichen Belehnung mit der Prignitz am 28. Mai bestätigte [5]).

Die Reise Kaiser Carl IV. nach Lübeck 1375 brachte ihn in den

---

Nr. 124. Radovenstorf ist ohne Zweifel Rottenstorf, jedoch was hier Campen war, nicht nachzuweisen.

[3]) Die Urkunde s. Schröder p. 1459. — *v Westph.* II. p. 2263. N. 122. — v. Bülow Beschreibung des Gesch. v. Bülow p. 28. NN. in einer deutschen Uebersetzung.

[4]) Die Urkunde s. Schröder p. 1468. Die beiden in Bezug genommenen Documente des H. Albrecht stehen in den Wismarschen Erstl. p. 128 u. 130. Die letztre Verfügung ib. 1546 u. Erstl. p. 133.

[5]) v. Lützow II. 207. n. 2.

[6]) Ueber diese Reise vgl. v. Lützow II. p. 210. Pelzel Gesch. K. Karl IV. Prag 1780 u. 81 p. 892 giebt als Grund an: „Da er gesonnen war, zu Tangermünde eine große Niederlage zur Handlung zwischen Böhmen und den Hansestädten aufzurichten, so war es vor allen Din-

Sprengel des Bischofs. Als er diesen betrat, ging ihm Heinrich entgegen und wünschte sich Glück über die Gegenwart der Majestät, nahm ihn würdig auf und bot ihm dar, was er vermochte, und den Kaiser erheiterte die Munterkeit des Mannes, der durch sein freundlich Gesicht, was er ihm bieten konnte, verdoppelte [7]). Im Gefolge des Kaisers befanden sich seine Gemahlin Elisabeth, der Erzbischof Friedrich zu Cölln, der Markgraf Jodocus von Mähren, Herzog Albert von Sachsen und viele andere Fürsten. Er scheint sich längere Zeit beim Bischof in Schönberg aufgehalten zu haben, denn vom 13. Oct. ist der in Schönberg ertheilte * Lehnbrief datirt, in dem er ihm nach gewöhnlicher Eidesleistung alle Regalien und Lehen der Ratzeb. Kirche übertrug, und sein Einzug in Lübeck fand am 20sten statt [8]). Daß B. Heinrich ihm dahin gefolgt sey, wohin überdies viele Herren von Landen und Städten kamen und fremdes Volk ohne Zahl, wie der Lübeckische Chroniste erzählt, beweiset die Confirmation des dem Ratzeburg. B. Peter von K. Friedrich 1236 ertheilten Diplomes. Hierin wird ausdrücklich gesagt, daß der B. Heinrich, dem hier, wie im Lehnbrief, der Titel Fürst gegeben wird, persönlich um jene Bestätigung nachgesucht habe; das ganze Diplom wird wörtlich eingerückt und in seinem ganzen Inhalt, und mit ihm zugleich alle übrigen Privilegien der Kirche, bestätigt, und überdies werden noch genannt, im Lande Ratzeburg: 2 Mühlen auf dem Felde des Dorfes Smilow, im Lande Godebuz: Slavisch Rosenitz und Valkenhagen, als zu den Tafelgütern des Bischofs gehörend, zu dem Nutzen des Capitels aber im Lande Ratzeburg: Slawestorpe, Mechowe, Slabrughe, Restorpe, Tanendorpe, Tzulestorpe, Grotenmiste, Campowe mit Neuhof (nova Curia); in Wittenborch: Ma-

---

gen nöthig das Haupt derselben zu gewinnen." Die Reise ging nach Pelzel also: Mitte August noch in Prag, Ende des Monats im Feldlager vor Erfurt (Guden III. 523), am 6. Sept. Fortsetzung der Reise über Meißen den 10. Sept. (*Lunig* spec. eccl. I. Cont. p. 511—12), Prenzlau den 27. u. 29. Sept. (*Gerken* Cod. Brand. II. 500, *Lunig* Pars spec. Cont. IV. Forts. I. p. 501), Lenzen 12. u. 14. Oct. (*Lunig* spec. eccl. I. Forts. 512, 515).

[7]) *Kranz* metrop. X. c. 6. — Schröder p. 1446.

[8]) Detmar I. p. 300 „in denen negesten Dagen der elven dusent meghde".

lentete und Bentin. Der Besitz alles desjenigen, was sie besaß oder erwerben würde, wurde anerkannt und sowohl Bischof wie Capitel in den besondern Schirm und Schutz des Kaisers und des Reiches aufgenommen. Diese Urkunde wurde am 26. Oct. ertheilt[9]). Kaiser Carl hielt sich 10 Tage in Lübeck auf und ging dann nach Wismar, wo er am 31. Oct. ankam und sich über den Empfang, der ihm dort ward, sehr zufrieden geäußert haben soll[10]).

* Aus diesem Jahre hat sich auch ein Befehl des Bischofs erhalten, in dem er Geistlichen bei Strafe des Bannes gebietet, sie sollten den Probsten von Rehne von den Kränkungen abhalten, mit denen er die 3 Kirchherren der Kirchen in Wismar beunruhigte.

Mit Herzog Erich dem ältern von Mölln und Bergedorf war schon seit mehreren Jahren Streit geführt worden über das Patronat der Capelle zum heil. Kreuz nahe bei Bergedorf. Der Bischof behauptete, es stände ihm zu, weil die Kapelle innerhalb der Gränze der Parochialkirche läge; die Herzoge behaupteten, sie läge auf ihrem Grund und Boden und gehöre also ihnen. Der Streit muß sehr heftig geworden seyn, denn es findet sich vom 14. März 1374 ein * Mandat des Reinerius Thesauriarius in Schleswig als Suberecutor an viele Erz- und andere Bischöfe, den Herzog Erich als einen Gottesschänder mit dem Banne zu belegen, weil er dem Reimarus Oem, einem Bremischen Priester, die Einkünfte von Bergedorp und der Capelle zum heil. Kreuz entzogen, die ihm Papst Urban V. übergeben hatte, und sie sechs andern Geistlichen verlieh. In Lübeck, Mölln, Karlow und vier andern Orten wurde, wie sich aus den angehängten Urkunden und Siegeln ergiebt, der Bann förmlichst verkündigt. Nun wurde aber dieser Streit 28. Jan. 1376 ausgeglichen, indem der Herzog dem Bischof das Patronat von Bredenfelde und einer Vicarie in der Pfarrkirche zu Mölln für die Patronate von Bergedorf und der heil. Kreuz Capelle vertauschte[11]). Späterhin, 1398 18. April, hat

9) Die Urkunde s. * Schröder p. 1478.

10) Schröder p. 1482.

11) Die Urkunde * s. Schröder p. 1483. *Boehmer observat.*

Digitized by Google

Papst Bonifacius auf Bitte des Bischofs Detlevus diesen Tausch bestätigt[12]), der Herzog Erich aber hatte sich bereits 1397 bewogen gefunden, sein Patronat über Bergedorf und die Kreuzcapelle dem Vogt des Probsten der Ratzeb. Kirche zu übertragen[13]). Daß aber hiemit der Streit nicht beendigt ward, zeigt die Urkunde vom 5. April 1407, wo H. Erich (nun der von Lauenburg) sich als Patron der beiden Kirchen angiebt (durch ein Compromis des Probsten Joh. v. Lüne und Domh. v. Verden von demselben Datum war das Patronat ihm zuerkannt) und verspricht, die Stelle umschichtig mit einem Ratzeb. Domherrn, oder mit einem Andern nach seiner Willkür zu besetzen, jedoch wurde später hierauf keine Rücksicht genommen, denn Erich und Bernhard agnoscirten und bestätigten den 21. Jan. 1418 die von Erich von Bergedorf dem Vogt des Capitels gegebene Verleihung.

Um diese Zeit war auch vom Prior Luderus zum Andenken seines Vaters Matthias v. Blücher eine Vicarie in der Domkirche gestiftet, und vom Bischof confirmirt worden, zu welcher im Anfang des folgenden Jahres der Prior einen gewissen Gherard praesentirte[14]), jedoch sind die Urkunden der Stiftung und der Confirmation nicht vorhanden.

Eine sehr bedeutende Erwerbung machte B. Heinrich, als er von Ritter Dankquardus von Bülow seine Güter erkaufte, deren Besitz für die Abrundung des bischöflichen Gebietes höchst erwünscht seyn mußte. Er überließ (22. Jul. 1376) dem Bischof für die Summe von 4300 *m⅋* den Hof Rodenberg[15]) mit allen Mobilien, welche ehemals dem B. Friedrich v. Schwerin gehört hat-

---

jur. Canon. XXV. p. 298. Die bischöfliche Confirmation ist auch vorhanden, aber nicht gedruckt.

[12]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1646.

[13]) Schröder p. 1637 enthält die Agnition des B. Detlev, welche zugleich mit dem Schenkungsbrief des Herzogs in einem Transsumpt des B. Johann von 1452 bei *v. Westph.* II. p. 2320, Schröder p. 2067 und Böhmer p. 301 enthalten ist und Schröder p. 1798 hat die Bestätigung von 1418.

[14]) Die Urkunde steht *Böhmer* observat. jur. Canon. p. 297 und ist im Mölnischen Archiv noch vorhanden.

[15]) Der Schulzenhof daselbst, eben so wie ein anderer Platz, „im Rienhof" genannt, an der Stepenitz gelegen, tragen noch jetzt die Spuren einer ehemaligen Burg.

Digitized by Google

ten und durch Erbrecht auf ihn gekommen waren; ferner das ganze Dorf Mentzendorf, die Dörfer Blusme, Gryben mit der Mühle, seinen Antheil in Lypze und alle Rechte, welche ihm als Lehne oder Dienste in Rutzenbeck zustanden oder zustehen konnten. (Im letzten Dorfe war ein Theil von Heinrich von Bülow schon 1373 erkauft worden). Er überließ diese Orte dem Bischof ohne allen Vorbehalt mit Zehnten, Zinsen, Diensten u. s. w. sowohl zum Besitz- als Niesbrauch und übernahm die volle Gewähr[16]). Herzog Albert v. Mecklenburg confirmirte an demselben Tage diesen Verkauf, zu seiner und seiner Gemahlin Euphemia, seiner Vorfahren und Erben Seelenheil, übertrug die Oberherrschaft und den gänzlichen Besitz auf den Bischof, entsagte allen und jeden ihm darin zustehenden Rechten, trennte sie vom Herzogthum Mecklenburg und den Landen Grevesmohlen und Godebuz, legte sie zum Lande Boytin und zu den Tafelgütern des Bischofs[17]). Der Probst Heinrich von Bülow von Schwerin, Domherr von Lübeck, gab (13. Aug.) gleichfalls seine Zustimmung zu diesem Verkaufe, er war aber ein Bruder von Danquard[18]). Ritter Heinrich v. Bülow in Nygenstadt schickte gleichfalls (28. Sept). seine Genehmigung und erklärte, daß die beweglichen Güter des B. Friedrich und Papenhusen, von dem bisher keine Erwähnung geschehen ist, in diesem Handel mit begriffen seyn[19]). Ritter Danquard hatte auch versprochen, alle Gnadenbriefe, die er über diese Güter hatte, dem Bischof auszuliefern; es fand sich aber nur eine Urkunde von Herzog Albrecht vor, nämlich der Kaufbrief über das Dominium des Hofes Rodenberg mit den anliegen-

---

[16]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2269. N. 127, wo auch p. 2263 N. 121 der Anfang und Schluß mit der unrichtigen Jahrzahl 1366 steht. — Schröder p. 1485 u. p. 1440 mit denselben Fehlern wie *Westph.* N. 121. — Pfeffinger Br. L. H. II. p. 212 u. 254. — v. Bülow l. c. p. 29 PP. in einer Uebersetzung.

[17]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2271. N. 128. — Schröder p. 1488.

[18]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2267. N. 125. — Schröder p. 1498. — v. Bülow l. c. p. 28 OO. in einer Uebersetzung.

[19]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2264. Nr. 123 — Schröder p. 1460. Beide mit der falschen Jahrzahl 1373, deren Unrichtigkeit am Tage liegt, wie auch v. Bülow l. c. QQ. sehr richtig bemerkt, daß damals Friedrich noch gelebt habe († 1375 11. Sept.)

Digitized by Google

den Dörfern, welches Reimar, Heinrich und Vicko von Bülow 1341 für 450 *m*℔ Lüb. Pf. erkauft hatten[20]; dieser wurde dem Bischof übergeben und alle übrigen, die etwa vorhanden seyn möchten, wurden (Oct.) cassirt und annullirt[21].

Da aber die Bülowen diese Güter nicht ausschließlich besessen hatten, so mußten auch die übrigen Verpflichtungen abgelöset werden. Der Anfang ward damit gemacht, daß die Gebrüder Bertram und Gotzlinus von Klingenberghe, Söhne des lübeckischen Rathsherrn Wedekin, 200 *m*℔ erhielten und dafür eine jährliche Einnahme von 10 Talenten (Wispel) und 1 Maaß Gerste und 18 Talente Hafer, welche sie von 9 Hufen in Blusme erhielten, dem Bischof 31. Jul. überließen[22]. Dann waren dem Ritter Vicko von Stralendorf früher für 300 *m*℔ gewisse, nicht näher bezeichnete Einkünfte, Pächte und Hebungen in Gryben, Menzendorf und Lyptze verpfändet worden; die Gebrüder Hennekinus und Heinrich von Stralendorf verkauften (15. Jan. 1377) diese ihre vom Vater ererbten Rechte dem Bischof für jene Pfandsumme[23]. Wie nun Heinrich Rodenberg den Bauern überließ, werden wir bald zu erwähnen haben.

In eben diesem Jahre wurden auch die Ansprüche, welche Ludolf von Karlow an die Styntburg machte, durch einen von H. Erich (8. Sept.) * bestätigten Vergleich beseitigt. Da aber der Vergleich nicht mehr vorhanden ist, so laßen sich die nähern Umstände nicht angeben.

So vortheilhaft auch der Ankauf der vorher erwähnten Dörfer war, so war doch, wenn man die Abrundung des Ganzen berücksichtigt, der Tausch des Bischofs mit Detlov von Gronowe noch vortheilhafter. Für die Dörfer Verchow, Tangmer und Poterow und die Mühlen in Potherow und Verchow, welche der

---

[20]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2268. N. 115.

[21]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2290. N. 138. — Schröder p. 1574. Beide, wie auch v. Bülow l. c. RR. mit der unrichtigen Jahrzahl 1286.

[22]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2268. N. 126. — Schröder p. 1449.

[23]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2277. N. 131. — Schröder p. 1503.

Digitized by Google

Bischof ihm (8. Apr. 1377) mit allen Rechten und Zubehör überließ und welche ihm vom Herzog Erich zugleich mit dem hohen und niedern Gericht zu Lehn gegeben wurden, und noch dazu gezahlte 800 *m*℔ L. Pf., vertauschte Detlov, mit Zustimmung seiner Erben und namentlich seines Bruders und Sohnes, den Hof Stove, mit der Feste und der Mühle, dann die Dörfer Stove, Cronescampe, Netzcowe mit der Mühle Moordmohlen, in der Parochie Karlow gelegen. Er übergab dem Bischof diese Güter mit allen Zinsen, Zehnten, Beden und Schneidelschweinen mit allem, was dazu gehörte, mit dem Bruche Reitwisch und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und behielt sich nichts weiter vor, als die Zahlung von 1 *m*℔ an die Kirche in Karlow zu einer Memorie, welche er an den Hof des Hennekin Schulte in Cronenskamp angewiesen hatte[24]). Herzog Erich von Sachsen aber empfing 600 *m*℔ für die Bestätigung dieses Tausches, schenkte, was er etwa mehr hätte erhalten sollen, der Kirche zu seinem Seelenheil und gab dafür dem Bischof die völlige Oberherrlichkeit, jede Bede und jedes Recht, das ihm etwa hier zustehen konnte, trennte sie von dem Herzogthum Sachsen und dem Lande Ratzeburg, so daß sie in der Folge zum Lande Boitin und zum Gebiet des Bischofs von Ratzeburg gehören sollten[25]). Wie die Gronove in den Besitz von Neschow gekommen, läßt sich nicht nachweisen; früher besaßen es die von Karlow und verkauften es 1344 den Lübeckischen Bürgern von Brughemann für 240 *m*℔, wie es scheint nicht ohne Widerspruch der Agnaten. Die Mortmöle, deren die Bestätigung des Herzogs, nicht aber der Kaufbrief der Gronow als mit verkauft erwähnt, besaß noch 1373 Ludekinus von Karlow, welcher dem Nicolaus Bülow und seinen Söhnen „twe Swine mastent“ oder 10 *m*℔ darin verkaufte. Uebrigens verkaufte noch 1379 Hennekin v. Bülow 1 *m*℔ jährlicher Einkünfte daraus und 3 ß 7 ₰ wurden daraus von den Bülowen geschenkt. Daß aber die Karlowe an beiden Gegenständen noch Ansprüche hatten, geht aus der Entsagungsacte des Arnold,

---

[24]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2281. N. 133. — Schröder p. 1510.

[25]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2278. N. 132. — Schröder p. 1505.

Digitized by Google

Ludekinus und Vicko v. Carlow hervor, in welcher sie auf den Rückkauf oder die Einlösung der Mortmühle und auf die Ansprüche an Netzkowe, zu Gunsten des Bischof Heinrich verzichten und die 4 Tage früher als der Kaufbrief ausgestellt ist[26]). Stove wurde nun zu einem Bischofssitze eingerichtet. Heinrich erbauete entweder das Schloß selbst[27]), oder führte die Ringmauern desselben und die Küche auf[28]).

Von demselben Detlov von Gronow tauschte B. Heinrich (22. Apr.) gegen Panthen und dazu gezahlte 400 *mk* das Dorf Dudische Rotzenitze (Gr. Rünz) im Lande Godebusch ein; Detlov übergab es ihm freilich mit allen Rechten und Nutzungen, behielt sich aber, da er es von Herzog Albert zu Mecklenburg zu Lehn trug zu treuen Händen des Bischofs den Besitz vor, bis daß dieser vom Herzog das volle Eigenthum und die Uebertragung der Herrschaft erlangt haben würde, wozu er seine Mitwirkung verhieß[29]). Jedoch diese Bedingung wurde sehr bald (20. Mai) erfüllt, denn Herzog Albert bestätigte zu seinem und seiner Gemahlin Euphemia Seelenheil diesen Tausch, verkaufte die Oberherrschaft an den Bischof für 400 *mk*, entsagte allen Rechten, Beden und dem höhern und niedern Gerichte, trennte es vom Herzogthum Mecklenburg und dem Lande Godebuze und legte es dem Lande Boitin bei[30]). Aber auch Panthen ging nicht verloren, denn Detlov verkaufte es noch in demselben Jahre (29. Nov.) dem Bischof Heinrich wieder, der ihm dafür 600 *mk* L. S auszahlte[31]). — * Im Jahr 1356 hatte Raven, genannt v. Pentze, dies

---

[26]) Die Urkunde * s. *v. Westp.* II. p. 2290. N. 139. — Schröder p. 1576. An beiden Stellen mit der unrichtigen Jahrzahl 1387, deren Falschheit theils der Index Archivi, theils die Uebereinstimmung der Zeugen in andern Urkunden des richtigen Jahrs z. B. *v. Westph.* N. 134 beweiset.

[27]) *Kranz* metrop. X. c. 6, der bemerkt, daß die Herzoge v. Mecklenburg behaupten, es sey nicht auf dem Gebiete der Kirche, sondern dem ihrigen erbauet. Irrt hier Kranz oder die Herzoge? Klüver II. p. 622 giebt das Jahr 1377 an, jedoch wohl ohne hinreichenden Grund.

[28]) *Lista* episc. Das Schloß ist erst in neuerer Zeit abgebrochen worden.

[29]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2283. N. 143. — Schröder I. p. 1512. — Gründl. Nachricht v. Möllen p. 63. N. 31 a.

[30]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2285. N. 135. — Schröder p. 1515. — Gründl. Nachr. p. 65. N. 31 b.

[31]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2287. N. 136. — Schröder p. 1518. — Gründl. Nachricht p. 67 N. 31 c.

Digitized by Google

Dorf in der Form, die Weddeschat (Verpfändung) genannt wird, besessen und es Marquard dem ältern, genannt von Stove, überlassen und H. Albrecht von Mecklenburg hatte es bestätigt; ob dieser Marquard zur Familie der Gronove gehörte, steht dahin.

Von Arnold von Carlow wurde ein Stück Acker auf dem Felde (campellis) des Dorfes Carlow, der nahe bei der Bullenmohle und dem Bruche Retwisch an der einen und an der Stover Scheide an der andern Seite lag, für 20 *m*℔ gekauft und dieser Kauf wurde im folgenden Jahre (24. Febr. **1378**) von Herzog Erich von Sachsen genehmigt und bestätigt, als er beim Bischof in Schönberg zum Besuch war[32]).

Eine gar merkwürdige Bestimmung über den Hof Rodenberg traf B. Heinrich (23. Jan. **1379**), nachdem auch noch Anna, die hinterlaßene Wittwe Eghardi Hahne, ihre Ansprüche entsagt hatte. Er legte nämlich den ganzen Hof, so wie er in seinen Scheiden lag, mit Wiesen, Weiden, Brüchen, Holz, Wasser und Zubehör zu Bauerrecht[33]) und theilte ihn in 8 Hufen, von denen Thideke Tanken, Henneke sein Bruder, Gotschake Renzow und Ludeke Swinbudele jedem 2 für 50 *m*℔ L. ℔, binnen 4 Jahren zu bezahlen, oder alsdann mit 10 p. C. zu verzinsen, verkauft wurden. Sie sollten diese Hufen ewiglich behalten und, mit Ausnahme der beiden ersten Jahre, jährlich um Michaelis 6 *m*℔ 4 ß von jeder Hufe und ein Rochon von jedem Hause geben; übrigens sollten sie frei seyn von jeder andern Pflicht oder Dienst, außer etwa 2 oder 3 Kornfuhren jährlich von Grevesmühlen nach Schönberg. Auch der Fischfang ward ihnen gestattet und die Wehre der Neunaugen, welche der Bischof aber sich und seinen Nachkommen vorbehielt. — Auch dieser Brief ist ein klarer Beweis für das freie Verhältniß der Stiftsbauern; ein

---

[32]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2276. N. 130, der die Bestätigung in der Note anführt. — Schröder p. 1501.

[33]) *v. Westph.* II. p. 2289 N. 137 und Schröder p. 1534 haben diesen Kaufbrief durch manche Fehler entstellt; so schrieben sie Buo Rechte statt Burrechte, jus rurecolarum, wie die Ueberschrift im Copialbuche, ein Original ist nicht vorhanden, angiebt. Ganz unverständlich ist folgende Stelle geworden: Ok scholet se der Watere bruken tho vischende oft se wes vanghen konen, besundern de were der neghenöghen.

Digitized by Google

Leibeigener konnte auf solche Weise vom Grundherrn keinen Besitz erkaufen. Uebrigens haben sich die Verhältniße der Bauern in Rodenberg, wo auch jetzt nur noch vier sind, unter denen noch ein Rentzow ist, den der übrigen im Lande ziemlich gleich gestaltet; sie zahlen jetzt 20 ℔ Dienstgeld und 4 ℔ 12 ß Pächte und Hühnergeld, was ungefähr eben so viel ist, wie ihnen damals mit den 6 mk 4 ß ausgelegt ward. Daß der Fang der Neunaugen, nicht aber die Reservation, noch statt findet, ist wenigstens eine Localmerkwürdigkeit.

Von Henneke v. Bülow zu Röggelin kaufte der Bischof eine Hälfte der Bullenmühle die bei Karlow liegt, zum vollen Eigenthum für 100 mk L. A. Es hatte sie aber (25. Apr.) Hennekin von Ludeke von Karlow gekauft; zwei Kaufbriefe desselben von 1364 und 1380 sind noch vorhanden[34]).

In Wismar confirmirte (6. Dec.) B. Heinrich eine von Heinrich Walmerstorp in der Nicolaikirche gestiftete und mit 2 Hufen in Friedrichsdorf, die er 1361 erkaufte, und mit 8 Joch Acker auf dem Wismarschen Felde dotirte Vicarie. So lange der Stifter lebte, behielt er das Präsentationsrecht, das nachher auf den Magistrat übergehen sollte. Das Verhältniß des Vicarius zum Kirchherrn wird genauer, wie in andern Confirmationen ähnlicher Stiftungen bestimmt[35]).

Herzog Erich von Sachsen hatte an der südlichen Seite der Domkirche eine Capelle erbauen lassen, war aber eher gestorben, als er die Dotation der Vicarie bestimmt hatte. Dies holte jetzt (17. März 1330) sein gleichnamiger Sohn nach, indem er ihr 30 mk Lüb. Pf. aus dem Salzzoll in Lauenburg zu erheben (nachdem für ihn selbst bereits 600 mk erhoben worden waren), und welche durch Erlegung von 300 mk abgekauft werden konnten, beilegte. Das Patronat behielt seine Mutter Agnes, so lange sie lebte, die auch durch die Präsentation ihres Capellans Hermann v. Oldesloe sogleich Gebrauch davon machte; nach ihrem

---

[34]) *v. Westph.* II. p. 2293. N. 1, und Schröder p. 1589 geben das Jahr 1389, jedoch mit Unrecht, sie ist von 1379. Wo die Mühle lag, läßt sich nicht angeben, vielleicht ists, wie es die Urkunde 1377 wahrscheinlich macht, die Stover Mühle.

[35]) Die Urkunde s. Schröder p. 1531, verglichen mit p. 1397.

Tode fiel es dem Herzoge und seinen Nachfolgern zu. Der Vicar hatte täglich eine Messe zu lesen, die vom Stifter angegeben sind und unter denen am Dienstage die des heil. Answerus besonders bemerkt zu werden verdient. Die bischöfliche Confirmation ward aber erst von B. Gerhard 1387 den 4. Mai ertheilt[36]).

* Nach Kaiser Carl IV. Tode († 1378) erhielt (1381) B. Heinrich eine zweite kaiserliche Confirmation aller Freiheiten und Begünstigungen, Briefe und aller Erwerbungen durch Kauf oder Schenkung, welche ihm König Wenceslaus zu Prag unterm 18. März 1381 ertheilte.

* Detlev v. Parkentin, Domherr v. Ratzeburg, und sein Bruder Henning, Knappe, stellten dem Bischof vor, daß Detlev, ihres Vaters Nicolaus Bruder, und Margaretha, ihre Großmutter, bereits früher in der Kirche zu Dassow eine Vicarie fundirt und sie mit einem Hofe in Dassow, zwischen Nicolaus Rentzack und Heinrich Lange gelegen, einer Hufe und einer Wiese in dem Orte, der Schöre heißt, dotirt hätten, worüber die Bewilligung des Landesherrn erlangt worden sey. Es sey aber unterlassen worden, über diese Stiftung und über den Ankauf einer halben Hufe, die zu dieser Vicarie gelegt ward, die bischöfliche Confirmation nachzusuchen. Um diese baten sie und erhielten sie auch (4. Mai 1382) mit der Bestimmung, daß das Patronat bei der männlichen Linie des Stiftes bliebe, so lange sie im Sprengel der Dassower Pfarre wohnte; nach dem Erlöschen oder der Abwesenheit derselben sollte es dem Bischof von Ratzeburg zufallen.

In Mölln confirmirte der Bischof (19. Mai 1382) eine von Emekinus de Haghene, Bürger daselbst, gestiftete Vicarie, die mit 10 *m*℔ Lüb. jährl. Einkünfte aus dem Drüsener See und der Lütauer Mühle, welche ihm der Knappe Gherard v. Godowe für 250 *m*℔ verpfändet hatte, dotirt ward und dann noch (7. Dec.) die von dem Bürger daselbst, Heinrich Borsten, gestiftete, mit 12 *m*℔ Lüb. dotirte Vicarie, zu der der Kirchherr (25. Jan.) seine Zustimmung ertheilte. Zu der ersten Vicarie, die am Altar der heil. Caecilie gestiftet war, präsentirte späterhin der Stifter

---

[36]) *Böhmer* obser. jur. Canon. p. 304 hat die bischöfliche Confirmation, der die Fundation eingerückt ist, und p. 309 die Praesentation der Herzogin.

Digitized by Google

den Michael Möller, von Hamfelde, welche auch 10. Sept. 1389 von B. Gerhard ertheilt ward. Dieser Michael Möller ward vom B. Gerhard 1393 (Sab. Quatuor temp. veni et ostende) zum Subdiaconus ordinirt und vom B. Everhard zu Lübeck 1395 (Sab. Quat. temp. Intret.) zum Priesterstand promovirt, wozu ihm B. Gerhard (Fer. II. post Invoc.) die Concession ertheilte. (Die Originale dieser Urkunden sind im Möllnischen Archive vorhanden.)

Die durch den Tod des Nicolaus Ketelhud erledigte Pfarrkirche in Borsow wurde 1383 von dem Bischofe durch Ueberreichung seines Ringes dem Johannes Wynoldus, einem Geistlichen der Ratzeburger Diöcese verliehen und der Pfarrherr in Hohenkirchen committirt, ihn in den wirklichen Besitz der Kirche und ihrer Einkünfte zu setzen [37]).

* Vom Herzog Albert von Mecklenburg, wahren Erben des Reiches von Dänemark, wie er sich nennt, wurde um Gottes und der heiligen Jungfrau Willen, und wegen der sonderlichen Gnade und Wohlthat, die er und seine Vorfahren gehabt hatten und noch hatten durch den heiligen Märtyrer Bischof Ludolf, der zu Ratzeburg erhoben ist, Bischof, Probst, Prior und das ganze Capitel in seinen und seines Vetters Königs Albrecht v. Schweden Frieden und Beschirmung genommen gleich seinem eigenen Gute.

Wie weit die Angabe, daß Detlev von Parkentin eccl. Rac. Canon., der nachher Bischof geworden, den Redinghus Schottze und seine Anhänger, die im Stifte große Excesse verübt, bei Strafe des Bannes habe citiren lassen [38]), gegründet sey, muß man dahin gestellt seyn lassen; so viel ist aber gewiß, daß sich im Ratzeb. Archiv keine Urkunde findet, welche diesen Umstand nachwiese. Die Familie der Schötzen war übrigens in Papenhusen angesessen.

Für 35 *mk* Lüb. Pf. überließ (25. Mai 1388) der ehemalige Lübeckische Bürger Johannes Clitze dem Bischof den halben Zehn-

---

[37]) Die Urkunde s. Schröder p. 1558 in einer entstellten verstümmelten Abschrift.

[38]) Schröder p. 1564.

Digitized by Google

ten, den er auf dem Stadtfelde von Ratzeburg vom Bischof zu Lehn hatte, und der Rath daselbst, damals aus 8 Personen bestehend, ertheilte darüber ein Zeugniß [39]).

In Valkenhagen besaß der Knappe Otto Beigenblydt 2½ Hufen, welche ehemals Otto von Stove besessen hatte, und die durch Erbgang an seine Frau Ermgarde gekommen waren; mit Bewilligung seiner Frau und des Ritters Drosto von Stove verkaufte er (14. Aug.) sie dem Bischof für 30 mk [40]).

Dies war wohl das letzte Geschäft des thätigen Bischofs. Außer dem angeführten findet man noch von ihm, daß er am Schloße zu Schönberg den viereckigen Thurm, welcher das Gebäude des B. Ulrich mit dem des B. Marquard vereinigt, von Grund auf gebauet habe. Auch fand sich bei der Einfahrt ins Schloß unterm Thor rechter Hand an der Mauer mit alter Mönchenschrift in Backsteinen eingehauen:

Anno dni M°CCC°LXX Hinricus episc. Ratzeburgensis construxit hoc aedificium.

Wegen der beständigen Einfälle der Räuber, die den Bauern ihre Pferde wegtrieben, vergrößerte er den Graben, welchen man die Landwehre nennt [41]).

Lange schon hatte Bischof Heinrich sein herannahendes Ende geglaubt und deshalb bereits 1384 sein Testament gemacht, der Tod schloß sein Leben 1388. In der Angabe des Jahrs stimmen alle Nachrichten überein, jedoch der Tag ist nicht anzugeben; wenn man den 8. Jan. angiebt [42]), so scheint sich damit das Datum

---

[39]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2291. N. 140. — Schröder p. 1581.

[40]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2292. N. 141. — Schröder p. 1578.

[41]) Die Spuren dieses Landgrabens zeigen sich noch jetzt; er fängt bei Rünz an, geht von Süden nach Norden auf Torriesdorf, wendet sich dann westlich und macht die Scheide zwischen diesem Dorfe und Sahmkow; auf diesem Theil ist sein Aufwurf mit großen Eichen und Buchen bewachsen. Dann ist er von Linnow bis zur Morienmühle wieder sichtbar und Spuren desselben sind bei Raddingsdorf hinter dem Dorfe (hier wird er der Baarengraben genannt) auf dem Boitin Resdorfer und Wendorfer Feld erkennbar; seine Richtung stimmt fast ganz mit den Gränzen des Landes Boitin überein.

[42]) *Lista* episc.

der oben angeführten Urkunden nicht vereinigen zu lassen; aber freilich ist von diesen kein Original mehr vorhanden und wenn andre seinen Tod nach dem 15. Nov. setzen [43]), so gestehe ich, daß mir die Urkunde nicht vorgekommen ist, auf welche sich diese Annahme gründet.

Sein Grabstein ist nicht mehr vorhanden. Es finden sich drei verschiedene Siegel von ihm; das größte ist 3 Zoll lang und 2 Zoll breit, paraboliſch gestaltet und durch 2 aufrecht stehende Pfeiler in 3 Abtheilungen getheilt. In der mittelsten steht unter einem Gemäuer, welches 5 Abtheilungen hat, von denen die beiden äußern gespitzt sind und eine runde Oeffnung haben, eine Maria mit dem Christkinde auf dem rechten Arm. Unter ihr in einer gemauerten Nische knieet der Bischof, den Stab haltend. Jede der äußern Abtheilung ist wiederum in 2 Theile getheilt; zunächst an der mittelsten steht rechts eine weibliche Heilige, links ein Mann mit einem Schwert; in der äußern ist ein Gemäuer und darüber eine kleine menschliche Figur. Unter diesen Heiligen sind 3 Abtheilungen, in der innersten ist wieder eine kleine Figur, in den andern sind Zweige. An jeder Seite neben dem knieenden Bischof unter den Seitenheiligen ist ein Schild mit dem Geschlechtswappen [44]). Umschrift:

S. HINRICI DEI ET APLICE SEDIS GRA EPI RAZEBURGEN.

Ein zweites Siegel, welches er in der Urkunde, quo ad causas utimur bezeichnet [45]), ist 2 Zoll lang und 1¼ Zoll breit. Es ist eine, auf einem Gemäuer, worin eine Thür in der ein knieender Bischof liegt, stehende Halle von 3 Abtheilungen, in der mittelsten steht Maria mit dem Kinde und Johannes; an jeder der äußern Seiten eine menschliche Figur, über der Decke gleich-

---

[43]) Rudloff Mecklenb. Gesch. II. p. 516.

[44]) Im silbernen Felde ein rother Schrägbalken (der jetzt links gekehrt wird, aber auf dem Siegel des Bischofs, wie auf einem andern von 1320 mit der Umschrift: S. JO — —NIS WITTOR—E rechts gekehrt ist), belegt mit 3 Fischen. S. Fürst. WB. III. 153, 5.

[45]) Ganz dasselbe Siegel, nur in der Figur des Bischofs verändert, gebrauchte er 1363 als Praepositus mit der Umschrift: S. HINRICI. WITTORPE P'POSITI RACEBURGEN.

falls eine; der Boden über dem Haupte hat 2 Abtheilungen. Umschrift:

S. HINRICI DEI GRACIA EPISCOPI RAZEBURGEN.

Ein drittes Siegel ist rund, hat 1¼ Zoll im Durchmesser und auf einer Mauer, in dessen Nische der Bischof knieet, die Jungfrau Maria unter einem Gemäuer und an jeder Seite derselben ein kleines Haus, aus dem ein Engel hervorsieht. Umschrift:

SIGILLUM HINRICI EPI RACEBURGEN.

§. 2.

Innere Verhältniße.

In den ersten Jahren dieses Abschnitts bestand das Capitel, wie es in der gleich zu erwähnenden Urkunde angegeben wird, aus dem Probst Marquardus, dem Prior Johannes, aus Gotfridus de Ponte, Zeghebandus Scilfsten, Gerhardus de Holdorpe (Cantor) Fridericus de Turowe, Thidericus Smithusen, Martinus de Clutze, Johannes Scilfsten (Thezaurizarius), Hinricus Brome, Wivertus Cubbesole, Hinricus Scarpenberch, Luderus de Blucher und Stenko de Crumesse. Seit 1377 wird Gerhard Holtorp als Praepositus aufgeführt, der auch als solcher 1388 vorkommt. Jedoch wird in der Urkunde von 1383 über Börzow dem Detlevus Parkentin, der zuerst 1381 als Canonicus vorkommt, diese Würde beigelegt und wenn man auch hier im Namen oder Jahrzahl einen Fehler annehmen wollte, so findet sich doch 1387 Detlevus zuverläßig als solcher angegeben. Wie diese sich widersprechenden Angaben auszugleichen sind, ist nicht klar. Lüder v. Blücher war 1377 und noch 1388 Prior. 1377 wird Henricus Boddin als Canonicus genannt.

* Um die Schuldenlast, von der die Kirche schon so lange gedrückt ward, abzuführen, traf das Capitel (3. Febr. 1372) folgende Einrichtung. Es ward als Grundsatz aufgestellt, daß der Probst, welcher nach seinem besten Vermögen die Mitglieder des Capitels, die Kirche, die Unterthanen, Freiheiten, Jurisdiction und

Rechte beschützen sollte, 1/3 und Prior und Capitel 2/3 sämmtlicher Einkünfte, mit Ausnahme der aus der Saline, welche dem Capitel ausschließlich verblieben, empfangen sollte; außerdem hatte der Probst und das Capitel das Recht, sich einen der Stiftshöfe zu wählen. Der erstere nahm Lockwisch mit der Mühle, von der er jedoch 6 *m*ℳ jährlich abgeben mußte, die andern Mechow, wobei bestimmt ward, daß wenn es etwa an einen Nichtgeistlichen verpachtet würde, der Pflugdienst zu Geld gesetzt und nach dem normirenden Verhältniß vertheilt werden sollte. Eigentlich sollte nur ein Fischer da seyn, setzte aber der Probst einen für sich dahin, so konnte das Capitel zwei andere anstellen. Alle Einkünfte und als solche werden Pächte, Früchte, Steuern, Zinsen, Zehnten, Schneidelschweine, Beden, Bußen, Strafgelder, Wirthschafts-Besetzung (villicatio), Fischereien, Dienste genannt, wurden von dem Official des Probsten und dem des Capitels gemeinschaftlich erhoben, wobei jeder Theil seine Kosten trug. Auch bei dem Gerichte concurrirten beide und der Official des Capitels saß mit dem Advocat des Praepositus zu Gericht. Zu Johannis mußte der Officialis Rechnung ablegen und ward seines Amtes entlassen, wenn er nicht aufs neue wieder gewählt ward. Von den Einkünften erhielt aber so wenig der Probst wie das Capitel irgend etwas, bevor die Gläubiger oder die welche Leibrenten oder andere Zahlungen zu fordern hatten, vollständig befriedigt waren; erst das übrige ward vertheilt. Wenn nun die Schuldenlast so weit verringert seyn würde, daß das Capitel einen gemeinschaftlichen Tisch im Refectorium wieder haben könne, so solle nicht der Probst, sondern der Official des Capitels auf Kosten desselben dafür sorgen, wollte der Probst Theil nehmen, so mußte er besonders dazu beisteuern. Der Probst aber hatte die Verpflichtung, dem Rector der Schule jährlich seinen Gehalt reichen, die Glockenläuter, Pulsanten an den Festtagen, die Bälgentreter, den Calefactor und die, welche das Eis wegräumen mußten, zu bezahlen und für Licht im Refectorium und in den Schlafsälen zu sorgen; er mußte ferner die Güter und Rechte der Kirche gegen jedermann vertreten; durfte keinem die Einkünfte seines Dienstes schmälern, oder ihn ohne Vorwissen und Zustimmung des Capitels entlaßen; mußte über die Zahlungen für die Memorien halten; durfte keine

Digitized by Google

Schulden als im Nothfalle und auch diese nicht über 20 mk contrahiren und keine Eichen oder Buchenholz, oder andere Güter der Kirche verkaufen oder alieniren; durfte die Unterthanen keinem andern zu Diensten geben und nichts verpfänden ohne Zustimmung des Bischofs und Capitels. Wenn aber außerordentliche Auflagen die Kirche trafen, z. B. Auflagen auf die Unterthanen, von der Apostolischen Kammer, oder Unterhalt der Legaten derselben, oder Geschenke an den Bischof oder die Landesherren, oder sonst jemand, so sollten beide Theile nach dem festgesetzten Verhältniß dazu beitragen. Dieser Vertrag wurde nicht nur vom Bischof auf das feierlichste bestätigt, sondern auch von den Capitularen beschworen. — Dieses Statut wurde unter B. Johann II. 1443 theils bestätigt, theils abgeändert, wie zu seiner Zeit nachgewiesen werden wird; es ist als Grundlage des Verhältnißes zwischen Probst und Capitel anzusehen.

* Am Sonntag nach Himmelfahrt, d. 18. Mai 1382, begab sich der Bischof nach Ratzeburg zu einer Kirchenvisitation; sicherlich die erste, von der man hier Nachrichten hat. Sie begann am Montag darauf in der obern Capitelsstube damit, daß er zuerst den Probst, dann den Prior und so die übrigen Domherrn nach der Reihe befragte nach dem Zustand der Kirche und dem Leben jedes Domherrn und ob er glaube, daß etwas in der Kirche reformirt werden müsse und dann ferner einen jeden nach dem Amte, das er bekleide. Darauf begab er sich in die Kirche, wo Tiderich Smethusen der Kirchherr von St. Peter in Ratzeburg und Johannes Plöne, der Kirchherr von St. Georg bei Ratzeburg mit ihren Eingepfarrten sich befanden und befragte sie nach ihrem Leben und Dienstführung und ihren Capellanen, die statt ihrer in den Parochialkirchen das Amt verwalteten; forderte dann von einigen Pfarrkindern, die dazu beauftragt und beeidigt waren, Bericht über den Zustand der Gemeinde, ob auch Leute vorhanden wären, welche eine Zurechtweisung bedürften und einige wurden von den Geschwornen angezeigt. Ueber diese Verhandlung wurde darauf ein Protokoll aufgenommen, bei dem man nur bedauern kann, daß es nicht mehr ins Einzelne geht. Uebrigens stand zu B. Heinrichs Zeit die Ratzeburgische Kirche im guten

Digitized by Google

Rufe, es wurden Wallfahrten zu ihr angestellt [1]) und den Armen auch von Lübeck her, namentlich von Margaretha Maaken, des Conrad Westphals Wittwe, Legate vermacht [2]).

* Hier erwähnen wir billig auch des Leibrentenverhältnißes (19. Nov. 1387) eines nicht näher bezeichneten Johannes Georgius und seiner Frau Alheidis, welche für 700 mk L. 4 jährlich, so lange sie lebten, 40 mk erhalten sollten. Nach Ableben des Mannes sollten der Wittwe 10 mk zu einer Memorie, welche zweimal im Jahr mit Vigilien und gesungenen Messen gefeiert würde, gekürzt werden. Nach beider Ableben sollte für 20 mk ihr Andenken 4mal im Jahr zu ewigen Zeiten gefeiert werden, die andern 20 mk wurden zur Stiftung einer täglichen Seelenmesse bestimmt. Zu dieser hatten Johannes und seine Erben das Praesentations- oder Patronat-Recht, so daß es auf den ältesten und nächsten Erben überging, der zum erstenmal einen Weltgeistlichen oder Domherrn berufen konnte. Nach dessen Tode erhielt diese Stelle der Thesaurizarius und las im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr, entweder selbst oder ließ einen andern lesen. Ward die Stelle erledigt, so übersandte der Praepositus dem, der das Patronat hatte, seine Bitte und dieser durfte es nicht abschlagen. Uebrigens ward ein eigner Altar dafür gebauet und mit dem Zubehör versehen; auch erhielt der Celebrirende eine Zelle über dem Schlafzimmer. Nach dem Ableben der Stifter sollte ihre Todtenfeier mit Vigilien und Messen, das erstemal umsonst, feierlich begangen werden; sie wurden auch in die Brüderschaft aufgenommen, so daß sie im Leben und im Tode Theil haben sollten an allen guten Werken, die bei ihnen geübt wurden [3]). Schon früher ist uns diese Brüderschaft vorgekommen.

---

[1]) Schröder p. 1442 aus v. Melle de peregrin. Lubecens. relig. p. 93.

[2]) Schröder p. 1447 aus v. Melle Notit. major. p. 133.

[3]) Die Urkunde im Copialbuch, das Original ward ja wohl den Stiftern übergeben, ist vom Probst Detlev und dem Prior Johannes ausgestellt, und trägt das Jahr 1387; es bringt sich aber die Frage auf, ob dies richtig sei, da Gerhard in einer andern Urkunde noch 1388 als Praep. genannt wird, eine Stelle, die er, wie erwähnt, bereits 1377 bekleidete, er auch vom Praepositus zum Bischof gewählt ward; es wird freilich bei Schröder 1383 bereits Detlov als Praep. angeführt, jedoch daß die Abschrift nicht genau ist, zeigt gleich das erste Wort. Auch war Jo-

Digitized by

§. 3.

Des Bischofs Zeit.

In Mecklenburg regierte noch Herzog Albrecht mit Ruhm und zum Glück des Landes; er ging aus den Kriegen mit Pommern und Brandenburg siegreich hervor, hatte auch erlangt, daß sein Enkel Albrecht, des Prinzen Heinrich und der Pr. Ingeburg, (Tochter K. Waldemars von Dänemark) Sohn (**1371**) zum Erben des Reiches Dänemark erklärt worden war, der aber, als Waldemar **IV.** 1375 gestorben war, dem Prinzen Olaf von Norwegen nachstehen mußte und nimmer auf den Thron gelangte, obgleich er noch 1384 den Titel „**war erfname des rikes to denemarken**“ fortführte. Dann ward H. Albrecht in die Streitigkeiten der Herzoge von Pommern und von Sachsen-Lauenburg verwickelt und nahm für letztere in dem Lüneb. Erbfolgekriege Parthei und erwarb Haus, Stadt und Land Dömitz nebst Wenningen und außerdem mehrere andere Besitzungen an beiden Elbufern, die Aussicht auf den Besitz von Neuhaus mit dem Lande Darzink, das beides sich noch im Besitz des Herzogs Erich von Sachsen-Bergedorf befand. — Mit Kaiser Karl **IV.** verband er sich, welcher ihn dafür mit der Prignitz belehnte (**1373**) (die er freilich nie erhielt) und nachher (20. und 21. Jun. **1374**) die Verbindung der Herrschaft Stargard nebst allen Mecklenburgischen Reichslehen für immer mit dem Herzogthum Mecklenburg zu einem unzertrennlichen reichslehnbaren Reichsfürstenthum aussprach. — Daß Albrecht sowohl, wie sein Bruder Johann an dem allgemeinen Landfrieden Theil nahmen, Letzterer Rostock allein erhielt, daß der Krieg wegen der Thronfolge in Dänemark keinen glücklichen Erfolg hatte (**1375**) wollen wir nur erwähnen und bemerken, daß H. Albrecht entweder am 18. oder 19. Febr. **1379** einer schweren Krankheit unterlag und starb. Er hinterließ 3 Söhne Heinrich **I.**, der mit größter Strenge die Ruhe im Innern zu erhalten strebte, Albrecht, König in Schweden und Magnus. Aber

---

hannes in diesem Jahre nicht mehr Prior, seit 1377 ist es Luderus. Ein Fehler muß irgendwo hier stecken, aber wo, das bleibt unentschieden.

Heinrich starb 1383 und hinterließ den bereits erwähnten Albrecht, der noch den Titel eines Erben von Dänemark führte. Magnus starb 1385, sein unmündiger Sohn war Johann. Nun kam Albrecht aus Schweden herüber, zerstörte an 20 Raubneſter, ſtellte die Ruhe wieder her, hielt ein prachtvolles Turnier in Wismar und ſuchte Beiſtand auf dem Hanſetag in Lübeck gegen ſeine Widerſacher in Schweden. Die Schweden aber waren ſchon lange mit ihm unzufrieden und ſtellten eine Acte aus, wodurch ihm das Reich genommen ward, welches Margaretha, die ſeit 1380 Königinn in Norwegen und als ihr Sohn Oluf 1387 geſtorben, auch Königinn von Dänemark war, übertragen wurde (1388)[1]).

In Sachſen-Lauenburg beſtanden damals noch die beiden Linien Möllen-Bergedorf und Lauenburg-Ratzeburg, beide von gleichnamigen Erichen beherrſcht. Erich II. von Lauenburg ſtarb aber (1369) zu Kalingborch und ward begraben zu Neſtved auf Seeland bei den Minoriten, nachher aber wurde er wieder ausgegraben und in Ratzeburg beigeſetzt. Sein 15jähriger Sohn Erich (VI.) der ihm folgte, heirathete noch in demſelben Jahre die 11jährige Tochter des Herzogs Magnus von Braunſchweig[2]). So wie früher Mölln, ward nun auch Bergedorf und Hadeln von Herzog Erich III. (1370) an Lübeck für 16262½ mk verpfändet, ſo daß ſich alſo das Pfandrecht der Lübecker faſt über alle Beſitzungen deſſelben erſtreckte[3]). So bereit wie er, Rechte abzutreten und Dörfer zu veräußern, war auch ſein Vetter, denn die Conceſſionen, welche der Biſchof (1377) in Stove erhielt, waren von dieſem gegeben. Seine Mutter Agnes, die Wittwe Erich II., Graf Adolf's von Holſtein Schweſter, die in ihrer Jugend ſehr männlich geweſen und mit in den Streit gezogen war, wenn man raubte und brannte, ward in ihrem Alter blind, dienete Gott mit ganzem Fleiße, ſtarb (1386) und ward begraben in Ratzeburg[4]).

---

[1]) ſ. über dieſe Geſch. v. Lützow II. p. 202—15.

[2]) Detmar p. 292.

[3]) Der oftmals, ſ. Hempel I. p. 353, abgedruckte Pfandbrief ſteht Gründl. Nachricht, Beil. XXIX. p. 57.

[4]) Detmar p. 339.

Achtzehnter Abschnitt.

Gerhardus.

1388—1395.

§. 1.

Der Bischof.

Der Probst Gerhard, dessen Familienname Holtorp [1]) in den Urkunden seit 1357, wo er zuerst als Domherr und 1377, wo er als Probst angeführt wird, öfter vorkommt, wurde durch einstimmige Wahl zur Bischofswürde erhoben. Seine Verwaltung wird in der Hinsicht gerühmt, daß er die von seinen Vorfahren verpfändeten Güter wieder einlösete und der Kirche zurückgab, auch alle Schulden derselben abtrug [2]). Ob dies ihm gelang, mag unentschieden bleiben, das aber bezeugen unverdächtige Quellen, daß er für die von B. Heinrich erkauften Güter Stove, Kronscamp, Neschow, Mortmühle, Bullenmühle, Grieben und Menzendorf 8000 *m℔* auszahlte [3]).

Dem sey nun wie ihm wolle, auch seine Verwaltung erwarb dem Bisthum mehrere Güter. Der erste Kauf (29. Sept. 1389),

---

[1]) Unter den meckl. adlichen Familien erscheint noch 1550 David von Holdorp und bereits 1234 und 1384 kommen H. als Zeugen in der Röbelschen Gegend vor, *v. Behr* R. M. VIII. 1573. Jedoch stimmt das Wappen, welches der zuerst genannte nach dem v. Gammeschen Ms. bei v. Meding I. N. 250 führte, gar nicht mit dem des Bischofs überein, und es ist also wohl sehr die Frage, ob es dieselbe Familie ist. Ein Dorf seines Namens wird in der Parochie Pocrente (jetzt in Grambow eingepfarrt) bereits im Zehntenregister genannt. — Die Bemerkung des *Kranz* metrop. X. 30: cujus quia genus non memoratur plebejo esse creditur ist jedenfalls nur zur Hälfte wahr.

[2]) *Kranz* l. c. und nach ihm alle übrigen Listen.

[3]) *Lista* episc., *v. Westph.* II. p. 2301, wo Stove, Panthen, Rhodenberg, Blusme ꝛc. angegeben sind.

Digitized by Google

von dem Nachricht erhalten ist, betrifft einen Hof in alten Gamme mit einer halben Hufe und dem Zehnten von 4 halben Hufen, welche von Zegeband und Diedrich van dem Berge für 250 *mk* Pf. von dem Bischof erkauft wurden [4]). Ein anderer war der Erkauf des Gutes tho der Steenborg in der Parochie Nusse, im Lande Mölln an der Stekenitz belegen, welches Gottschalk von Zule als Vormund seines Bruders Detlovs Sohn, Make (Marquard) von Tzule, genannt von der Steenhorst, dem Bischof für 450 *mk* L. ℔ veräußerte (4. Apr. 1393), nachdem er es zuvor an seinen Lehnsherrn H. Erich verlassen hatte [5]). Dieser aber bestätigte (12. Jun.) nicht nur den Verkauf, sondern überließ es auch mit aller Herrschaft dem Stifte, zur Ehre Jesu Christi, der Jungfrau und des Evangelisten Johannes [6]). Für diese Begünstigung gab der Bischof (11. Jun.) 2 *mk* Lüb. ℔ jährlich zu einer Memorie, welche so lange er lebe, am Tage nach Simon Judä (25. Oct.) für seine Vorfahren, nach seinem Tode aber an seinem Gedächtnißtage in der Kirche zu Ratzeburg und in der Capelle zu Schönberg gefeiert werden sollte, worüber er zwei Urkunden, eine lateinische und eine deutsche, ausfertigen ließ, als er mit dem Herzog in Panthen zusammen gekommen war [7]).

Vom Herzog Erich dem jüngern in Lauenburg erkaufte (12. Apr. 1394) das Capitel für 350 *mk* folgende Freiheiten: zuerst die Erlaubniß, das Ufer am Ratzeburger See mit Vorsetzungen zu bessern und zu bauen, wenns Noth thäte, ohne Vorfrage beim Herzoge oder dem Vogte auf dem Schlosse; ferner sollten die Capitelherren und ihre Lansten ihr Korn zu Markte fahren dürfen,

---

[4]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2294. N. 2. — Schröder p. 1590.

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2295. N. 3, 1. — Schröder p. 1603. Nicht weit von Panthen, nahe bei dem Ausflusse der Steinau in die Steckenitz, befindet sich eine Anhöhe, welche noch jetzt der Steinauberg heißt, und der ganz wie eine Verschanzung aussieht. Höchst wahrscheinlich ist dies die ehemalige Stenborg. (*v. D.*)

[6]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2297. N. 4. — Schröder p. 1604. — Gründl. Nachricht p. 68 N. 32 a., wo 32 b. einige Druckfehler nachgewiesen sind.

[7]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2298. N. 5 u. 6. — Schröder p. 1606 u. 1607 (wenn nicht etwa die deutsche Urkunde eine spätere Uebersetzung ist).

Digitized by Google

wenns ihnen bequem wäre, jedoch behielt er sich, dem Vogte zu Ratzeburg und den Bürgern daselbst, den Vorkauf nach möllnischem oder lübeckischem Preise vor; dann gestand er den Capitelherren zu, ihre Feinde, oder die ihnen entliefen, auf dem See zu fangen, waren es aber Bürger von R. oder herzogl. Knechte, so sollten sie vor ihm oder den Amtleuten in Ratzeburg klagen und ihnen volles Recht widerfahren. Eine Bestätigung aller früher erkauften Freiheiten und eine völlige Amnestie, machen den Beschluß der Urkunde*). — *An demselben Tage verkaufte er auch dem Capitel alles Eigenthum und die Herrschaft, welche er an den Dörfern Rypze mit dem Hof[8]) und der Mühle und Wendorp, beide im Lande Ratzeburg, im Kirchspiele Schlagsdorf belegen, besaß, für 600 *mk*, jedoch behielt er sich Borgwerk und Brüggewerk und Landwehre bevor, die aber vom Probsten angesagt werden sollten. Merkwürdig ist der Vorbehalt des Wiederkaufes nach jähriger vorgängiger Kündigung, wo denn Alles, was das Capitel für den Ankauf der einzelnen Güter erweislich ausgegeben, und überdies die für das Eigenthum gezahlte Summe, wieder gezahlt werden sollte. Diese beiden Dörfer aber waren das Eigenthum von Detlov Scharpenberch und seines gleichnamigen Sohnes zu Zedorpe, und wurden von diesen mit allen möglichen Rechten für 2000 *mk* Lüb. ℔ erst im folgenden Jahre den 5. Aug. 1395 erhandelt; von dem voraufgegangenen Kauf des **Dominii directi** ist im Kaufbrief nicht die Rede, eben so wenig wird des Lehnsherrn im geringsten erwähnt*).

Als die Gertrudenkirche vor Rostock erbauet ward (15. Sept.) und mehrere Bischöfe denen, welche den Bau unterstützen würden, den gewöhnlichen Ablaß von 40 Tagen bewilligten, wie es bei

---

*) Zeugen: Her Wasmu°t Schacke, Her Diderik Marschalk Riddere, Her Peter Kerkhere to Louenborch vse Kentzeler, Godschalk v. Tzule, Ludeke Schacke Knapen unde Hermans Duzekop use scriuer.

[8]) Hinter dem Schulzenhause daselbst scheinen sich noch Spuren dieses Hofes zu finden.

*) Medelouere: Reymer Haghenowe, Rydder; Volken Scharpenberch, Henneke Scharpenberch, Detlef Scharpenberch brodere, Volrat van Tzule tho Godowe, Gotschalk van Tzule, Heyneke van Tzule tho Nyenkerken, Volrat van Tzule tho Kamyn, Heyneke van Tzule, Volrades Sone tho Ghodowe, Clawes Wulf, Hinrik Losbeke anders gheheten Kakebille Knapen.

Digitized by Google

solchen Bauten zu geschehen pflegte, finden wir auch Bischof Gerhard unter diesen. Er fügte seinen Ablaß dem bei, welchen der B. Rudolf von Schwerin ertheilte[9]). — Eine gleiche Begünstigung erhielt diese Kirche von B. Detlov 1396 am 10. Juni[10]).

Auch er baueté einen Theil des Schloßes in Schönberg aus und führte eine Mauer gegen das Wasser auf[11]), ein Bau, dessen Tüchtigkeit mit dem jetzigen Zustande des Maurineflusses in keinem Verhältniß steht. Der Kirche in Ratzeburg schenkte er einen silbernen, mit vergoldeten Bildern gezierten Vorhang (**antependium**) und sorgte **1392** (**fer VI. inf. Oct. assumpt. Mar.**) für die Vermehrung der kirchlichen Feier in derselben auf folgende Weise. Die 27 *m℔* aus dem Zolle in Lübeck, welche Heinrich der Löwe geschenkt hatte, waren schon seit langer Zeit verpfändet worden und es stand zu befürchten, daß sie ganz von der Kirche abkommen könnten. Gerhardus lösete sie für die Pfandsumme von 400 *m℔* Lüb. von Marquard Röbelen wieder ein und wollte sie zu seiner Memorie bestimmen, konnte aber dazu die Zustimmung des Capitels nicht erhalten, welches glaubte, der Bestimmung des Stifters durch eine solche Veränderung entgegen zu handeln. Dagegen aber gab das Capitel dem Bischof 27 *m℔* aus Lockwisch, welche zu diesem Zwecke bestimmt wurden. Am Tage vor Simon Judä (28. Oct.) wurden in der Vesper Vigilien und eine Todtenmesse gesungen und unter die gegenwärtigen Geistlichen 4 *m℔* vertheilt, dann das Fest selbst feierlich begangen und 2 *m℔* vertheilt. Am Tage aller Seelen (2. Nov.) sollten nach der Vesper Vigilien und Todtenmessen gehalten und 4 *m℔* vertheilt werden, desgleichen am Tage vor Gertrudis (17. März), wo für dieselbe Feier, derselbe Lohn und am Tage, welches als doppeltes Fest mit 9 Lectionen und der Geschichte der Heiligen, falls die

---

[9]) Schröder p. 1611. — Franck VII. p. 68.

[10]) Schröder p. 1617. — *v. Westph.* II. p. 2299. N. 7.

[11]) *Lista*: Domum illam, ubi nunc episcopalis in castro Sch. construxit, fluviali muro intexto. Diese Mauer ist neuerdings aufgegraben worden, und lief in schräger Richtung nach der Maurine hin; sie bestand aus lauter viereckig gehauenen, jedoch auf der Oberfläche nicht völlig geebneten Granitblöcken, meistens von 2 Fuß Höhe und 4—8 Fuß Länge, welche mit einem Kitt von Theer und Sand unter einander verbunden waren.

Digitized by Google

zu haben, zu begehen war, 2 *mk* angesetzt wurden. Am Sonntage Miserieordias Domini wurden 3 *mk*, am Sonntage nach dem Frohnleichnamsfest 4 *mk* zu demselben Zwecke angesetzt. Die letzten 4 *mk* aber wurden auf seinem dereinstigen Todestag vertheilt. Für Lichter und Lohn der Glockenläuter an den genannten Festen wurden 20 ß aus einer Hufe in Schlabrügge, welche Henneke Swyen inne hatte, und die der Bischof schon als Praepositus eigenthümlich erworben, bestimmt. — In spätern Zeiten wird oftmals einer köstlichen Bischofsmütze erwähnt, die von ihm herrührte und verkauft ward, um Proceßkosten damit zu bezahlen.

Körperliche Leiden ließen ihn in der letzten Zeit seines Lebens den Entschluß fassen, seine Würde niederzulegen und einen Priester von Ratzeburg, Nicolaus Redekendorp, mit der Resignation nach Rom zu schicken, der sie in die Hände des Cardinals Angelus, von St. Laurentius in Damaso Presbiter, niederlegte, zugleich aber verwandte er seine Bitte beim Papst Bonifacius **IX.** dahin, daß dem Domherrn Detlov von Parkentin die Bischofswürde vom Papst conferirt würde. Jedoch ehe diese Bitte noch an den heil. Stuhl gelangen konnte, entschlief der Bischof am 20. Juli **1385** um Mittag aus in Schönberg, wo er damals residirte, ward am 23sten in Ratzeburg begraben und seine Exequien wurden daselbst am 2. August gefeiert[12]). Sein sehr vertretener Grabstein mit seinem Bilde läßt von der Umschrift nur folgende Worte erkennen:

— — — nonagesimo quinto —

Sein Siegel ist $3^1/_8$ Zoll lang und $2^3/_4$ Zoll breit, parabolisch gestaltet; es ist gegen untenzu quer getheilt und die obere Hälfte besteht aus 3 Abtheilungen; in der mittlern Nische steht ein St. Johannes mit Stab und Kelch, über ihm sitzt unter einer runden Wölbung, welche oben in 2 gespitzte Bogen, zwischen denen ein Kreuz steht, sich endigt, die heil. Jungfrau. In den Seitenhallen stehen Heilige mit Schwertern und der Erdkugel über einer Gallerie, die aus 3 Abtheilungen, jede mit einer Kugel ge-

---

[12]) Schröder p. 1615. In der Bestätigungsbulle für seinen Nachfolger werden diese Umstände zum Theil, dann ausführlicher in dem Gesuch des Capitels an den Papst erwähnt. Detmar p. 568 erwähnt seinen Tod: bi heil. Jakobs Dage.

ziert, besteht. Ueber ihnen ist ein Dach mit einer Spitze, neben der ein Stern. In der untern Hauptabtheilung ist eine Nische, worin ein stehender Bischof und an jeder Seite derselben ist ein Schild mit dem Geschlechtswappen, einem Kranze, der an den beiden obern Seiten und unten ein Lilienförmiges Blatt hat[13]). Umschrift:

S. GHERARDI DEI GRA EPI RACEBURGEN.

Das Capitel bestand bei seinem Tode aus dem Probst Johannes Robele, vor ihm hatte Detlov v. Parkentin diese Würde bekleidet; dem Prior Detlevus de Buckwolde, dann Tydericus Smithusen, Martinus de Clutze, Structuarius; Johannes Schiltstein, Cantor; Detlev de Buckwalde, Georgius Marschalk, Wipertus Neghendanke, Johannes Plone (Thezaurarius); Schakko de Haghene, Marquardus de Tzule, Johannes Hogheherte[14]), Nicolaus Kulebus, Diaconus; Johannes Kalf[15]), Hinricus de Soltwedele, Johannes Crempe.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Die Versuche des Königs Albrecht den Schwedischen Thron wieder zu erlangen, erfreueten sich keines günstigen Erfolgs. Zwar zog er mit einer großen Schaar in Mecklenburg geworbner Krieger, unterstützt von Stargardschen und Ruppinschen Hülfsvölkern, nach Schweden, wurde aber in der Schlacht bei Falköping nicht nur besiegt, (24. Febr. 1389) sondern auch mit seinem Sohn Erich und vielen Fürsten, Rittern und Edeln gefangen und im Schloße Lintholm in Schonen festgehalten. Albrecht, der Erbe

---

[13]) Auf seinem Siegel als Praepositus von 1376, das 2 Zoll lang und 1½ Z. breit ist, ist derselbe Schild und über demselben, zwischen zwei Zweigen, eine Maria mit dem Christkinde und der Umschrift: S. GHERARDI DEI GRA — TI. ECCE. RASCEBORG.

[14]) Irrig setzt Schröder II. p. 1686 seinen Eintritt ins Jahr 1400. Büttner Geneal. der Lüneb. Patricier, Anhang N. 18 sagt, er sey 1400 Cantor und 1430 Prior geworden.

[15]) Ueber 12 Mk. zu einer Memorie für ihn stellte das Capitel 1408 eine Verschreibung aus.

Digitized by Google

von Dänemark, war 1388 gestorben und Johann befand sich im minderjährigen Alter; es läßt sich leicht abnehmen, welche Verwirrung im Innern von Mecklenburg diese Umstände herbeiführten. Die Unternehmungen der Herzoge von Stargard, den Gefangenen die Freiheit zu verschaffen, mislangen; die Privatunternehmungen, dem König und seinen Anhängern Unterstützung zuzuführen, welche von den sogenannten Vitaliern unternommen wurden, arteten in Seeräubereien aus und bewogen die Hanse für den Frieden zu wirken, welcher erst nach langen Unterhandlungen mit Margaretha zu Lintholm (20. Mai 1395) zu Stande kam und die Befreiung der Gefangenen, freilich unter harten, von der Hanse verbürgten Bedingungen, herbeiführte. Am Sonntag vor Michaelis (26. Sept.) erhielten K. Albrecht und sein Sohn Erich ihre Freiheit und wurden den Bevollmächtigten der Städte überliefert [1]).

Von den Thaten der Herzoge von Lauenburg, es bestanden aber noch beide Linien, findet sich wenig Bedeutendes zu melden; die Theilnahme des Herzogs an dem Landfrieden 1389 auf drei Jahr und beider 1392 an einem Schutzbündniß auf vier Jahre wird erwähnt; eben so eines Zuges des H. Erich in Verbindung mit H. Heinrich von Braunschweig gegen Kletzeke und die Quitzoven. Mit den Lützowen hatte Erich v. Lauenburg eine große Fehde, wo er die Feste Pritzier und auf einem zweiten Zuge Niendorp, Crempse und Schwechow gewann und verbrannte, ihnen Turow abnahm und es behielt; 9 Dörfer und auch 2 Kirchen wurden verbrannt. „Dat was dat beste nicht, god verge„vet ym!“ setzt der Chronisté hinzu [2]).

---

[1]) v. Lützow II. 215—24.
[2]) Detmar p. 359.

Neunzehnter Abschnitt.

Detlevus.

1385—1419.

§. 1.

Der Bischof.

Als B. Gerhard seine Würde niederlegen wollte, bat er, wie erwähnt ist, den Papst Bonifacius IX., Detlevus von Parkentin zu seinem Nachfolger zu ernennen; jedoch ehe dies geschehen konnte starb Gerhard. Das Capitel trat demnach am 3. August 1395 zusammen und nachdem der Praepositus Johannes Robele gegen die Stimme eines jeden protestirt hatte, der etwa unter dem Banne läge, beschloß man, da es schwer sey, daß Alle sich in Einem vereinigen könnten, dem Probst, dem Prior Detlevus de Buckwalde, dem Cantor Johann Schiltsten und dem Thesaurarius Johannes Plone das Wahlgeschäft zu übertragen und diese erwählten bei brennender und noch nicht erloschener Kerze Detlevus von Parkentin[1]) zum Bischof; ihren Presbyter, Concanonicus und Concapitular[2]), der schon längst das 40ste Jahr sei-

[1]) Ausführl. Nachrichten über diese alte, in Lauenburg und seit langer Zeit bei Dassow in Lütgenhof angesessene Familie s. *v. Bechr* rer. Mecklenb. VIII. p. 1599, Gauhe Adelslex. p. 69. Sie wurde 1750 mit Christian August in den Grafenstand erhoben und starb mit Heinrich Diedrich 1769 aus. Daß B. D. ein Sohn des Detlov v. Behlendorf gewesen, sagt Schröder p. 1672.

[2]) Die **Forma decreti electionis**, von der die Abschrift im Copiar vorhanden, nennt ihn nicht Praepositus; daß er es aber war, erhellt außer den Angaben in *Lista*, Detmar p. 368 und Rudloff II. p. 532, aus dem Testament Gerhards, an dem auch das Not. [39]) beschriebene Siegel hängt.

nes Alters überschritten hatte, aus rechter Ehe geboren und durch Leben, Gelehrsamkeit und Kenntniß des göttlichen Gesetzes empfehlenswerth war. Der Prior verkündete die Wahl und der Thesaurarius machte sie unter Geläute der großen Glocke in der Kirche der Geistlichkeit und dem Volke bekannt. Detlov weigerte sich anfangs bescheiden, die Würde anzunehmen, gab aber endlich den dringenden Bitten nach, ward vor den Hauptaltar geführt und das Te deum beschloß die Handlung. * Noch am Tage der Wahl wurde die Bitte des Capitels mit der Erzählung des Vorgegangenen an den Papst ausgefertigt, er möge den Erwählten confirmiren und durch Auflegung der Hände consecriren.

Ehe aber dieses Schreiben beim Papste angelangt war, erließ dieser (3. Nov.) eine Bulle an K. Wenceslaus, worin er nicht nur dem Detlevus die bischöfliche Würde ertheilte, sondern auch ihn und die Ratzeburger Kirche der Königlichen Gnade empfahl [3]).

Confirmirt ward er zu Wilsnack von dreien Bischöfen, dem von Havelberg und seinem Sprengelbischof und einem Sprengelbischof von Magdeburg und bald darauf (2. Febr. 1396) am Lichtmessen-Tage sang er seine erste Bischofsmesse im Münster zu Ratzeburg [4]).

Obgleich das Ratzeburgische Capitel schon seit 1363 sich bemühet hatte, in den ungestörten Besitz des Patronats der St. Marienkirche in Wismar zu gelangen, so scheint es doch immer noch nicht seinen Zweck erreicht zu haben. Vom Papst Bonifacius IX. wurde aufs neue (4. Jan.) die Incorporation bestätigt, welche Urban VI. 1380 ertheilt hatte und den Probsten in Lebus (Lübeck ist falsch), Güstrow und Hamburg anbefohlen, für die Ausführung zu sorgen [5]). Späterhin, als der Kirchherr Johannes Rudolphus gestorben war, erhielt das Capitel d. 23. Dec. 1398 von demselben Papste eine neue Bestätigung [6]). Dies hinderte

---

[3]) Die Urkunde s. * Schröder p. 1614. Wie irrig die Angabe Allg. Welth. 51 p. 469 ist, daß das Capitel seinen Probst D. v. P., dem es die Bischofswürde zudachte, an den päpstlichen Hof sandte und Geld genug gab, um seine Bestätigung zu erhandeln, ergiebt sich aus dem Obigen.

[4]) Detmar Lub. ad 1396 p. 373.

[5]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1634, wo unrichtig 1397 angegeben ist.

[6]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1657.

den Nicolaus Everhardi, der sich für einen Clericus der Schwerinschen Diöcese ausgab, nicht, mit bewaffneter Hand sich in den Besitz des Pfarrhauses zu setzen; der Papst aber erließ d. 17. Dec. 1401 eine Aufforderung an den Bischof von Lübeck und den Decan der Marienkirche in Erfurt, das Capitel zu schützen und bedrohete nicht nur den Nicolaus, sondern auch Bürgermeister und Rath von Wismar mit dem Banne, wenn sie dem Capitel in Ausübung seiner Rechte ein Hinderniß in den Weg legen würden [7]). Unterdessen hatte ein Lübeckischer Domherr Dancquardus Kleneze vom Papste eine Collatur dieser Kirche, welche durch Ableben des Rodolphus vacant geworden war, erhalten; jedoch auf eine Vorstellung des Capitels, welches die Kirche in Einstimmung mit dem Senat von Wismar, dem Johann Zadelmann übertragen hatte, cassirte Bonifaz sie und vernichtete alles, was etwa gegen die confirmirte Incorporation bestimmt seyn möchte und fertigte die Bulle darüber d. 30. Oct. 1402 aus [8]). Aber auch das führte nicht das Ende des „velen Krieges, Twedracht vnde unvillen" herbei, welcher erst 1409 d. 20. Apr. durch einen Vertrag zwischen dem K. Albrecht, H. Johann, dem Bischof und dem Capitel beendigt ward und nun alle 3 Hauptkirchen Marien, Nicolai und Georgii umfaßte. Hier ward festgesetzt, daß die Fürsten und ihre Erben das Praesentations-, Probst, Prior und Capitel das Introductionsrecht haben sollten; die Vicarien an der Kirche sollten dem Capitel jährlich 33 *mk* 5 ß 4 ₰ (zusammen also 100 *mk*), in den 4 Quartalen Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt mit 8 *mk* 5 ß 4 ₰ entrichten. Das Capitel solle für die päpstliche Bestätigung sorgen und die Herzoge gelobten dem Probst und Capitel in diesen Wismarschen Kirchenstreitigkeiten bis ans Ende beizustehen und überhaupt das Stift in ihren Schirm und Schutz zu nehmen [9]). Die Bestätigung dieses Vertrages ertheilte in Vollmacht des Pabst Eugenius IV. der Bischof Hermann von Schwerin erst 1436 [10]).

---

[7]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1695.

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 1706.

[9]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1748. — *v Westph.* II. p. 2308 N. 14.

[10]) Schröder p. 1735 u. *v. Westph.* II. p. 2305 N. 12 datiren

Im ersten Jahre seiner Regierung erhielt B. Detlevus einen Ablaß von Bonifaz für die Ratzeburger Kirche, wie er denen ertheilt ward, welche die Marcuskirche in Venedig am Himmelfahrtstage besuchen[11]). Wahrscheinlich ist dies der Ablaß, welchen der Papst für das Jubeljahr bewilligte und den er in Magdeburg verkündigte und 50 Meilen in der Runde. Dann wurde er nach Wismar, Rostock und Dänemark und vielen andern Gegenden gebracht und stand an von St. Ylien Tag (1. Septbr.) bis übers Jahr zu Magdeburg und kürzere Zeit in andern Städten, wohin er später kam[12]).

* Zu Anfang des folgenden Jahres (25. März 1397) vereinigten sich Georg Marschalk der Prior und Johannes Crempe der Official von Seiten des Capitels und Gottschalk de Tzule der Vogt und Heinrich Kock der Untervogt, im Schloße Ratzeburg, um den Theil zu besichtigen, an welchem die Bauern des Stiftes den Wall aufzuführen hätten; er wurde mit der Ruthe von 16 Fuß aufgemessen und es waren 21 und nicht mehr Ruthen.

Die Gebrüder Hermann und Reimar von Karlov verkauften (20. Jun.) dem Bischof für 4890 *m℔* ihre Güter, namentlich den Hof Carlov mit aller beweglichen und unbeweglichen Habe, und dem ganzen Dorfe, dann Hof und Dorf Cluckstorpe, die Dörfer Culrade und Dependorpe (dies in dieser Zusammenstellung auch noch im 16. Jahrhunderte öfter genannte Dorf hat jetzt den Namen nicht mehr, es ist auch nicht mit Bestimmtheit anzugeben, welches darunter zu verstehen ist), ferner das Recht der Fischerei im Dechower See, und ihre Rechte an der Bul-

---

diese Urkunde 12. Nov. 1406, jedoch da B. Hermann erst 1430 erwählt ward, und das 6. Jahr des Papstes Eugen, der am 3. März 1431 den päpstl. Stuhl bestieg, auf das Jahr 1436 hinweiset, so wird die Beendigung des Streites noch weiter hinausgeschoben. Uebrigens ist auch im Ratz. Archiv **Eugenii Papae mandat. ad Ep. Suer. de tuenda et confirmanda concordia facta int. Duc. Megap. et Cplm. de eccl. Wismar. de Ao. pap. 4** und **Episcopi Suer. Executio bullae** von 1436 vorhanden.

[11]) Die Urkunde s. Schröder p. 1621. — *v. Westph.* II. p. 2300. N. 8. — Der Markuskirche in Venedig wird in ähnlicher Beziehung Schröder p. 1715 gedacht.

[12]) Detmar Chronik p. 374 setzt „dat Jahr der Gnade" ins angegebene Jahr, sonst wird es bekanntlich in 1400 gesetzt. Der Einforderung des Geldes dafür durch Michael de Paganis in Schwerin 1397 erwähnt Schröder p. 1624.

Digitized by Google

lenmühle, das Dorf Schedingestorpe und alle Rechte und Einkünfte, die ihnen an Demern zustanden; alles dies mit allen möglichen Rechten und Freiheiten, wobei der Zustimmung so wohl des H. Erich von Sachsen, als der Mecklenburgischen Herzoge K. Albrecht von Schweden und Johann erwähnt wird. Nur wurden die Güter und Ländereien ausgenommen, die sich, wie spätere Urkunden zeigen, auf 14 *mk* beliefen, welche zur Stiftung zweier beständigen Vicarien in der Kirche von Karlov 1373 waren verwendet worden, deren Patronat die Verkäufer sich und ihren Nachkommen vorbehielten und das nach Erlöschen ihres Stammes auf den zeitigen Hauptmann von Stove übergehen sollte [13]). Der Herzog Erich gab, insofern die verkauften Güter zur Vogtei Ratzeburg gehörten, sie lagen aber, mit Ausnahme von Schaddingsdorf und Demern, alle darin, für 1000 *mk* seinen Consens und trennte sie von Sachsen und Ratzeburg und legte sie zu den Tafelgütern des Bischofs und dem Lande Boitin. Die Urkunde darüber ward am 4. Mai 1399 ausgestellt [14]). Die Herzoge von Mecklenburg bewiesen sich unterm 4. Jan. 1398 viel gütiger; *sie bestätigten den Kauf von Demern und Schaddingsdorf, erließen alle ihre Rechte, gaben dem Bischof die volle Herrschaft über die beiden Dörfer, welche sie von Mecklenburg und dem Lande Godebuz trennten und zu Boitin legten, ohne sich dafür zahlen zu laßen. Und als K. Albrecht um Lichtmessen aus beim Bischof in Schönberg war, gab er ihm eine *Versicherung, daß auch sein Vetter H. Johann, H. Magnus Sohn, wenn er zurückkommen würde, die Briefe halten solle, welche er ihm im Betreff dieser Dörfer und der St. Georgenskirche in Wismar ertheilt hatte. Uebrigens scheint Carlow in einem traurigen Zustand sich befunden zu haben, denn der Bischof sah sich genöthigt, sogleich zum Wiederaufbau desselben vom Kloster Zarrentin 300 *mk* zu leihen, wofür er im folgenden Jahre ihm die Zehnten aus Zarrentin überließ [15]). Die Kaufsumme war 1399 bis auf 700 *mk* bereits erlegt.

---

[13]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1630.
[14]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1670.
[15]) Schröder p. 1636 u. 1644.

Bei den spätern Streitigkeiten producirte H. Magnus die auscultirte Abschrift eines von B. Detlov 1400 d. 23. Aug. ausgestellten Documents, worin er H. Erich nach ein Jahr zuvor geschehener Kündigung den Wiederkauf der genannten Güter, insofern sie zum Lande Ratzeburg gehörten, für 5500 *mk* gestattet, die Verpflichtungen zu Burgwerk, Bruggewerk und zur Landwehre einräumt, welche Dienste von des Bischofs Amtleuten angesagt werden sollten und überdies noch anerkennt, daß jene Dörfer eine Bede zahlen müßten, wenn sie über das Land Sachsen ausgeschrieben würde. Der letzte Zusatz macht aber die Aechtheit der Urkunde höchst zweifelhaft.

Auch die den eben erkauften naheliegenden Dörfer Zamekowe und Pogghetze und die Mortmühle wurden (21. Jun.) von Hennig von Bülow dem ältern und Hennig dem jüngern seinem Sohne, auf Rogghelin und Joachim von Bülow auf Tzybbul erkauft*). Der Bischof zahlte für das ganze Inventarium und alle möglichen Rechte 1300 *mk* L. A, welche bereits 1399 bezahlt waren. * Herzog Erich confirmirte d. 4. Mai 1399 diesen Verkauf für 200 *mk* und trennte die Dörfer von seinem Lande und Herrschaft und legte sie dem Lande Boitin bei.

* Der Domherr Gherhard Britzeke schenkte dem Probst und Capitel 50 *mk* (16. Oct.), welche jährlich 3 *mk* Zinsen trugen und in Wismar im Erbe der Walburgis, der Wittwe des Nicolaus Heilsperg belegt waren.

Daß in diesem Jahre B. Detlov den Altar und Chor in dem Wismarschen schwarzen Kloster oder Dominikaner Kirche geweihet, erhellt aus der vielleicht noch jetzt darin befindlichen Inschrift[16]).

Papenhusen wurde auch noch in diesem Jahre von den Gebrüdern Hermannn und Nicolaus Schötzen erkauft[17]). Die Herzoge Albert und Johann gaben ihren Consens und schenkten

*) Testes: Johann de Plone rector eccl. paroch. op. Grewesmolen Schacko de Haccbene canonici eccl. Razeb. Heynekinus de Tzul in Nyenkerken, Henningh de Parkentin armigeri; magister Nicolaus Redekendorp, Ludolphus Pyil et Wernekinus de Nyendorpe Dni. Epi. advocati; Albertus de Reen Presbyter.

16) Schröder p. 1625.

17) *v. Westph.* II. p. 2300 N. 8, wo irrig Stötze steht.

Digitized by Google

ihre Rechte, die sie daran hatten, der Kirche. * Daß die 300 mk, über deren Empfang Hermann Schötze 1399 eine Quitung ausstellte, der ganze Kaufpreis waren, ist sehr wahrscheinlich.

Das Patronat der St. Georgens Kirche in Wismar, welches dem Herzog von Mecklenburg zustand, wurde (4. Jun. 1398) von K. Albrecht und H. Johann dem Hauptmann der Burg Stove in der Art übertragen, daß er die Stelle mit einem Ratzeburger Canonicus, für den Bischof und Praepositus ihre Bitten in gesetzmäßiger Zeit eingereicht hatten, besetzen mußte[18]). B. Detlov gab dieser Verleihung seine Bestätigung[19]).

* Bei dem Verkauf von Karlow ist oben bereits der Vicarie der Karlowen daselbst gedacht worden. Ludolphus von Karlow in Klokstorf hatte am Himmelfahrtstage 1373 sie mit Zustimmung seiner Oheime Arnold und Vicko von Karlow gestiftet, um die frommen Vorsätze seines Großvaters, des Ritters Ludolf, und seines Vaters, des Knappen Vicko, zur Ausführung zu bringen; er hatte sie mit der Hälfte seines Dorfes Kulrade dotirt, welche, 5 Hufen und Overland ausmachend, 9 mk Lüb. eintrug. Die Hufe zahlte nämlich 26 ß 8 ₰ Lüb., 2 Bauern hatten jeder eine ganze, 6 eine halbe und einer eine Drittelhufe inne; für das Oberland (agrum superfluum) ward noch 4½ ß gezahlt. Er legte ferner eine Hufe in Karlow hinzu, welche Lentzerdeshove genannt wird und jährlich 3 mk Lüb. eintrug und eine Hufe bei der Bullenmühle, welche der Vicarius verpachten oder selbst gebrauchen konnte; gab auch über diese Hufen der Vicarie das höchste und niedere Gericht, so wie er es selbst besessen hatte und alles was nur in irgend einer Art dazu gehören konnte, um zu seinem und seiner Eltern Seelenheil einen in der Karlower Kirche zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus und der 10000 Märtyrer bereits errichteten Altar zu dotiren. Er behielt sich keine andern Rechte als das Patronat für sich und seine Erben vor. Seine Söhne Arnoldus und Vicko gaben ihre Zustimmung und hingen nebst dem Kirchherrn von Karlow, Ludolpus Hoyke, Hennig Bü-

---

[18]) Die Urkunde * s. Klüver II. p. 886 und daraus Schröder p. 1641 und Franck VII. p. 192.

[19]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1642.

Digitized by Google

low von Roggelin und Hennig Preen von Davermut ihre Siegel zum Zeugniß an. Die Bischöfliche Confirmation nachzusuchen war bisher unterlassen worden, dies holten jetzt Hermann und Reimar von Karlov nach und B. Detlevus confirmirte sie (10. März), nachdem er sich von der Zustimmung des Kirchherrn überzeugt hatte, und bestimmte hinsichtlich des Patronats, daß es, so lange Anthonia, die Tochter des Stifters lebe, ihr verbleibe, daß es nach ihrem Tode auf Hermann und Reimar und ihre Nachkommen übergehe und nach Erlöschen des Mannsstammes derselben den Bischöfen von Ratzeburg zufalle. Zugleich bestätigte er auch den Verkauf des Reimar Karlowe, der 13. Nov. 1396 dem Vicarius Nicolaus und seinen Nachfolgern ein Stück Acker auf dem Karlower Felde, die Tymmenbrede für 4 *m*ℳ und eine jährliche Abgabe von 14 ß auf Michaelis, zum rechten Eigenthume verkauft hatte. Bei dieser Bestätigung war der Kirchherr von Demern, Danigel de Wysch, gegenwärtig.

* Der Knappe Henneke von Bülow zu Roggelin verkaufte (14. Apr.) dem Bischof 5½ ihm zugehörende Hufen in Demern mit dem Walle und allem Zubehör; desgleichen mit dem Gerichte, dem höchsten, mittelsten und niederen für 420 *m*ℳ Lüb. ℔ und Ulrich von Pentze, Henneke von Bülow zu Wedewendorp Ritter und Hermann von Karlow Knappe, wurden die Bürgen dieses Verkaufs. Da der Bischof schon früher bei Gelegenheit der von Hermann von Karlow im vorigen Jahre erkauften Hufen einen Willebrief der Herzoge über Demern erhalten hatte, so ward wohl kein zweiter über diesen Ankauf nachgesucht.

Ritter Detlov Parkentyn und sein ganzes Geschlecht waren schon seit frühern Zeiten her von den Ratzeburger Bischöfen mit den Zehnten jenseits der Stekenitz, im Lande zu Möllen gelegen, belehnt worden. Nach dem Abgang dieser Familie fielen die Güter dem H. Erich dem Aeltern von Mölln und Bergedorfe heim; die Zehnten aber gab der Herzog dem Bischof, das Eigenthumsrecht desselben anerkennend, zurück, der sie aber dem Herzog für die Gunst, Liebe und Freundschaft, die er ihm erwiesen hatte, auf Lebenszeit überließ. Daß dadurch aber keine Veränderung im Eigenthumsrechte bewirkt werde, sondern daß sie nach seinem Tode

Digitized by Google

frei und quit der Kirche heimfallen sollten, erkannte der Herzog in einer Urkunde (24. Jun.) ausdrücklich an *).

Die in diesem Jahre erlangten Confirmationen über die Marien Kirche zu Wismar, über das Patronat in Bergedorf, über den Kauf von Demern sind bereits angeführt; ferner wurde (21. Sept.) von Wilhelm Rüsch Knappe, wohnhaft zu Lüttgenhof bei Dassow 1 *m*℔ L. ℔ aus Vietelübbe zu erheben, zu Seelmessen für seinen Sohn Eggerth verordnet [20]).

Schon seit langer Zeit besaß das Capitel die Hälfte des höchsten Gerichts im Lande Boitin, während die andere Hälfte dem Bischof zustand. Detlevus fand sich bewogen, auch diese dem Capitel zu überlaßen (22. Nov.), welches ihm 1300 *m*℔ dafür bezahlte und zwar so, daß es ihm das Dorf Schmachthagen im Kirchspiel Börzow für 1000 *m*℔ anrechnete und 300 *m*℔ baar zugab. Dabei ward der Wiederkauf für obige Summe, nach voraufgegangener jähriger Kündigung vorbehalten nebst dem Recht, welches auf einigen Bauern ruhete, einen Willkommen zu geben, wenn ein neuer Bischof zur Regierung kam. Ferner ward bestimmt, daß dem Capitel auch die Jurisdiction über die bischöflichen Bauern zustände, wenn sie sich in den Orten, worüber ihm nun die Gerichtsbarkeit gehörte, vergangen hatten; auch durften sie sie in des Bischofs Sprengel verfolgen und des Bischofs Amtleute und Vogte durften nicht hindern; wer von ihnen verfestet war, war auch in des Bischofs Recht verfestet und friedelos. Sollte aber das Recht geschuldet werden zu Schönberg, so sollten Bischof und Probst es mit Eintracht finden und absagen vor dem Schloße daselbst. — Ueber alle diese Punkte stellte das Capitel dem Bischof seine Reversalen aus [21]).

Eine alte Abgabe von 8 Ellen weißen und 8 Ellen blauen Tuches und einem Paar Socken (Sotularia), welche das Capitel den Grafen von Schwerin als ihren Schirmherren im Lande Wittenburg erlegt hatten, welche dann auf die Herzoge v. Mecklen-

*) Zeugen: Her Herman van Gandersen Kerkhere to Molne, Johan Schacke to der Basthorst, Otto von Ritzerow, Hinrick Otto vnde Henneke gheheten van Crumesse.

[20]) Die Urkunde s. Schröder p. 1655.

[21]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1649—1654.

Digitized by Google

burg überging und zu mancherlei Streitigkeiten mit dem Vogte in Wittenburg Anlaß gab, löſete der Biſchof (8. Dec.) durch Zahlung von 100 *mk* ab, wobei die Herzoge, wie es die Grafen geweſen waren, in der Brüderſchaft der Ratzeburgiſchen Kirche blieben und ihr Schirm und Schutz zuſagten [22]).

Darauf erkaufte (9. Jan. 1399) B. Detlev von Henneke dem ältern von Bülow zu Röggelin ſeinen Hof und das ganze Gut Röggelin für 2000 *mk* L. S und übernahm die Verpflichtung, 2 Kinder mit 200 *mk* Lüb. im Kloſter Rehne zu begaben. Johann von Bülow zu Wedewendorpe übernahm die Gewähr. Herzog Erich von Sachſen ertheilte den 13. Januar 1402 für 700 *mk* ſeinen Conſens, überließ dem Biſchof die Herrſchaft und trennte es vom Herzogthum Sachſen und der Vogtey Ratzeburg und legte es zum Lande Boitin und den Tafelgütern des Biſchofs [23]). Auch über dieſe Güter ward ſpäterhin eine am 22. Febr. 1402 vom Biſchof ausgeſtellte Geſtattung des Wiederkaufs für 2900 *mk* producirt, welche zugleich enthält, daß wenn aus dieſem Dorfe ein Bauerndorf gemacht würde, die Bauern zum Burg- und Brückwerk, zur Landwehr und zur Bezahlung der gemeinen Bede pflichtig ſeyn ſollten. So lange kein Original vorliegt, darf man ja überall zweifeln.

Von Henneke und Volradt den Gebrüdern von Ritzerow erſtand der Biſchof ihre Anrechte, welche ſie an dem holen (Holten?) Buſchen, Wieſen, Weide, Bruch, Moor und Torf in der Gränze zwiſchen Dechow und Culrade hatten, für 50 *mk*, wobei den Verkäufern der Wiederkauf nach halbjähriger vorausgegangener Kündigung blieb [24]).

Das Capitel erhielt (Febr.) von Papſt Bonifaz einen Schirm- und Schutzbrief, in der Art, daß den Pröbſten in Lübeck und Güſtrow und den Dekanen von Hamburg und Bremen aufgetragen ward, ſich deſſelben anzunehmen, da der Recurs an den päpſtl. Stuhl allzubeſchwerlich ſey. Die Genannten ſollten bei Streitig-

---

[22]) *v. Westph.* I. p. 2292. N. 98, ſetzt die Urkunde * ins Jahr 1300, Schröder erkennt das Falſche und ſetzt ſie p. 1684 in 1400, jedoch ſie iſt Concept. Marine 1398 ausgeſtellt. Franck VII. p. 93.

[23]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1658 und 1698.

[24]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1660.

keiten als Richter dazwischen treten, und die, welche die Güter beeinträchtigen würden, mit Aufrufung des weltlichen Arms in Zaum halten [25]).

* Seit den Verhandlungen von 1376 besaßen die Bischöfe von Ratzeburg Campenwerder und die Styntburg, wie bereits erzählt ist, ohne Widerspruch; jetzt (1400) fand B. Detlevus sich bewogen, das genannte Dorf und Gut und den Grund zu der Styntborch mit allem Zubehör, Herrschaft, Gericht und Rechten mit dem Grunde trocken und naß, sich nichts daran vorbehaltend, mit Herzog Erich dem jüngern von Sachsen gegen Walksfelde zu vertauschen, sich ausbedingend, daß wenn auf der Styntburg ein Schloß gebauet würde, der Besitzer desselben das Stift Ratzeburg nicht beschädigen, sondern es beschirmen und beschützen solle (6. März). Walksfelde aber besaß der Knappe Godschalk v. Tzule; dieser erklärte (30. Jul.), daß der Herzog mit seiner Zustimmung dies Gut vertauscht habe, und daß er es ihm aus freiem Willen mit allem Zubehör und allen Rechten, sich nichts daran vorbehaltend, nachdem ihm und seinen Erben dafür Genüge gethan, überlassen habe und versprach mit seinen Bürgen: Heineke von Tzule zu Ghudow, Volrad von Tzule zu Kamin und Marquard Tzule Detlevs Sohn und Volrad, rike Volrades Sohn, Knappen, den Bischof von aller Ansprache, die etwa erhoben werden könnte, zu entfreien. Der H. Erich ging (22. Sept.) die hinsichtlich der Stintburg gemachte Bedingung ein, versprach die Güter des Bischofs und Capitels wie seine eigenen zu vertheidigen, und verzichtete auf alle Rechte, die er an Walksfelde haben könne, die alten Briefe darüber bestätigend. Daß übrigens der Herzog dem Bischof noch eine Geldsumme zugegeben hat, erhellet aus einem Schuldbrief von 1402 (in den achten Daghen der heil. Dreikönige), wo er sich zu einer Schuld von 250 *mk* L. A, aus diesem Tausch herrührend, bekennet; ob dies die ganze Summe war oder der Rest, läßt sich nicht nachweisen; da der Brief in den Händen des Bischofs blieb, ist sie wohl nie ausgezahlt worden.

Für die St. Nicolaikirche in Kiel ertheilte B. Detlov einen Ablaß von 40 Tagen denen, welche sich mit einem Kreuze, wel-

---

[25]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1664.

ches ein Stücklein Holz von dem Kreuz Christi enthielt, bezeichnen sich in demüthigem Gebet vor dem Bilde der heil. Jungfrau neigen, die Kirche an den Kirchweihfesten oder andern Festen besuchen und zum Bau derselben etwas beitragen würden; und der Erzb. von Bremen, Otto, gab im folgenden Jahre seinen Consens dazu [26]).

Eine Vicarie in Gressow, welche Helmold von Plesse mit 8 *mk* jährlicher Hebung aus Jamele vermehrt hatte und sich das Patronatrecht vorbehielt, wurde vom Bischof confirmirt [27]).

Wie schon früher erwähnt ward, waren die Ratzeburger Bischöfe vom Legaten Guido und dem Papst Clemens zu Richtern bestellt worden, wenn den Lübeckern hinsichtlich des Strandrechts Beeinträchtigungen widerfuhren. Am 8. Jan. **1401** war der Schiffer Heino Kraghen aus Flandern kommend, an der Oste gestrandet und Erzb. Otto von Bremen hatte durch seine Diener sich der Waaren, an Werth 860 *mk*, bemächtigt. Vergebens war er gebeten worden, die genommenen Sachen zurückzugeben; daher wandten sich die Lübeckischen Bürger Conrad Nurberch, Marquard Vryborg und Hartwich Kopmann an B. Detlevus, er möge die angezogenen Constitutionen zur Ausführung bringen und dieser (16. Mai) gebot dem Erzb. Otto und Allen, die Theil an dem Raube genommen, die Güter zurückzugeben, oder vor ihm in Schönberg zu erscheinen und ihre Einreden vorzubringen, widrigenfalls sie, den Constitutionen gemäß, in die Strafe der Excommunication verfallen seyn würden, die, wenn die Kirche am Besuchtesten wäre, verkündet werden sollte; würde einer von ihnen, mit dem Banne belegt, sterben, so solle er kein ehrliches Begräbniß haben, sondern sein Leichnam ins Meer geworfen werden [28]).

Die beiden im Ratzeburger Sprengel liegenden Jungfrauenklöster Eldena und Rehna erhielten (**1402**) vom Bischof, der

---

[26]) Die Urkunde s. Schröder p. 1682 u. *v. Westph.* IV. p. 3301.

[27]) Die Urkunde s. Schröder p. 1687.

[28]) *Dreyer* Specimen circa inhum. jus naufragii p. 37 ff. hat die Urkunde. Daß B. Detlevus aber selbst sich in dieser Hinsicht nicht rein erhielt, beweiset der l. c. p. 40 angeführte Umstand, daß der Rath von Lübeck seinem Procurator Jo. Burammer 1404 auftrug, in Rom gegen den Bischof zu klagen, der auf dem Ratzeburger See sich ein mit Korn und Fischen beladenes, vom Winde umgeworfenes Schiff zugeeignet hatte.

Digitized by Google

überhaupt mit der Ertheilung der Indulgenzen nicht sparsam gewesen zu seyn scheint, wie denn auch die Kirche zu Schönberg und das Kloster zu Sonnenkamp sich gleicher Begünstigungen zu erfreuen hatten, Beweise seiner Güte, namentlich das erstere die Erlaubniß, daß seine Conventualinnen von Jacobi bis zu Ende des Jahrs Fleisch essen durften [29]).

Das Capitel sah sich genöthigt, seine Einkünfte aus der Saline zu Lüneburg, die 3½ Chor, von denen schon früher die Rede war, an den Decan und das Capitel der Hamburger Kirche für 1600 *m*℔ L. ℔ zu verkaufen (11. Sept. 1403), wobei es sich aber den Wiederkauf gegen Erlegung der Kaufsumme vorbehielt. Nach einer spätern Vereinbarung vom 21. Jan. 1407 gaben die Käufer die Einkünfte eines halben Chors den Ratzeburgern zurück [30]). Der Wiederkauf des Ganzen fällt in spätere Zeiten.

In Wismar in der St. Georgens Kirche stiftete der Kirchherr (31. Jan. 1404) an derselben Heinrich Quistorp eine beständige Vicarie und dotirte sie mit den jährlichen Einkünften von 27 *m*℔. Von diesen hatte er 18 *m*℔ aus Nigendorp in der Parochie Beydendorp von Gerhard Regendank für 180 *m*℔, dann 5 *m*℔ aus 2 Hufen in Sovenstorp von Heinrich Stralendorf für 60 *m*℔ erkauft und 4 *m*℔ floßen aus dem Berndesschen Hause in Wismar her. B. Detlevus confirmirte diese Stiftung und bestimmte, daß wenn die Einkünfte aus Niendorp oder aus dem Hause zurückgekauft würden, andere dafür angekauft werden sollten; daß der Stifter, so lange er lebe, das Patronat besitze und daß es nach seinem Tode an den Magistrat von Wismar übergehe [31]).

Albert Popoje, ein Lübeckischer Priester, gab (2. Febr. 1403) zu einer Vicarie in der Kirche zu Crumesse, welche von Heinrich, Johann und Otte Crumesse neuerdings gestiftet war, die Einkünfte von 4 *m*℔ aus der Wiese, die Colmerwisch heißt und bei der Windelborner oder auch Krispiner Mühle lag, wurde von den Knappen von Crumesse darauf als Vicarius präsentirt und

---

[29]) Schröder p. 1672 u. 1707.

[30]) Die Urkunden s. Schröder p. 1716 u. 1738. — *v. Westph.* II. p. 2303. N. 10. u. 2307 N. 13.

[31]) Die Urkunde s. Schröder p. 1718.

Digitized by Google

von B. Detlevus, der die Schenkung confirmirte, mittelst Uebereichung seines Ringes investirt[32]).

Zu einer von Johann Smyd und andern in Mölln gestifteten Commende ward vom Bischof (8. Jan. 1406) Eggehard Stacken als Vicarius confirmirt.

* Schon längst hatten die Bischöfe des Bremischen Sprengels die traurige Erfahrung machen müssen, daß die Fürsten, Herzoge, Grafen, Barone und Edele, die Vögte, Richter und Räthe der Städte sowohl den Bischöfen selbst als ihren Untergebenen, den Prälaten, Klöstern, Kirchen und Geistlichen Schaden und Kränkungen mancher Art zufügten. Daher verbanden sich denn in Hamburg (9. Mai 1407) der Erzb. Johann von Bremen und die Bischöfe Rudolphus von Schwerin, Detlevus von Ratzeburg und Johann von Lübeck mit den Capiteln der genannten Kirchen und dem von Hamburg, mit vereinter Macht und auf gemeinsame Kosten Widerstand zu leisten und die Rechte der Kirche zu bewahren. Sie ernannten den Bremischen Dekan Gottschalc, den Schwerinschen Domherrn Johannes, den Ratzeburgischen Domherrn Johannes Calff, den Lübeckischen Probst Nicolaus de Insula und den Hamburgischen Dekan Werner zu Procuratoren, das gemeinsame Beste wahrzunehmen und die dazu nöthigen Kosten von den Praelaten, Capiteln, Collegien, Kirchen und Personen beizutreiben und Alles zu thun, was nützlich und nothwendig seyn könne; würde aber jemand gegen das Beste der Kirche handeln, so sollte ihn Entziehung seiner Einkünfte und Ausschluß aus der Kirche treffen.

*Marquardus von Robele, ein Lübecker, und Ludolphus Molner, ein Schönberger Bürger, beschlossen, eine beständige Vicarie am Altar der Apostel Simon und Judas, der h. Elisabeth, des h. Martins und des h. Ansverus und seiner Genossen in der Kirche zu Schönberg zu stiften und dotirten sie, ersterer mit 12, letzterer mit 7 mk L. A, welche Einkünfte sie vom Capitel für 300 mk erkauft hatten, von denen aber 3 mk sich Marquard bis zu der Zeit vorbehielt, wo Ludolphus, der Sohn des genannten Ludolphus, die Priesterweihe empfangen würde, der

---

[32]) Die Urkunde s. Schröder p. 1726. — v. Westph. II p. 2304. N. 11. — Remonstration p. 86.

Digitized by Google

auch zu dieser Vicarie präsentirt ward, deren Patronat Marquard sich und seinen Erben männlichen Geschlechts vorbehielt, nach deren Absterben es dem Bischof zufiel. Zugleich wurde dem Kirchherrn eine Mark zugetheilt, für die er das Andenken des Wendebern von Sabow, seiner Frau und Kinder jährlich feiern solle. Ueber die Zeit der zu lesenden Messen hatte der Vicarius sich mit dem Kirchhetrn zu vergleichen und wenn das Capitel die verkaufte Rente wieder einlösen wollte, so sollte eine andere statt dieser erworben werden. B. Detlevus bestätigte (17. Dec. 1403) diese Stiftung ganz in der Art, wie gebeten worden, nahm die Einkünfte unter den Schutz des geistlichen Rechtes und genehmigte die Bestimmung wegen des Patronats. Der Kirchherr Hermann Ghunterus hing zum Zeichen seiner Zustimmung sein Siegel mit an die Urkunde.

*Auf Veranlassung des Johann Tuckesuert, Burgermeister in Wismar, hatte Heinrich Tidemann den Domherrn Hartwich Ritzerowe erschlagen. Das Capitel forderte die Sühne für sein erschlagenes Mitglied; jedoch mehrere deswegen in Schönberg angestellte Zusammenkünfte, und namentlich eine auf den 13. März unter dem Vorsitz des Bischofs angeordnete, konnten sie nicht herbeiführen. Da einigten sich endlich die Bevollmächtigten des Capitels, Johannes Kalf und Johannes Crempe mit Johann Tuckesuert und seinen Mitschuldigen, den Bischof zum Schiedsrichter zu ernennen, der auf dem Wege der Güte oder des Rechts diese Angelegenheit entscheiden solle. Dieser bestimmte (1403 23. Apr.): Johann Tuckesuert habe zwischen dem Tage dieses Ausspruchs und Petri Kettenfeier (1. Aug.) der Ratzeburgischen Kirche feste, freie Einkünfte von jährlich 30 *mk* L. A zu überweisen, oder könne er dies nicht, 500 *mk* zu zahlen, wofür das Capitel eine Rente auf den Belauf jener Summe anzukaufen gehalten sey. Davon wurden 6 *mk* zu 2 Memorien für Hartwich Ritzerowe, eine an seinem Sterbetage und die andere auf den 13. März bestimmt, 6 *mk* zu einer ewigen Lampe in der Domkirche auf oder neben dem Grabe des Erschlagenen, 2 *mk* zu Wein und Oblaten, 2 *mk* zur Structur der Kirche angewiesen, und für die übrigen 14 *mk* eine beständige Messe angeordnet, welche täglich von 2 dazu bestellten Domherren gelesen wurde. Ferner mußte Tuckesuert dem Kirch-

Digitized by Google

herrn in Prozeken 12 ß jährliche Einkünfte anweisen, um dafür an dem Sterbetage ein Todtenamt mit vier Messen zu feiern. Dann hatten Johann Tuckesuert mit seinen Söhnen und Mitschuldigen ohne Kappen, Mantel und Gürtel und Heinrich Tidemann mit einem Strick um seinen Hals und barfuß, begleitet von 200 ihrer Freunde, den Probst, Prior und Capitel in der St. Nicolaikirche zu Wismar zu bitten, diese Sühne anzunehmen, und jene waren gehalten es zu thun. Die 200 Freunde sollten seyn 50 Priester, 50 Ritter und Knechte, 50 Burgermeister, Rathsherren und Bürger, 50 Jungfrauen und Frauen. Sie hatten zu erklären, daß ihnen der an Hartwich Ritzerowe begangene Todschlag leid sey, daß sie die ihnen vom Bischof aufgelegten Bedingungen erfüllen wollten, daß sie sie vollkommen billig fänden und im umgekehrten Verhältniß sich damit beruhigen würden und daß sie bäten, ihnen um Gottes und der heil. Jungfrau willen zu verzeihen; darauf sollten Tuckesuert, Tidemann und seine Helfer jeder ein brennendes Licht von 2 Pfund Wachs, jede Frau und Jungfrau eins von einem halben Pfund und jeder der übrigen einen Pfennig opfern, auch sollten Alle geloben, nie gegen die Ratzeburger Kirche und ihre Personen etwas feindliches zu unternehmen. Merkwürdig in äußerer Hinsicht ists, daß das über diese Sühne ausgestellte Dokument des Bischofs in derselben Urkunde lateinisch und deutsch ausgefertigt ward.

Außer einigen Collaturen, z. B. der Vicarie in Neuen Gamme an Conrad Osenbrügge, und Confirmationen, z. B. der in Grambow, welche die von Lützow gestiftet hatten (1410) und der in Mölln durch die olde Gilde (1412) bieten die nächsten Jahre nichts dar. * Merkwürdig ist eine Erklärung des Helmar von Plesse, ehemals Vogt in Lübeck (Donnerstag nach Zwölften 1412) dem Gwidere und seinen Kindern und allen Bauern in Großen Bünstorf gegeben, daß er und alle die unter seinem Willen stehn, einen ewigen festen Frieden mit ihnen halten wolle. Im Jahr 1414 weihete der Bischof den Altar in der heil. Geistkirche in Wismar [33]).

In Grevismühlen hatten (4. Apr. 1413) 2 Bürger und

[33]) Schröder p. 3144.

ein ehemaliger Kirchherr zu Börzow jeder eine Messe gestiftet, und zwar so, daß Tideke Becker für 130 *m*℔ 13 *m*℔ jährliche Einkünfte erkaufte und einen eigenen Altar an der Südseite der Kirche unter dem Thurm, zur Ehre des heiligen Kreuzes, St. Philipp, Jacob, Simon und Judas, Maria Magdalena und Elisabeth erbauet, daß an ihren Tagen daselbst Messe gesungen würde. Hinrich Gutow kaufte für 200 *m*℔ liegende Gründe und daraus 16 *m*℔ jährliche Rente, mit denen Johann Becker belehnet war, der Messe singen sollte zur Ehre des heil. Geistes, St. Anna und der 10000 Ritter am Marien Altar vor dem Chor und Heinrich Bartscherer bestimmte 12 *m*℔ von 150 *m*℔, mit welchen Engelbrecht Pywestorp belehnet war, der am Altare des heil. Marcus, unter dem Thurm, zur Ehre der 11000 Jungfrauen Messe lesen mußte. Bürgermeister und Rath baten nun den B. Detlov um Confirmation dieser 3 Vicarien [34]). Daß sie ertheilt wurde, unterliegt keinem Zweifel, jedoch ist sie nicht vorhanden. Für Mölln wiederholte (24. Febr. 1416) B. Detlevus die Confirmation der von den Gebrüdern Bülow mit 18 *m*℔ fundirten Vicarie am Altar der heil. Jungfrau, nordwärts in der Pfarrkirche daselbst, nachdem die erstere Confirmation in dem Brand der Stadt mit aufgegangen war.

In dem Sprengel der Ratzeburgischen Kirche entstand unter B. Detlevus Regierung das Brigitten-Kloster zu Marienwolde. Einige Mönche aus dem Brigittenkloster Mariendale bei Reval kamen nach Lübeck und von diesen, namentlich von Borchard Sawdel ward bereits 1413 für das genannte Kloster von Ludeke Schacken für 900 *m*℔ das Dorf Below und das halbe Dorf Bredenfelde erkauft, worüber H. Erich den Willebrief ertheilte. Dieser Ankauf führte wahrscheinlich den Entschluß herbei, in dieser Gegend ein Brigittenkloster zu stiften, das schon 1413 im Entstehen gewesen seyn muß, da in diesem Jahre (16. Oct.) Wedege und Volrad v. Zule zwei von ihrem Vater gestiftete Vicarien nach Marienwolde verlegten, wozu B. Detlevus (25. Jul.) seine Zustimmung gab und der Rath von Lübeck es (28. Oct.) in einer Quitung ein neugestiftetes Kloster nennt. Der Kaufbrief aber

---

[34]) Schröder p. 1774.

Digitized by Google

über Petzeke bei Mölln, (denn hier wurde dies Kloster erbauet,) das für 960 *m*℔ von Otte von Crumesse erkauft ward, ist erst 30. Nov. 1414 ausgestellt und eine auf diesem Gute haftende Rente von 15 *m*℔ an H. Erich, ward 1422 abgelöset. Dieser erlaubte (Himmelfahrt 1416) zu seinem, seiner Eltern, seines Bruders und seiner Frauen Seelenheil, die Anlage des Klosters, nahm es in seinen Schutz, gestattete den Brüdern und Schwestern den Ankauf von Gütern, entsagte der Bitte um Verleihung von Stellen und allen Rechten über Petzeke, so daß es ihr freies Gut sei. Ueber des Bischofs Theilnahme und Confirmation ist nichts vorhanden, wohl aber ein Befehl von 1416, worin er dem Kloster untersagt, keine Schwestern nach Mariendal abzufertigen, bis er selbst darüber persönlich gesprochen habe. Bereits 1415 27. März hatte K. Sigismund das Kloster in seinen Schutz genommen und 1419 soll die Advocatie darüber dem Rath in Lübeck übertragen seyn [35]).

Die letzten Lebensjahre das Bischofs waren gewiß mancher Unannehmlichkeit voll; seine Verwaltung, von der wir gleich ausführlicher sprechen werden, hatte ihn gänzlich in die Hände seines Domcapitels gegeben. Der Probst Nicolaus Rambow, der bei Detlovs Wahl als Kirchherr von Selmstorf zugegen war, früher ein reicher Kaufmann gewesen, in Folge eines Gelübdes auf dem Meere, den geistlichen Stand angenommen und viel Geld mitgebracht hatte [36]), sollte Bischof werden. Ehe es aber zur

---

[35]) s. C. F. W. Frhr. v. Nettelbla Nachricht von einigen Klöstern der H. schwedischen Bergitte, 1764. p. 30—37, und die Urkunden Nr. 2—15. Die angeführte Urkunde des Bischofs steht **Diarium Wadstenense** p. 199, das nicht zu erhalten stand. Schröder p. 1157 hat freilich in der **Decima clericalis** von 1335 bereits Marienwolde und den Vicarius Leonhard daselbst, jedoch muß der natürlich später zugesetzt seyn (eine vorliegende Abschrift, etwa aus dem 16. Jahrh., hat ihn bereits), und ist ein Beweis, daß diese **Decima** einen andern Zweck hatte, als Marquards Schulden zu tilgen. s. p. 235.

[36]) Aus seinem * Testamente, welches er 3. Oct. 1416 errichtete, ergiebt sich sein Reichthum. Er vermachte Töry der Structur der Ratzeburg. Kirche, aus dem aber sein Bruder Clardus, ein Predigermönch, auf seine Lebenszeit 10 Mk. haben sollte, Menzendorf gab er dem Capitel, damit in jeder Woche die **Missa de corpore Christi** mit Orgelbegleitung gesungen werde; zu einer täglichen Messe **de b. Maria virg.** gab er 20 Mk. aus dem Zehnten in Steenfelde auf der Mölnischen Feldmark und in Bredenfelde und von andern 20 Mk. daraus sollte

Ausführung kam, starb Nicolaus und Ulrich von Blücher ward statt seiner Praepositus. *Dieser bewirkte, daß der Bischof erklärte, da er seiner Krankheit wegen dem Stift mit Nutzen nicht mehr vorstehen könnte, daß er demjenigen aus dem Capitel, der vom Papst dazu ernannt sey, ein unbeschränktes Procuratorium geben und nie widerrufen wolle. Zu seinem Unterhalte bewilligte ihm das Capitel (7. Jul. **1418**) Wohnung in dem neuen Hause auf dem Schloße zu Schönberg, das B. Gerhard erbauet hatte, wo er mit 2 Capellanen und 3 Dienern wohnen solle und Speise für sich und sie aus der Küche und Keller erhielt, überdies wöchentlich 1 ℔ und alle Vierteljahr 24½ ℔, um davon seine Diener zu lohnen und zu kleiden. Lange aber währte dieser traurige Zustand nicht, der Bischof starb bald darauf am 11. Janr. **1419**. Sein sehr vertretener großer Leichenstein im mittelsten Gange der Domkirche zu Ratzeburg hat sein Bild unter einem Gemäuer und zu den Füßen 2 Schilde, rechts mit dem Parkentinschen Wappen links mit 2 Bischofsstäben übereinander. Die Umschrift ist[37]):

Anno: dni: MCCCCXIX: intra: octavas: epiphanias: o: venerabilis: pater: t: dns: detlephus: de Par-

---

seine Magd Ghesa auf Lebenszeit 4 Mk. haben, das Uebrige unter Arme vertheilt werden; nach ihrem Tode sollten für die 4 Mk. 10 Lichter bei der Hochmesse angezündet werden. 500 Mk. gab er dem Capitel, um dafür eine Rente von 20 Mk. anzukaufen, die theils zur Feier des Festes des heil. Thomas, theils zu Memorien für ihn verwendet werden sollten. Alles Eigenthum, Vieh und Fahrniß, das er auf dem Hofe Lockwisch hatte, sollte verkauft werden, von dem Erlös sollten die Capitularen 100 Mk. unter sich theilen, die eine Hälfte des Restes sollte der Probst haben, die andere gleichfalls die Uebrigen unter sich theilen; 100 Mk. bestimmte er zu seiner Bestattung, 100 Mk. um 6 Mk. Rente zu kaufen, um die Feste Michaelis und Martini feierlicher zu begehen; 100 Mk. um eine neue Capelle an der Domkirche zu erbauen, 200 Mk. um 12 Mk. Rente zu kaufen, wofür 2 Domherren, die keine anderen Beneficien hatten, zu seiner und seiner Eltern Seelenheil Messe lesen sollten; 100 Mk., die er für die Zehnten in Ripse und Tzulstorpe gegeben, um für die eine Hälfte das Andenken aller Ratzeburgischen Bischöfe zu begehen, für die andere das des B. Detlevus. Zu Executoren ernannte er Johannes Krempe, Gherardus Breetz, Marquard Andolf und Volrad Ratlowe, welche sich, wenn einer abging, aus dem Capitel zu ergänzen hatten. — Der Prior Schacko und das Capitel confirmirten diese Bestimmung, die von einem Notar in Gegenwart der Priester Hermann v. Ghandersen in Mölln und Johann Clipper in Mustin zu Protocoll genommen ward.

[37]) Sie steht auch Schröder p. 1802, Schlöpke p. 55, Franck VII. p. 184 mehr oder weniger entstellt.

kenthin: epc: decim⁹: nonus: hujus: ecce: pontificatus: sui: anno: XXIIII: cujus: aia: requiescat: in pace:

Sein großes Siegel ist rund und hat 3 Zoll im Durchmesser. In der Mitte erhebt sich ein Pfeiler, der von einem dreieckigen Fuß getragen wird, bis über den Mittelpunkt: zur Rechten desselben steht Maria mit dem Christkinde, zur Linken Johannes mit einem großen Kelch; Beide stehen in einer Nische, von jenem Pfeiler und 2 runden Stäben gebildet, welche sich oben in einem Kleeblatt endigen. Ueber dem Haupte ist ein verziertes Gemäuer, welches in der Mitte eine Halle unter einem Dache bildet, in der ein Crucifix steht und rechts von demselben ein Bischof mit dem Stabe. Neben dieser Halle sind 2 kleine Häuslein und in jedem sitzt ein Engel. Außerhalb jener beiden Stäbe zur Seite ist wiederum ein Gemäuer, getragen von einem dreieckigen Fuß, auf der rechten Seite liegt unter einer Halle ein Schild mit dem Stiftswappen, das hier zum ersten Male erscheint, getheilt vorne ein Bischofsstab, hinten eine halbe Burg, links ein Schild mit dem Parkentinschen Familienwappen[38]). Umschrift:

Sigillu. Detlevi. dei. et. aplice. sedis. gra. epi. raceburgensis.

Ein kleineres paraboliſches Siegel ist 2½ Zoll lang und 1½ breit[39]), unter einem Gemäuer, in dessen Nische im Fuße ein

---

[38]) Ueber das Stiftswappen ſ. mein Ratzeburgiſches Wappen im Archiv für Staats- u. KG. der Hz. Schleswig, Holstein u. Lauenburg I. p. 321. — Das älteste Parkentinſche Siegel von 1264 ist schildesförmig, hat eine schräglinks gekehrte Spitze, oben mit 3 Kleeblättern besteckt, unten viermal schrägrechts gestreift mit der Umschrift S. TETLEV——KEN—IN. Spätere häufig vorkommende Siegel haben die Spitze bald rechts, bald links gekehrt, oder auch nur den Helm mit 2 Flügeln. In der neuern Zeit ward der Schild von Gold, Roth und Silber mit einer rechten Spitze getheilt, geführt, und auf dem Helm 7 Pfauenfedern. ſ v. Meding Nachrichten I. N. 59, v. Behr p. 1599, *Lex ov. adl. fam.* I. p. 44, t. VIII. N. 122 u. 402 das gräfl. Wappen.

[39]) Ganz dieſem gleich, nur daß die Mütze auf dem Bilde des Betenden, und die Stäbe über dem Wappen fehlen, ist das Siegel, das er als Probſt gebrauchte, es hat die Umschrift: ——EVI DE PARKENTIN PREPOSITI ECCLIE ——.

Digitized by Google

knieender Bischof liegt, steht eine heil. Jungfrau, in der Rechten einen Stab mit einer Kugel, in der Linken das Kind haltend. Außerhalb an jeder Seite ist ein aufrecht stehender Schild mit dem Parkentinschen Wappen, überragt von einem Bischofsstab. Umschrift:

S. DETLEVI EPI RACEBURGENSIS AD CAUSAS.

Die Mitglieder des Domcapitels zur Zeit seiner Wahl sind bei seinem Vorgänger angegeben. Johannes wird noch 1400 als Probst genannt, dann 1403 Nicolaus Rambow, der nach 1416 starb und dem Ulrich von Blücher folgte. Prior war 1397 und 1398 Georgius (Jurieſe) Marschalk, von 1402 an wird Schacco vanime Hagen als solcher genannt. Die übrigen, deren Namen man findet, sind: 1397 Johannes Crempe (officialis), Gherardus Brizeke, Johannes Plöne, Kirchherr in Grevsmühlen, 1399 Christian Coband, Volrad Schulze, Albrecht Wulf, 1401 Johann Lützow, Curd v. Penze, Par. v. Wischen, Hans Cruse, 1405 Nicolaus Kulebuz und Godekinus v. Bülow, 1416 Gherardus Breetz, Marquard Andelof, Volrad Raatlow.

§. 2.

Des Bischofs Noth.

Ueberall, wo die Geschichte des B. Detlov erzählt wird, wird auch die große Schuldenlast angeführt, in die er seine Kirche gestürzt habe. Durch seine Freigebigkeit und seinen Aufwand soll er sie herbeigeführt haben, aus Liebe zu seinen Freunden und Verwandten gestrebt, sie reich zu machen, worüber die Kirche, der er viele Güter ohne Hoffnung, sie wieder gewinnen zu können, entfremdete, in die bitterste Armuth gerieth. Jedoch wenn er die Kirche durch seine Verschwendung und Freigebigkeit in Schaden stürzte, so that er dies mehr aus Einfalt und Sorglosigkeit, als aus eitler Prahlsucht, denn man müßte ihn zu den besten Bischöfen, seiner Gottesfurcht wegen, rechnen, wenn seine Verschwendung dies Lob gestattete[1]). So lautet die Anklage und es kann

[1]) *Kranz* metrop. X. c. 45. und nach ihm alle, denen er Quelle ist.

Digitized by Google

nicht geläugnet werden, daß sie viel Wahres enthält, obgleich man wohl früher sie zu entkräften versucht hat[2]).

Ungegründet erscheint der Vorwurf, daß er seine Familie habe bereichern wollen, davon findet sich keine Spur; ob er Verschwender gewesen oder nicht, erhellt nicht aus seinen Urkunden; das Versehen, welches er beging, lag unstreitig darin, daß er mehr Güter an sich kaufte, als er bezahlen konnte, daß er diese Güter zu der bischöflichen Tafel legte, also vom Capitel keine Hülfe und Beisteuer erwarten durfte und daß dieses sich nun seinen Nothstand sehr trefflich zu Nutze zu machen wußte, um Rechte und Besitzungen des Bischofs an sich zu bringen, wie der Verkauf des Gerichtes im Lande Boitin beweiset.

Der Bischof giebt selbst den Ankauf der Güter, und ihrer waren, wie wir gesehen haben, nicht wenig, als Ursache der Schuld an, worin er sich befände, und sagt, daß es kein anderes Mittel gebe, herauszukommen, als Güter zu verkaufen, was zum ewigen Schaden des Stiftes gereichen würde, oder sie zu verpfänden und dazu bot das Capitel bereitwillig die Hand. * Für 5000 *mk*, zu denen Johann Lützow und sein Bruder 2000, Curd v. Penz 1000, Hermann Karlow 900, Paro Weschen 400, Hans Cruse 100 *mk* herschossen, ward dem Probst, Prior und Capitel das Schloß Stove, mit allem Zubehör verpfändet, (21. Dec. 1401) nämlich das Dorf Stove, die Mühle vor dem Schloße, die Bullenmühle und Mortmühle, Clokstorp, Samekow, Culrade, Poghetze, Rosenitze, Carlowe, Neschow, Kronescampe, Schedinkstorpe, Demern, Dependorf und Dechow mit dem See, mit allen Rechten und Einkünften. Da aber dem Wolder Emeborch in Mölln aus Kroneskamp 14 *mk* jährliche Rente für 200 *mk* waren verkauft worden, so erhielt das Capitel den 21 *mk*, welche derselbe für 300 *mk* erkauft hatte, übersteigenden Mehrertrag des Zehnten in Lütow dafür, auch ward es ihm überlassen, diese Rente abzulösen und dann die dafür zu zahlenden 500 *mk* zuzurechnen, eben so auch das, was etwa die verpfändeten Güter zu wenig eintragen, oder was zur Unterhaltung des Schloßes verwendet würde. Nach voraufgegangener jähriger Kündigung stand es dem Bischof frei, dies alles gegen

[2]) Schröder p. 1804.

Digitized by Google

Zahlung der Summe wieder einzulösen. — *Ehe diese Einlösung aber geschah, verpfändete (21. Jan. 1411) das Capitel das Schloß Stove an Clas v. Bülow, Heinrichs Sohn, für 2000 mk, jedoch ohne die übrigen Dörfer, nur die Mühle mit einbegriffen, hier werden schon die Zwangsmahlgäste erwähnt. Diese Mühle wurde aber vom Capitel fortwährend im Stande erhalten, nur der Schade, den etwa die Knechte verursachen würden, sollte der Pfandinhaber stehen, eben so wie die Abnutzung an Steinen und Tauen, (Steenslitinge vnde Towslitinge). Zur Unterhaltung des Schloßes zahlte das Capitel jährlich 60 mk, gab auch dem Clas von Bülow 20 Pflugdienste auf dem Stower Felde, aber nicht außerhalb der Vogtey Stowe und wöchentlich nur einen halben Tag; die etwa vorfallenden Baukosten sollten ihm nach der Taxe ersetzt werden; beim Fall des Abzugs sollte ihm die Wintersaat mit 6 ß der Scheffel bezahlt werden und er den Acker gefalget und gepflügt abliefern; eine jährige Kündigung auf Petri Stuhlfeier stand beiden Theilen frei; gegenseitiger Beistand in gerichtlicher Hinsicht ward verheißen; das Oeffnungsrecht behielt das Capitel sich vor und der Bischof gab seinen Consens. — *Bald darauf scheint sich die Verhältniß wieder geändert zu haben, indem (24. Jun. 1413) Detleff Neghendanke und Clas von Bülow als Inhaber, nicht allein des Schloßes, sondern auch der ganzen Vogtey, d. h. aller der vorbenannten Dörfer, erscheinen, welche sie nicht vom Capitel, sondern vom Bischof für 5900 mk inne hatten. Doch diese hatten das Capital gekündigt und die Noth zwang den Bischof aufs neue, die ganze Vogtey dem Capitel für 4400 mk zu verpfänden. Die Bedingungen waren den frühern gleich, nur ward noch bestimmt, daß im Fall der Einlösung dem Capitel die fahrende Habe, Saat- und Eßkorn und die Saat im Felde bezahlt werden sollte. So kamen denn diese Güter wieder in geistliche Hände, aber der Bischof blieb dem Detlov Negendank 150 mk schuldig, wofür er späterhin (16. Febr. 1418) die Zehnten in Eggerstorp, Lantberstorp, Weitendorp und Kromekenhagen, (sämmtlich in der Parochie Proseken, in der Nähe von Wismar belegen,) dem Sohne desselben, Gherd, pfandweise überließ [3]).

---

[3]) Die Urkunde s. Schröder p. 1800.

Digitized by Google

Dem Capitel verpfändete er ferner: Großen und Kleinen Simitze und für 800 *m*℔ den Zehnten im Clützerort und Grevismühlen; dem Probst Nicolaus Rambow Herrnburg, Bardewik, Selmsdorf, Sülstorf, Maltzow, Zarnewentz, Schwanbeke, Kleinfeld; dem Kloster Rehna Ravenstorp und den Zehnten in Bretzen; dem Nicolaus Lützow Valkenhagen; dem Geweraden Großen Bünstorf; dem Vinckenſenker Kleinen Bünstorf; dem Rath von Lübeck für 3000 *m*℔ Honhagen, Panthen, Walksfelde; des Zehnten in Zarrentin, den das Kloster für 300 *m*℔ erhielt, ist bereits erwähnt; Blützen und Menzendorf ward an Heinrich von Dranken für 600 *m*℔ verpfändet [4]).

* Für 300 *m*℔ wnrde an Eghert Barnekow eine jährliche Rente von 30 *m*℔, im Dorfe Schmachthagen wiederkäuflich verkauft, (26. Jun. **1403**) oder nach jetzigem Sprachgebrauch, ein Capital von 300 *m*℔ zu 10 pro Cent wurde auf jenes Dorf aufgenommen, allerdings ein hoher Zinsfuß, bei dem sich schwerlich ein Verschuldeter erholen konnte. Uebrigens waren auch schon 1400 200 *m*℔ Schulden darauf gemacht worden. Den Zehnten zu Johannisdorp und Seedorf versetzte er (**1404**) an Detlov von Parkentin für 200 *m*℔ ℔.

Als Verkaufungen werden im allgemeinen mehrere Zehnten ohne die Bedingung des Rückkaufs angegeben; namentlich aber wird aufgeführt, daß er Roggelin dem Hermann von Karlow für 1000 *m*℔, (von denen aber, nach einem Notariats-Document von 1418 nur 300 *m*℔ ausgezahlt wurden,) die Dörfer Törpt und Lindow dem von der Brüggen verkauft habe. Von Detlov Negendank lieh er (10. Jan. **1402**) 100 *m*℔, die er ihm 8 Tage nach kommenden Pfingsten bezahlen will.

Kaum glaublich ist's, daß er dem Praepositus seinen Bischofshof in Ratzeburg verpfändet habe und in der Stadt zu übernachten gezwungen sey, noch weniger, daß er sogar sein Schloß Schönberg dem Rathsherrn Jordan von Plescowe von Lübeck für 300 *m*℔, (nach einer andern Nachricht 1403 an Heinrich von Parkentin,) verpfändete. Dies lösete aber das Capitel wieder ein

[4]) *Lista.* Daß diese Aufzählung mit Rambowens Testament nicht stimmt, der Törp und Menzendorf innehatte, ergiebt sich leicht.

Digitized by Google

und er verpfändete demselben dafür Rüschenbek mit allem Zubehör [5]).

Wenn diese Angaben im Allgemeinen richtig sind und es ist wenig Ursache zum Zweifel vorhanden, so kann man nur dem harten Urtheil beipflichten, das Kranz über ihn fällt und es wahrlich nicht dem Capitel verdenken, wenn es einen beßern Haushalter an seine Stelle setzen wollte.

§. 3.

Des Bischofs Zeit.

Während der Gefangenschaft des K. Albrecht war in Mecklenburg der Fehdegeist mehr als je herrschend geworden, Städte befehdeten die Herzoge und Ritter, Verwirrung herrschte überall. Albrecht besaß von seinem Königreiche nur noch den Titel und regierte mit seinem Neffen Johann III. gemeinschaftlich. Diese geriethen bald darauf mit den Lübeckern in Streit. Schon seit längerer Zeit hatten diese den Plan, eine Wasserverbindung zwischen der Elbe und Trave auszuführen, sich bemühet, sie hatten die Stekenitz bis Mölln schiffbar gemacht und von da einen neuen Graben bis in die Delvenow gegraben. Nach siebenjähriger Arbeit, von 1391 an, war endlich das Werk vollendet und als am St. Marien Magdalenen-Tage (22. Jul.), mehr als 30 Schiffe mit Salz und Kalk von Lauenburg beladen an die Stadt kamen, war großer Jubel; denn nun kamen die Lübecker in den Besitz des Salzhandels, den sonst Wismar gehabt hatte. Aber die Herzoge von Mecklenburg fanden sich bestimmt, sich ihrer Stadt anzunehmen. Als Grund gaben sie an, daß der Graben durch ihr Gebiet, ohne ihre Zustimmung, ja sogar ohne Anfrage, geführt sey, (von dem Herzoge von Sachsen, Erich, hatten sie die grundherrlichen Rechte erkauft) und forderten Entschädigung. Da ihnen diese verweigert ward, rückten sie in das Gebiet der Lübecker, welche sich nach mehreren Gefechten zu einer Ausgleichung erboten. Dies Geschäft ward dem B. Detlov übertragen. In dem * Commissorium (21. Oct. 1402) der Herzoge wird ihm überlaßen, Güte oder Recht zu gebrauchen, wie es ihm am nütz-

[5]) *Lista.*

lichsten dünke und ihm verheißen, ihm seine Entscheidung, wenn sie gegen die Herzoge ausfallen sollte, nicht vorzuwerfen, sondern fest darauf zu halten. Durch seine Vermittlung vereinigte man sich, daß die Schiffahrt der Lübecker frei bleiben sollte, diese aber zu ewigen Zeiten, für jede Last Salz, welche die Delvenow passiren würde, 6 ß an die Herzoge von Mecklenburg zahlen sollten [1]). Darauf bemüheten sich die Herzoge den Landfrieden zu befestigen, schloßen deshalb mit Lauenburg und dem Bischof von Osnabrück (27. Mai 1408) ein Bündniß auf 5 Jahr; sie bemüheten sich ferner, die Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft in Rostock und Wismar beizulegen, als aber dies nicht gelingen wollte, enthielten sie sich aller Einmischung in die Angelegenheiten dieser Städte und Albrecht beschloß (Apr. 1412) in Gadebusch in einem hohen Alter sein Leben [2]). Sein Erbe und Nachfolger war Albrecht V., sein Sohn von Agnes, Herzogin von Braunschweig, welche die Vormundschaft übernahm, die Johann ihr anfänglich streitig machte, nachher aber seinen Ansprüchen für 2200 *m*ß entsagte. Die Fehde des Herzogs Johann gegen Baltasar von Güstrow berührt eben so wenig, wie der Kriegszug gegen Dänemark, wobei Albrecht in die Hände der Feinde fiel, die Geschichte des Bisthums; wichtiger für diese war gewiß die Wiederherstellung der Ruhe in Wismar (1416) und später in Rostock, wo der alte Rath wieder eingesetzt wurde (1417) [3]).

In Sachsen-Lauenburg regierten die beiden, schon mehrmals angeführten Eriche, jedoch besaßen die Lübecker die Vogtei Mölln pfandweise und hatten überdies mehrere Begünstigungen für ihren Delvenower Canal erhandelt. Herzog Erich von Mölln und Bergedorf beschloß (1401) seine Linie und ward in Ratzeburg begraben [4]). Sein Vetter Erich von Lauenburg und Ratze-

---

[1]) v. Lützow II. p. 232 u. 33 und die daselbst angeführten Stellen.

[2]) Schröder p. 1760.

[3]) Eine ausführliche Erzählung der angedeuteten Begebenheiten s. v. Lützow II. p. 225——243.

[4]) Sein rother Leichenstein in der Domkirche ist 1¼ Fuß in Quadrat groß, die Vertiefungen zwischen den Buchstaben sind mit weißem Kitt ausgefüllt und die Inschrift mit gothischen Buchstaben in 5 Zeilen lautet: **Anno Dni. MCCCCI die sancti francisci Ericus Dux saxonie Senior in bergetorpe ᵒʳ orate pro eo.** Schröder p. 1694 giebt sie an und erzählt die Sage: dieser Herzog habe einen Bischof oder andern Geistlichen,

Digitized by Google

burg trat nun auch die Regierung über dieſe Lande an, widerrief alle Verhandlungen mit Lübeck, nahm Bergedorf mit Liſt und zwang die Lübecker, ihm die Elbinſeln und den abgetretenen Theil von Hadeln zurückzugeben und verſuchte auch ihnen Mölln zu entreißen (1409). Zwar bekam er es in Beſitz, mußte aber, da das Lübeckiſche Heer ihn in Ratzeburg belagerte und er der Gefangenſchaft nicht zu entrinnen wußte, die Pfandherrſchaft der Stadt anerkennen (1410); er ſteckte Mölln an und es brannte mit der Kirche bis auf fünf Häuſer ab [5]). Er ſtarb 1411 und hinterließ zwei Söhne, Erich und Bernhard, welche 1418 bei Erwähnung des Bergedorfer Patronats als gemeinſchaftlich regierend vorgekommen ſind. Bald nach dem Antritt ſeiner Regierung verpfändete er Otterndorf und den dazu gehörigen Theil des Landes Hadeln an Hamburg und erhielt 1414 einen kaiſerlichen Lehnbrief [6]), worin er mit ſeinen oberſächſiſchen Vettern das Land Sachſen zu geſammter Hand empfing, für ſich allein aber, außer andern, nicht zum Sprengel des Bisthums gehörenden Landen, das Schloß Lauenburg, die Grafſchaft Ratzeburg, die Schlöſſer Erteneburg, Ripenburg und Kirchwerder, die Ströme Elbe und Delvene, mit den darauf befindlichen Zöllen und das Recht, als Reichsafterlehne nebſt vielem Andern, die Grafſchaft Schwerin zu verleihen [7]). Daß ſeine Regierung nicht zu den glücklichern gehörte, wird der folgende Abſchnitt zu erwähnen haben.

---

da er Meſſe geleſen, erſtochen und ſey deswegen vom Papſt in den Bann gethan worden; in dieſem ſey er geſtorben und habe man deswegen ſeine Leiche im Begräbniß unter dem Chor nicht dulden wollen, ſondern ihn in einer Capelle beigeſetzt, welche davon den Namen **locus peccatorum** bekommen. Der Tag ſeines Todes iſt nicht ungewiß; wenn auch das Gedächtniß des h. Franz am 25. Mai und am 4. Oct. gefeiert wird; ſo ergiebt ſich aus dem **Missale sec. rit. Eccl. Brem.** 1511, daß es in dem Bremiſchen Sprengel am 25. Mai gefeiert ward (Staphorſt Hamb. KGeſch. 1, 3, 314), und daher iſt dieſer Tag hier anzunehmen, der auch durch die Urkunde in der Gründl. Nachricht p. 60, wo des Herzogs am Margarethentage (13. Jul.) als eines bereits Verſtorbenen gedacht wird, beſtätigt iſt.

[5]) Schröder p. 1747. *Kranz* **Saxon. X. c. 25.** Becker Lüb. Geſch. I. p. 336. Da Mölln bereits am 19. Jan. 1410 (Gründl. Nachr. Beil. p. 20) abgebrannt war, die Lübecker aber erſt 9. Dec. 1409 (Dreyer Einl. p. 121, 122 N. 30) Ritter gemiethet hatten, ſo fällt (cf. Detmar II. p. 7) der Brand wohl in die erſten Tage des Januar.

[6]) ***Lunigs*** **Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. p. 354 bei *Strube* Vindiciae juris Brunsvic. p. 52.**

[7]) Allg. Welthiſt. 51 Th. p. 463.

Zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1419—1431.

§. 1.

Der Bischof.

Die Familie Trempe, der dieser Bischof angehörte, ist durchaus unbekannt; jedoch ist es aus der Inschrift seines Leichensteins abzunehmen, daß sie adlich gewesen sey, während freilich das Wort de in der Urkunde von 1397, wo er als Kanzler (officialis) angeführt wird, seinen Namen nicht vorgesetzt ist und die ältern Angaben ihn, als aus niederm Stande entsproßen, angeben[1]). Daß er als ein Mann höhern Alters zu der bischöflichen Würde erhoben sey, die er tüchtig und zum Wohl seiner Kirche bekleidet, wird rühmend von ihm angeführt; namentlich, daß er die Güter, Kleinodien und Bücher der Kirche, welche sein Vorfahr versetzt hatte, wieder einlösete, und auch urkundliche Zeugniße bestätigen die Wahrheit dieses ihm beigelegten Lobes. * Aus dem ersten Jahre seiner Regierung (6. Nov. 1419) ist eine Vollmacht an den Probst Ulrich und den Domherrn Andeloff vorhanden, das Dorf Hernburg einzulösen, das für 600 *mk.* den Bürgermeistern Jordan Pleskowe und Curd Breckewolde in Lübeck verpfändet war und 1422 ward der verpfändete Zehnte in Upahl (Par. Die-

1) *Kranz* metrop. XI. c. 4. — Mehrmals kommt in den Urkunden des vorigen Bischofs Johannes Crempe, bald mit C, bald mit K geschrieben vor und wahrscheinlich ist es mir, daß dies der nachmalige Bischof sey, dessen Name überall mit einem T gefunden wird, das der Leichenstein auch hat; woher diese Veränderung kommen mag, läßt sich nicht einmal vermuthen. Es stimmt aber auch das auf dem Siegel des Domherrn befindliche Familienwappen nicht mit dem überein, das auf dem Bischofssiegel ist.

drichshagen) von Claus Parkentin zurückgegeben. Ferner ward Roggelin von Hermann Karlow wieder angekauft, ob für 1200 *m₰*, wie angegeben wird, oder für 1700 *m₰*, wie aus dem Rubrum einer Urkunde des Reimar von Karlow von 1424 zu erhellen scheint, mag dahin gestellt bleiben. Die Angabe, daß der Bischof jährlich 2300 *m₰* bestimmt habe, um die Einkünfte der Kirche zurückzukaufen und daß er das Zurückgekaufte in Leibrenten verwandelt habe[2]), scheint sich nicht auf Urkunden zu gründen, es möchte denn etwa ein von Kordt Bockwold über 2 *m₰* Rente und den Zehnten in Lüchow auf Lebenszeit ertheilter Brief sich auf letztern Umstand beziehen.

Die Investitur soll der Bischof vom K. Sigismund erhalten haben, jedoch findet sich kein Lehnbrief von ihm, ebensowenig wie die Bulle seiner päpstl. Confirmation, deren seine Grabschrift erwähnt.

Ueber seine Regierung sind nur wenig Urkunden vorhanden; die erste Handlung, welche von ihm aufbehalten ist, war die Beilegung eines Streites zwischen den beiden Dörfern Neschow und Radwenstorp, ersteres in der Vogtey Stove, letzteres in der Probstei gelegen, über eine streitige Scheide, er beging sie selbst, steckte sie aus und bestimmte, daß wenn in Zukunft Streit dieserhalb entstände, er vor Gericht ausgemacht werden solle. Das Capitel war damit zufrieden und bestätigte ausdrücklich diese *Verhandlung. — *Die Herzogin Katharina v. Mecklenburg ertheilte (13. März **1419**) dem Bischof und Capitel die Vergünstigung, zu ihrer Sicherheit an der Stepenitz bei Börzow und Rokzin einen oder zwei schloßfeste Schlagbäume (Rönenböme) zu setzen, welche sie nach ihrem Belieben verschließen oder offen stehen lassen könnten, jedoch sollte den mecklenburgischen Unterthanen dadurch keine Belästigung oder Schaden entstehen.

Mehr Nachrichten sind über die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu geben, wenn auch hier manches nur angedeutet werden kann, wie z. B. das Urtheil des Bischofs gegen Thidekin Meier (**1419**), dem bei Strafe des Bannes anbefohlen ward, der Vicarie in Russe eine ihr entzogene Hufe zurückzugeben und

---

[2]) *Lista.*

Digitized by Google

die Confirmation, welche (18. Sept.) von ihm der Vicarie in Mölln ertheilt ward, welche Beke, Johann Möllners, Bürgers daselbst, Wittwe mit 18 *mk* Lüb. Einkünfte dotirt hatte.

*In Schönberg war eine Kalandsbrüderschaft unter dem Namen des heiligen Laurentius, des Patrons der Kirche, entstanden, welche 2, oder wenigstens einmal im Jahr sich versammelte und das Andenken der Gestorbenen nach der Vesper mit Vigilien und am Morgen mit Messen feierlich beging. Dieser Brüderschaft Mitglieder erhielten vom Bischof (14. Aug. **1421**) nicht nur das Recht, Testamente zu machen, sondern auch die, welche Pfründen innehatten, bekamen ein Gnadenjahr, um mit den Einkünften ihre Schulden zu bezahlen, oder sie zu frommen Zwecken anzuwenden; jedoch sollte das Haupt oder der Dekan dieser Brüderschaft aus den Domherrn von Ratzeburg gewählt werden und die Zahl der geistlichen Mitglieder sich nicht über 24 erstrecken, wobei die Domherrn nicht mitgerechnet wurden, und keine neue Statuten ohne Zustimmung des Bischofs und Capitels gemacht werden. Ein Ablaß in gewöhnlicher Form von 40 Tagen ward den Mitgliedern bewilligt und diese Confirmation vom Capitel bestätigt. *Eine Erzbischöfliche Confirmation von Nicolaus von Bremen erhielt diese geistliche Brüderschaft, welche die Kirche mit Lichtern, Kelchen, Büchern, Zierden und Decken versehen wollte (29. Apr. **1425**), wobei zugleich ein Ablaß von 40 Tagen bewilligt ward. *Auch Bischof Christian von Oesel, von dem späterhin noch die Rede seyn wird, bewilligte ihr einen Ablaß von 40 Tagen (3. Sept.) und noch 100 Jahr später, 1525, ward ihr von Bischof Georg gleiche Begünstigung und Confirmation der Privilegien zu Theil[3]).

*Die Kirche in Schönberg selbst aber ward vom Bischof den Capitular-Tafelgütern, welche durch Schuldenlast sehr verringert waren (22. Sept. **1422**) incorporirt, so daß die Colla-

---

[3]) Dieser Brüderschaft möchte ich auch die Errichtung eines auf dem Schönberger Felde vorhandenen Stationssteins in Form eines Kreuzes beimessen. Er hat auf der einen Seite ein Crucifix mit einer daneben knieenden männlichen Figur, welche betend die Hände erhebt, mit den Worten auf einem Zettel: **miserere mei deus.** Die Inschrift der andern Seite in 5 Zeilen ist dergestalt verwittert, daß nur wenige Buchstaben noch erkennbar sind.

Digitized by Google

tion und Praesentation derselben fortan nicht mehr dem Bischof, sondern dem Capitel zustand. Dieses bewirkte auch eine päpstliche Confirmation dieser Uebertragung, indem Martin V. (11. Jan. 1423) dem Official der Ratzeburgischen Kirche, Matthias Runghe übertrug, die Sache zu untersuchen und wenn sich kein Widerspruch fände, die Kirche zu transferiren; dieser lud alle Mitglieder der Gemeinde auf den Antrag des zum Procurator bestellten Domherrn, Johannes Proel, vor, und da keiner erschien, so wurden alle mit ihren Ansprüchen präcludirt und die Kirche (2. Sept.) dem Capitel incorporirt.

* Einen Streit zwischen Bischof und Praepositus Ulrich, über die dem letztern zustehende Jurisdiction, ward vom B. Christian von Oesel (29. Aug. 1425) gütlich ausgeglichen und der Bischof erklärte, daß er den Probst in seiner herkömmlichen Jurisdiction nicht nur nicht beeinträchtigen, sondern im Gegentheil ihm beistehen wolle, wenn ein Kirchherr oder sonst jemand, sich seinen Befehlen widersetze. Wie weit aber die Rechte des Probsten gingen, wird nicht angegeben.

Als neugestiftete Vicarie wird unter seiner Verwaltung zuerst eine des H. Erich, in der St. Catharinencapelle in Ratzeburg, erwähnt, welche in der Domkirche selbst gegründet ward (1. Febr. 1421); dann wurde im bischöflichen Sprengel von Curd Curdeshagen und Hermann Oldenburch eine Vicarie in Vitelübbe gestiftet, zu deren Dotirung der erstere 100 *m℔*, die in Wismar belegt waren, einen Hof, um das Haus darauf zu bauen und 6 Morgen Ackers, der letztere aber, der zugleich erster Vicarius daselbst war, 50 *m℔* beitrug, und die auch mit den Bauern im Dorfe gleiche Recht an Holz, Wasser und Mast erhielt. Das Patronat, behielt Curd sich und seinen Erben vor, jedoch sollte es nach Erlöschen der Familie an den Bischof von Ratzeburg fallen[4]). Einer bischöflichen Confirmation wird nicht gedacht, jedoch findet sich die Urkunde im Ratzeburger Archiv. In Wismar aber ward in der St. Georgskirche 1422 eine neue Vicarie gestiftet und diese von ihm, wie auch die von Heinrich Mulsowen

---

[4]) Schröder p. 1847.

Digitized by Google

Wittwe in St. Nicolaikirche (1424) gestiftete confirmirt [5]). *In Selmsdorf stifteten Hermann Samit, Domherr in Lübeck, und Johann Muter, der an der Marienkirche in Lübeck stand, für den Altar der heil. Catharina an der nördlichen Seite jener Kirche eine beständige Vicarie, dotirten sie mit 24 m⅋, aus den Zinsen für angeliehene Capitalien, mit denen der Bischof dem Ersteren und Bauern in Selmsdorf, Sülsdorf und Kleinfeld dem Letztern verschuldet waren, sich jedoch die Einnahme auf Lebenszeit und die Befugniß, noch einmal nach ihrer Willkühr darüber disponiren zu können, vorbehaltend, und übertrugen das Patronat derselben dem Kirchjuraten in der Art, daß der Kirchherr den Vorschlag hatte, aber wechselsweise einen aus der Familie der beiden Stifter vorschlagen mußte (1448 ward auch diese Vicarie dem Joh. Muter conferirt). Bischof Johann confirmirte (25. Apr. 1426) diese Stiftung und gab noch einen Platz Acker dazu, um darauf für den Vicarius ein Haus zu bauen, wofür aber dem Kirchherrn eine Mark jährlich mußte gegeben werden. — Eine Obligation über 200 m⅋, welche Samit den Bischöfen angeliehen hatte und von der 10 m⅋ Rente zu dieser Vicarie gezahlt wurden, stellte späterhin B. Johannes (Preen) 1455 24. Jul. aus, von der das Original im Möllnischen Archiv vorhanden ist. Auch von denen von Wackerbart ward (1424) eine neue Vicarie gestiftet und mit 16 m⅋ von einem Capital von 200 m⅋ dotirt, welche Johann und Otto von Wackerbart jährlich zahlen sollten und worüber H. Erich einen Consensbrief ertheilte. Die Gertruden-Capelle in Mölln erhielt vom Bischof, als er die ihr von drei Cardinälen ertheilten Indulgentien recognoscirte, auch seinen eigenen Ablaß (8. Dec.)

Am 18. Oct. 1431 starb der Bischof und ward begraben in seiner Domkirche, in deren mittelstem Gange, wo sein Grabstein noch vorhanden ist. Er hat sein Bild im Ornate mit dem Stabe in der Hand, unter Gemäuer stehend und an den Ecken die Sinnbilder der Evangelisten. Die Umschrift ist [6]):

Anno: dni Ml: CCCC: XXXJ.: in: die: evglste: luc:

---

[5]) Schröder p. 1876. Vergl. die Confirmation v. 1457. Schröder p. 2107.

[6]) Sie findet sich bei Schröder p. 1925 aus Schlöpke p. 56.

obiit: venerabilis: pater: t: dns: jhes: de: Trempa: epus: raceburgesis: XX: in romana: curia: confirmatus: et: consecratus.

Sein Siegel ist paraboliſch, $2^3/_8$ Zoll lang und $1^5/_8$ Zoll breit. Unter einem Gemäuer, welches oben zwei Absätze hat, jeder von 3 Abtheilungen, steht eine gekrönte Maria, das Christuskind tragend. An jeder äußern Seite ist ein kleines Haus, die Oeffnung gegen die mittlere Halle gekehrt. Am Fuße ein Schild, in dem 3 Lilien, von welchen die untere halb im Schildesrand steht. Umschrift:

Sigillum: Johannis: epi: raceburgen: ad: causas:

Als Mitglieder des Capitels finden sich 1419: der Probst Olricus von Blücher, der Prior Schakke, der Cantor Johann Hoghehirn, der 1430 Prior gewesen seyn soll [7]) und von dem von 1432 eine Anordnung über 15 *m*ℳ Einkünfte vorhanden ist und der bald darauf gestorben seyn muß, da das Capitel noch in demselben Jahre 17 *m*ℳ zu seiner Memorie empfing; Marquardus Andeleves. Von 1424 wird einer Verschreibung des Capitels über 4 ℔ Einkünfte aus Ripze, zur Memorie des Domherrn Hinrich Munden, erwähnt. Johann Proel, Domherr, kommt 1431 in H. Bernd von Sachsen Urkunde als Zeuge vor [8]).

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Durch die Stiftung der Universität zu Rostock, deren Bestätigungsbulle Papst Martin V. den 13. Febr. 1419 in Ferrara ausfertigte [1]), ward das Jahr des Regierungsantritts unsers Bischofs merkwürdig und wenn auch er keinen Antheil daran hatte, so wird uns doch später noch vorkommen, daß dies Institut den Ratzeb. Bischöfen nicht fremd war. Die Streitigkeiten der mecklenburgischen Herzoge mit Friedrich I. von Brandenburg berührten das Stift wohl gar nicht. Albrecht V. starb kinderlos 1423,

[7]) Schröder p. 1911.
[8]) Franck VII. p. 252.
[1]) Die Urkunde s. Schröder p. 1805.

Digitized by Google

sein Vetter Johann III. in Stargard war schon ein Jahr vorher abgerufen und seine Söhne Heinrich und Johann, Beide noch minderjährig, waren die Erben der Länder. Ihre Mutter und Vormünderin Katharina, Tochter des H. Erich v. Sachsen, hatte mancherlei Unruhen in Wismar und Rostock zu dämpfen, denn beide Städte hatten ihren Rath abgesetzt und einen neuen an seine Stelle erwählt; erstere sogar 1427 ihren Burgermeister Bantschow, welchen der B. Johann zu retten sich vergebens bemühete und nur soviel erhielt, daß dem Verurtheilten das Abendmahl gegeben ward [2]), und den Rathsherrn Haren enthauptet; 1430 ward durch der Herzogin und des Bischofs von Schwerin Vermittlung die Streitigkeit ausgeglichen und Opfer und Seelenmessen wurden für die Hingerichteten angeordnet [3]).

Herzog Erich von Sachsen hatte sich dadurch, daß er seine räuberischen adlichen Unterthanen beschützte, die Rache der mächtigen Hansestädte zugezogen, sie griffen seine Schlösser Bergedorf und die Riepenburg an, eroberten sie (1420), und in dem darauf folgenden Frieden mußte er die Vierlande an der Elbe und den halben Sachsenwald auf ewig abtreten [4]). Er erlebte den Abgang seiner sächsischen Stamm- und Lehnsvetter (1422) in Obersachsen, (Zeugniße der Verwandtschaft wurden (6. Jun. 1423) in dieser Angelegenheit vom Bischof und vom Capitel ausgestellt), wurde aber durch des Kaisers Uebermacht von den Ländern derselben und der Churwürde verdrängt. Wenn auch das Concilium zu Basel ihn 1434 als Churfürst anerkannte, und verschiedene ohnmächtige Richter günstig für ihn sprachen, so gelang es ihm doch nicht, seine Ansprüche geltend zu machen. Sein Bruder Berend versprach der Herzogin Katharine (1431) auf den Fall, daß Erich und er selbst ohne männliche Erben sterben sollten, ihr und ihren Nachkommen die Sachsen-Lauenburgischen Lande [5]).

---

[2]) Franck VII. p. 227.

[3]) v. Lützow II. p. 243—252. Schröder p. 1932.

[4]) *v. Westph.* IV. p. 344. Der Perleberger Vertrag, der hierauf folgt, ist vielfältig abgedruckt s. Hempel III. p. 67. *Kranz* Sax. IX. c. 5.

[5]) Frank VII. p. 250 hat die Urkunde, vgl. *Strube* Vindiciae p. 58 u. c. IV. p. 112 ff., wo die hierauf gegründeten Ansprüche einseitig gewürdigt sind.

Digitized by Google

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Pardamus.

1431—1440.

§. 1.

Der Bischof.

Papst Eugenius IV. hatte auf den Fall der Erledigung den Christian Koband mit dem Ratzeburger Bisthum versorgt. Christian ist bereits 1399 als Ratzeburger Domherr vorgekommen, er war nachher Bischof von Oesel geworden, und hatte als solcher 1425 den Kirchen in Ratzeburg und Schönberg Ablaß für die daselbst Betenden ertheilt, auch einen Streit zwischen dem Bischof und Probsten geschlichtet, sein Bisthum aber 1430 in dem Kriege mit dem deutschen Orden verloren. Dem Capitel war ein solcher päpstlicher Eingriff in seine Wahlrechte höchlichst zuwider, es that, als ob es von dieser päpstlichen Provision nichts wisse und wählte Pardamus von dem Knesebeck[1]) zum Bischof. Mit vieler Mühe und großen Kosten erkaufte dieser, nach einem halbjährigen persönlichen Aufenthalt in Rom die päpstliche Bestätigung und trat darauf am 24. Juni seine Stiftsregierung an[2]).

[1]) Ausführl. Nachrichten über diese Familie, welche aus dem Lüneburgischen stammt und in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg verschiedene Linien gründete, enthält v. Krohn Adelslexicon II. p. 187, Gauhe p. 1031, *v. Beehr* Rer. Meckl. p. 1624, v. Hellbach I. p. 669. Der Bischof Paridam war aus der Wittingischen Linie.

[2]) Rudloff II. p. 612 aus Corner ad a. 1430 u. 31, p. 1300 u. 1305. Allgem. Welthist. 51 Th. p. 469. Im Ratzeb. Archiv ist von diesen Schwierigkeiten, welche P. gefunden hat, keine Spur, auch erwähnen die verschiedenen Listen und *Kranz* derselben nicht. Uebrigens muß B. Nicolaus sein Bisthum schon früher verlassen haben, denn von seinen 1425 ertheilten Urkunden ist die eine in Lübeck, die andere Ratzeburg domo habitationis nostrae datirt. Daß er 1430 sich am römischen Hofe aufgehalten, sagt Corner.

Digitized by Google

Diese wird als löblich geschildert, obgleich er bei dem schon seit lange bestehenden verschuldeten Zustand seines Stiftes mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, denn die Aufkünfte reichten zum Unterhalt des Capitels nicht mehr hin und es mußten jährlich 400 *mk* aufgenommen werden. In dieser Noth stellte er einen Bettag an und verordnete, daß wenn die Sequenz: ave praeclara und der Vers: audi nos et salva nos gesungen wurde, alle auf ihren Knieen die heil. Jungfrau anrufen sollten. Daß durch Sparsamkeit der Verwalter ein besserer Zustand herbeigeführt wurde, sah man als eine Erhörung des Gebetes an [3]).

* Die Belehnung von K. Albert erhielt er erst am 2. Nov. 1438 in Görlitz; er schickte seine Boten dahin und ward nach abgelegtem Eide der Treue, mit allen Regalien und Rechten, die ihm und der Kirche zustanden, belehnt. Der Titel eines Fürsten wird ihm gegeben. Persönlich, wie angegeben wird [4]), erschien er nicht im Hoflager.

Ueber die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten laßen sich folgende Nachweisungen geben. In Wismar in der Georgenkirche war (11. Oct. 1432) durch den Tod der Magister Johann Roggenthin eine Vicarie erledigt worden, zu der das Capitel Johann Achim praesentirte; der Bischof conferirte sie ihm, nach abgenommenem Eide, durch Ueberreichung seines Biretes, als sich der Praesentirte in Schönberg eingefunden hatte [5]). In Mölln confirmirte (1434) er die von Gerhard Zereze gegründete Vicarie, und von vielen Erzb. und Bischöfen erhielt er einen Ablaßbrief für seine Stiftskirche. — * Es hatten Burgermeister und Rath von Mölln als Testamentarien des Johann Möller, seiner Frau und seines Sohnes und dann des Johann Veysan und seiner Frau zu B. Johanns Zeiten von ihm 23 *mk* jährliche Einkünfte gekauft und davon 18 *mk* zur Dotation einer Vicarie am Altar des heil. Michaelis in der Capelle des Schloßes Schönberg verwendet, die übrigen 5 *mk* aber zu andern frommen Zwecken bestimmt. B. Pardamus vereinigte (18. Jan. 1435) diese Summe,

---

[3]) *Kranz* metrop. XI. c. 15.

[4]) *Lista* episc.

[5]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1935.

es ward von den Testamentarien noch 1 mk zugelegt und so wurden 2 Vicarien daselbst, die eine am genannten Altar, die andere an dem des heil. Johannes errichtet; jeder Vicarius erhielt 12 mk, war gehalten, persönlich zugegen zu seyn, oder seinem Vertreter 8 mk abzugeben, und das Patronat blieb den Testamentarien, die auf Vorschlag der Bischöfe einen tauglichen Priester zu bestellen hatten.

Von Papst Eugen IV. erwirkte er einen Befehl an den Bischof von Schwerin (1436) den Vertrag, den die Herzoge von Mecklenburg mit dem Capitel wegen der Wismarschen Kirchen abgeschloßen hatten, zu confirmiren und aufrecht zu erhalten, worüber der Beauftragte späterhin (1436), eine Urkunde ausfertigte. Das Patronat in Bergedorf besaß noch der Vogt in Stove, der den Nicolaus Quitzow zur Kirche daselbst praesentirte. *Vom Legaten Julianus, dem päpstlichen Bevollmächtigten auf der Basler Synode, erwirkte er einen Auftrag (22. Aug. 1437) an den Probsten in Hamburg und den Domherrn Nicolaus Bodeker in Lübeck, ihn von der, vor seiner Erwählung beschwornen Capitulation und von einem, ausdrücklich unter seinem Siegel gegebenen Versprechen, sie zu halten, das er hatte ablegen müssen, um das Schloß Schönberg zu bekommen, zu entbinden; weil er sich dadurch anheischig gemacht hatte, die der bischöflichen Tafel entzogenen Güter nicht wieder zu erwerben. Julianus giebt als Gründe an, daß er ja damals noch nicht erwählter Bischof gewesen sey und daß er nicht etwas thun dürfe, was gegen seine Ehre und seinen Ruf wäre.

Eine Vicarie in Ratzeburg wurde dem Tiderikus Kopken übertragen [6]). Bei der Stiftung einer Vicarie in St. Marien zu Wismar, wo der Gründer Henricus Wessel sich das Patronat auf Lebenszeit vorbehielt und es dann dem Rath übertrug, wird des Bischofs nicht erwähnt [7]). Die Vereinigung aber, der Walmerstorfschen und Iwanischen Messen in St. Marien und

---

[6]) Von 1431 findet sich eine Bulle des P. Eugen ad Theodoricam Kopken de non accipiendo beneficio alio sine ipsius consensu, und 1435 ward Johann Proel citirt ad dicendam causam contra T. Kopken.

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 1969.

Digitized by Google

St. Georg daselbst, welche so geringe Einkünfte hatten, daß nicht zwei davon leben konnten und welche in die Walmerstorffsche Capelle in der Marienkirche verlegt ward, geschah auf Antrag der Patronen vom Bischof [8]).

Sehr wahrscheinlich nahm auch der Bischof an einem Provinzialconcilium, welches im Dom zu Hamburg den 11. Febr. 1439 gehalten wurde, Theil; man beschloß daselbst, die Strafe des Bannes über den zu verhängen, der einen Geistlichen gefangen halten, ihn verwunden, quetschen oder tödten würde [9]). Das dritte Provinzialcapitel (s. 1365 und 1405), welches im schwarzen Kloster in Wismar gehalten ward, ging aber wohl nur den Mönchsorden an und der Bischof hat also keinen Theil daran nehmen können [10]).

Als Erzb. Balduin von Bremen den Bischof Nicolaus von Lübeck weihete, war außer dem B. Hermann von Schwerin, auch der Ratzeburgische Bischof zugegen [11]).

Es ist eigentlich nur eine Verhandlung aus der Regierung dieses Bischofs in weltlicher Hinsicht merkwürdig, denn daß die Stadt Boizenburg (1435) von ihm das Dorf Gehrum zu Lehn empfing, daß Bernhard von Plesse es anerkannte (1434), daß ihm nur auf Lebenszeit der Zehnte vom Brandenhave überlassen sey, ist von geringer Bedeutung. Wichtiger war allerdings der Abkauf (1439) einer jährlichen Abgabe von 5 *m℔*, welche der Bischof dem Rath von Ratzeburg, als eine Beihülfe zur Erhaltung der Brücke, seit alten Zeiten zahlen mußte. Unter Vermittlung des Herzogs Bernhard, welcher auch die Urkunde darüber ertheilte, kam ein Vergleich zu Stande, nach dem Bischof Pardam 50 *m℔* zahlte, damit jene Abgabe ablöfete und die freie Benutzung der Brücke erhielt [12]). *Jedoch bedeutender ist die Regulirung der Gränze und die damit verbundene, volle Erwer-

---

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 1973.

[9]) Staphorst IV. 14. Diese Beschlüsse wurden vom Erzb. Gerhard 1442 confirmirt und ist diese Urkunde, welche die frühere wörtlich aufnahm, ib. 126 zu finden, auch daraus Schröder p. 1998.

[10]) Schröder p. 1979.

[11]) *Kranz metrop.* XI. c. 37.

[12]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2313. N. 16. — Schröder p. 1981.

Digitized by

bung (1439 6. Jun.) des Palmbergès in Ratzeburg, der bei der Kirchhofsmauer angeht und sich nach der Stadt zu erstreckt. Aus dem Kaufbrief läßt sich's nicht mit Bestimmtheit ersehen, ob das Kapitel nicht schon früher Rechte daran gehabt habe; er spricht zuerst von den Streitigkeiten wegen der Gränze, die zwischen dem Capitel und den Herzogen schon seit lange Statt gefunden und überweiset für die Summe von 530 *mk* eine bestimmte Gränzlinie, welche nach den verschiedenen Zäunen und Scheidesteinen sehr genau angegeben ist, so daß was von ihr stadtwärts lag, der Stadt und was domkirchenwärts lag, der Kirche fortan gehören sollte. Diese Scheide und was darin lag, ward der Kirche gänzlich und zum ewigen Eigenthume mit dem Grund, völlig und frei, mit allem Rechte und Gerichte, mit Nutz und Zubehör, überlassen. Die beiden Herzoge von Sachsen, Magnus, Bischof von Hildesheim und Bernhard, behielten sich keine Rechte, die sie von ihren Voreltern etwa gehabt haben möchten, vor, übernahmen die Gewährleistung und erklärten, daß die Domherren die Scheide und was darin liegt, so frei gebrauchen könnten, wie ihre Freiheit im Kloster; sollte aber ein Todschläger sich auf den Palmberg flüchten, so sollten ihre Leute das Recht haben, den Thäter daselbst ergreifen und vor ihre Gerichte stellen zu dürfen. Auch ward den Geistlichen gestattet, den Palmberg mit Thüren, Pforten, Zäunen oder mit Mauern welche Mannstief in den See gingen, daß man nicht herum waten könne, schloßfest zu machen, jedoch sollte die Mauer nicht höher als 8 Fuß und nicht dicker als 3 Fuß seyn und ihnen, ihren Erben, Schloß und Stadt kein Nachtheil daraus erwachsen. Einweg und Ausweg waren sie mit Ausnahme zweier Kirchwege zur rechten Kirchgangeszeit, niemanden pflichtig, jedoch sollten die Thüren, Pforten und Befestigungen ihnen und ihren Amtleuten zu Noth und Nutzen offen stehen, wenn man es von ihnen fordere, auch brauchten sie vor dieser Gränze nicht eisen zu laßen; jedoch ward es ihnen nicht gestattet, daß irgend eine weltliche Person ein Haus auf dem Palmberg baue, der da Sicherheit habe oder ein Amt gebrauche, (**der dar veylinghe hebbe edder Ammetes bruke,**) welche gegen die Herrschaft, Stadt oder ihre Bürger wäre. — Das Capitel stellte an demselben Tage dem Herzog einen Revers aus, worin

es alle Verpflichtungen anerkannte; Herzog Bernhard gab noch eine besondere Erklärung, daß 3 Häuser und Höfe, welche 3 Bürger von der Gnade des Herzogs erhalten hatten, ehe diese Scheide des Palmberges gemacht war, nach Absterben oder Uebergabe der Besitzer, ans Capitel fallen sollten, das jedoch den Erben den Werth der Häuser und Zäune zu bezahlen hatte und quitirte über den Empfang von 500 *mk* „vor de vryheit und eghendom des Planes vnde Rumes, genannt de Palmberg.“ Auf diese Weise ward erst sehr spät der der Kirche zunächst liegende Besitz geordnet. Im Allgemeinen ist freilich im Hauptbriefe sowohl als im Revers des Capitels die Verpflichtung ausgesprochen, Keinem Wohnung zu geben, der dem Interesse der Herrschaft oder der Stadt zu nahe trete; ausdrücklich aber ist nicht darin gesagt, daß kein Kaufmann oder Handwerker auf dem Palmberg wohnen solle, wie man Lauenburgischer Seits behauptet hat.

* Auch über den Besitz des großen und kleinen Steinhauses, das am Ende des Kirchthurmes in Ratzeburg steht, war zwischen dem Bischof und dem Capitel Streit entstanden, der durch einen Vergleich beigelegt ward (Jul. **1438**) und zwar so, daß das große Haus oberhalb der Erde und das kleine von Grund auf, der Hof zwischen ihnen und dem Thurm, dem Pferdestall bis zum Gefangenhaus, dem Bischof gehören solle; dagegen das Thor und der Durchweg, das Wohnhaus bei dem Thor, das Gefängniß und der ganze Hof zwischen diesen Häusern und dem See sollte dem Capitel zustehen, dem auch der Durchgang durch den Pferdestall gestattet ward.

Im letzten Jahre seines Lebens **1440** schenkte der Bischof der Domkirche den noch jetzt vorhandenen Taufstein; er hat die Gestalt eines Kelches, ist von Glockengut; an der einen Seite steht das Wappen der von dem Knesebeck und neben demselben das Bild eines Bischofs im Ornate. Auf dem Fuße steht die Inschrift[13]):

Ano dni MCCCCXL ad honore dei et decor eccle racebgel rend⁹ pr. t. dns. Parda⁹ eiusde eccle epus XXj baptisteriu fieri voluit.

---

[13]) Schröder p. 1986. · Franck VII. p. 247.

Digitized by Google

Am 6. Oct. starb der Bischof und ward im südlichen Gange begraben. Auf seinem Leichenstein steht der Bischof im Ornate und segnend, den Stab haltend, unter einem Gemäuer; an allen 4 Ecken und zu seinen Füßen ist ein Schild mit dem Knesebeckschen Einhorn. Die Umschrift[14]):

Ano: dni: M: CCCC: XL: sexto: die: mensis: octobris: o: venerabil: i: xro: pater: dns: pardamus: d: knesebecke: hs: ecce: epc: XXI: i: romana: curia: ^{9}secrat^{9}: et: ^{9}firmatu: c^{9}: aia: in: pace: requescat:

Sein größeres Siegel ist 2⅞ Zoll lang und 1⅞ Zoll breit. Zwei Stäbe bilden eine Halle, welche oben von 3 Abtheilungen geschloßen wird; unter ihr steht Maria mit dem Christuskinde auf einem runden Fuß, in dem eine runde Einfaßung ist, in welcher ein Schild, auf dem das Knesebeckschе Einhorn[15]) einen Bischofsstab trägt; an der äußern Seite der Halle ist ein Gemäuer. Umschrift:

Sigillum pardami epi razeburgensis.

Ein kleineres rundes Siegel hat 1½ Zoll im Durchmesser. Unter einem sehr einfachen Gemäuer steht Maria mit dem Kinde, zu ihren Füßen ein Schild mit dem Einhorn, überragt von einem Bischofsstab. Umschrift:

S. Pardami epi raceburgen.

Als Mitglieder des Capitels finden sich 1432 genannt: Ulricus Blücher, Probst; Marquardus, Prior; Detlevus Sprengel und Johann Proel, Domherren. 1435 wird eines Domherrn D. Nicolaus Bruno gedacht und 1438 war Detlevus Probst und Johann Prior.

---

[14]) Schröder p. 1987. — Franck VIII. p. 42.

[15]) Das v. d. Knesebeckschе Wappen wird jetzt quadrirt geführt und zwar im 1 und 4 silbernen eine rothe Greifsklaue, im 2 und 3 silbernen ein rothes Einhorn, letzteres hatte nach Pfeffinger I. p. 789 die Langenapelbornsche, ersteres die Tilsische Linie geführt, und 1644 hatte man beide Wappen vereinigt. Dies Wappen s. v. Meding II. N. 454, Fürst WB. I. 174. 7. 196. 4. III. 141. 8, *v. Westphalen* IV. 1. 19. 44, *v. Beehr* und v. Krohne in den not. 1 angeführten Stellen.

Digitized by Google

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Die Unruhen in der Kirche, die neuen, von den Böhmen mit großem Nachdruck angeregten Ideen, hatten, wie es die Kirchengeschichte ausführlich zu berichten hat, eine allgemeine Kirchenversammlung nothwendig gemacht, welche bereits P. Martin V. nach Basel ausschrieb und dem Cardinal Julianus Cesarini den Vorsitz dabei übertrug und die von seinem Nachfolger Eugen IV. fortgesetzt wurde. Es ist bekannt genug, wie diese Synode, welche 1431 im Julius begann, den Grundsatz aufstellte, daß ein allgemeines Concil über dem Papst stehe und daß dieser kein Dispositionsrecht über die Kirchenämter habe; wie sie die unter den Namen Annaten und Servitien bekannten Abgaben an die päpstliche Kammer aufhob und sich bemühte, den Appellationen nach Rom, Ziel und Schranken zu setzen. Man weiß, wie die Synode über diese Grundsätze dergestalt mit Eugen zerfiel, daß er 1437 im Sept. eine Gegensynode nach Ferrara berief und die Basler Bischöfe dahin einlud, als diese aber der Aufforderung nicht Folge leisteten, in der 1438 in Florenz eröffneten Synode die Basler für schismatisch und ihre Decrete für ungültig erklären ließ; wie dagegen diese den 25. Jun. 1439 zur Absetzung schritt und dem Amadeus von Savoien, der den Namen Felix V. annahm, das Pontificat übertrug. Daß die Mecklenburgischen Lande die Thätigkeit der versammelten Väter empfanden, daß Rostock, wo der alte abgesetzte Rath noch immer gegen den neu eingesetzten kämpfte, von ihnen in den Bann gethan ward, nachdem schon K. Sigismund Acht und Oberacht über sie verhängt hatte, daß sie die Universität 1437 zwangen, nach Greifswald ihre Zuflucht zu nehmen, ja daß sie sogar ganz Mecklenburg mit dem Interdikt belegten, als der Bischof von Lübeck keine Genugthuung erhalten konnte, weil Matthias v. Arkow zwei Capitelsbauern gefänglich eingezogen, können wir hier nur andeuten und auf die Mecklenburgische Geschichte verweisen, die diese Begebenheiten ausführlich zu erzählen hat[1]). Als endlich die wendischen

[1]) v. Lützow II. p. 252—56. Rudloff p. 624—28, 746 ff.

Städte sich für Rostock bei der Kirchenversammlung verwandten, gab sie dem B. Hermann von Schwerin und dem Official des B. v. Ratzeburg Vollmacht zur Aufhebung der geistlichen Strafgerichte und der Bischof sprach sie vom Interdict und Kirchenbann los (den 3. Jan. 1440)[2]).

Auch die Bischöfe des Bremischen Sprengels nahmen an den Unruhen, welche in der Kirche entstanden waren, lebhaften Antheil[3]) *Erzb. Balduin vereinigte sich 1437 mit den Bischöfen von Verden, Schwerin und Ratzeburg über verschiedene Decrete der Baselschen Synode und als am 18. Februar 1438 die Churfürsten gegen die sich widersprechenden Beschlüsse der Synode und des Papstes protestirten, Appellation einlegten und sich unter sich verbanden, traten ihnen der Erzb. Balduin, B. Johann v. Verden, Hermann v. Schwerin und Pardamus bei, hoffend, daß die Eintracht dadurch wieder hergestellt würde. Jedoch das geschah nicht und die Kurfürsten sahen sich 24. März 1439 genöthigt, aufs Neue zu protestiren, daß sie bei dieser Verwirrung weder den Decreten der Synode, noch den Bullen des Papstes Folge leisten würden, durch diese Verschiedenheit würden die Gemüther verwirrt und man könne nicht mehr wissen, wem man gehorchen solle, indem sie zugleich erklärten: es sey keineswegs ihre Absicht, sich von dem Gehorsam gegen eine allgemeine Synode oder den päpstlichen Stuhl loszusagen, sondern sie wollten durch ihre Maaßregeln nur den Frieden herbeiführen und sich jeder Partheinahme enthalten, bis durch ein anderes heiliges ökumenisches Concil oder sonst auf irgend eine Weise entschieden sey, wem man gehorchen solle. Auch dieser Erklärung traten die Bischöfe des Bremischen Sprengels in einer Versammlung in Lüneburg den 14. März 1442 bei, aber schon war an Balduins Stelle Gerhard getreten und Pardams Stelle hatte B. Johann eingenommen.

Als Theilnehmer an weltlichen Händeln erscheint B. Pardam nur einmal, als Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar mit

---

[2]) Rudloff p. 759.

[3]) Staphorst I. 4, p. 39 führt die Rubriken von 5 hieher gehörenden Urkunden des Erzb. Boldewin von Bremen an, z. B. quod in dissidio Papae et Conc. provincia Bremensis tenet annum suspensivum, quoad obedientiam; Confoederatio Arch. B. alior. Prael. de indulgentiis C. B.; Confoederatio Prov. Brem. contra legatos C. B.

Digitized by Google

König Erich v. Dänemark, der den Handel der Seestädte auf vielfache Weise beeinträchtigte, zu Wordingburg in Friedensunterhandlungen sich einließen (2 Jul. 1434). Der Bischof war einer der Vermittler von Seiten der Städte, so wie die Herzogin Catharina von Mecklenburg von Seiten des Königs; doch die Versammlung ging, nachdem man einen Monat verhandelt hatte, fruchtlos auseinander [4]). Catharina übergab bald darauf ihre rühmlich geführte Regierung ihren Söhnen Heinrich III. und Johann III. und nahm in Wismar ihren Ruhesitz. Als diese ihre Regierung eben angetreten hatten (7. Sept.), erlosch mit Wilhelm die Werlische Linie und sie nahmen erbvertragsmäßig mit ihren Vettern in Stargard das angefallene Land in Besitz. Johann V. starb 1440, so daß also der Mecklenburgische Antheil fortan nur einen Herrn hatte, wie es denn auch in dem Stargardischen Antheil derselbe Fall war, wo Johann IV. 1439 unbeerbt starb und Heinrich II. allein regierte. Als sie aber den Ansprüchen des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, die er mit gewaffneter Hand an die Mecklenburgischen Lande machte, nicht widerstehen konnten, schlossen sie zu Perleberg den 8. Mai 1442 den Eventualsuccessionsvertrag und erhielten dann zu Cölln am 24. Juni von K. Friedrich III. die feierliche Reichsbelehnung zu gesammten Handen [5]).

Als Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg 1436 gestorben war, regierte sein Bruder Bernhard diese Lande und brachte, weil er der einzige aller Nachkommen des ersten sächsischen Herzogs aus ascherslebischem Stamme war, alle Güter, Herrschaften und Gerechtsame seines Hauses zusammen. Aber er erbte auch große Schulden und vergrößerte sie noch durch seinen Krieg mit dem Kurfürsten von Brandenburg 1437 [6]). Daß an wichtigeren Verhandlungen sein Bruder Magnus, B. von Hildesheim Theil nahm, sahen wir bei Gelegenheit des Verkaufs des Palmberges.

---

[4]) Rudloff II. p. 632. Detmar II. p. 67. *Corner* ap. Eckard p. 1334.

[5]) v. Lützow II. p. 256—263.

[6]) *Kranz* Sax. XI. c. 22. Allg. Welthist. 51 p. 464.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1440—1454.

§. 1.

Der Bischof.

Johannes Proel, der bereits 1431 als Domherr genannt wird und nachher Prior geworden war, bestieg nach B. Pardamus Tode, den bischöflichen Stuhl. Er war, wie allgemein angegeben wird[1]), aus Wismar gebürtig, jedoch findet sich sein Familienname, der auf dem Grabstein Prohl, sonst aber auch Proll geschrieben wird, nicht unter den Geschlechtern, welche in Urkunden vorkommen und es ist daher die Angabe sehr glaublich, daß er von niederer Abkunft gewesen[2]).

* Nachdem Johannes einmüthig vom Capitel war erwählt worden, wandte man sich an Erzb. Baldewin von Bremen, um die Confirmation zu erhalten. Dieser erließ darauf am 8. Nov. **1440** im Michaeliskloster in Lüneburg eine Citation an alle, welche dieser Wahl etwa widersprechen könnten, lud sie auf den achten Tag nach geschehener Publication nach Verden, oder wo er sich sonst aufhalten möge, vor, um ihre Einreden vorzubringen, mit denen sie gehört werden sollten und wenn die Sache entschieden worden, oder keiner gekommen seyn würde, sollte die Confirmation vorgenommen werden. Durch einen Notarius ward am

---

[1]) *Lista.* Estorf. Schröder p. 1988. — Nach einer Urk. von 1438 d. Luc. virg. im Möllnischen Archiv war im genannten Jahr Albert Proyle daselbst Bürgermeister und soll nach einer alten Notiz ein Verwandter des Bischofs gewesen seyn.

[2]) *Kranz* metrop. XI. c. 23.

Sonntage den 13. Nov. diese Citation an der südlichen Kirchenthüre in Ratzeburg während der Hochmesse angeheftet und blieb bis ans Ende derselben hängen. Da keiner erschien der widersprochen hätte, so confirmirte * der Erzbischof in Worden den 21. Nov. den Erwählten und übertrug ihm sowohl in geistlicher als weltlicher Hinsicht die Sorge für die Kirche und befahl dem Capitel, ihn als Vater und Seelenhirten ehrerbietigst aufzunehmen und den Verfügungen desselben Folge zu leisten. — Die Angabe aber, daß er dem Erzbischof einen Eid der Obedienz und der pflichttreuen Verwaltung der ihm übergebenen Kirche geleistet habe, läßt sich durch keine Urkunde bestätigen [3]).

Die Angelegenheiten der Kirche wurden von ihm in hergebrachter Weise geleitet. Als die Vicarie in der Pfarrkirche zu Clütze durch die Resignation des Heinrich Hannemann, Pfarrherrn in Selmerstorp, vacant geworden war (11. Nov. 1442), ertheilte er sie einem Lübeckischen Geistlichen Joh. von Northem [4]), * obgleich der Magistrat von Mölln einen gewissen Joh. Gerhardi dazu praesentirt hatte. * Dieser Kirche verkaufte Servert Negendank (1444) 2 *m*/ Einkünfte zur Vicarie und sie wurde schon 1445 dem Bernhard Bodo übergeben. Daß mehrere Geistliche an dieser Kirche standen, geht daraus hervor, daß in demselben Jahre Marquard Tarnewitz den Gerhard Schöder, einen Weltgeistlichen an der Marienkirche in Wismar, zu der durch den Tod des Bertholdus Reschinkel erledigten Vicarie praesentirte, dem sie der Bischof auch conferirte (18. Jan. 1446) und durch Ueberreichung seines Birets investirte [5]). Ueberhaupt waren aber wohl die meisten Vicarien so gering dotirt, daß sie zum Unterhalt der Geistlichen nicht mehr ausreichen konnten, denn es finden sich mehrere Beispiele ihrer Vereinigung. Bald nach dem Antritt seiner Regierung faßte das Capitel einen dahin abzielenden Beschluß und der Bischof führte ihn aus; die Urkunde über einen ähnlichen Vorgang in Wismar, wo die Welzinische und Hakedesche Messe,

---

[3]) Schröder p. 2035 behauptet es bei Gelegenheit des vom B. Nicolaus v. Schwerin ausgestellten eidlichen Reverses.

[4]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2002.

[5]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2037. Daß er sie 1457 dem Albert Schröder abgetreten, sagt derselbe p. 2101.

Digitized by Google

die beide in der Marienkirche fundirt waren, und welche nach dem Willen der Patrone, da jede nur 16 *m*ℳ L. A Einkünfte hatte, (14. Sept. 1448) unirt wurden [6]), liegt vor, und beweiset, daß außer dem Willen des Patrons die Confirmation des Bischofs nothwendig war, welche auch im vorliegenden Falle B. Johann späterhin (Aug. 1449) ertheilte [7]). Daß überhaupt jede Vicarie der Bestätigung des Bischofs bedurfte, ist schon oft genug vorgekommen; auch von B. Johann ist die Confirmation der von Matthias Buckow (2. Sept. 1447) in der Nicolaikirche gestifteten und mit 18 *m*ℳ aus dem Dorfe Nantrow im Schwerinschen Sprengel dotirten Messe vorhanden, welche er erst zwei Jahre später ertheilte (1449) [8]). Merkwürdig ist diese Stiftung dadurch, daß das Patronat dem mindern Caland in Wismar gegeben ward. Folgende Collaturen von Vicarien finden sich aus der Zeit seiner Regierung: 1442 ward dem Heinrich von Aldenstede eine in Wismar und 1443 demselben eine in Mölln übertragen, *1445 den 2. Mai erhielt Gerhard Bechel auf Praesentation des bischöflichen Vogtes Henning v. Plessen eine Vicarie am Altar des h. Laurentius in der Kirche zu Schönberg nach dem Ableben des Priesters Gherard Löwe, 1448 Johann Muten die in Selmstorf und 1454 Jacob Bowen eine in Nusse. 1442 gab der Bischof 10 *m*ℳ jährliche Einkünfte zu Brod für die Armen, 1443 dotirte die Wittwe des Nicol. Paning eine Vicarie mit 20 *m*ℳ und der Bischof und das Capitel translocirten eine Vicarie von Mölln zur Kirche nach Ratzeburg; 1444 gab das Capitel aus Stove und Demern 5 *m*ℳ jährliche Rente zur Memorie des B. Ludolph; 1445 übergaben die Oldesellen ihr Recht, einen Vicarius in Greyesmühlen zu praesentiren, dem Bischof, welcher 1454 25 *m*ℳ jährlich zur Structur überwies. — Bei der Einweihung des B. Arnold Westphal von Lübeck 1449 war Johann nebst dem B. Nicolaus von Schwerin zugegen [9]).

*Es ist bereits, als über das Statut des Capitels unter dem Praepositus Marquardus 1372 berichtet ward, erwähnt worden,

---

[6]) Die Urkunde s. Schröder p. 2051.
[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 2056.
[8]) Die Urkunde s. Schröder Wism. Erstl. p. 150. — *v Westph.* II. p. 2315. N. 18.
[9]) Staphorst I. 4, p. 68.

Digitized by Google

daß unter B. Johann (12. Sept. 1445) die damals getroffenen Anordnungen modificirt wurden; besonders bestimmte aber den Bischof die Rücksicht, daß man zu leicht in Gefahr der Seele gerathen könne, wenn ein Meineid, durch Uebertretung derselben, begangen würde. Daher beschloß er, diese Bestimmung aufzuheben und dafür eine Geldstrafe zu setzen, theils weil der Mensch mehr eine Strafe am Leibe, als an der Seele fürchtet und dann, damit der Uebertreter am Leibe und nicht an der Seele gestraft würde.

Dies Statut ist lange Zeit in Kraft geblieben, daher ist es nothwendig, über den Inhalt desselben eine etwas umfänglichere Nachricht zu geben. Wie in dem frühern Statut, so ward auch hier dem Praepositus die Verpflichtung, die Kirche und alles was ihr gehören mochte, zu schützen, aufgelegt; dafür erhielt er, sowohl zu seinem, als seines Gesindes, seiner Pferde und Schweine Unterhalt und statt des gemeinschaftlichen Tisches den Hof Mechow mit allem was dazu gehörte und gab dem Prior und dem Capitel den Hof Lockwisch zurück, entsagte auch allen Ansprüchen aus den Gefällen aus der Saline in Lüneburg, aus den Kirchen in Grevismühlen, Schlagsdorf und Schönberg, aus den Fischereien, Rauchhühnern, Schneideschweinen und Lämmern. Würde aber das Stift von seiner Schuldenlast befreiet, so soll auch der Probst den gemeinschaftlichen Tisch im Refectorium haben, die genannten Einkünfte sollen dazu verwandt werden; Lockwisch aber soll wieder der Praepositur zufallen.

Die Erhebung der Einkünfte geschah nach der früher bestimmten Weise durch den Praepositus, in Gemeinschaft mit dem Official, dem ein Einkommen von jährlich 30 *mk* zugesichert wurde; der Untervogt (officialis minor), erhielt seinen Antheil an den Memorien; der Vogt im Lande Wittenburg bekam jährlich aus den Einkünften dieses Landes 6 *mk*; der Structuarius sollte aus der Almosentafel 10 *mk* haben und sollte, wenn er Arbeiter hatte, mit seinem Gesinde auf Kosten der Kirche mit ihnen erhalten werden, war dies aber nicht der Fall, so mußte er für sich selbst sorgen.

Wenn Gericht gehalten ward, mußte der Official mit dem Vogte des Capitels zugegen seyn, damit nichts von den Straf-

geldern der Kirche entzogen würde, der Vogt allein aber fällte das Urtheil. Hinsichtlich der Rechnungsablage, des Abgangs und der Verwendung des Ueberschusses, blieben die frühern Bestimmungen; die Besorgung des gemeinschaftlichen Tisches aber, wenn er wieder eingerichtet werden könne, wurde dem Probst mit dem Official zugleich übertragen. Ferner blieben dem Probst die bereits früher bestimmten Verpflichtungen, in Betreff der Kirchendiener und der Vertretung der Kirchengüter gegen auswärtige Angriffe, letztere jedoch auf gemeinsame Kosten des Capitels, wofür ihm Mechow und die übrigen Einkünfte, die er bisher gehabt und das Versprechen gegeben wurde, daß er, wenn die Kirche von Schulden befreiet sey, einen Theil des Ueberschusses, über dessen Größe er mit dem Capitel freundschaftlich zu handeln habe, erhalten solle. Was über die Behandlung der Kirchendiener, der Memorien, des Schuldencontrahirens, wo jetzt die Summe auf 30 *mk* gesetzt ward, des Holzhauens, der Dienste, bestimmt war, blieb in Kraft; die zufälligen Ausgaben aber wurden vom Capitel gemeinschaftlich bestritten.

Als Strafe für etwanige Uebertretung verwillkürten Probst, Prior und Capitel, wenn nicht binnen 14 Tagen Ersatz und Entschädigung geschah, die Entziehung der jährlichen Einkünfte; blieb dies ohne Erfolg, so konnte Suspension und Excommunication erfolgen. Alle diese Bestimmungen konnten aber in der Folge nur mit Zustimmuug des zeitigen Bischofs aufgehoben oder geordnet werden; Johannes aber bestätigte sie im Allgemeinen und die gedroheten Strafen speciell.

Ueber des Bischofs Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten finden sich nur wenig Nachrichten. Im allgemeinen wird von ihm gesagt, daß er die Würde seines Standes und Bisthums glanzvoll behauptet habe, und daß ihn daher der Vorwurf der Verschwendung getroffen, da doch Sparsamkeit bey dem Zustand seiner Kirche besonders Noth gewesen sey; jedoch sorgte er dafür, daß er keine Schulden machte und die vorhandenen Streitigkeiten ausglich[10]). *So machten Hans Mekelenborg und seine Frau Beke, eine Tochter von Claves Schutze, Ansprüche auf einen Hof in

[10]) *Kranz* metrop. XI. c. 23.

Papenhusen, den Wigger Detmers bewohnte. Der Bischof zahlte 50 *mk* und erhielt dafür die Anerkennung seiner Rechte, indem die Gegner vor dem Rathe in Lübeck auf ihre Ansprüche verzichteten und den Verzicht daselbst in das niedere Stadtbuch eintragen ließen (12. Jun. **1441**). Daß den Bischof noch alte Schulden drückten, zeigt der Verkauf des Zehnten in Greves-mühlen (**1442** 27. Oct.), welchen er nebst der Zehntenscheune unter der Bedingung des Wiederkaufs dem Capitel für 800 *mk* L. L überließ, die er zur Einlösung des Schloßes und der Vogtei Stove anwandte[11]). Eine streitige Grenze zwischen Büßow und Tessin verglich der Rath von Wittenburg (**1444**) zwischen dem Capitel und den Gebrüdern von Bralstorf und Herzog Bernhard bestätigte (**1449**) die Einkünfte aus Klempow, Gr. Klinkrade, Kolstorf und Kittels, in welchem letztern Dorfe 9 *mk* von Hennig v. Stove verkauft wurden. Zu mehreren Bauten ward der Bischof durch Unglücksfälle veranlaßt, die Capelle im Schlosse zu Schönberg brannte durch die Unachtsamkeit der Geistlichen ab und wurde von ihm wieder hergestellt, und den See beim Schloß und den Weg, der vom Schloße nach der Stadt führt, vergrößerte er, hielt mit großen Steinen den Andrang des Wassers ab und machte den Damm höher. Ein Müller aus Grieben steckte den alten Buwhoff an und er brannte mit allem Korn und dem Schafstall ab. Als der Streit verglichen war, ließ der Bischof den Hof da wo er jetzt liegt, nachdem das Holz weggerodet worden, von Grund aufbauen[12]).

B. Johann starb am 17. März **1454** und ward in der Domkirche in der offenen Capelle an der Nordseite des hohen Chors begraben. Diese Capelle enthält oben im Schluß des Gewölbes sein Wappen, nämlich im rothen Felde 2 gegen einander gekehrte silberne Flügel, welche sich oben umbiegen und sich in

---

[11]) Die Urkunde ' s. *v. Westph.* II. 2319. N. 18. und Schröder 2001. An beiden Stellen fehlen nach dem Worte thegetschüne „darsulves mit alleme rechte, mit aller frucht Nutticheit egendume und vryghheit, alse de theghede unde thegetschüne" ꝛc.

[12]) *Lista. Kranz* l. c. erwähnt beide Bauten, versetzt aber die zuletzt genannten nach Klokstorp, womit sich aber sein eigner Ausdruck **arci continuam** nicht vereinigen läßt.

Form einer Lilie endigen, zwischen ihnen steht das Zeichen der Würde, ein Bischofsstab. Sein Grabstein zeigt unter einem Gemäuer das Bild des segnenden Bischofs, welcher in der Linken den Stab hält, in den Ecken sind die Symbole der Evangelisten und zu Füßen ist das Wappen; die Umschrift [13]):

Anno: dni. MCCCC: LIIII: decima: septima: die: mensis: martii: obiit: venerabilis: pater: et: dns: Johaes: prohl: huj^{9}: ecce: epc: XXII: cujus: aia: per: misericordia: dei: requiescat: in: pace: Amen:

Sein großes Siegel ist paraboliſch, 3½ Zoll lang und 2¼ Z. breit. Unter einer Halle, welche von 2 Stäben gebildet wird, oben mit einem Gemäuer bedeckt ist und auch außerhalb der Stäbe ein thurmähnliches Gemäuer von 4 Absätzen hat, steht die gekrönte Mutter Gottes und hat unter sich, in einer runden Einfassung, einen Schild mit dem Wappen, jedoch ohne Bischofsstab. Umschrift:

Sigillum * iohannis * episcopi * raceburgensis:

Das kleinere Siegel ist rund, 1¼ Zoll im Durchmesser, hat in einer Halle unter einem Gemäuer das Bild des segnenden Bischofs, vor dem der gelehnte Schild mit dem Wappen steht. Umschrift:

Secret Johanis Epi Ratzebrgsis

Mitglieder des Capitels waren: Detlevus Sprenghel, Luderus Blücher, Nicolaus Quitzin, Johannes Rinckmal, M. Johannes Stalkoper, Johannes Preen, Hinricus Buck. 1443 war Ludolphus Probst und Borchard Prior; 1452 wird Johannes Stalkoper, der Arzeneikunde ausgezeichneter Doctor, als Prior genannt.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Arm an wichtigen Begebenheiten ist überhaupt die Regierung des H. Heinrich III. von Mecklenburg, welche mit der unsers Bischofs gleichzeitig war; ohne Theilnahme an auswärtigen Hän-

[13]) Schröder p. 2079 aus Schlöpke p. 56.

Digitized by Google

deln waren nur Grenzangelegenheiten zu behandeln, oder unbedeutende Fehden mit den Nachbarn zu bestehen. Wismar gerieth öfter mit dem Landesherrn in Streit, dagegen war Rostock, welches 1443 die Universität von Greifswald zurück erhielt, in gutem Vernehmen und erhielt eine förmliche Begnadigungsacte des römischen Königs [1]). Ein Raubzug, welchen viele Hauptleute von Mecklenburg und von Stargard in die Lübeckischen Güter bei Mölln 1450 unternahmen, bei dem die Vredeborch abgebrannt ward, hat insofern Interesse für die Geschichte des Bisthums, weil, um den Streit auszugleichen, zuerst eine Tagefahrt in Schönberg gehalten ward. Der Herzog von Mecklenburg war als Theilnehmer verklagt worden, jedoch war er des Rathes und der That nicht geständig. Auf einem zweiten Tage in Wismar verstand er sich aber zu einer Entschädigung von 200 *m℔* und gelobte, allen Räubereien auf Lübeckischem Gebiete Einhalt zu thun [2]). Jedoch dies Versprechen zu halten, stand nicht in seinem Willen oder in seiner Macht, denn 1453 zogen schon wieder Hauptleute aus der Prignitz und Mecklenburg vor Mölln und nahmen mehrere Bürger gefangen. Heinrich leugnete, daß die Räuber seine Unterthanen wären, ein Gans von Putlitz war darunter, jedoch war es wirklich der Fall. In Mölln wurde späterhin eine Zusammenkunft gehalten und Hz. Alf von Holstein vermittelte diese Angelegenheit dahin, daß Heinrich versprach, für die Freilaßung der Gefangenen zu sorgen [3]).

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg regierte H. Bernhard, welcher den Titel eines H. R. R. Erzmarschall annahm. Von seinen Thaten aus diesem Zeitraume findet sich wenig Bedeutendes aufgeführt; seine Confirmationen über Verkäufe und Privilegien [4]); seine Verpfändungen u. s. w. berühren das Bisthum nicht.

---

[1]) v. Lützow II. p. 264. Rudloff p. 761.
[2]) Detmar II. p. 137. Rudloff p. 773. Kranz Vand. XII. 15.
[3]) Detmar II. p. 158.
[4]) Gründl. Nachricht ꝛc. Beil. XV. 17 von 1444. Remers Bedenken Beil. K. von 1444, der Stadt Lüneburg ertheilt. Gründl. Nachr. ꝛc. p. 269 von 1445. Defensio Liquid. p. 8 von 1447. Gründliche Deduction, daß die terra Molne B. VII. von demselben Jahre, wovon die Rubriken bei Hempel nachzusehen.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1454—1461.

§. 1.

Johannes Preen aus Wittenburg wurde erst nach seiner Erhebung zur bischöflichen Würde von der adlichen Familie von Preen als zu ihr gehörig anerkannt, während man ihn vorher als Bürgerlichen betrachtet hatte [1]).

Er war ein strenger und ernster Mann, voll Eifer für das Rechte, welcher auch seiner Kirche in jeder Hinsicht gut vorstand und ihr auf alle Weise zu helfen suchte. Da sie zu Vertheidigung ihrer Rechte und zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten gelehrte Männer bedurfte, so stiftete er ein Stipendium von 20 *mk*, von denen 10 vom Capitel und eben so viel von seinen Tafelgütern gezahlt wurden, welche jährlich seinen studirenden Canonikern gereicht, oder wenn dergleichen nicht da waren, zu andern frommen Zwecken verwandt werden sollten. Als er die Sitten zu verbessern sich bemühete, ereilte ihn der Tod [2]).

* Kaum hatte er seine Regierung angetreten, als ihm der Kirchherr von Demern Arnd Gherwen und Nickel Zamelken ihre Absagebriefe sandten. In der Urfede, den der erstere (21. April 1455) dem Bischofe geben mußte, klagte er sich des Ungehorsams gegen das bischöfliche Gericht und des Unfugs an, den er gegen den Priester Johann Colke in Demern mit Stößen und Schlägen bei nachtschlafender Zeit verübte, worüber er ins Gefängniß gerathen sey, aus dem ihn der Bischof, um Gottes und der Bitte der

---

[1]) *Lista* episc.
[2]) *Kranz* metrop. XI. c. 34.

Digitized by Google

Freunde willen, entlaßen habe, damit er sein Leben beßere und Gott diene. Er verspricht mit seinen Bürgen, Hermann Vöge, Heine Möller in der Hundsstraße und Hans Denker in der Mühlenstraße in Lübeck wohnend, den Bischof oder des Stifts Leute nicht zu befehden oder ihnen Schaden irgend einer Art zuzufügen, auch alle Kosten, die entstehen könnten, zu erstatten.

In kirchlicher Hinsicht findet sich zuerst (4. Jun. **1456**) das Gesuch der Bürgermeister und Rathsherrn von Wismar an den Bischof, er möge die von Egghardus von Parchim in St. Nicolai-Kirche gestiftete Vicarie, welche 12 *m*ß Einkünfte hatte, mit der von Richard up der Groven in derselben Kirche gestiftete und mit 18 *m*ß dotirte, vereinigen, weil die Einkünfte der erstern so geringe wären, daß keiner davon leben könne [3]). In wie fern diesem Gesuche statt gegeben, findet sich nicht angeführt. Die 1424 von Heinrich Mulsows Wittwe, Mechtild, daselbst gestiftete, mit 9 *m*ß dotirte und von B. Johann Trempe confirmirte Vicarie, begabte der damalige Inhaber Wichard Wandschnider mit 26 *m*ß weniger 4 ß und 2 Scheffel jährlicher Rente, so daß sie stets einem aus seiner Familie, oder sonst einem andern Geistlichen durch die beiden Procuratoren und beiden ältesten Vicarien conferirt werden sollte. Der Bischof confirmirte (3. Jun. **1457**) diese Stiftung und bestimmte, daß alle Donnerstage und alle Sonnabend der Inhaber derselben Messe zu lesen hätte, und für jedes Mal, daß er es versäume, einen ß Strafe bezahlen solle [4]). *Auch wurde von ihm (**1458**) eine ewige Messe in Gadebusch, welche der Lübeckische Priester Marquard Becker gestiftet hatte, confirmirt und Vicke Carlowe's Bestimmung, daß die beiden Vicarien in Karlow vereinigt werden sollten (**1461**), ist gewiß auch genehmigt worden.

Einen Ablaß von 40 Tagen bewilligte er denen, (**1460**) welche die Marien zur Weiden Capelle in Wismar an ihrem Kirchweihtage besuchen würden und eben so viel denen, welche vor dem Bilde der Maria daselbst ihre Andacht verrichteten und einen ß der Ratzeburgischen Kirche opferten [5]).

---

[3]) Die Urkunde s. Schröder p. 2097.
[4]) Die Urkunde s. Schröder p. 2107.
[5]) Die Urkunde s. Schröder p. 2137.

Unter Johanns Regierung hatten sich die Verhältniße doch schon wieder in dem Maaße gehoben, daß Güter erkauft werden konnten. * Gleich zu Anfang (1434) verkauften Detlev von Attendorne und Anneke, des Henneke Rubenstorf Tochter, zu Culpin wohnhaft, den Hof Rupensstorf für 390 *mk*. Für sehr wichtig aber scheint man den Ankauf von Röggelin gehalten zu haben, (25. Jan. 1435) denn selbst Kranz erwähnt desselben in der Geschichte des Bischofs. Ueber die Geschichte dieses Gutes ist uns bereits vorgekommen, daß B. Detlev es von Henneke Bülow 1399 erkaufte und daß es zum Lande Boitin gelegt ward, daß der Bischof aber sich gezwungen sah, es dem Hermann von Karlow wieder zu überlaßen, von welchen es aber 1424 B. Johann zurück erhielt. Aus dem jetzigen Kaufbrief erhellt nun, daß ganz in der Weise, wie Detlev und die Karlow dies Gut beseßen hatten, es dem Bernhard von Pleßen vor Johann zu Lehn gegeben ward. Die Söhne des belehnten Berend, Wipert und Helmold, für sich, ihre Mutter Catharina und ihre minderjährigen Brüder und Schweßtern, verkauften nun diesen Hof, belegen im Kirchspiel Muſtin, (jetzt zu Demern eingepfarrt) ihrem rechten Lehnherrn, dem Bischof, für 2000 *mk*, mit allem Rechte, Zubehör und Gericht, übernahmen alle Gewähr und behielten sich nichts daran vor [6]). Die Theilnahme des Herzog Heinrich an diesem Handel wird ausdrücklich erwähnt und dieser stellte (5. Febr.) noch ein besonderes Zeugniß darüber aus, daß er in seiner Gegenwart abgeschloßen sey [7]). Aus welchem Grunde der Bischof mit seinem Probst und Prior dies Zeugniß begehrten, sieht man nicht, da der früher ausgestellte Kaufbrief ja durchaus genügte und Heinrich ja, wie er es denn auch nicht thut, auf irgend eine Weise einen Consens zu ertheilen hatte, weil der Hof nicht in seinem Lande lag. Vom heil. Geist-Hospital in Lübeck lieh er wahrscheinlich zu diesem Ankauf 500 *mk* (25. Jan. 1436) zu 5 pro Cent. * Von Herzog Bernhard und Johann von Sachsen erkaufte das Capitel (1460) den See zu Drüsen für 600 *mk* und stellte ihnen eine Versicherung aus, nur einmal mit der Wade darin zu fischen. Daß sich diese Verhältniße nachher veränderten, wird bei 1463

[6]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2088.
[7]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2092.

nachgewiesen werden. Die Lansten in Kitlitz zahlten (1456) jährlich 8 ß, wofür sich Ermengard von Stowe verbürgte, (von derselben ist eine ähnliche Verbürgung auf 1 mk von 1463 vorhanden) und über den Verkauf von 6 mk aus diesem Dorfe ertheilte Bernhard den Consens. Dieser, sein Sohn Johann und seine Gemahlin Adelheit verpfändeten (1458) auch den Zehnten aus Schmilow an die Vicarien zu Ratzeburg und den Zehnten zu Lütow verkaufte der Bischof dem Capitel (1459).

Am 9. Oct. 1461 starb B. Johann und ward in der Domkirche begraben, woselbst sein Leichenstein in der Mitte der Sprützenkammer liegt. Er hat die Umschrift [a]):

Anno: dni: M: CCCC: LXj: in: die: dionisii: o: venabilis: pr: dn^{9}: Joh's: preen: h^{9}: ecce: epc: XXjjj: roe: ^{9}firmat^{9}: et ^{9}fecratus: c^{9}: aia: req: i: pace.

Sein Siegel ist parabolisch, 2⅜ Zoll lang, 1⅝ breit und hat unter einer zierlichen, mit Perlen geschmückten, aus 2 Säulen gebildeten und an der äußern Seite mit Kirchenfenstern versehenen Nische, in einem mit Gitter und Kreuzlein gefüllten Raum, über einem mit Kugeln gezierten Fuß, das gekrönte Bild der heil. Jungfrau; darunter ist ein Schild mit drei Pfriemen. Umschrift:

Sigillum * johannis dei * gra epi raceburgen.

Ein kleineres rundes Siegel hat unter einer Nische, die von 2 Stäben gebildet ist und an der äußern Seite Kirchenfenster hat, das Bild der Maria und unten im Abschnitt das Geschlechtswappen, über dem ein Bischofsstab hervorragt. Umschrift:

S: johnis dei gra epi raceburgen.

Als Mitglieder des Capitels werden nur 1455 der Probst Lüdeke Roseborch und der Probst Johann Tzechen genannt.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Herzog Heinrichs in Mecklenburg Regierung bietet keine Begebenheit dar, welche auf das Bisthum irgend einen Einfluß

[a]) Schröder p. 2142. Schlöpke p. 57.

Digitized by Google

gehabt hätte; denn die fortdauernden Mißverhältniße mit Wismar 1458 waren von der Art, daß die Verhältniße der Kirche nicht davon berührt wurden [1]).

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg regierte Hz. Bernhard in gutem Vernehmen mit dem Stifte, wie die Verpfändungen und Verkäufe beweisen [2]). In den letztern Jahren nahm sein Sohn Johann bereits an der Regierung Theil; daß nach alter Sitte auch die Gemahlin an wichtige Verhandlungen ihr Siegel hing, scheint aus der Verpfändung der Zehnten in Schmilow zu erhellen, falls sie nicht etwa besondere Rechte daran gehabt hat.

---

[1]) Rudloff II. 779.

[2]) Buchholz p. 765 giebt zwar an, daß B. Johann den Herzog Heinrich zum Schutz gegen Lauenburg angerufen habe, und dasselbe bemerkt auch die Estorfsche Liste „hat die H. v. M. um Schutz angerufen," jedoch findet sich in den Urkunden keine Spur eines Mißverhältnißes, und ist diese Angabe wahrscheinlich eine Verwechslung mit dem, was 1470 geschah.

Digitized by Google

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Ludolphus.

1461—1466.

§. 1.

Der Bischof.

Ludolphus, welcher schon 1455 als Probst erwähnt ward, war aus Mölln gebürtig; sein Familienname, den er selbst auf seinem Siegel Razeborch schreibt, wird in der angeführten Stelle Roseborch, auch wohl Rosseborch [1]) angegeben; bekannt ist diese Familie nicht, wie denn auch bisher dieser Name nicht in den vorhandenen Listen angegeben wurde.

Alle vorhandenen Nachrichten stimmen in seinem Lobe überein und es ist fast keine Tugend, welche ihm nicht nachgerühmt würde. Fromm, klug, demüthig, milde, keusch, züchtig, gerecht und ruhig war er und es ward kein Betrug in seinem Munde gefunden; um sein Fleisch zu züchtigen, trug er ein härnes Hemd auf seinem Leibe. In der langen Verwaltung der Praepositur hatte er viel Geld erspart, welches er, zur Bischofswürde erhoben, für die bischöfliche Tafel verwandte, die noch sehr durch Schulden gedrückt ward. Ueberhaupt suchte er so viel er konnte, die Lasten der Kirche zu erleichtern. Für die folgenden Pröbste vermachte er an Pferden, Kühen, Schweinen, Schaafen, Saaten und Feldgeräthen, in Belauf auf 400 *m*℔, welche jeder sterbende oder ab-

[1]) *Lista.*

gehende Probst seinem Nachfolger hinterlaßen sollte[2]). Auch er stiftete, wie sein Vorgänger, ein Stipendium von 20 *mk* für die Domherrn, welche eine Akademie besuchen würden und wirklich finden wir auch den Domherrn Bernhard Both in Rostock studirend, für den sich das Capitel 1464 an den academischen Senat in der Erbschaftsangelegenheit seiner Mutter verwandte[3]).

Die ersten Urkunden aus der Zeit seiner Regierung sind zwei Bullen des Papst Paulus II. In der ersten (27. März 1462) wurde dem Probst, Prior und Domherrn, auf ihre Bitte gestattet, eben so wie die übrigen Praelaten des Bremischen Sprengels Kragen[4]) (almutias) aus grauem Pelzwerk in der Kirche und bei feierlichen Processionen zu tragen[5]). In der zweiten (1. Apr.) erhielten sie eine päpstliche Confirmation der bisherigen Gewohnheit, sich auf Reisen der Mäntel von blauem Tuche zu bedienen, wie es auch die Domherrn der übrigen Kirchen in hiesiger Gegend zu thun pflegten[6]). Papst Paulus II. bestätigte 1466 nicht nur diese Begünstigung, sondern erlaubte auch Mäntel ohne Capuze. Ob man das Gesuch um diese Begünstigung als ein Bestreben, sich eine weltliche Tracht anzulegen, ansehen darf[7]), oder ob man nicht vielmehr die Gewissenhaftigkeit des Bischofs darin erkennen muß, welcher eine Abweichung von der Ordenstracht nicht eigenmächtig gestatten wollte, mag dahin gestellt bleiben; daß die weißen Hosen und blauen Mäntel bis zur Transmutation 1504 Tracht der Domherren waren, erhellt aus den Anklagen des Herzog Magnus.

---

[2]) *Kranz* **metrop. XI** c. 50. erwähnt dieser Bestimmung in der angegebenen Weise und bezieht sich auf die darüber vorhandene Urkunde. Auch *Lista* erwähnt dieser Bestimmung, jedoch sehr abweichend: **Quinquaginta marcas successori in subsidium confirmationis reliquit.** Daß diese Einrichtung aber sich nicht bis ans Ende des Bisthums erhielt, beweiset die oft abgedruckte Klage des Probst Otto v. Estorff von 1622. **Sed ista larga provisio evanuit ex oculis modernorum.**

[3]) Die Urkunde s. Schröder p. 2170.

[4]) Diese Almutien wurden von den alten französischen Domherren getragen und bedeckten bei ihren Amtsverrichtungen Kopf und Schulter. Diese Kleidung, auch **Feraturae** genannt, war schon 1050 gebräuchlich und ward auch von Mönchen und andern Geistlichen, selbst von weltlichen Personen getragen. s. *du Fresne* **Glossar. I. p. 325, 326,** wo sehr ausführliche Nachweisung zu finden.

[5]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2148.

[6]) Die Urkunden * s. Schröder p. 2147 u. 2182.

[7]) Rudloff **II. p. 674.**

Digitized by Google

In Mölln wurde durch den Generalvicarius der Ratzeburgischen Kirche die von dem Rathe daselbst vorgeschlagene Translation der Vicarie in der heil. Geist-Capelle und die Pfarrkirche (1462 Jun.) confirmirt und vom Bischof wurden die von Heinrich Krukowe und Henr. Bursten gestifteten combinirt und nach dem St. Marien-Altar in der Hauptkirche verlegt (1463 26. Mai). Diese Vereinigung ward auch späterhin von Bischof Johann (1473 8. Jan.) wiederholt, als Johann Wedekind damit investirt ward.

In Wismar wurde Rudolph Schoppe (4. Jan. 1464) eine Vicarie in der Nicolai-Kirche, welche Marquard Brun resignirt hatte, vom Bischof übertragen, er selbst aber erst am 13. Sept. durch Ludolphus Voß introducirt [8]). In der Marienkirche aber daselbst wurde eine von Hermann Bibow gestiftete und mit 12 mk jährliche Einkünfte dotirte Messe aufs neue confirmirt und zwar wurde wegen der Anstellung des Vicarius bestimmt, daß der Magistrat zwar das Patronat habe, jedoch einmal einen vom Bischof denominirten Geistlichen präsentiren müsse, das andere Mal aber ohne Denomination präsentire und so wechselsweise. Für's erstemal ward vom Bischofe Heinrich Timmermann denominirt [9]). Der Rath präsentirte ihn darauf dem Bischof [10]) und er wurde auch noch in demselben Jahre von ihm confirmirt.

Die Aebtissin Katterina von Marienwolde und Bernhard, der Beichtvater derselben, stellten (23. Aug.) eine Urkunde darüber aus, daß sie den Geistlichen an der Nicolai-Kirche in Mölln, Berthold Busow, in ihre geistliche Brüderschaft aufgenommen hatten [11]). Er und seine Mutter sollten ihrer guten Werke theilhaftig und sein Andenken nach seinem Ableben gefeiert werden.

In Hohenkirchen war von den Regendanken (23. Apr. 1465)

---

8) Die Urkunde * s. Schröder p. 2165.

9) Die Urkunde * s. Schröder p. 2143, welcher diese Urkunde irrig beim Jahr 1461 anführt. Sie ist aber, wie auch aus der folgenden und aus dem Index erhellt, ins Jahr 1464 zu stellen.

10) Die Urkunde s. Schröder p. 2169.

11) Schröder p. 2168 hat die * Urkunde, deren Original sich im Ratzeb. Archiv befindet, und die darum hier erwähnt wird, obgleich sie das Bisthum nicht berührt.

Digitized by

eine Vikarie gestiftet, mit Einkünften aus Diderichshagen dotirt und das Patronat stand dem Aeltesten der Familie, jetzt der Frau Margaretha, Wittwe des Heyne von Stralendorf zu. Didrichshagen war aber an Eggert Quitzow verkauft und dieser machte nun Ansprüche ans Patronat, welche in der Art verglichen wurden, daß es zwischen beiden Familien alterniren, nach dem Erlöschen aber dem Bischof von Ratzeburg anheim fallen solle[12]); eine Stiftung, welche nachher B. Johann 1466 bestätigte.

Ueber die Administration der weltlichen Angelegenheiten des Stifts ist wenig vorhanden. In wiefern der Verkauf einer Mühle in Hoonhagen (Manhagen) für 280 *m₰*, worüber der Lübeckische Rathsherr Heinrich von Hacheten eine Urkunde ausstellte (1463), das Stift anging, läßt sich nicht nachweisen und die Angabe, daß der Bischof die Zehnten in Smilow dem Thesaurarius, die in Ratzeburg, Kulpin und Dermin der Structur, und die in Sülstorp, Ritz, Lütow und Nusse 2 Domherrn zum Studiren angewiesen habe[13]), nicht urkundlich begründen. In wiefern der Bischof seinen Consens zu der Auseinandersetzung der Testaments-Executoren des Conrad Bodeken in Wismar und der Ghese Ezellins zu ertheilen hatte, läßt sich aus dem überlieferten Bruchstücke der Urkunde nicht ersehen[14]).

*Schon 1460 hatte das Capitel den See bei Drüsen (in der Gegend von Mölln) erkauft, in dem Kaufbrief der Herzoge Bernhard und Johann von Sachsen (1463 2. Jul.) überlaßen sie ihm den See für 900 *m₰* mit allen Freiheiten und Gerechtsamen, jedoch behielten sich die Herzoge den Wiederkauf vor und zwar so, daß sie nur 600 *m₰* zu zahlen brauchten, und zum allmähligen Abtrage der übrigen 300 *m₰* gewisse Renten anwiesen, woraus sich das Capitel bezahlt machte. War die Ablösung, was ein Jahr vorher geschehen mußte, angekündigt, so durfte das Capitel nur noch mit Schmaltauen, nicht aber mit der Wade fischen lassen. 1491 d. 19. Sept. waren bereits 600 *m₰* bezahlt und man war übereingekommen, daß jedesmal wenn der See mit der

---

[12]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2171. Von Eggert Quitzow ist auch eine Verschreibung an B. Ludolf auf 100 Mk. Capital vorhanden.

[13]) *Lista.*

[14]) Die Urkunde s. Schröder p. 2146.

Digitized by Google

Wade gefischt würde, der Herzog 50 *m℔* gegen Specialquitung, bezahlen solle, bis auf diese Weise die Schuld getilgt sein würde.

*Ferner kaufte (Nov. **1464**) das Capitel von Abel Schacke, Otto Schackens nachgelaßner Wittwe eine Rente von 20 *m℔* in ihrem Dorfe Gr. Klinkrade, im Kirchspiel Nusse, für 400 dafür gezahlte *m℔*, wobei der Wiederkauf nach voraufgegangener jähriger Kündigung vorbehalten ward. — An beiden Verhandlungen konnte der Bischof natürlicher Weise keinen Antheil nehmen.

Am 2. Jan. **1466** starb der Bischof Ludolf und ward in dem mittlern Gange seiner Domkirche begraben, wo sein sehr gut erhaltener Leichenstein sein Bild im bischöflichen Ornate unter einem Gemäuer darstellt. Oben in den Ecken ist sein Wappen, desgleichen an beiden Seiten zu den Füßen; in den untern Ecken sind Rosen. Die Umschrift[15]):

Anno: dni: M: CCCC: LXVj: mensis: januarii die: ij: o: R: pater: dns: Ludolphus ijdus: huius ecclie: raceburg: eps: XXijjj: cujus: aia: requescat: in: pce:

Sein Siegel ist paraboliſch, 2½ Zoll lang, 1⅜ Zoll breit. Unter einer zierlichen Nische von 2 Säulen, welche an der Seite Gemäuer haben, gebildet und mit 3 reich verzierten Abtheilungen bedeckt, sitzt über einem Balken das Bild der heil. Jungfrau, gekrönt, mit heiligem Schein umgeben, in halber Figur. Darunter ist ein gelehnter Schild, in dem ein Thurm, von 2 fünfblättrigen Rosen begleitet, hinter dem ein Bischofsstab steckt[16]). Umschrift:

S. dni: Ludolphi. razeborch epi: ecclie: raceburgens'

Sein kleines Siegel ist rund (1⅜″) hat dasselbe Bild unter einer einfachen Nische, unten den Schild, in dem dasselbe Wappenbild mit dem Stabe und die Umschrift;

S. dni. Ludolphi epis ecclę razbur.

Als Mitglieder des Capitels finden sich nur der Probst Johann, der Prior Johann und der Domherr Bernhard Both 1464.

---

[15]) Schröder p. 2177 aus Schlöpke p. 58.

[16]) Das Siegel, welches er als Praepositus 1455 gebrauchte, ist eben so, nur fehlt der Bischofsstab. Die Umschrift ist: S. DNI LUDOLPHI RAZEBORCH PPTI ECCLIE RACEBORGENS mit deutschen Buchstaben.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Herzog Heinrich von Mecklenburg regierte noch; körperlich unbeholfen, wie sein Beiname „de Bukede“ schon zeigt, ließ er seine Söhne frühe am Regimente Theil nehmen, trat auch 1464 den ältern, Albrecht und Johann, einen Theil seiner Lande ab[1]).

Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg starb 1463 am Sonnabend vor Marien Magdalenen (am Tage nach Margarethen, 13. Jul.) und ward in Ratzeburg begraben[2]). Auf seinem Todbette ließ er seinen Sohn Herzog Johann kommen und ermahnte ihn, die Straßen rein und mit den Städten Friede zu halten; denn die wären ihm überlegen und könnten sein Land verderben, ihre Freundschaft aber könne ihm wichtig seyn. Der Sohn versprach es und schickte nach des Vaters Tode seinen Rath nach Lübeck und bat, daß sie ihm beiständen, er wollte auch ein guter Nachbar seyn, die Straße rein halten und den Kaufmann beschützen. Im folgenden Jahr (13. Febr. 1464) verheirathete er sich mit Markgraf Friedrich von Brandenburg Tochter, Dorothea, und 1465 begab er sich in Begleitung des Bischofs von Ratzeburg und mehrerer seiner Räthe auf das Rathhaus zu Lübeck und ließ sich die Pfandbriefe seiner Voreltern auf Möllen, Bergedorf und Ripenburg vorlegen, doch fand er sich in seiner Erwartung getäuscht, denn er sah, daß er mit Recht nicht wieder zu dem Besitze gelangen könne. — Wie wenig Ruhe und Sicherheit im Lande herrschte, wie am 24. August den Bürgern von Möllen die Kühe geraubt und über die Elbe gebracht wurden, erzählen die Chronisten[3]).

---

[1]) v. Lützow II. p. 265. Detmar ad. 1462 p. 253.

[2]) Auf dem hohen Chor am südlichen Pfeiler in der Domkirche ist sein Denkmal ganz in der Höhe befestigt; es enthält bloß das quadrirte Wappen. 1) Sachsen, 2) die Marschallsschwerter, 3) Engern, 4) Westphalen, oben den Churhut und auf einer schwarzen Tafel mit goldenen Buchstaben die Inschrift, welche auch Schröder p. 2152 angiebt: Na rti bort MCCC. im LXIII. Jahr des Sonavets vor snct Marien Magdalene starf de Irlüchtige hochgeborne Forste un Her her hertog Bernd hertog to sassen engern un westvalen des hilgen römischen Ricks Ertzmarschal un Kvrforst de got gnedic sey. un was des yrlüchtige hochgeborne forste un hern her Johann hertogen to sassen vader.

[3]) Detmar II. ad 1463 p. 267, ad 1464 p. 273, ad 1465 p. 284 u. 290.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1466—1479.

§. 1.

Der Bischof.

Johannes Stalkoper aus Wismar[1]), von einer nicht vornehmen Familie geboren, welcher bereits 1452 als Prior, Magister und der Arzneigelahrtheit Doctor genannt wird, nachher aber Probst geworden ist[2]), wurde zum Nachfolger des B. Ludolphus erwählt.

Allgemein wird von ihm erzählt[3]), er sey vorher verlobt oder verheirathet gewesen, hätte aber, aus Reue über diesen Schritt, seine Frau verlaßen und sich in den geistlichen Stand begeben. Hier lebte er sehr ruhig und beschäftigte sich damit, Gold zu machen, was ihm auch gelungen seyn soll. Dies Gold behielt er, mit Bewilligung seines Vorgesetzten, für sich und gewiß würde er es auch zum Besten der Kirche verwendet haben, wenn es ihm nicht durch einen unglücklichen Zufall geraubt worden wäre. Er hatte es nämlich einem Geistlichen in Lübeck in Verwahrung gegeben, der es an einer geheimen Stelle in seinem Schlafgemach verbarg. Einer von seinen Hausgenossen aber ahndete, daß hier Gold verborgen sey, verband sich mit einem Fremden, durchbrach

---

[1]) Nach Schröder p. 2179 findet sich ein Johannes Stalkoper, welcher 1407 Rathsherr daselbst ward und 1417 starb.

[2]) *Lista.*

[3]) *Kranz* metrop. XII. 10 zuerst und alle die ihm folgen, oft mit sehr bittern Bemerkungen, z. B. Estorf: ecce nequitiam pontificum, qui sub obtentu religionis quidvis facere ausi suis omnia licere voluerunt. Klüver I. p. 108. Buchholz p. 766.

das Dach, als der Geistliche eben in der Kirche beschäftigt war, und entfloh mit dem Schatze nach Westphalen. Einer der Diebe ward ergriffen und in Kloppenburg (im Oldenburgischen) gehangen; ob aber von dem Gelde etwas zurückgekommen, weiß man nicht.

Daß B. Johann dem Stifte in hergebrachter Weise vorgestanden, beweisen die von ihm vorhandenen, wenig Ausgezeichnetes enthaltenden Urkunden. So wurden von ihm (26. Nov. 1466) die bereits unter seinem Vorgänger gestiftete Vicarie in Hohenkirchen [4]), dann 1467 eine in der Nicolai-Kirche in Wismar, confirmirt; Heinrich Gold ward 1472 zum Vicarius in Clütze ernannt. Peter Schütze auf Dönnekendorf verkaufte 1470 12 mk Rente aus Nienhagen zur Vicarie in Schönberg; 2 mk aus Lüdersdorf gab das Capitel 1467 zu Seelenmessen für den Probst Johann Wardberg und 4 mk von den Tafelgütern zur Memorie für Hartwich von Harte. Ob die 1466 vom Domherrn Joh. Ringmoel in der Georgen-Kirche in Wismar gestiftete Messe [5]) vom Bischof confirmirt ward, läßt sich nicht nachweisen. Zu bedauern ist's, daß sich über eine Reformation des Dominikaner-Klosters in Wismar 1468, welche durch des Schwerinschen und Ratzeburgischen Bischofs Beförderung mit Bewilligung des H. Heinrich von Mecklenburg auf Verlangen des Raths vorgenommen ward, und von der eine Inschrift in der Klosterkirche Nachricht giebt [6]), nichts Näheres angeben läßt, denn das Verhältniß, in dem die hiesigen Klöster der Mönchs-Orden zum Sprengel-Bischof standen, ist dunkel und nicht zu erhellen. — Ein Praesentionsschreiben (6. Sept. 1477), in dem die Patrone einer erledigteen Vicarie in der Marienkirche in Wismar, den Everhardus Bartoldus dem Bischof zur Investitur präsentirten [7]), enthält nichts Merkwürdiges; daß er im Sommer des folgenden Jahres in Wismar war, beweiset die Consecration eines Altars in der Georgenkirche daselbst [8]).

Ueber die Verwaltung der Stifs-Güter findet sich nur ein

---

[4]) Die Urkunde s. Schröder p. 2182.
[5]) Die Urkunde s. Schröder p. 2184.
[6]) Schröder p. 2205.
[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 2287.
[8]) Die Urkunde s. p. 2293.

Heuerbrief über den wüsten Bischofshof in Rehna, welchen die Bürger Arend Jolp und Clas Brese für 20 ß L. mietheten und die Erlaubniß erhielten, 2 Scheunen und einen Speicher darauf aufzubauen, jedoch sollte das Eigenthum beim Stifte bleiben [9]).

Die Schulden, mit denen seine Kirche noch immer beschwert war, bemühete er sich abzutragen und so finden sich auch Quitungen von 1471 über 300 *m*ℳ, die er den Herzogen von Mecklenburg bezahlte, von Bernhard Lenseke über gezahlte 180 *m*ℳ, von 1473 von Joh. von Plessen über 50 *m*ℳ; auch soll er die von Bischof Detlevus verpfändeten Dörfer Panthen, Honhagen (Manhagen) und Walksfelde wieder eingelöset haben; jedoch gelang es ihm, wegen der Fehden und Besuche [10]) und mancherlei Bedrückungen nicht. Was er ersparen konnte, legte er zu künftigen Nothfällen zurück und einen Theil erhielt sein Nachfolger [11]).

Auch dieser Bischof hatte Gelegenheit, die Guidonische Constitution wegen der Schiffbrüchigen, von der schon mehrere Male die Rede war, zu Gunsten der Lübecker in Ausführung zu bringen. Um Michaelis 1477 war das Schiff des Hermann Wessel, das mit verschiedenen Waaren von Hamburg kam, auf der Elbe gestrandet und die Güter waren bei dem Dorfe Busow in Dithmarsen angetrieben, wo sich Martin Jhan und Sorken Clawes derselben, an Werth von 300 *m*ℳ, bemächtigt hatten. Auf Requisition des Lübeckischen Rathes lud der Bischof die Thäter den 7. Sept. 1478 nach Schönberg vor sein Gericht und belegte sie mit dem Banne, wenn sie das Entwandte nicht erstatten würden [12]).

Wie unsicher der Zustand des Landes damals war, werden wir noch späterhin sehen, nicht einmal das Schloß des Bischofs

---

[9]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2219.

[10]) Wahrscheinlich nahm der Legat Johann Kannemann, welcher zu einem Kreuzzug gegen die Hussiten im Bremischen Sprengel Geld sammelte und sich 1469 in Wismar reversiren mußte, wenn die Unternehmung nicht zu Stande käme, das Geld zu andern nützlichen Zwecken verwenden zu lassen, auch das hiesige Bisthum in Anspruch.

[11]) *Lista episc.*

[12]) Das Mandat des Bischofs, dem die Guidonische Constitution und die Clementinische Confirmation (cf. *Dreyer* jus naufrag. p. 19) eingerückt ist, erhielt ich in einer sehr alten Abschrift durch Hrn. Dr. Deecke in Lübeck. Dreyer hat es nicht gekannt.

Digitized by Google

in Schönberg blieb von räuberischen Anfällen verschont; denn Hennekin Rubenstorf mit einer Schaar Räuber, versuchte einen Einbruch und wollte durch das Brauhaus hineindringen; jedoch wurde es entdeckt und der Bischof ließ eine Mauer aufführen, damit seine Nachkommen nicht ähnlicher Gefahr ausgesetzt wären [13]).

Den 21. Jan. 1479 starb Bischof Johannes und ward in der Domkirche begraben, wo sein sehr gut erhaltener Grabstein im mittelsten Gange, das Bild des Bischofs im Ornate zeigt. An den Ecken sind die Symbole der Evangelisten, zu den Füßen ist das Familienwappen. Die Umschrift [14]):

Anno: dni: M: CCCC: LXXiX: XXj: die: mensis: januarii: o: felicis: meorie: reverd^{9}: i: xro pr: et: dn^{9}: J'hes: Stalkoper: dei: graia: h^{9}: eccle: raceburgens: ep: xxv: artium: libalium: mgr: medicine: doct^{9}: or: p. eo.

Sein größeres Siegel ist paraboliſch, 2⅝ Zoll lang und 1⅞ Zoll breit. Unter einer sehr zierlichen Halle, welche aus Säulen und Gemäuer an der Seite und aus Giebeln oben gebildet wird, steht die Maria, gekrönt mit Gloria und langem Haar, das Kindlein haltend. Unter ihr im gelehnten Schilde ein halbes liegendes Reh. Umschrift:

S. dni. ioha: stalkoper. epi ecclesie. razeburgensis.

Das kleinere runde (1¼ ″) hat unter einer Nische, zwischen Gemäuer, das Brustbild der heil. Jungfrau und unter ihr den Wappenschild.

S. dni johis epi eccle raceburgen.

§. 2.

Streit mit Herzog Johann von Sachsen.

Seit 1271, wo der Streit über die Hoheit im Lande Boitin verglichen ward, finden wir die Bischöfe mit ihren Nachbarn, den Herzogen von Sachsen, stets in gutem Vernehmen; es ist fast

---

[13]) *Lista* episcop.
[14]) Schröder p. 2293 aus Schlöpke p. 59.

kein einziger, der nicht, selbst wenn er sich in drückenden Verhältnissen befand, der Kirche Begünstigungen erwiesen hätte, und die Kirche scheint auch den Zustand der Schwäche, in dem sie sich befanden, nicht benutzt zu haben, um sich übermäßige Begünstigungen zu verschaffen. Mehrmals ist es uns vorgekommen, daß die Herzoge gastfreundlich von den Bischöfen aufgenommen wurden, und auch Herzog Johann selbst war mit B. Ludolf, den er mit sich nach Lübeck nahm, um sich seines Rathes zu bedienen, in freundschaftlichen Verhältnissen. Daher ist es wirklich unerklärbar, wie mit einem Male ein so heftiger Streit ausbrechen konnte, da B. Johann doch das Lob eines ruhigen Mannes erhielt.

Es war **1470**, als Herzog Johann zwei Dörfer im Stifte Ratzeburg, welche werden nicht angegeben, in der Vogtei Stove ausplündern und Alles nehmen ließ, was sich an Vieh (Queke) und Hausgeräth fand. Der Vogt von Stove und der von Schönberg jagten nach, da sie aber die Feinde erreichten und sahen, daß sie so zahlreich und so stark wären, flohen sie und rannten auf das Schloß Stove. Da folgten ihnen die Feinde auf dem Fuß nach und kamen mit in das Schloß, nahmen sie gefangen und eroberten die Feste [1]). Bis hieher hat die Geschichte ganz das Ansehen eines gewöhnlichen Raubzugs, aber nun gewinnt sie ein anderes Ansehn. Der Herzog ließ sich von den Unterthanen den Huldigungseid schwören und legte dem Bischof einen Vertrag vor, in welchem er das Oeffnungsrecht, die Beden und das Ablager dem Herzog zugestehen mußte [2]). Man erkennt keinen Schein des Rechtes, mit dem der Herzog dies begehren konnte, die Urkunden über den Kauf von Stove erhalten auch keine Spur desselben, es wurde ja ausdrücklich vom Herzogthum Sachsen getrennt und dem Lande Boitin beigelegt (1377); daß er daraus ein Recht des Ablagers hergeleitet hätte, weil B. Johannes Proel oft die Herzoge bewirthete, wie angegeben wird [3]), ist doch kaum glaublich.

Der Bischof wandte sich in seiner Noth an den Herz. Heinrich von Mecklenburg, der in Segeberg bei dem König Christian von Dänemark sich befand, sagte ihm was vorgegangen sey und

---

[1]) Detmar ad 1470 p. 332.
[2]) *Lista.*
[3]) *v. Westph.* II. p. 1988 und von vielen Andern.

rief seinen Schutz an. Dieser schrieb nun an H. Johann, er solle die Gefangenen frei lassen, Schloß und alles was er genommen, zurückgeben, oder er würde sich des Bischofs von Ratzeburg kräftig annehmen. Dieser gab nun die Gefangenen los und räumte das Schloß. Von dem Raube kam aber nur wenig wieder zur Stelle. Dann wurden die Kühe von Ratzeburg weggetrieben und zwei Dörfer, von denen eines Smilow gewesen seyn soll, ausgeplündert. Darauf kam es zu Verhandlungen; wie die Liste angiebt, entschied der König selbst den Streit, die Herren verglichen sich, die erzwungenen Urkunden wurden herbei gebracht und verbrannt, dem Bischof war also Genugthuung geworden und er in seinem Rechte geschützt, „men den armen luden ward nichts wedder [4])." Ob vielleicht der Bischof für die ihm geleistete Hülfe jene 300 *mk* zahlen mußte, von denen die Quitung erwähnt ward?

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Herzog Heinrich, der sich des Bischofs so kräftig annahm, finden wir oft in den Streitigkeiten des Königs Christian von Dänemark mit Gr. Gerhard von Holstein, welche auch den König nach Deutschland führten, erwähnt; er nahm Theil an dem Zuge gegen Rendsburg und bei dieser Gelegenheit kam er mit dem König in Segeberg zusammen [1]); jedoch liegen diese Begebenheiten, eben so wie der Anfall der Stargardschen Lande 1471, der Geschichte des Bisthums allzufern, als daß ihrer ausführlich Erwähnung geschehen müßte. Von seinen Söhnen starb Johann 1474 und als er selbst gestorben, waren die drei Gebrüder Albrecht, Magnus und Baltasar seine Nachfolger in dem verschuldeten, durch innere Fehden und Räubereien tief gesunkenen Mecklenburg [2]).

---

[4]) Detmar und *Lista* erzählen ziemlich gleichförmig diese Begebenheit, doch läßt die Letztere die Rückgabe des Schlosses erst nach der Entscheidung des Königs, von der Detmar nichts weiß, erfolgen. Die Plünderungen im Lauenburgischen schreibt die Lista einigen Edelleuten zu, welche dem Herzog abgesagt hatten.

[1]) Detmar p. 329 ad 1470.

[2]) v. Lützow II. p. 266—273.

Digitized by Google

Die Unsicherheit der Landstraßen war über Beschreibung groß. Die Lübecker nahmen zu ihrer Beschützung den Gr. Mauricius von Pirmont, als Hauptmann in Dienst. Im Jahre 1466 kamen nach Roseborch (in der Parochie Siebeneichen) Wagen, mit Frankfurter Gütern beladen, die gehörten nach Lübeck. Da kamen des Nachts Straßenräuber, die in Mecklenburg angesessen waren und zum Theil in des Herzogs Diensten standen, hieben die Wagen auf, nahmen Korallen, Perlen, Seide und Gewürz, so viel sie in Säcken auf den Pferden fortschaffen konnten, auch die besten Pferde und schlugen die Fuhrleute. Die Lübecker wollten den Räubern in Mecklenburg nachsetzen, doch H. Heinrich nahm sich ihrer an und ließ den Rath bitten, eine Zusammenkunft mit ihm deswegen zu halten, er wolle dafür einstehen, daß solche Unthat nicht wieder geschehen solle; doch die Lübecker wiesen diesen Antrag zurück. Nun bat H. Heinrich Herzog Johann von Sachsen um seinen Beistand, jedoch auch diesem ward es abgeschlagen; erst auf Verwendung des Rathes von Lüneburg ward eine Zusammenkunft in Schlutup verabredet. Dahin kam Herzog Heinrich mit seinen Söhnen, Johann und Albert, H. Johann von Sachsen, der Rath von Wismar und Rostock, der Rath von Lübeck, Hamburg und Lüneburg und Gr. Moritz. Nach vielen Verhandlungen ward beschloßen, daß am folgenden Dienstag, (dies geschah am Donnerstag nach Ostern,) H. Heinrich mit den Seinen und der Rath von Lübeck mit den beraubten Bürgern, in Schönberg zusammen kommen sollten, um das Geraubte zurück zu empfangen und das Verlorne bezahlt zu erhalten. Dies ward treulich erfüllt und mit dem Versprechen, daß solche Räuberei nicht wieder geschehen solle, ward der Unwille beigelegt [3]).

Im Herzogthum Lauenburg, wo Johann regierte, scheint große Unzufriedenheit gegen den Fürsten geherrscht zu haben; übergab doch Hans von Ritserow den Lübeckern seine Güter, wegen der vielen „Overlast und Unrecht“, so der Herzog ihm zufügte 1466. Der Versuch, den der Herzog 1467 machte, durch seinen

[3]) Detmar II. p. 292 giebt als Ort des Raubes Rasseborch an, aber irrthümlich. Kranz Vand. XII. 35 nennt Roseborg non longe ab oppido, Mölne und weiset dadurch auf den angegebenen Ort hin.

Digitized by Google

Schwiegervater, Markgraf Friedrich von Brandenburg, der von vielen Fürsten begleitet, nach Lübeck kam, Mölln, Bergedorf und Ripenburg wieder zu erhalten, mißlang. Die Lübecker nahmen die Gäste freundlich auf [4]), aber der Entzweck ward nicht erreicht. — Eben so wenig gelang es 1473 auf einer Zusammenkunft in Reinefeld. 1474 reisete Johann mit K. Christian nach Rom. — Uebrigens meldet die Chronik nicht viel Rühmliches von diesem Herzog, wobei aber auch das zu berücksichtigen ist, daß sie ein Lübecker schrieb und der Herzog mit Lübeck zerfallen war. Räubereien und Mißhandlungen der Gefangenen werden ihm nachgesagt; sein Wappen wurde beschimpft, ja er soll sogar, als er 2 Pilgrimme beraubt hatte, 1478 von dem Papst in den Bann gethan und die Bulle darüber in Lübeck an der Kirche angeschlagen seyn [5]).

---

[4]) Detmar II. p. 302 erzählt, der Rath habe ihm große Geschenke gesandt „an wyne unde an bere, an vlesche unde an visschen unde dartho geven se eme twe hundert rynsche Gulden".

[5]) Detmar p. 333, 351, 357, 380, 389, 391, 404.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1479—1511.

§. 1.

Der Bischof.

Johannes von Parkentin soll ein Sohn Detlevs von Parkentin zu Lütgenhof gewesen seyn[1]). Er war bereits 1460 Canonicus, und besuchte die Universität in Rostock, woselbst er 1462 Magister ward[2]). Späterhin soll er, unterstützt von seinem Vorgänger im Amte, nach Perugia in Italien zum Studiren gesandt seyn; nach seiner Rückkehr der Pfarrkirche in Schönberg vorgestanden haben, worauf er zum Bischof erwählt ward und nach Rom reisete, um die Weihe zu empfangen[3]).

Lange kann seine Abwesenheit nicht gedauert haben. *Als am 31. Jan. H. Johann von Sachsen mit Hartwich Parkentin, Bertram Buchwald, Volrad Scharpenberg uud Otto Ritzerow in der Sacristei der Domkirche erschien und erklärte, daß er mit der Wahl des Bischofs zufrieden sey und den Erwählten bei seinen Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen wolle, war dieser mit dem ganzen Capitel zugegen, wie es das über diese Erklärung auf-

[1]) Schröder p. 2297 giebt dies an; es läßt sich aber nicht in einer hiesigen Urkunde auffinden. Detlevus wird 1479 als Oheim, patruus, aufgeführt, und war nach Reimar Kock Lüb. Chron. der Vater des Claus v. Parkentin. Eine Schwester des Bischofs war 1489 an Bartold Lützow vermählt; als Brüder werden 1509 Bartold, Detlev und Johann genannt.

[2]) Schröder p. 2135 u. 2151, aus Rostock. Etwas an. 1739 p. 684.

[3]) *Lista* u. Klüver I. p. 367.

Digitized by Google

genommene Notariatdocument nachweiſet; und am 2. Aug. * beſtätigte er in Schönberg eine Vicarie, welche ſein Oheim Detlevus Parkentin bereits bei Lebzeiten ſeines Vorgängers in der Nicolai-Kirche zu Daſſow, an einem neu errichteten Altar, der dem heil. Jacob, Maria Magdalena und Erasmus geweihet war, geſtiftet hatte. Sie war von ihm mit 19 mk Lüb., welche 5 Bauern im Dorfe Moor in der Parochie Thomashagen zahlen mußten, dotirt worden, der Biſchof aber eher geſtorben, als die Confirmation ertheilt ward. Dies holte er jetzt nach und beſtätigte die Stiftung, verlieh ſie dem Prieſter Hermann Hegher, überließ das Patronat dem Stifter und ſeinen Erben, und gebot dem Vicarius, der in dem von Hegher neu erbauten Hauſe wohnen ſollte, dem Kirchherrn in erlaubten und anſtändigen Dingen gehorſam zu ſeyn. Nach Erlöſchen der Familie des Stifters ſollte das Patronat an den Biſchof fallen. — Am 18. Aug. nahm er diejenigen Almoſen in ſeinen geiſtlichen Schutz, welche Joh. Glind, Vicarius zu Mölln, für den Altar St. Trinitatis daſelbſt geſtiftet hatte, nämlich 12 mk, zur Hälfte aus Radegaſt, im Kirchſpiel Gr. Zadewalze (Saliz), zur andern aus 2 Hufen in Zadewalze zahlbar und gegen 200 mk von Luder Lützow auf Grabow erkauft, dann 3 mk in einem Hof zu Breſen, gegen 45 mk von Hartw. Scharpenberch auf Seedorf verſchrieben.

Im folgenden Jahre (16. Aug. 1480) finden wir ihn in Schwerin, wo er eine Commende beſtätigte, welche Joh. Mollre, Kirchherr in Wittenburg, in der Kreuzcapelle vor Wittenburg, mehreren Heiligen und unter dieſen auch dem Ansverus zu Ehren geſtiftet und mit 18 mk, die theils aus Boitzenburg, theils von Buſſo Lützow in Lützow, Lüder Blücher in Wittenburg und Hermann Blücher in Waſchow gezahlt wurden, dotirt hatte. 6 mk legte der Oheim des Stifters, Joh. Molre, Kirchherr in Hohenkirchen, hinzu. Der Geiſtliche, der dieſe Pfründe hatte, mußte ſo oft wie möglich und beſonders am Freitag, zum Seelenheil des Stifters Meſſe leſen, war dem Kirchherrn untergeordnet und mußte, ſo lange es anging, aus der Familie der Stifters praeſentirt werden. Patrone waren wechſelsweiſe das Domkapitel und der Magiſtrat und ihnen ward vorgeſchrieben, daß, wenn kein Mitglied der Familie vorhanden war, erſteres den Rector der

Digitized by Google

Schule, oder einen Pfründner, oder den Custos der Domkirche, letzterer einen Kirchendiener von Wittenburg praesentiren mußte [4]).

Zwischen einem Cleriker Eggehard Krumstein und dem Bürger Berend Growe in Mölln, war 1481 ein Streit entstanden, den der Kämmerer des Raths von Lübeck beilegte, so daß Growe dem Bischof eine Tonne Hamburger Bier geben mußte, wofür Lüder Snake, Hauptmann zu Ritzerow, gutsagte. Da aber das Bier nicht so gut und so dick war, als der Bischof es gern gehabt hätte, so belegte er den Growe mit dem Banne, Interdikt und Ausschluß aus der Gemeinde; der Rath von Lübeck (9. Oct.) nahm sich des Verurtheilten an, schrieb dem Bischof wenn das Bier nicht so gut gewesen als es hätte seyn sollen, so hätte der Bürge dafür in Anspruch genommen werden müßen, ehe es gezapft sey, da dies aber nicht geschehen, so möge er Bann, Interdikt und Ausschluß nur abstellen und seine Forderung aufgeben [5]).

In der gewöhnlichen Form ertheilte der Bischof (11. Apr. 1481) dem Johann Wilde, der vom Bürgermeister Joh. Panzkow und Johann Buck, mit Zustimmung des Convents von Neuenkloster praesentirt worden war, die Vicarie in der neuen Capelle auf dem Marienkirchhof in Wismar, welche zur Sühne des enthaupteten Johann Bantzkow und Johann von Haren gestiftet worden war [6]).

Da die Capelle in Ziethen (7. Apr.), die zur Parochie des heil. Petrus in Ratzeburg gehörte und schon lange vorher von den armen Einwohnern dieses Dorfes zur Ehre des heil. Laurentius erbauet worden war, jetzt zerfallen, einen Ausbau erforderte, so gab der Bischof 40 Tage Ablaß allen, welche dazu Beiträge geben würden, da die Mittel der Einwohner dazu nicht hinreichten;

---

[4]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2307. Von 1516 am Himmelfahrtstage findet sich ein Zeugniß des Magistrats von Wittenburg, daß kein näherer zu dieser Commende vorhanden sey als Johann Horstmann, mit der Bitte ans Capitel, ihn mit dieser Pfründe zu belehnen. Schröder p. 2878.

[5]) *Dreyer* Spec. jur. publ. Lub. circ. jus Naufrag. p. 41 hat das Schreiben des Lübeckischen Raths an den Bischof. Uebrigens blieb der Bischof noch in gutem Vernehmen mit dem Rath, dem er 1483 Quatember vor Weihnacht 150 Gulden schuldig geworden war, wie läßt sich nicht nachweisen.

[6]) Die Urkunde s. Schröder p. 2321.

auch bestätigte er alle dieser Capelle etwa früher ertheilten Ablaßbriefe [7]). Einen ähnlichen Ablaßbrief ertheilte er (26. Mai 1483) dem Kloster Bordesholm (in Holstein), welches wegen der vielen Reliquien, die auf dem Hauptaltare ausgesetzt wurden, ein eignes Fest beging. Alle Mitglieder des Convents und alle, die an diesem und den andern hohen Festen zugegen waren, erhielten von jeder Reliquie 40 Tage Ablaß [8]).

Um den Gottesdienst in der Domkirche feierlicher und geordneter zu machen, erließen Bischof und Capitel (1. Febr. 1482) ein Statut, nach dem der, welchen die Reihe traf, die ihm obliegenden Messen ordentlich lesen und den Chor nicht eher verlaßen sollte, bis Alles vollendet, bei Strafe eines Schillings; gleiche Strafe sollte der zu erlegen haben, der dem Chor vorstand, wenn er vor Ende des Gottesdienstes wegging; mit der Kappe bekleidet, mußte er gegenwärtig bleiben. Die Vicarien sollten in die Hände des Priors der Kirche Treue und Gehorsam schwören und anständig, dem Feste gemäß, gekleidet der Procession auf dem Kirchhofe beiwohnen, oder mit einer halben Tonne Bier gestraft werden, die den Chordienern zu Gute kam. Der Rector der Schule ward bei Strafe eines Schillings verpflichtet, 2 oder einen Chorknaben zum Dienste der Messe zu stellen; der Küster mußte zur gehörigen Zeit die Glocke schlagen, oder 6 ß Strafe zahlen, auch die Verkäufer vom Kirchhof treiben, wobei er sich 4 ß von ihnen geben lassen konnte. Zugleich wurden aufs neue 4 Choralen, 2 Priester und 2 Cleriker angeordnet, zu deren Unterhalt 40 mk angewiesen wurden; diese mußten stets auf dem Chor gegenwärtig seyn, der älteste von ihnen hatte den Gottesdienst zu leiten, wenn der Geistliche, dem es oblag, behindert war. Der Glöckner mußte täglich von 6—7, an den Fasttagen von 7—8 Uhr und des Nachmittags nach der Vesper von 3—4 Uhr läuten bei Strafe von 3 ß. Alle diese Strafen wurden von dem Prior erhoben.

---

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 2323.

[8]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 467. u. Schröder p. 2349, Beide geben als Tag decimo nono Kal. Oct. an, ein Tag, der nicht im Calender existirt; dagegen bemerkt Staatsb. Magazin IX. 2. 97, daß er auf dem 25. Sept. gefeiert sey aus Lackmann I. 66. Ueber die Indulgentien dieses Kloster s. *v. Westph.* II. p. 391, 463. Das Verzeichniß der Relig. daselbst p. 600.

Digitized by Google

Ein Zeugniß, welches der Bischof dem Heinrich Radeloff ertheilte, daß er ihn vom Subdiaconus zum Diaconus geweiht, ist von geringer Bedeutung [9]).

In Elmenhorst hatte schon früher (6. Oct. 1485) Heinrich Neghendank auf Rethwisch eine Vicarie gestiftet und mit 20 *mk* dotirt, welche jetzt Laurentius Hanemann besaß; die Confirmation des vorigen Bischofs war aufgebrannt, und der Vicar und Johann Neghendank baten den Bischof um eine neue Confirmation, diese ertheilte er ihnen in Prozeken und gab zugleich das Patronat der Familie Neghendank in der Weise, daß der Aelteste es besitze; wenn der Mannsstamm erloschen, solle es auf die weibliche Linie, und zwar wieder auf die Aelteste, möge sie Frau oder Jungfrau seyn, übergehen, nach gänzlichem Abgang der Familie aber dem Bischof anheim fallen [10]).

* Von dem Domherrn Johann Lockwisch entlieh (3. Jan. 1486) der Bischof mit Zustimmung des Capitels 200 *mk*, wofür ihm eine jährliche Rente von 10 *mk*, jedoch ohne daß ihm ein bestimmtes Dorf angewiesen wäre, verschrieben wurde. Vielleicht war dies schon eine Vorbereitung zu der Reise des Bischofs, denn zu Anfang dieses Jahres reisete er mit Herzog Magnus nach Rom; die Beweggründe zu dieser Reise werden später erwähnt werden, hier nur die Wirkungen derselben auf kirchliche Verhältnisse. Zuerst erwarb er, daß die Kirche in Lütow der bischöflichen Tafel zugelegt ward, und daß ihm wegen der Schulden auf zehn Jahre die Hälfte aller Einkünfte zugestanden wurde (29. März) [11]). Dem Capitel ward ferner auf sein Verwenden das Recht zugestanden, sich einen tüchtigen Mann als Probst zu erwählen, ohne in der Wahl beschränkt zu seyn; jedoch war der Erwählte verpflichtet, innerhalb 4 Monate in Rom persönlich oder durch einen Abgeordneten seine Bestätigung nachzusuchen und einzuholen, bei Strafe der Nichtigkeit der geschehenen Erwählung [12]).

---

[9]) Die Urkunde s. Schröder p. 2350.

[10]) Schröder p. 2383 hat die Nachricht, Ungnaden Amoenitates p. 21 die Urkunde.

[11]) Beide Bullen des P. Innocenz sind noch vorhanden; des ersten Umstandes, als Frucht der Reise, erwähnt *Lista*.

[12]) Die Urkunde s. Schröder p. 2387.

Digitized by

In diese Zeit fällt auch die Collatur der Vicarie in Büchen, zu welcher Herzog Johann v. Sachsen den Doctor Gerhard von Zeitzen Probst des Klosters Walsrode, präsentirt hatte; wie auch in andern Urkunden dieser Art vorkommt, ward er durch Aufsetzung des Birets mit allen Einkünften und Rechten der Pfründe, um die er fußfällig gebeten hatte, investirt, leistete den Eid der Treue und des Gehorsams, und erhielt nun eine Vollmacht, sich in Besitz zu setzen [13]).

Daß das Capitel sich mit H. Johann von Sachsen über den Wiederkauf des Drüsener Sees verglichen, ist bereits bei Gelegenheit der Verpfändung desselben 1468 erwähnt. *An demselben Tage, wo jener Vergleich abgeschlossen ward, den 19. Sept. **1491**, schloßen Herzog und Capitel einen andern über 400 *mk* aus Klinkrade ab, wo der Herzog eine jährliche Zahlung von 50 *mk* bis zum Abtrag der Schuld versprach. Ob dies diejenige war, welche Fr. Abel Schacke 1464 contrahirt hatte, geht nicht aus der Urkunde hervor, welche des Ursprungs der Schuld überhaupt nicht erwähnt.

Bekanntlich wurden **1492** die Juden in Sternberg verfolgt und auf dem Judenberg ihrer 27 verbrannt, weil sie eine geweihete Hostie, die ihnen ein Pfaffe, Peter Däne, verschaffte, mit Nadeln und Pfriemen durchstochen hatten. Die Hostie wurde blutigroth und die Juden, voll Angst, gaben sie Peter zurück. Dieser, von seinem Gewissen getrieben, verrieth sich selbst, die Hostie wurde ausgegraben, in die Kirche gebracht und die Sache den Bischöfen zu Schwerin, Ratzeburg und Camin vorgetragen, daß

---

[13]) Die Urkunde ist in Lüneburg im Hause des Conrad Bardewik in Gegenwart des Probst v. Reinbeck Albert Gosmann und Heinrich Clerikus v. Ratzeburg, jedoch ohne Jahrszahl ausgestellt, und sie wird Schröder p. 1836 ins Jahr 1420, *v. Westph.* II. p. 2319 ad 1450, u. Schröder p. 2120 ins Jahr 1458 gestellt; außerdem findet sie sich in der Remonstration in causa Möllen p. 90 Hh. Daß sie in diese Zeit gehört, ergiebt sich aus Origg. Guelf. Praef. t. IV., wo nachgewiesen ist, daß Gerardus de Cerssen von 1486–1492 Probst in Walsrode (einem Kloster im Lüneburgischen) war. Albert Goßmann kommt auch in der Gründl. Nachricht von Mölln p. 110 von 1476, als Secretarius Ottos v. Wackerbart, und 1482 in Ratzeb. Urkunden vor, wo B. Johann ihm 1 Mk. zu Seelenmessen verkaufte und er einen Brief auf 5 Mk. aus Curslak ertheilte, da war er schon Probst. Conrad v. Bardewik findet sich freilich in Büttner Genealogie, jedoch da drei dieses Namens nach einander vorkommen, dienen sie nicht zum Beweise.

Digitized by Google

sie entscheiden sollten, was damit zu thun sey. Daß diese ihre Verehrung anordneten, lag im Geist der Zeit; die Wahrheit oder Falschheit dieser Erzählung zu untersuchen, ist hier nicht der Ort, erwähnt mußte sie aber werden, weil in ihr der Name unsers Bischofs genannt wird; übrigens gehören die blutigen Hostien, zur Begründung der Transsubstantiationslehre gebraucht und als besondere Heiligthümer in den Kirchen mit Ablaß versehen, gerade nicht zu den Seltenheiten eines dunklen Zeitalters [14]).

Den Geistlichen in Mecklenburg, die zum Ratzeb. Sprengel gehörten, gebot Johann (1495), sie sollten nicht mit Wein, sondern mit Malvasier Messe halten. Darüber beschwerten sich die Priester in Grabow bei Herzog Magnus und der Bischof gab in einem Schreiben, am Thomas Abend datirt, den Grund an, wie ihm, als er auf der Jabel Haide das Amt der Weihung mit der Messe verrichten wollen, halb Bier und halb Wein gegeben worden sey; dies habe er nicht consecriren können, und damit es andern Priestern nicht eben so gehen möge, habe er jene Verordnung gegeben [15]). Auffallend ist nicht der Befehl, wohl aber, daß sich Priester über eine rein kirchliche Verfügung beim Landesherrn beschwerten, und der Bischof sich gegen diesen rechtfertigt; fast sollte man die Thatsache bezweifeln.

Als Herzog Johann v. Sachsen das Kloster Cuddewörde im Lauenburgischen stiftete (17. Jan. 1497), geschah es mit Wissen und Vollmacht des Bischofs, jedoch findet es sich nicht, daß diese neue Stiftung, welche mit Eintritt der Reformation aufgehoben seyn soll, zum Bisthum in irgend einem Verhältniß gestanden hätte. Wentslaff Schnorbach, ein Priester von Trier, bat den Herzog um die Erlaubniß, zu Ehren der heil. Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria und aller Heiligen, mit Hülfe und Almosen der Christen ein neues Kloster und Gotteshaus oder Hospital erbauen zu dürfen, worin er als Prior mit 5 Priestern und 2 Novicen nach der Regel St. Augustini Gott dienen wolle.

---

[14]) Ueber diese oft erzählte Geschichte stehen die Quellen bei Franck VIII. p. 256 not. h, von ihr handelt Cap. 29 u. 30, und Schröder p. 2468—77 u. p. 2518—2529 ganz ausführlich.

[15]) Gerdes Samml. p. 624 aus Chemnitz Chron. der briefliche Urkunden citirt. Schröder p. 2556.

Digitized by Google

Nachdem die 3 Söhne des Fürsten ihre Zustimmung gegeben und die Genehmigung des Bischofs und des Kirchherrn Johann Dusingk erfolgt war, übergab der Herzog ihm die Kirche zu Kuthworden, und überdies die Dunsebeck, um einen Fischteich daraus zu machen, freies Holz, freie Fischerei in der Bille (jedoch nicht ausschließlich) und freies Mahlen auf der Mühle zu Cuddewörde, erlaubte ihm in seinem Lande zum Besten des Klosters Almosen zu sammeln (Statien to holdende); wogegen der Prior gelobte, das gesammelte Geld nicht aus dem Lande zu schicken, sondern dem Fürsten jährlich Rechnung abzulegen; ferner keine Güter im Lande durch Pfand oder Kauf an sich zu bringen, was ihnen von denen außer Landes vergönnt war, jedoch so, daß dadurch keinem Geistlichen oder Weltlichen Rechte über das Kloster oder Verpflichtung zum Ablager erwüchse; wollte keinen Fürsten, als die Herzoge v. Sachsen für die obersten Herrn anerkennen und die Wahl des Prior sollte nicht ohne Wissen, Willen und Erlaubniß des Fürsten geschehen können. Hieraus ergiebt sich, zu welch einem abhängigen Verhältniß sich der Gründer bequemen mußte und wie wenig er eigentlich von dem Fundator erhielt[16]).

Viel freigebiger für die Marienkirche in Wismar bewiesen sich (11. Mai 1500) Heinrich v. d. Lüh Ritter, Erbgesessen zu Büschmolen und seine Frau Beate, mit dem D. Johannes Brügge, Kirchherr an der genannten Kirche. Diese fanden, daß daselbst der Gottesdienst nicht gänzlich und vollkommen nach dem Gebrauch der Ratzeburger Kirche täglich gehalten ward und ordneten daher an, daß durch 6 Priester und zwei Chordiener (Chorales) täglich die 7 großen Zeiten (**Horae canonicae, Prime Tercie, Sexte**, Hochmesse, None, Vesper, Nachtsank[17]), nach Ausweisung des Meßbuches, welches der Bischof von Ratzeburg dazu hergegeben hatte, gesungen werden sollten. Die darüber festgesetzten Bestimmungen gehen sehr ins Einzelne, scheinen aber eigentlich nichts vom gewöhnlichen Ritus der katholischen Kirche Abweichendes zu enthalten. Für die Fundatoren, desgleichen für

---

16) Gründl. Nachricht von Mölln p. 46—51 hat den Stiftungsbrief ganz, dessen Anfang, aus der Remonstration, p. 62 in Schröder p. 2594 sich findet.

17) Ueber diesen Gegenstand s. Gräser röm. kath. Liturgie p. 276 ff.

die Herzoge Magnus und Baltasar und den B. Johann wurden nach ihrem Tode Seelenmessen angeordnet, Strafen für die Nachläßigen festgesetzt, 2 Bürgermeister, 2 Bürger und 2 Geistliche zu Provisoren bestellt und die Einrichtung von Heinrich v. d. Lühe mit 1850 *mk* Capital und 118 *mk* Zinsen, von Johann Brügge mit 16 Morgen Ackers und mehreren Renten dotirt. Jeder Priester sollte 20 *mk*, jeder Choralis 12 *mk* jährlich erhalten [18]). Eine ausdrückliche Confirmation des Bischofs, deren mehrere Male in der Urkunde gedacht wird, ward in Schönberg (5. Jul. 1501) ertheilt und umfaßte zugleich die Einkünfte von 6 *mk* aus Neuen Gargow und ein Vermächtniß des Wittwe des Johannes Hoppenrade, welche zu der Stiftung bereits hinzu gekommen waren [19]). Von einem Bürger zu Gadebusch wurden Montag nach Pfingsten (1501) 3 *mk* L. A aus seinem Hause vom Capitel erkauft.

Die Verhältniße zwischen dem Bischof und der Stadt Wismar waren seit längerer Zeit nicht gerade die freundlichsten; denn es läßt sich leicht erachten, wie widerwärtig dem Magistrate die Jurisdiction seyn mußte, welche dem Bischof theilweise zustand. Diese Verwirrungen auszugleichen, übernahmen (19. Nov. 1504) die Herzoge Baltasar und Heinrich und beauftragten mit Bewilligung des Bischofs und des Raths, den B. Johann von Schwerin, Ritter Heinrich von Pletze und den Domherrn Johann Berner von Lübeck, Kirchherrn von Gadebusch, die Sache zu vergleichen und es ward bestimmt, daß der Bischof einen tüchtigen verständigen Official zu Wismar haben solle, dem das geistliche Gericht zustehe, der Testamente approbiren und sich darüber Rechenschaft ablegen laßen könne, aber keine, dem Rathe unterworfene Person und Sache, vor sein Gericht ziehen dürfe; sollten durch Uebertragung Sachen an ihn selbst gelangen, so wollte er diese dem Official übertragen und die Wismaraner nicht aus der Stadt heraus vorladen; er gestattete, Testamentsvollstrecker außerhalb des Stiftes zu erwählen, wollte hinsichtlich des geistlichen Patronats den Inhabern ihre Rechte nicht beeinträchtigen. Bei den Rechnungsablagen sollte der Official zugegen seyn und Häuser oder liegende Güter wollte er nicht an sich bringen, sondern sich

[18]) Die Urkunde s. Schröder p. 2612—2628.

[19]) Die Urkunde s. Schröder p. 2659.

Digitized by Google

mit seinen innehabenden Herbergen begnügen. Das Capitel trat diesem Vergleiche bei[20]). Späterhin (22. Jan. 1503) ward auch von dem Magistrate eine förmliche Annahmsacte über den getroffenen Vergleich ertheilt, worin er versprach, den Official in Ausübung seines Amtes zu schirmen und zu schützen[21]). Dies Amt bekleidete darauf Nicolaus Bade, dessen Entscheidung einer Streitsache aufbehalten worden ist (7. Sept. 1506)[22]).

In Grevismühlen waren (23. März 1509) in der Kirche an zwei verschiedenen Altären zwei geistliche Beneficien gestiftet, deren Einkünfte so geringe waren, daß die Geistlichen sich nicht davon erhalten konnten, da das eine nur $4\frac{1}{2}$ *mk*, das andere $12\frac{1}{2}$ *mk* eintrug. Auf Ansuchen des Raths, dem auch das Patronat aufs Neue bestätigt wurde, vereinigte B. Johann sie dergestalt, daß jedoch der Gottesdienst an den beiden Altären, dem des heil. Johannes und des heil. Nicolaus, zu den gehörigen Zeiten gehalten werden mußte[23]). * In diesem Jahre (5. Oct.) stiftete er auch in Ratzeburg in der Capelle des h. Martinus Horen, zur Ehre der Jungfrau Maria, zu denen 5 Priester verordnet wurden und welche im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr anfingen, so daß sie beendigt waren, wenn die Prime im Chor anfing. Bei der Messe ward stets die Collecte für die gestorbenen Wohlthäter gesungen. Jeder der fünf Priester erhielt 25 *mk* und mußte sich für eine versäumte Hore einen Abzug von 2, für eine Messe von 4 *ß* gefallen laßen. Dotirt wurden sie vom Bischof mit 400 *mk*, aus dem Testamente des ehemaligen Prior Johann Brand mit 400, aus dem der Anne Jansmann mit 300, aus dem des Vicarius Rudolphus Schoppe mit 200, aus dem des M. Gottfried Persevale mit 100 *mk*, die alle 5 pCt. eintrugen. Es wurden ferner 2 Beneficien, das eine am Altar der heil. Maria in dem Eingang der Domkirche, das andere in der Kirche zu Mummendorf, damit verbunden und keiner der Horisten durfte ein anderes Amt an der Kirche übernehmen.

---

[20]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2711.
[21]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2748.
[22]) Die Urkunde s. Schröder p. 2781.
[23]) Die Urkunde s. Schröder p. 2800.

Als Proviſoren wurde der Dekan Albert Make, des Biſchofs Brüder, Bertold, Detlev und Johann und der Rath von Ratzeburg beſtellt; das Patronat dem Biſchof und ſeinen Nachfolgern vorbehalten. *Das Capitel verpflichtete ſich, 5 Horiſten mit fünf Kammern zu verſorgen[24]).

Von den Erwerbungen des Biſchofs laßen ſich nur unvollſtändige Nachrichten geben. *1482 25. Febr. erkaufte er von Hinricus Veeregge, Hermanus Hughe, Gherardus Slüter und gemeinen Vicarien in der Domkirche, Gherardus Petershagen und Chriſtian Schedink und gemeinen Vicarien in der Peterskirche zu Lübeck zu einem ewigen Erbkaufe den Hof kleinen Redwiſch mit der Mühle, allem Gebäude und den Dörfern Großen Redwiſch, Wigersrade mit dem Hofe und Elersdorf, in dem Kirchſpiel Oldesloe, mit allen Rechten und Gerichten für 4900 ℔ L. A. Die genannten Vicarien hatten dieſe Güter von Matthias Ratlowe, Knappe, wohnhaft zu Lenſau, erkauft und überwieſen ſie dem Biſchof ohne irgend einen Vorbehalt, verſprachen auch den Käufer zu befreien und zu beſchirmen vor aller Anſprache und Bewerniſſe eines jeden, der vor Recht kommen will, wie es in Holſtein und Stormarn Landrecht iſt. Der Kaufbrief iſt nicht allein von den fünf Verkäufern, ſondern auch vom Domkapitel in Lübeck und Johann Breide, Archidiakonus in Schleswig und Domherrn in Lübeck, beſiegelt[25]).

*Von Otto von Ritzerow erkaufte (23. Dec. 1510) der Biſchof den See, der bei Dechow liegt, mit dem Orte, Holz und Feld, welches der lange Röden heißt, ſo viel denen von Ritzerow zu ewigen Zeiten davon gehört hatte, wie er von dieſen an das Stift

---

[24]) *Lista* führt an, daß er ein Vermächtniß aus Schönberg hieher transferirt habe, jedoch ſteht das nicht in der Urkunde.

[25]) Außer dieſem Kaufbrief gelang es mir nicht, irgend eine Nachricht über dieſen Beſitz des Bisthums in Holſtein aufzufinden, auch (Hanſen) Nachricht von den holſtein-plönſchen Landen p. 187 hat keine ältere Nachricht über Rethwiſch, als daß es 1616 Herz. Johann der Jüngere von Anna Heeſten erkaufte. Die beiden Dörfer Wigersrade und Elerſtorpe finden ſich ſo wenig bei Hanſen p. 195 als ſie auf der Baggeſen-Hedemannſchen Karte liegen. — Eines Conſens des Herzogs wird nicht gedacht, daß der Biſchof mit den holſteiniſchen Herzogen in gutem Vernehmen ſtand, beweiſet der auf ihre Requiſition den 24. Mai 1493 von ihm ertheilte Transſumpt bei *v. Westph.* II. p. 2324. u. Schröder p. 2529.

mit dem Dorfe und den Hölzungen zu Dechow verpfändet und vom Verkäufer wieder (wie sich anderwärts findet für 1700 m⅋) eingelöset worden war. Der Bischof gab dafür 1000 m⅋ Lüb. und erhielt den Besitz ohne alle Beschränkung und Vorbehalt von Seiten des Verkäufers, der ihm auch zugestand, auf dem Dechower Felde die Netze aufzuziehen und mit den Kähnen daselbst zu landen, insoweit seinem Besitze kein erweislicher Schade dadurch geschehe. Daß der Herzog Magnus den Bischof in das dingliche Recht und Besitz des Sees und genannten Ortes gesetzet, geht aus dem Kaufbrief hervor; ob er sich auch wieder andere 1000 m⅋ für seinen Consens zahlen ließ, wie es scheint, kann nicht nachgewiesen werden. Der Brief des Herzogs ist noch vorhanden und mit dem angegebenen Kaufbrief an demselben Tage in Ratzeburg ausgestellt [26]).

Daß der Bischof für den Aufbau der Capelle in Ziethen durch Ertheilung eines Ablaßbriefes sorgte, ist bereits erwähnt; daß er die Domkirche von Ratzeburg verschönert und namentlich den mittelsten Gang, welcher vorher mit den beiden Nebengängen gleiche Höhe gehabt, so hoch wie er jetzt ist, hinausgebauet habe, wird erzählt [27]). Die Kirche in Demern soll er 1480 aus den Trümmern des Schloßes von Röggelin [28]) und die Capelle zu Bennin 1503 haben erbauen laßen [29]). Im Schloße zu

---

[26]) Schröder p. 2810 erwähnt dieser Verhandlung.

[27]) Schröder p. 2295 aus Schlöpke p. 59. S. Anhang.

[28]) Schröder p. 2312. Wie weit diese, auch von Petraeus dem Demernschen Kirchenrechnungsbuch vorgesetzte Notiz gegründet sey, mag dahin gestellt bleiben. Die Kirche in Demern ist ganz von gebrannten Steinen ohne Fundament aufgeführt, obgleich Feldsteine in jener Gegend noch jetzt in ungeheurer Menge vorhanden sind. Daß übrigens Demern schon längst vor dieser Zeit eine Pfarre war, ist gewiß. Freilich wird es im Zehntenregister noch als ein in paroch. Karlowe liegendes Dorf aufgeführt, aber schon in der Decima clericalis des B. Volrad von 1335 wird die Taxe von 12 Mk. angegeben (Schröder p. 1164), 1397 wird Schedingestorp als zur Parochia Demern gehörig, bezeichnet (Schröder p. 1630), und von 1455 ist Arndt Gherwens Kirchherrn to Demern, Urfede angeführt. Es ist also keinenfalls das Entstehen der Gemeinde in diese Zeit zu setzen, und die gewöhnliche Angabe, daß es früher ein Filial von Carlow gewesen, scheint irrig aus dem Zehntenregister abstrahirt zu seyn.

[29]) Schröder p. 2709, Wism. Erstl. p. 276. Die Kirchenvisitation von 1641 sagt, sie sey 1503, wie die Kirche zu Grantzin, erbauet von Hrn. Joh. Parkentin damaligen Praeposito (?) und Patron sey H. Dyonisius mit dem halben Kopfe.

Digitized by Google

Stove ließ er mehrere bischöfliche Gemächer in Stand setzen und führte eine Treppe vor dem Hause und ein Stallgebäude auf. Daß in der Nähe und außerhalb dieses Schloßes eine, dem heil. Johann und Sebastian geweihete Capelle sich befunden habe, erhellt aus dem Zeugniß, welches der Bischof einem Diaconus von Verden, dem Theodericus Praveſt, ertheilte, daß er ihn 1506 daselbst zum Presbyter geweihet habe[30]). Die Capelle beim Siechenhause bei Dassow ward von ihm mit der ersten Messe eingeweihet. Mehrere Capitalien wurden von ihm angeliehen, worüber die zurückgegebenen Verschreibungen noch vorhanden sind; über eine Anleihe von 100 rheinischen Gulden, welche er bei den Testamentarien der Bodeckerschen Vicarie in Wismar machte, hat sich die in Ratzeburg den 3. Apr. 1488 ausgestellte Obligation erhalten[31]).

Die Chroniken, sich entschuldigend, daß sie unter wichtigern Dingen eine solche Kleinigkeit aufführen[32]), eine Entschuldigung, die auch hier in Anspruch genommen werden muß, erwähnen eines ausgezeichneten Diebes in Wismar, welcher, wie der darüber mit dem Rath getroffene Vergleich[33]) nachweiset, Knut Knutesen hieß. Er, ein Priester, stand überall im besten Rufe; des Nachts aber ging er, bald als Kaufmann, bald als Bauer verkleidet aus, um zu stehlen und trug einen Gürtel mit Haken, an dem er das Gestohlne fortschleppte. Alles entwandte er, Hausrath, Waaren, noch nicht fertige Kleider, Bücher; er besuchte auch die benachbarten Städte und hatte ein Verzeichniß aller Reichen, bei deren Namen er, wenn er sie bestohlen hatte, ein Zeichen der Bezahlung machte, jedoch die Summe nicht angab. Einem Danziger Boten stahl er, als er abgewendet stand, seinen Bündel, worin einige 1000 Gulden waren, weswegen viele in Verdacht geriethen; Priestergewände und Harnische steckte er in seinen Sack. Durch ein geringes Buch, das er seinem Nachbarn entwendet, ward er

30) *Lista* u. Schröder p. 2779. aus Büttner Lüneb. Genealogie, wo aber der heilige S. Job genannt wird, wohl falsch gelesen.

31) Die Urkunde s. Schröder p. 2421.

32) *Kranz* Vandal. XIII. s. 24, Metrop. XII. 18 und alle Nachrichten über die bischöfliche Geschichte. Detmar p. 429 giebt das Gestohlne auf 50000 Mk. an und sagt: „Hyr mag men nicht deper affschryven".

33) Die Urkunde s. Schröder p. 2329.

verrathen. Wie auch aus dem am 19. Jun. 1482 abgeschloßenen Vergleich erhellet, ward er dem Bischof ausgeliefert. Den dritten Theil seiner Güter, mit Ausnahme von 20 mk, welche der Bischof vorweg bekam, wegen seiner schweren Kosten, erhielten die beiden Contrahenten zu gleichen Theilen und der Bischof überdies 5 Loth Silber, 5 Löffel, eine Büchse mit Perlen, eine goldne Spange, ein Stück geschmolzen Silber, einen silbernen Ring und den dritten Theil des Golddrathes, welcher sich in einer Lade befand. Der Bischof versprach, wenn sich Eigenthümer fänden, ihnen das Ihrige zurückzugeben; auch sollten durch diesen Vergleich die beiderseitigen Rechte nicht gekränkt werden und würden sie von irgend Jemand in Anspruch genommen, so wollten sie sich gemeinsam vertheidigen. — Daß sich keine Eigenthümer meldeten, ergiebt sich daraus, daß B. Johann sich für das gestohlne Gut eine dritte prächtige Bischofsmütze machen ließ; der Dieb aber starb in Schönberg im Thurme.

Hier hielt der Bischof auch den Ludowicus de Pino, einen gelehrten Arzt, gefangen, welcher der Ketzerei verdächtig war. Dieser, ein Schwabe, war zum Cyriak v. Biszwang, seinem Landsmann, geflohen, um durch ihn einige Schuldner in den Städten zu schrecken. Als dieser von ihm empfangen hatte, was er wollte, und wußte, daß der Bischof ihm feind sey, sandte er ihn diesem zu, der den alten, gichtbrüchigen, kranken Mann ins Gefängniß warf, in dem er, wie er sich vorhergesagt hatte, in der Laurentii-Nacht 1497 starb [34]).

Der Bischof starb den 15. Jun. 1511 [35]) in Stove, und ward in der Domkirche begraben. In einer Capelle im südlichen Gange liegt ein großer Leichenstein, auf welchem, wie die ausgehauenen Vertiefungen zeigen, das Bild eines Bischofs von Messing befestigt war, und um den ein gleicher Rand mit der Inschrift umherlief. Das Metall ist fort; warscheinlich deckt dieser Stein seine Gebeine.

---

[34]) *Kranz* Metrop. XII. 18.

[35]) Als Sterbejahr wird überall 1510 angegeben; auch giebt Rudloff neue Gesch. p. 29 an, daß sein Tod nach 5. Dec. erfolgt sey, jedoch erhellt Tag und Jahr aus dem Wahlprotocoll seines Nachfolgers unzweifelhaft; den Ort hat die *Lista*.

Sein großes, ausgezeichnet schön gestochenes Siegel, das er selbst Sigillum majestatis nennt, ist paraboliſch, 3 Zoll lang und 2 Zoll breit und hat unter einem zierlichen Gemäuer, das sich oben in einen spitzen Thurm endigt, der von Spitzen umgeben ist, das Bild der heil. Jungfrau mit dem Christuskinde. Sie ist mit einem Mantel bekleidet, gekrönt, mit langem, herabhängenden Haar. Zu den Füßen ist ein Schild auf dem 4 andere Schilde liegen, von denen der erste und vierte das Stiftswappen, den Thurm vorn und den Stab hinten, der zweite und dritte das perkentinsche Stammwappen enthalten. Die Umschrift[36]):

S * dni * johis * perkentin * epi * ecce raceburgelis xx6.

Außer diesem finden sich 3 Secretsiegel von ihm; das erste, das 1482 vorkommt, hat die 4 angegebenen Schilde und darüber die Jungfrau in halber Figur, ist grob gearbeitet und hat die Umschrift:

S. Johanis. epiſcopi racebur.

Das zweite beßer gearbeitete von 1494 hat dasselbe Bild und die Umschrift:

Secret Johanis epi raceburgens.

Das dritte von 1503 hat über dem Schild mit den 4 Schilden die Bilder der heil. Jungfrau und des heil. Johannes mit dem Kelche und die Umschrift:

Secret Johanis epi ratzeburgenſis.

§. 2.

Die Transmutation.

Eine der wichtigsten Veränderungen, die mit dem Ratzeburgischen Capitel vorging, war das Verlaßen des Ordens, zu dem die Mitglieder bisher gehört hatten. Bekanntlich war seit der Stiftung des Bisthums die Regel des heil. Augustin mit der weißen Tracht des Praemonstratenser-Ordens hier herrschend gewesen, die Canonici waren also wirklich Mönche, sie lebten wie es die Regel erforderte im Kloster, mitunter sehr strenge gehalten, wie

[36]) Dies Siegel ist beschrieben (aber ungenau) Schröder p. 2752.

Digitized by Google

von B. Ludolphus erwähnt ist; sie hatten ein gemeinschaftliches Refectorium, das ihnen B. Ulrich erbauete; vom Probst Heinrich und dem Prior Friedrich wurden sehr ins Einzelne gehende Vorschriften über die Weise der Beköstigung und des Getränkes, über die Kleiderordnung gegeben; hinsichtlich des kirchlichen Ritus trafen die Bischöfe die ihnen zweckmäßig scheinenden Anordnungen. Jedoch führten zuerst die zerrütteten Vermögensverhältniße des Stiftes die Veränderung herbei, daß einzelne Höfe einzelnen Mitgliedern zu ihrem Unterhalte überwiesen werden mußten; dann scheint auch die Ordenstracht zuwider geworden zu seyn, da die Erlaubniß gesucht und ertheilt ward, blaue Mäntel zu tragen; die Vergünstigung, sich der Almutien zu bedienen, wurde übrigens auch Mönchen gegeben und war also keine Abweichung von der Mönchsregel.

Es findet sich freilich keine Spur in den vorhandenen Urkunden, daß der Convent in Ratzeburg in irgend einem Verhältniß der Abhängigkeit mit dem Abt oder den Obern des Praemonstratenser-Ordens gestanden wäre, jedoch nimmt die päpstl. Bulle, von der wir nachher reden werden, ein solches Verhältniß an; wenn man ihre Ausdrücke für mehr als Formeln der römischen Canzlei ansehen will, so gehört auch dies Verhältniß zu den vielen, welche aufzuhellen nicht möglich ist.

So lange es im Geist der Zeit lag, daß Männer aus vornehmen Geschlechtern in Mönchsorden eintraten, findet man unter den Capitularen die Namen der adlichen Familien, nachher aber verschwinden diese mehr und mehr, denn die Einkünfte waren nicht so groß, daß in ihnen ein besonderer Grund des Eintritts hätte gefunden werden können. Dadurch entbehrte nun das Capitel des Beistandes und der Hülfe, deren es doch so sehr benöthigt war, als die benachbarten Fürsten die Freiheiten desselben angriffen.

Diesen letzten Grund machte daher auch besonders der Bischof Johannes (1504), unterstützt vom H. Johann und Magnus von Sachsen, geltend, als er und das Capitel darum nachsuchten, daß sie die Praemonstratenser-Regel verlaßen und weltliche Chorherren werden dürften. Als Grund der herzoglichen Unterstützung

des Gesuchs wird angegeben, daß die Kirche in der weltlichen Herrschaft derselben bestehe.

Die päpstliche Bulle[1]), deren Inhalt etwas genauer angegeben werden muß, ward vom Papst Julius II. unterm 22. Mai 1504 ertheilt. Sie erwähnt, wie die Domherrn seit 30 und mehr Jahren nicht mehr der Regel gemäß lebten, sondern gleich weltlichen Domherrn ihre Curien und Häuser bewohnten und ihre Pfründen und Einkünfte genößen; wie die Aemter in der Kirche, nämlich das des Probst, Prior, Cantor, Succentor, Thesaurarius und Structuarius (Schatzmeister und Bauherr) nicht Leuten zu Theil würden, deren Einsicht und Rath in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten man benutzen könne, daher müße man sich an Fremde wenden, zum großen Nachtheil der Einwohner der Stadt und des Sprengels. Ein solches Leben sei aber den Einrichtungen nicht gemäß und das Seelenheil der Domherren würde dadurch gefährdet; überdies entstände eine Verwirrung in der Kirche, wenn einige der Regel gemäß gekleidet einhergingen und andere in der Tracht der weltlichen Chorherren; dadurch litte sie in jeder Hinsicht. Es sey kein anderes Mittel um die Verwirrung zu heben und tüchtige Männer zu gewinnen, als den Mönchsorden aufzuheben und ein weltliches Domherrnstift anzuordnen. Wenn dies geschehen, so wären die beiden Parochialkirchen in Lauenburg und Stapel in Archidiaconate der Ratzeb. Kirche, jedoch ohne Veränderung des Patronats, welches den Herz. von Sachsen zustehe, zu verwandeln, und diese wollten überdies zu 6 neuen Canonicaten und eben so viel Präbenden die Einkünfte anweisen, dadurch würde die Feier des Gottesdienstes erhöht und es möglich gemacht, mehrere tüchtige Männer zu gewinnen.

Der Papst bewilligte die gemachten Vorschläge, hob den Orden auf und bestimmte, daß die erste Würde der Probst, die zweite nicht mehr das Priorat, sondern das Decanat sey, und daß die übrigen Aemter nicht mehr Aemter, sondern Würden seyn sollten, daß zur Praepositur die Wahl frei bliebe, daß Canonici und Nichtcanonici zu den übrigen Würden gelangen könnten, daß der Bischof und die Ordensgeistlichen in der Kleidung der Weltgeistlichen einhergingen

[1]) Schröder p. 2726—2741 hat die * bischöfl. Urkunde über die Transmut., in der die Bulle eingerückt ist.

Digitized by Google

und diese unter dem Mantel der weltlichen Domherrn tragen dürften, und daß sie nur die drei wesentlichen Gelübde zu beobachten hätten, und von allen andern Verpflichtungen frei wären. Wollte aber jemand sein Ordenskleid nicht ablegen, so sollte er sich in ein anderes Haus des Ordens begeben. Die beiden Archidiaconate wurden errichtet, und das Präsentationsrecht zu diesen, wie zu den sechs Canonicaten den Herzogen und ihren Nachfolgern übergeben. Alle Vorrechte, Privilegien, auch das Tragen der Almutien, welche dem frühern Stifte bewilligt worden waren, wurde dem Ratzeb. Capitel, Dekan, Cantor, Succentor, Thesaurarius, Structuarius, den Archidiaconen und alten wie neuen Domherren bestätigt; sie wurden von allem Gehorsam und Oberherrlichkeit des Ordens und des Abtes des Praemonstratenser Klosters entbunden, nur dem Dekan untergeordnet, so daß dem Abt und den Obern keine Visitations-, Corrections-, Jurisdictions- oder Separations-Rechte über die Kirche und ihre Personen zustehe; diese hatten ihre Klagen beim Bischof, dem apostolischen Stuhl oder den Legaten desselben vorzubringen und da ihr Recht zu nehmen.

Um diese Anordnung in die Ratzeb. Kirche einzuführen, wurden der B. Theodoricus v. Lübeck als Commissarius und Executor und B. Detlevus in Schleswig als zweiter Commissarius vom Papst Julius committirt, letzterer übertrug dies Geschäft dem Dr. Heinrich Bockolt, Probst in Lübeck. Diese fanden sich am 4. Oct. in Ratzeburg ein, wo ihnen die Bulle vom Bischof vorgelegt ward, die ihren Auftrag enthielt, deren Inhalt oben angegeben ward, und welche sie bevollmächtigte, wenn sie sich von der Wahrheit der angeführten Umstände, von dem Willen des Bischofs und der Herzoge und des Capitels oder des größern Theils desselben überzeugt hätten, die Transmutation vorzunehmen.

Als Syndikus und Procurator des Bischofs, Probst, Prior und ganzen Capitels trat der Dr. Albertus Make[2]), der bishe-

[2]) Nach einer wahrscheinlich eigenhändigen Aufzeichnung hatte er 1468, 27 Jahr alt, Profeß gethan, hatte 1483 den 17. Mai die Doctorwürde von Bologna empfangen, und war 1488 am Tage vor Marien Verkündigung (24. März) zum Prior gewählt worden. Daß er 1485 Cantor war, erhellt aus der Urkunde bei Ungnaden p. 21. Als er auf seinem Sterbebette befragt ward, ob er es nicht bereue, die Veränderung bewirkt zu haben, antwortete er: nie habe ich mich darüber betrübt und

Digitized by Google

rige Prior, auf, er bat alle die, welche dieſer Angelegenheit glaubten widerſprechen zu dürfen, vorzuladen; dies geſchah, und da keiner erſchien, wurden die Ausbleibenden contumacirt; er führte Zeugen vor, durch deren Ausſage die Commiſſarien ſich von der Wahrheit deſſen überzeugten, was in der päpſtlichen Bulle enthalten war, eben ſo wie von dem einſtimmigen Willen des Biſchofs, der Herzoge und des Capitels. Darauf wurden denn alle oben angeführte Veränderungen vorgenommen, ſtatt des Priorats das Dekanat angeordnet und den Geiſtlichen der Kirche, namentlich dem B. Johann, dem Probſt Theodoricus [3]), dem Prior, jetzt Dekan Albert. Maken, dem Cantor Hartmann [4]), Jacob Weſtval [5]), Johann Lokwiſch, Hermann Blücher, Marquard Munt, Otto Schack, Peter Schröder, Helmold Scharpenberg, Vicko Roſenhagen, Joach. Trebbow, Joh. Burhorn und Bernhard von der A [6]) erlaubt, die Tracht der weltlichen Domherren anzulegen. Die Herz. Johann und Magnus gaben die folgende Kirchen, nämlich Lauenburg, wo Heinrich Bergmeier ſtand, Stapel (Joh. Wilthagen), Sovenecken (Nicolaus Krele), Boecke (Heinrich Benekendorp), Sedorp (Johann Kramer), Parkentin (Johann Wilkens), der Kirche, wovon die beiden erſten Archidiaconate, Canonikate und Praebenden, die übrigen 4 Canonicate und Praebenden ſeyn ſollten, der Biſchof beſtimmte auf dieſelbe Weiſe zu Canonikaten

---

werde ich mich darüber betrüben, denn ich hoffe, Gott wird mir deswegen gnädig ſeyn. Er führte, ſetzt die *Lista* hinzu, ein unſträfliches Leben und war Tag und Nacht der erſte im Chore. Er ſtarb 1510 und fundirte in ſeinem Teſtamente zwei Halbpräbenden und ein Vicariat in der Ratzeb. Kirche, deren Inhaber ſpäterhin Makiſten genannt wurden und in die Reihe der Domherren eintraten. 1512 ward dieſe Stiftung zur Ausführung gebracht. Sein Siegel hat den h. Johannes mit dem Kelche über einem Schild mit 3 Blumen an einem Stiel und mit der Umſchrift: S. DOCTOR. ALBERTI MAKEN PRIORIS EC. SANC. RACEBURGENSIS.

3) Theodoricus Moller, welcher in ſeinem Siegel die heil. Jungfrau führt, zu deren Fuße ein Schild mit einem Kranze ſteht und das die Umſchrift: S. THEODORICI MOLLER PREPOSITI RACEBURGENSIS hat, war bereits 1503 Probſt, vor ihm war es Johannes Warberch, der 1480 und 1486 als ſolcher vorkam.

4) Die *Lista* nennt ihn Scharpenberg.

5) Dieſer wollte in ſeinem hohen Alter die Kleidung nicht ändern und reſignirte zu Gunſten des M. Joachim Niemann, der ſpäterhin zum Dekan erwählt ward. *Lista.*

6) Schröder las ſein Ms. falſch und ließ Vannert drucken.

Digitized by Google

und Praebenden die Kirchen in Herrnborch und Russe, an deren erster Henricus Manhenne [7]) und an der andern Nicolaus Dickelmann stand. Von den Commissarien wurde diese Bestimmung genehmigt und bestätigt, und zwar so, daß die Inhaber der Archidiaconate ihre Stellen im Chor und ihren Sitz im Capitel vor den übrigen Domherren, die neuen aber ihn nach den alten einzunehmen hatten. Das Patronatrecht verblieb denen, welche diese neue Pfründen gestiftet hatten, wie auch alle Einkünfte, welche bei den Pfarren gewesen waren, ihnen verblieben. Darauf wiederholten die Commissarien alle in der päpstlichen Bulle ertheilten Confirmationen und Immunitäten, und der dazu requirirte Notar Johannes Legenholt, fertigte im Beiseyn des Canonikus v. Schleswig Theodericus Grebbin und des Lübeckischen Vicarius Johann Koster ein Document über diese Verhandlung aus [8]).

Der Probst und der Dekan waren fortan die beiden höchsten Würden im Capitel; ihre Rechte und ihre Verpflichtungen erhellen aus dem Eide, den sie ablegten und der nicht lange nach dieser Umwandlung abgefaßt ward.

Der Probst mußte in Ratzeburg oder Mechow residiren und durfte nur bei Kriegsunruhen sich entfernen; er nahm Theil an den Memorien und Consolationen und erhielt 2 Portionen, jedoch hatte er keinen Antheil von dem Dedicationsgelde; er hatte im Chore 31 Feste zu beobachten, bei 15 von diesen mußte er Gäste einladen, oder dem Dekan für jedesmal eine Mark schicken, um den Sängern, Ministranten und andern eine Mahlzeit auszurüsten, oder das Geld zu vertheilen; bei den 15 übrigen hatte er nur dem die Hochmesse feiernden 4 ß zu geben. Er hatte den Hof Mechow mit den dazu gehörenden Diensten aus Mechow, Ziethen, Schlagsdorf, Schlabrügge, Restorf, Campow, Sülsdorf und Thandorf, durfte aber die Dienste nicht häufen, auch keine ungewöhn-

---

[7]) Dieser kommt als Canonikus 1509 bei Schröder p. 280 vor.

[8]) Pabst Julius gab im folgenden Jahre 1505 ein **Indultum de mutandis canonicis regularibus in seculares et mutatione habitus**, welches sich von den übrigen Bullen im Ratz. Archiv durch das auf dem Rand gezeichnete Familienwappen des Pabstes (**Robore**), eine in einander geschlungene Eiche, auszeichnet. — Wie ungünstig man über diese Veränderung urtheilte, erhellt aus ***Kranz* metrop. XII. 15, fit de canonico non canonicus, de regulari non regularis, canon enim est regula.**

liche fordern, mußte die Arbeitenden beköstigen und durfte dem Pfarrer in Schlagsdorf in seiner Fischerei-Berechtigung im Mechower See, gewöhnlich in de Wore genannt, nicht beeinträchtigen. Ferner kamen ihm von den Schneidelschweinen 8 und von den Lämmern 12 vorweg zu und dann erhielt er seinen Antheil wie jeder Domherr; ihm gehörten die Krüge in Ziethen, Campow, Thandorf und Riepz; er hatte von den Häusern der Käthner im Gerichte Schlagsdorf, wenn sie verkauft wurden, den Zehnten-Pfennig, gewöhnlich uplatelgeld genannt; hatte die Rauchhühner, Pachthühner und den Flachs von den Dörfern, mit Ausnahme von Oldörp, welches diese Abgabe dem Capitel leistete. An den Saline- und Mastgeldern hatte er keinen Antheil, konnte aber seine Schweine von Mechow frei hinjagen; nahm auch keinen Theil an den Aufkünften aus dem Clotesfelder Teich, der Lockwischer Mühle, der Zehntenverbeßerung und an den Kirchen, welche der Herzog und Bischof zu Präbenden erhoben hatten. So viel Holz er zum Bau seiner Curien gebrauchte und für seinen Heerd nöthig hatte, konnte er fällen laßen, durfte aber nichts verkaufen oder verschenken; hatte auch an dem Kronsbruche (auf dem Ziethener Felde) durchaus keinen Antheil. Er hatte das Patronat über die Vicarie in der vom Probst Luderus Blücher gestifteten Capelle, über die Beneficien der Makisten und des obersten Vicarius; Mechow durfte er nicht verpachten, aber seine Curie in Ratzeburg konnte er einem Geistlichen aber keinem Weltlichen vermiethen; durfte sich nicht in die Einsammlung der Zehnten, gewöhnlich Sticken genannt, in Schlabrügge einmischen; hatte keine Gerichtsbarkeit über die Unterthanen, welche das Capitel durch seinen Official ausüben ließ, nahm aber, wie jeder Domherr, Theil an den Brüchen und mußte den Gebrauch des Gefängnißes in Mechow gestatten. Er mußte drei Pferde und drei Knechte halten, um, wenn den Unterthanen Pferde geraubt waren, mit dem Vogt des Capitels den Räubern nachjagen zu können. Er mußte in wichtigen Angelegenheiten auf Kosten der Kirche reisen und das Wort führen; jedes Jahr eine Synode veranstalten; mußte 6 Jagdhunde halten, wenn gleich allen Domherrn die freie Jagd zustand; hatte dem Custos 16 *mk*, dem Rector der Schule 14 *mk*, dem Calefactor 4½ *mk*, dem Calcanten 5 *mk*

Digitized by Google

und für das Aufeisen 5 mk jährlich zu zahlen; durfte sich keinen Nachfolger oder Coadjutor erwählen, auch nicht der apostolischen Cammer resigniren, damit das Capitel sein freies Wahlrecht nicht verliere; wenn er abging oder zu einer höhern Würde erhoben ward, mußte er in Mechow seinem Nachfolger 10 Kühe, 20 Schweine, 30 Schaafe und 6 Drömt (Trimodia) Roggen zur Wintersaat hinterlaßen, über das übrige konnte er verfügen. Die Jurisdiction über Excesse, die in seiner Curie oder Mechow begangen waren, stand ihm zu und er hatte die Strafe mit dem Capitel zu theilen, wie es auch bei den andern Curien gehalten ward; anderweitige Jurisdiction, Superiorität, Dispositon oder Ablagergerechtigkeit über die Bauern ward ihm nicht gestattet, es sey denn in Synodalangelegenheiten, oder daß er vom Official und Vogt des Capitels requirirt ward. Er durfte ferner wegen geringer Weide in Mechow nicht über 200 Schaafe halten und sich keine Rechte an dem Gehölze de Soringe bei Kl. Mist und an dem Nigenhowerfelde anmaßen. — In seinem Amtseide gelobte er der Kirche Treue und Erfüllung dieser Artikel und versprach: die Besitzungen, Güter, Freiheiten, Rechte und Ehre der Kirche zu mehren und aufrecht zu halten, die Entschlüße und Geheimniße des Capitels nicht zu verrathen und allem, was diesem zuwider geschehen könne, kräftig entgegen zu treten.

Der Dekan versprach seine Jurisdiction über die Personen des Capitels nur den bestehenden Gesetzen gemäß in Uebereinstimmung mit dem Capitel unpartheiisch auszuüben, Eintracht zu erhalten, die Angelegenheiten des Capitels nur nach gemeinsamen Beschlüssen zu besorgen, der erste und letzte im Chore zu seyn und für die Feier des Gottesdienstes eifrigst zu sorgen, bei der Kirche zu residiren und sein Amt nur in die Hände des Capitels zu resigniren, jährlich 4 Generalcapitel zu halten, am Sonnabend das Capitel zusammen zu rufen um Gehör zu geben, der es begehre, 2 Pferde und einen Knecht zur Ehre und Nutzen der Kirche zu halten, keinen zum Canonicus aufzunehmen, der nicht die Statuten erfüllt habe, in allen Beschlüßen der Zustimmung des Capitels zu erwähnen, so viel Privatmessen zu halten als er könne, und aus allen Kräften für die Freiheit der Ratzeburgischen Kirche und die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten zu sorgen.

Jeder neu aufzunehmende Domherr mußte sich zuvörderst über seine Familie, seinen guten Ruf und daß er nicht körperlich ungestaltet sey, ausweisen, mußte 100 *mk* Statutengelder zahlen und den Eid leisten. In diesem gelobte er der Kirche und dem Capitel beständige Treue und Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten, daß er nie im Rathe derer seyn wolle, welche gegen die Kirche etwas unternehmen wollten, daß er die Geheimnisse nicht offenbare und daß er diesen Eid nie irgend einem andern nachsetze, sondern alles was ihm entgegen sey, für nichtig halte. — Die Praebendaten des Herzogs waren gehalten, dem Capitel jährlich 24 *mk*, die des Bischofs in Herrnburg und Nusse 16 *mk* zu zahlen, sonst sollten sie nicht zur Residenz und Perception gelangen können.

§. 3.

Streitigkeiten mit den Herzogen von Sachsen.

Herzog Johann v. Sachsen war, wie die Chroniken ihn schildern, höchst gewaltthätig und nahm wenig Rücksicht auf die Rechte Anderer. So bewies er sich auch gegen das Stift, welches ihm durch sich selbst keinen Widerstand leisten konnte. Der Bischof wandte sich daher an die Herzoge Magnus und Baltasar von Mecklenburg. Es hat sich eine alte Abschrift[1]) von den Klagen erhalten, welche der Bischof bei ihnen gegen Johann vorbrachte und sie bat, darüber rechtlich zu entscheiden. Ihr fehlt freilich das Jahr, jedoch aus dem bekannten Umstand[2]), daß H. Johann am Mittwoch nach Jubilate (16. Mai) 1492 an die Mecklenb. Herzoge schrieb, daß er und seine Vorfahren lange schon die Ablager-Gerechtigkeit im Stifte gehabt hätten, und sie bat, da sie auch Anspruch darauf machten, ihnen aber nichts davon zustände, ihn in seinem Besitz nicht zu stören, scheint sich zu ergeben, daß man die Klageschrift in diese Zeit setzen müsse. Ob aber der Herzog v. Sachsen sich der Entscheidung der Meckl. Herzoge gefügt

[1]) Die Dombibliothek in Ratzeburg besitzt sie, und sie enthält außer dem letzten Aufsatz **Gravamina contra** H. Johann z. S. die Uebersetzung mehrerer auf die Freiheiten und Privilegien des Stifts sich beziehender Documente.

[2]) Gerdes Samml. p. 622 und Schröder p. 2517, ersterer und Franck VIII. p. 264 aus Chemnitz Chronik.

habe, oder ob er sie als Schiedsrichter erkennen wollte, geht nicht aus der Schrift hervor.

Hierin klagt nun der Bischof, daß der Herzog gegen alles Recht, welches doch B. Ulrich schon erkauft habe, und gegen alle Privilegien späterer Zeit nicht nur von den Unterthanen in und außer dem Lande Boitin, sondern auch von seiner eigenen Person und den Personen des ganzen Capitels Dienste, Steuern (Beschettinghe), Bede, Herberge, Ablager und andere Verpflichtungen fordere, sich weigere den Zehnten im Lande Dartzinke zu Lehn zu nehmen, dem Probst zu Eldena nicht gestatte, Visitation in jenem Lande und im Kirchspiel Stapel zu halten, daß er den Bauern in Pötrow das junge Vieh [3]) abgepfändet, die Kornzufuhr aus Lauenburg gehindert, und dafür, daß ihnen die Zollfreiheit bliebe, mehr denn 2000 rheinische fl. empfangen habe. Er hatte die Verlassenschaft mehrerer Geistlichen, gleichviel ob sie mit oder ohne Testament gestorben, dem B. entzogen, hatte Bernd v. Plesse, der einen Priester zu Ratzeburg todtschlug, gegen Interdikt und Bann geschützt, hatte Geistlichen Pferde genommen und ihnen Abgaben von 100—200 *mk* aufgelegt, hatte die Einwohner in Pötrow, Panthen, tom Hagen (Manhagen), Walksfelde und im Lande Boitin so beschwert, daß sie kaum dem Bischof ihre Pacht entrichten konnten, hatte zu erledigten Stellen keinen präsentirt, den Geistlichen ihre Einkünfte und Gnadenjahre und Zehnten entzogen, hatte die entwichenen Unterthanen in Schutz genommen, auf den Dörfern, welche die Bischöfe dem Capitel genommen, Ablager gehalten, Domherren verwundet und verhöhnt, ohne Genugthuung zu geben [4]).

Dem Capitel hatte H. Johann den halben Zehnten zu Crumesse und den Zehnten von Culpin vorenthalten, 9 *mk* vom Drüsener See, 4 *mk* von Klinkrade nicht gezahlet, die Mühle bei der Brücke ihm genommen, war in die Dörfer desselben gezogen, und hatte darin ein schweres Ablager gehalten, gejaget und das Korn niedergeritten, den Bauern die Pferde genommen, gegen alle Re-

---

[3]) *Quick* cf. Richey Idiol. Hamb. p. 20.

[4]) Item her Johannes Bernstein de Raceburger besmerden und mit eme uth dem eynen huse in dat ander Schodûvel lepen und noch Gode noch uns noch eme gebetert mach werden.

Digitized by Google

ceſſe. Er hatte das Capitel gezwungen, mit ihren eigenen Leuten in Riepz, Resdorf und Schlagbrügge wegen des Maſtgeldes einen Vertrag abzuſchließen, ſo daß die Riepzer, wenn Maſt iſt, 6, die beiden andern 3 *mſk* zahlen ſollten, dies anzuordnen ſtand aber dem Biſchof zu, der daher bat, es abzuſtellen. — Und das allerdings mit Recht, denn die Herzoge hatten ja ſich aller Rechte an dieſe Dörfer begeben und konnten ſich alſo nicht in die Verwaltung derſelben einmiſchen; merkwürdig iſt dieſer Umſtand, weil er zeigt, daß die Bauern ſich noch immer an ihre frühern Herren wandten, und dieſer ſich ihrer annahm, denn daß der Vertrag wenig vortheilhaft geweſen ſeyn muß, geht daraus hervor, daß auf die Aufhebung deſſelben gedrungen ward.

Wie traurig und rechtlos der Zuſtand der damaligen Zeit war[5]), erhellet zu deutlich aus dieſen Klagen, von denen nur die vorzüglichſten hier angeführt ſind, als daß es noth wäre, darüber etwas zu ſagen; ob die Herzoge v. Mecklenburg im Stande waren ihnen abzuhelfen, läßt ſich ebenſowenig nachweiſen, als ſich angeben läßt, daß ihnen wirklich abgeholfen ſey. Die Herzoge von Sachſen werden in der Geſchichte dieſes Biſchofs nur erſt wieder 1504 bei der Transmutation erwähnt, wo Magnus, dem der Vater bereits 1500 die Regierung abtrat, der regierende Fürſt iſt. Als Magnus den Kauf des Drüſen Sees beſtätigte, war Johann bereits (1507 d. 18. Aug.) geſtorben und in Ratzeburg begraben.

§. 4.

Verhältniß zu den Herzogen von Mecklenburg.

Schon aus dem eben erzählten Vorfall läßt ſich abnehmen, daß das Verhältniß des Biſchofs zu den Herzogen ein ſehr freundliches war und ſo zeigt es ſich auch in allen übrigen Begebenheiten der Regierung der Herzoge Magnus und Baltaſar, an denen B. Johann vielleicht nur zu viel Antheil nahm. Es läßt ſich nicht nachweiſen, ob dieſer bloß aus perſönlichen Verhältnißen

---

[5]) Vergl. den Raub der Kühe in Mölln 1482 durch Hartwich Lützow und den Convent in Marienwolde über die Straßenräubereien bei Detmar p. 433 ff.

Digitized by Google

hervorging, oder ob sich jetzt schon der Zustand auszubilden anfing, in dem wir bald das Bisthum unter dem Schirm und Schutze des Mecklenburgischen Hauses erblicken werden.

Nachdem sich die drei fürstlichen Brüder, Albrecht, Magnus und Baltasar dergestalt auseinander gesetzt hatten (1480), daß der erstere das Fürstenthum Wenden bekam, letztere aber die übrigen Erblande ungetheilt behielten, suchten sie ihrer Geldnoth durch eine Extra-Bede abzuhelfen [1]). Rostock und Wismar verweigerten jeden Beitrag zu dieser Steuer, es kam zu weitläufigen Verhandlungen und H. Albrecht trat endlich mit den Abgeordneten von Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg, welche sich der Rostocker angenommen hatten, (wie die Eintracht mit Wismar hergestellt ward, läßt sich nicht nachweisen) in Wismar zusammen, wo ein Vergleich abgeschloßen ward, (15. Aug. 1482) in welchem Rostock diesmal von der Entrichtung der Steuer frei blieb, dem Landesherrn ein Geschenk von 1000 Fl. Rh. gab und sich für die Folge mit ihren Landhufen der Bede unterwarf. Die übrigen streitigen Punkte wurden gleichfalls verglichen und unter den Zeugen der Urkunde steht der Bischof von Ratzeburg an der Spitze [2]).

Der Ausgang dieser Angelegenheit hatte die Rostocker schon ihren Landesherrn entfremdet und ihr Unwille hatte die unglücklichsten Folgen, als H. Magnus (1483) beschloß, den schon früher gefaßten Plan, in Rostock in der St. Jacobs-Kirche ein Domstift zu gründen, auszuführen. Nicht allein religiöse Gründe waren es, die ihn hierzu bewegten, mehr wohl die, sich hier einen persönlichen Anhang zu bilden und die Lehrer der Hochschule durch Verleihung von Praebenden zu begünstigen. Die Rostocker suchten gleich anfangs die Errichtung des Doms zu verhindern und schickten Johann Wilken nach Güstrow, um die Weigerung der Gemeinde den Fürsten anzuzeigen. Darauf verlangten die Herzoge (1484) von dem Bischof Conrad von Schwerin, er solle die Kirche zu St. Jacob zur Domkiche erheben, aber die Rostocker appellirten an den Erzbischof von Bremen, als Metropolitan und da darauf der Bischof die ganze Stadt in die ihnen angedrohete

---

[1]) v. Lützow p. 276—281.

[2]) Schröder II. p. 2335 und daraus Franck VIII. 193.

Digitized by Google

Strafe verfallen erklärte, appellirten sie abermals nach Bremen, und erhielten, daß die Herzoge vor einen abgeordneten Commissarius, den Domherrn Johann Barum, citirt wurden. Von diesem aber appellirten sie nach Rom. — Als aber die Herzoge dennoch den B. Conrad bestimmten, weiter gegen die Rostocker einzuschreiten, provocirten diese an den Papst Sixtus IV. und der Auditor Matthias de Porta ward committirt in dieser Sache weiter zu handeln. Der Magistrat aber, der zu rechter Zeit gegen die Belegung mit dem Banne appellirt hatte, nahm keine weitere Rücksicht darauf und verband sich mit der Geistlichkeit und der Universität zu gegenseitiger Hülfe und Beistand.

Obgleich nun die Sache vor dem päpstl. Gerichte schwebte, ließ (27. Nov.) sich dennoch Papst Innocens VIII. durch die Vorstellungen der Herzoge bewegen, das Domcapitel zu stiften. Er ordnete eine Praepositur, Decanat, Scholastikat und Cantorat an, welche zum erstenmale den Geistlichen der 4 Rostocker Pfarrkirchen übergeben wurden, behielt sich das Patronat über die Praepositur vor, gab das über die 3 andern Würden dem Bischof von Schwerin, und dem Landesherrn das über die 8 übrigen Stellen; bestimmte die Einkünfte in soweit sie von den übrigen Kirchen abgegeben werden sollten, gab den Domherrn alle Rechte und Freiheiten, auch das Tragen der Almutien und verordnete den B. Johann von Ratzeburg, den Domprobst von Schwerin und den Decan von Camin zu Executoren dieser Bulle, mit unumschränkter Gewalt, gegen die Widerspenstigen zu verfahren [3]).

Mit dieser Bulle sandten die Herzoge (1485) den Johann Thun, Domherrn zu Güstrow, an den Bischof zu Ratzeburg, mit der Bitte, sie in Ausführung zu bringen. Dieser begab sich (13. März) nach der vor Rostock liegenden Carthause Marienehe (Marne) und lud den Rath und die Gemeinde von Rostock vor, um den päpstlichen Befehl zu hören; es erschienen freilich Abgeordnete des Raths, protestirten aber gegen die Errichtung, appellirten (21. März) von der, wie sie vorgaben, erschlichenen Bulle an den Papst und stellten dem Bischof die Appellation zu und

---

[3]) Schröder p. 2351—63, wo die Vereinbarung und die päpstliche Bulle, welche auch v. Behr V. p. 684 hat.

Digitized by Google

dieser belegte nun zu Schönberg (1. Jun.) den Rath, die Aelterleute und die ganze Gemeinde mit dem Banne und befahl allen Geistlichen Kirchen und Klöster zu verschließen und verbot Allen den geringsten Verkehr mit denen mit dem Banne Belegten zu unterhalten [4]). — Der Verkündigung setzte die Stadt, mit Beitritt der dortigen Geistlichkeit an den Papst oder dessen Commissarius, jetzt Johann B. von Nocera (in der Delegat. Perugia), (Nov. 17.) eine neue Appellation entgegen und ließ sie sowohl dem herzogl. Minister Johann von Thun, als dem Bischof intimiren. Der Bischof fand durch diesen ungewohnten Schritt seinen Charakter so sehr compromittirt, daß er von der Stadt Wismar verlangte (13. Dec.), die Rostocker zur Genugthuung anzuhalten [5]).

Um nun diese ärgerliche Angelegenheit, wo die Partheien durch mehrere Vorfälle, welche hier nicht hergehören, immer mehr erbittert wurden, zu beendigen, beschloß H. Magnus eine Reise nach Rom zu unternehmen (1486) und Bischof Johann befand sich unter dem zahlreichen Gefolge. (Schon früher war er mit ihm nach Marburg und Torgow gereiset und stets auf eigne Kosten). Die Rostocker schickten den M. Johann Bergmann dahin ab (10. Febr.), der zwar für die Rostockische Universität einen Schutzbrief erhielt [6]) aber nicht verhindern konnte, daß in der Domsache die Appellation gänzlich abgeschlagen, die Stiftung bestätigt und der Executions-Auftrag erneuert wurde. B. Johann säumte nicht, dies Erkenntniß von Rom aus mit den fürchterlichsten Bannflüchen bekannt zu machen, auch den Kaiser, den König von Dänemark, den Kurfürsten von Brandenburg und alle benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten und Städte unter gleicher Bedrohung im Voraus zur Vollstreckung aufzufordern.

Längst schon hatte aller Verkehr mit dem Inlande aufgehört, nun veranstaltete der B. von Rothschild, daß den Rostocker Kaufleuten und Fischern aller Handel in den nordischen Staaten untersagt ward und es blieb also der Stadt keine andere Wahl übrig, als dem Bischof von Ratzeburg in einem förmlichen Paritions-

---

[4]) Schröder p. 2368—82 enthält diesen Bann.
[5]) Rudloff II. 852.
[6]) Schröder 2385.

Digitized by Google

instrument Gehorsam gegen die päpstlichen Erkenntniße anzugeloben, wodurch die Freiheit ihrer dänischen Schiffahrt wieder hergestellt ward. Unter dem Vorwand, den aufgebrachten Pöbel allmählig zu besänftigen, bewirkten der Magistrat und die wendischen Städte mehrere Fristen, wodurch die wirkliche Ausführung aufgehalten wurde [7]). Alle Vermittlungen von Seiten Lübecks waren vergebens und diese konnten endlich auch weiter nichts thun, als den Rath, der sich in Partheien getheilt hatte, zur Einigkeit zu ermahnen. Obgleich der Magistrat dem B. Johann früher ein sicheres Geleit abgeschlagen hatte, sah er sich doch endlich veranlaßt, dem Herzog zu melden, daß er in die Errichtung willige und in Güstrow kam man über 7 Artikel überein (16. Nov.) [8]).

Darauf begaben sich am Mittwochen nach heil. Dreikönigtag (1487) die Herzoge Magnus mit seiner Gemahlin Sophia und Baltasar, begleitet von B. Conrad von Schwerin, B. Johann und andern Prälaten, den Vornehmsten aus der Ritterschaft und mehreren Bürgermeistern nach Rostock und erhielten noch einmal das Versprechen des sichern Geleites. Am folgenden Freitag (12. Jan.) zog man im feierlichen Zuge in die St. Jacobskirche, wo B. Conrad eine feierliche heil. Geistmesse hielt. Dann ließ B. Johann sich vor den Hochaltar auf einen hohen Stuhl nieder, verlas zuerst des Papstes Bulle, dann seine Vollmacht, hielt eine Rede und verkündigte, daß hinfort diese Kirche nicht mehr eine Pfarr-, sondern eine Domkirche seyn solle, gab ihr Wappen und Siegel und ernannte die 4 Pfarrherren der Rostocker Kirchen, welche zugleich Domherren von Schwerin waren, zu ihren neuen Würden; der Kanzler Thomas Rode ward Probst, der Archidiakonus Thomas Benzin Dechant, der Rath Johann von Thun Cantor und Lorenz Stoltenberg Scholasticus und Thesaurarius, die übrigen von den Herzogen präsentirten wurden an ihre Stellen geführt. Es wurden auch Schüler verordnet, welche nach gehaltener Messe die Nonas sangen und verpflichtet wurden, die 7 Zeiten (**Horae Canonicae**) abzuwarten. Dann ging der Bischof mit den neuen Domherren in die Sacristei, saß mit ihnen

---

[7]) Rudloff II. 853.
[8]) Schröder 2396.

Digitized by Google

zu Capitel und verpflichtete sie, den Gottesdienst wie in andern Domkirchen gebräuchlich abzuwarten. Darauf kam der ganze Rath vor die Sacristei und bat, da sie doch dem päpstlichen Befehl Genüge geleistet, die ganze Gemeinde vom Banne frei zu sprechen, was B. Johannes versprach und auch sogleich erfüllte. Nach vollendeter Feierlichkeit ging der ganze Zug mit dem Rathe in die Wohnung des Fürsten zur Tafel, wo Fröhlichkeit herrschte; nur war der neue Probst voll Ahnung des nahen Verderbens traurig und ernst.

Und schon 2 Tage darauf (14. Jan.) brach ein furchtbarer Aufstand aus; der Pöbel, unter Anführung des Hans Runge und Titche Boldewan drang in die neue Domkirche ein, zerschlug und verwüstete alles, der Rath konnte den Lärm nicht stillen, der neue Domprobst Thomas Rode ward ergriffen und ermordet; der Dechant ward gefangen, die übrigen Domherren entflohen. Herzog Baltasar hatte sich schon vor dem Anfange des Aufruhrs aus der Stadt entfernt, mit Mühe entkam H. Magnus und die Herzogin Sophie, nicht ohne Beschimpfungen. Der Rath aber mußte, vielleicht nur gezwungen, der Gemeinde nachgeben und erklärte, daß auch er nicht den Dom haben wolle, durfte auch überhaupt ohne Zustimmung der Gemeinde nichts Gültiges mehr unternehmen.

Wie Bischof Johann diesen Stürmen entgangen, findet sich nicht; er aber verhängte noch in demselben Monat die Strafe des Bannes über alle Rostocker, gebot den Geistlichen keinen Gottesdienst mehr zu üben, befahl auch der Universität, sich an andere Orte zu begeben [9]).

Im Verlauf dieser Angelegenheit findet sich die Theilnahme des Bischofs erst wieder gegen das Ende erwähnt. Es wurden Zusammenkünfte verabredet (24. Apr.), von denen die in Schönberg fruchtlos geendigt und in Lübeck fortgesetzt wurden; der Aufstand währte fort, die Bürgermeister entflohen nach Wismar und suchten Beistand, die Herzoge aber rüsteten sich, unterstützt von H. Bogislav von Stettin zum Kriege, belagerten auch die Stadt, welche sie aber nicht einnehmen konnten. Daher wurden sie zu

---

[9]) Schröder p. 2397- 2403 und Franck VIII. c 22—24.

Digitized by Google

einem Waffenstillstand geneigt, welcher zuerst auf kürzere Zeit, dann auf 13 Monate abgeschlossen ward.

Die wendischen Städte bemüheten sich unterdessen, die Sache zu vergleichen (1489), häufige Conferenzen wurden gehalten, in der Stadt selbst wurde ein Auflauf gegen den Rath erregt und dieser gezwungen, die Stadtgelder und Privilegien herauszugeben; dadurch wurde die Beendigung noch weiter hinausgeschoben. Um aber die weitläufig verhandelte Sache zu entscheiden, kamen (29. Aug.) in Wismar der K. Johann v. Dänemark und der B. Busso v. Havelberg mit 5 andern kurfürstlich Brandenburgischen Räthen zusammen, Herzog Magnus erschien in Person und wegen Rostock eine Deputation von 6 Magistratspersonen, die Bischöfe von Schwerin, Ratzeburg und Lübeck und Gesandte von Lübeck, Hamburg und Stralsund hatten sich eingefunden[10]). Hier ward ein strenges Urtheil gegen die Stadt gesprochen (7. Sept.), welches neue Empörungen erregte, und die meisten Rathsglieder und viele gutgesinnte Bürger entflohen (1490). Darauf nahmen die Herzoge zu neuen Zwangsmitteln ihre Zuflucht und droheten allen Handel zu hemmen; der päpstliche Executor requirirte den weltlichen Arm des röm. Kaisers und der beiden Schiedsrichter, und wirklich bedrohete K. Johann die Stadt mit Untersagung allen Handels in den nordischen Reichen und der Churfürst von Brandenburg versprach eine thätige Unterstützung. Da verglich sich der alte Rath mit dem neuen unter Lübecks Vermittlung. Die Häupter der Rebellen, Runge und Berend Wartenberg, sein Gehülfe, empfingen mit dem Schwerte ihren Lohn (1491). — Der B. v. Ratzeburg drang (28. Apr.) in der Herzoge Namen auf die endliche Befolgung der bald zur Vollstreckung gereiften kaiserlichen Strafbefehle, und unter Vermittlung einer Gesandschaft des H. Bogislaus v. Stettin, der B. v. Ratzeburg u. Schwerin, des Domprobst v. Hamburg, der Mecklenb. Mannen und Städte, auch der übrigen 5 wendischen Städte kam endlich zu Wismar (20. Mai) ein Aussöhnungsreceß zu Stande, in dem die, dem B. von Ratzeburg schon vorhin angelobte Befolgung der päpstlichen Stiftungsbulle bündigst versichert ward. Die übrigen Bedingun-

---

[10]) Schröder p. 2430.

Digitized by Google

gen waren weniger hart, als die vorher festgesetzten. Nun bewirkten die Landesherrn auch bei dem B. von Schwerin die Aufhebung des Bannes und Interdicts, welches seit der Ermordung des Domprobstes und Gefangennehmung des Dechanten auf der Stadt ruhete. Nach Entsagung des Processes bei der röm. Curie, Erstattung von 400 *mk* Kosten und einem Vermächtniß von 1200 *mk* zu Seelenmessen ward der Bann aufgehoben und von dem Bannfluche des B. v. Ratzeburg ward die Stadt unter herzogl. Vermittelung durch bloße Erlegung der Gebühr (25 rh. fl.) befreiet. — Als die Herzoge nach Rostock kamen, um Abbitte und Fußfall zu empfangen, waren die Bischöfe in ihrem Gefolge [11]).

Herzog Magnus starb nach rühmlich geführter Regierung und bis ans Ende thätig, am 22. Nov. 1503. Vor seiner Beisetzung in Dobberan, wurde ihm in der St. Georgenkirche in Wismar am 7. Jan. 1504 ein feierliches Leichenbegängniß gehalten, dessen ausführliche Beschreibung aufbehalten worden. B. Johann in einem lasurblauen Mantel, war unter dem Gefolge, in dem sich auch außer vielen Fürsten und Herren der Bischof von Lübeck befand. Beide Bischöfe lasen eine Messe [12]). — In der Regierung folgten dem Herzoge seine 3 Söhne, Heinrich, Erich, (der aber schon d. 24. Dec. 1508 starb) und Albrecht, welche mit ihrem Oheim Baltasar gemeinschaftlich regierten und sich vertrugen, ihre Erblande ungetheilt zu laßen [13]).

Als darauf Herzog Heinrich nach Köln gereiset war, um die Belehnung vom Kaiser Maximilian zu empfangen (24. Jul. 1505), entspann sich eine Fehde zwischen Mecklenburg und der Stadt Lübeck, von der auch das Bisthum berührt ward. Die Lübecker besaßen schon von Alters her das Recht der Fischerei auf der Stepenitz, von dem Ausfluß in den Dassower See bis zur ihrer Ver-

---

[11]) Rudloff p. 859—75. Schröder behandelt diese Angelegenheit sehr ausführlich und hat p. 2452 den Receß. Franck VIII. p. 25—28, v. Lützow p. 283—298, wo eine Nachweisung der Quellen sich findet, unter denen *Kranz* Vand. l. XIV. hauptsächlich zu berücksichtigen ist, da er als damaliger Syndikus von Lübeck die Verhandlungen zum Versuch der Güte leitete. Das Ratzeb. Archiv enthält über diese Begebenheit nicht ein einziges Document.

[12]) *Kranz* Vand. XIV. c. 32—34. Kranz hielt ihm die Leichenrede, die er auch seinem Werke einverleibte. Schröder p. 2697.

[13]) v. Lützow p. 307.

Digitized by Google

einigung mit der Radegast[14]). Die Parkentine in Dassow und Lütgenhof machten gleichfalls Ansprüche auf dies Recht, hatten sich deshalb an die Herzoge gewandt, die Stadt Lübeck aber hatte die herzoglichen Vorschreiben unbeachtet gelassen. Diese schickte nun ihre Fischer, von einem Rathsdiener begleitet, mit dem Auftrage nach Dassow, ihr Recht in Ausübung zu bringen, um dadurch sich den Besitz desselben zu sichern. Kaum hatte sich die Lübeckische Mannschaft auf dem Dassower See in Bereitschaft gesetzt, als sie mit 3 Bauern, welche Bier nach dem Armenhause vor Dassow bringen sollten und betrunken waren, in Wortwechsel gerieth, der bald in Thätlichkeiten ausartete. Die Lübecker waren den Bauern überlegen und nahmen 2 von ihnen gefangen, der dritte entfloh und setzte die ganze Gegend, besonders aber auch seine Herrin Irmgard v. Buchwald zu Volksdorf von diesem Vorfall in Kenntniß. Sie schickte sogleich an die benachbarten Edelleute, die von Quitzow zu Vogtshagen, die von Parkentin zu Dassow und Lütgenhof, die von Schotze[15]) und von Tarnewitz und ließ sie bitten, ihren Schimpf zu rächen und der Lübecker Gewalt mit Gewalt zu steuern. Diese brachten in der Eile Mannschaft zusammen und zogen gegen Lübeck, trafen aber bei der Dassower Brücke auf die zurückkehrenden Bauern, welche gut bewirthet worden waren, und zogen sich zurück.

An demselben Tage ließen aber die Lübecker wirklich auf der Stepenitz fischen, wobei ein Rathsherr und mehrere angesehene Bürger zugegen waren; diese meinten, als sie hörten, daß der benachbarte Adel sich so stark versammle, es geschehe die Dassower Brücke zu besetzen und ihnen den Rückweg abzuschneiden. Die Lübecker pflegten, wenn die Stepenitz befahren ward, reitende Diener zu beordern, welche am Ufer hinreiten und Acht geben mußten, ob auch Gefahr vorhanden wäre, von diesen wurden vier abgeordnet um die Sache zu erkunden. Die Diener ritten außer-

---

14) s. Abschn. X. §. 4. N. 1 p. 180.

15) Die neuern Erzähler Lützow und Franck nennen Schack, jedoch *Chytraus* p. 436 Schozikos und Reimar Kock Schotzen, eine Familie, die schon vor 1620 ausstarb (v. Meding Nachricht II. N. 799). Klüver I. p. 166 hat Schantzen zu Kalkhorst; wahrscheinlich sind dies dieselben.

halb des Weges durchs Korn; der Herr des Gutes, Claus von Parkentin, der drei Bediente bei sich hatte, verwies es ihnen scharf, die Lübecker waren betrunken, es kam bei einem Gebüsche, das Appeldorn hieß [16]), zur Schlägerei, Claus erhielt eine gefährliche Wunde am Halse, ein Lübecker ward getödtet, die übrigen ritten nach Travemünde und von da nach Lübeck. Der Rath glaubte nun die Seinigen auf der Stepenitz in großer Gefahr, schickte ihnen die Travemünder Fischer zu Hülfe und beorderte auch den Befehlshaber seiner Reuterei, Botho von Adelessen, zu einem bewaffneten Einfall in die Parkentinschen Güter. Ihm schloß sich (13. Juli) eine Menge Gesindels an, welches gegen das Verbot des Magistrats, die adlichen Güter plünderte, das Vieh wegtrieb, die Dörfer anzündete, das Korn der Parkentine zertrat, und mit ihren geraubten Hühnern auf den Spießen triumphirend nach Lübeck zurückzog.

Die Lübecker hatten also den Landfrieden gebrochen. — Herzog Baltasar berief die Stände zur gemeinsamen Berathung über das Geschehene nach Sternberg; Herzog Heinrich in Köln bewirkte wider die Stadt Lübeck den Achtsproceß, dessen Vollstreckung dem Erzb. Ernst zu Magdeburg aufgetragen ward. Unterdessen hielten die Parkentine die Frachtwagen der Lübecker an, Quitzow stand ihnen treulich bei, B. Johann ergriff die Parthei seines Vetters; war doch seine Mutter sogar von den Lübeckern gemißhandelt worden, indem man auf sie schoß und ihre Kleider zerriß.

Jetzt vermittelte die Stadt Lüneburg eine Zusammenkunft zu Schönberg (28. Oct.). Hier erschienen von Mecklenburgischer Seite der B. Johann v. Schwerin, Berend Molzahn auf Penzlin, Heinrich v. Plessen zu Brüel, Claus Lützow auf Eikhof und Dr. Nicolaus Marschall (Thurius); aber wie es gewöhnlich auf solchen Conferenzen herging, so ging es auch hier zu: es ward wegen Unentschlossenheit und Mangel an hinreichenden Instructionen nichts ausgerichtet. Die Herzoge zogen nun die benachbarten Fürsten, nach altem Brauch, in ihr Interesse (1506). Der K. Johann v. Dänemark, die Kurfürsten Hermann v. Köln, Friedrich v. Sachsen, Joachim v. Brandenburg, die Herzoge Heinrich

16) Dieser Ort, welcher neuerlich Tempelberg genannt wird, ist ein zu Lützenhof gehöriger Schlag, nach der Gegend von Prieschendorf hin.

gitized by Google

der ältere und jüngere v. Braunschweig, Bogislaus v. Pommern, Friedrich v. Holstein, der Landgraf Wilhelm v. Hessen und Graf Eberwin v. Bentheim verhießen ihnen die kräftigste Mitwirkung ihrer Räthe, und, Chursachsen ausgenommen, im Nothfall auch ihre Waffen; beides ward nur von dem Erzb. v. Magdeburg, als eventualen Executor der Reichsacht, abgelehnt. Von den mehrsten dieser Höfe fanden sich auf einem neuen Congreß zu Wismar Ritter oder Doctoren ein (4. Febr.), denen sich von Mecklenburgischer Seite die Bischöfe v. Schwerin und Ratzeburg, der Präceptor Johann Crane von Tempzin, der Ratzeb. Domdechant Johann Make, die Ritter v. Plessen und Lützow, der Kanzler v. Schöneich, Dr. Marschall, 3 Edelleute, 2 Burgermeister und 2 Rathsherren aus Rostock und Wismar beigesellten. Von der Gegenseite erschienen eben so zahlreich die Abgeordneten der bundesverwandten Städte. Nach langen Recessen und ganz unannehmlichen Vergleichsvorschlägen bewilligten die Herzoge den Lübeckern einen Stillstand vom 9. Febr. bis 30. April, und verlängerten ihn bis zum 24. Juni, um durch Vermittlung des Herz. Magnus v. Sachsen und der Stadt Lüneburg einen Vergleich in Kiel zu Stande zu bringen. Hier war auch Heinrich zugegen (8.—13. Jun.); aber als diese Angelegenheit vorgenommen werden sollte, war H. Magnus heimlich nach Hause geritten, und es blieb nichts weiter übrig, als eine neue Stillstandsverlängerung, welche der Churfürst zu Brandenburg und die Stadt Lüneburg zu Stande brachten.

Hiedurch gewannen die Lübecker Zeit, beim römischen Kaiser (24. März) durch ihren Secretair M. Hartwich Breckwoldt die Cassation der Achtserklärung und die Verweisung des Klägers ans Kammergericht zu bewirken. Dahin ließen aber die Städte es nicht kommen; Hamburg und Lübeck droheten schon ihre Bundesgenossen nicht hülflos lassen zu wollen. Auf einem Hansetag zu Lübeck ward der Krieg gegen Mecklenburg beschlossen, und den 2. Jul. auf dem Priwall ein Lübeckisches Korbhaus angelegt, welchem die Herzoge ein Blockhaus bei Dassow entgegen setzten. Unter H. Magnus und der Stadt Lüneburg Vorsitz wurden zu Herrnburg zwei neue Zusammenkünfte gehalten; die Lübecker wollten sich aber auf keine Vergleichsverhandlungen einlassen, eben so wenig

fanden die Verwendungen des H. v. Braunschweig und der Stadt Rostock bei ihnen Gehör. Ihre Befehlshaber, Aschwin v. Schwicheld und Hans v. Steinberg, welche sie nebst vieler Mannschaft in Westphalen und im Stifte Köln angeworben hatten, mußten den Herzogen den 12. u. 14. August förmliche Absagebriefe nach Schönberg zuschicken, denn der Bischof hatte den Herzogen das Schloß eingeräumt, welches von Mecklenburgern besetzt worden war[17]), und unmittelbar darauf ihre Truppen nach dem Priwall übersetzen (15. Aug.)[18]); 3000 Mann zu Fuß und 200 Reuter fielen in Mecklenburg ein und verheerten es meilenweit: Dassow ward geplündert und angesteckt, der Klützer Ort verwüstet, die Insel Poel gebrandschatzt; bis Buckow drangen die streifenden Partheien vor; an dreißig Dörfer und Höfe im Amte Grevsmühlen wurden von ihnen in Brand gesteckt; der Versuch, den Hafen von Wismar zu verschütten, mißlang, und der Einfall von Mölln aus ins Wittenburgische wurde zurückgeschlagen. Schnell boten nun die Herzoge ihre Lehnsleute, Landsassen und Schutzverwandte auf. An diesen nahm auch der B. v. Ratzeburg wegen der Güter im Mecklenburgischen Theil, und stellte 20 Mann zu Pferde (die Vogtei Mecklenburg mit den Dörfern, die zu dem Dom zu Ratzeburg gehören, also wohl Gressow, Manderow und Hohenkirchen, stellten 30 zu Fuß), das ganze Aufgebot brachte 5050 Mann zu Fuß und 1364 Pferde[19]). Heinrich sandte am 22. August, der Herzog v. Braunschweig den 25. der Stadt Lübeck den Absagebrief, und nun trieb er den Feind überall zurück, brach am 24. August über Lübeck ins Lübecksche Gebiet ein, verbrannte Israelsdorf und Wesseloh, den Ackerhof und Hohewarte, und kam bis auf das Burgfeld vor Lübeck, wobei er 20 Pferde verlor, aber viele Beute machte; Fredeburg ward den 30. August abgebrannt, und Mölln, worin Arendt v. Tolen und Junker Diedr. Brömse

---

[17]) Die Estorfsche Liste und daraus Schröder p. 2294 und v. *Westph.* II. p. 1989 sagen: „Hat auch H. Heinrich ufs Haus Schönberg, eben wie er mit der Stadt Lübeck Krieg geführt, zu Gaste geladen, der aber das Schloß darauf eingenommen, und den Wirth mit seinem Gesinde davon gewiesen". — R. Kock erzählt, daß die Stadt Lübeck beim Capitel, wiewohl vergeblich, gegen diese Besetzung protestirt habe.

[18]) Reimar Kock giebt den 13. August an.

[19]) Klüver I. p. 177—178.

Digitized by Google

den Oberbefehl hatten, vom 29. Sept. an, 24 Tage lang, bis zum 25. Oct. von den Mecklenburgern und Brandenburgern belagert, konnte aber nicht eingenommen werden, wie denn auch Behlendorf und Ritzerow nicht genommen werden konnten.

Durch die Vermittlung der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim kam den 21. Sept. ein Stillstand bis zum 11. Nov. zu Stande; während desselben versuchten diese Städte, nebst den Herzogen Heinrich v. Braunschweig und Magnus von Sachsen-Lauenburg in Lüneburg den 16. Oct. einen Vergleich zu bewirken; man vereinigte sich auch den 28. Octbr., alle Feindseligkeiten einzustellen, die Gefangenen loszugeben und die Irrungen dem richterlichen Spruch des Römischen Kaisers zu unterwerfen. Dieser gab auch, den 15. März 1507, dem H. Bogislaus von Pommern und der Stadt Lüneburg den Auftrag, zum Versuch der Güte; mehrere Termine wurden bald von den Commissarien, bald von Lübeck abgelehnt, endlich brachte die Stadt Lüneburg in Marienwolde den 15. Juli einen Aussöhnungs- und Friedensvertrag zu Stande, nach welchem jeder Theil die erlittenen Schäden und Kosten selbst tragen, die Stadt Lübeck zu einem Geschenk von 4000 rh. fl. und außerdem auf 10 Jahre zu einer jährlichen Recognition von 500 rh. fl. sich verstehen mußte. Dafür erhielt sie, außer dem Versprechen des Schutzes, das Recht, den Priwall in seinem jetzigen befestigten Zustand in Besitz zu behalten, und ihr wurden alle alten Verträge und Bündnisse, besonders die Fischereigerechtigkeit im Dassower See und in der Stepenitz bis in die Radegast, in ihrem ganzen Umfang von neuem bestätigt [20]).

Lübeck bezahlte sogleich den 22. Juli die Abfindungssumme; davon erhielt der B. Johann von Herzog Heinrich (H. Baltasar hatte das Ende der Fehde nicht erlebt und war den 7. März 1507 gestorben) für seinen erlittenen Schaden 1000 rh. fl., worüber er

---

[20]) v. Lützow II. p. 309—11, Franck IX. c. 2 u. 3, wo an beiden Stellen die Quellen angeführt sind. *v. Behr* p. 709—12. Am vollständigsten Rudloff neuere Geschichte p. 20—25. *Chyträi* Saxon. LV. p. 436. — R. Kock erzählt die Geschichte des Jahrs 1506 sehr ausführlich und zum Vortheil seiner Stadt, jedoch nicht das Ende der Begebenheit. Er läßt nicht undeutlich merken, daß ohne die Verrätherei des H. v. Steinberg die Lübecker die Mecklenburger ganz vernichtet hätten.

Digitized by Google

eine Quitung ertheilt hat[21]), denn auch seine Unterthanen waren von den Lübeckischen zum äußersten gedrängt und gebrandschatzt und von den Lübeckern weggeführt worden, weswegen sich auch der Bischof veranlaßt fand, den Vogt von Mölln 1507 mit dem Bann zu belegen. Häuser und Dörfer waren abgebrannt und das Stift hatte über 2000 *m*/ Schaden gelitten. Als nun nach 2 Jahren der Bischof sein Schloß Schönberg wieder haben wollte, mußte er und das Capitel dem Herzoge verschreiben, daß ihnen, so oft sie es begehrten, das Schloß geöffnet werden solle. Von dieser Beschwerde und auch von dem Ablager, so die Fürsten in Schönberg haben wollten, ward das Stift durch den guten Rath des Probst Johannes Mues wieder befreiet[22]). — Die Parkentine wurden vom Herzog mit 500 rh. fl. entschädigt[23]).

Die Stadt Lübeck, mit der schon 1493 wegen eines von den Schlutuppern durch eine Schlägerei profanirten Kirchhofes (wahrscheinlich in Selmsdorf) Irrungen entstanden waren, hatte in Brandenbaum (1507) ein Korbhaus erbauet, von dem die Ratzeburger glaubten, es sey mehrentheils auf ihrem Grund und Boden errichtet; eine verabredete Zusammenkunft mit den Lübeckern war von den letztern nicht beschickt worden, und eine auf den 16. Jul. angesetzte scheint auch keinen Vergleich herbei geführt zu haben, denn dieser kam später zu Stande, indem erst 2. Jan. 1511 der Bischof und das Capitel für 200 *m*/ allen Ansprüchen entsagen und gestatten, daß Korbhaus, Zingel und Graben bleiben sollen, wie sie sind, jedoch, daß nicht weiter hinaus gebauet werde. Späterhin unter B. Heinrich wurde die Gränze nochmals genau revidirt und es wurden 3 Maalsteine gesetzt.

---

[21]) Schröder p. 2752.

[22]) Estorfs Liste und die ihr folgenden Schröder u. *Westph.* l. c. Auf einem Verzeichniß von fehlenden Actenstücken im Schwerinschen Archiv von 1650 ist notirt: 1) Notul eines Vertrags zwischen Heinrich, Erich und Albrecht Gebr. Herz. v. Mecklenburg und Johansen B. v. R. aufgerichtet, von wegen des Schloßes in Schönberg, welches den Herzogen in ihrer nothen offen stehen und zusambt dem Stift in ihrem Schutz und Schirmb seyn soll.

[23]) v. Rudloff neuere Gesch. p. 25.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Henricus.

1511—1524.

§. 1.

Der Bischof.

Heinrich Bergmeyger ward nach dem Tode des B. Johannes zur Bischofswürde erhoben. Er war von niederm Stande, aus Hamburg [1]) gebürtig und stand schon frühe, 24 Jahr lang, in Diensten der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, zuerst bei H. Johann, dann bei H. Magnus. Dieser giebt späterhin an, er sei anfänglich sein Stubenheizer gewesen, sey dann zu einem Cammerschreiber, darauf zum Substituten in der Canzlei, zum Secretär und zuletzt zum Kanzler verordnet worden [2]). Er selbst gesteht, daß er als Schreiber des Herzogs auf seinen Ablagern die Futterregister geschrieben habe. Späterhin besuchte er die Academie in Rostock, wo er 1482 unter dem Rectorate des berühmten Albert Kranz inscribirt ward [3]). Nach der Transmutation des Stiftes bewarb er sich um eine Domherrnstelle, denn früher hatte ihm die Ordenstracht, die weißen Hosen und der blaue Mantel, nicht angestanden, und erhielt sie auch, indem ihm der Herzog das Archi-

---

[1]) So giebt die *Lista* an. R. Kock ad 1517 läßt ihn in Lauenburg geboren werden.

[2]) Schröder Ev. Meckl. p. 214. R. Kock erzählt dasselbe.

[3]) Schröder pap. Meckl. p. 2813 aus dem Rost. Etwas 1739 p. 537 in der matrikula acad. steht bei 1482 der Name **Kerkmeier** mit dem Beisatz: **electus in Episc. Raceb. ao. MDXI.** und jemand hat später das **K** zusammen gezogen, daß ein **B** daraus ward. Auch R. Kock erwähnt ad 1517, daß er auf Kosten des Herzogs in R. studirte.

Digitized by Google

diaconat in Lauenburg und die Commende in der Capelle zu Glüsing conferirte; als solchen führt ihn ein Vergleich der Gebrüder von Parkentin über den Hof zum Anker, wobei er Schiedsrichter war, 1506 auf.

Vielfach hat späterhin H. Magnus ihm vorgeworfen, daß er durch seine Verwendung zur bischöflichen Würde erhoben sey, jedoch scheint dies nach dem über seine Wahl abgefaßten Bericht, der in einer Bitte an den Papst um die Confirmation enthalten ist, eigentlich nicht der Fall gewesen zu seyn. Da aus ihm eine zweite Weise erhellt, wie die Bischöfe erwählt wurden, bei Bischof Detlevus ist uns bereits eine andere vorgekommen, so mag die ausführliche Erzählung hier eine Stelle finden.

*Es war der Sonnabend, der 28. Jun. 1511 zum Wahlgeschäft angesetzt und die anwesenden und abwesenden Capitularen dazu beschieden worden, auch waren durch einen Anschlag an die Kirchthüren alle diejenigen eingeladen, welche ein Recht hatten dabei zu seyn oder es wollten. Um 9 Uhr (hora trinarum) hatten sich alle Domherrn eingefunden und nun las der Probst Theodoricus Moller am Hochaltar die heil. Geistmesse; darauf beichteten alle und empfingen das heil. Abendmahl aus den Händen desselben, indem der Domherr Vicco Rosenhagen sich entschuldigt hatte. Dann versammelten sich die 18 Gegenwärtigen in der Capitelsstube, M. Petrus Sadelhow entschuldigte seine Abwesenheit und hatte dem Herm. Rundeshorn seine Stimme übertragen. Der Dekan Joachim Nigemann eröffnete die Wahlverhandlung mit der Aufforderung, so jemand mit dem Banne belegt, oder sonst auf eine Weise zum Wählen untauglich sey, so solle er sich entfernen und falls er doch bliebe und Theil nähme, solle seine Stimme keinem zum Vortheil oder Schaden gereichen; dann leisteten zuerst der Probst, darauf jeder der übrigen körperlich, mit Berührung der heil. Schrift, den Eid, bei Gott, der heil. Jungfrau, dem Apostel Johannes und dem heil. Ansverus und seinen Gefährten, nur den zum Bischof ernennen zu wollen, den er sowohl in geistlicher, wie in weltlicher Hinsicht für den nützlichsten und besten hielte und daß er weder durch Liebe, Haß, Gunst, Bitte, Lohn, Furcht oder irgend eine Simonie, durch unerlaubte Verträge oder Bestechung sich leiten laßen wolle. Man faßte ein-

Digitized by Google

stimmig den Beschluß, die Wahl auf dem Wege der Umfrage (scrutinium) vorzunehmen und der Cantor Hermann Scharpenbergh, die Domherrn Bernhard v. A und Johannes Mus erhielten den Auftrag, diese Umfrage anzustellen, welches sie denn auch mit Zuziehung von zwei Notarien und Zeugen alsbald thaten. Da der Senior Johann Loquisch blind und krank war und nicht hatte erscheinen können, so begaben sie sich zu ihm ins Haus, nahmen ihm den Eid ab, und holten seine Stimme. Nun ergab sich denn folgendes Resultat. Der Probst hatte die Stimme des Cantors erhalten. Der Cantor aber hatte 7, nämlich den Probsten, Herm. Blücher, Marquard Munt, Otto Schacke, Helmold Scharpenberg, Vicco Rosenhagen und Albert Cruse. Für Heinrich Bergmeyger, den Archidiakonus, stimmten der Decan, der Senior, Bernhard von A, Hermann Cramer, Hinrich Benkendorf, Herm. Rundeshorn für sich und seinen Committenten, Nicolaus Krell und Nicolaus Sube und Heinrich Bochholz*), ihrer 10. Für Heinrich Bochholz, den Protonotarius des päpstl. Stuhls und Archidiaconus in Stapel, hatte Bergmeier und für den Decan Heinrich Manhenne gestimmt. Darauf übertrugen auch die Sieben, welche für den Cantor gestimmt hatten, dem Heinrich Bergmeier mit Zustimmung des Cantors ihre Stimmen und so waren ihm denn alle zugetheilt worden. Diese Wahl zu verkündigen ward nun dem Decan aufgegeben, der ihn als einen Mann aus dem Priesterstande, der bereits das 40ste Jahr überschritten habe, in rechtmäßiger Ehe geboren, der in weltlichen Dingen vorsichtig und in geistlichen umsichtig und zur Regierung der R. Kirche, wie zur Aufrechthaltung ihrer Rechte geschickt und tauglich sey, als Bischof erwählte. Bescheiden weigerte sich Heinrich, die Würde anzunehmen, ließ sich aber doch dazu bewegen und nun wurde dem Chore und dem Volke in der Kirche die Wahl durch Bernhard von der A. angezeigt, Heinrich ward nach dem Gebrauch der Kirche inthronisirt und das Tedeum mit Musikbegleitung gesungen. —

*Bereits am Tage vor der Wahl, (17. Jun.) hatte das Ca-

*) Dieser ist in der Urkunde nicht genannt, da aber V. 10 Stimmen gegeben werden, und Bockholz nicht anderweitig aufgeführt ist, so ist wahrscheinlich diese Stimme aus Versehen ausgelassen worden.

Digitized by Google

pitel den Eid entworfen, welchen der neu Erwählte schwören sollte; wenig geordnet, enthielt er die Verpflichtungen des Bischofs und die Maaßregeln des Capitels, wodurch es sich seine Rechte sichern zu können glaubte. Zuerst mußte er geloben, alle löbliche Gewohnheiten der Kirche und ihre Privilegien aufrecht zu halten, und den Decan nicht hindern zu wollen, wenn er taugliche Männer in Abwesenheit der Vicarien oder Pfründer, für diese bestellen müße; daß er die Statuten seiner Vorgänger halte, auch die Kosten seiner Consecration aus seinen Mitteln bestreite, vorbehältlich dessen, was von jeher dazu beigesteuert worden sey. Er mußte beschwören, daß er die neuen Statuten des Capitels bestätigen, auch die Vicarien und Capellanen nicht decimiren und über sie keine Jurisdiction üben wolle, als wenn Decan und Capitel überwiesen nachläßig wären; wenn einer der Vicerectoren oder Capellanen der incorporirten Kirchen mit Tode abginge, so hatten der Bischof und Capitel den Nachlaß zu inventiren, so daß die Kirche erhielt was ihr gebühre, die Disposition über das übrige aber dem Bischof verbliebe. Eidlich sollte der Gewählte versprechen, daß er nicht ohne Wissen und Willen des Capitels resignire, daß er den Mariendienst aufrecht hielte, den Horisten, Vicarien und Pfründnern das ihnen Zukommende gehörig entrichte und die erledigten Stellen tüchtigen Leuten ertheile; daß er den Probsten nicht in seiner Synodal-Jurisdiction, den Dekan, die Archidiaconen und die Mitglieder des Capitels nicht in ihrer Beneficien-Verleihung und Jurisdiction beeinträchtigen wolle, daß wenn der Dekan oder Domherrn in kirchlichen Angelegenheiten zu ihm nach Schönberg oder Stove kämen, er sie mit ihren Dienern und Pferden freundlich aufnehmen wolle. Schwören sollte er, daß er die Güter der Kirche nach Möglichkeit bewahren und sie nicht veräußern oder verpfänden wolle, auch daß er die vom Papst ihm reservirten Canonicate auf Erfordern des Capitels resigniren würde, vorbehältlich der Entschädigung, auch sollte er sich nicht in die Angelegenheiten des Capitels mischen, als wenn er dazu erfordert würde und dann auf seine Kosten zum Capitel kommen, übrigens auch nicht den Nachlaß der gestorbenen Domherrn in Anspruch nehmen, mochten sie mit oder ohne Testament gestorben seyn, sondern ihn durchaus der Disposition des Capitels überlaßen. Der

Erwählte sollte auch keine Synodalbeschlüsse ohne Wissen und Willen des Capitels erlassen, und gegen alle diese Gelöbnisse keine Restitution oder Absolution vom Eide nachsuchen oder annehmen. Ferner mußte er eidlich geloben, an den 4 Hauptfesten und am Feste des h. Ansverus und seiner Genossen die Hochmesse in der Domkirche zu halten, und das heilige Chisma zur gehörigen Zeit zu weihen, durfte aber keine neuen Feste anordnen. Besonders ward er verpflichtet, die Verschreibung des B. Volrad über 4 *m*ℳ aus der Schönberger Mühle, die über die Einkünfte aus der Brillenmühle und dem Hoppschen Besitz in Carlow und die über 2 *m*ℳ in Panthen und Steenborg zur Memorie des H. Erich v. Bergedorf zu halten, die Auslagen für die Instandesetzung der Schlösser sofort zu erstatten, daß er mit der Bede von den Capitelsdörfern zufrieden seyn und von den Gaben, die für Erhaltung der Gebäude gegeben würden, nichts begehren wolle. Das Schloß Schönberg durfte er ohne Wissen und Willen des Capitels niemandem einräumen und mußte bei schwerer Krankheit oder auf den Todesfall die Schlüssel dazu dem Capitel überliefern, und eben so sollte es auch mit Stove gehalten werden. Wenn die Officialen von Schönberg, Stove oder Grevsmühlen Rechnung ablegten, so sollten 2 Capitularen dabei gegenwärtig seyn, denen auch das vorhandene Geld, die goldenen und silbernen Kleinodien und die Bücher vorgewiesen werden mußten, jedoch ward er hiezu nicht eidlich verpflichtet. Er mußte schwören, keine ungewöhnlichen Beden zu fordern, und sich von fremden Geistlichen für den Zutritt zum Altar nichts geben zu lassen, als eine Canzelei-Gebühr von 6 ß. Die Geistlichen der incorporirten Kirchen durfte er nicht hinsichtlich derselben mit einer Zehntabgabe belegen. Seine beständige Residenz sollte er in Schönberg nehmen, nur bisweilen in Stove, zu Kriegszeiten aber an ersterem Orte. Auch sollte er das, was ans Capitel verpfändet war, und namentlich das höchste Gerichte im Lande Boitin erst wieder einlösen dürfen, wenn alle übrigen Schulden abgetragen worden. Er ward verpflichtet, wenn er Schönberg besitzen würde, im obern Teiche (**superior piscina**, noch jetzt Oberteich genannt) nicht so das Wasser zu stauen, daß den Leuten in Rubensdorf Schaden geschah, jedoch müsse er hinreichend Wasser für seine Mühle behalten. Zu Vollstreckern sei-

Digitized

nes letzten Willens sollte er Mitglieder des Stifts und keine Weltlichen bestellen dürfen und wenn er die letzte Oelung empfangen, 2 Domherren ernennen, welche ein Inventarium über die Güter der Kirche aufnehmen und sie bewahren sollten, um sie dem Genesenen oder dem Nachfolger zu überliefern. Eidlich mußte er ferner geloben, den Probst nicht in seiner ihm zukommenden Jurisdiction sowohl in geistlichen als bürgerlichen Sachen, die vor das geistliche Gericht gehörten, zu stören, sondern ihm Beistand zu leisten, und ihm die Verleihung der Kirchen, die ihm zuständen, zu lassen. Er sollte versprechen, diesen Brief, sobald er gewählt würde, mit seinem Siegel und späterhin mit seinem bischöflichen zu versehen, ehe er in den Besitz einträte; sollte die Constitution des B. Wipert aufrecht erhalten und beständig entweder einen Domherrn oder den Priester von Schönberg, wenn dieser Domherr sey, um sich haben, auch die Jurisdiction über die Ratzeb. Geistlichen, über die Vicarien und Caplane von St. Peter und St. Georg (in Ratzeburg) und die Geistlichen, welche ausgetreten waren und sich verheirathet hatten, dem Decan überlassen, dem auch die Verleihung der Stellen in der Domkirche und den beiden genannten Kirchen zustand, indem er sie dem B. zur Institution und Provision überließ. Das Testament der B. Ludolf und Johann, von denen sich das Erstere auf Allmosen bezog, der Andere aber seine Bücher der Ratzeburgischen Bibliothek vermachte, sollte er aufrecht halten, Stove nicht ferner Lehnsleuten übergeben, sondern es für sich behalten oder einem Domherrn geben; er sollte mit Ausnahme von Schönberg und Schlagsdorf, alle Jurisdiction haben, jedoch wenn die Diener der Geistlichen an den incorporirten Kirchen sich schlügen, so stände die Bestrafung den Geistlichen selbst zu, thäten es aber Fremde, dem Bischof.

In der angegebenen Ordnung, welche zu sehr die Unruhe und Bewegtheit des Capitels characterisirt, als daß man eine richtigere dafür hätte aufstellen dürfen, sind die Verpflichtungen aufgeführt, welche vorgelesen und im Capitel gebilligt wurden. Heinrich aber leistete darauf unter Berührung der heil. Schrift den Eid, daß er alles halten wollte, wenn er zum Bischof erhoben und confirmirt seyn würde. Auffallend ist es, daß dieser Eid scheinbar einen Tag vor seiner Wahl abgelegt ist, jedoch erklärt

Digitized by Google

es sich sehr leicht, wenn man annimmt, daß die Ausfertigung erst später geschehen ist. Wie wichtig übrigens die darin enthaltenen Bestimmungen in der Hinsicht sind, daß sie das Verhältniß des B. zum Capitel deutlicher aussprechen, wie es keine andere Urkunde thut, bedarf kaum einer Hinweisung.

Die päpstliche Confirmation ertheilte Papst Julius II. in einer acht mal ausgefertigten Bulle, und sein Nachfolger Leo X. erließ bald nach seinem Regierungsantritt den 27. Aug. 1513 ein * Breve unter dem Fischerring an ihn, wie er von den Beeinträchtigungen gehört habe, welche ihm dadurch widerfahren, daß man sich in Besitz des Schloßes Schönberg gesetzt, wodurch die Lübecker bewogen worden, gegen die Güter der bischöflichen Tafel feindlich zu verfahren, und sich daher bewogen fände, ihm bei Strafe des Verbots die Kirche zu betreten, den andern bei Strafe des Bannes zu gebieten, keinem weltlichen oder geistlichen Fürsten das Schloß einzuräumen, es sey denn, daß er sich von ihrer Rechtlichkeit überzeugt und sie selbst eingeladen hätte.

Wegen Mangel an Geld wurde anfänglich keine Belehnung beim Kaiser gesucht, dann ward (1515) der Domherr M. Balthasar Schmid abgeschickt, welcher sie auch für die Gebühr von 500 Gulden erhielt. * In dem in Augsburg (den 7. Mai) ausgefertigten Lehnbrief verleiht K. Maximilian dem Bischof, den er seinen Fürsten nennt, alle Regalien, Lehen und Weltlichkeiten mit allen daran haftenden Rechten, in so weit sie von ihm und dem Reiche zu Lehn rühren, und confirmirt und erneuert alle Privilegien und Freiheiten der Kirche, und giebt ihm auf, binnen Jahresfrist dem Herzog Heinrich dem Aeltern von Braunschweig-Lüneburg an seiner Statt den gewöhnlichen Lehnseid abzulegen. * Ueberdies ertheilte der Kaiser noch (den 20. Mai) dem Bischof und seinem Capitel und Stifte einen Schutzbrief, daß sie hinfort in seiner und des Reichs besonderer Gnade, Vorsprach, Schutz und Schirm seyn sollten; und wiederholte dies im selben Jahre in Inspruk (den 13. Sept.). Der Bischof leistete zu Anfang folgenden Jahres in Celle in Gegenwart der Herzoge Heinrich und Ernst den Lehnseid. Als nachher Kaiser Carl V. zur Regierung kam, mußte er zum zweitenmale den Lehneid leisten; in dem in Worms den 17. März 1521 ausgefertigten Lehnbrief, welcher fast wörtlich mit dem frü-

Digitized

hern übereinstimmt, wurde H. Albrecht von Mecklenburg committirt, ihn zu empfangen [5]); daß es geschehen sey, findet sich nicht bemerkt.

Die unglücklichen Streitigkeiten mit Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg hinderten ihn, für das Stift kräftig zu sorgen und so finden sich denn auch nur wenige Urkunden von ihm, welche auf andere Verhältniße Bezug hätten; von jenen aber wird bald ausführlich die Rede seyn. In kirchlicher Hinsicht laßen sich nur die Ertheilung einer Vicarie in Mölln [6]), zu der der Rath (1512) den Johannes Wenzeslaus präsentirte und die Collatur der Hermestischen Vicarie in der St. Georgenkirche in Wismar (1515), welche durch den Tod des Herman Möllers erledigt war, und zu welcher der Rath den Heinrich Stoltinck präsentirt hatte [7]), namhaft machen. Dann ist noch ein Ablaßbrief von ihm vorhanden, welchen er der heil. Geist-Capelle in Wismar (11. Febr. 1524) ertheilte, wohin der Bürgermeister Martin Craen und der Rathsherr Joachim Vos ein Stückchen Holz vom Kreuze Christi, in einem silbernen Kreuz eingefaßt, geschenkt hatten. Wer am Freitag Nachmittag um 3 Uhr die Kirche besuchte, der Feier der Station beiwohnte und das Weihwasser empfing, erhielt einen Ablaß von 50 Tagen [8]).

Von den Kaisern geehrt, denn K. Maximilian hatte ihn 1518 (31. Oct.) und Carl V. d. 18. März 1521 zu seinem Rathe ernannt, * (wobei ihm aufgegeben ward, daß er des Kaisers Nutz und Frommen fördern, auch seine Geheimniße, wo die an ihn gelangt, bis in seinen Tod verschweigen solle, indem zugleich er und sein Stift in Schutz genommen und ihm gestattet wurde, bei Kriegszeiten des Kaisers und Reichs Panier zum Schutz und

---

[5]) *v. Westph.* II. p. 2334. N. 23. Schröder Ev. M. p. 37 und öfter abgedruckt cf. Hempel a. a. N. 31, jedoch überall mit dem unrichtigen Datum 17. Aug. (alte Abschr.)

[6]) Am Donnerstag nach Mar. Reinig. 1512 lieh der Bischof von den sämmtlichen Vicarien der Kirche zu Mölln 300 Mk. und von dem Vicarius des vom Prior Johann Brand gestifteten Lehns 200 Mk., beides gegen 5 pCt. Rente aus den bischöflichen Tafelgütern. Die Obligationen sind noch im Möllnischen Archiv vorhanden.

[7]) Die Urkunde s. Schröder P. M. p. 2826.

[8]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2336 N. 24. Schröder Ev. M. p. 83.

Digitized by Google

Schirm aufzustecken) ward er von den benachbarten Königen und Fürsten wegen seiner Weisheit, Geschäftskenntniß, richtigen Urtheils und Beredsamkeit geachtet und geliebt[9]). Er bemühete sich, wiewohl vergeblich, den Streit des H. Heinrich von Lüneburg wegen der Saline-Güter, des Kalkbergs und der goldnen Tafel in Lüneburg zu vergleichen (1517)[10]). Mit H. Albrecht von Mecklenburg reisete er nach Bordisholm, um eine streitige Forderung zwischen K. Christian von Dänemark und H. Johann von Holstein zu ordnen[11]); als in Lübeck (Mai 1524) eine Zusammenkunft der Gesandten des Papstes und derer von England, Oestreich, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg Statt fand, um den vertriebenen König Christian wieder in sein Reich zu setzen, nahm er persönlich an den Verhandlungen Theil[12]). Hier machte ihm einstmals der Bürgermeister Thomas von Wickede Vorwürfe, daß er auf die Seite der Feinde getreten, da die Stadt ihm doch, als H. Magnus ihn bedrohete, Schutz und Beistand gewährt, und daß er sogar mit dem Herzoge von Mecklenburg der Stadt Gewässer ausgemessen habe. Dies leugnete er aber und sagte, so er das gethan, solle die Hand Gottes ihn strafen. Und bald darauf, als er einmal des Abends bei H. Albrecht zur Tafel gewesen war und nach Hause zurückkehren wollte, ward er vom Schlage in der linken Seite gerührt, daß man ihn auf einem Schlitten nach seinem Hause in der Burgstraße[13]) fahren mußte.

---

9) *Chytraei* Saxon. LV. p. 502.

10) Reimar Kock ad h. a. und Rethmeier II. p. 1334.

11) Franck IX. c. 10. p. 98.

12) *Chytraei* Saxon. p. 19. Franck l. c. p. 111. v. Rubloff Neuere Gesch. p. 68.

13) Ueber die Erwerbung dieses Hauses, welches unter dem Namen der Bischofsherberge bekannt ist, findet sich keine Nachweisung. Im Lübeckischen Obern Stadtbuch L. XV. fol. 86 steht: Sy witlich dat den Dohmherren tho Raceburch ein huß togeschreven is, dar so sik verplichten, dat se darvon und demjennen de darinne wohnet allhir alle Unplicht entrichtet werden soll. — Ob darunter dies Haus gemeint sey, und wann diese Nachricht eingetragen, läßt sich um so weniger entscheiden, da dem Capitel in der Königstraße, St. Katharinen Kirche gegenüber, auch ein Haus zugeschrieben ward, worüber es 1551 einen Revers ausstellte, und das im angegebenen Jahre von Andr. Pashave, Diedr. Stortelborch und Herm. Schirholt für 1300 Mk. gekauft ward. 1588 war das bischöfliche Haus ganz baufällig geworden und drohete einzustürzen, da ließ es Adm. Christoffer mit Zustimmung seines Coadj. H. Carl und des Domcapitels abbrechen und wieder aufführen, wozu seine Gemahlin Fr. Elisabeth

Digitized by Google

Ueber 5 Monate lag er sprachlos zu Bette und starb am 2. Oct. 1524. Man konnte nicht mit Sicherheit nach Ratzeburg kommen, denn H. Magnus war des Capitels Feind, daher ward er in Schönberg vor dem Hochaltar begraben [14]). Das Gewölbe enthält jetzt andere Leichen, und das Wenige, was auf dem sehr vertretenen Leichensteine noch erkennbar gewesen seyn soll, (ein Bischof mit einem Wappen,) ward in neuern Zeiten abgehauen, als der Stein eine andere Inschrift erhielt.

2000 Rthlr. gegen Verpfändung des Hauses anlieh; die Verschreibung ward in Schönberg den 24. April 1588 vollzogen, und der Bau nach Ausweisung der am gedachten Hause befindlichen Jahrzahl noch in demselben Jahre vorgenommen. Es ist massiv von 3 Stockwerk aufgeführt, hat über der Thüre zwei Mecklenburgische Wappen, unten im Hause ist eine mit Feldsteinen gepflasterte Diele, eine Stube und Küche, im nördlichen Flügel 2 Stuben, im südlichen eine Kammer, ein Verschlag, eine kleine Stube; unter dem Hause 2 Keller. In der zweiten Etage vorne ein Vorsaal, 2 Stuben und eine Kammer; im nördlichen Flügel Stube und Kammer, im südlichen 2 Kammern. In der dritten Etage Vorboden, Stube und 2 Kammern und darüber der Hausboden (Invent. v. 1797). Der Giebel war mit ausgehauenen Steinen verziert, worüber 1589 sich die Nachbaren beklagten, und der 1793 herunter genommen und spitz aufgemauert ward. Ueber die Gerechtsame dieses Hauses, wo Ratzeb. Seits die vollen landesherrl. Rechte und Jurisdiction in Anspruch genommen wurden, dem Lübeck widersprach, wie es z. B. 1613 gegen die darin vorgenommene Inventur protestirte, und erklärte, daß der Bewohner nicht exempt sey, sondern die bürgerlichen Onera tragen müsse, währten die Streitigkeiten bis in die neuern Zeiten, bis 1740 fort. Eine Zeitlang war es Mecklenburg-Schwerinsches Posthaus, jedoch nach dem Hamb. Vergleich hörte auch dies auf, und es ward ein Wirthshaus, wo aber nur Schönberger einkehrten, indem Lübeck dem Bewohner nicht gestatten wollte, Gäste aus der Stadt bei sich aufzunehmen. Die Schönberger Bauern behaupteten überdies noch Stallfreiheit darin, welche freilich den 16. Dec. 1754 aufgehoben ward. Alle diese Verhältnisse, den Verkehr der Bewohner hemmend, wurden während der franz. Occupation noch lästiger, indem man auf die behaupteten Berechtigungen gar keine Rücksicht nahm. Der Miether hatte bisher in seinem Contract geloben müssen, dem Herzoge treu, hold und gewärtig zu seyn, alle Irrungen mit dem Magistrate zu vermeiden, aber doch für die altwohlhergebrachten Gerechtigkeiten des Hauses zu sorgen, und die Ratzeburger Regierung als seine alleinige, ordentliche Obrigkeit zu erkennen und davor zu erscheinen, war auch nur zum Wacht- und Leuchtengelde an die Stadt verpflichtet; jetzt ward er zu allen übrigen Lasten herangezogen, und es war nicht an der Zeit, ihn zu schützen. Daher wurde dies Haus den 18. Januar 1812 für 700 Rthlr. mit allen daran klebenden Rechten und Gerechtigkeiten zum völligen, unbeschränkten Eigenthum an Jac. H. Zoelcke verkauft, jedoch ward ihm keine Gewähr für die Befugnisse geleistet.

[14]) Reimar Kock ad 1524 und daraus Verzeichniß der Fam. der Zirkelgesellschaft in Lübeck p. 62. Schröder p. 2810. v. Westph. I. p. 1989. Franck IX. p. III.

Digitized by Google

Es findet sich kein großes Siegel von ihm, wie es die übrigen Bischöfe hatten, sondern das seinige hat nur 1¼ Zoll im Durchmesser. Ueber einem großen Schilde, welcher quadrirt ist und im 1. und 4. das Ratzeburgische Bischofswappen, im 2. und 3. zwei auswärtsgebogene Hörner enthält, steht eine heil. Jungfrau bis zur Hälfte des Leibes. Umschrift:

S. dni. hinrici epi. racch:

Ein kleineres, ¼ Zoll breites und ⅝ Zoll hohes achteckiges Ringsiegel, hat einen Schild der gespalten ist und auf jeder Abtheilung ein Horn zeigt, darüber stehen die Buchstaben

H R E.

Einen gleichen Schild hatte er auch als Domherr gebraucht, um den sich ein Band herum schlingt, von dessen Inschrift aber nur das Wort Heinric lesbar ist.

Die Mitglieder des Capitels sind bereits größtentheils bei Gelegenheit der Wahl des Bischofs genannt worden. Zuerst war Probst Theodoricus Möller, der noch vor 1517 starb und dessen Stelle Johann Mues erhielt. Dekan Johann Nigemann († 1526), Cantor Hermann Scharpenberg, der nach dem von den Herzogen Heinrich und Albrecht von Mecklenburg an seine Testamentarien J. Nigemann und H. Scharpenberg unterm 10., 21. und 25. Mai 1517 erlassenen Vorschreiben, der Wittwe des Busso Lützow den Nachlaß ihres Bruders auszuliefern, schon vor dieser Zeit gestorben seyn muß. Seine Stelle als Cantor erhielt M. Clemens Grote, welcher die Präbende des verstorbenen Joh. Loquisch, des Seniors, erhalten hatte und zugleich Dekan in Hamburg und Domherr in Lübeck und Bardewik war und dessen Thätigkeit sehr viel Antheil an dem glücklichen Ausgang der sächsischen Händel hatte; die von ihm genossene Präbende erhielt Zutpheldus Wardenberg. Hartmann Blücher war nun Senior, starb aber bereits 1518 und seine Präbende erhielt D. Joh. Lützow. Marquard Mundt starb 1521 und seine Präbende erhielt Gerardus Munsterus. Otto von Schacke war bereits 1527 Senior und 50 Jahr Domherr und starb d. 24. Febr. 1553. Helmold Scharpenberg † 1534. Vicco Rosenhagen starb 5. Apr. 1517 und seine Präbende erhielt Joachim v. Blücher. Hermann Kramer hatte die Kirche in Seedorf, ward vom Schlage gerührt und der

Digitized by Google

Herzog Magnus nahm ihm noch bei seinem Leben all das Seinige weg, obgleich er ihn nicht im Testament zu seinem Erben eingesetzt hatte. Bernhard von A. † 1543. Henricus Manhenne hatte die Kirche in Hernburg. Heinrich Benkendorf ging 1516 nach Büchen, das seiner Commenda incorporirt war, um einen Vicepleban zu vertreiben und einen andern, den er bei sich hatte, einzusetzen. Er wurde in der Schenke von Paul Pecht und N. Folk am Feuer, auf Anstiften des alten Vicepleban jämmerlich erschlagen, der neue Vicepleban ward verwundet. Dieser Vorfall hatte einen großen Einfluß auf den Gang der Streitigkeiten mit H. Magnus, der die Mörder lange Zeit frei herum gehen, endlich aber sie ergreifen und in Ratzeburg beistecken ließ, wo sie am 19. Jun. 1517 gerädert wurden. D. Gerhard Lembke erhielt Büchen. Nicolaus Krell war Priester in Siebeneichen. Herm. Rundeshorn starb nach 1510, 20. Jan. und seine Pfründe erhielt Georg von Blumenthal, der nachher Bischof ward. Johann Mues resignirte, als er Probst ward, seine Pfründe dem Peter Redeck, der auch zugleich Domherr in Lübeck war. Albert Kruse hatte seine Stelle von einem von Rom aus providirten Nicolaus Franke erhalten und starb nach 39jährigem Besitz, 28. März 1550. Nicolaus Sube besaß die Kirche in Parkentin, welche nach seinem vor 1517 erfolgten Tode dem Hinricus Vorradt zu Theil ward. Heinrich Bockholt, päpstl. Protonotarius und Archidiaconus in Stapel, auch Probst in Lübeck, gehörte auch zum Domcapitel, war jedoch stets ein Gegner desselben.

Außer den Genannten waren noch Domherrn M. Baltasar Schmid, der die vom Dekan Alb. Maken besessene Präbende erhielt, welche nach seinem Tode 1525 Hermann v. Wickede [15]) bekam. Laurentius Preen, ein Schwerinscher Geistlicher, erhielt 1518 die kleine Präbende, welche bisher der Schwerinsche Vi-

---

[15]) Das Registrum Canonicorum, welches der Domherr Laurent. Meiger verfertigte, von dem eine Abschrift von Petrâi Hand in der Probstei Registratur vorhanden ist, und aus dem die obigen Nachrichten zum Theil genommen wurden, nennt, eben so wie Schröder Ev. M. p. 7, Hermann. Das Verzeichniß der Lüb. Zirkelgesellschaft ꝛc. p. 63 giebt irrend an, daß des Burgermeister Thomas v. W. gleichnamiger ältester Sohn Canon. in Lübeck und Ratzeburg gewesen. — Hermann † in die Agathae 1533.

schof Petrus Walkof († 1516) inne hatte[16]). Nach Nigemans Tode 1526 erhielt er dessen Präbende.

§. 2.

Streit mit Herzog Magnus.

Herzog Magnus zu Sachsen glaubte ohne Zweifel, jetzt, da sein ehemaliger Diener Bischof geworden, sey ein recht günstiger Zeitpunkt gekommen, um alle Ansprüche, welche sein Haus auf das Stift gemacht und die sein Vater erneuert hatte, durchzusetzen; gewaltthätig und kriegerisch wie er war[1]), verschmähete er kein Mittel, um seinen Zweck zu erreichen. Die Schwäche des Stiftes war verführerisch; hatte es doch nicht zu erreichen vermocht, daß es die von H. Johann ihm genommene Mühle am Ratzeburger See, obgleich es ihren Ankauf durch Brief und Siegel von 1295 beurkundete, zurückgegeben erhielt. Dazu kam nun noch, daß die Verhältniße zum Reiche sich nicht klar darstellten, denn seit B. Pardamus 1438 hatte kein Bischof eine kaiserliche Belehnung empfangen, und wohl mochten, wie H. Magnus später erzählt[2]), einige allzu demüthige Ausdrücke in der Bittschrift gestanden haben, in der das Capitel den Beistand der Herzoge v. Sachsen nachsuchte, um vom Papst 1504 die Transmutation zu erlangen. —

Zu Anfang der Regierung des Bischofs scheinen freundliche Verhältniße zwischen dem Herzog und dem Capitel statt gefunden zu haben: so lieh ihm das Capitel (3. Apr. 1513) 300 *mk* ohne andere Gewähr als das Wort des Fürsten und die Verbürgung des Otto Ritzerow zu Mustin, Barthold Parkentin, Ludolf Schacke und Thomas Scharpenberch, welche zugleich ein Einlager in Ratzeburg verhießen. (Als der Herzog nicht zahlte und sie d. 8. Oct. 1517 zum Einlager gefordert wurden, stellten sie sich nicht, doch entschuldigt sich Parkentin mit dem Befehl des Herzogs, nicht einzureiten, weil er mit dem Capitel im Handel stehe.) Noch mehr aber schien für die Ruhe des Stiftes gewonnen zu sein, als sich

---

[16]) Schröder Ev. Mecklenb. p. 5 enthält die Protocolle.
[1]) Allg. Welthist. 51, p. 465.
[2]) Schröder Ev. Meckl. p. 214.

Digitized by Google

das Capitel entschloß, für die Gerechtigkeit des Ablagers, welches vom Herzog in ihren Dörfern behauptet ward, 1000 rh. fl. zu zahlen. Durch die Unterhandlungen des Bischofs und des herzogl. Rathes Bartold Parkentin kam 26. Dec. diese Verpfändung zu Stande, worin der Herzog gelobte, daß er keine Ablagerung annehmen, unterstehen, bitten, fordern oder heischen wolle im Lande Ratzeburg und Boitin, auch nicht in Panthen, Honhagen und Walksfelde, und daß er sich nur die altherkömmlichen Dienste zu Bruchwerk und Burgwerk vorbehielte, und daß dieser Vertrag gelten solle, bis er ein Jahr vorher aufgekündigt und die Summe zurückgezahlt sey. Die Ritter Barth. Parkentin, Zegeband von Wittorp, Otto v. Ritzerow der ältere, Lud. Schack zu Gültzow, Luder und Emeke Schack, Gebr. zu Basthorst, Hans und Johann Daldorp und Thomas Scharpenberg gelobten, falls die Erfüllung ausbliebe, der Einlager in Schönberg oder Schlagsdorf.

Das Ablagerrecht, von dem noch gar oft die Rede seyn wird, (jus hospitalitatis, Alberga, Arberga) war die Verpflichtung, den Fürsten bei sich aufzunehmen und zu bewirthen, und fand fast in allen umherliegenden Ländern statt, wo die Landesherren es in den geistlichen Besitzungen ausübten. Gemeiniglich wurde es der Jagd wegen bezogen. Ueber die Weise, wie H. Magnus davon Gebrauch machte, findet sich folgende gleichzeitige Nachricht. Der Herzog mit seinem ganzen Hofe und der Dienerschaft zu Roß und zu Fuß, mit der Herzogin und ihren Frauen und Jungfrauen, ihren Dienern und Mägden, mit Reitern, Wagen und Hunden, bisweilen mehr als hundert, besuchen nach und nach alle Dörfer und bleiben nach der Größe und Beschaffenheit des Dorfs 1—4 Tage und Nächte da. Sie zwingen die Bauern und Einwohner, fette Ochsen, Schaafe, Schweine, Gänse, Enten, Kapaune, Hühner und Küchlein zu geben, Stockfisch und frische Fische, Eier, Butter, feines Brod und grobes für Menschen und Hunde zu liefern. Ist dem Koch das Vieh nicht fett genug, so nimmt er den Leuten das fetteste aus dem Gespan und aus der Heerde. Haben sie sich nun mit Fleisch und Brod gesättigt, so trinken sie Bier in großer Menge bis zur Trunkenheit und Uebermaß. Und wie sich die zuchtlosen Diener des Herzogs und der Adligen, die ihnen folgen, mit den Weibern, Töchtern und Mädchen betragen, kann man

Digitized by Google

leicht ermessen; zu klagen wagen die Bauern nicht, weil sie sonst geschlagen und getödtet werden; sie müssen die Köche des Herzogs besolden (für jede Mahlzeit 4 ß), welche überdies die Häute des geschlachteten Viehes wegnehmen; müssen ihre eigenen leeren Tonnen von dem Schenken zurückkaufen (4 ß bekommt der Tapper für jede Tonne) und die armen Leute, welche bisweilen nicht das Brod im Hause haben, müssen den Herzog herrlich bewirthen, das Jagdzeug fahren, Pferde, Jäger und Hunde mit Nahrung versehen, Hafer, Heu und Stroh herbeischaffen und Alles, was man in der Küche bedarf, liefern. Durch diese Ablager werden sie arm, daß sie ihre Abgaben nicht geben können und Haus und Hof verlassen. Wenn der Herzog nicht selbst kommt, so schickt er seine Hofleute.

Der Unwille des Herzogs gegen den Bischof zeigte sich zuerst, als der Bischof (3. Apr. **1516**) aus Celle zurückkam, wo er dem H. Heinrich den Lehnseid für die Kirche abgelegt hatte[3]). Der Herzog kam ihm bei Schnakenbek entgegen, wandte sich aber unfreundlich von ihm weg und erwiederte seinen Gruß nicht. Der Bischof zog weiter nach Pötrow, wo er die Nacht blieb; der Herzog aber besetzte, nachdem er nach Basedow gegangen war, ein Gehölz bei Büchen, durch welches er kommen mußte. Dieser erhielt Nachricht und zog über Gülzow, Hacht, Kurslak nach Bergendorf, erhielt ein Geleit von 22 Reutern und kam glücklich wieder in Stove an.

Kurze Zeit darauf schickte Hans Daldorp dem Bischof einen Absagebrief, weil er eine Hufe, welche zur Kirche in Lauenburg gehörte, einem Bauern, der unter ihm stand, nicht länger verpachten wollte[4]) und steckte seinen unversiegelten Fehdebrief, der ohne

---

[3]) Die folgende Darstellung, welche vielfach von dem bisher Bekannten abweicht, vergl. *Chytr.* Saxon. l. VI. p. 572—77, Schröder p. 2810, *v. Westph.* II. p. 1989 nach der Estorfschen Liste, Franck IX. 54, 66, 78, Allg. Welthist. 51. p. 470 ist aus den Schriften des Geh. Archivs hergenommen, wo ein Band, vom Praep. Mues geschrieben, die Verhandlung bis zum Lentzkower Vertrag sehr vollständig enthält, auch Abschriften von allen in dieser Angelegenheit gewechselten Schreiben aufbewahrt. Ein anderer Band enthält die spätern Begebenheiten. Ueberdies sind noch mehrere Proceßschriften vorhanden.

[4]) Diese Ursache giebt Mues an, daß der B. den Bauern in den Bann gethan sagt *Chytr.* l. c., und damit stimmt auch der Absagebrief,

Namensunterschrift war, in einen Stock, vor eines Domherrn Haus. Darauf überfiel er mit 33 Reutern Karlow, Kulrade und Klokstorf, trieb das Vieh weg und brachte den Raub nach Karwete im Mecklenburgischen, auch einiges in des Herzogs Behausung und ritt als des Herzogs Burglehnmann, in des Herzogs Kleidung, auf und ab, da er für den Diener, Rathmann und Hofmeister desselben gehalten ward.

Der Bischof klagte, sobald er ausgemittelt hatte, wer ihn beraubt, bei seinem Metropolitan, dem Erzb. Christoffer v. Bremen, welcher auch seine Räthe, den Burgermeister von Stade und Wilhelm Kelling zum Herzoge schickte; sie richteten aber nichts aus, der B. erhielt keine Entschädigung und Hans blieb in Ehre und Würde. Nun hätte der Bischof freilich nach des Tusculani und Guidonis Constitution gleich mit dem Interdict verfahren können, jedoch lud er unter sicherm Geleit den Daldorp vor, und erst nach mehreren vergeblichen Terminen verhängte er das Interdict.

Jetzt nahm sich B. Johann von Hildesheim, Herzog Magnus Bruder, des Landes an, bewirkte Relaxion des Interdicts und bestimmte eine Zusammenkunft in Ratzeburg, wo die Räthe des Erzb. v. Bremen, Heinrichs v. Braunschweig, Heinrichs und Albrechts v. Mecklenburg und Capitels und Raths von Lübeck die Sache ausgleichen sollten; es war jedoch vergeblich und die Sache ward bis zum 21. December ausgesetzt. Unterdessen ward den 25. November zu Lauenburg durch den Kanzler des B. von Hildesheim und den Domprobst mit Hans Daldorp ein Vergleich zu Stande gebracht, der aber nur ihn selbst und seine Diener, die auf seinen Pferden gesessen, begriff, worüber alsbald wieder Streit entstand, da man verlangte, daß er sich auf alle seine Helfer erstrecken solle. So ward denn die Sache nicht vertragen und mit dem Interdict bis zum 25. März Anstand gegeben, eine Verlängerung bis zum 1. Mai ward abgeschlagen.

---

der wörtlich so lautet: „An Bischop von Raceborch. Erwordige in godt Vader vnd Her. Szo jv. gnaden mynen arm man in pan het, wedder godt vnd recht, vnd dar nicht vthkriegen kann, So werde ick jv. Gnaden obbenbar entschetde find mit mynen Hulpers Hulper wen ick der tho then kann vnd will dar alle vnse Ere mit bevarth hebben vnd will jv. Gnaden so we don alße ick kan vnd mach."

Da schrieb der Herzog (1517) ans Capitel, Daldorp sey nicht mehr in seinen Diensten, der Bischof möge kein Interdict legen, wozu er wegen des an Hinrich Benkendorf begangenen Mordes verpflichtet war, da die Mörder ungestraft waren. Auf Verwenden des Capitels willigte der Bischof in eine Verhandlung zwischen zwei herzogl. Räthen und 2 Domherren. Darauf bestimmte der Herzog in einem Schreiben vom 24. März ans Capitel, er würde den 26. März persönlich in Ratzeburg eintreffen und am Freitag Morgen gütlich verhandeln. Johann Mues, Otto Schack, H. Manhenne und N. Krell schickten es sofort an den Bischof, dieser versprach auch zu erscheinen und relaxirte d. d. Schönberg 26. März das Interdict bis zum 2. April, und der Kanzler Johann Furster, Lic., konnte dem Herzog melden, wie er hoffe die Irrung vergleichen zu können, was dieser auch freudig annahm. Furster war es besonders, der den Bischof bestimmt hatte, nach Ratzeburg in sein Haus zu kommen.

Am Donnerstag den 26. März gegen Abend begaben sich der Probst Johann Mues und die Domherren Otto Schack und Nic. Krell zum Herzog, der sie freundlich aufnahm und sie zum andern Morgen 8 Uhr ins Capitelhaus beschied.

Als am Freitag Morgen der Bischof für sich in seinem Hause Messe halten ließ, klopfte der Herzog an, ward eingelassen und besetzte das Haus. Das Capitel, namentlich Mues, Blücher, Mundt, Schack, Scharpenberg, Rosenhagen, v. A, Manhenne (Vicedekan), Krel, Kruse, Michaelis, Vorradt und Redik, hatte sich im Capitelshause versammelt. Der Herzog, den der Probst von Lübeck Hinr. Bockholt, Reimer Blücher, Luder Scharpenberg, Volrad Pentz, sein Kanzler und Falkenfänger, Math. Holthusen und Baltasar Doberytze seine Secretaire begleiteten, ließ sie zu sich laden, gab ihnen die Hand und beschied sie in die kleine Stube, wo er ihnen eröffnete, wie er mit dem Bischof im Zwiste stände, aber nicht eher von dannen gehen würde, bis alles beendigt sey; vor Allem müßten ihm die 3 Bannbriefe, wie er sie nannte (die bei Angelus de Arcimboldo Praep. von Arcisate, dem päpstlichen Legaten, bewirkte Inhibition des Ablagers und der Bede, die Citation gegen Daldorp und die Erklärung des Interdicts in Gemäßheit der Guidonischen Statuten vom Bischof), übergeben wer-

Digitized by Google

den, und obgleich ihm die Capitularen vorstellten: so könne es nicht gehen, dies Verfahren schiene ihnen gewaltthätig, ließ er sich doch nicht bewegen, sondern erklärte, so solle und müsse es geschehen.

Die Domherren begaben sich zum Bischof und sagten ihm, was vorgegangen; der Domprobst und Johann Furster begaben sich zum Herzog, um ihn auf andere Gesinnung zu bringen, aber der Herzog fuhr den Licentiaten an: „Du bist nicht Capitularis, du hast nicht einen Katen im Lande to Sassen, du hast uns tohopen gefort, gah weg, wi willen di nicht hören“ und schickte ihn in Haft auf des Domherrn Marq. Mund Hof, desgleichen wurden auch zwei Diener des Bischofs, Johann v. Plessen, sein Schenk, und Matthias Dupow, sein Tafeldiener, auf Heinrich Manhennes Hof festgesetzt. Unterdessen wurden auch alle Schiffe und Kähne weggenommen, alle Thore und Brücken verwahrt, daß niemand weder aus- noch einkommen konnte. Auch des Bischofs Haus ward besetzt, daß keiner hinaus noch hinein durfte. Bis 6 Uhr waren die Domherren hier gefangen.

Otto Schacke ward seines Eides, den er der Kirche gethan, entlassen, und es ward ihm ein Eid abgenommen, daß er keinem Menschen, Baum, Stein oder Geschöpfe sagen wolle, was er in Ratzeburg gesehen, und so ward er auf des Herzogs Pferd, von dessen Secretair begleitet, nach Schönberg geschickt, um die geforderten Briefe zu holen, welche Heinrich v. d. Haghen, des Bischofs Secretair, ihm einhändigte, und mit denen er um 8 Uhr wieder in Ratzeburg ankam. Der Herzog nahm sie ihm ab und sagte seinen Begleitern: das sind die Briefe, die der Verräther, der Bischof, gegen uns erwirkt hat, und ging in die kleine Stube, um sie lesen zu lassen. Auch forderte er die Schlüssel des Bischofs und riß dem Kammerknecht, der sie ihm brachte, Valentin Mull, der ein Geistlicher war, die Schnüre vom Kleide und schlug ihn über den Nacken, jedoch hat er die Kammer nicht aufgeschlossen. Um 9 Uhr ließ der Herzog vier Domherren, die noch beim Bischof waren, sagen, man wolle zuschließen, sie sollten weggehen, was auch geschehen mußte; dem Bischof ward gesagt, er möge auf seine gewöhnliche Lagerstätte gehen, und hatte nur noch seinen Capellan und Jungen bei sich. Des Nachts wurde er bewacht, in-

Digitized by Google

dem die Thüre aufblieb, vor der zwei Diener des Herzogs, Borchert Cluver und der Vogt von Steinhorst, Thomas, Wache hielten. Der Herzog blieb selb 4 in dem Zimmer, wo der Bischof den Tag über gewesen war; das ganze Haus ward überall bewacht; Feuer wurde in und vor dem Hause geheizt.

Am folgenden Tage ließ der Herzog noch mehrere seiner Lehnsleute mit ihren Knechten nach Ratzeburg kommen, welche auch bis zum Sonntag Morgen um 9 Uhr geblieben sind. Unterdessen handelte der Herzog mit dem Capitel über mehrere Artikel, welche gegen alles Recht, Billigkeit, Privilegien und Ordnung waren, welche sie aber doch endlich, um sich selbst und den Bischof zu befreien, versiegelten; denn der Herzog erklärte geradezu, wenn sie es nicht thäten, so würden ihrer wenige davon kommen und den Bischof würde er wegführen. Auf diese Weise erpreßte er von ihnen den Verzicht auf die Hälfte des Clotesfelder Moors, und ließ sich den Brief auf 1000 fl. zurückgeben, wofür er dem Capitel die ihm zuständige Hälfte verpfändet hatte, dann einen Brief auf 600 *mk*, welche er noch vom Drüsener See zu entrichten schuldig war, auch die bereits oben angeführte Verschreibung auf 300 *mk*. Ueberdies ward ein Vergleich ausgefertigt, daß ein jeder Unterthan des Capitels dem Herzog als Landbede 3 *mk* lübisch von der Hufe entrichte und dann in den beiden nächsten Jahren zu Weihnachten jedesmal 2 *mk*.

Mit dem Bischof verfuhr er noch ärger; dieser mußte zuerst auf sein Archidiaconat in Lauenburg und auf die Commende in der Capelle zu Glüsing, welche beide ihm jährlich 70 fl. eintrugen, der einzige Lohn, den er für seine vieljährigen Dienste erhalten hatte, resigniren; mußte ferner gestatten, daß der Kirchhof in Stapel im Darsinge durch irgend einen Bischof, den er im Voraus dazu bevollmächtigte, reconciliirt würde[5]), daß die Kirchherrn im Lande Sachsen die Capellen hätten, an Sonn- und Festtagen die Messe dupliciren dürften und sich mit Hans Daldorp und seinen

---

[5]) Die Entweihung war dadurch geschehen, daß man bei der gemeinen Plage der Pestilenzien ein Grab geöffnet und der Leiche den Kopf abgeschnitten hatte, um dadurch Hülfe zu finden; dies war etwa 1512 vorgefallen.

Digitized by

Helfern versöhnen, wobei jedoch von Erstattung des Schadens keine Rede war.

Außer dem Briefe, welcher die eben angeführten Zugeständnisse enthielt, ließ er sich vom Bischof und Capitel noch einen andern eidlichen Revers geben, des Inhalts, daß der Bischof nie über den Fürsten, seine Nachkommen, Diener, Land und Leute einen Bann verhängen wolle; alle Streitigkeiten, die etwa zwischen ihnen entstehen konnten, sollten lediglich vom Capitel mit Zuziehung herzoglicher Räthe entschieden werden. Hinsichtlich der Landbede gelobten sie, daß wenn der Fürst von seiner Ritterschaft eine Landbede erhielte[6]), sie auch von den Stiftsbauern eben so wie von den Bauern aller übrigen Herren gegeben würde; das Ablager aber sollte ihm in den Dörfern, wo er es von Alters her gehabt hätte, freistehen und der Bischof sollte ihm dabei förderlich und behülflich seyn. Dieser mußte auch auf alle päpstlichen und kaiserlichen Privilegien verzichten, die dem Herzog oder seinem Lande und Leuten entgegen wären, und wenn über alle diese Punkte dem Herzog oder seinen Nachfolgern Beschwerden erwüchsen, so übernehmen Bischof und Capitel die Entschädigung. Wenn von den 6 neuen Domherrenstellen, zu denen dem Herzog das Präsentationsrecht zustand, eine erledigt würde, so sollten die damit von ihm Begabten nicht pflichtig seyn, die 100 *m*⁄ Statutengelder zu bezahlen[7]), und die von Gerhard Lemeke bereits gezahlten (er hatte Büchen erhalten) sollten zurückgegeben werden. Sie mußten auch gestatten, daß der Herzog sich an des Bischofs und Capitels Gütern schadlos hielte, falls ihm über alle diese Verhandlungen in der Folge Nachtheile erwüchsen, und sowohl der Bischof wie das Capitel gelobten eidlich und bei einer Poen für

---

[6]) Dies erklärt eine gleichzeitige Angabe also: wenn ein Fürst in seiner Bedrängniß von seinen Unterthanen eine Beisteuer verlangt, nach der Beschaffenheit der Unterthanen, zu Reichsdiensten, Defension oder Abtragung von Schulden; dann besprechen sich die Unterthanen, und ist es ihnen genehm, so bewilligen sie, sonst weigern sie sich, und nach dieser Ablehnung princeps non attemptat de facto eos emovere. So aber, setzt der Verf. hinzu, macht H. Magnus es nicht: er schickt Abgeordnete hin und läßt bei Strafe beitreiben.

[7]) Schon früher hatte H. Magnus über diese Statutengelder beim Papste Klage geführt, und von Leo X. einen Befehl (30. Jul. 1513) an den Erzb. von Bremen erwirkt, die Sache zu untersuchen und abzustellen.

jeden, von 40^00 Ducaten, halb dem Papste, halb dem Hause Sachsen zu zahlen, sich von diesen Gelöbnißen weder von Päpstl. Heiligkeit, noch Kaiserl. Majestät oder jemand anders absolviren zu laßen, oder Absolution anzunehmen [8]). — Alle diese Briefe sind vom Sonntage Judica (29. März) datirt, und dieser letztere war vom Bischof eigenhändig unterschrieben. „Desse vpgescreven „Artikell alle hebbe ik Bischopp Hinrik vpgenanth angenommen „vnde lave de in crafft der eede de ik paweſtliker Hillicheit vnde „Kay. Mt. gedaen hebbe tho holdende alze my godt helpe vnde „hilligen. Tho orkunde myn eygen hand."

Einige Nebenbedingungen, in deren Erfüllung der Bischof willigen mußte, waren die Cassation des Interdicts der Kirche in Büchen, wo Heinrich Benkendorf von Paul Pecht war ermordet worden; die Absolution eines Mönches, der als Vicerector der Kirche in Schmilow während des Bannes Messe gelesen hatte und die Suspension des Kirchherrn Hinrich Zien zu Lauenburg, des Vicepleban Friedrich Schenk zu Lütow und des Kirchherrn zu Crumesse, die sich den Unwillen des Herzogs zugezogen hatten, ohne einige Kenntniß der Sache. Der Herzog trieb seinen Uebermuth so weit, daß er einem Mönch des Prediger-Ordens aus Lübeck aus dem Fenster zurief, „Broder, hebbet gih wal to warwen, da kamet tho mi, ick bin nu Biscup!" und einem Mönche aus Marienwolde rief er zu: „Broder, biddet jo vor Biscop Mangnuß!"

Nach einem solchen Verfahren konnte das Capitel in Ratzeburg nicht bleiben. Schon am 31. März ward der Entschluß gefaßt, nach Lübeck zu gehen, wohin schon 2 Jahr vorher das Archiv in Sicherheit gebracht war. Der Probst nahm, von 8 Domherren begleitet, das Silbergeräthe und das vorräthige Geld, 400 *mk*, aus der Gervetkammer, gingen darauf nach Mechow, wohin sich der Bischof begeben hatte, und noch denselben Tag ging der Probst mit Clemens Grote nach Lübeck; ihm folgten am nächsten Tage der Senior H. Blücher und Mundt zu Wagen, Manhenne und Michaelis zu Schiff, Schmit und Redik ritten mit dem B. nach Schönberg und kamen am 3. April in Lübeck an, am folgenden Tage kam das Gesinde; Alb. Kruse kam am 5ten und brachte

[8]) *Chytr.* l. VI. p. 575 hat den Inhalt dieses Briefes, von dem eine Abschrift in des Mues Nachrichten sich befindet, genau angegeben.

Digitized by Google

vegessene Briefschaften und nun wurden die Einrichtungen zu einem längern Aufenthalt getroffen. Es wurde das Haus der teutschen Ritter in Liefland in der kleinen Burgstraße für 20 fl. und eine Fuhre Holz gemiethet[9]) und zugleich ward bestimmt, daß jeder Domherr einen Monat lang die Aufsicht über die Küche führen solle. Zuerst der Probst, dann der Decan, der Senior und so fort; der Tisch solle gemeinschaftlich seyn, jeder sich mit Lübecker und Ratzeburger Bier begnügen; wer mehr wolle oder Gäste brächte, müße es auf seine Kosten thun. Darauf ward beschloßen, Lübeck solle einstweilen der Ort der Residenz seyn, Balth. Schmid nach Bremen und Cöln zum Legaten gehen, Petr. Redik zum Kaiser und Cl. Grote mit 2 Zeugen nach Rom. Helm. Scharpenberg, damals Pleban in Bergedorf, H. Rundeshorn und Otto Schacke erklärten ihren Beitritt; nicht nahmen Theil Bernhard v. A, Nicolaus Krel und Heinrich Vorradt. Die beiden letztern waren freilich auch vom Herzog mit ihren Pfründen belehnt worden.

Zuerst nahm nun der Erzb. Christoph von Bremen (geb. Herzog von Braunschweig) Kenntniß von dem Vorfall und forderte Bericht, der ihm erstattet ward und auch unsrer Erzählung zum Grunde liegt; dann schickten die Herzoge Heinrich und Albert von Mecklenburg ein an sie gerichtetes Schreiben des H. Magnus, in dem er sein Verfahren in allgemeinen Ausdrücken zu rechtfertigen suchte. Das Capitel widersprach (18. April) und rief die Herzoge um Schutz an, den sie ihm vermöge des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses gewähren mußten. Der Erzb. v. Bremen ward ersucht, eine Provinzialsynode zusammen zu rufen und Herz. Heinrich v. Lüneburg, als Senior von der Linie des Stiftes, gebeten, sich ihrer anzunehmen; der aber wollte erst vom Kaiser dazu befehligt seyn, und der Erzb. wollte es mit seinem Capitel überlegen, verhieß aber doch Hülfe, obgleich Magnus seine Schwester zur Gemahlin hatte. Der Gottesdienst in der Domkirche hatte inzwischen aufgehört, Magnus beklagte sich darüber (29. Apr.) beim

---

9) Ob dies dasselbe ist, welches bei Schröder Ev. M. p. 6 das Haus des providi viri Hinrici Cornillies civis Lub. (nicht Tor) genannt wird, ist nicht nachzuweisen. Uebrigens wird auch dies Haus den 27. März 1518 genannt als Marius de Peruschis, Clemens Grote, Balt. Schmidt, Zütpheld Wardenberg zu Procuratoren in Rom bestellt wurden.

Capitel, erhielt aber (6. Mai) die Antwort: davon habe er sich selbst die Schuld beizumessen.

Aufs neue wandte sich das Capitel an die Herzoge v. Mecklenburg und forderte sie (29. Mai) als Schirmherrn zum Schutz auf, worauf H. Heinrich erwiederte, er werde ihr Schreiben an den H. Magnus schicken, was auch eher geschah, als ihre Ablehnungsbitte zum Herzog gelangt war. — Eben so wenig bewirkte ein nach Hildesheim ans Capitel und an die daselbst in der Saldernschen Streitsache versammelte Ritterschaft gerichtetes Schreiben um Beistand, worauf nur eine ablehnende Antwort (8. Jun.) erfolgte.

Baltasar Schmit war (9. Apr.) nach Bremen abgereiset und bat, das Interdict zu verhängen, und um Beistand. Der Erzbischof wollte nicht zu so strengen Maßregeln schreiten und versuchte auf dem Wege der Güte die Auslieferung der Briefe zu erlangen, indem er Conrad Klenk mit einem Secretär an Magnus schickte, aber es war vergebens; Magnus erklärte, er könne die Briefe, die ihm freiwillig gegeben worden, nicht zurückliefern und auf die wiederholte Aufforderung drohete er, er würde dem Capitel seine Einkünfte entziehen. — Mehr richtete der Gesandte in Cöln bei Angelus de Arcimboldo, dem Legaten, aus: wenn er auch nicht Absolution und Interdict erhielt, bekam er doch Vorschreiben an den römischen Hof, wohin Clemens Grote am 8. Mai abgegangen war und am 8. Juni ankam.

Auf einer neuen Reise nach Bremen (3. Jan.) erhielt endlich Schmit eine Provinzialsynode, welche in Buxtehude 16. Jul. (Donnerstag nach Margarethen) gehalten ward. Hierhin wurden Ratzeburgischer Seits der Probst und Schmit nicht als Ankläger sondern zum Vertheidigen geschickt; der Dekan aber und Rundeshorn, die nicht zugegen gewesen, also auch nicht gebunden waren, sollten anklagen. Der Erzbischof und das Bremische Capitel, die Lübeckischen, Schweriner und Hamburger Suffraganen, der Probst von St. Johannis in Lüneburg, hatten sich eingefunden und eine Verbindung zum Beistand ward abgeschloßen.

Im Juli kam der Legat Angelus de Arcimboldo nach Lübeck und hatte Schreiben des B. von Münster an den H. von Sachsen bei sich, worin er sich zum Schiedsrichter anbot; der Her-

zog erklärte sich auch hierzu bereit und der Legat ging mit dieser Antwort nach Schönberg zum Bischof und bat, man möge ruhig seyn, bis er aus Dänemark zurückkehre. Auch H. Heinrich ermahnte, diesen Weg zu betreten und der Bischof ging, nachdem er (d. 1. Aug.) den ihm zugehörenden Zehnten in den Capitelsdörfern Riepz und Sülstorf ans Capitel wiederkäuflich für 200 *mk* Lüb. verkauft hatte, am 5. Aug. zum Erzbischof nach Bremen, von wo aus er dem Herzog schrieb, (Rodenberg 15. Aug.) er sey seines abgedrungenen Eides entbunden, wolle sich jedoch der gütlichen Handlung nicht weigern.

Der Papst Leo X. hatte nämlich bereits unterm 6. Juli auf Anrufen des Fiscals Marius de Peruschis, dem General-Auditor der Apostolischen Cammer, Hieronymus de Ghenutiis, (Ep. Ascalonensi,) die Sache übertragen und zugleich alle Verpflichtungen, Versprechungen und Eide, die dem Bischof und Capitel abgedrungen waren, cassirt. Schreiben, welche diesen Vorgang meldeten, wurden an den K. Maximilian, an den Erzbischof von Magdeburg, als Primaten, an den Erzb. von Bremen als Metropolitan, an die Bischöfe von Havelberg und Lübeck geschickt, mit der Aufforderung, den Unterdrückten beizustehen; dem Bischof von Ratzeburg und Capitel wurde Schutz verheißen und zugleich gestattet, sich nach Lübeck oder einem andern beliebigen Ort in Sicherheit begeben zu dürfen, um daselbst nach ihren Statuten und Gebräuchen zu leben, ohne der Jurisdiction des Lübecker Bischofs oder sonst Jemandes unterworfen zu seyn [10]). Der Magistrat in Lübeck ward in einem andern Schreiben zum Beistand aufgefordert und die abgefallenen Domherrn A, Krel, Vorradt und G. Lembke werden ermahnt, dem Herzog nicht zu adhäriren. Außer diesen Schreiben erließ der Papst d. 13. Jul. an die Herzoge Heinr. und Albr. von Mecklenb., Kurf. Joachim von Brandenburg, Heinrich, Ottens Sohn, von Lüneburg, Heinrich den Jüngern von Braunschweig, Bogislav von Pommern, Friedrich von Schleswig-Holstein, an den Rath von Lübeck, Hamburg und Lüneburg ein Breve, sich der Ratzeburger anzunehmen. Die eigent-

10) Schröder P. M. p. 2876, hat das Schreiben an den Bischof, und mit dem stimmen bis zu den Worten: literis latius continetur, alle übrigen wörtlich überein.

Digitized by Google

liche Bulle aber, welche die Briefe cassirte und dem Bischof sowohl wie dem Capitel, jedem bei 6000 Ducaten Strafe und jedem Domherrn einzeln bei 3000 Ducaten gebot, sie nicht zu halten, ist so wenig im Original als in Abschrift vorhanden, jedoch läßt sich nicht an der Richtigkeit der Angabe zweifeln.

Als diese Briefe angekommen waren, schrieb der Erzbischof von Bremen, bei dem sich Bischof Heinrich noch befand, einen Provinzialtag auf den 1. Oct. in Burtehude aus. Hierhin begab sich auch B. Heinrich und traf mit den Abgeordneten des Capitels, dem Probst, Schack und Schmid, zusammen. Von Bremen waren der Probst, der Dekan und ein Canonicus; von Lübeck der Dekan und 2 Domherrn; von Hamburg der Probst, der Decan D. Albert Kranz und ein Domherr erschienen, und mit Rangstreitigkeiten zwischen Lübeck und Hamburg begannen die vorläufigen Verhandlungen, in denen beschloßen ward, der Bischof solle nur um Rückgabe der Briefe und Genugthuung für die Realinjurien bitten. Nachher kamen der Erzbischof Christoph mit 75 gerüsteten Pferden, B. Johann von Hildesheim mit 41 und H. Magnus mit 36 Pferden und hatte D. Münchhausen, Joh. Wittorp, Bart. Parkentin und Hans Daldorp bei sich; die Herzoge von Mecklenburg schickten den Ritter Claus Lützow und einen Rentmeister; der B. Erich von Münster einen Schreiber. Die Herzoge von Mecklenburg schickten auch dem Bischof 2 Räthe zum Beistand, D. Boje und Bartold Lützow. Darauf kam der Herzog Heinrich von Lüneburg als kaiserl. Commissarius, versehen mit der Vollmacht des andern Commissarius, des B. Johann von Lübeck, und hatte den Probst von Lüne, Johann Corbeer und D. Ludwig Furster, seinen Kanzler, bei sich und ließ sein Commissorium d. d. Augsburg 28. Juli 1517 dem Herzog von Sachsen intimiren (2. Oct.). Die Sache aber wurde nicht weiter geführt, H. Magnus protestirte gegen die Commission, die Ratzeburger wollten sich, da bereits beim Kaiser und in Rom der Streit anhängig geworden, auf nichts einlaßen und nach mehreren Streitigkeiten ging der Tag auseinander; die Geistlichen aber versprachen, sich der Sache anzunehmen und 500 *m⁄* beizusteuern. — Der Bischof ging darauf (14. Oct.) nach Zelle zum Herzog von Lüneburg.

Digitized by

Jetzt leistete auch Erzbischof Christoph dem päpstlichen Befehle Folge und committirte den Johannes Wedemeier, Domherrn von Bremen, des Erzbischofs Vicarius in geistl. Angelegenheiten und Officialis, unterm 7. Oct. den Herzog durch Anheftung der Citation an die Marienkirche in Hamburg, an die Nicolaikirche in Mölln und die Domkirche in Lübeck zu citiren und eventuel mit dem Bann gegen ihn zu verfahren. In Folge dessen citirte nun Johann Wedemeier (17. Nov.), wobei Balt. Schmit Procurator des Bischofs war, den Herzog und Hans Wolter, Cort Voß, Burgermeister; Diricke Wildeshusen, Hans Grote, Claus Storevolt, Hinr. v. d. Heyde, Hans Blesse, Hans Ramel und die übrigen Rathsherren und Einwohner Ratzeburgs, die an der Kränkung des Bischofs Theil nahmen; da sie nicht erschienen, ward den 27. Nov. das Interdict über sie und das Land ausgesprochen, so daß nur Beichte und Taufe erlaubt blieb für Alle, das Abendmahl für die Schwachen, die Ehe ohne kirchliche Einsegnung vollzogen wurde, das kirchliche Begräbniß versagt ward, bis die Obern etwas anders verhängen würden.

Dagegen appellirte der Herzog mit Ausführung, daß in eigner Sache das Urtheil gesprochen sey, an den Erzbischof oder an den Papst und seinen Legaten, und schickte auf Rath des Lübecker Probsten Johann Bockholt, der Archidiaconus in Stapel und Ratzeb. Domherr war, (**Archidiaholum** nennt ihn Joh. Mues) dem Herzog aber mit Rath beistand, einen Boten an den letztern ab; das Capitel schrieb auch an ihn und ließ die Bekanntmachung des Bannes in Hamburg, Lüneburg, Kiel, Schleswig, Wismar, Rostock und Stralsund anschlagen, erhielt auch die Zusicherung, daß es ferner auf den Beistand des Legaten rechnen dürfe.

Vergebens waren die Bemühungen des H. Heinrich, die Sache gütlich auszugleichen, welche bereits beim Reichskammergericht anhängig war, von wo aus den 9. März **1518** eine peremtorische Ladung erging, und wohin Joh. Michaelis im Mai geschickt ward, um persönlich die Angelegenheit zu betreiben. Von Rom kam die Inhibition, Admonition und Citation des General-Auditors Hieronymus de Ghenutis, welche in Schwerin, Schönberg, Lübeck, Gadebusch und Wismar verkündigt wurde. Schmid ging im Februar nach Rom, wohin auch der Priester von Sandesneben,

Digitized by Google

Marquard Salige, und ein Horiſte aus Ratzeburg als Zeugen geſchickt wurden.

Der Herzog hatte unterdeſſen auf Supplication des Cardinals S. Petri ad Vincula ein Breve unterm 5. März von Leo erwirkt, wodurch der Abt David des Kloſters St. Jacobi der Schotten, Benedictiner Ordens, in Erfurt committirt ward, den Herzog zu abſolviren. Der Auditor Hieronymus erließ aber unterm 7. März eine Revocation des Breve und Inhibition, welche am 20. April in Erfurt intimirt ward. Deſſen ungeachtet abſolvirte der Abt unterm 9. Juli, und der Herzog begehrte nun vom Kloſter Marienwolde, ihn gegen die Inhibition wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufzunehmen, was aber der Probſt verbot; darauf begehrte er daſſelbe von den Prieſtern Gert Münſtermann, Ansverus Scipmann, Werner Klink, welche es aber ablehnten. Nun ließ der Herzog ſeine Abſolution in Lübeck anſchlagen, das Capitel dagegen ſeine Inhibition. Unterdeſſen hatte auch der Auditor weiter procedirt und erließ unterm 14. Junius eine Erklärung gegen den Herzog, welche den 13. Aug. in Rom angeſchlagen wurde, und worin der Beiſtand der Fürſten, namentlich der Erzbiſchöfe von Bremen und Magdeburg, der Herzoge v. Mecklenburg, Braunſchweig, Pommern, und der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg angerufen ward. — Hiemit endigen die ſpeciellen Nachrichten über das Verfahren in Rom.

H. Magnus hatte unterdeſſen den Leuten des Capitels geboten (26. Jun.), ſie ſollten ſich nicht mehr nach dem Capitel richten, ihm keine Zehnten und Pacht, Dienſtgeld, Heuer oder ſonſt etwas geben, bei Strafe von 60 *mk* und Verluſt ihrer Güter und des Lebens, und ließ ſich von ihnen Dienſte leiſten; beſonders beläſtigte er ſie mit Holzfuhren und ſetzte ſie in Ratzeburg ins Gefängniß. Mechow, welches dem Probſten gehörte, ward beſonders mitgenommen, die ganze Ernte, es waren 25 Drömt Rocken, 12 Drömt Gerſte, 18 Drömt Hafer, 6 Scheffel Erbſen und 2 Scheffel Wicken geſäet, ließ er wegnehmen, alles Vieh wegtreiben, das ganze Haus ausräumen, und die Seen bei Lankow, Mechow, den Schollenſee bei Ziethen ausfiſchen; aus dem Holze holten die Ratzeburger was ſie wollten, und den Windbruch verkaufte er an den Burgermeiſter Hans Wolter. Des Herzogs Vogt

Digitized by

kam (5. Sept.) nach Schönberg und verbot, daß dem Bischof und Capitel Abgaben gegeben würden; am selben Tage kam er auch nach Schlagsdorf, wo er den Bauern sagen ließ, sie sollten nicht weggehen. Sie blieben auf dem Kirchhof und viele (en deel) sind unter die Linde[10]) gegangen, wo ihnen verkündigt ward, wenn sie zahlten, müßten sie es dem Herzog doppelt zahlen. Nachher wurden denn auch alle Gefälle wirklich vom Herzog erhoben. Die Landgerichte hielt der Herzog selbst, den 7. Oct. in Schlagsdorf, den 14. in Petersberg, wohin die Bauern aus Grönow, Sarow, Lankow und Mustin kamen. Den Bann, mit dem er belegt war, achtete er wenig, ließ Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) und Johannis Enthauptung in Ratzeburg feiern, ließ (6. Sept.) alle Pfarrherrn nach Lauenburg kommen, zeigte ihnen seine Absolution und vertrieb die Priester, die sich geweigert hatten, ihn zu absolviren.

Um den eingeleiteten Proceß zu führen, hatten Bischof und Capitel den Vertrag gemacht, daß jeder von ihnen die Hälfte der Kosten tragen solle, und der Bischof war selbst zum Reichstag nach Augsburg gereiset (1. Aug.), wo er dem Capitel für 700 *mk* den Zehnten in Mölln, den damals Bekemeier hatte, wiederkäuflich überläßt. Hier erhielt er denn auch (3. Aug.) eine Aufforderung des K. Maximilian an alle Stände des Reichs, die darum ersucht würden, gerichtet, dem H. Magnus gegen das Stift, das unmittelbar zum Reiche gehöre, bei Poen von 50 *mk* löth. Goldes nicht beizustehen, wohl aber dasselbe zu unterstützen. Dem Rathe in Lübeck ward es vorgelegt, Erfolg ist nicht erkennbar. Maximilian verbot auch dem B. von Hildesheim (11. Jul.), dem Herzog irgend einen Vorschub zu thun; aber die Noth blieb dieselbe, über die der Bischof von Verden aus (24. Octbr.) bei H. Heinrich klagt, aber nur Vertröstung auf gütliche Beilegung erhält; weiter brachte auch H. Albrecht nichts, der persönlich zum Bischof reisete (4. Oct.). Die in Lüneburg versammelten Fürsten,

---

10) Diese Linde, welche jetzt an der Wurzel 31 Fuß mißt, ist noch vorhanden; sie muß schon 1518 ein großer Baum gewesen seyn, denn den 29. Sept. wurde den Bauern unter der Linde nach der Hochmesse verkündigt, daß sie am 10. Oct. dem Herzog ihre Abgaben entrichten sollten. Ueber das Halten des Gerichts unter der Linde s. Grimms Rechtsalterthümer p. 796 ff.

Digitized by Google

der Erzb. v. Bremen, Heinrich und Albrecht von Mecklenburg, Georg und Wilhelm v. Braunschweig, welche hier zusammen gekommen waren, um den Bremisch-sächsischen Streit wegen des Landes Wursten und Friesland auszugleichen, schlossen (7. Dec.) einen Vergleich, die Geistlichen sollten mit ihrem Verfahren inne halten, der Herzog Alles zurückgeben, und in Grevesmühlen die Sache verglichen werden; aber da der Herzog sich auch nach dieser Bestimmung nicht seiner Beeinträchtigungen enthielt, Pächte in Sterlei erhob, Holz aus den Wäldern nahm u. s. w., so wollte das Capitel nicht den vorgeschlagenen Tag beziehen, den auch überdies H. Magnus nicht annehmen wollte. Bischof Heinrich kehrte über Oldesloh (19. Dec.), Lübeck (23.) nach Schönberg (2. Jan.) zurück.

Als Herzog Magnus in seiner bisherigen Handlungsweise fortfuhr (1519), wurde das Interdikt bis zur geleisteten Satisfaction erneuert; nichts desto weniger ließ der Herzog am 20. März seine Mutter im Dom zu Ratzeburg begraben, mit Glocken läuten, Vigilien und Seelmessen singen; aus der Capelle in Zecher, die er erbrach, nahm er was ihm anstand, Geld, Gewänder u. dgl.; wie er mit dem Pleban in Seedorf verfuhr, ist bereits erzählt. —

Jetzt begannen neue Vergleichsunterhandlungen, die von den Herzogen von Mecklenburg ausgingen, welche eine Zusammenkunft der Parteien in Lenschow in Vorschlag brachten; auch Baldewin, Abt von St. Michaelis in Lüneburg und der Probst von Lüne boten ihre Dienste an. Die Meckl. Vorschläge wurden angenommen und Herzog Heinrich, begleitet von Caspar von Schöneich, Claus Lützow, Henneke Halberstadt, D. Marschalk, Jasper Fineke, Henneke Plessen, kam (31. März) mit 40 Pferden in Herrnburg an[12]). Vom Rath zu Lübeck nahmen Herm. Meier, Hinrich Warmböcke und Claus Brömsen; vom Capitel daselbst der Dechant Alb. Broken, die Domherrn J. Brandes, Henning Osthusen und Joh. Rode, Theil; vom Ratzeb. Capitel Wundt, Schack, Michaelis

---

[12]) Für seine Küche ward geliefert: 1 Tonne Hering zu 3 Mk., 1 Tonne Stockfisch, 1 Viertel Aal, 2 Tonnen Hamb. Bier, 2 Tonnen rothes Bier, 1 Tonne Rheinwein zu 8 Mk., 8 Stübchen Malvasier zu 4 Mk., 8 Stübchen Klaret.

Digitized by

und der Probst. Der Herzog von Sachsen war in Grönow und kam des Tages nach der Horst.

Den Geistlichen, welche mit der Forderung der Restitution anfingen, ward angedeutet, sie müßten zuerst mit ihrer Klage hervortreten, welche sie denn auch vorlasen; sie enthielt die weitläufige Erzählung des Vorgefallenen, das bereits vorgekommen ist und nur das Neue, wie der Herzog in 2 Capellen in der Ratzeburger Domkirche Begräbniße habe, eine auf der Süderseite, die Lauenburgische und eine auf der Norderseite, die Bergedorfer Capelle genannt. Nun gestattete man dem H. Johann, seinen Sohn Rudolf im Chor zu begraben und darauf unterstand sich H. Magnus, seinen Vater H. Johann auch daselbst beerdigen zu laßen und überdies das Grab so zu erhöhen, daß dadurch Unbequemlichkeit beim Gottesdienst entstand; für beide Begräbniße ward der Kirche nichts vergütet. — Die Bitte, den Herzog zu vermögen, daß er allen zugefügten Schaden ersetze, schloß den Vortrag.

Dagegen ließ der Herzog den 2. Apr. durch seinen Anwalt, den D. Matthias Meyer, eine Antwort vorlesen, worin er nur in Nebenpunkten dem Factum widerspricht, die eigentliche Kränkung selbst in allgemeinen Ausdrücken in Abrede stellt und sich über die vielfältigen Klagen des Bischofs beschwert. Dann klagt er gegen den Bischof, daß er die Regalien vom Kaiser genommen und sich einen fremden Schutzherrn erwählt, da doch der Herzog Patron der Kirche sey; daß ihm die versetzten und wieder eingelöseten Ablager in des Capitels Güter verwehrt, der Gottesdienst während der Appellation entzogen sey, daß das Capitel die Kleinodien der Kirche weggeführt und sich selbst wegbegeben habe, obgleich ihre Güter zum Dienste der Kirche gegeben; der Herzog wäre dergestalt verklagt, daß er weder beim Papst noch bei der Kirche hätte Recht finden können; seine Ehre würde geschmäht, denn es würden in Lübeck seltsame Lieder und Gedichte auf den Herzog und seine Gemahlin gesungen[13]).

---

[13]) Dahin mag es denn auch gehören, wenn R. Kock erzählt: „Hartoch Magnus heft in dem Cruzgange den Bischoff vorbaden laten. De Bischoff qwam hervor undt gaff dem Forsten de Benedixie, de Forste gaff dem Bischoff mit einem Fusthammer de Maledixie dat de Bischoff von dem Afflate tho der Erden storkede", oder wenn er ad a. 1518 erzählt,

Dagegen erwiderte der Bischof, das Stift sey immer unmittelbar gewesen und die Bischöfe hätten immer die Belehnung vom Kaiser erhalten, sie wüßten auch von keinem andern Schutzherrn als den Herzogen von Mecklenburg, die wären es schon von Alters her, weil sie in ihren Landen und Fürstenthümern die Kirche gemehrt und sie vor den Bedrückungen der sächsischen Herzoge in Schutz genommen; er aber sey nicht Patron, da er ja nicht von der Linie des Stifters herstamme; das Ablager, das mindestens seit 40 Jahren nicht gebräuchlich gewesen, könne man ihm nicht zustehen, auch hätte man sich in dem angegebenen Briefe nicht dazu bekannt, sondern ausdrücklich gegen alle daraus herzuleitende Gerechtsame protestirt; das Interdict sey erst nach Benkendorfs Ermordung zum Effect gekommen, die Absolution des Legaten sey erschlichen, die vom Abt widerrechtlich, die Kleinodien wären in der St. Johannis Gervetkammer, worüber von der Abtissin und 2 Bürgermeistern von Lübeck Schein und Beweis vorhanden, die aber, welche von Sachsen gegeben, wären nicht mitgenommen. Darum, daß das Capitel mit höherer Genehmigung sich nach Lübeck begeben, habe der Herzog kein Recht ihnen ihre Einkünfte zu entziehen; was sie geklagt, könnten sie auch beweisen, und daran knüpften sie nun Aufzählung aller Beeinträchtigungen die Bischof, Capitel, Probst und Decan erlitten hatten. Herzog Heinrich schlug nun vor, den H. Magnus zuerst von der Excommunication und der fiscalischen Klage zu befreien und dann über Restitution, Caution u. s. w. zu verhandeln. Das wurde aber vom Bischof nicht angenommen, sondern er wollte es umkehren; so endigte diese Zusammenkunft unverrichteter Sache, jedoch ward eine neue verabredet.

Am 4. Mai kam Herzog Heinrich wieder mit seinem Kanzler nach Herrnburg; der Bischof mit dem Probst und einigen Domherrn, Abgeordnete des Lübeckischen Capitels und Rathes ka-

---

der Papst hätte auch den Herzog all seiner Land und Leute und seiner Herrlichkeit entsetzt, und in eine Strafe von 60000 Ducaten verurtheilt; der Fürst aber als er dies vernahm, gesprochen: **qui moritur minis pulsabitur sibi bumbis.** In den **Epist. Obscur. viror. ed. Rotermund p. 246** kommt dies Sprichwort vor: **qui moritur minis, ille compulsabitur bombis. Teutonice:** (Wer vom trewen stirbt, dem soll man mit Furtzen zum Grab leuten) — **Bombus** ist aber das Gesumse der Bienen.

men gleichfalls wieder und Mecklenburg legte nun folgende Artikel vor: die Verschreibung solle den H. v. Mecklenburg überliefert und vernichtet werden, Bischof und Capitel solle seine Güter behalten, wie sie vor der Irrung gewesen und mit des Herzogs Geleid nach Ratzeburg kommen, der Herzog solle herausgeben, was er von des Bischofs Gütern empfangen und was von den Leuten mehr als gebräuchlich gegeben sey. Das dem Probst genommene solle erstattet, das genommene Holz zurückgegeben, die Aufkünfte der Fischereien und Mühlen ersetzt werden, alle Injurien, Kosten u. s. w. sind gegen einander aufgehoben und diese gütliche Handlung soll keinen Theil in seinen Rechten beeinträchtigen, auch soll sich keiner an den andern vergreifen, sondern die Streitigkeiten zum gewöhnlichen Rechtsgang verstellen. Wenn dies Alles eingeräumt sey, solle gesucht werden die Absolution zu erlangen und dann sey darüber eine förmliche Verschreibung aufzurichten. — Der Bischof und Capitel fügten diesem noch hinzu, daß das aus der Capelle in Zecher genommene wieder erstattet, das ungewöhnliche Begräbniß im Chor schlicht abgethan werde, daß der Herzog keine Eingriffe in die geistlichen Gerichte mache, daß man die alten Schulden bezahle, daß man die Zehnten und den Drüsener See und die Rente in Klinkrade verabfolgen laße. — Ueber Beede und Ablager lehnte Sachsen den Vergleich ab und stellte es zur richterlichen Entscheidung, versprach eine Memorie zu stiften, auch in der Folge der Kirche beim Bau behülflich zu seyn; die unwidersprechlichen Schuldbriefe sollten der Verhandlung nicht hinderlich seyn und über die streitigen Zehnten in Crumesse und Culpin wollte man sich vergleichen; zur Annahme der Mecklenburgischen Propositionen verstand er sich gleichfalls, und so schloß diese Verhandlung, jedoch ohne Abschluß, weil man sich über die zu erstattende Summe noch nicht einigen konnte. —

Der Herzog fuhr trotz der Verhandlung in seinen Unternehmungen fort, ließ die Bauern zu Hofe dienen, verbot dem Capitel etwas zu geben, ließ die Leute in die Jagd gehen u. dgl. m.; als daher J. Michaelis zur Kaiserwahl nach Frankfurt geschickt ward, erhielt er den Auftrag, bei den Churfürsten Hülfe zu suchen, fand aber wegen der Einmischung des H. von Sachsen keinen sonderlichen Trost und die vom Bischof an alle Fürsten ge-

sandte Supplication (23. Mai) bewirkte nur, daß der Churfürst Friedrich von Sachsen als Reichsvicar eine Aufforderung zu einem gütlichen Vergleich in Wittenberg schickte, wohin auch (17. Sept.) sich Ratzeburgische Abgeordnete begaben, aber nur ein Entschuldigungsschreiben des H. Magnus fanden, der sich bedankte und es für unnöthig hielt, zu kommen, da benachbarte Fürsten die Sache ausgleichen wollten.

Darauf kam das vom Papst Leo X. unterm 26. Juni erlassene Breve an, worin der Bischof von Lübeck, Johann Grimhold, committirt ward, sich der Sache mit Zuziehung weltlicher Unterhändler innerhalb 5 Monate a dato anzunehmen und sie zu beendigen und dann auch den Herzog zu absolviren. Die Herzoge von Mecklenburg erklärten sich bereit und Lenschow wurde aufs neue zum Ort der Zusammenkunft angesetzt.

Am 17. November begaben sich die Herzoge Heinrich und Albrecht in Begleitung ihrer Räthe nach Herrnburg, der Bischof schlug in Duvennest seine Wohnung auf; bei ihm waren der Probst, der Dekan, Mundt der jetzt Senior war, die Domherren Schack, Manhenne, Kruse, Michaelis und Joachim Blücher, der Abt Baldewin Marschalk von St. Michaelis in Lüneburg hatte sich auch eingefunden; vom Lüb. Capitel waren J. Brandes, Osthusen und Rode, vom Rathe Herm. Meier, der Syndikus D. Pakebusch, die Rathsherren Warnböcken und Nic. Brömse erschienen; das Hamb. Capitel hatte Matthias Brand geschickt, von Bremen war niemand gekommen und die Schweriner hatten sich entschuldigt; H. Magnus hatte D. M. Meyer, Reimer Blücher, Barthold Parkentin und Lüder Scharpenberg bei sich. Nach langen Verhandlungen, welche sich um die bereits angegebenen Punkte drehten, kam endlich am 26. November ein Vergleich zu Stande. Hierin ward nun festgesetzt: die Verschreibungen werden zurückgegeben und vertilgt, die Geistlichen gelangen wieder zum vollen, uneingeschränkten Besitz ihrer Güter, wie sie sie vor der entstandenen Irrung gebraucht haben; würden sie dabei gekränkt, so geloben die Herzoge v. Mecklenburg ihnen Schutz, würde aber der Herzog v. Sachsen beeinträchtigt, so würden sie auch ihm beistehen. Der Herzog versprach ein Register über das von ihm an Zinsen, Mühlenpacht, Nutzung und anderweitig Erhobene binnen

14 Tagen einzusenden und die Summe zu Neujahr zu bezahlen, 400 m⅋ auf Klinkrade, 300 m⅋ auf den Drüsener See und die angeliehenen 300 m⅋ sollten auf Michaelis nachfolgenden Jahres gezahlt werden, 1500 m⅋ wurden zu einer Memorie für seiner Voreltern, seiner selbst und seiner Nachkommen Seelenheil verheißen, wofür 2 Memorien, die eine Montags nach Quasimodogeniti, die andere Montags nach den Octaven Dedicationis der Domkirche zu Ratzeburg des Abends mit Vigilien, des Morgens mit Seelenmessen gehalten werden sollten. Für die Bezahlung dieser Summen verbürgten sich in besonders darüber auszustellender Verschreibung Stephan und Clemens von Bülow, Reimer Blücher und Georg Halberstadt. Der Probst sollte für das ihm genommene mit 370 m⅋ entschädigt werden. Um den Schaden zu ermitteln, falls die Parteien sich nicht darüber vereinigen könnten, sollten 2 Räthe des B. von Lübeck und 2 des Herzogs v. Mecklenburg ernannt werden, welche Zeugen abhören, die zuvor ihrer Eide zu entlassen seyn, und demnächst entscheiden sollten; diese sollten auch zugleich dann entscheiden, wenn die Amtleute des Herzogs in den Verdacht gerathen waren, etwas von den Einkünften des Stiftes an sich gerissen zu haben. Der Leichenstein soll auch nach ihrem Ermessen gelegt werden. Was aus der Kirche zu Zecher genommen, soll zurückgeliefert, was Bischof und Capitel an nicht abgetragenen Zinsen zu fordern haben, nachgezahlt, beide sollen in ihren Rechten, in ihrer geistlichen und weltlichen Jurisdiction nicht gehindert werden. Auf ausdrückliche Bitte der Unterhändler gestand der Bischof zu, daß die 6 Canonicate, von denen der Herzog das **Jus patronatus** hat, unangefochten bleiben sollten. Zwar wurden alle Injurien und Klagen verglichen und aufgehoben, jedoch werden die Sachen, der Bede und Ablager wegen, der Entscheidung des Kaisers oder des Reichskammergerichts vorbehalten, nur sollen die Tafelgüter des Bischofs im Lande Boitin und die vier Dörfer, die von den Carlowen herkommen, nicht in diesen Handel gezogen, sondern als ledig und gesondert bleiben. Uebrigens soll dieser Vergleich jedem an seinem Rechte unschädlich seyn. Der Commissarius aber vernichtete nun den Proceß, der am päpstlichen Hofe schwebte, und sprach den Herzog und seine Unterthanen vom Banne los, und Heinrich und Magnus gelobten

Digitized by

die Erfüllung des Vertrages, der vom B. v. Lübeck, den beiden Herzogen von Mecklenburg, dem Herzog v. Sachsen, dem Bischof und Capitel von Ratzeburg besiegelt ward. Darauf wurde auch am selben Tage vom B. von Lübeck in Kraft seines Commissorii der Absolutionsbrief ausgefertigt, und ein Auszug daraus überall bekannt gemacht; die erpreßten Briefe aber wurden den Herzogen von Mecklenburg zurückgeliefert und Angesichts der Ratzeburger in Gegenwart vieler Zeugen verbrannt.

Als nun der Herzog vom Banne losgesprochen war, gingen sich beide, Herzog und Bischof entgegen; der Herzog reichte ihm die Hand und sagte: Ich glaube, wir haben uns beide kennen gelernt! Der Bischof antwortete: ich habe kein Vergnügen daran; darauf gab er schweigend den Domherrn die Hand und ging weg. Diese kehrten am folgenden Tage nach Lübeck zurück, wo sich darauf Bischof und Capitel zum gegenseitigen Beistand, im Fall der Herzog sie aufs neue beeinträchtigen würde und für die noch unausgemachten Processe, verbanden; das Archiv ließen sie bei der St. Jacobikirche in Verwahrsam und bestellten Grote, Schmid und Joh. Mues zu Procuratoren. Zugleich ward über Bernhard von A, der es mit dem Herzog gehalten, aber nach Empfang des apostolischen Breves gehorcht hatte, beschloßen, er solle auf 3 Jahr excludirt seyn und seine Pfründe, die St. Georgskirche, verlieren, welche zugleich mit dem Amt des Thesaurarius dem Alb. Kruse zu Theil ward.

Dieser kehrte darauf mit dem Dekan J. Nygemann, dem Domherrn Manhenne und zwei Priestern nach Ratzeburg zurück; Otto Schacke von Gulzow, der in Schlagsdorf wohnte, und Joachim Blücher, der nachher Domherr ward, empfingen sie hier am 12. Dec. und Tags darauf wurde von B. Christoffel (Ep. Constantinus) Weihbischof des Bischofs, die Domkirche wieder reconcilirt. —

Der Herzog hielt auch den ersten Theil seines Versprechens, er schickte das Register über das aus dem Stift Erhobene, in Summa von 1038 *mk* 6 ß 5 ₰, und zahlte diese Summe am 26. Dec. aus, worüber der Dekan Otto Schack, Hinrich Manhenne und Albert Kruse quitirten.

Unterdessen war auch capitulariter gegen Herm. Kramer,

Digitized by Google

Nic. Krel und H. Vorradt verfahren; auf Verwenden des Herzogs wurden sie zum Gottesdienst zugelassen, jedoch wurden sie und Gerardus Lemke mit dem Verlust der Memorien und Accidentien während des Exils bestraft; es ward beschloßen, keiner solle mit ihnen irgend eine Gemeinschaft haben und ihres Votums sollten sie beraubt seyn. Die Priester Martin Blüsmann in Mustin, der Mönch Mattheus Wigger vom Predigerorden in Schmilow, der mit einem Brustharnisch unter dem Mönchskleide Waffenspiele getrieben hatte, Christian Gramen in Lauenburg, Gregor Beßmann in Gudow, wurden theils ihres zuchtlosen Lebenswandels, theils wegen ihrer frühern Adhäsion an den Herzog mit dem Banne bedroht, und da sie weder selbst noch durch einen Procurator erschienen, ward die Ausstoßung aus der Kirchengemeinde vollzogen[14]).

Unter dem Vorwande, sich dieser Bestraften anzunehmen, erneuerte H. Magnus alsbald die Streitigkeiten (20. Jan. 1520); * der Bischof aber hatte sich bereits in Stove mit seinem Capitel, namentlich J. Mues dem Probsten, Nigemann dem Dekan, Mundt Senior Schack, H. Scharpenberg, B. v. d. A, Manhenne, Rundeshorn, Kruse, Grote, Schmid, Michaelis, Redik, Zutph. Wardenberg, J. Lützow und Joach. Blücher verbunden, den Proceß wegen Bede und Ablager anhängig zu machen, wozu er $^1/_6$., das Capitel $^5/_6$. der Kosten beitragen sollten. Der Probst, Clemens Grote der Cantor und B. Schmid wurden bevollmächtigt, die Sache zu betreiben; der Bischof versprach alle Kosten zu tragen, wenn das Capitel in Schönberg oder Stove sich versammele, jedoch nicht in Lübeck; wenn die Bevollmächtigten abwesend wären, sollten ihnen dennoch ihre Einkünfte folgen. Bischof und Capitel gelobten, immer einig zu bleiben, die Domherren Cramer, Krel

---

[14]) Als Adhaerenten des Herzogs werden in einem vom B. Hieronymus den 21. Jun. 1518 erlassenen Monitorium außer den angeführten noch folgende Geistliche genannt: Kropkinus Tonagel in Sterlei, Kramer in Sedorp und Lembke in Büchen, Hinrich Tzihe in Lütow, Joh. Hanemann in Gülzow, Bartold Busing in Word, Joh. Crußmann in Hachede, Werner Hachenborg in Brunstorp, Martinus Kock in Basthorst; ferner hielten es mit ihm Herm. Kopmann und Joach. Bisterfeld in Ratzeburg, Gottfr. Mollenbeck zu St. Georg, Johann Bomhorst, Capellan in Lauenburg, Matthias Suke in Sovenbomen, Joh. Coci ord. pred. in Büchen, die unterm 1. März 1518 ihre Adhaesion erklärten.

Digitized by Google

und Vorrad ſollten nicht zu den Angelegenheiten des Capitels gezogen werden, oder irgend ein Amt erhalten können; auch wolle man keinen in das Capitel aufnehmen, der irgend einem Fürſten oder einer Stadt mit Rath, Amt oder Dienſt verpflichtet ſey. Die über dieſe Beſchlüſſe ausgefertigte Urkunde wurde von allen Theilnehmern eigenhändig unterſchrieben.

Ueber die Weiſe, wie H. Magnus ſich der ihm anhängenden Domherren und Geiſtlichen annahm, finden ſich keine ſpeciellen Angaben; über den Vorgang ſelbſt aber ſagt er in einer Supplicationsſchrift: Biſchof und Capitel habe alsbald nach dem Lenzſchower Vertrag aufs Neue gegen ihn in Rom geklagt und ein Breve ausgebracht, daß die Prieſter nicht unter der erſten Commiſſion begriffen wären; der Biſchof hätte einige Geiſtliche des Herzogs ergriffen und gefänglich beigeſetzt und ihrer zwei ohne alle rechtliche Urſache zum Tode gebracht und über den D. Matth. Meyer, des Herzogs Advocat, publicirt, er wäre auch in dieſelbe Cenſur wie der Herzog begriffen. Der Herzog habe hierüber und über manches andere geklagt, vom Kaiſer ein Fürſchreiben erhalten, ſo daß der Papſt ſeinen Legaten Marianus Caractiolus an Kaiſers Hof committirt: ſo er befände, daß die Sache durch den B. v. Lübeck gütlich vertragen, ſo ſolle er den Herzog und ſeine Anhänger, auch die Geiſtlichen abſolviren und rehabilitiren. Dagegen hätten aber Biſchof und Capitel ſich erklärt, daß des Herzogs Räthe Heinr. Bockholt, Thumprobſt zu Lübeck, und D. Matth. Meyer nicht darin begriffen ſeyen, darum bittet denn auch der Herzog die auf dem Reichstag zu Worms verſammelten Stände, ſie möchten an den päpſtlichen Hof ſchreiben, „damit ſolch muetwillig furnemen des Fiscals und Cammerrichters zu Rom abgeſtellt werde.“ Der Biſchof rechtfertigte ſich hierauf durch Erzählung des Vorganges, und giebt an, daß nicht er, ſondern der Fiscal geklagt habe, und hinſichtlich der angeſchuldigten Hinrichtung der beiden Geiſtlichen giebt er an, es ſeyen 2 verlaufene Mönche geweſen (der eine zu Parkentin, der andere zu Crumeſſe), die ſich ſeiner Jurisdiction entzogen, Bosheit geübt und in dem Bann Meſſe gehalten; der eine ſey vor Alter in guter Beweringe geſtorben, der andere aus dem Schloſſe zu Schönberg entſprungen, habe aber nicht über den Graben kommen können und ſey vor

Digitized by Google

Frost erstarret. Ueber D. Meyer könne er gar keine Auskunft geben, davon wisse er nichts. — Mit einem in Worms den 18. Apr. 1521 ausgewirkten Poenalmandate an den Herzog, den Bischof nicht in seiner Jurisdiction über einige Priester, welche Aergerniß und bös Exempel gegeben, zu stören, bei Strafe von 50 m⁄ löth. Goldes, oder aber sich dagegen zu Recht vernehmen zu lassen, schließen sich diese Verhandlungen.

Wichtiger aber wurde der Streit über Ablager und Bede, dessen Entscheidung ausdrücklich im angeführten Vertrage richterlichem Erkenntnisse vorbehalten blieb. Der Bischof hatte freilich, wie bereits erwähnt ist, unterm 17. März einen neuen Lehnbrief und unterm 19. April einen besondern Schutzbrief von K. Carl V. in Worms erhalten[15]), jedoch dies konnte ihm wenig helfen, und das Rechtsverfahren über die streitigen Punkte war bereits eingeleitet, denn ein Mandat des Reichsgerichtes d. d. Worms 18. Apr. verbot dem Herzog bei 50 m⁄ l. G. die Lande, Leute und Güter, welche zur Fundation gehörten oder erkauft wären, mit Bede und Ablager zu beschweren, auch nach Insinuirung des Mandats nicht ferner zu belästigen, oder aber sich dagegen zu Recht vernehmen zu lassen, und da dies letztere nicht geschah, so erließ der Kaiser d. d. Bergen 28. Sept. ein von ihm selbst unterschriebenes Mandat, sich, da Bischof und Capitel ihre Klage erneuert hätten, bei Privirung und Entsetzung seiner Regalien, Lehen, Gnaden und Freiheiten und bei 100 m⁄ l. G. der Jurisdiction, Strafe, Schatzung, Bede, Auf- und Ablager zu enthalten, mit angehängter peremtorischer Ladung auf den 60sten Tag nach geschehener Insinuirung.

Schon seit dem Juli hatte der Herzog angefangen, die Ablager in des Capitels Güter zu beziehen (im Verfolg wird angegeben werden, welche von ihm in Anspruch genommen wurden) und der Cammerbote und sein Notarius fanden ihn beim Ablager in Schlagsdorf am 5. Oct.; hier ward ihm das Mandat insinuirt, welches er aber so wenig beachtete, daß er mit seinen etwan vielen Pferden und Hunden 3 Tage lang da blieb[16]) und von da

---

15) Schröder Ev. M. p. 40.

16) Er ließ sich liefern: 1 Last und 4 Scheffel Haser, 21 Scheffel

nach Mechow zog, wo er mit 40 Pferden ankam und noch eine Nacht verweilte; auch schickte er wenige Tage darauf (7. Oct.) seinen Vogt nach Schlagsdorf, um den Bauern eine Bede anzusagen. Auch Dienste verlangte er wieder von den Bauern, und als die Sülstorfer und Thandorfer sich weigerten zur Burgfeste zu dienen, wozu sie allerdings nach den frühern Verträgen von 1334 nicht verpflichtet waren, schickte er (4. Sept.) seinen Vogt mit etlichen Bürgern und Kriegsleuten aus der Stadt in diese Dörfer, um den Bauern das Vieh wegzunehmen; da man es aber fortgetrieben hatte, ward ein Knecht gefangen und seines Gelges beraubt, weil er nicht sagen wollte wo es sey. Aehnliche Belästigungen, Forderungen der Burgdienste, finden sich auch aus den folgenden Jahren bemerkt; so ließ er z. B. 1524 d. 21. Sept. durch seinen Vogt Brüning Restorf 2 Bauern aus Sülstorf nach Ratzeburg schleppen, wo sie den Gefangenwärter mit 8 ß bezahlen und dem Herzog geloben mußten, zu Dienste zu erscheinen, wenn sie gefordert würden.

Unterdessen ging der angefangene Proceß fort. In Nürnberg im angeordneten Regiment erschien der Anwalt und Procurator des Bischofs und Capitels, Balth. Schmidt, bewies die Insinuation der Mandate statt aller Klage, zeigte den Ungehorsam an und bat um Verurtheilung in die angedrohete Poen. Dagegen aber bat der Anwalt des Herzogs, D. Jacob Król in seiner Exceptionsschrift, die 3 Mandate als nicht verbindend und kraftlos zu erkennen, seine Parthei zu absolviren und den Gegentheil in die Kosten und Schäden zu verurtheilen. Auf beider Procuratoren Bitte und Bewilligung kam die Sache ans Reichscammergericht und der Probst Johann Mues und der Domherr B. Schmid wurden in Schönberg den 3. Sept. zu Anwälden vor Notarius und Zeugen constituirt.

Hier suchte nun D. Król in seiner d. 22. März 1522 übergebenen Exception die Berechtigung zum Ablager aus dem Herkommen zu beweisen; sie erstrecke sich über das ganze Land, sey dem Bischof verpfändet worden, der sich dann von den Bauern

---

gemahlnen Hafer für die Hunde, 13 Mk. 8 pf. lüb. für Bier, Fische, Gänse und Schafe, 6 Mk. für Butter, Weißbrot und Hühner, der Koch bekam 8 ßl.

dafür habe Geld geben laßen und sey vom Herzog wieder eingelöset; sie erstrecke sich auch in allen umliegenden Ländern über alle geistlichen Güter, und der Bischof habe als früherer Schreiber des Herzogs selbsteigenhändig die Futterregister geschrieben. Was aber die Bede anlange, so sey auch diese überall gebräuchlich und hätten die Bischöfe sie sonst in einer Summe bezahlt und sich von den Unterthanen ersetzen laßen. Dagegen erwiederten die Anwälde, dies sey ein ganz anderes Verhältniß, das Stift sey unmittelbar und nicht auf sächsischem Boden gelegen. H. Johann sey zuerst mit diesen Forderungen hervorgetreten, es sey dem Stift nicht präjudicirlich, wenn an andern Orten dergleichen Statt fände, denn der Herzog sey nicht ihr Patron. Darauf bemühete sich D. Kröl in seiner den 22. Apr. übergebenen Replik den Satz durchzuführen, daß das Bisthum unterworfen sey, denn Boitin sey gar nicht für ein Land zu halten, dazu sey es viel zu unbedeutend, auch sey der Bischof kein Reichsstand, habe nie Reichslasten getragen, sondern das hätte der Herzog v. Sachsen für ihn thun müssen, auf diesen wären auch alle Rechte des Fundators übergegangen und überdies sey er ja auch in langjährigem Besitze. Daß dies die Ratzeburgischen Anwälde nicht zugestehen wollten, und viele Punkte sich gar leicht auch widerlegen ließen, liegt am Tage, und so erfolgte denn am letzten April (1524) das Urtheil, daß der Herzog wegen der Landschatzung, Bede und Ablager zur Zeit noch nicht in die Poen der Mandate zu erklären, sondern seiner Einreden ungeachtet auf die Narrate des Mandats und angebrachter Klage zu handeln schuldig sey. Anlangend die Turbirung der Jurisdiction und Strafe an die Unterthanen, daß er nicht in die Strafe des Mandats zu erklären, noch am Kammergericht zu handeln schuldig sey, sondern daß der Bischof den Herzog Inhalt der Reichsordnung fürnehmen möge. Die Kosten wurden compensirt. Dagegen erklärte D. J. Kröl, er geständе nicht zu, was das Gegentheil angegeben und bat um Verurtheilung in die Kosten. So entstand denn ein Beweisverfahren, welches endlich unter dem folgenden Bischof die Sache zu Ende führte.

Digitized by Google

§. 3.

Verhältniß zu den Herzogen von Mecklenburg.

Herzog Heinrich vermählte sich mit der Pfalzgräfin Helene und feierte den 12. Juni 1513 sein Beilager in Wismar; hier finden wir auch B. Heinrich. Als am Tage vor der Vermählung Markgraf Joachim von Brandenburg, H. Heinrich von Braunschweig, H. Heinrich von Sachsen, H. Philipp von Grubenhagen, H. Magnus von Lüneburg, Christoph, Erzbischof von Bremen, ins Mecklenburger Thor einritten, alle in vollem Küraß mit Lanzen, waren auch die 3 Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg im Zuge und als am folgenden Sonntage die Braut eingeholt und nach dem Rathhause geführt war, las daselbst der B. von Ratzeburg Nachmittags um 3 Uhr, gegen den kirchlichen Gebrauch, eine Messe an einem daselbst errichteten Altar, wobei die Capelle der Marienkirche in Lübeck, die blauen Sänger genannt, die Responsorien sangen. Darauf wurden Braut und Bräutigam vom Bischof zusammengegeben. Auch am folgenden Tage, am Montage, als die Neuvermählten in St. Marien ihren Kirchgang hielten, ward vom Bischof das Hochamt gehalten, wobei die Lübecker Sänger sangen und die neue Wismarsche Orgel gespielt ward [1]).

Späterhin scheinen der Herzog und der Bischof etwas gespannt gewesen zu seyn, wenigstens wird dieser Grund mit Hinweisung auf das Benehmen des Herzogs in der Lübeckischen Fehde angeführt [2]), warum der Bischof den Herzog von Lüneburg zur Abnahme des Lehnseides habe committiren laßen. Auch findet sich ein in Insprug den 12. Sept. 1515 von K. Maximilian an die beiden Herzoge erlaßener Befehl, den Bischof nicht zu beunruhigen, im Ratzeb. Archiv, von dem also nicht weiter Gebrauch gemacht ward. Daß über Holzhieb in Dodow Streit entstanden war, erhellt aus einer Notiz, nach der die Herzoge dem Bischof erlauben

---

[1]) Schröder p. 2822, wo aber irrthümlich der August-Monat angegeben ist, (cf. v. Rudloff N. Gesch. p. 35), R. Kock ad h. a. sehr ausführlich, *Chytraus* l. V. p. 524.

[2]) *Chytr. Saxon.* l. VI. p. 572.

Digitized by Google

(1515) das gefällte Holz wegzuführen, ihm aber befehlen, sich hinfort der Verwüstung der Masthölzer im Fürstenthum Mecklenburg zu enthalten. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist nicht zu verkennen, daß die Herzoge von Mecklenburg in den Sächsischen Streitigkeiten sich des Bischofs angenommen haben, so weit es die Verhältniße gestatteten; denn die Mecklenburger hatten Grund genug, den Herzog von Sachsen zu schonen, da sie die bereits bestehende Erbverbrüderung erneuern wollten, was auch 1518 den 2. Sept. zu Stande kam [3]). Als das böse Beispiel, welches H. Magnus gab, auch im benachbarten Schwerinschen zur Nachahmung reizte, und der Vogt in Wittenburg sich 1518 unterstand, die Dörfer Bosow und Bentin zum Landding zu fordern und Pflugdienste zu verlangen, klagte das Capitel beim H. Heinrich darüber und er versprach auch, es sogleich abzustellen, (10. Jul.) falls es eine Neuerung wäre. Und als nachher die Erfüllung des Lenzkower Vertrags sich verzögerte, reisete Bischof Heinrich (4. Febr. 1520) nach Schwerin, um sich darüber zu beklagen und Hülfe zu suchen, welche ihm die Herzoge ja verheißen hatten. Zugleich aber hatte er auch über Beeinträchtigungen zu klagen, welche er in Manderow und Gressow erlitten hatte, und einen Frevel zu rügen, der in Boizenburg verübt war, wo man einen Mönch ergriffen und castrirt hatte.

Uebrigens waren auch die Herzoge durch ihr Verhältniß als Schutz- und Schirmherren des Ratzeburgischen Stiftes gewisser Maßen verpflichtet, Beistand zu leisten und sie werden als solche oft genug in den Verhandlungen der zuletzt verflossenen Jahre in Anspruch genommen. Da man schon bei den Verhandlungen zu Anfang des 17. Jahrhunderts den Anfang dieses Verhältnisses nicht mehr kannte, so kann man wohl jetzt kaum noch erwarten, daß er je mit Bestimmtheit könne ermittelt werden; so wenig das Ratzeburger als das Schweriner Archiv [4]) enthält eine Urkunde, welche den Ursprung unzweifelhaft nachwiese. In dem zuletzt genannten befindet sich freilich eine Notiz, daß die Herren v. Werle

---

3) v. Rudloff N. G. p. 46. ff. Franck IX. c. 8 p. 82.

4) Durch die Güte des Herrn Archivar Groth wurden mir, hoher Erlaubniß zufolge, die vollständigsten Nachrichten über diesen Gegenstand aus Großh. Archiv zu Theil.

Digitized by Google

bereits 1272 das Schirm- und Geleitsrecht über das Stift Ratzeburg gehabt hätten, jedoch dabei ist keine Quelle nachgewiesen und daher mag denn diese in jeder Hinsicht isolirte Angabe auf sich beruhen.

Es erwähnen freilich einige frühere Urkunden den Schutz, welchen der Bischof oder das Capitel von den Beherrschern Mecklenburgs zu erwarten berechtigt waren, jedoch geht aus keiner von diesen das Verhältniß, wie es später war, mit Bestimmtheit hervor. Als das Capitel 1353 den Gr. Otto v. Schwerin in seine geistliche Brüderschaft aufnahm [5]), erwähnt die Urkunde freilich der Protection, welcher die Kirche sich von seinen Vorfahren zu erfreuen gehabt und erwartet Gleiches von ihm; jedoch hieran hat der Bischof keinen Theil und das Capitel verheißt nur die Theilnahme an den Vigilien, Messen, Züchtigungen, Gebeten und guten Werken. — Vor 1358 scheint das Stift nicht im Mecklenburgischen Schutze gewesen zu seyn, das kann man aus der Urkunde [6]) mit Recht schließen, wenn man die Verhältnisse jenes Jahres mit der für 600 *m*/. L. A erkauften Beschirmung zusammenhält. — Man könnte sich vielleicht berechtigt halten, die Urkunde von 1384 [7]) als Grund anzunehmen, da H. Albrecht in ihr erklärt, daß er nach Rath seiner treuen Rathgeber den Bischof, der künftig vom Capitel würde gewählt werden, das Capitel und alle ihre Besitzungen in seinen und K. Albrecht von Schweden und seiner Erben Friede genommen; aber da hier von keiner Gegenleistung die Rede ist, da auch späterhin von keiner Seite diese Urkunde in Bezug genommen wird, so muß man auch sie wohl fallen lassen. Man hat freilich angenommen [8]), daß das Versprechen in der Urkunde von 1398 hinsichtlich des Landes Wittenburg in der Folge sich zur Schirmgerechtigkeit umgewandelt habe; aber das ist wenig glaublich, denn dort ist ja nur von einem Theile des Sprengels die Rede, es wird auf das 1353 entstandene geistliche Verhältniß

---

[5]) S. oben p. 254.

[6]) p. 262.

[7]) p. 284. Durch ein Versehen ist das Datum der Urkunde: in sunte Lucien dage (13. Dec.) 1384 ausgelassen.

[8]) Franck VIII. c. 10, p. 93. Vgl. oben p. 308.

Digitized by Google

Rücksicht genommen, und die jährliche Abgabe wird durch eine Summe abgelöset; das Schirmgeld aber ward fortwährend gezahlt.

Die Summe war 60 *m*ℳ Lüb., wozu der Bischof 40, das Capitel 20 *m*ℳ beisteuerte[9]). Aus einem Schreiben des B. Johann v. Hildesheim, Probst v. Ratzeburg, vom 11. Nov. 1535, an den Mecklenb. Kanzler Casper von Schöneich erhellt: daß die vom Bischof zu zahlende Summe zu B. Johann Stalkopers Zeit (1466—1479) erhöhet worden, die des Capitels aber dieselbe geblieben sey, desgleichen, daß das Schirmgeld Mecklenb. Seits als ein alt Herkommen und Gerechtigkeit angesehen werde, was man aber von Seiten des Capitels nicht unbedingt einräumen wollte; daß B. und Capitel es nicht vereint erlegten, sondern daß die Herzoge ihre Diener oder Schreiber ans Capitel schickten, um den Antheil desselben gegen Quitung in Empfang zu nehmen.

Die ältesten Nachrichten über wirklich gezahltes Schutzgeld enthalten zuerst das Aufforderungsschreiben des Herzogs Heinrich d. d. Schönberg am Tage bte Katherine 1473 ans Capitel, die 20 *m*ℳ, welche es jährlich zu geben pflege „vor de vorbiddinghe“ zu überschicken; dann ferner das Uebersendungsschreiben des B. Johann d. d. Schönberg in den achtedagen d. h. dryer Koninge 1483, in dem er sich der Herzoge Magnus und Baltasar „demodige Capellane“ nennt, mit dem er 40 *m*ℳ überschickt, die er pflichtig sey, jährlich zu geben „to vorbiddinge“ und in dem er bittet, die Herzoge möchten seine günstigen, gnädigen, lieben Herren bleiben und die Quitung übersenden. Von den beiden Herzogen erhielt das Capitel d. d. Schwerin Mittwoch nach Concept. Marie 1498 die Quitung über die für die beiden Jahre 96 und 97 gezahlten 20 *m*ℳ für jedes Jahr. Im Jahr 1506 wurden 40 gezahlt und dem Bischof 20 *m*ℳ wegen der Fehde erlassen, wie aus einem, von einem Mecklenb. Rentmeister geführten Verzeichniß erhellt.

Unter B. Heinrichs Regierung erließen die H. Heinrich und Albrecht d. d. tho Exen Mittwoch nach Judica eine Aufforderung, dem Ueberbringer die am verflossenen Weihnachten fälligen 60 *m*ℳ der „gewontliken weltl. erkenntniß schirmes halver na older Gewon-

---

[9]) v. Rudloff R. G. p. 341. Franck IX. c. 5, p. 44.

Digitized by Google

heit“ gegen Quitung zahlen zu wollen, und von demſelben Tage iſt auch die Quitung für den Biſchof auf 40 *m*ℳ. Am Montage nach Scholaſtika (13. Febr.) 1514 erließ H. Heinrich eine ähnliche Aufforderung[10]), und von demſelben Tage findet ſich auch das Concept einer Quitung für Biſchof und Capitel über 60 *m*ℳ. Biſchof Heinrich hatte aber bereits, wie er (17. Febr.) den Herzogen meldet, Herm. Tymmermann beauftragt, das Geld zu zahlen und bittet um Entſchuldigung wegen der Zögerung. Dann finden ſich die Quitungen von 1515, Mittwoch nach Oculi, von 1516, Sonntag in den achten Dagen trium regum (13. Januar) auf 40 *m*ℳ für den Biſchof und von dem letzten Tage auch die Anforderung an das Capitel, die 20 *m*ℳ „ſchirmgelt“ zu zahlen. Aber da die Zahlung nicht ſogleich geleiſtet werden konnte, erbat ſich der Biſchof (15. Jan.) eine Befriſtung bis Mariä Reinigung (2. Febr.) und zahlte auch nach einer neuen Aufforderung und Beſchickung; das Capitel zahlte gleich, forderte aber die Erſtattung von 2 Pferden, welche der von den Herzogen eingezogene Hans Voßze geſtohlen hatte. — 1517 Sonntags nach Circumciſionis ward die Quitung auf 60 *m*ℳ für Biſchof und Capitel ausgeſtellt. Darauf waren aber Rückſtände entſtanden, denn (12. Septbr.) 1520 werden vom Biſchof für zwei auf Martini jüngſt verlaufene Jahre 80 *m*ℳ gefordert, ſcheinen aber noch nicht gezahlt zu ſeyn, denn erſt von 1521, am Tage Thom. Cantuar. findet ſich eine Quitung auf 3 Jahre, als 80 fl. für 2 Jahre, wo noch 40 fl. rückſtändig blieben. Von 1522, Mittwoch nach Valentin, iſt eine Aufforderung vorhanden, an den Küchenmeiſter Heinrich Stein in Schwerin zu zahlen und die Quitung über 20 fl. 1523 war mit H. Heinrich ein Streit entſtanden, ſowohl über den Termin, den er auf Martini angeſetzt wiſſen wollte, als über die Art der Ueberſendung. B. Heinrich ſchreibt ihm, daß es ſtets durch eine Botſchaft eingefordert ſey und alle Zeit zwiſchen Weihnachten und Oſtern und begehrt, daß dieſer Gebrauch beibehalten werde (14. Jun.). H. Albrecht ſtellte in dieſem Jahre in Ratzeburg, Mittwoch nach Lucie, (16. Dec.) ohne Angabe der Summe die Quitung aus, daß er wegen des nachſtändigen, jährlichen und ge-

---

[10]) Schröder P. M. p. 2824 u. Franck l. c. erwähnen derſelben.

Digitized by Google

wöhnlichen Schirmgeldes von 1522, 23 und 24, so auf Trium Regum schierſten betagt, völlig befriedigt ſey. H. Heinrich hatte bereits am Sonnabend nach dem heil. Pfingſttage 1523 über 20 fl. quitirt. Daß bei dieſen Angaben und weitere können nicht gegeben werden, denn eine Correſpondenz zwiſchen H. Heinrich und dem Biſchof um Oſtern 1524 enthält nur die Anfrage und die Beſtimmung, wem das fällige Geld gezahlt werden ſolle, manches dunkel bleibt, liegt am Tage.

Mit dieſer Schirmgerechtigkeit wird das Ablager in Demern, welches die Herzoge von Mecklenburg beſaßen und deſſen auch in den Inventarien bei der Landestheilung 1520 als beiden Herzogen gemeinſchaftlich gedacht wird, in Verbindung gebracht [11]). Hierüber findet ſich, daß H. Johann von Sachſen zuerſt das Ablager daſelbſt bezogen habe, aber vom H. Magnus von Mecklenburg, als des Stiftes Schutzherr, daraus vertrieben worden ſey, der nun aber ſelbſt dort geblieben. Als ſpäterhin auch H. Heinrich es bezog, ſchickte B. Heinrich den Ehrn Peter Redik und Joachim Pleſſen mit der Bitte dahin, er wolle die armen Leute, die nicht dazu pflichtig, damit verſchonen und ließ zugleich durch Notarius und Zeugen proteſtiren. Daß aber die Demerſchen und Rünzer Einwohner ſich für verpflichtet erkannten, ergiebt der Umſtand, daß ſie ſich 1518, als auch ſie von H. Magnus in Anſpruch genommen wurden, an den Vogt zu Gadebuſch wandten, mit dem Begehr, da ſie doch das Ablager an die H. von Mecklenburg geben müßten, ſo ſolle er ſie auch gegen Sachſen ſchützen. Sie erhielten aber den Beſcheid, ſie ſollten dem Herzog die Pacht zahlen.

---

11) v. Rudloff N. G. p. 55.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Georgius.

1524—1550.

§. 1.

Der Bischof.

Georg von Blumenthal stammte aus einer alten Prignitzischen Familie[1]). Sein Vater war Hans von Blumenthal, Besitzer des Rittergutes Horst, der Dörfer Vehlow, Blumenthal, Brüsenhagen und eines Antheils von Rosenwinkel; er starb 1524. Georg war 1490 geboren und stand schon 1507 beim Bischof Dietrich von Lebus als Secretair im Dienste. 1513 ward er zum Rector der Universität Frankfurt gewählt und war schon Dechant der Lebusischen Stiftskirche. Als Rector hielt er eine Rede, in der er die Studenten zum Fleiß und gutem Betragen ermunterte und die auch 1514 gedruckt ward. In Frankfurt erhielt er auch, jedoch später, aber noch vor 1518, die Würde eines Doctors beider Rechte.

Nach dem Tode des Johann von Schlabrendorf, Bischof von Havelberg, wurde er 1520 von den Domherren daselbst zum Nachfolger erwählt und diese Wahl ward von P. Leo X. bestätigt. Jedoch mißfiel sie dem Churf. Joachim von Brandenburg, der den B. von Brandenburg, Hieronymus Schulz, zum B. von Havelberg ernannte. Georg von Blumenthal wandte sich an den

---

[1]) Ueber diese weit verbreitete Familie, von der eine in den Reichsgrafenstand 1701 erhobene Linie erlosch und eine Preuß. gräfliche noch blühet, s. Gauhe Adelsl. p. 167 und die bei v. Hellbach L. 153 angeführten Schriftstellen.

Digitized by

päpstlichen Hof und erhielt daselbst, daß seine Wahl für gültig erklärt und er nochmals bestätigt wurde. Aber durch den Beistand seines Bruders, des Cardinals Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, gelang es dem Churfürsten, seinen Willen durchzusetzen. Viele Fürsten, der Papst selbst, bemüheten sich, Georg zur Resignation zu bewegen, zu der er sich auch endlich verstand. Dagegen versprach ihm der Churfürst nicht nur das Bisthum Lebus, welches ihm auch, als es durch den Tod des B. Dietrich von Bülow 1. Oct. 1523 erledigt worden war [2]), zu Theil ward, sondern verhieß ihm auch seine gefliſſentlichſte Empfehlung zum Bisthum Ratzeburg, sobald dies Stift erledigt würde [3]).

Auf welche Weise er diese Empfehlung geltend zu machen wußte, ob er sich ans Capitel wandte, oder ob bereits der Einfluß der Herzoge von Mecklenburg, (H. Albrecht war Schwiegersohn des Churfürsten,) auf die innern Angelegenheiten des Stiftes so groß war, daß er eine Bischofswahl bewirken konnte, darüber findet sich keine Andeutung. Georg hatte, wie bereits angegeben ist, die durch den Tod des H. Rundeshorn nach 1520 erledigte Domherrnstelle erhalten und wurde während der Krankheit des B. Heinrich zum Coadjutor ernannt und erwählt (1524). In seinem Eide schwört er, so lange der Bischof lebe, nichts zu begehren, oder ihn durch geforderte Gastfreundschaft zu belästigen, sondern zur Zeit der Noth ihn mit Rath, Gunst, Dienern und in jeder Hinsicht zu unterstützen. Würde er kränker und das Capitel riefe ihn, so wolle er kommen, würde der Bischof wieder hergestellt, so wolle er wieder zurücktreten, wenn er aber ganz unfähig würde, so wolle er ihn nach Rath und Willen des Capitels mit Speise, Trank, Kleidung und Bedienung anständig versorgen, ja sogar, wenn die Güter des Stiftes durch Krieg litten, aus eignen Mitteln diese Verpflichtung erfüllen. Dieses alles gelobte Georg mittelst eines körperlich geschwornen Eides, unter Berüh-

---

[2]) Ueber ihn s. Beschreibung des Geschl. v. Bülow p. 185.

[3]) S. W. Wohlbrück Gesch. des ehemaligen Bisth. Lebus. Berlin 1829, behandelt mit trefflicher Gründlichkeit im II. Th. p. 268—313 die Gesch. des B. Georg, jedoch lediglich in Beziehung auf Lebus (in der Mittelmark, in der Gegend von Frankfurt, gelegen).

Digitized by Google

rung des heil. Evangeliums, wollte sich auch nicht davon absolviren laßen oder eine Absolution annehmen und unterschrieb eigenhändig und besiegelte [4]) die in Lübeck am 23. Sept. darüber aufgesetzte * Urkunde. — Darauf verließ er die hiesige Gegend und wohnte am 6. Nov. der Vermählung des Kurprinzen von Brandenburg mit der sächsischen Prinzessin Magdalena in Dresden bei.

Nach dem Tode des B. Heinrich gelangte er zur Bischofswürde und wurde am St. Margarethen-Tage (13. Jul. 1525) [5]). in Schönberg in die Ratzeburgische Diöcese introducirt. Die Eidesformeln seiner Officianten sind aufbewahrt. So gelobte der Hauptmann zum Schonenberge, Berendt Roer, allen Nachtheil abzuwenden und nach Kräften auf die Gränzen und Gerechtigkeiten der Vogtei Schönberg zu halten, auf die Vorwerke mit Fleiß Acht zu haben, die Unterthanen bei ihren Ehren, Herkommen und Gerechtigkeiten zu schützen und die Strafgelder zum Besten des Bischofs berechnen zu laßen. Auf das Schloß will er mit Oeffnen und Zuschließen Acht haben, auch keine Fürsten hineinkommen und Ablager darin halten laßen, einen starken Burgfrieden halten und wenn der Bischof mit Tode abginge, das Schloß nur den Herren des Capitels überliefern. Der Richter (**Commissarius**) gelobte strenge, unparteiische Gerechtigkeit, genaue Berechnung der Brüche und daß er nicht höhere Sporteln nehmen wolle, als herkömmlich; eben solches gelobte der Canzler (**officialis**) und die Schreiber versprachen gleichfalls Pflichttreue und sorgsame Bewahrung der Rechte und Schriften [6]). Daß der Bischof eine päpstliche Confirmation erhalten habe, läßt sich daraus schließen, daß er sich Bischof von Gottes und des Apostolischen Stuhles

---

[4]) Damals bediente er sich lediglich seines Geschlechtswappens von Schwarz und Gold gespalten mit einem Weinstocke, an dem 3 violette Trauben und 3 grüne Blätter hängen; auf dem Helm eine golden und schwarze Jungfrau, die auf dem Kopf einen grünen Kranz hat, einen solchen in der rechten Hand hält, die Linke in die Seite setzt zwischen einem schwarz und goldenen offenen Flug (Brüggemann Beschr. v. Pommern I. 144). Die Umschrift auf dem Siegel ist unleserlich.

[5]) **Registrum Canonicorum** enthält Jahr und Datum, jedoch wird das Jahr dadurch zweifelhaft, daß dies Marg. dies Veneris gewesen seyn soll, das wiese auf 1526, jedoch ist das frühere Jahr wohl das richtigere, wie auch die folgende Urkunde dafür spricht.

[6]) Schröder E. M. I. p. 68.

Digitized by Google

Gnaden nennt; jedoch ist keine Bulle darüber vorhanden. Die Bede, welche des Capitels Unterthanen als Beitrag zu den Kosten der Confirmation und der Regalien aufgelegt ward, wie es herkömmlich ist, wurde auch ihm gezahlt.

Er hielt sich hierauf noch einige Zeit in Schönberg auf, wo (6. Nov.) *er die Privilegien der bereits erwähnten Katharine und Laurentii Brüderschaft bestätigte und zugleich für alle Mitglieder, wenn sie beichteten und bereueten und eben so für die, welche zu den Lichtern, Zierden, Büchern, Kelchen und andern Geräthen beitragen würden, wie auch für die, welche den Vigilien und Messen für die gestorbenen und lebenden Brüder und Schwestern dieser Brüderschaft beiwohnen würden, einen Ablaß auf 40 Tage gewährte.

Daß B. Georg sich für die ökonomischen Verhältnisse seines Bisthums sehr interessirte, beweiset nicht sowohl das von ihm aus den frühern Nachrichten des Pardamus angefertigte Register der Pächte, Zehnten, Dienste und Einkünfte der Ratzeb. Diöcese, denn die Ueberschrift ist wohl nicht buchstäblich zu nehmen, als vielmehr ein Brief des Berend Roer, vom 14. Sept. 1526, an den Bischof. Das erstere enthält die Angaben, was jede Dorfschaft, wo aber nur die zur bischöflichen Tafel in Boitin gehörenden aufgeführt sind, und jeder Einzelne zu leisten hat[7]); der andere be-

---

[7]) Schröder E. M. I. p. 84—95 hat einen nicht ganz vollständigen Abdruck desselben. Aus demselben ergeben sich folgende Angaben über das was die Bauern zu leisten hatten. Der Zins bestand anfänglich aus 13 ßl. 4 pf., dazu kamen 24 ßl. für die Bede, so daß nun jede Hufe im Lande Boitin 2 mk. 5 ßl. 4 pf. giebt. Für den Zehnten gab jede Hufe 5 mk. oder mehr, wenn man ihn theurer ausbringen konnte; es stand aber in der Macht des Bischofs ihn zu sammeln oder zu verpachten.

Schönberg hatte 12 Hufen, gab außer dem angegebenen Zins und Zehnten Schneideschweine, Zehntlamm, Flachs, Rauchhuhn und leistete Dienste nach Lübeck, Stove, Ratzeburg und wohin es nöthig war.

Malsow hatte 10 Hufen und einen Käthner, gab Zins und Zehnten, und für das Holz und Dorenlandt gab jede Hufe 2 mk. Zins und für einen dem ganzen Dorfe geleisteten Vorschuß von 60 mk. wurden 4 mk. Interesse gegeben, wozu jede Hufe 6 ßl. 1 pf. beitrug; außer den bereits angegebenen Naturalien wurden Gänse gegeben und alle Woche Dienste gethan. Die Summe war 93 mk. 7 ßl. 4 pf.

Schwanenbecke hatte 12 Hufen und leistete dasselbe wie Mahlzow. Summe 89 mk. 10 ßl.

Zarnewentze hatte 10 Hufen und gleiche Leistungen und außerdem einen Roßdienst, wofür eine Hufe dienstfrei war. Das dazu gehörende

richtet auch die speciellsten Wirthschaftsangelegenheiten, wie das

---

Siechenhaus (Leprosi) hatte 2 Viertel, gab nur den Zehnten, und die Summe aus beiden war 72 mk. 5 ßl. 4 pf.

Sülstorf hatte 14 Hufen, deren jede 2 mk. 8 ßl. gab und eine Priesterhufe, macht in allem 15, welche den gewöhnlichen Leistungen unterworfen waren. Die Priesterhufe zahlte dem Priester Pacht und Zehnten, dem Bischof 1 fl., Wochendienst und Schneidelschweine. Die Summe war 108 mk. 5 ßl.

Bardewik hatte 9 Hufen, welche 2 mk. 4 Witten zahlen, 3 mk. für den Zehnten und für die Verbesserung desselben, wie sie sich mit dem Herrn vergleichen konnten; die übrigen Leistungen sind nicht erwähnt. Die Summe war 54 mk. 14 ßl.

Zelmerstorp hatte ohne die Priesterhufen 23, gab für die Hufe 2 mk. 1 ßl. 4 pf., Zehnten und die gewöhnlichen Abgaben, jedoch kein Rauchhuhn; dem Priester war eine Abgabe von 4 ßl. für seinen Hof bei der Wedeme und 1 Huhn für sein Leben erlassen. Die Summe ist 140 mk. 14 ßl. 8 pf.

Herrnborch hatte 14 Hufen, deren jede 2 mk. 1 ßl. 4 pf. Pacht gab, für den Zehnten 10 Scheffel Rocken und thaten Dienste nach Lübeck, gaben keinen Flachs, übrigens die gewöhnlichen Leistungen und für den Dienst gab die volle Hufe 4, die Käthner 1 ßl. unter dem Namen Dachschillingk. Die Einnahme betrug 28 mk. 10 ßl. und 2 Last 2 Scheffel Korn.

Kleinfeld hatte 10 Hufen, gab die gewöhnlichen Abgaben und leistete das Gewöhnliche.

Großen Simitze hatte 9 Hufen, sie gaben dem Priester in Schönberg den Zins, Zehnten und Lamm, dem Herrn 1 fl., Schneidelschweine, Wochendienste, Rauchhuhn und Gans. Die Einkünfte betrugen 49 mk. 13 ßl. 4 pf.

Törpe hatte 6 Hufen, die 2 mk. 7 ßl. Pacht und 5 mk. für den Zehnten gaben, zu den gewöhnlichen Leistungen und außerordentlichen Diensten verpflichtet waren, und 53 mk. 11 ßl. 10 pf. eintrugen.

Sabow mit 9 Hufen hatte die gewöhnlichen Leistungen und trug 68 mk. 9 ßl. ein.

Groten Bunstorp mit 12 Hufen gab die gewöhnlichen Abgaben, aber für das Schwein und Lamm 4 ßl., und trug 61 mk. 9 ßl. 6 pf. ein.

Lütten Bunstorp hatte 12 Hufen, gab das Gewöhnliche, aber kein Rauchhuhn, und trug 60 mk. 7 ßl. 8 pf.

Rottmerstorpe hatte 8 Hufen und leistete die gewöhnlichen Abgaben.

Retelstorf mit 15 Hufen leistete das Gewöhnliche und gab statt der Dienste 1 fl.

Poppenhusen mit 4 Hufen, gab 7 mk. für die Hufe, that außerordentliche Dienste und gab nur das Rauchhuhn.

Rüschenbeck mit 4 Hufen gab 6 mk. und that nur außerordentliche Dienste.

Rodenberg mit 8 Hufen gab 6 mk. 4 ßl. und that Dienste wie vorige. Diese 3 Dörfer brachten zusammen 100 mk.

Menzendorp hat 15 Hufen, deren Bewohner in ihren Abgaben nicht gleich standen, und das Rauchhuhn gaben.

Lipzerhagen hatte 9 Hufen, von denen der Priester in Lübsee 2 und die Priörin in Rehna 1 besaßen, beide thaten keine Dienste, gaben auch kein Rauchhuhn; die übrigen 6 gehörten dem Bischof und thaten außerordentliche Dienste. Sie brachten 25 mk. 7 ßl. ein.

Vitoriestorp hatte 14 Hufen, jede gab 3 mk. Pacht und 1 mk. Dienstgeld, 4 Pachthühner, Rauchhuhn, 2 Topp Flachs und thaten außerordentliche Dienste. Summa 55 mk. 4 ßl.

Digitized by Google

Korn nur schlechten Ertrag gegeben, wie die Wirthschaft auf dem Hause Schönberg mehr koste, als irgendwo, wie er dem Dechant die Schlüssel zum Keller abgenommen, und daß man nicht sich fügen wolle, wenn er die Pforte zur gehörigen Zeit verschließe. Der Speicher in Bünstorf war besetzt, der in Blützen war vom Dechanten einem Manne in Schönberg als Hülfe zum Bau einer Scheune gegeben, in Selmsdorf solle einer erbauet werden. Das Haus zur Martensmühle[s]) solle gegen Fastnacht unter Dach. Er fragt sogar an, ob zu einer neuen Bettspunde, die Betten hatte er machen lassen, eichene oder tannene Bretter genommen werden, ob der gewonnene Flachs gesponnen werden soll, ein Beweis, wie speciell Georg seine Administration berücksichtigte. Aber nicht allein zu Anfang der Regierung ließ er sich genau berichten, auch von 1548 sind ähnliche Schreiben des damaligen Hauptmanns Casper v. Warnstedt vorhanden.

Als das Stift von H. Magnus so viel erleiden mußte (1526), war der Bischof in seinem andern Bisthum; und so brachte er denn sein Contingent in eigner Person nach Perleberg, als der Kurfürst einen Heerzug unternehmen wollte, um K. Christian II. wieder in sein Reich einzusetzen (Berndt Roer verspricht auch in dem angeführten Briefe sich den Hauptleuten bestens empfehlen zu wollen).

Lindow hatte 13 Hufen, gaben 2 mk. 12 ßl. Pacht und für den Dienst 10 ßl. und Rauchhuhn. Summa 40 mk. 4 ßl.

Griben hatte 7 Hufen, von denen die Priörin in Rehna 5 hatte; die Abgaben waren nicht gleichförmig, Rauchhuhn gaben sie, und der Ertrag war 51 mk.

Blutzen hat 18 Hufen, eine Hufe der Priester in Gadebusch und 2 Bülow als Lehn in Gadebusch; sie geben Rauchhuhn, thun außerordentliche Dienste und zahlen in Allem 53 mk. 10 ßl.

Ravenstorp hatte 10 Hufen, jede zahlte 2 mk. 4 ßl., ferner Käse, 2 zu Michaelis und 2 zu Pfingsten, 2 Pachthühner, 20 Eier und das Rauchhuhn. Summe 23 mk. 11 ßl.

Walkenhagen hatte 20 Hufen, von denen das Kloster in Reinfeld 2 hat, von welchen der Grundherr 1 fl. bekam; sie gaben Rauchhuhn, Schneidelamm und Flachs und thaten außerordentliche Dienste. Summe 43 mk.

s) Eine Stelle in der Gegend von Sülstorf hat den Namen erhalten, die Mühle selbst existirt nicht mehr. Die von Asmus Lüb. Gesch. p. 133 aus dem 10ten Heft der Sagenbibliothek erzählte Sage von einem Sohn, der von seinen Eltern aus Habsucht getödtet ward, konnte ich im Munde des Volks nicht auffinden.

Digitized by Google

Auch im folgenden Jahre (1527) findet man ihn im Bisthum Lebus, wo er einen Vergleich zwischen dem Castellane zu Meseritz und dem Heermeister des Johanniter Ordens vermittelte (1. Aug.).

Am 9. Julius 1528 sollte der Bischof auf seinem Schloße zu Fürstenwalde überfallen und aufgehoben werden. Die Veranlaßung war folgende. Heinr. Queiß zu Plossin war mit seinem Schäfer in Uneinigkeit gerathen und dieser vergriff sich an seinen Gutsherrn und beunruhigte ihn auch noch späterhin, nachdem er sich in ein zum bischöflichen Amte Storkow gehörendes Dorf begeben hatte. Queiß verklagte ihn beim Bischof und da er, was freilich nicht des Bischofs Schuld war, keine Hülfe erlangte, wandte er sich an den Landvogt der Niederlausitz, der auch deswegen an den Bischof schrieb, was aber dieser sehr übel aufnahm und Queiß über seinen Schritt bittere Vorwürfe machte. Mehrere Bemühungen Recht zu bekommen waren vergebens, und so wandte sich denn Queiß an Nickel von Minkwitz auf Sonnewalde und Otto von Schlieben auf Baruth, welche mit 60 Reitern den Zug antraten; ehe sie aber Fürstenwalde erreichten, war der Haufe auf 400 angewachsen. Der Bischof gewann Zeit zu entfliehen und nun wurden Schloß, Kirche, Rathhaus und die Wohnungen der Domherrn und Bürger geplündert; die Kirchengeräthe und Zierden wurden nicht verschont, die Verschreibungen über ausgeliehene Gelder wurden vernichtet oder mitgenommen, des Bischofs Bruder, Matthias und die adlichen Hofbedienten wurden gefangen fortgeschleppt, jedoch bald wieder ohne Lösegeld freigegeben. — Der Bischof eilte zum Churfürsten nach Grimnitz, der den Räubern seine Diener nachschickte, die aber theils getödtet, theils gefangen wurden. Schleunigst ließ der K. Joachim ein Aufgeboth durch die ganze Mark ergehen und brachte ein Heer von 6000 zu Roß und 40000 zu Fuß zusammen, mit dem er Sonnenwalde zerstören und Minkwitz bestrafen wollte; dieser aber ging außer Landes um Truppen anzuwerben und damit einen Einfall in die Mark Brandenburg zu thun. Hierüber besorgt, ließ der Kurfürst sein Heer auseinander gehen und klagte nun gegen Minkwitz beim Reichskammergericht als Landfriedensbrecher. Er ward in die Reichsacht erklärt, in Pirna gefangen gesetzt,

kam aber wieder frei und schweifte in verschiedenen Gegenden des nördlichen Deutschlands umher [9]).

Nun kam auch der Bischof wieder in sein Ratzeburgisches Bisthum, wo er am 14. Febr. 1530 das Capitel zu einem Convent nach Schönberg beruft, wo er zu Ende vorigen Jahres eingetroffen war. Während seiner Abwesenheit war der Domprobst Joh. Mues Vicarius des Bischofs in geistlichen Sachen gewesen, besorgte aber auch die übrigen Angelegenheiten, wie er denn 1526 einen hölzernen Umgang im Schloße zu Schönberg bauen und mit Fenstern versehen ließ, auch ein Gemach mit einer Treppe im Thurm für den Bischof einrichtete [10]). Dieser thätige, überaus fleißige Mann war 10. Aug. 1529 in Schönberg gestorben. Es war auch in Vorschlag gebracht worden, der Bischof möge zu Gunsten des vertriebenen B. Johann v. Hildesheim, Bruder des H. Magnus v. Sachsen, resigniren; die Uebereinkunft des Bischofs war also gewiß nothwendig. Aus der Resignation ward nun freilich nichts, aber das Capitel sah sich doch veranlaßt, den B. Johann zum Praepositus zu postuliren, eine Würde, die er auch annahm und bis an seinen Tod († 22. Nov. 1547 in Lübeck) bekleidete. Mechow, das zur Praepositur gehörte, erhielt er erst später, weil die Testamentarien des Joh. Mues, Peter Redik und Klaus Brömse, noch Forderungen daran machten. Zum Vicarius des Bischofs ward aber nicht der neue Domprobst, sondern der Canonicus Petrus Redik bestellt.

Den Reichstag in Augsburg besuchte der Bischof in Begleitung seines Churfürsten und unterschrieb daselbst den Reichstags-Abschied am 19. Nov. [11]). Hier erhielt er auch die Reichsbelehnung von Carl V. in eigner Person [12]), jedoch ist der Lehnbrief nicht vorhanden, und nahm seinen Sitz im Fürstenrathe. Als sein Kurfürst sein Befremden über diese vermeinte Anmaßung zu erkennen gab, antwortete er, er wisse gar wohl, wie weit die Rechte

[9]) Wohlbrück p. 272—284 erzählt diese Angelii Annal. March. p. 316 gemeiniglich falsch nacherzählte Begebenheit ausführlich aus Archiv. Nachrichten.

[10]) *Lista.*

[11]) Unrichtig ist in Sammlung der Reichsabschiede p. 329 die Unterschrift abgedruckt, wo Heinrich B. zu R. angegeben ist, was auch Franck X. p. 143 bemerkt.

[12]) *Lista.*

Digitized by Google

eines Bischofs von Lebus reichten, und daß er nur als Bischof von Ratzeburg sich den Fürsten beigesellt [13]).

Als am 5. Jan. 1531 die Kurfürsten in Cöln am Rhein in der Sacristei der Domkirche das Schreiben unterzeichneten, wodurch K. Ferdinand seine Erwählung zum Römischen Kaiser kund gethan ward, war der Bischof dabei gegenwärtig [14]) und an den Verhandlungen des Reichstages zu Regensburg (1532) nahm er Antheil, indem er ihn mit dem Lebusischen Domherrn D. Wolfgang Redorffer, Probst von St. Nicolai zu Stendal, beschickte, welcher auch den Abschied dieses Reichstages am 27. Julius unterschrieb [15]).

Nickel von Minkwitz hatte sich unterdessen nach Holstein und Lübeck begeben, welches er aber wieder verlaßen mußte und sich ins Mecklenburgische begab, wo ihn vornehmlich Eggert v. Quitzow zu Vogtshagen und die Parkentine zu Dassow in Schutz nahmen. Einst ertappte ihn der Hauptmann von Schönberg, dem er einige Pferde weggenommen hatte, in der Gegend von Vogtshagen, jedoch gelang es ihm, ins Schloß zu entkommen. Georg erfuhr nun seinen Aufenthalt und verlangte des Kurfürsten Verwendung bei den Herzogen zu Mecklenburg, bei denen aber wenig ausgerichtet ward, vermuthlich weil sie ihn als einen, um seiner Religionsänderung Verfolgten betrachteten. Da aber der Proceß gegen ihn beim Reichscammergericht ein ungünstiges Ende fürchten ließ, so demüthigte sich Minkwitz vor dem Kurfürsten und bat in Köln an der Spree knieend um Gnade, dann wandte er sich an den Bischof und an die Stände und that auch ihnen „demüthiglich und stattlich Abbitte."

Im März 1535 wurde der Bischof von dem Kurfürsten an den polnischen Hof gesandt, um für den Kurprinzen um K. Sigismunds Tochter Helena zu werben. Der Kurfürst starb im selben Jahre den 11. Jul.

---

[13]) Wohlbrück p. 284.

[14]) Lünig Reichsarchiv II. p. 582.

[15]) v. Rudloff N. G. p. 75. Samml. v. Reichsabschieden p. 363. Domprobst zu Stendal. Wohlbrück p. 376 hat über ihn ausführliche Nachrichten.

Digitized by Google

Vom 8.–12. April 1538 wohnte er zu Frankfurt an der Oder einer Zusammenkunft mehrerer Abgeordneten des neuen Kurfürsten Joachim II. und seines Bruders Markgr. Johann bei, welche den Auftrag hatten, sich über verschiedene Mißhelligkeiten beider Fürsten zu vereinigen, und im Mai begleitete er beide Landesherren nach Budissin, wo sie vom K. Ferdinand sowohl ihre Reichslehen als ihre Böhmischen Lehen empfingen; daß ihm auch der neue Fürst gewogen war, erhellt daraus, daß er von ihm im September eine beträchtliche Anzahl Lehnsleute empfing.

Auch in den folgenden Jahren, (1540) wo er mehrere Streitigkeiten über Zehnten in der Neumark beendigte und ihm die sich immer mehr verbreitende Reformation, die der gemäße Kirchenordnung des Kurfürsten, die angeordnete Kirchenvisitation (1541) Sorge genug machte[16]), war er wohl nicht im Bisthum Ratzeburg, über dessen Angelegenheiten aus diesem Zeitpunkte sich weiter auch keine Nachricht findet, als daß 1540 den 13. Jul. das Capitel, ohne Theilnahme des Bischofs, in Lübeck in Clem. Groten Hause ein * Statut abfaßte, nach dem diejenigen Domherrn, welche sich an ihre Collegen mit Injurien oder gar thätlich vergehen würden, mit Entziehung der Einkünfte und Verlust des Sitzes im Capitel bestraft werden sollten. Uebrigens war Peter Redik noch immer bischöflicher Vicarius, der auch (1542) die Beiträge des Capitels zu den Reichsdefensions- und Türkensteuern erhob. Im April 1543 reisete Bischof Georg nach Krakau zu der Vermählung des K. Sigismund August mit der Prinzessin Elisabeth von Ungarn.

Zu Anfang des folgenden Jahres (1544) fanden Mißhelligkeiten zwischen dem Capitel und Peter Redik Statt. Das Domcapitel hatte ihm seine Vertheilungen und andere Emolumente genommen, auch ihm seine Schneidelämmer entzogen, weil er nicht bei der Kirche residire, sondern sich in Lübeck aufhalte. Der Bischof verwies dem Capitel dies Benehmen in einem Schreiben aus Lebus vom 30. Mai, und berief sich auf sein Recht, einen aus dem Capitel zum Statthalter (oder Capellano honoris) anzunehmen, so

16) Ueber dies Alles s. Wohlbrück p. 285–303. Wenn das Datum eines Investiturbriefs, wodurch Chr. Sudtebier eine Vicarie in Mölln erhielt, richtig ist, so war es IV Non. April. 1541 in Schönberg.

Digitized by Google

habe er denn Redik angenommen, der denn auch die Angelegenheiten der Kirche mit beſtem Fleiß gefördert; mit ſeiner Bewilligung ſey er nach Lübeck gezogen und daher dürfe ihm alſo auch kein Abbruch in ſeinen Emolumenten geſchehen. Das Capitel rechtfertigte ſein Betragen mit der Behauptung, es ſey gegen allen Brauch der Kirche, daß die Abweſenden an den Vertheilungen Theil nähmen, und gab den Forderungen des Biſchofs nach. Unterdeſſen war der Reichstag zu Worms ausgeſchrieben (1545) und der Biſchof beſchloß, ihn zu beziehen, beſonders in der Abſicht, ſein Stift gegen die Anmaßungen des Herzog Franz von Sachſen zu retten und verlangte 600 fl. zur Reiſe. Er hat auch daſelbſt den 4. Aug. den Reichstags-Abſchied unterſchrieben [17]).

Im letzten Jahre ſeines Lebens (1550) beſtätigte der ihm ſehr gnädig geſinnte Kurfürſt, der ſchon einige Jahre früher, 1546, ſeinen Bruder Matthias und ſeines Bruders Söhne mit bedeutenden Gütern die zum Fall ſtanden, belehnt hatte, die Privilegien ſeines Bisthums; mit Markgraf Johann aber gerieth er wegen eines wunderthätigen Marienbildes, das er nicht wegnehmen wollte, in Streit und ehe dieſer noch ausgeglichen war, ſtarb er auf ſeinem Schloße zu Lebus den 25. Sept. [18]) im 60ſten Jahr ſeines Alters und wurde in der Domkirche zu Fürſtenwalde beerdigt. Er hinterließ in Lebus 30000 fl. Schulden, von denen das Capitel nichts wußte. Ein Bild von ihm iſt noch vorhanden [19]).

---

[17]) Lünig Reichsarch. p. 757, Samml. v. Reichsabſch. p. 521, wo aber fälſchlich geleſen wird: Adrian B. zu R. u. Libus.

[18]) Dies Datum giebt Wohlbrück p. 312 an; nach einem Bericht des Domcapitels, der Lista und dem Registrum, ſtarb er den 24. Sept. *Angel.* Annal. March. p. 342 giebt den 14. Tag des Herbſtmonats (etliche ſetzen den 14. Tag des Chriſtmonats) an. *v. Westph.* II. p. 1991 und die Eſtorffſche Liſte haben nur das Jahr 1550. Dagegen giebt *Chytr.* III. p. 34, 1551 den 14. Dec. und ihm folgen Franck IX. p. 258, Schröder Ev. Meckl. I. p. 522, Rudloff N. Geſch. I. p. 125 u. a. m.

[19]) In Seidelii Icon. et Elog. vir. praestant. qui multum studiis consiliisque Marchiam juvarunt et illustrarunt p. 10. Es hat die nicht ganz richtige Unterſchrift. Georgius a Blumenthal J. U. D. Episcopus Lebusiensis, Razeburgensis et Havelbergensis. Praesul eloquentissimus ob. 1549. Reg. 27. Das zur Seite ſtehende Wappen iſt v. Blumenthal und Lebus quadrirt mit Mitra und Stab, während er auf ſeinem Siegel Lebus voranſtellt. Nur die Buchſtaben G. E. L. ſtehen auf dem Siegel über dem Schilde.

Digitized by Google

Sein Siegel ist rund, hat 2 Zoll im Durchmesser und enthält einen ausgeschweiften, mit einer Bischofsmütze, neben der 2 Bischofsstäbe stecken, bedeckten Schild, mit Mittelschild, in dem das Stammwappen steht. Der Hauptschild ist quadrirt und hat im 1. und 4. das Ratzeburgische Wappen, die Burg vorn, im 2. und 3. das Lebusische, (im goldnen Felde) zwei, in Gestalt eines Andreas Kreuzes über einander gelegte (rothe) Spieße mit einem Widerhaken der unterwärts gekehrt ist, zwischen ihnen schwebt ein (rother) Stern. Umschrift:

S. D. GEORGII EPI RACEBURG. ET LUBUC (CIAB.)

Ein kleines Ringsiegel enthält denselben Schild und darüber die Buchstaben

G. B. R. V. L.

Nach dem Tode des Probst Johann Mues 1529, erhielt H. Johann von Sachsen, B. von Hildesheim[20]) diese Würde, welche er bis 1547 bekleidete, wo sie Christoph von der Schulenburg zu Theil ward, der den 28. Jan. 1549 den Eid leistete. Dekan ward nach Joachim Nigemanns Tode 1526, D. Johannes Lützow. Senior war Otto Schacke, der den Bischof überlebte. Balthasar Schmid † 1525 und seine Praebende erhielt Hermann von Wickede und nach dessen Tode Joachim Reimers. Zutpheldus Warenberch resignirte seine Präbende dem M. Joh. Tidemann, mit dem Laurentius Meyer tauschte, 1533. Laurentius Preen starb 1546 und seine Pfründe erhielt durch päpstl.

---

[20]) Johann, Bruder des H. Magnus, war nach der Resignation seines Bruders H. Erich 1504 Bischof in Hildesheim geworden, gerieth 1519 wegen des, von dem H. v. Braunschweig in Schutz genommenen Burchard v. Saldern in Krieg und achtete wenig des K. Gebot des Friedens und die ihm angedrohete Reichsacht. Als diese 1521 erfolgte, verlor er alle Besitzungen, so daß er nur Hildesheim und 3 Schlösser behielt, auch 1523 im Frieden nichts wieder bekam. Hiedurch wurde sein Bisthum erschöpft, sein Proceß am päpstlichen Hofe gerieth in Stocken und er hatte sich durch seine Thorheit, Verwegenheit, Stolz und Hartnäckigkeit allgemeinen Haß zugezogen; da resignirte er 1527 sein Bisthum und ging nach Lauenburg. *Chytr.* L. I. p. 62, L. IIII. p. 414, L. VI. p. 594—609, 664, 67—77, L. VIII. p. 78. Eine apostolische Confirmation der Präpositur erhielt er vom Legaten Laurentius S. Mariae trans Tiberim presbyter Cardinalis Campegius d. d. Augustae 1530. Idib. Julii, in welcher er von aller Suspension, Interdict und Censuren, die ihn etwa getroffen haben könnten, freigesprochen wird, und wo die Decane von Lübeck und Hildesheim beauftragt werden, ihn oder seinen Procurator in den Besitz zu setzen.

Digitized by Google

Provision Christoph Tidemann. Nach Clemens Grote's Tode 1542 erhielt die Stelle M. N. Lupi, ein päpstlicher Cämmerer, und nach dessen Ableben Arnoldus de Weige 1548. Gerardus Munsterus starb 1534, ihm folgte Martinus Pampe, der aber mit Andreas Blumenthal tauschte. Helmold Scharpenberg starb 1534 und seine Praebende bekam Ansverus Scipmann († 1536) und darauf Laurentius Schacke. Albertus Cruse † 1550. Joachim Blücher verheirathete sich 1538 und seine Commende übertrug das Capitel 1545 dem Mönche Fabian Havemann, der dazu berufen war, Theologie zu lehren und das Volk zu unterweisen. * Seine Curie und Praebende ward fer III. p. visit Mariae 1545 auf ewige Zeiten zur Dotirung eines Theologen bestimmt, der die Statutengelder nicht zu zahlen brauchte, Sitz im Chore hatte, Priester seyn mußte. Er hatte an Sonn- und Festtagen zu predigen, alle Woche eine theologische Lection zu halten, was er durch einen Anschlag bekannt machte, durfte die Ratzeburgische Kirche nicht verlaßen und war den Lasten, welche die Domherrn hinsichtlich des Unterhalts der Chorschüler hatten, unterworfen. — Georg Blumenthal resignirte in Rom seine Praebende an Thomas Gissen und nach dem erhielt sie M. Bernhard Clauswinkel und nach seinem Tode 1548 Ludolf von Estorf, dem ausnahmsweise gestattet ward, die Einkünfte seiner Praebende zur Fortsetzung seiner Studien zu gebrauchen. Nach Bernhard v. A Tode erhielt die Pfründe Henr. Jessel. Peter Redik starb noch vor dem Bischof, den 23. Febr. 1550 und seine Praebende erhielt Heinrich Vischer. Herrnburg erhielt nach Manhennes Tode D. Andreas Blumenthal, Brudersohn des Bischofs, der auch vom Bischof und vom Domprobst zum Coadjutor erwählt ward, jedoch begab er sich seiner Rechte und ward Comthur des deutschen Ordens in Wildenbrok. Johann Michaelis, der Nusse besaß, starb in Fürstenwalde 1538 und seine Pfründe ward von Bischof Georg dem Christoph v. d. Schulenburg übertragen. In Büchen war noch Lembke. Zu Parkentin ward nach Vorrades Tode 1538 von H. Magnus ein natürlicher Sohn des B. von Hildesheim, Namens Johannes, präsentirt, der seine Rechte an Friedrich Spritt abtrat. In Sedorf erhielt nach Kramers Tode Sibrand Bolis die Stelle. Daß Lauenburg und Stapel nach Berg-

meier und Bockholts Abtreten wieder in die Canonicats-Verhältnisse getreten seyn, ist nicht bemerkt; auch bei Siebeneichen ist kein Nachfolger des Nic. Krell angegeben.

§. 2.

Die Kirchenreformation.

Die erste Spur von dem Ausbreiten der durch **Dr.** Luther seit 1517 unternommenen Kirchenverbesserung in hiesigen Gegenden, findet sich in einer Aeußerung des Praep. Johann Mues, wo er den Abschluß des Vergleichs zu Lenzkow 1519 außer vielen andern Gründen, auch damit zu rechtfertigen sucht, daß sich die Lutherische Ketzerei immer weiter verbreite. Bischof Georg war der Reformation im höchsten Grade abgeneigt[1]) und wirklich ist auch Alles, was sich über sein Einwirken in diese Angelegenheit auffindet, von der Art, daß es nur sein Widerstreben gegen die evangelische Wahrheit an den Tag legt. Er bewirkte, daß der Magistrat von Lübeck ein Dankschreiben vom P. Clemens **VII.** erhielt (16. März **1526**), weil er dem Bischof beigestanden, als einige, theils von der lutherischen Secte angesteckt, theils durch Habsucht getrieben, sich unterstanden hatten, die Güter des Bischofs und des Capitels auf mancherlei Weise anzugreifen. Zugleich werden die Lübecker belobt, daß sie der weit verbreiteten Lutherischen Ketzerei bei sich keinen Eingang gestattet und aufgefordert, dem B. Georg auch ferner beizustehen und sich den Angriffen der Lutheraner zu widersetzen[2]). Es bleibt aber ungewiß, für welche Dienste der Bischof dem Magistrate dies Belobungsschreiben verschaffte. In den zahlreichen, sehr speciellen Nachrichten über die dem Bischof und Capitel in den ersten Jahren seiner Regierung durch H. Magnus widerfahrnen Kränkungen, findet

---

[1]) Als sich 1540 das Ministerium der Stadt Brandenburg der Anordnung des Kurfürsten widersetzte, und mehr wollte, als er zugestanden, antwortete dieser: „Wollt ihr mich aber zum Ordinario nicht leiden, so will ich euch dem Papste oder dem Bischof zu Lebuß bevelen, die werden euch wol regieren.“ Hierauf antworteten die erschrockenen Geistlichen: „O gnädiger Herr, behut uns Gott für den Papst und den Bischof von Lebus, es ist ein Teufel wie der andere“. **Wohlbrück** p. 300.

[2]) **Schröder** Ev. M. p. 111.

sich eben so wenig eine Spur von Lübecks Beistand, (denn es läßt sich nicht einmal mit Bestimmtheit nachweisen, daß das Capitel sich wieder nach Lübeck begeben habe, im Gegentheil scheint es nicht so;) als daß sich nachweisen ließe, daß die Religion an Allem den geringsten Antheil gehabt hätte. Herzog Magnus kannte freilich die reinere Lehre und begünstigte sie auch im Lande Hadeln insofern, daß er eine ihr gemäße Kirchenordnung ertheilte, dennoch that er nichts im Herzogthum Lauenburg zu ihrem Gunsten und selbst dann noch nicht, als schon evangelische Prediger im Lande waren und die Gemeinden mit Freuden die gereinigte Lehre ergriffen [3]). Aus diesem Breve läßt sich demnach keinenfalls ein sicherer Beweis für den Anfang der Reformation im Bisthum hernehmen.

In Mecklenburg aber hatte sie früher Eingang gefunden. Bereits 1523 war M. Joachim Schlüter [4]) Prediger in Rostock geworden und an vielen Orten wurde lutherrein gepredigt. So fand denn auch der Bischof, als er in sein hiesiges Bisthum kam (1529), an mehreren Orten im Mecklenburgischen, wie sie sich nennen, evangelische Prediger, namentlich in Klütze, Diedrichshagen und Fredebershagen, welche die Adlichen eingesetzt hatten, ohne das ihm zuständige Patronatsrecht zu berücksichtigen. Berend von Plessen auf Barnekow hatte es so gemacht und Ern. Thomas Aderpfal in Gressow zum Prediger bestellt. Der Bischof ließ ihn überfallen, gewaltthätig wegführen und nach Schönberg bringen. Dies muß zu Anfang des Decembers geschehen seyn, denn bereits unterm 14. December schreibt Herzog Heinrich von Mecklenburg an den Bischof: die sämmtlichen von Plessen hätten sich über dieses Unternehmen bei ihm beklagt, und er trage auch darüber nicht unbillig Mißfallen; denn dem Herzog stehe in jenem Dorf Gericht, Erbe, Ablager und Dienste zu und der Bischof habe darin nur etliche Pächte und das Kirchlehn. Daher begehre er von ihm, er solle den gefangenen Priester mit seiner Habe wieder frei geben und wofern er ihm die Klage nicht erlassen wolle, daselbst verklagen, wo ihm Recht widerfahren werde.

---

[3]) Burmester Beiträge zur K. G. des H. Lauenb. p. 14—16.

[4]) Vgl. K. F. L. Arndt M. Joachim Schlüter, aus Nic. Gryseus Historia ꝛc. Lübeck 1832.

Digitized by Google

Der Bischof aber schrieb dem Herzog den 17. Dec.: Als er vor kurzem in sein Stift gekommen, habe er mit großer Beschwer seines Gewißens befunden, daß in Mecklenburg, im Stift und an viel Enden die lutherische Ketzerei bei etlichen von Adel, Bürgern, Bauern, auch einem großen Theil der Geistlichkeit eingerissen. Auch fand er einen vergeßlichen Pfaffen, der vorher in Lübeck zum Aufruhr gepredigt, sich auch gegen Kaiserl. Edicte derselben Buberei beflissen, viele einfältige Leute verführt und geschworen, dem Stifte Lübeck nicht auf 10 Meilen zu nahen, in Gressow. Da nun ihm das Kirchlehn daselbst zustehe und er ihn doch nicht eingewiesen, so habe er ihn nach Schönberg holen laßen. Die Plessen hätten ihm aber eine unbedächtige, trotzige Schrift zukommen laßen, (der Absagebrief, der anzeigt, daß der Hochmut des Bischofs solle gedacht und gebraken werden zu seiner Zeit, und der datirt ist: Geschreven mit Hasthe 1529. Alle die v. Plessen Alle vor ein geschreven, liegt bei). Nun hätte aber der Kaiser ihm sowohl wie dem Herzog befohlen, bei dem alten christlichen Glauben und den alten christlichen Ceremonien zu bleiben, bis es durch ein Concil anders gemacht; daher bitte er den Herzog, denen von Plessen und andern vom Adel zu befehlen, sich nicht anfechten zu lassen, was er mit seinen Geistlichen zu thun habe, bitte auch um ein offnes Schreiben, „daß ihm von den Amtleuten, Vögten und Städten möge Beistand geleistet werden.“ Zugleich führt er an, „der Pfaffe habe gepredigt, daß alle Dinge ober, unter und in der Erden, Holtzung, Wasser, Weide und Jagd einem jtzlichen gemein wären und niemand sonderlich zuständig.“ Es wären auch, setzt er hinzu, Bauern aus andern Pfarren bei ihm gewesen, die sich beklagten, daß die Geistlichen mit der lutherischen Ketzerei die Kirchspiele verdürben, wenn sie nur ein wenig Verlaub hätten, sollten ihre Pfarrer nicht lebendig vom Predigtstuhl kommen. — Unterdessen hatte der Bischof das zuerst angegebene Schreiben bekommen und entschuldigt sich damit (den 18. Dec.), daß das Kirchlehn ihm zustehe, daß er den Eingedrungenen nicht habe für einen Priester ansehen können, da er weder Platte noch Kappe gehabt, ohne Wissen des Bischofs eingedrungen und Sacramente administrirt habe. Er sey aber auch nicht so fromm und evangelisch, wie die Plessen vorgeben, denn der B. von Lübeck habe ihn lange

Digitized by Google

im Gefängniß gehabt und aus dem Stifte verwiesen. Uebrigens stände es so wenig den Plessen wie sonst jemandem zu, ohne sein Wissen Priester einzusetzen. Auch hätte er nicht geglaubt, daß er von dem Herzog Beschwer haben würde, wenn er die Lutherische Buberei dämpfe und seine Geistlichen gehorsam machen wolle. Es stände den Fürsten nicht zu, sich über die Geistlichen Jurisdiction anzumaßen, wie es auch nie im Stifte Lebus geschehen sey, und bittet um eine Conferenz mit ihm oder seinem Bruder in Schwerin um Weihnachten aus. — Ehe es aber dazu kam, hatten die Plessen Reiter zusammengebracht und überfielen am zweiten Weihnachtstag einige Dörfer des Bischofs, Bünstorf, Blüßen, Rodenberg, Rüschenbeck und Poppenhusen, plünderten sie aus, nahmen den Frauen im Kindbett Bett und Laken unter dem Leibe weg, erbrachen die Capelle in Blüßen, nahmen die Meßgewande fort, trieben ihren Spott damit und verwundeten seinen Vicarius. — Der Bischof schrieb gleich am folgenden Tage (Joh. Evang. 27. Dec.) an Herzog Heinrich und forderte ihn theils als Schutzherrn, theils zufolge des Speierischen Abschiedes, daß wo ein Stand des Reiches überzogen würde und dieser einen andern zu Hülfe riefe, ihm Beistand geleistet werden solle, zur Hülfe auf. Der Herzog erließ darauf einen Befehl an die von Plessen (4 Jan. 1530), den Landfrieden nicht zu brechen. Der Bischof, der dies nicht wußte, forderte den 7. Jan. Ersatz des Schadens und fragt die Herzoge, was sie thun wollen, erinnert sie an den Landfrieden, der in ihrer Gegenwart in Worms confirmirt sey, an das Schutzgeld und droht mit einer Klage beim Kammergerichte. Der Herzog versichert ihm darauf, daß er keinen Theil an der That habe und meldet ihm den an die Plessen ergangenen Befehl, wie aus dem Schreiben des Bischofs vom 14. Jan. erhellt, in dem er für letzteren dankt, und versichert, er habe auch nicht die Theilnahme des Herzogs geglaubt, obgleich in Lübeck gesagt sey, daß ein Quitzow und ein Bülow die Reuter, die ihm den Schaden gethan, in Heinrichs Namen aufgebracht; zugleich meldete er, daß der Befehl an die Plessen ohne Wirkung geblieben, denn die armen Leute hätten nichts wieder bekommen. Der Befehl an die Plessen, den Bischof in Ruhe zu lassen, ward am 22. Jan. wiederholt, scheint aber nicht befolgt zu seyn, denn den 15. Febr. verspricht der Herzog

mit seinem Bruder sich der Sache angelegen seyn zu lassen und am 11. März ließ er dem Bischof deutlich merken, wie ihm der Handel mit dem Pfaffen sehr mißfällig sey.

So viel ergiebt sich aus den vorhandenen Acten; wie weit die übrigen Nachrichten, die sich von Aderpal finden, begründet sind, mag dahin gestellt bleiben. So soll Luther selbst ihn dem Johann v. Plessen empfohlen und der Bischof seine Stelle durch einen einäugigen Pfaffen ersetzt haben, der von Plessen fortgejagt sey. Der Bischof soll in Schönberg belagert seyn und Aderpal frei gelassen haben, nachdem der Flecken angesteckt worden und er selbst mit der Ansteckung des Schlosses bedroht sey [5]). Die Unwahrheit der meisten dieser Angaben ergiebt sich aus der obigen Erzählung. Daß Plessen den Bischöflichen mit 100 Bauern nachgesetzt und den Prediger befreiet habe und daß bei dieser Gelegenheit einige Dörfer in Brand gesteckt sind [6]), ist gleichfalls nicht richtig; irrig ist auch die Angabe, daß dieser Ueberfall am Johannistage 1530 geschehen, wohl aber mag es wahr seyn, daß der Bischof, weil ihm keine Genugthuung ward, beim Kammergerichte klagte [7]). — Aderpal kam übrigens wieder frei, und ward zuerst nach Malchin, dann nach Bützow versetzt, wo er 1567 noch lebte.

Es ist bekannt genug, daß sich die reinere Lehre in Mecklenburg allmählig verbreitete und daß lutherische Prediger und katholische Geistliche lange Zeit neben einander standen. So war es auch in Wismar, wo Heinrich Mollens seit 1524 und mit ihm viele Andere [8]) predigten und wo dennoch 1541 der Burgermeister und Rath beim B. Georg den Baltasar Cone zu einer durch den Tod des Johannes Rutenbeck an St. Marien vacant gewordenen Vicarie präsentirten, welcher auch damit investirt ward. Ja, noch mehr, als nach dem Tode des Heinrich Szeland eine Vicarie in der Marienkirche daselbst vacant war und die Patrone keinen präsentirten, besetzte Redik, als Generalvicar des Bischofs, diese

---

[5]) In Masius Vandalia N. 4 von Praep. Flörke aus einer alten Handschrift mitgetheilt.

[6]) Schröder Wism. Erstlinge p. 195 nennt Berthold v. P. In dem Briefe findet sich sein Name nicht.

[7]) *Lista.*

[8]) s. Schröder Wismarsche Predigerhist. Wismar 1734.

Digitized by Google

Vicarie mit Johann Drake, weil durch die lange Versäumung das Präsentationsrecht dem Bischof anheimgefallen sey[9]). Es waren also damals noch katholische Geistliche mit ihrem Amte bekleidet in Wismar.

Auch unter dem Domcapitel fand die reinere Lehre allmählig Eingang. Nachweisen läßt sich, daß sich der Domherr Joachim Blücher zu ihr bekannte, 1538 seine Präbende resignirte und heirathete; eben so daß auch D. Eccard Lemke in Büthen Lutheraner war. Eine alte Nachricht giebt an, daß bereits 1539 die vornehmsten Canonici, welche das Directorium gehabt, lutherisch gewesen, und die katholischen, welche nicht sehr über ihre Lehre und Ceremonien geeifert[10]), neben sich geduldet hätten. Daß um diese Zeit schon lutherische Prediger in den Landkirchen waren, findet sich nicht, möchte auch wohl nicht der Fall gewesen seyn[11]).

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548[12]) wurde bekanntlich das Interim vorgelegt. Dieses wurde wie den übrigen, so auch unserm Bischof mit einem noch vorhandenen Begleitungsschreiben[13]) zugeschickt; wie weit es aber im Stifte berücksichtigt

---

[9]) Schröder E. M. I. p. 438—41 hat die Urkunden darüber.

[10]) Jedoch wurde noch 1536 von Ansverus Scipmann eine Vicarie in der Domkirche gestiftet, wie der noch vorhandene 36¼ Loth schwere silberne Kelch beweiset, welcher die Worte enthält: **Dns Ansverus Scipma cano⁹ Raceburgen Fundator Patis Vicarie me Fieri fecit anno 1536.** Sein Leichenstein enthält die Umschrift: **Anno dni 1536 die 25 Martii Obiit venerabilis pater t dns ansverus Schipma hujus ecclesie canonicus . . . orate pr. eo.** s. Schröder E. M. I. p. 325. 1538 wurde von Peter Redik, Joh. Frowden mit einer Vicarie in Mölln investirt, 1541 dem Bischof Joch. Salemann, 1544 Benedict Leibland zu erledigten präsentirt. Ferner vermachte 1545 der Probst H. Johann 200 Mk. zum Vicariat, 20 Mk. zu Seelenmessen für sich und seine Vorfahren, 8 Mk. zur Feier zweier Messen in der Marterwoche, 7 Mk. zum Andenken der H. Stephan, Johann B. und Augustin, 5 Mk. zu Vigilien in Schlagsdorf, und 1550 ertheilte das Capitel eine Obligation auf 5 Mk. zu Memorien für den Domherrn Otto Schack. Der katholische Gottesdienst hatte also durchaus noch nicht aufgehört.

[11]) Die Schlöpke p. 60 u. 69 oft nachgeschriebene Angabe, daß Georg Usterus 1531 am Johannistage die erste Predigt im Dom gehalten, ist durchaus falsch, wie auch schon Schröder E. M. I. p. 186 und neuerdings Burmester Beitr. p. 17 nachgewiesen haben.

[12]) v. Rudloff N. G. p. 113 giebt an, Georg sey hier persönlich zugegen gewesen, jedoch da Wohlbrück dieser Reise nicht gedenkt, so scheint es nicht der Fall gewesen zu seyn.

[13]) Dies ist abgedruckt in Mohnike Barth. Sastroven Lauf seines Lebens. II. p. 685 ff., und ist datirt Brüssel 28. Mai 1549.

Digitized by Google

ward, erfährt man nicht. Der Bischof hatte dieserhalb ans Capitel unterm 9. April 1549 geschrieben, der Kaiser begehre zu wissen, wie es mit dem Interim im Stifte gehalten würde und fragt, was er dem Kaiser melden und wie er sich dabei verhalten solle, aber die Antwort des Capitels findet sich nicht.

§. 3.

Verhältniß zu Sachsen-Lauenburg.

Als Bischof Georg zur Regierung kam, war der Streit mit Herzog Magnus bereits einige Jahre lang wieder fortgesetzt worden und seine Hand ruhete schwer auf dem Stifte; besonders aber waren es des Capitels Güter, welche seinen Druck und Habsucht, und die Gewaltthätigkeiten seiner Diener empfinden mußten. Es war kein Recht, das er geachtet, kein Verhältniß, das er berücksichtigt hätte, überall griff er ein, und die bittersten Erfahrungen waren nicht im Stande, ihn von seiner rohen Anmaßung abzuhalten.

Daß er die Ablager nach wie vor bezog, von denen er nachher, als man ihm vorwarf, er habe es zu arg gemacht, rechtfertigend anführt, er gebrauche sie nicht alle Jahr, sondern nur, wenn er seine Lust mit Jagen haben wolle, läßt sich vielleicht mit dem Stande seines Processes entschuldigen, wo er sich seinen Besitz sichern wollte, indem er selbst angiebt, ihm ständen Gerechtsame und Hoheitsrechte über folgende Stiftsdörfer zu: Campow, Thandorf, Sülstorf, Gr. und Kl. Mist, Duvennest, Wahrsow, Palingen, Teschow, Lockwisch, Rupenstorf, Lenschow, Petersberg, Lüderstorf, Wahlstorf, Boitin Resdorf, Bechelsdorf, Niendorf, Oldenburg, Ratingsdorf, Wentorf, Rieps, Ratzeburger Resdorf, Gr. und Kl. Molzahn, Priors Lankau, Schlagbrügge, Schlagstorf, Mechow. — So besuchte er denn am 14. Decbr. 1524 Klokstorf, wobei nicht nur die Leistung jedes einzelnen Bauern, sondern auch die Preise der gelieferten Lebensmittel bemerkt sind. Damals kostete ein Schinken 3 ß, 6 Würste 1 ß, 1 Brod 3 ₰, 1 Schweinekopf 1 ß, 10 Lichter 1 ß, 2 Fuder Holz 8 ß, ein neues Hemde 5 ß, 3 Hafergarben 9 ₰, 4 Roggengarben 8 ₰, 1 Bund Heu 1 ß, 6 Wagenpferde eine Nacht zu füttern 3 ß.

Nach diesen Preisen mag man abnehmen, was dazu gehörte, um die Summe von 17 fl. aufzubringen, welche das Ablager ohne Stroh und Futter kostete, das er kurz vor Weihnachten in Lankow, Gr. und Kl. Molzahn genommen hatte[1]).

Im folgenden Jahre (1525) ließ er in Mechow am Pfingstabend 17 Pferde ausfüttern, wobei viel Unfug geschah, verbot den Leuten in Parkentin, dem Bischof den gewöhnlichen Zehnten zu geben, und erhob nicht allein in diesem, sondern auch in den folgenden Jahren die Zehnten zu Lütow 25 *m*℔, den in Culpin 6 *m*℔, den in Bockholt zu 4 *m*℔, den dem Capitel in Verchow zuständigen von 4 *m*℔ und nahm den Schmilower Zehnten zu sich, der zur Hälfte der Sacristei, zur andern einer Vicarie gehörte. Bischof und Capitel hatten unterdessen dem Kaiser die neuerdings vorgenommenen Ablager angezeigt und ein Mandat erhalten, daß er sie lassen, oder vor K. Majestät erscheinen solle, denn Bischof und Capitel wären in des Reiches Schutz genommen; ihm ward es den 7. Jul. durch den Kammerboten insinuirt, aber der Herzog überzog die Ablager nur um so schwerer; forderte auch, obgleich die Untersassen zur Confirmation des Bischofs bereits die gewöhnliche Bede bezahlt hatten, von jeder Hufe einen rheinischen Gulden. Auch Pötrow, Honhagen, Panten und Walksfelde mußten ihm eine solche Bede zahlen, selbst dir Meier in Mechow, Rodemeiß, Campow, Lockwisch, die Müller zu Honhagen, Lockwisch und zur Pfaffenmühle, der Schleusenmeister zur Obernschleuse, die herkömmlich von jeder Bede befreiet waren, wurden in Anspruch genommen.

Viel schlimmer gings dem armen Stifte im nächsten Jahre (1526). In eigner Person erpreßte der Herzog (30. Jan.) eine

---

[1]) Ohne die Jahre anzugeben, jedoch noch bis 1528, sind noch folgende Ablager bemerkt: in Thandorf war er selbst eine Nacht mit 38 Pferden und 140 Jagdhunden, und schickte noch zweimal sein Gesinde, jedes kostete 8 Mk.; in Rieps mit 36 Pferden, und dann noch zweimal, jedes kostete 16 Mk.; in Resdorf mit 45 Pferden und 110 Hunden; in Ziethen mit 49 Pferden; in Schlagebrügge sechsmal, einmal mit 38 Pferden; in Boitin Resdorf mit 48 Pferden, vielem Fußvolk und Jagdhunden; dann in Pöterow, Walksfelde, Panthen und Honhagen; dreimal in Rubensdorf, wo er einmal selbst war; dreimal in Bechelsdorf, sechsmal in Mechow, dreimal in Kleinenmist, Duvenneſt, Palingen, wohin er mit seiner Gemahlin kam, und das 20 Mk. kostete; dreimal in Petersberg. In Pötrow hielt statt des Herzogs H. Erich von Braunschweig ein Ablager.

Digitized by Google

Bede von 10 fl. vom Fischer des Clotesfelder Moors, obgleich die eine Hälfte desselben der Kirche bereits über 400 Jahr zustand, und die andere von ihm selbst für 1000 fl. erkauft war. Den 15. Febr. kam er nach Mechow und erhob 7 fl. vom Fischer und 2 Schafe vom Schäfer; den 12. März fiel Otto Münchhausen [2]), des Herzogs Vogt, mit 24 Pferden in Carlow, nahm 11 Pferde weg und führte 3 Bauern nach Ratzeburg, wo sie geloben mußten, dem Herzog 1 fl. Bede von der Hufe zu geben, wie sie es sonst dem Bischof gaben. Er überfiel auch den Kirchherrn Joh. Olef, zerschlug ihm seine Kisten und nahm ihm 6 *m℔* an Geld und 10 *m℔* an Kleinodien. Von hier ging es nach Klokstorf und Kulrade und obgleich letzteres zur Vicarie in Karlow gehörte [3]), mußte es dem Herzog huldigen und schwören. Den 26. Mai mußten die Einwohner in Mechow, Ziethen und Schlagbrügge Bretter von der Hahnenburg holen. Den 6. Jun. wurden alle Kühe aus Carlow und Klokstorf weggetrieben und die 2 besten Ochsen geschlachtet, um so die Bauern zu zwingen, in Ratzeburg im Graben zu arbeiten; auch der Vicarius H. Sellis verlor 11 Haupt Rindvieh (Quick). Den 30. Juni ließ der Herzog in des Probsten Gehölz 133 Bäume schlagen, welche die Mechower Bauern an den Ratzeburger See fahren mußten. Den 17. Jul. ward Helm. Scharpenbergs Holz weggenommen. — Ueber alle diese Kränkungen beschwerte sich das Capitel aufs neue und erhielt d. d. Eslingen 28. Jun. 1526 ein härteres Mandat an den Herzog, das ihm den 10. Aug. insinuirt ward (eine frühere an ihn ergangene Citation war den 4. Jun. auf sein Anstiften, wie es heißt durch Jürgen Reventlow in Herrnburg dem Kammerboten abgenommen worden), und in demselben Monat schickte der Herzog 24 Pferde nach Lüderstorf, ließ einen Bauern überfallen, seine Kiste zerschlagen, das Geld daraus wegnehmen und in Wahrsow eine Bede ansagen, welche ihm auch gebracht ward.

---

[2]) Ueber ihn s. Treuers Geschlechtshist. des Hauses M. p. 43.

[3]) Wie aus einer Verhandlung vom 24. Jun. 1518 erhellt, besaß die Vicarie hier zwei Hufen eigenthümlich mit aller Oberherrlichkeit. Der damalige Priester von Carlow, Heinrich Sellis, unterwarf sie den Statuten des B. Heinrich insofern, daß auch dort kein fremdes Bier eingeführt, sondern es von den Brauereien des Bischofs genommen werden solle.

Digitized by Google

Des Herzogs Magnus Tochter, Dorothea, hatte sich 1525 mit Christian, H. zu Holstein, (nachher K. Christian III. von Dänemark) vermählt und der Herzog forderte persönlich am 23. Mai vom Capitel eine Prinzessin-Steuer von 9000 *m*ℳ und fertigte den 24. Jul. seine Räthe Gockhaus, Hans Daldorf und Otto Münchhausen ab, sie in Empfang zu nehmen, geschähe es nicht, so würde sich der Herzog an ihrem Leib und Gut halten; die Zahlung erfolgte nicht, vielmehr die bestimmte Weigerung, eine solche ungewöhnliche Forderung zu befriedigen und dies giebt der Herzog selbst späterhin als Grund an, sich an etzlichen ihrer Güter zu halten [4]). So erscheint denn jetzt statt der frühern einzelnen Beeinträchtigungen eine allgemeine Besitznahme der Capitelsgüter. Nun bestellte er auch einen eignen Vogt darüber, den Engelke Wilmer und jetzt ward das Uebel ärger [5]). Dieser nahm von des Capitels Unterthanen alle ihre Abgaben, Pächte, Zehnten, Rente, Dienste, Schneidelämmer (so wurden die Zehntlämmer hier genannt) Schneideschweine, Pachthühner, Rauchhühner, Flachs, Eier und Käse ein und erhob es theils selbst (9. u. 10. Oct.), theils mußte es nach Ratzeburg gebracht werden, wo des Herzogs Secretair, Nic. Lüttens, es in Empfang nahm. Alles was das Capitel im Lande Boitin, im Kirchspiel Schlagsdorf und im Lande zu Sachsen zu erheben hatte, ward ihm genommen; viele 1000 Eichen und Büchen wurden gefällt und zu Brettern geschnitten, selbst die Mast mußte dem Herzoge abgekauft werden, wie denn Thandorf, Schlagbrügge und Mechow 17 *m*ℳ dafür zahlten. Die Ziegelscheune und Ofen in Campow wurden genommen und die Steine nach Ratzeburg geführt, ja ganze Häuser wurden, wie es in Campow und Ziethen geschah, abgebrochen und nach Ratzeburg geschafft. Dabei verfuhr der Vogt mit den Unterthanen höchst gewaltthätig; abgesehn von den ungemessenen Diensten, mit denen sie selbst in der Erndte (13. Aug.) nicht verschont wurden, mißhandelte er sie, schlug sie mit seinem Fausthammer blutig, warf

---

[4]) Schröder E. M. p. 219.

[5]) R. Kock: „De Forste nam den Domherrn all ehr godt vndt Landt to Beuten, vndt settede dar einen Vagedt in Namen Engelcke, aberst in dadt was he den Papen vndt den armen Buren der rechte böse düvell."

Digitized by Google

ihnen die Kannen an den Kopf, brach dem Müller in Lockwisch die Kisten auf und zwang ihm 24 *mk* Mühlenheuer zu zahlen, wobei er ihn verwundete; auch vom Meier in Römnitz erhob er die Pacht 12 *mk* und ließ sich von ihm 2 Tonnen Bier, Rommeldoyß genannt, mit 24 *ß* bezahlen. Er hielt die gewöhnlichen Landgerichte in Schlagsdorf, wo er einen Dieb dem Capitel entzog und eine alte Frau daselbst, die Lemsche, gefangen nahm, nach Ratzeburg in den Thurm schleppte, sie daselbst zu Tode peinigte, unter dem Galgen begraben ließ und ihren Mann zwang, den Scharfrichter zu bezahlen. Den Müller der Pfaffenmühle, die unter dem Capitel stand, nahm er gefangen und führte ihn nach Ratzeburg in den Thurm.

Zu den Pfründen der Domherrn gehörte die Benutzung der einzelnen Seeen im Stifte; auch diese nahm er in Besitz und ließ sie ausfischen; so den Scholdensee (bei Ziethen) des Otto Schacke, den Lauer See des Manhenne, den Oldenburger See des Bernh. v. d. A, den Teschower See des J. Michaelis, den Schlagebrügger See des Alb. Kruse, den Lockwischer See des H. Scharpenberg, den Mechower des Probsten; die Kähne ließ er nach Ratzeburg bringen und die Netze zerreißen oder wegführen. Auch die Geistlichen der Landkirchen blieben nicht verschont; der Herzog ließ alle Kirchherrn seines Fürstenthums theils nach Lauenburg, theils nach Ratzeburg citiren und legte ihnen Abgaben auf, verjagte den Priester von Sandesneben, Marquard Szalige, und gab sein Kirchlehn, das doch dem Bischof zustand, einem andern; nahm das nachgelassene Gut des Kirchherrn von Grönow zu sich; verjagte den Kirchherrn von Crumesse. Engelke Wilmer ritt den 3. Nov. mit Schwert und Spieß nach Schlagsdorf, holte den Capellan vom Predigtstuhl und führte einen andern unbekannten Pfaffen von bösem Leumund wieder ein. —

Ganz in derselben Weise verfuhr der Herzog durch den von ihm gesetzten Vogt auch in dem folgenden Jahre (**1527**); er betrachtete die Güter des Capitels als gehörten sie ihm und ließ durch Engelke W. die verschiedenen Abgaben erheben[6]), sich alle

---

[6]) Eine specielle Angabe über die unter dem Namen Pacht und

Dienste leisten und erhob eine Bede, 1 fl. von der Hufe, von den Unterthanen des Capitels, obgleich er den Adel in seinem Herzogthum nicht darum angesprochen hatte. Den 10. Sept. kam er mit seinen Räthen Hans Daldorf, Joh. Gockhusen, dem Kanzler, und Münchhausen, dem Vogt, ins Capitel und brachte vor, das Capitel solle die 9000 *mk* Fräuleinsteuer zahlen, die weggeschafften Kleinodien zur Stelle bringen, für die Injurien und Schmach, die ihm zu Rom angethan, als die Vermaledeiung, Verscheten der Lichter, Läuten der Glocken, Steinewerfen an die Thüren, Abtrag thun, seine Praebendaten restituiren, jedem gestatten, es mit ihm oder dem Bischof zu halten und überhaupt sich aller Pächte, Zehnten, Dienste, des Holzes, Fischereien und Gerechtigkeiten bei Verlust Leibes und Gutes enthalten. So wie früher, so gings

---

Zehnten von einigen Dörfern 1527 gezahlte Abgabe ist nicht ohne Interesse und vervollständigt die p. 458 N. 7 gegebenen Angaben.

Pächte.				Zehnten.		
Ziethen mit Gardensee	43 mk.			Glotesfelde	7 mk.	
Palingen	84 =			Kowal	8 =	4 ßl.
Radwenstorp	12 =	4 ßl. 2 pf.		Lutow	25 =	
Römnitz d. Meier	12 =	— =	— =	Ripze	9 =	
Tandorf	34 =	7 =	— =	Sülstorf	24 =	
Wentorf	17 =	— =	8 =	Utecht	18 =	
Gr. Mist	50 =	— =			18 =	
Kl. Mist	13 =	— =		Wechelstorf	26 =	
Oldenburg	6 =	10 =			8 =	
Schlagbrügge	20 =	1 =			24 =	
Mechow	23 =	4 =			21 =	
Campow	7 =	5 =			8 =	
der Meier	10 =	— =				
Schlagsdorf	43 =	=			50 =	
der Schmid	6 =	— =				
Nienhower Feld	13 =	10 =				
Restorf Ratzeb.	13 =	— =			24 =	
Duvennest	28 =	— =				
Lenschow	8 =	— =				
Wahrsow	38 =	12 =			24 =	
Lauen s. Bardewik	6 =	— =				
Luderstorp	24 =	4 =			21 =	
Teskow	22 =	— =	4 pf.		5 =	
Lokwisch	32 =	2 =	3 =		36 =	
Rabenstorf	21 =	10 =			24 =	
Petersberg	34 =	1 =			36 =	
Restorf Boitin	17 =	— =			18 =	
Riendorp	15 =	10 =			24 =	
Walstorf	24 =	7 =	2 pf.			
Oldorp	19 =	6 =	8 =		18 =	
Sterlie	9 =	2 =	8 =		5 =	

Digitized

auch jetzt, das Capitel schickte den Dekan und den Senior Schack an die Herzoge von Mecklenburg; auch der Bischof, von Lebus aus, begehrte ihren Schutz; die Herzoge versprachen, die Sache durch abgeordnete Räthe ausgleichen zu laßen und dabei blieb es.

So kam das folgende Jahr (1528) und H. Magnus war noch immer im Besitz der genommenen Güter. Bischof Georg hatte Hülfe bei seinen Verwandten gesucht und so erließen denn (25. März) die Blumenthal mit 206 ihrer Verwandten, aus 62 adlichen Brandenburgischen Familien, ein abmahnendes und drohendes Schreiben an H. Magnus, er möge sich seiner Gewalt gegen des Capitels Unterthanen enthalten, weil sie widrigenfalls dem Bischof beistehen und ihm absagen würden. Ihnen antwortete der Herzog, sich in allgemeinen Ausdrücken rechtfertigend (10. Apr.), und meldete den Vorgang dem Churfürsten von Brandenburg, der ihm aber erwiederte, er möge den Bischof in Ruhe laßen und sich seiner Hülfe zum Austrag bedienen (3. Mai); auch die H. von Mecklenburg erboten sich wiederholt zu gütlichen Verhandlungen und der Bischof versprach, die Sache an Kaiser und Reich zu bringen. Nichts destoweniger fuhr der Herzog in seiner Weise fort, ließ den 27. Jul. durch Göckhaus und Münchhausen in Herrnburg eine Bede ansagen, mit der Drohung, sie in eigner Person abholen zu wollen, wenn sie nicht gezahlt würde; der Vogt aber mußte daselbst das herzogl. Wappen mit Ketten an einen Baum hängen, obgleich der Herzog nichts darin besaß, als einen kleinen Zollen von auswärtigen Hopfenwagen, der jährlich etwa 4—5 fl. eintrug [7]).

---

[7]) Die erste Erwähnung des Zolls findet sich in einer Urkunde Johann v. Meckl., Nicolaus v. Werle und Gunzel Gr. v. Schwerin etwa von 1248, in denen den Bürgern von Parchim die freie Einpassirung in Herneborgh gestattet wird (Clemanns Chronik von Parchim p. 103), ohne daß man sieht, wie diese eine Zollbegünstigung in Lauenburg und Herrnburg ertheilen konnten. Dann wird seiner als Lauenburg reservirt in den Verhandlungen von 1271 gedacht (s. Absch. X. §. 2). Die Herzogin Ingeburg und ihre Söhne Johann und Albrecht v. Sachsen gestatteten den Bürgern v. Lübeck in einer 1296 S. Matth. ausgestellten ungedr. Urkunde, daß sie dieselben Begünstigungen daselbst haben sollten, wie in Mölln, und daß man ihren Versicherungen hinsichtlich der Maaß und Zahl Glauben beimesse ohne Untersuchung, daß sie aber gehalten wären eidlich ihre Aussagen in streitigen Fällen zu erhärten; die in Anspruch genommene, gänzliche Befreiung ward als unbegründet zurückgewiesen. Dann findet sich keine Erwähnung desselben als bei diesen Streitigkeiten, wo Herzog Mag-

Digitized by Google

Während dies im Lande vorfiel, ging der Rechtsſtreit beim Reichscammergericht ſeinen Gang fort und D. Simon Engelhart erhielt, als der Biſchof noch nicht beſtätigt und belehnt war, die Vollmacht für Biſchof und Capitel. Dieſer übergab nun eine Reihe von Artikeln, in denen er hiſtoriſch die Erwerbung der Dörfer und ihrer Gerechtſame, die in den Streit gezogen wurden, nachwies, die Reichsfreiheit des Bisthums und die Fürſtlichkeit des Biſchofs in Kraft der ertheilten Lehnbriefe behauptet und anführt: wie er vom Kaiſer in Schirm und Schutz genommen, daß er, als er die Lehen und Regalien empfangen, **merum et mixtum imperium** gehabt, daß er von den Einwohnern für ihren unmittelbaren Oberherrn erkannt werde, die ihm gehorſam ſind, Dienſte leiſten, von den Ausſprüchen ſeiner Gerichte an den Biſchof appelliren, aus welchem Allen die Gerechtſame des Biſchofs und die Nichtigkeit der Anſprüche des Herzogs hervorgehe, der dennoch die Leute mit Bede und Ablager heimſuche (von letztern führt er die bereits erwähnten, mit Angabe der geleiſteten Zehrung auf); da er dies nun nach den bereits angeführten Mandaten begangen habe, ſo ſey er in die Poen derſelben verfallen.

Darauf übergab D. Krel, des Herzogs Anwalt in Eslingen, den 15. Jan. 1526 ſeine artikulirte Antwort, wo er den Behauptungen des biſchöflichen Anwaltes ſeinen Widerſpruch „glaubt nit wahr ſeyn“ entgegen ſetzt; wären ja ſolche Käufe, wie angegeben, vorgefallen, ſo ſey es nicht ohne Betrug geſchehen, Bede und Ablager ſtänden dem Herzog zu, er ſey in Poſſes und verführe nicht härter, als gebräuchlich; die Leute folgten dem Sächſ. Landding und wären ja alte verlogene Briefe vorhanden, ſo wären ſie durch den Beſitz kraftlos geworden. Unterm 14. Nov. übergab er ſeine Petition und Artikel, wo er behauptet: das Stift Ratzeburg liege auf Sächſiſchem Grund und Boden, wäre von den Voreltern des H. Magnus geſtiftet und fundirt, die Herzoge von Sachſen hätten die Gerechtigkeit und Ablager vor 10, 20,

---

nus ſagt, daß er verpfändet und von ſeiner Gemahlin mit ihrem Gelde wieder eingelöſet ſey, und daß der Biſchof ſein Wappen ſtatt des abgeriſſenen Sächſiſchen dort aufgehangen und die Sächſiſchen Zolldefraudanten ausgepfändet habe (Schröder E. Meckl. p. 221). Dies muß, wie auch Rudloff N. G. p. 84 bemerkt, bei der Anweſenheit des Biſchofs im Stift 1530 geſchehen ſeyn. — Ueber das Aufhören dieſes Zolles findet ſich nichts.

Digitized by Google

30, 40 Jahren, vor Menschengedenken auf des Capitels Gütern geübt und auch andere geistliche Güter, in seinem Lande belegen, seyen hiezu verpflichtet, wie es denn auch in allen übrigen Ländern so gebräuchlich sey. Ferner sey es auch gebräuchlich, daß wenn eine Landbede ausgeschrieben, sie auch von den Geistlichen gegeben werde, und auch der Bischof hätte sie immer von den im Sächsischen Lande gelegenen Dörfern gegeben. H. Magnus sey, als B. Heinrich erwählt, eine solche bewilligt worden; auf Bitte des Bischofs habe er sie ihm nachgelassen und ihn damit verschont gegen das Versprechen, wenn wieder eine aufgelegt, wolle er fleißiger seyn. Der Herzog sey also im ruhigen Besitz gewesen, als die Mandate ausgewirkt, die gegen alle Ordnung ausgebracht, da man nicht mit der Execution anfangen dürfe, und bittet also zu erkennen, daß der Herzog nicht nöthig gehabt, den Mandaten Folge zu leisten, auch demnach nicht in Poen verfallen, also von der Klage zu absolviren und in Posses der Bede und des Ablagers zu schützen sey. Durch ein Urtheil vom 23. Dec. ward dem Herzog aufgegeben, die Dörfer zu nennen, von denen er die Berechtigung in Anspruch nehme, und er gab nun die bereits oben erwähnten als solche an.

Diesem widersprach nun **D. Engelhard (1527)** artikelweise und behauptete: das Stift Ratzeburg liege nicht im Sächsischen, sondern im Wendischen Lande, wie denn auch Ratzeburg das Polaber und Lauenburg das Sadelbander Land heiße, und übergab seine **articulos reprobatorios et illusivos**, in denen er wieder historisch die Gerechtsame des Bisthums von Heinrich dem Löwen an, die erlangten Confirmationen der Päpste, Kaiser und Sächsischen Herzoge anführte, Boitin für ein von der Grafschaft Ratzeburg gesondertes Land erklärte und behauptete, daß bis auf Herz. Johann v. Sachsen das Stift und seine Dörfer von allen Beschwerden, Bede und Ablager frei gewesen wären, dieser sey hinterlistiger Weise mit 6 oder 8 Pferden in ein Dorf geritten, habe daselbst Vesperlager gehalten, nie übernachtet und erst bei seinen Streitigkeiten mit B. Johann Stalkoper habe er sich mit Gewalt in Besitz gesetzt. Dann führt er die von Sachsen bereits früher zugefügten Schäden an, und erzählt zuletzt die B. Heinrich wider-

Digitized by Google

fahrnen Kränkungen, wie auch andere, neuerdings zu B. Georgs Zeiten verübte Beeinträchtigungen.

Ueber das hierauf folgende Beweisverfahren liegen nur die Aussagen der Zeugen vor, welche von Seiten des Bischofs und Capitels producirt wurden. Diese zu vernehmen hatten d. d. Speier 7. Sept. 1528 der Bischof v. Lübeck, der Abt Baldewin von St. Michaelis und der Rath in Lüneburg ein Commissorium erhalten, dem Gegner ward gestattet, auf seine Kosten einen Notarum zu adjungiren. Als Zeugen wurden die Einwohner der Dörfer, die gelitten hatten, die Fischer und Müller vorgeschlagen und der Abt lud sie in seine Herberge, in den Abtshof von Doberan, in der Mühlenstraße in Lübeck.

Der B. von Lübeck entschuldigte sich durch ein Notariatsdocument vom 10. Oct., der Senat von Lüneburg unterm 24. Nov.; so hatte denn der Abt dies Geschäft allein, welches er mit einer Ladung an die Unterthanen zum Zeugenverhör und an H. Magnus in Lüneburg den 27. Nov. eröffnete; Syndicus und Anwalt des Bischofs und Capitels war Johann Holscher, welcher die vom Bischof in Berlin den 31. Oct. auf Joh. Mueß und Peter Redik ausgestellte Vollmacht producirte, welche aber unterm 11. Nov. mehrere andere und J. Holscher substituirten. Das Capitel, namentlich der Dechant Joh. Lützow, der Senior Otto Schacke, Helm. Scharpenberg, Bernh. v. d. A, H. Manhenne, Alb. Kruse, H. Vorradt, P. Redik und G. Münstermann, bestellten d. d. Ratzeburg den 2. Nov. den Probst Joh. Mueß und den Cantor Clemens Grote und die bereits Substituirten zu ihren Bevollmächtigten.

Am 29. Nov. begann der Cammerbote Eberhard Peurla sein Citationsgeschäft, indem er den Herzog lud, welcher aber eben sowenig wie sein Kanzler die Ladung annehmen wollte, sondern ihn mit Drohungen abfertigte; auf der Rückreise citirte er 2 aus Lütow und 2 aus Parkentin, jedoch sie erschienen nicht. Ferner wurden von ihm geladen, der Kirchherr Johann Olef und der Vicarius Heinr. Sellen aus Carlow; Wichmann Herbordes, Capellan aus Schlagsdorf; Antonius Voß, Vicar, (P. Redik war Kirchherr,) Johann Berker, Sacristan, Hermann Gravestorp, Capitelsvogt, dessen Stelle Wilmer erhalten hatte, in Schönberg;

Digitized by Google

Johann Jacobi, Capellan von Herrnburg; Gert. Visbeck, Pfarrherr zu Selmstorf; dann Bauern aus Oldörp, Teschow, Bardewik, Bechelsdorf, Rubenstorf, Sülstorf im Schlagsdorfer Kirchspiel, Tandorf, Rieps, Boitin Resdorf, Schlagsdorf, Ziethen, Mechow, Wahrsow, Gr. Mist, Schlagebrügge, Campow, Lüderstorf, Lenschow, Kl. Mist, Duvennest, Petersberg, Wentorf, Schlagsdorfer Resdorf, der Meier von Römnitz, die Müller von der Pfaffenmühle und Lockwisch, der Barbier aus Schönberg, 2 Bürger aus Lübeck. — Ueberhaupt wurden am 12., 14., 15., 17., 18., 19., Dec. 60 Zeugen verhört, welche einstimmig die bereits bekannten Vexationen und Erhebungen der Gefälle aussagten, nachdem sie gewöhnlicher Maßen in Eid genommen waren. Täglich wurde der Herzog durch Anschlag an die Domkirche citirt, er kam nicht, schickte auch keinen Abgeordneten; das Einzige was er gethan hatte, war, daß auf seinen Befehl Engelke Wilmer den Pfarrherrn gebieten mußte, ihren Pfarrkindern bekannt zu machen, bei 60 *m*ℳ Strafe und Verlust Leibes und Gutes solle keiner sich unterstehen, sich zum Zeugenverhör zu stellen. Die aufgenommenen Protocolle wurden in Speier den 21. Jun. 1529 übergeben.

Durch die Kosten, welche diese Prozesse machten, sah sich das Capitel gedrungen (1530), fast alle Kostbarkeiten der Kirche zu verkaufen; dies waren: die Inful des B. Gerhard; der silberne Arm des heil. Jacob; 2 vergoldete Kreuze, das eine mit 2 Engeln, das andere mit einer Kette; eine vergoldete Flasche; ein großes Kreuz mit den Bildern der heil. Jungfrau und Johannes; ein goldener Kelch; die Bilder des heil. Ansverus, heil. Catharina, Petrus, Paulus, Johannes, der heil. Jungfrau, Gertrudis, Anna, Dorothea, Johannes des Täufers; 3 Kelche; der Arm des heil. Victor und Gereon; 2 Flaschen; 3 Bischöfliche Ringe und 2 Kreuze; 3 silberne Geschmeide mit Reliquien; 4 Halsgeschmeid-; die Kronen der heil. Jungfrau und ihres Sohnes, mit 34 goldnen Ringen; 2 Kreuze mit Holz vom Kreuze Christi; 2 Monstranzen mit mehreren Reliquien. Man behielt nichts als zwei Bischofsmützen, eine mit Perlen, die andere des Bischofs Blücher, welche übrigens auch später wegkamen, ohne daß man weiß, wo sie geblieben sind[8]).

[8]) Schröder E. M. I. p. 178. *Köpken* Megap. fabul. p. 155 not. aber unvollständig.

Digitized by Google

Beim Reichskammergericht wurde dann am 20. Juni das Urtheil gesprochen, daß der Herzog dem Stift alle eingezogenen Güter zurückgeben und alle Kosten bezahlen solle bei Strafe der Reichsacht [2]). Als aber auch jetzt noch der Herzog sich säumig finden ließ, wurde die Reichsacht den 19. Jan. 1532 ausgesprochen, „weil er etliche taxirte Kosten und Schaden verzogenen Rechtens, dazu auch erclerte und verwirkte Pönen — in bestimmten und angesetzten Zeiten nit entrichtet, bezalet noch sein gehorsame Vollenziehung in solchen Anzeig gethan". H. Magnus giebt an, daß es um 30 fl. geschehen, welche er ans Kammergericht geschickt und dem bischöflichen Anwalt habe anbieten lassen. Sie hätten sie aber nicht annehmen wollen, weil unterdessen weiter procedirt und Executorialen bei 10 *m*℔ löth. Goldes ausgewirkt, woraus noch 29 fl. Kosten entstanden und er in die Acht erklärt sey um solcher kleinen Summe willen [10]).

Diese Reichsacht ließen Bischof und Capitel öffentlich bekannt machen, wie denn auch noch ein Abdruck davon, den ein Notarius collationirt und beglaubigt hat, vorhanden ist, und drang auch auf Vollziehung. Nun bequemte sich Magnus zur theilweisen Wiedererstattung und ließ am 10. Februar zu Schlagsdorf vom Kirchhofe durch seinen Kanzler Goeckhusen, Otto Münchhausen und Friedrich Tornei dem Capitel seine Güter wieder überweisen. Jedoch war diese Ueberweisung nicht vollständig; denn abgesehen davon, daß er die Abnutzung aller eingezogenen Güter nicht restituirte, behielt er auch die Pfarrkirche in Ratzeburg, die daran gelegenen Hopfenhöfe, die schon mehrmals erwähnte Malzmühle an der langen Brücke, die Zehnten zu Lütow, Schmilow, Kolpin, Varchow, Kogel und Sterlei und auch das Dorf Pöterau und suchte seinen Unwillen durch gedruckte Manifeste zu rechtfertigen [11]).

---

[9]) *v. Westph.* II. p. 199. aus Estorfs Liste.

[10]) Schröder E. M. I. p. 219.

[11]) Die über diesen Streit bisher bekannten Schriften sind in Schröder E. M. I. p. 205—222 abgedruckt: 1) **Commissio pro Episcopo et Capitulo R. contra Magnum inf. Sax. Duc. proposita in publico Consistorio cum brevi Responsione** (205—7). 2) **Brevis responsio ad scriptum Ep. R. in quo Episcopus ille hominum ingratissimus patronum suum ac principem crudeliter et falso criminatur** 1532. p. 207—213). 3) Wahrhaftiger Unterricht der Ratzeburgischen Pfaffen Herkommens und

Der Anwalt des Bischofs und Capitels trug darauf dem Kammergericht vor, wie sie in Kraft berührter Acht alsbald einnehmen wollten die Schlösser Ratzeburg, Nyenhouse und Steindorf sammt und sonderlich mit allen dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern, Zöllen, Herrlichkeiten, Gerichtszwängen, Bannen, Wiesen, Aeckern, Wäldern, Mooren, Nutzungen und Gefällen, auch alle Rechte und Gerechtigkeiten der Bede, Ablager und Dienste, und bat, daß sie mit Urtheil und Recht darin gesetzt, und daß der Kurf. Joachim v. Brandenburg, Christian Erzbischof v. Bremen, Heinrich und Albrecht H. v. Mecklenburg, Ernst H. zu Braunschweig und Lüneburg und die Städte Lübeck, Wismar, Hamburg, Lüneburg, Bremen und Münster zu Executoren bestellt würden. Jedoch ward ihnen dies vom Reichskammergericht den 3. Jun. abgeschlagen, indem sie nach der Reichsordnung beim kaiserl. Hofstaat selbst ansuchen müßten.

Dies geschah; die Vorgeschlagenen wurden den 22. Juli als Vollstrecker der Reichsacht beauftragt: den Bischof und das Capitel in Herzog **Magni Banniti** Güter zu setzen und dabei zu schützen, bis zu gänzlichem Abtrag ihres erlittenen Schadens, bein Pön von 80 (50) Mark löthigen Goldes. Der Herzog konnte nun freilich die Güter nicht länger vorenthalten, als aber die Capitularen auf ihre Güter ziehen und die Pächte und Zinse einnehmen wollten, hat H. Magnus sie persönlich mit reisigen Pferden überfallen, sie geschlagen, verwundet, eine Zeitlang gefänglich gehalten und sie seines Gefallens wieder losgelassen[12]).

Darauf erfolgte denn auch, nachdem der Proceß über 15 Jahre gedauert und dem Capitel 1949 Goldgulden 9 Batzen gekostet hatte, am 13. Mai 1536 hinsichtlich der Bede und Ablager das Urtheil des Reichskammergerichts, der Herzog sey nicht in die Pön der Mandate verfallen, ihm habe das aber nicht gebürt, die Dörfer, Güter und Hintersassen des Klägers mit Bede und Ablager zu beschweren, sondern habe sie hinfort damit frei und unbeschwert

---

wie gar unchristlich und beschwerlich dieselben gegen ihre rechten erblichen Patronen und Landesfürsten gehandelt. Schloß Ratzeburg 1532, Dienstag nach Joh. Baptista.

[12]) Die Estorffsche Liste erzählt dies, daraus *v. Westph.* II. p. 1991 und Rudloff N. G. I. p. 84.

Digitized by Google

bleiben zu lassen, auch ihm die Kosten von Zeit der geschehenen Kriegsbefestigung zu erstatten.

Gewonnen war freilich viel und das Stift von aller Ansprache der H. von Sachsen frei geworden, aber gelitten hatte es dafür auch nicht wenig. Ob die Kosten ersetzt sind, ob H. Magnus die Schulden, er war aus dem Lenschower Vertrag 1000 *m*ℳ, dem Probst 170 *m*ℳ, dem Capitel 488 *m*ℳ schuldig geblieben, bezahlt habe, findet sich nicht. Auch ist die Restitution nie ganz vollständig gewesen, denn noch 1538 schlug Kurfürst Joachim v. Brandenburg in Berlin vor, dem Herzog sollten jährlich vom Stift 100 *m*ℳ Lüb. Schutzgeld gezahlt werden und er dagegen Alles herausgeben; jedoch ward der Vorschlag nicht angenommen.

Herzog Magnus starb 1543 am Tage Petri Kettenfeier (1. Aug.) und ward in Ratzeburg begraben, ihm folgte sein Sohn Franz I. und dieser trat auch gleich mit Forderungen an das Stift hervor. In einem Schreiben an das Capitel vom 2. Nov. 1544 begehrt er, daß ihm beim Antritt seiner Regierung, eben so wie seine Landsassen ihm 1 fl. von der ganzen und ½ fl. von der halben Hufe als Bede bewilligt hätten, solches auch vom Capitel gegeben werde, und daß das Geld mit genauer Specification nach Lauenburg in den Achtedagen von Martini eingeschickt werde. Daß es geschehen sey, ist nicht glaublich. Da auch Herzog Franz die entzogenen Güter, namentlich Pötrow, die Dom- und Hopfenhöfe, die St. Peterskirche in Ratzeburg und die entzogenen Zehnten, wie es doch das gegen seinen Vater erlangte Urtheil gebot, nicht zurück gab, so erwirkten Bischof und Capitel ein erneuertes Mandat (d. d. Worms 20. Jun. 1545), in welchem dem Herzog die Restitution bei 50 *m*ℳ löth. Goldes Strafe innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen nach Insinuation des Befehls geboten wurde. Ueberdies hatte er die 3 Dörfer Panthen, Hagen und Walksfelde gezwungen, ihm von jeder Hufe einen Gulden als Bede zu zahlen, während B. Georg auf dem Reichstag zu Worms gegenwärtig war; Engelke Wilmers, des Herzogs Vogt, hatte die in der Nähe sich aufhaltenden Landsknechte zusammengezogen, war damit in des Bischofs und Capitels Dörfer gefallen, hatte sie gezwungen, sich von dem Stift loszusagen und sich dem Herzog zu unterwerfen, namentlich Schlagsdorf, Zieten, Schlagbrüg und Restorf verpflichtet,

nur ihm Bede und Ablager zu geben, nicht aber dem Capitel. Auch hierüber ward Klage erhoben und ein kaiserlich Mandat (d. d. Worms 7. Jul. 1545) verbot dem Herzog bei 40 *mk* löth. Goldes dergleichen Unternehmen, und befahl die abgenommene Bede wieder zurück zu geben, über das Stift sich keine Botmäßigkeit, die seinem Vater bereits aberkannt, anzumaßen und lud ihn auf den 45sten Tag nach geschehener Insinuation vor das Reichskammergericht, um seine Einreden, falls er dergleichen hätte, vorzubringen. Beide Mandate wurden durch einen Kammerboten den 4. Juni 1546 insinuirt. Jedoch erfolgte keine Parition, denn 1549 (Dienstag nach Judica) meldet B. Georg dem Capitel, er habe ein Kaiserl. Mandat erwirkt, worüber dieser nicht geringen Schrecken haben werde, jedoch findet sich nichts näheres über Inhalt und Veranlassung desselben; nur die Rechnung, daß Probst Christoph v. d. Schulenburg, Dechant J. Lützow, Laur. Meyer und Laur. Schacke auf 2 Reisen nach Perleberg zu einer gütlichen Ausgleichung, die der Kurfürst v. Brandenburg zwischen H. Franz und dem Bischof und Capitel versuchte, 157 *mk* gebraucht.

§. 4.

Verhältniß zu Mecklenburg.

Unter der Regierung der beiden Herzoge Heinrich und Albrecht, von denen letzterer am 7. Jun. 1547 starb, kam in Mecklenburg die Kirchenverbeßerung zu Stande, deren Erzählung billig den Mecklenb. Geschichtschreibern überlaßen bleibt. Hier mag die Anführung genügen, daß auch in den, der Cura des Bischofs untergeordneten Kirchspielen, in den Aemtern Grabow, Eldena, Boitzenburg, Rehna und Grevsmühlen 1540, wie schon früher 1534 eine protestantische Kirchenvisitation gehalten wurde, in der man die Geistlichen zum Verlaßen des Papismus und zum ehelichen Leben aufforderte[1]); jedoch ist von einem Einschreiten des Bischofs, das seiner Gesinnung nach, nur hemmend und hindernd hätte seyn können, nicht die geringste Spur zu entdecken. Uebrigens ist auch der Bischof von Ratzeburg bei keiner einzigen der

[1]) v. Rudloff M. G. I. p. 101 ff.

angeführten [2]) Pfarren noch Patronus; nur bei Damshagen ist bemerkt, daß er es ehemalen gewesen sey [3]). Ob die Kirchen erst bei der Reformation aus aller Verbindung mit dem Bischof gekommen, (in Gressow war er, wie erwähnt ist, 1529 noch Patron; 1540 ist Serenissimus angegeben) und auf welche Weise, oder ob er vielleicht schon früher die Patronate weggegeben habe, darüber können hier keine Nachweisungen ertheilt werden. 1540 standen die Kirchen größtentheils unter dem Landesherrn; bei andern waren die Jungfrauen von Rehna oder von Eldena, oder auch einzelne Ritter, hin und wieder auch die Kirchherrn selbst die Patroni; Verhältniße, welche der von den Landesherrn begünstigten Reformation höchst förderlich seyn mußten.

Der Bischof, der ja fast immer fern vom Stifte, und dessen Wirken dem der Herzoge gerade entgegengesetzt war, konnte wohl eigentlich nicht in einem nähern Verhältniße zu Mecklenburgs Herzogen stehen, die ihm bei dem Streite wegen des Gressowschen Pfarrers auch mehr unfreundlich als freundlich entgegen kamen. Die höchst laue Verwendung der Herzoge in den Sächsischen Streitigkeiten, zu Gunsten des Capitels, läßt sich leicht erklären, wenn man bedenkt, in welcher engen Verbindung sie durch die Erbverbrüderung mit Herzog Magnus standen, dessen Tochter ja auch, freilich erst 1551, mit Herzog Heinrich vermählt ward. Uebrigens dauerte das Schirm- und Schutzverhältniß fort; und mehr in den Bedrängnißen der Zeit, als in der Religionsveränderung ist gewiß der Grund zu finden, daß Bischof und Capitel mit der Zahlung der jährlichen Schirmgelder in Rückstand gekommen waren. Nach mehreren mündlichen und schriftlichen Verhandlungen zwischen dem Probst Johann, B. von Hildesheim und dem Canzler Casp. v. Schöneich 1535 (11. Nov. 21. Dec.) ward am Tage Joh. Enthaupt. (29. Aug.) 1536 in Schwerin von den Bevollmächtigten der Herzoge, (dem Kanzler Casper von Schöneich und Ludke Quitzow auf Stavenow,) des Bischofs, (dem Hauptmann Dietrich von Buxheim und Lorenz Meier) und des Capitels, (dem Dechant D. Johannes Lützow und Domherrn Lorenz Preen) eine Uebereinkunft getroffen, nach der der Bischof

[2]) Schröder E. M. I. p. 360 ff.
[3]) ib. p. 387.

Digitized by Google

von den für 8 Jahre schuldig gewordenen 320 m⁄, 200 sogleich entrichtete und die Zahlung des Restes auf Lichtmessen verhieß; das Capitel aber seine 160 m⁄ gleich zahlte und versprachen, es für die Folge auf Martini, wie vor Alters hergebracht zu entrichten; wogegen die Fürsten dem Bischof und Capitel, ihren Erben und Nachkommen Schutz und Schirm freundlich, getreulich, gnädiglich und dienstlich gelobten [4]). Der Bischof äußerte sich späterhin sehr unzufrieden über den Vertrag und über den ihm abgeneigten Sinn des Herzogs Heinrich. Dieser ließ auch 1536 am Abend Catharina durch Georg Waldern, Voigt zu Grevsmühlen, das Ablager zu Gressow, Demern, beiden Rünz und Schaddingsstorf beziehen; nach der genauen Berechnung kostete dies 110 fl. 1 ß. Auch nach dieser Zeit ist es bezogen worden; dann aber ward, was sonst dazu geliefert, nach Walsmühlen hingebracht und dies späterhin (bis 1610) jährlich mit 10 fl. an das genannte Amt berichtigt.

Bei den spätern Streitigkeiten der Herzoge Heinrich und Albrecht untereinander über die Landestheilung und wegen Albrechts Entschädigungsforderung an die Stadt Lübeck, erhielten B. Georg und B. Busso v. Havelberg von K. Ferdinand unterm 29. März 1542 ein Commissorium zur Beilegung dieses Zwistes; aber von der Ausrichtung desselben ist nichts bekannt und wahrscheinlich ihr Auftrag überall nicht eröffnet worden [5]). — Das Schirmgeld theilten sich beide Brüder, so daß jeder 30 m⁄ bekam und als Albrecht 7. Jan. 1547 gestorben war, stellten seine Söhne Johann, Ulrich und Georg über das von den Jahren 45, 46 und 47 restirende Schutzgeld eine Quitung auf 90 m⁄ aus.

§. 5.

Verhältniß zum Kaiser und Reich.

In dem Processe mit den Sächsischen Herzogen kam die Reichsstandschaft des Bisthums recht eigentlich zur Sprache; denn

---

[4]) Franck IX. p. 196. Rudloff N. G. I. p. 100. Schröder Ev. M. I. p. 325.

[5]) Rudloff p. 106 (Ditmar) zuverlässige Ausführung Beil. II. p. 16.

Digitized by Google

während jene eine eigentliche Abhängigkeit des Bisthums von sich in Anspruch nahmen, ward bischöflicher Seits stets behauptet, daß das Stift ohne Mittel dem Reiche unterworfen sey. Diese Streitfrage läßt sich jedoch nur zu Gunsten des Bisthums beantworten, wenn man all die Fälle, wo die Bischöfe mit dem Kaiser in Berührung kamen, zusammenstellt.

Als K. Friedrich I. 1154 H. Heinrich dem Löwen die Vollmacht ertheilte, die Bisthümer jenseits der Elbe zu stiften, wurde ihm ausdrücklich gestattet, sie mit Reichsgütern (de bonis regni) zu dotiren. Das Investiturrecht ward ihm und seinen Nachfolgern freilich übergeben, jedoch scheint dies bei Heinrichs Falle und bei der Veränderung des Landesbesitzes gänzlich erloschen zu seyn, da das Stift stets von seinem freien Wahlrechte Gebrauch machte und nirgends eine Spur von dem Einschreiten der Sächsischen oder Braunschweigischen Herzoge, so wenig vor wie nach der Wahl bemerklich wird.

Die erste Belehnung vom Kaiser erhielt, so viel erkennbar ist, B. Petrus 1236, als er K. Friedrich II. in Hagenow persönlich den Lehnseid leistete; die Güter des Bischofs und Capitels wurden zugleich in kaiserl. Schutz genommen. Als bald darauf, H. Albrecht von Sachsen vielleicht, von K. Wilhelm Begünstigungen erlangt hatte, welche die Freiheiten der 3 slavischen Bisthümer beeinträchtigen mochten, wenden sich diese 1252 an die beim König versammelten Fürsten und sagen, daß ihre Vorfahren unmittelbar unter der kaiserl. Majestät gestanden hätten, daß also der König sie nicht den Herzogen von Sachsen hätte unterwerfen können. Ueber den Erfolg schweigt die Geschichte; jedoch scheint er günstig gewesen zu seyn, denn bereits 1258 ertheilte K. Richard die Investitur an B. Friedrich; B. Ulrich ward 1274 von K. Rudolf belehnt und mit dem Namen seines lieben Fürsten beehrt, und denselben Titel (noster et imperii princeps) enthält das Commissorium, welches H. Albrecht von demselben Kaiser erhielt, B. Conrad 1285 zu belehnen. B. Hermann erhielt die Belehnung von K. Adolf, B. Marquard von K. Heinrich VII., B. Volrad ein Schutzbrief für sich und seine Güter von K. Carl IV., 1354. Als der Kaiser 1375 in Schönberg war, leistete ihm der Bischof, der von ihm den Titel Fürst erhält, per-

Digitized by Google

sönlich den Lehnseid und erhielt bald darauf eine Confirmation des Fridericianischen Schutzbriefes, ihm bestätigte auch K. Wenzeslaus 1381 alle seine Privilegien. Dann erhielt B. Johann I. von K. Sigismund und B. Pardamus von K. Albrecht 1438 die Belehnung, um welche die folgenden Bischöfe nachzusuchen unterlaßen haben, bis B. Heinrich 1515 sie wieder erhielt und 1521 noch einmal den Lehnseid leistete. Daß dieser von B. Georg auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 persönlich abgelegt ward, ist bemerkt. In dieser Hinsicht haben die Bischöfe im Ganzen treulich genug gesorgt, sich ihre Reichsstandschaft zu sichern, die auch K. Maximilian und Carl V. stets anerkannten.

Von der Theilnahme an den Reichstagen findet sich in den frühern Zeiten keine Spur; denn daß B. Petrus in Hagenow im Kaiserl. Hoflager erschien, möchte man doch nicht hieher rechnen können, und in welcher Weise B. Heinrich 1518 auf dem Reichstage in Augsburg auftrat, ob als Reichsstand oder als Hülfesuchender und Ankläger, läßt sich nicht nachweisen; der Reichstagsabschied macht überhaupt keine Fürsten nahmhaft [1]). Späterhin war die Theilnahme regelmäßiger, so erschien 1521 in Worms der Probst Joh. Mueß [2]), in Nürnberg 1524 der Domherr Balthasar Schmid [3]), in Speier 1526 der Domherr Johann Michaelis [4]) und daselbst 1529 der Domh. Clemens Grote [5]), 1530 in Augsburg nahm B. Georg selbst seine Fürstenrechte wahr [6]). Der Reichstag in Regensburg 1532 ward durch Wolfgang Redorfer, Domherr von Lebus und Probst von Stendal, beschickt [7]); ebendaselbst 1541 erschien Lucas Wiltzkeym, Domherr zu Lebus [8]) und zu Speier 1544 hatte Valentin, B. von Hildesheim, die

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1747. II. p. 169.

[2]) In der Ordnung des Regiments vom 26. Mai. RAbsch. p. 178 ist er richtig, im RA. vom selben Datum ib. p. 209 als Murß angeführt.

[3]) ib. p. 260, den 18. April; er war zugleich Gesandter H. Albr. und Heinr. v. Mecklenburg.

[4]) ib. p. 279, den 27. Aug.

[5]) ib. p. 304, den 22. April.

[6]) ib. p. 329, irrig Heinrich genannt, den 19. Nov.

[7]) ib. p. 363, den 27. Juli.

[8]) ib. p. 442, den 29. Juli. Luc. Wutzke war bischöflicher Secretarius, s. Wohlbrück p. 387.

Digitized by Google

Ratzeburgiſche Vollmacht [9]); in Worms 1545 war der B. Georg ſelbſt zugegen [10]) und auf dem Augsburger Tage 1548 war wiederum B. Valentin von Hildesheim mit Georgs Vollmacht verſehen [11]).

Durch Nachläſſigkeit der Reichskanzlei wurde bis ins 16te Jahrhundert das Stift mit Matrikularanſchlägen gänzlich überſehen (genannt wird es aber auf dem Reichstag zu Regensburg 1471, wo der Landfriede K. Friedrich III. publicirt ward [12]), während Lübeck und Schwerin Beiträge leiſten mußten. Die Behauptung des H. Magnus v. Sachſen, daß ſeine Vorfahren ſtets den Beitrag für das Stift hätten leiſten müſſen, iſt ſicher grundlos, denn es iſt in den Anſchlägen nirgends ausgeſprochen, was doch ſonſt in ähnlichen Fällen immer geſchah, und nicht der Herz. von Sachſen, ſondern der Markgraf Johann v. Brandenburg wurde in Worms 1495 beauftragt, mit dem B. v. Ratzeburg wegen des gemeinen Pfennigs u. ſ. w. zu unterhandeln [13]). In dem auf dem Reichstag zu Koſtnitz 1507 verfertigten Reichsanſchlag findet ſich der erſte Anſchlag für Ratzeburg, hier wurde es mit 4 zu Roß und 3 zu Fuß und 120 fl. zum Römerzuge angeſchlagen [14]). Auf dem Reichstage zu Worms 1521 iſt Ratzeburg zum niederſächſiſchen Kreiſe gerechnet, und zu 5 zu Roß und 15 zu Fuß und 120 fl. (den Reuter à Monat zu 12, den Fußknecht zu 4 fl. gerechnet) angeſetzt [15]) und dieſer Anſchlag ward auch auf den Reichstagen zu Worms 1545, 51 u. 67 beibehalten. Zu Augsburg 1559 erhielt es aber eine Moderation auf 3 zu Roß und 6 zu Fuß (alſo auf 60 fl.) auf 10 Jahre und 1567 noch auf 8 Jahre, alſo bis 1577. — Ferner war das Stift zur Unterhaltung des Reichskammergerichts mit 25 fl. angeſetzt, und zu den Baugeldern „zur Erbauung und Befeſtigung etlicher weniger Ort, Flecken und zur Erhaltung derſelben“ auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 bewilligt [16]), wozu 500000 fl. ausgeſetzt wurden, die in 5 Jah-

[9]) ib. p. 514, den 10. Juni.
[10]) ib. p. 521, den 4. Auguſt, wo Adrian genannt iſt.
[11]) ib. p. 547, den 30. Junii.
[12]) ib. I. p. 247.
[13]) ib. II. p. 24.
[14]) ib. p. 105.
[15]) ib. p. 222.
[16]) ib. p. 545.

Digitized by Google

ren aufzubringen waren und nach den Unterhaltungskosten des Reichskammergerichts repartirt wurden, zahlte es, wie jeder andere Reichsstand, den fünffachen Betrag der Unterhaltungsquote, also 125 fl. Der Bischof zeigte dem Capitel diesen Reichsabschied an (1549), mit dem Beifügen, dazu beizutragen, und deshalb von den Bauern eine Steuer zu erheben, reiche eine einjährige nicht aus, so solle eine zweijährige erhoben werden.

Zu den Türkensteuern wurde Ratzeburg seit 1522 auch in Anspruch genommen; in dem Kaiserl. Ausschreiben vom 30. April 1522 werden von dem Bischof auf 3 Monat zu seinem Theil anderthalb Viertheil des Fußvolks gefordert (achthalb und sechszig rheinische fl.). Als 1542 in Speier eine neue Türkensteuer ausgeschrieben ward, begehrten beide benachbarten Fürsten, sowohl H. Magnus v. Sachsen als H. Albrecht v. Mecklenburg, daß das Stift ihnen die Beiträge in Gemäßheit der Reichsanschläge einschicken solle, was natürlich vom Capitel abgelehnt ward, indem B. Georg sich darauf berief, daß er selbst Fürst des Reichs sey. Eine gleiche Forderung des H. Franz 1544 ward gleichfalls zurückgewiesen. Uebrigens war der Bischof wenig pünctlich im Abtragen seiner Verpflichtungen, denn d. d. Speier 1544 erließ K. Carl ein Rescript, da er in den Terminen des 1. Juni und 1. Aug. jedesmal für 2½ Monat und zum 1. Oct. für 2 Monat zu zahlen habe, und der erste Termin bereits verflossen sey, die schuldigen 930 fl. spätestens bis 1. Juli nach Frankfurt einzuschicken, und am 17. Aug. schrieb er von St. Disier in Frankreich aus eine wiederholte Anforderung zu zahlen, bei Strafe der Execution vom Reichskammergericht. In solchen Fällen hatte denn das Capitel Mühe genug, die Beiträge beizutreiben, welche der Bischof von ihm forderte, und wobei das Geld an Peter Redik eingeschickt werden mußte. Wie viel es zu dieser letzterwähnten Forderung liefern sollte, ist nicht ausgesprochen; über die Zahlung zur Türkensteuer von 1542 ist eine Quitung des Peter Redik über 96 *m℔* 4 *ß* vorhanden. Späterhin stand es als Grundsatz fest, daß der Bischof 2, das Capitel 1 Drittel der geforderten Reichshülfen entrichtete.

Digitized by Google

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Christophorus.

1550—1554.

§. 1.

Der Bischof.

Nach B. Georgs Tode folgte ihm in Lebus Johann von Hornburg; für Ratzeburg aber ward der bisherige Probst, Christoph von der Schulenburg, welcher auch zugleich Probst des Klosters Distorp in der Mark Brandenburg war [1]), durch einstimmige Wahl am 22. Nov. 1550 im Schloße zu Schönberg zur Bischofswürde erhoben. Er war der ältere Sohn Alberts von der Schulenburg [2]) auf Warpke und 1513 geboren; erhielt nach dem Tode des Johann Michaelis 1538 vom B. Georg die Praebende in Nusse und nach dem Tode des Probst H. Johann von Sachsen

[1]) Die gewöhnliche Angabe, von der Estorfschen Liste veranlaßt, ist, daß er erst nach seiner Resignation Probst in Distorf geworden sey, sowohl die Listn, als das Registrum gaben ihm diese Würde schon früher, und als solcher wird er auch in dem Revers des H. Joh. Albr. ans Capitel von 1554 angeführt. Hübner läßt ihn nachher Pfandinhaber und Probst zu Dastorf und Döhne seyn. — Distorf in der Altmark hatte ein 1161 gestiftetes Nonnenkloster, das anfangs St. Marieninsel oder Marienwerder hieß. Späterhin hatte es 12 evangel. Conventualinnen, deren Vorsteherin Domina hieß. Büsching 2, p. 2053.

[2]) Ueber die Familie sind die in Hellbachs Adelslexicon angeführten Schriftsteller zu vergleichen. J. Hübners Genealog. Tab. III. t. 994—96 enthalten die Stammtafeln, welche aber nach den Angaben des Geneal. Taschenb. der gräfl. Häuser 1833 p. 403 der Berichtigung bedürfen. Nach letzterem theilte sich das Haus durch die Brüder Bernhard (bei Hübner Heinrich) und Dietrich im 14. Jahrh. in die weiße und schwarze Linie. Die erste bildete durch Busso († 1481) und Matthias die Unterabtheilung der ältern und jüngern weißen. Ein Urenkel des Busso war der Bischof.

Digitized by Google

die Ratzeburger Probstei und den damit verbundenen Besitz des Hofes Mechow, welche ihm der Dekan Johann Lützow, Otto Schacke, Lorenz Meier und Lorenz Schacke den 23. Mai 1549 überlieferten. Das Inventarium, was ihm dabei gegeben ward, bestand aus 10 Kühen, 20 Schweinen, 30 Schaafen und 6 Drömt Roggen. Nach seiner Wahl zum Bischof soll er die Bestätigung aus Rom erhalten haben, jedoch ist kein Document darüber vorhanden, nur die Angabe, daß sie 400 Goldgulden kostete, wozu das Capitel die Hälfte mit 400 mk beitrug und daß 200 mk Nebenkosten damit verbunden waren; daß er keine Reichsbelehnung erhielt, wird ausdrücklich bemerkt [3]).

Seine Regierung war nur durch äußere Unfälle bezeichnet. Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg folgte in seinen Benehmen gegen das Stift ganz der Weise seines Vaters. Er veranlaßte den Gr. Volrad von Mansfeld, Alberts Sohn, zu einem Zug gegen das Bisthum. Dieser hatte, seitdem Magdeburg den 6. Nov. 1551 capitulirte, ins geheim beim Churf. Moritz von Sachsen Dienste genommen, und seine Mannschaft auf Kosten der Stifter Bremen und Verden, auch der Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck verpflegt, nachdem er von dem Adel in Hildesheim und Braunschweig, welche von ihrem H. Heinrich mit Entziehung der Güter gestraft wurden, veranlaßt, nach Niedersachsen gezogen war. Als er sich der Elbe näherte, bediente H. Franz sich seiner, um an den Domherren Rache zu nehmen, welche nicht, wie er es gewollt hatte, seinen Sohn Magnus zur Bischofswürde erhoben. Am 23. Mai 1552 brach Volrad in Ratzeburg ein und drang um 12 Uhr, als die Mette gesungen ward, in die Domkirche, plünderte sie, nahm alle silbernen Bilder, Kleinodien, Monstranzen und Kelche weg, namentlich 12 silberne Apostel, des Ansverus silbernes Brustbild, 2 ganz goldene und 8 silberne Kelche, goldstoffne und seidene Meßgewande; die Leuchter aus der Kirche, 7 Glocken aus dem Thurm raubte er, und zerstörte die Kirche dergestalt, daß nicht ein Stück ganz blieb, selbst die Fenster wurden eingeschlagen und nur die Mauern blieben stehen [4]).

---

[3]) *Lista.*

[4]) *Lista.* Estorf. *v. Westph.* II. p. 1992. Schröder E. M. II. p. 36. *Chytr.* III. p. 51. Reimer Kock als Augenzeuge berichtet sehr ausführlich, vgl. Lauenb. Anzeiger 1835. Nr. 34.

Digitized by Google

Darauf wurden die Häuser der Domherrn ausgeplündert, die Capitularen, welche nicht entflohen waren, gefangen genommen, (der Domherr Laurentius Meyer ward 28 Wochen als Gefangener herumgeführt) und gezwungen, den Sohn des Herzogs Franz von Sachsen, Magnus [5]), zum Bischof zu postuliren. Der Senior Otto Schacke und die Domherrn Gerhard Lemmeke, Laur. Meyer, Martinus Pampe, Laurentius Schacke, Hilmarus Wendelow, Hinr. Jessel, Joachim Reimers und Heinrich Vischer mußten am Montag nach Exaudi (30. Mai) eine Verschreibung ausstellen: daß sie aus längst gehabtem und ganz freiem, wohlbedachtem Rath den H. Magnus zum Bischof erwählt, postulirt und angenommen hätten. Zugleich hätten sie Reimar von Pleßen, Claus Wackerbart, Ulr. von Schack und Burchard Scharpenberg bittlich vermocht, den H. Franz zu ersuchen, daß er dem erwählten Bischof und Capitel zu Gute, die Stiftshäuser Schönberg und Stove einnehme und in verwahrlichem Schutze behalte, wie sie ihm denn in Kraft dieses Briefes eingeräumt wurden und den Hauptleuten darauf der Befehl gegeben ward, sie unweigerlich dem Herzog Franz zu öffnen und einzuräumen. Die Domherrn L. Meyer und L. Schacke sollten nebst den verordneten Sächsischen Räthen die erforderlichen Einrichtungen treffen, daß allenthalben gebürlich gehandelt werde. Jene vier vom Adel erhielten auch den Auftrag, H. Franz zu bitten, daß er mit dem Gr. Mansfeldt handle, daß der Graf das Kriegsvolk, welches er dem Evangelischen Bund und Kriegsfürsten zu Gute, jetzt im Stift versammlet, aufs erste und baldigste, ohne des Stifts weitere Beläſtigung und Beschwerung, abführe und sie mit Verschreckung, Plünderung und andere Gewalt gnädiglich verschone; denn diese Zuversicht hätten sie zum Herzog als des Stiftes Landesfürsten und Patron; sie versprachen des Probst und Dechants Bewilligung unverzüglich nachzuschicken. — Die Urkunde wurde von den vier Abgeschickten und mit dem Capitelssiegel besiegelt und von den genannten Domherrn eigenhändig unterschrieben. Daß es nicht möglich war, die Zustim-

[5]) Derselbe, welchen späterhin 1588 sein Bruder Franz II. gefangen nahm und ihn 15 Jahre auf dem Schlosse zu Ratzeburg gefangen hielt, wo er den 30. Mai 1603 starb und in der Schloßcapelle daselbst begraben ward.

Digitized by Google

mung der Abwesenden, namentlich des Christoph v. d. Schulenburg, des Dekan Hennig von Pentze, des Christoph Tidemann, Ludolf Estorf, Arnold von Weihe zu erlangen, versteht sich von selbst.

Darauf brachten Joach. v. Pentz und Heinr. Schack als Unterhändler, einen Vergleich mit Gr. Volrad zu Stande (16. Jun.), worin er sagt, daß er im Namen der Chur- und Fürsten so jetzt gegenwärtigen Kriegszug zur Erhaltung der wahren christlichen Religion, der Augsburgischen Confession, auch der alten hergebrachten Freiheit des Vaterlandes unternommen, den Dom und Stift eingenommen habe, sich aber dahin verglichen, daß die Domherrn ihm binnen 4 Wochen 4000 ℔ erlegen sollen, wofür das Stift und die Unterthanen der Unterhaltung der Kriegsknechte überhoben und von Brandschatzung, Ueberfall und Beschwerung befreiet seyn sollen. Es soll den Domherrn das, was sich jetzt noch in ihren Häusern finden mag, unbeschädigt bleiben; sie selbst sollen nach Erlegung der ganzen Summe ihrer Haft (Bestrickung) entledigt werden. Die beiden Häuser Stove und Mechow sollen beim Stift bleiben und beim Abzug dem, welchem das Stift verschrieben und zugesagt worden, abgetreten werden. Der Dom aber soll in diesen Vertrag nicht mit einbegriffen seyn, sondern es soll dem Grafen frei stehen, darin seines Gefallens christlicher Ordnung, nach empfangenem Befehl, zu thun und zu beschaffen.

Um die Brandschatzungssumme zu bezahlen, wurden die Dörfer Drögenlauen, Teschow, Palingen, Warsow und Lüdersdorf an den Burgermeister v. Lübeck Nic. v. Bardewik auf 14 Jahr für 4000 *mk*, Großen Mist, Duvennest, Lenschow an den Doctor Joh. Strube auf 20 Jahr für 1500 *mk* verpfändet; der Zehnte in Utecht ward dem Johanniskloster in Lübeck für 500 *mk*, ein Mann in Hermstorf, 5 *mk* Pächte aus Behlendorf, 2½ *mk* aus Wolterstorf dem Rathe in Lübeck für 300 *mk* verkauft; das Capitel legte noch 1450 *mk* zu, von denen 1256 *mk* 4 ß 3 ₰ aus den verkauften Kleinodien erhoben waren, und so ward die Summe von 7750 *mk* Lübisch = 4000 ℔ aufgebracht. Eine Bede von 1 fl. von der Huse ward ausgeschrieben und brachte 438 *mk*.

Als Graf Mansfeld weiter nach Burtehude zog und dann

Digitized by Google

ins Braunschweigische drang, übergab er das Schloß Stove mit den dazu gehörenden Dörfern an H. Franz v. Sachsen, der es 2 Jahre behielt. Mit diesem mußten übrigens die alten Streitigkeiten fortgeführt werden, denn Pötrow ward von ihm noch immer vorenthalten und Panthen, Walksfelde, Hagen, Ziethen, und Oldenburg wurden mit Ablager heimgesucht.

Die Stadt Lübeck trat (Jan. 1554) zwar in diesen Streitigkeiten vermittelnd auf, konnte aber keine Vereinigung bewirken; während der Bischof 8000 ℔ für den in Stove und 7000 ℔ für den in Mechow angerichteten Schaden, nebst der Herausgabe des ersteren forderte, schlug Lübeck vor, Franz solle allerdings Stove herausgeben, der Bischof aber alle Forderung des Schadensersatzes fahren lassen, und das Domcapitel solle versprechen, nach Christophs Tode den H. Magnus zu postuliren und zu eligiren; dieser solle, so forderte Franz, sofort die vom Bischof abzutretende Probstei erhalten und zum Coadjutor ernannt werden. Dies wies aber der Bischof gänzlich zurück. — Das Schloß Stove ward durch Hülfe des Obersten der Braunschweigischen Truppen [6]) Georg v. Holle, mit dem der Bischof in freundschaftlichen Verhältnissen stand, dem Herzog wieder entrissen, und die Nachfolge im Bisthum ward ganz anders geordnet.

Ueber die innern Angelegenheiten des Bisthums aus dieser Zeit lassen sich nur zwei Nachrichten geben: 1552, 28. März, gab der Bischof und Capitel dem Caspar v. Warnsted, der längere Zeit Stiftshauptmann in Schönberg gewesen war, und seinen Erben, zur Belohnung seiner Dienste den Wochendienst im Dorfe Vitorigestorpe, so daß er ihn zu seinem Besten gebrauchen konnte, wogegen den Einwohnern das Dienstgeld erlassen ward, ferner alle Vierteljahr 8 Fuder Brennholz, die Erlaubniß, sein Vieh mit dem des Bischofs auf dem Bauhof zu weiden, befreiete ihn von der Mühlenmetze und Beer Zitze und gab ihm die Fischerei in dem Pole an der Capelle zum heiligen Kreuz, bei dem genannten Bauhof gelegen [7]). — 1554 den 20. Sept. verkauften

---

[6]) s. v. Rudloff N. G. I. p. 141.

[7]) Dies Alles wurde vom Capitel 1632 den 28. Decbr. dem Amtmann Daniel Stapel, welcher von Andreas Hundt das Haus am Kaltendamm in Schönberg, mit dem diese Begünstigungen verbunden waren, er-

Digitized by Google

der Bischof und Capitel an den Mecklenb. Canzler Lic. Johann v. Lucka, sonst Richter genannt, für 500 *mk* lüb., einen Pflugdienst in Vitelübbe, 6 *mk* Pacht, 8 *ß* Rente, alle Gerechtigkeiten, hohes und niederes Gericht, Rauchhuhn und Zehntlamm, was alles Heinrich Fuchs zu leisten hatte, dann 11 *mk* 6 *ß* Pacht zu Gr. Eichsen, 5 *mk* 12 *ß* Pacht zu Goddin, mit den Rauchhühnern, Zehntlämmern und allen Gerechtigkeiten, welche der Bischof in diesen Orten besessen hatte.

Wahrscheinlich waren es die ungünstigen Verhältnisse, unter denen der Bischof stand, obgleich durch den 5. Artikel eines zwischen H. Franz und H. Heinrich von Braunschweig in Lüneburg den 7. Juni 1554 abgeschlossenen Vertrages dem Stift Ruhe zugesichert und die streitigen Punkte auf einen Rechtsgang verwiesen waren, vielleicht auch sein Hinneigen zum Lutherthum, auch die Liebe zu seiner künftigen Gemahlin ist angeführt worden, welche den Bischof bestimmten, den 5. Oct. 1554 das Bisthum in die Hände des Capitels zu resigniren. Vorher aber hatte er schon heimliche Unterhandlungen mit H. Johann Albrecht von Mecklenburg gepflogen, welcher ihm, wie man sagt, und wie es eine gleichzeitige Notiz in einem Rechnungsbuche bestätigt, 10000 ℔ zahlte, um ihn zu bewegen, zu Gunsten seines Bruders Christoph dem Bisthum zu entsagen. Dieser Verhandlung stand nun freilich der von ihm geleistete Eid entgegen, jedoch ward die Form erfüllt, denn nicht in Folge der Resignationsbedingung, sondern durch freie Wahl des Capitels wurde H. Christoph v. Mecklenburg an demselben Tage in Schönberg zur Bischofswürde erhoben [a]).

Ohne Gruß und Lebewohl verließ Christoph sein Bisthum, behielt aber nach einer Verschreibung des H. Johann Albrecht die Probstei und Mechow auf Zeitlebens. Er kam aber nicht wieder ins Stift und als man ihm aus diesem Grunde späterhin seine Präbende nehmen wollte, entschuldigte er sich damit, daß er wegen des Hasses, den H. Franz auf ihn geworfen, eine solche Reise nicht wagen dürfe. Es kam aber zu Verhandlungen und Christo-

---

kauft hatte, renovirt und confirmirt. Die Urkunden hat der jetzige Besitzer, Meister Westphal, noch jetzt im Original; von den Gerechtsamen hat sich aber nur noch die Metzenfreiheit erhalten.

[a]) *Lista.*

Digitized by Google

pher resignirte 1575 auch seine Präpositur in die Hände des Capitels, wogegen ihm 5000 ℔ gezahlt wurden.

Schon lange vorher war er zur lutherischen Kirche übergetreten und hatte sich am 24. Jan. 1555 mit der Tochter des Otto v. Estorf, Anna, zu Veerssen im Lüneburgischen vermählt. Er blieb Probst zu Distorf, wo er am 9. Sept. 1580 starb und einen Sohn, Albrecht, hinterließ, von dem die Reichsgrafen v. d. Schulenburg abstammen [9]).

Das bischöfliche Siegel läßt sich nicht angeben; zum Siegeln der Briefe gebrauchte er den Schild mit seinem Familienwappen, über dem die Buchstaben:

C. V. D. S.
P. T. D.

stehen, den Probst zu Distorf bezeichnend; in der spätern Zeit bediente er sich seines Familienwappens mit dem Helm.

Im Capitel fanden folgende Veränderungen statt; der Dekan Johann Lützow starb 22. Jul. 1551 und Henning v. Pentz, Probst von Schwerin, ward postulirt und den 1. Dec. eingeführt. M. Andreas Angerstein Domherr von Lübeck erhielt die durch Cruses Tod erledigte Präbende den 18. Sept. 1554. Er war auch durch den Bischof zur Kirche in Herrnburg präsentirt, gelangte aber nicht zum Besitz. Heinrich Jessel starb 28. Jan. 1554.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Gleichzeitig mit B. Christoph regierte in Mecklenburg noch Herzog Heinrich, welcher aber 1552 den 6. Febr. starb und keinen Nachfolger hinterließ, da Magnus, B. von Schwerin, schon vor ihm den 28. Jan. 1550 gestorben war und Philipp durch eine Wunde am Kopfe im Turnier 1537 den Gebrauch seines Verstandes verloren hatte. Nach H. Albrechts Tode 1547 hatte sein ältester Sohn Johann Albrecht bereits die Regierung in seinem Landestheile angetreten; sein Bruder Ulrich ward 1550 zum Bischof in Schwerin, freilich mit beschränkenden Bedingungen

[9]) Hübner l. c. III. t. 996.

postulirt und überließ dem ältern Bruder die Regierung des väterlichen Antheils mit allen Nutzungen, sich seine Ansprüche vorbehaltend. Die Widersprüche die H. Georg dieser Wahl entgegensetzte, die Theilnahme desselben an der Unternehmung gegen Magdeburg wo er gefangen ward, die Verbindung mit Kurfürst Moritz von Sachsen hatten noch während H. Heinrichs Leben statt, berühren aber nicht diese Geschichte.

Als H. Johann Albrecht nach seines Oheims Tode zur alleinigen Landesregierung gelangte, sorgte er eifrigst für die Ausbreitung der Reformation, welche durch den Passauer Vertrag 1552 (2. Aug.) an äußerer Stärke gewonnen hatte, hielt Kirchenvisitation und entfernte die papistischen Geistlichen. Obgleich er sich bemühet, in dem Streite des Markgrafen Albrecht mit Kurf. Moritz von Sachsen und Heinrich von Braunschweig (1553) neutral zu bleiben, zog dennoch nach der Schlacht von Sivertshausen eine Braunschweigische Executionsarmee in Mecklenburg, deren Oberst, von Holle, uns bereits vorkam und welche erst nach Ausgleichung der Streitigkeiten der beiden Brüder Johann Albrecht und Ulrich das Land wieder räumte [1]).

---

[1]) v. Rudloff R.G. I. p. 117—146. v. Lützow III. §. 11—13.

Digitized by Google

Dreißigster Abschnitt.

Christophorus.

Administrator.

1534—1592.

§. 1.

Der Administrator.

Christoph, Herzog zu Mecklenburg, der 7te Sohn des Herzogs Albrecht und der H. Anna, Tochter des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, ward den 30. Jan. 1537 in Augsburg geboren und daselbst vom Cardinal B. Christoph von Stadion getauft, dessen Namen er auch erhielt. Als sein Vater gestorben war (1549), nahm ihn der ältere Bruder Johann Albrecht zu sich und sorgte durch geschickte Lehrer für seine Bildung. In Folge des zu Lochau von Kf. Moritz von Sachsen, Marggr. Georg Friedrich von Brandenburg, H. Johann Albrecht und Landgr. Wilhelm von Hessen mit K. Heinrich II. gegen Kaiser Carl V. (5. Oct. 1551) abgeschloßenen Bündnißes, ward H. Christoph zu Anfang des folgenden Jahres (1552) als Geißel nach Frankreich geschickt und zu Basel ausgewechselt, indem er und Prinz Philipp von Hessen, dem Scheine nach, auf Reisen nach Paris gingen. Durch den Passauer Vertrag wurden Landgr. Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, welche K. Carl gefangen hielt, wieder frei; der Zweck dieses Bündnißes war erreicht und H. Johann Albrecht ließ durch seine Gesandten Joachim Malzahn, B. von Wartenberg, den Prinzen zurückfordern, welcher auch gegen Weihnacht mit seinem Hofmeister Joachim von Klei-

now und seinem Lehrer M. Wolfgang Leopold aus Frankreich zurückkehrte.

Bekanntlich geriethen die beiden fürstlichen Brüder, Johann Albrecht und Ulrich über die Regierung in Streitigkeiten und eine Theilung der Lande ward beschloßen (1554), wobei bestimmt wurde, daß jeder der beiden ältern Brüder einen der jüngern zu sich nehmen solle[1]). So kam denn Christoph zu Johann Albrecht und dieser bewirkte, daß B. Christoph von der Schulenburg resignirte und daß die Domherrn welche das Capitel repraesentiren, den 5. Oct. in Schönberg H. Christoph zum Bischof postulirten. H. Johann Ulrich hatte bereits am 3. Oct., wo der Resignation wie der Postulation als geschehen gedacht wird, dem Domcapitel einen Revers ertheilt, daß die Herrn des Capitels bis zu den mündigen Jahren des Bischofs mitregieren und daß ohne ihr Vorwissen nichts vorgenommen werden sollte, das dem Capitel und Stift zum Nachtheil gereiche; daß keine Amt- und Hauptleute ohne ihren Willen angesetzt würden, die auch dem Capitel den Eid zu leisten hätten. Der postulirte Bischof solle zu seinen mündigen Jahren seinen gebührenden Eid ablegen, die Stiftshäuser und Güter sollen nicht verpfändet, verkauft oder veräußert, die alten Privilegien sollen aufrecht gehalten und das Capitel besonders gegen H. Franz geschützt und das Entzogene wieder herbei geschafft werden. Nach H. Christophs Tode hatte das Capitel wieder die freie Wahl, der Herzog aber übernahm das Stift mit allen Schulden und Lasten. Diese Resignation und Postulation solle weder dem vorigen Bischof, noch dem Capitel zum Nachtheil gereichen und der jetzige Bischof alle Zahlungen, die auf seinen Tafelgütern ruheten, leisten; das Stift soll mit keiner Neuerung beschwert werden und wenn ja eine Schatzung den Unterthanen aufgelegt würde, so soll die Aufkunft zum Besten des Stifts verwandt, mit dieser aber es nach alter Weise, daß sowohl Bischof als Capitel seinen Theil zum Besten der eignen Leute verwende, gehalten werden, Beistand in den jetzt anhängigen oder künftigen Processen beim Reichscammergericht ward überdies verheißen.

Der Vertrag welchen die beiden Brüder Joh. Albrecht und

---

1) v. Rudloff R. G. I. p. 112, 123, 137, 144.

Ulrich in Wismar, Montag nach Reminiscere (11. März) 1555 abschloßen und welcher die Streitigkeiten unter ihnen endigte [2]), ordnete auch das Verhältniß des Bisthums Ratzeburg zum Herzogl. Mecklenb. Hause, indem er bestimmte, „daß Johann Albrecht als vom Capitel erbetener Verwalter anstatt H. Christoph erwählten Bischofs, die Bestellung, Verordnung und Unterhaltung des Kirchenregiments, der Schulen, Hospitalien und derselben Diener befördern und fortsetzen wolle und solle", sich beziehend auf H. Ulrichs Versprechen hinsichtlich des Stifts Schwerin, daß nichts Anders gehalten, verordnet und gelehrt werde, als was der christlichen apostolischen Lehre und dem rechten Verstande der Augsburgischen Confession gemäß sey. Ferner versprach H. Ulrich aus dem Stift Schwerin ins Fürstenthum Mecklenburg alles zu leisten, was herkömmlich, dagegen wollten beide Herzoge das Stift beschirmen und vertreten, sich auch befleißigen, daß das Stift als ein eingeleibter Stand der Lande Mecklenburg bei aller Freiheit der Election und Jurisdiction gelassen und erhalten werde. „Ingleichen, so fährt der Vertrag fort, soll es auch mit dem Stift Ratzeburg als einem auch der Lande Mecklenburg incorporirten Bisthumb gehalten werden, weil aber die Herzoge zu Mecklenburg von Alters den Schutz und Gleite über derselben Stift gehabt, daraus auch ihr gebührlich Schutzgeld jährlich empfangen, so wollen und sollen sich beide Fürsten zu H. Christophs, itzigen Administratoris, mündigen Jahren mit S. F. G. des Schutzgeldes halben brüderlich vergleichen" [3]).

Um dem Prinzen Christoph eine anständigere Versorgung zu verschaffen, als ihm Ratzeburg versprach und um sich die Last seiner Unterhaltung zu erleichtern, bewirkte H. Joh. Albrecht durch Vorschreiben des K. Ferdinand, des K. Christian III. von Dänemark und mehrerer deutschen Höfe an den K. Sigismund August von Polen, als Schutzherrn des Stiftes Riga, auch durch Verwendung

---

[2]) Abgedruckt in Ditmars Letztes Wort, Beil. Nr. 16 p. 39, daraus Franck X. p. 25. Gerdes Samml. p. 181 und öfter.

[3]) Daß es zweifelhaft sey, ob die Verbindlichkeit des Schirmgeldes wie des Ablagers in Demern nach diesem Vertrag wieder in Uebung gekommen ist, bemerkt v. Rudloff N. G. I. p. 341; wie sie in Anspruch genommen und was geleistet, wird später vorkommen.

seines Schwiegervaters des Markgr. Joachim bei dessen Bruder Erzb. Wilhelm von Riga, Markgr. von Brandenburg, daß dieser den Prinzen zum Coadjutor annahm. Der Prinz mußte dagegen sich (14. Septbr.) auf den Fall seiner künftigen Gelangung zum Besitz des Erzbisthums und dessen Behauptung, aller Ansprüche an das H. Mecklenburg zum Vortheil seines ältesten Bruders und dessen Erben begeben. Er kam mit seinem Hofmeister Joachim von Kruse, dem Hofmarschall Joach. v. Kleinow, dem Hofrath D. Johann Hofmann und mehreren Adligen, mit einer Bedeckung von Reutern, die ihm sein Bruder mitgab, den 27. Nov. in Riga an. Hier waren aber nur wenige Domherren mit der erzbischöflichen Nomination einverstanden, der Heermeister von Liefland Heinrich v. Galen und dessen Coadjutor Wilhelm v. Fürstenberg erklärten mit der Ritterschaft und den übrigen Liefländischen Landständen die Postulation eines auswärtigen Prinzen einer zu Wolmar 1546 getroffenen Verabredung mit dem Erzstifte zuwider, und vergebens bemühte sich der Erzbischof, so laute Widersprüche zum Schweigen zu bringen. Bei dem thätlichen Ausbruch dieser Streitigkeiten ward er mit seinem Coadjutor zu Kockenhusen gefangen (1. Jul. 1556) und letzterer nach dem Schlosse Treiden in Verwahrsam gebracht.

Die Gefangenen zu befreien hatte H. Joh. Albrecht die Verwendungen des Römischen Königs und der Kurfürsten, auch K. Christian III. von Dänemark in Anspruch genommen. Nach einem fruchtlosen Vergleichsversuche der letztern (1557) verschaffte der K. v. Polen unter Mitwirkung Ferdinands und der Herzoge Barnim und Philipp von Pommern, dem Erzbischof wie dem Prinzen die Freiheit und letzterem die Anerkennung seiner Coadjutorie durch einen Vertrag mit dem Heermeister und den Landständen Lieflands (5. Sept.) im polnischen Lager zu Poßwols, im Namen der Deutschen Reichsstände, von Böhmischen und Pommerschen Gesandten vermittelt. — Bei der Annäherung eines Russischen Einbruchs entfernte sich Christoph und kam (vor 18. April 1558) in Mecklenburg an. Ihm kam eine Gesandschaft des Erzbischofs und des Kurfürsten v. Brandenburg (14. Sept.) zu Strelitz nach, und sollicitirte (2. Oct.) in Wismar beim Herzog um seine Zurückkunft. Vielleicht besorgte man seinethalben schon ernsthafte Auftritte, als (18. Jun.) beide Herzoge als Erbschutzherrn des Stifts Ratzeburg

Digitized by Google

allen Landes- und Stiftseingesessenen ein allgemeines Aufgebot ankündigten, doch kam es nicht dazu. H. Joh. Albrecht, der sich der bedrängten Liefländer eifrigst annahm, und K. Ferdinand um Friedensvermittlung beim Zaar ersuchen ließ, brachte den Prinzen im December mit 150 Reutern selbst nach Königsberg. Der Prinz nahm (14. Januar 1559) die Reuter in seinen Sold und ging (23. Jan.) mit seiner Suite, dem Rittmeister Georg Krosek, dem Marschall Steph. von Wakenitz und dem Hofmeister Brand von Schwicheld nach Riga ab [4]).

Ehe H. Christoph wieder zurückreisete, wiederholte er (10. Mai) für den Fall daß er zum Besitz des Erzb. Riga kommen und darin bleiben würde, die bereits früher gegebene Verzichtleistung auf seinen ererbten Antheil von Mecklenburg [5]). In den wenigen Nachrichten über das Stift, welche bis zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, kommt er nicht vor, es war Johann Albrecht an den man sich wandte. So hatte sich Friedrich Speth, Ritter des H. Franz zu Sachsen Rath und Vogt 1557 mit der Dompropstei vom Papste providiren laßen, aber das Stift ließ ihn nicht zum Posses gelangen und er sagte deswegen dem Stift den 16. Mai 1558 ab, von welchem Umstand das Capitel auch Herzog Ulrich (29. Jun.) in Kenntniß setzte. Aber vorher schon (4. Jun.) hatte Johann Albrecht an den Rath in Lübeck geschrieben, den Speth von seinem Unternehmen abzuhalten und ihn handfest zu machen, denn das Stift sey von Alters her und noch neuerdings durch den Wismarschen Vertrag unter der Herzoge Protection gewesen. Obgleich Speth auch bei Johann Albrecht klagte, H. Franz als Landesfürsten des Stifts, um seinen Beistand ersuchte, dieser sich an den Herzog wendete und das Capitel

---

[4]) *Mylii* Annal. in Gerdes Sammlungen p. 265—70. *Chytr.* III. p. 104. v. Rudloff R. G. I. p. 154, 173. v. Lützow III. p. 62. R. Kock ad 1558 erzählt, H. Franz habe in der Absicht, das ganze Stift einzunehmen, den 14. Juni Heerschau über seine Bauern gehalten (eine gleichzeitige Nachricht meldet, daß er den Ratzeburgern ein roth und weißes, den Hadelern und andern Bauern ein braun und gelbes Fähnlein gegeben), sich aber überzeugt, daß er mit ihnen gegen die Mecklenburger nichts würde ausrichten können und seine Absicht aufgegeben. Wahrscheinlich steht damit das Aufgebot im Stift in Verbindung.

[5]) Letztes Wort Beil. 17 in Auszug. Nach v. Rudloff p. 170 vom Kaiser und wiederholt von K. Maximilian 12. Jan. 1574 bestätigt.

Digitized by

auf den päpstl. Befehl und die angedrohete Poen von 1000 Ducaten verwies, gelangte er doch nicht zum Posses, um den er noch 1562 bei H. Christoph sollicitirte. Auch als der K. Ferdinand d. d. Augsburg 26. Mai 1559 einen Befehl an H. Franz erließ, sich der Ablager, die er sich 1555 im ganzen Stift wieder angemaßt, und in Schlagsdorf, Schlagebrügge, Resdorf, Molzahn und Lankow bezogen hatte, zu enthalten, und den Schaden zu ersetzen, auch nicht auf die Erfüllung der nichtigen Postulation zu dringen und überhaupt mit dem Capitel nicht mit Unguten zu handeln, waren es Dechant, Senior und Capitel, welche diesen Befehl erwirkt hatten. Diese verkauften auch 6. Jan. 1559 die Dörfer Bossow mit dem See, die wüste Feldmark Malenteke und Bantin mit allen Gerechtigkeiten an den Canzler Johann von Lucka für 2500 *m*℔ Lüb., um mit dem Gelde die wegen Mansfeld verpfändeten Dörfer einzulösen. Die verkauften Dörfer gaben 14 Schneidelschweine, 15 Scheffel Hafer, 80 *m*℔ 8 ß und waren dem Ablager nach Wittenburg unterworfen.

Während seines Aufenthalts in Liefland, wo er nun wieder an den öffentlichen Geschäften Antheil nahm, erreichte der Herzog Christoph das 25ste Jahr und trat nun selbst die Regierung an, indem er den Domdechanten Lorenz Schacke und den Domherrn Andreas Angerstein zu Statthaltern verordnete, nachdem sich das Capitel schon früher beschwert hatte, daß fremden und weltlichen Personen und keinem aus ihrer Mitte die Regierung übertragen sey; auch mit Angerstein war Schack nicht zufrieden und bat den Herzog statt seiner, der Domdechant in Lübeck sey, den Domherrn Lorenz Meier zu bestellen. Jedoch hatte der Herzog Gründe, Angerstein zu schonen, denn er wollte durch seinen Beistand Bischof in Lübeck werden, wenn durch den Tod des B. Johann Tidemann, der bischöfl. Stuhl erledigt würde. Johann starb 17. Apr., aber schon am 13. Mai meldete ihm Angerstein, daß er seinen Zweck nicht würde erreichen können, da bereits früher Eberhard von Holle, Abt von Michaelis, zum Coadjutor erwählt sey, welcher auch Bischof wurde.

Jetzt ward auch die Confirmation des Bischofs in Rom gesucht, wozu der Herzog Johann Albrecht 400 und das Capitel 100 Ducaten zulegen wollten, letzteres schrieb dabei an Christoph:

Zeugen müßten beweisen, daß er antiquae religionis sey und setzt hinzu: „Idt is fast unbedechtlich vorgenohmen, daß im Stift Ratzeburg der Religion eine Veränderung geschehen," ein Beweis, daß man im Capitel noch sehr katholisch war. Dies begehrte nun auch den versprochenen Eid, den es aber nicht erhielt; und klagt über Herzog Franz, der am 6. Jan. 1559 mit einer Anzahl Reuter zur großen Jagd ins Stift gefallen, Ablager zu beziehen, zuerst in die Dörfer bei Mölln, dann ins Land Boitin; und bittet um seinen Beistand beim Kaiser und Reichscammergericht und bei seinen Brüdern, den Schutzherren. Daß aber dadurch, wie gewöhnlich, nichts bewirkt wurde, zeigt sich bald; denn in der Woche vor Fastnacht **1561**, war Franz schon wieder mit 100 Pferden in die Möllnischen Dörfer geritten und hatte sie 3 Nächte lang mit Ablager beschwert. In Speier ward wieder eine Klage angebracht, über deren Erfolg sich nichts findet.

In Liefland waren unterdessen, sowohl der Großmeister Gotthard Kettler, als Erzb. Wilhelm geneigt geworden, sich der Krone Polen zu unterwerfen; darüber mißvergnügt, kehrte H. Christoph zurück und kam (2. Aug.) in Schönberg an, um bei dem fortwährenden russischen Kriege zur Wiederherstellung der Verbindung Lieflands mit Deutschland, beim Kaiser und Reich, besonders aber bei seinem Bruder Hülfe zu suchen. Als er diese nicht fand, ging er (Sept) **1562** in gleicher Absicht nach Schweden, nahm beim König Erich **XIV.** Dienste und kehrte von da (Dec.) mit schwedischer Bedeckung nach Liefland zurück, um, da unterdssen (4. Febr. **1563**) der Erzbischof gestorben war, vom Erzstifte Riga Besitz zu nehmen. Die bereits 1561 zu Stande gekommene Ueberlassung Lieflands an Polen, wollte er nicht anerkennen, sondern sich unter schwedischem Schutze des Erzstifts bemächtigen, wodurch er sich die bittersten Warnungen und Vorwürfe seines Beförderers, des K. Sigismund August zuzog. Vergebens bemühete sich Joh. Albrecht, ihn von der Verbindung mit Schweden abzuziehen, und es kam schon zu Unterhandlungen mit dem Könige wegen Uebertragung der Coadjutorie auf des Herzogs jüngsten Prinzen, gegen eine jährliche Hülfeleistung von 200 Reutern, welche der Herzog bis auf 400 zu vermehren sich erbot. Herzog Christoph war inzwischen durch den letzten Ordensmeister, nunmeh-

Digitized by Google

rigen Herzog von Curland, Gotthard Kettler, als polnischen Gouverneur in Liefland, Heinrich v. Dohna und Ernst Weiher am 4. August auf dem Schlosse Dalen gefangen und nach Polen an den König geschickt, welcher ihn im Schlosse Rava anständig behandelte und sich bei den befreundeten Häusern (15. Aug.) über diesen Schritt rechtfertigte [6]).

Zur Befreiung des Gefangenen reisete darauf Johann Albrecht im October über Küstrin nach Königsberg ab, schickte von da den Joachim v. Krause und D. J. Hoffmann auf den polnischen Reichstag und folgte ihnen in Person nach Warschau. Hier konnte er sich zwar (17. Jan.) mit seinem Bruder unterreden, aber für dessen Befreiung keine erträgliche Bedingungen bewirken. Weil vorauszusehen war, daß Christoph nie zum Besitz des Erzstifts gelangen würde, schloß der Herzog, um sich für seine Mühe und Kosten zu entschädigen, einen Vertrag mit dem Könige ab, daß sein jüngster 4jähriger Sohn Sigismund August das Erzbisthum erhalten und der Vater dessen Administration bis zum 15ten Jahr des Prinzen führen solle [7]).

Im folgenden Jahre (10. März 1565) ward H. Christoph in das feste Kloster Zalosa 2 Meilen von Petrikau geführt und in einem wohl vergitterten Gemach verwahrt. Nach langen weitläufigen Verhandlungen wurden hier am 20. März Gesandte von Oestreich, Sachsen und Mecklenburg zu ihm gelassen. Man forderte als Bedingung seiner Freilassung von ihm die Extradirung der Schwedischen und Rigaischen Urkunden; er erklärte darauf, erstere, einen Heirathsvertrag, habe er bereits vorgelegt; letztere aber auszuliefern, halte er mit seiner Ehre unvereinbarlich; zugleich klagte er sehr über den schlechten Zustand seines Gefängnisses und die Beschränkungen darin. Darauf erklärten am 22. die Polnischen Räthe die Verhandlungen für aufgehoben. Ernst v. Rechen-

---

[6]) *Mylius* p. 273, 76, 77. v. Rudloff I. p. 176, 177. In Riga dichtete er ein geistliches Lied, dessen Verse mit den Anfangsbuchstaben seinen Namen geben. H. Rettelbladt Schreiben von gelehrten Mecklenb. Fürsten p. 21, wo not. o. gesagt wird, daß es mit dem Titel: „Ein geistliches Lied, so der christl. Fürst H. Christoph v. M. in der polnischen Gefängniß mit J. F. Gnaden Nam und Titel gemacht und sich getröstet hat" in Schlüsselburgs Leichenpredigt abgedruckt sey.

[7]) *Mylius* p. 277—79. v. Rudloff p. 178, 79.

Digitized by Google

berg, des K. Gesandter, hatte Aufträge, im Fall des Mißlingens die Sache an auswärtige Höfe zu bringen, trug aber wegen der Rigischen Briefe Bedenken, weil durch deren Auslieferung das Erzstift vom Reiche tacite getrennt würde, und so geschah denn nichts.

In der Folge (1566) hatte Christoph einen Versuch gemacht, durch Militairdienstverpflichtung sich seine Freiheit zu erkaufen, er konnte aber zu den Anwerbungs- und Ausrüstungskosten von seinem Bruder kein Geld bekommen und mußte sich also entschließen, statt eines Lösegeldes, seine Aussicht auf das Erzbisthum mittelst einer eidlichen Verzichtleistung (19. Febr. 1569) aufzuopfern, dagegen verschrieb ihm der König einen jährlichen Gehalt von 1000 ℔ für seine zu leistenden Kriegsdienste. Er kam darauf (20. Juni) über Küstrin bei seinem Bruder zu Mirow an. Da aber das Bisthum Ratzeburg kein hinlängliches Auskommen gewährte (er sagt späterhin, 1572, daß ihm nach Abzug der Zinsen nur 1200 ℳ lüb. übrig blieben), und überdies der von ihm gesetzte Amtmann Alles entwendet hatte und davon gegangen war, so trat Johann Albrecht ihm, auf Verwendung seines jüngern Bruders Carl (27. Jan. 1570), die Aemter Gadebusch und Tempzin mit einer jährlichen Zulage von 500 ℔ ab [8]).

Herzog Johann Albrecht war (1571) zur Kammergerichtsvisitation verordnet worden, er übertrug aber dies Geschäft seinem Bruder Christoph, welcher sich ihm auch unterzog und bald nach Palmarum in Speier eintraf. Zur Abtragung seiner Schulden bewilligte ihm der Landtag in Güstrow im October 10000 fl. [9]). Nicht so freundlich gesinnt war das Capitel, welches ihm abschlug, den halben Theil der Kreissteuer zu bezahlen, (die Schuld war 311 ℔) und beim Reichscammergericht war der Administrator auch wegen der Rückstände der Reichssteuern fiscalisch belangt. Er suchte (1572) durch Dr. Christ. Poley beim Kaiser um Niederschlagung dieses Processes nach, wobei denn alle ältern Be-

[8]) *Mylius* p. 287—89, 90. v. Rudloff p. 209.

[9]) *Mylius* p. 293. Die bewilligten 10000 fl. wurden ihm am Donnerstag nach Antoni 1573 berichtigt und zwar so, daß ihm die bereits aus Gadebusch und Tempzin erhobenen Revenuen 2374 fl. 20 ßl. angerechnet wurden, der alte Ausschuß 2200 und der neuere 5425 fl. 4 ßl. zahlte.

Digitized by Google

schwerden, welche das Stift seit der Lübeckischen Fehde erlitten hatte, angeführt werden; Herzog Franz habe noch immer nicht Pötrau restituirt, im Gegentheil es neuerdings für etliche 1000 fl. verpfändet und veräußert, habe für Franz Sondershausen ein Haus auf dem Dom erbauen laßen; H. Magnus II. sey vor wenig Wochen in ein Haus daselbst eingefallen und hätte eine Truhe mit Geld und Zeug, die daselbst deponirt, weggenommen; er selbst habe, bei der geringen Einnahme aus dem Stift, welche noch durch die Untreue seines Amtmanns geschmälert, seit den letzten 6 Jahren an 4000 ℔ dem Reiche erlegt. — Ob er seinen Wunsch erfüllt sah, findet sich nicht.

Im folgenden Jahre (1573) verkaufte das Capitel das Dorf Oldenburg, den See, den halben Clotesfelder Teich, den Zehnten, das jus patronatus der Capelle, die wüste Feldmark Clotesfelde mit dem großen gestaueten Moor, 3 große Torfmöore, den Zehnten u. s. w. für 5000 mk Lüb. an Claus und Hartwich Wackerbart zu Kogel und Sterlei. Statt Clotesfelde ward ein Hof aufgebauet, der zuerst Neurad, nachher, wie noch jetzt, Horst genannt ward.

Die Verhältniße zwischen Administrator und Capitel, wurden in Gadebusch (17. Jun.) geordnet; der Administrator hatte übernommen, zur Unterhaltung des Pastoren und Kirchendieners in Ratzeburg 111 mk 8 ß und zu Bauten der Kirche 33 mk zu entrichten, war aber bereits 6 Jahre lang schuldig geblieben; er erbot sich zur Nachzahlung und bestimmte, daß dies Geld zur Anschaffung zweier Glocken verwendet würde [10]). Ferner wurde ihm die gewöhnliche Eidesleistung erlaßen, dagegen sollte ein Revers ausgestellt werden, worin aber keine alte, abgöttische oder päpstliche Clauseln begriffen, und dann ward ihm erlaubt sich zu vermählen, wodurch aber das Stift nicht beschwert werden solle. Er vermählte sich nun mit der Tochter des K. Friedrich I. von Dänemark, Dorothea, einer jüngern Schwester der regierenden Herzogin zu Güstrow, in Koldingen den 27. Oct. Sie brachte ihm einen Brautschatz von 18000 Goldgulden und 9000 ℔ zur Aussteuer

10) Die jetzigen Glocken im Dom sind 1727 und 1678 gegossen worden, nachdem die ältern geborsten waren.

Digitized by Google

zu, wofür er ihr ihre Leibgedingsämter Gadebusch und Tempzin, zu einem jährlichen Ertrage von 3000 ₰ angeschlagen, zum Unterpfand verschrieb. Die Ehe blieb kinderlos und ward am 11. Nov. 1575 durch den Tod wieder getrennt. Die Herzogin starb in Schönberg, wo sich der Herzog abwechselnd mit Gadebusch und Tempzin aufhielt, in den Armen ihrer Schwester, der Herzogin Elisabeth von Güstrow; sie ward am 8. Decbr. in Güstrow beigesetzt. Die Herzogin war ihre Erbin [11]).

Als H. Christoph sich in Schönberg aufhielt, trat er mit H. Franz dem Jüngern in freundliche Verhältnisse und unterstützte ihn bei seinen Streitigkeiten mit seinem Bruder H. Magnus, indem er ihm einige Reuter zuschickte, welche letzterem den Uebergang über die Elbe wehren sollten (1574). Dieser hatte einige Compagnien Fußvolk und Reuterei von denjenigen Truppen, welche unter H. Erich in den Niederlanden gefochten hatten, in Sold genommen, um seinem Bruder die Regierung, welche sein Vater ihm abgetreten, streitig zu machen, und erfüllte Alles mit Schrecken, als er zu Anfang des Octobers die Festung Ratzeburg überfiel. Er fand mehr Widerstand, als er vermuthete, griff deshalb die Stadt an und plünderte sie nebst den Curien der Domherren und der Domkirche gänzlich, so daß er darin für mehrere 1000 *mk* Schaden anrichtete, obgleich er dem Bischof und Capitel Freundschaft gelobt hatte. Er nahm alle gottesdienstlichen Geräthe weg und ließ sogar 3 Bediente des Capitels tödten. Als er aber die Nachricht erhielt, daß die Truppen des niedersächsischen Kreises in Anzug wären, um diesen Bruch des Landfriedens zu bestrafen, verließ er seine Schaar, die er nicht mehr zügeln konnte, und floh nach Schweden [12]).

Bald nachher ward das gute Vernehmen, in dem H. Christoph bisher mit dem Capitel gestanden hatte, gestört. Dieses beschloß (1575) den eingegangenen Hof Lockwisch [13]) wieder herzustel-

---

[11]) *Mylius* p. 296. v. Rudloff N. G. p. 31. Die Leichenreden des Chyträus und Simon Pauli, die Memorie des erstern und Luct. Acad. Rost. sind in Nettelbladt Notit. Script. Duc. Megap. p. 57 verzeichnet.

[12]) *Thuanus* Histor. LIX. p. 35. D. *Lista.* Die Estorfsche Liste. *v. Westph.* II. p. 1993.

[13]) In der Fehde der Lübecker und Mecklenburger 1505 hatte der

Digitized by Google

len und ließ (März) daselbst ein Gebäude aufführen, von dem es sich bald zeigte, daß es nicht wie man vorgab, ein Lusthaus sey. Der Herzog suchte die Anlage zu verhindern, weil er dadurch in seiner Weideberechtigung beeinträchtigt ward; nach vielen zum Theil sehr harten Streitschriften kam es (20. Mai) in Gadebusch zum Vergleich, nach dem das Gebäude aufgeführt werden durfte, jedoch solle das Vieh von Schönberg und Selmstorf, nach wie vor, weiden und eine Schafheerde nur in so weit gehalten werden, wie es dem B. nicht nachtheilig sey. Endlich erhielt denn auch das Capitel den so oft begehrten Revers, der in Lübeck unterm 9. Juli ausgestellt wurde. Außer dem, was bereits H. Johann Albrecht 1554 versprach und was in der Uebereinkunft in Gadebusch 1573 zugestanden war, ward zuerst bestimmt, daß H. Christoph nebst dem Capitel dahin wirken wolle, daß, nach Abschaffung der Abgötterei in der Domkirche und dem ganzen Stifte, gute christliche Ordnung und Ceremonien wieder angerichtet würden; dann daß er seinen Consens zu des Capitels guter Einrichtung nicht versagen; ohne sein Wissen keine Sache, das Stift belangend, verhandeln und den zu ihm kommenden Mitgliedern mit Gesinde und Pferden auf den Stiftshäusern ferner Unterhalt und Futter geben wolle. Er versprach, dem Capitel in seiner Jurisdiction oder Berechtigungen keinen Eintrag zu thun, sich den Nachlaß der Verstorbenen nicht anzueignen, die Urkunden bei dem Capitel im Archiv zu lassen, des Capitels freie Wahl sowohl hinsichtlich der Prälaturen, als auch des Episcopats in keine Weise, auch nicht durch Annahme eines Coadjutors zu beschränken und wenn es wegen Gestattung seiner Vermählung in Anspruch genommen würde, gegen jeden zu schützen.

Nach dem Tode seines Bruders H. Joh. Albrecht († 12. Febr. 1576), bei dessen Leichenbegängniß in Schwerin er zugegen [14]) war, versuchte er noch einmal seine Ansprüche an Riga geltend

H. v. Sachsen den Johann v. Offen einen Straßenräuber, der aber während des Krieges sich anderwärts aufhielt, auf den Lockwischer Hof gesetzt; da nun aber mehrere Dörfer und auch jener Hof zum größten Theil abbrannte, so wurden die übriggebliebenen Zimmer abgebrochen und den Bauern in Petersberg zum Aufbau ihrer Häuser zu Hülfe gegeben, zugleich ward der Acker, um Offen los zu werden, zu den umliegenden Dörfern und zur Mühle gelegt, jedoch für jährliche Miethe und so lange es dem Capitel gefiel; der Dienst dahin ward zu Geld gesetzt.

[14]) *Mylius* p. 299.

Digitized by Google

zu machen und schickte 1577 Benedict Schwerin mit Vollmacht dahin ab; es war eben so erfolglos, wie sein Bemühen, sich in den Besitz des 4ten Theils der väterlichen Erbschaft zu setzen, seine Theilungsansprüche wurden, unter Zurückführung auf seine Verzichtleistung abgewiesen (1. Decbr.); er beruhigte sich aber dabei nicht, sondern machte seine Prätensionen beim kaiserl. Hofe anhängig [15]), wovon noch später die Rede seyn wird.

Zum zweiten Mahl vermählte sich H. Christoph (14. Mai 1581) mit Elisabeth, Tochter K. Gustav I. von Schweden (geb. 1549), welche vorhin dem K. Heinrich III von Frankreich zur Gemahlin bestimmt war, zu Stockholm. Schon 1577 hatte der Herzog um sie werben lassen, nachdem er mit ihrem jüngern Bruder, auf dessen Reise durch Gadebusch, eine Bekanntschaft geknüpft hatte. Erst durch seinen Gesandten Joachim v. Oertzen kam die Verbindung zu Stande und eine königl. Gesandschaft brachte den Bräutigam nach Schweden. Ihr älterer Bruder, K. Johann III., verhieß ihr in dem Ehevertrag (7. Mai) einen Brautschatz von 100000 ℔, halb an dem Beilager und zur andern Hälfte Jahr und Tag hernach in Gadebusch zu bezahlen. Hievon wurden auch (28. Jun.) 30000 ℔ an H. Christoph baar gezahlt und die übrigen 20000 ℔ vom König (29. Jun.) nach 2 Monaten (1. Sept.) in Lübeck zahlbar angewiesen, nebst einer Versicherung auf die zweite Hälfte in zweijährigen Fristen. Von einer Schwedischen Kriegsflotte (18. Jul.) bis Wismar begleitet, brachte der Herzog seine Gemahlin nach Gadebusch und vermachte ihr mit H. Ulrichs Einwilligung seine Aemter Gadebusch und Tempzin zum Witthum [16]).

Im Stifte Ratzeburg ward während seiner Abwesenheit die erste Kirchenvisitation vorgenommen, worüber späterhin berichtet werden muß, und dann verkaufte das Capitel mit Zustimmung des Administrators (28. Mai 1582) dem Rath zu Mölln den ihm zuständigen Zehnten auf dem Gültzower Felde, der bisher 12 *m℔* eingetragen hatte, für 500 *m℔* lüb. mit allen Rechten und Befugnissen [17]).

---

[15]) v. Rudloff N. G. II. p. 31.

[16]) v. Rudloff N. G. II. p. 32.

[17]) Die Urkunde s. Gründl. Nachricht v. Mölln. Beil. IV. p. 6.

Digitized by Google

Gestützt auf 2 Rechtsbelehrungen aus Heidelberg und Helmstädt brachte H. Christoph (1584) seine Landestheilungsansprüche noch einmal dringend bei der Landschaft in Anregung; er ward von H. Ulrich wiederholt zurückgewiesen (1586), welcher jedoch auch dem H. Johann nicht, in Rücksicht auf die Erbfolgsansprüche der Herzoge Christoph und Carl, die künftige alleinige Succession im Güstrowischen Landesantheil versichern wollte.

Unterdessen waren denn auch vom Kaiser der Bischof Eberhard zu Lübeck und H. Julius von Braunschweig zu Commissarien verordnet worden, um die Streitigkeiten zwischen dem Administrator und den Herzogen Ulrich und Johann zu vergleichen; ein Termin in Lüneburg (19. Jun.) ward von Christoph persönlich, von den beiden Herzogen aber durch Abgeordnete besucht; aber der zahlreiche Congreß ging ohne Erfolg auseinander. Nun versuchte Christoph (1588) durch seinen Bruder Carl die Huldigung des H. Johann zu verhüten; vergebens forderte Carl, die Huldigung auf die beiden Brüder zu erweitern, zu deren Einnehmung er Christoph bevollmächtigte. Christoph wandte sich darauf (1589) in mehreren Schreiben an die Mecklenb. Landschaft, um wenigstens auf dem Landtag zu Sternberg die Bewilligung einer neuen Landeshülfe zu hintertreiben [18]), die ohnehin abgelehnt ward; als sie aber späterhin in Güstrow bewilligt wurde, verwahrte er sich durch eine Protestation.

Die langjährigen Streitigkeiten schienen endlich durch die Bemühung der verwittweten Herzogin Anna von Kurland, Schwester des Herzogs, bei ihrem Besuch in Güstrow, ihr Ende zu erreichen, sie hatte nicht allein (3. Jan. 1592) den H. Johann zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft geneigt gemacht, sondern auch in Verbindung mit ihrem Sohn, dem H. Wilhelm v. Curland, der in Rostock studirte, den H. Christoph (2. März) in Tempzin darauf vorbereitet; durch H. Carls Vermittlung war eine persönliche Zusammenkunft in Doberan angesetzt; aber Christoph erlebte es nicht.

Er war am Abend des 3. März mit seiner Gemahlin und anwesenden Räthen zur Abendmahlzeit gegangen, hatte gescherzt

---

[18]) Letztes Wort Beil. 18, p. 46.

Digitized by Google

und darauf in Psalter und zuletzt den 56sten Psalm gelesen, und sich mit seiner Gemahlin zur Ruhe begeben. Um halb Eins überfiel ihm eine große Beängstigung, er erholte sich aber wieder so weit, daß er noch das heil. Abendmahl empfing, worauf er zwischen 5 und 6 Uhr des 4. März entschlief. Seine Leiche wurde von Tempzin nach Schwerin gebracht und daselbst in der Domkirche, in einem Gewölbe neben dem Chor, den 25. Apr. beigesetzt. In Ratzeburg, Schwerin und Rostock wurde sein Andenken durch Leichenreden gefeiert [19]).

So endigte er sein bewegtes Leben, und wenn er gleich die wenigsten seiner Entwürfe auszuführen vermogte, so versagten ihm dennoch seine Zeitgenossen nicht ihre Achtung. Sie loben seinen Edelmuth, seine Wahrhaftigkeit und sein lebendiges Gefühl, das sich auf seinem Gesichte aussprach, seine Milde gegen seine Untergebenen, wo er keinen zurückwies, der sich ihm nahete. Mit Vorsatz hat er keinen gekränkt, vielen Unwürdigen sogar verziehen [20]). Bei Kaiser Maximilian war er sehr beliebt, der nicht nur ihm und dem Stifte d. d. Regensburg 24. Jul. 1576 einen Schutzbrief ertheilte, sondern ihm auch jährlich einige 1000 fl. auszahlen ließ. In gleicher Gunst stand er bei K. Rudolf, der jenen Schutzbrief d. d. Augsburg 20. Jul. 1582 erneuerte und mit der Auszahlung dieser Subsidien, für die er sich verbindlich gemacht hatte, vorkommenden Falles gegen die Türken zu dienen, fortfuhr [21]). Seine wissenschaftliche Bildung wird gerühmt, besonders beschäftigte er sich mit Philosophie, in der er auch Schriftsteller ward, mit der Alchymie und Musik, in der er es zu nicht gewöhnlicher Vollkommenheit brachte [22]). Noch in seinen spätern Jahren 1586

---

[19]) v. Rudloff N. G. p. 51, 53, 56, 66. *Mylius* p. 308. Die gedruckten Reden von Berndes zu Ratzeburg, Caselius zu Helmstädt, Celichius und Schlüsselburg zu Schwerin, Chyträus und Sturcius zu Rostock, und 2 Oden von Chyträus und Simonius sind bei Nettelbladt Notit script. p. 56 verzeichnet, vgl. *v. Behr* p. 846. Ueber seine letzten Lebenstage s. Klüver III. p. 801, und Neu gezierte Liederkrone, Ratzeburg 1741 p. 31, beide aus Berndes Leichenrede.

[20]) Nach *Chyträi* Leichenrede bei *v. Westph.* II. p. 1994.

[21]) Klüver III. p. 798.

[22]) Sein Buch de veteri Philosophia ward 1582 in Rostock gedruckt und von ihm dem K. Carl von Schweden zugeeignet; er zeigt darin quo pacto natura et arte in scientiis quibuscunque juvetur. Nettelbladt Schreiben von gel. Meckl. Fürsten p. 21 not. m.

Digitized by Google

ward er zum zweitenmale zur Visitation des Reichscammergerichts erfordert; bei dieser Gelegenheit begehrt er vom Capitel einen Abgeordneten und Geldhülfe, beides verweigerte ihm aber das Capitel, als gegen das Herkommen, erbot sich jedoch, den Domherrn Andreas von Stralendorf den Herzog begleiten zu laßen und ihn mit Unterhalt und Zehrung zu versorgen. Der Herzog wies ihn wegen seiner allzugroßen Jugend zurück; ob das Geschäft überhaupt ausgerichtet ward, findet sich nicht.

Besonders waren es aber die kirchlichen Angelegenheiten und die Befestigung der Reformation, welche seine Thätigkeit sehr in Anspruch nahmen, wie er denn auch 2 Visitationen, 1581 und 89 halten ließ; übrigens findet sich von seiner Theilnahme an der Administration des Stiftes wenig. Diese scheint unter dem Capitel gerade nicht die beste gewesen zu seyn; abgesehn von dem beständigen Geldmangel, worüber fast jedes Schreiben desselben Klage führt, findet sich ein Attest des Raths von Lübeck an Kaiserl. Majestät, daß die Wege im Ratzeburgischen schlecht sind und viele Kosten erfordern sie herzustellen (1576). Das lose Gesindel und besonders die Taterschen (Zigeuner) hatten 1586 überhand genommen, u. dgl. Entschuldigen kann man aber das Stift, wenn man bedenkt, welche Schulden noch von frühern Zeiten her unabgetragen waren und was ihm vorenthalten ward. Pötrow ward nicht restituirt, die Zehnten im Sächsischen scheinen verloren, Poppenhusen, Rüschenbeck und Rodenberg, Herrnburg und Bardewik waren schon seit 1519 und 20 an Hans Rantzow für 3000 *mk* verpfändet, überall waren Ansprüche und nirgends Mittel zur Befriedigung; wenig konnte es helfen, wenn einzelne Besitzungen z. B. der Zehnte in Mölln 1582, oder ein Stück Land in Schlagebrügge 1590 an Heinrich Keding verkauft ward.

Herzog Christoph hinterließ eine Tochter, Margaretha Elisabeth, welche ihm seine zweite Gemahlin den 11. Jul. 1584 zu Schönberg geboren hatte; mit dieser ging die Mutter nach Schweden zurück, späterhin, 9. Octbr. 1608, ward sie mit H. Johann Albrecht II. zu Güstrow vermählt, eine Ehe, welche der Grund vieler Ansprüche an das Stift ward, wie weiter unten vorkommen wird.

Digitized by Google

Sein Siegel[23]) war ein kleines achteckiges Ringsiegel mit den 4 Feldern, Mittelschild und 3 Helmen des Mecklenburgischen Wappens, an dessen Seite die Buchstaben C. H. Z. M. stehen, ohne irgend eine Bezugnahme auf Ratzeburg, das er übrigens in seinem Titel aussprach. In der frühern Zeit nannte er sich: Erwälter Coadjutor des Erzstifts Riga, Postulatus des Stifts Ratzeburg und Herzog zu Mecklenburg ꝛc.; später Administrator des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Er war auch der erste[24]), welcher Ratzeburgische Münzen schlagen ließ; ein Thaler von ihm ist bekannt. Auf der Vorderseite ist das 4feldige Mecklenburgische Wappen mit dem Mittelschilde, bedeckt mit einer Bischofsmütze, an deren beiden Seiten der Kopf eines Bischofsstabes hervorragt; an beiden Seiten des Wappens steht 15—81, Umschrift: CHRIST. DEI. GRA. ADMI. RAZEN. DUX. MEGA. Auf dem Revers ist der kaiserl. gekrönte Reichsadler mit Schein um den Kopf, auf der Brust einen Reichsapfel haltend, mit der Zahl 32. Umschrift: RUDOLPHUS II. D. G. IMP. SE. AUGU. — Vor oder im Jahr 1585 soll der Herzog durch einen Lübeckischen Goldschmidt, Hans Wechsel, einige wenige ganze, halbe und Ortsthaler zu Schönberg haben prägen lassen, wovon noch keine bekannt geworden sind[25]).

---

[23]) Gründl. Nachricht von Mölln, tab. I. nr. IV. hat es etwas weniges zu groß abgebildet.

[24]) Leitzmann Geschichte der gesammten Münzkunde p. 98 giebt an, daß einige Groschen zu Anfang des 16. Jahrhunderts vorhanden wären, ich habe sie nirgends auffinden können, und möchte die Richtigkeit der Angabe aus den bekannten Verhältnissen der damaligen Zeit, wo Johann nicht belehnt, Heinrich in Noth war, bezweifeln; auch ist unter einer bedeutenden Anzahl von Münzen aus der angegebenen Zeit, welche neuerdings hier gefunden wurden, und nachweisen, was für Geld um diese Zeit (die neueste ist von 1520) hier in Umlauf war, so wenig ein Hohl- als Dickpfennig Ratzeburgischen Ursprungs. Ueber des H. Magnus v. Lauenburg Münzen, von denen die Dreilinge vielleicht als Bisch. R. Münzen erscheinen könnten, s. Dreier Einleitung zur Kenntniß Lüb. Verordn. p. 173, n. 7.

[25]) C. F. Evers Meckl. Münzverf. II. p. 32 giebt außer dem angeführten, auch vorliegendem Gepräge noch 2 andere an, das eine mit RAZENB., das andere mit S. A. nach Manzel Bütz. Ruhestunden 15, p. 77, und einem Auct. Catalog in Hamburg. Ob sie genau angegeben sind, vermag ich nicht zu bestimmen.

Digitized by

§. 2.

Das Capitel.

Nach der Resignation des Probsten Christoph v. d. Schulenburg 1575 wurde der bisherige Dekan Ludolf v. Schacke am 12. Sept. zum Domprobst erwählt. Zwar war schon 1555, den 28. Juni, der Rath des H. Heinrich von Braunschweig, M. Ludolf Salver, erwählt worden, jedoch scheint der nicht zum wirklichen Posses gelangt zu seyn, da seiner gar nicht in den Verhandlungen über die Resignation der Probstei gedacht wird; auch in einem *Statut des Capitels, welches 1556, 4. Febr. in Lübeck in Angersteins Hause gemacht ward, nach dem jeder Domherr bei Strafe des Verlustes seiner Einkünfte in den Hauptcapiteln, deren 2 im Jahre waren, erscheinen solle, wird des Probsten gar nicht erwähnt. Dekan ward nach Henning Pentz Tode († 7. Jan. 1555) am 12. Februar Laurentius Schacke; nach seinem Tode (1568) Andreas Angerstein, auch Lübeckischer Dekan, (welcher 1570 den 14. Octbr. aus einem Kahne in den Ratzeburger See fiel, lebend herausgezogen ward, aber gleich nachher starb) und dann 1570 Ludolf Schacke; als der Probst ward, erhielt Barthold Lützow diese Würde. Hermann v. Wickede's Praebende erhielten, nachdem die ernannten D. Jod. Hagesiler und D. Canutus nicht zum Besitz gekommen waren, Joach. Reimers, † 1567, dann Joach. Reiche, Everhard v. Bergen und M. Hermann Soltow auf Verwenden des H. Adolf v. Holstein 1572. Laurentius Meier, Senior und Cantor, starb 1565, und ihm folgten D. Barth. Keckermann 1576, Richard von Wolde und Petrus Claus in dem Besitz der Präbende. Christoph Tidemann † 1561 und sein Nachfolger war 1562 Bernhard v. Danneberg, welcher 1605 starb. Heinrich Daldorp kam 1561 zum Besitz und Heinr. v. Bothmer 1573 nach Arnold v. Weige's Resignation. Nach Angersteins Tode folgte ihm Volrad Scharpenberg und nach dessen Resignation 1572 Pasche Schacke. Blumenthals Präbende erhielt M. Wilhelm Rudelius, † 1563; sie ward in Rom dem Joh. Timtosch verliehen, er resignirte sie Arn. v. Weige dem Jüngern 1564, und als dieser 1579 ertrank, erhielt sie Barthold Blücher. Hen.

Digitized by Google

nig v. Pentzes Nachfolger war Simon v. Lucka, sonst Richter, welcher die Stelle durch den Legaten in Brüssel erhielt und 1556 zum Besitz kam; er ward nachher Senior, mußte sie aber späterhin niederlegen, weil er eine liederliche Person geheirathet hatte; sie wurde darauf dem Kirchenschatze beigelegt, ihm aber wurden auf besondere Verwendung 1000 *mk* gezahlt. Laurentius Schack starb 23. Juli 1568 in Mölln, seine Präbende erhielt Otto Schacke 1571. Ludolf Estorf resignirte und sein Nachfolger war Ludolf Schacke. Jessels Präbende, welche 7 Jahre vacant gewesen war, erhielt Barthold Lützow 1561. Nach Vischers Tode folgt ihm Johann Kemmer und als er 1573 starb, Andreas Stralendorf.

Außer diesen Domherren, welche wirklich zum Besitz der Präbende kamen, gab es nun aber immer mehrere, welche die Anwartschaft erhielten (**creati canonici**) und wenn die Reihe sie traf, einrückten, jedoch ist es unnöthig ihre Namen anzugeben, da sie entweder oben genannt wurden, oder starben, ehe sie zum Besitz gelangten, oder austraten. Diese zahlten die schon früher erwähnten 100 *mk* Statutengelder, und zwar 50 bei der Aufnahme und die andere Hälfte, wenn sie zum Posses gelangten und Residenz erhielten, die auf ein Jahr bestimmt war. 1576 den 4. Juli aber faßte das Capitel einstimmig den Beschluß, die Statutengelder zu erhöhen, dergestalt, daß der Erwählte sofort 100 *ℛ* und wenn er zum Besitz der größern Präbende gelange, 50 *ℛ* zahlen solle. Die bereits Erwählten, welche nur 50 *mk* gezahlt hatten, sollten beim Aufrücken 100 *ℛ* zahlen. Darauf wurden 1577 Hartwich Parkenthin und Otto von Estorf, 1579 Erasmus von Estorf, 1580 Georg von Parkenthin, 1563 Joachim Klenow, Eccard Warnstedt, Hartwich v. Parkenthin und Nic. v. Gülen, Segeband v. Estorf und Conrad v. Honstein aufgenommen.

§. 3.

Die Reformation.

Als H. Christoph 1554 die Administration des Stiftes bekam, war es, wenn man die officielle Stellung desselben berücksichtigt, noch durchaus katholisch. Es konnte auch nicht anders seyn, denn B. Georg und seine Statthalter hatten der Reforma-

Digitized by Google

tion, so viel in ihrer Macht war, entgegen gestrebt, und Bischof Christoph hatte während seiner kurzen und unruhigen Regierung gewiß wenig Gelegenheit gefunden, sein persönliches Hinneigen zur gereinigten Lehre wirksam hervortreten zu lassen. Daher ist es denn auch erklärlich, daß in dem Revers des protestantischen H. Johann Albrecht der Religion gar nicht gedacht wird und daß er, obgleich Protestant, dennoch verspricht, das Stift apud sedem Apostolicam zu vertreten, wenn die Resignation und Postulation dem ehemaligen Bischof und Capitel zum Nachtheil, Schaden oder Schimpf gereichen solle.

So blieb denn auch, wenn auch vielleicht schon viele Einwohner des Landes sich längst zur evangelischen Lehre, welche rund um sie her allgemein angenommen war, bekannten, das Capitel katholisch. Friedrich Speth ließ sich vom Papste oder seinem Legaten 1557 mit der Domprobstei providiren, und der protestantische Vormund des Administrators hält es sogar für nöthig, als letzterer volljährig geworden war und die Regierung selbst angetreten hatte, seine bischöfliche Confirmation 1561 in Rom zu suchen, und die bereits angeführte Aeußerung des Capitels bei dieser Gelegenheit zeigt deutlich genug, wie man über die Religionsänderung noch damals dachte. So wurde denn auch noch vom päpstlichen Legaten 1562 Wilhelm Radelius und nach dessen Tode Johannes Timtosch 1568 mit einer Präbende versehen; dagegen finden sich wieder Ludolf v. Estorf 1559, Joachim Reiche, Conrad v. Bergen, Otto Scharpenberg genannt, welche sich verheiratheten, also Lutheraner geworden waren.

Dieser unbestimmte Zustand scheint im Jahre 1566 nach einer Anzeichnung des Probst Ludolf von Schack ein Ende genommen zu haben, wo capitulariter der Beschluß gefaßt ward, die papistischen und abergläubischen Ceremonien abzuthun, das reine Evangelium zu predigen und eine anständige und freie Heirath zu gestatten und dies Jahr muß man also wohl, wie auch anderweitig geschehen ist, als Reformationsjahr des Stifts betrachten [1]). Daß H. Christoph directen Antheil an diesem Beschluße und der

---

[1]) *Thuani* Historii. Lib. XXXVIII. p. 719 D. — *Chytr.* Sax. III. p. 405.

Digitized by Google

daraus hervorgehenden Reformation hatte, ist nicht glaublich, obgleich ihm überall das Verdienst derselben zugeschrieben wird; er war damals Gefangener in Polen und also durchaus außer Stand, für diese oder irgend eine andere Angelegenheit zu wirken.

Nach diesem Beschluß war es nun nothwendig, einen evangelischen Prediger im Dom zu bestellen, und dazu wurde Georgius Uslerus [2]) berufen. Auch dies soll, wie man angiebt, auf des Herzogs Betrieb geschehen seyn; theils aus dem angegebenen Grunde kann es nicht der Fall gewesen seyn, theils aber auch darum nicht, weil dem Capitel das Patronatrecht der Domkirche zustand und Uslar ausdrücklich in einem der spätern Visitationsprotocolle sagt, daß er vom Capitel berufen sey. Um dennoch dem Administrator die Ehre der Anstellung zuzuschreiben, hat man eine Confirmation desselben angenommen, jedoch diese war bei dem Patronatsverhältniß des Capitels eben so wenig nöthig, als sie bei der Abwesenheit des Herzogs herbeigeschafft werden konnte. Auch wurde Uslerus lediglich von Seiten des Capitels durch den Dekan Laurentius Schack, den Senior Joachim Reimer und andre mehr, introducirt.

Nach dem Angegebnen ist wohl wenig Gewicht auf die Nachricht zu legen, welche der Superintendent D. Petraeus einer von ihm entworfenen, aber nicht in Wirksamkeit getretenen Kirchenordnung vorsetzt, „daß H. Christoph 1564 die Kirchen dieses Stifts völlig reformiren laßen u. s. w. [3])“; an dem was während

---

[2]) Er war zu Braunschweig geboren und zu Stapel durch den Pastor Conrad Hußwal aus Lauenb. und M. Theod. Sorbach aus Artlenburg ordinirt worden (s. Burmester KG. p. 17). Sein Einkommen bestand aus 260 Mk., 5 Drömt Roggen, eben so viel Gerste, 6 Scheffel Erbsen, 10 Schweinen, 4 Hammeln, 6 Schafen, freiem Holz, 4 Fuder Stroh. Er war ein gelehrter Mann, über dessen Tüchtigkeit manches ehrende Zeugniß sich in den Acten findet, wurde auch 1581 zum Visitationsgeschäft gebraucht. Als man 1589 einen Superintendenten anstellen wollte, beklagt er sich darüber beim Adm., daß ihm dadurch Schimpf und Spott widerfahre, auch sein Amt dadurch geschmälert würde; worauf der Adm. dem Capitel schreibt, es möge dahin sehen, daß diesem alten abgelebten Mann, den er schon 20 Jahr als Diener dieser Kirche kenne und in Ehren halte, kein Abbruch geschehe. Usler starb 18. Decbr. 1597 und hinterließ eine Wittwe, welche ihn bis 1616 überlebte. Sein Bildniß steht in der Domkirche an dem Pfeiler der Kanzel mit der Jahrzahl der Erbauung derselben, 1576.

[3]) Schröder E. Meckl. II. p. 444.

Digitized by Google

seiner Gefangenschaft geschah, konnte er keinen Antheil haben, seine Verdienste um das Reformationswerk beginnen erst nach seiner Rückkehr; wem unter den Domherrn es aber gelang, den Wunsch nach Verbeßerung zur Ausführung zu bringen, das läßt sich nicht angeben; daß der nachherige Domprobst Ludolf Schacke bedeutenden Antheil gehabt habe, ist aus seinem spätern Eifer nicht unwahrscheinlich.

Uebrigens ist aber auch kein Grund vorhanden, die Reformation einer äußern Veranstaltung zuzuschreiben, so wie überall, brach auch hier sicherlich die Wahrheit durch ihre eigne Kraft sich Bahn; waren doch längst schon die benachbarten Gegenden protestantisch und gewiß waren es auch, wenigstens zum größeren Theile, die hiesigen Einwohner, ehe von oben herab für die Sicherstellung der gereinigten Lehre gewirkt ward. Es finden sich mehrere Spuren, die es nachweisen; so war z. B. in Herrnburg bereits 1565 Pastor Hermann Münter, von dessen Anstellung oder Lebensumständen aber keine Nachricht vorhanden ist; wahrscheinlich der erste in einer hiesigen Landkirche. Und nach einer Angabe des Peträus wurden in Schlagsdorf 1566 zwei silberne Monstranzien wiedergefunden, welche man bei der Religionsveränderung an einem verborgenen Orte niedergelegt hatte, wo also die Reformation auch schon vor diesem Jahre Raum gewonnen.

Die Frage, wo denn die katholischen Geistlichen, welche bei den Landkirchen standen, geblieben, läßt sich nicht beantworten; vermuthet ist freilich [4]), man habe sie aus Mitleid beibehalten, manche hätten sich auch zum protestantischen Cultus bequemt, jedoch sind das Angaben, welche sich aus den Quellen, die aber erst späterhin umfänglicher fließen, nicht rechtfertigen, wenn sie auch die Analogie des benachbarten Mecklenburgs für sich haben. Eben so wenig laßen sich Nachrichten über das Schicksal des Eigenthums der Kirche, wie der Dotationen ihrer Diener beibringen; gewiß ist, daß den katholischen Kirchen manches gegeben, manche Vicarie mit festen Renten dotirt ward, das sich nachher bei den protestantischen nicht mehr findet; wie es davon gekommen und wie die höchst kärgliche Besoldung der ersten evangelischen Geistlichen ent-

[4]) Schröder E. M. II. p. 445.

Digitized by Google

ſtanden, zeigen die vorhandenen Nachrichten nicht; auch iſt keine Aeußerung vorgekommen, daß die Prediger Anſprüche auf verlornes Kirchengut gemacht hätten. Von Schlagsdorf wird ſpäterhin berichtet, daß dem letzten papiſtiſchen Prieſter Diederich, der von ſeinem Baſtard erſchoßen worden, vom Domherrn Lorenz Schacke ein Haus erbauet ſey; (wo das jetzige Pfarrhaus noch ſteht,) dieſer habe auch die rechte Wedeme, wo jetzt der Hof iſt, eingenommen, auch den Acker und die dazu gehörigen Hausleute angenommen und ihm dafür freien Tiſch und jährlich 50 *mk* gegeben.

Die Prediger in den Kirchen des Stifts während der Adminiſtration des H. Chriſtoph, welcher, mit Ausnahme der Domkirche und Schlagsdorf, wo es dem Capitel zuſtand, und in Schönberg, wo es ambiguum war, das Patronat beſaß, waren folgende, ſo weit ſich aus den vorhandenen Nachrichten und Acten nachweiſen läßt.

In Schönberg war 1573, ohne daß ſich angeben läßt wie lange ſchon, Lüder (Ludigerus) Deßborg Paſtor, von dem mehrere Prediger im Stift introducirt ſind. Ob er hier geſtorben oder ſich weggewandt, iſt nicht bekannt; 1575 ward ſchon Georg Heger aus Gadebuſch (der 1562 Conrector an der Schule in Helmſtädt geweſen), berufen. Er reiſete mit H. Chriſtoph nach Schweden, gerieth nachher in Verdacht einer alten Frau Geſe Wilkens aus Rabensdorf 300 *mk*, welche ſie in einer Lade in der Gerbekammer bei der Kirche verwahrt hatte, geſtohlen zu haben. Die Schöffen in Brandenburg ſprachen ihn von der peinlichen Frage frei, jedoch wurde er zum Reinigungseid verurtheilt und legte ſein Amt nieder, (1583) zu dem Georg Spenglerus aus Göttingen gebürtig und vom Lauenburgiſchen Superintendenten Fr. Baring ordinirt, berufen ward. Spengler, der ſpäter den Titel eines Hofpredigers erhielt, ſtarb 1617 den 10. Sept. Capellan war, von P. Ludiger Deßborg berufen und introducirt, etwa um 1570 Georg Auriga, dem 1587 Johann Pfeilſticker aus Moesburg bei Paderborn folgte. Er wurde nach 1589 und vor 92 Paſtor zu Herrnburg; ihm folgte Joachim Garnaceus aus Wismar, von H. Chriſtoph berufen und von Spengler ordinirt und introducirt.

In Carlow war 1581 Petrus Fabricius aus Potsdam

Digitized by Google

Pastor, er war 1580 von P. Heger ordinirt und vom Herzog berufen. Ein früherer findet sich nicht genannt, jedoch ist es nicht wahrscheinlich, daß diese Gemeinde so lange ohne Prediger gewesen seyn solle, wie denn auch in der Visitation von 1589 ein Inventarium von Vieh, das zur Wedeme gehörig, producirt wurde, welches um Ostern 1566 der Küchenmeister in Stove, Curt von Londen, und die Kirchenjuraten aufgenommen, auch spricht Fabricius von dem was seine Antecessores gehabt; was alles auf frühere Prediger hindeutet.

In Demern wurde Andreas Kitzerhovius aus Wusterhausen 1571 von P. Luder Deßborg introducirt und war noch 1581 daselbst im Amte. 1584 aber ward Johann Kremer, der von M. Thomas Holzhuter in Gadebusch ordinirt war, vom Pastor Fabricius eingeführt. Wenn er 1589 eines vor ihm in Demern gewesenen Pastors, Christoph Schulz, der damals in Roggestorf war, erwähnt, so muß man diesen wohl zwischen beide stellen.

In Herrnburg war schon 1565 Hermann Münter Pastor, der 1567 nach Bergen in Norwegen berufen ward, welchem, von Hegerus introducirt, 1579 Georg Seger aus Strausberg im Churbrandenb., folgte. In den Jahren 1581 und 83 hatte er manche Streitigkeit mit seiner Gemeinde und bereits 1584 ward sein Nachfolger Thomas Lewe aus Closterwerda in Meißen introducirt. Ob Seger starb oder sein Amt niederlegte, findet sich nicht; dem Lewe aber folgte Johann Pfeilsticker aus Schönberg.

In Selmstorf ward 1576 Ivarus Arnoldi (Arnß) bei Tondern aus Ostfriesland gebürtig von P. Lüder Deßborg introducirt, nachdem er vom Hauptmann in Schönberg, Matthias Gans, vocirt und vom Superintendenten Franz Baring in Lauenburg ordinirt worden war. Von ihm wird ausdrücklich gesagt, daß er der erste evangelische Prediger gewesen; er starb den 7. Febr. 1601.

In Schlagsdorf wurde Johannes Daelingius, aus Lübeck gebürtig, der erste evangelische Pastor. Er war von D. Tilemann zu Schleswig ordinirt und vom Domprobst Ludolf Schack im Namen des Capitels 1570 vocirt und introducirt und stand bis 1604 im Amte.

Die übrigen Kirchen des ehemaligen bischöflichen Sprengels

ſtanden ſchon ſeit lange nicht mehr in Verbindung mit dem Ratzeburgiſchen Stifte und hingen lediglich von ihren Landesherren, den Herzogen zu Mecklenburg und Sachſen, ab.

Ueber den Zuſtand der Kirchen und Gemeinden geben die Acten der von H. Chriſtoph angeordneten Viſitationen ziemlich vollſtändige Auskunft. Das Bedürfniß dieſer Viſitation ward ſowohl vom Herzog als vom Capitel längſt gefühlt; er hatte ſchon 1573 den Luder Deßborg und Andere dazu verordnet, jedoch proteſtirte das Capitel gegen eine ſolche einſeitige Verfügung und ſie ſcheint nicht zu Stande gekommen zu ſeyn. Das iſt ſehr zu bedauern, denn die Acten derſelben würden viel Licht über die Anfänge der Reformation verbreitet haben.

Vor ſeiner Abreiſe nach Schweden 1581 hatte H. Chriſtoph befohlen, eine allgemeine Viſitation vorzunehmen [5]) und ein Ausſchreiben der biſchöflichen, verordneten, heimgelaſſenen Herrn Statthalter, aus Schönberg vom 3. April datirt, macht dies den Paſtoren und Gemeindegliedern bekannt. Zu Viſitatoren waren der Lübeckiſche Superintendent M. Andreas Pouchenius [6]), der Probſt Ludolph Schack, der Decan Barth. Lützow, der Senior Simon a Lucka, der Hauptmann in Gadebuſch Joach. Fineke, der Kanzler Hieronymus Schulte und der Hauptmann von Schönberg Chriſtian Rantzow verordnet, welchen noch G. Uslerus und Joh. Daelingius, der aber nur in Carlow und Demern protocollirte, zugefügt werden; jedoch iſt Fineken nirgends und Rantzow auch nicht überall zugegen geweſen, wogegen in Ratzeburg der Canonicus Heinr. Soltow, in Schlagsdorf, Carlow und Herrnburg Bernh. v. Danneberg (Praefectus Raceburg.) und zu Carlow und Demern Johann Grube (oder Grucke) Küchenmeiſter v. Stove unter den Viſitatoren genannt werden. Die Viſitation begann im Dom den 10. April und wurde den 11. in Schlagsdorf, 12. in Carlow, 13. in Demern, 14. in Selmſtorf, 15. in Herrnburg fortgeſetzt. In Schönberg aber wollte der Capellan Auriga, (der Paſtor war

---

[5]) Schröder E. M. III. p. 542 giebt eine vom Probſt Lic. Kohlreiff entworfene Nachricht davon.

[6]) Burmeſter Kirchengeſchichte p. 23 giebt einen Abriß ſeiner Lebensverhältniſſe; ausführliche Nachrichten hat C. H. Starke Lübeck. Kirchengeſch. 1. Bd. 3r Th.

Digitized by Google

in Schweden mit dem Herzog,) die Visitation nicht gestatten; er weigerte sich hartnäckig und ward erst, nachdem ihm Suspension des Amtes, Räumung des Hauses und Gefängniß wegen seines Ungehorsams gedrohet war, nach dem freundschaftlichen Zureden des Lübecker Superintendenten bewegt, sie am 31. Mai geschehen zu laßen. Er bestand aber auch im Examen sehr schlecht „und ist seine große Ungeschicklichkeit fast die einzige Ursache geachtet worden, warum er sich so hart der Visitation zu untergeben verweigert habe."

Bei dieser Visitation ward nun zunächst nach dem Namen und der Weihe des Predigers, nach seinen Büchern und Studiis, nach seinem Predigen und Sacramentreichen, nach der Amtsführung des Küsters und nach den Kirchspielleuten und Zuhörern gefragt, dann die Besoldung und das Einkommen verzeichnet, darauf über die Kirchenjuraten und mit ihnen über das Einkommen der Kirche gesprochen, der Küster um Namen, Gewerbe und Einkommen befragt, darauf ward zum Examen des Pastors geschritten, das Einbringen der Caspelsleute gehört und sie in ihrer Erkenntniß geprüft und endlich wurden die Gravamina und Beschwerden so viel möglich beseitigt.

Die bereits genannten Pastoren bestanden fast alle im Examen zur Zufriedenheit, nur der Herrnburgische und der Capellan in Schönberg werden als schwach bezeichnet; mehrere rühmten ihren Büchervorrath, einigen fehlte die Augsburgische Confession und dem Pastor in Demern wurde der Gebrauch der Schriften des Nic. Hemmingius [7]), (weil er auf Seiten der Calviniſten halte) untersagt, der Herrnburgische konnte keine Bibel vorweisen und gerieth in Verdacht, überall keine zu haben.

Da keine Agende vorhanden war, so war auch keine Gleichförmigkeit in den Ceremonien, denn einige Pastores hielten sich nach der Mecklenburgischen, andere nach der Lüneburgischen, andere nach der Holsteinischen Kirchenordnung. Gepredigt ward des Sonntags in den Landkirchen nur einmal, an den hohen Festen aber zweimal; in Schönberg ward immer zweimal gepredigt, nur

---

[7]) Probst in Copenhagen † 1600, schrieb Syntagm. inst. Christ., Enchiridion theol., Comment. in Epist. Paul., Pet., Jud. et Joh., Tract. de gratia univers., de matrimonio etc.

2 Prediger concipirten ihre Predigten schriftlich, Katechismuslehre wurde mit dem Volke, Gesinde und Jugend nur an wenigen Orten gehalten, Beichte wurde theils im Hause, theils in der Kirche gesessen, die Taufe der Kinder hin und wieder über die Gebühr verschoben, Tauf- und Copulationsregister fanden sich nirgends und wurden angeordnet, der Sterberegister geschieht keiner Erwähnung. In Carlow war dreimalige Proclamation bereits gebräuchlich, welche in Demern angeordnet ward; es ward auch verboten mehr als 7 oder 8 Gevattern zu bitten.

Der religiöse und sittliche Zustand des Volkes scheint im Ganzen kein erfreulicher gewesen zu seyn. Der Prediger in Schlagsdorf klagt, daß von den Alten gar viele mit der Papisterei behaftet, daß Wicken, Zaubern, Segnen und Büßen fast gemein geworden, daß auf Hochzeiten und Kindtaufen große Unordnung, Schwalg und Unkosten Statt finde und daß Verschwendung und Völlerei gemein sey; im Examen aber bestanden sie so, daß man mit ihnen konnte friedlich seyn. Ein nicht viel beßeres Zeugniß bekommt die Carlower Gemeinde; sie gaben wenig auf ihren Pastoren und waren wenig bereit ihm die schuldigen Dienste zu leisten, Fluchen, Schwören u. dgl. war fast gemein, desgleichen Verschwendung auf Hochzeiten und Kindtaufen; im Catechismus konnten nur einige Bescheid geben, einzelne wurden zur Beßerung ermahnt, welche sie auch gelobten. In Demern wurde über nachläßigen Kirchenbesuch geklagt, das Singen sey mangelhaft, die Vertrauungen geschähen des Abends, wenn jedermann trunken sey, oft sey Hochzeit und Kindtauf auf einem Tag, sie leisteten ihre Dienste schlecht und zahlten übel, gaben auch Kaff statt Korn; im Examen bestanden sie fast schwach. Die gerügten Mißbräuche wurden abgestellt. In der Selmsdorfer Gemeinde klagt der Pastor, daß einige fast epicurisch und gottlos leben, einer hatte gestohlen, ein anderer war ein Todschläger, Fluchen gehe im Schwange, eine alte Kuhhirtin stehe in Verdacht der Segnerei und des Büßens, Schwelgerei sey gewöhnlich u. dgl. m. Im Examen konnten freilich nicht Alle antworten, doch konnte man mit ihnen zufrieden seyn; über das worüber geklagt war, erhielten sie Verweise und die Mißbräuche wurden abgestellt. In Herrnburg

ſtanden mehrere im Verdacht, Wiedertäufer zu ſeyn [8]), andere in dem der Segnerei und Wickerei, einige betrugen ſich übel gegen ihre Eltern, andere waren Verſchwender, die Vertrauungen wurden des Abends um 9 oder 10 gehalten, die Kindtaufen lange verſchoben, dem Paſtor wurden die Gebühren unordentlich entrichtet; die Gemeinde aber klagte wieder über den Paſtoren, daß er unordentlich lebe und ſich mit ſeinem Weibe übel vertrage; beim Examen fand man mehr Mangel, denn man gehofft; Prediger und Gemeinde wurden beide kräftiglich ermahnt. In Schönberg ward über unfleißigen Kirchenbeſuch geklagt, die Leute gingen während der Predigt auf dem Kirchhof ſpaziren und das junge Volk auch wohl unter der Kanzel und in der Kirche, der Meier Zacharias halte ſein Geſinde vom Kirchenbeſuch ab und rede läſterlich von Gottes Wort, ein Weib war wegen Sieblaufens in Unterſuchung. Die Kinder in der Schule beſtanden gut, auch einige der jüngern Gemeindeglieder, ſonſt ſind die Leute im Catechismus faſt ungeſchickt gefunden.

Die Küſter waren faſt alle Handwerker und Ausländer, nur einer war aus Mecklenburg; der Schlagsdorfer unterrichtete die Kinder nicht, was in Carlow und Herrnburg geſchah, obgleich beide ſchlechte Subjecte, unfleißig und Säufer waren; letzteres ward auch dem Demerſchen vorgeworfen. In Schönberg war Küſterei und Schule vereinigt, die Schüler wurden im Leſen, Schreiben und Katechismus viſitirt und ziemlich befunden.

Die Einkünfte der Prediger waren nicht gleichförmig, jedoch hatten alle Land, bald mit, bald ohne Ackerbeſtellung von Seiten der Gemeindeglieder; wo ſie Statt fand war ſie ſehr umfänglich, denn ſo ward den Predigern in Demern, Selmſtorf und Herrnburg Dung auf den Acker gefahren, gepflügt, geſäet, gemähet und eingefahren, eine Bewirthung der Dienenden von Seiten des Predigers war gewöhnlich und dieſe beklagen ſich, daß ſo ſpät mit der Arbeit angefangen und dennoch die Bewirthung gefordert werde. In Schlagsdorf erhielt der Prediger von jeder Hufe einen Scheffel Gerſte und ein Faß Roggen, 4 ß Hafergeld, den

[8]) Ueber die Wiedertäufer im benachbarten Grönow ſ. Burmeſter Kirchengeſch. p. 129.

Vierzeitenpfennig von jedem Erwachsenen, Eier und Würste, (welche drei Leistungen, die letztern auch mit Geldabgaben verbunden, in allen übrigen Gemeinden, mit Ausnahme der Selmsdorfer, wo die genauen Angaben vermißt werden, vorkommen,) und 4 mk Leichnamsgeld; in Carlow hingegen war keine Kornabgabe in der Gemeinde, dagegen gab der Hufener 6 ß und der Käthner 3 ß, eine Verwandlung dieser Geldabgabe in Korn ward bereits gewünscht, aber noch nicht angeordnet; er hatte 2 Hufen Landes, und 3 Bäume zur Feuerung wurden ihm geliefert. Die Stolgebühren waren höchst gering, für eine Kindtaufe 1, für ein Begräbniß 4 oder 3, für eine Trauung 4, für die Proclamation 3 ß. In Demern gab wieder jeder Hufner einen Scheffel Roggen und der Käthner einen halben, und weil in Groß Rosenize eine Capelle gestanden, so erhielt der Pastor von dem, der den Acker hatte, 3 mk und einen Scheffel Waizen, übrigens besaß er 2 Hufen Landes und erhielt freie Feuerung. In Herrnburg war keine Korn-, sondern der Carlower gleiche Geldabgabe, überdies besaß der Pastor eine Menge einzelner Landesstücke, Wiesen, Hölzungen und Hofstellen, wofür Grundzins entrichtet ward, freie Dorfweide und in Lüdersdorf einen Meier, welcher dem Pastor alle Dienste leisten mußte, wie ein Unterthan seiner Obrigkeit, und ihm jährlich zu Michaelis 7 mk, ein Rauchhuhn und Schneidelamm gab. Hier wird ausdrücklich bemerkt, daß die Wurst eine unsträfliche Mettwurst seyn müsse. In Selmstorf finden sich keine Angaben über die Einkünfte, nur die Klage des Pastors, daß die Unkosten, welche er auf Pflügen und Säen wenden müsse, so groß wären, daß ihm der Scheffel Korn eine Mark zu stehen komme, wenn er solle in die Erde gebracht werden. In Schönberg hatte der Capellan 6 Scheffel Acker, eine kleine Wiese, einige Geldhebungen aus der Gemeinde, welche er in Summe auf 24 mk anschlägt, Würste und sehr geringe Stolgebühren, für die Taufe 3 ß, für ein Begräbniß oder Vertrauung einen Schilling.

Die Einkünfte der Küster waren theils Geldhebungen, theils Naturallieferungen an Eier, Wurst und Korn, einige hatten auch etwas Acker. Die meisten waren mit ihrem Einkommen, wozu noch, freilich geringe, Accidentien kamen, zufrieden; nur der

Digitized by Google

Selmstorfische konnte auch das Wenige, was ihm zukam, nicht bekommen und sagte seinen Dienst auf.

Das Vermögen der Kirche zu verwalten, waren bereits überall Kirchgeschworne, entweder 3 oder 4, vorhanden, und die Prediger scheinen keinen Antheil an der Verwaltung der Einkünfte gehabt zu haben. Diese bestanden in Schlagsdorf aus Ackermiethe; in Carlow, wo bereits eine Sammlung an den Festtagen in der Kirche gewöhnlich war, waren mehrere kleine Capitalien auf Zinse (vom Mark 1 ß, also 6¼ pC.) ausgethan, auch ward Ackermiethe erhoben; dies war auch die Einnahme in Demern, wozu noch einige andere Geldhebungen kamen. In Selmstorf hatte die Kirche keine andere als zufällige Einnahmen; in Herrnburg war Acker vermiethet, auch ward bereits am Sonntage mit dem Beutel gesammelt; dies geschah auch in Schönberg, wo das Geld zum Unterhalt armer Schüler und Hausarmer bestimmt war. Hier ward auch, um die Kirche und Predigerhäuser zu unterhalten, vierteljährlich ein Pfennig von jedem Menschen erhoben, einige Capitalien waren belegt und einige Aecker vermiethet. — Daß bei diesen geringen Einnahmen sich oftmals die Klage findet, daß die Gebäude nicht im Stande wären, ist begreiflich; die Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Erhaltung ist mehrmals ausgesprochen, auch ward bestimmt, daß die Leute, wenn sie säumig wären, durch die Obrigkeit dazu angehalten werden sollten. Uebrigens ward auch den Kirchenjuraten, was an den meisten Orten gefehlt hatte, eine schriftliche Rechnungsführung anbefohlen, und an den Orten, wo noch nicht mit dem Beutel während der Predigt gesammelt ward, wurde dies angeordnet.

In der Domkirche, wo das Visitationsgeschäft am 10. April begann, ward es auch am 21. Jun. beendigt. Hier ward Sonntags und Freitags gepredigt, auch sollte der Schulmeister alle 14 Tage des Nachmittags predigen, was aber nicht geschah; ebenso erfüllte auch der Organist sein Versprechen nicht, täglich einige Stunden in der Schule zu geben. Es wurden hier Anordnungen über den Anfang des Gottesdienstes und über die Feier desselben getroffen und Predigten über den Catechismus angesetzt; der Schulmeister ward zu Nachmittagspredigten und Catechismus-Examen angewiesen, auch sollte er an den hohen Festen die Frühpredigten

Digitized by Google

auf sich nehmen. Mit dem Kirchenornat und Kleidung sollte es nach gebräuchlicher Weise gehalten werden und der Schlagsdorfische Prediger sich mit dem Ratzeburger gleichmäßig halten; die Schüler sollten zum Chorgesang in der Schule gebildet werden, der Organist solle täglich 2 Stunden in der Schule geben und dafür solle er die Hälfte des Schulgeldes und freie Anfuhr des Holzes haben; es solle ein Armenkasten angestellt und alle Freitage die Litanei gesungen werden.

Zur Anfertigung einer Kirchenordnung erbot sich Pouchenius, jedoch ist es nicht dazu gekommen; auch ward beschlossen, jährlich eine Visitation zu halten, als deren Mitglieder der Praepositus, der Amtmann des Capitels und der Hauptmann in Schönberg, letztere der Execution wegen, in Vorschlag gebracht wurden; Examinator könne seyn, in wen man das Vertrauen setze; in bedenklichen Fällen könne man sich beim Superintendenten in Lübeck, oder bei andern Theologen Raths erholen, die Execution stände respective dem Bischof oder dem Capitel zu. Es ward das Gnadenjahr für die Wittwen verstorbener Prediger angeordnet, wo denn die benachbarten Prediger aufwarten sollten, und in Schönberg wurden die Kalandshäuser [9]) zu Wittwenhäusern bestimmt. Halsstarrige, unbußfertige Leute, so des Wortes und Sacramentes nicht gebrauchen, sollen ermahnt werden und wenn sie sich nicht bessern, nicht zur Communion, Gevatterschaften oder Traufführungen zugelassen, auch nicht öffentlich begraben werden, jedoch soll man ihre, wenn auch späte Buße nicht zurück weisen. Neu vocirte oder erst zu ordinirende Prediger sollen im Dom vom Domprediger im Beiseyn des Pastors von Schönberg examinirt werden; in Ehesachen soll man sich nach der benachbarten Consistorien Ordnung richten, übrigens sollen die Visitatoren alle kirchlichen Sachen schlichten und ordnen, sie sollen sorgfältig prüfen und das Urtheil im Namen des Bischofs und Capitels sprechen, auch sich nöthigen Falls Rath erholen, aber Appellation in Ehesachen soll nicht gestattet seyn. Endlich wurden auch noch Disputatorien und

---

[9]) In der Visitation von 1589 werden 4 erwähnt, von denen 2 die beiden Prediger bewohnten, die beiden andern hatten Hans Rüting und Bonifacius Knabom. Der Beschluß, der auch 1589 wiederholt ward, ist nicht zur Ausführung gebracht.

Digitized by Google

Examinatorien der Prediger und jüngern Capitularen nach jedem Vierzeiten-Fest angeordnet, wobei der Ratzeburgische neben dem Schönbergischen Pastor Praeses und Examinator seyn solle.

Die Capitularen beschloßen, daß alle Mittewoch, Freitag, Sonnabend und Sonntag jeder Capitular seine Stelle im Chore bekleiden und den Kirchengesang abwarten solle, sie wollen auch **publicae lectiones theologicae S. S.** anrichten, wie sie von Alters gebräuchlich gewesen, wollen auch niemanden zum Coelibate verpflichten, wie denn auch schon seit lange die Ehe gestattet; wolle aber jemand nicht heirathen, sondern sich **Concubinas** halten, so solle er nach den bereits gemachten Statuten bestraft werden; die Wittwen sollen eine Gnadenzeit genießen, auch ihnen, was in den Curien gebauet, erstattet werden. Uebrigens soll es auch den Statutis einverleibt werden, daß niemand zu einem Canonicate gelangen könne, der sich nicht zu der reinen Lehre, wie sie in der Augsburgischen Confession ausgedrückt und in der **Formula Concordiae** wiederholt [10]), bekenne; fiele jemand in Irrthümer und ließe sich nicht durch den Stiftspastor eines Bessern belehren, so solle er seines Canonicats verlustig seyn und solle der Anfang mit dem Domherrn Richard vom Walde gemacht werden, denn über diesen war geklagt, daß er **ex professo** ein harter Papiste sey und sich nicht den Statutis **Capituli de dimittendis aut non fovendis scortis aut concubinis** gemäß verhielte. Würde einer aufgenommen, so solle er versprechen, der Augsburgischen Confession getreu zu bleiben und die **Exercitia pietatis** im Chore zu praestiren und dies alles soll unter die Capitelsstatuten gesetzt werden; übrigens müße er 22 Jahr alt seyn, auf einer Academie studirt und Testimonia seines Fleißes haben; könne auch nicht eher zur Residenz kommen, als bis er vom Capitel examinirt sey. Der Probst, Decan und Senior versprachen, daß diesem allen getreulich nachgekommen werden solle.

Es ward freilich oftmals in der Visitation verheißen, daß allen Gebrechen, welche in den meisten Gemeinden wieder kehrten,

10) Die Concordienformel ist wohl nicht den Predigern des Stifts zur Unterschrift vorgelegt worden, unterschrieben haben sie nicht; es findet sich aber auch nirgends eine Andeutung, daß sie sich geweigert hätten, wahrscheinlich war der Mangel eines kirchlichen Oberhaupts die Ursache, daß sie nicht vorgelegt ward.

durch General-Statuten abgeholfen werden solle, jedoch sind diese nicht erfolgt, auch findet sich keine Confirmation des Administrators und Capitels.

Acht Jahre nach dieser ersten Visitation wurde durch ein Ausschreiben des Administrators d. d. Stove den 22. März 1589 eine zweite angeordnet, zu der als Examinator M. Conrad Schlüsselburg, damals noch Pastor in Wismar, der Probst Ludolph Schacke, der Domherr Bernhard von Danneberg, der Rath D. Daniel Zoelner, der Hauptmann von Schönberg, Heinrich Kumhausen und der Secretair Detlev Elver verordnet waren. Sie wurde ganz in derselben Weise wie die vorige gehalten, nach deren Acten sich die Visitatoren richteten und gar vielfach die Beschlüße derselben mit den eigenen Worten wiederholen, wie dies denn namentlich mit Allem, was hinsichtlich des Capitels festgesetzt war, der Fall ist. Im Ganzen giebt sie daher auch weniger als die vorige; in den wenigen Jahren hatten sich auch die Verhältniße nicht bedeutend ändern können. Jedoch waren sowohl Prediger als Gemeinden in einem beßern Zustand, und wenn auch die Klagen der erstern über manche Uebelstände, z. B. über nachläßigen Kirchenbesuch, Schlemmerei und Unmäßigkeit noch nicht ganz aufhörten; wenn auch noch in Carlow der Aberglaube Statt fand, daß wenn eine schwangere Frau gestorben, alle übrigen, die in diesen Umständen waren, die Leiche in einem Backtroge durch die Kirche trugen, um nicht ein gleiches Schicksal zu haben; wenn auch in Schlagsdorf verordnet werden mußte, es solle ein Pfahl unter die Linde gesetzt werden, woran die geschloßen würden, welche während der Predigt aus der Kirche liefen: so waren die Visitatoren doch in jeder Gemeinde mit dem Zustand derselben im Ganzen zufrieden, wie denn auch keine Gemeinde über ihren Prediger Klagen vorbrachte.

Hinsichtlich des Gottesdienstes wurde verordnet, daß man sich allgemein nach der Mecklenburgischen Kirchenordnung richten solle, und diese ist denn auch seitdem überall in Gebrauch und gesetzlicher Kraft geblieben. Den katholischen Ornat scheint man aber noch beibehalten zu haben, denn in den Inventarien über das Eigenthum der Kirche, welche jetzt überall aufgenommen wurden,

Digitized by Google

finden sich stets die Meßgewande oder Kasel[11]) angegeben, von denen manche Kirche einen ansehnlichen Vorrath hatte, so waren in Schönberg deren 6, in Herrnburg 8, in Carlow 5 mit Hemden, Schweißtuch und 2 Chorröcklein; die übrigen Kirchen besaßen jede 2 Meßgewande; Monstranzen fanden sich in Selmstorf, Herrnburg und Carlow, am letzten Orte zerbrochen, also nicht mehr im Gebrauch; silberne, meistens vergoldete Kelche und Patenen waren in allen Kirchen, in Schönberg (6) und Herrnburg (4) die meisten, in den von den Visitatoren am letztern Orte vorgeschlagenen Verkauf von zweien zum Besten der Kirche, willigte die Gemeinde nicht. Ob diese Kelche aus der Zeit des Catholicismus herstammten, läßt sich nicht nachweisen; daß aber auch damals schon von den Gemeindegliedern diese werthvollen Kirchengeräthe geschenkt wurden, zeigt unter andern der älteste Kelch in Schlagsdorf, der **Daelingii** Namen und die Jahrzahl 1584 hat. Daß die Prediger das Meßgewand, ganz dem katholischen Ritus gemäß, erst bei der Feier des heil. Abendmahls anlegten, zeigt die in Schönberg gemachte Verordnung, daß die Prediger die Kasel nicht vor dem Altar, sondern in der Sacristei anlegen sollten.

Fast überall wurde den Predigern das Versprechen des Gnadenjahrs für ihre Wittwen gegeben; es wurde verordnet, daß die Beichte nur des Sonnabends und ausnahmsweise mit Schwachen und Alten des Sonntags gehalten würde; die Kirchenjuraten waren bisher noch nicht beeidigt gewesen und ihnen wurde nun ein öffentlicher, feierlicher Eid abgenommen und zugleich eine gehörige Rechnungsführung über das Vermögen der Kirche, wenn sie noch nicht Statt fand, anbefohlen. Zugleich ward darauf angetragen, und dazu mochte Schlüsselburg wohl seine guten Gründe haben, daß ein gar gelehrter Mann zum Superintendenten bestellt würde, der **Vicepiscopus** und **Coadjutor principis** wäre, auch ward ein Consistorium in Vorschlag gebracht.

Am meisten beschäftigten sich die Visitatoren mit den Verhältnissen des Einkommens sowohl der Kirchen als der Diener der-

[11]) Meßgewand, Kasel, ist bekanntlich die Planeta, ein Stück Zeug, das in der Mitte eine Oeffnung hat, um den Kopf durchzustecken, so daß die eine Hälfte vorne, die andere hinten herunter fällt, ohne weiter, als durch die Achselstücke verbunden zu seyn (Gräser Römische Liturgie p. 206). Unter ihr ist die Alba, ein leinenes Unterkleid.

Digitized by Google

selben; sie verfügten Erhöhungen der Stolgebühren; verordneten, daß Brod und Wein zum heil. Abendmahl nicht mehr wie bisher auf Kosten der Prediger, sondern auf Kosten der Kirche angeschafft werden solle; schlichteten manche Streitigkeit auf der Stelle, und da sich an mehreren Orten die Kirchen und kirchlichen Gebäude in einem sehr verfallenen Zustande befanden, verordneten sie, daß diesen offenbaren Baumängeln sobald als möglich abgeholfen würde, indem sie sogleich festsetzten, wieviel die Eingepfarrten dafür beizutragen hätten: so ward in Schönberg und Selmstorf dem Hufner 8 ß, dem Käthner 4, dem Einwohner 2 ß; in Herrnburg dem Hufner ½ ℔, dem Käthner 8 ß; in Carlow resp. 1 m℔, 8 ß und 2 ß aufgelegt, auch wurden die nöthigen Bäume zu den Bauten von der Herrschaft bewilligt.

Mit der Visitation ward in Schönberg am 14. und 15. April der Anfang gemacht; Spenglerus beklagt sich sehr über seine geringe Einnahme (seinen Acker hatte er um die vierte Garbe verpachtet), über Unordnung im Gevatternbitten, wo bestimmt ward, daß nicht mehr als 5 sollten gebeten werden; über Unordnung beim Leichenbegängniß und über den schlechten Zustand des Kirchhofes (eine an mehreren Orten wiederkehrende Klage, wo eine Pfändung des Viehes angeordnet wurde); daß kein Küster sey, sondern der Schulmeister den Dienst desselben mit versehen müsse, daß kein Beichtstuhl in der Kirche vorhanden, daß ihm wie seinem Collegen das Brennholz und die freie Kuhweide entzogen worden sey. — Der Capellan hatte die Begünstigung erhalten, daß die Hufner statt des ihm früher gereichten Scheffel Hafer, ihm jetzt einen Scheffel Roggen entrichteten, wogegen er die Eier und Würste, die ihm sonst gebühret, habe nachgeben und fallen lassen müssen. Uebrigens hatte er noch den Tisch auf dem Hofe, beklagt sich aber über die Belästigungen, Störungen im Studiren und Unziemlichkeiten, die daraus entstehen und bittet um die Verwandlung desselben in ein festes Deputat. Die Kirche besaß einen Wiesenplatz vor dem Tappenhagener [12]) Thor, den Hans Peters ihr geschenkt

---

[12]) Eine Volkssage erzählt, daß früher vor dem Siemzer Thore, wie es jetzt heißt, ein Dorf, Tappenhagen, gestanden, welches aber im Kriege untergegangen sey; jedoch ist auch nicht die geringste histor. Spur desselben aufzufinden.

Digitized by Google

hatte (der aber schon 1602 für 5 ℔ verkauft ward) und ein Stück Kirchenacker auf dem Retelstorfer Felde von 18 Scheffel Aussaat, welches Hans Rocksin hatte und dafür 12 ß zahlte; es wurde aber damals dem Capellan unter der Bedingung eingethan, daß er dafür jährlich 1 fl. zahle und es wieder abtrete, wenn man es ihm nicht länger lassen wolle. Ferner gab jede Person des Kirchspiels quartaliter einen Pfennig, davon die Hälfte zur Erhaltung des Gebäudes verwendet, die andere dem Pastoren zur Bewirthung der Kirchgeschwornen gegeben wurde. Bernhard v. Dänneberg legte dem Pastor in perpetuum vom Hofe zu Lockwisch 3 Scheffel Roggen, dem Capellan 2 und dem Schulmeister (Küster) 1 zu.

In Selmstorf wurde den 16. April visitirt, und auch hier beklagt sich Arnoldi über die geringe Einnahme: er habe in den 23 Jahren seines Amtes nicht 18 ß erübrigt, er bittet um Wiederherstellung der ihm entzogenen Mastfreiheit und klagt über den sittenlosen Zustand seiner Gemeinde, wo die Vertrauungen erst des Abends vorfielen und die Kinder nicht früh genug zur Taufe geschickt würden; wo denn verordnet ward, die Taufe nicht über 4 Tage zu verschieben.

Die Visitation in Herrnburg den 17. April bietet nichts Neues dar; in Carlow aber den 18ten wurde die Abgabe von 6 ß, deren bereits gedacht ist, in Korn verwandelt und verordnet, daß wie auch den andern Pastoren geschehe, ihm von dem Hufner 1 und vom Käthner ½ Scheffel Roggen gegeben werde. Holz und die freie Mast war auch ihm entzogen.

In Demern, wohin sich die Visitatoren noch denselben Tag begaben, klagt der Pastor Kremer über die Nachlässigkeit in Abgabe des Korns, über Mast- und Holzentziehung, über nachlässige Ackerbestellung; den Einwohnern, von denen er bisher nichts bekam, ward aufgelegt, den 4ten Theil desjenigen zu entrichten, was die Hufner geben; die Kranken, die ihn zu sich fordern, sollten ihm einen Wagen schicken; ihm ward eine Scheune versprochen, die er nicht hatte, sondern sein Futter in seine Wohnung fahren mußte.

In Ratzeburg ward den 21. April die Visitation von den Verordneten in Gegenwart der Domherren Heinrich Daldorf, Otto

Digitized by Google

Schacke, Hermann Soltow, Richard vom Walde und Andreas Stralendorf gehalten, und hier wurde, nachdem auch die frühern Beschlüsse dem Protocoll einverleibt waren, beschlossen: es solle eine tüchtige Person angestellt werden, welche die Inspection der Schulen hätte, Sonntags Nachmittag **Examen Catecheticum** hielte, am Mittwoch predige und die Kranken besuche. Bei der in Anregung gebrachten Anstellung des Superintendenten ward gewünscht, daß der Administrator ihn besolde, was dieser späterhin ablehnte; zum Consistorium solle dieser und die andere anzustellende Person genommen werden, jedoch überließ man die Einrichtung desselben dem Administrator. — Richard vom Walde erklärte jetzt auch seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche, und wolle er sich auch zum Sacrament verfügen.

In Schlagsdorf den 22. April klagt der Pastor Daelingius, da bisher die Frauen dienstfrei wären, so lange die Kinder ungetauft, so ließen sie oft das Kind 14 Tage ungetauft liegen, dem ward abgestellt; ferner klagt er, daß die Leute die Kinder nicht anhielten, Schreiben und Lesen zu lernen, daß der Hofedienst die Leute abhielte, ihn zum Kranken zu rufen und daß oft im ganzen Dorfe nicht so viel Leute frei wären, um den Todten zur Erde zu bestatten. Seine Besoldung war der kleine Zehnte zu Schlagsdorf und 30 *mk* vom Hofe, ihm und seinen Successoren wurde von Mechow und Neuhof 2 Drömt Roggen zugelegt, auch ward ihm die freie Mühlenfuhr bewilligt und beschlossen, daß die Einwohner außer dem Opfer jährlich 5 *ß* geben sollten. Sein Studorium solle gebaut, und von den zum Hofe gelegten Hufen gegeben werden, was gebräuchlich gewesen. Das Kaufen und Verkaufen, das Pflügen und Mühlenfahren unter der Predigt soll bei Strafe unterbleiben; die Copulation soll in der Kirche gehalten und das Grabbier, bei welchem sie für die Seele des Todten bitten, soll abgeschafft und dafür eine Leichenpredigt gehalten werden.

Eine bischöfliche Bestättigung findet sich eben so wenig, als Generaldecrete der Visitatoren.

Unter den gefaßten Beschlüßen ward zuerst die Anstellung eines Diaconus an der Domkirche zur Ausführung gebracht. Zu diesem Amte wurde **M.** Heinrich Berndes aus Lübeck, der 1586 in Rostock promovirt hatte, berufen; was wahrscheinlich noch im

Digitized by Google

Laufe des Jahres 1589 geschehen ist. Außer seinen Diaconatsgeschäften, deren Umfang bereits angegeben ist, hat er auch täglich einige Stunden Unterricht in der Domschule gegeben. Er war ein gelehrter, in den freien Künsten und Sprachen wohl erfahrner Mann, wie ihm sein Superintendent das Zeugniß giebt, und lebte mit seinen Collegen, einige bald beigelegte theologische Streitigkeiten 1590 abgerechnet, im besten Vernehmen, blieb jedoch nur bis 1593 in Ratzeburg; ging von da nach Wismar, wo ihm 1595 die Superintendentur im hiesigen Stifte angetragen ward, jedoch blieb er in Wismar, bis ihn die Vorsteher der Marienkirche 1596 nach Lübeck beriefen, welchem Rufe er ungern, aber durch früher empfangene Unterstützung gezwungen, folgte, und wo er 1597 an der Pest gestorben ist[13]).

Bald darauf (1590) wurde auch ein Superintendent angestellt. M. Conrad Schlüsselburg, der bei der Visitation als Examinator zugegen gewesen war, wurde vom Capitel und wohl besonders auf Betrieb des Probst Ludolf Schack zu dieser Stelle berufen; dieser kam selbst zu ihm nach Wismar, trug ihm die Stelle an und sagte ihm, der Administrator habe ans Domcapitel geschrieben, seine Person nominirt und schriftlich vocirt. — Dieser, in der gelehrten Welt der damaligen Zeit höchst berühmte und berüchtigte Mann war 1543 in Altendorf im Schaumburgischen geboren, hatte in Wittenberg studirt, wo er aber 1568, als er Magister werden wollte, mit der theol. Facultät, welche des Synergismus und Chryptocalvinismus verdächtig war, in Streit gerieth und relegirt wurde. Er ging darauf nach Jena, ward mit Wigand und Heshusius 1573 vertrieben und 1574 Prediger in Königsberg. Hier ward er nach 5 Jahren wegen seines Eifers entsetzt, 1579, und ging nach Rostock, erhielt 1581 einen Ruf nach Antwerpen, wo er wieder viel Streit hatte und nur ein Jahr blieb. Darauf ging er nach Wismar und wurde nach Gadebusch als Pastor und Hofprediger von H. Christoph berufen, hier blieb er aber nicht lange, denn die Wismaraner beriefen ihn den 17. Aug. 1583 an die Marienkirche, wo er den 4. Oct. seine Antrittspredigt hielt (über Joh. 8. 44, der Teufel ist ein Lüg-

13) Schröder Wismar. Prediger-Historie p. 136—146.

ner). Hier wollte man ihm 1584 die erledigte Superintendentenstelle geben, jedoch H. Ulrich schlug es ab, weil er einen unruhigen Kopf habe; dagegen begehrte ihn H. Christoph in zwei Schreiben, vom 14. Jul. und 12. Oct. 1585, nach Gadebusch, aber Wismarscher Seits wurde das Gesuch des Fürsten abgelehnt. Die Universität Wittenberg restituirte ihn wieder den 18. Feb. 1586; 1590 den 4. Sept., nachdem er mehrere andere Berufungen abgelehnt, folgte er dem Rufe nach Ratzeburg und ward 9. Dec. von P. Usler in Gegenwart bischöflicher Commissarien und des Capitels introducirt. Er scheint bald die Gunst des Administrators verloren zu haben, denn als er sich beklagt, daß er schon ein Jahr im Amte gewesen und weder Besoldung noch Bestallung empfangen, auch daß die Prediger von weltlichen Personen und nicht von ihm introducirt würden, (dies kann nur in Herrnburg mit Pfeilsticker der Fall gewesen seyn,) weiset ihn der Administrator ans Capitel, das ihn berufen habe und auch bestallen und besolden müße, er könne von dem Seinen nichts zulegen, da er bereits 144 *mk* zur Unterhaltung des Ministeriums beitrage. 1591 hatte er eine Disputation mit dem Superintendenten Paul von Eitzen in Schleswig; 1592 den 14. Jun. starb seine Frau Anna Dreßer, welche ihn oft seiner Heftigkeit wegen hart getadelt hatte, er verheirathete sich aber noch in demselben Jahre im Nov. mit Anna Usler, seines Collegen Tochter; 1594 ward er nach Stralsund berufen, in demselben Jahre Doctor der Theologie und hier fand er endlich Ruhe; er blieb 25 Jahr im Amte und starb 1619 den 5. Oct. in einem Alter von 77 Jahren. Als Schriftsteller und eifriger Orthodoxe war er bekannt genug, wie ihm denn auch 1593 ein Ruf nach Sachsen ward, den er aber ablehnte, als der Administrator H. Carl ihm eine Zulage von 200 *ℛ* bewilligte. Ueber sein Wirken im hiesigen Amte findet sich weiter nichts, als eine Anzeige von 1593 an den Administrator, daß Detlov W. bereits ins 3te Jahr in öffentlicher Unzucht mit einer Concubine in einem fürstlichen Hause lebe, er und seine beiden Collegen bitten um Wegräumung des Aergernißes.

---

[24]) Schröder, Wismar. Pred. Histor. p. 98—120 hat sein Leben, Schlüsselburgs Wismarsche Valetpredigt p. 90 seine Ratzeb. Vocation, seine Schriften sind in Jöchers Gel. Lexicon verzeichnet. cf. Franck A. u. N. Meckl. IX. p. 22 u. 51.

Digitized by Google

Ein und dreißigster Abschnitt.

Carolus.

Administrator.

1592—1610.

§. 1.

Der Administrator.

Carl, Herzog zu Mecklenburg, der jüngere Bruder des H. Christoph, ward den 28. Sept. 1540 zwischen Grabow und Neustadt geboren und erhielt seinen Namen nach dem Kaiser [1]). Nach dem Tode seines Vaters, des H. Albrecht 1547, sorgte H. Ulrich, sein Bruder, für seine standesmäßige Erziehung und seinen Unterhalt, wozu er sich im Wismarschen Vertrage 1555 verbindlich gemacht hatte (die Vormundschaft wurde den 6. März 1556 von K. Carl V. bestätigt [2]) und trat ihm späterhin (1571) die Aemter Wredenhagen und Neuenkalden mit allen Einkünften ab, wie er denn auch das Patronatrecht daselbst besaß; seinen Aufenthalt hatte er gemeiniglich am ersteren Orte [3]). Beide Aemter aber überließ er nachher (1584) dem Herzog Ulrich, der ihm dafür die Aemter Broda und Wesenberg [4]) mit der Comthurei Mi-

[1]) v. Rudloff N. G. p. 113. Franck IX. p. 207 sagt, er sey in Neustadt auf Michaelis-Tag geboren, weshalb ihn sein Vater Michael nennen wollen, jedoch weil damals kein Reichsfürst war, der diesen Namen führte, ward er nach dem Kaiser genannt, und auf Andreä Tag (30. Nov.) getauft.

[2]) v. Rudloff N. G. I. p. 234.

[3]) Franck X. p. 191, 259.

[4]) Rudloff N. G. II. p. 57 giebt in Widerspruch mit sich selbst

Digitized by Google

row [5]) einräumte und in Mirow behielt er seitdem seine Residenz, ließ einen Graben um das Schloß ziehen und neben dem Thore ist sein in Stein gehauenes Wappen noch jetzt vorhanden.

Mit seinem Bruder, dem H. Ulrich, stand er in sehr gutem Vernehmen, denn als er auf dem Landtag zu Sternberg eine Bewilligung von 8000 fl von den Ständen begehrte, ward seine Forderung vom Herzog lebhaft unterstützt [6]). Nachher nahm er freilich an den Ansprüchen, welche H. Christoph auf Landestheilung machte, wie bereits früher erwähnt ist, Antheil, jedoch da er viel ruhigeren Sinnes war, als der Bruder, weniger lebhaft, und trat zuletzt vermittelnd zwischen die Streitenden; so blieb denn auch das gute Vernehmen ungestört und er selbst in Angelegenheiten seines Bisthums in einer gewißen Abhängigkeit von dem H. Ulrich, die sich in seinen häufigen Anfragen hinlänglich offenbart.

Er war ein großer Liebhaber der Jagd, und da ihm die

---

p. 71, 1587 als Jahr der Annahme von Mirow an, jedoch da er 1585 nach dem später anzuführenden Revers bereits Mirow besaß, so ist 1584 wohl das richtige Jahr, wenn er nicht etwa Wredenhagen mit Mirow zugleich besaß. Franck XI. p. 50 erwähnt beim Jahr 1586, daß H. Carl Mirow gegen Broda und Wesenberg habe abtreten sollen, daß es sich aber verzögert habe.

[5]) Mirow war 1227 vom Johanniter-Orden erkauft und ihm einverleibt worden, der es auch etwa 300 Jahre ruhig besaß. Das Haus Mecklenburg hatte aber wegen einiger zwischen ihm und dem Ritterorden obschwebenden Mißhelligkeiten es 1570 de facto weggenommen und bis 1593 defructuirt. Im letztern Jahre verglich man sich in Güstrow den 27. März, unter Vermittlung Churbrandenb. Räthe dahin, daß H. Ulrich dem Herrnmeister zu Sonnenburg die Comthurei Mirow restituire, dieser aber sie wiederum dem H. Carl conferire, der sich durch ein Handgelübde dem Orden verwandt mache und sich reversire, Alles zu thun, was er wegen dieser Comthurei dem Orden zu thun schuldig sey. Es wurde ferner festgesetzt, daß die damals lebenden 5 Herzoge in ihr nach dem Alter succediren sollten, wodurch aber dem Hause Mecklenburg an seinen Rechten, Ablagern, Jagden, Roßdienst und Rathspflicht nichts entzogen werde, dann die Zahlung von jährlich 100 Goldgulden Respons und Nachzahlung dieser Summe für 20 verflossene Jahre. Durch den 12. Artikel des Westph. Friedens erhielt diese Comthurei die Linie Schwerin, und die zu Nemerow fiel an Güstrow, gegen welche Verfügung der Orden, freilich vergebens, sogleich und auch auf dem Reichstag zu Regensburg 1653 (Franck XI. p. 92) protestirte. S. Beckmann Besch. des Johann. Orden p. 174, und Beil. Nr. IX. v. Rudloff N. G. II. p. 70, der angiebt, daß bereits seit H. Wilhelms v. Braunschweig Tode 1558 Mirow eingezogen sey, welches nach H. Johann Albrecht Testament H. Sigismund August zugeschrieben war. Ueber die Abtretung an Mecklenburg s. *E. F. C. Brückner* Comment. ad art. XII. inst. pac. Osnabr. §. 20.

[6]) Franck XI. p. 39 u. 41.

gitized by Google

Reviere seiner Aemter nicht groß genug waren, so überließ ihm der Klosterhauptmann von Dobbertin, Joachim v. d. Lühe, die Jagd bei Schwarz und den dabei gelegenen Orten, gegen einen von ihm unterm 23. Jan. 1585 ausgestellten Revers [7]), daß diese Vergünstigung dem Kloster an seinen Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn solle. Aus den spätern Jahren sind mehrere Einladungsschreiben des H. Ulrich vorhanden, z. B. 22. Jun. 1596 nach Canow, zum 1. Jul., worin er ihn auffordert, die Jagdlust mit ihm zu theilen.

Herzog Christoph stand ihm unter seinen Brüdern wohl am nächsten, sie waren im Alter fast gleich, hatten die ersten Jahre ihres Lebens bei ihrer verwittweten Mutter in Lübz verlebt, mit ihm war Christoph, als er aus seiner Haft entledigt war 1569 zusammen getroffen, und beide finden wir bei der Beerdigung des H. Johann Albrecht in Schwerin, den 28. Febr. 1576 [8]); Christoph war es auch, der hauptsächlich es betrieb, daß er dereinst seine Stelle im Bisthum wieder einnehmen könne.

Im Jahr 1575 den 4. Sept ward er bereits vom Domkapitel zum Coadjutor und künftigen Nachfolger seines Bruders erwählt. Zacharias Wels, nachher (1585) Syndicus in Kolberg, rühmt sich, daß es auf seine Unterhandlung und nach langem Bedacht geschehen und daß diese Postulation von ihm und Simon Lucka angekündigt sey; Carl stellte freilich einen Revers und Assecuration über diese Wahl aus, erhielt aber selbst nichts Schriftliches darüber. Uebrigens findet sich seine Zustimmung bei einigen Verhandlungen des H. Christoph, z. B. bei der früher angeführten Verschreibung [9]) wegen des Baues des Bischofshauses in Lübeck, erwähnt, jedoch keine Andeutung, daß er an dem Genuß der bischöflichen Tafel Antheil gehabt hätte, oder als Canonicus des Stifts betrachtet worden wäre.

Nach dem Tode seines Bruders 1592, den er zu Grabe begleitete, ward er alsbald vom Domcapitel zum Administrator des Stifts ordentlich berufen und vollzog darauf zu Schönberg den 9. Mai seine Capitulation, welche mit der von H. Christoph ertheilten

---

[7]) Franck XI. p. 56.
[8]) *Mylius* bei Gerdes p. 289, 300.
[9]) Abschn. XXVII. not. 13. p. 417.

Digitized by Google

wesentlich übereinstimmt. In ihr verspricht er: vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß in den Kirchen gute Kirchenzucht und Ceremonien gehalten und das Wort Gottes in Gemäßheit der prophetischen und apostolischen Schriften und der Augsburgischen Confession geprediget werde, und daß er deswegen mit Rath und Beliebung des Capitels einen gelahrten und tauglichen Superintendenten bestellen wolle, dem er 400 *m*ß Besoldung zusichert und verspricht, die ihm vom Capitel zu überweisende Wohnung im guten Gebäu zu erhalten, zugleich verheißt er, auf seine Kosten die Visitationen, Synoden und Consistorien ordentlich bestellen und jedem ordentliche Justiz widerfahren laßen zu wollen. Er verspricht dann: das Capitel bei allen seinen Rechten zu erhalten und zu beschirmen und gegen kein Mitglied desselben oder ihm Angehörige ohne rechtliche Verhandlung in irgend einer Weise zu verfahren; er will auf eigne Kosten die Regalien und die Confirmationen des Stifts Privilegien beim Kaiser nachsuchen, auch auf seine Unkosten alle Reichs- Deputations- und Kreistage beschicken und die Rechte des Stiftes „als ein ausgemittelter Fürstenstand" gebührlich vertreten, erhalten und conserviren; zu den Reichs- und Kreiszulagen sollte das Capitel nicht mehr als bisher bewilligt, zuzulegen gehalten seyn, und übernahm er die Bezahlung, wie auch die Zahlungen zur Unterhaltung des Reichscammergerichts zu Speier, die Besoldung der daselbst bestellten Anwälte und die Kosten der Visitation und Revision; dies alles von den Tafelgütern zu bestreiten und davon überdies die Stiftsschulden abzutragen. So wie H. Christoph es gethan, versprach auch er: die Gränzen und Besitzungen des Stifts zu erhalten, nichts ohne Vorwißen des Capitels zu veräußern noch irgend etwas zu thun, was ihm nachtheilig seyn könne, die Amtleute in Gegenwart des Capitels oder Abgeordneter desselben vereiden zu laßen, die Stiftshäuser in Kriegszeiten gehörig zu besetzen und zu verwahren, sie auch im Bau zu erhalten, ohne daß die Kosten nach seinem Tode erstattet würden, jedoch was sich über dem Inventarium alsdann fände, sollte seinen Erben verabfolgt werden. Das Stift wollte er selbst oder durch taugliche Amtleute, die dem Capitel nach der alten Eidesform mit verwandt wären, administiren, wenn er sich aber entfernen würde, so wollte er Mitglieder des Capitels zu Statthaltern bestellen. Ferner wollte

Digitized by Google

er die Capitularen und ihre Unterſaßen bei ihren Privilegien ſchützen, ihren guten Einrichtungen ſeinen Conſens nicht verſagen, ſie, wenn ſie zu ihm kämen, koſtenfrei bei ſich aufnehmen, auch den Gebrauch des Gefängnißes in Schönberg geſtatten, ihre Einkünfte nicht ſchmälern, ihre Unterſaßen nicht mit Ablagern oder Ausrichtungen beſchweren, ihren Nachlaß nicht ſich anmaßen, ſondern ihre Teſtamente approbiren, ſie mit Hülfe ſeines Bruders und ſeiner Vettern beſchirmen, die Unterthanen mit keiner neuen Privatſchatzung beſchweren, und wenn es ja mit des Capitels Bewilligung und Vorwißen geſchehen müße, ſo ſolle dieſe Schatzung zu des Stifts und Capitels Beſten verwandt werden, mit deren Erhebung es nach altem Brauch zu halten ſey, daß der Biſchof ſeine Leute in ſeinen Aemtern und das Capitel die ſeinigen, belege, und die Gelder zu des Stifs Beſten verwende. Ferner wollte er die Urtheile des Reichscammergerichts zur Ausführung bringen; die Originalien im Archiv laßen; die freie Wahl, ſowohl in Hinſicht auf die biſchöfliche, wie auf die übrigen Dignitäten, dem Capitel nicht beſchränken; nicht zu Gunſten eines Andern reſigniren und durch eine etwa zu ſchließende Ehe dem Stift keinen Schaden oder Nachtheil zufügen.

Noch ehe die Capitulation vollzogen war, um über ſie zu verhandeln hatte H. Carl zum 4. Apr. Abgeordnete des Capitels nach Crivitz und zum 29. nach Schwerin berufen, meldeten ſich ſchon Bewerber zum Coadjutorat. Zuerſt (9. Apr) wandte ſich Herzog Sigismund Auguſt zu Mecklenburg[10]), Carls Neffe, von Iwenak aus, an den Adminiſtrator, mit der Bitte, ihn zum Coadjutor zu nehmen; dann (5. Jun.) der Kurfürſt Johann Georg von Brandenburg mit derſelben Bitte für einen ſeiner Söhne, dem aber Carl alsbald (25. Jun.) ablehnend antwortete. Ans Capitel wandten ſich mit ihrem Geſuche Sophie, die nachgelaßene Wittwe H. Johann VIII. zu Mecklenburg, desgleichen H. Franz von Sachſen-Lauenburg und H. Auguſtus zu Braunſchweig-Lüneburg.

Carl war nicht abgeneigt, einen Coadjutor zu haben, nur die genannten wollte er nicht; er hatte ſich bereits für Ulrich,

---

10) Sohn H. Johann Albrecht I., geb. 10. Nov. 1561, † 5. Sept. 1600.

Digitized by Google

Prinz von Dänemark[11]), entschieden, dessen Bewerbung der Großvater desselben, H. Ulrich zu Mecklenburg, kräftigst unterstützte. Schon am 29. Jun. von Güstrow aus, machte der Administrator dem Capitel den Antrag, einen Coadjutor zu wählen und dabei auf P. Ulrich Rücksicht zu nehmen; die verwittwete Königinn wandte sich selbst im folgenden Jahre (1593) ans Capitel, Joachim Bassewitz auf Levetzow ward mehrere Male nach Ratzeburg abgesandt, aber mehr als unbestimmte Antworten waren vom Capitel nicht zu erlangen. Eben so ging es Christoph Stralendorf und Vicke Bülow, die (29. Nov. 1594) nach Ratzeburg geschickt wurden; das Capitel erklärte sich bereit, einen Coadjutor zu wählen, suchte aber doch immer die Wahl hinzuhalten; bald weil die Angelegenheit so wichtig sey, bald weil der Administrator seine in der Capitulation eingegangenen Verpflichtungen noch nicht erfüllt habe. Dies Hinderniß räumte Carl weg; er reversirte sich (27. Mai 1593) einen Superintendenten zu vociren, die Investitur und Regalien über das Stift bei des Kaisers Majestät nachzusuchen und den Stiftshauptmann nach der alten Eidesform in Gegenwart des Capitels vereiden zu laßen und dagegen versprach denn das Capitel, die Postulation und Election des neuen Coadjutors ehestens vorzunehmen. Der Domprobst Ludolf Schacke, der auch Dekan des Schwerinschen Stifts war und als solcher mit H. Ulrich in näheren Verhältnissen stand, war es, der sich für P. Ulrich verwandte, ihn vorschlug und diese Angelegenheit betrieb; wobei aber auch er nicht mehr versprach, als das Capitel zu versprechen pflegte, daß bei der Wahl auf ihn Rücksicht genommen werden sollte. Diese verdiente er auch, denn durch seine nahe Verwandschaft mit dem Mecklenburgischen Hause und durch seine Coadjutur im Bisthum Schwerin empfahl er sich besonders zu dieser Würde. Schack war es auch, welcher, obgleich nicht mit seiner Unterschrift versehen, den Preis aussprach, für den man Ulrich erwählen wollte; es wurden gefordert: 4000 ℔ für die Kirche, 1200 ℔ für den Probst, welche zur Fundation von Zie-

[11]) Ulrich, geb. 30. Dec. 1578, war der zweite Sohn Königs Friedrich II. von Dänemark († 1588) und der Sophia, H. Ulrichs zu Mecklenburg Tochter, und bereits 1590 zum Coadjutor im Bisthum Schwerin ernannt, s. v. Rudloff II. p. 65.

Digitized by Google

then, die über 2000 ℔ kostete, verwandt werden sollten, 550 ℔ zu demselben Zwecke, 600 ℔ Hülfe zur Erbauung der Wedeme und der Küsterei daselbst; 500 ℔ sollte der Dekan Bernhard von Danneberg, 600 ℔ der Senior Heinrich Daldorp, 300 ℔ der Domherr Andreas Stralendorf erhalten, — oft wurde die Summe und ihre Vertheilung wieder anders bestimmt. Die Königin Sophie war zur Zahlung bereit und schickte den 6. Januar 1596 7227 ℔ 9 ß Lübisch für die Postulation nach Güstrow. Probst und Capitel wurden davon in Kenntniß gesetzt und zur Empfangnahme eingeladen, doch wiederum ward ausweichend vom Capitel geantwortet.

Während H. Ulrich für seinen Enkel sowohl durch die Königin Sophie, als durch H. Carl unterhandelte, war H. August auch nicht müssig. Seine Anerbieten waren wohl vortheilhafter und so gewann er einen großen Theil der Capitularen für sich. Daß er der Kirche jährlich 1000 fl. aus den Salinegefällen versprochen, räumte das Capitel ein, und eben so, „daß er unsern Personen alle fürstliche Gnade und Gutes erzeigt"; daß er dem Probst 2500 Goldfl. versprochen und etliche Domherren mit 2000, etliche mit 1000, etliche mit 500 fl. nebst stattlichen Credenzbechern, Bauern, Mühlen und Aemtern so ihren Brüdern gegeben, gewonnen habe, wird dem Capitel vom H. Carl in einem Schreiben an den Kaiser, wo er die Wahl ungültig machen will, vorgeworfen. Augustus ward ganz im Geheim zum Coadjutor und dereinstigen Nachfolger postulirt. Der Tag dieser Postulation ist zweifelhaft, denn in zwei gleich glaubwürdigen Documenten wird er verschieden angegeben. In der Capitulation, welche, ohne Angabe des Orts, am Mittwochen nach Quasimodogeniti gegeben ist[12]), wird im Eingang gesagt: der Herzog sey am Montag post Reminiscere (8. März) postulirt worden; dagegen giebt das Capitel in einem Schreiben an H. Carl vom 2. Juni an, diese Election sey am 20. April geschehen. Zu vereinigen sind beide Angaben auf keinerlei Weise, für die letztere scheint der Umstand zu sprechen, daß H. Ulrich und die Königin zu Ostern (11. April) Joachim v. Bas-

12) Diesen Tag giebt auch die Estorffsche Liste und aus ihr *v. Westphal.* II. p. 1994, v. Rudloff R. G. II. p. 84 als Tag der Postulation an.

Digitized by Google

sewitz und Apitz von Gronenberg, den Hofmeister des Prinzen Ulrich nach Ratzeburg schickten, um die Postulation zu betreiben. Hier ward ihnen mitgetheilt, der Herzog von Braunschweig habe sich zu jährlich 1000 fl. erboten, und sie erklärten sich bereit, die offerirte Summe auf 8000 ℔ zu erhöhen, ein Erbieten, von dem das Capitel erklärte, daß es die Angelegenheit merklich fördern würde. Es ist kaum glaublich, daß das Capitel sich in dieser Art erklärt hätte, wenn die Wahl bereits getroffen war, eine solche Täuschung, die doch eigentlich ganz zwecklos war, darf man ihm ja wohl nicht zutrauen. Die Abgeordneten reiseten, mit der Hoffnung, den Zweck ihrer Reise erreicht zu haben, wieder ab, und die Königin versprach, zu den für die Kirche bestimmten 2000 ℔ noch tausend hinzuzulegen, — aber es war zu spät, als sie diese Erklärung aussprach, war die Wahl bereits vor sich gegangen.

Der Administrator hielt sich in Schönberg auf und erfuhr nichts von ihr; zuerst erhielt H. Ulrich Nachricht davon, der deswegen an H. Carl (5. Mai) schrieb: „daß ihm diese unvermuthliche Veränderung, die da wider Glauben und beschehene Verheißung laufet, so befremdlich sey, als ihm schier etwas fürkommen mag", da die Königin alles erfüllet, was von ihr durch Ludolf Schack, den Domprobst, nur gefordert, und die Capitularen auch die Geschenke, die ihnen in ansehnlichen Bechern und Trinkgeschirren offeriret, angenommen. Carl erwiederte, daß er noch nichts davon vernommen, zog Erkundigung ein und fand die Nachricht bestätigt. — Aufs neue ward nun eine Botschaft, bestehend aus dem Stiftshauptmann Christoph Stralendorf und D. Daniel Zöllner, in Verbindung mit dem Hauptmann zu Dobbertin, Joachim v. Bassewitz, von mecklenburgischer Seite nach Ratzeburg gesandt. Diese sollten am 18. Juni beim Capitel darauf antragen, nunmehr endlich zur Postulation des Pr. Ulrich zu schreiten, und ihm zugleich von Seiten des Administrators eröffnen, da er glaubwürdig erfahren, daß neulicher Tage ohne seinen Consens und Vorwissen die Capitularen zu einer unzeitigen, unordentlichen, widerrechtlichen Election des H. Augustus geschritten, so sollten sie sagen, mit was Condition und Gelegenheit solches geschehen, um welche Zeit, an welchem Ort und in wessen Beiseyn; wieviel der Erwählte der

Digitized by Google

Kirche oder jedem andern zugewandt; die Abgeordneten sollten ferner gegen diese Erwählung protestiren, denn ein Coadjutor könne nicht wider seinen Willen und ein Administrator nicht bei seinem Leben gewählt werden, die Capitularen hätten diese Wahl zu revociren, in die er nimmer willigen würde. Sollte die Ermahnung keinen Eingang finden, so würde er alle ihm zustehenden rechtlichen Mittel anwenden und sich selbst einen Coadjutor erwählen. — Da der Bericht des Abgeordneten nicht vorliegt, so ist die Antwort des Capitels nicht anzugeben.

Bald nachher (21. Jun.) schrieb H. Augustus an den Administrator selbst und meldete seinen persönlichen Besuch an, um ihm zu berichten, wie er sich „mit dem Thumprobst, Dechant, Senior und andern Capitularen zufolge einer beschehenen Postulation Coadjutoris und künftigen Successoris in Handlung eingelassen"; er empfiehlt sich ihm bestens, und verspricht Alles zu thun, damit er mit ihm könne zufrieden seyn. Das Capitel aber bemühete sich darauf, sein Verfahren zu rechtfertigen (18. Jul.) indem es jedes Versprechen in Abrede stellte, wodurch seine freie Wahl präjudicirt sey; hätten einige seines Mittels mehr versprochen, als sie zu halten im Stande gewesen, so müsse man das auf sich beruhen lassen. Seine und der Königin Abgeordnete hätten ja immer auf die Wahl gedrungen und so seyen die meisten Stimmen auf Herz. Augustus gefallen; freie Wahl stände ihm ja nach der Capitulation zu, und was hier vorgegangen, sey ganz dem, was überall geschehen, gemäß; für eine Wahl sey das Land Wursten an Bremen gekommen, desgleichen die Grafschaft Delmenhorst, ohne daß von einer Corruptel die Rede gewesen.

Höchst unangenehm war dem Administrator dieser Ausgang einer Angelegenheit, welche nach seines Bruders Wunsch auszurichten er sich eifrigst bemüht hatte, in der so viele und weitläufige Briefe und Deductionen geschrieben, so viele Gesandschaften ans Capitel geschickt waren; überdies ließ es auch die Königin an aufreizender Aufforderung, „diesen Schimpf so schlecht nicht zu schenken, sondern gebührlich zu eiffern", nicht fehlen.

Zuerst versuchte er nun, den Herzog Augustus zum Rücktritt zu bewegen; er schrieb ihm (22. Jun.), ehe noch jenes früher erwähnte Schreiben eingelaufen war, daß er ganz gegen seinen Wil-

Digitized by Google

len erwählt sey; es sey wegen der Verhältnisse des jus custodiae, des Geleidts und anderer Regalien, die dem Hause Mecklenburg zuständen, sehr bedenklich, einen fremden Fürsten zu wählen; er bäte ihn also, die Election zu cassiren. Diese Forderung fand aber kein Gehör; Augustus bat ihn (28. Jun.), er möge deswegen nicht weiter in ihn dringen, sondern sich die auf ihn gefallene Wahl, wozu das Capitel befugt, und zu welcher Würde er in jeder Hinsicht geeigenschaftet sey, gefallen lassen.

Carl wandte sich auch sogleich an den Kaiser (25. Jun.), klagte über die unrechtmäßige Wahl, welche Augustus nur durch Simonie zu Theil geworden und bat um Aufhebung derselben. Da hierauf keine Resolution erfolgte, wiederholte er dies Gesuch (23. Dec. 1597) und bewirkte denn auch, daß im folgenden Jahre (14. Sept.) vom Capitel ein Bericht gefordert ward; weitere Erfolge scheint dieser Schritt nicht gehabt zu haben.

Sich an den Kaiser zu wenden, war übrigens auch der Rath, welchen D. Ernst Cothmann in Rostock in einem sehr ausführlichen, von der dasigen juristischen Facultät (19. Aug.) für den Rechten gemäß erklärten Erachten der Königin Sophia gegeben hatte; die Wahl hält er für widerrechtlich, jedes andere Mittel aber sie zu vernichten für zu weitläufig und ungewiß. König Christian IV. von Dänemark schickte aber mit einem Credenzbrief (25. Oct. 1598) den Apitz v. Gronenberg an den Administrator, der ihm für seine bisherige Bereitwilligkeit danken und auf den Grund des Cothmannischen Erachtens nachfragen sollte, wie die Election zu annulliren sey, und auch beauftragt war, mit ihm zu unterhandeln, wenn er dem Prinzen Ulrich die Administration abtreten wolle.

Hierzu war Carl nicht ungeneigt, jedoch gewissenhaft wie er war, holte er sich erst darüber Belehrung ein, ob es ihm auch rechtlich vergönnt sey. Er fragte zuerst (11. Dec.) bei der Juristen-Facultät in Rostock an, ob er aus eigner Macht zur Einsetzung eines Coadjutors schreiten könne, was ihm aber als unstatthaft nachgewiesen ward. Darauf stellte er seine Frage anders und fragte (23. Dec.) beim Schöppenstuhl in Magdeburg und bei der Juristen-Facultät in Rostock (27. Dec.) an, ob er nicht, so lange es ihm beliebe, sein Stift einem andern, und na-

mentlich P. Ulrich, einthun könne. Auch hierauf scheint er, denn die Antworten liegen nicht vor, mit Hinweisung auf das in seiner Capitulation Versprochene, durchaus verneinende Antworten erhalten zu haben; denn als K. Christian noch immer fortfuhr, ihn zur Abtretung des Stiftes zu treiben, erwiederte er (27. Jul. 1603) man möge ihm nicht etwas ansinnen, das gegen seine Ehre, Reputation und fürstlichen guten Namen gereiche, der ihm das beste Kleinod dieser Welt sey; abtreten könne und dürfe er nicht und alles was in seiner Macht gestanden, habe er gethan; habe die Wahl aus allen Kräften zu erlangen gesucht; habe, als sie gegen seinen Willen ausgefallen, sich bemühet, ihre Cassation vom Kaiser zu erlangen; habe es auch so weit gebracht, daß Bericht vom Capitel gefordert, dabei sey es bis jetzt geblieben; er hoffe freilich, wenn man mit Fleiß am Kaiserl. Hofe fortführe, so würde die Wahl cassirt werden, jedoch wolle er daran keine weitere Unkosten setzen. Ob dies Schreiben, von dem Concept und Mundum vorliegt, abgegangen, ist nicht nachzuweisen; es beschließt die über diese Angelegenheit vorhandenen zahlreichen Briefe, Instructionen und Berichte.

Die Handlungsweise des Capitels erscheint durchaus verwerflich; wenn es auch kein bestimmtes Versprechen gegeben hatte, so war es doch mit seinen Forderungen zu klar hervorgetreten und hatte sie alle bewilligt erhalten, als daß es mit Ehren zurücktreten konnte, und die Vorwürfe und harten Aeußerungen, die sich besonders in den Briefen der K. Sophie finden, sind nicht ganz unverschuldet. Wie aber über diese Angelenheit, vom juristischen Standpunkt aus, damals geurtheilt ward, mag das Bedenken der Räthe des H. Ulrich, das dieser dem Administrator mittheilt (22. Jul. 1596) lehren. Man muß wohl unterscheiden, sagen sie, ob der Administrator allein in die Coadjutorei gewilligt und dieselbe auf Pr. Ulrich restringirt und litimirt und dabei die künftige Succession nicht gedacht, oder ob er dem Capitel, vermöge seiner freien Wahl, die Election zugelaßen und dabei des Pr. Ulrich zu gedenken und ihn (d. Adm.) zu respectiren begehret. Im ersten Falle sey Alles, was ohne Wissen des Administrators geschehen, nichtig und den päpstlichen Rechten zuwider, indem man gegen den Willen des Adm. oder Bischofs, wenn er bei Kräften sey,

Digitized by Google

keinen Coadjutor nehmen dürfe, und dann, weil es in der Macht und Gutachten eines Administrators stehe, einen Coadjutor zu nehmen oder nicht, es auch in seiner Macht stehen müße, eine gewisse Person vorzuschlagen und sie durchs Capitel bestätigen zu laßen. Im zweiten Falle, wo nicht allein ein Coadjutor, sondern auch ein Successor hatte gewählt werden sollen, stände allerdings dem Capitel freie Wahl zu und Carl hätte keine Macht, sich jemand zum künftigen Nachfolger zu ordnen. Nun hätte aber, wie sich aus den Acten ergebe, Carl stets darauf angetragen, es möge eine taugliche Person gewählt werden, welche ihm hülfreiche Hand leiste und in der Administration succediren und folgen könne und die Capitularen ermahnt, sie möchten zu ordentlicher Election eines solchen Coadjutors und künftigen Administrators schreiten, er habe in specie Pr. Ulrich ernannt und da es sich verzögert, wiederholend aufgefordert, zu ordentlicher Wahl zu schreiten und sein Votum und Person in guter Acht zu haben und zu respectiren; es könne also, wenn man dagegen der Räthe Bedenken halte, die Wahl nicht mit Bestand und Gründe der Rechte angefochten werden. — Doch genug von dieser Angelegenheit.

Sowohl in der Capitulation als in dem Revers vom 27. Mai 1597 versprach Carl die Regalien beim Kaiser nachzusuchen, die geeigneten Schritte sind geschehen, denn 1595 den 25. Oct. wandte sich das Capitel, mit dem Gesuch um Confirmation und um die Regalien für ihren Administrator, an den Kaiser, und den 20. Febr. des folgenden Jahres Carl selbst, jedoch findet sich keine Confirmationsurkunde.

Die meisten Angelegenheiten in Hinsicht auf die Regierung und auswärtigen Verhältniße wurden theils nach dem Rath des H. Ulrich von Mecklenburg, theils durch D. Daniel Zöllner, der auch H. Christophs bedient gewesen war, und später, als Carl Mecklenburg regierte, Kanzler wurde, geleitet; er reisete in seinen Proceßangelegenheiten, in denen er früher die Feder geführt, nach Speier und Prag, suchte die Rechnungen mit dem Reichspfennigmeister in Ordnung zu bringen und er entwarf die meisten Schreiben, wenn er in Lübeck, wo er wohnte, sich aufhielt. An einer, seit dem 9. Mai 1592 vom Amtmann Johann Hagenau auf Befehl des H. Franz II. von Lauenburg vorgenommenen Gränz-

Digitized by Google

berichtigung, wovon die Protocolle in Ratzeburg vorhanden sind, hat so wenig der Administrator als das Capitel Antheil genommen. Stiftshauptmann war in den ersten Jahren seiner Administration Christoph v. Stralendorf, sowohl in Schönberg wie in Stove[13]); Küchenmeister waren am erstern Orte Heinrich Zech, am letztern Johann Zeman (1599); letzteres wurde 1606 auf 16 Jahre dem Domherrn Hartw. von Bülow, mit Bewilligung des Coadjutors, die einzige Verhandlung, zu der er vom Administrator aufgefordert wurde, verpachtet; in Schönberg aber war zuletzt Joachim Kerkberg Hauptmann.

Die Processe beim Reichscammergericht führte anfänglich D. Zöllner, nachher D. Joh. Jac. Kremer in Speier. Hier schwebte noch der Proceß wegen der von Herzog Magnus I. verübten Spolien; man hoffte noch immer auf Restitution von Pötrow, jedoch war von 1590—94 auch nicht eine Missive in dieser Angelegenheit geschrieben und 1600 war sie auch noch nicht weiter gefördert, als Zöllner in Speier war, um fernere Maßregeln zu veranlaßen. Ferner war ein Proceß daselbst gegen H. Magnus II. wegen gebrochnen Landfriedens (1574) anhängig gemacht. Hans v. Detlefen, der mit seinem Fußvolk die Kirche spolirt hatte, war unterdessen gestorben, der Herzog in die Custodie gerathen; daher fand es denn das Capitel nicht rathsam, einen Streit fortzusetzen, wo auch obsiegende Urtheile keinen Gewinn brachten. In einen dritten Proceß ward der Administrator ohne sein Verschulden vom Capitel hineingezogen. Rottgart Münter hatte 1581 eine Hammermühle vor Mechow angelegt und eine Verschreibung des Capitels erhalten, daß er dazu den freien Wasserstrom haben und niemand ihm zum Schaden ober oder unter diesem Hammer eine Mühle anlegen solle. Dessen ungeachtet ließ der Probst Ludolph Schacke, anfänglich ohne Bewilligung des Capitels, nachher mit Zustimmung desselben, durch Melchior Ulrich eine neue Mühle anlegen und beeilte sich den Bau zu betreiben, ehe die nunciatio novi operis und der gemäße Sistirung des Baues erfolgte. Es gelang der Wittwe des R. Münter in Speier

---

[13]) Er starb 1598 und sein Denkmal ist noch in der Schönberger Kirche.

Digitized by Google

(20. Sept. 1593) eine Inhibition des Baues und den Befehl an Administrator, Capitel und Melch. Ulrich zu erhalten, bei einer Poen von 10 *m*ℳ löth. Goldes, daß das nach geschehener Nuntiation Aufgeführte wieder demolirt werde. Der Administrator mißbilligte (18. Oct.) das Verfahren höchlichst, denn das Capitel hatte (17. Aug.) angezeigt, es solle nur eine Schleuse zum Aalfang angelegt werden, ermahnte dasselbe zur Befolgung und protestirte gegen das Verfahren in dieser Sache. Ob der Proceß weiter geführt ist, und der Administrator, wie ihm Dr. Zöllner rieth, sich vom Capitel ein Versprechen der Schadloshaltung geben ließ, findet sich nicht; beim Reichskammergericht aber rechtfertigte sich der Administrator durch die Erklärung, daß ihm keine Jurisdiction über das Capitel zustehe, und daß er keineswegs den Lauf der Rechte gehemmt habe.

Ein anderer bei weitem unangenehmerer Proceß war der fiscalische beim Reichskammergericht (1597) wegen nicht gezahlter Ziele (wegen des 47—94sten ward er in Anspruch genommen) zur Kammergerichtsunterhaltung und wegen der in Regensburg 1594 bewilligten Türkenhülfe. Noch von H. Christophs Zeit her waren theils Rückstände, theils war die Rechnung wegen der Compensation mit der ihm bewilligten Summe von 1500 ℳ nicht in Ordnung, obgleich darüber am 20. Sept. 1589 mit dem Reichspfennigmeister Christoph v. Loß in Dresden Abrechnung gehalten war, nach der er 16423 fl. 54 kr. schuldig geworden und 27200 fl. zu fordern hatte. Nun wollte man aber nicht über eine Zahlung quitiren, während ältere Rückstände da waren und der Fiscal trieb die Sache eifrigst. D. Zöllner aber arbeitete fleißig und es gelang ihm und D. Kremer, die Sache so weit ins Klare zu setzen, daß der Herzog reine Rechnung bekam, wobei sich ergab, daß 750 fl. gezahlte Gelder nicht eingeliefert waren, und 1597 brachte Zöllner in Leipzig diese Sache in Ordnung. Jedoch nun waren schon wieder die Ziele der Türkenhülfe rückständig geworden und der Fiscal rief aufs Neue an und wirkte mit Privation und Acht verklausulirte Mandate aus. Die früher bewilligte Moderation war auch abgelaufen und der Fiscal verlangte Zahlung nach dem alten Ansatz. Das Capitel schmeichelte sich mit der Hoffnung, sie aufs Neue zu erlangen, was aber der Herzog nicht hoffte, jedoch sich

Digitized by

alle Mühe gab, sie zu erwirken. Es war schon wieder eine Schuld von 9600 schweren Gulden erwachsen und keine Mittel vorhanden, das Geld von den Unterthanen, die schon so viel erlitten hatten, zu erheben. Der milde Sinn des Administrators zeigt sich bei dieser Gelegenheit sehr deutlich. Nicht bloß nahm er die Armuth, den Mißwachs und die übrigen Erleidungen der armen Leute sehr zu Herzen, sondern er verwandte sich auch eifrigst für sein Capitel, obgleich ihn dieses doch eben erst durch die Postulation so empfindlich gekränkt hatte. Ob es ihm gelang, die Moderation zu erhalten, weisen die vorliegenden Acten nicht nach. Uebrigens war nachher (1600) der Administrator schon wieder mit seinen Beiträgen zur Reichskammergerichtsunterhaltung säumig geworden, und Zöllner sieht sich veranlaßt, ihn zur schleunigen Absendung zu ermahnen, weil man sehr strenge gegen die Säumigen sey, und H. Franz v. Lauenburg, H. Johann Casimir zu Stettin und andere mehr deswegen in die Acht erklärt worden seyen. Zöllner mußte in dieser Angelegenheit nach Speier reisen, wozu das Capitel 100 fl. Reisekosten hergab.

Unter den Streitigkeiten mit den Nachbaren waren folgende von Wichtigkeit. In Bergedorf hatte der Verwalter des Amtes L. Johann Schulze, als der Herzog (27. Aug. 1594) seine Hofediener geschickt, um das Ablager und die Jagd daselbst zu halten, sich de facto unterstanden, sie darin zu turbiren und sich schriftlich vernehmen lassen, daß die daselbst liegenden Güter die Hoheit der Jagd nicht an sich hätten. Ferner hatten Abgeordnete von Lübeck und Hamburg die Kirche daselbst, die zum bischöflichen Patronat gehörte, visitirt, obgleich der Pastor Heinrich Bruwelmann erklärt hatte, daß er nicht von ihnen, sondern vom Administrator eingesetzt sey. Es wurde durch eine Gesandschaft in Hamburg Beschwerde über beide Beeinträchtigungen geführt und zugleich ein Versuch gemacht, ob man diese Rechte nicht verkaufen könne. Dieser mißlang und nun kam es 1597 zu einem Proceß beim Reichskammergericht, welcher erst durch den später zu erwähnenden Vergleich von 1653 sein Ende erreichte. Die Lübecker hatten den Zarnewenzern die Netze genommen, aber weil die Urkunden nicht aufzufinden waren, konnten die Rechte über die Fischerei auf dem Dassower See nicht geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Der Besitzstand des Bisthums hat nur wenige Veränderungen erlitten; der Zehnte auf dem Steinfelde bei Mölln, für welchen der Rath bisher jährlich 40 *mk* gegeben hatte, ward ihm für 1500 *mk* käuflich (18. Jan. 1595) vom Administrator mit Bewilligung des Capitels überlassen[14]). Wegen eines Verkaufs von Dodow, welches nur 10 fl. 16 ßl. und 6 Rauchhühner einbrachte, waren mit Kohne Hans Halberstadt Unterhandlungen angeknüpft, ob aber der Handel zu Stande kam und unter welchen Bedingungen, findet sich nicht. Benin suchte H. Ulrich zu kaufen, doch kam es nicht dazu, obgleich dieser ferne Besitz zu manchen Mißhelligkeiten Anlaß gab, da die Mecklenburgischen Beamten sich Dienste darin angemaßt hatten, die man ihnen nicht zugestehen konnte.

Als H. Ulrich v. Mecklenburg nach 48jähriger höchst rühmlicher Regierung gestorben war (14. März 1603), war H. Carl, sein Bruder, der einzige Mecklenburgische Fürst, der im männlichen Alter stand; die beiden Enkel seines längst verstorbenen Bruders, Johann Albrecht († 1576), Adolph Friedrich und Johann Albrecht, waren minderjährig: ihm fiel daher das Herzogthum Güstrow, als nächstem Erben seines Bruders, und die Landesadministration im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, als nächstem Agnaten, zu; auch übernahm er unmittelbar nach der Leichenbestattung die Insignien der Landesregierung aus den Händen des Kanzlers, Hof- und Landmarschalls, behielt jedoch noch einstweilen seine Residenz in Schönberg (16. Sept.).

Es würde hier nicht an seiner Stelle seyn, die Geschichte Mecklenburgs während Carls Regierung ausführlich zu erzählen, die bekannt genug ist[15]) und zu der auch hier kein einziger neuer Beitrag geliefert werden kann. Jedoch würde es ungerecht gegen Carl seyn, wenn man das, was er als Mecklenburgs Regent that, ganz übergehen wollte, und so mag denn hier nur angedeutet werden, daß es ihm zunächst gelang, sowohl die Rechte der verwittweten Königin Sophie von Dänemark an den Nachlaß ihres Vaters, des H. Ulrich, zu ordnen (25. April 1606), als auch ihre

[14]) Gründl. Nachricht von Mölln, Beil. X. p. 12 hat die Urkunde.

[15]) v. Rudloff N. G. II. dritter Abschn. p. 92—111. Franck A. u. N. Meckl. XII. c. I—XVI. p. 1—140.

Digitized by Google

etwanigen Erbansprüche an das Herzogthum Güstrow nach Carls unbeerbtem Tode durch Zahlung von 50,000 fl. zu entfernen (12. Aug. **1607**). Die Huldigung in diesem Herzogthum hatte er für sich und die beiden minderjährigen Prinzen auf den Fall seines Todes bereits 1605 entgegen genommen. Als darauf Adolph Friedrich (2. Aug. 1606) und Johann Albrecht (22. Jan. 1608) die Volljährigkeitserklärung erhalten hatten, legte Carl (**1608**) die Vormundschaft für seine Großneffen nieder, indeßen beschlossen sie, vor der Hand noch in Gemeinschaft zu bleiben, weil der Schwerinsche Antheil tief verschuldet war (nur 3000 fl. blieben von den Einkünften jedem der beiden Brüder übrig) und bei Carls hohem Alter die Erledigung seines Landesantheils nähe bevorstand. Jedoch ward bald eine Landestheilung nothwendig, als Johann Albrecht sich mit Herzog Christoph, des Administrators, einzigen Tochter, Pr. Margaretha Elisabeth, vermählen wollte, und die Heirath an dem mangelnden Besitz einigen Anstoß fand; ihm wurde daher Gadebusch und Tempzin und ein baares Einkommen von 1600 fl. abgetreten und die Ehe (9. Oct.) in Stockholm vollzogen. Die Verhandlungen wegen der hiedurch erforderlichen Fräuleinsteuer, desgleichen wegen der Türkensteuer, welche vielfache Erörterungen zwischen Fürst und Stände herbeiführten, eben so wie die Streitigkeiten über die Landesschulden und deren Abtragung, welche auf mehreren Landtagen verhandelt wurden, haben dem Herzog die letzten Jahre seines Lebens wohl nicht zu den angenehmsten gemacht. Ueber seine Verhältnisse zum Stift sind aus der Zeit seiner Regierung in Mecklenburg keine Papiere oder Nachrichten vorhanden.

Auf dem Landtag zu Sternberg war er den 30. Jun. **1610** erkrankt; er fuhr nach Güstrow zurück und starb daselbst den 22. Juli im 70sten Jahre seines Alters. Vor seinem Tode hatte er verordnet, ohne alle Pracht in gewöhnlicher Leinwand und hölzernem Sarge beerdigt zu werden, was auch also den 30. August in der Domkirche zu Güstrow geschah[17]). Eine lateinische Lobrede bei seinem Grabe hielt Eilhard Lubinus aus Rostock, die deutsche

---

[16]) Franck XII. p. 16.

[17]) Klüver II. p. 257.

Leichenrede ward von Luc. Bacmeister, Superintendent des Rostockschen Kirchenkreises, gehalten; sein Andenken ehrten Joh. Caselius in Helmstädt, Georg Dassenius, Nic. Sigfridius und Johann Simonius in Rostock durch Lieder und Reden, welche gedruckt sind[18]).

Carl besaß ohne Zweifel mehr negative als positive Regententugenden, mehr guten Willen als Kraft; er war still, gutmüthig, zur Gerechtigkeit geneigt und suchte so viel er vermochte, das Wohl seiner Unterthanen, wie das seiner Nachfolger zu befördern. So bewies er sich während seiner Regierung in Mecklenburg, so im Stifte; viele seiner Schreiben ans Capitel beweisen, wie sehr ihm die Armuth der Unterthanen zu Herzen ging, mit welchem Widerwillen er die Reichssteuern, welche sich unter seiner Regierung durch die 1594 bewilligte Türkenhülfe mehrten, von ihnen erhob, und wie er die Mitglieder des Capitels ermahnte, lieber von ihren Einkünften ihre Beiträge zu zahlen, als sie von den armen Leuten beizutreiben, und doch war er wahrlich nicht in glänzenden Geldverhältnissen. Als 1600 D. Zöllner ihn bat, ihm sein auf Trinitatis und Jacobi fälliges Gehalt und 40 ℔, die er verlegt hatte, zu bezahlen, erwiederte er ihm den 6. Mai, es sey ihm fast unmöglich, dies Geld schon jetzt aufzubringen. Uebrigens war er ein sehr guter Wirth, durchaus kein Freund der Pracht und Ueppigkeit und hinterließ auch keine Privatschulden.

Ueber sein häusliches Leben lassen sich nur wenige Nachrichten geben; gemeiniglich hielt er sich den Winter über in Mirow und den Sommer in Schönberg auf, wo er mit Anfang des Frühlings einzutreffen und bis um Michaelis zu bleiben pflegte. Die Reisen dahin wurden mit Amtsfuhren beschafft, auch hatte er daselbst nur die für seinen Bedarf nothwendigen Pferde. Ueber die Zahl seiner Diener findet sich keine Andeutung; die Liebe zur Jagd blieb ihm bis in seine spätern Jahre, wie sich aus mehrern Einladungen und Anfragen nachweisen läßt; daß er den Trunk zu viel geliebt, sagt nach damaliger offenherziger Weise seine Leichenpredigt. Verheirathet war er nicht, aber hinterließ von seiner Haushälterinn, Anna Deelen, vermuthlich zu Mirow, vier natür-

[18]) Rettelbladt Not. Script. Duc. Megap. p. 57 u. 58 hat die Titel dieser Reden verzeichnet.

Digitized by Google

liche Kinder, Geschwister von Mecklenburg. Die älteste Tochter, Margaretha, ward noch bei des Vaters Leben an Siegfried von Plessen, Hauptmann zu Broda, verheirathet; der ältere Sohn, Karl Georg, welcher 1599, 5. Nov. eine Exspectanz zum Canonicat an der Ratzeb. Domkirche erhielt, studirte 1605 in Strasburg und 1612 in Rostock, lebte 1645 in Frankreich, erhielt 1646 eine Art Aechterklärung, kam zum Besitz seiner Domherrnstelle in Ratzeburg, wo er bis 1657 lebte; er ist der letzte, der die Statuten unterschrieben hat[19]). Der jüngere, Albrecht, kaufte 1628 das Gut Schlieven und starb 1638; beide scheinen keine Nachkommen hinterlaßen zu haben und ihr Vermögen ging an die Kinder ihrer beiden Schwestern über, von denen die jüngste, Anna Sophia, an H. Adolph Friedrichs Kammerdiener, Joseph Bernard, verheirathet war. Der Vater hatte in seinem Testamente (den 23. Oct. 1604) jedem Sohn 5000 und jeder Tochter 4000 fl. vermacht; unter den ihnen bestellten 6 Vormündern war auch D. Zöllner[20]).

Carls Siegel war ein kleines achteckiges Ringsiegel mit dem damaligen vollständigen Mecklenburgischen Wappen, an dessen Seiten die Buchstaben **K H Z M** stehen[21]); er bediente sich desselben schon lange vor seiner Gelangung zur Administratorwürde. Sein Titel war dem seines Bruders Christoph gleichlautend, seine Unterschrift gewöhnlich:

Manu ppria S.

bei einigen wichtigen Urkunden setzte er ein verschlungenes **KHzM** diesen Worten vor. — Als Administrator hat er keine Münzen schlagen laßen, als Herzog aber seit 1607 ganze, seit 1608 halbe Speciesthaler und seit 1604 Doppeltschillinge[22]), welche aber alle auf sein Verhältniß zu Ratzeburg keine Beziehung haben.

---

[19]) Sein Wappen, der mecklenb. Büffelskopf mit dem dazu gehörenden Helm, steht in der Ratzeb. Domkirche am Capitelsstuhl. Daß er 1657 gestorben sey, und nicht, wie Rudloff angiebt, 1669 gelebt habe, ergiebt sich aus einem Rescript des Herzogs Ad. Friedrich vom 17. Decbr. 1657, worin er als eines Verstorbenen gedacht wird.

[20]) s. v. Rudloff R. G. II. p. 109.

[21]) Es ist abgebildet Gründliche Nachricht von Mölln Tab. 1. ad n. X. und *v. Westph.* mon. ined. IV. t. 10, 49.

[22]) Nachgewiesen in Evers mecklenb. Münzverf. II. p. 239—45.

Digitized by Google

§. 2.

Das Capitel.

Ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder des Capitels zu geben, fehlen die Nachrichten. Domprobst war Ludolf von Schacke[1]), ein äußerst thätiger und, wie sich aus seinen vielen eigenhändigen Briefen zeigt, sehr unterrichteter und gewandter Geschäftsmann, den man aber, wenn man auf sein Benehmen bei der Coadjutorwahl sieht, nicht von dem Vorwurf der Unzuverlässigkeit und vielleicht auch des Eigennutzes freisprechen darf. Er ward wegen der Administration des Kirchenwesens angegriffen; welche Gründe ihn bestimmen mochten, einen ganz ungewöhnlichen Weg des Ausgleichens einzuschlagen, steht dahin: er wandte sich 8. Jan. 1595 an H. Ulrich in einem Schreiben, in dem er ihm über seinen Eifer, den er durch ein herausgegebenes Buch ja selbst bethätigt habe, viele Schmeicheleien sagt, mit der Bitte, 3 Personen, unter denen der Schwerinsche Superintendent seyn möge, zu committiren, um diese Mißhelligkeiten auszugleichen. Ulrich schickte das Gesuch an H. Carl und dieser nahm es nicht freundlich auf, so übergangen zu seyn; er verwies ihm dies Unternehmen und Schack suchte sich mit den ältern Provincialsynoden zu rechtfertigen. Die Mißhelligkeiten wurden darauf ausgeglichen, womit H. Ulrich sehr zufrieden war, denn er äußert: seine Räthe hätten ohnehin genug zu schaffen; was ihm eigentlich vorgeworfen wurde findet sich nicht, jedoch ergiebt das Kirchenvisitationsprotocoll, daß er mehrere Capitale der Landkirchen zu sich genommen hatte, auf die er allerdings Verschreibungen ausstellte und Zinszahlung gelobte, aber letztere nicht leistete. Nach seinem Tode wurde von seinem Nachfolger diese Angelegenheit geordnet und späterhin ward auch Zahlung geleistet. Um die Errichtung der Ziethener Kirche hat sich Schack große Verdienste erworben, und in seinem Testament finden sich mehrere Legate an milde Stiftungen, z. B. an

---

[1]) Nach seinem in der Ratzeb. Domkirche befindlichen Denkmal starb er in einem Alter von 63 Jahren den 25. April 1598. Er war auch Dekan in Schwerin und ist in der von ihm erneuerten Ziethenschen Kirche begraben, wo sein Leichenstein noch liegt.

das Armenhaus bei Dassow eins von 100 mk, dann eins für Theologie Studirende von jährlichen 50 mk, welches noch jetzt verliehen wird und seinen Namen in Segen erhält. Nach seinem Tode (1598) folgte ihm in der Präpositur Bernhard v. Danneberg, der vorher Dekan gewesen war, wie es scheint, ein ruhiger, gutmüthiger Mann, und nach seinem Ableben (12. Mai 1605)[2] folgte der bisherige (seit 18. Nov. 1598) Dekan Henricus Daldorp, welcher den Administrator um viele Jahre überlebte. Dekan ward, nach den genannten Danneberg und Daldorp, (14. Jul. 1605) Andreas v. Stralendorf. Bei den Verhandlungen über die Coadjutorwahl, wo Daldorp Senior war, wird Andreas v. Stralendorf[3] als damaliger Bauherr, und dann Richard vom Wolde und Otto Schack († 2. März 1604), der seit 1597 mit dem Domcapitel in Streit lebte, weil es ihm die Unkosten, welche er auf die Wiederaufbauung des vor einigen Jahren abgebrannten Hofes in Schlagsdorf nicht erstatten wollte und deswegen auch bei der Visitation 1599 in Schlagsdorf, wo er wohnte, sich entfernte und in Ratzeburg, obgleich er Senior war, nicht erschien, als Domherren genannt; daß aber mehrere waren, ergiebt sich aus manchen Aeußerungen. Bei der Visitation von 1599 sind außer dem Probsten, Dekan, Senior und Structuarius, die bereits genannt wurden, noch M. Hermann Soltow, Paschasius Schacke[4] und Petrus Claus erwähnt; letzterer war des Capitels Secretarius. Im Jahre 1606 bestand das Capitel aus folgenden[5]: Heinrich Daldorp, Probst, auf Woterſen, Andreas Stralendorf, Dekan, M. Hermann Soltow aus Hamburg, Senior, Paschasius Schacke, Structuarius, auf Basthorst, Hartwich von Bülow auf Pocrent, Johann Mewes, des Marcus Mewes, eines Lübeckischen Bürgers Sohn, Petrus Claus (Praefectus Raceb.), Hartwich

---

[2]) Nach seinem Denkmal im Dom 1542 geboren, also 63 Jahr alt.

[3]) Sein mit vielen Figuren und weitläufigen Inschriften versehenes Denkmal giebt von seinem Leben folgende Nachrichten: Er war, ein Sohn Joachims v. S. und Anna v. d. Lühe, 1555 geboren und erhielt 1589 eine Curie, ward in demselben Jahre Structuarius, 1605 den 14. Jul. Dekan und starb nach einem unglücklichen Fall in Molzahn den 25. Oct. 1610.

[4]) Er war nach seinem Denkmal 1556 geboren, ward Bauherr und starb 1. März 1607, 51 Jahr alt.

[5]) Nach dem Domhospitals Rechnungsbuch p. 173.

Digitized by Google

v. Parkentin (Eggardi Sohn) auf Zechrr. Otto v. Estorf auf Bernstedt im Lüneburgischen, Gregorius v. Parkentin. Späterhin sind noch Erich v. Warnstedt und Hartwich v. Parkentin hinzugekommen.

Ueber die innern ökonomischen Verhältnisse wurden folgende Beschlüsse gefaßt (28. Jun. 1596). Da das Capitel zur Abtragung der Schulden, Einlösung von 8 verpfändeten Dörfern, Besserung der Kirchengebäude, Glocken und Uhren, zur Bestellung tüchtiger Personen an Kirchen und Schulen, Herstellung der Kirchengüter mit Gebäuden und Meierhöfen viel gewandt und die Einzelnen viel von ihrem Eignen eingeschossen, so sollen nach dem Tode eines Capitulars das erste Jahr als **annus deserviti** und das zweite Jahr als **annus gratiae** den Erben zukommen, stirbt er ohne Testament, so kommen diese 2 Jahre dem Thesauro oder der Structur zu. Wollte nun aber der Nachfolger gleich residiren, so soll er es ein halb Jahr zuvor anzeigen und wenn er sein Residenzjahr erfüllt hat, einen tauglichen Chorschüler halten, und weil die **Canonici** ihre Domhöfe restaurirt, so soll er die Hälfte der darauf verwandten Kosten den Erben des Vorgängers oder dem Capitel ersetzen. Da ferner der Probst Ludolf Schacke Mechow merklich gebessert, auch Neuhof ganz von Grund erbauet und fast alle seine Einkünfte darauf verwandt, der Dechant B. v. Danneberg eine ziemliche Summe Geldes dem gewesenen Dechanten Bartold v. Lützow erlegte und die Intraden durch Anlegung des Hofes Molzahn besserte, überdies auch andere Höfe von neuem angerichtet sind, nämlich Lockwisch und Lauen, welche der Dechant, Lenschow und Wahrsow, welche der Senior H. Daldorp, Schlagsdorf, welches Otto Schack, und Römnitz, welches And. Stralendorf in Pacht haben; so ward beschlossen: daß des Probstes Testamentarien Mechow, Neuhof und die 4 Mühlen Kopper-, Beuteler-, Papier- und Hammermühle zwei Jahre gebrauchen und behalten sollen, jedoch sollen die 8000 *mk*, die das Capitel dem Probst geliehen, von der Mühlenheuer jährlich mit 400 *mk* verzinset werden, wogegen der Probst seine aufgewandten Baukosten gänzlich schwinden ließ; auch sollte Alles, was an fahrender Habe und Saatkorn mehr vorhanden war, als in des Probsten Capitulation stand, den Erben gehören. Die Testamentarien der übrigen

Digitized by Google

Domherren aber sollten die Höfe so lange innebehalten, bis Sommer- und Wintersaat gesäet und das Vieh ausgefüttert; was dann über dem Inventarium da war, sollte ihnen gehören, auch sollten die aufgewandten Baukosten ersetzt werden.

Nach Schacks Tode wurden die Pachtverhältnisse aufs neue regulirt (13. Jul. 1598) und zwar gab der Dechant für Lockwisch und Lauen jährlich 1400 *mk*, der Senior für Wahrsow und Lenschow 1000 *mk*, Otto Schack für Schlagsdorf 490 *mk*. Da aber die Präpositur mit großen Schulden belastet war, so ward beschlossen, daß der künftige Probst Mechow annehmen und die 5 Mühlen an der Mechower Beck, Olie-, Hammer-, Papier-, Beuteler- und Messingsmühle und den Zehnten von 4 Dörfern auf 4 Jahre und Neuhof haben solle. Dafür hatte er in den 4 Jahren den 5 Senioren jedem jährlich 100 fl. zu entrichten, den Pastoren in Ziethen zu unterhalten, dem Superintendenten 10 ℔ zu einem Ochsen zu geben und 7000 *mk* zu zahlen, 5500 den Erben und 1000 fl. der Domkirche; für das letztere hat das Capitel seine Präbende für 1000 *mk* angenommen und 500 *mk* soll er zahlen; auch sollte er aus Neuhof in den letzten Jahren 100 ℔ herausgeben. Zugleich ward für Schonung der Capitelshölzung gesorgt und verordnet, daß ein Vertheiler der Einkünfte erwählt würde.

Die auf der Kirchenvisitation 1599 gefaßten, das ganze Capitel angehenden Beschlüsse stimmen mit denen der vorigen unter H. Christoph überein, so daß sie also füglich können übergangen werden.

Alle früher gefaßten Beschlüße scheint man zuerst am 18. Dec. 1603 nach dem Beispiel anderer Collegien in ein Ganzes vereinigt zu haben. Das Statutum vom angegebenen Datum enthält in 46 Artikeln folgende Bestimmungen.

Jeder aufgenommene und noch aufzunehmende Domherr mußte sich zur Augsburgischen Confession bekennen, aus rechtmäßiger Ehe entsproßen und gesunden Leibes seyn; konnte vor dem 22. Jahre nicht zum Genuß einer größern Praebende gelangen und mußte 2 Jahr eine Academie besucht haben. Erst 2 Jahre nach dem Tode seines Vorgängers konnte er seine Residenz antreten und mußte dies ein halbes Jahr zuvor dem Capitel anzeigen; bei sei-

Digitized by Google

ner Aufnahme zahlte er 100 ℔ und beim Empfang der größern Praebende 70 ℔, hatte den Eid zu leisten und durfte sich ohne specielle Erlaubniß des Capitels im ersten Residenzjahr keinen Tag von der Kirche entfernen, bei Verlust seines Antheils an der Mühlenhebung und bei Strafe das Residenzjahr von neuem zu beginnen. In diesem Jahr empfing er 80 *mk* und einen Antheil von der Hebung aus der Pfaffenmühle, ward aber nicht zum Capitel gerufen; im zweiten Jahr erhielt er die feste Einnahme, 100 *mk*, zu Weihnachten und zu Johannis seinen Antheil an dem Ueberschuß (residuum) und an der Mast; im dritten Jahr auch an den Salinegeldern. Die Residirenden (curiales) hatten ihren Antheil an den Schweinen, Lämmern, Hühnern, Schaafen und Flachs und mußten einen Schüler unterhalten, thaten sie letzteres nicht, so verloren sie ihre Mühlenantheile. Die fünf ältesten, den Probsten eingerechnet, erhielten jedes Jahr 100 fl. lübisch; an den Einkünften, die aus der Freigebigkeit der Herzoge von Lüneburg herrührten, hatten nur die gegenwärtigen Curialen Antheil. Der Senior, der dritte in der Reihe, erhielt jährlich 30 *mk* Senioratsgeld, zu Michaelis unter dem Namen einer Commende 10 *mk*. Andere 100 *mk*, als Messegelder bezeichnet, wurden unter die 6 ältesten vertheilt, der 4te (Subsenior) und der 5te (Subsubsenior) erhielten jährlich als eine Commende 6 *mk*. Keiner durfte seine Praebende einem andern als dem Capitel resigniren, oder irgend eins seiner Rechte einem Fürsten oder Grafen übertragen. Der welcher eine Resignation erhielt, ward der letzte unter den Residirenden; die Expectanten durften überall nicht resigniren. Die Domherrn waren verpflichtet, die ersten und letzten bei jedem Gottesdienst in der Kirche zu seyn, mußten Gottes Wort in Ehren halten, fleißig die Bibel lesen und sich guter Sitten und eines reinen Lebens befleißigen. Das Recht zu jagen und Vögel zu fangen hatten der Probst und Dekan, wobei dem Probsten das Ablager (suprema jurisdictio venandi ist das deutsche Wort erläutert) vorbehalten wurde; den übrigen Domherrn ward zu ihrer Erheiterung gestattet, bisweilen jagen zu dürfen, jedoch so, daß sie Maaß hielten und keine Fremde zuzögen; den Uebertretern konnte die Befugniß genommen werden. Eine Frau von unbescholtenem Rufe und guter Familie zu heirathen,

Digitized by

war erlaubt, wer sich aber eine Concubine hielt ward ermahnt, sie sofort abzuschafen und wenn er nicht sogleich gehorchte, auf ein halbes Jahr suspendirt. Den Erben des Verstorbenen wurden die Einkünfte zweier Jahre gelaßen, von denen das eine als Deservit, das andere als Gnadenjahr angesehn wurde, jedoch unter der Bedingung, daß er der Kirche in seinem Testamente ein Legat aussetze; die Erben der Senioren erhielten 900 *m₰*, die Curialen 750 *m₰*, die nicht Curialen 550 *m₰* für diese Jahre, jedoch erhielten bereits die Aufrückenden im 2ten Jahre 100 fl. Die Verfügungen in den Testamenten sollten gewissenhaft erfüllt werden; starb aber einer ohne Testament, so fielen aus den Einkünften der beiden Jahre resp. des Probsten 600, des Dekan 500, des Senior, **Subsenior** und **Subsubsenior** 400, der übrigen Curialen 300, der übrigen 200 *m₰*, der Kirche zu. Die zum Aufbau oder Beßerung der Curien verwandten Kosten wurden vom Nachfolger zur Hälfte ersetzt, hatte aber der Vorgänger nichts gebauet, wohl aber Baukosten gezahlt, so wurden auch diese zur Hälfte vom Nachfolger erstattet. Keiner soll seinen Collegen zu einem Zweikampf fordern, sondern Streitigkeiten sollen durch den Dekan in erster Instanz ausgeglichen werden, wer sich gleich an den Bischof wendet und bei dem klagt, soll seine Einkünfte so lange verlieren, als er bei seiner verkehrten Meinung beharrt. Alle Freitag soll das Capitel zusammen kommen und die Klagen der Unterthanen anhören und über innere Angelegenheiten sich berathen; alle Anwesende sollen berufen werden und keiner darf sich ausschließen, bei Strafe seines Antheils an der Pfaffenmühle; gleiche Strafe ward dem gedroht, der die Geheimniße des Capitels verbreitete oder Streit anfing. Zu Reisen war die Erlaubniß des Dekans erforderlich, ohne diese ging der Mühlenantheil verloren. Keinem soll es gestattet seyn, sein ihm zu seinem Heerde oder seinen Gebäuden geliefertes Holz zu verkaufen, zu verschenken, oder einen Mißbrauch damit zu treiben, bei Verlust eines vierteljährigen Antheils an der Mühle. Es soll ein Holzherr aus dem Capitel bestellt werden, der die Aufsicht über das Holz führt, aber ohne Erlaubniß des Capitels kein Holz zu Gebäuden anweisen darf und diesem hatte der Holzvogt den Eid zu leisten, ohne seinen Auftrag nichts anweisen zu wollen. Die frühern Verträge und Verpflich-

Digitized by Google

tungen, die vom Capitel eingegangen sind, sollen gehalten werden; ein jeder soll das ihm übertragene Geschäft getreulich ausführen, bei kleinern Uebertretungen soll er einen Mühlenantheil verlieren, bei größern 10 ℔ Strafe zahlen. Das Capitel behielt sich aber das Recht vor, diese Beschlüße nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände zu ändern, mindern und zu mehren.

Dies Statutum wurde nicht nur von den damals lebenden, sondern auch von allen, später zur Residenz gelangten Capitularen, unterschrieben, und so stehen denn 28 Unterschriften darunter, unter denen der Sohn des Administrators (Carol Jürgen V. M.) der letzte ist.

§. 3.

Kirchliche Angelegenheiten.

Als Herzog Carl die Administration übernahm, fand er M. Conr. Schlüßelburg als Superintendent vor, mit dem man aber wenig zufrieden seyn konnte, denn, abgesehen von seiner Streitlust, erfüllte er auch die Pflichten seines Amtes nicht und hielt auch nicht eine einzige Visitation, wozu er doch recht eigentlich berufen war; bald durch das schlechte Wetter, bald durch andere Ursachen behindert. Vom Administrator erhielt er während der 2 Jahre seines Dienstes die ihm von H. Christoph versicherten 400 ℔; daher fand Carl sich auch nicht nach seinem Abgange bewogen, eine Forderung des Probsten L. Schack anzuerkennen, welcher (9. Dec. 1595) 450 *m℔* forderte, die er an Schlüßelburg als Besoldung, 75 *m℔* welche er für die Fuhre, 302 *m℔* die er für die Reparatur des Bischofshauses, in Summa 827 *m℔*, die er für ihn verlegt hatte. Carl schrieb darüber (16. Dec.) an die Juristenfacultät in Rostock, daß Schlüßelburg nicht von H. Christoph, wohl aber von ihm als Superintendent bestellt sey und daß er auch seine bewilligte Besoldung bezahlt habe, und die Facultät erwiederte, (20. Dec.) daß er dann auch nicht zu zahlen verpflichtet sey.

Nach Schlüßelburgs Abgang war der Administrator gar nicht geneigt, einen neuen Superintendenten zu bestellen und ließ dem Capitel (nach einer Instruction vom 3. Aug. 1594) erklären: da

Digitized by Google

bereits an der Domkirche ein Prediger und Capellan ständen, so reiche dies für die Predigt in einer so schwach besuchten Kirche vollkommen hin, den Stühlen und Bänken solle doch Gottes Wort nicht gepredigt werden; die Visitationen, die ja doch jährlich nur einmal Statt hätten, könne man wohlfeiler einrichten, da in den benachbarten Städten und in Mecklenburg gelahrte Leute genug wären, die man dazu verwenden könne; wenn er seine Räthe, das Capitel seinen Probst, Dechant oder Andere dazu verordne, so könnten auch die Stiftsprediger das Werk verrichten und wenn wichtige Sachen vorfielen, könne man ja einen Andern berufen. Ferner, wenn zur Aufsicht und Inspection der Capitularen ein Superintendent nöthig sey, so sey es billig, daß auch sie die Kosten trügen, und wenn man sage, daß er darüber zu wachen hätte, daß sich keine Secten und Ketzereien einschlichen, so wäre dies noch kein Beweggrund zur Anstellung eines besondern Superintendenten. Sollten aber alle diese Gründe nicht kräftig befunden werden, so müße man erwägen, daß ein solcher vortrefflicher, gelehrter Mann, der dies Alles leisten könne, schwerlich gefunden, und so er gefunden, schwerlicher aufzubringen und so er aufgebracht, am schwerlichsten zu erhalten seyn werde; man wolle es lieber laßen wie es gewesen „quod in rebus novis constituendis evidens utilitas esse debeat, ut recedatur ab eo jure, quod jam diu aequum visum est.“ —

Das Capitel war aber mit diesen Gründen wenig einverstanden und benutzte die Coadjutorwahl, um vom Administrator das Versprechen zu erhalten, einen Superintendenten zu vociren, (27. Mai 1595) der vom Administrator jährlich 100 ℔ und 144 m℔ 8 ß erhalte, während das Capitel Behausung, Feuerung Victualien und wenn mehr Bezahlung gefordert würde, diese zu geben hätte. Zum Superintendenten wurde nun **M.** Heinrich Berndes, Pastor an der Marienkirche in Wismar, dessen schon früher gedacht ist, in Vorschlag gebracht und mit einem Schreiben des Administrators ging L. Schacke zu ihm (2. Jun.) und brachte die Antwort zurück (11. Jun.), daß Berndes zur Annahme der Stelle bereit sey, wenn er seine Dimission vom Magistrat erhalten könne. Carl schickte ihm darauf (23. Jun.) eine Vocation und an den Magistrat ein Schreiben, daß er **M.** Berndes dimittiren und an-

halten möge, seiner Berufung zu folgen; jedoch der Magistrat lehnte dies Begehren geradezu ab (3. Jul.) und wollte ihn nicht fahren laßen, weil Berndes ein guter Prediger sey, die Gemeinde ihn lieb habe, diese groß sey und eines begabten Predigers bedürfe, er auch überdies durch vortreffliche Theologen belehrt sey, daß er es nicht thun dürfe. M. Berndes, der überdies, wie Schacke schreibt, nicht sehr geneigt war, Wismar zu verlaßen, lehnte darauf die Vocation ab (3. Jul.). Carl, der in dieser Ablehnung ein Hinderniß der Postulation erblickte, schrieb darauf, auf L. Schackes Rath, an H. Ulrich (10. Aug.) und bat ihn um Intercessionsschreiben, die dieser auch an Berndes selbst, an den Rath und die Gemeinde in Wismar und an die theol. Facultät in Rostock (29. Aug.) ergehen ließ[1]), — jedoch Berndes ist nicht nach Ratzeburg gekommen.

Unterdessen war die dem Administrator mißfällige Coadjutorwahl vorgefallen, mit der durch den oben angezogenen Vertrag die Anstellung des Superintendenten verbunden war und diese Angelegenheit ruhete einige Jahre, bis das Capitel (6. Dec. 1597), vermöge der ihm zustehenden Nomination und Praesentation, den ihm von mehreren vornehmen Theologen empfohlenen M. Nicolaus Petraeus vorschlug und vom Administrator, dem das jus confirmandi et introducendi gebührte, begehrte, die gnädige Verordnung zu thun, daß seine Predigt angehört und ihm das, was er vermöge der Capitulation und jenes Vergleichs zu geben schuldig sey, erlegt werden möge. Aber Carls Antwort war bitter ablehnend: er hätte das Versprechen erfüllt, das Capitel nicht, daher wolle er auch nicht auf ihren Vorschlag eingehen und halte dafür „daß einer der selbst seiner Zusage gebührlich nachzukommen in Vergeßen stellet, den andern zur Ungebuer zur Leistunge trengen thuedt.“ Auf welche Weise er zu mildern Gesinnungen gebracht ward, läßt sich nicht angeben; freilich trug er auch in der Folge nichts zur Besoldung bei, obgleich er früher 200 ℔ gegeben hatte, aber das Capitel erreichte doch seinen Wunsch, Petraeus ward berufen, in Rostock von D. Lucas Bacmeister ordinirt, trat sein Amt Ostern 1598 an und hielt am Gründonnerstage seine

[1]) Das Schreiben an Berndes s. Schröder Wism. Pred. Hist. p. 144.

Antrittspredigt. Sein Haus ward ihm, ziemlich gebeßert und mit mehrerem Geräthe als: Tischen, Bänken, Schränken, Betten mit Decken und Fußschemeln u. dgl. versehen, überwiesen und als Einkommen erhielt er 400 mk, 4 Drömt Roggen, ebensoviel Gerste, 4 Scheffel Erbsen, 8 Hammel, ebensoviel Schweine, 10 ß zu einem Ochsen, 16 Faden Holz, auch gehörte ihm der Vierzeitenpfennig und der große und kleine Ilensee (auf der Ziethener Feldmark gelegen).

M. Nicolaus Petraeus (Petersen) war in Husum 1569 geboren und war im 14. Jahr nach Magdeburg, von da nach Walkenrieth, Ilfeld und Braunschweig geschickt und hatte Rostock, Helmstädt, Leipzig, Jena und Erfurt besucht, war in Jena 1591 Magister und von Rostock aus 1600 Doctor der Theologie geworden. Nach einem ihm von der theol. Facultät in Rostock unterm 11. Nov. 1597 ertheilten Testimonium, hatte er länger als 8 Jahr mit ausgezeichnetem Lobe, sowohl in sittlicher als wissenschaftlicher Hinsicht, in Rostock gelebt, hatte mit frommen Sinn die Form der Theologie studirt, wie sie die Kirche als recht aufstellt, hatte in öffentlichen und in Privatübungen und Disputationen während 3 Jahre seine Kenntniß der Philosophie gezeigt, hatte im Lateinischen, Griechischen und Ebräischen sich ausgezeichnete Kenntniß erworben, hatte auch mehrere oberdeutsche Academien besucht und ward von der, das Zeugniß ausstellenden Facultät für würdig erachtet, den ausgezeichnetesten Platz in der Kirche einzunehmen.

Sein späteres Wirken bestätigte vollkommen dies ehrende Urtheil; es ist keiner unter den Superintendenten des Stifts, dem die Kirchen so viel zu verdanken hätten als Petraeus. Ueberall und in jeder Angelegenheit ist sein tüchtiger, practischer Blick erkennbar und wenn er gleich, nach unserer Zeit gemessen, vielleicht zu befehlend und zu streng auftritt, so läßt sich das durch die Zeit, in der er lebte, durch die Unordnungen, die er fand und mitunter auch durch den Zustand der Männer, denen er zunächst vorgesetzt war, hinreichend entschuldigen. Er war es, welcher das Rechnungswesen der Kirchen in Ordnung brachte, jeder Kirche ein eignes Buch dazu übergab, dem er einige historische Notizen und Uebersichten über Vermögens- und Besitzzustand vorsetzte, er hielt

Digitized by Google

die Berechner zur Ablage ihrer Rechnungen an, revidirte sie genau und quitirte darüber, brachte die Kirchengelder sicher unter und suchte überall das Entfremdete herbeizuschaffen, sorgte für die Verbeßerung des Einkommens der Prediger, wo es sich thun ließ, verpflichtete sie und die Schullehrer durch Reverse zur gewissenhaften Führung ihres Amtes, ließ es an Ermahnungen und leitenden Befehlen nicht mangeln, und richtete besonders seine Aufmerksamkeit darauf, den Wittwen und Waisen der Prediger ihr Schicksal möglichst zu erleichtern, indem er für Wittwenhäuser sorgte, die, als er antrat, bei keiner Kirche vorhanden waren, und sehr oft den Nachfolger veranlaßte, die Wittwe oder die Tochter des Vorgängers zu heirathen. Auch für andere Beschäftigungen behielt er Zeit und Lust übrig, so finden sich an vielen Denkmälern aus seiner Zeit in der Domkirche lateinische Disticha, die sich freilich vor den damals so gewöhnlichen nicht weiter auszeichnen; mit der Geschichte des Bisthums beschäftigte er sich auch und hat uns dadurch Abschriften von zwei nicht unbedeutenden historischen Arbeiten erhalten, die uns Nachrichten aufbewahrten, welche anderswo nirgends zu finden sind. — Ueber seine äußern Lebensverhältniße werden wir später berichten.

Mit ihm arbeiteten während dieses Abschnittes folgende Prediger in den Kirchen des Stiftes. An der Domkirche war erst kurz vor seinem Antritt M. Georg Usler gestorben, welcher die letzte Zeit vor seinem Tode († 18. Dec. 1597) geschwächt und von der Gicht ergriffen, wenig mehr gethan hatte, und der Diaconus M. Josua Huxterus aus Teterow [1]), vorher Rector der Schule in Schönberg, ward zu dieser Stelle berufen und 1593 von Schlüsselburg introducirt; er war zugleich Lector an der Domschule. In Schönberg war Georg Spengler Pastor und Joachim Garnacaeus Capellan, der 1609 nach Herrnburg ging und Peter Duterstadius aus Hesleden in Mansfeld zum Nachfolger hatte. In Carlow war Petrus Fabricius; in Demern ward nach Johann Kramers Tode 1609, Martinus Mundt aus Lübeck, vorher Schullehrer in Rehna, Pastor; er wurde von Pe-

[1]) Sein Gehalt war 200 Mk., 3 Drömt Roggen, eben so viel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 6 Schneidelschweine, 13 Mk. 8 ßl. zu 6 Hammeln und 12 Faden Holz.

traeus in der Domkirche ordinirt, demnächst introducirt und heirathete seines Vorgängers Wittwe. In Herrnburg folgte dem Joh. Pfeilsticker 1609 der bisherige Diaconus in Schönberg Garnacaeus. In Selmstorf folgte 1601 nach Ivarus Arnoldi Tode, Johann Flemming aus Plau, der 1602 ordinirt und introducirt ward und in einem Alter von 48 Jahren 1622 starb. In Schlagsdorf stand noch der alte Johann Daelingius bis 1604 im Amte, da erhielt er auf sein öfteres Bitten einen Adjunctus an Martinus Masius aus Mölln, wohin seine Eltern aus Braband geflüchtet waren; er hatte in Jena studirt, war Schullehrer in Mölln und blieb bis an seinen Tod 1640 im Amte.

In Ziethen war, wie bereits früher erwähnt ist, eine dem heil. Laurentius geweihete Capelle, in welcher der Prediger an der St. Petrikirche in der Stadt Ratzeburg jährlich nur am Laurentii Tage predigte; übrigens gingen die Einwohner nach Ratzeburg in die Stadtkirche zur Predigt und zum Abendmahl, ließen auch ihre Kinder allda taufen, wofür der Prediger von jedem Hauswirth jährlich ein gut Fuder Holz bekam. Die Capelle ward von der Miethe für den Acker, der vor Alters dazu gegeben, im baulichen Stande erhalten, wofür der Probst zu sorgen hatte; daß zu ihrem Ausbau 1481 ein Ablaßbrief ertheilt ward, ist erzählt. Als nun aber die Capelle wieder sehr zerfallen, auch die Leute in ihrem Christenthum übel unterwiesen wurden, ließ der Probst Ludolf Schacke 1591 die Capelle abbrechen und auf seine Kosten eine neue Kirche aufbauen, welche nach 4jähriger Arbeit 1594 fertig ward und am Laurentii Tage (2. Febr. 1593) durch Ehrn Petrus Bartholdi, Prediger an der Stadt zu Ratzeburg, mit einer Predigt und andern gebräuchlichen Ceremonien in Gegenwart der Domherren und anderer Leute eingeweiht wurde [3]). Das Patronat verblieb dem Domcapitel und von diesem wurde Casper Holstenius aus Wismar vocirt und 1595 von Usler in der Domkirche

---

[3]) Die von Peträus dem Ziethenschen Kirchenrechnungsbuche vorgesetzte Nachricht nennt Bartholdi als den einweihenden Prediger, eben so auch das Visit. Protoc. von 1599; jedoch ist am letztern Orte dieser Name durchstrichen und darüber von Peträus Hand **M. Georgio Uslero** geschrieben, wie er denn auch in dem Visit. Prot. von 1620 angegeben ist, das den Bau in den Jahren 1593 und 94 vollenden läßt. Vgl. Burmesters Kirchengesch. p. 90.

Digitized by Google

als Pastor introducirt. Er erhielt 2 Hufen Landes zur Bebauung und daneben Geld und andere Hebungen zur Besoldung. Da aber der Pastor zum Ackerbau keine Lust hatte, auch die Hausleute ihm nicht gerne dienen wollten, so traf der Domprobst eine andere Einrichtung, legte bei der Wietingsbecke 1597 eine Schäferei an und legte die 2 Hufen, welche dem Pastor zuvor zu seinem Unterhalte verordnet und bei der Wedeme gelegt waren, und dann noch ander mehr Land und des Pastoren und andere Wiesen dazu, daß von demselben Hofe der p. t. Probst dem p. t. Pastor seine jährliche Besoldung reiche und die Kirche, Wedeme und Küsterei in baulichem Wesen erhalte. Diese Verfügung ward nach Schacke's Tode vom Domkapitel unterm 1. April 1599 confirmirt, und es werden dem Pastoren 200 *m/* , 3 Drömt Roggen, eben so viel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 13 *m/* 8 *ß* zu 6 Hammeln, 6 Schneidelschweine und 12 lange Faden halb Eichen, halb Buchen Holz zu seiner Besoldung zugewiesen (gerade dasselbe erhielt der Diaconus an der Domkirche). Der Küster sollte 20 *m/* , 18 Sch. Roggen, eben so viel Gerste, 1 Scheffel Erbsen, 2 Schneidelschweine, 2 Schafe, 6 Faden Holz erhalten. Dies Alles sollte der Domprobst aus dem Hofe Wietingsbeck reichen, weil dazu der Kirchenacker gelegt und dieser Hof immer bei der Probstei bleiben solle. Da aber das Dorf Mechow, welches bisher nach Schlagsdorf eingepfarrt war, von dieser Kirche getrennt und Ziethen zugelegt ward, so wurde der Pastor in Schlagsdorf vom Domprobst mit 16 gestrichenen Scheffeln Roggen und 10 *m/* , der Küster daselbst mit 3 gestrichenen Scheffeln Roggen und 2 *m/* 4 *ß* , als so viel dies Dorf bisher eingebracht hatte, vom Probst entschädigt, dies aber ward dem Ziethenschen Pastoren und Küster an der oben angegebenen Besoldung gekürzt und ihnen auferlegt, von den Bauern jene Gefälle selbst einzuheben, wobei ihnen der etwaige Ueberschuß zu Gute kommen solle. In des Pastoren von Schlagsdorf Gegenwart, der gleichfalls eine Verschreibung von demselben Tage erhielt (Sonntag Palmarum 1. April 1599), wurden die Einwohner Mechows von Schlagsdorf getrennt und nach Ziethen hingewiesen, und so war denn die jüngste Kirchspielkirche im Stifte eingerichtet und mit einem Sprengel versehen, zu dem man auch Lankow hinzulegen wollte, wie denn auch L. Schacke 200 *m/* in sei-

Digitized by Google

nem Testament verordnete, um Pastor und Küster in Mustin durch die 12 *m/* Zinsen zu entschädigen, jedoch ist dies Capital nicht belegt worden, und die Translation hat nicht Statt gehabt.

Durch ein Ausschreiben des Administrators d. d. Schönberg 4. Nov. 1598 wurde bald nach Petraus Amtsantritt eine Kirchenvisitation ausgeschrieben, zu der neben dem Superintendenten, der Probst B. v. Danneberg, der Dekan H. Daldorp, die Räthe des Administrators Victor v. Bülow auf Harkensee und D. Daniel Zöllner, der Hofprediger Georg Spengler in Schönberg und der Domherr Petrus Claus verordnet wurden; jedoch waren nicht überall Alle zugegen. Am 6. Mai 1599 begann sie.

Diese Visitation unterscheidet sich von den beiden frühern wesentlich durch die viel größere Kraft, mit der die Visitatoren einschritten, Mißbräuche abzustellen oder Anordnungen zu treffen, welche unter dem Titel: „*Generalia* oder gemeine Decrete, darnach sich alle Pastores, Küster, Kirchgeschworne und Zuhörer gänzlich und gehorsamlich verhalten sollen, bei Vermeidung F. Gn. und E. E. Thumbcapitels harter Ungnad und Ungunst und unnachlässiger Strafe" den Acten angehängt wurden. Da diese durch die erfolgte Bestätigung Gesetzeskraft erhalten haben, die Prediger auf sie in den frühern Zeiten verpflichtet wurden und man sie früher vielfach berücksichtigte, so ist ihr Inhalt auch jetzt nicht ohne Bedeutung. Zuerst die Pastoren belangend, ward bestimmt, daß sie den Catechismus fleißig treiben, die Litanei singen lassen, in der Kirche Vertrauungen verrichten und Kinder taufen sollten; sie sollten immer nur Einen im Beichtstuhl absolviren und nicht mehr zulassen, als sie besonders absolviren könnten; Sterbe-, Vertrauungs- und Taufregister in sehr umfänglicher Form wurden angeordnet; den Gebrauch der öffentlichen Buße und Excommunication sollten sie beibehalten und mit den Vorstehern die Kirchenrechnungen in Richtigkeit halten, welche der Superintendent nachsehen würde. Die Befreiung von der Metze ward ihnen zugesichert, die Accidenzien wurden erhöhet, und den Predigern hinsichtlich ihrer Forderungen an Stellen, die verkauft werden, die ersten Rechte zugestanden. Wenn Erbe oder Katenstäten zu Höfen, Schäfereien u. dgl. zugelegt würden, so sollte den Predigern das Ihrige dennoch unverkürzt gereicht werden, und wenn neue Mühlen, Höfe, Schä-

Digitized by Google

freien, Katen u. dgl. gebauet würden, soll dadurch der Pastoren Besoldung verbessert werden. Kostenfreies Begräbniß vor dem Altare, ohne für Glocken und Schulen etwas zu zahlen, ward ihnen für sich, ihre Frauen und Kinder verheißen. Den Wittwen und Kindern ward das Gnadenjahr, in dem die nächsten Prediger aufzuwarten hatten, gelassen; sie waren frei von allen Lasten und hatten Antheil an der freien Hut und Weide, wofür sie jedoch leisten mußten, was Dorfsgebrauch war. Ferner sollten sie freie Wohnung haben und sollen hiezu bei allen Kirchen feine, bequeme Häuser von dem ganzen Caspel auf das förderlichste gebauet werden; von zwei Wittwen sollte hinsichtlich des Hauses die jüngere der ältern nachstehen, und wenn keine da war, so sollte das Haus vermiethet und es mit der Aufkunft gebessert werden, und damit dies um so vollständiger geschehen könne, sollte der Miether eben so wie die Wittwe selbst von allen Lasten befreiet seyn, von der Weide aber solle er thun, wie sein Nachbar thut. Die Küster sollen die Bauern, die während der Predigt im Kruge sitzen oder sonstige Gewerbe ausrichten und auf dem Kirchhofe stehen, aufzeichnen und der Obrigkeit zur Bestrafung melden, das Vieh auf dem Kirchhof pfänden, Pferde, Ochsen auf 8 ß, Schweine nach der Größe auf 3, 2, 1 ß, eine Ziege auf 1 ß, ein Lamm auf 6 ₰ und das Pfandgeld behalten; sie sollen nicht ohne Erlaubniß der Prediger über Land laufen; übrigens wurde auch ihnen Metzenfreiheit zugesichert und ihre Accidenzien bestimmt. Den Juraten ward die Erhaltung der Kirchen, Prediger-, Caplanen-, Schulmeister-, Organisten- und Küsterwohnungen zur Pflicht gemacht; sie sollten bei ihren Zusammenkünften nicht über 8 ß verzehren, auf jedem Kirchhof einen Pfahl mit Halseisen machen lassen; für ihre Mühe sollten sie das Pollholz, altes Holz und altes Dach erhalten. Die Einkünfte der Kirchen sollten am Montag nach Michaelis erlegt und säumigen Zinszahlern das Capital sofort gekündigt werden; die Almosen sollen mit dem Beutel von einem Kirchgeschwornen gesammelt und in den Gotteskasten gethan, für den Gebrauch der Glocken in der Folge bezahlt werden. Hinsichtlich der Gemeindeglieder (Zuhörer) ward festgesetzt, daß sie am Sonnabend zur Beichte kämen, gottlose, halsstarrige, unbußfertige Leute sollten nicht zum Abendmahl zugelassen, sondern zuerst

Digitized by Google

vom Prediger in Gegenwart von 2 andern Predigern, dann vom Superintendenten ermahnt werden, und hilft es nicht, so sollen sie von Communion, Gevatterschaft und Trauführen ausgeschloßen seyn, und ohne Ceremonien nicht unter die andern frommen Christen begraben werden; die letzte Strafe ward auch denen gedroht, die nachläſſig und selten zum Abendmal gingen; der Pastor sollte von denen, die seiner bedürften, mit Pferd und Wagen geholt werden, jedoch sollte er gehalten seyn, den Armen nicht zu verlaßen, aber auf den Sonntag zu kommen, nicht verbunden seyn. Die Zuhörer sollten beim Anfang des Gesanges in die Kirche kommen und nicht auf dem Kirchhof stehen, bei 8 ß Strafe; wer während der Predigt Bier oder Brantewein schenket, dem soll das Bier u. s. w. genommen und er überdies auf 10 mk gestraft werden; die aber auf dem Kirchhof stehen und Geschwätz treiben, endlich die, welche vor geendigter Predigt aus der Kirche laufen, sollen auf etliche Stunden ans Halseisen geschloßen und überdies von der Obrigkeit in Geldstrafe genommen werden. Pflügen und Mühlenfahren während der Predigt ward bei 8 mk Strafe, das Arbeiten im Hause bei 2 mk und Kaufen und Verkaufen bei Verlust des Geldes und der Waare, verboten. Die Kirchhöfe sollen von der Gemeinde in Mauern und Zäunen erhalten, nicht mit Vieh betrieben werden, würde jemand es vorsätzlich hinauftreiben, so soll es geschlachtet und den Armen gegeben werden; wer sich dem Küster bei der Pfändung widersetzt, ist der Obrigkeit anzuzeigen und mit Gefängniß und Verlust des Viehes zu bestrafen. Die Todten sollen von den Dorfleuten zu Grabe begleitet werden, Brautleute vor der Predigt zur Kirche kommen oder 1 mk Strafe zahlen, welche der Kirche anheim fällt, Kinder sollen nicht über den 3ten Tag ungetauft bleiben und dazu nicht mehr als 3 Gevattern gebeten werden, bei Strafe von 2 mk für die Kirche, der Vater oder ein anderer ehrlicher Mann soll dem Pastor die Taufe einen Tag zuvor anmelden, im Advent und den Fasten sollen keine Hochzeiten gehalten und bei ihnen wie bei den Kindtaufen soll überhaupt kein Ueberfluß und keine Schwelgerei getrieben und bei der Hochzeit nicht mehr als 12 Tonnen Bier ausgeschenkt, auch nicht länger als 2 Tage Hochzeit gehalten werden, bei Strafe von 10 mk an die Obrigkeit zu erlegen; auch sollen

Digitized by Google

ſich die Bettler und Landſtreicher nicht hinzudrängen, auch müßen die Trauführer vorher dem Prediger angezeigt werden, damit keine gottloſe Leute dazu kommen. Da die Prediger alle geklagt hatten, daß die Bauern bei der Beſtellung ihres Ackers ſo ſpät ankämen und ſo viel Koſten verurſachten, ſo ward befohlen, ſie ſollen früh Vormittags anfangen und bis 6 und 7 auf dem Felde arbeiten und ſollte der Prediger außer dem Eſſen auf zwölf Bauern nicht mehr als ½ Tonne Bier geben. Mit Hofedienſt ſollten diejenigen verſchont ſeyn, welche zur Beichte gehen, oder ihre Todten begraben, oder ihre Kinder taufen laßen, oder Hochzeit halten, auch ſollten, damit die Viſitationsbeſchlüße beßer exequirt würden, die Landgedinge jährlich wieder gehalten werden.

Seit der vorigen Viſitation waren ja erſt wenig Jahre verfloßen, daher hatten ſich auch die Verhältniße wenig geändert. In dem Examen, das nach der vom Prediger des Orts gehaltenen Predigt angeſtellt wurde, beſtanden die Gemeinden ziemlich wohl; alle waren mit ihren Paſtoren zufrieden und dieſe auch mit der Gemeinde, obgleich alle mehr oder weniger zu klagen hatten, beſonders daß das Fluchen und Schwören gemein ſey und man von Zaubereien und Wickereien genug höre, jedoch machte kein Prediger eine ſolche Perſon namhaft. — Die Kirchenjuraten erhielten Inventarien von dem vorhandenen Kirchengeräth; die Kirchengüter, Capitalien und ausſtehenden Forderungen wurden verzeichnet, mit den Paſtoren gerade ſo wie bei der frühern Viſitation über ihre Verhältniße verhandelt, ſie wurden examinirt und alle beſtanden ziemlich, einige erhielten ein beſonders gutes Zeugniß; es wurde bei allen Kirchen der Bau eines Wittwenhauſes angeordnet, bei einigen ſogleich der Platz dazu beſtimmt; dann ward mit den Küſtern und den andern Kirchendienern, wo dergleichen waren, eben ſo verhandelt und die Viſitation geſchloßen.

Dieſe begann in Schönberg den 6. Mai und es fand ſich, daß die Kirche 451 *mk* Capital ausſtehen und für den Bau der Orgel und für eine große Glocke, welche 682 *mk* gekoſtet, noch mehrere Beiträge zu fordern hatte. Der Paſtor hatte ſeinen Acker noch nach der früher angegebenen Weiſe um die vierte Garbe verpachtet, und die Viſitatoren wollten davon 2 oder 2½ Hufen auf ewige Zeiten, den Morgen zu 6, 5, oder 4 *mk*, austhun,

(es ist aber glücklicher Weise nicht zur Ausführung gekommen,) auf dem Pöppelwerder hatte er einen Hof angerichtet, welcher seiner Wittwe auf ihre Lebenszeit zugesichert ward, wogegen er die darauf verwandten Kosten schwinden ließ; zugleich erkaufte er auch ein zur Unterhaltung des Pastoren ehemals geschenktes Haus, wofür er der Kirche 100 mk zahlte, deren Zinsen die Prediger erhalten sollten, und mehrere andere Forderungen, des Belaufs auf 203 mk, welche seine Nachfolger zu erstatten hatten, fallen ließ. Des Freitags predigte er auf dem Schloße, und erhielt dafür 50 ßk; der Wittwe wurde das Haus angewiesen, das erst in den neuesten Zeiten verkauft ist, desgleichen in jedem Campe 3 Scheffel Acker und eine kleine Wiese in der Libeck. Dem Caplan war bereits sein Tisch in ein Deputat verwandelt [4]); ein verfallenes, der Caplanei früher geschenktes Häuslein, dessen Ausbau angeordnet ward, wurde zum Wittwenhause bestimmt. Schulmeister war Petrus Anesel aus Plau, der in Rostock studirt hatte; er gab täglich 6 Stunden, hatte aus jedem Hause 18 ß, etwa 18 mk jährlich, freien Tisch auf dem Hofe und von jedem Schüler vierteljährlich 4 ß Schulgeld, ein Fuder Holz, so oft aus dem Règliner Holz dergleichen angefahren wurde und klagte über den schlechten Zustand des Schulgebäudes. Der Organist hatte von jedem Hufner jahrlich 16 ß, vom Administrator 16 ßk und freien Tisch, aber keine Wohnung, und bat, daß ihm jährlich ein Kleid gegeben werde, wozu ihm 6 ßk bewilligt wurden. Ein Küster war nicht da.

In Selmsdorf wurde den 8. Mai auch das Siechenhaus [5]) visitirt, in dem 6 Kammern waren, von denen 3 vom

---

[4]) Er bekam dafür 1 Drömt Roggen, 1½ Drömt Malz, 3 Scheffel Hopfen, eine halbe Kuh, 1 Schwein, 1 Schaf, 14 Pfund Butter, 14 Pf. Stockfisch, 4 Schock Hering, 1 Scheffel Gerste zu Grütze, 1 Scheffel Erbsen, 1 Schock Schafkäse, 1 Gans, 10 Hühner, 1 Scheffel Salz.

[5]) Ueber die Entstehung dieses Armenhauses, welches jetzt noch vorhanden ist, aber als den Zeitverhältnissen wenig entsprechend, aufgehoben werden wird, wenn die jetzigen Bewohner gestorben seyn werden, finden sich keine Nachrichten; daß es 1441 bereits vorhanden war, ergiebt sich aus dem Wesenbomschen Testamente bei Schröder P. M. p. 1991. Bei der Erzählung der Lüb. Fehde 1505 ist es gleichfalls erwähnt. Die Capelle ist nach einer Nachricht des Superint. Peträus vom B. Johann Parkentin (1479—1511) gestiftet, St. Georg gewidmet, und vom Bischof selbst durch die erste Messe geweihet worden.

Digitized by Google

Administrator und 3 vom Capitel besetzt wurden; es besaß einige verpachtete Ländereien, sammelte durch einen Korbträger (der erst vor wenig Jahren aufgehört hat) von den benachbarten Dörfern Essen, erhielt von den Vorüberreisenden Almosen, wofür der Damm erhalten wurde, bekam Bier (Cosent) aus Schönberg und hatte vom Domherrn Lorenz Schacke ein Vermächtniß von 100 *mk* erhalten, welche der Probst Ludolf Schacke zu sich genommen und keine Zinsen dafür gezahlt hatte. Das Capitel gab jährlich 10 *mk*, der Administrator nur Almosen. In der Capelle, die beim Hause befindlich war, predigte der Pastor jährlich vier Mal und erhielt vom Lübeckischen Capitel jährlich 4 *ß*, die aber seit mehreren Jahren nicht ausgezahlt waren. Die Visitation selbst bietet nichts Merkwürdiges dar; zum Wittwenhause ward ein Platz in des Pastors Garten ausersehen und bestimmt, daß das Holz zum Bau aus der Wedeme Holz gehauen werden solle.

In Herrnburg den 8. und 9. Mai wurde bestimmt, daß in eine Capelle in der Nähe der Kirche ein Mann gesetzt würde, der Almosen sammeln sollte; von einer andern Capelle, die in Großen Mist früher gestanden, wußte der Pastor selbst nichts. Das Versprechen, die Geld- in Kornabgabe zu verwandeln, das bei der vorigen Visitation gegeben ward, war noch nicht zur Ausführung gekommen, und der Beschluß darüber ward reservirt. Eine Scheune hatte der Pastor nicht und mußte daher sein Heu in den Kirchthurm bringen; sein Acker ward von dem Kirchenmeier bestellt, dieser aber war abgebrannt und außer Stand gesetzt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, daher wurde denn eine Uebereinkunft getroffen, daß der Pastor ihn dem Capitel überließe, dieses dafür 24 *mk* zahlte und den Acker durch den Verwalter des Hofes Wahrsow bestellte, wobei der Pastor die Leute zu beköstigen habe.

In Carlow den 9. Mai fand man Kirche und Thurm sehr baufällig, zu deren Herstellung jedem Hufner 1 *mk* und dem Käthner 8 *ß* aufgelegt wurden und der Administrator 3 Bäume bewilligte; übrigens besaß die Kirche Capitalien und hatte den größten Vorrath an Meßgewanden und Geräthen, welches immer bei der Pfarre blieb [6]). Eine Vicarie, welche in fremde Hände gerathen

[6]) Bei den meisten Pfarren war damals sogenanntes eisernes Vieh, gewöhnlich 2 Kühe; hier in Carlow war aber außerdem einiges Haus-

war, und woraus die Kirche jährlich 12, Paſtor und Küſter jeder 4 ß erhielten, ſollte nach dem Tode der Wittwe, auf welche es von ihrem Manne übergegangen, wieder an die Kirche zurückfallen. Auch hier war die Verwandlung der Geldabgabe in Korn nicht zur Ausführung gekommen. Dem Prediger wurde die ihm entzogene ſonntägliche Mahlzeit auf dem Schloſſe zu Stove reſtituirt und beſtimmt, daß er mit dem Küchenmeiſter eſſen ſolle.

In Demern den 10ten fand man gleichfalls die Kirche ſehr baufällig, Dach und Mauern waren ſchadhaft; zur Ausbeſſerung werden 8 ß den Bauern, 4 ß den Käthnern aufgelegt. Bei der Kirche war eine Capelle geweſen, deren Acker bei Großen Rünz war [7]), aber ſie war gänzlich verfallen. Eine Scheune hatte der Prediger nicht, und doch 2 Hufen Landes; wie gering muß nicht der Ertrag derſelben geweſen ſeyn?

In Schlagsdorf den 4. Juni mußte auch eine Reparatur des Kirchendaches verfügt werden, jedoch beſaß die Kirche Capitalien, 200 mk für verkaufte ſilberne Monſtranzen, welche Probſt Schack zu ſich genommen und keine Zinſen dafür gezahlt hatte, und ſo wurden keine Beiträge angeordnet; überdies hatte die Kirche auch einige Ländereien verpachtet [8]). Der Paſtor bekam vom Hofe Schlagsdorf 50 mk, wie ſpäterhin bemerkt wird, für 3 Hufen einige Wieſen und 2 Hausleute, welche bei der Religionsveränderung zum Hofe gelegt wurden. Da aber ihm der Käthner-Zehnte

---

geräthe, Korn und ſogar 5 Mk. Lüb., welche immer dem Nachfolger überliefert werden ſollten.

[7]) Dieſer Capellenacker ward 1742 von der Cammer gegen die Schlangenburg in Demern vertauſcht, und letztere zum Wittwenhauſe beſtimmt. Die Schlangenburg beſaß 1663 der Obriſtlieutenant J. F. Müller, 1689 erkaufte ſie der Amtmann in Stove, Georg Franzken, 1696 die Amtmannin Jungen, 1707 wohnte daſelbſt eine Familie v. Grävenitz, 1719 ſtarb daſelbſt ein Hr. v. Daſſel, dann erkaufte ſie ein Hauptmann v. Winterfeld und überließ ſie dem Kaufmann Martin Göldner, nach deſſen Tode 1736 die Kammer ſie wahrſcheinlich erkaufte.

[8]) Unter dieſen iſt eine Jahrte auf dem Riepſer Felde zu bemerken, von der es in den beiden frühern Protocollen hieß, daß der Inhaber Wittſtube gemeldet, wie er ein Stück Landes unter dem Pfluge habe, das dem Gotteshauſe und niemand anders gehöre; jetzt aber findet ſich die Angabe, daß dies Land allezeit bei jenem Erbe bleibe und wenn ein neuer Hauswirth es annimmt, ſo giebt er für den Acker, Zeit ſeines Lebens zu behalten und zu gebrauchen, 5 Mk. Dies nicht ſehr gewöhnliche Verhältniß hat bis in die neueſten Zeiten fortgedauert; bei der Regulirung kaufte die Dorfſchaft das Stück Land der Kirche ab.

Digitized by Google

und der kleine Zehnte auf die Zeit seines Lebens, jedoch mit der Bedingung, daß sein Successor deswegen mit dem Capitel handeln solle, worüber (1. April 1599) ein Vertrag aufgerichtet ward, gegeben waren, so wurden ihm für beide Zehnten 20 ℔ abgezogen; einen Garten hatte er gar nicht, sein Haus war schlecht, seine Studirstube noch nicht fertig, sein Keller voll Wasser, das Dach nicht in Kalk gelegt, er selbst war schon 30 Jahr im Amte und bat um ein Sacellanum, was ihm aber nicht gewährt ward. Dagegen wurde ihm Acker verheißen, die entzogenen Mahlzeiten restituirt, Mühlenfuhren angeordnet und seinen übrigen Beschwerden möglichst abgeholfen.

Ueber die Visitation in Ziethen, welche am 5. Juni gehalten ward, braucht hier nicht berichtet zu werden, da alles Merkwürdige bereits vorgekommen ist, es sey denn, daß das Haus schon damals schlecht war; es war also wohl kein neues bei Errichtung der Pfarre aufgeführt worden.

Die Visitation in Ratzeburg den 6. Juni war die letzte; sie wurde von Petraeus, Bülow, Spengler und Petrus Claus in Gegenwart des Dekans Daldorp und der Capitularen M. Herm. Soltow, Andr. Stralendorf, d. Z. Structuarius, Paschasius Schack und Petrus Nicolai (wohl der schon einmal genannte Petrus Claus) gehalten; der Probst war verhindert, der Senior Otto Schacke nicht erschienen. Die Kirche war mit wenigem und ärmlichem Geräthe versehen, dessen Vermehrung verheißen ward; der Superintendent mit Diaconus, Schuldiener und Organisten zufrieden; an der Schule*) aber war nach M. Wedemanns Abgang die Rectorstelle erledigt, jedoch war schon M. Paulus Neovinus, Sohn

*) Die älteste Nachricht über die Existenz derselben ist bei 1301, XII. §. 3, eine andere von 1372 XVII. §. 2 angegeben, dann bei der Visitation von 1581 nachgewiesen, was damals geordnet ward. Aber da es mit dem Unterricht des Organisten keinen Bestand haben wollen, ward 1589 beschlossen, einen Collaborator mit Singen und Lesen zu helfen, anzustellen, und dem Diaconus wurde (als lector ordinarius) täglich eine Stunde Unterricht übertragen. Bald darauf wurden seit 1595 zwei neue Lehrer (der Rector M. Andreas Wedemann aus Schwerin und der Cantor Joachim Engels aus Mölln) angestellt, und das Ephorat ward dem Superintendenten übergeben. Die Schule war bis 1590 in einem Vicarienhause; da dies aber vom Capitel verkauft ward, verlegte man sie in das Gewölbe neben dem Kreuzgang. vgl. Arndt Bruchst. der ältern Gesch. der Domschule zu Ratzeburg. 1821.

Digitized by

des Schwerinschen Superintendenten, wieder berufen, der auch 29. Juni 1599 eingeführt ward; er gab täglich 3 Stunden, mußte bei allen kirchlichen Feierlichkeiten in der Kirche seyn und in Abwesenheit des Cantors dessen Amt verwalten[10]); in seinem Hause war einiges Geräthe, sein Gehalt 100 fl. und 4 Faden Holz. Der Cantor Joachim Engels gab täglich 3 Stunden in der Schule, wartete des Gesanges in der Kirche und ging mit dem Beutel in der Kirche; auch er hatte einiges Geräthe (Tisch, Schrank und Bettspunde), sein Gehalt war 100 ℔ und 4 Faden Holz; Gärten hatten beide, und beide bekamen 1 Faden Holz zugelegt, und freie Mast für 3 Schweine und Metzenfreiheit für 2 Drömt Roggen und eben so viel Malz. Der Organist Franz Benken von Lauenburg hatte 100 ℔ und einen alten Baum zur Feurung; er klagte über die Orgel, daß sie baufällig und falsch sey, jedoch ist die beschlossene Reparatur noch lange ausgesetzt worden. Die Anstellung eines Küsters ward beschlossen und nachher festgesetzt, daß der Probst ihm 100 ℔ geben und dafür von der Verpflichtung, einen Chorschüler zu halten, befreiet seyn solle.

Nach geendigtem Geschäft wurden die Acten den 23. Aug. dem Administrator vorgelesen, einige Gegenstände, die zu seiner Bestimmung verstellt worden waren, erledigt und die gemachten Verordnungen approbirt; es ward bei Poen der Pfändung und harter Gefängnißstrafe befohlen, daß alle Unterthanen des Stifts sich den nützlichen Ordnungen, den Acten einverleibt, gehorsamlich und gemäß verhalten, und nichts, das wider dieselben streiten möchte, freventlich fürnehmen sollten, weshalb sie denn auch öffentlich publicirt und in den Kirchen von den Kanzeln abgelesen wurden. Dem Capitel wurden sie den 19. Sept. vorgelesen, von ihm unter gleicher Strafandrohung confirmirt und am 7. Oct. wurden in Schönberg sowohl vom Administrator als Capitel die Confirmations-Documente unterschrieben und untersiegelt. Die Publication ist

[10]) Es war schon längst angeordnet und ward 1589 und 1599 erneuert, daß jeder Capitular einen Choralem zu halten habe, dem er Tisch, Kleidung und nothwendige Bücher geben mußte, und zwar mußte der Probst einen Bassisten, der Dechant und der Senior jeder einen Tenoristen, der vierte Domherr einen Altisten, die übrigen Discantisten halten; keiner aber durfte dazu genommen werden, er sey denn zuvor dem Superintendenten vorgestellt und von ihm tüchtig erkannt; sie sollen fleißig zur Schule gehalten und daran nicht verhindert werden.

nachher theils vom Superintendenten selbst (z. B. den 8. Oct. in Herrnburg) theils von Andern in seinem Auftrag, geschehen, wie es seine Handschrift auf den Acten bezeuget.

Bald nach der Beendigung dieses Geschäftes wurde die Thätigkeit des Superintendenten, die sich dabei im glänzenden Lichte zeigte, aufs neue durch einen Unfall in Anspruch genommen, welchen die Schönberger Kirche durch einen Brand (7. April 1601) erlitt. Das Haus eines benachbarten Schmiedes gerieth in Flammen und entzündete den Thurm, so daß die Glocken zerschmolzen, und auch die Kirche nebst allem was darin war, an Orgel, Gestühlen u. s. w. in Asche gelegt ward, daß die bloßen Mauern und Pfeiler stehen blieben. Es wurden weit und breit Leute umhergesandt, Beiträge einzusammeln; Fürsten, Magistrate, Domcapitel, Edelleute, Kirchen, Zünfte und Einzelne steuerten bei (337 ℔ 7 ß), die Gemeinde gab Beiträge, die alten Materialien wurden verkauft (beides brachte 229 ℔ 6 ß 6 ₰) und so ward die Kirche nothdürftig hergestellt; die Kanzel, welche noch vorhanden und mit dem Wappen geziert, aber ohne Jahrzahl ist, desgleichen 2 Glocken[11]) schenkte der Administrator, worauf er mehr als 500 fl. wandte, die Orgel ward erbauet und vor Michaelis 1607 war alles wieder vollendet.

---

[11]) Sie wurden nach der darauf befindlichen Inschrift den 8. Juni 1601 von Meister Gerdt und Clawes Bincke in Wismar gegossen.

Zwei und dreißigster Abschnitt.

Augustus.

1610—1636.

§. 1.

Der Bischof.

Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der 3te Sohn des H. Wilhelm und der Frau Dorothea, aus Königl. Dänemarkischem Hause, war zu Zelle den 18. Nov. 1568 um 9 Uhr Vormittags geboren, und den 14. Dec. getauft, wobei er nach dem Churfürsten August von Sachsen, dem Gemahl der Schwester seiner Mutter, genannt ward. Er wurde 1583 im Nov. mit seinem ältern Bruder Ernst nach Wittenberg geschickt, begab sich der Pest wegen 1585 nach Leipzig und kehrte 1586 um Ostern wieder nach Wittenberg und von da 1588 nach Zelle zurück. Im folgenden Jahre reisete er mit seinem Bruder nach Strasburg, wo beide Domherrn waren [1]), beriethen sich in Angelegenheit des Stifts und gaben rühmliche Beweise ihrer Gewandtheit, kehrten dann nach Hause zurück und Augustus zog darauf 1590 mit Wolf von Schenckenhausen nach Italien. Nach zurückgelegter Reise nahm er französische Dienste und focht unter Christian von Anhalt 12½ Monate, ging dann in Kaiserl. Dienste und führte 1594 und 1597 als Obrist 1000 Pferde in Ungarn gegen die Türken und bewies sich bei jeder Gelegenheit tapfer und unerschrocken [2]).

Es ist bereits früher (**1596**) erzählt worden, wie er zum

---

[1]) Augustus war auch Domherr zu Hildesheim.

[2]) Rethmeier Br. u. Lüneb. Chron. c. 84, p. 1643.

Digitized by Google

Coadjutor und künftigen Successor im Bisthum Ratzeburg erwählt ward und zugleich angegeben, daß der Tag der Wahl nicht nachzuweisen ist, da die Angabe des Capitels den 20. Apr., die Capitulation den Montag nach Reminiscere meldet (8. März), daß aber die letztere Angabe die weniger wahrscheinliche sey. Seine Capitulation, welche ohne Angabe des Orts, Mittwoch nach Quasimodogeniti (den 21. Apr.) datirt ist, stimmt mit der des Herzogs Carl in allen Punkten durchaus überein; vom Capitel aber erhielt er (5. Mai) einen Revers über die auf ihn am Montag nach Reminiscere gefallene Wahl, in dem zugleich ausgesprochen ist, daß die Herzoge von Braunschweig mit 1000 fl. jährlicher Nutze das Stift bedacht hätten. Herzog Ernst, der ältere Bruder des H. August, welcher die Regierung führte, stellte auch Mittwoch nach Quasimod. (21. Apr.) dem Capitel eine Verschreibung über 20000 fl. aus, von denen 10000 am nächsten Ostern, 5000 wenn H. August die Administration des Stifts übernehmen und die letzten 5000 fl. wenn nach seinem Tode wieder, wie versprochen war, ein andrer Lüneburgischer Prinz zum Bischof erwählt oder postulirt würde, gezahlt werden sollten, und welche bis zur Kündigung, die geschehen könne, wenn dies Geld zur Erkaufung gewißer Güter verwandt werden solle, mit 5 p. C. zu verzinsen seyn. Bürgen wurden der Abt Conrad v. St. Michaelis, Fritz von dem Berge, Wilhelm v. d. Wense, Jürgen von Heimbruch und Otto Grote. Die Zinszahlung der 1000 fl. wurde auf den Rath in Lüneburg (25. Apr. 1597) angewiesen, welcher eben so wie das Capitel damit zufrieden war.

Bei den Umständen unter welchen Augustus gegen Carls Willen zur Coadjutur gelangt war, konnte wohl eigentlich kein näheres Verhältniß unter ihnen Statt finden, obgleich August alles that was er nur konnte, um es herbei zu führen. Er schrieb mehrere höchst freundliche Brief an Carl, entschuldigte sich, daß er wegen seiner Reise nach Dänemark, wohin er mit seinen Brüdern gereiset war, um der Krönung des Königs Christian IV. beizuwohnen, nicht sogleich zu ihm kommen könne, meldete sich nachher, nachdem er mit den Capitularen in Mechow zusammen gekommen war, zu Ostern 1597 beim Administrator an, aber es war alles vergebens; Carl bemühete sich, die Wahl umzustoßen

und beantwortete auf H. Ulrichs Rath, das Anmeldungsschreiben gar nicht. Nur damals, als er Stove (1606) an Hartw. v. Bülow auf 16 Jahre verpachtet hatte, forderte er H. Augustus auf, als künftiger Successor diesen Contract zu bestätigen, ohne ihm jedoch den Titel eines Coadjutors zu geben.

Ehe August zur Administration gelangte, machte er noch mehrere Reisen, ging 1601 nach England, 1602 nach Ungarn um die Belagerung vor Ofen mit anzusehen, 1605 commandirte er der Hanse Hülfsvölker zum Beistand der Stadt Braunschweig, 1606 ging er nach Prag und brachte die streitige Succession in Grubenhagen in Ordnung, 1607 nach Birkenfeld, 1608 nach Schwalbach, 1610 nach Darmstadt[3]) und war im Juli wieder in Zelle.

Unterdessen war H. Carl erkrankt (1610) und alle Aufmerksamkeit nöthig, um das Stift, woran er doch sein gutes Recht hatte, nicht zu verlieren; denn H. Johann Albrecht von Mecklenburg, der noch in Gadebusch residirte, verbarg seine Absichten, das Bisthum nach H. Carls Tode an sich zu ziehen, durchaus gar nicht. Sie kamen durch das Gerücht H. Ernst von Braunschweig zu Ohren und dieser fragte ihn denn auch (16. Jul.) gerade zu, was vorgegangen sey, daß er seinem Bruder das Stift nicht gönnen wolle, schickte auch Otto Schacke auf Wendewisch und seinen Hofrath D. Statius Borcholt an Johann Albrecht ab, um mit ihm mündlich über diese Angelegenheit zu verhandeln: beide hatten aber auch, und das war wohl der eigentliche Zweck ihrer Sendung, von H. Augustus Vollmacht (d. d. 19. Jul.) erhalten, sobald Carl gestorben seyn würde, die Unterthanen und Diener in Pflicht zu nehmen.

H. Johann Albrecht beantwortete, ehe Carl gestorben war, (21. Jul.) das Schreiben des H. Ernst, daß er zwar nicht gesonnen sey, dasjenige, was Augustus am Stifte von Rechtswegen zustehe, an sich zu ziehen, könne aber nicht unangeführt laßen, daß er von wegen seiner Gemahlinn (bekanntlich die Tochter H. Christoph) eine bedeutende (späterhin ward sie auf 30000 ℔ angegeben) Schuldforderung ans Capitel habe und daß das Haus Meck-

---

[3]) Rethmeier p. 1643, vgl. v.d. Decken Herz. Georg I. p. 19.

lenburg im Stifte die Gerechtigkeit des Ablagers, Schutzes, Schirmes und Geleites besitze; andere Gründe, welche er nicht angab, waren: wenn man sich jetzt nicht vorsehe, so würde das Stift vom Hause Mecklenburg ganz weggebracht und er vielleicht gezwungen seyn, seine Forderungen durch einen Proceß geltend zu machen. — Uebrigens stand der Entschluß bei ihm fest, sich in Besitz der Häuser Schönberg und Stove zu setzen, nur fand die Ausführung einige Schwierigkeit, da H. Adolph Friedrich mit diesem gewaltthätigen Schritte nicht einverstanden war; jedoch fand er Unterstützung beim Erzbischof von Bremen und Lübeck, Johann Friedrich, (Erbe zu Norwegen, H. zu Schleswig und Holstein,) der ihm (25. Jul.) sehr zur Besitzergreifung rieth, die aber eher geschehen müße, ehe ein anderer Besitz genommen, um den Proceß ex puncto Spolii zu vermeiden; wenn er die Häuser hätte, so müße er das Capitel durch Versprechungen, auch durch Verheißung ansehnlicher Unterstützung bewegen, ihn zum Bischof zu wählen; übrigens versprach er 150 Mann für ihn zu werben und mit Gewehr zu versehen.

Aber ehe er diesen Rath ausführen konnte, war die Nachricht von Carl's Tode nach Ratzeburg gekommen, und die Bevollmächtigten säumten auch nicht mit der Besitznahme. Am 23. Jul. begaben sich Otto Schacke und D. Borcholt nach Schönberg, welches das Capitel schon früher mit Soldaten hatte besetzen laßen und wo die Domherrn Otto von Estorf, Gregorius Parkentin und Erich von Warnstedt zugegen waren. Nachdem D. Borcholt auf dem freien Platze die Rechte des H. Augustus erklärt, forderte er die anwesenden Herren des Capitels, welches vom Stift Besitz genommen, auf, es nunmehr seinem Herrn zu tradiren, worauf die Capitularen vom Hauptmann des Schloßes, Joachim Kerkberg, die Schlüßel forderten, welche demnächst Otto von Estorf dem D. Borcholt zum Zeichen der Uebergabe des Stifts in die Hand gab und die Amtsdiener an ihn verwies. Darauf wurde der Hauptmann Kerkberg aufgefordert, falls er bleiben wolle, dem neu proclamirten Bischof den Eid zu leisten; er lehnte es aber ab, weil er dem Hause Mecklenburg Unterthan sey, wollte sich auch nicht zu einem Handgelöbniß verstehen, wohl aber als ehrlicher Mann sein, dem Domcapitel gegebenes Ver-

Digitized by Google

sprechen, dies Jahr die Früchte einzuerndten und das Amt, bis ein Anderer angesetzt sey, zu verwalten, erfüllen. Man gab nach und verwies ihn auf den Eid, wodurch er dem Domcapitel sich verbunden hatte. Der Hausvoigt leistete darauf dem H. Augustus den Huldigungs- und Dienst-Eid und empfing die Schlüßel; der Lieutenant und die Soldaten wurden an ihren bereits geleisteten Eid erinnert und am folgenden Morgen wurde vom Küchenschreiber, den Büchsenschützen, dem Stadtvoigt, den übrigen Voigten und dann von den Einwohnern des Fleckens und den Hausleuten und Bauern des Amtes, eine Dorfschaft nach der andern, der Huldigungseid geleistet, nachdem sie vom Secret. Petrus Claus ihres Eides, mit dem sie dem Capitel verwandt, waren entlaßen worden. Darauf reisete D. Borcholt nach Stove, wo er den Dechant Andr. von Stralendorf fand, welcher das bisher geschehene bewilligte und ihm das Schloß und Amt, durch Ueberreichung der Schlüßel, übergab, worauf auch der Hauptmann desselben, Hartw. von Bülow, durch Handgabe dem neuen Bischof Treue gelobte und die Schlüßel zurück erhielt; dann leisteten die Unterthanen eben so wie in Schönberg den Huldigungseid.

H. Johann Albrecht machte darauf das Capitel (29. Jul.) mit seinen Ansprüchen und Forderungen bekannt, stellte die Rechtmäßigkeit der auf H. August gefallenen Wahl in Abrede und erklärte, er würde sich mit Gewalt in den Besitz des Stiftes setzen und nicht eher wieder abziehen, bis sowohl seine, wie des Hauses Mecklenburg Forderungen gesichert wären; würden sich die in Schönberg gesetzten Soldaten widersetzen, so wolle er das Haus erobern „daß ihres Gebeins nit davon kommen soll.“ Hans Negendank brachte dies Schreiben ans Capitel und eine Abschrift davon wurde sogleich mit Erich Warnstedt nach Schönberg geschickt.

Die Capitularen erhielten von Hans Negendank das Versprechen, daß der Herzog bis 10 Uhr Morgens des 31. Jul. mit Feindseligkeiten einhalten wolle, um noch mit ihm in Rünz zu unterhandeln, jedoch der Herzog hielt dies Versprechen nicht. Früh Morgens um 3 Uhr rückte Johann Albrecht mit Reutern und Knechten, an 500 Mann stark, vor Schönberg, ließ das Thor am Flecken mit Gewalt aufreißen und Geschütz auf dem Kirchhof und bei der Vogelstange auffahren, rückte darauf gegen das Schloß,

stellte vier große Stücke zwischen Heu- und Strohwagen auf, und ließ einige Musketenschüsse gegen das Schloß abfeuern. Der Lieutenant Israel Schilling, welcher mit etwa 60 Mann dasselbe besetzt hielt, trat auf die Mauer, brannte los und fragte, wer draußen sey und was er von ihm und den Braunschweigischen Statthaltern und andern Dienern begehre. Der Herzog ließ darauf 3 Stücke abbrennen, durch einen Trompeter das Haus aufblasen und durch den Capitain Grundt auffordern. Der Statthalter Otto Schacke und der ihm zugeordnete Wilhelm Fincks traten nun auch auf die Mauer, und der Capitain eröffnete ihnen, sein Herr habe eine ansehnliche Forderung beim Capitel und wolle das Haus bis zum Abtrag in Besitz nehmen. Dagegen erklärte denn Fincks in Gegenwart der Domherren Otto v. Estorf und Gregorius Parkentin, sein Herr der Bischof sey im rechtmäßigen Besitz und die Forderungen müßten auf anderem Wege geltend gemacht werden. Der Capitain wies aber ihre Forderungen zurück, und begehrte auf die Frage, ob man das Haus ergeben wolle, ein Ja oder Nein. Die Commissarien wollten weitere Unterhandlungen anknüpfen, stellten wiederholend das Unrechtmäßige dieses Beginnens vor, der Capitain wollte sich aber auf nichts einlassen und fragte sie, ob sie abziehen oder Kraut und Loth haben wollten. — Otto Schack hatte auf diesen Fall seine gemessenen Befehle, man bedachte auch die Drohung im letzten Briefe ans Capitel, sah die Macht, der man nicht gewachsen war, und erklärte, man wolle des Besitzes sich keineswegs begeben, sondern der Gewalt weichen. Die Commissarien stiegen von der Mauer und öffneten das Schloß in der Meinung, der Herzog würde selbst kommen (er war zugegen und so nahe, daß eine aus dem Schloß abgefeuerte Kugel ihm über dem Kopf wegpfiff), aber es kam nur der Capitain, dem man den angeschlagenen kaiserlichen Schutzbrief von 1582 zeigte, wogegen er erklärte, das könne nichts helfen, der Herzog wollte sich auf nichts einlassen, und so mußten die Abgeordneten, protestirend und mit Vorbehalt ihres und des Bischofs Rechtes, das Haus verlassen und abziehen; einige Tage darauf ließen sie ihre Aussage vom Hergang durch einen Notarius protocolliren. — Denselben Tag ward auch Stove vom Herzog in Besitz genommen, jedoch sind darüber keine specielle Nachrichten vorhanden.

Digitized by Google

So war denn H. Johann Albrechts Plan vollkommen gelungen und es kam nun nur darauf an, sich die erworbenen Vortheile zu sichern; daher schrieb er denn auch an die benachbarten Fürsten, (2. Aug.) an seinen Bruder Adolph Friedrich, indem er ihm meldete, was er auf Rath des Erzb. von Bremen gethan habe und ihn aufforderte, nun die Ritter- und Landschaft Mecklenburgs zu seinem Beistand aufzubieten, ihn nicht im Stich zu lassen und ihm 50 Musketen aus dem Zeughause in Schwerin zu übergeben; an H. Franz von Sachsen-Lauenburg mit der Bitte, keinem Kriegsvolk, das ihm nachtheilig werden könne, den Durchzug zu gestatten, was ihm dieser (5. Aug.) auch verhieß; an B. Ulrich v. Schwerin, um dessen Beistand er bat. Lüneburgischer Seits that man auch alles Mögliche, um sich in seinem guten Recht zu schützen; die Commissarien schrieben sogleich an H. Johann Albrecht und protestirten gegen sein Verfahren (1. August). H. Ernst v. Lüneburg bewies (7. Aug.) Adolph Friedrich aus dem bürgerlichen Recht, wie aus dem Landfrieden von 1548 das Unrechtmäßige der That, bat ihn sie zu mißbilligen und es ihm nicht zu verargen, wenn er dawider etwas thun müsse; ähnliche Schreiben mit allen Beweisen versehen, erließ H. August an K. Christian v. Dänemark (17. Aug.), dessen Beistand er in Anspruch nahm und der auch darüber ein sehr stark mißbilligendes Schreiben (7. Sept.) an H. Johann Albrecht erließ und ihm eröffnete, daß er August beistehen würde und müsse; ferner an Christian Wilhelm, Erzbischof v. Magdeburg (17. August), den er vermöge der Executionsordnung zum Beistand aufforderte und der sich auch (28. Aug.) gegen H. Johann Albrecht verweisend erklärte, da Augustus recht habe, so hätte er dergleichen nicht thun dürfen, übrigens sich aber zum Vermittler erbot.

Dies Geschäft hatte Erzb. Johann Friedrich bereits übernommen; zwar schickte er gleich (2. Aug.) ein Glückwünschungsschreiben an Johann Albrecht, jedoch auch bald darauf eine Gesandschaft, den D. Laurentius Laelius und Hans Georg Zepper, ans Capitel, um die Sache auszugleichen. Diesen trug (14. August) der H. Joh. Albrecht auf, dem Capitel vorzustellen, daß die Wahl nichtig sey, es also nicht gebunden, und gesetzt man wolle die Coadjutorwahl gelten lassen, so sey die Election eines Bischofs

oder Administrators ihm doch unbenommen; nun erfordere aber schon die Dankbarkeit gegen Christophs und Carls Verdienste, wieder einen Mecklenburgischen Fürsten zu wählen, von diesem, als von einem benachbarten Fürsten, könne das Stift viel besser geschützt werden, auch würden bei einem fremden Fürsten die Schirm-, Schutz- und Ablager-Verhältnisse zu Unannehmlichkeiten Anlaß geben, dieses Alles, was bei einem Braunschweigischen Fürsten unvermeidlich, würde sich leicht ausgleichen, wenn man ihn zum Bischof erwähle, wie sich denn auch seine Forderungen, wegen welcher er das jus retentionis an den Stiftshäusern ausübe, leicht würden ausgleichen lassen; würde man ihn wählen, so würde er sich reversiren, daß das Stift nicht Mecklenburg incorporirt werde, wolle eine Capitulation geben, die Geschenke erstatten und die Kirche mit einer eben so großen Summe begaben, wie der H. von Lüneburg gegeben hatte. Sollten die Abgeordneten dies aber nicht erreichen können, so sollten sie sich bemühen, daß er zum Coadjutor gewählt werde, jedoch müßten dann Bischof und Capitel die Schulden bezahlen und einen Revers über die Gerechtsame ausstellen.

Die Abgeordneten kamen darauf (18. Aug.) mit Heinrich Daldorf, Probst, Andr. Strahlendorf, Dechant, der Hartw. von Bülows Vollmacht hatte, Petrus Claus, Osto von Estorf, Erich von Warnstedt und Hartw. von Parkentin, Domherrn, in Lübeck zusammen und das Capitel versprach die Election des H. Johann Albrecht zum Coadjutor vorzunehmen und des Bischofs Consens dazu zu erwirken, jedoch müße der Coadjutor eine Capitulation geben und seine Forderungen schwinden laßen; diese Wahl solle dem Capitel nicht zum Praejudiz gereichen und wenn sie vorgenommen, sollten die Stiftshäuser dem Bischof zurückgegeben werden, bis dahin solle Alles im ruhigen Zustand bleiben und nichts de jure oder de facto vorgenommen werden. — Man sollte denken, dies wäre doch genug erreicht gewesen, aber Johann Albrecht war damit nicht zufrieden und meldete dem Erzbischof, (19. Aug.) diese Vorschläge wären unannehmlich und hätte er deswegen den Capitularen ihre Erklärung zurückgeben laßen; jedoch schickte er nicht lange darauf (29. Aug.) Hans Negendank wieder ans Capitel, mit der Aufforderung, sich näher zu erklären und die Sache dergestalt zu dirigiren, daß er verspüre, daß es ihnen Ernst sey;

Digitized by Google

vom Erzbischof aber erhielt er eine Einladung zur Zusammenkunft in Travemünde (28. Aug.), welche der Herzog auch annahm, und die Aufforderung, den Officieren und Soldaten zu befehlen, durchaus nichts gegen das Capitel vorzunehmen.

Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg hatte auch Nachricht von diesen Mißhelligkeiten erhalten und fand sich durch die Verwandschaft und die freundlichen Verhältniße, die zwischen ihm und den beiden streitenden Häusern bestanden, veranlaßt, (19. Aug.) sich zum Unterhändler zu erbieten; Joh. Albrecht nahm es (28. Aug.) mit dem Bemerken an, daß Erzb. Joh. Friedr. sich bereits der Sache angenommen, was der Churfürst sich auch gefallen ließ und (13. Sept.) eine Zusammenkunft auf den 21. Oct. in Lübeck bestimmte. Auf diese Ausgleichung bezog sich auch Adolph Friedrich, als er H. Ernst auf sein deshalb an ihn gerichtetes Schreiben erwiederte (27. Aug.), daß er von Ratzeburg nichts weiter als die bisherigen Rechte begehre, „was aber die Occupirung belange, stelle er dieselbe zu seines Bruders Ausführung und Verantwortung."

Herzog August suchte aber die Sache ohne fremde Einmischung zu vergleichen; er sandte den Hauptmann von Blekede, Fritz von dem Berge und seinen Rath D. Erich Hedemann an H. Joh. Albrecht mit dem Auftrage (4. Sept.), bei ihm anzufragen, ob er das Stift ihm wieder einräumen wolle oder nicht; wäre er dazu bereit, so wolle er ihm zu Recht oder zu Compromiß stehen, wo nicht, so würde er mit Gewalt zur Recuperation schreiten, wodurch nothwendig die Ruhe gestört werden würde. Die Abgeordneten schloßen darauf in Gadebusch mit D. Ernst Cothmann, (welcher, wie die vorhandenen Concepte nachweisen, diese ganze Streitsache leitete) und Hans Regendank auf Eggerstorf einen Vergleich (19. Sept.), daß man zwanzig Soldaten in Schönberg laßen solle, welche sowohl Hans Albrecht als August durch Eid und Pflicht verwandt gemacht, und daß von beiden Herrschaften einer nach Schönberg und einer nach Stove verordnet würde, die übrigen sollten abgeschafft, das Geschütz weggebracht und von keiner Herrschaft das geringste attentirt werden; dann sollten am 1. Oct. von jeder Herrschaft 3 vom Adel und ein Gelehrter zwischen Blekede und Boizenburg Morgens 7 Uhr zu-

Digitized by Google

sammen kommen, um zu versuchen, ob das Stift restituirt oder eine Entschädigung an Land und Leute ausgemittelt würde. Herzog Joh: Albrecht willigte in dies Interim, und die Lüneburgischen Abgeordneten versprachen: binnen 7 Tagen Ratification herbeizuschaffen. Diese erfolgte, und Hans Negendank erhielt die Instruction (26. Sept.), nach Schönberg zu gehen, sich die Ratification vorlegen zu laßen, dann 10 der besten Soldaten auszusuchen und die übrigen zu dimittiren; von den zurückbleibenden und den von Lüneburg gestellten, — der Bischof schickte nur fünf Mann — den Eid zu nehmen, daß sie das Schloß bestens für beide Theile verwahren und dem einen nicht mehr als dem andern zugethan seyn wollten. In Schönberg sollte Mecklenb. Seits Franz Joachim v. Buchwald, in Stove Hermann Maw bleiben; Lüneburgischer Seits aber ward nach Schönberg Curdt Plate von Schlon, genannt Gehle, gesandt, in Stove sollte Otto Schacke bleiben, das grobe Geschütz und Kraut und Loth solle abgeführt werden. Dies alles wurde ausgeführt und bald nachher (29. Sept.) schloßen beide in Schönberg abgeordnete Hauptleute einen Vergleich, daß man das Gesinde, als Küchenmeister, Schreiber, Vögte, Koch, Schlüter, Landreiter, Altfrau und deren Mägde jeden in seinem Amt und Beruf laßen wolle, wo sie sich denn so zu betragen hätten, daß sie es beiden Fürsten verantworten könnten; wollte der Herzog von Lüneburg sie aber nicht haben, so sollten sie entlaßen, sonst in beider Fürsten Eid genommen werden. Da Plato vorgeschrieben war, daß er sich aus dem Flecken auf seine Kosten ernähren solle, aber darin weder für sich noch seine Diener und Pferde etwas zu bekommen war, während in der Küche hinlänglich Vorrath vorhanden, so wollte er seinen Unterhalt bis auf weitere Verfügung daher nehmen und was seyn müße nachher bezahlen.

So ward der eine Theil des Vertrages zur Ausführung gebracht, jedoch wurden im Ganzen die Verhältniße wenig dadurch geordnet, in welche sich jetzt auch die Braunschweig-Lüneb. Landschaft aller dreier Stände mischte. Sie schickte ein Schreiben (22. Sept.) an die Mecklenburgischen Landstände, mit der Bitte, doch dafür zu sorgen, daß allem Unheil, das aus dieser Angelegenheit entstehen könne, gesteuert würde. D. Ernst Cothmann ent-

warf die Antwort, welche ihnen gegeben ward, und die sich eigentlich nur auf Darlegung der Ansprüche und des bisher Vorgefallenen beschränkte [4]). Uebrigens hatte schon früher H. Joh. Albrecht sich an die Mecklenb. Ritterschaft in einem Schreiben gewandt, ihm in dieser Ratzeburgischen Angelegenheit gegen H. August beizustehen. H. Joh. Albrecht setzte darauf seinen Bruder von dem was vorgefallen (26. Sept.) in Kenntniß, daß der Vorschlag gemacht sey, Ratzeburg erblich an Mecklenburg abzutreten, wogegen Lüneburg durch Land und Leute zu entschädigen sey; jedoch hiebei hatte H. Adolph Friedrich mancherlei Bedenken, glaubte freilich zu einer Geldentschädigung rathen zu können, meint aber, der Kaiser würde in eine solche Veränderung nicht einwilligen, auch wisse man ja nicht, wie die Capitularen gesonnen wären und wieviel denn August begehre, dessen Rechte ja immer mit seinem Tode erlöschen würden.

Der Erzbischof von Bremen war mit diesem Gange der Verhandlungen gar wohl zufrieden; er hatte sich genöthigt gesehen, (15. Sept.) dem Herzog zu melden, daß die Verhandlungen mit dem Capitel abgebrochen wären, denn dieses hatte ihm (13. Septbr.) angezeigt, daß der Consens des Bischofs nicht zu erlangen stände und sich gerechtfertigt; übrigens auch über des Herzogs Leute bittere Beschwerden geführt, daß die Unterthanen von ihnen durch beständige ungewöhnliche Hofedienste geängstigt würden, was ihn veranlaßte, den Herzog aufzufordern, strengere Ordnung zu halten und keine Thätlichkeiten zu begehen, wodurch er sich nur schaden würde. Unterdeß kam der Tag der Verhandlungen immer näher, und Lüneburgischer Seits wurde Brake (jenseits der Elbe, nicht weit von Boizenburg) zum Ort vorgeschlagen und auch angenommen.

Die Verhandlungen begannen den 2. October und währten mehrere Tage, da man Mecklenburgischer Seits davon ausging, den Bischof zu einer Abtretung gegen Geldentschädigung zu bewegen, worin er aber durchaus nicht willigen wollte. Endlich ward am 5. Octbr. ein Vergleich aufgesetzt, welcher die Ratification beider Parteien in sich enthält, und der Braunschweigischer Seits von

[4]) Franck A. u. N. Meckl. XII. c. 16, p. 143 berichtet über diese beiden Schreiben.

Fritz v. d. Berge, Levin v. Hodenberg, Joachim v. Weihe und Erich Hedemann, Mecklenburgischer Seits aber nur von D. Cothmann unterschrieben und besiegelt ward. Hier wurden die Vorschläge, welche die Braunschweiger machten, fast alle, mit einigen wenigen, nur die Fassung betreffenden Aenderungen angenommen: das Stift solle „mit aller Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit an Geleide, Schutz, Ablager und sonsten wie das immer einen namen haben magk beisammen bleiben und sich dessen niemand als wer pro tempore Bischof solches Stifts ist, annehmen"; es soll also in dem Zustand, wie es den 22. Juni gewesen, H. August eingeräumt werden; wenn dieser stirbt, soll das Capitel einen seiner Brüder postuliren, nachher aber soll wechselsweise einer aus beiden Häusern postulirt werden, ginge ein Stamm aus, so solle es bei dem letztlebenden Hause bleiben. Beide Häuser sollen Conservatores und Erbschutzherren seyn; Mecklenburg solle Braunschweig die aufgewandten Kosten ersetzen und den Canon vom Goldöfer und den Schutzhafer zu Stipel (Erklärung über dies Verhältniß ward gefordert, liegt aber nicht vor) dem Hause Blekede einverleiben; das Capitel soll bedacht werden, und den Räthen, die in dieser Angelegenheit gearbeitet, nichts Leides widerfahren; es sollen Erkundigungen eingezogen werden, wie es mit Joh. Albrechts Forderungen beschaffen sey und wolle man von allen Lüneburgischen und Mecklenburgischen Fürsten den Beitritt erwirken; aus Schönberg sollen die Soldaten und Plato abziehen und Schacke dahin zurückkehren, jedoch ein Mecklenburgischer von Adel dort bleiben, dagegen in Stove Hartwich v. Bülow allein gelassen werden.

Diesen Vergleich nahm H. Johann Albrecht in einem Schreiben (8. Oct.) nochmals ausdrücklich an, führte ihn auch hinsichtlich der Soldaten sogleich aus, und schickte darauf (9. Oct.) Abraham v. Winterfeld, Cothmann und Hans Negendank nach Güstrow ab, um H. Adolph Friedrich davon zu benachrichtigen und ihn zu bitten, diesem Vergleich beizutreten; aber dieses verweigerte er (1. Nov.) auf das Bestimmteste und forderte seinen Bruder auf, durch andere Mittel und Wege die Sache beizulegen. Jedoch dieser erklärte, er wisse nun nichts anders als die Hülfe der Potentaten aufzufordern, welche sich der Sache anzunehmen erboten hätten; dies wären für ihn der Churfürst von Brandenburg und der Erz-

Digitized by

bischof v. Bremen, und Lüneburgischer Seits der König v. Dänemark und der Bischof v. Verden; dies wolle er durch eine Gesandschaft kund thun lassen, und forderte ihn auf, einen Abgeordneten mitzuschicken, aber auch dies lehnte er ab. Johann Albrecht trug demnach (2. Nov.) Hans Negendank zu Eggerstorf und Barthold v. Bülow zu Wedendorf auf, zu den Braunschweigischen Abgeordneten nach Brake zu gehen und ihnen diese Verweigerung des Consenses und daraus erfolgte Aufhebung des Vergleichs zu melden, zugleich vorzuschlagen, die Sache nun den genannten Fürsten zu übertragen; wolle man ihn aber zum Coadjutor nehmen, dem Hause Mecklenburg seine Gerechtsame lassen, und ihn wegen seiner Geldforderung befriedigen, so könnte den Sachen besser abgeholfen werden [5]).

Es läßt sich leicht denken, wie die Lüneburgischen Abgeordneten diese ganz unerwartete Erklärung aufnahmen, worüber sich sowohl Fritz v. d. Berge (6. Nov.) als Bülow (9. Nov.) nach seiner Rückkehr gegen D. Cothmann stark genug aussprachen, H. Johann Albrecht aber rechtfertigte sich in einem (wie es scheint an die Lüneburgischen Räthe gerichteten) Memorial (14. Nov.), daß er nicht gehalten sey, den am 5. Oct. von den Lüneburg. Räthen entworfenen Begriff zu erfüllen, wenn H. Adolph Friedrich nicht beitreten wolle; nimmt seine bindende Kraft in Abrede, und sucht zu beweisen, daß er nur auf die Basis des Beitritts des Herzogs Adolph Friedrich hinsichtlich der Verzichtleistung auf Geleit ꝛc. abgeschlossen sey, daß er also fallen müsse, wenn dieses nicht zu erfüllen stehe, zu dessen Erreichung er sich möglichst Mühe gegeben habe. — Auch der Erzb. v. Bremen mißbilligte den eingegangenen Vergleich (17. Novbr.) und glaubt **ob jus metropolitanum** des Bremischen Erzstiftes nicht darin willigen zu dürfen; August aber schickte (3. Decbr.) Fritz v. d. Berge an H. Adolph Friedrich ab, ließ ihm seine frühere Erklärung vom 27. Aug., sich nicht dieses gewaltsamen Einschreitens theilhaftig zu machen, zu Gemüth führen, theilte ihm, was bisher geschehen war, um die Ruhe wiederherzustellen, mit, und begehrte zu wissen, ob er sein mildes Erbieten annehmen und die Restitution des Stifts nicht hindern wolle;

[5]) Pöttker N. Samml. IV. N. IX. p. 34 hat diese von D. Cothmann entworfene Instruction.

wäre er aber nicht der Meinung, so müsse der Bischof auf andere erlaubte Mittel bedacht seyn, hielte sich aber vor seinem Gewissen wegen der üblen Folgen gänzlich entschuldigt.

Damit schließen sich die Verhandlungen dieses Jahres und es ist nun nur noch nöthig, das Benehmen des H. Franz von Sachsen anzugeben. Dieser war, wie wir gesehen haben, gleich anfänglich von H. Joh. Albrecht in diese Streitigkeiten hineingezogen und nahm willig für ihn Partei, da er sich ja auch durch die auf August gefallene Wahl beeinträchtigt glaubte. August schickte freilich (25. Aug.) seinen Stallmeister, Cammerjunker Hermann Clamor von Mandelslo, Hauptmann zum Kniesebeck, zu H. Franz und ließ ihm die Vorfälle melden und ihn auffordern, das Seinige beizutragen, um die Ruhe im Niedersächsischen Kreise zu erhalten; erhielt aber keine andere Antwort, als daß er auf die Reichsconstitutionen verwiesen und ermahnt ward, sich alles thätlichen Beginnens zu enthalten und den ordentlichen Rechtsgang einzuschlagen. Franz suchte auch von der Verlegenheit des Capitels Nutzen zu ziehen und schickte (23. Aug.) Dr. Hector Mithobius und Otto Copius mit seinen Forderungen an den Senior und Hartwich von Parkentin; da aber der Senior M. Hermann Soltow seinem Gedächtniß nicht trauete und seines blöden Gesichts wegen nicht protocolliren konnte, so erfolgte keine Resolution und die beiden genannten wurden daher mit Hermann von Beke, Probst zum neuen Kloster, Joachim Lützow von Seedorf, Hartwich Lützow von Turow und Wasmodt Schacke, Hauptmann von Ratzeburg, noch einmal ans Capitel geschickt (13. Sept.). Franz ließ sich anbieten: 1) den Zwiespalt, der im Capitel über die Coadjutorwahl entstanden, auszugleichen und zugleich erklären, wenn seinem Lande Nachtheil dadurch erwüchse, denn man könne nicht wissen was daraus entstände, so würde er sich am Capitel schadlos halten. 2) Das Capitel würde sich erinnern, daß das Haus Sachsen dem Stifte viel Gutes erwiesen, daß es auf sächsischem Boden läge, daß Sachsen Geleit, Schutz und Schirm über das Stift hätte, daß ein Theil der Capitularen sächsische Unterthanen wären, daß Sachsen 6 Präbenden zu conferiren habe, daß sie die Bischöfe confirmirten und daß das Capitel versprochen, Sachsen bei der Wahl eines Coadjutors vorzugsweise zu

Digitized by Google

berücksichtigen und dennoch hätte man seinen Sohn Philipp übergangen. 3) Vor 5 Jahren habe man ein Statut gemacht, keine fürstl. oder gräfl. Person im Capitel anzunehmen; nun begehre er zu wissen, ob man seine Söhne nicht annehmen wolle, wenn sie preces primarias oder andere Rechte auf ein Canonicat hätten und 4) ob man ihm die Collatur der Praebenden einräumen wolle. 5) Das Ablager im Lande Boitin, obgleich es seit einiger Zeit nicht in Anwendung gekommen, wolle er nicht aufgeben, und begehre, 6) daß die Leute zum Brücken- und Burgdienst geschickt, auch 7) seine Rechte hinsichtlich des Schutz, Schirms und Geleites bewahrt würden. 8) Die den Herzogen zustehende Capelle in der Domkirche würde er repariren und 9) sich das Oeffnungsrecht von Stove nicht nehmen laßen. 10) Einige Böote wären den Capitularen erst kürzlich von ihm verehret, als Herzog Magnus II. das Stift eingenommen, nun aber hätten alle Herrn Böote und mißbrauchten sie, daß man sogar Missethäter damit über den See führe, daher wolle er sie nicht mehr dulden und sollten sie gänzlich abgeschafft werden; 11) auch sollten die Gestade und Stakette, wodurch der Festung könnte Schaden zugefügt werden, abgebrochen werden; 12) wegen des neulich über den See geführten Diebes begehre er Abtrag; 13) wegen der Gränzen von Röggelin repetire er die frühere Protestation und 14) wegen des Begräbnißes und Geläutes begehre er, daß ihm nichts präjudicirliches beschloßen werde [6]). Der Dechant Andr. Stralendorf lehnte diese Forderungen ab, weil nicht alle Capitularen zugegen und auch der Syndicus abwesend sey und bat um Frist zur Antwort; jedoch ward nur auf die unter 3, 6, 10, 11, 12 angegebenen Forderungen bis zum Montag Frist gestattet, die übrigen aber ausgesetzt. Als die Antwort nicht erfolgte, schickte der Herzog seinen Secretair Otto Kopenn am 6. Oct. ans Capitel und ließ über das Ausbleiben derselben Klage führen und zugleich anzeigen, da sie mit den ihnen vergünstigten Böoten, Baumschiffen und Kähnen Mißbrauch getrieben und Missethäter über den See gesetzt, so wolle er sie ihnen nur noch 2 Tage gestatten;

[6]) Diesen Punkt erläutert die Estorfsche Liste, daß beim Begräbniß des H. Philipp, Franzens Sohn, ihm die Kirchthüre verschlossen und ihm so das Glockengeld abgedrungen sey.

Digitized by Google

wenn nach Ablauf derſelben ſie nicht angeſchloßen wären, ſo würde er ſie wegnehmen laßen. Dieſe Drohung führte er auch (9. Oct.) aus und ließ auf einmal 3 Baumſchiffe wegführen, welche erſt im folgenden Jahre reſtituirt wurden, worauf denn das Capitel bei ruhigem Gebrauch der Böote, Schiffe und Kähne geblieben iſt [7]). — Nachher fragte H. Franz mehrere Male nach dem Stand der Sache, begehrte auch (3. Oct.) von H. Johann Albrecht, daß er auch ſeine Rechte bei den Verhandlungen wahrnehmen ſolle, worauf dieſer (5. Oct.) ihm ſchrieb, daß es ſchiene, als ob er Mecklenburgs Gerechtſame in Zweifel zöge, wogegen ſich Franz (7. Oct.) lebhaft vertheidigt. Dann wollte er wieder Nachricht haben (8. Nov.), die ihm aber nicht ertheilt werden konnte, weil Dr. Cothmann die Acten bei ſich hatte, und ſchickte (8. Nov.) endlich Otto Schacke zu Gültzow und L. Eleaſar Eneſelius an H. Auguſt, der am 25. die Capitularen, denen die Böote genommen waren, durch eine Geſandſchaft vertreten hatte, um ſich zu rechtfertigen und die gegen ihn gebrauchten harten Worte zurückzugeben; da er befürchtete, daß ſein Haus durch die neulichen Verträge gänzlich vom Episcopat ausgeſchloßen wäre, ſchickte er, um genaue Nachricht zu erhalten, (18. Nov.) ſeinen Sohn Franz Julius an H. Joh. Albrecht, um ſeine Rechte ſich ſichern zu können.

Fritz von dem Berge hatte ſich des ihm gewordenen und früher angegebenen Auftrags an H. Adolph Friedrich entledigt; erhielt aber (3. Jan. 1611) nur den Beſcheid, daß der Herzog allerdings ſein dem H. Ernſt gegebenes Verſprechen erfüllt und ſich nicht der Occupation theilhaftig gemacht habe, aber daraus folge nicht, daß er ſeinen Rechten entſagen müße; jedoch fand er ſich (8. Jan.) veranlaßt, H. Johann Albrecht die Mittheilung der gegebenen Reſolution zu verweiſen und meinte, ihm hätte doch auch eine Notification von dem, was bisher geſchehen ſey, zugehen müßen; wogegen dieſer (23. Jan.) ſich damit rechtfertigte, es ſey kein Vergleich abgeſchloßen, ſondern nur Vorſchläge gemacht, und die Soldaten wären aus Schönberg zur Erſparung der Koſten abgeführt worden. Dahin, wo jetzt Wilhelm von Salzburg als

---

[7]) Eſtorffſche Liſte und daraus u. *Westph.* II. p. 1996.

Mecklenburgischer Hauptmann sich befand, war Braunschweiglscher Seits Hermann Clamor von Mandeslo geschickt worden, was, da er mit mehr Pferden und Personen eintraf als Otto Schacke bei sich gehab. hatte, eine Zusammenkunft zwischen den Mecklenb. Räthen Hartw. von Bülow und Albert Hein und ihm in Valkenhagen (26. Jan.) herbeiführte, die mit einer Protestation endigte, ohne eine Aenderung zu bewirken.

Uebrigens scheint es doch, als ob H. Johann Albrecht dieser Zustand der Dinge Sorge machte, denn er bat (25. Jan.) Herz. Ernst v. Braunschweig, Herz. Augustus zu bestimmen, daß er auf die Fragen über die Coadjutorei und Sicherstellung seiner Ansprüche und Schuldforderung Resolution und Consens ertheile und erklärte zugleich, die ganze Sache der Entscheidung der Schiedsrichter anheim zu stellen; erhielt aber nur einen Empfangschein mit dem Bescheid (5. Febr.), daß bereits deswegen eine Kreisversammlung ausgeschrieben sey, und daß die löblichen Stände dieses Niedersächsischen Kreises ihren gebührenden Ausschlag wohl würden zu geben wissen; diese hatten aber bereits den Herzog auf den 6. März zum Kreistag nach Gardeleben beschieden.

Mit der Nachricht von dieser Ladung ward der Rath Barth. v. Bülow (31. Jan.) an den Kurfürsten Johann Sigismund v. Brandenburg abgeschickt, welcher ihm mittheilen sollte, daß er wenig geneigt sey, dieser Ladung zu folgen, denn sie sey zwar von Christ. Wilhelm Erzb. von Magdeburg und Heinrich Julius Herz. v. Braunschweig ausgegangen, aber nicht subscribirt; es sollten auf dem Kreistage auch noch andere Dinge vorgenommen werden und die habe man ihm nicht gemeldet, er erbäte sich also guten Rath und seinen Beistand um die Coadjutur, den Revers wegen der Rechte des Mecklenb. Hauses und die Zahlung seiner Forderung zu erlangen. Der Kurfürst fand (11. Febr.) seine Vorschläge nicht unangemessen und wundert sich, daß keine Antwort darauf erfolgt sey; man habe aber wohl auf den Kreistag gesehen, den er jedenfalls beschicken müsse, ihm jetzt aber Assistenz zu gewähren, sey nicht passend, weil er sich dadurch für die Folge binde, nachher wolle er ihm gerne in seinen Angelegenheiten behülflich seyn. Mit der Bitte um Beistand auf diesem Kreistage ward auch Hans Ne-

Digitized by Google

gendank an den Erzb. Johann Friedrich v. Bremen abgeschickt (31. Jan.) [3]), jedoch ist dessen Antwort nicht vorhanden.

Während auf diese Weise die befreundeten Fürsten um ihren Beistand ersucht wurden, reisete der Rath Heinrich Husan mit einer sehr einseitig abgefaßten Relation versehen, zu mehreren Juristen-Facultäten, um Rechtsbelehrungen einzuholen und ging zuerst nach Helmstädt, wo er denn auch (12. Febr.) den Bescheid erhielt, die Capitularen müßten Mecklenburgs Fürsten billig bei der Bischofswahl respectiren; da die Simonie strafbar sey, so kann ein durch Simonie Erwählter nicht als Successor erkannt werden; wäre H. Hans Albrecht in der Minderjährigkeit übergangen, so könne er um Restitution bitten; die Capitularen hätten Unrecht gethan, daß sie bei H. Carls Leben das Schloß Schönberg besetzt, und H. Hans Albrecht habe gutes Recht, die Stiftshäuser Schönberg und Stove an sich zu nehmen und zu behalten, er könne Cautio de in posterum non offendendo fordern und sey von kaiserl. Majestät und dem Niedersächsischen Kreise im Besitz zu schützen. Es liegt am Tage, auf welche gänzlich unerwiesene Behauptungen diese Belehrung sich gründete und mit ihr übereinstimmend sprachen die Facultäten in Wittenberg und Leipzig, auch ein Doctor Johannes Dauth in Magdeburg (den H. August nachher, 13. April, beim Rath in Magdeburg deswegen verklagte, daß er Unruhen anrichtete). Jedoch die Schöppen in Magdeburg waren hinsichtlich der Verpflichtung der Capitularen abweichender Meinung. Die Facultät in Frankfurt (11. März) entschied, daß der Herzog Schönberg und Stove mit Recht eingenommen und nicht eher herauszugeben habe, bis seine Rechte gesichert wären; auch gehören alle bei Carls Tode bereits eingesammelten Früchte dem H. Hans Albrecht, die nicht eingesammelten, obgleich sie reif gewesen, dem Nachfolger, falls nicht etwa Particularstatuten darüber vorhanden. Der letzte Umstand bezieht sich wahrscheinlich darauf, daß H. Augustus die Pacht von Stove an sich genommen hatte.

Zur Kreisversammlung in Gardeleben wurden Gebh. Moltke zu Toittendorf, D. Ernst Cothmann, Matthias v. Bülow, Haupt-

---

[3]) Pöttker R. Samml. IV. N. X. p. 36 hat diese Instruction.

mann auf Gadebusch und D. Albrecht Heine delegirt, und dahin instruirt (2. März), zuerst zu protestiren, daß diese ganze Verhandlung nur ein freundlicher Vergleich sey, und zu erklären: daß er die beiden Stiftshäuser nicht abtreten wolle, 1) ohne Versicherung über die Mecklenburg zustehende **Jura**, nämlich Erbschutz und Schutzgeld, Geleit, Ablager und **jus collectandi** über die in seinem Lande gelegenen Güter; 2) ohne Sicherung seiner Schuldforderung und 3) der Forderung wegen der Meliorationen des H. Christoph. Zugleich solle man den halben Theil der Aufkünfte des verwichenen Jahrs in Anspruch nehmen, aber diese Forderung fallen lassen, wenn sie dem Abschluß hinderlich sey. — . Sollten Stände zur Ausgleichung deputirt werden, so erbitte er den Erzbischof von Bremen und die Stadt Lübeck, solle es aber zum Proceß gehen, so willige er auch darin. Die übrigen Aufträge hinsichtlich der Retardaten haben für diese Angelegenheit kein Interesse.

Auf dem Kreistage aber wurde dieser Streit nur seiner Erledigung näher gebracht, nicht aber erledigt; es wurde nämlich (16. März) beschloßen, H. Hans Albrecht solle das, was er noch in Händen habe, Abgeordneten des Niedersächsischen Kreises, wozu der Erzb. von Bremen und H. Ulrich, Administrator von Schwerin, verordnet wurden, überliefern; dies solle am 1. April geschehen und dann sollten die Abgeordneten, wie es ohne Unkosten geschehen könne, einen dazu bestellten und vereideten Diener anstellen und die Einrichtung treffen, daß der halbe Theil der Einkünfte an einen gewißen Ort verwahrlich hingelegt würde bis die Mißverständniße und Ansprüche ausgeglichen, wozu eine Zusammenkunft in Lübeck am 29. Apr. angesetzt ward. Sollte es da nicht geschehen, so sollten die Acten ohne Appellation, Revision oder sonstige Suspensivmittel zu gebrauchen, ans Reichscammergericht geschickt werden; dazu sollten aber die andern Rechte des Mecklenburgischen Hauses, da H. Adolph Friedrich Antheil daran hätte, nicht gezogen, sondern diese auf andere Wege ausgeführt werden.

Nachdem zuvor Otto Schacke auf Anweisung des B. Augustus, und Wilhelm von Salzburg und der Küchenmeister Johann Körgell auf Befehl des Herzogs für Victualien gesorgt, kamen die Subdelegirten des Erzb. von Bremen und des Administrators von

Schwerin am 1. April nach Schönberg; es waren Egidius v. d. Lanken, Christoph Hans von Bülow, D. Laurentius Laelius und D. Erasmus Reutze; B. Augustus hatte nach dem Creditiv vom 27. März D. Erich Hedemann und Lippoldt Ulrichts geschickt; H. Hans Albrecht hatte Hans Nygendank, D. Albert Hein und Heinrich Husanus; das Capitel Otto von Estorf und Petrus Nicolai, versehen mit den Vollmachten des Senior Hermann Soltow, Hartwich und Gregorius Parkentin und Hartwich von Parkentin zu Zecher, abgeordnet. Die Lüneburgischen Abgeordneten baten die Commissarien noch vor der Eröffnung der Handlung wegen ihrer Trauer um H. Ernst, der am 20. März gestorben war, die Mecklenb. Abgeordneten zur mitleidigen Bescheidenheit zu ermahnen; dies geschah und darauf ward der Tag eröffnet. Nach mehreren Hin- und Herreden wurde zur Ernennung des Verwalters geschritten; Johann Fitzewitz als Edelmann von Braunschweigischer Seite abgelehnt, Joh. Aepinus von Mecklenburgischer verworfen; Hennig Damman in Wismar, mit dem beide zufrieden waren, war abwesend; dann ward Nicolaus Koch, ehemaliger Bisch. Lübeck. Amtschreiber zu Eutin und Canonicus der Collegiatkirche daselbst, in Vorschlag gebracht und dieser entschloß sich endlich nach vielen Zureden die Stelle anzunehmen. Nun entstanden viele Streitigkeiten über die Form des Eides; die Mecklenburger wollten nichts davon wissen, daß er in Gardeleben formirt sey und daß der Verwalter in ihm B. August verwandt gemacht würde, denn er sollte diesem die Hälfte der reinen Aufkünfte abliefern; die Lüneburger inhärirten und es ward viel hin und her gehandelt. Darauf ward auch Stove und die Abtretung des halben Theils desselben in die Verhandlungen aufgenommen; die Lüneburger meinten, das gehöre gar nicht hieher, da es bereits gänzlich, zu Folge des Brakischen Vertrages, an H. August überlaßen sey; die Mecklenburger leugneten es und die Delegirten wollten schon zu Hans Albrecht reisen, da gaben die Lüneburger unwillig nach, die Abtretung von Stove geschah und der Eid ward dergestalt umgeändert, daß er nicht mehr auf August lautete. Darauf begehrten die Mecklenburger Abschrift der Relation und die Bestimmung, daß beide Verwalter, der Lüneburgische und der neu angestellte conjunctim handeln sollten und daß das Inventarium

in Ordnung gebracht werde. Diese Verhandlungen hatten, durch Reisen zum Herzog nach Gadebusch verzögert, bis zum 5. April gewährt, da mußten die Lüneburger abtreten, und so übergaben denn die Mecklenburger den halben Posses an Schönberg und Stove in die Hände des Kreises und protestirten dagegen, daß dieser halbe Theil dem B. Augustus gegen Caution überlaßen würde, auch daß der Herzog sich seiner ihm zustehenden Regalien nicht begebe; dies wurde angenommen und der Verwalter leistete seinen Eid. — Beinahe aber wäre durch Ertheilung eines Geburtsbriefes an Joachim Bohnhoff, den die Lüneburgischen Verordneten ohne Theilnahme der vom Kreise Verordneten am 6. Apr ertheilten, die ganze Handlung rückgängig geworden, jedoch ward es als Irrthum behandelt, viel gesprochen und protestirt, endlich ward die Ruhe wieder hergestellt; dem Nic. Koch wurde die gesammte Administration nochmals anbefohlen, daß er sie mit dem Lüneburgischen Verordneten, wie es bisher der Mecklenburgische gethan, verwalten wolle.

So war denn H. Hans Albrecht aus dem, man mag es ansehen wie man wolle, widerrechtlich ergriffenen Besitz gesetzt, jedoch war er keineswegs ruhig, denn die ausschreibenden Fürsten des Kreises sahen sich veranlaßt, (22. Apr.) ein, in ziemlich starken Ausdrücken abgefaßtes Schreiben über das Benehmen seiner Räthe an ihn zu erlaßen und ihn zu ermahnen, keinen weitern Unfrieden zu veranlaßen. Als nun gar H. August den Beschluß faßte, Schönberg zu besuchen und am 1. Mai sich dahin begab, ließ sich H. Hans Albrecht „gar bedreulich und fast feindlich vernehmen“ obgleich die Lüneburgischen Räthe den Mecklenburgischen von dieser Ueberkunft schriftliche Anzeige gemacht und gebeten hatten, alle Ungelegenheit abzuwenden, da H. August so zu thun gebühre und er die Kosten allein tragen werde. In seinem Unmuth ließ er einen Braunschweigischen Einspänner in Gadebusch anhalten und als Fritz v. d. Berge einige Truppen durchführte, welche von H. Georg von Lüneburg geworben waren, ließ er die Faust von ihm nehmen und ihn in ein rittermäßig Einlager in Gadebusch weisen und einen Revers sich ausstellen, (2. Mai) daß er sich verpflichtet, sich auf Erfordern zu stellen und daß er dies thun wolle, oder sich des Fürsten willkürlicher Strafe unterwerfen

und daß er alle seine Güter in Mecklenburg zur Versicherung ſetze, alſo daß er ſich derſelben mit vollem Eigenthum gebrauchen könne.

Es war natürlich, daß die Braunſchweigiſchen Herzoge dies Verfahren nicht unberückſichtigt laßen konnten; Auguſtus ſchrieb ſogleich den Hergang, ſowohl ſeinen Beſuch in Schönberg als das Verfahren gegen Fritz v. d. Berge an H. Adolph Friedrich und bat ihn, er möge doch ſeinen Bruder bewegen, ſolche Thätlichkeiten einzuſtellen; eben ſo, jedoch mehr drohend, ſchrieb H. Chriſtian B. v. Minden, der jetzt die Lüneburg-Zelleſchen Lande regierte, an Adolph Friedrich und ſchickte Otto Grote, Hauptmann zu Fallersleben und Erich Hedemann an H. Hans Albrecht (5. Mai) um ihm über ſein Betragen Vorſtellungen zu machen und ihm mit weitern Unannehmlichkeiten zu drohen. Der Adminiſtrator Ulrich, die Kreisausſchreibenden Fürſten, der Erzb. Johann Friedrich, der freilich auch gar nicht mit der Ankunft des B. Auguſt in Schönberg zufrieden war, und es ihm verwies, ermahnten H. Hans Albrecht zur Ruhe, und riethen ihm, die Sache doch den Unterhändlern zu überlaſſen, doch wurden die Termine wieder vom Erzbiſchof abgekündigt; ein neu angeſetzter war nicht paſſend, und ſo ward denn ohne Vermittler, durch die Unterhandlung der beiderſeitigen Räthe endlich dieſe Streitigkeit beendigt.

In Oldendorf ſtellten am 26. Mai Otto Grote, Joh. Behr, D. Erich Hedemann von Lüneburgiſcher, und D. Ernſt Cothmann, Hans v. Negendank, D. Albertus Hein und Heinrich Huſanus einen Revers aus, daß Alles was ſie abmacheu würden, nur in Bezug auf die Ratification ihrer Fürſten Gültigkeit habe, und daß ſie alles geheim halten wollten; damit beginnen die Acten der Verhandlung, wo ſich aber weder Creditiv noch Vollmacht, noch Inſtruction findet. Die Concepte ſind von D. Cothmann entworfen; der Gang der Verhandlung ſelbſt hat zu wenig Merkwürdiges, als daß über ihn nöthig wäre zu berichten; am 27ſten waren ſchon faſt alle Punkte geordnet, und am 29. Mai ward der Vertrag abgeſchloſſen, welcher keinen Ort angiebt; die Verhandlungen ſind aus Stove datirt.

In dieſem Vertrage wurde 1) die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes und 2) H. Auguſtus als rechtmäßig poſtulirter Biſchof

Digitized by Google

anerkannt und für die Zukunft ward eine Abwechslung in der Bischofswahl dergestalt festgesetzt, daß mit Ausschluß der Linien Harburg und Danneberg immer ein Lüneburgischer und ein Mecklenburgischer Prinz wechseln sollten. Nach Augustus Tode ward Hans Albrecht oder sein Sohn Bischof und H. Adolph Friedrichs Nachkommen gelangten erst zu dieser Würde wenn H. Albrechts Stamm erloschen sey, falls nicht Herz. Adolph Friedrich sich der Kosten wegen vergleichen wolle, in welchem Falle die Postulation wechselsweise aus beiden Mecklenb. Häusern geschehen solle, jedoch ohne Anmaßung oder Führung des Titels eines Coadjutors. Uebrigens sollte keiner unter 20 Jahren postulirt werden; ist keiner des Alters vorhanden, so wird freilich ein jüngerer verstattet, doch hat das Domcapitel die Administration und der älteste regierende Fürst von der andern Seite die Inspection, doch keine Hofhaltung im Stifte; die Aufkünfte aber erhielt der Postulat. Die Haupt- und Amtleute in Schönberg und Stove und überhaupt alle Unterthanen sollten dem erwählten Bischof in Gegenwart des andern fürstlichen Hauses huldigen und beim Wechsel der Diener sollten sie einen doppelten Revers ausstellen. Es soll keine Festung im Stifte gebauet, die Häuser aber im guten Stande erhalten werden, ohne daß dem Nachfolger der Ersatz dafür aufliege, auch bei Neubauten, worin der Successor nicht gewilligt, ist er etwas zu contribuiren unverbunden. Die Hölzungen sollen geschont, die Unterthanen ohne des Capitels Vorwißen nicht mit Schatzungen belegt werden; würden etwa Güter zu erkaufen seyn, die nicht durch leidliche Contributionen bezahlt werden könnten, so wollen die Fürsten aus ihren Landen zu gleichen Theilen den Kaufpreis aufbringen. Geht der Mannsstamm des einen Hauses ab, so fällt das Stift auf den Mannsstamm des andern, mit Vorbehalt der freien Postulation, geht auch dieser ab, so kommt es wieder in seinen ersten Stand zurück und fällt nicht an die Successoren in Braunschweig oder Mecklenburg, es komme dazu wer da wolle, sondern das Capitel erhält die freie Wahl zurück. Beide Fürstenhäuser sind **Conservatores** und Erbschutzherrn des ganzen Stifts, jedoch ohne Schutzgeld dafür zu erheben. Was etwa wieder ans Stift zurück gebracht werden kann, wird der bischöflichen Tafel zugelegt, jedoch ihm nur die Nutzung zugestanden, das Geld aber

ſicher belegt; mit Schulden kann das Stift von keinem Bi-
ſchof beſchwert und alles was zur biſchöflichen Canzlei gehört
darf in keine andre Canzlei transportirt werden. Der Erwählte
hat ſich vor dem Antritt ſeiner Regierung mit dem Capitel über
eine Capitulation zu vergleichen. 3) Auf die Baukoſten leiſtete
Johann Albrecht, Namens ſeiner Gemahlin Fr. Margaretha
Eliſabeth Verzicht, auch auf die Ablager, ſo daß nur wie bisher
10 Lübſche Gulden dafür entrichtet werden, nur wegen der ver-
brieften Schuldforderungen, darunter die Baukoſten des Hauſes
in Lübeck mitbegriffen, ward gütliche oder rechtliche Behandlung
mit dem Domkapitel vorbehalten. 4) Wegen des Geleitsrechtes
wurde ein Compromis auf drei Lüneburgiſche und eben ſo viel
Mecklenburgiſche Räthe verabredet, allenfalls mit Verſchickung der
Acten an das Reichscammergericht. Hans Albrecht behielt ſich
während des Streites nur das Geleit zwiſchen Schlutup und
Daſſow vor, (alles übrige ſollte von beiden Seiten nicht gebraucht
werden,) und verſprach, im Fall er ein günſtiges Urtheil bekäme,
nie das Geleit durch Schönberg und um Stove zu gebrauchen.
5) Die Inventarien ſollten nachgeſehn, was ſich mehr fände als
darin verzeichnet, als einen Theil der Erbſchaft des H. Carl an
ihn und H. Adolph Friedrich reſtituirt, und 6) neue Inventarien
aufgerichtet werden. 7) H. Auguſt entſagte allen Forderungen
wegen der geſchehenen Occupation und 8) alles was vorgefallen
ſolle todt und vergeßen ſeyn, auch ſollten die Diener, die in die-
ſer Sache gebraucht, Wilhelm Finx mit einbegriffen, nicht an-
gefeindet noch verfolgt werden. 10) Das Capitel erhielt von je-
dem fürſtlichen Hauſe für ſeine Willfährigkeit 10000 Lübſche
Gulden, von Herzog Auguſt baar, von Herzog Johann Albrecht
nur die Hälfte baar, für die andere eine Verſchreibung. Die
1000 Gulden Zinſen erhoben die Domherren, waren aber nicht er-
mächtigt, den Hauptſtuhl anzugreifen; ferner zahlte jeder neue Bi-
ſchof, mit Ausnahme der nächſten beiden Fälle, 2000 fl. Die
beiden Fürſten gelobten die feſte Haltung dieſes Vertrages, verſpra-
chen auch den Beitritt ihrer beideſeitigen Brüder zu erwirken und
beſtimmten, daß wenn dereinſt über ihn Streitigkeiten entſtehen ſoll-
ten, ſo ſollten aus beiden Landen 2 Landräthe und ein Gelehrter,
alſo 6 Perſonen, niedergeſetzt werden, um Güte oder ſchnelle recht-

liche Entscheidung zu bewirken, auch wollten sie sich nicht von der Haltung des Vertrages entbunden halten, wenn etwa ihre Brüder ihm nicht beitreten wollten. Der Angelegenheit des Fritze von dem Berge wird freilich nicht in dem Vertrage erwähnt, jedoch während der Verhandlung versprachen die Mecklenburgischen Räthe, daß der Herzog den Revers wieder herausgeben wolle, wenn der Vergleich abgeschlossen sey.

Das Domcapitel war bereit, diesem Vertrage beizutreten und zwar stellten der Domprobst Heinrich v. Daldorf, Petrus Claus, Otto v. Estorf und Erich v. Warnstede für sich und in Vollmacht ihrer abwesenden Mitherren in Schönberg den 31. Mai ein vorläufiges Versprechen aus, daß sie binnen 8 Tagen einen vollzogenen und untersiegelten Revers beiden fürstlichen Häusern einschicken wollten, des Inhalts, daß das Capitel diesen Vertrag genehmige und ratificire, auch verspreche, ihm, so viel das Capitel anlangt, jeder Zeit gebührende Folge zu thun, ihn den Statutis einrücken zu lassen, damit jeder angehende Domherr zu dieser Haltung mittelst eines leiblichen Eides sich pflichtbar machen möge (daß beides geschah, weisen die Statuten des Domstiftes nach) und nichts zu unternehmen, das diesen Vertrag wieder aufheben könne. Diese Versicherung wurde auch nachher unter demselben Datum ausgefertigt und übergeben.

Die Brüder des H. August, der regierende H. Christian, und die Herzoge Friedrich, Magnus, Georg und Johann v. Braunschweig-Zelle erklärten (6. Jun.) bald nachher ihren Beitritt zu diesem Vertrage, aber H. Adolph Friedrich verweigerte ihn wiederholt, (Bartold v. Bülow zu Wedendorf und Heinrich Husanus wurden deswegen zu ihm geschickt) ob ihn Unzufriedenheit über die Zurücksetzung seiner Linie, oder die Zulassung des Braunschweigischen Hauses überhaupt dazu bewog, steht dahin. In einer neuen Ausfertigung des Vertrages (8. Aug. **1612**), welche nur in dieser Hinsicht von der frühern abweicht, wurde daher die Mecklenburg-Schwerinsche Linie von aller Theilnahme an der Abwechslung für ausgeschlossen erklärt [9]).

---

[9]) Im Ganzen sehr richtig, nur in einigen Nebenumständen irrend, erzählt diese, hier aus den sehr vollständigen Archivacten genommene Begebenheit, v. Rudloff N. G. II. p. 113—117, dem die Hauptverträge

Es war wohl ganz der Sache angemessen, daß er, als die beiden paciscirenden Häuser (14. Aug.) ihn ersuchten, zu dem wegen des Geleites angesetzten Compromiß seine Zustimmung zu geben, erwiederte (9. Nov.), er wolle sich eines so lang hergebrachten unbestrittenen Rechtes nicht liederlich begeben, oder es durch Annahme eines vermeinten Compromisses ungewiß und streitig machen. Auch die Forderung des Schutz- und Schirmgeldes nahm er wieder auf, jedoch diese wies B. August, der nun die Regierung (nach 11. Aug.) nach Vollziehung einer bischöflichen Capitulation (welche aber nicht vorliegt) angetreten hatte, gänzlich zurück, indem er schreibt (30. Nov.): daß er zwar zu aller Freundlichkeit erbötig sey und alles thun werde, um ein gutes nachbarliches Verhältniß zu erhalten, jedoch darum nicht in Prätensionen willigen werde, die grundlos seyen. Christoph und Carl hätten kein Schirmgeld bezahlt, so wenig sie, wie das Capitel seyen deswegen in Anspruch genommen worden; Schutz sey überhaupt nie von Mecklenburg geleistet, das beweise die Zeit des H. Magnus, an deren Folgen das Stift noch leide; Braunschweig sey auch nicht gewohnt Schutz zu suchen, sondern zu gewähren, und wenn ja jemand das Stift schützen solle, so sey Braunschweig vor allen dazu befugt, weil es vom Stifter H. Heinrich dem Löwen abstamme; wenn der Herzog sich aber getraue, seine Forderung am gehörigen Orte zu Recht ausführen zu können, so wolle er darin dem Rechte nicht wehren.

Nach einigen Schwierigkeiten, welche das Capitel gemacht hatte und die ausgeglichen wurden, als Augustus im August **1613** das Capitel zu sich nach Schönberg beschied, um über die Vollziehung der Capitulation und die Einrichtung der bischöfl. Regierung zu verhandeln, trat B. August die Regierung im Stifte an und ließ sie durch Hermann Clamor von Mandelslo als Stiftshauptmann und den ihm beigeordneten Rath Bartholomäus Volkmar verwalten, welche bei jeder Angelegenheit sich vom Fürsten Anweisung und Befehl einholen mußten. Ein sehr strenges Regiment scheinen die beiden geführt zu haben, ganz gegen den

---

im Archiv vorlagen und welcher das Factische aus dem **Chron. Racch.** bei *v. Westph.* **II.** p. 1994 nahm; zu vergleichen ist Franck **XII.** c. 16, p. 142—144.

Digitized by Google

milden Sinn, der sich in den fürstlichen Schreiben, zum Theil von D. Erich Hedemann entworfen, ausspricht. Verbrecher über Verbrecher wurden eingezogen, Diebe, Mörder, Kirchenräuber, durch die peinliche Frage, gewöhnlich von der Facultät in Rostock erkannt, zum Geständniß gebracht und dann nach eingeholter Belehrung von derselben, geköpft oder gerädert, mit Zangen gezwickt, verbrannt. Mandelslo verfuhr schnell mit der Execution und seine Untersuchungen schienen Augustus so wenig gründlich, daß er sich veranlaßt fand, ihm genauere Untersuchung anzubefehlen, ob denn auch wirklich die gestandenen Verbrechen begangen wären. Jedoch ehe der Befehl ankam war der Inquisit justificirt und ein Verweis, künftig vorsichtiger zu verfahren und Verordnung zu erwarten, konnte das Unrecht, das, wie Augustus glaubte, begangen war, nicht ungeschehen machen. Mandelslo erwiederte sehr demüthig darauf, daß er die Verantwortung auf sein Gewissen nehmen wolle; er habe nicht zögern können, denn die Bewachung der Gefangenen sey den Unterthanen zu lästig geworden.

Auch der finstere Aberglaube der damaligen Zeit, der in jedem ungewöhnlichen Uebel die Wirkung einer Hexe erblickte, und von dem schon in den frühern Protocollen der Kirchenvisitationen sich Spuren zeigten, nahm immer mehr Ueberhand und Mandelslo sowohl, wie der damalige Amtmann in Stove, Hartwich v. Bülow auf Pokrent, Domherr, waren eifrig genug in der Verfolgung, Tortur und Hinrichtung der Hexen. Die vorliegenden Acten geben eigentlich nichts Neues; dieser Aberglaube hatte überall dieselbe Form, und die Geständniße sind fast überall gleich; von einer andern ward, mit Entsagung des göttlichen Namens, das Zaubern gelehrt, ein böser Geist ward als Buhle zugeführt, mit ihm ward Unzucht getrieben und die Macht zu schaden, denn darauf erstreckte sich fast die einzige die gegeben ward, ging von ihm aus und ward durch Anwendung von Kräutern oder des Wachses, der Haare u. dgl. zur Ausführung gebracht; das vom Geiste gegebene Versprechen, Geld zu bringen, welches unter der Asche gefunden werden sollte, ging nie in Erfüllung. Nach diesen Geständnissen pflegte denn gemeiniglich das Todesurtheil, das auf Verbrennen lautete, gesprochen zu werden; bei minder gravirten Personen fand aber auch eine Absolution von der Instanz statt,

Digitized by Google

wenn eine ganze Dorfschaft sich für sie verbürgen wollte; was jedoch nicht immer zu erlangen war. Zur Ehre des Bischofs muß man aber bemerken, daß er über diesen Aberglauben richtiger urtheilte, zur Milderung ermahnte und zur Vorsicht rieth; aber freilich war seine Macht nicht groß genug, sich der allgemeinen Ansicht seiner Behörden und Unterthanen entgegen zu setzen. Bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts hat das Verbrennen der Hexen hier im Stifte gewährt und zahlreiche Opfer sind dem Aberglauben geschlachtet.

Im Innern des Capitels suchte B. Augustus eifrigst Eintracht und Ordnung zu erhalten und scheuete auch nicht die Mühe der persönlichen Verhandlung, um die durch die Streitigkeiten des Capitels mit dem Domdechanten Hartwich v. Bülow gestörte Ruhe wieder herzustellen. Er beschied (12. Apr. **1614**) beide streitende Parteien zu sich nach Schönberg und als von Seiten des Capitels der Probst Heinrich Daldorf, der Senior Hermann Soltow, der Praefectus Petrus Claus, der Bauherr Hartwich v. Parkentin, die Domherren Otto v. Estorf, Gregorius v. Parkentin und Erich v. Warnstede erschienen waren, verglich er die Irrungen dahin (13. April): daß 1) Alle ihren Statuten, Rechten und Gewohnheiten strenge folgen sollten; der Dechant solle 2) nur in der gewöhnlichen Capitelsstube Capitel halten und auch Hartwich v. Parkentin zu Zecher, der vermöge eines speciellen Vergleichs als residirend angesehen ward, dazu berufen, niemand ausschließen, ordentlich proponiren und umfragen, das Votum eines jeden anhören, niemanden anfahren, sondern sich gebührender Bescheidenheit gebrauchen, die Beschlüsse, die einhellig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, ordentlich protocolliren und das Protocoll in der Stube öffentlich liegen lassen, die Beschlüsse vollstrecken helfen, auch außer der Versammlung die vota nicht colligiren oder jemand nach seiner Meinung zu votiren, disponiren. Der Dechant sollte 3) ohne Zustimmung des ganzen Capitels keine Beschlüsse fassen und erlassen, auch sich keine Jurisdiction über die Capitularpersonen anmaßen; 4) auch nicht mehr Schweine als jeder andere Capitular in die Hölzung treiben, in der Dörfer Hölzung, den armen Leuten zum Schaden, gar keine und für Römnitz nicht mehr als

30; 5) er sowohl wie der Probst sollen ihr nothdürftig Brennholz erhalten, aber sparsam damit umgehen und nichts davon verkaufen; 6) der Dechant versprach des Capitels Leute nicht zu pfänden oder zu strafen, ihnen auch ihre Wiesen und Aecker zu lassen und sie nicht an sich zu bringen unter keinem Schein, wie es auch geschehen möchte, die Leute des Capitels nicht mit Diensten, Hedespinnen oder sonst zu beschweren, auch die Leute, die zum Dekanat gehören, nicht mit höhern wöchentlichen Diensten zu belegen als gewöhnlich, und die zu Molzahn gelegten Aecker zurückzugeben und diesen Dekanatshof nicht durch Schaden anderer zu verbessern; 7) er versprach, von des Capitels Verwaltern auf den Höfen keine Fuhren oder Pflugdienste zu begehren, und 8) Streitigkeiten zwischen ihm und dem Capitel, dem Bischof, andere zwischen ihm und einzelnen Capitularen den nicht interessirten Domherren zur Entscheidung zu verstellen, und zum Beschluß wurden Alle insgesammt zur gegenseitigen Achtung und zur Eintracht ermahnt, Vergessen des Vorgefallenen durch Handschlag gelobt und den Widerstrebenden Suspension, Remotion und Privation ihrer Prälaturen gedroht. Nachdem so der Streit, dessen Gegenstand aus dem angegebenen Vergleich sich ergiebt, beendigt war, folgte der Bischof einer Einladung des Capitels zu einem Besuche in Ratzeburg; am 20. u. 21. April war er mit seinen Brüdern Hans und Georg mit 70 Personen und 47 Pferden dort, und ward so gut bewirthet, daß die Kosten sich auf 630 fl. 2 ß 10 ₰ beliefen, wie aus der von Otto von Estorf darüber geführten Rechnung erhellt.

Es ist sichtlich, daß die angegebene Entscheidung gänzlich zum Nachtheil des Dechanten ausfiel, und dieser faßte nun den Entschluß, sein Dekanat zu resigniren und es dem zweiten Sohne des Königs von Dänemark, H. Friedrich von Holstein, zu überlassen (30. Septbr.) Aber der Bischof fand nach einem ans Capitel (12. Dec.) erlassenen Schreiben dies Vorhaben des Dechanten so beschaffen, daß es gegen alle Verträge und des Capitels Statuten liefe; er trat daher mit dem König in Unterhandlung und dieser willigte endlich, nachdem auch der Dechant darum gebeten hatte, ein, die Resignation fahren und schwinden zu lassen, schickte auch seinen Secretarius Nic. Engelbrechts von Hadersleben ans Capitel

Digitized by Google

und ließ erklären (23. Nov.), deßwegen nicht weiter in dasselbe dringen zu wollen [10]).

Damit nun solchem und ähnlichem Beginnen in der Folge desto besser könne vorgebauet werden, schlossen der Bischof, seine Brüder Christian, Friedrich, Magnus, Georg und Hans, Herzoge zu Braunschweig, der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg und das Domcapitel einen Vertrag ab (3. Oct. 1616), daß die frühere Uebereinkunft vom 8. August 1612 völlig in Kraft bleiben, aber daß H. Hans Albrecht sofort zum Coadjutor postulirt, proclamirt und bestätigt werden solle. Man traf dabei die Abrede, daß auch künftig nach dem Tode eines Bischofs, dessen Erben die Stiftshäuser Schönberg und Stove mit Zubehör so lange besetzt halten sollten, bis das Domcapitel, dem es übrigens unbenommen blieb, dem Herkommen nach, jemand seines Mittels auf die Stiftshäuser mit zu verordnen, aus dem Hause des Verstorbenen einen Coadjutor postulirt und elegirt hätte, und mit ihm eine gleiche Wahlcapitulation wie jetzt mit H. Johann Albrecht geschah, vollzogen habe. Das Capitel versprach: diese künftige Coadjutorwahl binnen 14 Tagen nach dem Erledigungsfall vorzunehmen und den neuen Bischof nicht eher zur Regierung zuzulassen, als bis die Wahl geschehen sey, auch im Fall ein Coadjutor vor dem Bischof sterben sollte, alsbald aus demselben Hause einen neuen zu erwählen; sollte es sich hierin säumig finden lassen, so gab es dem ältesten Fürsten von des Verstorbenen Linie die Macht, 2 Tage darauf, also 16 Tage nach dem Tode, einen Nachfolger zu ernennen; geschähe dies aber auch nicht, so solle am 17ten Tage der Coadjutor in die bischöfliche Regierung treten. Den auf die angegebene Weise ernannten Coadjutor versprach das Capitel als solchen anzunehmen und dereinst succediren zu lassen. Die Gewähr für den gegenwärtigen sowohl als für den frühern Vertrag sollten die Lüneburg-Zellische und Mecklenburg-Güstrowische, oder wenn die Theilung der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft binnen 3 Jahren nicht zu Stande käme, die ganze Mecklenburgische Ritterschaft dahin übernehmen, daß sie dem folgsamen Theil gegen den widersetzlichen auf des letzten Kosten, ohne daß das Stift etwas

[10]) Die Estorffsche Liste und daraus *v. Westph.* II. p. 1994 etwas abgekürzt.

Digitized by Google

beizutragen hätte, mit ihrer äußersten Macht bis zur gänzlichen Erfüllung beistehe[11]).

Wahrscheinlich um das Capitel zu dieser neuen Bewilligung zu bestimmen, hatte H. Joh. Albrecht ihm kurz vorher (23. Sept.) eine Forderung von 1306 Gulden, die seine Gemahlin Margaretha Elisabeth zu fordern hatte, erlaßen, wie denn auch die Herzoge von Braunschweig eine Forderung von 5000 fl. dem Stifte erließen (29. Nov.). H. Hans Albrecht ward darauf den 21. Oct. zum Coadjutor postulirt und proclamirt und die Capitulation ward mit ihm geschloßen; sie ist vom 22. October datirt und ward durch Casper Rotermund und Dr. Ernst Cothmann resp. Hofmarschall und Kanzler, dem Capitel überbracht, jedoch ward eine Aenderung für nöthig gefunden, und eine abgeänderte ward 19. Jan. **1617** überschickt und die frühere zurück gefordert[12]).

H. Hans Albrecht nahm hierauf die Worte Coadjutor des Stifts Ratzeburg in seinen Titel auf, setzte die Buchstaben **C. EP. R.** auf sein Siegel und bezeichnete seine Münzen mit der Angabe dieser Würde. Noch aus dem Jahre 1616 ist ein Doppelschilling der Art vorhanden, dann von 1618 ein Speciesthaler und ein Doppelschilling. Nachher unterließ er es wieder und erst von 1633—35 sind seine goldnen und silbernen größern Münzen wieder mit den Buchstaben **C. E. R.** (**Coadjutor Episcopatus Ratzeburgensis**) vor dem Herzoglichen Titel bezeichnet[13]).

Die Begebenheiten der letztern Jahre hatten also das ganze Verhältniß des Stiftes umgeändert; das Capitel hatte seine ihm unstreitig unbeschränkt zustehende Wahlfreiheit aufgegeben, das Bisthum hatte Conservatoren bekommen, die es bisher nicht kannte, wenigstens in der Art nicht, wie sie jetzt als beirathend

---

[11]) v. Rudloff N. G. II. p. 128.

[12]) v. Rudloff N. G. II. p. 129 giebt an, die Capit. sey den 13. Dec. geschlossen und den 9. Jan. zu Güstrow vollzogen; damit stimmt aber das vorliegende Concept des Scheins über den Empfang derselben, vom 3. Decbr., und das Rescript bei Uebersendung der geänderten vom 19. Jan. keineswegs.

[13]) Die Angabe der Münzen s. Evers Münzverf. II. p. 33, 246 Ducaten, p. 251 Speciesthaler, p. 254 halbe Species, p. 257 Achtel Species.

Digitized by G

und bestätigend auftraten, wenn sie übrigens auch machtlos genug waren, um Noth und Elend vom Stifte abzukehren; und die Würde des Coadjutors, die bis dahin lediglich von der Willkür des Capitels abhing, war jetzt eine feststehende geworden. Daß durch alle diese Umänderungen etwas gewonnen ward, läßt sich nicht verkennen, waren doch solche ärgerliche Umtriebe, wie zur Zeit der Ernennung des H. August zum Coadjutor vorfielen, nicht mehr möglich; aber hätte das Bisthum länger bestanden, so würde sich gewiß der Einfluß der beiden Fürstenhäuser, in deren Hände es sich gab, nicht zum Vortheil des Ganzen offenbart haben, und gerade im Wechsel der Herrscher aus ihnen lag der Keim des Verderbens, ganz der Absicht der Einrichtenden entgegen. Lange konnte das Bisthum nun nicht mehr bestehen, selbst wenn auch keine so gewaltsame Umwälzung erfolgt wäre, wie die nächsten Zeiten zeigen.

Die Jahre bis zu der Zeit, wo auch die hiesigen Lande von dem Unglück heimgesucht wurden, das in Folge des dreißigjährigen Krieges über Deutschland hereinbrach, liefern, so weit man Nachricht von ihnen hat, kein bemerkenswerthes Ereigniß. Das Capitel war unter sich uneinig, wollte den Gregorius v. Parkentin, der in Zecher wohnte und doch als residirend betrachtet zu werden behauptete, die Einkünfte aus der Pfaffenmühle nehmen, stritt sich mit dem bischöfl. Hauptmann von Mandelslo ohn Unterlaß; dieser verwaltete das Land in der bereits angegebenen strengen Weise, welche der Bischof, der sich in Zelle und Lüneburg befand, zu mildern suchte; Capitalien wurden aufgenommen, (da eine über das Land ausgeschriebene Collecte, der sich besonders Otto v. Estorf opponirte, keinen rechten Fortgang hatte) z. B. 2000 ℔ von D. Erich Hedemann, um die in Braunschweig den 8. Febr. 1623 bewilligten 14 Römermonate nach dem einfachen Römerzuge und die Unterhaltung der Tripelhülfe zu bezahlen, wobei der Bischof Zarnewenz und das Capitel Petersberg zum Unterpfand setzte.

Digitized by Google

§. 2.

Der dreißigjährige Krieg.

Mehrere Jahre hatte bereits der Krieg, der **1618** in Böhmen ausbrach, als K. Ferdinand Eingriffe in die von ihm beschwornen Rechte der Utraquisten machte, gewüthet; Friedrich von der Pfalz war bereits König von Böhmen gewesen und hatte Krone und Reich durch die Prager Schlacht verloren, das Blut edler Böhmen war auf dem Schafot vergossen und ihre Besitzungen eingezogen, viele Gegenden Deutschlands waren bereits verheert, und die Barbarei des Krieges, der sich selbst vom Marke des Landes ernähren mußte, hatte blühende Länder in Wüsten, reiche Städte in Schutthaufen verwandelt und die Helden desselben hatten sich bereits ihre Namen erworben, ehe er sich den hiesigen Gegenden näherte. Hier ist nicht der Ort, den Gang des Krieges auch nur kurz anzudeuten, er ist aber auch bereits so oft und neuerdings so scharf und gründlich untersucht und nachgewiesen[1]), daß man eine allgemeine Kenntniß des dreißigjährigen Krieges billig voraussetzen darf. Wenn also das Ganze übergangen werden kann, so enthält dagegen das Einzelne aus den Originalien geschöpfte wenn auch nichts bedeutend Großes, doch viel Merkwürdiges und bisher nicht Gekanntes über die Leiden, welche unsere Gegend heimsuchten.

Erst seitdem der Niedersächsische Kreis sich bewaffnete, der Kurfürst von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig, Holstein und Mecklenburg, die Reichsstädte Lübeck, Hamburg und Bremen sich vereinigten, und an seine Spitze sich K. Christian IV. von Dänemark stellte[2]), nahete sich (**1625**) unsern Gegenden die Gefahr. Die Macht sie abzuwenden hatte B. August nicht[3]),

---

[1]) An Fr. Förster Wallensteins Briefe und Wallenstein als Feldherr und Landesfürst, Zobers Gesch. der Belagerung v. Stralsund, und ungedruckte Briefe, Röse Herzog Bernhard von Weimar u. a. m. braucht man nur zu erinnern; am wichtigsten für den Krieg in den hiesigen Gegenden ist: F. Gr. v. d. Decken Herzog Georg von Braunschw. u. Lüneburg. 1r—3r Th. Hann. 1833 u. 34, u. v. Lützow Meckl. Gesch. Th. III.

[2]) Förster Wallenstein p. 43.

[3]) Daß August als Bischof zu den Niedersächsischen Kreistruppen ein Contingent stellte, ergiebt sich aus der Musterrolle bei v. d. Decken

über das muß ihm rühmend nachgesagt werden, daß er mit möglichstem Eifer darauf bedacht war, zu lindern und zu helfen, wo er vermochte, und ein Beweis seiner Klugheit und der Achtung, in der er stand, ist es gewiß, daß er mit beiden Parteien in gutem Vernehmen blieb, daß er bei beiden um Hülfe bitten konnte, und von beiden Versprechen und theilweise auch Ermäßigung erhielt.

König Christian zog im Anfang des Jahres 1625 die Heere des Niedersächsischen Kreises zusammen; und obgleich dies in der Nähe geschah und Klagen aus allen Gegenden genug gehört wurden, so konnte doch der Stiftshauptmann Hermann Clamor von Mandelslo noch am 17. Mai seinem Bischof berichten, daß er bis dahin alle Einloßirung, Brandschatzen u. dgl. abgewendet habe; aber nun wolle sein Fleiß nicht mehr helfen und namentlich wäre den Bauern in Manhagen durch die hochdeutschen Reiter, welche alle Nacht dort lagen, so viel Gewalt und Schaden gethan, daß sie alle verdorben und zu Grunde gerichtet wären. Durch einige Jahre Mißwachs waren sie überdies so weit herunter gekommen, daß sie ihre Abgaben nicht mehr zahlen konnten, ja sogar vom Bischof mit Brodkorn unterstützt werden mußten. Dies Alles stellte B. Augustus dem König von Dänemark sowohl, wie dem H. Johann Ernst v. Sachsen-Weimar[4]) vor (24. Mai) und bat um Schonung für das Stift und eine Salvaguardia; letztere ward ihm freilich nicht gegeben, jedoch ward Schonung verheißen, und da das Heer unterdessen vorübergezogen war (9. Jun.) erhielten die armen Leute einige Ruhe.

Graf Johann Tserclaes v. Tilly war nicht stark genug gewesen, sich dem Niedersächsisch-Dänischen Heere entgegen zu stellen, Wallenstein zog ihm zur Hülfe heran, und Augustus sah wohl ein, wie viel ihm daran liegen mußte, die Gunst dieses Kriegsherrn zu erwerben; daher erhielt auch Mandelslo (12. Nov.) den Auftrag, falls der Herzog v. Friedland sich über die Elbe begebe, sich

---

Herz. Georg, I. p. 325. Beil. Nr. 6, jedoch ist die Stärke desselben, da es mit der Holstein. Reutercomp. des D. v. Ahlefeld vereinigt war, und die zu 200 Pferden angegeben ist, nicht zu ermitteln.

[4]) Aeltester Sohn des H. Johann, geb. 21. Febr. 1594 † 4. Dec. 1626, wurde 1625 vom K. Christian zum Generallieutenant der Infanterie ernannt. Vgl. v. d. Decken H. Georg, I. p. 139, 152, 163, 177, 198, 211, 239.

Digitized

mit einem Capitularen zu ihm zu erheben und das Stift ihm zu empfehlen; er könne einen guten Erfolg hoffen, „weil er schon mehr Merkmale seiner guten Affection verspürt“, aber zugleich befahl er, die besten Sachen nach Lübeck zu bringen und die Geschütze zu vergraben. Das Capitel flüchtete auch bald nachher nach Lübeck.

Darauf kam in den ersten Tagen des Decembers ein Commando von etlichen 100 Mann, die zum Heere des Gr. Ernst von Mansfeld[5]) gehörten, ins Stift und begehrten Quartier, der Obristlieutenant legte sich ins Schloß, seine Leute in die Stadt Schönberg. Der Hauptmann von Stove flüchtete, die Unterthanen wurden höchlich beschwert und mit unerträglichen Contributionen belastet. B. August wandte sich an den Niedersächsischen Kreis um Abhülfe, forderte auch den Coadjutor Hans Albrecht zum Helfen auf und dieser versicherte (23. Dec.), daß ein Obrister des Grafen versprochen habe, daß Abhülfe geschehen solle, wenn man sich an den General wende. Die Erhaltung der Mannschaft kostete dem Lande viel, die Dörfer mußten wöchentlich 100—300 Pf. Brod, 150—180 Pf. Fleisch, 30 Pf. Butter liefern und dazu 10—20 ℔ Contribution zahlen.

So dringend auch die Noth war, so konnte sich doch kein Mitglied des Capitels entschließen, Mandelslo zum Grafen Mansfeld zu begleiten; er ging daher allein nach Lauenburg, wandte sich an den Obristen Dodo v. In und Knyphausen und erfuhr, daß Mansfeld 6000 ℔ begehre und dann das Stift räumen wolle. Mit dieser Nachricht kam er zurück und erhielt sowohl vom Bischof als vom Capitel Vollmacht abzuschließen. Obrist Knyphausen[6]) kam (1626) nach Schönberg, ihm wurden 3000 ℔ geboten, jedoch Mansfeld verwarf diesen Antrag und bestand auf seiner Forderung, von der auch der Domherr Otto von Estorf,

---

[5]) Ernst Gr. zu M., Markgraf zu Castelnuovo und Boutigliere, des Gr. Peter Ernst natürlicher, nachher legitimirter Sohn, war 1585 geboren und starb 1626 den 20. Nov. bei Uracovitz in Bosnien. Er kam aus Bremen hieher, und ist darüber v. d. Decken I. p. 172 und 198 zu vergleichen; daß er sich im Niedersächs., Ratzeburg und der Stadt Lübeck Gütern logirt, ist aus Fürstl. Meckl. Apologia p. 500 bereits bekannt.

[6]) v. d. Decken H. Georg, I. p. 105. — Sein Leben ist in Gauhe's hist. Heldenlexicon beschrieben.

Digitized by Google

der nun zu ihm ging, keinen Nachlaß erwirken konnte. Da schloßen denn, in Vollmacht des Bischofs und Capitels, Mandelslo und von Mansfeld Seite sein Generaladjudant und Obrist Knyphausen (22. Jan.) dahin einen Vergleich ab, daß Mansfeld versprach, das Stift Ratzeburg, die Capitularen, Diener u. s. w., alle Güter, Aemter, Höfe, Mühlen u. s. w. von aller Einquartierung zu befreien und sie weiter nicht zu molestiren, auch eine Salvagardia zu ertheilen, (was auch unterm 29. Jan. geschah,) die Böte und Schiffe nicht aufzuhalten, die Capitularen in Ratzeburg frei und ungehindert gehen zu laßen; die Officiere sollen auf eigne Kosten auf dem Domhof wohnen dürfen, alles Entwandte soll zurückgeschafft und diese Befreiung soll in der Armee publicirt, auch beim Abzug gute Ordnung gehalten und das Volk abgeführt werden; dafür zahlte man 6000 ℛ. Mandelslo und das Capitel stellten einen Revers über diese Schuld aus und der Obristlieutenannt Conr. Kolb von Wartenberg empfing am 26. Febr. in Ratzeburg das Geld.

Zu demselben gab das Capitel 2500 ℛ (also 500 ℛ mehr als es nöthig hatte), die in Lübeck aufgenommen waren; 1000 ℛ wurden zu 6 p. C. von Eggert Langlüttens Erben in Mölln angeliehen und dagegen Manhagen, Panthen und Walksfelde zum Unterpfand gesetzt; das übrige scheint der Bischof aus seinen Cassen hergegeben zu haben. Außer dieser Contribution wurden die durch die Besetzung verursachten Kosten zu 20000 ℛ angeschlagen und Augustus erklärte, sie in so weit tragen zu wollen, als sie durch die Verwendung der vorhandenen Vorräthe entstanden; was aber um baares Geld gekauft worden, solle von den Unterthanen collegirt werden, denen übrigens Saat- und Brodkorn gereicht werden solle. — Am 31. Januar wurden die Truppen abgeführt, die mitgenommenen Wagen kamen im März wieder zurück.

B. Augustus suchte nach diesem Unfall, den das Land so hart fühlte, daß es unmöglich war, von den armen, verdorbenen Unterthanen einen Heller zu erpreßen, beim K. Christian um eine Salvagardia nach und erhielt sie freilich, aber mit der Bedingung (6. März), daß das Stift seine Quote zum Defensionswerk zahle, wenn er nicht die gewöhnlichen Executionsmittel verhängen solle. Jedoch unterblieb dies und das Stift hatte den ganzen Sommer

Digitized by Google

Ruhe, war aber so herunter gekommen, daß die Abgaben kaum beizutreiben waren. Nur Benin ward von den dänischen Truppen berührt, (31. Aug.) und Augustus wollte wieder um Hülfe beim König nachsuchen, jedoch der Coadjutor weigerte sich 30. Sept. einen Gesandten beizuordnen, weil kein Grund zur Beschwerde da sey.

K. Christian hatte sich nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge [7]) (27. Aug. n. St.) zurückgezogen; Augustus, besorgt, die Kaiserl. Armee möge sich über die Elbe ziehen, beauftragte sogleich (30. Aug.) Mandelslo, sich zum Gr. von Fürstenberg und Gr. von Anholt in diesem Fall zu begeben und bei ihnen eine lebendige Salvagardia und des Stiftes Beste zu bewirken; jedoch ward dieser Auftrag nicht ausgerichtet, denn K. Christian meldete von Stade (3. Oct.) aus, daß er zur Ergänzung seiner und des Niedersächsischen Kreises Armee im Stift einen Laufplatz für 3 Compagnien zu Fuß nehmen müsse, und bald darauf (13. Oct.) langten auch 2 Capitaine mit etwa 100 Mann Musketiere in Manhagen an, übernachteten daselbst und setzten ihren Marsch nach Schönberg fort. Mandelslo ging ihnen bis Mechow entgegen, hielt ihnen die Königl. Salvagardia vor, aber sie übergaben das Königl. Schreiben, in welchem die Hauptleute Claus v. Holstein, Georg Friedr. von Horrenberg und Johann Neubauer angewiesen werden, daß jeder eine Compagnie von 300 Köpfen werben solle; den Beamten ward befohlen, ihnen Quartiere anzuweisen, den Officieren Mannszucht und gut Regiment zu halten, „daß sie den armen Leuten keine Ueberlast thun.“ Mandelslo that alles Mögliche, diese Werbung abzuwenden; es leuchtete freilich den Hauptleuten ein, daß der Laufplatz für so viel Volk zu klein sey, aber er konnte nichts ausrichten. Auch eine Reise, die er (18. Oct.) nach Stade unternahm, hatte keinen andern Erfolg, als daß er den Schutzbrief erhielt, daß das Stiftshaus Schönberg sammt dem dabei gelegenen Hofe, desgleichen die Höfe zu Selmsdorf, Bardewik, Blüßen [8]) und Menzendorf, die Schäfereien, Kupfer-

---

[7]) v. d. Decken H. Georg I. p. 215 ff.

[8]) Dieser Hof ist längst eingegangen und der Acker wahrscheinlich zu Menzendorf gelegt, jedoch besaß die Kammer bis in die neuesten Zeiten darin noch einen Teich von 240 []R., welcher jetzt ausgetauscht ist. Von

hammer-, Papier- und Kornmühlen, Pfarrhöfe, Schulen und der Amtsdiener Behausung, von Einquartierung und andern Kriegsbeschwerungen sollten entfreiet seyn; den Officieren ward befohlen, darüber zu halten, auch den Copien wie dem Originale Glauben beizumessen (25. Oct.). Einen gleichen Schutzbrief erlangte er auch für Stove; jedoch das Capitel konnte nichts erhalten, für welches Otto von Estorf mitgereiset war.

Die Hauptleute blieben also im Stifte, und kosteten mit den lebendigen Salvagardien wöchentlich über 1000 ℛ; da schickte (20. Nov.) der König noch den Rittmeister Ulrich von Pentz und wies ihm das Amt Stove zum Sammelplatz für eine Compagnie zu Roß an; vergebens bemühete sich Mandelslo ihn zu entfernen, erhielt aber (13. Dec.) einen neuen Befehl des Königs, ihm ungesäumt das angewiesene Quartier einzuräumen, was denn auch geschah; er ward nach Demern gelegt.

Die Noth der Unterthanen ward immer größer; das Capitel hatte schon 6000 ℛ zur Unterstützung verwendet und Mandelslo schlägt (16. Jan. **1627**) auch vor, einige tausend Thaler zu diesem Zweck aufzunehmen. Ohne diese feststehenden Einquartierungen fehlte es nicht an Durchzügen. Der Obristlieutenant Benedix Bremer lag mit einem ganzen Reiterregiment, der Rittmeister Fulda mit einer Compagnie 2 Nächte im Stifte, Pentz wollte, obgleich ein Befehl von den General-Kriegscommissarien Otto Schenk und Gabriel Kruse (8. Jan.) erwirkt ward, aus Demern nicht weichen, wies auch die Aufforderung des Coadjutors, das Stift zu räumen, zurück — er blieb bis in den März und wich erst, als der Kriegscommissair General Gabriel von Donop kam und die geworbene Mannschaft musterte. Die Infanterie ward in Eid und Pflicht genommen, aber die Fahne ist noch nicht gerichtet, auch wurde Gewehr und Munition nicht geliefert, sondern sollte erst nebst einem Monatsold aus Hamburg geholt werden. — Wann das Land von ihnen befreiet ward, findet sich nicht, wohl aber Klagen über Klagen, daß es unmöglich sey, diese Last zu ertragen,

---

einer Hufe, welche schon 1525 (Schröder E. M. I. p. 94) als dem Pfarrer in Gadebusch zustehend, erwähnt wird, giebt der Inhaber noch jetzt 7 Rth. 8 ßl., ist aber nur zur Hälfte der Leistungen der übrigen Bauern verpflichtet.

Digitized by Google

daß die Bauern ihr Haus und Hof würden verkaufen müßen, daß ihnen alles fehle, ihren Acker zu bestellen; daß Hülfe dringend nöthig sey und daß der Bischof 3000 ℔ zu diesem Zwecke aufnehmen möge, stellte nicht nur Mandelslo wiederholt vor, sondern auch die Domherrn Hartw. von Parkentin und Otto von Estorf baten inständigst darum.

Während so dem Lande wehe gethan ward, wurde das Capitel von Herzog August von Sachsen beunruhigt. Am 15. Jan. drangen, weil nicht geeiset worden, unter dem Vorwand, daß eine Schildwache ausgestellt werden solle, der Sergeant Joachim Hitzer mit 12 Mann auf den Dom und quartierte sich, fürstl. Ordre vorschützend, in einige Curien ein. Die Soldaten betrugen sich, besonders in Claus von Gühlen Hause, gar übel und verübten mancherlei Excesse. Das Capitel ließ alsbald Zeugen abhören und beklagte sich beim Herzog, der den Sergeanten einziehen und Gegenzeugen abhören ließ, wodurch die Thatsache nur noch um so gewißer erschien. Nun waren aber die Hauptthäter entflohen und H. August bat, man möge die Klage fallen laßen. Aber das Capitel lehnte dies ab (17. Feb.) und wandte sich an den Bischof, der sich an die Conservatoren wandte und um Beistand anhielt, daß dem Werke Wandel geschehe und die Capitularen geschützt werden; H. Hans Albrecht nahm sich ihrer an und schrieb an H. August darüber, der nun auch den Sergeanten kassirte, sich wegen des Aufeisens auf die alte Gewohnheit berief und den Vorwurf, als habe er wieder Ablager im Stifte bezogen, damit zurück wies, daß er als Domherr, (er hatte 18. Nov. 1612 seine Capitulation vollzogen,) sich der ihm zustehenden Befugniß der Jagd bedient habe.

Als K. Christian gezwungen war, über die Elbe sich zurückzuziehen, folgte ihm bekanntlich Tilly [9]). Sobald er über die Elbe gegangen und in Lauenburg angelangt war, ging Mandelslo zu ihm und erhielt eine Special Salva Guardia für's Stift, es wurde ein offenes Patent ausgefertigt, auch wurden Soldaten zum Schutz abgeordnet, was freilich wegen der Nähe der Dänischen Truppen etwas bedenklich gefunden wurde. Für diese Ver-

[9]) v. d. Decken H. Georg, I. p. 250 ff.

Digitized by Google

günstigungen wurden 700 ℔ gezahlt, zu deren Aufbringung eine allgemeine Contribution anbefohlen ward, von der nur die Prediger- ausgenommen waren (Aug.). Nur eine sehr kurze Zeit ward das Stift hiedurch geschützt; denn bald nachher (22. Aug.) muß Mandelslo schon berichten, daß die drei Dörfer bei Mölln, über die noch überdies eine besondere Salvagardia erlangt war, ganz ruinirt seyen, den armen Unterthanen war ihr Vieh ganz abgenommen, sie waren von Haus und Hof, mit Hinterlaßung ihrer Feldfrüchte, ganz verjagt. Er ging daher wieder nach Lauenburg, wo (21. Aug.) der H. Friedland und H. Georg v. Braunschweig eingetroffen waren [10]), konnte jedoch nichts ausrichten und schlug daher vor, der Bischof möge an die genannten schreiben und sie um Schutz ersuchen, was auch sogleich geschah. Während hier gebeten ward, war bereits das fürstliche Haus in Stove ganz spolirt, desgleichen auch der Capitularen Güter. — Beim herannahenden Winter war allerdings zu besorgen, daß ein Theil des Heeres hier in die Winterquartiere könne gelegt werden; um dies abzuwenden ging Mandelslo noch einmal zu Tilly, (22. Sept.) erhielt auch von dem Feldherrn, der an einer Schußwunde litt [11]), die Versicherung, daß er thun wolle was menschlich und möglich sey, denn es sey genugsam bekannt, daß der Bischof um des Kaisers willen vielen Schaden erlitten habe, Mandelslo aber ward an den Kriegscommissarius Hans Christoph Rupp verwiesen, der auch durch die Verheißung eines Geschenkes gewonnen wurde. Tilly wiederholte sein Versprechen gegen den Bischof schriftlich (5. Oct.) und schrieb auch deswegen an den H. von Friedland, an den Gr. von Schlick und den Obrist Arnim, aber es half wenig; die Dörfer im Amte Schönberg wurden rein spolirt und ausgeplündert, die Leute hatten sich von den Höfen weg nach Schönberg geflüchtet; die bischöflichen Höfe Blüßen und Menzendorf waren nicht verschont, sondern das Vieh war weggenommen. Der Hauptmann von Stove hatte sich wieder nach Lübeck begeben. Man-

---

[10]) v. d. Decken H. Georg, I. p. 253 giebt den 22sten an, jedoch Mandelslo schreibt ausdrücklich in seinem Bericht: „weil gestriges Dienstages — angekommen sind" und der war der 21. August. s. Steinbeck Handkalender p. 7.

[11]) Er war beim Recognosciren vor Pinneberg bedeutend am Schenkel verwundet. v. d. Decken H. Georg, I. p. 255.

Digitized by Google

delslo wollte zu Arnim (12. Oct.), um sich einen Officier und 20 Musketiere zu erbitten, das Stift vor den streifenden Parteien zu schützen. Der Bischof wandte sich aufs neue (18. Oct.) bittend an Friedland, H. Georg, Fürstenberg, Arnim und Schlick, sie möchten doch das Stift vor den Räubern und Franzosen schützen, und scheint, denn die Antwort liegt nicht vor, einen Schutzbrief von Wallenstein erhalten zu haben, wenigstens wird späterhin oftmals ein solcher angezogen. Auch nach Wien wandte er sich, und Gr. Schwarzenberg versprach (6. Nov.) seine Verwendung um Schutz bei dem Kaiser.

Tilly, der sich nun in Buxtehude befand, kündigte (1. Dec.) dem Domkapitel an, daß es die unumgängliche Nothdurft erfordere, die Armee zu verproviantiren und daß es daher die Anstalt machen möge, zur Verpflegung wöchentlich 200 ℔ zu contribuiren. Rupp meldete dasselbe dem Hauptmann, es sey unmöglich, das Stift ganz auszuschließen. Mandeslo ließ es an Gegenvorstellungen bei letzterem nicht fehlen, berief sich auf die Unmöglichkeit, das Geld herbeizuschaffen, da die Leute durch beständige Durchmärsche und Nachtquartiere erschöpft wären (nach einem beigelegten Verzeichniß hatten von Martini bis Anfang Dec. 17 verschiedene Truppenabtheilungen, größtentheils Reuter mit mehreren 100 Pferden, jedoch auch das ganze Aldringerische Regiment, 1000 Mann stark, Nachtquartiere und Rasttage im Stifte gehabt [12]) und bat, er möge den Feldherrn in Hinsicht auf die Devotion des Bischofs und auf die ertheilten Schutzbriefe, zur Zurücknahme seiner Forderung bewegen. Jedoch das stand nicht zu erreichen, nur eine Herunterſetzung auf 150 ℔ wöchentlich ward gewährt, mehr Linderung meint Tilly könne er nicht schaffen.

Mit H. August von Sachsen war das Capitel auch wieder in Streitigkeiten gerathen. Tilly hatte gefordert, daß die Stadt Ratzeburg hinreichend besetzt werde, oder er würde selbst Besatzung hinein legen; das Capitel hatte, wie ihm wenigstens H. August

[12]) Namentlich werden genannt: Obriſtwachtm. Keßler von Hebrons Regiment 300 Pferde, Obriſtlieut. Metternich v. H. Georg und Ob. Hausmanns Reg. 100 Pf., Gr. v. Schlick 150 Pf., Obr. Defur Regim. 300, Aldringers Regim. 1000 M., Capt. Schlüter von H. Georg Regim. 500 M., Herr v. Felß 5 Comp., Obr. Lieut. v. Harten 160 Pf., Obr. Colloredo 200 Pf., Obr. Fahrenbach.

Digitized by Google

vorwirft, diese Besetzung so nachläßig betrieben, daß es sogar alte Weiber auf den Posten gestellt und H. August sich bewogen gefunden, 9 Soldaten 3 Monate lang auf den Dom zu legen, zu deren Unterhalt er jetzt vom Capitel 126 ℔ begehrte. Hiezu verstand man sich (4. Nov.), begehrte aber einen Revers, daß diese Besetzung nicht zum Präjudiz gereichen oder als eine Schmälerung der Gerechtsame des Stifts angesehen werden solle. Diesen förmlichen Revers verweigerte der Herzog, gab aber die Quitung über das empfangene Geld und eine Erklärung, daß es nicht dem Stift zum Präjudiz gereichen solle; womit aber das Capitel sich nicht begnügte, sondern sich an den Bischof wandte, der darüber an den Herzog schrieb (29. Jun. und 10. Jul. 1628) und von ihm (28. Jul.) die Antwort bekam, daß es wegen der schlechten Bewachung nöthig gewesen sey, daß aber dieser Fall keineswegs als Präjudiz angesehn werden solle. Damals ward also noch kein Waffenrecht in Anspruch genommen.

Mit bangen Besorgnißen wurde das folgende Jahr (1628) angetreten, denn es war zu fürchten, daß die Truppen, welche in Lübeck lagen, namentlich H. Rudolph Maximilian von Sachsen-Lauenburg, der mit 1000 Pferden daselbst einquartirt war, ins Stift verlegt würden, weil Lübeck sich von beiden Kaiserlichen Generalen die kräftigsten Schutzbriefe zu verschaffen gewußt hatte; wegen der Nähe des Seeufers waren gleichfalls Einquartierungen zu besorgen, und doch hatte bereits das Stift so viel gelitten, da seit dem November über 14000 Mann zu Roß und zu Fuß durchmarschirt waren. Die Contribution mußte gezahlt werden, und mit dem Capitel, welches ja $\frac{1}{3}$ dazu beitragen mußte, konnte man sich nicht vergleichen, da es unter sich zerfallen war; eine deshalb (10. Jan.) in Lübeck in der Jacobikirche angestellte Conferenz führte zu keinem Resultat; es kamen der Dechant, Claus von Gühlen, und der Syndicus, aber der Domprobst, der Senior (Petrus Claus) und der Structuarius blieben aus. Als lebendige Salvagardia hatte man von Georg Aribert, Fürsten von Anhalt [13]), Hauptmann über 4 Compagnien, einen Officier und

[13]) Sohn des Fürsten Joh. Georg v. Dessau, geb. 3. Jun. 1606, † 14. Nov. 1643.

Digitized by Google

zwanzig Soldaten erhalten, welche bedeutende Kosten verursachten, denn außer dem freien Tisch erhielt ersterer wöchentlich 3 und jeder der letztern 1 ℔ und überdies wurden vom Fürsten für jeden Mann noch wöchentlich 2 ℔ gefordert; übrigens hatte Obrist Hebron in Wismar den Oberbefehl über diese Gegenden, und noch ziemlich über die ertheilte Salvagardia gehalten. Die Nachbaren aber hatten, wie z. B. Sachsen-Lauenburg durch H. Julius Heinrich, bereits den Befehl erwirkt, daß die Soldaten die Lande räumen sollten, theils suchten sie, wie Lübeck, um Befreiung nach; Grund genug zur Besorgniß, daß auch das Stift nicht lange frei bleiben würde. Tilly (24. Jan.) mahnte auch wieder um die Zahlung der auf 100 ℔ heruntergesetzten wöchentlichen Contribution, welche B. August zu zahlen versprach, wenn das Stift von Durchzügen befreiet würde, während er sich zugleich an Aldringer[14]), Rudolf Max., H. G. v. Arnim und Obrist Hebron mit Bitten um Schutz, und an Anhalt um Erlaß der geforderten 2 ℔ für jeden Mann, wandte (26. Jan.). Im Capitel ward der Zwiespalt immer größer. Der Probst Hartw. v. Parkentin, der Senior P. Claus und Hartw. v. Parkentin, Eggerds Sohn, trennten sich vom Dechant von Bülow, O. v. Estorf, Gregorius von Parkentin und Claus von Gühlen und verklagten sich gegenseitig beim Bischof. Tilly, der kein Geld erhielt, (es wurden auch Zweifel erregt, ob er das Recht habe eine Contribution vom Stift zu erheben, das Wallenstein zugetheilt sey), drohete (3. Febr.) mit diensamen Mitteln und schickte einen Lieutenant mit 40 Mann nach Mechow um die fälligen 1000 ℔ einzutreiben; so vergingen die ersten Tage des neuen Jahres. Zum Kaiser und H. v. Friedland wurde D. Georg Fischer mit weitläufiger Instruction geschickt; jedoch meldete er bald, daß er nichts habe ausrichten können und auch keinen Schutzbrief erwirkt habe, weil der 200 Goldgulden koste.

Bisher war das Stift von fester Einquartierung frei geblieben, nun traf auch diese ein; am 13. Febr. kamen 2 Branden-

---

[14]) Förster Wallenstein p. 52 lieset in den ihm vorliegenden Briefen Altringen, in denen, die mir vorgekommen, schreibt er sich stets mit d und der letzte Buchstab ist eher ein r, als ein n, auch wird er in allen Copien und Concepten Aldringer genannt.

Digitized by Google

burgiſche Compagnien zu Fuß nach Mechow und der Quartiercommiſſarius Ludwig Stael wies ſeine Ordre vor, daß ſie hier unterhalten werden müßten. Wie gewöhnlich, ward überall verſucht, dieſe läſtigen Gäſte zu entfernen, beſonders aber beſchwerte ſich diesmal das Capitel über die ungleiche Vertheilung; es hatte eine ganze Compagnie aufnehmen müßen und beſaß doch 12 Dörfer oder 162 Hufen weniger als der Biſchof. Aldringer, an den man ſich zuerſt wandte, verſprach, beide Compagnien abzuführen, wenn das Stift die Unterhaltungskoſten für eine tragen wollte; hiezu konnte man ſich aber ohne Genehmigung des Biſchofs nicht verſtehen, jedoch erbot man ſich zu einem Geſchenke von 100 Roſenobel. Uebrigens gebot Aldringer von Itzehoe aus (28. Febr.) den beiden Hauptleuten, ihre Verpflegung vom Stift nicht, wie ſie es gethan, vom 1. Dec. an, ſondern vom Tage ihrer Ankunft zu fordern. Dieſe Compagnien blieben nicht lange, am 5. März waren ſie bereits abgezogen; von Tilly (14. März) erhielt Auguſt endlich auch Erlaß der wöchentlichen Contribution, aber Erholung folgte nicht, denn der Obriſt Ernſt von Sparr kündigte ſchon wieder ($^3/_{13}$. März) 3 Compagnien Reuter und den Stab, thut 4 Compagnien jede von 125 Pferden und 30 Bagage-Pferden, an, obgleich Arnim's Ordre von Greifswald (27. Feb., 8. März) dahin lautete, 2 Compagnien in Daſſow und Grevsmühlen und eine in Schönberg zu legen. Sie trafen bald nachher ein und wie koſtbar ihre Unterhaltung dem bereits ſo hart mitgenommenen Lande werden mußte, kann man daraus abnehmen, daß für eine Compagnie wöchentlich 60 Tonnen Bier, 3675 Pf. Brod, 3675 Pf. Fleiſch, 542 Scheffel 2 Faß Hafer, und für die Officiere 750 *mk* gefordert wurden, was man auf 701 *ℛ* 32 *ß* anſchlug. Jedes Pferd erhielt nämlich täglich $^1/_2$ Scheffel Hafer und jeder Reuter 3 Pf. Brod, 3 Pf. Fleiſch, 4 Maaß Bier, und die Compagnie à 125 Mann wöchentlich 14 Fuder Heu und 14 Fuder Stroh. Der wöchentliche Küchenzettel für des Obriſten Tafel nebſt 5 andern Tiſchen, enthält eine Menge von Gegenſtänden, von denen wir hier nur 2 Ochſen, 14 Tonnen Bier, 14 Scheffel Roggenbrot, 14 Kälber, 30 Hühner, 12 Paar Tauben, täglich 6 Gericht Fiſche, angeben wollen; Sparr nahm ſeine Wohnung in Mandelslo's Hauſe und ließ ſich die nöthigen Geräthe vom

Digitized by Google

Schloße holen. Auch der Obriſtwachtmeiſter ließ einen langen wöchentlichen Küchenzettel abgeben. — Natürlicher Weiſe ließ man es nicht an Geſuchen fehlen, von dieſer Laſt ſich zu befreien, aber Aldringer und Walmerode erwiederten ſpäter (25. Apr.) das Sparriſche Regiment ſtände unter Arnim, der nur eine Abänderung machen könne und dieſer erwiederte, es ſey auf des H. von Friedland ausdrücklichen Befehl geſchehen. — Sparr ließ ſich unterdeſſen zuerſt 800, darauf noch 1000 ℔ zahlen, und doch waren die Reuter auf die Höfe gelegt und hatten arg gehauſet und gemauſet, beſonders in Mechow. Nachdem er ſelbſt in die Mark abreiſete, verglich ſich Mandelslo mit dem Obriſtwachtmeiſter auf eine Summe von 700 ℔ zum wöchentlichen Unterhalt, räth aber zugleich zu einem Geſchenke, 200 ℔ des Domcapitels und ein Pferd des Dekans wären freundlich aufgenommen, ein von ihm präſentirtes Pferd aber nicht abgefordert, vermuthlich weil es zu geringe befunden. Im Lande ſelbſt müße eine neue Contribution erhoben werden, jedoch nicht nach Hufen, denn Manhagen, Panthen, Walksfelde, Herrnburg und Selmsdorf wären gänzlich verdorben, Schönberg könne nicht contribuiren, da es mit Einquartierung überladen ſey. — Auguſtus ſchickte darauf Joh. v. Behr an Tilly, ſchrieb an ſeinen Bruder Georg, der ſich auch für ihn bei Sparr und Arnim verwandte, Mandelslo aber mußte nach Güſtrow reiſen, (21. März) wo er ſich an die Kaiſerl. Commiſſarien wandte, von dieſen aber an Arnim verwieſen wurde. Der weiß aber auch die Ordre nicht zu ändern, weil er ſie von Friedland bekommen, bei dem müße man Abänderung ſuchen; die Reuter verſprach er freilich abzufordern, jedoch es würde anderes Volk wieder kommen; es ſey denn, daß das Stift ſich bereit erkläre, 2 Compagnien Reuter außer dem Stift zu erhalten; nach einer Ordonanz, die Aldringer gegeben, betrug aber der monatliche Unterhalt für eine Compagnie 3254 ℔. (Sparr hatte vom 9. bis 29. März 5577 ℔ 38 ß gekoſtet.) Endlich am 3. April brachen die Reuter über Trittau auf, jedoch blieben Sparr's Hofmeiſter und Adjudant, auch des Obriſten Sohn und Secretair mit etwa 20 Pferden zurück, welche den Vorrath an Korn, beſonders an Hafer, ſehr angriffen.

Nachdem das Stift einige Wochen frei geblieben war, rückte

Digitized by Google

(28. Apr.) Obrist Hieronymus Colloredo mit 5 Compagnien Reuter ins Amt Stove; 3 Compagnien und der Stab nahmen im Amte, 2 Compagnien in des Capitels Gütern Quartier; der Obrist selbst blieb in Carlow im Kruge. Eine Ordonanz schien er nicht zu haben, jedoch war ein von St. Julian, dem Statthalter in Mecklenburg zugeordneter Commissarius bei ihm; seine Truppen bestanden aus Italienern, Franzosen und Croaten, welche den Domdechanten in Demern ausplünderten, jedoch den Raub zurückgeben mußten. Ueberhaupt hielt der Obrist möglichst gute Ordnung, gab auch den Bauern die abgenommenen Pferde zurück; am 2. Mai marschirte er nach Lübeck.

Darauf meldete Obrist Sparr seinen Stab aufs neue an, und Arnim schrieb an Mandelslo, (10. Mai) daß er vom Herzog von Friedland Befehl erhalten habe, das Stift zu belegen, jedoch wolle er solche Verordnung machen, daß es den armen Leuten erträglich seyn möge. So kam denn der Rittmeister Henning von Fulda, dem durch eine Ordre von Sparr (17. Mai) das Amt Schönberg zum Musterplatz angewiesen war, in dem er binnen 5 Wochen seine Compagnie complet und mundirt haben sollte, wobei ihm das Amt seine Tractamente für sich, seine Officiere und die Compagnie auf 100 Pferde auszuzahlen, befehligt wurde; auf eine Gegenvorstellung des Bischofs erwiederte er aus dem Lager vor Stralsund, (30. Mai) daß er Arnims Ordre folgen müße und bittet ihn, zu befehlen, daß sein Stab und Compagnie nothdürftig erhalten werde, er wolle auch sorgen, daß er andere Quartiere überkomme, um sich aus dem Stifte zu begeben. Hier hauseten die Reuter furchtbar; die Schönberger Bürger (2. Jun.) schreiben, es müßten ihnen immer 4 oder 5 Essen auf den Tisch gebracht werden, wo nicht, so würden sie übel tractirt und geschlagen; mit dem was aus dem Commis vorgesetzt, trieben sie ihren Spott; die Wiesen hätten sie verdorben und daß das Korn zu Grunde gerichtet werde, stehe zu befürchten; sie baten flehentlich um Schutz, das Capitel um die Ueberkunft des Bischofs, jedoch dieser konnte nichts anders thun, als seine Unterthanen der Gnade der Befehlshaber empfehlen und ließ es an Schreiben an St. Julian, Arnim, Sparr und Wallenstein nicht mangeln, letztrer aber antwortete aus dem Lager vor Stralsund, (14. Jul.) er habe

seine Bitte um Verschonung des Stiftes empfangen. „Ob wier „nun hierinnen deroselben gern Willfaren wolten, So ist doch „Euer L. Bewußt, das daselbst **Sedes belli** Vnnd man zue Be„setzung der Seekanten Viel Volk haben muß, es auch an jetzo „aus allerhandt beweglichen Ursachen nit Beschehen könne. Er„suchen derowegen Euer L. hiemit freundlich Sie wollen sich noch „auf ein kleine Zeit gedulden, denn Wir vermeinen das es sich „im kurzen zum friedt schicken möchte, als denn dero Stifft ver„schont Bleiben solle.“ Dies mußte aber (19. Jun.) außer dem Unterhalt der darin befindlichen Compagnie jetzt noch dem Obristwachtmeister wöchentlich 70 ℔ zahlen, der überdies noch den Servis für seine Compagnie mit 58 ℔ forderte. „Die Soldaten „erzeigen sich, weil der Rittmeister nicht zu Stelle, sondern auf „Werbung, sehr muthwillig, zu dem entlaufen die Unterthanen „allgemach ein nach dem andern.“

Am 7. Juli traf Wallenstein von Stralsund ein, und Mandelslo, bereits im Voraus mit Creditiv und Instruction versehen, begab sich zu ihm, mußte aber ganze 8 Tage im Lager verharren, ehe er vorgefordert wurde. Als dies endlich geschah, „hat hoch„gedachter Herr Generall nachfolgender Gestalt zu reden angefan„gen: S. F. G. konnte woll erachten, es würde wegen des Stif„tes Einquartierung seyn, Solches konnte noch zur Zeit nicht ge„endert werden, was ich sonsten mehr zu verrichten sollte ich in „die Canzlei eingeben, mit welchem kurzem Abschiede ich habe „abtreten müßen.“ Hier ward auch von ihm eine Forderung von 3500 ℔, welche Sparr machte, auf 2000 ℔ herunter gehandelt, von der 1000 ℔, die in Lübeck aufgenommen, baar gezahlt und für die übrigen eine Verschreibung gegeben ward [15]).

---

[15]) Diese 1000 Rthlr. wurden nicht gezahlt. Sparr forderte sie 23. Nov. 1629, aber das Capitel wollte nichts von der Schuld wissen; er wiederholte 27. August 1630, in sehr strengen beleidigenden Aeußerungen seine Forderung, welche er nachher an den Obristlieutenant Bartold von Stranz vom Hatzfeldschen Regimente abtrat, welcher nun Zahlung forderte, aber abgewiesen ward, weil der Bischof bereits deswegen an Arnim und Sparr geschrieben habe. Auch noch 1650 ward Adolph Friedrich deswegen in Anspruch genommen, und da er sich mit dem Bericht des Capitels, daß ihm keine Kenntniß davon sey, nicht beruhigte, sondern wiederholt Bericht forderte, so erklärte das Capitel endlich (2. Septbr.), daß es sich nicht zu zahlen schuldig halte.

Digitized by Google

Sparr räumte darauf das Stift; die von ihm verursachten Kosten werden auf 13363 ℛ 20 ß berechnet, worin aber die Erleidungen der Unterthanen nicht mit begriffen sind.

Nach seinem Abzuge kamen 2 Brandenburgische Compagnien unter den Hauptleuten Wilhem von und zu Redwitz und Wilhelm Rudolph von Rothschütz; wie lange sie geblieben sind, ergiebt sich nicht, wohl aber daß sie dem Stifte 4010 ℛ gekostet haben.

Vom 28. Juli bis zum 20. Nov. lag der Obrist-Croaten-Lieutenant Marcus Korpeßen mit 2 Compagnien im Stifte, 17 Wochen lang und verursachten 6144 ℛ Kosten.

Augustus suchte nun das Stift von der Last der Winterquartiere zu befreien, bat Friedland, Aldringer und den Commissarius Hans Metzger, trug auch dem Commissarius Johann Oberkampf, der von Friedland nach Wien geschickt ward, auf, das Stift zu recommandiren und gab ihm ein Schreiben (26. Nov.) an den Kaiser mit, aber Alles war vergebens. Obgleich alles Korn bereits aufgebraucht war und eigenmächtige Einquartierung von ganzen Reuterschaaren von 20—50 Pferden das Land quälten, wurde dennoch der Obrist Coronini ins Stift beordert, und alle Bitten, ihm ein andres Quartier anzuweisen, blieben ohne Erfolg; es war des H. von Friedland eigner Befehl. Dagegen konnten Arnim, Metzger, Aldringer, Sparre und Albrecht Wingerßky, der Befehlshaber in Mecklenburg, nichts ausrichten; nur das ward erreicht, daß Coronini für jeden Reuter wöchentlich ½ ℛ abließ und sich mit 1½ ℛ begnügte. Am 4. Dec. rückte er mit seinem Regimente ein und lag sechs Monate, bis zum 4. Jun. 1629 und kostete 17799 ℛ 12 ß, monatlich waren ihnen 2644 ℛ zugesichert worden.

Um diese Kosten aufzubringen, wurden Anleihen gemacht, und um diese Zeit entstand die bekannte Mandelsloische Forderung, von der späterhin Nachricht gegeben werden soll; andere Mittel reichten nicht aus, auch ein in Vorschlag gebrachter Holzverkauf versprach wenig, da der Herzog von Friedland in Mecklenburg für 12000 ℛ Holz schlagen ließ und befohlen hatte, nicht eher von andern zu kaufen, bis das seinige verkauft sey. Die Friedensunterhandlungen in Lübeck, zu denen Gr. Hannibal von Schaum-

Digitized by Google

burg und Obristlieutenant von Diedrichstein und Reinhard von Walmerode von Friedländischer, Gr. v. Gronsfeld und Hans Christoph Rupf von Tillischer Seite, Königl. Dänischer Seits aber Albr. Schele, Detlev Rantzow, Henning Rantzow und D. Schonbach delegirt waren[16]), begannen; jedoch hatten sie keinen Einfluß auf das Bisthum.

Hier blieb auch im folgenden Jahre (1629) der Zustand unverändert; die Einquartierungen und Durchzüge, durch die besonders des Bischofs Güter litten, dauerten fort, und die lebendigen Salvagardien, welche bei lebhaftem Widerspruch des Capitels von Mandelslo fortwährend behalten wurden, machten offenbar mehr Kosten als sie Schaden verhüteten. Um sich bei Obrist Wingerßky, dem Friedländischen Statthalter in Mecklenburg, zu empfehlen, ward ihm ein für 250 ℛ erkaufter Beschäler verehrt, aber Minderung der Einquartierung oder Erlaß der Contribution ward nicht erlangt, wohl aber gab der Herzog von Friedland d. d. Güstrow 29. Jan. 1629 eine Salvagardia „daß die Aemter Schönenberg und Stove sammt den dazu gehörigen Höfen, Mühlen, Schäfereien und Pertinentien unperturbirt, unmolestirt und quartierfrei verbleiben, daß die Unterthanen mit eigenmächtigen Exactionen oder Schatzungen nicht beschwert, angetastet oder beleidigt, ihnen ihr Vieh, Roß, Wagen, Getreide und Victualien ꝛc. mit Gewalt nicht hinweggenommen werden sollten". — Dies half der Noth der Leute nicht ab, welche, nach einem Bericht des Capitels, (15. März) „nunmehr die groben Kleien und Flachsknoten backen laßen und statt des Brodes genießen; wir sehen, daß sie kein Mittel in der Welt mehr übrig haben, Geld aus dem ihrigen zu lösen, bei andern aufzubringen, ihre Saat zu bestellen, ihren Anspann zu haben, bei Hofe zu bleiben, die gewöhnlichen Hof- und Korndienste zu leisten, Korn, Geld, Zins und andere Gebühr darzureichen, weniger ihre eigene Haushaltung für sich und die ihrigen zu unterhalten." — Und nirgends fand man Hülfe; Aldringer (7. Apr.) schreibt, er könne die Contribution nicht mildern, die weggetriebenen Pferde nicht wieder-

[16]) Einige andere Namen nennt Franck Lib. XIII. p. 75. Der Abschluß des Friedens war bekanntlich 12. Mai 1629.

schaffen; zu bewundern ist's, daß Mandelslo bei all dieser Noth, dennoch im Stande war, 2000 ℔ zusammenzubringen, um sie (12. Apr.) dem Bischof zu schicken.

In dem bekannten Restitutionsedict K. Ferdinands II. vom 6. März [17]), nach dem bekanntlich die Protestanten den Katholiken alle seit dem Passauer Vertrag 1542 eingezogenen geistlichen Stifter und Güter restituiren, und erstere mit Katholiken besetzt, die katholischen Fürsten in Gegenreformationen nicht gehindert und nur die Bekenner der Augsburgischen Confession im Reiche geduldet werden sollten, ward unter den 2 Erzbisthümern und 12 Bisthümern, die diesem Schicksal verfallen erklärt wurden, auch Ratzeburg [18]) genannt. Jedoch scheint es, als ob vorerst gar keine Rücksicht auf diese Verfügung genommen worden ist, wenigstens hat sich in keinem der aus jener Zeit vorliegenden zahlreichen Schreiben irgend eine Beziehung darauf gefunden; es wurde freilich am 3. Jun. ein offenes Kaiserl. Patent zum Anschlagen übersandt, jedoch ist der Inhalt nicht näher angegeben. Erst späterhin, als Ratzeburg eingenommen ward, wird wohl die Furcht geäußert, als könne die Existenz des Bisthums gefährdet werden, jedoch geschah kein Schritt zur Vollziehung des Edictes, und als 16. Jan. 1631 Joach. Schenk, Röm. K. M. Commissarius, sich erkundigte, ob diese Kirche vor oder nach dem Passauer Vertrag

---

[17]) Es ist abgedruckt *F. C. Khevenhüller* annal. Ferdinandei XI. p. 438–50 und *Londorp* act. publ. Frankf. a. M. 1668. Fol. IV. p. 1048–55. Nach langer Entwickelung der Gravamina gegen den Religionsfrieden heißt es: „Als seyn wir zu würklicher Handhabung beides, deß Religions- und Prophan-Friedens endlich entschloßen, unsere Kaiserliche Commissarios furderlich in das Reich abzuordnen, solche abgewichene, als auch mit Gewalt oder in andre Weg eingezogene Ertz- und Bistumber, Prälaturen, Klöster und andere Geistliche Güter, Hospitalen und Stifftungen, deren die Catholische zu Zeit des Passauischen Vertrages, oder seyther in Posseß gewesen und unrechtmäßig destituirt worden, von den unrechtmäßigen Detentatoribus abzufordern und mit tauglichen, den Fundationen und Stiftungen gemäß ordentlich berufenen und qualificirten Personen besetzen zu lassen und also einem jedweden zu demjenigen, was ihme gebührt und dazu er nach Außweisung viel angezogenen Religionsfriedens befugt, ohn unnothwendige Umbschweiff und Auffhalt zu verhelffen ꝛc."

[18]) *Khevenhüller* l. c. p. 433: „Wegen Ratzeburg haben sie (die Geistlichen, welche die Restitution begehrten) diesen Bericht gethan: Anno 1554 hatte Christoph von Schulenburg Bischoff zu Ratzeburg, apostasiret und ein Weib genommen, auch das Stift Hertzog Christoph von Mecklenburg, so gleichfalls uxuratus gewesen, übergeben".

Digitized by Google

reformirt sey, (und zugleich 200 Faden Brennholz und 2 gute Pferde für seine guten Dienste forderte), ließ sich das Capitel auf nichts ein, sondern verwies ihn an den Bischof, und dieser lobte das Capitel und gebot, irgend jemand wegen des Stifts Rechenschaft zu geben, noch weniger Documente zu communiciren.

Ueber die Kriegsunruhen und Beschwerden dieses Jahres liegen keine Nachweisungen vor, und es ist glaublich, daß vom 4. Juni an, wo das Coroninische Regiment abmarschirte, eine Zeitlang keine Einquartierung im Stifte lag. Erst gegen Ende des Jahrs kam eine von Halberstadt den 17. Dec. datirte Ordre des H. Albrecht von Mecklenburg und Friedland an, „daß er wegen des Schweden besorgenden Einfalls sich der orthen mit Volk gefaßt halten müsse und dannenhero zur Verhüthung allerhand befahrenden Ungelegenheiten 2 Compagnien Croaten einzulegen verursacht worden.“ Diese kamen denn auch den 19. Dec., commandirt vom Rittmeister Matth. Wahrderen, an, und erhielten zu ihrer Verpflegung auf jede Compagnie wöchentlich 250 ₰. Dies Geld zusammen zu bringen, wurde jedem Bauern nicht nach seinen Hufen, sondern nach seinem Vermögen schriftlich eine bestimmte Quote auferlegt, und in jedem Dorfe zwei Bauern bestellt, das Geld wöchentlich einzuheben und es dem Rittmeister zu überliefern.

Während des Winters und eines großen Theils des folgenden Jahres (1630) blieb diese Einquartierung und erschöpfte das Land dergestalt, daß in den meisten Häusern weder Stroh noch Brodkorn mehr vorhanden war und überdies war auch für Geld nichts mehr zu haben, da aus Lübeck kein Korn herausgelassen wurde. Da kündigte (6. Mai) Albrecht von Wingerßky noch 200 Croaten von Jh. F. Gnaden Leibcompagnie an, welche von der halben Contribution sollten erhalten werden. Mandelslo reisete nach Güstrow und es gelang ihm, sie abzuwenden, jedoch bald kam eine andere Ordre, daß die Croaten alle abziehen sollten, dagegen würden 5 Compagnien Cuirassiere einrücken, für welche monatlich 3000 ₰ gefordert ward. Die Ordre war vom Feldmarschall Torquato Conti, Herzog zu Guadagnolo, gegeben, und man wußte keinen andern Rath, die Zurücknahme zu bewirken, als eine Gesandschaft mit fürstlichem Creditiv an ihn nach Kolberg zu senden. Ehe aber noch die Reise angetreten ward, brachen die Croaten den 11. Juni

Digitized by Google

auf, nachdem sie 12274 ℔ 24 ß gekostet hatten, und die für sie bisher erhobene Contribution ward vom Tage des Abzugs an für das Regiment des Obristen Wingerßky gezahlt; dies dauerte fort bis zum 10. März des folgenden Jahres, und auf diese Weise wurden 18800 ℔ ausgegeben. — Der Stab der Cuirassiere ward wirklich abgeordnet, und vom Obristen Wingerßky war nicht mehr zu erlangen, als daß es bei der bisherigen Zahlung bis auf Rückkunft der Gesandten bliebe. Diese, Mandelslo und der Syndicus des Capitels D. Joach. Carstens, waren am 9. Juli bei Torquato Conti zur Audienz gelassen, wurden mit bedecktem Haupte empfangen und aufgefordert, sich auch zu bedecken; sie brachten ihre propositiones lateinisch vor. In derselben Sprache erwiederte er ihnen: bei der Annäherung des Feindes (unterm 15. Juni hatte Mandelslo bereits referirt, daß der König von Schweden mit 250 Schiffen segelfertig sey und auf günstigen Wind warte), sey es nothwendig geworden, mehr Truppen nach dieser Gegend zu schicken, daher bekäme Pommern, die Mark und das Bisthum mehr als man gemeint. Die Abgeordneten erwiederten, daß das Stift nicht einmal mehr den Unterhalt der Croaten aufbringen könne; der Feldmarschall schloß die Unterredung mit der Aeußerung, Wingerßky würde sie gewiß nicht über Vermögen und zum Ruin beschweren, er wolle auch thun was an ihm wäre. Nach der Tafel, wo auch der Herzog von Savelli und 7 andere Herren, worunter ein Neapolitaner und ein Maltheser Ritter, zugegen waren und wo des Bischofs und Herz. Georgs Gesundheit ausgebracht ward, geleitete Conti die Gesandten bis an die Thüre; Mandelslo sagte, der Bischof wolle ihm gern ein Roß verehren, wenn das Stift erledigt werden möchte, und bekam zur Antwort, daß es ihm lieber wäre, wenn man ihm ein gutes Pferde schenke, als wenn man ihm 1000 ℔ verehre. Mit einem sehr höflichen französischen Schreiben an den Bischof, einem offenen Schutzbrief (ganz wie der vorhin angeführte des H. von Friedland) für Schönberg und Stove, und einer Ordre an Wingerßky, in dieser Sommerszeit nicht mehr aus dem Stift zu fordern, als bisher den 2 Croaten-Compagnien gereicht worden, reiseten die Gesandten wieder ab. — Es war wenig gewonnen; das Capitel schreibt, daß es die Monatsgelder durchaus nicht mehr aufbringen könne und dem

Quartiermeister habe schreiben müssen, er möge Reuter abschicken, die von den Leuten nehmen, was sie kriegen könnten. Freilich hatte Wingerßky versprochen, die Reuter abzuführen, welche das Futter und auch schon das Korn auf dem Felde verdarben (31. Jul.), aber geschehen war es nicht, und da die monatliche Contribution von 2000 ℛ auch nicht gezahlt werden konnte, drohete Wingerßky, 1000 Dragoner ins Stift zu schicken (16. Aug.). Dazu kamen noch Streitigkeiten zwischen Mandelslo und dem Capitel; es mag eine recht traurige Zeit gewesen seyn.

Man fand indessen noch immer Mittel, die Zahlung zu leisten, denn wenn man säumig blieb, mußte man eine Einquartierung von 300 Cuirassiren befürchten; die Gelder wurden durch abgesandte Reuter abgeholt und nach Güstrow gebracht. So zogen denn auch den 6. Oct. Abends 4 Uhr die Reuter mit dem Gelde ab, und 12 Stunden darauf kam ½ Compagnie Reuter und 40 Musketiere von den Schweden ins Tappenhager Thor, besetzten die Thore der Stadt Schönberg und drangen in die Häuser, wo sie meinten die Kaiserlichen zu finden, schoßen und tödteten 2 ihrer eigenen Leute und einen Rittmeister, Berend von Schwerin, und zogen darauf mit ihren Todten wieder ab. — Wie übrigens die Leute noch das Geld haben zusammenbringen können, ist fast unbegreiflich, denn da in Mecklenburg die Kornausfuhr verboten war, so nahm man auch den hiesigen, welche nach Lübeck fuhren, Korn, Pferd und Wagen weg. Zu all diesen Leiden kam nun auch noch eine bösartige Krankheit, welche besonders in Torriestorf so hart eingerißen war, daß des damaligen Besitzers Carl Behlings[19]) Frau, Kinder und Gesinde theils

---

[19]) Dieser hatte von B. August 1614 eine Bestätigung des Kaufs von Torriesdorf (Victorisdorf) mit Vorbehalt der hohen Jagd und des peinlichen Gerichts erhalten. 1632 verkaufte er sein Lehngut an den Niedersächsischen Amtmann Hundt zu Ratzeburg, August (d. d. Zelle 4. Octbr. 1632) bestätigte den Kauf. 1633 verkaufte Hundt mit bischöflichem Consens an Jürgen Daldorf auf Bandekow Torriesdorf für 16000 fl. Von ihm erkaufte es 1639 der fürstlich Holsteinsche Jägermeister von Lovtzow; dessen Erben Dietr. v. d. Lühe und Andr. von Bernstorf bewirkten 1652 die Wiederversetzung in die Allodialität, anerkannt von H. Adolph Friedrich zu Mecklenburg, und verkauften es darauf 1653 an den Ritter von Wiesenow für 5000 Rthlr.; von diesem ererbte es Andreas Bilderbeck und verkaufte es 1673 an Leonhard v. Elvers, ein Kauf, den K. Leopold bestätigte. Dieser verkaufte es 1695 mit Bestätigung des H. Friedr. Wil-

Digitized by Google

daran gestorben, theils davon ergriffen, niederlagen (27. Sept.); und in Schlagsdorf, nach Ausweisung des Todtenregisters, 142 in diesem Jahre beerdigt wurden, bei 35 Geburten und 9 Copulationen.

Noch mehr wuchsen die Drangsale des geplagten Stiftes als Ratzeburg selbst, über dessen bisherige Erleidungen keine Nachrichten vorliegen, angegriffen ward. Franz Caroll von Sachsen-Lauenburg hatte sich, (8. Oct.) mit Hülfe und Zuthun etlicher Schwedischer Soldaten, des Domhofes mit etlichen Fahrschiffen, ungeachtet der Bürger Beistand und Gegenwehr, in einem dicken Nebel bemächtigt, auch das Schloß von seinem Bruder H. August begehrt, das sich aber vertheidigte, und forderte nun Fourage, mit der Drohung, es holen zu wollen wo er es fände. Da zog Graf Papenheim (13. Oct.) mit 4000 Mann zu Roß und zu Fuß, Graf Tillyschen Volks, heran, besetzte Ratzeburg rund umher, seine Soldaten überfielen die in den nächsten Dörfern einlogirte Reuterei bei Nacht, hieben sie nieder und zersprengten sie. Als nun Franz Carl mit einem Boote sich retten wollte, ward es von einem Stückschuß getroffen; der Herzog begehrte freien Abzug, der ihm aber abgeschlagen ward und mußte sich ergeben. Darauf ward ihm anheim gestellt, ob er des Kaisers oder seines Bruders Gefangener seyn wollte, und als er sich etwas „unreimbsch“ erklärte, ward er mit seinen Leuten durch die Tillyschen (14. Oct.) gefänglich abgeführt. Zur Besatzung blieben 300 Mann zurück, die übrigen zogen ab; aber es ist den armen Leuten in der Domherren Dörfern viel Schaden widerfahren; Demern und Gr. Rünz sind gänzlich spolirt und die Leute so arm gemacht, daß es zum Erbarmen stehet. Die Häuser der Capitularen auf dem Domhofe waren so zugerichtet, daß der Schade mit vielen 1000 ℔ nicht

---

helm für 8200 Rthlr. an den Amtmann Rückens, welcher es 1698 an Albrecht v. Wahlburg verkaufte, der es 1699 für 9300 Rthlr. mit Consens des H. Friedrich Wilhelm an Jobst Gundlach überließ, in dessen Familie es geblieben. Zuerst kommt Torriesdorf (Bytolicstorpe) in einer Klage der Lübecker gegen die Herzoge v. Sachsen 1418 vor, wo ein Lübecker, Herr Jordan Pleskowe als Besitzer eines Bauern, dem die Kühe, die er nach Demern auf die Weide gegeben, genommen waren, genannt wird. Der Ansatz in B. Georgs Register ist p. 459 und die von B. Christoph ertheilte Begünstigung p. 499 nachgewiesen; über die Zeit von da bis zu Behling fehlen die Nachrichten.

Digitized by Google

wieder zu repariren; in der Domkirche waren 400 Soldaten logirt, und 9 jetzt wieder ergriffene kaiserliche Deserteurs wurden aufgehenkt. Der Domprobst und Dechant entflohen nach Lübeck.

Commandant war ein Hauptmann Sanct Jus vom Comorgischen Regimente, welcher alsbald forderte, daß 200 Malter Mehl, 2000 Fuder Strauchwerk, 100 Zwölfter Bretter hereingeschafft würden, und dazu täglich 150 Personen, um an den Schanzen zu arbeiten; denn nach Papenheims Ordre sollte Ratzeburg befestigt werden. Und bald (24. Oct.) war der Domhof mit Schanzen und Gräben umgeben, (4. Nov.) alle Zäune, Staketten wurden weggebrochen, die Verschanzungen hinter dem Kirchhofe bis zu Otto v. Estorfs Haus wühlten die Leichen aus ihren Gräbern auf. — Wie wir es schon gewohnt sind, wandte Augustus sich nun überall bittend hin, und suchte um so dringender Hülfe nach, da die Furcht rege gemacht ward, daß die Kaiserlichen, welche das Stift von allen Domherren verlassen fanden, hier das Restitutionsedikt zur Ausführung bringen könnten, weshalb er denn auch den Decanten ernstlichst aufforderte, sich wieder in seine Residenz zu begeben. Hülfe ward ihm nicht, Papenheim entschuldigte sich freilich aus Hameln (11. Nov.), Ratzeburg eingenommen zu haben, erklärte aber dabei, er müsse es verwahren und befestigen und daselbst 600 Malter Mehl in Vorrath haben, wozu noch 400 geliefert werden müßten, jedoch solle es nicht angegriffen, sondern entweder zurückgegeben oder bezahlt werden; auch er wiederholte das Verlangen, Leute zum Arbeiten zu stellen und Holz zu liefern. Die Forderung des Mehls war fast nicht zu erfüllen, denn nach Abzug des Bedarfs und der Saat blieb nicht der 4te Theil des Geforderten übrig, das meiste war schon verkauft, um die Contribution aufzubringen.

Diese begehrte Papenheim freilich für sich, aber Wingerßky erklärte, ihm sey das Stift zum Unterhalt angewiesen und schickte den Rittmeister Moritz v. Putbus mit einer ganzen Compagnie, um sie abzuholen. Dieser hatte schon länger in hiesiger Gegend gelegen, hatte unter andern Ausschreitungen auch 12 Wagen in Selmsdorf weggenommen, welche Korn, das dem Bischof gehörte, nach Lübeck zum Verkauf bringen sollten. Nach vieler Mühe und erst nachdem ihm für jedes der 72 Pferde 1 ℔ gezahlt ward,

Digitized by Google

gab er Pferde und Wagen zurück; das Korn behielt er. Als er nun (7. Nov.) zur Execution geschickt ward, überschritt die Zügellosigkeit seiner Reuter alles Maaß; sie richteten nicht nur in Kl. Siems, Ravensdorf und Falkenhagen für 1014 *mk*, in Schönberg für 1895 *mk* Schaden an, sondern mißhandelten auch die Menschen; führten in Siems den Hans Woisin aufs Feld, zogen ihn nackend aus, schlugen ihn jämmerlich und nahmen ihm einen Eid ab, es nicht der Obrigkeit klagen zu wollen; seine Frau, die im Kindbett lag, rissen sie aus dem Bette, sie entkam ihnen, aber das Kind ist gestorben und sie ganz verdorben; des Heinr. Freitag Frau versuchten sie zu mißhandeln und schleppten sie bei den Haaren das Haus auf und nieder, jagten die Magd bis an den Hals ins Wasser und die alte Mutter nackt ins Feld, so daß ihr die Füße ganz und gar verdarben. Ehe sie aus Schönberg endlich abmarschierten, erpreßte Putbus noch für sich 125 *ℛ* und ließ Feuer geben, wobei Christian Schünemann durch den Schenkel geschossen ward. Die Dörfer waren in einem Zustand, daß es einen Stein in der Erde erbarmen möchte; die Bürger in Schönberg und Kl. Siems klagen, daß sie es gar nicht mehr ertragen könnten (1. Dec.), sie haben jede Nacht 10, 15, ja wohl 20 Pferde Einquartierung von den Reutern, die auf den Landstraßen aufpassen, um die Lübeckische Zufuhr zu verhindern; auffallend ist es, daß sie sagen, die Obrigkeit, also Mandelslo, habe das Klagen bei Gefängnißstrafe verboten. Hinsichtlich der Excesse des Rittmeisters Putbus erfolgte übrigens doch Genugthuung; als Mandelslo (29. Novbr.) sich persönlich über ihn bei Wingerßky in Güstrow beklagte, ließ er die erpreßten 125 *ℛ* und 72 *ℛ* für die Pferde wieder erstatten, versprach auch den Schuß zu bestrafen. Späterhin ward Putbus in Arrest gesetzt und ein Notarius abgeschickt, um die Gekränkten abzuhören. Erleichterung konnte Wingerßky nicht verschaffen, früher hatte er schon Korn für ¾ *ℛ* den Scheffel, der in Lübeck 1 *ℛ* 4 *ß* galt, bei der Contribution annehmen wollen, jetzt erlaubte er auch die Ausfuhr nach Lübeck und ertheilte für jedes Amt und für das Capitel jedem 30 Pässe. Auch Obrist Gramb in Wismar gestattete die Ausfuhr, die nur für Mecklenburg verboten war, und versprach, seinen Dragonern alle Insolentien zu verbieten.

Digitized by Google

Der Zustand in Ratzeburg blieb unverändert derselbe, St. Jus betrieb seine Arbeiten eifrigst und forderte dazu rücksichtslos was ihm nöthig schien z. B. (5. Dec.) 2000 Eichbäume, um sie in den See zu rammen, 4000 Pallisaden u. dgl. Schon seit einiger Zeit hatte B. Augustus seinen Hauptmann auf Klötze, Carol von Mandelslo, einen Bruder des Stiftshauptmanns, ins Hauptquartier zu Tilly und Papenheim abgeordnet; nach langem Hin- und Herziehen erhielt er endlich Audienz bei Tilly (20. Dec.) in Halberstadt, wo er aber nur allgemeine Versprechungen bekam, ihm deshalb nach Straßfurth, Olvenstädt, Erxleben folgte und endlich Papenheim (24. Dec.) in Halberstadt traf. Auf sein schriftlich abgefordertes Ansuchen, erwiederte dieser: daß er ein scharf Ordinanz ergehen laßen wolle, daß der Gottesdienst in keinerlei Weiß noch Weg verhindert werde, daß er den Capitularen und Beamten die erbetene Salvagardia ertheilen wolle, und dem Bischof gestatten, so viel Mehl zu liefern als er wolle, das ihm bezahlt werden würde, wenn man es gebrauche, die Zahlung der Contribution müße ihm geleistet werden, und da so viele streifende Rotten im Lande umherzogen, so sollte man sie, ohne Unterschied, sie gehören Freund oder Feind, verfolgen, gefangen nehmen oder niederhauen, doch sehen, daß man 2 oder 3 ergriffe, um zu wissen wer sie wären. Salvagardia für Mandelslo in Schönberg und ein Paß für den Gesandten, ward auch bewilligt, und St. Jus in dem angegebenen Sinne beordert. Höfliche Schreiben von Tilly und Papenheim an den Bischof, brachte Carl von Mandelslo heim.

So begann denn wieder ein neues Jahr (**1631**), der Noth und des Elendes voll; Forderungen, denen man die Unmöglichkeit ihnen zu genügen, entgegen setzte, und die man endlich doch erfüllen mußte. Von mehreren Seiten war das Stift jetzt bedrängt, St. Jus begehrte monatlich 48 ℛ Servis, sein Lieutenant Hafer für seine Pferde und Servisgeld, verlangte daß täglich 30 gute Bauerpferde, welche Dragoner gebrauchen könnten, in Ratzeburg für den Dienst bereit ständen, und Wingerßky forderte seine Contribution, von der er freilich (10. Jan.) 400 ℛ abließ, welche er aber bald wieder (10. Febr.) voll ausgezahlt begehrte, und durch seinen Rittmeister Joh. Hopf mit Execution drohete, wenn man

Digitized by Google

nicht auf den Tag Zahlung leiſte. Während Lübeck, Holſtein und Sachſen-Lauenburg erleichtert waren, konnte man für das Stift nichts als ein unfruchtbares Bedauern, was ihm ſelbſt Tilly in Neuruppin (6. März) nicht verſagte, erlangen. B. Auguſt bewilligte Zuſchüße von 500 ℔ zu den Contributionen, welche zuletzt mit 1500 ℔ an das Grambſche Regiment überwieſen und mit Androhung der Execution beigetrieben wurden und ſo verging der Winter denn doch ohne wirkliche Einquartierung, aber der Frühling brachte neue Leiden. Zuerſt begehrte St. Jus (7. März) 200 Mann, welche mit Karren und Tragbahren, oder lieber mit 30 Wagen zu Schanzarbeiten nach Ratzeburg geſchickt und nach 8 Tagen durch andere erſetzt werden ſollten, und als man ihm 100 und die Wagen bewilligte, forderte er für jeden ausbleibenden Mann den Tag 12 ß und ließ ſich ſein Servis in Natura liefern, was man monatlich auf 95 ℔ anſchlug. Dann rückte (5. Apr.) der Rittmeiſter Longualle mit ſeiner Compagnie Cuiraſſire von 150 Pferden und all ſeiner Bagage ein; es war ſchon einige Tage vorher der Rittmeiſter Fohrmann mit 70 Pferden angeſagt, wodurch man ihn abhalten wollte, jedoch vergebens, er drohete, wenn man ihm nichts geben wolle, ſo würde er ſuchen, wo er etwas fände; am folgenden Tage kam auch Fohrmann und für jede Compagnie ſollten, zufolge der Regensburger Ordonanz, 1233 ℔ gezahlt werden und die Rittmeiſter wollten von dieſer Summe nichts ablaßen, jedoch erbot ſich Longualle, aus eignen Mitteln, gegen Verſchreibung, 1000 ℔ vorzuſchießen und ſich bis auf Weiteres mit 1000 ℔ zu begnügen.

Durch B. Auguſts Klage über St. Jus, der ſich ſogar erlaubt hatte, den Amtmann Stapel von Stove in Arreſt zu halten bis die Arbeiter geſchickt würden, ward Tilly bewogen, dem Obriſten Comargo in einem ſehr ſtrengen Tone anzubefehlen, (18. Apr.) den Hauptmann, andern zum Exempel, der Compagnie ohn Nachſehn zu priviren, vom Regimente wegzuſchaffen und einen andern an ſeine Stelle zu ſetzen, und beim Biſchof entſchuldigt er ſich, daß St. Jus ſeine Ordre übertreten habe, und meldet, daß er neben ſeiner ernſten Beſtrafung die Reſtitution des wider Befehl genommenen, anbefohlen hätte; dies war außer dem, an den Häuſern ꝛc. angerichteten, auf etliche 1000 ℔ angeſchla-

Digitized by Google

genen Schaden, 510 ₰. — An St. Jus Stelle, der beim Abzug noch 8 Pferde und einen sechsspännigen Wagen mitnahm, wurde Hauptmann Albr. de Tondy gesetzt, (27. Apr.) der das Lob eines sehr guten Betragens, und daß er gute Disciplin gehalten, bekommt, als er abgelöset (Sept.) und an seine Stelle ein Franzose verordnet wird.

Als nun kein Geld mehr vorhanden, und keine Ackerbestellung möglich geworden war, und man auch so glücklich gewesen, den Rittmeister Husan, der auf Gr. Virmonds Befehl einen Musterplatz in Ratzeburg halten sollte, was monatlich wenigstens 120 ₰ gekostet haben würde, abzuhalten, ward Fohrmann wegcommandirt (27. Mai) und durch eine Ordre von Tilly die Unterhaltung der zurückbleibenden Compagnie des Longualle auf 1/3, also auf 900 ₰ ermäßigt; auch dieser zog bald darauf (7. Mai) ab, nachdem er noch 200 ₰ erpreßt hatte, und der Obristlieutenant Jan Sendschal vom Piccolominischen Regimente rückte wieder ein; die Contribution der 1500 ₰, von der ihm 901 ₰ 32 ß und den Rest nach Grevsmühlen zu zahlen, angewiesen wurde, dauerte fort; ein Commissarius Schenk, von Walmerode geschickt, der 160 ₰ forderte, ward nur mit Mühe abgewiesen. Durch eine Gesandschaft ward Virmond endlich bewogen, zu befehlen, (17. Jun.) daß Sendschal abziehe, ohne Exorbitantien vorzunehmen, und viele Klagen waren über seine Reuter erhoben, jedoch solle die Contribution fortgehen und von ihr die Compagnie auch ferner erhalten werden, und Virmond gestattete ihm, sich das Geld, so lang und best er könne, zu erzwingen und einzuheben. Der Hauptmann Scherba, welcher mit 2 Trupp Dragoner, 63 Pferde stark, (14. Jul.) in Schönberg einzog, blieb nur einige Tage und gab Gegenstand zu einer neuen Beschwerde an Obrist Gramb.

Zu diesem aber begaben sich auch (6. Jul.) Mandelslo und der Syndicus Carstens, als sie wegen Unsicherheit der Wege nicht bis Rostock kommen konnten. Man handelte ihm freilich 500 ₰ von der Contribution ab, aber bald nachher erklärte er, es müßten 1500 ₰ seyn, dann sollten sie aber auch von aller Einquartierung und Contribution befreiet bleiben und schickte eine Compagnie Reuter ab, welche 820 ₰ abholten und dabei zugleich das Vieh aus Grieben, Falkenhagen und Menzendorf wegtrieben. Durch

Digitized by Google

das Geschenk von 2 Ohm Rheinwein und 2 Tonnen Rummeldeus erlangten die Abgeordneten Audienz und die Erlaubniß, ihr Eigenthum wieder zu nehmen, das auch größtentheils wieder aufgefunden ward. Endlich ward denn auch von Tilly 14. Juli in Mühlhausen der Befehl erwirkt, das Stift von aller Einquartierung zu befreien, jedoch sollte die Contribution fortdauern, welche sich auch Gramb 15. Juli durch den Rittmeister Martollino abfordern ließ; das Letzte was er forderte, denn am folgenden Tage kam der Küchenmeister aus Grevismühlen und verlangte 40 Pferde für Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg, welche nach Schlutup geschickt werden sollen, und am 17ten um 7 Uhr kamen J. F. Gnaden mit einem stattlichen Comitat von Lübeck nach Herrnburg und zogen mit 200 Mann zu Fuß und 1000 zu Roß nach Gadebusch und von da nach Schwerin[20]); es ist aber dem Stift von ihnen kein Schade widerfahren.

Herzog Adolph Friedrich, der den 18. Jun. aufgebrochen war, zog nach Schwerin, das er auch bald einnahm, nur das Schloß hielt sich noch bis zum 29sten, da ergab es sich auch; die Besatzung zog mit Sack und Pack aus, und der größte Theil nahm Mecklenburgische Dienste; von den beiden Hauptleuten ward der eine, Milaz, nach Wismar, der andere, Celli, nach Dömitz geschickt, die beide noch in den Händen der Kaiserlichen waren. Für das Stift ward durch diese glückliche Wendung der Dinge nichts gewonnen, denn nun ward es von beiden Parteien mitgenommen. Während 20 Mann Schweden Demern spolirten, drangen 30 Kaiserliche Dragoner in kleinen Rünz ein und plünderten dort, nahmen Pferde und Wagen weg und fuhren nach Rehna; der Landreuter ward abgeschickt, sie wieder zu holen, ward aber erschossen, als jene von den Schweden überfallen und niedergehauen oder gefangen wurden. Mandelslo, schon längst mit Pässen von B. August und mit Vollmachten versehen, reisete zum H. Adolph Friedrich nach Schwerin, ward auch günstig von ihm aufgenommen, brachte aber nichts mit nach Hause, als die Erklärung, daß er nicht ändern könne, was die Schweden und H. Hans Albrecht beschlossen, und die Forderung, ihm gute Dragonerpferde zu liefern.

---

[20]) Franck A. u. N. Meckl. XIII. p. 116. v. Lützow III. p. 267 ff.

Digitized by Google

Während in Ratzeburg noch Vittorio Gallarano, Hauptmann vom Comargischen Regimente, lag und seinen Corporal mit 30 M. ausschickte (1. Sept.), um 50 Bauern mit Wagen und Pferden zur Fortification herbeizutreiben [21]), lagen bereits der Obristlieut. Both mit 150 Musketieren, der Rittmeister Brockdorf mit 120 Pferden, der Fähnrich Plessen mit 40 Mann im Stifte und nahmen Pferde, Hafer und was ihnen anstand, und erpreßten Geld, wie z. B. Both über 700 ℛ; der Rittmeister Heinr. Schmid nahm in Klokstorf und Kulrade 16 Pferde weg; vergebens waren des Bischofs Verwendungen, sie wieder zu erhalten.

Auf Bitte des Bischofs ertheilte (14. Sept.) Achatius Tott freilich eine schriftliche Salvagardia, schreibt aber, daß er nicht mehr thun könne, da H. Hans Albrecht hier den Befehl habe, und dieser war dem Stifte gar nicht gewogen. Er forderte (12. Sept.) eine Contribution für die Schweden, auf den Monat 1700 ℛ, und zwar für die nächst verflossenen 5 Monate vom Juli bis October mit einem Male, also 8500 ℛ, und schickte sogleich einen Officier ab, um sie zu holen, den man bis zur Bezahlung unterhalten solle. Im Fall der Weigerung drohete er mit Execution; denn, schreibt er (18. Oct.), „weil ihr dem Wallensteiner contribuirt, ihr auch Ihrer K. Maj. von Schweden gleichfalls zu thun schuldig seyd". Mehrere Reisen, die Mandelslo nach Güstrow unternahm, hatten keinen Erfolg (einmal wurden ihm im Lager seine 8 Pferde gestohlen); er kam stets mit der Nachricht zurück, es sey wenig Hoffnung des Erlasses. Der Mecklenburgische Commissarius Christoph v. Dewitz hatte sich in Schönberg ins Schloß gelegt, Rittmeister Kerberg hatte Lockwisch und Schlagsdorf rein ausgeplündert, alles Rindvieh, Schafe und über 30 Pferde genommen „und die Leute trefflich abprügeln lassen". Both legte sich mit 60 Mann in Lockwisch, sagte Contribution an, nahm das Korn vom Hofe und von der Mühle weg und verkaufte es in Lübeck; Dewitz drohete, wenn nicht gezahlt würde, mit Exactionen, die dem

[21]) Wann die Kaiserlichen Ratzeburg räumten, finde ich nicht; die aufgeworfenen Schanzen waren späterhin H. August v. Sachsen sehr zuwider und er schrieb deswegen 10. Nov. 1633 an B. August, daß sie möchten demolirt werden, sonst wolle er selbst es thun. B. August forderte das Capitel auf (18.), es zu thun, und da es nicht sofort geschah, ward der Befehl von ihm den 21. März 1634 wiederholt.

Digitized by Google

iſten Breitenbach aufgetragen wurden; Major Plüskow will mit
em ganzen Regimente einrücken, wenn das Geld, 5000 ℛ,
t ſofort erlegt würde.

Nach manchen Bitten und Vorſtellungen wurden denn doch
lich Maaßregeln erwirkt, um der Willkür Schranken zu ſetzen.
ward dem Rittmeiſter Schmid und Obriſtlieut. Both bei Leib-
Lebensſtrafe geboten, das Streifen im Stifte einzuſtellen
. Sept.), dem Commiſſario befohlen zu verhindern, daß ſich je-
nd eigenmächtig einlogire, und als Mandelslo nach längerm
fenthalt in Güſtrow endlich mit dem Syndicus J. Carſtens er-
kt hatte (19. Oct.), daß der Rückſtand auf 4000 ℛ ermäßigt
rd, und daß für die Folge nicht mehr als der Hamburger Ver-
g [22]) beſtimme, gezahlt werden ſolle, erhielt Dewitz Befehl,
rockdorf wegzuweiſen, Both ſein Betragen zu verweiſen und ihn
s dem Stifte zu ſchicken; würde er es nicht mit Gutem thun,
ſolle er dazu Reuter requiriren; Chriſtoph Zülow, der ſich mit
t Pferden eigenmächtig in Schönberg einquartiert hatte, ſollte
eichen, und alle Klagen ſollten unterſucht werden (23. Octbr.).
Der Klagen gab es freilich genug: in Selmsdorf waren die Ham-
iel, in Röggelin alles Vieh genommen, in Bennin hatte Claus
ützow eigenmächtig einen Laufplatz errichtet u. dgl. mehr. Auch
mit der Vollziehung der Befehle ging es langſam: Hans Albrecht
efahl freilich Zülow (30. Oct.) abzuziehen, aber Adolph Friedrich
egehrte dafür (3. Novbr.) 1600 ℛ und Zülow ſelbſt verlangte
7. Nov.) Fourage und Lebensmittel auf 125 Pferde, ſonſt wolle
r auf die beſten Dörfer reiten laſſen, „wir können es bezeugen,
ſchrieben die Beamten (denn neben Mandelslo unterzeichnet jetzt
der Amtmann Daniel Stapell alle Berichte), daß dergleichen ex-
orbitantien als dieſe, über Zeit der ganzen Kriegsunruhen nicht
gehört worden".

Endlich wurden denn auch die bedungenen 4000 ℛ gezahlt,
aber ſtatt der verheißenen 10 Reuter, die als Salvagardia hier
liegen ſollte, rückte (23. Nov.) Hauptmann Georg Chriſt. Reimer
mit einer Compagnie zu Fuß, 50 Mann ſtark ein, welche verpflegt
ſeyn wollten, ſo daß es monatlich über 500 ℛ koſtete; man traf

[22]) Nach ihm ſollten (v. d. Decken H. Georg, II. p. 22) Meck-
lenburg, Ratzeburg und Lübeck 366 Reuter und 1675 Infanteriſten ſtellen.

Digitized by Google

auf 14 Tage die Uebereinkunft, daß die Officiere unterhalten, die Leute einquartiert würden.

Nach so vielen Erleidungen, Brockdorf hatte über 1500, Zülow über 1000 ℛ gekostet, brachte auch der Winter keine Ruhe, denn die Schweden, welche nach der Elbe wollten, nahmen ihren Weg durch das Stift. Zuerst kam die Finnische Reuterei und blieb 2 Nächte in Papenhusen, Rodenberg, Rüschenbeck, Blüßen, Menzendorf, Grieben und Bünsdorf, wobei alle Fourage in diesen Dörfern aufging, darauf rückte das Stralendorfsche Regiment in Grieben, und das Wiesmeiersche in Blüßen und beide Bünsdorf und blieb 3 Nächte; ersteres zog darauf nach Siems und den umliegenden Orten, letzteres nach Palingen und von da nach Neschow, Pogetz, Samkow und Karlow und nahm dort Nachtquartier. Der Obrist Braumann mit einem Regiment zu Fuß rückte in Demern, Rünz und Schaddingsdorf ein. Obrist Krieghann legte sich in Rüschenbeck, Papenhusen und Rodenberg 2 Nächte und that vielen Schaden; Alle diese mußten mit Wagenfuhren weiter geschafft werden, daß fast keine Pferde bei der Hand blieben. Darauf rückte die Artillerie, mit 300 Mecklenburgischen Bauerpferden bespannt, in Schwanbeck, Kleinfeld und Mahlzow ein, blieb 8 Tage und erhielt zum Vorspann 500 Pferde. Der Obristlieutenant Simon Schulze bekam 4 Rappen, welche an die 100 ℛ kosteten, 60 ℛ baar und ½ Ohm Wein, um ihn zum Aufbruch zu bewegen; es geschah, aber er legte kaum 1 Meile des Tags zurück und zog über Rieps und Schlagebrügge nach Ziethen. Er hatte versprochen, die Pferde an der Elbe zurückzuschicken, aber sie kamen nicht wieder; als er deren 160 entlassen hatte, wurden die Knechte bei Lüdershausen überfallen, einer erschossen und die Pferde ihnen genommen.

Noch war die Artillerie nicht aus dem Stifte heraus, als H. Franz Carl von Sachsen-Lauenburg, Königl. Majestät in Schweden bestallter Obrist zu Roß und zu Fuß, eine neue Einquartierung ankündigte (15. Dec.) und dabei versprach, der Soldat solle sich, wenn er Essen und Trinken bekommen, so verhalten, daß man sich nicht zu beklagen habe, und einige Tage darauf (19.) rückte er ins Stift ein, verschonte auch die bischöflichen Höfe Blüßen und Menzendorf nicht, 200 Mann zu Fuß und 300 Pferde

war er stark, und dazu kamen (20.) noch 5 Compagnien Reuter des H. Albrecht unter dem Obristlieut. v. Dewitz, welche aber bald wieder aufbrachen. Wie immer, so ließ auch jetzt der Bischof es an Klagen und Hülfesuchen nicht mangeln, er wandte sich direct an den König von Schweden mit einem Vorschreiben des H. Georg, bittend, die Einquartierung abzuschaffen und eine Salvagardia zu ertheilen, jedoch ist wohl keine Antwort erfolgt. Achatius Tott ließ nun zwar die Artillerie aufbrechen, aber der Herzog stand nicht unter seinem Befehl. —

Dieser kam selbst (5. Jan. **1632**) nach Stove, wo er 2 Tage und 3 Nächte blieb und dann sein Hauptquartier nach Wahlsdorf verlegte; seine Leute aber verfuhren so, daß man nur Klagen darüber findet, fast ergötzlich rechtfertigt sich Hauptmann Falkenberg gegen die Anklage, daß er Kisten und Kasten aufgebrochen und Hausgeräth und Alles weggenommen habe, damit, daß schon längst die Kisten aufständen und daß auch nichts mehr zu nehmen da gewesen sey, und der Obristwachtmeister Rauchhaupt konnte erst durch das Geschenk eines Pferdes von 50 ℔ bewogen werden, Demern zu verlaßen. So wurden denn die Dörfer aufs äußerste mitgenommen; die meisten Leute liefen heraus, wie denn (10. Febr.) in Menzendorf nur noch der Hof und ein Bauer sich befand. In wie weit die Ordre des H. Hans Albrecht respectirt ward, daß auf 10 Tage ein Hauptmann 8 ℔, ein Lieutenant und Fähnrich 6 ℔, der Sergeant $2\frac{1}{2}$ ℔, der Capitaind'armes, Führer, Furier, Musterschreiber und Corporal 2 ℔, der Gefreiete und Tambour $1\frac{1}{2}$ ℔, ein Soldat neben Essen und Trinken $\frac{1}{4}$ ℔ oder ohne dasselbe 1 ℔, der Passevolant[23]) 22 ß haben sollte, befolgt ward, findet sich nicht; wohl aber eine specificirte Rechnung, daß diese Einquartierung in den vier ersten Wochen den einzelnen Bauern, nicht der bischöflichen Casse, 12160 fl. 3 ß gekostet hatte. Der Aufenthalt des Herzogs in Stove hatte 210 fl. gekostet, und die Contribution ging immer fort, wozu die Amtscasse bereits 985 ℔ vorgeschoßen hatte.

---

[23]) Sonst versteht man darunter: ehedem bei der Musterung anstatt der fehlenden in die Glieder gestellte Leute, um die Musterherren zu betrügen, (Pierer Encycl. III. 2. p. 675); hier muß es eine andere Bedeutung haben.

Digitized by Google

Als Grund, warum das Bisthum so hart mitgenommen werde, schreibt Salvius [24]) an Mandelslo, es käme daher, weil Bischof August sich geweigert hätte, mit dem König von Schweden in Allianz zu treten, und daher mochte der zu ihm nach Frankfurt gesandte Bodo von Hodenberg auch wohl so wenig ausgerichtet haben. Endlich gelang es, den König günstiger zu stimmen; er resolvirte (16. Febr.), daß H. Franz Carl außer dem Stifte ein Laufplatz angewiesen werde, und empfahl das Land der Vorsorge des Feldm. Tott, der auch (d. d. Frankfurt a. M. 29. Febr.) den Befehl des Königs erhielt, darob zu seyn „daß das Stift von allen Einquartierungen entfreiet und weder von einem oder dem andern, wer da auch seyn mag, zur Ungebür beschweret werde.“ Auch Salvius befahl dem Herzog zu weichen, freilich machte er noch manche Forderungen, wollte 2000 ℔, 5 Ochsen, Rhein- und andern Wein, Hafer, Speck und Butter haben, oder sonst 6 Compagnien im Stifte laßen, jedoch endlich bequemte er sich und zog 14. März ab.

Der von H. Hans Albrecht als Salvagarde gesandte Hauptmann Reimer war bereits zu Anfang des Jahres abgezogen und durch Capitain Plate mit 50 Mann ersetzt worden, diese waren bis auf 120 Mann vermehrt und hatten der Stadt Schönberg über 1000 ℔ gekostet; darum suchte man sich auch dieses kostbaren Schutzes zu entledigen. Ungern wollte der Herzog darin willigen, gab endlich nach, forderte aber für den geschafften Nutzen 500 ℔, welche bis auf 300 herunter gehandelt wurden, welche man zahlte und am 22. Apr. zog Plate ab.

Kaum war er weg, so kam Rittm. Lützow mit 15 Pferden und Capt. Blumenthal mit Werbepatenten von H. Georg von Braunschweig; sie hatten sich ins Bisthum Lübeck gelegt, aber die Bauern hatten sie ausgejagt und einige von ihnen getödtet; nun begehrten sie hier Nachtlager und Ruhetag. Feldmarschall Tott aber wies dem Generalmajor Lesle das Amt Schönberg zum Sammelplatz für sein ganzes Regiment an, und 80 Mann

---

[24]) Ein sehr dürftiger Abriß seines Lebens steht v. Krohne Adelsler. I. p. 12 ff.; mehr über die Thätigkeit dieses bekannten Schwedischen Minister-Residenten im Niedersächsischen Kreise enthält v. d. Decken's H. Georg, II.

Digitized by Google

waren bereits (2. Mai) in Schönberg eingerückt. Mit vieler Mühe ward für Lützow der Befehl bei H. Georg erwirkt, daß er nach Lübeck zog (4. Mai) und als Mandelslo selbst nach Hamburg zu Salvius reisete, erhielt er, außer vielen Versprechungen, auch daß beide Regimenter aufbrachen; Lesle's Officiere erhielten 96 und die des Feldmarschall Tott 264 ℔ und so „war den 22. Mai kein Volk im Stift ohn was Blumenthal im Städtlein liegen hat;“ jedoch dieser forderte ein so stark Tractament, daß wenn er 100 Mann stark seyn wird, es über 800 ℔ austragen würde, aber auch er ließ sich handeln und verglich sich auf 108 ℔. Uebrigens fingen die Unterthanen an, schwierig zu werden und wollten sich widersetzen; es war auch nicht zu bewundern, denn von den 708 Hufen, welche das Stift hatte, waren (16. Jun.) bereits 247 wüste und herunter gekommen und zwar von den 312⅝ des Amtes Schönberg 94⅝, von den 124¾ des Amtes Stove 53¾ und von den 271 des Domcapitels 100; fast kein Bauer hatte ein Pferd mehr. Uebrigens ward auch die Noth jetzt allgemein anerkannt und Salvius (27. Jun.) forderte eine Specification der Erleidigungen, von Anfang des Krieges an, da einige des Niedersächsischen Kreises beim König eingekommen wären, daß das Stift „von der Soldateska so angegriffen, daß es sich über Gebühr und Vermögen erstrecke.“ An der Rechnung wurde gearbeitet, jedoch findet sie sich nicht bei den Acten, auch nicht, daß darauf Rücksicht genommen.

Mit Blumenthal verglich man sich endlich, (11. Jun.) daß zu den 108 ℔ noch 350½ gelegt würden, auch sollten ihm 28 ℔, die er zur Fortschickung von so viel Knechten gebrauchte, gegeben werden, und dann für jede Woche 33 ℔; die geworbenen Leute solle er sofort zum v. d. Heidenschen Regimente[25]) schicken, was er aber unmöglich fand, denn auf diese Weise wären ihm 14 Mann wieder entlaufen, welche ihm 70 ℔ gekostet hatten. —

Auch mit Salvius ward von Mandelslo und Syndicus Carstens in Lübeck den 11. August ein Vergleich abgeschloßen, nach dem das Stift vierteljährig 1000 ℔ conferire; dagegen sollen die jetzt Einquartierten bis zum 13. Aug. abziehen und das Stift

---

[25]) Vgl. v. d. Decken H. Georg, II. p. 59 und andere Stellen.

Digitized by Google

von allen Sammelplätzen, Einquartierung, Contribution der Kriegsgelder, wie auch von Durchzügen, so viel möglich entfreiet seyn, es soll eine K. Schwedische Salvagardia publicirt werden und das Stift verhieß einen größern Beitrag (wöchentlich 100 ℔) wenn es sich etwas erholt hätte. Ein Recompens von 500 ℔ ward mit Salvius behandelt und mit Dank angenommen.

Die Wirkungen dieses Vertrages zeigten sich aber erst später, denn H. Franz Carl von Sachsen kündigte (21. Aug.) 2 Compagnien zu Roß und zu Fuß auf 2 Monate an, mit dem Beifügen, daß ihnen so lange der Unterhalt gereicht werden müße, bis die Gelder, wovon sie unterhalten würden, vom Stift den Officieren ausgezahlt seyen; dies war für den Rittmeister monatlich 1620 ℔ und für den Capitain 1052 ℔ nebst dem Servis. Des Herzogs Bruder, Franz Heinrich, führte auch den 26. Aug. 4 Compagnien ins Stift und belegte, aller Protestationen ungeachtet, damit die Stiftsdörfer. Mandelslo ging sogleich zu Salvius, der sehr bestürzt ward und sagte: es käme daher, daß man so spät mit ihm abgeschloßen, daher wiße den Vertrag noch niemand; jedoch schickt er sogleich eine Ordre an H. Franz Carl, das Volk ungesäumt wieder abführen zu laßen, aber dies geschah nicht so schnell; H. Franz Heinrich blieb in Schönberg in Quartier und ließ sich von jedem Hüfner dazu 7 ℔ zahlen. Franz Carl verbot freilich, daß die Soldaten Geld forderten, aber es ward doch erpreßt. Nachdem sie schon am 12. Sept. Marschordre erhalten, brachen sie endlich den 24. Sept. auf und nahmen aus jedem Dorfe einen Wagen mit sechs Pferden mit sich fort.

Außer einigen Streifparteien Reuter, welche mit Päßen vornehmer schwedischer Officiere versehen, das Land durchzogen und in den Dörfern Schaden anrichteten, kamen einige Zeitlang keine Truppen, und die Beamten fingen jetzt schon an, daran zu denken, wie man die im vorigen Jahre aufgenommenen Posten tilgen konnte und verordneten eine geringe Collecte, aber die Leute waren aufwieglerisch und wollten nicht zahlen. —

Mit Einquartierung begann das Jahr und so schloß es auch; am 2. Dec. begehrte Obrist Johann vom Berge Quartier, und zeigte Befehl von H. Adolf Friedrich vor. Mit Hinweisung auf die jetzt überall angeschlagene gedruckte Schwedische Salvagarde

wurde er zurückgewiesen; aber er schickte seinen Obristlieutenant, der selbst Quartier machte, die Leute hereinführte und 3 Compagnien ins Amt Schönberg, 1 in Stove und 2 in des Domcapitels Güter legte. Hier blieben sie bis zum 18., da zogen sie ab und nur der Obrist mit 90 Mann blieb zurück, die erst am 30. Dec. das Stift verließen.

Ruhigere Tage hatte das Stift im folgenden Jahre (1633); denn wenn auch H. Franz Carl von Sachsen, im Februar hier für den Churfürsten von Brandenburg einen Sammelplatz haben wollte, so ward doch dieses Ansinnen durch Salvius Verwendung abgewiesen, der sich überhaupt jetzt mehr für das Stift zu interessiren scheint, und so findet sich denn bis in die Mitte des Sommers keine Beläſtigung angegeben. Da erhielt der Major Henning von Fulda vom Feldmarschall Knyphausen in Salvius Abwesenheit, den Befehl, in die Stifter Lübeck und Ratzeburg auf 4 Wochen einzurücken, um daselbst eine Compagnie zu errichten. Am 17. Aug. kam er aus dem Lande Sachsen in Schönberg an, ließ sich aber durch die vorgezeigte Salvagardia abweisen und zog mit seinen 40 Pferden und einigen Hunden nach Schlagsdorf. Das Capitel wandte sich sogleich an Salvius, der sich aber entschuldigte, daß der Befehl nicht von ihm ausgegangen sey und dem Capitel die Schuld beimaß, daß es Knyphausen nicht von dem bestehenden Vertrage in Kenntniß gesetzt, und bat, sie möchten sich doch die 4 Wochen gefallen laßen und die Mannschaft nach der Kammertaxe unterhalten; diese war à Pferd monatlich $2\frac{1}{2}$ große Scheffel (6 hiesige) Hafer, 6 Bund Stroh, 1 Fuder Heu, und à Person 2 ßℬ. Damit war Fulda wenig zufrieden; er ward am 23. Aug. nach Schönberg verlegt, wo er mit 39 Pferden ankam, welche er aber schon am 5. Sept. auf 65 vermehrt hatte. Nachdem Carstens zu Salvius gereiset war, erhielt er gemessnen Befehl, nach Ablauf der 4 Wochen abzuziehn, was auch am 18. Sept. geschah. Er hatte 341 ßℬ, (215 mehr als bestimmt war,) und 132 Drömt Hafer, (100 Drömt zuviel,) von dem den dritten Theil die Dörfer des Capitels geliefert hatten, bekommen, und ließ sich noch beim Abzug, der unter Pochen und Trotzen geschah, 120 ßℬ bezahlen. Ueber ihn, der ein Blutsverwandter von Mandelslo war, entstand viel Streit zwischen den

Beamten und Capitel, wobei es an Verweisen nicht fehlte, und Mandelslo erhielt die Weisung, dem was vom Domkapitel beschlossen, sich von Seiten des Bischofs gemäß zu bezeigen, jedoch so, daß es dem Bischof oder seinen Unterthanen nicht zum Schaden gereiche. Oftmals waren die Vorwürfe laut geworden, daß jeder dem Andern die Lasten zuzuschieben suche.

Die Bitten des Bischofs an Oxenstirn und Salvius, das Stift von der Contribution zu befreien, (19. Jul.) scheinen keine Erhörung gefunden zu haben; um sich die Gunst des Commissarius zu erhalten, ward ihm (17. Oct.) eine Verehrung von 300 ℛ gegeben.

Ueber die Drangsale des nächsten Jahres (1634) finden sich keine specielle Angaben, nur im Allgemeinen die Klage, daß es ein gar betrübtes Jahr gewesen; das Futter war so geringe wie nie, der Hafer hatte nur wenig über die Einsaat getragen, auch das andere Korn war schlecht gewachsen und der geringe Ueberschuß, der sich fand, ward zum Abtrag des Erborgten angewandt. So ging man in den Winter hinein, der schwer ward wie keiner. In Rehna (Jan. 1635) hatte Obrist Brunecker Quartier genommen, seine Reuter streiften ins Stift und trieben das Vieh weg; er ward um Abhülfe angesprochen, da er aber noch keine Verehrung bekommen, hörte er nicht viel auf die Klagen; er brach auch bald auf, sein Durchzug durch das Stift, wo er eine Nacht bleiben wollte, wurde mit 224 ℛ abgewandt.

Unterdessen hatte bereits auf Befehl des Feldmarschall Banner, der General-Commissair Otto Joh. v. Steinacker, dem Obrist Johann Boy die Ordre gegeben (31. Jan.), sein Quartier im Stift und im Lauenburgischen zu nehmen, gute Ordnung zu halten und besten Fleißes zu sehen, daß die Lübecker und Hamburger nicht beschwert würden. Ohne den Stab war das Regiment 8 Compagnien stark, welche vom Obristlieutenant (112 Pferde), dem Major und den Rittmeistern Rintorf (100 Pferde), Müller, Reinike (112 Pf.), Pegau und Butgenter befehligt wurden. Am 5. Febr. rückte der Obrist in Molzahn ein, wo er in des Schulzen Hause blieb und des Dekans Hof frei ließ, begehrte für seine Leute Quartier, Hausmannskost und Fourage, bis man sich über die Tractementsgelder vereinigt hätte, und für den Stab auf je 10 Tage

83 ℔ und etliche Küchendörfer. In Molzahn war bald Alles aufgezehrt und der Obrist begab sich nach Mechow, der Major mit dem halben Stab nach Schlagsdorf, der Obristlieutenant mit 3 starken Compagnien ins Amt Schönberg, 2 Compagnien und der halbe Stab wurden ins Amt Stove verlegt. Zwar gebot der Obrist bei Lebensstrafe, daß die Leute sich mit Hausmannskost, die Person täglich mit 1 Stübchen Bier und auf ein Pferd mit 2 Scheffel Hafer die Woche begnügen sollte, aber es war weder Brod, noch Hafer, noch Rauchfutter bei den Leuten und die Lauenburger wollten auch nichts von diesem Regimente abnehmen, da das Bruneckersche noch da lag. Wie immer, so ließ man es auch damals nicht an Klagen und Bitten fehlen. Der Bischof sowohl, wie der Coadjutor wandten sich an den Obersten, das Stift zu erleichtern, aber es half nicht, an Abmarsch war nicht zu denken. Die Noth der Unterthanen stieg immer höher, Vorräthe waren nicht da gewesen und das Vieh war so verhungert, mager und dürre, daß nicht einmal jemand es kaufen konnte (16. März); dabei fehlte es auch an Forderungen nicht: die Frau Obristin ließ sich durch den Secretair eine goldene Kette ausbitten; für 5 desertirte Reuter, denen die Schlabrügger Vorschub sollten gethan haben, mußten 70 ℔ gezahlt werden, und als Blücher und der Syndicus zum Obristen sich begaben, und die Unmöglichkeit vorstellten, daß man die Einquartierung noch länger aushalten könne, bekamen sie keine andere Antwort, als daß er aufbrechen würde, wenn er Ordre dazu bekäme, und ließ sich nicht undeutlich merken, daß er ein Present begehre. 400 ℔ wurden ihm und dem Obristlieutenant, 30 ℔ dem Major verehrt. Eine halbe Compagnie ward nach Benin geschickt, kam aber zurück, weil sie nichts als die leeren Häuser gefunden; ebenso ging es der nach Manhagen geschickten Compagnie, die Bauern waren weggelaufen, auch in Walksfelde war keiner geblieben. Zur Unterstützung der Bauern bewilligte B. August den Ankauf von Korn, das vorgeschossen ward; zuletzt mußten die Beamten auf ihren Credit anleihen, um nur die dringendste Noth abzuwehren. Am 26. Mai marschirte Boy ab. Dem Capitel und seinen Unterthanen hatte diese Einquartierung 14490 ℔ 16 ß gekostet, wie viel den Aemtern Schönberg und Stove, findet sich nicht. Aber nun war auch das Land

Digitized by Google

bis auf den äußersten Grad erschöpft und dadurch einer Ruine nicht unähnlich gemacht. So wenig auf den Höfen als bei den Unterthanen konnte gehörig zugesäet werden, die Gräsung ward durch die Reuterei verzehrt, „dergleichen seit der ganzen vergangenen Kriegs-Expedition an diesem Ort nicht geschehen". Im Laufe des Sommers waren 2 starke Märsche durch das Stift gegangen, ein Regiment Schotten und ein Regiment Schweden unter dem Obrist Berger, welche etzliche Nächte im Stifte lagen, und außer dem beschwerlichen Unterhalt mit einer ansehnlichen Verehrung, um den Aufbruch zu beschleunigen, angesehen werden mußten. So waren denn die Häuser verlassen, daß nur noch Reliquien da standen und die Aussicht auf den Winter war die betrübendste, denn der Hausmann hatte so wenig für sein Vieh als für seine eignen Bedürfnisse etwas zu verkaufen, und überdies war weder Mast noch Obst gewachsen, aus dem man sonst eine ansehnliche Hülfe gewann.

Oxenstirn hatte freilich Mandelslo gnädig aufgenommen, und auch einen Schutzbrief für das Stift ertheilt, aber nichts desto weniger kam (9. Oct.) der Schwed. Kriegscommissair Jac. Mar. von Böhmen mit einem Beglaubigungsschreiben vom Feldmarschall Joh. Banier und kündigte dem Stift die Einquartierung des Obristen Moltke mit seinem Reuterregimente an, von der man sich durch Erlegung von 10000 ℔ loskaufen könne. Kein Vorschlag, kein Erbieten zu einer monatlichen Zahlung fand Gehör, man mußte sich zur Zahlung verstehen, das Capitel negocirte in Holstein 2000 ℔ und mit Mühe wurden 3000 ℔ von den armen Leuten aufgebracht und erlegt, (5. Nov.) aber von den bischöflichen Pächten und Korngeldern war auch nichts einzubekommen. Ueberdies war der 2te Termin (21. Novbr.) ganz nahe; das Korn war vergriffen, das Vieh wollte niemand kaufen, dennoch wurde wieder Anstalt gemacht, und Geld mit großer Mühe durch die bischöflichen Beamten, unter denen jetzt Christoph Mower erscheint, erpreßt, und nicht an Obrist Moltke, sondern an die schwedische Kriegscasse gezahlt; den Rest, 4000 ℔, aufzubringen, war ganz unmöglich, und der Vorschlag, daß Bischof und Capitel Stiftsgüter verpfänden möchten, ward stets von letzterem, so oft auch Mandelslo darauf zurück kam, zurückgewiesen.

Nach einer Ordre des H. Georg, H. von Braunschweig und

Digitized by Google

Lüneburg, des Niedersächsischen Kreises General, sollte nun eine Compagnie Reuter vom Berghowerischen Regimente einquartirt werden; es wurde zwar ein Gegenbefehl erwirkt, aber eher dieser eintraf, war bereits (7. Jan. 1636) des Obrist Krakowen Regiment in des Capitels Dörfer eingerückt, („es ist ein sehr ungezähmtes Volk, hauset übel, daß fast nicht Alles zu schreiben ist") und ihm folgte (10.) das Berghowersche Regiment, vom Obristlieutenant Johann Reuschel von Mondschein geführt, nach, und ging ins Amt Stove und in 7 Dörfer des Capitels. Der Führer legte sich in Carlow, da aber außer dem Pastor, Küster und Krüger niemand mehr darin war, drang er mit Gewalt ins Schloß zu Stove mit seinem Gesinde und 27 Reitpferden, seine 20 Wagenpferde blieben im Dorfe. 12 Nächte blieben sie im Stifte und verursachten 12000 ℛ Schaden, so daß nun die Dörfer vollends wüste geworden, und daß statt 10, 15 und mehr Bauern jetzt kaum 4 oder 5 noch vorhanden sind, die dennoch das trockne Brod nicht zu genießen haben. — Als H. Georg die Regimenter abrief, gingen sie bei Artlenburg und Boitzenburg über die Elbe in Lüneburgische.

Kaum waren sie fort, so wurde v. Oxenstirn durch eine Ordre von Stralsund den 5. Febr das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Stift dem Obristen zu Fuß, Magn. Hansohn, zu einem Recrut- und Musterplatz angewiesen, und sollten ihm zu Werbegeldern 5400 ℛ gezahlt werden; die Knechte sollten sich mit der Hausmannskost ihrer Wirthe begnügen laßen, und im übrigen gute Ordre und Disciplin halten. Es schien nicht unrecht, daß man den Modus der Kreisanlagen bei der Vertheilung zum Grunde legte, darnach gab Sachsen 8 zu Pferde und 30 zu Fuß, das Stift 1 zu Pferde und 3 zu Fuß, und so würde ihm also $^1/_{10}$ zur Last gefallen seyn, jedoch H. August bestand anfänglich auf eine Theilung zur Halbscheid, und endlich willigte er in $^2/_3$, wieder unerschwingbare Kosten. Lindow, Falkenhagen, Menzendorf, Blüßen, Grieben waren gänzlich verlaßen; im Amte Stove war fast kein Bauer mehr und fast sah man sich gezwungen, die Unterthanen ihrem Schicksale zu überlaßen. Jedoch man verglich sich mit Hansohn, zahlte ihm (20. Feb.) 666 ℛ 32 ß Recrutgelder 400 ℛ als erste Löhnung, 48 ℛ für 192 Scheffel Hafer, und

verhieß mit ähnlicher Zahlung fortzufahren. Es war freilich eine Erleichterung, daß das Regiment um 2 Compagnien heruntergesetzt ward, was dem Stifte zu gute kam, aber die Officiere legten sich alle in Schönberg und diesem ward sowenig vom Capitel als vom Amte Stove etwas zu Hülfe gegeben. Uebrigens scheinen sich diese Leute gut betragen zu haben, denn auf des H. v. Sachsen Wunsch wurden dem Obristen diese Oerter zum fortwährenden Quartier bewilligt, und als sie in den letzten Tagen des Mais abzogen, blieb eine Compagnie zum Schutze zurück.

Generalfeldmarschall Banier hatte dem Reichszeugmeister Leonhard Torstenson zusammt dem Artillerie-Stabe die Stifter Ratzeburg und Schwerin und die Stadt Rostock angewiesen, um sich vom 1. Jan. an, daraus zu erhalten und besonders die Pferde und Fuhrleute zu completiren. Man rechnete die Kosten auf 20000 ℛ, aber das Stift hat nichts dazu gezahlt; es scheint, als ob der Lieutenant, der hergeschickt war, um dies anzukündigen, durch ein Geschenk von 300 ℛ zur Abwendung vermocht ward.

Als Hansohn, der 8100 ℛ gekostet hatte, abgezogen war, kamen 2 Compagnien Reuter von Baniers Leibregiment, unter den Rittmeistern Benedix Jacobsen und Dan. Duncan, welche nach einer in Werben den 22. Mai ausgestellten Ordre verpflegt werden sollten, bis jede auf 100 Mann completirt seyn würde, und die als wären sie es schon, unterhalten werden sollten. Kaum waren sie (29. Mai) eingerückt, als sie mit ihrer Forderung, monatlich 3344 ℛ hervortraten. Das Capitel verglich sich und nahm Duncan in seine Güter und Jacobsen ging nach Schönberg und forderte Geld. Da sogleich nichts geschafft werden konnte, setzte er Mandelslo in Arrest und wollte ihn zur Armee schicken; voll Angst und krank, fuhr er nach Lübeck, lieh auf seinen persönlichen Credit 1000 ℛ und befriedigte einstweilen den ungestümen Forderer, der noch vor seinem Aufbruch dasselbe wiederholte, und unter Drohung von Abführung mit Weib und Kind, gänzlicher Zerstörung des Stiftes u. dgl., noch 832 ℛ erpreßte, welche Mandelslo gegen Verpfändung seiner Mobilien aus Lübeck herbeischaffte. 5160 ℛ hatten diese beiden Rittmeister baar empfangen, wozu das Capitel 2136 ℛ 12 ß beitrug.

Unterdessen waren der Domherr Joachim Blücher und der

Digitized by Google

yndikus Joachim Carstens nach Werben ins Banersche Haupt-
artier gegangen, hatten freilich den Feldmarschall nicht selbst ge-
rochen, aber mit einem Commissair einen Vertrag geschlossen, daß
s Stift monatlich 800 ℛ zahle, und dafür solle es vom Juli
s December von Einquartierung ꝛc. befreiet seyn, 10—12 Mann
r Salvagarde erhalten, die an Moltke ausgestellte Obligation auf
)000 ℛ solle zurückgegeben und der Rest von 3000 ℛ erlassen
erden. Wie es sich mit diesem Vertrag vereinigen läßt, daß
)aner dem Obrist Bauer eine Ordre ertheilte, sich von Nieder-
chsen und dem Stifte 11000 ℛ erlegen zu laßen, wozu noch
:r Commissarius von Böhmen begehrte, daß von jeder Hufe
Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste und ½ Scheffel Hafer ge-
eben würde, um Wismar zu verproviantiren, und daß wirklich
uf diese Forderung 5000 ℛ gezahlt wurden, das steht dahin. —
)n dem letzten Bericht, den B. August von seinen Beamten em-
fing, (16. Sept.) wird ihm gemeldet, „jetzt ist allhier kein
Mensch sicher, das Rauben und Plündern der adligen und an-
)ern Höfe und Güter nimmt fast überhand, und die armen Leute
n diesem Stift sind über die Maßen sehr erbärmlich geplagt
durch Abnahme ihrer Pferde, die täglich fast haufenweise von den
streifenden Parteien mit Gewalt weggenommen werden und man
muß sich nunmehr der einen und der andern Partei besorgen,
da die Churſächsischen sich an der Elbe befinden.“ —

§. 3.

Mandelslo und seine Forderung.

Den größten Einfluß auf alle Angelegenheiten des Stiftes unter B. Augusts Regierung, hatte der von ihm bestellte Rath und Stiftshauptmann Hermann Clamor von Mandelslo. Aus seinen zahlreichen Berichten und Vorschlägen ergiebt sich, daß er ein für das Interesse des Bischofs im höchsten Grade eifrig besorgter Beamter war, daß er keine Mühe und keine Gefahr in dem Dienste seines Herrn scheuete, und daß er klug genug war, um den schwierigen Platz, auf dem ihn die Stürme einer wild-bewegten Zeit umtobten, mit äußerer Ehre zu behaupten. Seine Bildung war nicht größer, als die zu jenen Zeiten ganz gewöhn-

Digitized

liche, seine eigenhändigen Briefe sind sehr fehlerhaft im Styl sowohl wie in der Rechtschreibung, und ein klarer Gedankengang und innere Ordnung wird durchaus darin vermißt, er läßt sich ganz in der damals gewöhnlichen Breite gehen; wie sehr auch er in dem damals gewöhnlichen Aberglauben an Hexen und Zauberei befangen war, hat er gar kein Hehl, und milde ist sein Verfahren mit den Unterthanen gewiß nicht gewesen; er strafte schnell und strenge und ließ es an harten Mitteln nicht fehlen, wenn die Abgaben nicht pünktlich gezahlt wurden. Er stand lange in dem ungetheilten, unbeschränkten Vertrauen seines Fürsten, welcher fast immer so entscheiden und so handeln und schreiben ließ, wie Mandelslo ihm vorgezeichnet hatte, er ging in alle seine Vorschläge ein, und so läßt sich denn die unverkennbar hervortretende Herrschsucht leicht genug erklären und in ihr liegt der Schlüßel zu manchem, was sehr fremdartig erscheint, z. B. daß er den Unterthanen verbot, sich mit Klagen an den Landesherrn zu wenden, und mit ihr steht es wohl nicht in Widerspruch, wenn er oft genug klagt, ihm allein werde die Last seines Amtes zu schwer, der Bischof möge ihm doch Hülfe senden; er wußte wohl, daß ihm Erleichterung ohne Theilung der Macht geschickt werden würde, und als nachher der Amtmann Stapel ihm zur Seite stand, so konnte dieser doch nie in Abwesenheit des Hauptmanns zu irgend einem Entschluße kommen.

Bei einem solchen Charakter ist es wohl natürlich genug, daß Mandelslo mit dem Capitel nicht im besten Vernehmen bleiben konnte. Bei dem Verhältniß, wo in einem so kleinen Raum wie das Stift ausmachte, zwei in den meisten Fällen getrennte Verwaltungen statt fanden, mußten Collisionen tagtäglich vorkommen, und da diese beiden, Bischof und Capitel, in gar vielen Fällen wieder ein Ganzes ausmachen mußten, so konnte der Zwiespalt wohl nicht ausbleiben. Wäre der Bischof selbst zugegen gewesen, so hätte seine Persönlichkeit die Eintracht erhalten können und das Capitel hatte in gewißer Hinsicht seine Abhängigkeit vom Bischof erkannt, nun war aber der immer fern, und was dem Bischof wäre gewährt worden, konnte sein Beamter unmöglich erlangen; übrigens hatte ja auch dieser die Weisung, sich nach den Beschlüßen des Capitels zu richten. Was war aber nun wie-

Digitized by Google

er natürlicher, als daß Mandelslo, klug und herrschsüchtig wie : war, sich eine Partei im Capitel zu verschaffen suchte, durch ie er hoffen durfte, seinen Willen durchzusetzen und als ihm dies elang, als der Domprobst Perkentin, der Senior Peter Claus nd der Bauherr Hartw. von Perkentin auf seine Seite traten, a kam so viel Streit und Zwiespalt, da verklagten sich die Dom: errn so hart und heftig beim Bischof und warfen sich gegen: itig Pflichtverletzung vor, daß dieser kaum im Stande war, die nere Ruhe wieder herzustellen, und die that doch bei den äußern)rangsalen vor allen Dingen noth.

Wohl nicht ganz ohne Grund waren die Vorwürfe, die man Nandelslo machte, daß er nicht ganz redlich die Einkünfte ver:)altet habe, welche durch seine Hände gingen, und sich die Vor: heile, welche mit seiner Stellung verbunden waren, allzusehr zu Nutze machte. Daß er in Schönberg sich ein Gehöft erwarb nd daß diese Hufen gleich adligen, frei von allen Oneribus emacht wurden, ist gewiß, eben so auch, daß er nichts dafür ge: ahlt hat und nur nach vielem Streite mit dem Capitel und mit em Widerspruche eines Theiles desselben, den Consens von ihm)azu erhielt; ferner daß er in Samkow den Schulzenhof erwarb, uf welche Weise findet sich nicht, und daß er in Bardewik einige Hufen zu Ochsenkoppeln gemacht hat, worüber auch die nähere Nachweisung nicht zur Hand ist.

Alle diese Dinge wurden in dem zu seiner Zeit sehr be: rühmten Mandelsloischen Proceß [1]) zur Sprache gebracht. In den

---

[1]) Ueber diesen Proceß sind folgende 2 Deductionen gedruckt: 1) Species Facti, welche dem Herzoglich Mecklenburgischen Libello restitutorio in Sachen Mandelslo contra Mecklenburg beim Reichskammergericht beigefügt worden. Fol. s. a. aber 1748 oder 1749. — 2) Abgenöthigte Darlegung sowohl des Ungrundes der berufenen Mandelsloischen Forderung an das Herzogliche Hauß Mecklenburg, als besonders der Beschwerlichkeit des darinn ergangenen Reichs Cammer Gerichtlichen Verfahrens, welches ein allgemeines Gravamen gesammter hohen Reichs Stände ausmacht, mithin den von Herzoglich Mecklenburgischer Seiten an die allgemeine Reichs Versammlung daher genommenen Recurß selbst rechtfertigt. Mit Beylagen von A. bis Tt. 1751. Fol. — Ein für Mandelslo abgefaßtes Rechtsgutachten d. d. Rostock 1635 steht: *Ungnad* amoen. XIII. p. 1008—1032, wo auch in (*) der kurze Verlauf der Sache angegeben. Zu vergleichen ist Franck A. u. N. M. XII. p. 59 und 134, Klüver II. p. 590. — Die vorhandenen, sehr weitläufigen Acten dieses Processes sind nicht eingesehen.

Digitized by Google

Drangsalen des Jahres 1627 schlug Mandelslo vor, zur Unterstützung der armen, hart mitgenommenen Unterthanen eine Summe aufzuleihen und der Bischof willigte ein, (25. Febr.) daß es auf den Belauf von 2—3000 ℔ geschehen und die Hypothek mit Vorwißen des Capitels in Manhagen, Panten und Walksfelde bestellt werden könne. Nachdem der Hauptmann nach Celle gewesen war, schrieb der Bischof ans Capitel, (14. Apr.) daß Mandelslo auf seinen Credit zum angegebenen Zweck 6000 ℔ aufgenommen habe und verlangte nun, daß das Capitel die bereits bischöflicher Seits vollzogene Obligation und Verpfändung der drei Dörfer auch vollziehen solle. Das Capitel aber weigerte sich und wollte erst, wie es in solchen Fällen auch wohl befugt war, die Rechnung sehen, daß wirklich das Geld zum angegebenen Zweck verwendet sey, besonders erklärte sich der Dekan Hartw. von Bülow dagegen, und der Syndikus D. Reisser widerrieth aus Rechtsgründen den Consens in die Verpfändung. Nach mehreren Verhandlungen über die Rechnungsablage erklärten d. d. Schönberg 28. Oct. 1628 die zur Hebung des Streites verordneten Commissarien Dietrich Behr, D. Volkmann und Hans von Bissing, das Capitel habe auf ihre Interposition die Rechnung zu sich genommen, verlesen und erwogen und darauf sich erklärt, daß sie dieselbe des Hauptmanns Gewissen heimstellen und darin seinem Eide und Pflichten trauen wolle; sie hätten freilich dem Bischof anheim gestellt, einige Ausgaben auf sich zu nehmen, auf allen Fall aber wollten sie die Rechnung genehm halten und die Verschreibung vollziehen.

In dieser, am Tage Martini 1628 datirten Obligation, wurde nun dem Hauptmann und seinen Erben eine jährliche Pension, Gülte und Hebung von 650 ℔ für 10860 ℔ wiederkaufsweise verkauft, welche Summe er für seine ausgesetzte Hand und Siegel entlehnt, und sie vermöge der dem Bischof und Capitel übergebenen Rechnung, die in allen ihren Punkten richtig befunden, zum unleugbaren Nutzen der Stiftsunterthanen verwendet hat. Als Specialhypothek wurden die 3 Dörfer Manhagen, Panthen und Walksfelde mit allen Zubehörungen versetzt und die Immission im Fall säumiger Zinszahlung verheißen, welche er so lange, ohne allen Vorbehalt, mit alleiniger Ausnahme der Landes-

Digitized by Google

)eit und Einnehmung der Reichs- und Kreissteuern, besitzen le, bis die Zahlung der völligen Kaufsumme geschehen, in wel- m Falle ihm alle erweißlichen Verbesserungen sollen erstattet :rden. Das Capitel consentirte auf die ihm übergebene Rech- ing aus bewegenden Ursachen, doch daß dieser Consens ihren Er- n auch angehörigen Capitelsleuten allerdings unschädlich sey.

Schon lange vorher hatte Mandelslo mit dem Capitel man- erlei Streitigkeiten über die Repartition der zu zahlenden An- gen, Contributionen und Schäden zwischen Bischof und Capitel :habt; er, im Interesse seines Herrn, wollte dem Capitel stets ie Hälfte aufbürden, welches aber nach altem Herkommen nur im dritten Theile verpflichtet war; hatte oftmals erwähnt, daß ine Contribution nach der Hufenzahl den Unterthanen des Bi- chofs zu lästig seyn würde und dadurch das Capitel gegen sich ufgebracht. Dieses bestand nun dringend auf Rechnungsablage, ls Grund der ausgestellten Verschreibung, bewirkte 1629 mehrere Befehle deshalb beim Bischof, welche denn auch die Vorlage der Rechnung herbeiführten, die aber so unvollständig war, daß sie zurückgegeben werden mußte, mit der Auflage, sie besser zu formiren.

Eine neue Besteurungsart, der Viehschatz [2]), welche der Bi- schof unterm 1. März 1630 auf des Hauptmanns Vorschlag an- ordnete und zu dessen Ausführung Mandelslo und der Domprobst Perkentin bestellt wurden, erregte den lebhaftesten Widerspruch ei- nes Theils des Capitels, an dessen Spitze der Dekan Hartw. von Bülow stand, und erst durch die dem Capitel angedrohete Poen von 200 Goldgulden (24. Aug.) konnte Nachgeben erreicht werden; wiederholt ward dem Bischof vorgetragen, es sey nur darum dieser Vorschlag gemacht, damit die Mandelsloischen Hufen in Schönberg und die von ihm in Samkow und Bardewik be-

---

[2]) Nach diesem wurde für das Pferd 3 ßl., für das Haupt Rindvieh 2 ßl., für Schweine, Schafe und Ziegen 1 ßl. bezahlt, und nach dem vorliegenden Register, dem aber keine Jahrzahl beigesetzt ist, waren

	Pferde,	Rindvieh,	Schafe,	Schweine,	Ziegen.
Im Amte Schönberg u. Stove	2486,	1858,	1673,	2249,	160,
In den Capitelsgütern . . .	1768,	1258,	952,	1610,	158,

und gaben die erstern 955 Mk. 3 ßl., die letztern 659 Mk. 13 ßl. Die unverhältnißmäßig große Anzahl Pferde erklärt sich leicht aus dem Hofedienst, zu dem die Unterthanen verpflichtet waren.

Digitized by Google

sessenen Hufen und Panten, Manhagen und Walksfelde auf solche Weise befreiet würden. Bei dieser Gelegenheit ward denn immer wieder auf Rechnungsablage gedrungen, eine Forderung, welche endlich der Bischof, mit Bezugnahme auf den Commissarischen Receß, (11. März 1631) gänzlich niederschlug und dem Capitel befahl, den Hauptmann deswegen nicht weiter zu molestiren, der sich überdies erboten hätte, um Frieden zu erlangen, von seiner Forderung 860 ℔ fallen zu laßen. Gegen diese bischöfliche Verfügung repräsentirten (18. Apr.) Dechant, Senior und Capitels Gemeinde, (wie sie sich unterzeichnen) und der Senior Petrus Claus und Claus von Guelen legten die Erklärung nieder, daß die Obligation nur erst Gültigkeit haben könne, wenn die Rechnung dem Capitel abgelegt und der Hauptmann von diesem darüber quitirt sey.

Auch über den erhobenen Viehschatz weigerte sich Mandelslo, dem Capitel Rechnung abzulegen, und versuchte auch den Bischof zu bestimmen, ihn damit einstweilen zu verschonen, weil er ihm erst darüber mündlichen Bericht erstatten müße, und als von Wackerbart und Heimann zur Revision committirt wurden, suchte er die Sache möglichst zu verwirren, und gab den vorgeforderten Leuten Zettel, denen gemäß sie aussagen sollten und doch stimmte Alles nicht mit dem vorgelegten Register. Noch weniger gelang es ihm, sich wegen einer eigenmächtig angeordneten Contribution zu rechtfertigen. —

Noch einen Weg versuchte Mandelslo, seiner Verschreibung Gültigkeit zur verschaffen; er bestimmte den Bischof ein Vorschreiben (23. Aug. 1632) an den Coadjutor, H. Hans Albrecht, zu erlaßen, daß er seinen Consens über die angeliehenen 10860 ℔, von denen bereits 1000 bezahlt und 860 erlaßen waren, ertheilen möge; jedoch es erfolgte eine ablehnende Antwort (11. Oct.) und als der Bischof (22. Nov.) sein Gesuch wiederholte, erklärte H. Hans Albrecht seiner, als Coadjutor, wäre in der Obligation gar nicht gedacht, sein Consens sey dazu nicht ersucht und nicht gefordert, er finde daher Bedenken, ihn jetzt noch zu ertheilen; ja er verbot sogar (26. Mai 1634) Mandelslo, im Stifte Collecten anzuordnen, um sich davon bezahlt zu machen.

Unterdessen setzte das Capitel seine Anträge auf Rechnungs-

ablage fort und die Streitigkeiten gediehen vor der bischöfl. Canzlei in Zelle zum Proceß, wo Mandelslo am 2. Sept. 1634 ein ihm durchaus günstiges Erkenntniß erhielt, daß der Receß, die Hauptverschreibung u. s. w. in Kraft bleiben, jedoch wie erboten, 860 ℔ von der Summe decortirt werden sollten. Das Capitel beschwerte sich über dies Erkenntniß bei dem Statthalter von Bülow und dem Kanzler Mertelbach in Zelle; der Coadjutor aber verbot die Einhebung einer Anlage von 15 ℔ auf die Hufe, welche zum Abtrag der Schuld bestimmt war, und legte beim Reichscammergericht Appellation ein, Mandelslo ward (22. Jan. 1635) citirt, erschien nicht und in diesem Proceß wurden die Formalien der Appellation bis 1645 beobachtet, ohne daß die Acten aus Zelle eingeschickt, oder von Mandelsloischer Seite eine Schrift übergeben ward.

Als Bischof August am 1. Oct. 1636 gestorben war, übernahm das Capitel, der Ordnung gemäß, die Regierung und während es auf den Aemtern und Höfen alle Beamte und Bediente ließ, ward Mandelslo durch einen am 10. Oct., in Gegenwart des Dekans, Seniors, Bauherrn und des Domherrn Blücher, protocollirten Beschlußes seiner Stelle sofort entlaßen. Als Motive werden angegeben, daß er große Forderungen wegen alter Schulden, Deputat und Unterhalt mache, welche Capitel ihm nicht zugestehe; daß er vor 2 Tagen Pferde der Stiftsunterthanen gebraucht, um seine Frau von Lübeck zu holen; daß bei der am 5. und 6. Oct. vorgenommenen Besitzergreifung im Amte Schönberg an Hölzung, Gebäuden und aller Orten ein solcher unverantwortlicher Zustand gefunden, daß die geringste Aufsicht, Fleiß und Treue nicht zu verspüren, so daß er nur seinen eignen Nutzen gesucht und alles übern Haufen gehen laßen wollen, welches er, da ihm an 1000 ℔ Werth jährlich an Besoldung und Deputat vermacht, nimmermehr verantworten könne. Ferner hat er weder zur Contribution, noch Inventario, noch einiger Rechnung antworten wollen, hat sich noch am 7. Oct. über die Schönberger Regierungsgewalt angemaßet und 3 Bauleuten angemuthet, ihm ihre Ländereien abzutreten, wofür er sie Contributionfrei machen wolle, hat Korn aus der Mühle in Herrnburg abgefordert, ehe

es betagt gewesen, und ansehnliche Contribution auf die Leute geschlagen, welche sie in 3 Tagen ausgehen sollen.

Den ganzen Gang der Verhandlungen über diese Mandelsloische Forderung zu erzählen, würde zu weit führen, daher wollen wir nur kurz andeuten, daß das Capitel ihm eine Forderung von mehr als 17000 ℔, welche theils aus zu viel versteuerten (165) Hufen, theils aus einem nicht abgelieferten Ueberschuß aus dem Viehschatz von 1500 ℔ herrühren sollte, entgegensetzte, daß ein, von Lüneburgischen Commissarien gemachter Versuch (Nov. 1644) zur Ausgleichung eben so wenig zu einem Resultate führte als die Schritte, welche Mandelslo 1647 bei H. Adolf Friedrich that, oder die versuchte Bestechung des Raths Simon Gabriel zur Nedden (9. Mai 1648). Der eingeleitete Appellationsproceß blieb liegen und Ratzeburg ward inzwischen Mecklenburg zuerkannt. Erst 1687 ward von Johann Friedrich von Mandelslo, dem Enkel des Stiftshauptmanns, aufs Neue beim Reichscammergericht in Wetzlar aus der Obligation geklagt; der Proceß ward bis 1699 fortgesetzt und entschlief, ohne daß ein Urtheil erfolgt wäre. Unter der Regierung des H. Carl Leopold v. Mecklenburg wurde von Johann Ludwig von Mandelslo der Proceß reassumirt, und da von Mecklenburgischer Seite gar nichts geschah, erfolgte den 17. Juli 1744 das Urtheil, daß der Herzog in die eingeklagte Summe von 10000 ℔ Spec., nebst reichsüblichen Zinsen von 1636 an, in welchem Jahre Mandelslo via facti der ihm eingeräumt gewesenen 3 Dörfer entsetzet worden, zu condemniren sey, die Gerichtskosten aber compensirt würden. Gegen dies Erkenntniß ergriff H. Christian Ludwig das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, erhielt aber durch das Urtheil vom 31. Mai 1748, nichts weiter, als daß die Summe auf 9000 ℔ heruntergesetzt ward, und daß wegen der behaupteten Entsetzung aus den eigenen Gütern weitere Verhandlungen geboten werden. Hiergegen ergriff man Mecklenburgischer Seits das Rechtsmittel der Revision; da nun aber im Reichsabschied von 1654 §. 124, verordnet war, daß eine Partei, welche ein obsiegendes Urtheil erhalten, nur dann erst, wenn Revision eingelegt, zum Besitz gelassen werden solle, wenn sie hinlängliche Caution über die Wiederersstattung geleistet, so erbot sich J. C. von Mandelslo zur juratorischen, über

Digitized by Google

deren Zulässigkeit nun bis zum Erkenntniß vom 18. März 1750 verhandelt ward, welches denn bestimmte, daß ihm diese Caution freilich zur Zeit abzuschlagen, dagegen aber die Bescheinigung beizubringen sey, wo das ihm zuerkannte Capital sammt Zinsen, zur herzoglichen Sicherheit entweder deponirt, oder auf Zinsen, welche der Kläger inzwischen zu genießen habe, belegt werden könne und Mandelslo brachte auch eine Bescheinigung bei, daß die Hamburgische Stadtcämmerei bereit sey, ein Capital von 80 und mehr tausend Thalern (denn so hoch hatte Mandelslo es sich berechnet) zu 2½ p. C. anzunehmen. Herzoglicher Seits ward um eine abermalige Revision angehalten, welche aber durch das Urtheil vom 23. Dec. 1750 schlechterdings abgeschlagen wurde, mit der Aufgabe, sich binnen 2 Monaten über das Erbieten des Hamburger Magistrats zu erklären, widrigenfalls das mandatum de exequendo des Urtheils vom 31. Mai 1748 erkannt werden solle. Die aufs neue gesuchte Revision ward den 28. Mai 1751 als unstatthaft abgeschlagen und dagegen das Mandat der Ausführung an des Niedersächs. Kreises ausschreibende Fürsten dergestalt erkannt, daß das dem Kläger zuerkannte Capital sammt rückständigen Zinsen, beim Magistrat in Hamburg angelegt werden solle. Mecklenb. Seits wurde nun aus diesem Urtheil ein allgemeines Reichsgravamen gemacht und Recurs an die Reichsversammlung genommen, aber die Sache wurde bald darauf in Hamburg vor einer niedergesetzten Commission gütlich verglichen und abgemacht [3]).

Ob Mandelslo die ihm verpfändeten drei Dörfer Manhagen, Panten und Walksfelde wirklich besessen, ist in Frage gestellt worden; Mandelslo behauptet, daß am 22. Aug. 1629 die Inmission erfolgt sey und der ihm gemachte Vorwurf, daß der Viehschatz ersonnen sey, damit er diese Dörfer, welche wirklich auch nicht im vorliegenden Verzeichniß aufgeführt sind, säuberlich schonen könne, scheint es auch zu bestätigen. Dagegen hat aber das Capitel 1634 erklärt, daß es ihm nicht geständig wäre, daß es durch seinen Secretarius eine solche Inmission habe befördern helfen; sondern weil er ein Notarius gewesen, möge Gegentheil

[3]) Die Beweise für diese Erzählung enthält die Not. 1 sub 2 angeführte „abgenöthigte Darstellung", der Schluß ist bei Ungnad l. c. zu finden.

ihn als einen Notarium seines Gefallens gebraucht haben. Die Aeußerung scheint einen ganz andern Sinn zu geben, als Mecklenburgischer Seits darin gelegt hat, indem man daraus ducirte: da er nicht im Besitz gewesen, könne man ihn nicht aus entfernt haben, sey also auch nicht gehalten, ihn wieder einzusetzen. Den wirklichen einstweiligen Besitz muß man zwar ob er mit Bewilligung des Capitels ergriffen sey, mag man meinen.

Die Schulzenstelle in Samkow und die Koppeln in Bedewik kommen in den spätern Verhandlungen nicht weiter es war wohl nur eine temporäre Benutzung, welche Mandelslo sich erlaubt hatte. Eigenthümlich besaß Mandelslo eine Papier in Manhagen, diese ist ihm geblieben und sein Sohn Friedrich Ulrich suchte 1646 den Consens nach, sie verkaufen zu dürfen, ihm auch unter der Bedingung ertheilt ward, (17. März) dem Bischof, dem alten Herkommen nach, der Zehnte-Pfennig dem Kaufgelde und dem Amtmann zu Schönberg zum Zahlpfennig, als von jedem Mk. Lüb. 1 ßl., entrichtet werde, daß der Kaufcontract in Original producirt würde, und daß, wenn diese Papiermühle in eine Kupfer- Messing- oder Pulvermühle verwandle, es doch bei den 60 *mk* Lüb. Grundheuer verbleibe, aber dann für das dem Amte Schönberg jährlich zu liefernde Papier 15 *mk*, also in allem 75 *mk* gegeben werden müße [4]).

Mit dem Dechanten Hartwig von Bülow war Mandelslo 1635 in einen Injurienprozeß gerathen, welcher sehr ungünstig für ihn ausfiel, denn auf eingeholten Rath der Juristen-Facultät zu Leipzig sprach den 6 Aug. 1638 die bischöfliche Stiftsregierung, Senior und Capitel vor Recht, daß Mandelslo in seinen, wider den Kläger ausgestoßenen Injurien zu viel und unrecht gethan, deswegen er denn dieselbe mit 500 ℔ der Kirche in Ratzeburg zu verbüßen und die Kosten des Proceßes zu erstatten schuldig sey. Mit der Zahlung ließ er sich säumig finden und daher ward auf Anhalten des Senior Nicolaus von Gülen, als Bauherrn, die

---

[4]) Im Mecklenburgischen besaß Mandelslo die Güter Toitenwinkel und Wesselstorp; Herzog Hans Albrecht zog sie aus erheblichen Ursachen 1633 ein. „So leicht geschah es damals, daß einer seiner Güter entsetzt ward", sagt Franck **XIII. p. 134.**

ution und Inmission auf die früher erwähnte Papiermühle er-
it (Nov. 1638). Da diese aber in einem solchen Zustand sich
nd, daß sie ohne große Unkosten nicht konnte gebessert und
e ihren Verkauf nicht zum Abtrag der entstandenen Kosten
nte gelangt werden, so trug zuerst Mandelslo's Sohn, hernach
e Gevollmächtigten, der Dekan des Lüb. Stifts, von Winter-
, der Obrist Schacke und der Lüb. Syndicus, Dr. Glorin,
auf an, dem Capitel des Beklagten Haus und Wohnung in
hönberg mit allen Pertinentien, Freiheiten und Rechten der
eche und deren Structur abzutreten; das Capitel trat diesem
rschlag bei, übernahm das Haus mit aller Gerechtigkeit und
behör, um sich daraus wegen der 500 ℛ und der auf 167 ℛ
derirten Kosten bezahlt zu machen, und trat die Papiermühle
ieder ab (25. Jul. 1642).

So hatte denn Mandelslo alle seine Besitzungen im Stifte
ieder verloren; die seinem Gehöfte erworbenen Freiheiten aber
ıben sich, selbst nachdem die Grundstücke in mehrere Stücke zer-
eilt wurden, bei ihnen erhalten; noch jetzt wird sein Name als
Grund der ihnen zustehenden Immunitäten[5]) genannt und sein
Andenken im beßern Sinne erhält eine von ihm der Schönber-
ischen Kirche geschenkte Lichterkrone, ein Ritter St. Georg zwi-
chen einem Hirschgeweih, welche mit seinem und seiner Gemahlin
Anna Pflug Namen und Wappen bezeichnet ist.

§. 4.

Der Bischof und das Capitel.

Wie viel oder wenig B. August an der Leitung der An-
gelegenheiten eignen Antheil hatte, läßt sich nicht nachweisen; so
viel ist gewiß, daß in den zahlreichen Entwürfen der unter seinem
Namen an die verschiedenen Befehlshaber geschriebenen Bittschrif-
ten und Gesuche, auch keine einzige Zeile von seiner eignen Hand
vorkommt; selbst die Entwürfe der von ihm eigenhändig erlaßenen
Briefe sind von fremder, wie es wahrscheinlich ist, Dr. Volkmars
Hand geschrieben. Diese Briefe selbst sind gemeiniglich nach den

5) Befreiung von der Mahlmetze, von mehreren Diensten u. dgl.

Digitized by Google

Andeutungen, die ihm von Mandelslo gegeben wurden, abgefaßt. Da aber so oft Mandelslo wünscht, ihm mündlichen Bericht abstatten zu können, so geht daraus nicht undeutlich hervor, daß er selbst an den Geschäften Theil nahm. Die schwankende Politik des Lüneburgischen Hauses, welches es mit keinem der beiden Parteien verderben wollte und mehr darauf bedacht war, den Kaiser nicht zu erzürnen, als den Evangelischen beizustehen, theilte sichtbar auch er, und wohl mochte eine ihm 1621 vom Niedersächsischen Kreise aufgetragene Legation an den Kaiserlichen Hof, um Abwendung der dem Vaterlande drohenden Gefahr, einen für den Kaiser günstigen Eindruck zurückgelassen haben; er rühmt sich wenigstens zu oft, als daß man es für bloße Formel halten könnte, der Devotion, in der er K. Majestät treu geblieben, und von Kaiserl. Seite ward auch diese Gesinnung oft genug in Worten rühmend anerkannt, während freilich aus ihr kein Gewinn für sein Land hervorging.

Unverkennbar ist sein Wille der Noth der bedrängten Unterthanen abzuhelfen, aber ihm fehlten in jeder Hinsicht die Mittel. In jener Kriegerzeit stand das Ansehn der Fürsten der Gewalt der Generäle weit nach, und August, der nachgeborne Prinz, der Bischof eines kleinen Stiftes, hatte nur Bitten, denen die äußere Stellung keinen Nachdruck verlieh; daß er sie an niedrig gestellte Officiere verschwendete, beweiset eben sowohl die geringe Macht, welche er besaß, als seinen Sinn, Hülfe zu suchen, wo nur irgend Hülfe zu erlangen stand. Auch durch Geldmittel konnte er seine Unterthanen nicht unterstützen; es ist gewiß, daß das Capitel mehr für seine Leute im Laufe des Krieges gethan hat, mehr von seinen Aufkünften fallen ließ und weggab, als der Bischof, aber die Einkünfte des Bischofs, welcher außer dem Stifte nur eine geringe Appanage von Lüneburg bezog, waren auch verhältnißmäßig geringer; denn er mußte doch fürstlich leben und sich standesmäßig mit Hof und Beamten umgeben. Wie viel er deren hatte, läßt sich nicht aus hiesigen Papieren nachweisen; oftmals wird sein Stallmeister, Hans von Bissing, erwähnt, der auch in manchen Staatsangelegenheiten gebraucht ward, und Dr. Volkmar war wohl der, welcher das meiste auszurichten hatte.

In diesem glanz- und machtlosen Zustand verlebte er den

Digitized by Google

größten Theil seines Lebens; erst nach dem Tode seines Bruders Christian, welcher am 7. Nov. 1633 starb, gelangte er zur Regierung der Lüneburgischen Lande [1]). Entfernt von allen ehrgeizigen Absichten, wünschte er nun die ihm zugefallene größere Einnahme in Ruhe zu verzehren, und Ersparnisse für den künftigen Unterhalt seiner Familie (er war an linker Hand mit Ilse Schmidtchen getraut, des Amtmanns in Ebstorf Tochter, mit welcher er Kinder hatte, von denen ein Sohn, Ernst, 2. Sept. 1616 unter die Exspectanten zum Canonicat der Domkirche aufgenommen wurde, aber schon 1617 starb), zurückzulegen [2]). Daher stand er denn auch mit seinem Bruder Georg, dessen politische Ansichten er nicht theilte, und der ihm an Sinn und Charakter ganz ungleich war, niemals in sehr vertrauten und freundschaftlichen Verhältnissen und war durchaus abgeneigt, zur Führung des Kriegs gegen die Kaiserlichen Aufopferungen zu machen. Jedoch die Politik und die Geschichte des Herzogs von Lüneburg geht uns hier wohl eigentlich nichts an; [3]) über die Regierung des Bischofs liegen aus dieser Zeit keine Nachrichten vor.

Bischof August starb, 67 Jahr 10 Monat 12 Tage alt, am 1. Oct. 1636 Morgens um 9 Uhr, indem er aufstehen, Tafel halten und das Handwasser nehmen wollte, dabei in Ohnmacht fiel und plötzlich verschied. Er ward 6. Dec. in der Pfarrkirche zu Zelle begraben. Der General-Superintendent M. Jo. Wezelius über Röm. 2, 10. 11, und der Hofprediger Hinr. Hoppenstädt über Esaias 22, 20. 25 hielten ihm Leichenpredigten [4]).

Zwei Siegel wurden von ihm gebraucht, welche beide oval sind, $1\frac{1}{2}$ " lang, $1\frac{1}{4}$ " breit und das behelmte Wappen enthalten. Auf dem ältern ist der Schild gespalten und 3mal getheilt mit einem Mittelschilde, worin im blauen Felde eine rothe schwebende Säule, hinter welche schräg über einander ein goldener Bischofsstab und ein goldenes Schwert gesteckt sind; über der Säule

---

[1]) Rethmeier c. 84, p. 1644.

[2]) v. d. Decken H. Georg, II. p. 199. *Imhof* Not. Proc. l. IV. c. 4. §. 24.

[3]) v. d. Decken H. Georg, II. p. 199 — III. p. 96 ist über die Geschichte der Lüneburgischen Lande während seiner Regierung nachzusehen.

[4]) Rethmeier p. 1644.

Digitized by Google

schwebt eine schwarze Bischofsmütze. Diesen Schild hatte er wegen Ratzeburg angenommen [5]). Im Hauptschilde folgen sich die Bilder der Lüneburg. Provinzen in folgender Ordnung: 1) Braunschweig, Lüneburg, 2) Eberstein, Homburg, 3) Hoja, 2 Felder von Bruchhausen, das geständerte vorne; 4) der Diepholdsche Adler, und 2 Felder von Bruchhausen. Von den 3 Helmen ist der mittelste der Braunschweig-Lüneburgsche mit dem Pferde, der rechte der von Hoja, der linke der von Bruchhausen [6]). Die Umschrift:

AVGVSTVS. D. G. EPISCOP. RATZEN.B. DVX. BRVNS. ET. LUNE. B.

Das zweite, welches neben dem mit einer zierlichen Einfassung umgebenen Schilde die Zahl 16—24, wobei die beiden letzten Ziffern verkehrt stehen, hat, weicht darin ab, daß über der Säule des Mittelschildes noch eine Krone steht und daß im Hauptschilde die Felder sich so folgen: 1) Braunschweig, Lüneburg, 2) Eberstein, Homburg, 3) Hoja, der diepholdsche Löwe, 4) Bruchhausen quadrirt, der diepholdsche Adler, die Helme sind dieselben; die Umschrift:

AVGVSTVS. D. G. EPISCOP. RATZENB. DVX. BRVNS. ET. LVNEB.

In seinem Titel nannte er sich postulirter Bischof des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc., jedoch in seiner Unterschrift nur Augustus H. zu B. und L.

Noch ehe H. August die Regierung seiner Erblande antrat, ließ er Münzen schlagen, welche also als eigentlich Ratzeburgische anzusehen sind; auch auf seinen spätern Münzen behielt er Titel und Wappen von Ratzeburg bei. Das folgende Verzeichniß ist wohl nicht ganz vollständig.

1) Ein Schaustück. *A.*) Des Herzogs ganz geharnischtes Bild zu Roß gegen die linke Seite reitend, den Regimentsstab in der rechten Hand. ✠ V: G: G: AUGUSTUS. P: B: D: S: RATZBURG. H: Z: BRUNSWICH. V. LUNEBURCK. —

---

[5]) Nähere Nachweisung über dies Wappen enthält mein Ratzeburgisches Wappen, welches wieder abgedruckt ist in Michelsen und Asmussen Archiv für Staats- und KGesch. der Herz. Schleswig-Holstein-Lauenburg, I. p. 327—29.

[6]) Die vollständige Beschreibung dieser Bilder ist in jedem Wappenbuche zu finden.

Digitized by Google

Das nackende, auf einer Kugel stehende, Bild des Glückes in jendem Haar und einem Seegel über dem Kopf zwischen zwei en einander stehenden Haufen Reuterei. Bei dem zur Rechten t vorn ein hoher Baum, bei dem zur Linken ein Bergschloß KUM GELUCK ERLOS HOFFNUNG ✣ M ✣.[7])

2) Ein Goldgulden. *A.*) Der Herzog geharnischt zu erd. AVGVSTVS D. G. P. E. RAZEB. Oben zwischen Umschrift ein Reichsapfel. — *R.*) Das Wappen DVX. BRV-)VICE. E. LV. 1618 II.[8]).

3) Ein Ducaten. *A.*) Der Herzog geharnischt stehend mit n Commandostab in der Rechten, mit der Linken das Schwert er:ifend. AUGUST⁹ D. G. PO. EPIS. RACEBURG — *R.*) Das llige gekrönte Wappen. DUX. BRUNSVI. ET. LUNEBURGE. . S.[9]).

4) Ein Ducaten. *A.*) Das Brustbild: AVGVSTVS. D. G. OS. EPIS. RA. D. BR. ET. LV. — *R.*) Das gekrönte Wap: n, neben welchem H. S. Umher: PATRIIS VIRTVTIB. 534.[10]).

5) Ein Thaler. *A.*) Das Wappen mit den 3 Helmen. VGVSTVS. D. G. P. EP. RAC. D. B. ET L. — *R.*) Der erzog geharnischt zu Pferde mit dem Commandostab. PATRIIS IRTVTIBVS. Unten: A. 1616.[11]).

6) Derselbe Thaler von 1617[12]).

7) Derselbe Thaler von 1623, auf dem jedoch das A. vor

---

[7]) J. D. Köhlers Münzbelust. XVIII. p. 209 enthält die Abildung dieser höchst seltenen Münze, deren Veranlassung nicht bekannt ist. Köhler setzt sie ins Jahr 1610, jedoch wohl ganz ohne Grund. v. Madai Thaler-Cab. II. N. 3605. v. Praun vollst. Br. u. Lüneb. Münznd Med. Cab. N. 346.

[8]) J. T. Köhler Ducaten-Kabinet p. 575 N. 1844, auch beschrieen in Köhlers Münzbel. XX. p. 87.

[9]) Köhler Duc. l. c. N. 1845, auch angeführt Mus. Molano Boem. p. 481, N. 563. v. Praun N. 340. Köhler Münzbelust. l. c. ind abgebildet bei Rethmeier Tab. XXXIX. N. 4, wo aber Raceburg steht.

[10]) Köhler Duc. l. c. N. 1846. Münzbelust. l. c. Numophyl. Burkhard. II. p. 885 N. 2473.

[11]) v. Madai Thaler-Cabinet I. p. 380 N. 1189.

[12]) v. Madai l. c. erwähnt.

Digitized by Google

der Jahrszahl nicht steht; auch auf dem Avers im Titel RA. und E. statt ET gelesen wird[13]).

8) Ein Thaler. *A.*) Geharnischtes Brustbild im bloßen Haupte mit einem spitzenen Kragen und der Feldbinde; um das Brustbild ist unter der Unterschrift ein schmales Kränzchen gezogen und über dem Kopf ist ein kleiner Reichsapfel. **AUGUSTUS D: G. POST. EPIS. RACEB. DUX B. ET. L.** — *R.)* Das Wappen mit 5 Helmen. Umschrift: **PATRIIS. VIRTUTIB' ANNO. DO. 1634. H. S.**[14]).

9) Derselbe Thaler von 1635[15]).

10) Derselbe Thaler von 1636, wo jedoch in der Umschrift **BR.** steht[16]).

11) Ein Thaler. A.) Das fünfmal behelmte Wappen. **AUGUST: D. G. P. EP: RATZ. DUX. BR. ET. LU.** — *R.*) Der wilde Mann mit dem Baum in der rechten Hand. **PATRIIS: VIRTUTIBUS. ANNO 1636 H. S.**[17]).

12) Ein Thaler. A.) Geharnischtes Bildniß bis an den halben Leib, mit der Feldbinde, die rechte Hand in die Seite setzend, die Linke auf den befiederten Helm lehnend. **AVGVS SEN. D. G. POST. EP. RATZB. DVX. BRVNS. ET. LVNEB.** Im Abschnitt: **PATRIIS VIRTVTIB⁹.** — *R.*) Die Brustbilder seiner Brüder beide geharnischt, Georg einen Commandostab haltend, oben zwischen den Köpfen ein kleiner Reichsapfel. **FRI-**

---

[13]) v. Madai l. c. erwähnt, bei Rethmeier Tab. **XXXIX.** N. 1 abgebildet, wo aber (nach einem vorliegenden Abdruck) die Umschrift des Avers falsch ist. Ueber diese 3 Thaler vergleiche v. Praun N. 336 und Köhler Münzbel. Th. **VII.** Vorrede p. **XII.** N. 1, wo aber auch die Umschrift der Hauptseite nicht genau ist.

[14]) v. Madai l. c. N. 1188. Dieser Stempel des Avers ist mit einem andern des B. Christian von Minden von 1633, der in Madai N. 830 beschrieben ist, zu einem Zwitterthaler vereint, den Madai in Suppl. **III.** p. 210 N. 6566 angiebt.

[15]) v. Madai l. c. erwähnt.

[16]) v. Madai erwähnt ihn nicht, abgebildet ist er Rethmeier t. **XXXIX.** N. 2, beschrieben Köhler Münzbel. **VII.** Vorrede p. **XII.** N. 2. - Ueber diese 3 Thaler vergl. v. Praun N. 337 und Jacobs Sammlung N. 846.

[17]) v. Madai **II.** p. 389 N. 3606, hat einen andern Stempel mit **AUGUSTUS**, der angegebene, der im Original vorliegt, fehlt. v. Praun N. 338. Jacobs N. 848.

DERIC ET GEORG. DVCES BRVNSVIC ET. LVN. Im Abſchnitt 1636 **H. S.** [18]).

13) Ein Begräbnißthaler. *A.*) Das 5mal behelmte Wappen **AUGUST. SEN. P. EPIS. RACE. DUX. BR. ET. LU.** — *R.*) Aufſchrift in 10 Zeilen: **NATUS. 18 NO | UEMB: ANO 1568 | OBIIT 1 OCTOB ANO | 1636 REXIT DIOECE | SIN RACEBURG ANOS | 26 PROUINCIAS HAE | REDITARIAS ANNOS | TRES VIXIT ANOS | 67 MENS. 10 DIES | (HS) 12 ( ) |** [19]).

14) Ein Begräbnißthaler. *A.*) Das Wappen mit der Umſchrift: **AVGVSTVS. POST. EP. RACEB. DVX BR. ET LV.** — *R.*) Dieſelbe Inſchrift wie der vorige, jedoch ſtatt **ANO. AO** ſtatt **ANOS, ANNOS.** [20]).

15) Ein Gulden, ganz dem Thaler von 1623 (oben No. 7) gleich [21]).

16) Ein Gulden. *A.*) Das Bruſtbild. **AUGUSTUS D. G. POST EPIS RACEB D. B. E. L.** und ein Reichsapfel. *R.*) Das gekrönte Wappen. **PATRIIS VIRTUTIBUS. 1636. H. S.** [22]).

17) Ein Gulden. *A.*) Das gekrönte Wappen. **AUGUST D. G. P. E. RATZ DUX BRUNS E. L. 1636.** *R.*) Der wilde Mann mit dem Baum in der rechten Hand. **PATRIIS VIRTUTIBUS 1636. H. S.** [23]).

---

[18]) v. Madai I. p. 1190. Abbildung bei Rethmeier l. c. N. 3, beſchrieben Köhler Münzbeluſt. l. c. N. 3. v. Praun N. 339. Jacobs N. 847.

[19]) Wird v. Madai II. p. 390 N. 3607 und v. Praun N. 347 als doppelter Begräbnißthaler angeführt, das Original, von dem der vorliegende Abguß gemacht iſt, war aber ein einfacher Thaler.

[20]) v. Madai I. N. 1191. Abbildung bei Rethmeier l. c. N. 5. Siehe Köhlers Münzbel. l. c. N. 4. Hamb. Hiſt. Rem. VII. a. 1707 N. XXXIV. p. 261. v. Praun p. 347. Jacobs N. 849.

[21]) A. C. Weiſe vollſtänd. Gulden-Cabinet p. 410 N. 1080 mit Bezugnahme auf einen Dresdner Catalog von 1746 p. 77 N. 649, und v. Praun p. 130 in der Anm. zu N. 336.

[22]) Weiſe l. c. N. 1081 mit Bezug auf Collat. des monnoies en argent, qui composent une des differentes parties du Cabinet impérial. Vienne 1769. p. 236, und Numophyl. Molano Boehmerian. 1744. III. p. 483, N. 571.

[23]) Weiſe l. c. N. 1082, aus Molan. III. p. 483 N. 573.

Digitized by Google

18) Ein Sterbegulden mit dem Avers von Nr. 14 und dem Revers von Nr. 13[24]).

19) Ein halber Reichsortsthaler. *A.*) Das gekrönte Wappen. **AUGUST⁹ D. G. PO. EP. RA D B L.** *R.*) **. I .. HALB. REICHS. . ORT. . H.** (Zainhaken) **S.** in 5 Zeilen. Umschrift: **. PATRIIS VIRTUTIBUS ANNO 1634.**

20) Ein Doppelschilling. *A.*) Ein vierfeldiges von Braunschweig, Lüneburg, Hoja und Diepholt quadrirtes Wappen[25]). **AVGVSTVS D. G. P. E. RATZEB.** *R.*) Die Buchstaben **DS** in einander geschlungen und darüber ein Reichsapfel. **DVX BRVNOVIC E. L. 20.**

Das Capitel war durch die neuentstandene, feststehende Würde des Coadjutors vermehrt worden; jedoch H. Hans Albrecht starb noch einige Monate vor dem Bischof 23. Apr. 1636, ohne einigen Gewinn von all seinen Anstrengungen gehabt zu haben. Daß er zur Zeit des Krieges das Stift so hart mitnahm, ist ein Beweis geringer Weisheit; oft genug ward ihm das Interesse, das er daran habe, die Unterthanen im guten Stande zu halten, vorgestellt, jedoch nahmen seine Räthe, denn er selbst, wie berichtet wird, las die wenigsten Eingaben, keine Rücksicht auf diese Vorstellungen.

Domprobst war Heinrich von Daldorp[26]), nach dessen Tode († 21. Apr. 1621) bekleidete Hartwig von Parkentin diese Würde und überlebte den Bischof. Er schenkte der Domkirche 1629 den mit vielen marmornen Säulen und Figuren verzierten Altar, welchen Gebhard Georg Titge verfertigt hat. Nach dem Tode des Dekanus Andreas Stralendorf († 25. Oct. 1610) erhielt Hartwich von Bülow auf Pocrent, diese Würde. Zwischen ihm und dem Probsten entstanden so heftige Streitigkeiten, daß sich das Capitel in zwei Theile spaltete. Bülow wirft (1628) dem Prob-

---

[24]) Weise l. c. N. 1083, aus **Molan. III.** p. 484 N. 574. Catalog einer Gothaischen Auction von 1715 p. 330 N. 532. Der Cramersche Auctions-Catalog p. 216 N. 1576.

[25]) Ob ein Mittelschild da ist, kann ich nicht bestimmen, da beide vorliegende Stücke gestempelt sind, das eine mit der Stralsundischen Fischerstachel, das andere mit G. 3.

[26]) Sein jetzt fast erloschenes Denkmal in der Domkirche sagt, daß er Erbherr auf Wotersen, ein Sohn Heinrichs v. Daldorp war, und 82 Jahr alt ward; nach seinem Leichenstein aber war er 1539 geboren.

vor, daß er sich von Mechow, seiner Residenz, entfernt, in Zecher und Niendorf aufhalte, sich nicht zum Capitel einfinde und dann sich beklage, wenn ohne sein Zuthun Beschlüße gefaßt würden, daß er viel Streit errege, sich eigenmächtig Jurisdiction anmaße, die Erhebung der Contribution in der Probstei Gütern hindere, es mehr mit H. August v. Sachsen als mit dem Capitel halte, des Capitels Geheimniße verbreite u. dgl. m.; durch B. Augustus ward endlich die Ruhe wieder hergestellt. — Sein Andenken erhielten die von ihm 1634 der Domkirche geschenkten silbernen Bildniße der 12 Apostel und des Heilandes [27]), auch sind in mehreren Landkirchen von ihm geschenkte Altarleuchter vorhanden und in der Domkirche ist eine Lichterkrone, deren Anschaffung er in seinem Testamente verordnet hatte.

Senior war M. Hermann Soltow († 3. Oct. 1618), welcher dem Ministerium bei der Domkirche 100 *mk* vermachte, die beim Capitel belegt wurden und von deren Zinsen der Superintendent 3, der Capellan 2 *mk* erhielt und zugleich 100 *mk*, von deren Zinsen Papier gekauft und unter die Domschüler vertheilt werden sollte; dann ward es der Amtmann Petrus Claus. Bauherr war Hartw. v. Parkentin, Eggerds Sohn, († 1658, 9. Dec.)

Domherrn waren 1619, wie sich ihre Namen und Wappen an der in diesem Jahre reparirten Orgel [28]) in der Domkirche finden, außer den bereits genannten: Otto von Estorf, zugleich Domprobst in Schwerin, Gregorius von Parkentin, Erich von Warnstedt, Hartwich von Parkentin, Barth. Sohn, Herzog August von Sachsen (seit 1612), Nicolaus von Guelen und Hans von Bissing und dieselben werden in der im folgenden Jahr gehaltenen Kirchenvisitation genannt.

---

[27]) In der Beschreibung des Geschlechts v. Bülow p. 30, u. Franck XIII. p. 209 sind die Angaben der Bilder und ihre Inschriften befindlich; die 12 Apostel sind im Januar 1830 gestohlen worden, sie wogen 55½ Pf. Das 21 Pfund schwere Bild des Heilandes ist nicht entwendet. — Bülow war 1568 geboren, ward 1571 Domherr, trat 1599 in die Residenz, ward 1611 Dechant und starb 11. Juni 1639.

[28]) Um sie zu bessern, war 1551 mit Meister Jacob Scherer in Hamburg contrahirt, er sollte 700 Mk. und das alte Metall von den Pfeifen haben; wegen der Mansfeldischen Invasion verschob sich die Vollendung bis 1563. Die Nebenkosten beliefen sich auf 300 Mk., so daß sie nun 1000 Mk. kostete.

Digitized by Google

Von diesen resignirte Erich von Warnstedt (18. Dec. 1621) sein Canonicat zu Gunsten des H. Friedrich von Holstein, Sohn des Erzbischof von Bremen, Johann Friedrich, wobei zugleich festgesetzt ward, da nach den Statuten kein Canonicus zur Hebung einer größern Pfründe gelangen könne, als bis er das 22. Jahr seines Alters erreicht, so solle er nicht eher admittirt werden, weil ferner er erst sein Residenzjahr erfüllen müße, ehe er zum Capitel zugelaßen wird, so solle er bis dahin warten und alsdann seinen Eid ablegen, er soll durch einen Procurator im Chor installirt werden, aber bis zu vollendeten Jahren nicht Sitz und Stimme im Capitel haben, in der Ordnung der 10te seyn und nach Hans v. Bissing eintreten. Im ersten Jahr soll er dem Herkommen gemäß 80 mk haben und dann in den folgenden bis zum 22sten, auf Weihnachten 100 mk, die Mastgelder, das Residuum auf Johannis neben den Einkünften aus der Lockwischer und Windmühle, im 3ten Jahr die Salinhebungen. Das übrige sowohl an Geldhebungen als aus der Pfaffenmühle, haben sich die wirklich residirenden zu erfreuen. Wenn die Curie an ihn gelangt, soll er die Miethe bekommen, der Miethsmann aber nur 6 Faden Holz, bezieht er sie selbst, so hat er jährlich 18 Faden, doch soll er gehalten seyn, die Erben desjenigen, dessen Curie er bezieht, abzufinden. 70 ßP Statutengelder wurden gezahlt. — Daß Herzog Friedrich zum Besitz gelangt sey, findet sich nicht; 1629 war er es noch nicht, vielmehr ging ihm Heinrich von Danneberg vor, auch ist seine Unterschrift nicht unter den Statuten.

Außer den bereits genannten kamen Joachim Blücher und Detlov von Bülow, beide vor 1635, zur Residenz. Damals wurde das Amt des Holzherrn genauer bestimmt; dieser sollte auf das Holz Acht haben und den, der etwas hauen laße, dem Capitel anzeigen, damit er zur Strafe gezogen würde; die Hälfte der Strafe solle dem Holzherrn zustehen und dies sein Recompens seyn, außerdem 1 Last Hafer, 2 Fuder Heu und eben so viel Stroh. Der Holzvogt ward unter seine Aufsicht gestellt und sollte alle Vierteljahr Rechnung thun, das Amt sollte ein Jahr währen, und Detlov von Bülow erhielt es zuerst.

Digitized by Google

§. 5.

Kirchliche Angelegenheiten.

An der Spitze der Geistlichen stand als Superintendent der schon erwähnte **D.** Nicolaus Petraeus und leitete die Angelegenheiten derselben mit Eifer und Treue und einer Strenge, die jetzt freilich auffallend genug ist. Von jedem neu angestellten Kirchen- oder Schuldiener ließ er sich einen Revers über ihr künftiges Verhalten ausstellen, welcher zur Charakterist der damaligen Zeit nicht ohne Interesse ist. Hierin ward versprochen: bei der Lehre, wie sie im Alten und Neuen Testament, den Symbolen, der Augsburgischen Confession, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und in den beiden Catechismen enthalten ist und wie sie das Concordienbuch wiederholt, zu bleiben; mit Irrlehrern keine Gemeinschaft zu haben und in den Predigten sich der üppigen, prächtigen und thrasonischen Reden, auch histrionischen Geberden und Gesticulationen ganz zu enthalten, auch keine **novas** oder **in ecclesia inusitatas loquendi formulas**, keine lateinische **dicta** oder **terminos**, keine ärgerliche **similia** oder **historias** einzuführen, sondern sie deutsch, einfältig und sittsam zu halten, $^3/_4$ oder 1 Stunde lang; öffentliche Sünder ohne Nennung der Namen zu strafen, jedoch die Worte der Strafpredigt aufzuschreiben; sich nach der Mecklenb. Kirchenordnung zu richten; in den Collecten kein Wort zu verändern; grobe Sünder, unter denen auch Zauberer, Wicker, Chrystallseher, Böter und Segner genannt werden, nicht zu absolviren, doch dabei niemand aus dem Beichtstuhl wegzuweisen; den Superintendenten in wichtigen Fällen zu befragen und sich nach seinen Entscheidungen zu richten, den Ladungen desselben zu folgen, bei ihm jedesmal, wenns nöthig ist, Dispensation zu suchen, Reisen ihm vorher anzuzeigen; sich in seinen Kleidern, seinem Stande gemäß, zu halten, jederzeit mit einem Bannitte [1]) und darunter einer niedrigen Priester Pulmütze und schwarz wandes Priester: oder anderm Rocke, so mit schwarzer Boye oder schwarzen Schaffellen gefüttert sey, in die Kirche und auf den Predigtstuhl zu gehen, keine sammitten Pulmütze, keine seidne

[1]) Wahrscheinlich Barret.

Kasiacken[2]), keine mit Fuchs- oder andern bunten Fellen gefütterte Röcke oder Kasiacken zu tragen, sondern niedrige Pulmützen von seidnem Grobgrum oder andern seidnem Zeuge, auch Wandes oder Grobgrum und mit Boye oder schwarzen Schaffellen gefütterte Kasiaken, kurze einfache, weiße und gar nicht lange oder blau gemachte Halskragen; überhaupt sich so zu verhalten, daß niemand über ihn klagen könne.

An den Kirchen des Stiftes standen während der Regierung des B. Augustus folgende Prediger. An der Domkirche erhielt M. Josua Huxterus den 13. Jun. 1623 seines Alters und seiner Schwachheit halber, an M. Jerem. Schrey aus Borna in Meißen, einen Gehülfen. Er war seit 1606 Rector an der Domschule gewesen, als er zum Diaconat berufen ward. In Schönberg war nach des Pastor und Hofprediger Georg Spenglers Tode († 10. Sept. 1617) sein Sohn Heinrich am 22. März 1618 ordinirt worden, nachdem er einige Zeit (seit 1617) an der Schule in Schönberg gedient hatte. Bei der Kirchenvisitation 1620 wurde über ihn wegen seiner geschwinden Ausrede geklagt, er ward ermahnt und gelobte Beßerung; ihm wurde mehrmals der Termin verlängert, da er aber seinen Fehler, den er als ein Verhängniß Gottes ansieht, nicht ablegte, so wurde er, einem Gutachten der Theol. Facultät in Rostock d. d. 31. Jan. 1622 gemäß, im Sept. von seinem Amte removirt; der bisherige Capellan Hartmann Möller erhielt seine Stelle. Zweiter Prediger, noch stets Capellan genannt, war Petrus Duterstatius nur noch kurze Zeit, denn 1612 gerieth er in Verdacht des Ehebruchs mit einem Dienstmädchen, das ihn als Vater ihres Kindes angegeben; das Consistorium in Leipzig entschied, er sey vom Dienste zu entfernen, zu welchen nun Garnaceus von Herrnburg wieder zum zweiten Male berufen ward, und den er nach 1612 antrat, nachdem er in seinem Reverse versprochen hatte, sich sonderlich des Hofes so viel möglich zu enthalten, und mit dem Gesinde daselbst ohne Aergerniß umzugehen. Er starb 1616, und eine kurze Zeit bekleidete M. Georg Dedekennus

[2]) Krünitz Encyel. VII. p. 682: „Casakin ein kurzes Wams, ein kleiner kurzer und enger Ueberrock, den man im Hause zur Bequemlichkeit anzieht. — Im Schwedischen Kasjacka und Kasicka ꝛc.“ — Uebrigens wurden noch immer Meßgewande gebraucht, und alle Kirchen besaßen deren mehrere.

das Amt, der nach Hamburg an St. Catharinen berufen ward. Darauf erhielt es 1617 Hartmann Möller aus Homburg an der Ohm in Hessen, der von 1612 das Schulamt in Schönberg verwaltet hatte; er hatte nicht auf Academien studirt, ward aber doch nach Spenglers Abgang erster Prediger, und an seine Stelle kam 1623 um Ostern Andreas Claus aus Ratzeburg, der in seinem Revers verspricht, sich lange priesterliche Haare wachsen zu lassen. — Unterdessen hatte Spengler sich gebessert und erhielt (6. Nov. 1629) die Zusicherung, nach Clausens Ableben (welches 30. Jun. 1629 an der Pest erfolgt war) dessen Stelle zu bekommen. Um Johannis 1630 ward er vom Superintendenten eingeführt und blieb bis zu seinem Tode 1638 oder Anfang 1639 daselbst. In Carlow folgte auf Pet. Fabricius, der 1613 nach 33jähriger Amtsführung starb, Peter Eckhart aus Celle vom Bischof hergeschickt, und ward am 3ten Pfingsttage 1614 introducirt. In Demern war Martinus Mundt, über dessen Tod keine Nachricht vorliegt. In Herrnburg kam nach Garnaceus Abgang Heinrich Georgii aus Homburg, der des Superintendenten Amanuensis gewesen war, im September 1612 und blieb hier bis 1648, wo er starb. In Selmsdorf folgte auf Flemming († 1622) Thomas Martini aus Nauen unweit Spandau, der um Martini 1623 sein Amt antrat[3]). In Schlagsdorf war Martinus Masius Pastor. In Ziethen war nach Holsteins Berufung an die Petrikirche in Lübeck 1600, Joachim Engels aus Molln, seit 1595 Cantor an der Domschule, 23. Novbr. 1600 introducirt worden, dieser starb 1629 oder 30, und ihm folgte Ernst Zisichius, der 1639 starb.

Wie sich aus den Protokollen der vom B. August anbefohlnen Kirchenvisitation ergiebt, haben die kirchlichen Verhältnisse wenige Veränderungen erlitten. Schon im April 1619 eröffnete B.

---

[3]) Als Flemming gestorben war, bat die Wittwe des frühern Predigers Joarus Arnß, sie bei der Pfarre zu erhalten. Der Rector M. Jeremias Schrei war willig, sie zu heirathen, aber da er wegen Krankheit des Capellans in Ratzeburg nicht entbehrt werden konnte, bekam er sie nicht. Darauf wurden Georgius Hegerus und Thomas Martini vorgeschlagen, beide wollen Stelle und Wittwe nehmen, letztere will nur einen Mann und ist mit jedem friedlich; Martini hatte die Empfehlung der Pirkentine für sich und erhielt beides.

Digitized by Google

August dem Superintendenten den Entschluß, eine allgemeine Visitation zu halten, welche aber erst den 1. Mai **1620** anfing. Wie gewöhnlich, wurde sie den Unterthanen vorher bekannt gemacht. Das Ausschreiben ist vom Montag nach Invocavit datirt, Visitatores waren der Hauptmann v. Mandelslo, der Probst Heinrich v. Dalborp, der Rath **D.** Bartholomäus Volcmar, der Bauherr Hartwich v. Parkentin (Eggards Sohn); Director war der Superintendent **D.** Nicolaus Petraeus, und der Secretair des Capitels Michael Neovinus war als Notarius zu diesem Geschäfte requirirt.

Die Visitation begann in Schönberg den 1. Mai; die Kirche hatte nur noch 156 *m*ß Capital, weil die Gelder zur Herstellung des Gebäudes nach dem großen Brande waren verwandt worden. Bei der bereits erwähnten Reparatur war das Holzwerk im Kirchendach zu schwach behauen worden, so daß es die Steine nicht tragen konnte, sondern sich beugen und krümmen mußte. Dadurch ward das Dach bald so schadhaft, daß man bei Regenwetter in der Kirche nicht trocken stehen konnte; der Thurm war nur mit Brettern belegt worden. Dies Alles mußte wieder hergestellt werden, 1613 ward das Kirchendach, 1618 der Thurm vollendet. Das Holz ward dazu geschenkt, die Gemeinde steuerte 1259 *m*ß 6 ß bei, 730 *m*ß wurden von Auswärtigen verehrt, der ganze Bau hatte 2110 *m*ß gekostet. Den Altar schenkte Bischof August im Jahr 1616, und so war die Kirche wieder im Stande[4]). — Die Visitation geht sehr ins Einzelne, bietet aber nichts Neues, das ein allgemeines Interesse hätte; das Kirchenvermögen hatte sich nicht verändert, das Einkommenverhältniß war das frühere geblieben, der Zustand der Gemeinde war im Ganzen befriedigend, einzelne Unordnungen im Leben Einzelner, wie im Kirchenbesuch und in kirchlichen Handlungen wurden gerügt und Befehle zur Abstellung gegeben. Der Caplan bat um Vermeh-

---

[4]) Mehrere Angaben über die Kosten des Baues enthalten die Wöchentl. Anz. f. d. F. Ratzeburg 1831 N. 21 u. 22. Des Altars wird Rethmeier p. 1644 gedacht. Er ist noch jetzt vorhanden mit vielem Schnitzwerk und dem Wappen des Bischofs geziert, und enthält in der Mitte einen Schrank, worin, wie auf den Thüren, nicht ausgezeichnete Gemälde sind. Auch einen fürstlichen Stuhl in der Kirche ließ B. August 1615 bauen.

Digitized by Google

rung seiner Besoldung; sein früher bewilligtes Deputat war bei Antritt der Regierung des B. August zu Gelde geschlagen und zu 38 fl. 17 ßl. oder 58 mk 1 ßl. angesetzt; ihm wurden auch von jedem großen Hause in Schönberg und jedem Hufner 1 ßl., von jedem kleinen Hause und Käthner 6 ₰ zugelegt; der Tag der Kornhebung ward festgesetzt und die Fuhren nach Schönberg hin angeordnet, die Theilung des Opfers bestimmt. Schulmeister war seit Palmarum 1620 Andreas Claus (sein Vorgänger Andreas Bachusius hatte nur 1½ Jahr gedient), er gab täglich 7 Stunden, hatte aus jedem Hause 2 ß, statt des freien Tisches 38 fl. 17 ß, 4 ß Schulgeld vierteljährlich und einige Accidenzien von Todten und Vertrauungen (1 ß); er klagte über unordentlichen Schulbesuch und geringe Einnahme; letztere ward dadurch gebessert, daß ihm jeder Hufner und Einwohner eines großen Hauses 3 ß, ein Käthner und klein Haus 1 ß 6 ₰, ein Büdner 1 ß, ein Einlieger 6 ₰ geben solle. Der Dienst des Organisten war bereits dadurch gebessert, daß er so viel aus der Gemeinde erhielt, als der Schulmeister bekommen sollte, und bekam statt des freien Tisches auch 38 fl. 17 ß, an Besoldung 22 fl. und 8 fl. zur Kleidung; auch ihm ward aus der Gemeinde resp. 1 ß und 6 ₰ zugelegt. Ein Küster war noch nicht da, jedoch wurde seine Anstellung beschlossen und eine freilich äußerst geringe Besoldung ausgemittelt; der Kalkant erhielt jährlich 9 mk und nichts weiter.

In Selmsdorf den 3ten Mai fand man Prediger sowohl wie Gemeinde in einem ruhigen, gegenseitig zufriedenen Zustand; in Selmsdorf und Sülstorf besaß die Kirche Ländereien, welche verpachtet waren; einige Capitalien waren belegt, die Kirche selbst aber war übel mit Stühlen versehen und sah wüste und unordentlich aus, eine Reparation ward verheißen. Die Einkünfte des Predigers bestanden in 3 Hufen Landes, welche er aber wegen der Schäfereien nicht recht gebrauchen konnte; aus dem Zehnten von einer Hufe in Sülstorf und aus einer Geldhebung von 12 ß von jedem Bauern, Eiern, Opfern und Accidenzien. Das Wittwenhaus war noch nicht gebauet. — Das Vermögen des Armenhauses hatte sich durch einige Vermächtnisse und sparsame Administration vermehrt; das Haus und die Kapelle waren 1609 und 10 ausgebessert worden; über die beim Domcapitel belegten

4[illegible]0 mk und über die an den Hauptmann von Mandelslo vermietheten Ländereien [5]) für jährliche Pacht von 5 fl., wurden die Verschreibungen vorgelegt.

In Herrnburg den 4. Mai bestanden die Leute im Examen gut, aber über manche Unsittlichkeit, über Segnen, Beten, Chrystallsehen, Wahrsagen, Rath und Antwort suchen, wenn jemand etwas verloren habe oder zu wissen begehre, desgleichen, daß Etliche sonderliche Worte auf Käse und Bred schrieben, ward geklaget. Die Kirche besaß vieles Geräthe, das 1619 durch das Geschenk eines Taufbeckens vermehrt worden war [6]), mehrere Ländereien und einige Capitalien, und war durch Veranstaltung des Superintendenten in guten Stand gesetzt worden. Die Scheune war gebauet und der Kirchenmeier in Lüderstorf noch bei dem Capitel [7]), den der Pastor reclamirte, was jedoch nicht zugestanden werden konnte, es wurden ihm aber 6 mk zugelegt.

In Carlow den 5. Mai fand man eine wohl unterrichtete Gemeinde, deren sittlicher Zustand auch befriedigend war. Das bereits sehr ansehnliche Kirchengeräthe war durch viele Geschenke vermehrt worden; die Vicarie, welche auch früher niemals zu der bischöflichen Tafel gehört hatte, war 1618 erledigt und der Kirche und dem Pastor in dem Maaße überwiesen worden, daß erstere die Geldpächte, etwa 33—34 mk, letzterer die Kornhebungen, die sich etwa eben so hoch beliefen, erhielt.

In Demern den 6. Mai war die Gemeinde nicht übel unterrichtet, aber über den sittlichen Zustand derselben ward manche Klage geführt, besonders war der Aberglaube des Wickens, Betens und Segnens weit verbreitet; die Kirche war durch den Domdechanten Hartw. von Bülow ausgebauet und geschmückt [8]), aber

---

[5]) An diesen Siechenacker machten 1630 die Zarnewenzer Bauern Ansprüche, wie sie es schon früher gethan; da aber der Bischof ihn dem Hause confirmirt hatte, wurden sie in den Thurm geführt.

[6]) Dies Becken ist eins von denen mit der räthselhaften Umschrift, welche in den Curiositäten 1816 V. St. N. II. und Büschings Wöchentl. Nachrichten. Bresl. 1818. Band IV. H. II. p. 65 abgebildet sind. Das hiesige hat in der Mitte eine Abbildung der Verkündigung Mariä.

[7]) Ueber ihn wurde noch von 1632—42 verhandelt, jedoch noch kam er nicht wieder zur Pfarre, welche zuletzt mit 36 Mk. entschädigt ward.

[8]) Das sogenannte Leichhaus ist von ihm 1611 auf seine Kosten, wie die Inschrift auch besagt, erbauet; an ihm, wie an 2 Stühlen in der Kirche, ist sein Wappen.

Digitized by Google

von dem Kirchengeräth waren 2 silberne Kelche u. s. w. gestohlen worden; der Thurm und die Predigerwohnung waren sehr baufällig und es ward beschloßen, an letzterer einen Vorbau aufzuführen, damit der Pastor sein Vieh laßen könne; eine Scheune war nicht da; ein Wittwenhaus nicht gebauet.

In Schlagsdorf den 7. Mai war die Gemeinde im Examen gut bestanden; über einzelne Sittenlosigkeiten wurde auch hier geklagt, unter andern über den großen Aufwand auf Hochzeiten. Der neue Pastor scheint sein Amt mit lebendigem Eifer geführt zu haben; veranlaßte auch, daß der Küster angehalten ward, fleißiger als bisher Kinderschule zu halten; von Schulen in andern Dörfern ist so wenig in dieser wie in andern Gemeinden die Rede und nur einige Küster halten Schule. Das Einkommen des Pastors, der kein eignes Land hatte, war nur geringe und ohne den dazu gelegten Zehnten, meint er, könne er gar nicht leben. Das Wittwenhaus hatte der Senior Otto Schacke bauen laßen und war vom Domcapitel nach seinem Tode der Kirche verehrt und gegeben worden. Um Acker ward aufs neue gebeten und dem Pastoren die Unterstützung seines Gesuchs verheißen, auch wurden ihm die entzogenen Fische (das Recht zu ihnen kam daher, daß die Wehr im Fohrde zur papistischen Zeit unleugbar dem Plebano gehörte) wieder zuerkannt. Der Pastor konnte das griechische Testament lesen und ward deswegen belobt. Auch dem Küster wurde etwas Acker verheißen.

In Zieten den 8. Mai konnte die Gemeinde gut antworten und nur wenige irrten; von Zaubereien wußte man hier nichts, übrigens wurde über manche Sittenlosigkeit geklagt, unter andern, daß einer mit Dieben an einem Abend 28 ß vertrunken. Die Kirche hatte bereits einiges Vermögen gesammelt, obgleich sie mehrere Reparaturen selbst hatte übernehmen müßen, wozu sie nicht verpflichtet war, weil der Domprobst Kirche, Wehdeme und Küsterei in baulichem Stande zu erhalten hatte, aber er war nicht dazu zu bewegen gewesen; die Kirchenjuraten baten, daß er in der Folge seinen, aus der Verschreibung von 1599 hervorgehenden Verpflichtungen nachkommen möge und die Visitatoren versprachen, deswegen mit ihm zu unterhandeln.

In der Domkirche wurde am 9. und 10. Mai Visitation

gehalten und dabei wurden die Verhältniße des Superintendenten genau angegeben. Sein Amt war, die Kirchen zu visitiren, auf die Cerimonien, Prediger, Kirchendiener und aller Unterthanen Leben Aufsicht zu haben, die Kirchenrechnungen aufzunehmen, Schulexamina zu halten und überall Gottes Ehre in Leben und Lehre zu befördern. Ihm stand es zu, die neu angestellten Prediger in der Domkirche zu ordiniren und dann in ihre eigne Kirchen zu introduciren, war ein Berufener bereits ordinirt, so mußte er sich einem Colloquium unterwerfen. Wenn einer der an der Ratzeburgischen oder Schönbergischen Schulen angestellten Lehrer stirbt, so soll derjenige, welcher das erledigte Amt verwaltet, die Einkünfte desselben genießen. Die Organisten an den beiden Kirchen sollen keine Knabenschule halten dürfen, sondern nur Mädchenschule, wollen sie unterrichten, so soll es in der Schule geschehen „Sintemall durch die Privat-, Haus- und Winckell-Schulen die gemeinen Schulen zerrüttet und in Abgang gebracht werden.“ Das vom Domprobst gestiftete Stipendium von 50 mk sollte nur einem Domschüler, der Theologie studiren wolle, auf 2 Jahr gereicht werden, der dafür geloben mußte, im Stifte an Kirchen und Schulen zu dienen. Der Domprobst und Dechant sollten von allen Stiftspredigern zu Grabe begleitet werden, der Superintendent aber das dabei gebrauchte schwarze Tuch und die Wachskerzen bekommen, das Geläute hing von der Bestimmung im Testamente ab; die Armen bei der Domkirche sollten Bretter zum Sarge vom Capitel erhalten. Alle anzustellenden Kirchen- und Schuldiener sollten das Concordienbuch und die Kirchenordnung unterschreiben und sich über die treue Amtsführung reversiren, nicht ohne Consens des Superintendenten verreisen, das Amt wenigstens ein Vierteljahr vorher aufkündigen, kein Prediger soll, ohne des Superintendenten Bewilligung, einen Studiosen oder andern für sich predigen laßen; Streitigkeiten unter den Kirchen- und Schuldienern soll der Superintendent zuerst beizulegen versuchen; er soll jedes Jahr in jeder Kirche die Leute im Catechismus examiniren, auch unangemeldet den Predigten beiwohnen, soll der Kirchen- und Schuldiener sich annehmen, wenn ihnen etwas von ihren Hebungen und Accidenzien entzogen werde, daß sie das Ihrige wieder erhalten; die Aufsicht haben, daß alles bei den

Kirchen und Pfarren bleibe was ihnen gehört, daß die Gebäude im baulichen Stande erhalten werden; soll zweimal in der Dom- und Schönbergischen Schule öffentliche Prüfungen halten, die Kirchenrechnungen alle Jahr aufnehmen und die Streitigkeiten über Kirchenstühle mit Zuziehung der Juraten entscheiden, in Consistorialsachen die Entscheidung des Bischofs einholen, Fuhren im Stifte sollen ihm geleistet und für eine Ausrichtung gesorgt werden. Wenn ein Schuldiener zu Schönberg oder Ratzeburg für einen Prediger im Stift predigt, muß er ihn zum wenigsten dafür zur Mahlzeit bitten; die Wittwen derselben, desgleichen der Organisten und Küster behalten auf ein Vierteljahr ihres Mannes Besoldung und Hebung. — An der Domschule war nach Neovinus 1606 M. Jeremias Schrei, aus Borna in Meissen, Rector geworden (als er 1626 Diaconus ward, erhielt Melchior Eppe diese Stelle) und Cantor war seit 1618 Bartholomaeus Sander. (Nach Engels Abgang 1600 hatten Nicolaus Schligäus, Heinrich Kikersen, 1608 Mart. Giscenus, 1615 Bernh. Mester das Cantorat verwaltet; auf Sander folgten 1625 Michael Westphal, Ernst Zisichius und 1633 Johann Beverinus.) Sowohl die Schul- als Einkommensverhältniße waren dieselben geblieben, jedoch ward beiden späterhin (1633) Korn zugelegt, dem Rector 18, dem Cantor 15 Scheffel, und das Schulgeld ward für die Ratzeburger vierteljährlich zu 2, für Auswärtige zu 4 ß angesetzt, eben so hoch waren die Eintrittsgebühren, auch wurden die Leichengebühren fixirt. Die Schule war anfänglich in einem Vicarienhause gewesen und vor etwa 30 Jahren ins Gewölbe verlegt worden; die Schüler der Domherrn sangen Martini, Weihnachten, Neujahr und drei Königen vor den Thüren und das erhaltene Geld ward unter sie vertheilt, jedoch erhielt sowohl der Rector als der Cantor davon 3 mk, ferner sammelten sie am Tage vor Gregorius Schinken, geräuchertes Fleisch, Mettwürste u. dgl., wovon wechselsweise beim Rector und Cantor Gregorien-Kost gehalten ward, wozu die Capitularen, der Superintendent und Andere eingeladen und wozu der Superintendent, des Bischofs Vicarius und ein Capitular zwei gute Gerichte schickten [9]). Uebrigens war bereits

[9]) Zu vergl. ist Arndt Bruchstücke aus der ältern Geschichte der Domschule. Ratzeburg 1821.

dies Sammeln, das sich früher über das ganze Stift erstreckt hatte, etwas eingeschränkt worden und die Schullehrer wurden dafür durch eine Tonne Rommeldeuß entschädigt. Der Organist Franz Benthen, der seinem gleichnamigen Vater folgte, hatte die Freiheit, Bier und Wein zu schenken; ein Küster war nun auch angestellt, über dessen Besoldung zwischen dem Capitel und Domprobst ein Streit obwaltete.

Auch das Armenhaus auf dem Palmberge wurde visitirt. Auf Antrieb des Domprobst Ludolf Schacke hatte 1596 Heinrich Daldorf und Otto Schacke den Bau desselben begonnen und es bis unters Dach gebracht. Als aber im folgenden Jahre zwischen dem Capitel und Otto Schacke der erwähnte Streit über die Kosten des von letzterem wieder aufgebaueten Hofes zu Schlagsdorf entstand, blieb der Bau liegen und nach Schackes Tode 1604 fiel die Hälfte desselben ans Capitel, welches sich nicht viel um das Haus bekümmerte, jedoch ward es 1609 vollendet; die darin befindlichen 6 Kammern wurden so vertheilt, daß dem Capitel 3, dem Probst 3 gehören sollten, von denen aber die eine späterhin auch dem Capitel zufiel. Die darin aufgenommenen Armen, welche einiges Geräthe mitbringen mußten, erhielten die Verpflichtung, bei ansteckenden Krankheiten die Kranken zu pflegen (es ist auch noch eine von Peträus entworfene Ordnung vorhanden, wie es zur Pestzeit im Armenhause gehalten werden soll von 1614) und sollten deswegen allezeit 3 ziemlich berührige Frauen darin sein, eine Mannsperson daraus sollte die Gräber graben, mehr aber als Wohnung konnte ihnen anfänglich nicht gegeben werden, jedoch waren bereits durch Vermächtniße und durch den Klingelbeutel in der Domkirche 1620 1050 *mk* Capital gesammelt, es ward auch bestimmt daß jeder Domherr im Testamente dem Hause etwas legiren solle, Probst 200, Decan 100, Senior 80 und die übrigen 50 *mk* und von den Zinsen sollten die Armen späterhin etwas erhalten, viermal im Jahr sollten sie Almosen sammeln dürfen und den Garten zur Benutzung haben.

Späterhin ward auch noch die Capelle in Bennin, welche zu des Bischofs Tafel gehörte, der auch das Patronatrecht darüber hatte, und die in Granzin eingepfarrt war, dessen Prediger alle Vierteljahr einmal darin predigte, visitirt und der Prediger unter-

Digitized by Google

warf sich auch ohne Widerrede der Visitation. Darauf begab man sich auch nach Dodow, welches H. Carl an Kone Hans Halberstadt verkauft hatte, ein Kauf, den auch B. August bestätigte, und das nun Hartwich v. Bülow in Wedendorf besaß, um die Capelle daselbst zu visitiren, aber die war ganz weggebrochen, die Glocken weggeführt und es stand nichts mehr da, als eine Mauer von Feldsteinen um den Platz, wo sie gewesen. Ein Aufbau derselben wurde bestimmt. Auch die Dörfer Papenhusen, Rüschenbeck, Rodenberg, welche in Mummendorf; Blüssen, Menzendorf und Grieben, die in Lübsee eingepfarrt wurden 1621, Manhagen aber, Panthen und Walksfelde, welche in Nusse eingepfarrt, wurden 1623 visitirt; von den übrigen in fremde Parochien gehörende Stiftsdörfer findet sich keine Nachricht.

Die Generaldecrete, welche dieser Visitation angehängt wurden, stimmen freilich im Ganzen mit den frühern überein, nur sind einige Punkte näher bestimmt, andere hinzugekommen. Dahin gehört das Verbot der Hochzeiten von Estomihi bis Ostern, in den Adventszeiten, an den hohen Festen, und der Haustrauungen und Taufen ohne Dispensation des Superintendenten, der überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt werden sollte. Auch diesmal wurden die Accidenzien in einigen Stücken erhöhet. Ein neuer Prediger sollte von seiner Gemeinde, jedoch nicht weiter als 8—10 Meilen geholt werden, und diese ward auch verpflichtet, bei Vacanzen die aufwartenden Prediger zu holen und wegzufahren; würde sich aber jemand weigern, dies zu thun, so sollten die Beamten ihn mit Gewalt dazu zwingen und darnach, wenn er die Fuhre gethan, auf 24 Stunden ins Gefängniß legen und darin hungern und dursten lassen, andern zum Schrecken. Die Amtsverrichtungen der Küster wurden genauer angegeben: sie sollten sonntäglich den kleinen Catechismus in der Kirche vorlesen, eine Kinderschule besonders zur Winterszeit haben und die Kinder zum wenigstens beten und lesen und etliche schreiben und Briefe lesen lehren, und sobald der Prediger nach der Kanzel geht, sollen sie aus der Kirche nach dem Kruge gehen um zu sehen, ob auch jemand von den Eingepfarrten beim Bier und Branntewein sitze, um ihn anzuzeigen. Auf die Vermehrung des Kirchenvermögens und Ordnung in der Verwaltung desselben wurde

Digitized by Google

besonders Rücksicht genommen und mehrere Bestimmungen hinsicht lich der Glocken, der Begräbnisse in Kirchen, der Errichtung von Epitaphien und Kirchstühlen getroffen, auch bestimmt, daß so wi nig die Höfe als irgend jemand, allein die Kirchen- und Schul diener ausgenommen, von Beiträgen zur Erhaltung der Kirchen und der Wohnungen der Kirchendiener befreiet seyn solle, die Ver pflichtung zu Fuhren und Diensten wurde ausgesprochen, für An weisung des Holzes sollte nichts bezahlt werden. Sehr streng waren die Vorschriften, welche den Zuhörern gegeben wurden, die meisten frühern wurden hinsichtlich der Strafe geschärft und Hals eisen und Gefängniß auf jede Uebertretung angedrohet; besonders ward auf fleißigen Kirchenbesuch und strenge Sonntagsfeier ge drungen, die Gültigkeit und Ungültigkeit der Eheverlöbnisse be stimmt, der Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen eingeschränkt, das Verhalten der Gemeindeglieder gegen ihre Prediger, besonders hinsichtlich der zu leistenden Dienste bestimmt, den Mägden und Knechten das willkürliche Aufgeben ihrer Dienste verboten, Kinder, die ihren Eltern fluchen oder sie schlagen, sollen 6 Tage lang am Halseisen stehen und des Nachts im Gefängniß liegen, Unzucht in Worten, Liedern und Werken ward strenge geahndet, Schulbesuch, besonders im Winter, und gute Kinderzucht empfohlen, Haß und Feindschaft untersagt, Trunkenbolde mit Gefängniß bedroht, ver dächtige Leute durften nicht geherbergt, gottlose Leute und Gottes lästerer wurden von der Kirche und dem ehrlichen Begräbniß aus geschlossen, Zauberer, Wicker, Böter, Segner wurden zur öffentlichen Buße und Gefängniß verurtheilt. — Die meisten Vergehungen also, welche jetzt die Polizei ahndet, hatte noch damals die Kirche vor ihr Forum gezogen und die Beamten und Vögte waren aus drücklich angewiesen, die angedroheten Strafen zu vollziehen.

Durch eine Instruction vom 24. Jun. 1622 ordnete B. Au gustus ein Consistorium oder geistliches Gericht an, das am 3. Juli in Wirksamkeit treten sollte. Zu diesem wurde als Vorsitzender Mandelslo, dann der Domprobst Parkentin, der Superintendent, der Rath Barth. Volkmar, der Domherr Petrus Claus und die Pastoren von Ziethen und Selmstorf verordnet. Volkmar hatte die Geschäfte des Protocollführers, des Sammelns der Vota und der Abfassung des Urtheils, die Verschickung der Acten bei vorfal

Digitized by Google

lender Uneinigkeit oder Schwierigkeit der Sachen wurde gestattet. Als Gegenstände, die vor dies Gericht gehören, werden Streitigkeiten in der Lehre und Leben der Geistlichen, auch wenn Kirchen und Schulen und ihren Dienern etwas entzogen würde und besonders Ehesachen bezeichnet, wobei sich der Bischof in geeigneten Fällen das Dispensationsrecht vorbehält und hinsichtlich der verbotenen Gnade die Anwendung des Canonischen Rechtes gebietet. In Ehesachen sollte alle 6 Wochen Sitzung gehalten werden, wozu Hauptmann, Superintendent und ein Mitglied des Capitels hinreichend waren, jedoch sollten Dispensations- und streitige Fälle dem Bischof zur Entscheidung verstellt werden [10]).

Die Acten der Visitation wurden ganz in der Weise wie die früheren confirmirt und ihre Publication von allen Kanzeln anbefohlen. Die Bestätigung ist Zelle den 8. Juni 1624 datirt, vom Bischof unterschrieben und besiegelt und auch mit dem Siegel des Capitels versehen, in dessen Auftrag der Senior Petrus Claus (Nicolaus) unterschrieben hat.

---

[10]) Ob und in wiefern diese Anordnung zur Ausführung gekommen, findet sich nicht.

Digitized by Google

Drei und dreißigster Abschnitt.

Gustavus Adolphus.

1636—1648.

§. 1.

Der Bischof.

Als der bisherige Coadjutor H. Hans Albrecht zu Mecklenburg gestorben war (23. Apr. 1636), ging, den bestehenden Verträgen zufolge, diese Würde und die dereinstige Nachfolge auf seinen Sohn über. Das Capitel von Ratzeburg weigerte sich auch nicht, seinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, obgleich der Coadjutor, den es zu postuliren hatte, noch ein unmündiges Kind war, Gustav Adolph, der einzige noch lebende Sohn des H. Hans Albrecht, war den 26. Febr. 1633 geboren. Die Streitigkeiten, welche über seine Vormundschaft, zu der im Testamente des Vaters die Mutter Eleonore Marie aus dem Hause Anhalt verordnet war, zwischen dieser und seinem Oheim H. Adolph Friedrich entstanden, überlassen wir, so wie Alles, was sein Verhältniß zu seinen Stammlanden angeht, billig der Mecklenburgischen Geschichte[1]); hier kann nur das einen Platz finden, was das Bisthum berührte.

Bald nach des Vaters Tode wurde von H. Adolph Friedrich Gerhard Meier nach Ratzeburg geschickt (3. Mai), um die Angelegenheiten seines Mündels zu besorgen. Er fand die Capitularen bereit, Gustav Adolph zu postuliren, nur forderten sie einen Revers darüber, daß er in dem lutherischen Glauben (sein Vater war

[1]) Franck A. u. N. Meckl. lib. XIII—XVI.

Digitized by Google

bekanntlich zur reformirten Kirche übergetreten) erzogen würde; auch fand Meier beim Dechanten Büloiv willig Gehör, als er ihm vortrug, daß Adolph Friedrichs Linie doch mit in die Succeſſion aufgenommen würde.

Von Seiten des Capitels wurden der Domherr Joachim Blücher und der Syndicus Joachim Carſtens darauf (6. Mai) nach Güſtrow geſandt, um Guſtav Adolph unter der Bedingung zu poſtuliren, daß die gewöhnliche Capitulation vollzogen würde, und da in ihr die Augsburgiſche Confeſſion ausdrücklich als Bedingung feſtgeſetzt ſey, ſo zweifelt das Capitel nicht, daß es auch hier feſtgeſetzt und gehalten werde. H. Adolph Friedrich, als Vormund, nahm die gemachten Bedingungen an, lud auch das Capitel zum Leichenbegängniß des verſtorbenen Herzogs zum 30. Juni nach Güſtrow ein, was aber wegen der fortwährenden Einquartierung nicht angenommen wurde; jedoch zur Vollziehung der Capitulation kam es nicht, denn Adolph Friedrich, dem Erachten ſeiner Räthe Hartwich v. Paſſow und Johann Cothmann folgend, zögerte damit, um das Capitel zu bewegen, ſeine Linie, für Aufgabe ihrer Rechte, in den Succeſſionsvertrag mit aufzunehmen.

Unterdeſſen ſtarb B. Auguſtus (1. Oct.) und ſobald Adolph Friedrich davon gewiſſe Nachricht bekommen, ſchrieb er an Mandelslo (5. Oct.) den Befehl, die Poſſeſſion der Stiftsämter und Pertinenzien zu continuiren und zu manuteniren, die Verwaltung bis zu fernerer Verordnung zu führen; zu mehrerer Verſicherung des Hauſes Schönberg ſolle er aus Güſtrow Musketiere kommen laſſen und durchaus nicht geſtatten, daß in den Beſitz des Biſchofs irgend ein Eintrag geſchehe. Aber die Capitularen hatten, was ihnen allerdings zuſtand, ſofort die Stiftsgüter in Poſſes genommen und erklärten (8. Oct.): wenn H. Adolph Friedrich die Capitulation nicht vollziehen wolle, ſo müßten ſie ſich nach einem andern Biſchof umthun.

Dazu ließ es nun begreiflich der Herzog nicht kommen; er beauftragte (12. Oct.) Ulrich Pentz zu Toddin, D. Joh. Bergmann und Gerhard Meier, ſeine Räthe, ſich nach Ratzeburg zu begeben und die Poſtulation zu fordern, ſo daß Guſtav Adolph in alle Dignität, Regalien, Jurisdiction und Gerechtigkeit, mit allen Gütern, Rechten und Pertinentien eingeſetzt werde; dann ſollten

Digitized by Google

sie die Capitulation ausliefern, übrigens seiner Linie alle Hoheit und Gerechtigkeit reserviren und diesen abzuhelfen seine Söhne recommandiren, daß einer von ihnen zum Coadjutor und künftigen Successor designirt würde. Auch verhieß er, daß die Gebühr solle gezahlt werden, was B. August nicht nur nicht gethan, sondern auch die von H. Hans Albrecht erlegten 5000 fl. an sich genommen und behalten hatte.

Von den Beauftragten begaben sich Joh. Bergmann und Gerhard Meier nach Ratzeburg, und am 17. Oct. wurde Gustav Adolph im untern Chore feierlich zum Coadjutor und am 18ten im oberen Chore zum Bischof und Administrator proclamirt. Am folgenden Tage schrieb das Capitel nach Zelle und postulirte Herz. Friedrich von Lüneburg zum Coadjutor und ließ zugleich in der Capitelsstube und in der Kirche vor Notarius und Zeugen gegen die reformirte Religion protestiren, mit dem Beifügen, wenn sich der proclamirte Bischof in seinen Jahren dazu bekennen würde, wolle man an diese Proclamation und Postulation nicht gebunden seyn. Wegen der Administration während der Minderjährigkeit berief sich das Capitel auf die Verträge von 1611 und 1612, wegen der Huldigung war es bereit, die Stände, Verwandte und Unterthanen anzuweisen; aber es ward für rathsamer gehalten, diese Handlung bis zu H. Adolph Friedrichs Gegenwart zu verschieben, wo sie denn in Ratzeburg vorgenommen werden sollte, weil Mandelslo das Haus zum Schönberg sehr verderben lassen. Die Protestation der Schwerinischen Linie wegen ihres Interesse und Rechte ließ Capitel in ihren Würden und Unwürden, und nahm sie zu Protocoll; mit der Forderung an der Theilnahme der Succession, verwiesen sie die Herzoge an die Lüneburger und erklärten sich nicht abgeneigt. Darauf nahmen die Gesandten im Kreuzgang von den Mitgliedern des Capitels Abschied und reiseten zurück.

Die Capitulation, welche nach der geschehenen Proclamation als Coadjutor ertheilt ward, liegt vor und weicht im Wesentlichen nicht von den frühern ab, mit denen sie meist wörtlich, so weit es die veränderten Verhältnisse zum Braunschweigischen Hause zuließen, übereinstimmt. Auch sie enthält das Versprechen, daß wenn Gustav Adolph sich von der lutherischen Kirche abwenden würde, die Capitularen an ihre Postulation nicht gebunden seyn sollten.

Digitized by Google

Herzog Adolph Friedrich, in tragender Vormundschaft seines unmündigen Vetters, hat sie ertheilt und unterschrieben „In Vormundschaft, sonsten aber mir vndt den meinigen allerdings vnschetlich“. Im Eingang sagt er, das Capitel habe sein Mündelein am Tage Florentini war der 7. gegenwärtigen Octobris ordentlich berufen, und von demselben Tage ist sie auch datirt. Dies stimmt mit dem aus der Relation über dies Geschäft hergenommenen Datum nicht; man könnte freilich diesen Unterschied leicht genug mit den Abweichungen des alten und neuen Kalenders ausgleichen, aber der 7. Oct. ist nicht der Tag Florentini, das ist der 17te; früher aber als an diesem Tage muß sie ausgefertigt seyn, denn B. August wird noch als lebend aufgeführt. — Die Capitulation als Bischof, wenn eine solche ertheilt ward, liegt nicht vor.

Den frühern Verträgen gemäß, ergriff nun das Capitel die Regierung des Bisthums, und Domprobst, Dechant, Senior und ganzes Capitel in tragender Administration und Regierung (so nennt es sich in dieser Hinsicht) bestellten (21. Oct.) den D. Joachim Carstens zu solcher Regierung, daß er in allen geistlichen und weltlichen Sachen einräthig und bedienet sey, den Visitationen, Synoden, Consistorium beiwohne, jedem ordentliche Justiz administrire, Reichs- Deputations- und Kreistage auf bischöfliche Unkosten beziehe, Session Gerecht- und Herrlichkeit in Acht nehme, beim Reichskammergericht advocire, alle Regierungssachen mit getreuem Rath verrichte, Heimlichkeiten bewahre; dagegen wird ihm Vertretung und halbjährige Kündigung, auf den Stiftshäusern freier Unterhalt und 300 fl. Lüb. von der bischöflichen Einnahme und ein Deputat von 1 Ochsen und 4 Schweinen verheißen.

Wann die Huldigung des neuen Bischofs vorgenommen wurde, findet sich nicht; da es aber bei ihr gebräuchlich war, daß die vornehmsten Capitularen mit goldenen Ketten und andern Präsenten beschenkt wurden, so befiehlt (25. Oct.) Adolph Friedrich den zur Güstrowschen Regierung Verordneten, Hartwich v. Passow, Andr. Bugenhagen, Joh. Cothmann und Balzer Plüskow, dergleichen zur Hand zu bringen. Gar gerne wollte der Herzog jetzt seine Linie mit in die Successsion aufgenommen wissen und schrieb auch deswegen an die Herzoge von Braunschweig; die nöthigen Schrei-

ben an den Kaiser aufzusetzen, um die Lehne zu muthen, erhielt Husanus den Auftrag, ein Lehnbrief aber ist nicht vorhanden.

Wie die Stiftsregierung sofort gegen den Hauptmann von Mandelslo zufuhr und ihn entsetzte, ist angeführt; aber damit noch nicht zufrieden, überschickte sie an H. Friedrich v. Braunschweig, der nun Coadjutor war, (28. Nov.) **Gravamina** wider die gewesenen Stiftsbedienten und besonders gegen Mandelslo. Der Herzog Friedrich und sein Bruder H. Georg waren auch bereit, sich als Conservatoren des Stifts in diese Angelegenheit zu mischen und wollten Abgesandte schicken, um die Stiftsbeschwerden zu untersuchen. Christoph v. Barleben, Prior zu St. Michaelis, und der Rath **D.** Heinrich Langenbeck wurden von Braunschweigischer Seite (**1637**) nach Ratzeburg geschickt; H. Adolph Friedrich ordnete **D.** Johann Bergmann und Gerh. Meier dahin ab mit dem Auftrage, zu sehen, daß seine Linie nicht möge ausgeschlossen bleiben; ferner zu untersuchen, ob Alles dem Inventarium über die Stiftshäuser gemäß vorhanden sey, ob die Hölzungen im Stande, ob ohne des Capitels Vorwissen Contributionen aufgelegt (dies bezog sich auf die Mandelslo gemachten Beschuldigungen), ob die 10000 fl. des H. Augustus gezahlt worden, und auf welche Weise. Auch die Anfertigung eines neuen Inventariums sollten sie besorgen und Huldigung und Beeidigung der Diener vornehmen.

Aber dies Alles scheint nicht zur Ausführung gekommen zu seyn. Die Lüneburgischen Abgesandten brachten dagegen manche Uebertretungen des Capitels gegen die bestehenden Verträge zur Sprache, und dieses entschuldigte sich und versprach, daß diese Vorfälle (was es war enthält der Vertrag vom 22. Mai nicht) nicht zum Praejudiz des Hauses Lüneburg gereichen sollen, versprach die bisher unterlaßene Proclamation des Coadjutors sofort vorzunehmen und die Lüneburger erklärten sich, wenn diese Proclamation geschehen wäre, sofort die Gravamina zur Hand zu nehmen, was sofort abgemacht werden könne, abzumachen und nach 4 Monaten wieder einen Tag anzuberahmen, um Alles, so viel möglich zu erörtern und besonders das Inventarium in Ordnung zu bringen.

Die Postulation des Coadjutors H. Friedrich zu Braunschweig, erwählten Domprobstes zu Bremen, geschah am 23. Mai; von diesem Tage ist auch seine Capitulation datirt, welche wörtlich

Digitized by Google

mit der von H. Adolph Friedrich für seinen Mündel gegebenen, übereinstimmt. Seit dieser Zeit führte er die Worte Coadjutor des Stifts Ratzeburg in seinem Titel und auf seinen Münzen [2]), jedoch ein Siegel mit ihnen ist nicht vorgekommen.

Nachdem die Postulation vorgenommen war, wollten die Lüneburgischen Abgeordneten die Streitigkeiten und Forderungen untersuchen und durch rechtmäßigen Spruch und schleunige Execution ihnen abhelfen, sich darauf berufend, daß H. Friedrich als Inspector, vermöge des 1612 aufgerichteten Recesses, dies Recht zustehe. Das Capitel protestirte gegen diese Auslegung, denn die Inspection importire keine Jurisdiction; gestand aber ihnen in diesem speciellen Falle gegen Mandelslo die Cognition und Entscheidung zu, sich verwahrend, daß aus diesem Zugeständniß kein Präjudiz entstehen solle. H. Friedrich versuchte späterhin (25. Mai) die Mandelsloischen Forderungen auszugleichen, aber, wie erwähnt ist, gelang es nicht.

In der Mitte des Sommers 1637 waren die Churſächsischen über die Elbe gesetzt und bald nachher rückten sie auch ins Stift ein. Man erhielt für Schönberg freilich (27. Aug.) eine Salveguardie von dem Kaiserlich Henenſehischen Regimente, jedoch ward das Land durch die Einquartierung und die damit verbundenen Requisitionen hart mitgenommen. Obrist Bavoyr, Capitain-Lieutenant Mutzefahl, Capitain Eschenfelder lagen hier und ersterer, der in Mechow sein Quartier genommen, bekam 5000 ℛ. Der Obrist Henenſehe, der mit einer Compagnie ins Stift rückte, (nachdem H. Franz Heinrich von Sachsen, der auf Banniers Ordre 2½ Compagnie Reuter hineingeführt und 1000 ℛ erhoben hatte, abgezogen war,) bekam 494 ℛ; der kaiserl. Obrist-Lieutenant, Claudius Soltow, 515 ℛ; der Graf Pauchaimb, als er sich mit seinem Regimente zu Fuß einlogirte, 400 ℛ; Capitain Wurm

---

[2]) Herzog Friedrich, Bruder des B. August, war 28. Aug. 1574 geboren, kam nach Augusts Tode 1636 zur Regierung des Fürstenthums Lüneburg und starb 10. Dec. 1648. Die Thaler, welche den Ratzeb. Titel enthalten, sind beschrieben in Madai Thalerkabinet 1639 (N. 1194, 3609), 1641 (N. 6567), 1642 (N. 3610), 1643 (N. 1196), 1644 (N. 3611), 1645 (N. 1197, 6570), 1646 (N. 3612, 6571), u. u. (N. 1195, 6568, 6569); die Gulden in Weisse Guldencabinet 1637 (N. 1084 mit der Anführung, daß es dergleichen von 1639 und 40 gebe; ein vorliegender von 1638 ist nicht angeführt), 1643 (N. 1085).

Digitized by Google

191 ℔; Rittmeister Hans Jürgen von Rindtorf lag 15 Wochen in Schönberg und erst 1643 ward der Rest seiner Forderung liquidirt. Um diese Gelder aufzubringen wurden, da die Anlagen bei den Unterthanen nicht hinreichten, theils Anleihen gemacht, theils die Pachtsumme von den Höfen verwendet, auch Holz verkauft, wie denn der Freischulze Joachim Benne in Manhagen für 270 ℔ Eichenholz erstand. Die kaiserlichen Regimenter bezogen hier ihre Winterquartiere und es war „ein desolates und ein grundverderbliches Wesen", die Stiftshöfe und Dörfer standen wüste, das Vieh war mit Haufen hinweggestorben und das übrige aufgezehrt, die Zimmer waren niedergerißen; aber mit Brennen und Sengen, wie oft gedrohet und an benachbarten Orten geschehen, war nicht verfahren, jedoch Demern durch Verwahrlosung angezündet und eingeäschert.

Um die Noth der Unterthanen zu lindern wurde ihnen Saatkorn geliefert und den Einquartirten an Contribution und Unterhalt die Nothdurft gereicht; so kam man denn 1637 noch zur Bestellung des Ackers, aber 1638 konnte die Wintersaat nur schlecht bestellt werden, da nur wenig Vieh erhalten war; die Sommersaat im Amte Stove war gänzlich verloren und im Amte Schönberg auch mehrentheils vergriffen und daher hatte der Amtmann zu Stove 1467 ℔, der Verwalter zu Schönberg 570 ℔ mehr ausgegeben, als sie von den Unterthanen erlangen konnten. An Abtrag war jetzt nicht zu denken, da das Capitel durchaus abgeneigt war, Landesschulden zu contrahiren; Vertröstungen war alles was man bei ihren Forderungen hatte. — Der Rittmeister Plato, der im Winter 1637 und 1638 hier lag, hatte 2050 ℔ gekostet.

Im folgenden Jahre (1639) war das Land von den Kaiserlichen und Schwedischen Armeen frei geworden; nur erst gegen das Ende desselben machten die Streifer, welche Pferde raubten, Salvagardien nöthig, wo der Mann wöchentlich 1 ℔ 12 ß bekam; und man fand nun Muße das Inventarium vom bischöfl. Hause in Schönberg aufzunehmen, welches sowohl von Mecklenburgischer als Lüneburgischer Seite vielfältig gefordert war. Das Haus war nach diesem in einem traurigen Zustande, die Fenster waren zerbrochen, die Oefen beschädigt, die Wappen an den Caminen zerhauen, die Stuben besudelt, die Gärten von Schweinen

Digitized by Google

hwühlt. Das noch vorhandene Geräthe bestand aus 11 Ti-
ı, 3 Stühlen, 24 Bänken, 8 Bettgestellen, 9 Schränken,
kufen, 3 Kasten, 1 Kornsieb und 2 Scheffeln; einigem we-
:n Küchengeräthe, 19 Schüßeln, 18 Tellern, 10 Kannen,
Bechern, 14 Betttöpfen, 4 Leuchtern, alles von Zinn; 3 Leuch-
ı und 2 Becken von Messing, 21 Paar Betttüchern, 44 Hand-
)ern, 12 Kißenüberzügen, 56 Ober- und Unterbetten, 27 Pfühlen,
Hauptkißen, das meiste war schlecht und abgängig; etwa $^1/_3$
jenigen was vorhanden seyn sollte hatte sich in den Kriegszei-
ı verloren. — Bisher war auch kein Amtmann angestellt,
st (24. Nov.) wurde dem Jürgen Hackefeld die Verwaltung des
mtes Schönberg übertragen, der aber wohl in sehr abhängigen
erhältnißen blieb und sich 1643 den Arm brach, als er die
Siemßer Bauern, welche zu spät zur Arbeit kamen, mit der Kar-
ıtsche empfing, dabei strauchelte und fiel. —

Zu den ältesten Besitzungen der Kirche gehörten Hohenkir-
)en und Gressow, zu denen noch Manderow hinzukam,
ämmtlich im Amte Grevesmühlen gelegen. Auf welche Weise
ie in den Besitz des H. Adolph Friedrich übergingen, finde ich
nicht; er besaß Gressow und Mandrow und entrichtete die darauf
haftenden Pächte, Lämmer und Rauchhühner ans Amt Schönberg,
verkaufte sie aber 1639 oder 1640 beide, und zwar Gressow an
Curt Valentin von Plessen und Manderow an den Hauptmann
zu Schwerin, Daniel von Plessen. Hohenkirchen hatte 1642 und
in folgenden Jahren Claus Lepel in Besitz. Da der Kaufbrief
nicht zu Gesichte kam, sondern nur die Aeußerung daraus, daß
sie frank und frei verkauft seien, so läßt sich das Nähere nicht
angeben, so viel aber ist bekannt, daß schon seit diesen Zeiten
über die aus diesen Orten zu zahlenden Summen, namentlich aus
Gressow 20 ℔ 21 ß, Hohenkirchen 15 ℔ 8 ß und Manderow
21 ℔ 22 ß mit den Besitzern dieser Güter Streitigkeiten ent-
standen, welche sich bald auf die Verpflichtung überhaupt, bald
auf die Geldsorten bezogen und die erst in den neuesten Zeiten
rechtskräftig zu Gunsten Ratzeburgs entschieden sind.

Im Allgemeinen stand das Capitel mit Herzog Adolph Fried-
rich jetzt noch in gutem Vernehmen, so daß es auch von ihm
zum Gevatterstand bei der Prinzessin Christina (geb. 8. Aug. 1639

Digitized by Google

gest. 30. Jun. 1693) gebeten ward. Der Domherr Hans Heinrich von d. Lühe ward beauftragt, die Stelle des Capitels zu vertreten und ansehnliche Praesente zu überreichen. Von der verwittweten Herzogin Eleonore Marie (des Bischofs Mutter) wurde es auch eingeladen, der Vermählung des H. Franz Albrecht von Sachsen mit Christina Margaretha von Mecklenburg (12. Febr. 1640) in Güstrow beizuwohnen, jedoch ward diese Einladung wegen der Kriegsbeschwerden nur bedingt angenommen. Die gewöhnlichen Klagen über weggenommene Pferde, wo die Salvagarden nur geringen Schutz gewährten (jetzt lag ein Lieutenant in Schönberg, der wöchentlich 3 ₰ und ½ Tonne Bier erhielt) wiederholen sich auch jetzt.

Nach dieser Zeit finden sich manche Mißhelligkeiten zwischen dem Capitel und H. Adolph Friedrich; letzterer erhielt eine Anzeige über die Administration des Capitels, welche eben nicht viel Rühmliches enthält. So hatte es an den Bürgermeister Lembke in Boitzenburg einen schönen Wald bei Benin, den Faden Holz zu ½ ₰ verkauft, wobei der Fürst über 4000 ₰ verloren, da der Faden an andern Orten mit 1 ₰ bezahlt ward; es hatte noch einen andern, nicht näher bezeichneten Wald ruinirt, das beste Eichenholz zu Schiffsdielen nach Lübeck, das Bauholz dem Schulzen in Manhagen und seinem Tochtermann Benne für ein gar Geringes verkauft, bei Schönberg und bei Walksfelde das Holz zu Grunde gerichtet, auch die bischöflichen Höfe zu geringe verpachtet. Unter diesen Umständen begehrte der Herzog Rechnungsablage, welche aber nicht erfolgte; auch der junge Bischof hatte, wie er schreibt, (24. Mai 1641) von seinem Hofmeister (Moritz von der Marwitz) vernommen, daß das Capitel bis dato wenig zu seinem und der Seinigen Unterhalt beigetragen, müße es aber an seinen Ort bis zur andern Zeit gestellt seyn laßen, hoffe aber, sie würden es so machen, wie sie es verantworten könnten. Uebrigens verlangt er wöchentlich 2 Tonnen Rommeldeuß, weil solches Bier seiner Gesundheit am meisten zuträglich; ziemlich viel für einen 8jährigen Bischof!

H. Adolf Friedrich wollte selbst nach Schönberg kommen, wahrscheinlich um sich an Ort und Stelle zu unterrichten, aber das Capitel (10. Sept.) lehnte es ab, weil das Haus gar übel

Digitized by Google

zugerichtet sey und nicht zu einer fürstlichen Ausrichtung in Stand gesetzt werden könne. Dies nahm der Herzog übel, noch mehr aufgebracht aber ward er, als das Capitel sich in ziemlich bittern Ausdrücken über gewiße, vom Herzog erlassene und von Caspar von Perkentin auf Prieschendorf ausgewirkte Mandate in Stiftssachen beklagte (19. Sept.) und trug seinem Canzler Johann Cothmann eine Visitation auf, die dieser aber ablehnte (23. Dec.) und das Capitel in Schutz nahm. Bei dieser Ansicht blieb er auch (30. Jan. 1643) als der Herzog die Visitation noch einmal forderte, auch rieth er ab, als der Herzog um die Lehnsmuthung beim Kaiser sollicitiren wollte, das sey der Zeitverhältniße wegen durchaus nicht gerathen, meint er.

Kaum hatte Adolph Friedrich mit seiner Forderung aufgehört, so kündigte H. Friedrich von Lüneburg (30. Aug.) an, er wolle jetzt die Commission schicken, welche man im Vertrage von 1637 begehrt hatte, um die Gravamina zu untersuchen und das Stiftsinventarium in Ordnung zu bringen. Nun gefiel dies aber dem Capitel nicht mehr, es mochte vielleicht fürchten, daß mehr zur Sprache käme als ihm genehm seyn konnte und es machte viele Weiterungen und wollte Commissarien des Herzogs von Mecklenburg zuziehen. Dies lehnten die Lüneburger Herzoge stets ab und so ward bis in den November fort unterhandelt. Unterdessen hatte auch Adolph Friedrich (21. Nov.) einen Besuch in Schönberg gemacht; auf dem Furierzettel werden 67 Personen, 33 Reisige und 26 Kutschpferde angemeldet.

Er muß das Haus doch noch in einem erträglichen Zustand gefunden haben, denn (12. Jan. 1644) machte er dem Capitel den Vorschlag, es sey, bei der bedenklichen Lage der Zeit, wo jeder strebe sich Fremdes zuzueignen, wohl gut, wenn Gustav Adolph in Schönberg residire und etwa 20 Knechte als Besatzung bei sich habe, dies würde gleichsam eine lebendige Salvagarde seyn. Aber das Capitel lehnte dies Ansinnen bestimmt ab, es sey nicht nur durch die bekannten Verträge gebunden, sondern das Land sey auch so herunter gekommen, (die Wölfe waren so gemein geworden, daß die Leute ihr Vieh davor nicht retten konnten,) daß es keine Hofhaltung tragen könne; bisher hätte man alle Aufkünfte verwenden müßen, um die Häuser wieder etwas in Stand zu se-

Digitized by Google

tzen, dazu müße man Contributionen zahlen [3]) und Durchmärsche erdulden, wie denn auch das Heer des Feldmarschall Torstenson hier durchzog, und 20000 Pfd. Brod, 30 Faß Bier und 500 Schfl. Hafer requirirte; er lag vom 13—20. Aug. in Mechow, Schlagsdorf und Ziethen, wobei das Pfarrhaus und die Scheune abbrannten und die Kirche zum Pferdestall gemacht ward; auch Demern ward ganz verödet. Im vorigen Herbste habe Obristlieutenant Schlebusch [4]) einen landverderblichen Musterplatz darin gehalten, nun wären des Obristen Boddeker's Völker ins Stift gerückt um Reuter zur Completirung seines Regiments zu werben, bei diesen Umständen könne die Residenz nicht thunlich gefunden werden. Daß das Capitel es nicht an Bemühungen fehlen ließ, das Stift von Kriegserleidungen zu befreien, beweisen die von ihm, sowohl von der Krone Schweden als von Linnardt Torstenson und dann später, als die Kaiserlichen wieder heranzogen, vom Grafen Gallas erwirkten Schutzbriefe; jedoch war ein vollständiger Erfolg unmöglich zu erreichen.

Zu dieser Zeit kam denn auch die Lüneburgische Commission in Ratzeburg an; aus welchen Mitgliedern sie bestand, findet sich nicht; die Mandelsloischen Forderungen auszugleichen war ihr Auftrag, gegen die Zulaßung Mecklenburgischer Abgeordneten ward protestirt; über den Gang der Verhandlungen liegen ebensowenig Nachrichten vor, wie sich eine Andeutung über den Ausgang findet; daß kein Ende der Angelegenheit herbeigeführt ward, ergiebt sich aus dem spätern Stande der Sache.

Ueber Herzog Augustus von Sachsen wird wieder sehr bitter geklagt. Andreas von Bernsdorf der (November) zum Herzog Adolph Friedrich geschickt ward, um die noch rückständigen 5000 fl. von H. Hans Albrechts Zeiten her, oder wenigstens

[3]) Schon seit 1641 wurden monatlich von Obrist Erich Hansson Ulfsparre in Wismar 83 Rthlr. für die „dem Mecklenb. Etat geordinirte Comp. Reuter" gezahlt; von Sept. 42—43 wurden ihm 3300 Rthlr. accordirt und 700 Rthlr. Nebenkosten.

[4]) Jacob Schlebusch vom Schlangischen Regimente hatte vom August bis December 1640 hier in Quartier gelegen und 378 Rthlr. gekostet; 1642 kam er mit 19 Mann wieder, ward aber mit einem Lieutenant, der mit 48 Mann nach Schönberg beordert war, um streifende Parteien aufzuheben (10. Apr.) aus dem Lande vertrieben, kam aber den 26. Aug. 1643 mit 50 Mann zurück und hatte noch 70 Pferde in Mecklenburg, deren Ankunft zu fürchten stand.

Zusicherung wegen der Zinsen dafür zu erhalten, bekam auch den Auftrag, mündlich über diese „Neuerungen und unerleidliche Beschwerungen“ zu berichten und des Herzogs Beistand und Hülfe zu erbitten. Der Herzog erklärte sich bereit, an Augustus seinen Canzler deshalb zu senden und das Capitel überschickte (6. März **1645**) einen ausführlichen Bericht „wie der Herzog zu Sachsen in den nächsten 3 Jahren wider alle alte und neue Verträge, ja wider alle Rechte und den natürlichen Verstand eines jeden Menschen, selbst gewaltiglich und für Gott, der höhern Obrigkeit und der erbaren Welt ganz unverantwortlich mit ihm umbgangen,“ aber der Bericht ist nicht vorhanden und das Einzelne also nicht anzugeben.

Von Zeit zu Zeit hatte H. Adolph Friedrich seine Anforderung wegen der Rechnungsablage wiederholt, jedoch ihr war immer nicht entsprochen worden. Darauf schickte er (Sept.) einige Räthe ans Capitel, um wegen dieser Angelegenheit zu conferiren, aber auch diese richteten nichts aus; das Capitel erklärte, es halte sich dazu nicht verpflichtet, weil der Bischof noch minoren sey und es nicht gebräuchlich wäre, den Minorennen Rechnung abzulegen, auch könne ihm das **Residuum** (Ueberschuß) erst gegeben werden, wenn er volljährig geworden. Diese Angelegenheit wurde nun (**1646**) von der rechtlichen Seite aufgefaßt und mehrere Rechtsgutachten liegen darüber vor. Es würde zu weit führen, die Gründe für und gegen anzugeben; das Capitel erhielt für seine Meinung das Erachten eines ungenannten Rechtsgelehrten, dagegen sprachen die Juristenfacultäten zu Leipzig (5. März **1647**) und zu Greifswald (18. Jun.) für den Herzog, der bereits früher in einer sehr weitläufigen höchst eng, 5 Bogen stark, geschriebenen Deduction dem Capitel demonstrirt hatte, daß es unrecht habe. — Das Residuum ward gleich nach dem Westphälischen Frieden eingeliefert, die Rechnung erst (nach 17. Jun.) 1657 abgelegt. —

Bereits am 7. Nov. 1646 hatte das Capitel die Nachricht von dem ihm bevorstehenden Schicksal und der beschloßenen Permutirung des Bisthums gegen Wismar, erhalten; H. Adolph Friedrich beruhigte es (11. Dec.), indem er erklärte, daß er Wismar nicht abtreten werde, aber 13. Jan. 1647 meldet ihm das Capitel, daß die Kaiserlichen bereits über diese Entschädigung ei-

nig seien. Ausführlicher wird der folgende Abschnitt über das Ende des Bisthums berichten.

Nur das eine Schreiben von 1641, das oben erwähnt ist, liegt aus dieser Zeit vom H. Gustav Adolph vor, darin setzt er im Titel die Worte „postulirter Bischof des Stifts Ratzeburg“ nach denen eines Fürsten von Wenden. Anfänglich nach der Säcularisation 1649 ward dieser Titel und zwar gleich nach dem Herzog zu Mecklenburg gestellt, gebraucht und gegeben, nachher hört er auf. — Das Siegel, dessen er sich auf jenem Brief bediente, hat unter einer offnen Krone mehrere monogrammatisch zusammengezogene Buchstaben, welche aber nicht genau zu erkennen sind; ein kleines Ringsiegel enthält die Umschrift:

V. G. G. G. A. H. Z. M. P. B. D. S. R.

ob aber der Mittelschild das Ratzeburgische Wappen enthalte, kann man im vorliegenden Abdruck nicht erkennen. An einem Stuhle auf dem Chore in der Domkirche zu Ratzeburg steht mit der Jahrzahl 1648 sein Wappen, das alte Mecklenburgische von 4 Feldern, wo auf dem Mittelschilde noch ein Herzschild liegt, in dem vorne im blauen Felde eine rothe Burg und hinten im blauen Felde ein goldner aufrechtgestellter Bischofsstab erscheint. — Ein größeres Siegel auf einem Schreiben von 1657 hat das gewöhnliche ältere Mecklenburgische Wappen, erwähnt auch in der Umschrift Ratzeburgs nicht, die nur den Herzog zu Mecklenburg nennt.

Münzen sind während seiner Minderjährigkeit nicht unter seinem Namen geschlagen.

§. 2.

Das Capitel.

In der Verfaßung des Capitels scheint keine Veränderung vorgegangen zu seyn, wenigstens enthalten die deswegen der Kirchenvisitation von 1641 eingerückten Bestimmungen nichts neues; das bereits Erwähnte wird wiederholt.

Ein Statut vom 14. Nov. 1643 bestimmte dem Structuarius oder Bauherrn, daß er sein Amt treulich verwalte, nichts ohne Vorwißen des Capitels bauen laße, von den Materialien nichts zu seinem Nutzen verwende und jährlich Rechnung ablege. Als

Besoldung wurden ihm 50 mk, 1 Rieß Papier, der Teich und Baumgarten in Campow, das Gewölbe auf dem Kreuzgange und der Garten bei der Küsterei, den einstweilen die Schulcollegen hatten, zugebilligt. —

Domprobst war Hartwich v. Parkentin, Landrath, zu Zecher und Niendorf erbgesessen, geboren den 28. Nov. 1578, seit 1583 Domherr, seit 1621 Probst. Er starb 9. Dec. 1642 und liegt in der Domkirche begraben; seiner Schenkung ist bereits gedacht. Ihm folgte in seiner Würde Nicolaus von Guelen am 10. Jan. 1643 (geb. 1572, Domherr 1612) und starb 16. Oct. 1647; letzter Domherr war Hans Heinrich von der Lühe, welcher den 26. Oct. 1647 den Eid als Probst ablegte und den 16. Nov. 1656 gestorben ist.

Dechant war Hartwich von Bülow, dessen bereits erwähnt ist; (geb. 1568, Domherr 1571, Dechant 1611) bis zu seinem am 11. Jun. 1639 erfolgten Tode; ihm folgte Joachim von Blücher, der den 18. Sept. 1639 beeidigt ward und am 6. Dec. 1644 starb und darauf ward Detlov von Bülow auf Huntorf zu dieser Würde erhoben. Sein Decaneihof Molzahn und die drei dazu gehörigen Dörfer Gr. und Kl. Molzahn und Lankow waren gänzlich verwüstet; es war kein Haupt Vieh vorhanden, kein Scheffel Korn im Acker, kein Dung auf dem Hofe, im Wohnhaus waren die Thüren und Fenster zerschlagen, alle Gebäude zerstört; in Gr. Molzahn waren nur 3 Häuser besetzt, eine Stelle lag wüste; in Kl. Molzahn waren nur ein Bauer und ein Käthner, 4 andere Stellen waren wüste; in Lankow waren nur noch 3 Häuser, die 4te Stätte ist ganz wüste. Der neue Dekan übernahm die Wiederherstellung für 200 ℔, welche nachher seinen Erben wieder erstattet wurden. — Er war der letzte Dekan.

Senior war nach dem Tode des Petrus Claus, der am 1. Oct. 1637 starb, Herzog August von Sachsen und darauf Hans Rave und das Amt des Bauherrn verwalteten Nicolaus von Guelen und nach ihm Ernst Bünsow, der nach der Säcularisation 1667 starb; der letzte Canonicus Hoinkhusen war auch der letzte Bauherr.

Domherrn, welche bei der Kirche residirten und die bischöfl. Regierung verwalteten, waren bei der Kirchenvisitation 1641

Digitized by Google

Probst Parkentin, Dechant Blücher, Senior H. August, Bauherr von Guelen und Detlov von Bülow, Hans H. v. d. Lühe, Hans Rave, Ernst Bunsow und Werner von Meding; Mattheus Thun, welcher den 13. März 1637 den Eid als Domherr ablegte, muß schon früher gestorben seyn und vom Dr. Martinus Boeckell findet sich nur der Name unter dem Statute. Im Jahre 1648, als das Stift aufhörte, war H. Gustav Adolph Bischof und H. Friedrich von Braunschw. und Lüneburg Coadjutor, die übrigen Mitglieder waren: Hans Heinr. v. d. Lühe Praepositus († 1656) Detlov von Bülow Decanus († 1662), Hans Rave Senior († 1658), Ernestus Bunsovius Aedilis († als Senior 1667), Andreas von Bernstorf († 1655), Heinricus Hoinkhusen († als Canonicus ultimus et Aedilis 1683), Valentin v. Daldorf († 1651), Carl Jürgen von Mecklenburg († 1657). — Einer nach dem Andern ging den Weg alles Fleisches, seine Stelle im Chor ward nicht wieder besetzt; Heinrich Hoinkhusen überlebte 35 Jahre das Bisthum, er war der letzte ratzeburgische Domherr und starb, 73 Jahr alt, 1683.

Die Namen und Wappen stehen in der Domkirche an den zwei, 1648 für 96 *mk* erbaueten Stühlen und über der sogenannten kleinen Kanzel ist ein kleines Bild mit der Umschrift: „Dies ist des Domcapitels Wappen 1648“ Christus am Kreuze, an dessen Seite Maria und Johannes stehen. Dies war schon seit Jahrhunderten das Siegelbild des Domstiftes gewesen. Von den verschiedenen Siegeln, die von ihm gebraucht wurden, hat bisher noch nicht die Rede seyn können, es schien am gerathesten, ihrer da zu gedenken, wo das Capitel zuletzt als solches vorkommt.

Das älteste Siegel welches im 13ten und vielleicht noch zu Anfang des 14ten Jahrhunderts gebraucht ward, ist rund, 2½“ Durchmesser und zeigt die Bilder der Jungfrau mit einer dreispitzigen Krone, das Christuskind auf dem rechten Arm und in der linken Hand einen Lilienstab haltend, und des h. Johannes, rechts gekehrt mit einem großen Zettel, dessen Inschrift nicht zu lesen ist, in der Linken einen Palmzweig haltend. Beide sitzen, Maria auf einem Stuhl mit einer Rücklehne, Johannes auf einem Schemel, die Umschrift:

– – LL' · S · MARIE SANCTIQ' · JOHAN – – ACEBCH.

Digitized by Google

Wahrscheinlich darum, weil dies Siegel sich als Kirchensiegel ankündigte, gab man zu Anfang des 14. Jahrhunderts den Gebrauch desselben auf und bereits 1320 kommt ein anderes vor, das bis Ende des 16. Jahrhunderts gebraucht ward. Es ist rund, hat 3 Zoll im Durchmesser und zeigt Christum am Kreuze. Der Kopf ist rechtsgelehnt, die Bekleidung ist ein kurzer Rock, die Füße stehen auf einem Querbalken; das Kreuz, neben dem oben rechts eine Sonne und links ein Mond steht und das einen Zettel mit den Buchstaben **I. N. R. I.** hat, steht auf einem Felsen. Zur Rechten steht Maria gegen das Kreuz gewendet und den Kopf stützend, neben ihr die Worte: MTR ECCE FILI TV'; zur Linken steht in derselben Stellung Johannes, neben ihm: ECCE MR TUA. Die Umschrift:

✠ : SIGILLVM : CAPITULI : ECCL'E : RACEBURGEN.

Ein kleineres Siegel, das schon 1356 vorkommt, bis in die spätesten Zeiten gebraucht ward und dessen Stempel noch vorhanden ist[1]), hat Christum am Kreuze in einer mehr hängenden Stellung als das vorige, die beiden Heiligen zu den Seiten erheben die Hände betend, die Schrift neben ihnen fehlt. Oben auf dem Kreuze ist ein Nest mit einem Pelikan mit 3 Jungen, der Zettel am Kreuze ist nicht da, es hat $1\frac{7}{8}$ Zoll im Durchmesser und die Umschrift:

S. CAPITVLI • RACEBVRGN • AD • CAVSAS.

In den spätesten Zeiten wurden 2 andere Siegel gebraucht. Das erste, welches das Capitel während der Minderjährigkeit des B. Gustav Adolph sein Regierungssiegel nennt, ist oval, $1\frac{3}{8}$ Zoll lang, $1\frac{1}{16}$ Zoll breit und enthält Christum auf einem sehr breiten Kreuze, die gewöhnlichen Buchstaben zu seinem Haupte und neben ihm die beiden Heiligen. Umschrift:

✠ SIGIL • CAPITVL • RATZEBVRGEN.

Das zweite runde von $1\frac{1}{16}$ Zoll Durchmesser, hat dieselben Bilder, das schmälere Kreuz steht auf einem Todtenkopfe mit zwei Knochen und zwischen ihm und den Heiligen ist an jeder Seite ein dreieckiger Berg. Umschrift:

SECRETVM CAPITVLI RACEBVRGEN.

---

[1]) Eine treue Abbildung desselben steht *v. Westph.* IV. t. 18, 26, und Gründl. Nachricht von Mölln t. I. n. IV.

Während der Sedisvacanzen und namentlich 1454 ward ein Siegel gebraucht, dessen Stempel sich erhielt. Es ist paraboliſch, 1¾ Zoll lang und 1 1/16 Zoll breit. Auf einer Console von 3 Seiten steht ein, von 2 über einander gelegten Löwen gebildeter Stuhl, zwiſchen den Köpfen liegt ein Kiſſen, auf welchem eine Biſchofsmütze ruht. Umſchrift:

✣ S' ◦ VICARIATVS ◦ RACEBVRGENSIS.

Obgleich ſie eigentlich mehr den Biſchof als das Capitel angingen, mögen hier noch die Officiolats Siegel erwähnt werden. Es finden ſich deren zwei, von denen das erſtere 1423 an einem Transſumpt gebraucht ward; das zweite aber im Stempel und nicht in einem alten Abdruck vorhanden iſt. Das ältere iſt rund, 1¼ Zoll im Durchmeſſer und hat in der Mitte auf einem mit Kreuzchen und Gitter bedeckten Grunde eine mit 2 Roſen und Perlen gezierte Biſchofsmütze. Umſchrift:

Sigillum officiolatus razeburges.

Das neuere hat 1⅜ Zoll im Durchmeſſer; der Grund iſt mit Kreuzchen ohne Gitter bedeckt, an der Mütze ſind 2 ſich aufwärts wendende Bänder. Umſchrift:

✣ Sigillum ✣ officiolatus ✣ raceburges.

§. 3.

Kirchliche Angelegenheiten.

Nach vier und vierzigjähriger, rühriger Amtsführung ſtarb der Superintendent Dr. Nicolaus Petraeus den 5. Jan. 1641. Ueber ſein rühmliches Wirken iſt mehrmals geſprochen; ſein Andenken erhält nicht nur ein Denkmal in der Domkirche, ſondern auch ein von ihm und ſeiner Ehefrau, Catharina Wienken, geſtiftetes Legat, das noch jährlich unter ſeinem Namen vertheilt wird. Durch eine Dispoſition vom 8. Juli 1640 legirte er 1500 mk oder 500 ℔, welche der Domherr Bünſow oder ſeine Nachkommen, oder der Superintendent belegen und die davon kommenden 75 mk Zinſen dergeſtalt vertheilen ſollte, daß der Superintendent davon 6 mk, jeder Paſtor, die Diaconen am Dom und in Schönberg und der Rector, Cantor und Organiſt

an der Domkirche 3 *mk*, der Schulmeister und Organist in Schönberg und der Küster am Dom 2 *mk*, jeder Küster der 7 Stiftskirchen 1 *mk*, jedes der beiden Armenhäuser 5 *mk* erhielte. Zu einem Ries Papier, unter die Schüler der Domschule zu vertheilen, wurden 5 *mk* und zu Botenlohn und andern Unkosten 5 *mk* bestimmt. Das Capital ist bei dem Domkirchen **Aerarium** belegt, und werden durch den Berechner desselben zu Martini die Legate jedem Einzelnen zugestellt.

D. Hector Mithobius ward nach Petraeus Superintendent. Er war 16. Aug. 1600 zu Hannover geboren, wo sein Vater gleiches Namens, **J. U. D.**, der nachher als fürstlicher Rath nach Lauenburg zog und 1641 als **Cancellarius emeritus** noch lebte, damals wohnte. Unser Mithobius ging mit seinem Lehrer J. Jordanus im 13ten Jahr nach Italien und als er von da zurückkehrte, nach Gießen, Tübingen und Jena, wo er denn 10 Jahr auf Academien war. 1625 ward er von H. Franz Julius von Sachsen-Lauenburg zum Hofprediger berufen und promovirte 1626 **in Doctorem Theologiae** in Tübingen. 1627 berief ihn Herzog Joh. Friedrich von Würtemberg zum Superintendenten und Pastor nach Böblingen und 1634 der Kanzler Oxenstirn als Generalsuperintendent nach Halberstadt. Bei den veränderten Umständen ward er 1639 nach Otterndorf, im Lande Hadeln, berufen, hatte hier aber eine sehr ungünstige Stellung und ward ohne sein Zuthun den 22. Febr. 1641 vom Domcapitel nach Ratzeburg vocirt, wo er am Grünen Donnerstage seine Antrittspredigt hielt, nachdem er Tags zuvor in die Domkirche introducirt worden. — Sein Einkommen war dasselbe, was sein Vorgänger erhalten, es ward auch 1644, als er vom Capitel nicht die Dimissorialen erhalten konnte, um einem Rufe nach Otterndorf zu folgen, nicht vermehrt. 1653 ward ihm von Adolph Friedrich die Inspection über den Wismarschen District übertragen, auch war er Superintendent im Schwerinschen Kreise (dem ehemaligen Bisthum); 1654 ward seiner Wittwe ein Haus zugesichert, welches ihr auch nach seinem den 7. Jun. 1655 erfolgten Tode, nebst einem Deputat an Naturalien übergeben wurde. Als Schriftsteller hat er sich durch **Psalmodia Christiana, de musica christiana**, und mehrere Predigten bekannt gemacht; eine von ihm ver-

faßte Ausführung des Catechismus Lutheri, welche aber nachher umgearbeitet worden war, hat lange Zeit dem Religionsunterricht in den hiesigen Landschulen zum Grunde gelegen, bis erst 1812 der Herdersche Catechismus an ihre Stelle trat.

In diesem Zeitraum standen folgende Prediger an den Kirchen des Stiftes. An der Domkirche war Diaconus nach Schrei, M. Zacharias Vogelius aus Zwickau, geb. 1593; er ward 1617 Prediger zu St. Sebastian und St. Nicolai in Magdeburg, darauf Pastor zu Angern, wo er 10 Jahr, und zu Bismark in der Altmark, wo er ein Jahr im Amte blieb, von wo er 1639 hieher berufen und den 8. Mai introducirt ward; er wurde 1645 Generalsuperintendent in Lauenburg [1]). Hier folgte ihm Joh. Dan. von Egeln, ordinirt 25. Jan. 1646, nachher 1654 Pastor zu Gadebusch. In Schönberg ward Petrus Bussenius aus Lüchow, im Lüneburgischen, 1640 ordinirt, der des Domherrn von der Lühe Hauslehrer gewesen war, und starb 1671. Zweiter Prediger, nachdem 1641 geklagt war, daß die Stelle fast 3 Jahr unbesetzt geblieben, ward Joh. Zerlingius bis 1668. In Carlow war der schon erwähnte Petrus Eckhardt bis 1651. In Demern war nach Mundt's Tode die Pfarre mehrere Jahre vacant gewesen, als Heinr. Köhler aus Ratzeburg dahin berufen ward, er wurde **Dom. Exaudi** 1641 ordinirt und starb 29. Sept. 1677. In Herrnburg war der schon genannte Georgii bis zu seinem Tode 1648; in Selmsdorf der schon genannte Martini, er starb 1667; in Schlagsdorf war Martinus Masius 1640 gestorben, ihm folgte sein Sohn Nicolaus Masius, früher Rector an der Domschule, der 1670 starb. In Ziethen kam nach Zisichius, der 1639 oder 1640 starb, Johann Beverinus aus Burg, von Vellan hieher berufen, welcher 1654 Diaconus an der Domkirche ward.

Das erste Geschäft des neuen Superintendenten war eine Kirchenvisitation, welche vom Domprobst, Dechant, Senior und Capitel bei seiner statt des Bischofs tragenden Bischöfl. Regierung, am Montag nach Exaudi **1641** ausgeschrieben ward und zu der die Domherrn Hans Heinrich von der Lühe und Ernst

---

[1]) Burmester Kirchengeschichte p. 80, 81, berichtet über ihn.

Digitized by Google

Bünsow, der Secretair Heinrich Niemann nebst dem Superintendenten verordnet wurden. Sie ward in gewohnter Weise von den Kanzeln verkündigt und begann am 29. Juni in Schönberg; da aber von der Lühe verreiset war, wurde ihm der Subsenior Nic. von Guelen substituirt und auch der Domprobst Hartwich von Parkentin begab sich mit den Visitatoren dahin.

In Schönberg den 29. Jun. war Bünsow erkrankt und konnte der Visitation nicht beiwohnen, es wurde aber der Amtmann Georg Hackefeldt zugezogen. Die Zuhörer, besonders die ältern, bestanden sehr schlecht in dem Examen, waren aber mit dem Prediger völlig zufrieden, dem die Inspection der Schule ausdrücklich übertragen ward. Der Prediger klagte über den Unfleiß seiner Zuhörer, die selten zur Kirche kämen, auf dem Kirchhof spatzieren gingen (was bei 4 ß Strafe, vom Küster einzufordern, verboten ward), auch die Kinder länger als drei Tage ungetauft liegen ließen (wofür nach Länge der Zeit 1 und 2 mk Strafe für die Kirche verordnet ward und dem Pastor 4 ß, wenn die Leute über eine Stunde auf sich warten ließen). Einzelne Uebertretungen wurden angezeigt, aber „die Schlemmer und Trunkenbolde hatte der Krieg abgeschafft.“ Das Kirchengeräthe war fast vollständig da, wie vor dem Kriege und ein Kelch war von einem „Merkatender“ geschenkt worden. Schon früher werden bei der Kirche zwei Diaconen erwähnt, sie mußten unter der Hauptpredigt mit dem Beutel gehen, beim Abendmahl ein seidenes Tuch den Communicanten vorhalten und die Schlüßel zum Gotteskasten verwahren, sie wurden vom Kirchspiel aus den Schönberger Bürgern erwählt, vom Superintendenten bestätigt und mußten, wenn sie sich weigerten das Amt zu übernehmen, 5 fl. in den Gotteskasten geben, sonst aber es drei Jahr verwalten. Von der bereits erwähnten Capelle, von der der Capellenteich den Namen erhalten, wird angeführt: es sey zu H. Christoph's Zeiten eine Pulvermühle daraus gebauet, welche in Feuer aufgeflogen. Das Vermögen der Kirche bestand noch aus dem erwähnten Feldstücke und aus mehreren kleinen Capitalien, welche ausgeliehen waren; das Einkommen war das frühere. Ein Capellan war nicht vorhanden; es ist bereits erwähnt, daß jeder Hufner ihm einen Scheffel Roggen gab, dies betrug 1620 138 Scheffel, jetzt aber nur 95, es waren in

Digitized by Google

dieser Gemeinde während des Krieges also 43 Bauerstellen eingegangen. An der Schule stand Joachim Victor, aus dem Waldeckischen, bereits seit 10 Jahren, er gab täglich 6 Stunden, hatte aber keinen Knaben der Latein lernte, auch keine Schulordnung. Sein Einkommen war durch Erhöhung des Deputats auf 67 fl. 10 ß verbessert worden. Uebrigens ward er 1647 seines Unfleißes und unartigen Wandels wegen abgesetzt und an seine Stelle wurde Hermann Strackius aus Waldeck berufen und zu Ostern eingeführt. Dem Organisten war eben so wie dem Capellan und Schulmeister das Deputat auf 67 fl. 10 ß = 100 mk 1 ß, erhöhet worden, die Orgel aber war ihm in sehr schlechtem Zustand übergeben. Ein Küster war angestellt, seine Besoldung war 32 mk, ein Baum zur Feuerung; eine Dienstwohnung hatte er nicht.

In Selmsdorf den 30. Juni war die Gemeinde gut unterrichtet und mit dem Prediger sehr wohl zufrieden, der auch der Gemeinde ein sehr gutes Zeugniß gab und eigentlich nichts zu klagen hatte. Die Verhältniße des Einkommens hatten sich nicht verändert; der Küster wollte gern eine Kinderschule halten, wenn nur Kinder zu ihm geschickt würden. Die Capelle des Armenhauses war ohne Fenster und der Schlüßel verloren; die Ausbeßerung ward beschloßen; den Acker hatten jetzt die Zarnewenzer für 5 fl. in Pacht.

In Herrnburg den 1. Juli war Georg von Ahlefeld, als Inhaber des Hofes Lockwisch, bei der Visitation zugegen, bei der die Gemeinde ziemlich bestand und mit dem Prediger zufrieden war. Jedoch hatte der Pastor manche Klage über einzelne Gemeindeglieder vorzubringen, mit mehreren lebte er in Streit, es wurde aber alsbald Versöhnung gestiftet. Das Kirchengeräthe war nach Lübeck, des Krieges wegen, in Verwahrsam gebracht; der Kirchenmeier in Lüderstorf war noch nicht restituirt, ein Anerbieten von jährl. 30 mk ward zurückgewiesen (späterhin ist er wieder zur Kirche gekommen und giebt jetzt dem Prediger jährliche Pacht). Der Prediger bestand in seinem Examen sehr gut, daß man erkannte „er könne tanquam Senior Ministerii bei den Examinibus gar wohl gebraucht werden.“ Der Küster war nur zur Probe auf ein Jahr angenommen, Schule war wegen des Krie

ges lange nicht gehalten, jedoch sollte sie wieder eingerichtet werden.

In Carlow den 2. Jul. wurde der Amtmann Georg Stapel mit zur Visitation gezogen. Die Gemeinde kannte ihren Catechismus und war mit dem Prediger wohl zufrieden; die Kirche war vom Domdechanten Hartwich von Bülow und neuerdings vom Amtmann Stapel reparirt worden, von den Soldaten waren ein Altartuch und 2 Glocken weggenommen. Von den ausgeliehenen Capitalien konnte man bei den beschwerlichen Zeiten keine Zinse bekommen, daher bat man, daß ein vom Dechant von Bülow zu einem ewigen Wachslicht vermachtes Capital von 300 *m*, zur Herstellung des Thurms u. s. w. verwendet werden dürfe, denn auch das Pfarrhaus war von den Soldaten sehr ruinirt worden, welche dem Pastor all sein Vieh genommen und seinen Hausrath verbrannt hatten. Auch auf die Studia des Pastoren hatte der Krieg einen ungünstigen Einfluß gehabt, so daß er auf die **Controversias in religione** nicht mehr gedacht hat und wenig und oft unserer Lehre zuwider geantwortet. Der Küster erbot sich Schule zu halten, wenn nur Kinder da wären; es ward auch beschloßen, daß die Leute, die noch etwas hätten, ihm etwas geben sollten.

In Demern den 3. Jul. konnte nicht geläutet werden, denn die Soldaten hatten die Glocken weggenommen, auch war kein Kirchengeräthe mehr da; die ausgeschlagenen Fenster der Kirche aber waren durch Hartw. von Bülow bereits ersetzt worden, der auch die Stühle wieder aufbauen ließ. Längere Zeit war auch kein Prediger, kein Jurate hier gewesen, die Leute hatten sich nach Carlow gehalten, bestanden aber gut im Examen. Auch dieser Kirche hatte H. v. Bülow 300 *m* vermacht, welche man zum Beßern der Gebäude anwenden wollte, denn das Predigerhaus hatte keine Thüre, kein Fenster mehr, alles Holzwerk war von den Soldaten weggebrochen und verdorben; ein Küster war noch nicht da.

In Schlagsdorf den 4. Jul. bestand die Gemeinde ziemlich und hier kommt zum erstenmale in der ganzen Visitation die früher so allgemeine Frage nach Zauberern, Wahrsagern, Segensprechern u. dgl. vor; ob vielleicht der Superintendent in dieser Hinsicht über seiner Zeit stand? Von den Kelchen war einer von

Digitized by Google

Tilly's Soldaten weggenommen worden; das Vermögen der Kirche belief sich auf 838 *mk*, unter denen die von Hartw. von Bülow dieser Kirche legirten 300 *mk* mitgerechnet sind. Dem Prediger war der verheißene Acker noch nicht gegeben, übrigens hatten sich die Verhältniße gar nicht geändert.

In Ziethen den 5. Juli konnte die Gemeinde ihren Catechismus ziemlich, aber die Kirche war im Kriege sehr mitgenommen und das Geräthe war weggekommen, eine Glocke von den Soldaten zerschlagen, die Kirchenäcker lagen wüste, das Kirchenvermögen (jetzt 617 *mk*) hatte sich erhalten, war aber durch die Wiederherstellung der Wedeme, welche von den Soldaten ganz zerrissen, etwas verringert worden. Ein Wittwenhaus war noch nicht da [2]). Der Küster, der eben erst sein Amt angetreten, gedachte eine Schule anzufangen.

In der Domkirche wurde 6. und 7. Juli Visitation gehalten, bei der alle früher angegebenen, das Capitel und den Superintendenten betreffenden Beschlüsse wörtlich wiederholt wurden; zugleich ward darauf gedrungen, daß jeder Capitular einen Schüler annehme, daß die Zinsen des Schackischen Legats zu Stipendien oder zur Vermehrung des Einkommens der Schuldiener bestellt würden, und daß, „dieweil die erste fundation des Stifts auf die Schule gehe und deßwegens ein jeder, so dessen Einkünfte genießet, Gewissens halber verbunden sey, die Schule nach höchstem Vermögen zu erhalten [3]) und daß die Salaria der Schuldiener so geringe seyn: man deliberiren möge, wie es anzugreifen sey, daß sie einen gewissen und beständigen Tisch haben mögen". Ferner wurden, da die Gelder der Kirche so vergriffen, daß sie nichts im Vor-

---

[2]) 1655 ward der Stoltenhof für 40 Mk. von der Kirche zu einer Wittwenwohnung erkauft, „wie das **Rev. Cap. Prot.** ausweiset, und sich berufet auf gnädige Confirmation und Beförderung des möglichen Baues Ihrer Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg als nunmehrigen Erbherrn" (Rechnungsb. der Zieth. Kirche p. 130).

[3]) Ganz in demselben Sinne machte nachher, gewiß mit Rath des Superintendenten, H. Adolph Friedrich 1. Mai 1655 die Verordnung, daß nach Abgang der Canonici der Meierhof Molzahn nebst den dazu gehörigen zehn Bauleuten und 2 Cossaten der Schule gewidmet, vermacht und geordnet sey. Das Gut selbst ist der Schule nicht übergeben worden, aber die daraus bestimmten 360 Rthlr. wurden und werden als Chorbeneficien, und andere 100 Rthlr. als ein Stipendium für Studierende verliehen. Vergl. Arndt Bruchstücke der ältern Gesch. der Domschule p. 10.

Digitized by Google

rath hatte, der Dekan, Bauherr und Superintendent beauftragt, die Legate und Gelder an sich zu nehmen, zu belegen und zu berechnen. Nach dieser Zeit also ist erst das Vermögen des Domaerarii entstanden. An der Domschule war Nicol. Masius Rector gewesen und ihm war Heinrich Sartorius, aus Schlesien, vorher Cantor, gefolgt. Das Cantorat war von Nic. Masius, H. Sartorius, Gregor Bocatius, Franz Seltrecht und zuletzt von Gottlieb Schwarz verwaltet worden. Die angegebenen Einrichtungen waren nicht verändert, jedoch das Gregorienfest seit einiger Zeit nicht gefeiert. Organist war Carl Andreae aus Schönberg. Seit 1630 war Phanring Küster, welcher 100 m/ vom Praepositus zur Besoldung hatte, neben einigen Accidentien und einem Umgang zu Weihnachten.

Das Armenhaus, welches wegen einer eingefallenen Kriegsunruhe erst am 22. Juli visitirt werden konnte, hatte durch den Krieg sehr gelitten, die Armen darin waren an der Pest gestorben, der Garten war gänzlich verwüstet. Es waren aber schon wieder Arme aufgenommen worden, unter ihnen eine Tochter des Joh. Daelingius, Pastoren in Schlagsdorf, und das im Dach und im Grunde zerfallene Haus ward herzustellen beschlossen. Das Capital des Hauses war bereits an 5000 m/ herangewachsen.

Den 27. Juli wurden die in Mummendorf und Lübsee eingepfarrten Dörfer in Schönberg visitirt, die nach Rehna eingepfarrten Falkenhagner waren nicht erschienen; am 23. Aug. wurden die Bewohner von Manhagen, Panten und Walksfelde in des Schulzen zu Manhagen Hause examinirt und visitirt, welche zu der Erhaltung der Kirche in Nusse eben wie die Sächsischen und Lübeckischen Unterthanen Beiträge an Geld und Arbeit leisteten. Den 24. August begab man sich nach Dodow, welches damals Hans Grävenitz gehörte, welcher den Junker Georg Ratenow auf dem Hofe, der ehemals ein Bauernhof gewesen, wohnen ließ; die Capelle war nicht wieder erbauet, wohl aber war ein Legat des Cuno Hans von Halberstadt von 200 m/ für den Prediger in Camin vorhanden, für dessen Zinsen er an den hohen Festen und an Apostelntagen in ihr predigen solle. In Benin ward auch visitirt und das frühere Conclusum wiederholt, daß der in Granzin berufene Prediger nicht eher in dieser Capelle predigen, Amtsver-

richtungen thun oder deren Hebungen genießen solle, bis er mit dem Stiftssuperintendenten de religione conferirt habe und er loco et nomine Episcopi als ein Prediger dieser Capelle specialiter angenommen und publice investirt sey; er solle auch zuweilen in der Capelle eine Vertrauung verrichten, und den Stiftssuperintendenten in Kirchenfällen consultiren; auch solle der Küster in seinem Amte erst vom Superintendenten bestätigt werden.

Am 9. December wurde die Visitation im Beiseyn der Capitularen verlesen und die Generaldecrete der frühern, 1620 gehaltenen, wurden bestätigt, nur in einigen wenigen Punkten verändert und vermehrt. Dahin gehört die Anordnung eines Examens im Catechismus, das nicht nur der Superintendent alle Jahr in einer jeden Kirche, sondern auch die Prediger vorher anstellen sollten; das Verbot der Vertrauungen an Sonn- und Festtagen, am Montag, Freitag oder Sonnabend; bei ihnen sollten auch die Prediger sich nach der Einwilligung der Eltern, Vormünder und der Brautleute, nach der Verwandschaft, nach etwa vorher eingegangenen Verlöbnissen und wie sie sich zu ernähren getrauten, erkundigen. Ferner sollten keine junge Leute zum Abendmahl gelassen werden, wenn sie nicht vorher beim Prediger im Hause gewesen und sich von ihm prüfen lassen, ob sie den Catechismus können und recht verstehen, auch sollten sie „irgent“ 14 Jahr alt seyn. Die übrigen Bestimmungen dieser Decrete sind den vorigen wörtlich gleich; neu hinzugekommen ist die Verfügung, daß die Pastoren, Beamte und Obrigkeiten darauf bedacht seyn sollen, in jedem Kirchspiel eine tüchtige Hebamme anzustellen, welcher jede Frau ein Gewisses, obrigkeitlich zu bestimmendes geben soll; wenn eine Hebamme bestellet ist, so sollen die andern Frauen bei hoher Strafe der Obrigkeit, außer im Nothfall, sich dieses Werkes entschlagen, die Hebamme aber soll, ehe sie dies Amt antritt, dem Stiftssuperintendenten zugeschickt werden. (Auch bei der Visitation wurden die Hebammen speciell im Katechismus geprüft.)

Diese Visitation und was darin verhandelt und verabschiedet worden, wurde vom Capitel in tragender bischöflicher Regierung d. d. Ratzeburg 20. Jan. 1642 in der bereits angegebenen Form confirmirt, daß sich alle und jede Stiftsangehörige dieser Ordnung in allen Clauseln und Artikeln gehorsamlich verhalten und nichts

widriges unter einigem Prätext und Schein attentiren oder vornehmen ſollen, auch ward die öffentliche Verleſung derſelben von den Kanzeln ſowohl für dies Jahr als für alle folgenden am 3ten Sonntag nach Epiphanias angeordnet.

Länger als 100 Jahre währte es, ehe eine neue Viſitation angeordnet wurde. Was bis dahin Rühmliches geſchehen, und wie ſeit ihr in Kirchen und Schulen überall gebeſſert und geordnet ward, das kann hier nicht mehr angegeben werden. Wohl uns, daß wir ſagen können: Es iſt doch Alles viel beſſer geworden!

Vier und dreißigster Abschnitt.

Die Secularisation.

Um dem so hart und in allen seinen Theilen so furchtbar mitgenommenen Deutschland den Frieden wiederzugeben, den es nun schon seit 1618 entbehrte, traten die Gesandten der kriegführenden Mächte 1645 in Osnabrück zusammen, und hier ward auch Ratzeburgs Schicksal entschieden. Unter den Landestheilen von Deutschland, welche die Krone Schweden als Entschädigung und Belohnung für die gemachten Aufopferungen und geleisteten Dienste begehrte, waren auch die Mecklenburgische Stadt Wismar mit der Festung, dem Walfisch, die Aemter Poel und Neukloster und der Zoll bei Warnemünde. Vergeblich waren die Vorstellungen, die der Mecklenb. Gesandte, D. Abraham Kayser, der Forderung entgegensetzte; Schweden wollte nicht von ihr ablaßen und um den Frieden nicht zu verzögern, mußte Mecklenburg einwilligen. Evangelischer Seits geschah (1646) der Vorschlag, Mecklenburg unter andern auch durch das Bisthum Ratzeburg zu entschädigen und da die Catholiken keine Hoffnung hatten, dies Stift für sich wieder zu gewinnen, so fügten die Kaiserlichen Gesandten ihre Zustimmung zur Abtretung der Stadt Wismar hinzu (10. Nov.): wenn der Herzog darin willige, so solle ihm allein das Recht über das Bisthum Ratzeburg zustehen, mit Ausschluß aller übrigen, die durch Wahl oder Postulation des Capitels daran Ansprüche machen könnten [1]).

---

[1]) *Pufendorf* de R. S. p. 673. *de Meiern* Act. pac. West. t. III. p. 436 et 761.

Digitized by Google

Bereits sehr frühe (7. Nov.) hatte das Capitel von diesem Vorschlag Nachricht erhalten und schrieb (9. Nov.) deswegen an den Kanzler Cothmann nach Güstrow, meldete es ihm und meinte, fast wollten sie ein solch unvermuthet Werk nicht glauben, aber bei so merksamen Zeiten müße man billig gebührende Sorgfalt tragen. Es wandte sich darauf an H. Adolph Friedrich (7. Dec.) mit der Bitte, in einen solchen Tausch nicht willigen zu wollen, und Adolph Friedrich schrieb ihm (11. Dec.) wieder, er würde Wismar nicht abtreten, ließ auch den Gesandten, denen Schweden beigetreten war, erklären: er könne mit gutem Gewissen der Güstrowschen Linie, wo er überdies Vormund sey, die Bischofswürde nicht nehmen, Lüneburg würde auch seine Rechte nicht aufgeben; aber ihm ward erwiedert: Güstrow sowohl wie Schwerin wären durch Schwedische Waffen wieder eingesetzt worden und auch Lüneburg habe durch sie das Ihrige wieder erhalten, überhaupt aber hätten Verträge über Nachfolge in Bisthümern keine rechtliche Kraft [2]).

H. Adolph Friedrich kann man wohl keine Vorwürfe machen, über ihn klagt auch das Capitel nicht, wohl aber 15. Febr. 1647 über die Güstrowschen Räthe, denn diese verließen die Domherrn, unterstützten sie nicht einmal mit ihrem Rathe, als sie den Domherrn Andreas von Bernstorf nach Osnabrück schickten, sondern verwiesen sie an den Herzog. Jedoch die Kaiserlichen und Schwedischen Bevollmächtigten waren (1/11 Febr.) bereits über die Entschädigung, welche man Adolph Friedrich mit diesem Bisthum und dem Schwerinschen unter der Vergünstigung, die Hälfte der Canonicate einziehen zu dürfen, zugedacht hatte, einig geworden und unberücksichtigt blieb, daß Kayser (5/15 Febr.) Wismar zurückforderte und jede Entschädigung dafür abwies [3]). Vergebens stützte sich Bernstorf auf die Fundation, auf die Verträge, auf die kaiserl. Privilegien, auf die Minderjährigkeit des Bischofs, auf den Schaden, der für Kirchen und Schulen aus dieser Veränderung entstehen würde [4]); vergebens stellte Lüneburg seine Rechte vor, die

---

[2]) *Pufendorf* de R. S. p. 693.

[3]) *de Meiern* t. VI. Lib. 46. §. 37. 38.

[4]) *de Meiern* IV. Lib. 26. §. 32. N. I. II. III.

Digitized by Google

es an diesem Bisthum durch die wechselnde Wahl erlangt hatte [5]; wenn auch Bernstorf anfänglich (17. Apr.) berichten konnte, daß die Sache noch vor sey und man den Ausgang nicht eigentlich wißen könne; wenn auch noch einige Hoffnung geschöpft ward, als die Güstrower aus Schweden die Nachricht erhielten, man wolle an die Gesandten in Osnabrück schreiben und deren Relation erwarten; so mußte doch bald darauf (31. Mai) Bernstorf melden, daß er fast zweifelmüthig werde und eine höchst schädliche Mutation zu besorgen stehe. Die bereits jetzt von Schweden (Mai) vorgeschlagene Fassung des Artikels, stimmte mit der nachherigen beinahe völlig überein, jedoch wurde noch dem Hause Braunschweig, nach Abgang des Mecklenburgischen Hauses, in beiden Linien die Succession im Bisthum zugesichert, was aber in dem von Kaiserlicher Seite (3. Jun.) dictirten Friedensinstrumente wegblieb [6].

Noch einen Versuch machte H. Adolph Friedrich, sich Wismar, Ratzeburg seine Selbstständigkeit zu erhalten; er schickte seinen Sohn H. Carl mit seinen Hofmeistern Diedr. von der Lühe und D. Albrecht Heine an die Königin nach Schweden. Zu den Kosten dieser Gesandschaft forderte er von den Intraden des Stifts (1. Jul.) einen Beitrag von 1000 ℛ℔, nur 500 konnten gleich gezahlt werden, die andern 500 wurden verheißen. Herzog Adolph Friedrich nahm dankend (18. Aug.) die bereits gezahlte Summe an, begehrte aber auch die Zahlung des verheißenen und zugleich den Abtrag einer Schuld von 200 ℛ℔, welche Gustav Adolph an Hans Heinrich von der Lühe schuldig geworden; jedoch das Geld erfolgte nicht und auf eine erneuerte Anmahnung ward ihm erwiedert, (30. Sept.) er möge sich mit dem Empfangenen begnügen, da kein Vorrath vorhanden, jedoch wolle man sich bemühen, in 14 Tagen noch 2 oder 300 ℛ℔ herbeizuschaffen. — Bei solchen Umständen war die hier gebotene Aussicht auf Entschädigung wohl keine erfreuliche.

Die Gesandschaft nach Schweden blieb ohne Erfolg [7] und 10 Monate ruhete beim Friedenscongresse die Mecklenburgische und

---

[5]) *de Meiern* VI. p. 402, 418.
[6]) *de Meiern* VI. p. 522 und IV. p. 583.
[7]) Franck A. u. N. Meckl. l. XIII. p. 285.

Digitized by Google

lso auch die Ratzeburgiſche Angelegenheit. Da wandte ſich H. Guſtav Adolph in einer, vom Canzler Cothmann verfaßten, von den Hof- und Landräthen gebilligten, vom 12. Apr. 1648 datirten Vorſtellung an die Schwediſchen und Kaiſerlichen Bevollmächtigten und bat, ſie möchten doch auch ſeine Rechte berückſichtigen. In Wismar ſtände ihm mit der andern Linie zugleich das jus episcopale und suprema jurisdictio zu, und Ratzeburg habe ſeinem Vater ſo viel gekoſtet, er habe Rechte von ſolcher Wichtigkeit aufgegeben, daß H. Adolph Friedrich deswegen dem Vertrage nicht habe beitreten wollen, habe eine Forderung von 20000 fl. erlaßen, 5000 fl. und nachher bei der Proclamation noch 2000 fl. gezahlt und von den Einkünften ſich noch keines Schillings zu erfreuen gehabt [8]). Die Vorſtellung blieb unberückſichtigt; das Haus Lüneburg hatte ($^{9}/_{19}$ März) ſeinen Anſprüchen auf die Coadjutur und Alternation entſagt, und Adolph Friedrich nahm (Mai) die ihm in den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg gebotene Entſchädigung an. —

Der vom $^{14}/_{24}$. Oct. in Osnabrück datirte Frieden (bekanntlich ward er mit Schweden ſchon am 8. Auguſt geſchloſſen; aber erſt $^{15}/_{25}$. Oct. publicirt) beſtimmt in ſeinem 12. Artikel, ſo weit es Ratzeburg angeht, wörtlich folgendes:

„Für dasjenige aber, ſo dem Herzog von Mecklenburg Schwerin Herrn Adolph Friedrich mit der Veräußerung der Stadt und Hafens Wismar abgeht, ſoll ihm und ſeinen männlichen LeibesErben zukommen die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als ein immerwährendes unmittelbares Lehn (jedoch vorbehältlich des Hauſes Sachſen-Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch beſagten Stifts, hinwieder an ihren zuſtändigen Rechten) ſammt allen Gerechtigkeiten, ſchriftlichen Urkunden, Archiv Regiſtern und andern Zugehörungen, auch Freiheiten an beiden Orten, nach Abgang der jetziger Zeit reſidirenden Canonicorum die Canonicaten abzutilgen und alle Aufkünfte und Gefälle der fürſtl. Tafel zu appliciren und ſolle auch dieſes Stiftes wegen

---

[8]) *de Meiern* t. VI. p. 538. Ueber dieſen Theil der Friedensverhandlungen giebt *E. F. C. Brückner* Commentatio ad art. XII. inst. pac. Osnabrug. de Compensatione Ducibus Megapol. facta. Gotting. 1793 §. 17. p. 65—73 eine Ueberſicht.

Digitized by Google

bei den Reichs und Niedersächsischen Kreisconventen seine Session, auch zweifache fürstl. Titul und Stimme haben. Und obzwar dessen BruderSohn, Herr Gustav Adolph, H. z. M. zu Güstrow hiebevor Administrator zu Ratzeburg designirt worden, dieweil er nicht weniger als seines Vatern Bruder die Restitution seiner Herzogthümer erhalten, hat man vor billig erkennet weil seines Vatern Bruder von Wismar absteht, daß auch Er hingegen dieses Bisthums sich begebe und dasselbe abtrete. Es sollen aber besagtem Herrn Gustav Adolph zu einer Wiederlage zwei derjenigen Canonicaten, so nach gegenwärtiger Vergleichung der Gravaminum den Augsburgischen Confessionsverwandte gebühren, eins im Stifte Magdeburg, das andere im Stifte Halberstadt so mit den ersten ledig fallen, conferirt und gegeben werden."

Noch vor der Publication war dem Capitel, das sich im Laufe dieses Jahrs vielfältig mit Bitten um Beistand an die Güstrowschen Räthe gewandt hatte, sein Schicksal bekannt geworden, dennoch wurde Andreas v. Bernstorf an Herzog Gustav Adolph (22. Sept.) geschickt mit dem Auftrag, wenn auch wenig für die Erhaltung des Stifts zu hoffen sey, so möge doch der Herzog, der seinen Secretair Mart. Bading nach Osnabrück schicken wollte, das Interesse des Stifts wahrnehmen; er kam aber mit dem Bescheide zurück, es sey wohl wenig zu hoffen, das Capitel möge nur das Residuum seiner 12jährigen Verwaltung einliefern. Dazu erklärte es sich denn auch (10. Novbr.) bereit, und der Ueberschuß, welchen der Rentmeister David Schulze empfangen sollte, betrug — — 4000 ℛ. Dies kam denn dem Herzog gar wenig vor und er begehrte mehr; das Capitel erklärte sich zur Vorlage der Rechnungen bereit, bedauerte, daß nicht mehr Vorrath vorhanden, aber es wäre alles wieder aufgegangen, wozu auch H. Christian viel beigetragen, der sich mehrmal in Schönberg einlogirte und auch jetzt noch seine Diener und Pferde daselbst halte und über 450 ß verzehrt habe.

In Folge des Friedensschlusses begehrten (9. Nov.) die kreisausschreibenden Fürsten, August Administrator von Magdeburg, und Friedrich H. zu Braunschweig, daß das Stift sein Contingent zu den der Schwedischen Miliz bewilligten 5 Millionen und

Digitized by Google

zwar zum ersten Termin der 18 Tonnen baar und 12 Tonnen Goldes durch Anweisung zahle, dazu hatten die von den Reichs-Churfürsten und Ständen zu den Universal-Friedenstractaten gevollmächtigten Gesandten und Räthe d. d. Münster 27. Oct. die Ausschreiben erlassen. Bald nachher (24. Nov.) communicirten sie das d. d. Wien 7. Nov. erlaßene kaiserl. Edict wegen Publicirung und Erequirung dessen, was dem einen oder andern Stande, vermöge des Friedensschlusses zu restituiren und zu prästiren obliege, und zugleich ward die vom Pfalzgrafen Carl Gustav auf der pragischen Kleinseite 10. Nov. erlaßene Anfrage mitgetheilt, wann das Geld in die beliebte Lagerstätte eingeliefert werden solle. Der erstern Forderung ward sogleich entsprochen, denn sobald die Nachricht einging, daß Einnehmer und Commissarien zum Empfang des Geldes angeordnet, wies auch (25. Jan. 1649) das Capitel 1200 ℔ in Hamburg zum Abtrag der Forderung an. Aber hinsichtlich des zweiten Anschreibens geschah nichts und daher forderten denn auch die Kreisausschreibenden Fürsten, August von Magdeburg und August von Braunschweig, daß alle Obstacula der Execution des Friedens weggeräumt würden, bei Strafe der Reichsacht; und August wollte schon die schwedischen Regimenter des Obersten Hans Hinrich v. Ende und Herbert Trost, die umher zogen und keine Quartiere finden konnten, (ersterer schreibt an den Feldmarschall Gr. Königsmark: wo Andere etwas bekommen, muß ich den bloßen schlagen) und welche vom Feldmarschall nach Niedersachsen beordert wurden, nach Ratzeburg schicken. Jedoch diese Gefahr ging vorüber.

Um nun auch den Hauptgegenstand in Ordnung zu bringen, wandte sich das Capitel (8. Jun.) an den Kaiser und stellte vor: die Kreisausschreibenden Fürsten hätten **sub comminatione banni** befohlen, dem Friedenschluß zu pariren, ihm gemäß zu restituiren und es mit **documentis paritoriis** zu beweisen. Nun aber hätten sie nichts zu restituiren, sie würden vermöge des Friedenschlusses bei dem was sie haben, so lange ein **Collegium in esse**, ruhig und ungestört bleiben, und das um so mehr, da sie große Summen aufgenommen und Capitelsgüter dafür verpfändet hätten. Sollte aber mit der Forderung des Bischofs Antheil gemeint seyn, so gezieme sich das eigentlich nicht, solle es aber dennoch

Digitized by Google

geschehen, so müßten Bischofs und Capitels Güter separirt werden und dazu möge der Kaiser einen Reichshofrath committiren, damit sie bei dem Wenigen, was sie besitzen durante adhuc collegio geschützt würden, wobei denn zugleich zu verhandeln, wie es mit Abtragung der 20000 ℔ Capitelsschulden und mit den letzten überbleibenden Capitularen zu halten sey. Hierauf ward (20. Jul.) decretirt, diesen Vortrag den Kreisausschreibenden Fürsten zu communiciren, um vermöge des Friedensschlußes zu verfahren; das Capitel aber erhielt (21. Jul.) ein Schreiben des Kaisers, es solle mit ihm, dem Frieden gemäß, geschehen, so daß es mit Fug sich nicht zu beschweren habe.

Schon vor diesem Schritte hatte das Capitel sich an Herzog Adolph Friedrich mit der Bitte gewandt, er möge doch die Verhältniße ungeändert laßen und sich damit begnügen, daß seiner Linie die von Lüneburg credirten Rechte auf die Coadjutur und Succession übertragen würden, (Febr.) jedoch natürlich ward auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Im Laufe des Sommers nahm Schweden von dem was ihm zugefallen war Besitz und der Herzog erließ darauf (2. Sept.) an die Beamten und Pensionarien seines Fürstenthums ein Rescript, worin er ihnen befahl, in seinem Namen in ihrer Amtsverwaltung treulich zu continuiren, die fälligen Pensiones und Amtsintraden an sich zu halten und sie an niemand als an ihn selbst zu entrichten. Der Amtmann von Schönberg war beauftragt, dies den übrigen zu insinuiren: das Capitel ließ sogleich hinsichtlich der aus Mechow, Wahrsow, Lockwisch und Lenschow zu zahlenden Gelder durch einen Notarius protestiren. —

Auf diese Weise ließen sich die Verhältniße allerdings nicht ordnen, daher ward am 1. October eine Conferenz gehalten, zu welcher der Herzog seine Geheimen Räthe, Abraham Kaiser und Simon Gabriel zur Nedden nach Schönberg abgeordnet hatte und zu der sich der Probst von der Lühe, der Dechant von Bülow und die Domherrn Bünsow und Bernstorf einfanden, welche denn die Tractaten eröffneten, aber zugleich erklärten, daß als Grundlage feststehe, daß es bei den Mandaten an die Beamten sein Bewenden behalte, daß aber das Capitel nach als vor die Regierung führe, daß jemand vom Herzog zugeordnet würde und alles

Digitized by Google

unter seinen Namen und Siegel geschähe. Darauf überreichten die Capitularen ihr Begehren schriftlich (2. Oct.) und erklärten: mit den ihm zugefallenen bischöflichen Tafelgütern, möge der Herzog es halten wie es ihm gefällig sey, entweder sie selbst behalten, oder einem seiner Söhne geben, den sie alsdann zum Bischof proclamiren wollten; hinsichtlich der Capitelsgüter habe der 12te Artikel des Friedensschlußes entschieden, jedoch bäten sie sehr das Capitel nicht zu exstirpiren, sondern zu bestimmen, daß es auch nach dem Tode der jetzigen fortdauere; und dies könne so geschehen, daß wenn eine Stelle vacant würde, wechselsweise der Herzog sie vergäbe und einer der Expectanten sie erhielte. Da Dr. Kayser nach Lübeck verreisete, ward ihm dies Memorial nachgeschickt; zur Nedden aber ließ den beiden Beamten, Peter Flügge und Daniel Stapel andeuten, (3. Oct.) er wolle sie in Eid und Pflicht nehmen, wozu sie sich auch bereit erklärten, wenn man sie in ihren Bestallungen und Contracten laßen wolle, doch müßten sie es zuvor dem Capitel melden, daß sie ihrer Eide und Pflichten erlaßen würden; der Secretair Heinrich Neumann sollte gleichfalls in seinem Dienste bleiben und in Eid genommen werden, aber der meinte, er könne sich nicht sogleich pure darüber erklären, denn mit ihm sey es anders als mit den Beamten. Der Herzog war unterdessen selbst nach Schönberg gekommen und ließ durch die Räthe (5. Oct.) erklären, er wolle, wenn Gustav Adolph mündig geworden, ihm die Wahl laßen, ob er das Stift behalten, oder die dafür bestimmte Entschädigung annehmen wolle; über das Memorial aber gab er den schriftlichen Bescheid [9]), daß das Gesuch um Fortdauer des Collegiums gegen die Bestimmung des Friedens sey, daß er dem Capitel die Regierung unter seinem Namen und Siegel laßen und einen Director ihm beiordnen wolle, dem das Archiv u. s. w. auszuliefern sey, daß er den Secretair Neumann im Dienste behalten wolle, der aller seiner Eide zu entlassen sey und daß er dann alle Beamte, Bediente, Einwohner und Unterthanen in Eid und Pflicht nehmen würde. Die erledigten Canonicate und Curien sollen in gutem Stande erhalten und was davon von Alters her an Kirchen und Schulen gegeben worden,

[9]) Abgedruckt in Klüver II. p. 313.

soll auch ferner davon gereicht werden. — Die Herren baten den Herzog persönlich, mit Beeidigung der Unterthanen und des Secretairs noch 8 Tage Anstand zu geben; er gestand es zu und reisete sofort nach Rehna; das Capitel aber lehnte bald darauf schriftlich alle Forderungen des Herzogs, als despectirlich und das Einkommen schmälernd, ab. Hierüber aufgebracht, belegte der Herzog 800 ℳ, welche die Rathsherrn Franz Wolter und Carsten Claus in Ratzeburg für windbrüchiges Holz, wobei aber auch stehende, gesunde Bäume abgehauen sein sollten, zu erlegen hatten, mit Arrest und befahl ihnen, die Quitung über andere bereits gezahlte 800 ℳ einzureichen, damit man sehen könne, wozu das Geld verwandt worden.

Darauf wurden der Probst v. d. Lühe und die Domherren Bünsow und v. Bernstorf nach Schwerin geschickt (23. Octbr.), um den Herzog zur Annahme der gemachten Vorschläge zu bewegen; sie hatten endlich auf ihr Memorial Audienz erhalten, aber der Herzog ließ ihnen erklären, es sey unmöglich, das Capitel im Stande perpetuirlich zu lassen. Da dies also nicht zu erreichen stand, baten sie, so möge man sie doch bis zur Majorennität des Bischofs in ihren jetzigen Verhältnissen erhalten, aber es ward ihnen erwiedert, der Herzog sey befugt, das Capitel und seine Rechte sofort einzuheben, und eines Canonici Intraden nach seinem Ableben einzuziehen, den übrigen aber sein Theil zu lassen. Darauf ward denn vorgeschlagen, daß nach dem Absterben von 4 Domherren die 4 übrigen blieben und der Herzog also den halben Theil des Capitels erhielte, daß es die Spolienaction gegen Lauenburg übernehme, daß die Schulden nach und nach abgetragen würden[10]).

---

10) Diese beliefen sich auf 78872 Mk.; für 30000 Mk. waren Lockwisch, Wahrsow und Lenschow an Jürgen Ahlefelds Wittwe verpfändet und ihr eingeräumt, für 3000 Schlagsdorf an Ernst Bünsow, für 3500 Neuhof und Römnitz der Domkirche verhaftet, für 1000 Mk. aus dem Armenhause ward ein Stipendium gezahlt. Das Armenhaus zu Dassow hatte 600, die Kirchen in Schlagsdorf und Ziethen jede 100 Mk. zu fordern. Um die während des Krieges zerstörten Höfe wieder aufzubauen, waren für Schlagsdorf 1200, für Neuhof 1350, Römnitz 1000, Wahrsow 1500, Lockwisch 1000, Wietingsbek 1100 Mk. verwendet; um den Schaden, den der Sturm angerichtet, wieder herzustellen, hatte Mechow 394, Wietingsbeck 165, Schlagsdorf 1000, Neuhof 320, Wahrsow 335, Lenschow 350, Lockwisch 58 Mk. gekostet, der Aufbau der Pfaffenmühle hatte 600 Mk. erfordert, und im Kriege waren 30000 Mk. vorgeschossen worden.

Sollte die Fortdauer des Capitels nicht angenommen werden, so könne man dem Herzog doch keine anderen Rechte zugestehen, als der ordentlich Eintretende gehabt haben würde, und er muß die daran haftenden Onera übernehmen, dem Capitel bleibt die Administration ihrer Güter und die Ascension zum Seniorat und zur Prälatur; wolle er sie aber erhalten, so wollten sie ihn und seine Nachkommen immer beim Stifte lassen.

Ganz unannehmbar müssen Adolph Friedrich diese Vorschläge nicht geschienen haben, denn er erklärt (29. Oct.), er wolle sie zur Berathung ziehen und seinen Bescheid nach Ratzeburg schicken; versprach auch, bis dies geschehen, nichts vorzunehmen noch zu innoviren. Seine Erklärung liegt nicht vor, sie muß aber ablehnend gewesen seyn, denn bald darauf war der Secretair in des Herzogs Eid und Pflicht genommen, und bekommt mit den Beamten von Schönberg und Stove den Befehl (11. Dec.) den Ueberschuß der Contributionsgelder für die beiden letzten Millionen der Schwedischen Entschädigungen einzuliefern. Das Capitel beschwerte sich über den verhängten Arrest wegen des Holzkaufgeldes, wegen der Beeidigung des Secretairs und dieser letzten Forderungen, und nimmt den Zustand des Jahrs 1624 (bekanntlich **annus decretionis**) für sich in Anspruch. Bereits war der Entschluß von ihm gefaßt, seine Rechte weiter zu suchen und eine Einigung (Decbr.) ward von allen seinen Mitgliedern unterschrieben; sie wollten ihrer Eide eingedenk seyn, das Beste der Kirche zu besorgen, die Heimlichkeiten nicht zu verrathen, sich nicht zu trennen und sich einander zu vertreten, bei Strafe des Verlustes des ehrlichen Namens, öffentlich als Meineidige erklärt zu werden, und alle Dignitäten, Praerogative, Rechte und Einkünfte verloren zu haben.

Auf dem Wege der gütlichen Unterhandlung war also kein Resultat, wie es das Capitel wünschte, zu erlangen gewesen, nun (1650) versuchte es denn den Rechtsgang und klagte beim Reichskammergericht über die Forderungen des Herzogs und bat im Besitz geschützt zu bleiben; gleiche Bitte ward auch an den Kaiser gerichtet und dieser (10. Febr.) befahl den Kreisausschreibenden Fürsten, die Commission einzuleiten; zugleich schrieb auch der Syndicus des Capitels **D.** Joh. Francke nach Nürnberg an des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Herren Abgesandten we-

Digitized by Google

gen der Forderungen des Herzogs. Auf dieſe ſehr gründliche und umfaſſende Darſtellung ſchrieben die Deputirten unterm 2. April dem Herzoge: Nach dem 12. Artikel des Friedensſchluſſes könne das Fürſtenthum Ratzeburg erſt auf ihn und ſeine Erben übergehen, wenn ſämmtliche Domherren mit Tode abgegangen, bis dahin müſſe er das Capitel bei allen Rechten und Gerechtigkeiten laſſen, die es zur Zeit des Friedensſchluſſes gehabt; er habe alſo alle ſeine Eingriffe in die Jurisdiction, Verwaltung und Nutzung zu caſſiren und abzuthun, den Arreſt zu relaxiren, die ertheilten Befehle aufzuheben und das Capitel bei ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten ruhig und unperturbirt zu laſſen.

Der Herzog beachtete dieſen Befehl nicht, und ſandte den 15. Mai D. Abraham Kayſer nach Ratzeburg, um die Auslieferung des Archivs, der Acten wegen des Proceſſes in alten Gamme über Puttferken ꝛc. und den Städten Lübeck und Hamburg, zu fordern und gegen das **jus collectandi** des Capitels zu proteſtiren; er erhielt zum Beſcheid, man wolle aus dem Archiv heraus ſuchen laſſen, was dem Biſchof als ſolchem zuſtehe und es mit den geforderten Acten übergeben, aber das Beſteurungsrecht müße man behaupten, da das Capitel es immer beſeſſen.

Noch waren die Commiſſarien nicht beſtellt worden, welche dem frühern kaiſerlichen Befehle gemäß, dieſe Angelegenheiten zu ordnen hatten, aber auch von dieſen ließ ſich wenig hoffen; denn als das Capitel (28. Jun.) ſie aufs Neue erbat, erwiederten die Kreisausſchreibenden Fürſten, die Commiſſarien müßten ſie für unnöthig und koſtſpielig halten, und überdies könnten ſie auch die Anſicht des Capitels nicht theilen, daß erſt nach dem Ableben aller, die Extinction der Canonicate und **Applicatio ad mensam ducalem** vorgenommen werden ſolle. In dieſer Noth wandte ſich der Syndicus Joh. Francke wieder an den Kaiſer und brachte gegen H. Adolph Friedrich vor, er habe ſein Wappen an die lange vor dem geſchloßenen Frieden vacirende Curie heften laßen, begehre daß der Secretair ſeiner Eide und Pflichten entbunden würde, fordere die Portion der vor dem Frieden erledigten Canonicate, die Schlüßel zum Archiv, die von der Wittwe des Domprobſt von Guelen bewohnte Curie, wolle die Nürnbergiſche Erklärung nicht für gültig erkennen, die Poſſeſſion via facti vor

nehmen und nur eine Ascension zum Seniorat, nicht aber zu den höhern Würden gestatten. Ein Befehl des Kaisers (11. Aug.) an den Herzog, die Supplicanten bis zur Commission nicht zu turbiren, ward hiedurch bewirkt, die Commission aber später, (27. Sept.) vom Capitel verbeten, weil sie bei der Verschiedenheit der Ansicht doch zu nichts führen würde.

In einem sehr ausführlichen Schreiben (11. Sept.) bemühete sich der Herzog, der bereits früher Aehnliches an die Deputirten in Nürnberg (21. Aug.) geschrieben hatte, das Capitel über die falsche Deutung, welche es dem Friedensinstrumente unterlege, zu belehren und lud es zu einer gütlichen Handlung ein; aber ehe die noch Statt fand, kam bereits wieder ein Befehl mit der Forderung, den bereits erwähnten Ueberschuß und die Beiträge zu den 200000 ℔, welche zur Unterhaltung der Frankenthalschen und Heilbronnischen Garnisonen in Nürnberg bewilligt waren und die sich für Ratzeburg auf beinahe 1000 ℔ beliefen, einzuliefern, den Heinrich Neumann seiner Eide zu entlaßen und ihm die Schlüßel zum Archiv zu übergeben. Leicht begreiflich lehnte das Capitel diese Forderung ab, indem es zugleich die Ablieferung des Geldes anzeigte.

Neue Eingriffe besorgend, hatte das Capitel das Kaiserliche Inhibitorium (4. Oct.) dem Herzog insinuirt, dieser aber Befehl gegeben, sein Wappen an die Guelensche Curie zu schlagen, wogegen das Capitel durch Notar und Zeugen protestiren ließ und sich erklärte, es wolle es sich gefallen laßen, wenn es an des Bischofs Haus geheftet würde, jedoch bedinge es sich dann Erstattung der darauf verwendeten Kosten aus; der Amtmann Peter Flügge reprotestirte und erklärte, Instruction zu haben, darauf zu dringen, daß die Guelensche Wittwe das Haus binnen 14 Tagen räume.

Unterdessen erhielt auch H. Adolph Friedrich Antwort auf sein nach Nürnberg erlaßenes Schreiben; die **ad punctum executionis ex capite Amnestiae et gravaminum** Verordneten und gevollmächtigten Räthe und Gesandten erklären ihm (25. Oct.), daß er erst nach Absterben aller Canonicorum procediren könne, daß er dem gemäß alles bereits Verfügte aufzuheben und das Capitel unperturbirt zu laßen habe; daß ihm aber der Verstorbenen (nach geschehener Ascension der Uebrigen) Einkommen zufalle,

nachdem davon decurtirt, was ad fabricam, Conservation der Kirchen und Schulen und Abtragung der Onerum gebräuchlich sey. Dem Capitel ward beglaubigte Abschrift davon zugesandt und die Aufforderung, sich dem gemäß zu halten.

Dieses schickte dann sogleich Lühe, Bünsow und Bernstorf nach Schwerin, um diese Decision zu insinuiren und weiter in dem Maße zu verhandeln, daß sie die Grundlage ausmache. Ersteres ward durch einen Notar und Zeugen ausgerichtet (7. Nov.); zu Verhandlungen kam es aber erst später (6. Dec.), wo die Abgeordneten des Herzogs, Albert Hein und Valentin Lützow, zu Protocoll erklärten, die Nürnberger wären nicht bevollmächtigt, das Friedensinstrument zu declariren, der Herzog könne daher auch ihre Decision nicht als gültig anerkennen; wolle man also, daß aus der gütlichen Verhandlung etwas werde, so müße man von ihr gänzlich abstrahiren. Die Abgeordneten wollten jedoch keine andere Basis, und die Verhandlungen zerschlugen sich; der Herzog aber ließ durch seine Abgeordneten v. Behr und Kayser in Wien über die Nürnberger beim Kaiser Klage führen (3. Dec.).

So begann denn das neue Jahr (1651) und nicht gerade unter den erfreulichsten Aussichten, denn die erste Verfügung des Herzogs in demselben war an seinen Secretair der Auftrag, seine Jura ferner wahrzunehmen, die in Arrest genommenen Holzvögte darin verbleiben zu laßen und in der Folge nicht mehr von einem Capitel, sondern nur von „den gewesenen Capitulares“ zu schreiben. Diese aber thaten was sie konnten, verweigerten dem Herzog die Einkünfte der Guelenschen Curie bestimmt, da sie vor dem Frieden eröffnet sey und erklärten, sie würden sie zum Nutzen der Kirche verwenden; schrieben auch eine Contribution aus, worüber sich zu erkundigen, Neumann den Auftrag erhielt, denn dem Capitel stände nicht mehr das jus colligendi zu. Uebrigens konnte sich das Capitel vollkommen rechtfertigen, das Geld war von Jürgen von Ahlefeld's Wittwe den Unterthanen vorgeschoßen worden und ward jetzt wieder erstattet.

Jetzt ward auch die erste Domherrnstelle durch den Tod Valentin Daldorfs, der am 20. Jan. starb, erledigt und das Capitel offerirte dem Herzog die Intraden der untersten Curie, ganz der Nürnberger Entscheidung gemäß, welche die Ascension bestimmt

hatte. Aber damit war der Herzog nicht einverstanden, er befahl (24. Apr.) Neumann, die Intraden der ihm heimgefallenen Curien zu berechnen, die Wittwen von Guelen und von Daldorf auszuweisen und Extradirung des Archivs zu begehren. Als Gnade ward der Daldorf die Bewohnung ihrer Curie bis Ostern 1652 gestattet, als sie sich an den Herzog, der Schönberg besuchte (29. Apr.), bittend wandte.

Unterdessen hatte das Capitel seinen Syndikus, **Dr.** Franke, nach Wien geschickt, um beim Reichshofrath die Klagen persönlich zu betreiben, aber er berichtete (19. März), hier würde er nichts erlangen können, denn die anwesenden mecklenburgischen Gesandten, Curdt Behr und **D.** Abr. Kayser, hätten durch Privatintelligenzen, vielfältige Gastereien und vielleicht **rationibus ponderosis** ihren Gegenvorstellungen Gewicht zu geben gewußt; sie hätten es auch abgelehnt, auf die Klageschriften des Syndicus zu antworten, weil sie nicht dieser Sache wegen geschickt seien, und der Syndicus wurde auch nur auf die früher bereits decretirte Commission verwiesen, wogegen er aber protestirte, da die dazu beauftragten Fürsten mit Adolph Friedrich allzunahe verwandt wären.

Einen neuen Eingriff in die Gerechtsame des Capitels machte Adolph Friedrich, als er gebot, das Landgericht in Schönberg, Petersberg, Stove und Schlagsdorf in seinem Namen, in den Capitulargütern allerdings mit Zuziehung eines Mitgliedes, zu halten; das Capitel verbot (1. Jul.) den Predigern in Ziethen und Schlagsdorf, wo es ja das Patronat hatte, es von den Kanzeln zu verkündigen und machte dem Herzog die Anzeige davon, die von ihm dadurch beantwortet ward, daß er seinen Regierungsrath Gerhard Meier nach Schönberg schickte (9. Jul.), um dem Gerichte beizuwohnen und vom Capitel forderte, daß Neumann bei ihren Sessionen zugegen sey. Gegen die Haltung des Landgerichts ließ das Capitel protestiren und stellte dem Herzog seine Rechte und seine Beschwerden vor, wogegen dieser sich in lange Demonstrationen einließ (6. Aug.) und die Capitularen zum 8. Sept. nach Schönberg zur Huldigung und zum 10. zum Landgerichte einlud, seinen Forderungen aber inhärirte, und in Folge dessen, den Capitularen anbefahl (14. Aug.), die Intraden der ihm heimgefallenen Curien abzuliefern; dem Secretair aber gebot, wenn es nicht

geschehe, die Einkünfte aus den Mühlen und von den Pensionarien mit Arrest zu belegen. Protestationen und Reprotestationen erfolgten wie gewöhnlich, und als Neumann dennoch den Arrest verhängte, ließen die Capitularen den Müllern und Pensionarien andeuten, daß sie nur ihnen, welche die Mühlen und Höfe verpachtet, Geld und Korn abzuliefern hätten, wolle es jemand anders thun, so habe er die Höfe und Mühlen zu räumen.

Während hier das Capitel widerstand, hatte D. Francke beim Reichscammergericht d. d. Speier 20. Aug. ein **mandatum poenale cassatorium, inhibitorium, manutenentiae de non ulterius turbando vel molestando sub poena fractae pacis publicae** auf den Grund der Nürnbergischen Decision vom 25. Oct. 1650 erwirkt, welches auch durch einen Kammerboten den 14. Nov. insinuirt wurde, aber nicht weiter berücksichtigt ward; denn der Herzog ließ den Walkmüller das bereits vor 5 Jahren gekaufte windbrüchige Holz nicht wegfahren und die Holzhauer aus dem Walde treiben, verbot auch eine Steuer zu erheben, obgleich das Geld zum Abtrag der bereits erwähnten Ahlefeldschen Forderung verwendet werden sollte. Ja der Herzog ging noch weiter und ließ die Domherrn Rabe, Hoinkhusen und Mecklenburg durch einen Notarius über den Antheil, den sie an den seinem Willen zuwiderlaufenden Beschlüssen des Capitels genommen, förmlich abhören, und befahl, das bereits gefällte Holz für seine Rechnung aufhauen und verkaufen zu laßen, die Arbeiter dabei zu schützen, die Holzvögte des Capitels nach Schönberg gefänglich abzuführen und in den Capitelshölzungen das Deputatholz anzuweisen. Der Notar, der gegen dies letztere protestiren sollte, traf Neumann nachdem der Act bereits vollzogen, protestirte und nahm die Reprostetation zu Protocoll (29. Dec.); einige Tage darauf (31. Dec.) wurden des Capitels Holzvögte im Kruge zu Mechow gefangen genommen und nach Schönberg abgeführt.

Ueber dies Verfahren beschwerte sich das Capitel (3. Jan. 1652) nicht nur beim Herzog, sondern klagte auch darüber (10. Jan.) beim Reichscammergericht und beim Kaiser, gab aber dennoch dem Verlangen des Herzogs Folge, den Huldigungseid abzuleisten, zu dessen Empfang der Herzog persönlich nach Schönberg gekommen war; der Probst, Dechant und Ernst Bünsow wurden zu diesem

Digitized by Google

Act delegirt, bei dem sie (16. Jan.) erklärten, daß sie sich alle ihre Gerechtsame reservirten; Adolph Friedrich aber erwiederte, daß er nun kein Capitulum, keine dignitates und kein jus collegii mehr anerkennen werde. Er ließ ferner von den Kanzeln bekannt machen, daß auch die Unterthanen des Capitels den Eid ablegen sollten, lud sie zum 27. Jan. vor sich nach Schönberg und schickte fürstliche Bediente und Notarien auf die Dörfer, um Inventarien aufzunehmen, wogegen das Capitel wieder durch einen Notarius protestiren ließ. Darauf ward auch (13. Febr.) das Archiv, so weit es noch nicht abgeliefert war, extradirt, jedoch nach dem Verzeichniß meistens nur neuere Rechnungen und Acten, von den ältern Urkunden werden nur die den Palmberg betreffenden namentlich aufgeführt und außerdem noch „andere fast ungültige, auf Pergament geschriebene, briefliche Urkunden."

Obgleich der Herzog bei der Huldigung versprochen hatte, sich nun gnädiger gegen die Capitularen zu erweisen, so geschah es doch nicht; wer eigentlich die Ursache dieses Mißverhältnißes war, von dessen Schuld man die Capitularen billiger Weise frei sprechen muß, ergiebt sich nicht klar aus den vorliegenden Acten; daß Neumann großen Theil daran hatte, und daß auf seine Vorschläge die meisten widerwärtigen Verfügungen erlaßen wurden, kann nicht geläugnet werden. So bestimmte denn auch der Herzog (25. Febr.) auf sein Memorial, daß die in den Rechnungen für Proceßkosten aufgeführten 4000 *m*ℳ bei Berechnung des ihm zukommenden Antheils von beiden Curien, eben so wenig wie die Besoldung des Syndicus, berücksichtigt werden sollten, verlangte die Auslieferung seines Antheils (der Ertrag der Capitulargüter, ohne die Prälaturen, war zu 8869 fl. 13 ß angeschlagen) gebot, daß das aus der Structur der Kirche zur Pfaffenmühle verwendete Geld, von den Capitularen ihr wieder ersetzt würde; befahl, daß die Holzanweisungen vom Secretair und den Holzvögten vorgenommen würden, wobei er jedoch die Zuziehung eines Capitularen gestattete. Er wollte die Ausgaben für den Superintendenten und die Prediger in Rechnung passiren laßen, jedoch keinen Chorschüler ferner halten, wohl aber zur Unterhaltung des Gottesdienstes und Cantorei etwas Gewißes beitragen, er will die Guelensche Curie und

Digitized by Google

das Steinthor ausbeßern, die Gränzen bei Lenschow [11]) und überhaupt alle Gränzen besichtigen laßen und das Consistorium besetzen, aber alle Rückstände an Metzenkorn, Schneidelschweinen u. dgl. sollen mit Ernst beigetrieben werden. Von diesen Bestimmungen setzte Neumann das Capitel in Kenntniß und begehrte 200 ℔ und die nöthigen Handdienste zum Abbruch des Steinthors.

Zum Holzförster, sowohl über die Bischöflichen als Capitularwaldungen, ward vom Herzog Marquard von Parkentin auf Lütgenhof bestellt, worüber das Capitel bittere Klagen erhob und die Räthe des Herzogs um Beistand ersuchte.

Diese hatten sich aber überzeugt, daß der Herzog mit den Capitularen nicht rechtmäßig verfuhr und als der Probst von der Lühe (9. März) in Schwerin nicht nur nichts erlangen konnte, sondern auch nicht einmal zur Audienz gelassen wurde, schrieben Albrecht Hein, Gerhard Meier, Abr. Kayser und Daniel Nicolai unaufgefordert, ein sehr höfliches, aber recht freimüthiges Memorial an den Herzog (10. März), er möge doch die Canonici glimpflicher tractiren, man könne gar nicht absehen, was noch geschehen könne, sein Ruf im Reiche litte darunter, die Canonici hätten bereits ein erneuertes Mandat aus dem Reichscammergericht extrahirt [12]), aber aus Respect nicht insinuirt, thäten sie es, so würde er mit Unwillen thun müßen, was sich die Canonici jetzt noch zur Gnade rechnen; auf die Commission möge er es nicht ankommen laßen, da könne er vielleicht manches zurückgeben müßen, was er bereits erlangt, die Kosten derselben könnten sich auf 2000 ℔ belaufen, während alles, was die Canonici suchen, nicht

---

[11]) Die Streitigkeiten mit Lübeck über diese Gränze wurden erst durch einen Receß d. d. Lübeck 14. Aug. 1656 beendigt, nach dem der Reitzwerder vom Reiherstiege an bis an den alten Fluß Lübeck, der zwischen dem alten Fluß und der Lehmkuhle belegene harte Grund und die grundfesten Angeschüsse Mecklenburg gehören sollten. Die Lehmkuhle gehörte dem Rath und von da bis zur Horstefahrt gehören die harten Anschüsse Mecklenburg, der der Horst gegenüber gelegene Platz gehört eben so wie die Bauerkuhle Lübeck, dagegen die zwischen dieser und der Horstefahrt liegende Grundfeste und harte Anschüsse Mecklenburg, die quebbigen und schwimmenden Stücke gehören Lübeck.

[12]) d. d. Speier 14. Febr. **Mandatum ulterius poenale cassatorium etc. de non turbando vel molestando sub poena fractae pacis publicae cum novo mandato de relaxandis captivis cum omni causa sine clausula.**

Digitized by Google

den 10ten Theil davon importire, ein anderes Benehmen würde für seinen Glimpf profitabel seyn, denn neue Unterthanen müße man plus doucement als rigoureux tractiren, und da sich diese auf ihr, der Räthe Zulprechen in Allem accommodirt hätten, so würde durch einen gütlichen Vergleich er immer mehr erhalten, als durch eine kaiserliche Commission. —

Nicht ganz ohne Wirkung scheint diese Vorstellung geblieben zu seyn, denn wenn auch die Geldforderungen des Herzogs nicht ganz aufhörten, dem Superintendenten die Inspection der Kirchen im Wismarschen Kreise übertragen ward, so war er doch zu einer Conferenz, um die das Capitel (20. April) bat, bereit, und gestattete (22. April), daß den Capitularen das Holz nach wie vor gereicht würde, daß mit der Anforderung des Residui, mit der Rechnungsablage wegen der Probstei, mit der Theilnahme des Secretairs an den Sessionen und mit dem verhängten Arrest bis zu den beendigten Conferenzen gewartet würde, auch sollte mit dem Bau eingehalten werden, sobald Alles unter Dach und Fach gebracht sey. Der Bischofsstab von dem Gebäude, das man den Bischofshof nennet, sollte abgenommen, eine Liste derer, die den Huldigungseid nicht geleistet, angefertigt, und mit Daniel Stapel, der die Daldorfsche Curie kaufen wollte, soll sowohl wegen des Preises, als des jährlichen Canons gehandelt werden. Abraham Kayſers milder Sinn ist in diesem Erlaß unverkennbar.

Dieser und Daniel Nicolai waren denn auch zur Conferenz bevollmächtigt worden, zu der das Capitel Ernst Bünsow und Heinrich Hoinkhusen nach Schwerin delegirte. Die Herren traten auf der Schwerinschen Kanzlei den 27. April zusammen, und auf den Grund eines bereits früher von Hoinkhusen eingereichten Memorials, während die von v. d. Lühe und Bünsow eingereichten bei Seite gelegt wurden, ward unterhandelt; die meisten Streitpunkte wurden alsbald beseitigt, aber zur Audienz konnten die Abgeordneten nicht gelangen. Zum Schluß gediehen die Verhandlungen nicht; die Gesandten erhielten das Versprechen, daß man ihnen anzeigen wolle, wann sie sollten fortgesetzt werden, und der ganze Gewinn, den das Capitel für jetzt davon hatte, war ein Schreiben der Räthe an den Superintendenten, das Kirchengebet wieder anzuordnen (3. Mai). Da es dennoch unterblieb, beschickte das

Digitized by Google

Capitel Mithobius durch einen Notar (26. Jul.), wobei sich der Superintendent fast heftiger und aufgeregter betrug, als es sich für seinen Stand geziemte. — Das Capitel fand sich veranlaßt, über diese und über Beeinträchtigungen, die es in seinen Höfzungen erlitten hatte, aufs neue beim Reichskammergericht klagend einzukommen.

Aber Kayser hatte noch nicht alle Hoffnung aufgegeben die Sache zu beendigen, er bewog den Herzog, daß er nach Ratzeburg geschickt würde (das Creditiv des Herzogs vom 27. Juli hat nicht mehr die gewöhnliche Inscription an Probst, Dechant, Senior, sondern nur: denen — annoch überlebenden Canonicis), und begann 1. Aug. die Verhandlung mit der Frage, ob man gütlich handeln, oder die Processe fortsetzen wolle, womit er die Forderung der Zahlung der Kammergerichtsgebühr und die Auflage einer Contribution auf die Capitularunterthanen verband. Man war sehr bereit zum gütlichen Verhandeln, committirte den Probsten, Ernst Bünsow und Hoinkhusen zu diesem Geschäft und verschob die Beantwortung der Forderungen bis zur Vollendung desselben. Weitläufige Memoriale, welche alle Verhältnisse berücksichtigten, wurden angefertigt und das Capitel gewährte fast alle Forderungen des Herzogs, wie auch Kayser berichtete und zur Güte rieth.

Jedoch er erlebte nicht, diese verwirrte Angelegenheit zum Schlusse zu bringen[13]), zu deren Erledigung er dem Capitel noch am 6. Septbr. ein Project vorlegte; und kaum war er gestorben, so erhält der Syndicus Franke den Auftrag, aus den Acten eine Relation an den Herzog zu machen und hätte diese nicht den Erfolg, ihn zur Güte zu bewegen, damit an den Reichstag zu gehen. Neumann aber berichtet, daß die Herren viel mit einander conferirten und häufig nach Lübeck und Lüneburg reiseten, um mit ihrem Anwalt D. Gloxin sich zu besprechen, reiset auch selbst nach Schwerin. Hier ernannte ihn der Herzog zu seinem Rath, und ein überaus hart geschriebenes Mandat, nebst einer Instruction,

---

[13]) Brückner l. c. p. 9, giebt aus Meiern Lebensbeschr. der Westph. Friedensges. p. 71 u. 72 an, er sey zum Director des Fürstenthums Ratzeburg ernannt und daselbst 30. Sept. 1652 gestorben, davon ist nur der Todestag richtig, nach seinem Leichenstein in der Domkirche starb er als Geheimer und Legationsrath in Dobberan, und daß er nicht Director gewesen, ergiebt sich aus dem Beigebrachten.

Digitized by Google

dem gemäß zu verfahren, brachte er von da zurück. Der Herzog gebot (23. Oct.), binnen 14 Tagen die Aufkünfte der beiden erledigten Curien herbei zu schaffen; die Rechte, auf die das Capitel sich beständig berufe, namhaft zu machen und durch Brief und Siegel zu beweisen; dem Rath und Secretair Neumann das Präsidium in ihren Sessionen einzuräumen; den Holzförster Parkentin habe er freilich seines Auftrags enthoben, jedoch solle nur Neumann das Holz anweisen, wobei er die Gegenwart eines ihres Mittels zulassen wolle; die Probstei-Rechnung sey einzureichen.

Die Folgen dieser Anforderungen waren die, welche man nur erwarten kann; die Capitularen beschloßen, Neumann nicht die Session, geschweige denn das Präsidium zu gestatten und die Antwort, welche dem Herzog gegeben ward, vom Syndicus verfaßt, ist durchaus tüchtig; sie weiset das Unstatthafte des Begehrens nach, ohne dem Respect, den man dem Herrn schuldig war, zu nahe zu treten. Eine fernere Supplication ans Reichscammergericht ward (6. Nov.) eingereicht. —

Ueberraschend ist es, daß nun mit einem Male der so lange bearbeitete Vergleich zu Stande kommt. Am 20. November schlug Neumann, indem er sich über die geringe Bereitwilligkeit der Capitularen, seinen Forderungen zu genügen, beklagt, vor, die Herren nach Schwerin kommen zu laßen, ob man sie da vielleicht zum Vertrage bringen könne, statt dessen wurden der Geheime Rath und Canzlei-Director, Albert Hein und der Hauptmann zu Neustadt, Valentin von Lützow, nach Ratzeburg geschickt, um zu verhandeln. Wie das Capitel an den Verhandlungen Theil nahm, ob in seiner Gesammtheit, oder durch Delegirte, läßt sich nicht nachweisen; da zwar eine Menge Entwürfe zum Theil von Frankes Hand geschrieben, aber keine Protocolle oder Commissorien vorliegen. Uebrigens scheint es, als ob nur Lühe, Bünsow und Hainkhusen, vielleicht auch Bernstorf, befähigt waren, an solchen Geschäften zu arbeiten; der Dekan wird gewöhnlich überstimmt und bei H. Rabe und H. Mecklenburg steht in den Protocollen stets: consentit.

Wie der Vertrag entstand, welche Vorschläge auf den frühern Conferenzen gemacht und verworfen wurden, wie auch noch diesmal der Entwurf (wie es scheint von Kayser) emendirt und um-

Digitized by Google

geformt wurde, hat wohl gar wenig Interesse; der Vertrag selbst aber mehr, weil er nächst dem Artikel 12 des Friedensschlusses ja die Grundlage des Besitzes des Fürstenthums Ratzeburg ist, obgleich nicht verkannt werden darf, daß die meisten Bestimmungen desselben, der Beschaffenheit der Transigenten nach, nur transitorisch seyn konnten, und mit dem Erlöschen des Capitels von selbst erloschen. Er ist Schwerin den 15. Dec. datirt und bereits bekannt geworden[14]). Die Bestimmungen desselben, in 25 Paragraphen, sind aber folgende.

Zuerst verspricht der Herzog, die Kirche und Schule und sämmtliche Einwohner bei der Augsburgischen Confession zu lassen, auch zu ewigen Zeiten diese Kirche und Schule zu Ratzeburg beim Hause Mecklenburg zu erhalten und zu der Kirche beständiger Dotirung, neben andern ihr zustehenden Geldern die zehnte Portion **ex residuis** oder wenn sich diese nicht so hoch beliefe, 300 ℛ zur Structur der Kirche jährlich zu geben; 2) den bisher gebräuchlichen Titel den Mitgliedern zu ertheilen; 3) die Probstei nach Absterben des Probsten den noch überlebenden Canonicis schuldenfrei zu überlassen, welche dann alle darauf haftenden Lasten an Kirchen und Schuldienern zu übernehmen haben, welche nach dem Erlöschen des Capitels der Herzog zu tragen hat; zugleich ward festgesetzt, daß der Herzog die in den Probsteidörfern (es waren noch Mechow, Ziethen, Schlagbrügge) den Canonicis gehörenden Pächte und die 30 *mk* wegen des Kronenbruchs (auf dem Ziethener Felde) entweder hebe und sich decurtiren laße, oder sie den Domherrn überlaße, und daß es mit den aus der Probstei zu dem Seniorate gehörigen Zehnten, Seeen, Schneidelschweinen desgleichen mit den Kirchendiensten beim alten Herkommen bleibe. Uebrigens haten die Probsteibauern mit den übrigen Bauern der Canonici zum Abtrag der Ahlefeldschen Schuld beizutragen. 4. Ein alter Streit, ob Campow und Sülsdorf zur Probstei oder zum Capitel gehören, war bereits durch Guelens und Lühe's Capitulation entschieden, und jene beiden Dörfer nebst Schlagsdorf den Capitularen zugelegt, dabei solle es auch verbleiben. 5. Eine auf der Probstei ruhende Abgabe von 1000 *mk* an die Kirche, welche

---

[14]) Klüver II. p. 315 ff. *v. Westph.* mon. ined. IV. p. 1215.

Digitized by Google

der neue Probst zu entrichten hatte, wurde dem Herzog erlaßen. 5. Die Decanei sollte beim Absterben des jetzigen Dekans dem Herzog zufallen, der aber die ihm aus dem damit verbundenen Seniorcanonicat zufallenden Gelder dem überlaßen wollte, welchen die überlebenden Canonici zur Direction aus ihrem Mittel wählen würden. Einen Adscensum bis zum Seniorate gestand der Herzog zu und versprach, die Gefälle den Aufgerückten zukommen zu laßen; diese Bestimmung wegen des residui sollte so lange dauern, bis nur noch zwei Canonici lebten, wo dann, wenn nicht etwa der eine bereits zum Dirigenten gewählt, das Geld dem Herzoge zuflösse. 7. Den Erben des Probsten und Dechanten versprach der Herzog Vieh und Einsaat zu bezahlen, auch letzterem zur Erstattung der Baukosten 200 ℔, jedoch waren beide gehalten, die Gebäude nicht verfallen zu lassen. 8. Das mit der Probstei verbundene Seniorcanonicat fällt beim Ableben dem Herzog heim, nicht allein das residuum, sondern auch die 100 fl., die dem Probst gegeben werden und was er sonst gehoben. 9. Den Canonicis ward die Administration sämmtlicher Güter überlaßen und hatten sie dem Herzog aus dem residuum jährlich für jede erledigte Curie 215 ℔ zu zahlen, jedoch nicht bei Kriegs- und andern Unfällen, wo er sich mit dem begnügen wolle, was die andern erhalten könnten. Die Curien und übrigen Intraden an Holz, Korn aus den Mühlen, Schweinen, Hühnern, Flachs, Lämmern, Salingeldern, Lämmergeld, Seeheuer, Mastgeld u. s. w. fielen dem Herzog zu, der von jeder Curie das Stipendium für einen Chorschüler zu reichen versprach; 10. rückte der Herzog bis zu den 5 Seniorat-Canonicaten hinauf, so erhielt er die ihnen gebührenden Gefälle. 11. Wenn nach Einlösung von Lockwisch, oder sonst, sich die Einnahmen besserten, so sollten für jede Curie 235 ℔ entrichtet werden [15]), als deren Termin 12. Ostern gesetzt, aber Befristung bis

[15]) Nach einer Angabe des Secretair Neumann bestanden die Einkünfte des **Canonicus junior**:

Aus dem Residuo etwa	600	Mk.	
6 Drömt 9 Scheffel Roggen u. Malz à 2 Mk. gerechnet	162	=	
14 magere Schneidelschweine à 5 Mk.	70	=	
7 Lämmer à 1 fl.	10	=	8 ßl.
48 Hühner à 4 ßl.	12	=	
Salingelder	24	=	
18 Faden Holz à 6 Mk.	108	=	
	986	Mk.	8 ßl.

Digitized by Google

Johannis gestattet wurde. 13. Wenn ein Canonicus stirbt, so nimmt der Herzog alsbald alle Einkünfte zu sich und die übrigen Canonici geben für jeden Monat, den er nach Ostern stirbt, 1/12 der 215 oder 235 ℔, diese werden vom Herzog verwandt um die Erben wegen des **Deputati** der 900 m℔ oder 750 m℔ auf das Deservit: und Gnadenjahr zu entschädigen. Sollte aber der Probst oder Dechant abgehen, so hat es wegen der **fructuum perceptorum** seine geweisete Wege, jedoch sollte das Heu und Stroh nicht dazu gerechnet werden, sondern nach Landesgebrauch bei den Höfen bleiben. 14. Die Jurisdiction auch **merum et mixtum imperium in subditos canonicorum** und das Recht der ersten Instanz bleibt bei den noch residirenden Canonicis, jedoch behält sich der Herzog die Appellation und die Jurisdiction in den erledigten Curien vor. 15. Beim Landgericht gestatten die Domherrn die Zuordnung eines Rathes von Schwerin und demselben die Direction, wenn man es nicht gar abschaffen wolle, weil es wenig nütze[16]). 16. Das Consistorialgericht sollte mit 2 Räthen, dem Superintendenten, 2 Capitularen und 2 Pastoren besetzt werden; 17. das Patronat über Ratzeburg, Schlagsdorf und Ziethen ihnen bleiben, jedoch dem Herzog die **jura episcopalia** zustehen; 18. eben so hatten sie auch die freie Administration ihrer Güter und das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden. 19. Desgleichen ward ihnen das Recht ihre Unterthanen zu be-

---

Der **Canonicus senior** (Probst, Dechant, Senior, Bünsow und Bernstorf) hatte:

Das Obige	986 Mk.
An Geld auf Martini	150 =
Ratione missarum	16 =
Wegen der Kornzehnten	150 =
Wegen der Seen	50 =
	1352 Mk.

Die ganzen Einkünfte sämmtlicher Herren möchten sich wohl auf 12500 ℔ belaufen.

16) „Des Landgerichts halber hat es nichtes zu bedeuten; ist es pur lauters Bauerngericht, darinnen die Unterthanen unter sich selbst die Urthel finden, nur daß es in Kegenwarth etzlicher **ex capitulo** dazu abgeordneten gehegen würde, welche die Urthel **ad aequitatem** da es nöthig redigirten. Es sey zuweilen in 20 Jahren nicht gehalten und könne hinführo ohne einigen Abbruch der Justiz wohl gar eingestellet werden." So Syndikus Franke. Wann es einging, weiß ich nicht, eine Citation von 1685 ist mir bekannt.

Digitized by G

uern, um die Reichs- und Kreisanlagen, desgleichen die auf
ckwisch haftende Schuld abzutragen zugestanden, jedoch hatten sie
e Rechnungen einzuschicken. 20. Holz sowohl zur Feurung für
ch und für Kirchen- und Schuldiener, als auch für die Unter-
hanen zum Bau und Besserung ihrer Höfe, sollte unweigerlich
erabfolgt, jedoch vom Rath mit Zuziehung eines aus ihrem Mit-
el angewiesen werden. 21. Das Amt des Bauherrn (Struc-
uarius) sollte bleiben, jedoch sollten Hauptbauten zuvor angezeigt
nd Rechnung abgelegt werden. 22. Ob der Herzog das Holz,
as ihm für eröffnete Curien gebühre, hauen oder stehen laßen
wolle, solle von seinem Belieben abhängen. 23. Die an den Cu-
rien verwandten Kosten wolle er den Erben erstatten, jedoch nicht
über die Summe von 300 fl.; 24. die Capitularen mit keinen
Real- oder Personallasten belegen, sondern sie bei ihren hergebrach-
ten Freiheiten laßen. Dieser Vergleich sollte 25. so lange be-
stehen, bis die Canonici bis auf 2 abgegangen, dann wolle er
mit ihnen Rechnung zulegen und ihnen nahe bei Ratzeburg ge-
legene Höfe oder Dörfer anweisen, woraus sie ihre Einkünfte
hernehmen könnten. Die gewöhnlichen Versicherungen und Ent-
sagungen aller Einreden schließen diesen Vertrag.

Er wurde darauf vom Probst, Dechant, Senior und sämmt-
lichen Capitularen am 2. Jan. dem Kaiser zur Bestätigung vor-
gelegt und vom Kaiser Ferdinand d. d. Wien 19. Sept. 1653
ratificirt und confirmirt, indem zugleich denen, die darwider thun
würden, eine Poen von 40 Mk. löthigen Goldes angedrohet wurde.

Dieser Vertrag, der die Verhältniße der noch lebenden Mit-
glieder des Capitels ordnete, schließt die Geschichte des Bisthums,
was fortan der Einzelne zu fordern oder zu leisten hatte, kann
nicht mehr aus dem Bisthum hergeleitet werden, es beruht auf
diesem Vertrage.

Fast 500 Jahre hatte unter mannigfachem Wechsel von Glück
und Unglück, das Bisthum bestanden, und unverkennbar ist der
Einfluß, den es in den frühern Zeiten auf die Gestaltung des
nordwestlichen Theiles von Deutschland gehabt hat; wie es die Bar-
barei entfernte, wilde Völker durch die Segnungen des Christen-
thums milderte, Kirchen gründete, den Ackerbau beförderte, Bil-

Digitized by Google

dung und Wissenschaft in seinem Schoße pflegte und nährte, Unbür und Frevelthat zügelte und bestrafte. Mag man auch in seiner Geschichte vergebens nach großen Thaten suchen müßen, mag sich auch kein Bischof weder als Krieger noch als Gelehrter einen Namen erworben haben, mag auch die Glorie der Heiligkeit, die einige von ihnen umgab, in unsern Augen eine zweifelhafte sein: überall findet sich doch beim Bischof und Capitel der Sinn, welcher dem Kirchenfürsten Ehre giebt, der da wirkt für Christenthum und seine Verbreitung, der da strebt die Kirche zu verherrlichen und zu zieren, der da hält auf Ordnung und Rechte, der da lenket und leitet und zügelt. Langsam hat dieser Sinn gewirkt, wie er ja überhaupt, seinem Wesen nach, nicht stürmisch ist, aber sicher und dauernd; wenn noch bis in die jetzigen Zeiten in den Bauern und Eingebornen des ehemaligen Stiftes ein treues Festhalten an der Sitte und Kleidung der Vorfahren geblieben [17]), wenn vorzugsweise unter ihnen ein kräftiger, biederer, ehrlicher Geist vorherrschend ist, wer mag da widerlegen, wenn man die Begründung desselben auf die frühesten Zeiten zurückführt? — Wenn die Unterthanen des Bisthums nie den Druck der Leibeigenschaft kannten, nie in Hinsicht auf Freizügigkeit oder Eheverbindung beschränkt waren, wenn ihre Hufen stets in dem Verhältniß der Lehne zu ihren Erbherrn, dem Bischof und Capitel, standen [18]).

---

[17]) Die Eingebornen, welche sich nach der herrschenden Farbe der sehr kleidsamen Nationaltracht selbst die **Braunen** nennen, halten sich noch immer von den Eingewanderten, den **Bunten**, entfernt. Eben so selten unter diesen beiden und führen, bei Bauern zumal, Wechsel der Kleidung herbei. Wie alt diese Absonderung ist, hat sich bis jetzt auch nicht ausmitteln lassen; bemerkenswerth aber ist, daß die Braunen bei Vertrauungen einen Degen im Arm tragen, was nicht von den Bauern in den Dörfern geschieht, die nicht braun sind, z. B. Ziethen, Mechern.

[18]) **Juramentum rusticorum Ep. et Capli. Raceb.** aus dem Anhang des 16. Sec. lautet: „Wy huldigen, gelaven vnd schweren juw hochwürdigen in Gott Vater vnd Heren heren N. Bischowe tho R. vnsen gnedigen Heren eyne rechte erffhuldunge getruwe vnd gehorßam tho synde, juwer Gnaden vnd des Stifftes R. bestes vnd frames tho weten vnd tho schaffen, schaden tho verhueden vnd tho keren nach vnßerem hogesten vermoegen vnd ßo eth sache dath juwe gnade do deßhalven doth godt lange gnedig gefristen wolle, aveginge, dath wy alsdenn vns an neimant anders denn an dath werdige Capittel der Dhoemkerken tho R. mit alle Gehorßam holden wollen beth so lange wy von gedachten Capittel an einen thokumpftigen Bischoff von R. geweißet vnd vorlaten werden vnd alle dath

wenn die Abgaben und die Dienste, welche sie zu leisten hatten, im Ganzen gering waren [19]), wenn sie alle ihre Rechte behielten, während im benachbarten Mecklenburg die Hörigkeit sich immer schärfer und strenger ausbildete; muß man da nicht den Bischöfen von Ratzeburg das Lob laßen, daß auch unter ihrem Krummstab gut wohnen war? —

Man hat oft dem Bisthum es zum Vorwurf gemacht, daß es seine Zehnten nicht bewahrt und die Güter seiner Tafel nicht mehr vergrößert habe; ob mit Recht aber, das steht dahin. Nicht jede Vergrößerung ist an sich rühmlich und nützlich und wenn sie unterblieb, wo sie auf rechtmäßigem Wege nicht möglich war, so kann man doch den nur loben, der sich selbst zu zügeln und seine Wünsche zu beherrschen verstand. Die ursprünglichen Besitzungen des Stiftes waren geringe; hinreichend freilich, um Bischof und Capitel zu erhalten, jedoch keineswegs so ansehnlich,

---

jenige dhon vnd holden bath framen vnd getruwen underdanigen gegen Iren erffheren eigent vnd behoret, alß vns Godt helpe vnd seyne heilige Euangelien.

19) Die Leistungen der Unterthanen bestanden hauptsächlich in Diensten, welche den Meiereien bei allen Gegenständen der Ackerbestellung sowohl im Winter wie im Sommer wöchentlich mit Anspannung und mit der Hand geleistet wurden; die Anzahl der Dienfttage war nicht überall gleich, und die Dörfer, welche nicht zum Naturaldienst verpflichtet waren, zahlten Dienstgeld. Außer diesem Hofedienst waren die Bauern in den bischöflichen Gütern (jetzt Vogtei Schönberg und Stove) zu ungemessenen Nebendiensten verpflichtet, welche in den Capitelsdörfern (Vogtei Schlagsdorf und Rupensdorf) beschränkt waren; der Name: Capiteldienste ward späterhin überall gebraucht. Außerdem mußten sie die Mühlensteine anfahren; das Deputatholz zu hauen und anzufahren lag ihnen ob, eben so die Bewachung der Gefangenen und Besserung der Wege; einige Orte waren überdies zu Spinn- und Heede-, andere zu Gartendiensten verpflichtet. Die Jagd auf den Bauerfeldern (zu Jagddiensten waren die Bauern gleichfalls verpflichtet), desgleichen das darauf befindliche Hartholz stand dem Landesherrn zu, der auch in einigen Dörfern Schafabtrift und Zehntgerechtigkeit hatte; letztere umfaßte nicht allein den Kornzehnten, sondern auch den Schmalzehnten an Lämmern, Schneidelschweinen und Gänsen (längst zu Geld gesetzt). Für ihre Hufen zahlten die Bauern eine Recognition unter dem Namen: Pacht, und für kleinere Ackerstücke Pachthühner, welche nicht mit den Rauchhühnern, die als Anerkennung des Dominii von einigen Dörfern gegeben (längst gezahlt) wurden, verwechselt werden dürfen. Statt der Beden und Anlage, die nach dem Hufenmodus entrichtet ward, ist das Kopfgeld angeordnet; das Monatsgeld, die Bandschowerfuhren, um Holz und Bretter zu holen, und die Landreutergelder sind neueren Ursprungs. — Durch die Regulirung haben sich alle diese Verhältnisse geändert. cf. p. 458 N. 7 und 478 N. 6.

um in ihnen die Mittel zu bedeutenden Erwerbungen zu finden; die Zehnten mußte der Bischof schon frühe verleihen, so wollte es der Geist der Zeit, Fürsten und Ritter begehrten ihren Theil von den Gütern der Kirche und diese gab gern, um sich des Schutzes und Beistands der Mächtigen zu versichern, den sie nicht entbehren konnte, wenn sie in ihrem Wirken für höhere Güter unbeeinträchtigt bleiben wollte; alle Zehnten, und besonders die entfernt liegenden, konnten unmöglich bewahrt werden. Der Grundbesitz aber hat sich bedeutend vermehrt; als das Bisthum erlosch, betrug es über noch mal so viel Hufen, als ihm der Stifter zugetheilt hatte; es hat bewahrt, was erhalten werden konnte, und erworben, was nützlich war, was kann man denn tadeln?

Aber die Stadt Ratzeburg und der See hätten doch müssen erworben werden; wie konnte man an irgend einen andern Ankauf denken, während nur die kleine Fläche Land, auf der sie stand, der Kirche gehörte und kein Weg zu den Besitzungen offen war, wenn dem Herzog von Sachsen es gefiel, ihn zu verlegen? — Der Vorwurf scheint gegründeter als er ist; ein Ankauf der Stadt war wohl niemals erreichbar, ein Austausch nicht möglich, da sie nicht von dem Schlosse getrennt werden konnte, dessen die Herzoge sich nicht entäußern konnten: es war ja fast die einzige sichere Zuflucht in ihrem Lande. Die Ratzeburgische Linie der Sächsischen Herzoge befand sich auch niemals in solcher Bedrängniß, daß sie gezwungen gewesen wäre, Hauptheile ihres Landes zu veräußern: die Kirche hatte eine gewisse Sicherheit durch die Nähe der Fürsten, mit denen sie Jahrhunderte lang, und zwar gerade zu der Zeit, wo eine Erwerbung der Stadt als möglich gedacht werden kann, im besten Vernehmen stand; kein Beispiel reizte zu einem solchen Ankauf, denn auch Lübeck und Schwerin gehörten nicht den Bischöfen, die in ihnen ihre Dome hatten; die Bischöfe, gesetzt auch, daß ihre Geldmittel dazu hingereicht hätten, was sehr zu bezweifeln ist, waren, da ihre Residenz schon längst in Schönberg war, bei diesem Ankauf wenig betheiligt, und das Capitel fand es gerathener, Güter zu erwerben, durch die es seine Einkünfte vermehrte, als einen Besitz, der wenig einbrachte und unter Umständen höchst lästig werden konnte.

Digitized by Google

Die letzten anderthalb hundert Jahre des Bisthums gehören icht zu seinen glücklichen Jahren. Bischof Heinrich war ohne weifel der größte Mann, der hier auf dem Bischofsstuhle saß; ber er überschätzte seine Macht, er beurtheilte den Herzog Mag: us falsch, wenn er glaubte, ihn durch die Waffen, die er nur zu ühren verstand, beugen zu können, das Land litt durch Uebel, elche so wenig der Bischof als die Unterthanen verschuldet hat: en und hatten den Schaden kaum verschmerzt, als des Krieges Drangsale es furchtbar heimsuchten. Bedenkt man aber die un: geheuren Opfer, welche die Unterthanen bringen mußten, und, wenn auch unter Seufzen und Klagen, Jahre lang bringen konn: ten: so muß man den Reichthum des Bodens bewundern, der es doch allein möglich machte, und die innere Kraft der Anbauer, welche auch da nicht ermüdeten, als sie es vor Augen sahen, daß sie nicht für sich ernten würden.

Im Allgemeinen war es auch nicht wohl gethan, daß man sich Bischöfe und Administratoren erwählte oder aufdringen ließ, die ein anderes Interesse als das des hiesigen Stiftes hatten, der Glanz des fürstlichen Namens, den das Haupt der Kirche trug, konnte die Wunden nicht heilen, welche unter einer nicht selbstständigen Regierung geschlagen wurden; der Abstand zwischen dem Fürsten und dem Capitel war zu groß, als daß Einheit auf andere Weise möglich gewesen wäre, als daß das Capitel sich gänzlich dem Fürsten unterordnete, und das konnte es doch nicht, ohne alle seine Rechte aufzugeben und zu verleugnen. Den Bischöfen war das Bisthum jetzt nur noch eine Pfründe, deren Einkünfte und Ehre sie genossen, deren Wohl und Wehe ihnen aber nur in so weit am Herzen lag, als es sich mit ihren anderweitigen Absichten und Planen vereinigen ließ. Die höhere Bedeutung der Stellung konnte natürlich nicht mehr festgehalten werden, sobald die kirchliche Weihe fehlte; nur in und durch den Katholicismus konnte ein Bisthum gedeihen. Uebrigens kann man die Verwaltung der letz: ten Bischöfe nicht gerade schlecht nennen; wenn auch für das Ganze wenig geschah, so darf man doch nicht verkennen, daß das Wohl des Einzelnen nicht aus dem Auge verloren ward. Viel konnte vielleicht auch nicht in den trüben Zeiten geschehen, wo es kaum möglich war, den Anforderungen feindlicher und befreunde:

Digitized by Google

ter Krieger zu entsprechen; wo die Bitten und Vorstellungen des Bischofs nur durch höfliche Worte, selten durch kräftige Hülfe erwiedert wurden.

Auch wenn der letzte Bischof nicht minderjährig gewesen wäre, das Bisthum hätte den Westphälischen Frieden nicht überlebt; seine Tage waren daher, sein Geschick von dem Augenblick an entschieden, wo Schwedens Minister den Entschluß faßte, an der Ostseeküste feste Besitzungen zu gewinnen. Es endete, und an seine Stelle trat das **Fürstenthum Ratzeburg**, und mit der neuen Würde im Mecklenburgischen Titel ward auch den Siegeln ein neues Wappenbild eingerückt: in rothem Felde ein silbernes Kreuz, das die Schwerinsche Linie mit einer Krone bedeckte, welche die Güstrowsche wegließ. Das Andenken an das Bisthum ist aber noch nicht verschwunden, noch trägt die Kirche und die damit verbundene Schule den Namen des Domes, noch redet das Volk vom Stifte und von Capitelbienſten; jedoch von den Bischöfen sieht und hört man nichts mehr, ihre Schlösser in Schönberg und Stove sind, freilich erst in diesem Jahrhundert, abgetragen, nur ihre Leichensteine im Dome sind noch vorhanden.

Das Land, das die Kirche erwarb, ist im Ganzen in seinem frühern Umfang und seiner Begränzung geblieben, nur wenig hat sich geändert. Schon seit 1597 waren, wie bereits erwähnt ist, die Streitigkeiten zwischen den Administratoren und Bischöfen von Ratzeburg einer Seits und den Städten Lübeck und Hamburg anderer Seits, wegen einiger Rechte in Alten Gamme und Curslak zum Proceß beim Reichscammergericht gediehen. Fünf Hofstellen, welche damals Cl. Putferken, Bast. Minte, Hartw. Schinkel, Jac. und Claus Petersen innehatten und die zusammen 120 Morgen betrugen, waren dem Bischofe zu 60 *mk* Ablagergeld und 13 *mk* 3 *ß* Pächte verpflichtet und überdies gaben noch 40 Einwohner in beiden genannten Orten, als Zehnten, eine geringe Abgabe, welche jährlich 90 *mk* 1 *ß* betrug. Die Bischöfe nahmen hinsichtlich der 5 Höfe, welche nicht an die Städte contribuirten, die Eigenthumssuperiorität, die Hoheit, Jurisdiction, Regalien, Jagden und Dienste in Anspruch, welches Alles ihnen die Städte nicht zugestehen wollten. Ueber den Gang des Proceßes läßt sich hier nichts beibringen; er scheint von Seiten der

Herzogs Adolph Friedrich ziemlich lebhaft geführt zu seyn, da er mehrere Male die über diesen Gegenstand vorhandenen Acten und Urkunden vom Capitel fordert. Um die Sache gütlich auszugleichen, kamen am 28. Apr. 1653 Mecklenburgischer Seits der Rath D. Albert Hein und Secretair Neumann, von Seiten der Städte die Lübecker, Syndicus D. Martin Boeckel und Senator D. Johann Marquard zusammen, ohne daß ein Theil den andern von seinem ausschließenden Rechte überzeugen konnte. Da aber der Herzog sich zum Verkauf bereit erklärt hatte, so kam es nur darauf an, sich über die Summe zu einigen; die Städte boten 4000 ℛ℔, die Herzoglichen Abgeordneten forderten 6000, und es kam also nicht zum Schluße; späterhin jedoch einigte man sich auf 4500 ℛ℔, wofür der Herzog laut der unterm 10. Jun. 1653 ausgefertigten Uebertragungsurkunde, den Städten Lübeck und Hamburg alle in Besitz gehabten oder in Anspruch genommenen Rechte abtrat und verkaufte und auch auf den anhängigen Rechtsstreit verzichtete [20]). — Nach dieser Abtretung hat erst in neuester Zeit der Landbesitz des Fürstenthums einige Veränderungen erlitten, denn auf einige frühern Gränzregulirungen kann keine Rücksicht genommen werden. Im Dorfe Schaddingsdorf wurde 1817 eine halbe Hufe, welche Schwerin gehörte, erkauft; und das entfernt und ganz isolirt liegende Benin ward 1821 gegen einen Halbbauer in Lübseehagen und einen Vollbauer, 2 Halbbauern und 1 Büdner in Grieben, welche Schwerin mit voller Landeshoheit besaß, während alles Uebrige im Dorfe zum Fürstenthum gehörte, vertauscht.

Bei dem Hause Mecklenburg-Schwerin unter den Herzogen Adolph Friedrich († 1658), Christian Louis († 1692) und Friedrich Wilhelm blieb das Fürstenthum, bis es nach dem Erlöschen der Güstrowschen Linie mit Gustav Adolph († 6. Oct. 1695) in Folge des in Hamburg unterm 8. März 1701 abgeschloßenen Vertrages [21]) Herzog Adolph Friedrich II. übergeben ward. Die An-

---

[20]) Vergl. Beckers Geschichte von Lübeck II. p. 444. Den Vergleich s. Klefeckers Bergedorfische Landesverfassnng p. 58—63.

[21]) Mit der Kaiserl. Confirmation d. d. Wien 26. März 1701 in folio gedruckt, und abgedruckt in Klüver I. p. 758. Fabers Staatskanzlei VI. p. 243. Zuverlässige Ausführung N. 48 p. 75. Rechtsgegründete vorstellung N. 21 p. 30.

Digitized by Google

sprüche welche dieser an die Güstrowsche Erbschaft machte, deren Ausführung aber nicht hieher gehört, wurden, außer der Herrschaft Stargard und einer Einnahme von 9000 ℛ aus dem Zoll in Boitzenburg, durch Uebertragung des Fürstenthums Ratzeburg ausgeglichen, welches im 2. § des angeführten Vertrages von Herzog Friedrich Wilhelm erblich cedirt ward:

„frei von allen Schulden, wie dasselbe per instrumentum pacis Westphalicae an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistence, cum voto et sessione in comitiis Imperii et Circuli, et cum omni jure principum, allermassen solch Fürstenthum bis herzu von dem fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate et qualitate regiert, besessen und genossen worden.“

Anderes als von den Bischöfen hätte die Geschichte zu berichten, wenn sie melden wollte, was im Fürstenthum während der Zeit geschah, in der es dem Hause Mecklenburg-Strelitz angehörte. Sie hätte zu melden, wie die Fürsten alle Rechte und Freiheiten der Einzelnen geachtet; ihnen wohlgethan haben und mehr gegeben, als jemals ihre Vorfahren besessen; wie sie für Kirchen und Schulen gesorgt; den Wohlstand des Bürgers gehoben; den Bauern durch Aufheben des Dienstzwangs es möglich gemacht, vervielfachten Ertrag seinem gesegneten Boden abzugewinnen, den er jetzt sein volles, freies Eigenthum nennen darf; sie hätte zu melden, wie durch weise Gesetze und Anordnungen jetzt Alles schöner und beßer geworden ist, als die Väter es kannten, und hätte zu berichten von der Treue und Liebe der Unterthanen, die von allen Zeiten her der Ratzeburger heiliges, theuerstes Erbgut war.

Digitized by Google

Erſter Anhang.

Der Dom in Ratzeburg.

(Mittheilung des Herrn Architect J. F. Lauenburg in Hamburg.)

Der Dom in Ratzeburg gehört unſtreitig zu den älteſten und ſchönſten Bauwerken vaterländiſcher Kunſt in Norddeutſchland. Der Bau ſcheint in einem Zeitraum von 40 Jahren ziemlich in allen Theilen vollendet worden zu ſeyn und ſchließt ſich in ſeiner ganzen Anordnung und Ausdehnung den größern Kirchen aus dem 12ten Jahrhundert an. Der Bauſtyl wird der Byzantiniſche, oder wie neuere Archäologen wollen, der vordeutſche Bauſtyl genannt, welcher, obgleich in ſich vollkommen ausgebildet, dennoch nur als ein Uebergangsſtyl von der antiken Kunſt in die altdeutſche Kunſt angeſehen werden muß.

Als Bau-Material finden ſich bei dieſem Bau, wie überall in Norddeutſchland, Ziegel von beſonderer Feſtigkeit und einer ſehr ſchönen Farbe angewendet; die Architectur-Details beſtehen aus eigens geformten Steinen. An der äußern Seite finden ſich nirgens glaſirte Ziegel, wohl aber im Innern der Kirche.

Der Grundriß der Kirche beſteht aus einem hohen Hauptſchiff und aus zwei niedern Seitenſchiffen; die Kreuzform der Kirche iſt ſowohl im Grund- als Aufriß beſonders ſtark angedeutet. Das Hauptſchiff endet gegen Oſten in eine halbrunde Tribune, gegen Weſten fanden wahrſcheinlich einige lange ſchmale Fenſter ihren Platz (wie in der Lübecker Domkirche). Daß der Haupteingang des Domes unter dieſen Fenſtern angebracht war, iſt nicht wohl anzunehmen, da in den beiden Seitenwänden der Thürme ſich Eingänge befinden, auch bei den gleichzeitigen Kirchen in Lübeck, Bremen und Jericho die Thurmhallen als Eingänge benutzt ſind; vielmehr ſcheint es, als ob man das weſtliche Ende des Hauptſchiffes in unſern Gegenden zu einem beſondern Chor (wie in Bremen) und als Platz für das Taufbecken benutzt hat. — Die Seitenſchiffe endigen gegen Oſten in vierſeitige Capellen, die aber durch Anbauten ſehr entſtellt ſind, gegen Weſten ſchließen ſie ſich den beiden Thurmhallen an. Die Façade des Domes ſollte dem Urplane gemäß zwei Thürme enthalten, die Mauern ſind aber nicht

Digitized by

höher als das Hauptschiff aufgeführt worden, der Bau muß sodann liegen geblieben seyn, bis man später den jetzigen Thurm erbauete.

Die an der Südseite der Kirche angebauete Capelle (nach einer unbestätigten Sage von Evermodus erbauet) ist mit besonderm Aufwand aufgeführt, die Architectur des Innern, zumal die Säulencapitäle stimmen ganz mit ähnlichen Architecturtheilen der Kirche in Jericho überein, die Zeit der Erbauung muß mit der Vollendung des großen Kirchenbaues ziemlich gleich kommen, dem ursprünglichen Plane gehört sie jedoch nicht an. Die reich ausgebildete innere Kirchenthüre, so wie die wohlerhaltenen Architectur-Details der Thürme, welche jetzt durch das Dach der Vorhalle versteckt sind, bestätigen diese Ansicht.

Der Dom scheint in seiner ursprünglichen Gestalt bis zum Anfang des 15. Sec. erhalten worden zu seyn; da erlitt die Kirche jenen bedeutenden Umbau, dem sie ihre heutige Form verdankt. Schon im 13. Jahrhundert war es gebräuchlich geworden, die Kirchen mit einer Menge Altäre zu schmücken, auch das Bestatten der Todten in den Gotteshäusern und die damit verbundene Errichtung von Denkmälern war in dieser Periode allgemein geworden; die altdeutsche Baukunst, welche sich in dieser Zeit immer vollständiger entwickelte, begünstigte durch ihre Constructionsart die Anlage von Kapellen. Da nun aber die Kirchen der frühern Zeit keine Kapellen enthalten, man aber das Bedürfniß empfand, solche Räume in den Kirchen vorzufinden, so wurde in den meisten Fällen eine Aushülfe angewendet, durch welche nicht nur der Dom, sondern auch fast alle gleichzeitige Kirchen ihre eigenthümliche Form verloren. (Besonders stark ist der Lübecker Dom mitgenommen, der in seiner ganzen Anlage die größte Aehnlichkeit mit dem Ratzeburger besitzt, so daß man glauben möchte, sie wären unter Leitung eines Baumeisters aufgeführt). Man durchbrach die äußern Wände der Seitenschiffe so stark, als es eben der alte Bau gestattete, und fügte diesen Oeffnungen die verlangten Capellenartigen Räume hinzu; die Seitenbegränzung der Kirche wurde also hinaus gerückt und die alte Seitenmauer durch die Dachung der Capellen versteckt. — Diese Aushülfe führte in den meisten Fällen nachfolgenden Uebelstand mit sich: Die Seitenschiffe der Kirche des 11. und 12. Jahrh. sind stets bedeutend niedriger als das Hauptschiff, damit dieses durch Seitenfenster, welche also höher als die Dächer der Schiffe angebracht seyn müssen, erleuchtet werden kann; nun hat man aber, um die nothwendige größere Höhe der Dächer und Seitenschiffe zu erhalten, die Fenster des Hauptschiffes sehr häufig verkleinern müßen (wie auch hier) was sowohl für das Innere als das Aeußere ungünstig wirken muß.

In die Zeit dieses Umbaues fällt aller Wahrscheinlichkeit nach die

Erbauung des Thurmes, die Anlage des großen Fensters am westlichen Ende der Kirche, das Fenster in der südlichen Eingangshalle und die Vergrößerung der Schlußcapelle der Seitenschiffe. — Der südliche Arm des Kreuzes verlor durch Einbrechung eines großen spitzbogigen Fensters, anstatt zweier durch Rundbogen geschloßener Fenster, (am nördl. Kreuzesarm sind sie erhalten,) so wie durch eine nach dem Spitzbogen überwölbte Thür, seine ursprüngliche Form. Die Sage, daß die Gewölbe des Hauptschiffes erneuert worden (S. p. 382), schien durch die nach dem Spitzbogen geformten Gurtbogen der Gewölbe bestätigt zu werden, allein eine genauere Untersuchung gab andere Resultate. Alle Beweise weiter auszuführen, wäre hier nicht am Platze; es leidet aber keinen Zweifel, daß die jetzt vorhandenen Gewölbe gleichzeitig mit der Kirche aufgeführt sind, an eine Erneuerung also nicht zu glauben ist.

Die jetzige Gestalt des Chors mit seinen Gittern, Todtengewölben u. s. w. ist theilweis in dieser Zeit, theilweis später entstanden. Denn wenn in den Kirchen des 10. und 11. Jahrhunderts der Chor über dem Boden des Gotteshauses bedeutend erhöht ist, so finden sich unter demselben fast durchgängig Gruftkirchen (Cryptae) angeordnet, fehlen diese, so war der Boden wohl nur um einige Stufen, mit Ausnahme des Hauptaltars, der mehrere Stufen erhielt, erhöht. Hier im Dome fehlt die Crypta ganz, wenigstens unter dem größten Theil des Chors gewiß; ob unter der Tribuna und deren Vormauer Gewölbe vorhanden, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da der Boden nicht aufgenommen werden konnte, jedoch verneinen alle Kirchenbeamte das Daseyn einer Gruftkirche. Auch der Lübecker Dom scheint, so viel sich erkennen läßt, ohne Crypta gewesen zu seyn.

Unter dem Bogen, welcher die Arme des Kreuzes vom Hauptschiff trennt (arcus triumphalis) stand auf einem hölzernen Querbalken ein großes Crucifix zu den Seiten Johannes und die Madonna, welches zu oberst durch eine Kette in Gleichgewicht gehalten ward; jetzt ist das Kreuz einen Pfeiler weiter in die Kirche hinein gerückt. Dieses in Holz geschnitzte, mit Gold und Farben reich geschmückte Bildwerk verdient seines hohen Alters und seines Kunstwerthes halber, die Aufmerksamkeit aller Freunde vaterländischer Kunst. Nach dem Styl zu urtheilen, dürfte es gleichzeitig mit der Kirche seyn; ob es jedoch in Ratzeburg oder auch nur in Norddeutschland überhaupt verfertigt, ist zu bezweifeln. — Die Farben, mit welchen dieses durchaus in seiner ursprünglichen Form erhaltene Bildwerk bemalt ist, sind mit der größten Sorgfalt aufgetragen; eine genaue Untersuchung zeigte, daß mit Ausnahme der blauen Farbe alle übrigen Lasurfarben sind, deren Glanz man durch unterlegtes Gold und Silber (Gold bei roth und gelb, Silber bei grün und ähnlichen) zu erhöhen strebte,

der Stamm und die Arme des Kreuzes sind durch Weinlaub und Früchte im Geist altchristlicher Symbolik verziert. Die Basis des Kreuzes ist durch eine Madonna mit dem Christkinde geschmückt. — Der Querbalken, welcher das Kreuz und die beiden andern Figuren trägt, ist in neuerer Zeit umkleidet, doch bleibt die ursprüngliche Form und Bemalung noch kenntlich.

Der Hauptaltar war früher durch einen trefflichen Altarschrein verziert, ein neuer Altar ist an seine Stelle getreten und das alte Kunstwerk zerstört. Die Altarflügel des alten waren an den Pfeilern des Chors befestigt, die bemalte Seite der Wand zugekehrt. — Die Bilder sind leider durch die feuchte Mauer fast ganz und gar zerstört, was übrig geblieben zeugt von der Trefflichkeit der ganzen Arbeit und erinnert an die herrlichen Bilder im Dom zu Lübeck, welche man Hans Hemmelinck zuschreibt. Einem geschickten Mann von Fach wäre es vielleicht möglich, einzelne wohl erhaltene Köpfe den Tafeln zu entnehmen.

Es ist in neuester Zeit viel darüber gesprochen und gestritten, ob die altdeutschen Baumeister die Anwendung der Farben bei den Kirchenbauten gestatteten oder nicht; insonderheit ob die altdeutschen Meister die Außenseiten ihrer Gebäude durch farbigen architectonischen Schmuck verzierten, oder ob sich die Anwendung der Farben nur auf das Innere der Gebäude beschränkte. Die genauesten Untersuchungen haben bewiesen, daß die altdeutsche Baukunst sich des farbigen Schmucks sowohl außerhalb als innerhalb der Kirchen und sonstiger Gebäude bediente. An der Außenseite des Ratzeburger Doms findet sich keine Spur irgend einer Malerei, wohl aber im Innern der Kirche; hier bildet sie eine sehr passende Verzierung verschiedener architectonischer Details. Es sind nämlich alle säulenartigen Stäbe, welche die Ecken der freistehenden Pfeiler bilden, mit einem Bande in spiralförmiger aufsteigender Linie umwunden. Das Band ist dreifarbig; entweder roth, grün, schwarz oder roth, gelb, schwarz. Es ist diese Verzierung bei jedesmaliger Tünchung der Kirche wieder aufgemalt. Um gewiß zu seyn, daß dies Ornament ursprünglich sey, ward an verschiedenen Stellen der Kirche die Kalktünche von den Gliederungen herabgenommen und die Farben fanden sich unmittelbar auf der Mauer. Man gelangte also sehr leicht zu einer sehr überraschenden Entdeckung, daß nämlich die Kirche mit Ausnahme der Gewölbe ursprünglich nicht mit Kalktünche überzogen gewesen, sondern daß die Wände und Pfeiler die reine Farbe ihres Baumaterials, verziert durch Malereien gezeigt, was im vorliegenden Falle um so wahrscheinlicher wird, da das Baumaterial des Doms eine außerordentlich schöne Farbe besitzt. Noch eine andere Wahrnehmung bestätigte diese Ansicht; an manchen Stellen, besonders in der oben erwähnten südlichen Capelle sind die Mauern und Pfeiler nicht durchweg aus unglasir-

ten Ziegeln aufgeführt, sondern es laufen durch das Mauerwerk in regelmäßigen Abständen glasirte Steinschichten hin. Die Glasur ist meistens von grünlicher Farbe.

Gleichzeitig mit dem Dom ist der östliche Theil des Klosters, etwas später sind die nördlichen und am spätesten die westlichen Theile des Gebäudes. Das Kloster ist durch Umbauten gar sehr verändert, doch läßt sich die Façade des östlichen Flügels gegen den Hof zu, noch in seine ursprüngliche Form zurückbringen. Interessant ist der Giebel dieses Flügels, der wohl eine bessere Behandlung verdiente, als ihm zu Theil geworden ist.

Auch hier im Kloster finden sich bestimmte Spuren alter Malerei, welche dem 14ten Jahrhundert anzugehören scheint. Aus dem westlichen Kreuzgange führt eine reich bemalte Spitzbogenthür in die Kirche, ferner findet sich am Ende des nördlichen Kreuzganges an den Gewölben eine leicht gemalte farbige Verzierung, eben so über einer an derselben Stelle befindlichen Thür ein Paar Löwen ähnliche Bestien, welche ein Wappen zu halten scheinen; die Malereien sind in einem sehr schlechten Zustand und die Farben haben sich wahrscheinlich sehr verändert.

Maaße.

Länge des Hauptschiffs ohne die Mauern	212	Fuß
Länge des Hauptschiffs mit den Mauern	225	= 6 Zoll
(Zugleich ganze Länge der Kirche.)		
Länge des Hauptschiffs bis zum Querschiff	130	=
Breite desselben	29	=
Breite des Querschiffes	29	=
Länge desselben mit den Mauern	111	=
Breite der Seitenschiffe	15	=
Ganze Breite der Kirche mit den Kapellen mit Einschluß der Mauern	103	=
Breite der Kirche im ursprünglichen Plane, mit Einschluß der Mauern	79	=
Größte Höhe des Hauptschiffes	60	=
Größte Höhe der Seitenschiffe	29	=
Höhe auf welcher die Fenster des Hauptschiffes beginnen	39	=
Höhe der Fenster	15	=
Breite dieser Fenster	7	=
Höhe auf welcher die Fenster der Seitenschiffe anfingen, durch den Umbau gestört	14	=
Höhe der Fenster	10	=
Breite der Fenster	6	=
Ganze Höhe der Kirche vom Fußboden bis zum Dachforst des Hauptschiffes	91	=
Höhe des Hauptschiffes bis zu Anfang des äußern Hauptgesimses	53	=
Höhe des Crucifixes innerhalb der Kirche	20	=

Zweiter Anhang.

Veränderungen im Besitzstande des Bisthums.

Durch die Dotation des H. Heinrich des Löwen 1158 war der Ratzburgischen Kirche, ohne die bischöflichen und des Capitels Tafelgüter zu sondern, überwiesen worden:

1. Landbesitz.
   a. 300 Hufen, von denen 250 im Lande Boitin lagen und 50 in den Dörfern Römnitz, Ziethen, Verchow und Kosatz (Clotesfelde).
   b. 10 Höfe in den verschiedenen Provinzen: Verchow, villa Lubimari, Maliante (Hohenkirchen), Gressow, Malk, Benin, Potrow, 3 Hufen in Gamma, Bischopersdorf und das Fischchen Stenowe.

Dazu kam vom Gr. von Ratzeburg:

   c. Das halbe Dorf Panthen, Bossow und Walksfelde,

und von H. Heinrichs Allodien:

   d. Barendorf jenseits der Elbe.

2. Zehnten im ganzen Bisthum, wovon keiner etwas besaß, als wer es vom Bischof erhielt. Es waren aber nach dem spätern Register die in den Provinzen: Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch, einem Theil der Grafschaft Schwerin, Dassow, Bretzen, Klütz, Jabel, Waninke, Darzinke, Sadelbandia, Boizenburg, (auch in Gamma und Bergerdorf).
3. Von Capitalfällen in dem zum Dos der Kirche gehörenden Besitzungen fielen ihr ⅔ der Sühne zu; alle übrigen aber gehörten dem Bischof und der Kirche.
4. Das Patronat über die Kirchen in Butin und Russe, St. Georg, auf der Insel, in Sadelbandia und Gamma.

Die erste Verleihung von Zehnten, welche wahrscheinlich bald nach der Stiftung des Bisthums vorgenommen wurde, war die Vergabung der Hälfte in den dem Grafen von Ratzeburg gehörigen Ländern, Ratzeburg, Gadebusch und Wittenburg. —

Digitized by Google

Bei der genauern Gränzbestimmung des Bisthums ward von H. Heinrich festgesetzt, daß dem Capitel ¼ der Zehnten im Lande Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch und die Hälfte vom Lande Boitin mit Zins, Zehnten und allem Rechte gehören solle.

In Folge dieser Bestimmung ordnete der Bischof Isfridus die Verhältniße des Bischofs zum Capitel, so daß beider Besitz gänzlich von einander getrennt ward, sowohl hinsichtlich der Zehnten als der Dörfer selbst; was ihm zugetheilt ward, weiset die p. 97 ff. enthaltene Tabelle nach.

Hiemit stimmt nun das Zehntenregister überein; hierin werden dem Praepositus (also dem Capitel) alle die Orte zugeschrieben, welche jener ihm zulegte, jedoch ist bei Lesten (Par. Godowe) und dann bei Rotgentorp, Malin, Zwemin und Radegast im Lande Godebuz, die Bemerkung unterblieben, es fehlen ferner Guthin in Par. Bredenfelde und Nova villa und Puckendorf in Par. St. Georgii, jedoch letztere vielleicht nur scheinbar, da im Zehntenregister hier Scenkenberg und Valkenhus als dem Praepositus zehntpflichtig aufgeführt werden (cf. Arndt Zehntenregister p. 34). Orte welche im Zehntenregister zum Capitel gehören, in der Isfridischen Bestimmung aber sich nicht finden, sind in der Parochie Stralige: ad nigrum stagnum dimidia decima est prepositi, in der Parochie Mulne: Guletse Albertus II. preter quos dimidium habet praepositus und in der Parochie Wittenburg: Woltsowe Heinricus II. preter quos dim. ht. pps.

Außer diesen dem Capitel verliehenen Zehnten waren nun noch viele andere, theils in Folge der angeordneten Settenke, theils aus dem guten Willen des Bischofs vergabt worden, wie der Zustand unter B. Godescalcus war, weiset das Zehntenregister nach, über andere läßt sich Auskunft geben, jedoch Vollständigkeit in dieser Hinsicht ist unmöglich zu erlangen. Aus diesen Verleihungen läßt sich der Umstand erklären, daß in den spätern Zeiten des Bisthums fast gar keine Zehnten mehr im Besitz des Bischofs oder der Kirche sind; nur in einigen, im Lande Boitin, und in dem vom Lande Ratzeburg erkauften Theile gelegenen Orten, haben sie sich bis in spätere Zeiten erhalten; von allen auswärtigen Zehnten sind nur die von Bredenfelde, Tramme und Nusse geblieben, welche noch jetzt an die Hauptcasse des Fürstenthums Ratzeburg in einer feststehenden Summe mit 8 Rthlr. 28 ßl. entrichtet werden.

Zur Bischöflichen Tafel gehörten aber in den letztern Zeiten diejenigen Orte, welche jetzt die Vogteien Schönberg, Stove und Manhagen, zur Capitulartafel aber die welche die Vogteien Schlagsdorf und Rupensdorf ausmachen, und zwar hatte Schönberg 312⅝, Stove 124¾, das Capitel 271 Hufen; wie sich dieser Besitz allmählig ausbildete, zeigen die folgenden Tabellen.

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1162	(*Evermodus.*)	
1183	(*Isfridus.*)	Gr. Heinrich v. Danneberg erhält die Zehnten in Jabel u. Waningt.
1190		
1205	(*Philippus.*)	4 Hufen in Bentin.
1209		Zehnten von 6 Hufen in Lankow, 1 Hufe in Panthen; halber Zehnten von Schwartensee; Zehnten von Mikist in Ratzeburg; das Dorf Mikist in Boitin.
1219	(*Henricus.*)	Erlaß des Zolles in Dassow sowohl den Lübeckern als allen Uebrigen.
1219		
1222	Die Hälfte des Zehnten im Lande Brezen und das Patronat der Kirchen daselbst.	Die Hälfte der Zehnten im Lande Brezen erhält Heinrich v. Mecklenburg.
	Das Dorf Mandrowe.	Die *villa Lubimari* und die Zehnten in Beyereviz, Vatmunde, Wizendorp, Reimansdorp.
	Die Hälfte des Zehnten im Lande Dassow.	Die Hälfte der Zehnten im Lande Dassow erhält die Tochter des Fürsten und ihr Sohn.
	Ein Drittel der Zehnten im Lande Klütze und das Patronat der Kirchen daselbst und im Walde Tarnewiz.	Zwei Drittel der Zehnten im Lande Klütze an Nicolaus und seinen Sohn Johannes.
1225		
	(*Godescalcus.*)	
1229 bis	Das Dorf Brezegore von Gr. H. u. B. von Danneberg gekauft für 30 Mk.	Dotation von Eldena mit Eldena, Malke und Brezeore. Zehnten von 4 Hufen in Diedrichshagen, 9 in Upal, 4 in Kastahn, 4 in Bojenhagen, 4 in Jeese, 6 in Casendorf, 4 in Rambel, 5 in Hindenberg.

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1162	27 Mark aus dem Zoll in Lübeck von H. Heinrich d. Löwen.	
1190	Rechte in Walegotesfelde geschenkt von Gr. Adelheidis zu Ratzeburg.	
1205	4 Hufen in Bentin zur Memorie des B. Isfried.	
1209	Zehnten von 6 Hufen in Lankow zur Custodia; Zehnten von 1 Hufe in Panthen zu Salböl; halber Zehnten von Schwartensee zum Feste Johannes; Zehnten von Mikist; Mikist zur Memorie.	
1219	Zoll von 8 Last Salz. Das Dorf Schwartensee. 2 Hufen in Bosow und Lockwisch ganz frei. Lehne des Volquardus in Goldensee. 5 Hufen in Chemelin von Gr. Albert von Ratzeburg.	
1219	Die Lehne des Henricus in Eren mit 1/3 des Gerichts von Gr. Gunzel von Schwerin.	
1225	Das Dorf Putiz vom Fürsten Witislav von Rügen.	

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
	Campenwerder für 100 Mk. erkauft von Gr. Gunzel v. Schwerin.	3 in Schildberg, 14 in Pritzier, 4 in Zwechgow. Archidiaconat über Eldena, Grabow, Domelitz, Conow, Jabel, Loissow, Picher, Stapel, Lazeke und die Kirchen zwischen Sude und Elbe.
1235		Hälfte der Zehnten in Woitendorp.
1237	(*Ludolfus.*)	Dotation von Rehna mit den 6 und halb Hufen und den Köthnern in Rehna, 2 Hufen in Bantin. Halber Zehnten in Glatsow, Kuduchelstorp, Lipsee, Amekenhagen, Herborbeshagen, Bernhardestorp, Johanshagen, Pivestorp. Jurisdiction über Rehna und Parochia und die Parochien Wedewenthorp, Bismar und die Kirchen in Bergen. Jurisdiction über die Kirchen in Dartzowe u. Mummenthorp.
1238	Gerichtsbarkeit über Campenwerder von Herzog Albrecht von Sachsen.	
		Rechte über die Kirche in Schlagsdorf in geistlicher Hinsicht an Capitel.
1239		Zehnten von 4 Hufen in Knese.
1240		
1245	Die Rechte des Grafen v. Schwerin über Bosow, Benin und Dodowe von Gr. Gunzel.	
1246		Zehnten von 4 Hufen in Camin zur Structur geschenkt, und für den Zehnten von 4 Hufen in Molzahn wieder eingetauscht.
1247		Cura banni in Sadelbandia und Gamma.

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1235	Hälfte der Zehnten in Woitendorp zur Memorie.	
	Jurisdiction über die Kirchen in Dartzowe u. Mummenthorp.	
1238	Bestätigung von Walegotesfelde. Bestätigung von Rodemoisle und der Rechte in Ziethen, Clotesfelde u. Schwartensee. Holzhieb in Campow, Fischerei in Lentsecowe, Patronat in Schlagsdorf von H. Albrecht von Sachsen.	
1239	Zehnten von 4 Hufen in Knese zur Memorie.	
1240	2 Mk. aus der Mühle in Ritserove und Zehnten von 3 Hufen in Stralie von W. v. Ritzerowe zur Memorie.	
1246	Goldensee, von Ludolf v. Schlawckestorp erkauft, wird bestätigt von H. Albrecht v. Sachsen. Zehnten von 4 Hufen in Camin zur Structur und diese vertauscht mit dem von 4 Hufen in Molzahn.	
1247	Praepositus erhält curam banni in Sadelbandia und Gamma.	

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1252	(*Fridericus.*)	
1256		Zehnten von 3 Hufen in Grambow und von 3 in Torbere an Heinrich Pleb. in Prozeß für 60 Mk.
	Auf die Patronatrechte über die Kirchen im Klützerwalde verzichtet H. Johann von Mecklenburg.	
1257	Malsow ertauscht. Zehnten in Nienkerken ertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Dechin ertauscht.	Boitin Restorf und Bechelste vertauscht. Zehnten in Camin vertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Zure tauscht. Zehnten des Brunolf in Campe verschenkt.
1260	(*Ulricus.*)	Zehnten von 2 Hufen in Bresa
1261	Erkauf aller Rechte über Boitin für 1300 Mk. von Herzogin Helena v. Sachsen, Confirmation des Patronats über Gamme u. Lütow. 12 Hufen in Dartsinke. Alle Rechte über Capitelfälle und die kleinere Bede im Lande Boitin vom Capitel, auf Lebenszeit.	
1263	Bünstorf von H. Johann v. Mecklenburg ertauscht.	
1264		Der halbe Zehnten in Parkentin an Thetl. v. Parkentin unter Bedingung des Heimfalls.
	Patronat in Hagen.	
1271	Erneuerter Ankauf der Rechte über Boitin für 1000 Mk. von H. Johann und Albrecht v. Sachsen.	
1272		
1273		
1277		Halber Zehnt aus slavisch Jurewe, von 2 Hufen aus Eckhorst, ¼ aus Petzeke, von 2½ Hufe

Digitized by Google

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1252	Die Güter in Campow, welche Bertif zu Lehn hatte, geschenkt von H. Albrecht v. Sachsen.	
1256	Die Zehnten in Grambow und Torbore werden zur Memorie von dem Käufer bestimmt.	
1257	Woitin Restorf und Bechelstorf ertauscht. Zehnten in Camin ertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Zure ertauscht. Zehnten des Bernolf in Campow geschenkt.	Malsow vertauscht. Zehnten in Nienkerken vertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Dechin vertauscht.
1260	Zehnten von 2 Hufen in Bresan zum Magdalenenfeste.	
1261		Alle Rechte über Capitelfälle und die kleinere Bede im Lande Woitin an den Bischof auf Lebenszeit. Putiz für 200 Mk. an Ekkehardus von Dechow.
1272	In Drogenvorwerk 4½ Hufen geschenkt von H. Johann Albrecht von Sachsen.	
1273	Malenteke von Gr. Gunzel von Schwerin. ½ Chor Salz in Lüneburg erkauft.	
1277	Halber Zehnt aus slavisch Turowe, von 2 Hufen aus Eckhorst, ¼ aus Petzeke, von 2½ Hufen	

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
		aus Bockholt, von 3½ Hufen aus Klokstorf, von 4 Hufen aus Chlobram; der halbe aus Gevale, ⅓ aus Darzowe, von 3 Hufen in Degowe, ½ des Feldes St. Georg, von 4 Hufen in Schlabrügge.
1282		Patronat über Bergedorf.
1283		Agnition des Patronatsrechts der Johanniter über Mühleneiten
1284	(*Conradus.*)	Die Hälfte von Zadewitse.
		Die Kirche zu Grevismühlen.
	Zehnten von 6 Hufen in Grambow und Turbore ertauscht.	Zehnten von 6 Hufen in Utetz vertauscht.
1285		
1286		Halber Zehnten in Lankowe.
		Eigenthum des Dorfes Gardense.
1287		
1288		Erlaß der Bede von Schweinen und der Bestimmung über die Jurisdictionsbeschränkung im Land Boitin.
1289		
1291		Zehnten in Syrekesfelde.
1293	(*Hermannus*)	
1294		

Digitized by Google

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
	aus Bockholt, 3½ aus Klokstorf, von 4 H. aus Clodrom, ½ aus Cowale, ⅓ aus Dargowe, von 3 Hufen in Degowe, ½ des Feldes St. Georg, von 4 Hufen in Schlabruige. 2 Talente Sálz in Lüneburg von Sifridus de Ponte.	
282	Patronat über Bergedorf.	
1284	Die Hälfte von Zadewitse. Die Kirche zu Grevismühlen. Zehnten von 6 Hufen in Utecht ertauscht.	Zehnten von 6 Hufen in Grambow und Turbore vertauscht.
1285	Bestätigung des halben Zehnten in Bockholt. Aus Rodemuzle werden die Bauern entfernt.	
1286	In Eren 2 Hufen vom Gr. Helmold v. Schwerin geschenkt. Halber Zehnten in Lankowe; Eigenthum des Dorfes Gardensee.	Der Zehnte aus Wenderestorp an Gr. Helmold v. Schwerin.
1287	Recht des Fischfanges in Schalize und 3 ßl. aus Bosow für 20 Mk. erkauft von Marq. v. Schechere.	
		Den halben Zehnten in Bocholte erhält Emeko Hake für jährliche Zahlung von 6 Mk.
1288	Erlaß der Bede von Schweinen und der Bestimmung über die Jurisdictionsbeschränkung in Boitin.	
1289	Bestätigung der obern Gerichtsbarkeit in Rodemuzle und des Eigenthums des Seebrock von H. Albrecht v. Sachsen.	
	Drei Chor Salz in Lüneburg ertauscht.	Barendorf an H. Otto v. Braunschweig und Lüneburg vertauscht.
1291	Zehnten in Syrekesfelde zur Memorie.	
1293	2 Hufen in Pothekowe zur Memorie von G. v. Dorn.	
1294	2 Hufen in Calsow von Gottsch. Preen.	
	2 Hufen in Panthen, 2 in Hermanstorp, 9½ in Drögen-	

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1299		
1300	Alle Rechte in Mandrowe von H. Heinrich v. Mecklenburg ertauscht.	Zehnten von 3 Hufen in Krul vertauscht.
1302		
1303		
1306		
1307	9½ Hufen in Greſſow, 8 Hufen in Hoghenkirchen werden durch Erlegung von 6½ mk. für jede Hufe von ihren Laſten an Herzog Heinrich v. Mecklenburg befreiet.	
1308	4 Hufen in Reclesdorf von Heinr. Siſt, 2 Hufen in Törpt von J. Ketel erkauft.	12 Mk. aus Reclesdorf, 10 mk. aus Törpt.
1309	68 Joch Acker und die Hoghewiſch in der Marſch für 77 mk. erkauft.	9½ aus den Gütern in der Marſch
1311	(*Marquardus.*) Patronat in Borzowe.	

Digitized by Google

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
	vorwerk, die Pfarrhufen in Schlagsdorf, 2 Mühlen am Ratzeb. See, Fischfang in Lankow, Goldensee und Oldendorf und die Rechte in Cythene, Goldensee, Clotesfelde, Oldenburg und Walegotesfelde erkauft von den Herzogen v. Sachsen Joh. u. Albrecht für 700 mk.	
299	4 Hufen u. die Gerichtsbarkeit über 14 Hufen in Bentin von Gr. Nicolaus v. Schwerin erkauft für 350 mk.	
	Jurisdiction in Provestehagen erkauft von H. Heinrich v. Mecklenburg.	
302	11½ Hufen in Schlagsdorf und 2 Hufen in Schlabrügge ertauscht von Siegfried de Palude. Die Herzoge von Sachsen verkaufen ihre Rechte für 116 mk.	Güter in N. u. A. Gamme, in Curslake, Achterslake und O. an Siegfried de Palude vertauscht.
	Mitzist erkauft von Gottfr. v. Cremons Erben für 375 mk., die Rechte der Herzoge für 200 mk.	
1303	Alle Rechte des H. Heinrich v. Mecklenburg in Provestehagen erkauft für 124 mk.	
1306	Aus Molzahn 4 mk., aus Techin 2 Mk., aus Pockensee 16 Pund Korn, eine Hufe in Woltersdorf von den Ritzerowen zu Memorien geschenkt.	
	6 Hufen in Schlagsdorf von den Ritzerowen ertauscht.	Güter in Walgodesfelde an die Ritzerowen vertauscht.
1307	6½ Hufen in Schlagsdorf von den Gebrüdern v. Lassan; die Herzoge erhalten 146 mk. für ihre abgetretenen Rechte.	
1308	12 Mk. aus Reclesdorf, 10 mk. aus Törpt zur Kirchweihe.	
1309	9½ mk. aus den Gütern in der Marsch zur Memorie.	

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1312		
1313		Verpachtung der Zehnten in Esch de u. Ovendorpe an H. Er von Sachsen auf Lebenszeit f 10 Mk.
1315	Die Hälfte von Panthen von Johann Walkesfeld für 800 Mk. erkauft; H. Johann erhält für den Consens 100 Mk. Zehnten von 3 Hufen in Steinhorst von den Gebr. v. Borstele.	
1316		Zehnten in Poppenhusen u den einer Hufe in Schwanse verpfändet an Nic. u. Herm. v. H penhusen.
1318		
1319		Verkauf des Zehnten in Walk husen an das h. Geist Hosp in Lübeck.
1320		Verkauf des Holzes in Malp für 350 Mk. und des Bodens die Bauern für 400 Mk.
	12 Mk. aus Retelsdorf, 10 Mk. 2 ßl. aus Törpt, 2 Hufen in Panthen ertauscht.	Duvensee vertauscht.
		Zehnten in Bergedorf.
1321		
1322		
1323	Walkenhagen u. Rosenitz dem Lande Boitin einverleibt, auch das Patronat über St. Nicolaus in Wismar von Heinrich v. Mecklenburg.	
1325		Verkauf des halben Zehnten auf dem Steenfelde in Mölln für 150 Mk. an die Wackerbart.
1326		

Digitized by Google

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
312	Die Mühle beim Dormin wird zuerkannt. Lankow erkauft für 220 Mk. von den Ritzerowen, Herzog Erich bekommt für seine Rechte 100 Mk.	
1318	Alle Rechte in Gr. Mist schenkt H. Erich v. Sachsen.	
1320		Einkünfte aus Retelsdorf und Törpt und 2 Hufen in Panthen vertauscht.
	Duvensee ertauscht.	
	Zehnten in Bergedorf zur Memorie.	
1321	Patronat der Marienkirche in Wismar von Heinrich v. Mecklenb.	
1322	Fischerei und höheres Gericht in Gardensee von H. Pelz für jährlich 2 Mk. zur Vicarie.	
1323	Consens des H. Erich für 260 Mk. über den Verkauf von 1294 und das Recht auf dem Ratzeb. See mit einer Waade zu fischen.	
1326	Patronat in Mustin von H. Erich von Sachsen.	

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1327	Zehnten von 4 Hufen in Schwemmin ertauscht.	2 Hufen in Bitelübbe vertauscht.
	Valkenhagen und Rosenitze von Heinrich v. Mecklenburg gekauft für 1200 mk.	
1331	Den vierten Theil von Smilow erkauft. Güter in Pöterow für 170 mk. von H. Erich wieder gekauft.	Güter in Pöterow an H. Erich vertauscht.
1334		
.....	Hufe in Gr. Bünstorf für 100 mk. erkauft.	Campenwerder an Ludolf von Carlow für 300 mk. verpfändet.
1336	(*Volradus.*) Smilow, bereits von B. Marquard für 1100 mk. erkauft, wird, jedoch mit der Gestattung des Rückkaufs, ganz erworben.	
1338	60 Joch Acker in Neuen Gamme von Manholdus Estorf für 60 mk. erkauft. Poppenhusen erworben.	
1340	Campenwerder von Marquard von Zecher für 300 mk. eingelöset.	
1350		
1352	4 Hufen in Valkenhagen und das Dornland von Vicko von Karlow für 110 mk.	
1353	Zehnten von ½ Hufe in N. Gamme von Gottschalk Schulze zurückgekauft. Valkenhagen eingelöset und Lenschow zurückgegeben. Ravensdik, von den Ritzerowen früher geschenkt, wird bestätigt.	
1355		
1357	Das verpfändete Schwanbeck wird für 600 mk. eingelöset.	
1362		

Digitized by Google

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1327	2 Hufen in Vitelübbe ertauscht.	Zehnten von 4 Hufen in Schwemmin vertauscht.
1334	Sülstorf und Tanendorf von H. Erich für 2100 Mk. gekauft und nebst Gr. Mist zum Lande Boitin gelegt. Oldendorf wird zurückgekauft. Patronat in Mustin aufs neue conferirt.	
1340	6 mk. aus dem Zolle in Möllen werden von H. Albrecht gegeben.	
1350	Mechow von den Gebrüdern von Ritzerow für 2000 mk. gekauft. H. Erich entsagt seinen Rechten für 400 mk.	
1355	Gerechtsame in Potechowe über 7 Hufen werden gesichert.	
1362	Schlagebrügge und Restorf von den Bülow für 1500 mk. nebst Goldensee erkauft.	Goldensee, 7½ Hufen in Drogenvorwerk und 150 Mk. erhält H. Erich für seine Rechte an Schlagebrügge und Restorf.

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1363	Patronat über die Nicol. Kirche in Wismar bestätigt.	
1370	(*Henricus.*)	
1372		
1373	Hof in Rüschenbeck von Heinrich von Bülow für 150 mk.	
1376	Patronat in Bredenfelde und einer Vicarie in Mölln ertauscht. Rodenberg, Mentzendorf, Blüßen, Grieben mit der Mühle, Antheil in Lübsee und Rechte in Rüschenbeck von Dankwart von Bülow für 4300 mk. erkauft und von H. Albrecht zum Lande Boitin gelegt.	Patronat in Bergedorf u. Kr. Capelle an H. Erich vertauscht.
1377	Stove, Croneskamp, Reschow, Mordmühle und Rethwisch von Detlov v. Gronow ertauscht. H. Erich erhält 600 mk. und legt sie zum Lande Boitin.	Berchow, Tangmer und Pothrow an Detlov von Gronow vertauscht, der 800 mk. zubekommt.
	Gr. Rünz von Detlov v. Gronow ertauscht. Herzog Albrecht erhält 400 mk. und legt es zum Lande Boitin.	Panthen an Detlov von Gronow vertauscht und 400 mk. zugegeben.
	Panthen für 600 mk. zurück gekauft.	
	Ein Stück Acker bei Carlow von Arnold von Karlow für 20 mk. gekauft.	
1378	Die Hälfte der Bullenmühle von Henneke Bülow für 100 mk.	
1388	Halber Zehnte auf dem Stadtfelde von Ratzeburg von Johann Clitze für 35 mk.	
	2 Hufen in Valkenhagen von Otto Beigenblydt für 30 mk.	
1389	(*Gerhardus.*)	
	Hof, ½ Hufe u. Zehnte von 4 halben Hufen in A. Gamme von A. von Berge für 205 mk.	
1393	Steenborg von Gottschalk v. Yzule für 450 mk.	

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
370	Gr. und K. Molzahn von Hartwich von Ritzerow geschenkt und von H. Erich ohne Vorbehalt confirmirt.	
372		Platz in Ratzeburg an Stephanus Dacus verkauft.

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1394		
1395	*(Detlevus.)*	
1397	Carlow, Klokstorf, Kulrade, Dependorpe, Fischerei im Dechower See, Recht an der Bullenmühle, Schadingstorf, Rechte in Demern von den Karlowen für 4980 mk. erkauft. H. Erich legt sie für 1000 mk. dem Lande Boitin bei. Dasselbe thun die H. zu Mecklenburg.	
	Samkow, Pogetz und Mordmühle von den Bülowen für 1300 mk. erkauft; von H. Erich für 200 mk. dem Lande Boitin beigelegt.	
	Papenhusen von Schützen für 300 mk. erkauft, von dem H. zu Mecklenburg bestätigt.	Verleihung der Zehnten jenseits der Stekenitz an H. Erich auf Lebenszeit.
1398	5½ Hufen in Demern von Henneke Bülow für 420 mk. erkauft.	
	Schmachthagen vom Capitel.	Hälfte des höchsten Gerichts in Boitin.
1399	Röggelin von den Bülowen für 2000 mk., für 700 mk. legt Herz. Erich es dem Lande Boitin bei.	
	Die Gehölze ꝛc. in der Scheide von Dechow und Culrade von den Ritzerowen für 30 mk.	
1440	Walksfelde ertauscht.	Campenwerder und den Grund der Styntburg an H. Erich vertauscht.
1401		Stove, Bullenmühle, Mertmühle, Clokstorf, Samkow, Culrade, Poghetze, Rosenitze, Carlowe, Rescow, Cronskamp, Schadingstorp, Demern, Dependorf, Dechow ans Capitel verpfändet.
1403		

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1394	Berechtigung, das Ufer am See mit Vorsetzungen zu versehen und Korn auf den Markt zu bringen, von H. Erich für 350 mk. erkauft.	
	Eigenthum des Herzogs in Rieps und Wendorf für 600 mk.	
1395	Rieps und Wendorf von Detlov von Scharpenberg erkauft für 2000 mk.	
1398	Hälfte des höchsten Gerichts in Boitin vom Bischof für Schmachthagen u. 300 mk.	Schmachthagen an den Bischof.
1401	Die Vogtei Stove c. pert. pfandweise vom Bischof.	
1403		3½ Chor Salz in der Saline zu Lüneburg an das Hamb. Capitel wiederkäuflich verkauft.

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1403		Rente von 30 mk. in Schmachthagen an Eggert Barnekow für 300 mk.
1404		Zehnten in Johannistorf und Seedorf an Detlov Parkentin für 200 mk.
1411		
1413		Vogtei Stove dem Capitel verpfändet.
.....		Simitze und den Zehnten im Elzerort und Grevsmühlen ans Capitel verpfändet.
		Hernburg, Bardewik, Selmsdorf, Sülstorf, Mahlzow, Zarnewenz, Schwandek, Kleinfeld an Nicolaus Rambow verpf.
		Ravenstorp und Zehnten in Brezen an Kloster Rehna verpf.
		Walkenhagen an Nicol. Lüpow verpf.
		Gr. Bünstorf an Geveraden.
		Kl. Bünstorf an Vinekenfenker.
		Honhagen, Panthen, Walkfelde dem Rath in Lübeck.
		Zehnten in Zarrentin dem Kloster.
		Blüßen und Menzendorf an H. Dranken.
		Röggelin an Herm. v. Karlow verkauft für 1000 mk.
		Bischofshof in Ratzeburg für 11 mk. an den Probst.
		Schloß Schönberg an Jord. Pleskowe für 300 mk.
		Rüschenbeck ans Capitel.
	(*Johannes I.*)	
1419	Herrnburg von Jordan Pleskow u. Brekewold eingelöset für 600 mk.	
1422	Zehnten in Upal zurückgegeben.	Kirche in Schönberg ans Capitel.
1424	Röggelin von Reimer Karlow zurückgekauft für 1700 mk.	
	(*Pardamus.*)	
1439		
	(*Johannes II.*)	
1441	Hof in Papenhusen für 50 mk.	
1442		Zehnten und Scheune in Grevesmühlen ans Capitel.

Digitized by Google

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1411		Schloß Stove und Mühle an Clas von Bülow verpfändet.
1413	Vogtei Stove vom Bischof.	
	Simitze und den Zehnten im Clützerort und Grevsmühlen vom Bischof.	
	Rüschenbeck vom Bischof pfandweise.	
1422	Kirche in Schönberg vom Bischof.	
1439	Palmberg erkauft von H. Magnus und Bernhard für 530 mk.	
	Zehnten und Scheune in Greves-mühlen für 800 mk. vom Bischof.	

Digitized by Google

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1454	(*Johannes* III.)	
1456	Röggelin von den v. Pleſſen für 2000 mk. zurückgegeben.	
1459		Zehnten in Lütow d. Cap. verkauft.
1461	(*Ludolphus.*)	
1463	(*Johannes* IV.) Panthen, Honhagen u. Walksfelde wieder eingelöſet.	Zehnten in Smilow, Ratzeburg, Culpin u. Dermin, Riepe, Lütow, Ruſſe ans Capitel.
	(*Johannes* V.)	
1482	Kl. u. Gr. Redwiſch, Wigersrade u. Elersdorf f. 4000 mk. von den Lübeck. Vicarien erkauft.	
1486	Kirche in Lütow.	
1511	Dechower See erkauft von Otto v. Ritzerow für 1000 mk.	
152..	(*Henricus.*)	
	(*Georgius.*)	
1552	(*Christophorus.*)	Wochendienſt aus Vitorigeſtorp an Caspar v. Warnſtedt.
1554		
1559	(*Christophorus* Adm.)	
1573		
1582		
1593	(*Carolus.*)	Zehnten aus dem Steinfelde in Mölln für 1500 mk. an den Rath daſelbſt verkauft.
.....		Dodow an Kone Hans Halberſtadt verkauft.
1614	(*Augustus.*)	Torriesdorf an C. Behling verk.
1640	(*Gustavus Adolphus.*)	Greſſow an C. B. v. Pleſſen, Manderow an D. v. Pleſſen verkauft.
1652		Güter und Zehnten in den Vierlanden verkauft.

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1454	Hof Rupensdorf f. 390 mk. erkauft.	
1459	Zehnten in Lütow vom Bischof.	
1461	Drüsener See von H. Bernhard u. Johann für 600 mk. erkauft.	
1463	Drüsener See erkauft für 900 mk. Zehnte in Ratzeburg, Culpin, Dermin, Smilow, Riepz, Lütow, Russe vom Bischof.	
152..		Die Pfarrkirche in Ratzeburg, die Malzmühle u. Zehnten in Lütow, Schmilow, Kogel, Barchow, Sterlei u. das Dorf Pötrow von H. Magnus entzogen.
1552		Zehnte in Utecht ans Johanniskloster verkauft für 500 mk. Ein Mann in Hermsdorf, 5 mk. Pacht aus Behlendorf, 2½ aus Wolterstorf dem Rath in Lübeck.
1554		Rechte in Vitelübbe, Pächte in Gr. Eichsen u. Goddin an J. Lucca für 500 mk. verkauft.
1559		Bossow, Malenteke und Bantin demselben verkauft für 2500 mk.
1573		Zehnte auf d. Gülzower Felde für 500 mk. an den Rath in Möllen.
1582		Oldenburg u. Clotesfelde an die Wackerbart verkauft f. 5000 mk.

Register.

Abgaben 438, 479.
Ablager 422, 446, 454, 474, 509, 565.
Almutien 358.
Amekenhagen 148.
Ansgarius 12.
Ansverus 19, 78, 283, 313, 372, 410.
Apostel 675.
Aristo 17.
Armenhaus 403, 578, 681, 688, 713.

Barendorf 44, 60, 191.
Bechelsdorf 155.
Bede 182, 195, 215, 230, 428, 482.
Beidendorf 121, 149.
Benekendorf 121.
Benin 59, 138, 143, 382, 686, 713.
Bentin 107, 148, 201, 250, 508.
Bergedorf 89, 107, 117, 121, 143, 167, 223, 275, 336, 556.
Bernhardestorp 148.
Bethenzer 3.
Beyerwitz 120.
Bischofs-Wahl 300, 344, 410.
  Capitulation 412, 456, 504, 514, 544, 585, 693.
  Herberge 417.
  Huldigung 587.
Bischopestorp 60, 120, 138.
Bisthums Stiftung 35.
  Dotation 43.
  Confirmation 41.
  Verhältnisse 67, 385.
  Einkünfte 235.
  Gränze d. dos 54.
    des Sprengels 49.
    mit Hamburg 46, 51.
    mit Lübeck 130, 732.
  Verhältniß z. Metrop. 45, 219, 223, 251.
Bisthums Verhältniß zu Sachsen 152, 171, 366, 393, 421, 474, 496, 597, 622, 624, 700.
  zu Mecklenburg 395, 450, 489, 505, 605, 608.
  zu Kaiser u. Reich 490, 555.
Blüßen 277, 460, 471, 620.
Bockholt 164, 187, 189.
Bojenhagen 131.
Boitin 54, 138, 145, 160.
Bordesholm 374.
Börzow 218, 263, 284, 328.
Bossow 44, 60, 118, 138, 143, 508.
Bredenfelde 275, 317.
Bresan 160, 164.
Brezegore 128, 131, 138.
Brezen 47, 119, 160, 167.
Brüderschaft 165, 191, 254, 290, 309.
Büchen 228, 376, 389.
Bullenmühle 282, 303, 321.
Bünstorf 57, 121, 161, 230, 315.
Burnessem 117.
Büssow 349.

Calsow 199.
Camin 144, 155.
Campenwerder 138, 141, 250, 310.
Campow 141, 153, 155, 200, 477.
Capitel, Zahl 41, 130, 209, 565.
  Einkünfte 47, 73, 97, 565, 731 737.
  Einrichtungen 179, 209, 266, 287, 346, 385, 393, 464, 564, 611.
  Gericht 166, 174, 190, 308.
  Kleidung 41, 358, 388, 409.
  Siegel 704.
Chemelin 118.
Chlodram 164.
Cismar 191.
Clempow 211.

Glotesfelde 59, 138, 141, 200, 225, 512.
Goadjutor 544, 546, 605, 613, 690, 695.
Gonow 10, 132.
Consistorium 688.
Constitutionen 176, 197, 200, 219, 223, 251, 261, 313, 337, 342, 377, 563.
Govale 164, 190.
Grumesse 211, 312.
Gubdewörde 377.

Dammenhusen 230.
Dargow 164.
Dassow 18, 120, 149, 167, 179, 293, 372.
Dechin 155.
Dechow 164, 166, 183, 303, 309, 321, 384.
Dekan 392, 611.
Delvenow 324.
Demern 304, 307, 321, 352, 382, 526, 538, 580, 682, 711.
Dependorp 303, 321.
Dermin 218.
Diedrichshagen 121, 131.
Dodowe 138, 143, 179, 557, 686, 713.
Domkirche 76, 92, 102, 276, 282, 290, 330, 374, 380, 382, 532, 538, 683, 712.
Domschule 212, 288, 332, 581, 685.
Dreißigjähriger Krieg 616 ff., 695.
Drogenvorwerk 162, 179, 200, 225, 264.
Drüsensee 354, 360, 376, 442.
Duvenneſt 222.

Ekhorst 164.
Eldena 131, 252, 311.
Elmenhorst 121, 149, 375.
Eschede 220.
Eren 118, 138, 168, 188, 500.

Friedrichshagen 161.

Gamme 60, 138, 144, 173, 201, 229, 249, 253, 294, 315, 556, 744.
Gardensee 189, 224.
Generalia d. Visit. 574, 686, 714.
St. Georgs Kloster 16, 25.
Kirche 44, 76, 217, 226.
Feld 164, 210.
Glatsow 148.
Glindesbrok 51.
Goddin 500.
Goldensee 118, 144, 199, 200, 210, 264.
Grabow 132, 252.
Grambow 154, 187, 315.
Granzow 165.
Grebs 132.
Gressow 59, 119, 121, 138, 149, 204, 311, 697.
Grevesmühlen 121, 149, 186, 211, 217, 222, 259, 266, 315, 349, 380.
Grieben 277, 745.
Grinave 52.
Gültzow 315.

Hamburg 12.
Herbordeshagen 148.
Hermanstorp 200, 225, 498.
Herrnburg 82, 173, 175, 327, 390, 480, 526, 538, 579, 682, 710.
Herzogenbeke 55.
Hindenberg 131.
Hobuchi 9.
Hoghenberg 252.
Hohenkirchen 59, 119, 121, 138, 149, 204, 359, 364, 697.
Horst 225, 512.

Jabel 252.
Jabele 94, 132.
Jeese 131.
Johannshagen 148.
Johannsstorf 121, 323.

Kalkhorst 121, 149.
Karlow 273, 281, 303, 306, 321, 525, 538, 579, 682, 711.
Karnitz 132.
Kasendorf 131.
Kastahn 131.
Kiel 310.
Kirchenvisitation 289, 527, 535, 574, 680, 708.
Kitliz 355.
Klinkrade 349, 361, 376, 442.
Klokstorf 164, 303, 321.
Klütze 120, 121, 149, 154, 232, 345.
Knese 142, 251.
Kronskamp 279, 321.
Krukow 201.
Kulrade 303, 309, 321, 476.

Landfriede 194, 196, 257.
Landwehre 254, 285.
Lankow 108, 189, 200, 203, 218.
Lauenburg 387, 389.
Lazeke 132.
Legate (Schack) 562.
(Soltow) 675.
(Peträus) 607.
Lehnsleute 238.
Lenschower Vertrag 441.
Linonen 3.
Loissow 132.
Lokwisch 118, 210, 217, 247, 296, 513, 564.
Löwenstadt 81.
Lowenze 53.
Lübeck 45, 130, 192, 199, 232, 402, 408, 441, 499.
Lubimari villa 59, 83, 120.
Lübsee 57, 148, 277, 745.
Lüdersdorf 364.
Lusnusnizia 49.
Lütow 173, 321, 355, 375.

Malenteke 162, 508.
Malk 59, 131, 138.
Malzow 155, 222.
Mandelslo 609, 657, 694.
Manderow 119, 138, 201, 249, 697.
Manhagen 360, 660.
Marienwolde 316, 359, 407.
Mark Silber und Geld 45.
Martensmühle 460.
Mechow 252, 255, 347, 563, 573.
Mühlen 554, 563, 564.
Melegiz 132.
Mentzendorf 277, 317.
Mersch 205.
Mist 108, 202, 221, 231, 263.
Mölln 226, 250, 275, 283, 313, 316, 317, 329, 335, 359, 372, 416, 557.
Molzahn 144, 202, 271, 703.
Mordmühle 279, 305, 321.
Mummendorf 149.
Münzen 519, 614, 670, 695.
Mustin 217, 226, 248.

Neschow 279, 321, 328.
Neuhof 274, 563.
Neumünster 165.
Niendorf 166.
Nienkerken 155.
Nusse 44, 165, 328, 390.

Obotriten 3.
Oldenburg (Bisth.) 13.
Oldenburg (Schwartensee) 200, 513.
Oldendorf 247.
Orgel 167, 675.
Ovendorp 220.

Palingen 211.
Palmberg 199, 338.
Panten 60, 108, 138, 200, 20, 222, 280.
Parkentin 161, 389.
Petzeke 164, 317.
Picher 132.
Pockensee 203, 210.
Pogetz 305, 321.
Polaben 4, 61.

Poppenhusen 221, 249, 277, 305, 349.
Pothekow 199, 255.
Potherow 219.
Pritzier 132.
Probst 287, 330, 347, 357, 375, 390, 561.
Probsthagen 201, 202.
Prozeken 121, 149, 154.
Putiz 122, 160, 217.
Putrowe 60, 138, 228, 278, 485, 554.

Radingsdorf 328.
Rambeel 131.
Ratzeburg (s. Dom) 7, 17, 25, 30, 272, 285, 294, 303, 337.
St. Petrikirche 210, 217, 226, 572.
Mühlen 218, 224.
Ravensdik 254, 272.
Redwisch 381.
Reformation 468, 521.
Rehna 148, 217, 219, 225, 244, 275, 311, 365.
Reimansdorp 120.
Restorf (Boitin) 155, 223.
Restorf (Ratzeb.) 264.
Retelsdorf 204, 222.
Rhüting 149.
Rieps 58, 295, 432.
Rithserow 142.
Rodemoisle 59, 138, 141, 187, 190.
Rodenberg 226, 266, 276, 281.
Roduchelestorp 148, 150.
Roggelin 309, 323, 328, 354.
Rostock 295, 396 ff.
Rottenstorf 211
Rubensdorf 210, 354.
Rünz 242, 280, 321.
Rüschenbeck 273, 277.

Sachsengränze 11.
Sahmkow 305, 321.
Saline 162, 164, 191, 312.
Saliz 186.
Sandesneben 165, 220.
Schaddingsdorf 304, 321.
Schaliß 189.
Schildberg 131.
Schiffbruch 176, 311, 365.
Schindelstädt 150.
Schiphorst 164.
Schlagsdorf 141, 146, 200, 201, 203, 211, 217, 226, 436, 526, 539, 580. 682, 711.
Schlagbrügge 164, 201, 264, 518.
Schlesin 132.
Schmachthagen 308, 323.
Schmilow 225, 228, 248, 355.
Schönberg 118, 170, 232, 267, 285, 296, 313, 329, 335, 336, 346, 349, 364, 366, 406, 415, 458, 462, 525, 537, 577, 583, 588, 680, 709.
Schutz- u. Schirmgeld 450, 489, 505.
Schwanebeck 261.
Schwanensee 221.
Schwartensee 108, 117, 138, 141.
Schwemin 227.
Seebruch 191.
Sedorf 121, 389.
Selmstorf 228, 262, 331, 408, 526, 538, 578, 681, 710.
Settinke 64, 148.
Siebeneichen 389.
Siechenhaus 383, 403, 578, 681.
Siva 6.
Smeldinger 3, 10.
Stapel 132, 272, 387.
Stedinger 128.
Steenborg 294.
Steinhorst 221.
Stekenitz 307.
Stenove 60.
Sterlei 142, 199.
Stove 279, 321, 367, 383.
Striknizia 52.

Digitized by Google

Stuke 132.
Styntborg 278, 310.
Sülstorf 230, 432.
Superintendent 536, 540, 567, 568, 684, 707.
Syrekesfelde 192.

Tandorf 230, 248.
Tangmer 278.
Tappenhagen 537.
Tare 234.
Techin 203.
Tersniza 50.
Tesserow 211.
Tessin 349.
Thankenhagen 150.
Thomashagen 121, 149.
Torbore 154, 187.
Törpt 204, 222, 317.
Torriesdorf 459, 499, 636.
Transmutation 385.
Turow 164.

Upal 131, 327.
Utecht 183, 187, 498.

Valkenhagen 150, 242, 253, 285.
Valkenhusen 221.
Varchow 59, 138, 145, 255, 278.
Vatmunde 120.
Verden 10.
Verona 112.
Vicelin 26, 76
Vithelübbe 227, 308, 330, 500.
Vitense 150, 217.

Wahrsow 564.
Waknitz 192.
Walksfelde 44, 60, 90, 138, 141, 200, 203, 310.
Walstorf 247.
Waninge 94.
Wedewendorp 149.
Wendelstorf 189.
Wendorf 295.
Wenersdorf 117.
Wismar 49, 379.
Heil. Geist 154, 161, 169, 226, 227, 315, 416.
St. Marien 202, 203, 224, 249, 266, 301, 336, 346, 359, 364, 378, 472.
St. Nicolai 243, 249, 252, 253, 265, 282, 353, 359, 364.
St. Georg, 273, 306, 312, 330, 335, 416.
Franziskanerkloster 189.
Marienkapelle 353, 373.
Wittenburg 372.
Wizendorf 120.
Woitendorp 129.
Woltersdorf 203, 498.
Woos 132.
Wytekbeke 264, 573.

Zarnewenz 263.
Zarrentin 143, 152, 165, 214, 304.
Zehntenregister 133.
Ziethen 59, 138, 141, 200, 373, 572, 682, 712.
Zure 155.
Zwechgow 132.
Zweikampf 184, 198.

[Druck von L. Bicker in Schönberg.]

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is charged for keeping it overtime.

Help keep borrowing periods short.